

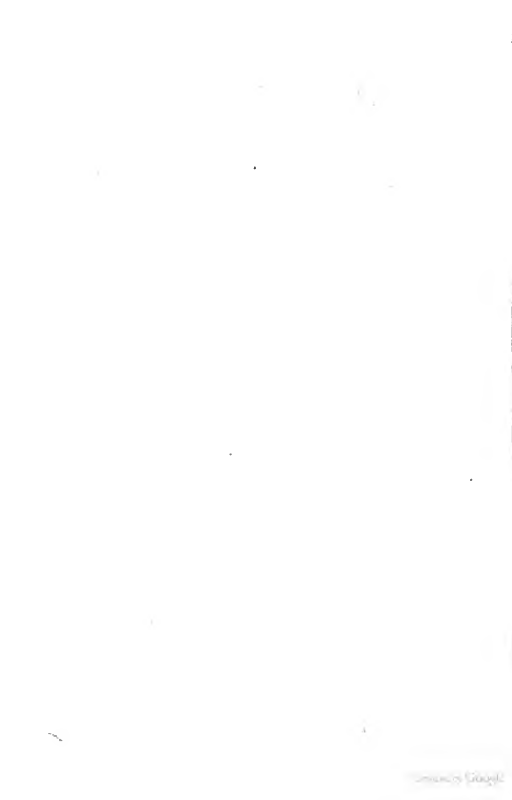


8 3 003 167

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

DOCUMENTS





Amtsblatt

des

Kantons Zürich

vom Jahre

1871.

I. Abtheilung. Nr. 1 — 52.



Zürich,
Druck von Drell, Füssli und Comp.

Abonnementspreis.

Jährlich 2¹/₂ Fr., 1. Jahr 2 Fr.
1. Jahr 1¹/₂ Fr., 1/4 Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einschickungsgebühr.

Die gedruckte Seite 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N^o 1.

Dienstag, den 3. Jenner

1871.

(Antrag des Regierungsrathes.)

J442

A15

1871:1

DOCUMENTS
DEPT.

Entwurf eines Gesetzes

betreffend den Bau einer neuen Gebäranstalt.

§ 1. Der Kanton Zürich errichtet in dem nordöstlich von der Sternwarte gelegenen Nebgelände des Spitals eine neue Gebäranstalt nach dem vom Regierungsrathe genehmigten Programm nebst Plänen.

§ 2. Die Kosten des Baues werden aus dem Bau- und Liquidationskonto der Spitalanstalten bestritten, an welchen für diesen Zweck während drei Jahren ein außerordentlicher Staatsbeitrag von je 50,000 Franken zu leisten ist.

§ 3. Dieses Gesetz tritt sofort mit der durch den Kantonsrath festgestellten Annahme desselben durch das Volk in Kraft und es wird der Regierungsrath mit der Vollziehung beauftragt.

Zürich, den 20. Dezember 1870.

Vor dem Regierungsrathe:

Der zweite Staatschreiber,

Voshard.

Beifung

zu dem Gesetzesentwurfe betreffend den Bau einer neuen
Gebäranstalt für den Kanton Zürich.

Die Gebäranstalt für den Kanton Zürich hat einem doppelten Zwecke zu dienen: sie soll Hülf- und Lehranstalt zugleich sein und nach beiden Richtungen hin einem vorhandenen Bedürfnisse entsprechen. Der Kanton Zürich setzt einen gewissen Stolz in seine Spitäler und Versorgungsanstalten, die er bereitwillig den Hülfbedürftigen öffnet und damit eine Pflicht der Menschlichkeit gegen Andere erfüllt; sollte er nicht dieselbe mildthätige Hand bieten einer Klasse von Mitmenschen, Unglücklichen, die sich selber nicht zu helfen vermögen? Und weiter ist die Sorge für eine gute Ausübung der Geburtshülfe eine Aufgabe des Staates; sie kann aber richtig nur gelöst werden, wenn der Staat die nöthigen Einrichtungen zur Erlernung dieses Berufes erstellt; für den Unterricht der Ärzte und Hebammen ist eine Gebäranstalt unentbehrlich.

Es ist nun schon längst als ein großer Uebelstand anerkannt worden, daß die bestehende Gebäranstalt im alten Spital jenen Anforderungen nicht zu entsprechen vermag. Die beschränkten Räumlichkeiten und die ganze bauliche Einrichtung genügen weder dem Unterrichtszweck, noch ermöglichen sie eine Art der Krankenbehandlung, wie sie der gegenwärtige Stand der Wissenschaft fordern muß. Vor Allem aber ist es die örtliche Lage der jetzigen Gebäranstalt, inmitten eines der bevölkertesten Quartiere der Stadt, auf feuchtem Terrain mit ungenügendem Entwässerungs- und Kloakensystem, und ein- und abgeschlossen durch die übrigen Gebäulichkeiten des alten Spitals, welche aus sanitarischen Gründen eine Verlegung derselben zur zwingenden Nothwendigkeit macht. Es ist noch nicht lange her, daß der Gesundheitszustand dieser Gebäranstalt ein schreckenerregender war und daß die Mortalität in derselben in Folge des dort stationär gewordenen Kindbettfiebers Dimensionen annahm, welche mit Recht den Charakter der Anstalt als einer Hülfanstalt in Frage stellen mußten. Hier mag es genügen, anzuführen, daß in den Jahren 1860—1865 inclusive, also in sechs Jahren, von 1053 in der Anstalt entbundenen

Personen 88, also 8,30/o, oder auf je 12 Personen eine, darunter am Kindbettfieber 68, also 6,40/o, d. h. eine von 16 Personen starben; gewiß ein niederschlagendes Resultat, und das um so mehr, wenn man hinzuzufügen berechtigt ist, daß nach den jetzigen Ueberzeugungen und Anschauungen der medizinischen Wissenschaft die Hälfte dieser Menschenleben in einer zweckmäßig eingerichteten Entbindungsanstalt hätte erhalten werden können. Die Kenntniß dieser Gebrechen ist schon längst im Publikum verbreitet und hat den lebhaften Ruf nach Beseitigung dieser Uebelstände veranlaßt; insbesondere waren es auch die jeweiligen Direktoren und Beamten der Gebäranstalt selbst und in letzterer Zeit die kantonale ärztliche Gesellschaft, welche mit Nachdruck und überzeugenden Gründen einen Neubau befürworteten. Durch die Verlegung der Pflegeanstalt des alten Spitals nach Rheinau und durch den Bau einer neuen Irrenanstalt kam nun ein neuer äußerer, aber zwingender Grund zur Verlegung der Gebäranstalt hinzu. Durch jene Verlegung der Pflegeanstalt und durch den Bau der Irrenanstalt nämlich ist der ganze Complex der Gebäulichkeiten des alten Spitals seiner frühern Bestimmung entfremdet worden, und es muß daher, da es sich um Eigenthum des Spitals handelt, dessen beförderliche Liquidation angestrebt werden, wenn nicht die Interessen des Spitalgutes verkürzt werden sollen. Diese Liquidation kann aber nur dann auf eine befriedigende Weise gesucht und gefunden werden, wenn auch die Gebäranstalt nicht mehr dort sich befinden wird. Es ist deshalb diese verlangte Verlegung der Gebäranstalt offenbar nur die Konsequenz jener frühern Beschlüsse betreffend die Neugestaltung der kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten, und sie mußte auch nothwendig schon damals mit in den Veränderungsplan aufgenommen worden sein.

Schon im Jahr 1863 nahm die Spitalpflege den Bau einer neuen Gebäranstalt an die Hand. Zunächst handelte es sich um die Feststellung eines Programmes für eine solche Anstalt; jene Behörde ging daher die Medizinalbehörde um ein bezügliches Gutachten an, und diese hinwieder veranlaßte den damaligen Direktor der Gebäranstalt, Herrn Professor Breslau, und den Hebammenlehrer, Herrn Dr. Spöndlin, sich über die Einrichtung der neuen Anstalt auszusprechen, beziehungsweise Vorschläge zu machen. Die Arbeiten dieser Fachmänner wurden den Berathungen des Medizinalrathes zu Grunde gelegt und es konnte derselbe im Dezember 1864 der Spitalpflege ein motivirtes Programm übermachen. Diese wünschte jedoch vor definitivem Eintritt in die Behandlung des Programmes die Vorlage von Planskizzen und Kostenberechnungen für die verschiedenen vorgeschlagenen Systeme unter Berücksichtigung der von ihr aufgestellten, auf Vereinfachung und Kostenersparniß hinizielnden Wünsche.

Die Angelegenheit gerieth dann wieder in's Stocken, bis sie eine neue Anregung erhielt durch eine Zuschrift des gegenwärtigen Direktors der Gebäranstalt, Herrn Professor Sufferow, der namentlich unter Hinweisung auf die bestehenden sanitarischen Uebelstände auf Anhandnahme des Neubaus drang. Im November 1867 wurde eine Expertenkommission von 15 Mitgliedern niedergesetzt, die dann auch rasch ein definitives Programm ausarbeitete, welches die Billigung des Regierungsrathes erhielt.

Die Grundzüge dieses Programmes sind nun folgende:

Es würden unter Berücksichtigung der bisherigen Verhältnisse und einer in Zukunft allfällig stattfindenden Vermehrung 300 Fälle, nämlich 240 Geburtsfälle und 60 Fälle Frauenkrankheiten, jährlich in Aussicht genommen. Hiefür sind erforderlich zirka 58 Betten, in der Meinung, daß ein Dritteltheil derselben im Interesse der Salubrität und allfällig nöthig werdender spezieller Verwendung in Reserve bleiben sollen. Die Vertheilung der Betten auf Räume mit 2—6 Betten, je nach der Art der Bewohner, verlangt zirka 21—22 Krankenzimmer, die nach für sich bestehenden Gruppen, je nachdem sie für kranke oder gesunde Wöchnerinnen, für sogenannte gynäkologische Kranke oder gesunde Wöchnerinnen oder Kostgänger bestimmt sind, im Interesse der ärztlichen Behandlung und aus sanitarischen Gründen in die einzelnen Abtheilungen des Anstaltsgebäudes zu verlegen sind. Ebenso richtet sich der Kubikinhalt, der für das einzelne Bett erforderlich ist, nach dem Zwecke des betreffenden Krankenzimmers, und zwar würden als Maximum für wirkliche Kranke und Wöchnerinnen bis 1500 Kubikfuß pro Bett angenommen, während für andere Räume dann wieder ein Minimum von 1200 Kubikfuß pro Bett gestattet wird.

Für den Unterrichtszweck werden verlangt: ein Hörsaal, ein Operations- und ein Wartezimmer für Studierende, ein Lehrerzimmer, ein Unterrichts- und Arbeitszimmer, ein Speisezimmer und Schlafsäle für die Hebammenschule. Ferner sind erforderlich die nöthigen Räumlichkeiten für das leitende ärztliche und für das Wärter- und Dienstpersonal.

Als weitere allgemeine Einrichtungen müssen verlangt werden: eine eigene Küche, zweckmäßige Beleuchtung, Ventilation, Beheizung, Wasserversorgung u. s. w.

Auf Grundlage dieses Programmes sind dann vom Bauinspektorate die Detailpläne und Kostenberechnungen angefertigt worden; der Regierungsrath ließ dieselben durch eine Expertenkommission von fünf Mitgliedern prüfen, mit Rücksicht namentlich auf das Programm und mög-

lichste Kostenersparniß. Pläne und Kostenberechnung erhielten mit unwesentlichen Modifikationen die Billigung und Anerkennung dieser Kommission, welche in getrennten Gutachten ihre Aufgabe sowohl vom ärztlichen als auch vom bautechnischen Standpunkte aus zu lösen suchte.

Für die Baustelle suchte man von Anfang an eine Lokalität, die eine möglichst freie Lage der Anstalt und ungehinderten Licht- und Luftzutritt gewähren konnte, und auch nicht allzuweit vom neuen Spital ablag, aber ebenso auch nicht in allzugroßer Nähe desselben sich befinden durfte. Im Verlaufe der Zeit sind für diese Baustelle verschiedene Projekte aufgetaucht und in Berathung gezogen worden; schließlich bezeichnete man als definitive Baustelle das bisherige Rehgelände des Spitals nordöstlich von der Sternwarte, die namentlich in sanitärischer Beziehung als die vortheilhafteste bezeichnet werden darf.

Die Kosten des Baues einer neuen Gebäranstalt nebst Umgebungsarbeiten sind nach den auf Grundlage des Programmes und der Detailpläne entworfenen Voranschlägen auf 335,000 Franken veranschlagt, und es läßt sich nach dem Gutachten der technischen Experten erwarten, daß diese Summe nicht überschritten werden muß.

Gemäß § 4 lit. d. des Großrathsbeschlusses betreffend die finanzielle Anordnung bezüglich der Erweiterung der Kantonal-Kranken- und Versorgungsanstalten vom 27. Januar 1864 sind die Kosten einer neuen Gebäranstalt aus dem Bau- und Liquidations-Konto des Spitalamtes zu bestreiten, wogegen nach § 6 in Betracht zu ziehen ist, ob und inwieweit behufs Ausführung dieser Baute ein außerordentlicher Staatsbeitrag dem Bau- und Liquidations-Konto zufließen solle.

In den Bau- und Liquidations-Konto des Spitalamtes fallen:

I. An Liegenchaften:

	Fr.	Sts.	Fr.	Sts.
1. Die Realitäten des alten Spitals, gewerthet	700,000.	—		
2. Schanzengebiet beim Polytechnikum . .	125,000.	—		
3. Platz im Seefeld	5000.	—		
			830,000.	—

II. An Geldern:

1. Der vom Spital abgegebene Baufond .	664,111. 24
2. Gilt Jahresbeiträge des Staates . .	2,200,000. —
3. Aktivzinsen bis Ende 1868: Fr. 220,845. 84	
" " " 1869: " 17,332. 98	
" " " 1870 ca. 18,000. —	

Fr. 256,178. 82

Uebertrag: 2,864,111. 24 830,000. —

Zrf. Gte. Zrf. Gte.
 Uebertrag: 2,864,111. 24 830,000 —

Hievon ab Passivzinse:

Ende 1868 Fr. 34,632. 03

„ 1869 „ 20,779. 23

„ 1870 „ 20,779. 23

Fr. 76,190. 49

179,988. 33

4. Pachtzinse und Verschiedenes:

Ende 1868: Fr. 34,305. 21

„ 1869: „ 11,354. 10

„ 1870: ca. „ 10,500. —

Fr. 56,159. 31

Hievon ab Passiva für Verschiedenes:

Ende 1868: Fr. 14,039. 65

„ 1869: „ 1,088. 82

„ 1870: „ 1,000. —

Fr. 16,128. 47

40,030. 84

3,084,130. 41

Summa

3,914,130. 41

Auß dem Bau- und Liquidations-Conto des Spitalamtes wurden bis jetzt und werden voraussichtlich noch bestritten:

I. Umbau von Rheinau:

a. Bis jetzt ergangene Kosten inklusive Fr. 100,000

für den Werth der beseitigten Klostermühle 707,887. 93

b. Für Vollendung des Umbaus 30,000. —

737,887. 93

II. Irrenanstalt Burghölzli.

a. Bodenerwerb:

α. Ankauf von Burghölzli und Stephans-
 burg Fr. 149,000. —

β. Nachträgliche Landankäufe „ 50,229. 70

199,229. 70

Fr. Lit. Fr. Lit.

b. Baukosten:

α. Bis Ende September 1870 Fr. 2,206,444. 01

β. Muthmaßliche Wollen-

dungskosten 143,555. 99

2,350,000. —

c. Mobiliar circa :

200,000. —

2,749,229. 70

3,487,117. 63

Zur Verfügung bleiben voraussichtlich: 427,012. 78

Dieser Ueberschuß ist indessen noch abhängig von dem zu erzielenden Erlös aus dem in den Bau- und Liquidations-Conto des Spitalamtes eingesezten Schanzenland beim Polytechnikum und dem Areal des alten Spitals. Bei der ausgezeichneten Lage und guten Form des Grundstücks beim Polytechnikum ist wohl zu erwarten, daß der Ansaß von 125,000 Franken für die 40,000 Quadratfuß Land werde erreicht werden. Die Realitäten des alten Spitals lassen nach Maßgabe der bisherigen Vermietungen auf den Zeitpunkt der Verlegung der Gebäranstalt eine Verzinsung voraussehen, welche dem Ertrag eines Kapitals von 500,000 Franken ungefähr gleichkommt. Es dürfte daher mindestens diese Summe als Ergebnis der Liquidation angenommen werden, während es freilich zweifelhaft bleibt, ob der Ansaß im Bau- und Liquidations-Conto von 700,000 Franken jemals voll erhältlich sein wird. Es erscheint demnach angezeigt, den Ueberschuß des Bau- und Liquidations-Conto des Spitalamtes, welcher mit Sicherheit von der Liquidation zu erwarten ist, auf nicht höher als 200,000 Franken anzusetzen und demgemäß die für den Bau noch nothwendigen Franken 150,000 auf dem in § 4 lit. d. des Großrathsbeschlusses vom 27. Januar 1864 vorgezeichneten Wege eines außerordentlichen Staatsbeitrages an den Bau- und Liquidations-Conto aufzubringen.

Das mündliche Referat wurde dem Herrn Regierungsrath Pfennlinger übertragen.

Zürich, den 20. Dezember 1870.

Vor dem Regierungsrathe:

Der zweite Staatschreiber,

Bosshardt.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 29. Christmonat 1870.)

1. Da Herr Dr. Gut in Rüschlikon seine Stelle als Arzt der kantonalen Strafanstalt und der Kaserne niederlegt, so wird die Medizinaldirektion eingeladen, für die Wiederbesetzung der erledigten Stelle die nöthigen Schritte zu thun.

2. Dem an das eidgenössische Polytechnikum berufenen Herrn Professor Dr. Wöllicenus wird die nachgesuchte Entlassung aus seinen bisherigen Anstellungsverhältnissen an der Hochschule mit bester Verbanfung der geleisteten ausgezeichneten Dienste auf 31. März 1871 in der Meinung erteilt, daß demselben eine ordentliche Professur an der II. Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule mit besonderer Rücksicht auf die höhern Partien der chemischen Wissenschaft in der Weise übertragen bleibe, daß seine Vorlesungen an der eidgenössischen polytechnischen Schule als Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Hochschule gelten sollen.

3. Der politischen Gemeinde Winterthur wird für das Jahr 1870 und weiterhin auf unbestimmte Zeit für ihre Leistungen bezüglich der höhern Schulen ein jährlicher Staatsbeitrag aus dem Budgetkredite für Staatsbeiträge an Privatunterrichtsanstalten verabfolgt. Im Uebrigen wird dieses Verhältniß bei Revision des Unterrichtsgesetzes in Berücksichtigung fallen.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters und Brieftragers in Schöffliisdorf
Jahresbesoldung 600 Frkn

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 20. Jenner l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich und franko einzureichen sind, gute Leumundzeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Geburtsjahr, Beruf, Wohn- und Heimatort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 1. Jenner 1871.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Die Stelle des Arztes der Strafanstalt und der Kaserne ist in Folge Resignation erledigt. Bewerber auf dieselbe werden eingeladen, ihre Anmeldungen bis zum 15. Jenner dem Direktor der Polizei, Herrn Regierungsrath Müller, einzureichen.

Zürich, den 31. Christmonat 1870.

Für die Direktion der Polizei:
Der Sekretär,
A. Bär.

3. Nach § 11 des Gesetzes über die Polizei an Sonn- und Festtagen werden jährlich vier Sonntage zu bestimmen, an denen das Tanzen gestattet ist. Als solche werden für dieses Jahr festgesetzt:

1. Sonntags den 29. Jenner.
2. " " 26. Hornung.
3. " " 30. April.
4. " " 29. Weinmonat.

Zürich, den 2. Jenner 1871.

Für die Direktion der Polizei:
Der Sekretär,
A. Bär.

4. Gemäß § 4 des Reglements betreffend die Prüfungen der Kandidaten für den Kirchendienst der Konföderationskantone Zürich, Aargau, Appenzell A. Rh., Thurgau, Glarus, Schaffhausen und St. Gallen haben sich die Bewerber für Zulassung zur nächsten philosophischen und theologischen Prüfung mit Beilegung der erforderlichen Zeugnisse und Ausweisschriften bis spätestens 31. Jenner 1871 beim Präsidenten der Prüfungsbehörde, Herrn Nationalrath Dr. Suter in Zürich, schriftlich anzumelden. Das Prüfungsreglement kann unentgeltlich bei den Kirchenbehörden der Konföderationskantone und bei Unterzeichnetem bezogen werden.

Zürich, den 29. Christmonat 1870.

Der Aktuar der Prüfungsbehörde:
F. Meyer

5. Donnerstag den 5. Jenner d. J., Nachmittags um 3 Uhr, wird im Obmannamte dahier Herr Heinrich Spörri von Bauma seine thierärztliche Schlussprüfung ablegen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Zürich, den 2. Jenner 1871.

Im Namen der Medizinaldirektion:
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

6. Fleisch- und Brodlieferung.

Die Lieferungen von Fleisch und Brod für die im Jahr 1871 in Zürich und Winterthur stattfindenden kantonalen Militärkurse werden hiemit zu freier Konkurrenz ausgeschrieben.

Die Fleischlieferungsweise sind pr. Portion von $\frac{5}{8}$ Pfd. einzugeben. Lieferungsangebote für Brod und Einschnidbrod müssen pr. Pfund unter oder über dem in Zürich amtlich festgestellten Schlage des Mittelbrodes vom jeweiligen vorhergegangenen Freitag gemacht werden.

Die Eingaben sind bis spätestens den 15. Jenner 1871 dem Kantonskriegskommissariat schriftlich und verschlossen einzureichen, wo auch, sowie bei Herrn Kasernenverwalter Berchtold in Winterthur, die nähern Vertragsbestimmungen eingesehen werden können.

Zürich, den 2. Jenner 1871.

Das Kantonskriegskommissariat:
Bachofen, Oberstlt.

7. Militärpflichtige, welche als Offiziersaspiranten bei der Infanterie einzutreten wünschen, haben sich im Laufe dieses Monats, jeweiligen Dienstags und Freitags von 10 bis 12 Uhr Vormittags, auf dem Bureau des Unterzeichneten persönlich zu melden. Zur Aufnahme als Aspirant ist erforderlich, daß der Betreffende neben den nöthigen körperlichen und geistigen Eigenschaften mindestens die vollständige Ausbildung eines Infanterierekruten besitze. Er hat sich übrigens hierüber in einer vor Beginn des Aspirantenkurses mit ihm vorzunehmenden Prüfung auszuweisen.

Zürich, den 1. Jenner 1871.

Der Kommandant der Infanterie:
Stadler, Oberst.

8. M a c h ü b u n g

der uneingetheilten dienstpflichtigen Mannschaft.

Jeder uneingetheilte Dienstpflichtige (Rekrut), der aus irgend einem Grunde, entschuldigt oder unentschuldigt, im Jahre 1870 von der Rekruteninstruktion ganz oder theilweise weggeblieben, hat

Montag den 23. Jenner, Vormittags 9 Uhr, in die hiesige Kaserne zur Nachübung einzurücken.

Ausbleibende haben den Militärpflichtersatz zu bezahlen; unentschuldigt Ausbleibende werden überdies mit Arrest bestraft.

Sämmtliche Mannschaft ist beim Einrücken und bei der Heimkehr im Dienste und militärischer Zucht und Ordnung unterworfen.

Zürich, im Jenner 1871.

Kommando der Infanterie.

9. Rekrutirung der Scharfschützen.

Diesjenige uneingetheilte Mannschaft, welche Lust und Liebe zur Scharfschützenwaffe hat und bei dem Schützenkorps einzutreten wünscht, wird eingeladen, sich mit einem gefälligen Exerzier- oder Kadettenscheine versehen auf dem Muggenbühl bei der Wollishofer Almend (Zürich) zur Einschreibung einzufinden, und zwar:

Die Mannschaft aus dem I. und II. Militärbezirk:

Donnerstag den 9. Hornung,

die Mannschaft aus dem III. und IV. Militärbezirk, Büchser und Trompeter:

Freitag den 10. Hornung,

die Mannschaft aus dem V., VI., VII. und VIII. Militärbezirk:

Samstag den 11. Hornung,

je Morgens 8 Uhr.

Die Mannschaft wird im Schießen mit Peabody-Gewehren geprüft.

Die Aufnahme findet erst nach Prüfung sämmtlicher Bezirke statt.

Den Aufgenommenen wird der Aufnahmschein durch den Sektions-Chef zugestellt.

Offiziersaspiranten, Unteroffiziere oder Schützen, welche auf Offiziersstellen aspiriren, haben sich bis zum 8. Hornung bei dem Waffenkommando persönlich zu melden, um eine besondere Prüfung zu bestehen, welche Montag den 13. Hornung, Vormittags 9 Uhr, in der Kaserne Zürich abgenommen wird.

Offiziere, Unteroffiziere und Schützen werden ersucht, den Rekruten auf die Rekrutirung hin in der Anleitung zum Schießen und sonst mit Rath und That an die Hand zu gehen.

Sämmtliche Schützenoffiziere des Auszuges und der Reserve sind eingeladen, bei der Rekrutirung behülflich zu sein, und werden in diesem Falle in Quartiertenu erscheinen.

Büsch, im Jenner 1871.

Das Scharfschützen-Kommando.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

10. Katharina Hofmann, Salomons Tochter, von Seen, ist wegen Geistesbeschränktheit unter staatliche Vormundschaft gestellt und Herr Ulrich Hofmann, Müller, Sohn, daselbst zu deren Vormund ernannt worden.

Winterthur, den 23 Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
C. Biedermann.

11. Salomon Gut von Tossen-Obfelden, sesshaft in Wiesenbangen, ist wegen Geisteschwäche unter staatliche Vormundschaft gestellt, und hat zum Vormunde erhalten Herrn Heinrich Gut, Zivilgemeindevorstand in Tossen.

Affoltern, den 29. Christmonat 1870

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
Schweizer.

12. Johannes Spinner, Nähren, von Aeugst, hat sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt und zum Vormunde erhalten Herrn Kreisrichter Friedrich Funk in Maschwanden.

Affoltern, den 29. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
Schweizer.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

13. S e e b a c h.

Künftigen Samstag den 7. Jenner, Abends 7 Uhr, wird bei Herrn Ehrenperger, Metzger, im Außerdorf dahier die öffentliche Steigerung stattfinden über die Verpachtung des Metzlokals im Jahr 1871, sowie über die Führung des Pfadschlittens und der Feuerspritze. Liebhaber für Uebnahme sind zur Theilnahme eingeladen.

Seebach, den 31. Christmonat 1870.

Im Auftrage der Gemeinderaths:
Der Schreiber:
R. Weidmann.

14. Wahlkreis Niederhasli.

In Folge Beförderung und Resignation ist die Stelle eines Mitgliedes des Kreisgerichtes erledigt. Für die diesfällige Nachwahl wird Sonntag, der 8. Jenner 1871, als erster Wahltag festgesetzt. Die Wahl findet vermittelst der Urnen in den politischen Gemeinden (Niederhasli, Niederglatt, Dielsdorf, Oberglatt und Rümlang) Statt. Die Stunden der Einlegung der Karten und Eröffnung der Urnen werden den Wählern in den politischen Gemeinden angezeigt.

Bei dieser Wahl sind stimmberechtigt alle im Wahlkreise wohnenden Kantons- und niedergelassenen Schweizerbürger, welche das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und im Aktivbürgerrechte nicht eingestuft sind. (§§ 16—18 der Staatsverfassung.)

Es sind alle Stimmberechtigten wählbar mit Ausnahme der Mitglieder des Obergerichtes und des Bezirksgerichtes, des Regierungsrathes und des Bezirksrathes und der Gemeindevorstände. (§ 10 des Gesetzes über das Gerichtswesen im Allgemeinen.)

Die Stimmregister liegen in den betreffenden Gemeindevorstandskanzleien von heute an zur Einsicht offen, wo auch allfällige Reklamationen zu erheben sind.

Oberhasli, den 31. Christmonat 1870.

Im Auftrage des Wahlkreispräsidiums:

Der Schreiber,

H. Meier.

15. Seebach.

Künftigen Sonntag den 8. Jenner findet die Abstimmung statt über folgende vier vom Kantonsrathe durchberathene Gesetze:

- 1) Konkordat für gemeinsame polizeiliche Massregeln zur Vertilgung der Maifäule und Engerlinge.
- 2) Strafgesetzbuch.
- 3) Gesetz betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen in der Kantonsstrafanstalt.
- 4) Gesetz betreffend das Straßenwesen.

Gleichzeitig wird die Wahl eines Adjunktes des Bezirksstatthalters vorgenommen.

Zu diesem Zwecke wird die Urne im Schulhause von 10¹/₂—12 Uhr aufgestellt.

Die Stimmberechtigten werden zu rechtzeitiger Abgabe der Stimmzettel aufgefordert.

Seebach, den 1. Jenner 1871.

Der Gemeinderath.

16. Für Beibringung des dem Hermann Streuli von Horgen, geb. 1842, unterm 15 Brachmonat 1868 ausgestellten Heimatsweins wird eine Frist von 14 Tagen a dato angesetzt, nach deren fruchtlosem Ablauf der Heimatswein kraftlos erklärt und ein neuer ausgestellt würde.

Horgen, den 30. Christmonat 1870.

Der Gemeinderathsschreiber:

J. Furrer.

17.

Unterstraf.

Sonntag den 8. Jenner 1871

a. Abstimmung über folgende Beschlüsse und Gesetze:

1. Beschluß betreffend den Abschluß eines Konkordates für gemeinsame Maßregeln zur Vertilgung der Raifäfer und Engerlinge.
2. Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich.
3. Gesetz betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen in der Kantonalstrafanstalt.
4. Gesetz betreffend das Straßenwesen.

b. Wahl eines Adjunkten des Bezirksstatthalters.

Die Urnen werden am Wahltag behufs der Stimmabgabe im alten Schulhause von 10 bis 12 Uhr Vormittags aufgestellt. Eröffnung derselben und Zählung der Stimmen in der „Krone“ nach Beendigung der Gemeindeversammlung.

Diesjenigen Stimmberechtigten, welche allfällig keine Ausweis- oder Stimmkarten erhalten sollten, können solche bis nächsten Samstag den 7. d. auf der Gemeindevorstandskanzlei reklamiren; inzwischen liegt daselbst das Stimmregister zur Einsicht offen.

Unterstraf, den 2. Jenner 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:

Der Gemeinderathsschreiber,

G. Schätti.

18.

Hottingen.

Sonntag den 8. Jenner 1871 kommen folgende, den Stimmberechtigten bereits mitgetheilten Vorlagen des Kantonsrathes zur Abstimmung:

1. Beschluß betreffend den Abschluß eines Konkordates für gemeinsame Maßregeln zur Vertilgung der Raifäfer und Engerlinge.
2. Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich.
3. Gesetz betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen in der Kantonalstrafanstalt.
4. Gesetz betreffend das Straßenwesen.

Ferner ist in Folge Verfügung der Direktion des Innern die durch Resignation erledigte Stelle eines Adjunkten des Bezirksstatthalters neu zu besetzen und hiefür als erster Wahltag der 8. Jenner bestimmt.

Die Urne wird an besagtem Tage Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Schulhause aufgestellt und punkt 1 Uhr Nachmittags eröffnet.

Die Stimmkarten werden nächster Tage für die Wahl eines Adjunkten des Statthalteramtes den Stimmberechtigten zugesandt werden. Reklamationen für allfällig Mangelndes sind bis zum 7. d. auf der Gemeindevorstandskanzlei zu machen.

Hottingen, den 2. Jenner 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:

Der Schreiber,

H. B.

19. Kirchgemeindeversammlung St. Peter Stadttheil.

Die nach § 50 der neuen Verfassung stimmberechtigten Bürger und niedergelassenen Schweizerbürger reformirter Konfession von St. Peter, Stadttheil, werden zur Abhaltung einer Kirchgemeindeversammlung auf Sonntag den 8. Jenner 1871, Vormittags 10 Uhr, in die St. Peterkirche eingeladen.

Zur Behandlung kommt:

- 1) Wahl eines Mitgliedes in die Kirchenpflege St. Peter, Stadttheil.
- 2) Erneuerungswahl des Herrn Pfarrer Hirzel als Mitglied der Kirchenpflege, in Folge Kreischreibens der Direktion des Innern vom 17. Christmonat.
- 3) Wahl des Präsidenten der Kirchenpflege St. Peter, Stadttheil, aus der Mitte der Kirchenpflege.

Die Stimmregister liegen vom 2. Jenner an in der Sigrisfenwohnung zur Einsicht offen.

Büsch, den 28. Christmonat 1870.

Im Namen der Kirchenpflege St. Peter, Stadttheil:
Der Kirchenschreiber.

20. Unterstrass. Gemeindeversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und niedergelassenen Schweizerbürger, sowie diejenigen Schweizerbürger, welche nicht in der Gemeinde wohnen, aber in derselben Wohn- und Gewerbegebäude besitzen, werden hienit zu einer Gemeindeversammlung auf Sonntag den 8. Jenner 1871, Nachmittags 1 Uhr, in die „Krone“ dahier eingeladen.

Traktanden:

- 1) Voranschläge über die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben des Kirchens, Schul- und Gemeindgutes im Jahr 1871.
- 2) Bericht und Antrag der Spezialkommission betreffend einen Fußsteig über die Limmat

Die Akten und das Stimmregister liegen in der Woche vor der Versammlung auf der Gemeindevathskanzlei zur Einsicht offen.

Unterstrass, den 29. Christmonat 1870.

Im Namen des Gemeindevathes:
Der Gemeindevathschreiber,
C. Schätti.

21. Hirslanden.

Den hiesigen Stimmberechtigten wird zur Kenntniss gebracht, daß für die auf Sonntag den 8. Jenner 1871 angeordnete Gesetzesabstimmung und Wahl eines Statthalteradjunkten die Wahlurne Nachmittags von 1 bis 2 Uhr im Schulhause aufgestellt, die Eröffnung derselben sofort um 2 Uhr stattfinden wird.

Hirslanden, den 29. Christmonat 1870.

Im Namen des Gemeindevathes:
J. Leemann, Gemeindevathschreiber.

22.

Erl enbach.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden anmit zu einer Gemeindeversammlung auf Sonntag den 8. Jenner 1871, Nachmittags 3 Uhr, in die Kirche eingeladen.

Traktanden:

1. Erneuerungswahl von drei Mitgliedern der Kirchenpflege, und Wahl des Präsidenten derselben.

In Erneuerung fallen die Herren Pfarrer Heer, Gemeindepräsident Werdmüller, und Gemeindevorsteher Vornum.

Für die Bürger allein:

2. Bürgerrechtsgesuch eines Landesfremden.

Die auf Nr. 2. bezüglichen Akten liegen bei Herrn Präsident Werdmüller zur Einsicht offen.

Erlenbach, den 29. Christmonat 1870.

Der Gemeinderath

23.

F l u n t e r n.**Gemeindeversammlung.**

Die stimmberechtigten Bürger und Einwohner hiesiger Gemeinde werden hienit auf Sonntag den 8. Jenner, Nachmittags 2 Uhr, in's Schulhaus zur Behandlung folgender Geschäfte eingeladen:

I. Für die Einwohnergemeinde.

- 1) Abnahme der Voranschläge des Kirchen-, Schul- und Gemeindesgutes für das Jahr 1871 und Dekretirung der Gemeindesteuer für 1871.
- 2) Bericht und Antrag des Gemeinderathes zu der Motion des Hrn. alt Präsident Bürgi, betr. den Zeitpunkt der Abhaltung der Gemeindeversammlungen, Einführung von Bußen für den Besuch derselben etc.
- 3) Bericht und Antrag des Gemeinderathes betreffend Anstellung eines besondern Tagpolizeibediensteten und Verstärkung der Nachtwache.
- 4) Wahlen:
 - a. eines Friedensrichters,
 - b. eines Mitgliedes des Gemeinderathes,
 - c. eventuell dreier Mitglieder der Kirchenpflege.

II. Für die Bürgergemeinde.

Abnahme der Voranschläge des Armengutes und bürgerlichen Nutzungsgutes für das Jahr 1871.

Bezüglich der Stimmberechtigung wird auf die Art. 16—18 und 50 der Staatsverfassung und § 86 des Gemeindegesetzes verwiesen.

Die Akten liegen vom 2. Jenner an bei Herrn Präsident Nägeli zur Einsicht offen.

Fluntern, den 28. Christmonat 1870.

Im Auftrage des Gemeinderathes:
Der Schreiber,
Kuefer.

24. **Kuntern.**

Die Abstimmung über folgende, den Stimmberechtigten seiner Zeit gedruckt mitgetheilten Vorlagen des Kantonsrathes:

1. Beschluß betreffend den Abschluß eines Konkordates für gemeinsame Maßregeln zur Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge.
2. Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich.
3. Gesetz betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen in der Kantonalstrafanstalt.
4. Gesetz betreffend das Straßenwesen; sowie der erste Wahlgang für die in Folge Resignation neu zu besetzende Stelle eines Adjunkten des Bezirksstatthalters,

findet Sonntag den 8. Januar 1871 statt.

Zu diesem Behufe wird die Urne am benannten Tage, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Schulhause aufgestellt.

Die Ausweiskarten werden nächster Tage den Stimmberechtigten eingehändigt werden und es werden diejenigen, die aus Versehen keine solchen erhalten sollten, eingeladen, dieselben auf der Gemeindevathskanzlei zu reklamiren.

Kuntern, den 31. Dezember, 1870.

Im Namen des Gemeindevathes:

Der Schreiber,
Kuefer.

25. **Schwamendingen-Deerlikon.**

Nach Beschluß des Regierungsrathes findet die zweite ordentliche Volksabstimmung für das Jahr 1870 Sonntag den 8. Jenner 1871 über folgende Punkte statt:

- a. 1. Konkordat zur Vertilgung der Maikäfer.
2. Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich.
3. Vollzug von Freiheitsstrafen.
4. Straßenwesen.
- b. Wahl eines Adjunkten des Statthalteramtes an die Stelle des demissionirenden Herrn Widmer.

Die Urne wird in Schwamendingen und Deerlikon von 11–12 Uhr im Schulhause aufgestellt. Stimmberechtigte, welche keine Stimmkarten erhalten haben, können solche auf der Gemeindevathskanzlei beziehen.

Schwamendingen, den 30. Christmonat 1870.

Im Namen des Gemeindevathes:
Schäppi, Gemeindevathsschreiber.

26. **Riesbach.**

Sonntag den 8. Jenner 1871 findet statt:

- 1) Abstimmung über folgende Gesetze:
 - a. betreffend Konkordatsbeschluß zur gemeinsamen Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge;
 - b. betreffend das Strafgesetzbuch;
 - c. den Vollzug der Freiheitsstrafen in der Strafanstalt;
 - d. das Straßenwesen.
- 2) Wahl des Adjunkten des Statthalteramtes Zürich.

Hiefür werden in Riebbach die Wahlurnen von 10—12 Uhr Vormittags im neuen Schulhause aufgestellt und es erfolgt die Eröffnung 1½ Uhr Nachmittags.

Die Ausweiskarten und Stimmzettel werden dieser Tage den Stimmberechtigten zugestellt werden. Wer bis zum 6. diese nicht erhalten haben sollte, wolle solche bis Samstag auf der Gemeinrathskanzlei reklamiren.

Ebdaselbst liegt das Stimmregister zur Einsicht offen.

Die Nichtstimmenden haben 60 Rappen Buße zu bezahlen.

Riebbach, den 2. Jenner 1871.

Im Namen des Gemeinrathes:
Julius Bieie, Gemeinrathschreiber.

27. D e r r a t h.

Sonntag den 8. Jenner 1871 gelangen folgende den Stimmberechtigten gedruckt mitgetheilten Gesetzesvorlagen des Kantonsrathes zur Abstimmung:

1. Beschluß betreffend den Abschluß eines Konkordates für gemeinsame Maßregeln zur Vertilgung der Maisäfer und Engerlinge
2. Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich
3. Gesetz betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen in der Kantonalstrafanstalt.
4. Gesetz betreffend das Straßenwesen.

Im Fernern

ist in Folge Verfügung der Direktion des Innern die durch Resignation erledigte Stelle des Adjunkten des Bezirksstatthalters neu zu besetzen und hiefür als erster Wahltag der 8. Januar festgesetzt und eudlich

- a. Wahl von zwei Mitgliedern der Kirchenpflege;
- b. Wahl eines Präsidenten der Kirchenpflege (zu bezeichnen aus den Mitgliedern der Behörde).

Die Urne wird von 10—12 Uhr im Schulhause aufgestellt und Nachmittags 1 Uhr eröffnet.

Stimmberechtigte, die keine Ausweiskarten erhielten, können solche auf der Gemeinrathskanzlei beziehen.

Oberstraf, den 31. Christmonat 1870.

Im Namen des Gemeinrathes:
Hollenweger, Gemeinrathschreiber.

28. M a u r.

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeinrathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Termin für privatrechtliche Einsprüche.
Hr. Joseph Fischer, in der Heil-Maur	Eine Scheune	3. Jenner	17. Jenner.

Maur, den 1. Jenner 1870.

Die Gemeinrathskanzlei.

29. Turbenthal. Armensteuerbezug.

Die zweite diesjährige Armensteuer zur Deckung der laufenden Armenausgaben kommt, da gegen den Verleger keine Einsprache gemacht wurde, nun zum Bezuge.

Die Steuer beträgt vom 1000 Franken Vermögen (nach neuer Taxation) 1 Fr., und von der Haushaltung und vom Manne je 1 Fr., und wird von Herrn Armengutsverwalter Boshard in Tablat wie folgt bezogen:

Mittwoch, den 4. Jenner 1871 von Morgens 9 Uhr an in der Wirthschaft des Herrn Gibel in Neubrunn, Nachmittags von 2 Uhr an im „Bären“ in Turbenthal und Donnerstag, den 5. Jenner, im Hause des Bezügers in Tablat.

Von auswärtigwohnenden Gemeindegürgern werden die Steuerbeträge durch Postnachnahme bezogen.

Turbenthal, den 29. Christmonat 1870.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Gemeinderathsschreiber,
Boshard.

30. Fluntern.

Es ist in jüngster Zeit wieder vielfach vorgekommen, daß Fuhrleute in scharfem Trabe um die Straßenecken herumgefahren, daß ferner die Trottoirs mit Gegenständen aller Art überfüllt, ja selbst von Fuhrwerken in Anspruch genommen und so unpassirbar gemacht und daß endlich mächtlicher Zeit Wagen in den Straßen stehen gelassen worden sind.

Diese Wahrnehmungen veranlassen den Gemeinderath in Erinnerung zu bringen, daß

- 1) um die Straßenecken herum nur im Schritt gefahren werden darf,
- 2) die Inanspruchnahme der Trottoirs durch Fuhrwerke absolut nicht geduldet werden kann und für die vorübergehende Ueberfüllung derselben mit Gegenständen irgend welcher Art die Bewilligung des Gemeinderathes resp. der Straßenkommission einzuholen ist, und daß endlich
- 3) ohne ganz besondere Gründe, die der Straßenkommission mitzutheilen und von ihr zu billigen sind, keine Wagen Nachts in den Straßen oder Trottoirs stehen gelassen werden dürfen.

Gehlbare in der einen oder andern Richtung hätten unnachlässlich Ruße zu gewärtigen.

Fluntern, den 28. Christmonat 1870.

Der Gemeinderath.

31. Altketten.

Der Verleger für den Mauerlohn für das Jahr 1870 ist nun ausgefertigt und liegt bei Herrn Schwarz auf dem Rain 8 Tage zur Einsicht offen. Reklamationen werden nachher nicht mehr berücksichtigt. Der erste Einzug findet im Schulhause im Gemeinderathszimmer den 8. Jenner, und der zweite den 15. Jenner 1871 statt; auf die Zukunft 28 Rappen betragend. Die Kommission erwartet pünktliche Zahlung, denn der Einzug findet nicht mehr das ganze Jahr statt.

Altketten, den 2. Jenner 1871.

Die Kommission.

32.

S o t t i n g e n.

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und können die betreffenden Pläne in der Gemeindevorstandskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespannes.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprüche.
Herr Jakob Egli, Zimmermeister, an der Schönbühlstraße	Ein Wäschhaus	3 Jenner 1871	18. Jenner 1871.

Gottingen, den 31. Christmonat 1870.

Im Namen der Baukommission
Der Schreiber,
H. B.

33. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der für Susanna Margaretha Meier von Buchs im Amtsblatt vom 16. Christmonat 1870 erfolglos aufgerufene Heimatschein wird andurch auf erhaltene stathalteramtliche Bewilligung kraftlos erklärt.

Buchs, den 31. Christmonat 1870.

Der Gemeindevorstand.

34.

G a n t a n z e i g e.

Künftigen Freitag den 6. Jenner, von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube auf dem „Widder“ im Rennweg zufolge Verfallberungs-Begehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

4 Betten, 2 Kanape, 1 runder Tisch, 2 Waschtische, 1 Arbeitstischchen, 6 Rohrstühle, 1 Silberschrank, 4 Spiegel in Goldrahmen, eine Stockuhr, 20 Tische, ein Kinderwagen, 2 Petroleumlampen, 1 Fauteuil, 1 Nähmaschine, 1 Christmonatskranz, 1 Toilettenstisch von Rosenholz, 1 Aquarium, 6 Polsterstühle, 800 Ellen div. Sammetbänder, 40 Paar Stulpen, 40 Krüge, 40 Ellen Crepe, 150 Ellen Spitzen, 40 Ellen Blumen, 2 Crepe de Chine Schals, 2 Pfund Näh- und Gendarmenstiche, 5 Duzend Gravatten, 50 seidene Fächer, 300 Ellen Frauenkleiderstoff, 1 Sekretär, 1 Kommode, 6 Strohstühle, 1 Decimalwaage, 150 Pfund Kernseife, 1 Jir. Eichhorn, 60 Brettstühle, 1 zweithüriger Kasten, zehn viereckige Tische, 4 Weinsässer, 120 Ellen Leinwand, 3 Duzend Herrenhemden, 10 Stück Vorhangsstoff, 10 Stück Battiste, 10 Stück Mousseline, 60 brodirte Nachrücker, 2 goldene Cylinderuhren, 20 Stab Seidenstoff, 80 Cachenez, 20 Foulards, 20 wollene Jacken, 20 Paar Unterhosen und 10 Unterleichen, 30 Stab Taffet, 30 Pfund Fischbein, eine Partie Glasgeschirr und Küchengeschirr, 15 Saum verschiedene Weine, eine Piece Ivorne, eine Piece Burgunder, ein einthür. Kasten, 5000 Stück Dachziegel, eine silberne Spindeluhre, 1 Stehpult, 60 Bände div. Bücher, Gesetzsammlung, Schanberg Zeitschrift u., 7000 Stück Zigarren, 50 Ellen Wollentuch, 30 Ellen Bagin u. d. m.

Jürich, den 2. Jenner 1871.

Das Stadtkammernamt.

35. **E n g e. — G a n t a n z e i g e.**

In Folge ungenügender Nachgebote bringt Herr Bezirksrichter J. G. Schüpp in Wiefendangen, als Vormund des Steinmetz Salomon Heß daselbst, unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung zum zweiten Mal Donnerstag den 5. Jenner 1871, Abends 4 Uhr, beim „Auser“ dahier nachbenannte Liegenschaften auf öffentliche Steigerung, nämlich:

Ein mit Nr. 260 bezeichnetes, per 15,000 Fr. affekurirtes Wohnhaus, mit 3 Wohnungen, Küche, Keller und Waschküchenanbau, nebst einem Sodbrunnen und dem dazu gehörenden Garten und Ausgelände; alles an einander an der See- und Landstrasse dahier gelegen.

Für Befichtigung der Verkaufsobjekte beliebt man sich an die Gemeinrathskanzlei zu wenden, woselbst auch die Kaufsbedingungen eingesehen werden können.

Die schöne Lage, der gute bauliche Zustand der Gebäulichkeiten, sowie die billig gestellten Kaufsbedingungen lassen zahlreiche Kaufliebhaber erwarten.

Engel, den 30. Christmonat 1870.

Zu Namen der Gantbeamtung:
Der Gemeinrathsschreiber,
J. J. Nägeli.

36. **E n g e.**

Freitag den 6. Jenner, Nachmittags 2 Uhr, werden in Folge Versteigerungsbegehren im „Sternen“ dahier versteigert:

4 aufgerüstete Betten, Tische, Sessel, Spiegel, Porträts, ein- und zweithürige Kisten, irdenes, stülpiges, eiserne und kupferne Küchengeschirr, aller Arten Glasgeschirr, Stauden, Gelten, 1 großer kupferner Kessel, ein vierrädriger Handwagen mit Kastenstuhl, zirka 10 Saum verschiedene Weine, zirka 16 Saum Kasser an 12 Stücken, ein ganz neuer zweithüriger Kasten, ein Spiegelschrank, 2 Porträts, Oelgemälde mit Goldrahmen, ein Salonspiegel, ein ovaler nussbaumener Säulentisch, ein Sopha, ein Damenschreibpult, ein Fauteuil, 3 Polsteressel u. A. m.

Engel, den 2. Jenner 1871.

Der Gemeinrathsmann:
Kasp. Hausheer.

37. **G a n t a n z e i g e.**

Freitag den 6. Jenner, Vormittags von 9 Uhr an, werden in der Wirthschaft des Herrn Heinrich Hauser, zur Bauhaushalle dahier, zufolge Versteigerungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 nussb. Sekretär, 1 dito Kommode, 1 Art, 4000 Stück Backsteine, taunene und harth. Tische, Rohr- und Bretterstuhl, kupferne und eiserne Pfannen, irdenes Küchengeschirr, hölzerne Gelten, Ständli, Tische, Spiegel und Porträts in goldenen und schwarzen Rahmen, Vorhänge, Küchekästen, Kaffeemühle, Petroleumlampen, mess. Oellichter, 1 Bruggwaage, 1 Decimalwaage, eiserner Hafen und Pfanne u. A. m.

Zu dieser Steigerung wird eingeladen.

Außerst, den 2. Jenner 1871.

Das Gemeinrathsmannamt.

38.

Versilberungsgant.

In Folge Versilberungsbegehren werden Freitag den 6. Jenner, Vormittags von 9 Uhr an, nachfolgende Gegenstände gegen Baarzahlung versteigert:

2 braune Kühe, 1 dito rothsch, 1 weißes Rind, 1 dreispänniger und 2 zweispännige Leiterwagen, 1 Vorder- und Hinterpflug, zirka 150 Ztr. Heu, zirka 50 Ztr. Stroh, 1 Sauchesaß, 1 Egge, 1 Windmühle, zirka 30 Saum Fässer, in Eisen gebunden, in verschiedenen Stücken, 3 eichene Weinständen, zirka 200 laufende Fuß Bauholz, 1 bewegliche Ölpresse sammt Birnenmühle, die Hälfte an einem Kauffschuldbrief von 2100 Frk., Kupferpfannen, Eisenpfannen, 1 nußbaumener Nachttisch, 1 zweithüriger eannener Kasten, 1 Kinderwagen, 2 tannene Ständen, 2 Hackeneisen, 1 englischer Schlüssel, 1 Walb- und 2 Handsägen, 1 einschläf. aufgerüstetes Bett, nebst andern Haus- und Feldgeräthschaften mehr.

Ein Theil dieser Gegenstände wird wahrscheinlich versteigert werden.

Versammlungsort in der „Sonne“ in Birnensdorf.

Birmensdorf, den 31. Christmonat 1870.

Joh. Gut, Gemeindevammann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

39. Joh. Kaspar Hinnen von Rümlang, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, Mittwoch den 11 Jenner 1871, Vormittags 9 Uhr, zur Beantwortung der von seiner Ehefrau Magdalena geb. Groß in Außerzühl gegen ihn angehobenen Scheidungsklage im Schlosse dahier vor Gericht zu erscheinen, widrigenfalls angenommen würde, er gebe die tatsächlichen Behauptungen der Klägerin zu und verzichte auf Einreden.

Regensberg, den 28. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Heinr. Schwarzj.

Bermischte Bekanntmachungen.

40

G a n t a n g e i g e .

Donnerstag den 5. Jenner, Nachmittags 2 Uhr, werden im Hause des Konkursisten Friedrich Rodel in Affoltern bei Bögg öffentlich versteigert werden:

Zirka 2 Saum 1870er Wein, 3 Saum Most, zirka 30 Zentner Erdäpfel, zirka 30 Ztr. Heu, zirka 15 Ztr. Stroh, 1 Kub, eine Partie Glas und 1 Klafier Brennholz.

Engstringen, den 28. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Bögg u. d. G.:

Böppli, Landtschreiber

41.

Das Bezirksgericht Zürich
hat
in Sachen

der Anna Elisabetha Bucher, Naglers, von Bachs, wohnhaft gewesen
in Wipflingen, gegenwärtig unbekannt abwesend, Klägerin

gegen

Reinhold Pfenniger von Hinweil, wohnhaft gewesen in Wipflingen,
gegenwärtig unbekannt abwesend, Beklagten,

betreffend Vaterschaft,

über die Streitfrage:

„Ob und unter welchen Folgen der Beklagte als Vater des von der
Klägerin zu gebärenden Kindes zu erklären sei?“

erkannt:

- 1) Der Beklagte wird als Vater des von der Klägerin zu gebärenden Kindes erklärt und es erhält Letzteres, als ein Brautkind dem Geschlechtsnamen und das Bürgerrecht des Vaters.
- 2) Das Kind wird bis zu seinem zurückgelegten fünften Altersjahre der Pflege und Ob Sorge der Mutter überlassen und es ist der Beklagte verpflichtet, ihr bis dahin einen jährlichen Unterhaltsbeitrag von 120 Fr. in vierteljährlichen Raten zahlbar, von der Geburt des Kindes an gerechnet, zu leisten; vom zurückgelegten fünften Altersjahre an, hat der Beklagte alle Unkosten für den Unterhalt, die fernere Erziehung und Berufsbildung des Kindes auf sich allein zu übernehmen.
- 3) Der Beklagte ist im Kernern verpflichtet, der Klägerin für Niederkunft-, Kindbett- und Lauspfosten eine Entschädigung von 40 Fr. zu bezahlen.
- 4) Der Beklagte trägt die Kosten.
- 5) Mittheilung an beide Parteien durch einmalige Anzeige im Amtsblatt, mit dem Bemerkten, daß ihnen die zehntägige Appellationsfrist vom Tage der Bekanntmachung an zu laufen beginne.

Zürich, den 21 Wintermonat 1870

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

42. Im Geldstage über Leonz Wiederkehr von Muri-Ggg, wohnhaft in Dorf Muri, wird die auf den 11. und 12. Jenner 1871 festgesetzte Klagschafts- und Fahrpfadseigerung auf unbestimmte Zeit verschoben.
Muri, den 28. Christmonat 1870.

Der Gerichtspräsident:
Dr. Käppeli.
Der Gerichtsschreiber,
S. Abt.

Die Aufnahme in das hiesige Amtsblatt wird bewilligt.
Zürich, den 31. Christmonat 1870.

Das Präsidium des Obergerichtes.

43.

Das Bezirksgericht Pfäffikon
hat
in Sachen

der Frau Barbara Rüegg geb. Stutz von Wülikon-Pfäffikon, Klägerin,
gegen

ihren dato unbekannt abwesenden Ehemann Kaspar Rüegg von da,
Beklagten,

betreffend Ehecheidung,
über die Streitfrage:

Ob das zwischen den Litiganten bestehende Eheband aufzuheben sei?
erkennt:

1. Die Eheleute Rüegg-Stutz sind gänzlich geschieden.
2. Der Beklagte trägt die Kosten.
3. Dieses Urtheil ist der Kirchenspflege Pfäffikon und der Klägerin schriftlich und dem Beklagten durch das Amtsblatt mitzutheilen, mit dem Bemerkten, daß die zehntägige Appellationsfrist erstern beiden vom Empfange und letztem vom Erscheinen der Publikation des Urtheils im Amtsblatte an zu laufen beginne.

Pfäffikon, den 13. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Hafner.

44.

G a n t a n z e i g e

Unter Leitung des Gemeindevorstandes Adliswil werden Mittwoch und Donnerstag den 4. und 5. Jenner 1871 und nöthigenfalls die darauf folgenden Tage, je von Morgens 9 Uhr an, aus der Konkursmasse des Ulrich Fritsch, gewesenen Krämers und Wirths im Soob zu Adliswil, im Hause des Kridaren gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1) Circa 80 Eimer verschiedene Weine, zum größten Theil aus hüfiger Gegend.

2) Ein große Partie Spezerei-, Quincailleries-, Merceries- und Ellenwaaren, worunter namentlich:

Zucker, Rauch- und Schnupftaback, Seife, Kerzen, Petroleum, Vigroine, circa 2 Zinn. Lampenöl, Gerste, Reis, Habermehl, Nudeln, Macaroni, circa 450 Pfd. Kaffee, Cichorien, Amung, Schabziger, einige Zentner Käse.

Sackmesser, Tabackspfeifen, Spielzeug, Taschenspiegel, Mundharmoniken, Brocken, Uhrketten, Kämme, Portemonnaies, Zollläbe, circa 3000 Stück Rechnungsfornituren, sowie circa 10,000 Stück Zigarren.

Spitzen, Garnituren, Seiden- und Sammetbänder, Hosenträger, Krägeli, Stulpen, Baure-Gold, aller Art Faden, Nadeln, Gufen, Knöpfe, Fingerringe u. c.

Finken, Handschuhe, Strümpfe, Foulards, Nástücher, Kinder- und Knabenlappen, Kinderschuhe, verschiedene Sorten Woll- und Baumwollgarne, Unterhosen und Unterleibchen.

Endlich Tücher, wie: Indienne, Cotonne, Barchent, weißes und farbiges Hemdentuch, Blanche, franz. Merino, Tibet, Lüstre, Futter- und Feinwandtuch und vieles Andere mehr.

Die Versteigerung des Weines findet zuerst statt.

Adliswil, den 27. Christmonat 1870

Notariatskanzlei Horgen unterer Theil:
Th. Koller, Landtschreiber.

45. Die Stelle eines Waikeles des hiesigen Bezirksgerichtes ist in Folge Resignation erledigt und wird anmit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Aufällige Anmeldungen sind innerhalb einer mit dem 14. Jenner 1871 ablaufenden Frist bei Herrn Bezirksgerichtspräsident Scheller in Thalweil schriftlich einzureichen.

Gorgen, den 29. Christmonat 1870

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

46. Der Nachlaß des am 23. Wintermonat d. J. verstorbenen Rudolf Krauer in Detikon-Stäfa ist von den Vormundschaftsbehörden Namens der minderjährigen Ida Krauer ausgeschlagen, dagegen von der Wittwe des Verstorbenen Karolina Krauer geb. Burkhard in Stäfa angetreten worden.

Weilen, den 28. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

47.

G a n t a n z e i g e.

Zufolge gerichtlichen Auftrages werden im Konkurse des Adolf Hertter, alt Gemeindevrath, in Altstetten, Donnerstags den 5. Jenner 1871, Abends 6 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Jakob Döhners in Altstetten nachbezeichnete Liegenschaften auf öffentliche Steigerung gebracht:

- 1) Ein Wohnhaus mit zwei Schweineställen unter Nr. 74 für Fr 6000 affekurirt
- 2) $\frac{2}{12}$ am sog. Handlibrunnen
- 3) Ein Schoß unter Nr. 144 für 1500 Fr. affekurirt.
- 4) 1 Bierling, 4680 $\square$ Wags, worauf obige Gebäude stehen, Garten und Baumgarten
- 5) $\frac{3}{8}$ an der mit Nr. 65 bezeichneten Scheune und Bestallung.
- 6) $\frac{4}{16}$ an Frotte und Frottewerk Nr. 65.
(Nr. 5 und 6 sind zusammen für 1700 Fr. affekurirt.)
- 7) 6 Zuckarten, 4350 $\square$ Wiesen und Baumgarten an 11 Stücken.
- 8) 2 3 Bierling, 4350 $\square$ Acker an 7 Stücken.
- 9) 1 Bierling, 6610 $\square$ Ackerland im Nebacker.
- 10) 6790 $\square$ Acker in der Dachsleren.
- 11) 8900 $\square$ Wiesen und Acker ob dem Haus.
- 12) Eine halbe Dorfgerichtigkeit in Holz.
- 13) Birka eine halbe Zuckart Acker zu Mülligen, Gemeindebann Schlieren.

Wegen Besichtigung der Gantobjekte beliebe man sich an Hrn. Gemeindevrath Weinmann in Altstetten zu wenden. Die Gantbedingungen können hierorts eingesehen werden.

Zürich, den 29. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. G.:
H. H. Hürlimann, Landtschreiber

48. **G a n r a n z e i g e.**

Donnerstag den 5. Jenner 1871, Nachmittags 1 Uhr, werden in Matten zu Rütli durch das dortige Gemeindevorstandamt aus der Konkursmasse des Kaspar Kunderb öffentlich versteigert:

Zirka 20 Viertel Korn, 5 Viertel Gerste, 8 Eimer Most, 2 Schweine. Wald, den 29. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Wald:
H. Hasler, Landtschreiber.

49. **Z u g s f r i s t.**

Im Konkurse des Konrad Wiesmann, Maurers, in Zürich-Bylen, wird den unversicherten Gläubigern zu Abgabe von Zug- resp. Ueberschlagsklärungen eine mit dem 8. Jenner 1871 ablaufende zersplitterte Frist anberaumt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht auf Zug oder Ueberschlag ausgelegt würde.

Oberstammheim, den 29. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Stammheim:
J. K. Schrag, Landtschreiber.

50. Im Konkurse des Kaspar Baur, Schuster, von Wettswil-Stallikon, wohnhaft gewesen in Hegli, findet eine Verhandlung nicht statt.

Den privilegierten und laufenden Kreditoren wird eine mit dem 12. Jenner 1871 zu Ende gehende Frist zu Abgabe von Zug- und Ueberschlagsklärungen angesetzt, unter der Androhung der Annahme des Verzichts im Falle Stillschweigens.

Winterthur, den 2. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Oberwinterthur:
Für den Notar,
Heinrich Boller, beid. Substitut.

51. **F a l l i t e r k l ä r u n g.**

Carl Ritz von Hüntwangen, Schneider, wohnhaft in Unterstrass, ist nach Durchführung des Ausfallsverfahrens von dem Bezirksgerichte Zürich durch Beschluß vom 28. d. M. fallit erklärt und bis den 28. Christmonat 1872 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Zürich, den 29. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei IV Wachen:
G. Hausheer, Landtschreiber.

52. **F a l l i t e r k l ä r u n g.**

Anton Schuler von Lorun in Vorarlberg, K. Oesterreich, Zimmermann, wohnhaft in Göttingen, ist nach Durchführung des Ausfallsverfahrens von dem Bezirksgerichte Zürich durch Beschluß vom 26. Christmonat 1870 fallit erklärt und bis den 28. Christmonat 1871 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Zürich, den 29. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei IV Wachen:
G. Hausheer, Landtschreiber.

53. Falliterklärung.

Jakob Hertter von Niederuster, wohnhaft gewesen im Balmhof im Oberstraf, ist nach Durchführung des Auffallsverfahrens von dem Bezirksgerichte Zürich durch Beschluß vom 28. d. Mts. fallit erklärt und bis dem 28. Christmonat 1876 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Zürich, den 29. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei IV Wachen:
E. Hausheer, Landschreiber.

54. Falliterklärung.

Rudolf Blatter von Oberweil bei Dägerlen, sesshaft in Hottingen, ist nach Durchführung des Auffallsverfahrens vom Bezirksgerichte Zürich durch Beschluß vom 28. d. Mts. fallit erklärt und bis den 28. Christmonat 1876 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Zürich, den 29. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei IV Wachen:
E. Hausheer, Landschreiber.

55. Falliterklärung.

Hs. Jakob Gsell von Brüttisellen, Wirib zum Bächli in Oberstraf, ist nach Durchführung des Auffallsverfahrens von dem Bezirksgerichte Zürich durch Beschluß vom 28. d. Mts. fallit erklärt und bis den 28. Christmonat 1874 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Zürich, den 29. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei IV Wachen:
E. Hausheer, Landschreiber.

56. Falliterklärung.

Joh. Heinrich Moroff, Heinrichs sel. Sohn, im Sennhof-Ruffikon, ist in Folge durchgeführten Konkurses durch Beschluß vom 27. d. Mts. fallit erklärt und bis zum 27. Christmonat 1876 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Zürich, den 31. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Kyburg:
E. Kronauer, Landschreiber.

57. Falliterklärung.

Rudolf Zuder, Kappenmacher, Hs. Heinrichs sel. Sohn, von Messikon-Zürich, ist in Folge durchgeführten Konkurses durch Beschluß vom 27. d. Mts. fallit erklärt und bis zum 27. Christmonat 1878 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Zürich, den 31. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Kyburg:
E. Kronauer, Landschreiber.

58. Falliterklärung.

Hs. Heinrich Bosshard, Köster, Heinrichs sel. Sohn, in Nyon-Zürich, ist in Folge durchgeführten Konkurses durch Beschluß vom 27. d. Mts. fallit erklärt, jedoch im Aktivbürgerrechte nicht eingestellt worden.

Zürich, den 31. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Kyburg:
E. Kronauer, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

59 Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Heinrich Sigg, Papierhändler, Heinrichs sel. Sohn, auf dem Buch in Baltalingen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 23. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot. Kanzlei Stammheim 6. Hornung 1871 — Bedenkzeit v. 17. bis und mit 26. Hornung 1871. — Auffaßsverhandlung 8. März 1871, Vormittags 9 Uhr.

2. Eduard Weber, Grunsteufnecht, Heinrichs sel. Sohn, in Rempten, Pfarre Wehikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinwil v. 19. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot. Kanzlei Grünningen 21. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 1. bis 10. Hornung 1871. — Auffaßsverhandlung 22. Hornung 1871, Nachmittags 2 Uhr.

3. Joachim Kappeler, Konraden sel., in Oberschneit, Gemeinde Hagenbuch; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 24. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot. Kanzlei Elgg 28. Jenner 1871 — Bedenkzeit v. 7. bis einschliesslich den 17. Hornung 1871. — Auffaßsverhandlung 25. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

4. Anna Bolliger geb. Rytz, Ehefrau des saluten David Bolliger, Kappenmacher, zu Horgen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 23. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot. Kanzlei Horgen 25. Jenner 1871. — Bedenkzeit vom 3. bis 13. Hornung 1871. — Auffaßsverhandlung 21. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

5. Jakob Hirtzel, Heinrichs Sohn, Malermeister, von und in Winterthur; in Folge seiner Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 7. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot. Kanzlei der Stadt Winterthur 7. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 17. bis und mit 27. Jenner 1871. — Auffaßsverhandlung 4. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

6. Heinrich Maurer von Rusikon, Grundeigentümer in Aufersthl, dato in der Strafanstalt in Zürich; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 26. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot. Kanzlei Wiedikon (in Zürich) 7. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 18. bis 27. Jenner 1871. — Auffaßsverhandlung 7. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

7. Gottfried Widmer, Wagenwäscher, von Lengnau, Kantons Aargau, wohnhaft im Neufrauenthal in Aufersthl; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 26. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot. Kanzlei Wiedikon (in Zürich) 7. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 18. bis 27. Jenner 1871. — Auffaßsverhandlung 7. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die veremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notariellischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termins zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Aufschlagsverfahren Abndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Beobachtungszeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des citirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Beobachtungszeit und der Aufschlagsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Theilnehmenden wird auf die Bestimmungen des citirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

60.

K o n k u r s . (Erste Aufforderung)

Ueber Al. Kälin, Ackerwirth, von Einsiedeln, niedergelassen im Sarnen und Besitzer von Land Rebgärten dafelbst, sowie über Anton Bucher in Sarnen ist vom Regierungsrath der Konkurs im Liegenden und Fahrennden erkannt, für beide auch soweit, als sie ihren Geschäftsbetrieb unter der Firma „Ant Bucher sel. Erben“ geführt haben.

Schuldner und Gläubiger der an Konkurs gekommenen werden daher aufgefordert, ihre Schulden oder Ansprachen, letztere wohlbelegt (Kapitalien in Original), bis spätestens den 5. Jenner 1871 dem Präsidenten der Konkurskommission, Herrn Regierungsrath M. Reinert in Kerns, schriftlich und frankirt einzugeben, und zwar unter Androhung der im Konkursgesetze vorgesehenen Folgen.

Sarnen, den 15. Christmonat 1870.

Die Standeskanzlei
des Kantons Unterwalden ob dem Wald.

Die Aufnahme in das hiesige Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 20. Christmonat 1870.

Das Regierungspräsidium.

61.

K o n k u r s a u f h e b u n g .

Der Konkurs über Jakob Flaach von Nestenbach, Kaufmann, wohnhaft in Göttingen, ist mit Zustimmung seiner Gläubiger durch Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 28. d. Mts wieder aufgehoben und Flaach bis zum 28. Christmonat 1872 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden. Die dießfällige Bekanntmachung im letzten Amtsblatte beruht auf einer Verwechslung.

Zürich, den 29. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei IV Wachen:
C. Hausheer, Landstreiber.

Abonnementspreis.

Jährlich 2^{te} Gr., ³/₄ Jahr 2 Gr.
¹/₂ Jahr 1^{te} Gr., ¹/₄ Jahr 1 Gr.
Postaufschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 40 Rpn.
Priefe und Gelder franko
an die Expedition.

Antsblatt des Kantons Zürich.

N^o 2.

Freitag, den 6. Jenner

1871.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung von Poststellen.

Zu freier Bewerbung werden hiemit ausgeschrieben:

1. Zwei Kommissstellen beim Hauptpostbureau Zürich;
2. eine Kommissstelle beim Postamt Winterthur und
3. eine Kommissstelle beim Postbureau Aarau.

Jahresbesoldung später zu bestimmen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 13. Jenner l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich und franko einzureichen sind, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Geburtsjahr, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 4. Jenner 1871.

Die Kreispstdirektion.

2. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Brieftragers in Enge. Jahresbesoldung 900 Frkn.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 13. Jenner l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich und franko einzureichen sind, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Geburtsjahr, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 4. Jenner 1871.

Die Kreispstdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

3. Montags den 6. Hornung 1871 beginnt der erste diesjährige Hebammenunterrichtskurs. Frauenpersonen, welche in denselben einzutreten wünschen, haben ihre Anmeldungen nebst Ausweisschriften (Zeugnisse, Tauf- und bezirksärztliches Fähigkeitszeugniß) bis zum 31. Jenner d. J. der Kanzlei der Direktion der Medizinalangelegenheiten einzureichen.

Die Gemeindebehörden werden darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem 31. Jenner eingehende Anmeldungen von Gemeindehebammen nicht mehr in Berücksichtigung gezogen werden.

Zürich, den 3. Jenner 1871.

Im Namen der Medizinaldirektion:

Der Sekretär,

Hirzel-Schinz, Med. Dr.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. Konrad Frauenfelder, Schreiner, von Henggart, in Hüntern, wurde zu Folge seines freien Willens unter Vormundschaft gestellt, und hat als Vormund erhalten den Herrn Geschäftsfagent Goringner in Bärach.

Andelfingen, den 28. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
Huber.

5. Heinrich Schwarzenbach aus der Tröschgäß-Rüdnacht ist wegen Verschwendung eventuell unter Vormundschaft gestellt, und hat zum Vormund erhalten den Herrn Konrad Bleuler-Schwarzenbach in Bollikon.

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit dem Bevogteten gewarnt, unter der Androhung, daß, sofern das Gericht ihn wirklich als Verschwender erklärt, alle nach dieser Bekanntmachung mit ihm abgeschlossenen Geschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der definitiven gerichtlichen Verrufung eingegangenen.

Reilen, den 31. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
J. Rußbauer.

6. Für die neuangelegte Straße II. Klasse Nr. 14 a von der Station Henggart bis Dorf ist die Anstellung eines neuen Wegknechtes erforderlich. Reflektirende haben ihre schriftlichen Anmeldungen unter Beilegung allfälliger Zeugnisse bis 18. dieß Monats bei unterzeichneter Stelle einzureichen.

Andelfingen, den 3. Jänner 1871.

Der Bezirksstatthalter:
J. Moser.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

7. Dypfikon. Steueranzeige.

Zur Bestreitung der laufenden Gemeindeausgaben für 1871 hat die Gemeindeversammlung die Erhebung einer Steuer beschlossen, nämlich: je 1 Frkn. per millo, der Haushaltung und dem Aktivbürger.

Der Steuerverleger ist vom 8. bis 16. dieß den Pflichtigen bei Herrn Sedelmeister Morf dahier zur Einsicht, innert welcher Zeit allfällige Reklamationen dagegen zu erheben sind; nach Ablauf dieser Frist erfolgt der Bezug, welcher von den auswärtigen Bürgern per Postnahme erhoben, den hier wohnenden wird der Tag zum Bezug besonders angezeigt werden.

Steuerpflichtig sind alle in der Gemeinde wohnenden Bürger und Niedergelassenen, und diejenigen Gemeindebürger, welche sich nur als Aufenthalter außer der Gemeinde befinden.

Dypfikon, den 3. Jenner 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Schreiber,
G. H. Schweizer.

8.

Untersträß.

Sonntag den 8. Jenner 1871.

a. Abstimmung über folgende Beschlüsse und Gesetze:

1. Beschluß betreffend den Abschluß eines Konkordates für gemeinsame Maßregeln zur Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge.
2. Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich.
3. Gesetz betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen in der Kantonalstrafanstalt.
4. Gesetz betreffend das Straßenwesen.

b. Wahl eines Adjunkten des Bezirksstatthalters.

Die Urnen werden am Wahltage behufs der Stimmabgabe im alten Schulhause von 10 bis 12 Uhr Vormittags aufgestellt. Eröffnung derselben und Zählung der Stimmen in der „Krone“ nach Beendigung der Gemeindeversammlung.

Diejenigen Stimmberechtigten, welche allfällig keine Ausweis- oder Stimmkarten erhalten sollten, können solche bis nächsten Samstag den 7. d. h. auf der Gemeindevorstandskanzlei reklamieren; inzwischen liegt daselbst das Stimmregister zur Einsicht offen.

Untersträß, den 2. Jenner 1871.

Im Namen des Gemeindevorstandes:
Der Gemeindevorstandsschreiber,
C. Schätti.

9.

Hüntern.

Die Abstimmung über folgende, den Stimmberechtigten seiner Zeit gedruckt mitgetheilten Vorlagen des Kantonsrathes:

1. Beschluß betreffend den Abschluß eines Konkordates für gemeinsame Maßregeln zur Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge.
2. Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich.
3. Gesetz betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen in der Kantonalstrafanstalt.
4. Gesetz betreffend das Straßenwesen; sowie der erste Wahlgang für die in Folge Resignation neu zu besetzende Stelle eines Adjunkten des Bezirksstatthalters,

findet Sonntag den 8. Januar 1871 statt.

Zu diesem Behufe wird die Urne am benannten Tage, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Schulhause aufgestellt.

Die Ausweisarten werden nächster Tage den Stimmberechtigten eingehändigt werden und es werden diejenigen, die aus Versehen keine solchen erhalten sollten, eingeladen, dieselben auf der Gemeindevorstandskanzlei zu reklamieren.

Hüntern, den 31. Dezember, 1870.

Im Namen des Gemeindevorstandes:
Der Schreiber,
Kuefer.

10. Kirchengemeindeversammlung St. Peter.

Die nach § 50 der neuen Verfassung stimmberechtigten Bürger- und niedergelassenen Schweizerbürger reformirter Konfession der Gesamtkirchengemeinde St. Peter werden zur Abhaltung einer Kirchengemeindeversammlung auf

Sonntag den 15. Jänner, Vormittags 10¹/₄ Uhr,
Einläuten um 10 Uhr, in die St. Peterskirche eingeladen.

Zur Behandlung kommt:

1. Wahl des Helfers am St. Peter auf dem Wege der Berufung.
2. Wahl des Präsidenten der Gesamtkirchengemeinde St. Peter aus der Mitte der Gesamtkirchenpflege.
3. Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des Kirchengutes St. Peter für das Jahr 1871.

Die Akten und Stimmregister sind vom 10. Jänner an in der Sigristenwohnung zur Einsicht aufgelegt, woselbst auch vom gleichen Tage an gedruckte Exemplare des Voranschlages zur Benutzung für die Stimmberechtigten bereit liegen.

Zürich, den 5. Jänner 1871.

Im Namen der Gesamtkirchenpflege St. Peter:
Der Kirchenschreiber,
Gosweiler.

11. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Johannes Schlatter, Wegknecht, wohnhaft am Hohlweg dahier, beabsichtigt an sein Wohnhaus Nr. 573 ein einstöckiges Oekonomiegebäude anzubauen. Das Baugespann ist aufgestellt und die Maßbeschreibung kann in der Gemeindevorstandskanzlei eingesehen werden. Die Frist für privatrechtliche Einsprachen geht mit dem 20. dieß zu Ende.

Außerrißl, den 6. Jenner 1871.

Im Namen der Baukommission:
Das Aktuariat.

12. Aufruf eines vermißten Heimatscheins.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der dem Theodor Randegger, Salomons, von Dillingen, geb. 1854, ausgestellte, mit Nr. 17 bezeichnete, zur Zeit vermißte Heimatschein, dat. 27. Brachmonat 1870, öffentlich aufgerufen. Sollte derselbe innert 14 Tagen a dato der Unterzeichneten nicht eingesandt werden, so erfolgt dessen Kraftloserklärung.

Dillingen, den 3. Jenner 1871.

Die Gemeindevorstandskanzlei.

13. Kraftloserklärung eines Heimatscheins.

Der in Nr. 98 Art. 20 des Amtsblattes v. J. aufgerufene, auf Adam Ernst von hier lautende Heimatschein, dat. 12. Augstmonat 1861, wird mit Bewilligung des Statthalteramtes anmit kraftlos erklärt.

Dättlikon, den 3. Jenner 1871.

Die Gemeindevorstandskanzlei.

14. Aufruf und Kraftloserklärung vermißter Heimatscheine.

Mit Rathhalteramtlicher Bewilligung werden anmit folgende Heimatscheine, welche vermißt, öffentlich ausgerufen:

Nr. 159, dat. 1. Hornung 1860, für Elisabetha Frauenfelder, Heinrichen, von Ablikon.

Nr. 161, dat. 13. Hornung 1860, für Barbara Kunz, Jakob, von Dätwil.

Sollten diese Heimatscheine nicht innert 10 Tagen a dato anber gelangen, so werden dieselben von da an als kraftlos angesehen.

Ablikon, den 2. Jenner 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Gemeinderathschreiber,
Arnold.

15. D ü b e n d o r f.

Der auf den 9. dieß festgesetzte Viehmarkt wird erst

Donnerstag den 10. Jenner

abgehalten, von welcher Abänderung hiemit Kenntniß gegeben wird.

Düben Dorf, den 4. Jenner 1871.

Die Zivilvorsteherchaft.

16. Ueber das Fangen der Maulwürfe im Gemeindefbanne Rümlang wird hiemit Konkurrenz eröffnet. Bewerber haben ihre Anmeldungen an Unterzeichneten bis zum 10. Jenner einzusenden, wobei die Bedingungen und Statuten in der Zwischenzeit eingesehen werden können.

Rümlang, den 4. Jenner 1871.

Altörfer, Wirth zur Bahnstation.

17. O b e r s t r a ß.

Holzversteigerung.

Montag den 9. d. Mts., Vormittags 9 Uhr werden in der hiesigen Bürgerwaldung, „Brunnholz“ genannt, öffentlich versteigert:

5 Buchen, 10 Eichen, 5 Tannen, 2 Lerchen, 8 Eschen, 100 Latten- und Gerüststangen und 100 Stück Bauholzstämme.

Kauflicbhaber werden auf die vorzügliche Qualität des Holzes, sowie auf die gute Abfuhr desselben aufmerksam gemacht, und geziemend eingeladen.

Oberstraß, den 3. Jenner 1871.

Die Forstsektion des Gemeinderathes.

18. H o l z v e r s t e i g e r u n g.

Nächsten Mittwoch den 11. d. Mts., von Morgens 9 Uhr an, werden in dem dießjährigen Holzschlage im Schlatt 17 Stück große Eichenstämme von 50 bis 250 Kubikfuß nebst Doloren und Abholz, sowie 20 Stück tannene Sag- und Baustämme auf öffentliche Versteigerung gebracht. Ausgezeichnete Qualität der Santosjekte, günstige Zahlungsbedingungen sowie sehr bequeme Abfuhr lassen zahlreiche Kauflicbhaber erwarten.

Ablikon, den 4. Jänner 1871.

Die Santbeamtung.

19. Holzversteigerung.

Es läßt die Korporationsverwaltung Dübendorf Mittwoch den 11. Jenner d. J., Morgens 9 Uhr, 16 schöne Eichenstämme und 2 Buchen im „Eichholz“ öffentlich versteigern.

Dübendorf, den 4. Jenner 1871.

Die Verwaltung.

20. Holzgant.

Die Gemeinde Oberhasli bringt künftigen Mittwoch den 11. Jenner d. J., Nachmittags von 2 Uhr an, auf ihrem diesjährigen Winterholzfchlage, „Ameismatt“ genannt, 11 Säge-Tannen und 1 Eiche auf öffentliche Steigerung, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Oberhasli, den 4. Jenner 1871.

Die Vorsteherchaft.

21. Freitag den 13. Jenner, Nachmittags 2 Uhr, werden bei dem Wohnhause des Heinrich Wäckerli im Loch-Wildberg 9 Stück schönes Bauholz von zirka 320 Fuß Länge öffentlich versteigert, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Wildberg, den 3. Jenner 1871.

Auf Auftrag:

Heider, Gemeindevammann.

22. Eichengant.

Die Gemeinde Kloten bringt nächsten Mittwoch den 11. d. Mts., von Morgens 9 Uhr an, in der Eichwaldung Grobfriedt, an der StraÙe nach Rümlang, 33 Eichenstämme von verschiedener Größe auf öffentliche Steigerung, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Kloten, den 4. Jenner 1871.

Im Namen der Vorsteherchaft:

Der Schreiber,

J. Schläpfer.

23. Gantanzeige.

Künftigen Donnerstag den 12. d. Mts., von 9 Uhr Vormittags an, werden in dem Werkstatgebäude Nr. 27, Gerechtigkeitsgasse im Sellnau zufolge Verfilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Ein vollständiger, zu einer großartigen Uhrenfabrikation dienender Werkzeug, größere und kleinere Maschinen, Drehbänke, Uhrenbestandtheile jeder Art, zusammengesetzte Uhren u. A. m. Alles in großem Vorräthen.

Zürich, den 5. Jänner 1871.

Der Stadtvammann:

Käfl.

24. Künftigen Montag den 9. Jenner, Nachmittags 1 Uhr, werden in Seebach in Folge Verfilberungsbegehren gegen Baarzahlung versteigert: Zirka 12 Saum Wein und zirka 50 Zentner Hen.

Zu dieser Gant wird eingeladen.

Seebach, den 5. Jenner 1871.

H. Steffen, Gemeindevammann.

25.

G a n t a n z e i g e

Im Auftrage der Notariatskanzlei Horgen unterer Theil werden
Mittwoch den 11 dieß, Mittags 1 Uhr, aus der Konkursmasse des Ulrich
F r i d., gewesener Wirth im Soob-Adliswil, in der Sennhütte Nied-
matt Hausen a. A. 70 Stück gute Käse gegen Baarzahlung öffentlich
versteigert.

Hausen, den 5. Jänner 1871.

G r o b, Gemeindevammann.

26.

G a n t a n z e i g e.

Dienstag, den 10. Jänner 1871, Vormittags von 9 Uhr an, wer-
den zufolge Verfüßberungsbegehren gegen Baarzahlung in Dietikon öffent-
lich versteigert:

- 1 Futterfchneidstuhl, 1 Futterkasten, 3 Kässer, zirka 5 Saum haltend,
3 tann. Tische, 3 Sessel und 2 Siedeln, 2 Wanduhren, 2 einthür. tann. Käftli,
nußbaumfarben, 1 einschlüssiges vollständiges Bett, 1 tannener Küche-
kasten, Küchen- und Waschgesehrr, 1 schwarze Kleidung, 2 graue und
1 brauner Ueberrock und ein Paar Hosen, 10 Mannshemden, 3 Hobel-
bänke, 2 Säge Schreinerwerkzeug, 5 Ziegen, 2 zweithürige Käftli, zwei
tannene Kommoden, 2 einschlüssige Betten, Tisch, Sessel, küpfernes und
eiserneß Gesehrr, 1 Partie Felz- und Taffelladen, zirka 40 Str. Heu
und Emd und etwas schwarze Streue neß vielern Andern mehr.

Schwamendingen, den 4. Jänner 1871.

Der Gemeindevammann:

Jb. Benz.

27.

V e r f ü ß b e r u n g s g a n t.

Dienstag den 10. dieß, von Morgens 9 Uhr an, werden im Gast-
hof zur Krone dahier gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert:

1 graue Ziege, 1 dito schwarzfled. 450 Fuß tannenes Bauholz, 30
Stück tann. Felzladen, 250 Maasß 1870er Wein, 1 eichenes Weinfasß,
zirka 3 Saum haltend, 20 Str. Stroh, 20 Str. Heu, 20 Str. Erbsäpfel,
1 zweispänniger Leiternwagen, 1 braunes Pferd, 10 Str. Heu und Emd,
1 weißes Faselshwein, zirka 150 Pfund schwer, 1 vierrädriges Hand-
wäggeli sammt Leitern und Bänne, 39 Zentner Heu und Emd, 6 Saum
Rost, 34 Zentner Kartoffeln, 1 eichenes Rostfasß, 6 Saum haltend,
2 Saum 1869er Wein, 3 Saum 1870er Wein, 1 ovales eichen. Weinfasß
in Eisen gebunden, 5 Saum haltend, 2 Saum 1870er Wein, ein
Kochofen sammt Rohr, 15 Zentner Stroh, 45 Zentner Heu, 1 Kuh,
Schwarzfled, zirka 6 Jahre alt, 1 rothes Kind, zirka 1 Jahr alt, 10
Saum Weinständen, 15 Saum eichene Weinfässer.

Dietikon, den 5. Jänner 1871.

Der Gemeindevammann:

Hel. Hauenstein.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Eidstattladungen.

28. Joh. Kaspar Sinnen von Rümlang, dessen gegenwärtiger Aufenthaltort hierorts unbekannt ist, wird hie mit aufgefodert, Mittwoch den 11. Jenner 1871, Vormittags 9 Uhr, zur Beantwortung der von seiner Ehefrau Magdalena geb. Groß in Außersthl gegen ihn angehobenen Scheidungsflage im Schlosse dahier vor Gericht zu erscheinen, widrigenfalls angenommen würde, er gebe die thatsächlichen Behauptungen der Klägerin zu und verzichte auf Einreden.

Kegensberg, den 28. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Heinr. Schwarz.

Bermischte Bekanntmachungen.

29. Das Bezirksgericht Zürich
hat in Sachen

der Anna Grau, Konrads, von Dietikon, Seidenwinderin in Altstätten, Klägerin,

gegen

Joh. Heinrich Fehr, Schneider, von Rüschlikon, wohnhaft gewesen in Altstätten, zur Zeit unbekannt abwesend, Beklagten,

betreffend Vaterschaft
über die Streitfrage:

„Ob und unter welchen Folgen der Beklagte als Vater des von der Klägerin zu gebärenden Kindes zu erklären sei?“
erkennt:

1. Der Beklagte wird als Vater des von der Klägerin zu gebärenden Kindes erklärt und erhält dieses als ein Brautkind den Geschlechtsnahmen und das Bürgerrecht des Vaters.
 2. Das Kind wird bis nach zurückgelegtem fünften Altersjahre der Pfllege und Obsorge der Mutter überlassen und ist der Beklagte verpflichtet, ihr bis dahin einen jährlichen, in vierteljährlichen Raten zahlbaren Beitrag von 120 Fr. (von der Geburt des Kindes an gerechnet) zu bezahlen; nach zurückgelegtem fünften Altersjahre des Kindes hat der Beklagte alle Unkosten für den Unterhalt, die fernere Erziehung und Berufsbildung des Kindes auf sich allein zu übernehmen.
 3. Der Beklagte hat die Klägerin für Entbindungs- Kindbett- und Laufekosten mit 40 Fr. zu entschädigen.
 4. Der Beklagte trägt die Prozeßkosten und hat an Klägerin eine Prozeßentschädigung von 10 Fr. zu bezahlen.
 5. Mittheilung an den Beklagten durch einmalige Anzeige im Amtsblatt mit dem Bemerkten, daß in die zehntägige Appellationsfrist vom Tage der Bekanntmachung an zu laufen beginnt.
- Zürich, den 21. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

30. Das Bezirksgericht Zürich
hat

in Sachen

des Statthalteramtes Zürich, Anklägers,
gegen

Jakob Gut von Kyburg, Schlosser, zuletzt wohnhaft gewesen in Zürich,
Angeklagten,

betreffend Körperverletzung,
gefunden:

Der Angeklagte ist der Körperverletzung dritten Grades schuldig,
und hierauf erkennt:

1. Der Angeklagte wird zu vier Tagen Gefängniß und 60 Frkn. Buße verurtheilt.
2. Derselbe hat den Schuster Joh. Georg Walz im Ganzen mit 60 Frkn. zu entschädigen.
3. Der Angeklagte trägt die Kosten.
4. Mittheilung an das Statthalteramt, und an den Angeklagten durch einmalige Anzeige im Amtsblatt, mit dem Beifügen, daß die Appellationsfrist von vier Tagen vom Tage der Bekanntmachung an zu laufen beginne.

Zürich, den 24. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtschreiber,
Werdmüller.

31. Das Bezirksgericht Zürich
hat

in Sachen

des Statthalteramtes Zürich, Anklägers,
gegen

Blacus Wyler, Tagelöhner von Heflibach, Ktnd. Aargau, 22 Jahre
alt, ledig, zur Zeit unbekannt abwesend, Angeklagten,

betreffend Diebstahl,
gefunden:

Der Angeklagte ist des ausgezeichneten Diebstahls im Betrag von 11 Frk.
55 Rpn. schuldig,

und hierauf erkennt:

1. Der Angeklagte wird zu drei Wochen Gefängniß verurtheilt.
2. Bei der Rückgabe des Entwendeten hat es sein Verbleiben.
3. Der Angeklagte trägt die Kosten.
4. Mittheilung an's Statthalteramt, an den Angeklagten durch einmalige Anzeige im Amtsblatt, mit dem Bemerken, daß ihm die Appellationsfrist von vier Tagen vom Tage der Bekanntmachung an zu laufen beginne.

Zürich, den 24. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtschreiber,
Werdmüller.

32.

Das Bezirksgericht Regensburg

hat

in Sachen

der Rosina Schweizer, Franzen, von und in Ratz, Klägerin, (Anwalt
Hr. Fürsprech Lauffer)

gegen

Johannes Muggler von Eisingen, Rt. Thurgau, Müllerknecht, zu-
legt in Arbeit gestanden bei Hrn. Gemeinrath Waser in Pfungen,
dato unbekannt abwesend, Beklagten,

betreffend Vaterschaft,

über die Streitfrage:

Ob und unter welchen rechtlichen Folgen das von der Klägerin
unterm 10/11 Brachmonat 1870 geborene Kind dem Beklagten
zuzusprechen sei?

erkannt:

1. Der Beklagte wird als Vater des von der Klägerin geborenen Kindes erklärt, es folgt dasselbe jedoch als ein uneheliches Geschlechtsnamens- und Bürgerrechtshalber der Mutter.
2. Das Kind bleibt bis zum zurückgelegten zwölften Altersjahre der Pflege und Objsorge der Mutter überlassen, und es hat ihr der Beklagte bis dahin, von der Geburt des Kindes an gerechnet, einen jährlichen, in vierteljährlichen Raten zahlbaren Unterhaltungsbeitrag von 120 Grkn. zu bezahlen. Nachher hat der Beklagte die Erziehung und Berufsbildung des Kindes auf sich allein zu übernehmen.
3. Der Beklagte trägt die Kosten.
4. Er hat der Klägerin für die Entbindung, Kindbett und Taufe 70 Grkn. und eine Prozeßentschädigung von 60 Grkn. zu bezahlen.
5. Mittheilung an die Klägerin gegen Empfangschein, an den Beklagten durch das Amtsblatt und mit der Anzeige, daß ihm die zehntägige Appellationsfrist vom Tage des Erscheinens der Publikation an zu laufen beginne, und nach beschrittener Rechtskraft an den Gemeinrath Ratz.

Regensburg, den 28. Ehrstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,
Heinrich Schwarzl.

33. Der unbekannt abwesende Hs. Jakob Stauber aus dem Wyl-
Niederußer, wird aufgefordert, die auf Verweigerung des nöthigen Le-
bensunterhaltes und böswillige Verlassung gegründete Scheidungsklage
seiner Ehefrau Regula Albertina Stauber innerhalb 14 Tagen von
heute an zu beantworten, ansonst auf Anerkennung der Klagebegehren
und Verzicht auf Einreden geschlossen wurde.

Wser, den 6. Jänner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,
Christmann.

34. J. B. Karg, gewesener Geschäftsführer der Buchhandlung von Friedrich Hante dahier, gegenwärtig unbekannt abwesend, zwischen welchem als Kläger, und Herrn Reinhold Leuthold, Inkassogeschäft dahier, als Beklagten, bei beiderseitigem Gerichte ein Prozeß betreffend Honorarforderung anhängig ist, wird hiemit aufgefodert, binnen einer Frist von 14 Tagen, von heute an gerechnet, unter Angabe seines gegenwärtigen Aufenthaltsortes eine Prozeßkaution von 100 Frkn. in baar oder durch Bürgschaftsverpflichtung eines solventen Einwohners des Kantons Zürich auf hiesiger Gerichtskanzlei zu leisten, und behufs Empfangnahme der Ladungen und Erkenntnisse hierorts einen Vertreter zu bezeichnen, unter der Androhung, daß im Unterlassungsfalle angenommen würde, er ziehe seine Klage zurück.

Zürich, den 3. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werbmüller.

35. V e r f e i g e r u n g.

Aus der Konkursmasse des Joh. Rudolf Hotz, Fabrikant in Eitenhausen-Bezirkon, werden daselbst Mittwoch den 11. dieses Monats, und nöthigenfalls an dem darauf folgenden Tage, je von Morgens 9 Uhr an, gegen Baarzahlung auf öffentliche Steigerung gebracht:

1 Pferd, 2 Kühe, 2 Schweine.

Eirka 150 Ztr. Heu und Gmd, ea 35 Ztr Stroh, und ca. 25 Ztr. schwarze Streue, ca. 4 Alstr. Brennholz, und ca. 300 Wellen Reisig, 115 Stück Bodensäben, ca 7 Ztr. Waizen, ca. 40 Hafergarben ca. acht Viertel Kornsäfen, zirka 40 Ztr. Erdäpfel, zirka 8 Ertl. Äpfel, ca. 40 Maas Brantwein, ca. 9 Saum Most, ca 35 Saum Träst.

Ferner: Eirka 700 Dugend 32 zöllige buntsfarbige Tücher (Bignad); ca. 750 Coupons à 15 Stück 32 1/4 zöllige rothe und weiße Tücher (Barots); ca. 1150 Dugend blau und weiße Tücher, 25 zöllig (Barots Romulo); ca. 100 Coupons à 10 Stück 3/80 zöllige rothbödige Tücher (Kain); ca. 987 Pfund rohe und gefärbte Garne, Pfd. 20, 40, 50, 60, theilweise noch auf den Spuhlen.

Die lehtern Gegenstände (Tücher und Garne) kommen Mittwoch den 11. Nachmittags zur Versteigerung, wozu eingeladen wird.

Wässikon, den 4. Jänner 1871.

Notariatskanzlei Wässikon:
H. Schneider, Landtschreiber.

36. G a n t a n z e i g e.

Aus dem Konkurs des Heinrich Blatter, älter, in Oberweil, Pfr. Dägerlen, werden Montag den 9. Jenner d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Hause des Aribars gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

2 Kühe, zirka 30 Zentner Heu, zirka 10 Zeinen Aderräben, 1 Stück eichenes Holz.

Andelfingen, den 2. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Andelfingen:
J. Siegfried, Landtschreiber.

37. Hartmann Hausheer von Wollishofen, gegenwärtig unbekannt abwesend, wird hiemit zum ersten Male gerichtlich aufgefordert, sich mit seiner Ehefrau Anna Margaretha geb. Stehli in Wollishofen wieder zu vereinigen.

Zürich, den 30. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

38. Der unbekannt abwesende Hs. Jakob Egli aus dem Sädel-Bärentswil wird hiemit gerichtlich zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Susanna geb. Bär, dato im Fisel zu Fischenenthal wohnhaft, aufgefordert, unter der Androhung, daß seine fortgesetzte pflichtwidrige Abwesenheit nach 6 Monaten zur Scheidung führen würde.

Hinwil, den 29. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Farnet.

39. Die Stelle eines Baibels des hiesigen Bezirksgerichtes ist in Folge Resignation erledigt und wird anmit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Aufällige Anmeldungen sind innerhalb einer mit dem 14. Jenner 1871 ablaufenden Frist bei Herrn Bezirksgerichtspräsident Scheller in Thalwil schriftlich einzureichen.

Horgen, den 29. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

40. Zug s f r i s t.

Im Konkurs betreffend Albert Schaufelberger zum Ritterhaus-Bubikon wird den unverrückten Gläubigern eine mit dem 14. d. Mts. zu Ende gehende peremptorische Frist befußt Abgabe von Zugserklärungen über den Antheil des Konkurs an 4 Männer- und 5 Frauenorten in der Kirche zu Bubikon — unter Androhung der Annahme des Verzichts im Falle Stillschweigens angesetzt.

Grüningen, den 4. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. G. Wellenmann, Landschreiber.

41. Zug s f r i s t.

Im Aufsatze über Johannes Gahmann, Verenen, von Boppelsen, wohnhaft gewesen in Buchs, haben die nicht speziell versicherten Ansprecher aufällige Zugserklärungen resp. Ueberschlagserklärungen bis und mit dem 16. d. Mts. der unterzeichneten Kanzlei einzureichen, unter der Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens.

Dielldorf, den 5. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Regensberg:
C. Rudolf, Landschreiber.

42. Im Konkurse des Kaspar Baur, Schuster, von Wettswil-Stallikon, wohnhaft gewesen in Hegi, findet eine Verhandlung nicht statt.

Den privilegierten und laufenden Kreditoren wird eine mit dem 12. Jenner 1871 zu Ende gehende Frist zu Abgabe von Zug- und Ueberschlagsberklärungen angesetzt, unter der Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens.

Winterthur, den 2. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Oberwinterthur:

Für den Notar,

Heinrich Boller, beid. Substitut.

43. Falliterklärung.

Joh. Jakob Grob, Drechsler, von Rossau-Wettmenstetten, wohnhaft in Wiedikon, ist nach durchgeführtem Konkursverfahren laut Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 10. Christmonat 1870 fallit erklärt und bis zum 10. Christmonat 1872 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Zürich, den 31. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. G.:

Hülsmann, Landtschreiber.

Konkurspublikationen.

44. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Rudolf Meier von Obersteinmaur, wohnhaft im Neubruch-Wegikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinweil v. 24. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Gräningen 28. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 8. bis 18. Hornung 1871. — Aufsaßverhandlung 1. März 1871, Nachmittags 2 Uhr.

2. Frau Wittwe Elisabetha Welte geb. Fried von Adlisweil, wohnhaft in der Klus-Hirslanden; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 24. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 4. Hornung 1871. — Bedenkzeit v. 15. bis 24. Hornung 1871. — Aufsaßverhandlung 7. März 1871, Vormittags 9 Uhr.

3. Heinrich Platter, älter, Ulrichs sel. Sohn, in Oberweil, Pfarre Dägerlen; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 24. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Andelfingen 28. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 7. bis und mit 17. Hornung 1871. — Aufsaßverhandlung 25. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

4. Jakob Mathis, Ziegler, Jakobens sel. Sohn, von Adlikon, Gemeinde Regensdorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 17. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Niederglatt) 28. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 7. bis 18. Hornung 1871. — Aufsaßverhandlung 28. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

5. Heinrich Ueberli, Zimmermann, Heinrichen sel. Sohn, aus dem Auggstthal, wohnhaft in Samlikon, Pfarre Staßikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern v. 24. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. G. (in Zürich) 4. Hornung 1871. — Bedenkzeit v. 16. bis 25. Hornung 1871. — Aufschußverhandlung 6. März 1871, Nachmittags 3 Uhr.

6. David Amberg, Sohn, in Flühnen-Wach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensburg v. 17. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensburg (in Dielsdorf) 28. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 7. bis 18. Hornung 1871. — Aufschußverhandlung 28. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

7. Jakob Fehr, Maurermeister, von Niederweningen, wohnhaft in Oberuster; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Ulter v. 21. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 6. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 16. bis 26. Jenner 1871. — Aufschußverhandlung 8. Hornung 1871, Nachmittags 3 Uhr.

8. Job. Jakob Schoch von Oberwinterthur, gewesener Geschäftsgent, in Horgen; in Folge durchgeführten Rechtsirres; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 2. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Horgen 6. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 16. bis 26. Jenner 1871. — Aufschußverhandlung 7. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

9. Ulrich Pfaffhauser von Wangen, Gewerbeknecht, an der Kruggasse in Zürich; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 26. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 7. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 18. bis 27. Jenner 1871. — Aufschußverhandlung 7. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

10. Jakob Surber, Küfers, Kaspar's Sohn, in Dachsleren; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensburg v. 26. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensburg (in Dielsdorf) 7. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 17. bis 28. Jenner 1871. — Aufschußverhandlung 7. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

11. Kaspar Schaub, Zimmermann, Jakobs sel. Sohn, von und in Andelfingen; in Folge durchgeführten Rechtsirres; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 25. Wintermonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Andelfingen 9. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 19. bis 29. Jenner 1871. — Aufschußverhandlung 8. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

12. Heinrich Grob, des Ulrichen sel. Sohn, genannt Badjakoben, von und in Zell; in Folge durchgeführten Rechtsirres; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 10. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Oberwinterthur (in Winterthur) 14. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 24. Jenner bis einschließlich den 3. Hornung 1871. — Aufschußverhandlung 11. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

13. Jakob Schweizer, alt Traubenwirth, Johanneßen sel. Sohn, in Rafz; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 6. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Galißau 11. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 21. Jenner bis 1. Hornung 1871 — Aufsaßverhandlung 11. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

14. Nachlaß des verstorbenen Joh. Gottfried Kraus von Wollishofen, wohnhaft gewesen auf der Bürglitrass in Enge; in Folge Ausschlagung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 3. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon (in Zürich) 14. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 25. Jenner bis 3. Hornung 1871 — Aufsaßverhandlung 14. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr

15. Gottlieb Grob, Heinrich sel. Sohn, von Hirzel, wohnhaft im Röhrli zu Rüschlikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 9. Christmonat 1870 — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Horgen unterer Theil (in Thalwil) 13. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 23. Jenner bis 1. Hornung 1871. — Aufsaßverhandlung 7. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

16. Der allgemeine Arbeiterverein der Stadt Zürich und Umgebung (Domizil in Oberstraf); rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 3. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Bachten (in Zürich) 14. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 25. Jenner bis 3. Hornung 1871. — Aufsaßverhandlung 14. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

17. Friedrich Rodel von Fahrwangen, Kantons Aargau, sesshaft in Affoltern bei Hönegg; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensburg v. 3. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Hönegg (in Ober-Engstringen) 14. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 24. Jenner bis 4. Hornung 1871. — Aufsaßverhandlung 14. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

18. Heinrich Mäder, Maurer, Heinrich sel. Sohn, in Oberillnau; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon vom 3. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg (in Illnau) 14. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 24. Jenner bis 3. Hornung 1871. — Aufsaßverhandlung 15. Hornung 1871, Vormittags 10 Uhr.

19. Rudolf Schärer, Zimmermann, von Horgen, wohnhaft in Aufersthl; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 3. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon (in Zürich) 14. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 25. Jenner bis 3. Hornung 1871. — Aufsaßverhandlung 14. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

20. Eduard Wader, Konrad des Maurers Sohn, im Berg-Affoltern bei Hönegg; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensburg v. 3. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Hönegg (in Ober-Engstringen) 14. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 24. Jenner bis 4. Hornung 1871. — Aufsaßverhandlung 14. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notariatischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termins zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffassverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbusse eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des citirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffassungsverhandlung, sowie der diesfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des citirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Öffentliche Inventare.

45. Ueber den Nachlaß der unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte das öffentliche Inventar bewilligt, daher sowohl die Gläubiger als die Schuldner der betreffenden Verstorbenen aufgefodert werden, binnen der unten festgesetzten Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten der unten bezeichneten Kanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Kaufpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingabe zu machen unterlassen, Ordnungsbusen, säumige Ansprecher dagegen (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinsen) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Kaufpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten würde.

1. Herr Heinrich Benz von Dietikon, Vorteseuilefabrikant, wohnhaft gewesen am Seilergraben in Zürich (auf Ansuchen der Intestat-erben); — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich v. 30. Christmonat 1870. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei der Stadt Zürich der 4. Hornung 1871.

2. Johannes Vollenweider, Müller, von Wangen, Kantons Zürich; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Uster v. 28. Christmonat 1870. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Kyburg (in Mnan) 3. Hornung 1871.

3. Frau Anna Gut geb. Knüsli, gewesene Ehefrau des Herrn Rudolf Gut im obern Hard in Außer-Rodl (auf Ansuchen der Intestat-erben); — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 17. Christmonat 1870. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Wiedikon u. d. G. (in Zürich) der 20. Jenner 1871.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Postablagehalters in Lindau. Jahresbesoldung 60 Franken.

Näheres über den Umfang der Dienstobliegenheiten ist bei dem Postbureau Effretikon zu vernehmen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 15. Jenner l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich und franko einzureichen sind, gute Leumundzeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Geburtsjahr, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 6. Jenner 1871.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Aus Auftrag des Lit. Präsidiums des Regierungsrathes wird nachstehendes Dekret der Regierung von Schwyz durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Zürich, den 9. Jenner 1871.

Die Staatskanzlei.
Der erste Staatschreiber,
Keller.

Kapitalbereinigung im Viertel Willerzell, Bezirks Einsiedeln.

(Erster Aufruf.)

Der Regierungsrath,
in Vollziehung der Verordnung über Aufstellung und Führung von Grundbüchern vom 12. März 1862 und der Beschlüsse des Kantonsrathes vom 24. Wintermonat 1869,
beschließt:

- 1) Alle diejenigen, welche auf Gebäuden oder Grundstücken des Viertels Willerzell, Bezirk Einsiedeln, Grundzinsen, Zehnten, Pfandrechte (Kapitalien irgend welcher Art), Reallasten oder Servituten, letztere soweit sie vertragsmässig errichtet oder durch Rechtsbott, beziehungsweise durch Aufstellung von Wegrödeln amtlich anerkannt worden sind, ferner Mitsigenthums- oder Nutznießungsrechte innehaben oder beanspruchen, sind bei einer Ordnungsbusse bis auf 30 Fr. und Bezahlung der erlaufenen Kosten aufgefordert, ihre bisherigen Titel bis zum 31. Jenner 1871 der Kapitalbereinigungskommission des Bezirks Einsiedeln einzugeben, oder, wo keine Titel dafür vorhanden sind, schriftlich anzumelden.
- 2) Jeder Pfandtitel muß in Original eingegeben werden und mit einem Deklarationschein versehen sein. Anmeldungen für Pfandrechte, wofür keine Titel bestehen, sind auf solchen Deklarationscheinen zu machen. Formulare von Deklarationscheinen können vom Bureau der Kapitalbereinigungskommission unentgeltlich bezogen werden.

- 3) Alle Eigenthümer von Gebäuden und Grundstücken im Viertel Witzlerzell werden aufgefordert, innerhalb der gleichen Frist alle auf diese Liegenschaft bezüglichen Schriften, als Kaufbriefe, ältere Kaskimentakten, Urkunden über Rechte und Dienstbarkeiten u. s. w., da sie für die Vereinigung von höchster Wichtigkeit sind, gegen Empfangsschein der Kapitalvereinigungskommission einzugeben.
- 4) Eingaben durch die Post werden nur portofrei angenommen.
- 5) Zur Verhütung von Mißverständnissen wird bemerkt, daß dieser Aufruf Servituten, z. B. Weg- und Wasserrechte u. s. w., welche nur auf unvoränderlicher Uebung beruhen und nicht amtlich anerkannt sind, nicht beschlägt.
- 6) Dieser Beschluß soll im Amtsblatt publizirt, in sämtlichen Gemeinden ausgekündet, den eidgenössischen Ständen mitgetheilt und substantiell in die „Neue Zürcher-Zeitung“ und den „Pund“ inserirt werden.

Schwyz, den 23. Christmonat 1870.

Namens des Regierungsrathes,
Der Landammann:
G. Fagßb. d.
Der Kanzleidirektor:
Dr. M. Rothling.

3. Militärpflichtige, welche als Offiziersaspiranten bei der Infanterie einzutreten wünschen, haben sich im Laufe dieses Monats, jeweiligen Dienstags und Freitags von 10 bis 12 Uhr Vormittags, auf dem Bureau des Unterzeichneten persönlich zu melden. Zur Aufnahme als Aspirant ist erforderlich, daß der Betreffende neben den nöthigen körperlichen und geistigen Eigenschaften mindestens die vollständige Ausbildung eines Infanterierekruten besitze. Er hat sich übrigens hierüber in einer vor Beginn des Aspirantenkurses mit ihm vorzunehmenden Prüfung auszuweisen.

Zürich, den 1. Jenner 1871.

Der Kommandant der Infanterie:
Stadler, Oberst.

4. N a c h ü b u n g

der uneingetheilten dienstpflichtigen Mannschaft.

Jeder uneingetheilte Dienstpflichtige (Rekrut), der aus irgend einem Grunde, entschuldigt oder unentschuldigt, im Jahre 1870 von der Rekruteninstruktion ganz oder theilweise weggeblieben, hat

Montag den 23. Jenner, Vormittags 9 Uhr, in die hiesige Kaserne zur Nachübung einzurücken.

Ausbleibende haben den Militärpflichtersatz zu bezahlen; unentschuldigt Ausbleibende werden überdies mit Arrest bestraft.

Sämmtliche Mannschaft ist beim Einrücken und bei der Heimkehr im Dienste und militärischer Zucht und Ordnung unterworfen.

Zürich, im Jenner 1871.

Kommando der Infanterie.

5. Rekrutirung der Scharfschützen.

Diejenige uneingetheilte Mannschaft, welche Lust und Liebe zur Scharfschützenwaffe hat und bei dem Schützenkorps einzutreten wünscht, wird eingeladen, sich mit einem geschickten Exerzier- oder Kadettenscheine versehen auf dem Muggenbühl bei der Wollishofer Almend (Zürich) zur Einschreibung einzufinden, und zwar:

Die Mannschaft aus dem I. und II. Militärbezirk:

Donnerstag den 9. Hornung,

die Mannschaft aus dem III. und IV. Militärbezirk, Büchser und Trompeter:

Freitag den 10. Hornung,

die Mannschaft aus dem V., VI., VII. und VIII. Militärbezirk:

Samstag den 11. Hornung,

je Morgens 8 Uhr.

Die Mannschaft wird im Schießen mit Peabody-Gewehren geprüft.

Die Aufnahme findet erst nach Prüfung sämtlicher Bezirke statt.

Den Aufgenommenen wird der Aufnahmeschein durch den Sektions-
Chef zugestellt.

Offiziersaspiranten, Unteroffiziere oder Schützen, welche auf Offiziersstellen aspiriren, haben sich bis zum 8. Hornung bei dem Waffenkommando persönlich zu melden, um eine besondere Prüfung zu bestehen, welche Montag den 13. Hornung, Vormittags 9 Uhr, in der Kaserne Zürich abgenommen wird.

Offiziere, Unteroffiziere und Schützen werden ersucht, den Rekruten auf die Rekrutirung hin in der Anleitung zum Schießen und sonst mit Rath und That an die Hand zu gehen.

Sämmtliche Schützenoffiziere des Auszuges und der Reserve sind eingeladen, bei der Rekrutirung behülflich zu sein, und werden in diesem Falle in Quartiertennu erschieneu.

Zürich, im Jenner 1871.

Das Scharfschützen-Kommando.

6. Auf Grundlage ihres Konfordsdiploms und erfolgter Niederlassung in hiesigem Kanton sind folgende Aerzte und Apotheker nach Ablegung des gesetzmässigen Handgeldbusses in die Reihe der zürcherischen Medizinalpersonen eingetreten:

Als Aerzte:

Herr Hans von Wyß, Med. Dr., von Zürich.

„ Ulrich Krönklin, Med. Dr., von Stein a. Rh., Assistent der chirurgischen Abtheilung des Kantonsospitals.

„ Karl Emil Martin, Med. Dr., von Bollerau, in Glattfelden.

„ Dominik Riedweg von Lenzburg, in Dietikon.

Als Apotheker:

Herr Robert Frei von Zürich.

Zürich, den 5. Jenner 1871.

Zum Namen der Medizinaldirektion:

Der Sekretär,

Hirzel-Schinz, Med. Dr.

7. Die Armenypflegen des Kantons Zürich werden damit darauf aufmerksam gemacht, daß die Armenarztrechnungen bis Ende Hornung der Kanzlei der Direktion der Medizinalangelegenheiten behufs Revision zuzustellen sind. (§ 12 der Verordnung betreffend die Armenärzte vom 25. Mai 1857.) Verspätete Einsendungen können bei der Revision nicht mehr berücksichtigt werden.

Zürich, den 6. Jenner 1871.

Kanzlei der Medizinaldirektion.

8. Fleisch- und Brodlieferung.

Die Lieferungen von Fleisch und Brod für die im Jahr 1871 in Zürich und Wintertthur stattfindenden kantonalen Militärkurse werden hiemit zu freier Konkurrenz ausgeschrieben.

Die Fleischlieferungspreise sind pr. Portion von 5/8 Pfd. einzugeben. Lieferungsangebote für Brod und Einscheibbrod müssen pr. Pfund unter oder über dem in Zürich amtlich festgestellten Schlage des Mittelbrodes vom jeweiligen vorhergegangenen Freitag gemacht werden.

Die Eingaben sind bis spätestens den 15. Jenner 1871 dem Kantonskriegskommissariat schriftlich und versiegelt einzureichen, wo auch, sowie bei Herrn Kasernenverwalter Berchtold in Wintertthur, die näheren Vertragsbestimmungen eingesehen werden können.

Zürich, den 2. Jenner 1871.

Das Kantonskriegskommissariat:
Bachofen, Oberstlt.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

9. Brügger-Fond.

Nach Art. 4 der Statuten für den Brügger-Fond vom 8. Christmonat 1862 liegen diesem Fond nachstehende Leistungen an die Schul- und Berufsbildung stadtbürgerlicher junger Leute beiderlei Geschlechtes ob:

- a. Die Vergütung des Schulgeldes für solche stadtbürgerliche Kinder, die auswärtige Sekundarschulen besuchen, wenn das Bedürfnis hiefür nachgewiesen ist;
- b. die Unterstützung weniger bemittelter junger Leute, welche höhere Unterrichts- und Bildungsanstalten besuchen, durch Ertheilung von Beiträgen an die dahergigen Ausgaben;
- c. die Aussetzung von Stipendien, insbesondere von Reifestipendien bis auf den Betrag von 500 Frk., zu Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung solcher junger Leute im In- oder Ausland, vorausgesetzt, daß sich dieselben durch Befähigung, Fleiß und gutes Betragen auszeichnen;
- d. Beiträge an die Ausbildung weniger bemittelter junger Leute, die bei anerkannt tüchtigen Handwerkern oder Prinzipalen zu einem Beruf herangezogen werden.

Eltern und Vormünder, welche für ihre Kinder oder Pflégbefohlenen einen derartigen Beitrag anzusprechen im Falle sind, haben ihre dießfälligen

schriftlichen Gesuche bis zum 11. Hornung dem Sekretariate des städtischen Finanzvorstandes auf dem Stadthause einzugeben und denselben folgende Ausweise beizulegen:

1. Für die unter lit. a aufgeführten Beiträge eine Bescheinigung über den Besuch der betreffenden Schule, nebst einem Ausweis über das bezahlte Schulgeld (Quittung);
2. für die unter lit. b aufgeführten Beiträge an junge Leute, welche höhere Unterrichts- und Bildungsanstalten besuchen, den Nachweis über das vorhandene ökonomische Bedürfnis und in Verbindung damit:

bei Schülern der Kantonschule, ein vom Lehrerkonvent ausgestelltes Kollektivzeugniß, welches sich gleichzeitig auf Fleiß, Fortschritte und Betragen beziehen soll, sowie die Zeugnisse des vorhergehenden Jahres;

bei Studirenden an der Hochschule oder an dem schweizerischen Polytechnikum, ein ähnliches aus den Spezialzeugnissen der einzelnen Professoren zusammengetragenes Rektorszeugniß, im ersten Studienjahr zudem ein Zeugniß vom letzten Schuljahr der vorher besuchten Anstalt;

bei Schülern, welche ähnliche auswärtige Anstalten besuchen, sind gleichartige Zeugnisse beizubringen;

3. bei der Bewerbung um ein Stipendium lit. c ist nebst den in Nr. 2 angeführten Zeugnissen die Beibringung eines glaubwürdigen Nachweises über das vorhandene ökonomische Bedürfnis erforderlich;
4. für die unter lit. d bezeichneten Beiträge ist ein Zeugniß über das Betragen, Fleiß und Fortschritte des Betreffenden, sowie ein Ausweis über das vorhandene ökonomische Bedürfnis einer Unterstützung beizufügen.

Nach Ablauf der oben angesetzten Frist können keine Anmeldungen mehr angenommen werden.

Zürich, den 5. Jenner 1871.

Im Auftrag des städtischen Finanzvorstandes:
Der Sekretär,
v. Steiner.

10. E i n l a d u n g.

Die Besitzer von Rindvieh im sogenannten Weiningeramte (Birchreuthof, Ober- und Unter-Engstringen, Weinigen, Geroldswil und Ober-Detwil) werden anmit auf Sonntag den 15. Jenner d. J., Nachmittags 2 Uhr, in's Schulhaus Weinigen zu einer Versammlung eingeladen, zur Beschlußfassung über einen Bericht und Antrag der Amtsvorsteherschaft bezüglich Anschaffung und Haltung der erforderlichen Anzahl Zuchtsierr.

Nichterscheinende haben sich den gefaßten Beschlüssen zu unterziehen.
Ober-Engstringen, den 5. Jenner 1871.

Der Aktuar der Amtsvorsteherschaft:
G. Meyer, Friedensrichter.

11. Kirchengemeindeversammlung St. Peter.

Die nach § 50 der neuen Verfassung stimmberechtigten Bürger- und niedergelassenen Schweizerbürger reformirter Konfession der Gesamtkirchengemeinde St. Peter werden zur Abhaltung einer Kirchengemeindeversammlung auf

Sonntag den 15. Jänner, Vormittags 10¹/₄ Uhr,
Einläuten um 10 Uhr, in die St. Peterskirche eingeladen.

Zur Behandlung kommt:

1. Wahl des Helfers am St. Peter auf dem Wege der Berufung.
2. Wahl des Präsidenten der Gesamtkirchengemeinde St. Peter aus der Mitte der Gesamtkirchenpflege.
3. Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des Kirchengutes St. Peter für das Jahr 1871.

Die Akten und Stimmregister sind vom 10. Jänner an in der Sigristenwohnung zur Einsicht aufgelegt, woselbst auch vom gleichen Tage an gedruckte Exemplare des Voranschlages zur Benutzung für die Stimmberechtigten bereit liegen.

Zürich, den 5. Jänner 1871.

Im Namen der Gesamtkirchenpflege St. Peter:
Der Kirchenschreiber,
Göpfweiler.

12. Staatssteuer für 1870.

Der Bezug der Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürger-Steuer für 1870 findet in hiesiger Stadt statt:

von den Bürgern den 23., 24. und 25. Jenner;

von den Niedergelassenen den 6., 7., 8. und 9. Hornung 1871, je Vormittags von 8 bis 11 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, auf dem Steuerbureau im Fraumünsteramt. Den Steuerpflichtigen werden 8 bis 10 Tage vorher die Steuerscheine zugestellt werden.

Die Zahlungen können entweder in Baar in gesetzlichen Geldsorten oder in mit Ende Jenner 1871 fälligen Zinskoupons der zürcherischen Staatsobligationen, in Mandaten auf die hiesige Bank und Kreditanstalt, sowie in Noten der Banken von Zürich, Basel und St. Gallen geleistet werden.

Steuerpflichtige, welche allfällig gegen den von der Gemeindesteuerkommission festgesetzten Steuerbetrag Berufung ergriffen haben, sind gleichwohl verpflichtet, ihren Steuerbetrag auf den festgesetzten Bezugstermin zu entrichten; dagegen wird später je nach dem Urtheile der Rekurskommission oder dem Ergebnisse der amtlichen Inventarisirung denselben allfällig zu viel bezahltes zurückvergütet oder von denselben zu wenig bezahltes nachträglich bezogen werden. (§ 36 des Steuergesetzes.)

Zürich, den 27. Christmonat 1870.

Aus Auftrag des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Sphri.

13.

A u ß e r s i h l.

G e m e i n d s v e r s a m m l u n g.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden auf

Sonntag den 13. Jenner 1871

zu einer Gemeindeversammlung in's neue Schulgebäude zur Behandlung folgender Traktanden eingeladen:

I. Die Bürgergemeinde,

deren Geschäfte Mittags 1 Uhr beginnen.

1. Wahl eines Mitgliedes in die Armenpflege für den demissionirenden Herrn Kosel.

2. Vorausschlag der Armengutverwaltung pro 1871.

II. Die Einwohnergemeinde,

deren Geschäfte Mittags 2 Uhr beginnen.

1. Wahl von vier Mitgliedern in die Kirchenpflege, an der Stelle des Pfarrers, des Gemeinderathspräsidenten und des Gemeindamanns, welche der Pflege nicht mehr von Amtes wegen angehören, sowie des demissionirenden Herrn Kosel.

2. Wahl des Präsidenten der Kirchenpflege.

3. Wahl eines Mitgliedes in die Schulpflege an der Stelle des Pfarrers, welcher dieser Behörde von Amtes wegen ebenfalls nicht mehr angehört.

4. Wahl eines Mitgliedes des Gemeind.ausschusses für den demissionirenden Herrn Kosel.

5. Voranschläge für die Gemeinds-, Schul- und Kirchengutverwaltung pro 1871.

6. Antrag der erweiterten Gemeindebehörde betreffend Betheiligung der Gemeinde. Außersthil an der Erstellung einer stehenden Brücke bei Wipfingen.

7. Unvorhergesehenes.

Bezüglich der Stimmberechtigung und Wählbarkeit wird auf Art. 16 bis 18 und 50 der Staatsverfassung, sowie § 86 des Gemeindegesetzes verwiesen.

Unentschuldigtes Wegbleiben von der Bürgergemeindeversammlung muß früher gefaßtem Gemeindebeschlusse gemäß mit 60 Rappen Buße geahndet werden.

Die bezüglichen Akten und das Stimmregister liegen vom 11. dieß an den Berechtigten auf der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht offen.

Außersthil, den 5. Jenner 1871.

Der Gemeinderath.

14. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der dem Jakob Christoph Hafner, Mühleuwer, von Birmensdorf, unterm 24 Mai 1859 ausgestellte Heimatschein Nr. 143 hienmit aufgerufen. Sollte derselbe nicht innert 14 Tagen a dato der Unterzeichneten beigebracht werden, so erfolgt dessen Kraftloserklärung.

Birmensdorf, den 10. Jenner 1871.

Die Gemeinderathskanzlei.

15. Wytkon. Gemeindeversammlung.

Die stimmberechtigten Einwohner sowie die auswärtig wohnenden Bürger hiesiger Gemeinde werden hiemit zu einer ordentlichen Gemeindeversammlung auf Sonntag den 15. Jenner, Nachmittags 2 Uhr, ins Schulhaus eingeladen zur Erledigung nachfolgender Geschäfte:

a. Für die Einwohnergemeinde:

1. Wahl einer Rechnungsprüfungscommission.
2. Verathung des Voranschlags des Gemeindraths, Schulguts, Kirchenguts und des Straßenwesens für 1871 und Dekretirung von Steuern in obige Klassen.
3. Dekretirung einer Bierbrauereisteuer für 1871.
4. Antrag der Brunnencommission betreffend Verlegung einer Brunnenleitung und Beschaffung neuer Leuchter zu derselben.

b. Für die Bürgergemeinde.

Verathung des Voranschlags für das Armenwesen und Dekretirung einer Armensteuer für 1871.

Nichterscheinen oder Zuspätkommen hat die gewohnte Ruße zur Folge.
Wytkon, den 8. Jenner 1871.

Im Namen des Gemeinderaths:
Gotfr. Lang, Gemeinderathschreiber.

16. Einladung.

Die sämmtlichen Waldbesitzer im Forstbanne Ottenhausen werden hiemit eingeladen, Sonntag den 15. Jenner d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Schulhause Ottenhausen zu erscheinen.

Geschäfte sind:

Wahl des Försters und allfällig Weiteres.

Bewerber um diese Stelle werden hiemit ersucht, ihre Anmeldungen schriftlich beim Präsidenten der Waldevorsteherchaft, Herrn Heinrich Wolfensperger, bis und mit dem 14. Jenner einzureichen.

Ottenhausen, den 5. Jenner 1871.

Die Waldevorsteherchaft.

17. Sämmtliche Besitzer von Grundeigenthum im Pann der Zivil-Gemeinde Stallikon werden hiemit eingeladen, behufs Anfertigung der Hofbeschreibungen genaue Verzeichnisse ihrer Liegenschaften, welche sich in dem zu bereinigenden Gebiete befinden, mit Angabe der auf denselben haftenden Dienstbarkeiten und Reallasten bei Vermeidung von Ordnungsrüfen und Tragung der sonstigen Nachtheile im Unterlassungsfalle bis spätestens den 21. Jenner d. J. der Notariatskanzlei Wirmensdorf u. d. G. in Zürich einzureichen.

Stallikon, den 9. Jenner 1871.

Die Vereinigungskommission daselbst.

Der Präsident:

Joh. Meyer.

Der Schreiber:

H. Harder.

18. Wollishofen.

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Es ist in hiesiger Gemeinde nachbenanntes Baugespann errichtet worden, wofür Plan und Maßbeschreibung in der Gemeindevorstandskanzlei eingesehen werden können.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publication im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprüche.
Hr. Fried. Fleckner, Färbermeister,	Anbau an's Farbhäus	10. Jenner	24. Jenner.

Wollishofen, den 9. Jenner 1871.

Die Gemeindevorstandskanzlei.

66. Dürnten.

Der hiesige Viehmarkt ist bis auf weitere Anzeige eingestellt.
Dürnten, den 8. Jenner 1871.

Im Namen des Gemeindevorstandes:
Weber, Gemeindevorstandsschreiber.

19. Aufruf und Kraftloserklärung eines vermissten
Heimatscheines.

Der unterm 20. Wintermonat 1867 dem Hrn. Ferdinand Friedrich Wilhelm Karpf von Unterottikon-Goshau hierorts ausgestellte Heimatschein wird vermisst und mit Statthalteramtlicher Bewilligung andurch öffentlich aufgerufen.

Sollte derselbe nicht innert 10 Tagen a dato zur Stelle gelangen, so wird solcher von da an als kraftlos angesehen.

Goshau, den 7. Jenner 1871.

Im Namen des Gemeindevorstandes:
H. Hug, Gemeindevorstandsschreiber.

20. Aufruf und Amortisation eines vermissten
Heimatscheines.

Mit Statthalteramtlicher Bewilligung wird der unterm 30. Augustmonat 1862 für Heinrich Bosshard von Roschweid, Gemeinde Sternenberg, nach Brütten ausgestellte, angeblich verloren gegangene Heimatschein, sofern derselbe nicht innert 14 Tagen a dato der unterzeichneten Stelle beigebracht wird, hiemit kraftlos erklärt.

Sternenberg, den 9. Jenner 1871.

Im Namen des Gemeindevorstandes:
Der Schreiber,
J. R. Graf.

21. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Mit Bewilligung des Statthalteramtes wird der in Nr. 103 des Amtsblattes vom Jahr 1870 aufgerufene Heimatschein für Joh. Lattmann von Hütten kraftlos erklärt.

Hütten, den 9. Jenner 1871.

Im Namen des Gemeindevorstandes:
Hie stand, Gemeindevorstandsschreiber.

25. Hirslanden der berg.

Freitag, den 13. Jenner, von Nachmittag 2 Uhr an, werden in der Wirthschaft des Herrn Streuli am Klossbach, Höttingen, öffentlich versteigert: 40 Eichen- und Buchenstämmen verschiedener Länge und Stärke.

Für die Versteigerung wende man sich an Förster Spieß in der Klus, Hirslanden.

Klossbach, den 9. Jenner 1871.

H. C. Bleuler, Präsident.

26. Versilberungsgant.

Freitag den 13. Jenner, von Morgens 9 Uhr an, werden im Dorf Bollikon gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 eichene gut konstruirte Weinpresse sammt allen erforderlichen Zuthaten. Mehrere Weinfässer von 1—12 Eimer haltend, Weinstanden, Trichter, Tansen, kleine Ständli, Gelten, 1 zweithüriger Kleiderkasten, 1 Kommode u. A. m.

Das Gantlokal wird vor Beginn der Gant bei Unterzeichnetem angezeigt.

Bollikon, den 9. Jenner 1871.

Joh. Maurer, Gemeindevammann.

27. Versilberungsgant.

In Folge Versilberungsbegehren im schnellen und ordentlichen Rechtstrieb werden Samstag den 14. Jenner 1871, von Morgens 9 Uhr an, gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 braune Kuh, 1 dito weiße, 1 dito rothschaf, 1 Rind, weiß, ein dreispänniger und zwei 2-spännige Leiterwagen, ein Vorder- und Hinterrad, zirka 150 Ztr. Heu und Stroh, 1 Tauchefass, 1 Egge, zirka 30 Saum eichene Weinfässer in Eisen gebunden an verschiedenen Stücken, zirka 1000 laufende Fuß roth- und weißtannenes Bauholz, eine Windmühle, tannene und eichene Ständen, eine bewegliche Obstpresse sammt Birnenmühle, zirka 25 Saum 1870er Wein und Most, zirka 40 Ztr. Erdäpfel, die Hälfte an einem Kaufschuldbrief von 2100 Fr. nebst andern Haus- und Feldgeräthschaften.

Die Steigerung wird ohne Zweifel abgehalten werden.

Versammlungsort in der „Sonne“ in Birnensdorf.

Birnensdorf, den 9. Jenner 1871.

Joh. Gut, Gemeindevammann.

28. Gant anzeige.

Freitag den 13. d. M., Vormittags von 9 Uhr an, werden in der Wirthschaft des Herrn Meili, zur Sihlburg dahier, zufolge Versilberungsbegehren versteigert:

Ein- und zweithürige Kästen, Kommoden, tannene und harthölzerne Tische, Rohr- und Bretterstessel, Wand- und Zylinderuhren, Spiegel und Porträts in goldenen und schwarzen Rahmen, kupfernes und irdenes Geschirr, hölzerne Gelten, Ständen, Kaffeemühle, silberne Löffel, Bestecke, Vögelisen, Regenschirme, Chiffonniere u. A. m.

Zu dieser Steigerung wird eingeladen.

Außersthl, den 9. Jenner 1871.

Das Gemeindevammannamt.

29.

S a n t a n z e i g e.

Im Auftrage der Notariatskanzlei Oberwinterthur werden aus dem Konkurse des in Derlingen verstorbenen Kaspar Rüegg, Krämer, von Aegetswil-Byla, Mittwoch den 18. Jenner 1871, Vormittags von 9 Uhr an, in dem Gemeindehause Kleinandelfingen gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 kleiner Handwagen, 20 Ellen Winterthurerzeug, 88 Ellen rohes und gebleichtes Baumwolltuch, 75 Mastücher, 37 Ellen Rölisch, 74 Ellen Cottoene, 20 Ellen Indiene, 11 Ellen Barchent, 26 Ellen Futtertuch, 22 Ellen Halbwollenzeug, 2 Ueberhemden, 1 Unterleible, 6 Kinderkappen, 4 Pfd. Wolle, 29 Halstücher, 4 Pfd. Lidmergarn, Faden, Schnüre, Andryse, Gusen, Döchten, 5 Mannshemden, 1 Paar Schuhe u. A. m.

Kleinandelfingen, den 7. Jenner 1871.

Der Gemeindevorstand:
Landolt.

30.

R i e s b a c h. V e r s i l b e r u n g s g a n t.

Im Auftrage der Notariatskanzlei Riesbach werden aus dem Konkurse der Frau Zuberbühler-Steiger nächsten Montag und Dienstag und dann Donnerstag und Freitag, also 16. und 17. und 19. und 20. Jenner Vormittags von 1/2 9 Uhr an im Café Müller, Seefeld, unwiderruflich nachfolgende Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1. 1 bedeutende Partie Schaffhausergeschirr, braun, worunter namentlich Milchhasen in versch. Größen, zirka 234 Stück.
2. 1 Partie braune Milchhasen, Bernform, Kasserollen, Kasserolschüsseln, Zayfentrüge, tiefe, runde und ovale Platten, Salatschüsseln, Suppenschüsseln, Kasserolen mit einem Fuß, Nachttöpfe, Nachstuhltöpfe, Tabaktöpfe.
3. 185 Stück Bruntrutergeschirr.
4. 1 Partie Bernergeschirr, als 90 versch. Hasen, 120 Stück tiefe und niedere Platten, Unterplättli.
5. Feuerfestes Kochgeschirr, als hohe Kasserolen, niedere Kasserolen, Milchhasen, tiefe ovale Platten, runde, Ternen mit Deckeln.
6. eine sehr bedeutende Partie weißes Halbporzellan- und Steingutgeschirr, als Ternen mit Deckeln, Kasserolen mit dito Suppenschüsseln, Platten, runde, ovale, tiefe und glatte, Kasserollen, Tassen mit Glas- und Farbbrand, Milchtöpfe, Nachttöpfe, Waschplatten, gelbe und weiße, Teller, porzellanene und halbporzellanene, ordinäre, bedruckte, gewölbte mit Farbbrand, Waschtöpfe, Zuckerbüchsen, Theekannen, Salatschüsseln, Senztöpfe, Blumengeschirre, Schreibzeuge, Milchglasglocken, Blumenvasen, Zündholzsteine, Leuchter, Seisenbüchsen, Fruchtkörbe, Konfitüreschalen.
7. Glasgeschirr, als Waas-, Halbmaas-, Schoppen-, Halbschoppen-, Flaschen, böhmische Flaschen und Gläser, ord. Gläser; Wischer, Bürsten, Plümeaux, Tischvorlagen und noch viele andere zu einem kompletten Geschirr- und Glasgeschäfte gehörende Gegenstände.

Riesbach, 9. Jenner 1871.

Der Gemeindevorstand,
J. J. Wild.

31.

G a n t a n z e i g e.

Künftigen Freitag den 13. Jenner, von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube auf dem „Widder“ im Rennweg zufolge Verflüchtigungsbegehren gegen sofortige Paarzahlung versteigert:

Eine goldene Cylinderuhr mit Kette, Medaillon und Schlüssel, eine goldene Damenuhr mit langer goldener Kette, 1 Kiste mit Kleidern, eine Wanduhr, eine Seidenspinnmaschine, zirka 80 Maß Kirchwasser, zirka 70 Pouteillen Rhum und Cognac, eine Nähmaschine, getragene Kleider, Kanapee's, versch. Tische und Sessel, Glas- und Küchengefähr, 1 harth. Sekretär, Betten, Kasten, Kommoden, 1 Stockuhr, Spiegel und Tableaux, Ringe, Weinfässer, zirka 30 Saum diverse Weine und andere Spirituosen, Nachttische, Ladenaufsatz, 1 Ladenaufsatz, 2 Waagen mit Gewicht, 6 Tabakhasen, 1 Bruggwägeli, Zigarren, Schnupf- und Rauchtabak, Eichen, Seife, Kerzen, Amlung, Extrakt div. Gewürze u. A. m.

Zürich, den 9 Jenner 1871.

Der Stadtammann:

F ä s i.

32.

F a h r h a b e s t e i g e r u n g.

Herr Bezirksrichter Zollinger in Dübendorf, als Vormund des Jakob Rüegg-Heuser, ab Emmath-Egg, bringt nächsten Mittwoch den 11. Jenner und nöthigenfalls den folgenden Tag, je von Morgens 9 Uhr an, in der Mühle Gillingen-Egg nachfolgende Fahrhabe auf öffentliche Steigerung, als:

1 Sopha, 5 aufgerüstete einschlaffige Betten, 1 zweithüriger Kasten, 1 Kommode mit Aufsatz, 1 ovaler, 1 runder und mehrere andere Tische, Rohr- und Strohseffel, Kupfergelten, Kupfer- und Eisenpfannen und aller Art u. Küchengefähr, Spiegel und Porträts in Goldrahmen, 1 Stockuhr, mehrere Teppiche und aller Arten Ringe, Nachttische, Fußschmel, Kleider- und andere Kisten, Silber-, Porzellan- und Glasgefähr, mehrere Glätteisen, 1 Glättetisch, Waschstand und vieles Andere mehr.

Zu dieser reichhaltigen Gant wird eingeladen.

Egg, den 4. Jenner 1871.

Die Gantbeamtung.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.**Ediktalladungen.**

33. Erwin Schoepe, alt Geschäftsdagent, von Ruffikon, wohnhaft gewesen in Zürich, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefördert, Samstag den 28. Jenner d. J., Morgens 8 Uhr, vor Bezirksgericht Zürich zu erscheinen, um auf die Scheidungsklage seiner Ehefrau Vertha geb. Leemann, wohnhaft in Zürich, in's Recht zu antworten.

Zürich, den 3. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werbmüller.

34. Hermann Huber, Schlosser, von Hausen a. A. geb. 1841 wohnhaft gewesen in Neumünster, gegenwärtig unbekannt abwesend, wird hienmit aufgefordert, Donnerstag den 19. Jenner 1871, Morgens 8 Uhr, vor Bezirksgericht Zürich im Gerichtsgebäude Sellnau dahier zu erscheinen, um die von seiner Ehefrau Josephine Genoveva geb. Häfeli, ursprünglich gebürtig von Klingnau, wegen böswilliger Verlassung und Vorenthaltung des nöthigen Lebensunterhalts gegen ihn angehobene Scheidungsklage zu beantworten, unter der Androhung, daß im Falle unentschuldigtem Ausbleibens am genannten Richtstage angenommen würde, er erkenne die tatsächliche Begründung der Klage und verzichte auf Einreden.

Zürich, den 21. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes,
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

Aufrufe von Verschollenen.

35. Konrad Fehr, Sohn des sel Dr Fehr von Kleinandelfingen, geb. 1823, seit dem Jahre 1855 unbekannt abwesend, sowie allfällig hierorts nicht bekannte Nachkommen desselben werden anmit aufgefordert, binnen neun Monaten von heute an in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes sich zu melden, widrigenfalls der Abwesende als verschollen erklärt und den hierorts bekannten nächsten Erben desselben die Abgrenzung seines Vermögens gestattet würde.

Andelfingen, den 30. Augustmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Boller.

Bermischte Bekanntmachungen.

36. Den Gläubigern des im Konkurse befindlichen Georg Grieshaber von Hallau, in Baltensweil, wird hienmit davon Kenntniß gegeben, daß vor dem Bezirksgerichte Zürich über die Aufhebung des verhängten Arrestes an einer durch Kauffschuldbrief von 600 Frkn. gedeckten Forderung des Grieshaber von 117 Frkn Verhandlung obschwebt, indem Herr Notariatsubstitut Süßtrunk, der den fraglichen Schuldtitel durch Zession erworben, der Beschlagnahme desselben sich nicht unterziehen wolle.

Den Gläubigern des Grieshaber ist eine peremptorische Frist von 14 Tagen a dato anberaunt, um sich bei hiesiger Notariatskanzlei darüber zu erklären, ob sie auf der Beschlagnahme des erwähnten Aktivums dem Herrn Süßtrunk gegenüber beharren, unter der Bedrohung, daß Stillschweigen während dieser Frist als Zustimmung zur Aufhebung der Beschlagnahme ausgelegt werde.

Kloten, den 9. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Kloten:
Schäppi, Landtschreiber.

37.

Das Bezirksgericht Zürich

hat

in Sachen

des Statthalteramtes Zürich, Anklägers,

gegen

Frau Maria Erb geschiedene Fidler von Berg a. J., Mutter eines Kindes, wohnhaft gewesen in Oberstrass, Angeklagte,
betreffend Unterschlagung,
gefunden:

Die Angeklagte ist der Unterschlagung zweiten Grades im Betrage von 30 Frkn. schuldig,

erkennt:

1. Die Angeklagte wird zu drei Tagen Gefängniß verurtheilt.
2. Bei der Rückgabe des Veraberwandelten hat es sein Verbleiben.
3. Die Angeklagte trägt die Kosten.
4. Mittheilung an das Statthalteramt, und an die Angeklagte durch einmalige Anzeige im Amtsblatt, mit dem Beifügen, daß die Appellationsfrist von vier Tagen vom Tage der Bekanntmachung an zu laufen beginne.

Zürich, den 24 Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

38. J. B. Karg, gewesener Geschäftsführer der Buchhandlung von Franz H ante dahier, gegenwärtig unbekannt abwesend, zwischen welchem als Kläger, und Herrn Reinhold Leuthold, Inkassogeschäft dahier, als Beklagten, bei hiesseitigem Gerichte ein Prozeß betreffend Honorarforderung anhängig ist, wird hie mit aufgef ordert, binnen einer Frist von 14 Tagen, von heute an gerechnet, unter Angabe seines gegenwärtigen Aufenthaltsortes eine Prozeßkaution von 100 Frkn. in baar oder durch Bürgschaftsverpflichtung eines solventen Einwohners des Kantons Zürich auf hiesiger Gerichtskanzlei zu leisten, und behufs Empfangnahme der Ladungen und Erkenntnisse hierorts einen Vertreter zu bezeichnen, unter der Androhung, daß im Unterlassungsfa lle angenommen würde, er ziehe seine Klage zurück.

Zürich, den 3. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

39. Der unbekannt abwesende Gottfried Homberger, Besitzer des Gasthofs zum Löwen in Hinweil, wird hie mit aufgef ordert, den Herrn J. Ringger zum Fannel in Dürnten um seine Forderung von 1500 Frk. sammt Zinsen binnen 10 Tagen a dato zu befriedigen oder doch zu zeigen, daß er demselben im hiesigen Kanton Rede stehen wolle, ansonst auf Verlangen Konkurs über ihn eröffnet würde.

Hinweil, den 6. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Farnet.

40. antanxeige.

Aus der Konkursmasse des Eduard Weber in Rempten werden daselbst nächsten Donnerstag den 12. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr, durch das Gemeinbauammannt Weglfon gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Birke 100 Maass Most, zirka 10 Btr. Erbsäpfel, zirka 6 Saum Träsch, etwas Runkelrüben, zirka 3 Btr. Sträue, etwas Bauholz und ein Quantum Faden.

Grüningen, den 7. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Brünigen:

3. H. Weilenmann, Landeschreiber.

41. G a n t a n z e i g e.

Ueber die zur Konkursmasse des Adolf Herter, alt Gemeinrath, in Altfletten gehörenden Liegenschaften wird Donnerstags, den 12. d. M., Abends punkt 6 Uhr, eine Nachganz abgehalten.

Zürich, den 9. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Wiesbaden:

H. Furlmann, Landſchreiber.

42. Gautanzeige.

Die im Konkurse des Ulrich Fried, gewesenen Krämers und Wirths im Soob-Adelsweil, angekündigte Saut wird künftigen Donnerstag den 12. Jenner 1871 Vormittags 9 Uhr, fortgesetzt und kommen noch zur Versteigerung:

Mercurie-, Quincaillerie- und Eisenwaaren.

Thalweil, den 9. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Horgen, unterer Theil:

Th. Koller, Landſchreiber.

43. B u g e f r i t.

Im Konfusse des Joh. David Biedermann, Fuhrhalter, von Wettswil, wohnhaft in Wiedikon, wird den Inhabern von laufenden und privilegierten Forderungen behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagsklärungen über das vorhandene Massagut anmit eine mit dem 20. d. Mts. zu Ende gehende Frist mit der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Zürich, den 9. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. G.:

Hr. Sch. Hürlmann, Landſchreiber.

44. Zugkraft.

Im Auffall über den Nachlaß des Heinrich Duttweiler sel.,
gewesenen Rathschreibers, wohnhaft gewesen in Regensberg, haben die
nicht speziell versicherten Ansprecher allfällige Zug- resp. Ueberschlags-
erklärungen hinsichtlich des gesamten Massagutes bis und mit dem
20. v. Mts. der unterzeichneten Kanzlei einzureichen, unter der Andro-
hung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens.

Dielödorf, den 7. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Regensburg:

G. Rudolf, Landschreiber.

45.

Z u g s f r i s t.

Im Aufsatze des Schneiders Johannes Scheuermeier von Neubrunnen-Turbenthal, wird den Inhabern von laufenden und bevorzugten Forderungen behufs Abgabe von Zug- oder Ueberschlagsklärungen eine mit dem 20. Jenner d. J. ablaufende Frist anberaumt, unter der Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens. Eine Aufsatzerhandlung findet nicht statt.

Greifensee, den 9. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

46.

Z u g s f r i s t.

Im Konkurs betreffend Albert Schaufelberger zum Ritterhaus-Bubikon wird den unversicherten Gläubigern eine mit dem 14. d. Mtz. zu Ende gehende peremptorische Frist behufs Abgabe von Zugserklärungen über den Antheil des Konkurs an 4 Männer- und 5 Frauenorten in der Kirche zu Bubikon — unter Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens angesetzt.

Grünlingen, den 4. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Grünlingen:
J. G. Weissenmann, Landschreiber.

47.

Z u g s f r i s t.

Im Aufsatze über Johannes Gassmann, Verenen, von Boppelsen, wohnhaft gewesen in Buchs, haben die nicht speziell versicherten Ansprecher allfällige Zug- resp. Ueberschlagsklärungen bis und mit dem 16. d. M. der unterzeichneten Kanzlei einzureichen, unter der Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens.

Dielsdorf, den 5. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Regensberg:
C. Rudolf, Landschreiber.

48.

F a l l i t e r k l ä r u n g.

Kaspar Großmann, Krämer, in Hönegg, ist durch Beschluß vom 21. v. Mtz. fallit erklärt und bis zum 21. Christmonat 1876 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Engstringen, den 5. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Hönegg:
G. Boppelt, Landschreiber.

49.

F a l l i t e r k l ä r u n g.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Heinrich Möckli, Bäcker, Konraden Sohn, in Kleinandelfingen, durch Beschluß des Bezirksgerichtes Andelfingen vom 31. Christmonat 1870 fallit erklärt und bis zum 31. Christmonat 1872 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Andelfingen, den 31. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Andelfingen:
J. Siegfried, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

50. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Jakob Brandenberger, Jakobs sel. Sohn, von Flaach, dato wohnhaft im Wiesenthal bei Wylla; in Folge durchgeführten Rechtsstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 3. Jenner 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Pfäffikon 11. Hornung 1871. — Bedenkzeit v. 21. Hornung bis und mit 3. März 1871. — Aufsaßverhandlung 15. März 1871, Vormittags 10 Uhr.

2. Barbara geb. Gut, Ehefrau des Johannes Leemann, Maurer, von Obersteinmaur, wohnhaft in Windlach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 24. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Nierbglatt) 4. Hornung 1871. — Bedenkzeit v. 14. bis 25. Hornung 1871. — Aufsaßverhandlung 7. März 1871, Vormittags 9 Uhr.

3. Johannes Lehmann, alt Gemeinrath, Johannessen Sohn, von und wohnhaft im Blägli, Feld-Weilen; in Folge seiner Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Weilen v. 5. Jenner 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Weilen 14. Hornung 1871. — Bedenkzeit v. 24. Hornung bis 6. März 1871. — Aufsaßverhandlung 14. März 1871, Vormittags 9 Uhr.

4. Marr Knecht, Deder, Heinrichs sel. Sohn, in Hinweil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinweil v. 24. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Grünigen 28. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 8. bis 18. Hornung 1871. — Aufsaßverhandlung 1. März 1871, Nachmittags 2 Uhr.

5. Joh. Heinrich Manz, Schmied, Hs. Jakoben sel. Sohn, von Pfäffikon, wohnhaft in Löß; in Folge durchgeführten Rechtsstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 24. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wülflingen (in Winterthur) 28. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 7. bis und mit dem 17. Hornung 1881. — Aufsaßverhandlung 25. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

6. Gottlieb Gampfer, Steinhaner, Jakoben sel. Sohn, von Stettfurt, Kantons Thurgau, sesshaft am Rosenberg-Weilheim; in Folge durchgeführten Rechtsstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 24. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wülflingen (in Winterthur) 28. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 7. bis und mit dem 17. Hornung 1871. — Aufsaßverhandlung 25. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

7. Johannes Lauffer von Kloten, sesshaft in Derlikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 31. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Schwamendingen-Dübendorf (in Derlikon) 11. Hornung 1871. — Bedenkzeit vom 22. Hornung bis 3. März 1871. — Aufsaßverhandlung 14. März 1871, Vormittags 9 Uhr.

8. Joh. Baptist Hager von Wittenbach, Kantons St. Gallen, Wirth zum Tannenbäumli in Oberstrass; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 24. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 4. Hornung 1871.

— Bedenkzeit vom 15. bis 24. Hornung 1871. — Aufsaßverhandlung 7. März 1871, Vormittags 9 Uhr.

9. Rudolf Goll, Sattler, Heinrichs Sohn, von Nusberg, Gemeinde Schlatt, wohnhaft im Jungholz-Boßau; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinwil v. 10. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Gränichen 14. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 24. Jenner bis 3. Hornung 1871. — Aufsaßverhandlung 15. Hornung 1871, Nachmittags 2 Uhr.

10. Ulrich Fried, Senn, Wirth und Krämer, von Wettmenstetten, wohnhaft gewesen im Seeb zu Allschwil; fruchtlos aufgerufen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 12. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Horgen unterer Theil (in Thalwil) 16. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 26. Jenner bis 4. Hornung 1871. — Aufsaßverhandlung 14. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

11. Kaspar Trachler, Jakobens Sohn von und wohnhaft im Guntensombrechtikon; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Weilen v. 9. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Stäfa 17. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 27. Jenner bis 6. Hornung 1871. — Aufsaßverhandlung 14. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die veremtorische Aufforderung, über ihre Ansprüche und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Verweiskurden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termins zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Aufsaßverfahren Abndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbusse eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Aufsaßverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Vertheiligten wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

51. Konkursaufhebung.

Der gegen Konrad Breiter, Ober, Heinrichs sel. Sohn, im Oberdorf zu Blaach eröffnete Konkurs ist in Folge Zustimmung seiner sämtlichen Gläubiger durch Beschluß des Bezirksgerichtes Andelfingen vom 24. Christmonat 1870 aufgehoben worden. Eine Einstellung des Kridars im Aktivbürgerrechte wurde nicht ausgesprochen.

Andelfingen, den 31. Christmonat 1870.

Notariatskanzlei Andelfingen:
J. Siegfried, Landschreiber.

Beilage: Abtheilung Gesetze und Verordnungen Nr. 1, 2, 3, 4 und 5.

Druck und Expedition von Dress, Rüfli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
¼ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einschickungsgebühren.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Muttsblatt des Kantons Zürich.

Nr. 4.

Freitag, den 13. Jenner

1871.

Vericht und Antrag

der Kommission des Kantonsrathes für Prüfung des Rechenschafts-
berichtes des Regierungsrathes über das Jahr 1869.

Nachdem die oben bezeichnete, unterm 9. September v. J. vom h. Kantonsrathe bestellte Kommission die ihr übertragene Prüfung vorgenommen und denjenigen Direktionsvorständen des h. Regierungsrathes, über deren Geschäftsbericht sie sich zur Stellung von Anträgen veranlaßt gefunden, gemäß § 60 der Geschäftsordnung des Kantonsrathes Gelegenheit gegeben hatte, sich über den Sachverhalt vernehmen zu lassen, beehrt sie sich nunmehr, dem h. Kantonsrath ihren Bericht und ihre mit demselben verbundenen Anträge vorzulegen, wobei sie mit Bezug auf letztere einleitend bemerkt, daß verschiedene in einer frühern Sitzung der Kommission gestellte Anträge und gemachte Anregungen in Folge der ihr von den betreffenden Direktionen ertheilten Aufschlüsse in der Schlussitzung fallen gelassen worden sind.

Direktion des Innern.

Die frühern Geschäftsberichte dieser Direktion haben über verschiedene Zweige dieses Verwaltungsgebietes theils sachliche, theils statistische Mittheilungen enthalten, deren Kenntniß für den Kantonsrath von Interesse war, die nun aber im gegenwärtigen Berichte mangeln. Die Kommission beantragt daher das am Schlusse ihres Berichtes unter Ziffer 2 aufgestellte Postulat.

Die Kommission hat von der Mittheilung der Aufhebung der Zivilgemeinde Bärenstweil (Seite 4 des Rechenschaftsberichtes) mit Befriedigung Kenntniß genommen und sie spricht gegenüber dem Regierungsrathe die Erwartung aus, daß er jede gegebene Gelegenheit benutzen werde, um auf dem Wege der Aufhebung der Zivilgemeinden die Entwicklung der politischen Gemeinden zu fördern.

Ebenso erklärt sich die Kommission mit der auf Seite 9 des Berichtes enthaltenen Auseinandersetzung über die Stimmberechtigung von Schweizerbürgern bei eidgenössischen Wahlen einverstanden.

Die Kommission wünscht sodann, daß die gegenwärtig im Argen liegende Führung der Zivilstandsregister (Seite 11 u. ff.) entweder durch eine Verordnung des Regierungsrathes oder auf dem Wege der Gesetzgebung besser geordnet werden möchte, da die Führung dieser Register durch die Pfarrämter namentlich zum Zwecke der Feststellung der Stimmberechtigung nicht genügt.

Die Zustände des katholischen Kirchenwesens (Seite 18) wurden von mehreren Mitgliedern der Kommission als nicht befriedigend bezeichnet, und es wurde namentlich getabelt, daß die katholischen Kirchenbehörden neuerdings Postulate aufgestellt haben, welche, abgesehen davon, daß sie mit den hergebrachten Grundsätzen des katholischen Kirchenrechtes in Widerspruch stehen, die Freiheit unserer katholischen Gemeinden gefährden. Der Kantonsrath sollte es daher für wünschenswerth und als eine Aufgabe des Regierungsrathes erklären, einerseits die bedrohten Rechte der Gemeinden gegen die Uebergriffe der Kurie, insbesondere das ihnen zustehende Recht der Wahl ihrer Geistlichen kräftig zu schützen, anderseits durch ein Regulativ die Wahlfähigkeit katholischer Geistlicher an die vom Kanton besoldeten Pfarrstellen von einem Ausweis über wissenschaftliche Befähigung abhängig zu machen.

Der Betrag der dem Kataster-Verifikator ausbezahlten Entschädigung (Seite 25 des Berichtes) hat die Vermuthung hervorgerufen, daß dieser Beamte nicht in einem Maaße besoldet sei, daß es ihm möglich machen könnte, seine ganze Thätigkeit der Eintragung der Grenzänderungen in die vorhandenen Katasterpläne zu widmen, während doch, wenn diese Pläne nicht schon nach kurzer Zeit ihren Werth verlieren sollen, diese Änderungen sofort und ununterbrochen in die Pläne eingetragen werden sollten. Die Kommission wünscht daher, gestützt auf die Wahrnehmung, daß das bestehende Regulativ nicht genügt, weshalb auch die Direktion des Inneren und der Kataster-Verifikator eine Revision desselben für nöthig halten, — daß für die Fortsetzung der Katastervermessung hinreichende Vorsorge getroffen werde.

Das bisher befolgte System der Prämienaustheilung (S. 25) wurde von verschiedenen Seiten getabelt und darüber bemerkt, daselbe habe bisher für die Landwirthschaft den erwarteten Nutzen nicht herbeigeführt, sondern nur der Spekulation einiger Viehhändler gedient. Die Kommission wünscht daher, daß das jetzige System der Prämirung einer Revision unterworfen und dabei namentlich auch geprüft werde, ob

nicht auch kleinere, in gewissen Kantonstheilen sehr gut verwendbare Schläge bei der Prämierung zu berücksichtigen seien.

Zur Prüfung der Verhältnisse der landwirthschaftlichen Schule (§. 26 u. ff.) und der Frage der Reorganisation oder Aufhebung derselben wurde von der Kommission der Staatsrechnungsprüfungskommission der Vorschlag gemacht, eine dießfällige Prüfung durch eine aus je zwei Mitgliedern dieser beiden Kommissionen zu bestellende Spezialkommission unter Beziehung des Direktors des Innern und allfälliger Experten vornehmen zu lassen. Auf diesen Vorschlag antwortete dann aber die Staatsrechnungsprüfungskommission, sie sei nicht im Falle, der Einladung Folge zu geben; einmal weil sie keine Mitglieder in ihrer Mitte zähle, die mit den zu prüfenden Verhältnissen näher vertraut seien, sodann weil sie erst die Resultate der Untersuchung der einladenden Kommission gewärtigen möchte, um sich ein Urtheil zu bilden, sowohl über die Zweckmäßigkeit ihrer eigenen Mitwirkung, als auch über diejenige einer weiteren Verfolgung der fraglichen Angelegenheit überhaupt, um so mehr, als solche in den letzten Jahren wiederholt erörtert worden sei.

Unter die'en Umständen war der Kommission die in Aussicht genommene Prüfung nicht mehr möglich und sie muß sich daher auf das am Schluß ihres Berichtes unter Ziffer 3 aufgestellte Postulat beschränken.

Direktion der Finanzen, Abtheilung Spitalpflege.

Gestützt auf eine im Schooße der Kommission gemachte Mittheilung, daß an den regelmäßigen Aufnahmestagen für Patienten in den neuen Kantons-Spital wegen des Zusammentreffens einer großen Zahl von Anmeldegesuchen oft zahlreiche Abweisungen erfolgen und Patienten auf größere Entfernungen wieder heimtransportirt werden müssen, stellt sich die Kommission zu dem unter Ziffer 4 aufgestellten Postulate veranlaßt, mit Bezug auf welches sie übrigens zu bemerken hat, daß nach den Mittheilungen des Herrn Finanzdirektors diese Anweisungen nicht in dem Umfange erfolgt sind, wie dieses hier und da behauptet worden ist.

Die Kommission hat ferner, veranlaßt durch eine ebenfalls in ihrem Schooße über die Privatpraxis des Direktors der Irrenanstalt im Burgbözl gemachte Mittheilung, sich darüber erkundigt, ob die Amtspflicht des Direktors und des übrigen ärztlichen Personals an der genannten Anstalt durch ein Regulativ geordnet sei. Da ihr von dem Herrn Finanzdirektor hierauf die Auskunft gegeben wurde, daß die Spitalpflege, bevor sie dießfalls Vorschriften aufstelle, vorerst Erfahrungen hierüber sammeln wolle, und daß übrigens die betreffenden Vorschriften in nächster

Zeit werden aufgestellt werden, so steht sich die Kommission dießfalls zu keinem Antrage veranlaßt.

Direktion des Militärs.

Die Kommission erklärt sich mit dem von der Direktion des Militärs eingeschlagenen Verfahren der Verwendung von Sekltrern zu Krankenwärtern (Seite 107) einverstanden, hält aber auch dafür, daß, falls die Zahl solcher Wehrpflichtiger mit der Zeit unverhältnißmäßig groß werden sollte, ein anderes Verfahren eingeschlagen und diese Frage prinzipiell entschieden werden müßte.

Die Kommission hält den auf Seite 110 mitgetheilten Refurialentscheid des Regierungsrathes, wonach entgegen der Ansicht der Militärdirektion, welche zwei aus dem eidgenössischen Stabe getretene Artilleriemajore der Infanterie zutheilen wollte, die betreffenden Offiziere bis auf weiteres uneingetheilt gelassen und zur Leistung des Militärpflichterjahres angehalten wurden, nicht für richtig und sie beantragt im Anschluß an die Ansicht der Direktion des Militärs die Annahme des unter Ziffer 5 enthaltenen Postulates. Die Kommission hält es nämlich gestützt auf die eidgenössische und kantonale Militärorganisation zur Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht für nöthig, daß, wenn ein aus einer Abtheilung des eidgenössischen Stabes ausgetretener Offizier im kantonalen Dienste nicht in der gleichen Waffengattung verwendet werden kann, derselbe (nur nicht in einem niederern Grade) in einer anderen Waffengattung verwendet werden solle und sich nicht durch den einfachen Austritt aus dem eidgenössischen Stabe der Erfüllung der Wehrpflicht entziehen dürfe.

Die Kommission stimmt der in dem Inspektionsberichte geäußerten Ansicht, welche die Einführung von Hinterladern für die Militärübungen der Jugendwehr für nöthig hält, zu und erwartet, daß der Regierungsrath die Durchführung dieser Anregung durch finanzielle Unterstützung fördern werde.

Direktion des Erziehungswesens.

Die Verschiedenheit in der Abfassung der Jahresberichte der Aufsichtskommissionen der kantonalen Lehranstalten (Seite 146 u. ff.) veranlaßt die Kommission, den Wunsch auszudrücken, daß in Zukunft diese Berichterstattungen sowohl über die Thätigkeit der betreffenden Aufsichtskommissionen, als auch über den Gang des Unterrichtes, sowie über die Absenzen der Lehrer und Schüler — und zwar bezüglich der Absenzen der Lehrer auch über den Ersatz durch anderweitigen Unterricht — eine gleichmäßige Fassung erhalten.

In der Kommission ist sodann mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 287 des Unterrichtsgesetzes, wonach jeder Lehrer für die Uebernahme einer öffentlichen Stelle, mit Ausnahme derjenigen eines Mitgliedes der Bundesversammlung, des Großen Rathes, eines Geschwornen oder einer Stelle in einer Erziehungsbehörde hiefür, um seine Lehrstelle behalten zu können, die Bewilligung des Erziehungs Rathes einholen muß, die Frage berührt und geprüft worden, ob die außergewöhnliche Anhäufung von Amts- und Berufsgeschäften in der Hand des Direktors der Thierarzneischule: als Direktor und Lehrer der letztern Anstalt, als eidgenössischer Oberpferdarzt und als Viehschauer der Stadt Zürich, ohne Beeinträchtigung der ihm als Direktor und Lehrer der Thierarzneischule obliegenden Verpflichtungen fortbauern könne. Nachdem indessen der Kommission von dem Herrn Direktor des Erziehungs wesens mitgetheilt worden, daß auch der Erziehungs rath diese Frage einer näheren Prüfung unterworfen habe, jedoch noch zu keinem Entschelde gelangt sei; daß ferner der betreffende Beamte die Stelle als eidgenössischer Oberpferdarzt nur versuchsweise übernommen habe und daß endlich, wenn sich hierbei Uebelstände für die Thierarzneischule ergeben sollten, der Erziehungs rath auf deren Beseitigung dringen werde, steht sich die Kommission über diesen Punkt zu keinem Antrage veranlaßt, besonders da die Verhältnisse, welche eine anderweitige Inanspruchnahme des Direktors der Thierarzneischule und daherige Klagen zur Folge hatten, strenge genommen in das Jahr 1870, somit nicht in den der Prüfung der Kommission unterstellten Rechenschaftsbericht über das Jahr 1869 fallen.

Direktion der Justiz.

Nachdem schon seit langer Zeit in sämmtlichen Bezirkshauptorten besondere Gefängnißgebäude mit großen Kosten erstellt worden sind, sollte wegen Mangels an Platz die Vollziehung kleinerer Gefängnißstrafen in keinem Bezirke mehr verschoben werden. (Seite 194). An diese Bemerkung knüpft die Kommission das Postulat unter Ziffer 6.

Indem die Kommission die von der Direktion der Justiz angeordneten, resp. von ihr selbst vorgenommenen Visitationen der Bevogtungsstate und Schirmladen (Seite 195 und 198) als ein erprobtes Mittel zur Ueberwachung der untern Vormundschaftsbehörden und zur Erhaltung einer geordneten vormundschaftlichen Verwaltung anerkennt, spricht sie den Wunsch aus, daß diese Visitationen auch künftighin stattfinden mögen.

Die Mehrheit der Kommission hat von dem auf Seite 196 mitgetheilten Rekursentschelde, wonach die von einem Vormunde darüber

erhobene Beschwerde, daß ihm von dem Gemeinderathe ein Sparheft zur Aufbewahrung in die Schirmlade abverlangt worden, für begründet erklärt wurde, mit einigem Bedenken Kenntniß genommen und sie erwartet, daß diesem Entscheide für die Zukunft keine prinzipielle Bedeutung beigelegt werde. Sie betrachtet nämlich die Sparhefte als Werthschriften, welche gemäß den §§ 340 litt. a und 388 des privatr. Gesetzbuches in der Schirmlade aufbewahrt werden müssen, während nach dem durch den erwähnten Rekursalentscheid gutgeheißenen Verfahren, abgesehen von weitem Inkonvenienzen, die Vorschriften über die Sicherstellung von Vogtgut verletzt würden. Die Mehrheit der Kommission glaubt endlich, daß gegenüber der großen Mühe und Verantwortlichkeit, welche die Besorgung des VormundschaftsweSENS den Gemeinderäthen auferlegt, denselben auch der Entscheide darüber, wie sie es in diesem Punkte gehalten wissen wollen, gelassen werden sollte, und daß sich die Vormünder die kleine Mühe des Verkehrs mit der Schirmlade nicht verdrießen lassen sollten. Dagegen schließt sich die Minderheit der Kommission der Begründung des Rekursalentscheides an, und sie hält ferner dafür, daß nach diesem Verfahren für die Vogtgüter keine Gefahr entstehe, indem, wenn auch die Sparkassenhefte als Inhaberpapiere betrachtet werden, doch ein irgendwie vorsichtiger Verwalter einer Sparkasse sich vor der Ausbezahlung an den Inhaber seiner Legitimation vergewissern werde.

Direktion der Polizei.

Die geringe Anzahl der von Polizeisoldaten verzeigten Polizeiübertretungen (§. 201) bei einem Bestande des Korps von 116—129 Mann veranlassen die Kommission, den Wunsch auszudrücken, daß das Polizeikorps in Zukunft in dieser Richtung eine größere Thätigkeit entwickle. Wenn nämlich auch die Handhabung der Gemeindepolizei und der diesfälligen Polizeivorschriften den Gemeinderäthen und ihren Organen obliegt, so sollten diese doch auf verschiedenen Gebieten derselben auch von der kantonalen Polizei unterstützt werden.

Die Kommission wünscht, daß die Direktion der Polizei in der Handhabung der Fremdenpolizei und bei der Ertheilung von Patenzen an herumziehende Schauspielerbanden u. dgl. (§. 202 und 205) ihr Augenmerk besonders darauf richte, daß nicht schulpflichtige Kinder zur Vagantität angeführt werden, und daß daher solche Kinder weder während der Schulstunden noch am spätern Abend zu Schauvorstellungen angehalten werden.

Mit Rücksicht auf die große Gefahr, welche mit dem Gebrauch des Petroleum verbunden ist, und mit Rücksicht auf die durch Unvorsichtigkeit hiebei schon entstandenen großen Schädigungen spricht die Kommission den Wunsch aus, daß dießfalls entweder eine allgemeine Verordnung aufgestellt oder die Gemeinderäthe zum Erlass von Verordnungen gehalten werden, welche unter Berücksichtigung der speziellen Verhältnisse ihrer Gemeinden die erforderlichen schützenden Vorschriften aufstellen.

Direktion der politischen Angelegenheiten.

Der Kanton Zürich besitzt die beste topographische Karte der Schweiz (S. 238), und es sind in der Vervollkommenung derselben in den letzten Jahren große Fortschritte gemacht worden. Gleichwohl haben zur Zeit für das Lesen dieser Karte nur wenige Leute ein Verständniß, während doch die Erfahrungen des gegenwärtigen Krieges die Vortheile dieses Verständnisses klar bewiesen haben und es auch für uns als wünschenswerth erscheinen lassen, daß dasselbe immer mehr zu einem Gemeingute werde. Nachdem indessen in der Kommission von Seite eines Mitgliedes des Erziehungsrathes mitgetheilt worden ist, daß sich die letztere Behörde mit der angeregten Frage beschäftige und zur Erfüllung des geäußerten Wunsches bereits Schritte gethan habe, sieht sich die Kommission dießfalls zu keinem Antrage veranlaßt.

Direktion der Medizinalangelegenheiten.

Eine bedenkliche Erscheinung ist die Zunahme der Zahl der mit Hautkrankheiten behafteten fremden Gesellen, Fabrikarbeiter u. s. f. Es wurde dießfalls bemerkt, daß der Vollzug der einschlägigen Verordnung vom 7. Februar 1857, deren Bestimmungen überhaupt nicht mehr ganz zeitgemäß seien, namentlich auch deßhalb mangelhaft sei, weil die, in der Regel armen, Gesellen u. s. f. die Kosten der Untersuchung selbst bezahlen müssen. Die Kommission wünscht daher, namentlich auch mit Rücksicht auf die Folgen, welche der gegenwärtige Krieg in dieser Richtung nach sich ziehen dürfte, eine Revision der erwähnten Verordnung, besonders in dem Sinne, daß die Aerzte für die Untersuchung nicht von den Gesellen, sondern von Polizeiwegen entschädigt werden sollen.

Die Kommission wünscht ferner, daß die bisherige Prüfung der Armenarztrechnungen durch die Medizinaldirektion (S. 250) beibehalten werde, damit die Gemeinden, namentlich die ärmern, nicht gezwungen werden, über dieselben mit den Aerzten förmlich zu markten, was nur zu Konflikten führen müßte.

Endlich hätte es der Kommission zweckmäßig erschienen, wenn der Bericht über eine im Flusse begriffene Materie nicht mit dem Kalenderjahr abgeschlossen, sondern den natürlichen Verlauf dieser Materie bis zu ihrem Abschlusse dargestellt hätte.

Die Kommission stellt hienach, indem sie noch beifügt, daß sie das mündliche Referat dem Herrn Fürsprecher Hasler übertragen hat, folgende Anträge:

Der Kantonsrath

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages der bestellten Kommission beschließt:

- 1) Der Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes über das Jahr 1869 wird unter Verbankung abgenommen.
- 2) Der Regierungsrath wird eingeladen, in Zukunft in den Bericht der Direktion des Innern noch folgende Mittheilungen aufzunehmen:
 - a. die Uebersicht der an Kantonsfremde erteilten Niederlassungsbewilligungen;
 - b. die Uebersicht der Beiträge des Staates aus dem Kantonalarmenfond an die Armenausgaben der Gemeinden, in Form und Umfang der frühern Rechenschaftsberichte und unter Mittheilung der Grundsätze, nach denen diese Beiträge vertheilt wurden.
- 3) Zur Prüfung der Verhältnisse der landwirthschaftlichen Schule und der Frage der Reorganisation oder Auflösung derselben wird eine besondere Kommission bestellt.
- 4) Der Regierungsrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob nicht der Aufnahmestubus für Kranke in den Kantonspsital in einer Weise abgeändert werden könne, durch welche die Abweisungen entfernt wohnender Kranker möglichst vermieden würde.
- 5) Der Regierungsrath wird eingeladen, den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht auch gegenüber denjenigen Offizieren strenge durchzuführen, welche vor vollendeter Dienstzeit ihre Entlassung aus einer Abtheilung des eidg. Stabes genommen haben.
- 6) Der Regierungsrath wird eingeladen, über die ihm vom frühern Großen Rathe zugewiesene Frage betreffend die Entschädigung der Bezirkshauptorte für die Bezirkslokalitäten dem Kantonsrathe beförderlich eine Vorlage zu hinterbringen.

Zürich, den 5. Januar 1871.

Vor der bestellten Kommission:

Der Sekretär,
Woschardt.

Kommissionalbericht

zu dem Gesetzesentwurf betreffend den Bau einer neuen Gebäranstalt.

Die vom Bureau des h. Kantonsrathes unterm 21. November v. J. zur Prüfung des regierungsräthlichen Gesetzesentwurfes betreffend den Bau einer neuen Gebäranstalt bestellte Kommission geht mit der Vorlage des Regierungsrathes in den Hauptpunkten, nämlich Auswahl des Bauplazes, Umfang und innere Einrichtung der Baute, Berechnung und Deckung der Baukosten einig; ebenso hat sie die Pläne dem Programm entsprechend und die Gesamtanlage für eine allfällig später nothwendig werdende Erweiterung der Anstalt geeignet gefunden. Die Kommission kann daher ihren Bericht auf die Hervorhebung folgender Punkte beschränken, welche nach ihrer Ansicht, namentlich gestützt auf die ärztlichen und technischen Gutachten und Pläne, bei der Ausführung der Baute eine besondere Berücksichtigung zu verdienen scheinen. Diese Punkte sind:

1. Veränderung des Portals am Haupteingange in einer ästhetisch gefälligeren Form.
2. Erstellung eines direkten Einganges von Außen in das Souterrain.
3. Umänderung der Abtritte durch Erstellung eines durchgehenden Ganges vor denselben.
4. Erstellung von zweiflügligen Fenstern oben an den Zimmerthüren
5. Sicherung des Souterrain gegen Bergschweiss und Abwasser durch Anbringung einer Trockenmauer und damit in Verbindung gebrachte Drainirleitung.

Die Kommission erklärt sich im Grundsatz mit dem vorgeschlagenen System einer Zentral-Heizung einverstanden, glaubt aber, daß der Entschluß darüber, ob Luft-, Dampf- oder Wasserheizung gewählt werden solle, bis nach Feststellung des Resultates der über die Herstellung der Heiz Einrichtung zu eröffnenden Konkurrenz offen behalten werden solle.

Endlich hielt es die Kommission für konstitutionell geboten und als im Wunsche des h. Kantonsrathes liegend, daß dieser Behörde, beziehungsweise dem Volke, über die finanzielle Tragweite dieses Gesetzentwurfes in ihrem vollen Umfange Klarheit verschafft werde, und daß daher nicht nur die Baukosten, sondern auch die Kosten des nothwendigen Mobiliars in die Berechnung aufgenommen werden sollten. Der Kommission ist es aber wegen anderweitiger Inanspruchnahme des mit der Kostenberechnung für das Mobiliar betrauten Beamten nicht möglich geworden, schon in diesem Berichte die dießfällige Rechnung im Detail aufzuführen, und sie muß sich daher auf die Mittheilung beschränken, daß nach einer vorläufigen Berechnung des betreffenden Beamten die Kosten des Mobiliars approximativ auf 35 — 40,000 Franken ansteigen werden. Indem die Kommission noch beifügt, daß sie die erwähnte Detailberechnung dem h. Kantonsrathe in seiner nächsten Sitzung vorlegen wird, schließt sie ihren Bericht mit der Anzeige, daß sie das mündliche Referat dem Herrn Reimann-Schoch übertragen hat.

Zürich, den 6. Januar 1871.

Vor der bestellten Kommission:

Der Protokollführer,

Wöpphardt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

1. A u ß e r s i ß l. Gemeindeversammlung.

Die Stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden auf

Sonntag den 13. Jenner 1871

zu einer Gemeindeversammlung in's neue Schulgebäude zur Behandlung folgender Traktanden eingeladen:

I. Die Bürgergemeinde, deren Geschäfte Mittags 1 Uhr beginnen.

1. Wahl eines Mitgliedes in die Armenpflege für den demissionirenden Herrn Kosel.

2. Voranschlag der Armengutverwaltung pro 1871.

II. Die Einwohnergemeinde, deren Geschäfte Mittags 2 Uhr beginnen.

1. Wahl von vier Mitgliedern in die Kirchenpflege, an der Stelle des Pfarrers, des Gemeinrathspräsidenten und des Gemeindevorstandes, welche der Pflege nicht mehr von Amtes wegen angehören, sowie des demissionirenden Herrn Kosel.

2. Wahl des Präsidenten der Kirchenpflege.

3. Wahl eines Mitgliedes in die Schulpflege an der Stelle des Pfarrers, welcher dieser Behörde von Amtes wegen ebenfalls nicht mehr angehört.

4. Wahl eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes für den demissionirenden Herrn Kosel.

5. Voranschläge für die Gemeinde-, Schul- und Kirchengutverwaltung pro 1871.

6. Antrag der erweiterten Gemeindebehörde betreffend Theilnahme der Gemeinde Außer Rösch an der Erstellung einer stehenden Brücke bei Wipfingen.

7. Unvorhergesehenes.

Bezüglich der Stimmberechtigung und Wählbarkeit wird auf Art. 16 bis 18 und 50 der Staatsverfassung, sowie § 86 des Gemeindegesetzes verwiesen.

Unentschuldigtes Wegbleiben von der Bürgergemeindeversammlung muß früher gefaßtem Gemeindebeschlusse gemäß mit 60 Rappen Buße geahndet werden.

Die bezüglichen Akten und das Stimmregister liegen vom 11. d. an den Berechtigten auf der Gemeindevorstandskanzlei zur Einsicht offen.

Außer Rösch, den 5. Jenner 1871.

Der Gemeindevorstand.

2. Ergebnis der Wahlen des Kreises Dübendorf-Volketswil vom 8. Jenner 1871.

Erster Wahlgang.

I. Wahl eines Mitgliedes des Kreisgerichtes (Ergänzungswahl).			
Stimmberechtigte	Abgegebene Stimmen	1398.	
1480.	Ab leere Stimmen	317.	
	Botantenzahl	1081.	Absolutes Mehr 541.

Es erhielten:

Herr Schulverwalter R. Pfister in Gfenn-Dübendorf	474 Stimmen.
„ Kirchenpfleger Temverli in Guteswil	282 „
„ Gemeindevammann Reif in Schwerzenbach	65 „
„ Hauptmann Pfister zur Linde in Dübendorf	44 „
„ Major Meier-Döhrner in Källanden	38 „

II. Wahl eines Mitgliedes der Sekundarschulpflege (Ergänzungswahl).

Stimmberechtigte	Abgegebene Stimmen	1467.	
1549.	Ab leere Stimmen	504.	
	Botantenzahl	963.	Absolutes Mehr 482.

Es erhielten:

Herr alt Gemeinderathsschreiber Wagnang in Källanden	310 Stimmen.
„ Tefan Spinner in Källanden	126 „
„ Pfarrer Graf in Wangen	23 „

Dübendorf, den 8. Jenner 1871.

Im Namen der Kreisvorsichterschaft:
Der Akuar,
H. Räf.

3. Försterwahl Källanden.

Sämmtliche Pfister von Privatwaldungen im hiesigen Gemeindebanne werden hiemit auf Samstag den 21. Jenner, Nachmittags punkt 3 Uhr, in's hiesige Schulhaus eingeladen: behufs Vornahme der am 8. dies nicht zu Stande gekommenen Försterwahl für Privatwaldungen.

Källanden, den 11. Jenner 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Schreiber,
Wagnang.

4. E i n l a d u n g.

Die sämmtlichen Waldbesitzer im Forstbanne Ettenhausen werden hiemit eingeladen, Sonntag den 15. Jenner d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Schulhause Ettenhausen zu erscheinen.

Geschäfte sind:

Wahl des Försters und allfällig Weltered.

Bewerber um diese Stelle werden hiemit ersucht, ihre Anmeldungen schriftlich beim Präsidenten der Waldvorsichterschaft, Herrn Heinrich Wolfensperger, bis und mit dem 14. Jenner einzureichen.

Ettenhausen, den 5. Jenner 1871.

Die Waldvorsichterschaft.

5. Bezug der Flurkosten der Gemeinde Rümlang.

Das Verzeichniß über den Verleger der Flurkosten des Gemeindegroßmannes Rümlang ist angefertigt; es bringt per Zuchtart 50 Rp.

Dasselbe liegt 8 Tage von der Publikation an gerechnet, bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen, woselbst allfällige Reklamationen betreffend Waas ic. ebenfalls in benannter Zeitfrist einzureichen sind. Nachherige Einwendungen bleiben unberücksichtigt.

Nachdem die angelegte Zeitfrist abgelaufen, werden die Noten ausgefertigt und der Bezug angeordnet; von Auswärtigen wird der Betrag per Postnachnahme bezogen.

Rümlang, den 10. Jenner 1871.

Im Namen der Flurkommission:
Der Schreiber,
H. Meier.

6. Die Rechnung über den Zehntenloskauf liegt den theilhaftigen Zehntenpflichtigen bis zum 28. d. Mts. bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Allfällige Einsprachen gegen die Richtigkeit der Rechnung und gegen die von der Gemeinde Dietikon beschlossene Verwendung des Kassasaldo von Fr. 68 sind bis zum obgenannten Tage dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Dietikon, den 10. Jenner 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:
J. Ungriecht, Gemeinderathsschreiber.

7. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Heinrich Dübendorfer, älter, in hier, beabsichtigt einen neuen Schopf ob der Scheune zu erstellen, woselbst ein Baugespann errichtet ist. Allfällige Einsprachen gegen diese Neubauze sind bis Ende dieses Monats der kompetenten Behörde einzureichen.

Rümlang, den 11. Jenner 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Schreiber,
H. Meier.

8. Baugespann.

Herr Johannes Flud in Kirch-Dynhard beabsichtigt seinen Schopfabau auf die Höhe des Wohnhauses zu erweitern, wie das errichtete Gespann zeigt. Endtermin für privatrechtliche Einsprachen der 27. d. Mts.

Dynhard, den 13. Jenner 1871.

Die Gemeinderathskanzlei.

9. Der auf den 19. dieß angekündigte

Biehmarkt in Dübendorf
kann bis auf weitere Anzeile nicht abgehalten werden.

Dübendorf, den 11. Jenner 1871.

Die Zivilvorsteherchaft.

13. Versilberungsgant.

Mittwoch den 18. Jenner 1871, von Morgens 9 Uhr an, werden in der Wirthschaft „zum Feldhof“ in Niederschwerzenbach zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

2 Pferde, 1 Kuh, 1 Schwein, zirka 100 Ztr. Heu und Gmd, zirka 80 Ztr Stroh, zirka 300 Heizburden, zwei 3-spännige und ein 2-spänniger Wagen mit Leitern und Benne, ein 1-spänniger Leiterwagen, ein Handwagen, 6 Weinsässer zusammen zirka 57 Saum haltend, 4 kleinere Weinsässer, zirka 6 Saum 1870er weißer Wein, zirka 2 Saum 1868er und zirka 2 1/2 Saum 1869er rother Wein, zirka 8 Saum Most, 2 Weintansen, eine eichene Kässelte, zirka 30 Ztr. Erdbäpfel, 4 zweithürige tann. Kästen, ein einthür. tannener Kuchekasten, 2 zweischläfige Betten, ein einschläfiges dito, ein nußb Sekretär, 1 harth. Tischmulde, 3 tannene lange Wirthstische, 2 kleine Tische, 1 runder dito, nußb. furnirt, 20 Bretzelsessel, Glas- und Küchgeschirr, 1 Wanduhr, Spiegel und Porträts, zwei Hängelampen, die Hälfte Antheil an einem kupfernen Brenngeschirr, zwei Kupfergellen, 1 Kupferhafen, 1 dito Pfanne, tannene Standen und Gellen, 1 Ackerpflug und 3 Eggen, 2 Traggeschirre, 2 Jauchefässer, 1 Aufzug in ein Rehglokal, 1 Wurstmachine, 4 Messermesser mit Schneide und Abziehhäbl, zirka 8 Tansen Obstträst, 1 Trästfässer, 1 eichener Zuber, 1 Strohschneidstuhl, eine Winde, 1 Hobelbank, mehrere Hobel, Handsägen, Aerie, Hauen, Kärste, Schaufeln, 2 Pferdgeschirre, 2 wollene Pferdedecken, 1 Reitsattel, 5 Viehgeschirre, 1 Chaisen-Pferdgeschirr, 1 Futterkasten, 4 Drahtflebe, zirka 2 Malter Mischleten, zirka 200 gefräste Rebkiesel, verschied. Ketten, 1 Oelfässerchen mit zirka 9 Maß Del, Sensen, Heugabeln, dito Rechen, 1 Reische, 1 Hansbreche, zirka 18 Pfd. Berg, 1 großer Holzschlitten, 7 Stücke Bruggladen, 2 Eister gedrehtes Obk, zirka 3 Eister Esersaamen, 1 kupferne Schaaletwaage, 1 Schneidstuhl, zirka 1 Kasten Holz, 1 Löcher- und 2 Sticleisen, 1 Fängelschirr, ein Fleischstock, die Hälfte Antheil an einem Fischnetz, zirka 2 Eister durre Bohnen, zirka 5 Tansen Aepfel, 2 Erdschieblarren, getragene Kleider und vieles Andere mehr.

Wallisellen, den 11. Jenner 1871.

3. Kuhn, Gemeindammann.

14. Versilberungsgant.

Dienstag den 17. dieß, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthschaft des Hrn. Pfister zur Tanne dahier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Tische, Kästen, Stühle, Wanduhren, Kormoden, Sekretäre, Betten sammt Bettladen und Matrazen, Hobelbänke, ein vierrädriger Wagen, ein schwarzseidenes Kleid, ein Doppel-Schawl, leinene Tisch- und Betttücher, div. Weine, Epifonniere, Aufbetten, 14 Bände architektonische Bücher, div. Zeichnungsapparate, ein Schreinerwerkzeug, ein harthölzerner Briefkasten, Stoduhren, Teppiche, div. Tableaux, Glätteisen, ein Kinderwägel, drei tannene Koffer, Waschständer, div. Mannskleider, Weinsässer, Gartenbänke, Bierfäßel, ein Bruggwägel, Glasgeschirr, Kupfergeschirr u. A. m.

Oberstraf, den 10. Jenner 1871.

Der Gemeindammann:

3. G. Keller.

15. Verſilberungsſagant.

Künftigen Samstag den 14. Jenner, Vormittags 9 Uhr, werden gegen ſofortige Baarzahlung verſteigert:

2 einthürige tann. Käſten, 2 tann. Tiſche, 2 lange Stühle, 3 Eiſenpfannen, 1 Kupferpfanne, 3 hölzerner Gelten, 1 Küchekasten, 1 Hängelampe, etwas Brennholz, verſchiedene Mannskleider, drei Krämerladen, eine Partie Bündholz, Wiſche, Nadeln, Schnüre, Papier, Bleiſtift, Stahlfedern, Rämme u. A. m.

Das Gaſtlokal wird am Gaſttage bei Unterzeichnetem angezeigt.
Albrieden, den 10. Jenner 1871.

A. Schneider, Gemeindamann.

16. G n g e.

Montag den 16. Jenner, Nachmittags 2 Uhr, werden in Folge Verſilberungsbegehren in der Wirthſchaft „zum Seewieſli“ dahier verſteigert:

Ziſka 10 Saum verſchiedene Weine, 11 Stück Weinfäſſer, ziſka 25 Saum haltend, eine Partie Maas, Halbmaas u. Schoppenflaſchen, ziſka 40 Stück Tringläſer u. A. m.

Enge, den 11 Jenner 1871.

Der Gemeindamann:

Kasp. Hausbeer.

17. Ga n r a n z e i g e.

Dienſtag den 17. d. Mt., Nachmittags 1 Uhr, werden in hier gegen ſofortige Baarzahlung verſteigert:

4 verſchiedene Tiſche, 1 tannene Kommode, 1 kleines tannenes zwei-thüriges Käſtchen, 4 Sessel, 1 tannener einthür. Kaſten, 1 dito, 1 Wanduhr, 1 Spiegel, 1 Glätteſeifen, 1 Kupfergeiſte, 1 Kupferpfanne, 2 meſſing. Kellen, ein in Eiſen gebundenes 60 Maß haltendes Weinfäſſchen.

Affoltern b. S., den 11. Jenner 1871.

Der Gemeindamann:

Schumacher.

18. Ga n r a n z e i g e.

Künftigen Dienſtag den 17. Jenner, von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gaſtkube auf dem „Widder“ im Rennweg zuſolge Verſilberungsbegehren gegen ſofortige Baarzahlung verſteigert:

2 ſchwarze und 6 weiße Kalbfelle, eine ganze und eine angeſchnittene Zuchthaut, 16 Pfund Elastiſquetuch, 6 Pfund Nähſeide, 160 Ellen Leinwand, 5 Dugend Paar baumwollene Unterhosen, 500 Stab geſtickte Entredour, 6 brodirte Bettdecken, 1 nußb. Sekretär, 1 dito Chiffonniere, mehrere auſgerüſtete Betten, 60 Brettſeſſel, runde, ovale und viereckige Tiſche, Kaſten, Kanapee's, Weinfäſſer, 8 Paar brodirte Storen, 3 Dhd. Herrenhemden, 10 Stück Vorhangſtoff, 20 Stück Battiſte, 10 Stück Mouſſeline, 60 brodirte Maſtücher, 4 Paar Albeaux, 1 großer und mehrere kleine Glaskäſten, 3 Kommoden, 1 Partie Satin, Taſſet- und Molreebänder, 40 Ellen Crêpe, 1 Schuſterwerkzeug, 2 tannene Chiffonniere, eine ſilberne Ankeruhr, 1 dito Zylinderuhr, diverſe Ringe, Kleider, Glas- und Röhrengeſchirr, ziſka 30 Saum verſchiedene Weine und andere Spirituoſen u. A. m.

Bärli, den 12 Jenner 1871.

Der Stadtdammann:

G ä ſ l

19. Verjilberungsgant.

Mittwoch den 18. d. Mts., Nachmittags von 2 Uhr an, werden in der „Rutschelle“ gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

2 Kühe, Fleck, ein zirka 30 Eimer haltendes mit Eisen gebundenes Weinsäß.

Wollishofen, den 12. Jenner 1871.

Das Gemeindevorsteheramt.

20. Aufruf eines vermißten Heimatscheins.

Der dem Herrn Hans Konrad Hirzel von Zürich, geb. 1850, am 24. Hornung 1866 ausgestellte Heimatschein, welcher verloren gegangen sein soll, wird mit statthalteramtlicher Bewilligung öffentlich aufgerufen.

Wer diesen Heimatschein allfällig in den Händen hat oder über denselben sonst Auskunft geben kann, wird hiermit aufgefordert, innert 14 Tagen, von heute an, sich bei der unterzeichneten Behörde anzumelden. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist würde der vermißte Heimatschein kraftlos erklärt.

Zürich, den 12. Jenner 1871.

Namens des Stadtrathes:

Der Stadtschreiber,
Sphri.

21. Kraftloserklärung eines Heimatscheins.

Der fruchtlos aufgerufene Heimatschein des Hermann Streuli von Sorgen wird hienit mit statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Sorgen, den 13. Jenner 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:

Der Gemeinderathsschreiber,
Bürer.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

22. Kaspar Welz von Adliswil, wohnhaft gewesen in Thalweil, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts nicht genau bekannt ist, wird aufgefordert, Montag den 4. Hornung l. J., Morgens 9 Uhr, im hiesigen Gerichtshause zu erscheinen, um die von seiner Ehefrau Karolina Welz geb. Scheller in Thalweil gegen ihn erhobene Scheidungsklage zu beantworten, und zwar unter der Androhung, daß im Falle Ausbleibens die Verhandlung dennoch vor sich gehen und Anerkennung der tatsächlichen Behauptungen der Klägerin und Verzicht auf allfällige Einreden angenommen würde.

Sorgen, den 7. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichts:

Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

23. Gottlieb Verli von Hausen a. A., seit längerer Zeit unbekannt abwesend, wird hie mit aufgefordert, Samstag den 28. Jenner, Vormittags 8 Uhr, vor hiesigem Bezirksgericht im Gerichtshause dahier zu erscheinen, um auf die von seiner Ehefrau Susanna geb. Schneebeli gestützt auf § 192 des privatrechtlichen Gesetzbuchs gegen ihn erhobene Scheidungsklage ins Recht zu antworten.

Affoltern, den 10 Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Gschweiler.

24. Der unbekannt abwesende Gottfried Homberger, Besitzer des Gasthofs zum Löwen in Hinweil, wird hie mit aufgefordert, den Herrn J. Ringger zum Tunnel in Dürnten um seine Forderung von 1500 Frk. sammt Zinsen binnen 10 Tagen a dato zu befriedigen oder doch zu zeigen, daß er demselben im hiesigen Kanton Rede stehen wolle, ansonst auf Verlangen Konkurs über ihn eröffnet würde.

Hinweil, den 6. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Färner.

Vermischte Bekanntmachungen.

25. Das Bezirksgericht Meilen
hat
in Sachen

der Frau Elisabetha Knopfli geb. Surenmann von Meilen, wohnhaft in Hofstetten daselbst, Klägerin,
gegen

Jakob Knopfli von Meilen, dato unbekannt abwesend, Beklagten,
betreffend Scheidung,
über die Streitfrage:

Ob die am 3. April 1843 geschlossene Ehe der Prozeßparteien aufzulösen sei?

erkannt.

- 1) Die Eheleute Knopfli-Surenmann sind gänzlich geschieden.
- 2) Der Beklagte Surenmann Knopfli hat die Prozeßkosten zu bezahlen; es hat er jedoch die Klägerin subsidiär für die Baarerauslagen, wofür ihr das Rückgriffsrecht auf den Beklagten gewahrt bleibt.
- 3) Der Klägerin bleibt auch das Recht gewahrt, den Beklagten, wenn er später zu Vermögen kommen sollte, auf Entschädigung wegen verschuldeter Scheidung zu belangen.
- 4) Mittheilung an die Klägerin gegen Empfangschein und an den Beklagten durch das Amtsblatt mit der Anzeige, daß ihm die 10tägige Appellationsfrist mit dem Tage der Publikation zu laufen beginne, sowie an die Kirchenpflege Meilen.

Meilen, den 28. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

26.

Das Bezirksgericht Uster

hat

in seiner heutigen Sitzung, an welcher Theil nahmen die Herren Präsident Wettstein, Bezirksrichter Voller, Morf, Bollinger, Stiefel und der Gerichtsschreiber

in Sachen

des Heinrich Schoch aus dem Fischenthal, 30 Jahre alt, unverheirathet, Geschirrhändler, militärfrei, dato unbekannt abwesend, Damnisikaten, gegen

Rudolf Rüegg von Fischenthal, wohnhaft in Niederuster, 38 Jahre alt, verheirathet, kinderlos, Lumpensammler, Infulpaten, betreffend Körperverletzung dritten Grades,

und

des Rudolf Rüegg von Fischenthal, in Nieder-Uster, Damnisikaten gegen

obbenannten Heinrich Schoch von Fischenthal, Infulpaten, betreffend Diebstahl, eventuell unerlaubte Selbsthülfe, gefunden:

Infulpat Rüegg ist eines Vergehens nicht schuldig;

Infulpat Schoch dagegen ist des einfachen Diebstahls im Betrage von 16 Frkn. 80 Rpn. schuldig,

und hierauf erkennt:

1. Rüegg ist freigesprochen.
2. Schoch ist zu 14 Tagen Gefängnißstrafe verurtheilt; den Rüegg hat er prozessualisch mit 20 Frkn. zu entschädigen.
3. Die ergangenen Kosten sind wegen notorischer Armut des Infulpaten Schoch der Gerichtskassa überbunden.
4. Mittheilung an's Statthalteramt Uster und an Schoch unter Anzeige der viertägigen Appellationsfrist, welche ersterem vom Tage der Zustellung, und dem Schoch vom Tage der Publikation dieses Urtheiles an zu laufen beginnt.

Dem Rüegg wurde das Urtheil mündlich eröffnet.

Uster, den 21. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,
Christmann.

27.

G a n t a n z e i g e

Montag den 16. dieß, von Morgens 9 Uhr an, wird im Weillhof-Ausslon aus der Konkursmasse des Kaspar Wettstein sämtliche Fahrhabe, als: Ti. Ge, Sessel, Kleider- und Küchekasten, 3 Seidenwebstühle, Kupferpfannen, Kupfergelten, 3 verschiedene Betten, 1 Zylinderofen, zwei Fellerwagen, 1 Handwägelchen, 1 Stofkarren und andere Haus- und Feldgeräthschaften mehr gegen Baarzahlung öffentlich versteigert, zu welcher reichhaltigen Gant einladet

Uttau, den 9. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Kyburg:

G. Kronauer, Landtschreiber.

28. *Santanderia*.

Aus der Konkursmasse des Rudolf Meier im Reubruck werden daselbst nächsten Montag den 16. dtes, Vormittags 9 Uhr, durch das Gemeinbammannamt Wesikon gegen Paariablung öffentlich versteigert:

3irfa 10 Viertel Aepfel, 20 Str. Erbäpfel, 4 Viertel durrtes Obft,
2 Viertel Koftböhnen, 1 Viertel Zwiebeln, 10 Pfd. gedörrte Weglugen,
1 Klafter Brennholz und 1 Quantum Torf.

Grüningen, den 9. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Gröningen:

J. H. Weilenmann, Landſchreiber.

29. B u g b f r i t.

Im Konkurse über Felix Mühlhinger, Abrahamen, in Welach, wird den privilegierten und laufenden Kreditoren hiermit eine mit dem 23. Jenner 1871 zu Ende gehende Frist angesetzt, behufs Abgabe von Zug- und Uebertragserklärungen über das vorhandene Waffengut. Nichtabgabe einer Erklärung während dieser Frist gilt als Verzicht auf den Zug.

Niederglatt, den 11. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Neuamt:

Alex. Schmid, Landschaftreiber.

30. B u g f r i f t.

Im Aufsatze des Johannes Homberger von Liebikon bei Uster, sesshaft im Heilbach zu Rüschach, wird denjenigen Gläubigern, welchen kein spezielles Pfandrecht zusteht, eine mit dem 22. dieß zu Ende gehende Frist angesetzt, zur Abgabe von Zugs- und Lieberschlagserklärungen, und es wird dabei Stillschweigen als Verzicht auf das Pfandrecht ausgelegt.

Küsnacht, den 11. Jenner 1871.

Die Notariatsfangelei Rübacht,

R. Brunner, Landſchreiber.

31. Zug & Frift.

Im Konkurse des Joh. David Wiedermann, Fuhrhalter, von Wettswil, wohnhaft in Wiedikon, wird den Inhabern von laufenden und privilegierten Forderungen behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massgut anmit eine mit dem 20. d. Mts. zu Ende gehende Frist mit der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Zürich, den 9. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. G.:

Grdf. H ü r l i m a n n, Landſchreiber.

32. *Bugabrit.*

Im Aufsatze über den Nachlaß des Heinrich Duttweiler sel., gewesenen Rathschreibers, wohnhaft gewesen in Regensburg, haben die nicht speziell versicherten Ansprecher allfällige Zug- resp. Ueberschlags- erklärungen hinsichtlich des gesammten Massagutes bis und mit dem 20. v. Mts. der unterzeichneten Ranzlei einzurichten, unter der Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens.

Dießdorf, den 7. Jenner 1871.

Rotariatskanzlei Regensburg:

G. Rudolf, Landeschreiber.

33. Zug & frist.

In den Auffällen betreffend

Hd. Heinrich Brunner, genannt Hansen, in Sulzbach, Wfr. Ufer, und

Heinrich Amberg, Schreiner, von Glattfelden, wohnhaft gewesen in Ufer,

wird den Inhabern von laufenden und bevorzugten Forderungen, behufs Abgabe von Zug- oder Ueberschlagsklärungen, eine mit dem 23. Jenner 1871 ablaufende Frist anberaunt, unter der Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens.

Greifensee, den 10. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Greifensee:

A. Stierli, Landschreiber.

34. Zug & frist.

Im Auffalle des Schneiders Johannes Scheuermeier von Neuenbrunn-Turbenthal, wird den Inhabern von laufenden und bevorzugten Forderungen behufs Abgabe von Zug- oder Ueberschlagsklärungen eine mit dem 20. Jenner d. J. ablaufende Frist anberaunt, unter der Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens. Eine Auffallungsverhandlung findet nicht statt.

Greifensee, den 9. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Greifensee:

A. Stierli, Landschreiber.

35. Falliterklärung.

Alois Hürlimann von Walchwil, Rt. Zug, seßhaft gewesen zur Linde in Horgen ist in Folge durchgeführtem Konkurse, laut Gerichtsbeschluss vom 29. Christmonat 1870 fallit erklärt und bis Ende des Jahres 1873 im Aktivbürgerrecht eingestellt.

Horgen, den 9. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Horgen:

S. Zwillingli, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

36. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Jakob Schlatter von Oberglatt, wohnhaft im Triemli-Albistrieden, in Folge durchgeführten Rechtszirks; — lt. Beschluss des Bez. Gerichtes Zürich v. 31. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Biedersol (in Zürich) 11. Hornung 1871. — Bedenkzeit v. 22. Hornung bis 3. März 1871. — Auffallungsverhandlung 14. März 1871, Vormittag 9 Uhr.

2. Jakob Angst, Webers Heinrichs sel. Sohn, von Wyl, wohnhaft im Sonnenberg bei Rafz; rechtlich angetrieben; — lt. Beschluss des Bez. Gerichtes Bülach v. 24. Christmonat 1870 — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Eglishau 28. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 8. bis und mit dem 18. Hornung 1871. — Auffallungsverhandlung 25. Hornung 1871, Vormittag 9 Uhr.

3. . Joh. Rudolf Hög, Fabrikant, Hartmanns sel. Sohn, in Ettenhausen, Gemeinde Begikon; in Folge seiner Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinwil v. 15. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Visäffikon 21. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 31. Jenner bis 10. Hornung 1871. — Aufschußverhandlung 22. Hornung 1871, Nachmittags 2 Uhr.

4. Heinrich Sigg, Papierhändler, Heinrichs sel. Sohn, auf dem Bud in Waltalingen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 23. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Stammheim 6. Hornung 1871. — Bedenkzeit v. 17. bis und mit 26. Hornung 1871. — Aufschußverhandlung 8. März 1871, Vormittags 9 Uhr.

5. Xaver Meier von Werthenstein, Kantons Luzern, gewesener Kofageber zu Diezikon in Laupen, Gemeinde Wald; erfolglos aufgerufen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinwil v. 16. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wald 21. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 31. Jenner bis 10. Hornung 1871. — Aufschußverhandlung 22. Hornung 1871, Nachmittags 2 Uhr.

6. Heinrich Güttinger, Krämer, von Döflon, Grundeigentümer zu Bultenswil, Gemeinde Nürensdorf; rechtlich ausgetrieben, — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Rüsch v. 17. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kloten 21. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 1. bis 11. Hornung 1871. — Aufschußverhandlung 18. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

7. Karl Huber von Stauffen, Bandfabrikant, wohnhaft in Wiedikon; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 19. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon (in Zürich) 21. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 1. bis 10. Hornung 1871. — Aufschußverhandlung 21. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

8. Eduard Bär, Hb. Jakobson sel., Bäcker und Wirth, in Affoltern; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern v. 12. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Knona (in Affoltern) 21. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 2. bis 11. Hornung 1871. — Aufschußverhandlung 20. Hornung 1871, Nachmittags 3 Uhr.

9. Kaspar Kundert, Abrahams sel. Sohn, von Rütli, Kantons Glarus, sesshaft zu Rütli, Bezirk Hinwil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinwil v. 19. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wald 21. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 1 bis 10. Hornung 1871. — Aufschußverhandlung 22. Hornung 1871, Nachmittags 2 Uhr.

10. Heinrich Reisel, Förster, Jakobs sel. Sohn, in Volketswil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster vom 5. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg (in Uster) 20. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 30. Jenner bis 9. Hornung 1871. — Aufschußverhandlung 22. Hornung 1871, Nachmittags 3 Uhr.

11. Hs. Jakob Job in der Silberb.-Birmensdorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 22. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. G. (in Zürich) 21. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 1. bis 10. Hornung 1871. — Auffaßsverhandlung 21. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

12. Heinrich Bruppacher von Wädenswil, Agent, wohnhaft in Höttingen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 10. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 21. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 1. bis 10. Hornung 1871. — Auffaßsverhandlung 21. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

13. Eduard Weber, Einstecknechts, Heinrichs sel. Sohn, in Rempfen, Pfarre Begikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinwil v. 19. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Gränungen 21. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 1. bis 10. Hornung 1871. — Auffaßsverhandlung 22. Hornung 1871, Nachmittags 2 Uhr.

14. Herr Heinrich Benz von Dietikon, Portefeuliefabrikant, wohnhaft gewesen am Seilergraben in Zürich (auf Ansuchen der Intestaterben); — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich v. 30. Christmonat 1870. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprüchen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei der Stadt Zürich der 4. Hornung 1871.

15. Johannes Wollenweider, Müller, von Wangen, Kantons Zürich; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Uster v. 28. Christmonat 1870. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprüchen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Kyburg (in Mänau) 3. Hornung 1871.

16. Marx Knecht, Deder, Heinrichs sel. Sohn, in Hinwil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinwil v. 24. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Gränungen 28. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 8. bis 18. Hornung 1871. — Auffaßsverhandlung 1. März 1871, Nachmittags 2 Uhr.

17. Joh. Heinrich Manz, Schmied, Hs. Jakobens sel. Sohn, von Bäsflon, wohnhaft in Löh; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 24. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wülflingen (in Winterthur) 28. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 7. bis und mit dem 17. Hornung 1871. — Auffaßsverhandlung 25. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

18. Gottlieb Camper, Steinhauer, Jakobens sel. Sohn, von Stettfurt, Kantons Thurgau, sesshaft am Rosenberg-Weltheim; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 24. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wülflingen (in Winterthur) 28. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 7. bis und mit dem 17. Hornung 1871. — Auffaßsverhandlung 25. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termins zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffassungsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des citirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffassungsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Theilhabigen wird auf die Bestimmungen des citirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

37. Konkursaufhebung.

Das Konkursverfahren gegen Kaspar Detiker, Jakobson sel. Sohn, in der Bühlen-Männedorf ist in Folge Nachlaßvertrages durch Gerichtsbeschluß vom 14. Christmonat 1870 wieder aufgehoben worden. Der Kridar wurde im Aktivbürgerrechte nicht eingestellt.

Männedorf, den 10. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Männedorf:
K. Maag, Landtschreiber.

Öffentliche Inventare.

38 Ueber den Nachlaß der unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte das öffentliche Inventar bewilligt, daher sowohl die Gläubiger als die Schuldner der betreffenden Verstorbenen aufgefördert werden, binnen der unten festgesetzten Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten der unten bezeichneten Kanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Kaufsvändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingabe zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher dagegen (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Kaufsvänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten würde.

Frau Anna Schneider, geschiedene Steiger, von Metikon, wohnhaft gewesen in Zürich; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 28. Christmonat 1870. — Vierter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Wiedikon u. d. G. (in Zürich) der 14. Hornung 1871.

Abonnementspreis.

Jährlich 2¹/₂ Fr., ³/₄ Jahr 2 Fr.
1 Jahr 1¹/₂ Fr., ¹/₄ Jahr 1 Fr.
Postaufschlag 20 Rpn.



Einschickungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N^o 5.

Dienstag, den 17. Jenner

1871.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 14. Jenner 1871.)

7. Die vom Kirchenrath unter bester Verbankung langjähriger und treuer Dienste beschlossene Verschung des Herrn Pfarrer Vogler in Andelfingen in den Ruhestand wird genehmigt.

8. Laut Anzeig des Kirchenrathes tritt Herr Pfarrer Hunziker in Untersträß von seiner Pfarrstelle zurück, um sich der Lehrthätigkeit zu widmen.

9. Die am 8 Jenner getroffene Wahl des Herrn Dr. jur. Alfred Kappeler zum Adjunkten des Stathalters des Bezirks Zürich wird anerkannt. Die in den Bezirken Hinweil, Bülach und Regensberg am gleichen Tage vorgenommenen Ersatzwahlen von Bezirksbeamten sind resultatlos geblieben und wird daher ein zweiter Wahlgang angeordnet.

10. Dem Bundesrath wird in Folge seines Kreisschreibens vom 9. ditz, betreffend Unterstützung der in Paris eingeschlossenen hülfsbedürftigen Schweizer, eine freiwillige Gabe von 3000 Fr. zur Verfügung gestellt.

11. Dem Herrn Friedrich Karl Ludwig Deust aus Wesel, Königr. Preussen, wird das Landrecht ertheilt und dessen Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadtgemeinde Zürich bestätigt.

Bekanntmachung.

des Ergebnisses der Bezirkswahlen
vom 8. Jenner 1871.

Die am Sonntag den 8. Jenner in den politischen Gemeinden der Bezirke Zürich, Hinweil, Bülach und Regensberg stattgefundenen Ersatzwahlen von Bezirksbeamten zeigen nach den eingegangenen Verbalprozeßten folgendes Ergebnis:

I. Bezirk Zürich (Stimmberechtigte 14,362).

Adjunkt des Bezirksstatthalters.

Abgegebene Stimmen 5873.

Ab leere Stimmen 658.

Boranten	5215.
----------	-------

Absolutes Mehr 2608.

Gewählt ist:

Herr Fürsprech Dr. Alfred Kappeler in Zürich mit 3030 Stimmen.

Ferner erhielten:

Herr Fürsprech Hofweiller von Seebach	1039 Stimmen.
---------------------------------------	---------------

Fries in Zürich	474
-----------------	-----

Bezirksrathschreiber Bolliger in Horgen	274
---	-----

Vereinzelte Stimmen	178.
---------------------	------

Ungültige	220.
-----------	------

II. Bezirk Hinwil (Stimmberechtigte 7079).

Ein Mitglied der Bezirkschulpflege.

Abgegebene Stimmen 4746.

Ab leere Stimmen 901.

Boranten	3845.
----------	-------

Absolutes Mehr 1923.

Es erhielten:

Herr Kommandant Schellenberg im Nathal-Seegraben	1520 Stimmen.
--	---------------

Schönenberger-Heuser in Goshau	1433
--------------------------------	------

Vereinzelte Stimmen	711
---------------------	-----

Ungültige Stimmen	181
-------------------	-----

III. Bezirk Bülach (Stimmberechtigte 4901).

a. Zwei Ersatzmänner des Bezirksrathes.

Abgegebene Stimmen 6976.

Ab leere Stimmen 1817.

Zweif. Botantenzahl	5159.
---------------------	-------

Einfache	2580.
----------	-------

Absolutes Mehr 1291.

Es erhielten:

Herr Notar Lienhard in Bülach	1236 Stimmen.
-------------------------------	---------------

Gemeindammann Keller in Wyl	1087
-----------------------------	------

Bezirksrathschreiber Kern in Bülach	634
-------------------------------------	-----

Gemeindrathschreiber Morf in Baffersdorf	442
--	-----

Gemeindammann Eberhard in Kloten	297
----------------------------------	-----

Schweizer in Opfikon	295
----------------------	-----

Vereinzelte Stimmen	937.
---------------------	------

Ungültige Stimmen	231.
-------------------	------

b. Ein Ersatzmann des Bezirksgerichtes.

Abgegebene Stimmen 3488.

Ab leere Stimmen 980.

Boranten	2508.
----------	-------

Absolutes Mehr 1255.

Es erhielten:

Herr Kantonsrath Dertli in Hörti	1122 Stimmen.
----------------------------------	---------------

Kreisgerichtspräsident Meyer in Hüntwangen	550
--	-----

Vereinzelte Stimmen	683.
---------------------	------

Ungültige Stimmen	153.
-------------------	------

IV. Bezirk Regensburg (Stimmberechtigte 3,585).

Ein Ersatzmann des Bezirksgerichtes.

Abgegebene Stimmen 2534.

Ab leere Stimmen 370.

Wotanten	2164.
----------	-------

Absolutes Mehr 1083.

Es erhielten:

herr Kantonsrath Bräm in Buchs	569 Stimmen.
„ Kreisrichter Meier in Schöfflißdorf	387
„ Gemeindevorsteher Zöbeli in Oberweningen	299
Vereinzelte Stimmen	853.
Ungültige Stimmen	56.

Der Regierungsrath

nach Einsicht der vorliegenden Wahlakten und eines Antrages der Direktion des Innern,

beschließt:

- 1) Die Wahlergebnisse sind im Amtsblatte zu veröffentlichen.
- 2) Die getroffene Wahl des Adjunkten des Statthalteramtes Zürich wird anerkannt.
- 3) Die Direktion des Innern wird eingeladen, zur Fortsetzung der resultatlos gebliebenen Wahlen die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Zürich, den 14. Jenner 1871.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatschreiber,
Keller.

Bekanntmachung.

Bei dem am Sonntag den 8. Januar in den Bezirken Hinweil, Büsach und Regensburg stattgefundenen ersten Wahlgange für folgende Ersatzwahlen in die Bezirksbehörden sind keine Wahlen zu Stande gekommen:

I. Bezirk Hinweil.

Ein Mitglied der Bezirksschulpflege.

II. Bezirk Büsach.

Zwei Ersatzmänner des Bezirksrathes.

Ein Ersatzmann des Bezirksgerichtes.

III. Bezirk Regensburg.

Ein Ersatzmann des Bezirksgerichtes.

Die Direktion des Innern,

in Vollziehung des hierauf bezüglichen Regierungsbeschlusses von heute, verfügt:

1. Für die Fortziehung der bezeichneten Wahlen wird der 22. Januar d. J. als zweiter Wahlgang bestimmt, und es sind dabei die Vorschriften des Wahlgesezes vom 7. Wintermonat 1869 zu beobachten.

2. Diese Verfügung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen und den Gemeinrathen der vorbenannten Bezirke mit der Einladung zuzustellen, die nöthigen Anordnungen zu den Wahlverhandlungen zu treffen.

Zürich, den 14. Januar 1871.

Für die Direktion des Innern:
Der Sekretär,
Steiner.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

1. Stelle-Ausschreibung.

Die Stelle eines Straßenwärters auf der Straße zweiter Klasse von der Auwiese, Gemeinde Stäfa, bis zum Heispel, Grüningen, ist in Folge Resignation auf 1. April d. J. neu zu besetzen.

Hierauf Reflektirende haben sich innert 10 Tagen beim Unterzeichneten, im Gerichtshause dahier, persönlich anzumelden.

Meilen, den 14. Jenner 1871.

Der Bezirksstatthalter:
Wunderli.

2. Bekanntmachung

Da in den letzten Tagen in Oberengstringen ein wuthverdächtiger Hund beobachtet worden ist, der seinen Lauf von Baden her durch die untern Gemeinden des Limmatthales genommen haben soll, so wird bis auf Weiteres über die Gemeinden Hönegg-Virchrüthof, Ober- und Unterengstringen, Weinigen, Geroldschweil, Detwil, Dietikon, Schlieren, Ober- und Niederurdorf der Hundsbann verhängt, in der Meinung, daß jeder Hund, wenn er nicht bei Hause angebunden gehalten wird, mit einem völlig sicheren Maulkorb zu versehen ist, somit das bloße Führen desselben an einer Leine nicht genügt, — unter Androhung von angemessener Buße für Zuwiderhandelnde.

Zürich, den 10. Jenner 1871.

Der Bezirksstatthalter:
Fäsi.

3. Heinrich Baumann von Horgen, wohnhaft in Hausen hat sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt und zum Vormunde erhalten den Herrn Baumeister Jakob Staub in Wollishofen. Der diesseitige Beschluß vom 13. Christmonat 1870 in Sachen Heinrich Baumann ist daher aufgehoben.

Horgen, den 16. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
Bolliger.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

4. Pr ü g g e r - F o n d.

Nach Art. 4 der Statuten für den Prügger-Fond vom 8. Christmonat 1862 liegen diesem Fond nachstehende Leistungen an die Schul- und Per-
russbildung stadtbürgerlicher junger Leute beiderlei Geschlechtes ob:

- a. Die Vergütung des Schulgeldes für solche stadtbürgerliche Kinder, die auswärtige Sekundarschulen besuchen, wenn das Bedürfnis hierfür nachgewiesen ist;
- b. die Unterstützung weniger bemittelter junger Leute, welche höhere Unterrichts- und Bildungsanstalten besuchen, durch Ertheilung von Beiträgen an die dahierigen Ausgaben;
- c. die Aussetzung von Stipendien, insbesondere von Reisestipendien bis auf den Betrag von 500 Frkn., zu Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung solcher junger Leute im In- oder Ausland, vorausgesetzt, daß sich dieselben durch Befähigung, Fleiß und gutes Betragen auszeichnen;
- d. Beiträge an die Ausbildung weniger bemittelter junger Leute, die bei anerkannt tüchtigen Handwerkern oder Prinzipalen zu einem Beruf herangezogen werden.

Eltern und Vormünder, welche für ihre Kinder oder Pfliegbesohlenen einen derartigen Beitrag anzusprechen im Falle sind, haben ihre dießfälligen schriftlichen Gesuche bis zum 11. Hornung dem Sekretariate des städtischen Finanzvorstandes auf dem Stadthause einzugeben und denselben folgende Ausweise beizulegen:

1. für die unter lit. a aufgeführten Beiträge eine Bescheinigung über den Besuch der betreffenden Schule, nebst einem Ausweis über das bezahlte Schulgeld (Quittung);
2. für die unter lit. b aufgeführten Beiträge an junge Leute, welche höhere Unterrichts- und Bildungsanstalten besuchen, den Nachweis über das vorhandene ökonomische Bedürfnis und in Verbindung damit:

bei Schülern der Kantonschule, ein vom Lehrerkonvent ausgestelltes Kollektivzeugniß, welches sich gleichzeitig auf Fleiß, Fortschritte und Betragen beziehen soll, sowie die Zeugnisse des vorhergehenden Jahres;

bei Studierenden an der Hochschule oder an dem schweizerischen Polytechnikum, ein ähnliches aus den Spezialzeugnissen der einzelnen Professoren zusammengetragenes Rektoratszeugniß, im ersten Studienjahr zudem ein Zeugniß vom letzten Schuljahr der vorher besuchten Anstalt;

bei Schülern, welche ähnliche auswärtige Anstalten besuchen, sind gleichartige Zeugnisse beizubringen;

3. bei der Bewerbung um ein Stipendium lit. c ist nebst den in Nr. 2 angeführten Zeugnissen die Vorbringung eines glaubwürdigen Nachweises über das vorhandene ökonomische Bedürfnis erforderlich;
4. für die unter lit. d bezeichneten Beiträge ist ein Zeugniß über das Betragen, Fleiß und Fortschritte des Betreffenden, sowie ein Aus-

weiß über das vorhandene ökonomische Bedürfniß einer Unterstützung beizufügen.

Nach Ablauf der oben angeetzten Frist können keine Anmeldungen mehr angenommen werden.

Zürich, den 5. Jenner 1871.

Im Auftrag des städtischen Finanzvorstandes:
Der Sekretär,
v. Steiner.

5. Staatssteuer für 1870.

Der Bezug der Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürger-Steuer für 1870 findet in hiesiger Stadt statt:

von den Bürgern den 23., 24. und 25. Jenner;

von den Niedergelassenen den 6., 7., 8. und 9. Hornung 1871, je Vormittags von 8 bis 11 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, auf dem Steuerbureau im Traummünsteramt. Den Steuerpflichtigen werden 8 bis 10 Tage vorher die Steuerscheine zugestellt werden.

Die Zahlungen können entweder in Baar in gesetzlichen Geldsorten oder in mit Ende Jenner 1871 fälligen Zinskoupons der zürcherischen Staatsobligationen, in Mandaten auf die hiesige Bank und Kreditanstalt, sowie in Noten der Banken von Zürich, Basel und St. Gallen geleistet werden.

Steuerpflichtige, welche allfällig gegen den von der Gemeindesteuerkommission festgesetzten Steuerbetrag Berufung ergriffen haben, sind gleichwohl verpflichtet, ihren Steuerbetrag auf den festgesetzten Bezugstermin zu entrichten; dagegen wird später je nach dem Entscheide der Rekurskommission oder dem Ergebnisse der amtlichen Inventarisirung denselben allfällig zu viel bezahltes zurückvergütet oder von denselben zu wenig bezahltes nachträglich bezogen werden. (§ 36 des Steuergesetzes.)

Zürich, den 27. Christmonat 1870.

Aus Auftrag des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Sphri.

6

Wiedikon.

Staatssteuer pro 1870.

Der Bezug der Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürgersteuer für 1870 findet in hiesiger Gemeinde Samstag den 28. d. Mts., der Nachbezug Samstag den 4. Hornung, je Nachmittags von 3—7 Uhr, im Gemeindegewerthshause statt.

Den Steuerpflichtigen werden dieser Tage die Steuerscheine zugeschickt.

Steuerpflichtige, welche allfällig gegen den von der Gemeindesteuerkommission festgesetzten Steuerbetrag Berufung ergriffen haben, sind gleichwohl verpflichtet, ihren Steuerbetrag auf den festgesetzten Bezugstermin zu entrichten. Dagegen wird später je nach dem Entscheide der Rekurskommission oder dem Ergebnisse der amtlichen Inventarisirung derselben allfällig zu viel bezahltes zurück vergütet, oder von denselben zu wenig bezahltes nachträglich bezogen werden (§ 36 des Steuergesetzes).

Wiedikon, den 13. Jenner 1871.

Der Gemeinderath.

7.

Altstetten.

Gemeinb'sversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden hiemit auf Sonntag den 22. Jenner 1871, Nachmittags 1 Uhr, zu einer Gemeindeversammlung in's obere Lehrzimmer dahier eingeladen.

Traktanden:

- 1) Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben sämmtlicher Gemeindegüter und Dekretirung der erforderlichen Steuern pro 1871.
- 2) Antrag des Gemeinrathes betreffend ein Gesuch um Errichtung eines laufenden Brunnens beim Weissenbränneli.
- 3) Antrag des Gemeinrathes betreffend den Trunk an der jährlichen Spritzenprobe.
- 4) Antrag der Kirchenpflege auf Erstellung eines Bligableiters auf dem Kirchturm.
- 5) Wahl eines Mitgliedes in das kantonale Geschwornengericht für den in Folge Rekurs entlassenen Herrn Gemeinrath Ehrenspurger.
- 6) Wahl eines Mitgliedes der Rechnungsprüfungskommission für Herr Sekundarlehrer Bosphard.

Sämmtliche auf die Versammlung bezüglichen Akten und Anträge liegen in der Zwischenzeit auf der Gemeinrathskanzlei zur Einsicht offen.

Hinsichtlich des Stimmrechtes wird auf Art. 16 bis 18 und 50 der neuen Staatsverfassung und § 86 lit. c des Gemeindegesetzes verwiesen.

Altstetten, den 13. Jenner 1871.

Aus Auftrag,

Der Gemeinrathsschreiber:

H o g.

8.

Unterstrass.

Kirchgemeinb'sversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und niedergelassenen Schweizerbürger hiesiger Gemeinde werden hiemit zu einer Kirchgemeinb'sversammlung auf

Sonntag den 22. d. Mts., Nachmittags 1 Uhr, in die „Krone“ dahier eingeladen.

Traktanden:

Antrag der Kirchenpflege betreffend Wiederbesetzung der in Folge Resignation des Herrn Pfarrer Hunziker erledigten Pfarrstelle.

Die Akten und das Stimmregister liegen während der nächsten Woche auf der Gemeinrathskanzlei zur Einsicht offen.

Unterstrass, den 14. Jenner 1871.

Der Gemeinb'spräsident:

Zeller-Bundel.

9.

Dertikon.

Die stimmberechtigten Einwohner hiesiger Gemeinde werden hiemit eingeladen, Sonntag den 22. Jenner d. J., Nachmittags 1 Uhr, im Schulhause dahier zu erscheinen, zur Vornahme sämmtlicher Budgetrechnungen für's Jahr 1871 und allfälliges Weiteres.

Dertikon, den 16. Jenner 1871.

Die Vorsteherchaft.

10. Kirchengemeindeversammlung Schlieren.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Kirchengemeinde Schlieren werden hiemit zu einer Versammlung auf Sonntag, den 22. d. M., Nachmittags 1 Uhr, in's Schulhaus eingeladen, um die Berufungswahl eines Pfarrers an die hiesige erledigte Pfarrstelle vorzunehmen.

Schlieren, den 14. Jenner 1871

Die Kirchenpflege.

11. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In der Stadt Zürich ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Hochbaubureau (Stadthausplatz No. 2) eingesehen werden:

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publication im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herrn Gebr. Näf,	Erstellen eines Wohngebäudes an der Bahnhofstr.	17. Jenner.	31. Jenner.

Zürich, den 16. Jenner 1871.

Auf Auftrag des Stadtrathes:
Der Baupolizeiverordnete,
A. Geiser.

12. S o t t i n g e n.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und können die betreffenden Pläne in der Gemeindevathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publication im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herrn Müller und Fes an der Rämihannstrasse	Ein Appretur- u. Wohngebäude	17. Jenner 1871	31. Jenner 1871.

Sottingen, den 14. Jenner 1871.

Im Namen der Baukommission:
Der Schreiber,
H. o. p.

13. Aufruf und Kraftloserklärung eines vermissten Heimatscheins.

Der unterm 6. Jenner 1865 dem Franz Ludwig Trüb von Dübendorf hierorts ausgestellte Heimatschein wird vermisst und mit Statthalteramtlicher Bewilligung andurch öffentlich aufgerufen.

Sollte derselbe innert 14 Tagen a dato nicht zur Stelle gelangen, so wird solcher von da an als kraftlos angesehen.

Dübendorf, den 15. Jenner 1871.

Im Namen des Gemeindevathes:
Pfister, Gemeindevathschreiber.

14. Aufruf vermißter Heimatscheine.

Mit Statthalteramtlicher Bewilligung werden anmit folgende vermißte Heimatscheine öffentlich aufgerufen.

Nr. 353, dat. 29. Wintermonat 1858 für Martin Rößli, Schneider, von Weiningen, geb. 1828.

Nr. 234, dat. 17. Herbstmonat 1853 für Jakob Meier, Postknecht, Wilsperthen, von Weiningen, geb. 1834.

Nr. 328, dat. 13. Jenner 1858 für Elisabetha Werffeli, Brenners, von Weiningen, geb. 1837.

Sollten diese Heimatscheine nicht innert 14 Tagen, von heute an, an unterzeichnete Stelle gelangen, so würden dieselben als kraftlos erklärt und an deren Statt neue aufgestellt.

Weiningen, den 14. Jenner 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Gemeinderathschreiber,
J. Sch. Haag.

15. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Mit Bewilligung des Statthalteramtes wird der dem Herrn J. R. Dietikon, geb. 1839, unterm 28. Jenner 1857 ausgestellte, angeblich verloren gegangene Heimatschein öffentlich aufgerufen. Sollte derselbe innert 10 Tagen a dato der unterzeichneten Stelle nicht beigebracht werden, so erfolgt die Kraftloserklärung.

Dietikon, den 16. Jenner 1871.

Die Gemeinderathskanzlei:

16. Holzversteigerung.

Donnerstag den 19. Jenner, Vormittags 10 Uhr, werden in der Staatswaldung Hard bei Embrach öffentlich versteigert:

40 Klafter Stockholz und
4000 Wellen.

Regensberg, den 14. Jenner 1871.

Rüedi, Forstmeister.

17. Gantanzette.

Künftigen Donnerstag den 19. Jenner, Nachmittags 2 Uhr, werden in hier gegen Baarzahlung versteigert:

20 Zentner Eidäpfel.

Affoltern b. G., den 14. Jenner 1871.

Der Gemeindevorsteher:
Schuhmacher.

18. Versteigerungsgant.

Samstag den 21. Jenner, Vormittags 9 Uhr, werden gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 Kuh, rothsch., 5 Jahre alt, 1 Kuh, rothbraun, 8 Jahre alt, 80 Ztr. Heu. Ferner: 1 Diebstank und ein circa 2 Saum haltendes Weinfaßchen.

Deiwil a. d. L., den 14. Jenner 1871.

Der Gemeindevorsteher:
Joh. Frei.

19. **G a n t a n z e i g e.**

Im Kunsthaufe „zum Weggen“ am Weinplatz in Zürich
Mittwoch, den 25 Jenner, von 8 Uhr Morgens an, wird unter
Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung gegen Baarzahlung öffentlich
versteigert, was folgt:

1 runder Tisch, 1 ovaler Ausziehtisch, kleine Tische, einbürtige
Schränke, 1 dito mit 3 Thüren, Kommoden, 1 Chiffoniere, 1 Windel-
lade, 1 Sekretär, 1 Doppelschreibtisch, 1 Kopierpresse, 1 Ladenkorpus,
1 Hautenil, Sessel, Spiegel, Tableaux, Gardinen und Storen mit Gold-
leistengallerie, Leitern und andere Kellergeräthschaften, versch. Küchen-
geräthe; Gartentisch und Stühle und andere Gartengeräthe, Schirm-
gestelle, Glattrofen u. A. m.

Ferner Werkzeug und Waaren, worauf besonders die Herren Ver-
golder, Kunst-, Glas- und Spiegelhändler und Tapezierer aufmerksam
gemacht werden, als: Werkzeuge, Hobelbänke, Sägen, Schraubzwingen,
1 Dampfkeffel, 1 Tragbahre, Blechbretter, Modelle, Spiegelglas, ver-
goldete, messingene, braune und weiße Spiegel- und Bilderrahmen versch.
Form und Größe, Gallerieen, Konsolen, Leisten, Marmorplatten etc.

Zu recht zahlreichem Besuch ladet ein
Zürich, den 16. Jenner 1871.

Die Gantbeamtung der Stadt Zürich.

20. **V e r f i l b e r u n g s g a n t.**

Zufolge eingegangenen Verfilberungsbegehren werden nächsten Don-
nerstag den 19. Jenner 1871, von Morgens 9 Uhr an, auf der Gant-
stube in Winterthur gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

- 1) Ein Schuldbrief per 300 fl. auf Herrn Kaspar Blud in Wils-
berg, dat. Martini 1795.
- 2) Ein Kauffschuldbrief per 32,000 Fr. auf Herrn Joh. Kronauer in
Winterthur, d. d. 9. Herbstmonat 1862.
- 3) Ein Schuldbrief per 3200 Fr. auf Herrn Joh. Rüegg in Löh,
d. d. 8. Augustmonat 1854.
- 4) Ein Schuldbrief per 2800 Fr. auf Herrn Joh. Schoch in Esch-
likon, d. d. 9. Heumonat 1831.
- 5) Ein Schuldbrief per 2500 Fr. auf Herrn H. Ernst in Dättlikon,
d. d. 23. Wintermonat 1861.

Winterthur, den 16. Jenner 1871.

Der Stadtdammann:
Kleiner.

21. **W i e d i f o n.**

Dienstag den 24. dieß, Nachmittags 2 Uhr, werden zufolge Verfil-
berungsbegehren im Gasthof zum „Falken“ dahier öffentlich versteigert:

1 harthölzerner runder Tisch, 2 viereckige tannene Tische, 1 Kanape,
Sessel, 1 Kommode, Kästen, 1 Spiegel, Kupferpfannen, ein dito Ofen
und Kessel, Glätteisen, Kaffeemühle, Kaffeekanne, Waschkübel, 4 Weinsäfl,
hölzerne Stelzen, div. irdenes Geschirr und Glasgeschirr, Leintücher, Bett-
anzüge, ein seidener Regenschirm u. A. m., It. Pfandschein Nr. 21,410.
Ferner: eine Kuh, Farbe schwarz, 6 Jahre alt, It. Pfandsch. Nr. 21,313.

Wiedikon, den 16 Jenner 1871.

Das Gemeindammannamt.

22. Zürcherische Staatsobligationen.

Der am 31. Jenner 1871 fällige Zins von den Staatsobligationen kann gegen den betreffenden Coupon (Nr. 9) bei der Staatskassa bezogen werden:

Dienstag, Mittwoch und Donnerstag den 24., 25. und 26. Jenner, Morgens von 8 bis 11 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr.

Zu gleicher Zeit kann auch der Betrag der Obligationen der neunten Serie, Nr. 957 bis 1098, welche mit 31. Jenner fällig sind, gegen Rückgabe der Originaltitel am nämlichen Orte in Empfang genommen oder gegen Obligationen späterer Serien umgetauscht werden. Von diesen Obligationen 9. Serie wird vom 31. Jenner ab kein Zins mehr berechnet.

Der Staatskassier:

Zürich, den 14. Jenner 1871.

E. Hirtzel.

23. Riessbach.

Der Bezug der Staatssteuer pro 1870 findet in Riessbach Montag den 30. Jenner und 6. Hornung 1871, je Nachmittags von 1½—5 Uhr, auf der Gemeindevorstandskanzlei statt. — Steuerpflichtige, welche gegen die Taxation der Steuerkommission Rekurs ergriffen haben, sind gleichwohl verpflichtet, ihren Steuerbetrag auf genannten Termin zu entrichten; dagegen wird später je nach dem Entscheide allfällig zu viel Bezahltes zurückvergütet oder zu wenig Bezahltes nachträglich bezogen.

Riessbach, den 16. Jenner 1871.

Im Namen des Gemeindevorstandes:

Zulius Biebi, Gemeindevorstandsschreiber

24. Einsendung.

Die Steuerliste für den Bezug der am 4. Brachmonat 1870 von der Gemeinde beschlossenen Zivilgemeindesteuer ist angefertigt; es liegt dieselbe den Steuerpflichtigen 14 Tage lang von heute an bei unterzeichneter Stelle zur Einsicht offen, binnen welcher Frist denn auch allfällige Einwendungen sowohl gegen die Steuerpflicht im Allgemeinen als auch gegen das Quantitativ eines einzelnen Verpflichtigen im Besonderen zu erheben sind. Nachherige Einsprachen könnten nicht mehr berücksichtigt werden.

Oberengstringen, den 12. Jenner 1871

Aus Auftrag des Gemeindevorstandes:

E. Meyer, Gemeindevorstandsschreiber.

25. Verbot.

Die Anstößer und Besitzer des Schweizerhof-Gruggersträßchens in Richtersweil beklagen sich, daß sie durch das Fahren Unberechtigter an ihrem Eigenthum geschädigt werden.

Es wird das Befahren des benannten Sträßchens für alle Unberechtigten bei einer Buße von 10 Fr., welche zur Hälfte dem Verzeiger zukommt, verboten.

Wer sich durch dieses Verbot in einem erworbenen Rechte verletzt glaubt, hat seinen Rechtsanspruch bei dem Friedensrichteramte innerhalb einer Frist von 10 Tagen, von der Publikation an gerechnet, anzumelden, ansonst sie gleich Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Richtersweil, den 11. Jenner 1871.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:

Der Gemeindevorstand,

F. Sieftand.

26.

G a n t a n z e i g e.

Freitag, den 20. d. M., von Vormittags 9 Uhr an werden in der Wirthschaft des Hrn. Keller „zum Steinbock“ dahier zufolge Beifolgebefehrs gegen sofortige Baarzahlung veräußert:

20 Eimer neuer weißer Wein, Brettersessel, Spiegel und Portraits in Gold- und schwarzen Rahmen Glasgeschirr, Kommoden, Sopha's, Tische und Stühle, hölzerne Oelten und Wasserständen, ein- und zweischläfige Betten, Petroleumlampen, kupf. und ird. Geschirr, ca. 60 Saum Faßung, runde Tische, 1 Taboretz;

f. dann unwillkürlich

ca. 50 Flaschen Rhum, ca. 20 Maasß Schaffhauser- und 25 Maasß Meinerer Wein, verschiedene Weinsäppli, 1 Weintanze und dco. Trachter, Waschtanden, Hausräthschaften, Spezereiwaren u. A. m.

Zu dieser Steigerung ladet ein

Außerst, den 16. Jenner 1871.

Das Gemeinbammannamt.

27.

F r e i t a g s a n z e i g e.

Die Erben des verstorbenen Herrn Jakob Gsell in Hetslibach bringen unter Leitung der Unterzeichneten, Mittwoch den 25. Jenner d. J., von Abends 6 Uhr an, im Gasthof „zum Stern“ dahier ihre sämmtlichen Liegenschaften auf öffentlichen Felttag, als:

- 1) Ein gut gebautes doppeltes Wohnhaus Nr. 35 a und 36 a, affekurirt für Fr. 11,600.
- 2) Eine Scheune Nr. 35 b, affekurirt für Fr. 1,400.
- 3) Ein Trotthaus, mit Hälfte Trottwerk und Wurmühle, Nr. 35 c, affekurirt für Fr. 800.
- 4) Ein Waschhaus mit Brennleinrichtung, laufendem Brunnen, Nr. 35 d, affekurirt für Fr. 300.
- 5) Cirka 11 Brlg. Wiese, die Hauwiese.
- 6) „ 6 Bilg. Acker, Garten und Hanfand; jetzt meist Achen.
- 7) „ 2 Zuckarien Achen, ob der Straße
(Diese Grundstücke liegen beisammen)
- 8) „ 3 Brlg. Achen im Kummer.
- 9) „ 1 1/2 Brlg. Achen im Niedli.
- 10) „ 1 Zuckart Achen in der Sietzen.
- 11) „ 1/2 Zuckart Achen im Gsteig.
- 12) „ 1 Zuckart Achen und 1 Brlg. Wiesen im Gän.
- 13) „ 7 Zuckart Wiesen, Acker und Fohel mit Holz im Hetsliben
- 14) „ 1 Zuckart Wiesen auf der untern Almen.
- 15) „ 3 1/2 Zuckart Wiesen und Waldung in der Hegl.
- 16) Ein Theil in der Rüsnacher Korporationswaldung

Ueber die Liegenschaften ertheilen die Erben all. gewünschte Auskunft; die Gantbedingungen dagegen sind auf der Gemeinderathskanzlei zu vernehmen.

Die in überaus gutem Stand sich befindenden Realitäten dürfen mit Recht empfohlen werden, und es ladet zu zahlreichem Gantbesuche ein

Rüsnach, den 12. Jenner 1871.

Die Gantbeamtung.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

28. Das Kreisgericht Bauma
hat

in seiner heutigen Sitzung, an welcher Theil nahmen die Herren: Präsi-
dent Egli, Kreisrichter Wolfensberger, Wartmann, J. Rüegg, G. Rüegg
und der Gerichtsschreiber,

in Sachen
des Lit. Statthalteramtes Pfäffikon, Anklägers
des H. J. Huber in Bauma, Geschädigten,
gegen

Maria geb. Kunz, Ehefrau des H. Rupper von Speltrüti - Sternens-
berg, dato unbekannt abwesend, Angeklagte,
betreffend Unterschlagung
gefunden:

Die Angeklagte ist der Unterschlagung zweiten Grades im Betrage
von Fr. 7. 60 Rapp. schuldig

und hierauf erkennt:

1. Dieselbe ist zu einer Gefängnisstrafe von 2 Tagen verurtheilt.
2. Sie hat dem H. Huber den Werth des unterschlagenen Garnes
mit Fr. 7. 60 Rapp. zu ersetzen und ihn überdies mit Fr. 6 zu
entschädigen.
3. Der Angeklagten sind auch die Kosten aufgelegt.
4. Dieses Urtheil wird derselben durch das Amtsblatt mitgetheilt,
mit der Anzeige, daß die viertägige Appellationsfrist vom Tage
der Publikation an zu laufen beginne.

Bauma, den 22. Wintermonat 1870.

Für das Kreisgericht:
Rüding, Gerichtsschreiber.

Ediktalladungen.

29. Erwin Schoepe, alt Geschäftsführer, von Ruffikon,
wohnhaft gewesen in Zürich, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbe-
kannt ist, wird anmit aufgefordert, Samstag den 28. Jenner d. J.,
Morgens 8 Uhr, vor Bezirksgericht Zürich zu erscheinen, um auf die
Scheidungsklage seiner Ehefrau Bertha geb. Leemann, wohnhaft in
Zürich, in's Recht zu antworten.

Zürich, den 3. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

30. Jakob Müller, Wagner, von Raat-Stadel, unbekannt abwe-
send, wird hiezu zum dritten und letzten Male zur Wiedervereinigung
mit seiner Ehefrau Elisabetha geb. Schlatter aufgefordert.

Regensberg, den 11. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Heint. Schwarz.

31. Rudolf Schmid, Rudolfsen, von Gündlikon-Bertschikon, wird öffentlich aufgefordert, den Paul Stadler in Frauenfeld für seine Forderung von Fr. 37. 25 Ryn. nebst Zinsen und Kosten, binnen veremtorischer Frist von 4 Wochen, von heute an, zu befriedigen, oder zu zeigen, daß er bereit sei, demselben hierorts Rede zu stehen, und dießfällige Bescheinigung beizubringen, unter der Bedrohung, daß nach fruchtlosem Ablauf der anberaumten Frist gegen Sicherstellung der Kosten Konkurs über ihn verhängt würde.

Winterthur, den 13. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Jh. Kronauer

32. Der hierorts unbekannt abwesende Georg Kienast, Glaser, von Kilchberg, Bezirk Horgen, zuletzt wohnhaft gewesen in Wetzheim, wird hiemit öffentlich aufgefordert, Freitag den 3. Hornung d. J., Vormittag um 8 Uhr, vor hiesigem Bezirksgerichte, auf dem Gerichtshause dahier zu erscheinen, um auf die Ehescheidungsklage seiner Ehefrau Anna Barbara Kienast geb. Flach, wohnhaft in Wetzheim, in's Recht zu antworten, unter der Bedrohung, daß Ausbleiben seinerseits als Anerkennung des tatsächlichen Klagegrundes und Verzicht auf Einreden ausgelegt würde.

Winterthur, den 13. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Jh. Kronauer.

33. Nach Anleitung der gesetzlichen Bestimmungen werden diejenigen, welche bis und mit dem Jahre 1870 Kautionen irgend welcher Art beim Kreisgericht Zürich leisten mußten, aufgefordert, dieselben, insoweit sie nicht bereits Zeugen oder Experten verabsolgt worden, resp. noch dafür haften, binnen acht Wochen a dato, auf der Kreisgerichtskanzlei im Kapplerhof (in der Regel jeden Freitag Vormittag) zurück zu beziehen.

Die nämliche Frist wird denjenigen angesetzt, welchen im Laufe der letzten Jahre, besonders im Jahr 1870, Effekten abgenommen worden, oder von denen sich noch solche auf dießseitiger Kanzlei befinden, gegen Bezahlung noch allfällig ausstehender Gerichtskosten solche zu beziehen, da nach Ablauf dieser Frist über Kautionen sowohl als Effekten, die nicht bezogen worden, anderweitig verfügt wurde.

Zürich, den 12. Jenner 1871.

Im Auftrag des Kreisgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

E. Keller

34. Johann Kaspar Hinnen, von Rümlang, unbekannt abwesend, wird hiemit in Anwendung des § 188 des privatrechtlichen Gesetzbuches zum ersten Male zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Wagoalena geb. Groß in Außersthl aufgefordert.

Regensburg, den 11. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Heinr. Schwarz.

35. Gottfried Homberger von Hofau, gewesener Gastwirth zum Löwen in Hinweil, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, am Donnerstag den 2. Hornung 1871, Vormittags 10 Uhr, vor Bezirksgericht Hinweil im hiesigen Gerichtsaule zu erscheinen, um auf die Ehescheidungsklage seiner Frau Sophie Homberger geb Viber zu antworten, welche diese Klage auf §§ 193 und 195 des privatrechtlichen Gesetzbuches stützt. Unentschuldigtes Ausbleiben des Gottfried Homberger hätte Zulassung der Klägerin zu einseitigem Klagevortrag und weiter zur Folge, daß die faktischen Behauptungen derselben als zugegeben angenommen würden.

Hinweil, den 13. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Färner.

36. Heinrich Stauber, Schlosser, von Maur, zuletzt wohnhaft gewesen an der Schmalzgrube in Zürich, welcher hierorts gegen Jakob Billig, Eisendreher, und Färber Meier in Oberstrass Straffklage wegen Beischimpfung eingeleitet hat, wird hiemit aufgefordert, binnen der mit dem 27. d. Mts. zu Ende gehenden Frist zur Deckung der Kosten eine Kaution von 15 Fr. in Baar zu leisten, widrigensfalls angenommen würde, er ziehe seine Klage zurück.

Zürich, den 14. Jenner 1871.

Im Namen des Kreisgerichtes Wipfingen:
Der Gerichtsschreiber:
Gomringer, Rechtsagent.

Briefaufträge und Amortisationen.

37. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird damit der Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermissten Schuldbriefes:

fl. 50 Hauptgut auf Melchior Stierli zu Ottenbach, zu Gunsten von Anna Etter zu Ottenbach, datirt Maitag 1708 (letzter bekannter Schuldner: Heinrich Hegelschweiler, Hauptmann, von Ottenbach, letzte bekannte Gläubigerin: die Ursprüngliche), oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigensfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Affoltern, den 14. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
E. Gschweiller.

38. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes werden allfällige Inhaber nachfolgender, seit dem am 10. Herbstmonat 1869 in Obersteinmaur stattgehabten Brande vermisster und angeblich noch in Kraft bestehender Schuldurkunden, nämlich:

- 1) Frkn. 250, laut Kauffschuldbrief auf Job. Rößli, Küfer, Johanneßen Sohn, in Obersteinmaur, zu Gunsten Felix Bosshard, Feligen sel. Sohn, Wätsels, daselbst, dat. 30. März 1868 (letzter bekannter Gläubiger: der Nämliche);
- 2) Frkn. 100, laut Kauffschuldbrief auf Rudolf Kunz, Schmied, von Neerach, seßhaft in Obersteinmaur, dat. 30. März 1868, zu Gunsten des schon genannten und letzten Gläubigers F. Bosshard, Feligen sel. Sohn, Wätsels, daselbst;
- 3) Frkn. 340, laut Kauffschuldbrief auf Job. Bosshard, Hans Georgen, in Obersteinmaur, Datum und Gläubiger wie oben;
- 4) Frk. 1180, laut Kauffschuldbrief auf Jb. Kunz, Wagner, von Raat, seßhaft in Obersteinmaur, Datum und Gläubiger wie oben;
- 5) Frkn. 220, laut Kauffschuldbrief auf Jb. und Sch. Wolfart, Hubbauern, in Obersteinmaur, Datum und Gläubiger wie oben;
- 6) Frkn. 50, laut Kauffschuldbrief auf Rudolf Meier, Wäts, von Obersteinmaur, seßhaft in Niedersteinmaur, Datum und Gläubiger wie oben;
- 7) Frkn. 70, laut Kauffschuldbrief auf Sch. Moor, Metzger, Schusters sel. Sohn in Obersteinmaur, Datum und Gläubiger wie oben;
- 8) Frkn. 370, laut Kauffschuldbrief auf Jb. Moor, Metzger und Speisewirth in Obersteinmaur, Datum und Gläubiger wie oben;
- 9) Frkn. 990, laut Kauffschuldbrief auf Hs. Sch. Schellenberg, Tischmacher, in Obersteinmaur, Datum und Gläubiger wie oben;
- 10) Frkn. 520, laut Kauffschuldbrief auf Sch. Bosshard, Hs. Georgen, Schuster, in Obersteinmaur, Datum und Gläubiger wie oben;
- 11) Frkn. 120, laut Kauffschuldbrief auf Felix Schellenberg, Küfers, von Riedt, seßhaft in Obersteinmaur, Datum und Gläubiger wie oben;
- 12) Frkn. 275, laut Kauffschuldbrief auf Konr. Bosshard, Hs. Georgen Sohn in Obersteinmaur, Datum und Gläubiger wie oben;
- 13) Frkn. 85, laut Kauffschuldbrief auf Jb. Kunz, Wagner, von Raat, seßhaft in Obersteinmaur, dat. 18. April 1868, Gläubiger wie oben;
- 14) Frkn. 100, laut Kauffschuldbrief auf Rudolf Gottschall, Wäts Sohn, in Obersteinmaur, dat. 30. März 1868, Gläubiger wie oben;
- 15) Frkn. 430, laut Kauffschuldbrief auf Johannes Schmid von Schüpshelm, seßhaft in Obersteinmaur, Datum und Gläubiger wie oben;

- 16) Frkn. 195, laut Kauffschuldbrief (ursprünglich 210 Fr.) auf Hch. Bleuler, Mühlenmacher, in Obersteinmaur, Datum und Gläubiger wie oben;
- 17) Frkn. 685, laut Kauffschuldbrief auf Felix Voghard, Gemeinderath, Feligen sel. Sohn, in Obersteinmaur, Datum und Gläubiger wie oben,

oder wer sonst über dieselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefodert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen drei Monaten von heute an von dem Vorhandensein der Instrumente Anzeige zu machen, widrigenfalls dieselben für nicht mehr bestehend angeichen und kraftlos erklärt und die Errichtung neuer Instrumente bewilligt würde.

Regensburg, den 31. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Heinr. Schwarz.

39. In der hiesigen Gerichtskanzlei liegen nachfolgende Depositen, bei welchen der Depositionsgrund dahingefallen ist, nämlich:

- 1) 3 Fr. 33 Rp. Restanz eines Deposits von 22 fl. 20 h, unterm 18. März 1851, hinterlegt von Rudolf Werkl in Wattweil bei Oberweningen Nr. 1526.
- 2) 2 Fr. 46 Rp. unterm 18. April 1851, deponirt von Herrn Schuldenfchreiber Angst in Regensburg, Nr. 1535.
- 3) 7 fl. u. 8 Fr. 03 Rp. unterm 23. April 1851, deponirt von Schneider Weidel von Grünigen, wohnhaft in Zürich, Nr. 1536.
- 4) — Fr. 25 Rp. am 9. August 1853, deponirt von Hch. Huber in Hofstetten, Nr. 1682.
- 5) 11 Fr. 63 Rp. Restanz eines Deposits von 15 Fr. am 31. Weinmonat 1853, deponirt von Hch. Fröhlich, Johanneßen, in Niederhastl, Nr. 1696.
- 6) — Fr. 58 Rp. am 24. Weinmonat 1854, deponirt vom Bezirksrathswaibel Huber in Regensburg, Nr. 1789.
- 7) 20 Fr. — Rp. am 28. April 1859, deponirt von Hch. Vogel in Windlach, Nr. 2096.
- 8) 1 Fr. 20 Rp. am 18. Hornung 1760, deponirt von Rudolf Stäubli in Adliswil, Nr. 2139.
- 9) 20 Fr. — Rp. am 17. Christmonat 1861, deponirt von Elis. Albrecht von Stadel, in Oberdorf, Nr. 2251.
- 10) 10 Fr. — Rp. Restanz von 20 Fr., deponirt von Felix Huber in Oberglatt, am 11. Jenner 1862, Nr. 2256.
- 11) 16 Fr. — Rp. Restanz von 40 Fr., am 25. Jenner 1862, deponirt von Elis. Albrecht von Stadel, Nr. 2257.
- 12) 15 Fr. — Rp. am 27. Hornung 1862, deponirt von Heinrich Weidmann in Buche, Nr. 2258.
- 13) 2 Fr. — Rp. am 22. Heumonat 1862, deponirt von Hs. Hch. Hauser, Felixen, in Stadel, Nr. 2274.

- 14) 15 Fr. — Rp. im Hornung 1863, deponirt von Friedensrichter Meierhofer in Weisch, Nr. 2311.
- 15) 5 Fr. — Rp. am 30. März 1863, deponirt von Hs. Grch. und Grch. Hirt in Schleinikon, Nr. 2317.
- 16) 15 Fr. — Rp. am 4. Mai 1863, deponirt von Ad. Briner und Gottlieb Meier von Niederglatt, Nr. 2323.
- 17) 15 Fr. 60 Rp. Restanz von 35 Fr., am 26. Brachmonat 1864, deponirt von Frau Josepha Maienfisch geb. Keller in Kaiserstuhl, Nr. 2369.
- 18) 10 Fr. — Rp. am 30. März 1865, deponirt von Huber-Sprenger in Hofstetten, Nr. 2403.
- 19) 8 Fr. 48 Rp. am 16. Januar 1866, deponirt von Rud. Kunz in Obersteinmaur, Nr. 2433.
- 20) 3 Fr. 40 Rp. Restanz von 30 Fr., am 22. Mai 1866, deponirt von Jb. Bucher in Enge, Nr. 2449.
- 21) 28 Fr. — Rp. am 23. Mai 1866, deponirt von Daniel Roman in Dachlern gegen Hitz, Nr. 2450.
- 22) 7 Fr. 50 Rp. am gleichen Tage deponirt von Obigem, gegen Meier, Nr. 2451.
- 23) 20 Fr. — Rp. am 5. Brachmonat 1866, deponirt von Johs. Volkart in Windlach, Nr. 2454.
- 24) 10 Fr. — Rp. am 30. Jenner 1867, deponirt von Hr. Dr. Zuder, Namens Pfister in Embrach, Nr. 2526.
- 25) 58 Fr. 70 Rp. am 7. Herbstmonat 1867, deponirt von Jakob Meier, Küfers, in Schupfheim u. Geschwister, Nr. 2559.
- 26) 160 Fr. — Rp. Obligo auf Rud. Surber in Dachlern zu Gunsten Hartmann Romann, deponirt von Hartmann Keller in Oberweningen am 8. Weinmonat 1867, Nr. 2560.
- 27) 10 Fr. — Rp. am 16. Weinmonat 1867, deponirt von Liquidationskassa-Verwalter Moor in Niedersteinmaur, Nr. 2561.
- 28) 3 Fr. 15 Rp. Restanz von 40 Fr., am 22. April 1868, deponirt von Frau Barb. Böbeli geb. Bucher in Rüdnedorf, Nr. 2614.
- 29) 6 Fr. 75 Rp. am 25. August 1868, deponirt von Heinrich Surber von Buchs, Nr. 2626.
- 30) 1 Fr. 50 Rp. am 17. Wintermonat 1868, deponirt von Geschwister Binder in Windlach, Nr. 2642.
- 31) 5 Fr. — Rp. am 16. Christmonat 1868, deponirt von J. J. Brunner in Wachs, Nr. 2658.

Diejenigen Personen, welche an obige Depositen Ansprüche machen wollen, werden hienit aufgefordert, binnen einer Frist von 4 Wochen von heute an in der unterzeichneten Gerichtskanzlei sich zu melden, widrigensfalls Verzicht hierauf angenommen und die nicht herausverlangten Depositen nach Abzug der Kosten dem Staate als Eigenthum zufallen würden.

Ebenso werden Diejenigen, welche auf Effekten, welche f. Z. Inquisition abgenommen worden sind, und auf dießseitiger Gerichtskanzlei eingesehen werden können, Ansprüche erheben wollen, aufgefordert, solche binnen der gleichen Frist von 4 Wochen von heute an hierorts geltend zu machen, widrigenfalls die Versteigerung der nicht angesprochenen Gegenstände angeordnet und der Nettoerlös in die Gerichtskasse geworfen würde.

Regensburg, den 11. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Heinr. Schwarz.

Vermischte Bekanntmachungen.

40. Die Zivilabtheilung des Obergerichtes hat den Herrn Arnold Meier von Wachenbülach zum Substituten des Herrn Notar Schächli in Kloten ernannt und als solchen beeidigt, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bülach, den 14. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Dr. Aebi

41. Der Nachlaß des Jakob Hablüzgel, Waders, Küfers, wohnhaft gewesen dahier, ist von den Intestaterben ausgeschlagen worden.

Es wird nun den Gläubigern des Verstorbenen eine Frist von 14 Tagen von heute an angesetzt, und unter Vertröstung der Kosten das Begehren um Konkursöffnung über diesen Nachlaß zu stellen, unter der Androhung, daß nach fruchtlosem Ablauf der Frist die unbedeutenden Nachlassaktiven, so weit sie nicht vindizirt werden, dem Sohne Konrad Hablüzgel dahier auf Rechnung seiner Forderung für Kostgeld, Arzt- und Begräbniskosten schuldenfrei überlassen würden.

Zürich, den 14. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes,
Der Gerichtsschreiber,
Werbmüller.

42. Die Verlassenschaft des unterm 19. Weinmonat 1870 verstorbenen Johannes Huber, von Oberragenburg-Embrach, wohnhaft gewesen in Reftenbach, als Pächter der dortigen Mühle, ist, nachdem die zur Erbschaft berufenen sämmtlichen Personen, und soweit dieselben wegen Minderjährigkeit unter öffentlicher Vormundschaft stehen, im Namen derselben die resp. Waisenbehörden, den Antritt ausgeschlagen haben, der überlebenden Witwe Anna Barbara Huber geb. Studer, wohnhaft in Reftenbach, übernommen worden, — was hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Winterthur, den 13. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb Kronauer.

43. **G a n t a n z e i g e**

Aus der Konkursmasse des sel. Johannes Gremminger, Wagner, dahier, werden künftigen Freitag den 20. d. h. zur öffentlichen Versteigerung gebracht und zwar gegen Baarzahlung:

- 1) Der vorhandene Hausrath, bestehend in einem runden und einem kleinen barthölzernen Tische, 6 Sesseln, 1 Schreibpult, 2 Glätt- und 1 Kohleneisen, verschiedenem Kupfer- und andern Küchengefäß, 1 tannenen Kommode, 1 zweithürigen Kasten, 1 Nachstuhl, 1 zweischläfigen Bistulle, 1 Kinderbett, 3 Kässern von $\frac{1}{2}$ —2 Eimern, und verschiedenen andern Gegenständen.
- 2) Ein ziemlich bedeutender vollständiger Wagnerwerkzeug, worunter 3 Hobelbänke, 1 Schraubstock und aller Arten Werkgefäß.
- 3) Ein Vorrath von Eichen- und Ahornholz und anderm Wagnerholz.
- 4) An angefangenen und fertigen Wagnerarbeiten: zwei Wiegensätze, 11 Wagen- und Chaisenräder, 1 Wagen, 2 elegante Kinderstuhlschlitten, Schlitten und Schlittenkrümme.
- 5) Ein Schuldbrief von 3000 Fr., d. d. 17. Wintermonat 1864, haltend auf dem Hause „zur Grapfen“ in Wädensweil.

Die Gant über das sämmtliche Wagnerholz und die Wiegensätze findet von Mittags 1 Uhr an auf dem „Meierhof“ in hier statt, über alle andere Fahrhabe, von Mittags 3 Uhr an, in der „Sonne“ und über den Schuldtitel, Abends 7 Uhr, ebenfalls in der „Sonne“.

Für Befriedigung der Gantobjekte beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden.

Zu dieser reichhaltigen Gant wird eingeladen.

Wädensweil, den 13. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Wädensweil:

G. Glad, Landtschreiber.

44. **Z u g s f r i s t.**

Im Konkurse über Felix Rüdlinger, Abrahamen, in Welach, wird den privilegierten und laufenden Kreditoren h. m. t. eine mit dem 23. Jenner 1871 zu Ende gehende Frist angesetzt, behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagsberklärungen über das vorhandene Waffengut. Nichtabgabe einer Erklärung während dieser Frist gilt als Verzicht auf den Zug.

Niederglatt, den 11. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Neuamt:

Arg. Schmid, Landtschreiber.

45. **Z u g s f r i s t.**

Im Aufsatze des Johannes Homberger von Niedikon bei Uster, sesshaft im Hölzbach zu Rüdnacht, wird denjenigen Gläubigern, welchem kein spezielles Pfandrecht zusteht, eine mit dem 22. d. h. zu Ende gehende Frist angesetzt, zur Abgabe von Zug- und Ueberschlagsberklärungen, und es wird dabei Stillschweigen als Verzicht auf das Waffengut ausgelegt.

Rüdnacht, den 11. Jenner 1871.

Die Notariatskanzlei Rüdnacht,

H. Brunner, Landtschreiber.

Konkurspublikationen.

51 Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Jakob Honegger, Heinrich sel., von Dürnten, sesshaft gewesen in Elgg; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Winterthur vom 9. Jenner 1871. — Letzter Tag der Schuldeneingabe in die Not. Kanzlei Elgg 11. Hornung 1871. — Bedenkzeit v. 21. Hornung bis und mit 3. März 1871. — Aufsaßverhandlung 11. März 1871, Vormittags 9 Uhr.

2. Sebastian Hauser, Schuster, von Birenmos, Gemeinde Neukirch-Egnach, bei Arbon, Kt. Thurgau, wohnhaft im Kapf-Zumikon; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 10. Jenner 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riebbach 14. Hornung 1871. — Bedenkzeit v. 24. Hornung bis 6. März 1871. — Aufsaßverhandlung 14. März 1871, Vormittags 9 Uhr.

3. Rudolf Bucher, Heinrichs Sohn, Strumpfw Weber, in Niederweningen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensburg v. 31. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensburg (in Dielsdorf) 11. Hornung 1871. — Bedenkzeit v. 21. Hornung bis und mit 4. März 1871. — Aufsaßverhandlung 14. März 1871; Vormittags 9 Uhr.

4. Jakob Bucher, Heinrichs Sohn, Strumpfw Weber, in Niederweningen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensburg v. 31. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensburg (in Dielsdorf) 11. Hornung 1871. — Bedenkzeit v. 21. Hornung bis und mit 4. März 1871. — Aufsaßverhandlung 14. März 1871, Vormittags 9 Uhr.

5. Anna Bolliger geb. Nyf, Ehefrau des falliten David Bolliger, Kappenmacher, zu Horgen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 23. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Horgen 25. Jenner 1871. — Bedenkzeit vom 3. bis 13. Hornung 1871. — Aufsaßverhandlung 21. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

6. Joachim Kappeler, Konraden sel., in Oberschnelt, Gemeinde Hagenbuch; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 24. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Elgg 28. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 7. bis einschliesslich den 17. Hornung 1871. — Aufsaßverhandlung 25. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

7. Barbara geb. Gut, Ehefrau des Johannes Leemann, Maurer, von Obersteinmaur, wohnhaft in Windlach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensburg v. 24. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Riebergglatt) 4. Hornung 1871. — Bedenkzeit v. 14. bis 25. Hornung 1871. — Aufsaßverhandlung 7. März 1871, Vormittags 9 Uhr.

8. Rudolf Meier von Obersteinmaur, wohnhaft im Neubruch-Bezirk; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hünfeld v. 24. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Gröningen 28. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 8. bis 18. Hornung 1871. — Aufschußverhandlung 1. März 1871, Nachmittags 2 Uhr.

9. Heinrich Blatter, älter, Ulrichs sel. Sohn, in Oberweil, Pfarrei Dägerlen; in Folge durchgeführten Rechtstriebs; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 24. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Andelfingen 28. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 7. bis und mit 17. Hornung 1871. — Aufschußverhandlung 25. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

10. Jakob Mathis, Ziegler, Jakob sel. Sohn, von Adikon, Gemeinde Regensdorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 17. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Niederglatt) 28. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 7. bis 18. Hornung 1871. — Aufschußverhandlung 28. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

11. David Amberg, Sohn, in Flühnen-Bach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 17. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensberg (in Dielsdorf) 28. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 7. bis 18. Hornung 1871. — Aufschußverhandlung 28. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

12. Gottlieb Sydlar, Publiis, Heinrichen, in Ottenbach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern v. 17. Christmonat 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Knonau (in Affoltern) 28. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 9. bis 18. Jenner 1871. — Aufschußverhandlung 27. Hornung 1871, Nachmittags 3 Uhr.

13. Margaretha Leutert geb. Rasi, Hobacker, Jakob Leuterten Ehefrau in Ottenbach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern v. 24. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Knonau (in Affoltern) 4. Hornung 1871. — Bedenkzeit v. 16. bis 25. Hornung 1871. — Aufschußverhandlung 6. März 1871, Nachmittags 3 Uhr.

14. Joh. Baptist Hager von Wittenbach, Kantons St. Gallen, Wirth zum Tannenbäumli in Oberstraf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 24. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachen (in Zürich) 4. Hornung 1871. — Bedenkzeit vom 15. bis 24. Hornung 1871. — Aufschußverhandlung 7. März 1871, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termins zuzustellen,

unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffaßverfahren Abundung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginn der Forderungszeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, sowohl nicht der § 51 des citirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Forderungszeit und der Auffaßverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des citirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62–83 verwiesen.

Öffentliche Inventare.

52 Ueber den Nachlaß der unten Benannten ist von dem Bezirksgericht das öffentliche Inventar bewilligt, dabei sowohl die Gläubiger als die Schuldner der betreffenden Verstorbenen aufgefördert werden, binnen der unten festgesetzten Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten der unten bezeichneten Kanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Kaufsfändern befindliche Kreditoren die ihre Eingabe zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher dagegen (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinsen) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen am Bestimmten ersichtlich, noch durch Kaufsfänder gedeckt sind, in dem Maße zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß aus Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten würde.

Herr Heinrich Benz von Dietikon, Portfeuilfabrikant, wohnhaft gewesen am Sellergriaben in Zürich (auf Ansuchen der Intestatverben); — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich v. 30. Christmonat 1870. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei der Stadt Zürich der 4. Hornung 1871.

Johannes Vollenweider, Müller, von Wangen, Kantons Zürich; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Ulster v. 28. Christmonat 1870 — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Ryburg (in Olten) 3. Hornung 1871.

Herr Adalbert Wunderlich aus Petersburg, Wirth zur Platte in Hüntern; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 28. Christmonat 1870. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei IV Wachen (in Zürich) 30. Jenner 1871.

Herr Hs. Jakob Maag, alt Zunftmeister, von Oberglatt, wohnhaft anweisen in Obersträß; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 6. Jenner 1871. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei IV Wachen (in Zürich) 14. Hornung 1871.

Abonnementspreis.

Jährlich 2¹/₂ Fr., 3/₄ Jahr 2 Fr.
1/₂ Jahr 1¹/₂ Fr., 1/₄ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einschickungsgebühr

Die gedruckte Zeile 10 Rpn
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N^o 6.

Freitag, den 20. Jenner

1871.

Entwurf eines Gesetzes

betreffend

die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrathes
und seiner Direktionen.

(Antrag der verordneten Kommission des Kantonsrathes.)

I.

Die Konstituierung des Regierungsrathes und seiner
Direktionen.

§ 1. Der Regierungsrath konstituiert sich jeweilen nach seiner Gesamterneuerung auf Einladung des ältesten Mitgliedes. Er wählt den Präsidenten und Vizepräsidenten auf eine einjährige Amtsdauer (Art. 38 der Verfassung), welche je mit dem 30. April des folgenden Jahres zu Ende geht; im dritten Jahr der Wahlperiode begrängt die Amtsdauer der Gesamtbehörde diejenige des Präsidenten und Vizepräsidenten.

§ 2. Der Regierungsrath vertheilt die Geschäfte behufs Vorbehandlung oder Erledigung nach folgenden Direktionen:

1. Direktion des Innern,
2. „ der Justiz und Polizei,
3. „ der Finanzen,
4. „ des Militärs,
5. „ des Erziehungswesens,
6. „ der öffentlichen Arbeiten,
7. „ des Sanitäts- und Gefängniswesens.

Dem Regierungsrathe steht die Befugnis zu, einzelne Geschäftszweige von dem Geschäftskreise einer Direktion abzutrennen und einer andern Direktion zuzutheilen.

§ 3. Jeder Direktion steht ein Mitglied des Regierungsrathes vor, welchem ein Stellvertreter beigegeben wird; in Verhinderungsfällen beider bezeichnet der Regierungsrath einen außerordentlichen Stellvertreter.

§ 4. Die Bestellung der Direktoren und ihrer Stellvertreter wird vom Regierungsrath beim Beginne seiner Amtsthätigkeit und in der Regel für die ganze Dauer derselben vorgenommen.

Treten während der Amtsdauer Veränderungen im Personalbestande des Regierungsrathes ein, so beschließt derselbe, ob eine Neubestellung der Direktionen stattzufinden habe, oder ob neu eingetretene Mitglieder in die Stellung ihrer Vorgänger einrücken sollen.

Einem Mitgliede des Regierungsrathes darf nicht mehr als Eine Direktion dauernd übertragen werden.

Kein Mitglied des Regierungsrathes kann mehr als zwei Amtsdauern nach einander derselben Direktion vorstehen (Art. 42, Absatz 2, der Verfassung).

Jedes Mitglied, welches während einer Amtsdauer einer Direktion vorgestanden hat, kann verlangen, daß ihm eine andere Direktion übertragen werde.

§ 5. Der Direktion des Innern wird eine Kommission von sechs Mitgliedern für das Handels-, Fabrik- und Gewerwesen und eine solche von vier Mitgliedern für die Landwirtschaft beigegeben, deren Wahl dem Regierungsrathe zusteht; derselbe wird im Weiteren die Pflichten und Befugnisse dieser Kommissionen durch Reglements feststellen, welche jedoch der Genehmigung durch den Kantonsrath unterliegen.

Der Direktion des Erziehungswesens wird ein Erziehungsrath beigegeben. Die Organisation und nähere Bestimmung der Kompetenzen desselben bleibt dem Gesetze betreffend das Unterrichtswesen vorbehalten.

Der Direktion des Sanitäts- und Gefängniswesens wird eine vom Regierungsrath gewählte, aus Fachmännern bestehende Kommission von sechs Mitgliedern, ein Sanitätsrath, beigegeben, dessen Präsident der genannte Direktor von Amtswegen ist.

§ 6. Im Fernern wird der Regierungsrath, namentlich zur Erleichterung der Oberaufsicht über die einzelnen kantonalen Anstalten, den Direktionen des Erziehungswesens und des Sanitäts- und Gefängniswesens von ihm gewählte Aufsichtskommissionen beigegeben. Die Organisation dieser Behörden und die Feststellung ihrer Pflichten und Befugnisse ist Sache des Regierungsrathes unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrath.

§ 7. Das Sekretariat beim Regierungsrath wird von einem durch diese Behörde gewählten Staatschreiber besorgt. Ein ebenfalls vom Regierungsrathe gewählter Kanzleisekretär ist sein Stellvertreter.

§ 8. Dem Staatsarchiv steht ein vom Regierungsrath gewählter Staatsarchivar vor. Der Regierungsrath kann demselben einen Gehülfen begeben, der ihn in Verhinderungsfällen auch zu vertreten hat. Die Obliegenheiten des Staatsarchivars und seines Gehülfen wird der Regierungsrath durch ein Reglement bestimmen.

§ 9. Das Sekretariat bei den Direktionen und den ihnen beigegebenen Kommissionen wird je durch einen auf den unverbindlichen Vorschlag der Direktion vom Regierungsrath gewählten Direktionssekretär besorgt.

Für die Besorgung des Brandassuranzwesens und für das Abgabewesen wird je ein besonderer Sekretär bestellt.

Bei eintretender Verhinderung eines Direktionssekretärs ist der Regierungsrath berechtigt, andere Direktionssekretäre dazu anzuhalten, die Stelle des Verhinderten zu vertreten.

§ 10. Zur Besorgung der Kanzleigeschäfte auf der Staatskanzlei und den Direktionskanzleien werden die nöthigen Kanzlisten angestellt. Ihre Zahl richtet sich nach dem jeweiligen Bedürfnisse. Die Anstellung erfolgt entweder auf unbestimmte oder auf bestimmte Zeit, im letzteren Falle für 3 Jahre. Bei Anstellungen auf der Staatskanzlei, sowie bei denjenigen auf bestimmte Zeit überhaupt geschieht die Wahl durch den Regierungsrath, bei denen auf unbestimmte Zeit durch die Direktionsvorstände.

Der Regierungsrath kann, wo dieß erforderlich ist, die Zahl der Kanzlisten vermehren oder für vorübergehende Aushülfe den nöthigen Kredit bewilligen.

Die einzelnen Kanzlisten können auch zu Arbeiten für andere Kanzlien verwendet werden.

Die Aufsicht über die Kanzleien und deren Rechnungswesen führen der Staatschreiber, beziehungsweise die Direktionssekretäre. Die Oberaufsicht über die Staatskanzlei und das Staatsarchiv steht dem Regierungspräsidenten und diejenige über die andern Kanzleien den Direktionsvorständen zu.

§ 11. Für die Bedienung des Regierungsrathes, seiner Direktionen und Kommissionen wird die erforderliche Zahl von Waibyn angestellt, welche der Regierungsrath wählt.

Die Besorgung des Rathhauses und des Obmannamtes überträgt der Regierungsrath je einem Abwart.

§ 12. Die in diesem Gesetze bezeichneten definitiv angestellten Kanzleibeamten und Bediensteten dürfen ohne Bewilligung des Regierungsrathes weder eine andere besoldete oder zeitraubende Stelle bekleiden noch einen Nebenberuf betreiben.

II.

Pflichten und Befugnisse des Regierungsrathes und seiner Direktionen.

A. Im Allgemeinen.

§ 13. Dem Präsidenten steht die gesammte Geschäftsleitung des Regierungsrathes zu. Derselbe kann in dringlichen minderwichtigen Fällen einzelne Geschäfte von sich aus erledigen. Alsdann hat er aber für seine dießfällige Entscheidung in der nächsten Sitzung die Genehmigung der Gesamtheitbehörde einzuholen.

§ 14. Der endgültige Entscheid über alle Angelegenheiten, deren Besorgung dem Regierungsrathe als kantonaler Verwaltungs- und Vollziehungsbehörde zukommt, geht von der Gesamtheitbehörde aus, insofern nicht durch die Gesetzgebung die Erledigung des Geschäftes einer einzelnen Direktion zugewiesen ist.

Gegen alle Verfügungen, welche eine Direktion in erster Instanz erläßt, steht das Recht des Rekurses an den Regierungsrath offen.

Der Regierungsrath entscheidet endgültig über einzelne Kompetenzanstände unter den Direktionen.

§ 15. Die Vorbehandlung der Geschäfte steht den Direktionen zu. Ausnahmsweise jedoch ist der Regierungsrath befugt, hiefür besondere Kommissionen zu bestellen, zu welchen auch Mitglieder außerhalb der Behörde beigezogen werden können; in solchen Fällen ist aber vor definitiver Beschlußfassung derjenigen Direktion, in deren Geschäftskreis der Gegenstand fallen würde, Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu geben.

§ 16. Der Regierungsrath kann bei Behandlung von Gegenständen, für welche spezielle Fachkenntniß erforderlich ist, Experte zu seinen Sitzungen berufen.

§ 17. Der Regierungsrath erläßt die zur Vollziehung seiner Beschlüsse nöthigen Anordnungen entweder unmittelbar von sich aus oder durch das Mittel seiner Direktionen.

§ 18. Den Mitgliedern des Regierungsrathes als Direktoren liegt die Leitung und Ueberwachung der gesammten in ihren Geschäftskreis fallenden Verwaltung ob. Zu diesem Behufe stehen ihnen zu jeder Zeit die Protokolle und Akten des Regierungsrathes, der Direktionen und der ihnen untergeordneten Behörden offen. Sie sind berechtigt, nach Maßgabe der ihnen erteilten Kredite Gutachten von Experten oder von andern Direktionen einzuziehen und sich von kantonalen und auswärtigen Behörden — letzteres unter Vorbehalt der Einschränkungen der Bundesgesetzgebung — Bericht erstatten zu lassen und nach Maßgabe ihrer Kompetenz allfällig nöthig scheinende Maßregeln selbst anzuordnen

oder auf dem Wege der Antragstellung im Regierungsrath deren Anordnung anzustreben.

Den Direktoren liegt ferner ob: die Entwerfung von Gesetzen und wichtigeren Verordnungen innerhalb ihres Geschäftskreises, die Berichterstattung an den Regierungsrath über den Gang der Verwaltung in ihrem Geschäftskreise, die Entwerfung des Budgets für die ihnen unterstellten Verwaltungszweige, die Stellung der Spezialrechnungen und die Rechnungsstellung über die von ihnen verwalteten Spezialfonds.

B. Im Besondern.

Direktion des Innern.

§ 19. Der Direktion des Innern steht die Antragstellung und Berichterstattung insbesondere für folgende Geschäfte zu:

1. Aenderungen in dem Bestande der Gemeinden; Aenderung und Vereinigung der Gemeinde- oder Bezirksgrenzen;
2. Prüfung und Anerkennung von Wahlergebnissen; Anstände bei Wahlen;
3. Landrechts-, Bürgerrechts- und Streitigkeiten über Niederlassungsverhältnisse;
4. Kultusangelegenheiten;
5. Streitigkeiten bei Behandlung von Gemeinde- und Korporationsangelegenheiten im Allgemeinen;
6. Entscheidung von Streitigkeiten über Ausschreibung und Vertheilung von Steuern, Abgaben, Anlagen, Frohndiensten, Requisitions- und Einquartierungslasten;
7. Gewährung ordentlicher und außerordentlicher Staatsbeiträge für Armenzwecke an Gemeinden und Armenanstalten; Anordnung von Liebessteuern in schweren Unglücksfällen; Entscheidung von Rekursen betreffend Armenunterstützung;
8. Wichtigere Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft, des Handels und der Gewerbe;
9. Wahl der kantonalen Forstbeamten, des Direktors und Lehrers an der landwirthschaftlichen Schule;
10. Entscheidung von Flurstreitigkeiten;
11. Genehmigung der Statuten von Entwässerungsgesellschaften.

§ 20. Der Direktion des Innern steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

1. Anordnung von Wahlen nach dem Wahlgesetze;
2. Vermittlung von Gesuchen kantonalen und auswärtiger Behörden um Armenunterstützung oder Vergütung von Arzt- und Verpflegungskosten;

3. Leitung und Ueberwachung des Jagdweſens;
4. Winder wichtige Maßnahmen zur Förderung der Landwirthſchaft, des Handels und der Gewerbe;
5. Ertheilung von Niederlaſſungsbewilligungen an Landesfreunde.
6. Ferner liegt ihr ob die Oberauſſicht:
 - a. über das ſtatſtiſche Bureau und die Führung der Zivilſtandsregister;
 - b. über die Bezirksrathskanzleien;
 - c. über die Gemeinde- und Korporationsverwaltung;
 - d. über das Armenweſen und die Armenanſtalten;
 - e. über das Fabrikweſen;
 - f. über die Forſtpolizei;
 - g. über die landwirthſchaftliche Schule.

Direktion der Juſtiz und Polizei.

§ 21. Der Direktion der Juſtiz und Polizei ſteht die Antragſtellung und Berichterſtattung inſondere für folgender Geſchäfte zu:

a. Juſtizweſen.

1. Gegenſtände aus dem Gebiete des Vormundſchaftsweſens gemäß dem privatrechtlichen Geſetzbuche, inbegriffen die in §§ 383 und 399 daſelbſt erwähnten Fälle;
2. Gegenſtände aus dem Gebiete der Strafrechtspflege, inſoweit hier die Verwaltungsbehörden kompetent ſind, inbondere:
 - Auslieferung von Verbrechern;
 - Entſcheid über ſtreitige Ordnungsſtrafen;
 - Rekurse gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft;
 - Behandlung von Begnadigungsgesuchen;
 - Entſcheid über Vollziehung auswärtiger Strafurtheile gegen Kantonseinwohner.
3. Herausgabe der Geſetzesſammlung.
4. Gegenſtände der nicht ſtreitigen Gerichtsbarkeit, ſoweit hier die Verwaltungsbehörden kompetent ſind, z. B. Weiſſaffung von Ausweiſen zur Eingehung von Ehen, Weiſſaffung von Akten über privatrechtliche Verhältniſſe von außerkantonalen Behörden u. ſ. f.
5. Maßnahmen bei Anſtänden ſtaatsrechtlicher Natur mit andern Kantonen, dem Bunde oder dem Auslande.
6. Entſcheidung von Streitigkeiten über das Bedürfniß der Abtre-
nung von Privatrechten.

b. Polizeiwesen.

1. Wahl der Offiziere des Polizeikorps und der Eichmeister.
2. Ertheilung von Aufenthaltsbewilligungen an politische Flüchtlinge und Begweisung solcher; Einbürgerung von Heimatlosen.
3. Entscheid über streitige Anordnungen von Schutzmaßregeln gegen den Betrieb sicherheitsgefährlicher Gewerbe, bei Verkehrsanstalten, Schießplätzen u. s. w.
4. Entscheid über streitige Polizeianordnungen betreffend Maß und Gewicht, Patent- und Hausirwesen, Verkauf von Nahrungsmitteln u. s. f.

§ 22. Der Justiz- und Polizeidirektion steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

a. Justizwesen.

1. Entscheidungen auf dem Gebiete des Vormundchaftswesens und Obergericht über dasselbe gemäß dem privatrechtlichen Gesetzbuche.
2. Aufsicht über die Staatsanwaltschaft.
3. Obergericht über die von Verwaltungsstellen ausgefallenen Bußen.

b. Polizeiwesen.

1. Anstellung und Entlassung der Polizeiangestellten, Erlass von Reglements für dieselben und Handhabung der Disziplin.
2. Handhabung der gerichtlichen Polizei im Allgemeinen.
3. Handhabung der Fremdenpolizei, namentlich Ueberwachung der politischen Flüchtlinge, vorläufige Unterbringung von Heimatlosen und Findelkindern. Ueberwachung der Armenpolizei und Maßnahmen gegen den Bettel.
4. Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei, namentlich beim Eisenbahn- und Schiffsverkehrsverkehr, und vorläufige Anordnung von Schutzmaßregeln.
5. Handhabung der Verkehrspolizei; Ertheilung und Entzug von Hausir- und Marktpatenten, Maßregeln gegen das Lotteriewesen.
6. Handhabung der Sittenpolizei.
7. Aufsicht über die Jagd und Fischerei.
8. Handhabung der Feuerpolizei.

Direktion der Finanzen.

§ 23. Der Direktion der Finanzen steht die Antragstellung und Berichterstattung insbesondere für folgende Geschäfte zu:

1. Definitive Feststellung der Staatsrechnung und des Budgetentwurfes;
2. Staatsanleihen und Amortisation von Staatsschulden;

3. Gegenstände des Steuerwesens;
4. Verträge über An- oder Verkauf von Liegenschaften, Pachtung und Verpachtung von solchen, sofern die Pachtsumme 500 Franken übersteigt;
5. Salz- und Bergwerkregal, Ertheilung von Schürfbewilligungen und Bergwerkskonzessionen;
6. Linthangelegenheiten;
7. Bewilligung von Tavernen- und Entscheid über Ertheilung von Wirthschaftspatenten in Streitfällen;
8. Regulirung der Kapitalisirung von Zehnten u. s. w.;
9. Abschluß von Lieferungsverträgen über 1000 Franken für Staatszwecke, sofern das Geschäft nicht einer der übrigen Direktionen zufällt;
10. Festsetzung der Wirthschaftspläne für Staatswaldungen;
11. Wahl der Beamten der Staatskasse, der Domänen- und Salzverwaltung, Wahl des Rechnungsbrevisors, des Spitalkassiers, des Vergräthers, des Bergwerkaufsichters in Rüschach, des Seefischereiaufsichters und der Steuerkommissäre;
12. Wahl der Beamten für die Gebäudeschätzungen;
13. Anordnung von allgemeinen Schätzungsrevisionen und außerordentlichen Schätzungen; Erhebung der Brandsteuer;
14. Entscheidung von Streitigkeiten über Errichtung von Feuerwehern;
15. Ertheilung von Beiträgen zur Förderung des Löschwesens;
16. Bewilligung von Agenturen für die Mobilliaraffekuranz;

§ 24. Die Direktion der Finanzen entscheidet unter Zuzug von zwei weiteren vom Regierungsrathe aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliedern über die Bewilligung von Darleihen des Staates und die damit zusammenhängenden Fragen.

§ 25. Der Direktion der Finanzen steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

1. Aufsicht über die Domänenverwaltung, über die Staatskassenverwaltung, über die Werthtitel und Kassen des Staates, über die Salzverwaltung, über den Bergbau;
2. Gegenstände des Steuerwesens gemäß dem Gesetze;
3. Abschluß von Lieferungsverträgen für Staatszwecke unter 1000 Franken, sofern das Geschäft nicht einer der übrigen Direktionen zufällt.

4. Abschluß von Pachtverträgen unter 500 Franken;
5. Ertheilung von Weinschenk- und Speisepatenten;
6. Errichtung von Salzauswägerstellen;
7. Ertheilung von Jagd- und Fischereipatenten;
8. Genehmigung des jährlichen Wirthschafts- und Hiebplanes für die Staatswaldungen;
9. Genehmigung der von Beamten zu leistenden Rationen;
10. Aufsicht über die Brandversicherungsanstalten.
11. Oberaufsicht über die Löschanstalten;
12. Anerkennung des Brandschadens u. s. f.

Direktion des Militärs.

§ 26. Der Direktion des Militärs steht die Antragstellung und Berichterstattung für folgende Geschäfte zu:

1. Erfapleistung für nicht erfüllte Militärpflicht;
2. Einberufung und Unterbringung der Truppen;
3. Wahlen zu Militärstellen nach den Bestimmungen des Gesetzes;
4. Vorschläge für den eidgenössischen Stab, vom Hauptmann an aufwärts;
5. Vermehrung oder Verminderung des Kriegsmaterials;
6. Abschluß von Lieferungsverträgen über den Betrag von 1000 Franken;
7. Beschaffung von Reit- und Zugpferden für den Felddienst.

§ 27. Der Direktion des Militärs steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

1. Ueberwachung der kantonalen Uebungen und Anordnung der Versammlung und Entlassung der Truppen nach dem jeweiligen vom Regierungsrathe oder von den Bundesbehörden aufgestellten Plan;
2. Vollziehung militärischer Verordnungen eidgenössischer Behörden, welche unmittelbar an die Direktion gelangen;
3. Dienstaufgebote und Unterbringung kleinerer Truppenabtheilungen bis zur Stärke einer Kompagnie;
4. die Ernennungen für Militärstellen, soweit sie nach der Militärorganisation der Direktion zustehen;
5. Entscheidung von Streitigkeiten betreffend Dienstpflicht und Dienstbefreiung;
6. Entscheid bei Streitigkeiten über Befoldung, Verpflegung u. s. f.

7. Handhabung der Kriegszucht;
8. Inanspruchnahme der vom Dienst Befreiten zu militärischen Zwecken;
9. Ueberwachung der gesammten Militärverwaltung, insbesondere: Beaufsichtigung der Verrichtungen der Waffenchefs, der Bezirkskommandanten, des Kantonskriegskommissärs und seiner Gehülfen, des Zeughausdirektors und seiner Gehülfen;
10. Abschluß von Verträgen für Lieferungen aller Art zu militärischen Zwecken bis auf den Betrag von 1000 Franken;
11. Ueberwachung des gesammten Militärpflichtersachwesens, insbesondere: Verifikation der Ersatztabelle und Kontrollirung des Pflichtersatzbezuges;
12. Kontrollirung der Thätigkeit der freiwilligen Schießvereine und Verabreichung der Staatsunterstützung an dieselben;
13. Vermittlung der Militärpensionsangelegenheiten.

Direktion des Erziehungswesens.

§ 28. Der Direktion des Erziehungswesens in Verbindung mit dem Erziehungsrathe steht die Antragstellung und Berichterstattung für folgende Geschäfte zu:

I. Im Gebiete des höhern Unterrichtswesens:

1. Wahlen.¹
 - a. des Rektors und der Professoren der Hochschule,
 - b. der Rektoren, Prorektoren und Lehrer der Kantonschule,
 - c. des Direktors und der Lehrer der Thierarzneischule,
 - d. des Seminar Direktors und der Seminarlehrer,
 - e. des Kantonschulverwalters,
 - f. des Obergärtners am botanischen Garten.
2. Ertheilung von Personalzulagen und Gratifikationen an Lehrer der höhern Unterrichtsanstalten, nach Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen;
3. Aufsicht über die Verwendung des Hochschulefonds;
4. Errichtung von Parallellassen an der Kantonschule.

II. Im Gebiete des Volksschulwesens:

1. Trennung und Vereinigung von Schulgenossenschaften und Sekundarschulkreisen;
2. Ertheilung von Staatsbeiträgen nach Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 29. Der Direktion des Erziehungswesens, beziehungsweise dem Erziehungsrathe, steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

I. Im Gebiete des höhern Unterrichtswesens:

1. Oberaufsicht über die Hochschule, die Kantonschule, die Thierarzneischule und das Seminar;
2. Urlaubsertheilungen an die Lehrer dieser Anstalten und Fürsorge für vorübergehende Stellvertretung;
3. Ertheilung der Lehrbefugniß an Privatdozenten;
4. Genehmigung des Lektionskataloges für die Hochschule;
5. Bewilligung an nicht immatrikulierte minderjährige Kantonsbürger zum Anhören von Vorlesungen an der Hochschule;
6. Relegation von Hochschülern;
7. Oberaufsicht über die sämmtlichen wissenschaftlichen Sammlungen und den botanischen Garten;
8. Vergebung sämmtlicher Freiplätze und Stipendien (und Obergaufsicht über das Stipendiat);
9. Obergaufsicht über die Kantonschulverwaltung und Genehmigung der Rechnungen sämmtlicher Kantonallehranstalten, sowie des Hochschuleufondes;
10. Bestimmung der Zahl der in das Seminar aufzunehmenden Zöglinge (Kantons- und Nichtkantonsbürger);
11. Festsetzung des Kostgelbes am Konvikte des Seminars;

II. Im Gebiete des Volksschulwesens:

1. Obergaufsicht über das gesammte Volksschulwesen, Privatlehranstalten inbegriffen;
2. Aufnahme in den Stand der Volksschullehrer;
3. Bestellung von Schulverwesern und Vikaren und Abordnung von Seminaristen an Schulen zur Aushülfe;
4. Festsetzung der Lehrpläne;
5. Aufträge zur Bearbeitung von Lehrmitteln und Abschluß daberiger Verträge, Festsetzung der obligatorischen Lehrmittel;
6. Errichtung von Successivklassen;
7. Legitanzlicher Entscheid bei Streitigkeiten betreffend Erbauung und Umänderung der Schulhäuser;
8. Anordnung außerordentlicher Schulinspektionen.

III. Im gesammten Unterrichtswesen :

1. Verabscheidung der Jahresberichte ;
2. Entscheidung von Rekursen ;
3. Bestellung von Vikariaten und Ertheilung von Vikariatszulagen ;
4. Suspension von Lehrern ;
5. Versetzung von Lehrern in den Ruhestand und Ertheilung von Ruhegehältern.

In seiner Einzelkompetenz verfügt der Direktor des Erziehungswesens betreffend die Geschäfte sub I. 2, 3, 4, 5 und 6.

Direktion der öffentlichen Arbeiten.

§ 30. Der Direktion der öffentlichen Arbeiten steht die Antragstellung und Berichterstattung für folgende Geschäfte zu:

1. Neubau und Klassifizierung von Straßen.
2. Anordnung von Wasserbauten, Flußkorrekturen, Wuhungen u. f. f., insofern damit eine Ausgabe von mehr als 1000 Frkn. verbunden ist.
3. Verabreichung von Staatsbeiträgen an Straßen, Wasserbauten u. f. w.
4. Bewilligung zur Errichtung von Föhren und Stegen über den Rhein, die Limmat, Sihl, Thur, Töss, Reuß und Glatt.
5. Entscheidung von Streitigkeiten betreffend Straßen- und Wasserbauten.
6. Entscheidung von Streitigkeiten über Unterhaltungspflicht von öffentlichen Straßen und Wegen, von Brücken, Wuhungen und Dämmen.
7. Entscheidung aller Streitigkeiten über die Anwendung des Baugesetzes.
8. Beschlüsse betreffend Neubauten von Staatsgebäuden und betreffend Reparaturen an denselben, wenn die Kosten den Betrag von 1000 Frk. übersteigen.
9. Zuschlag von Affordarbeiten, welche den Betrag von 2500 Frkn. übersteigen.
10. Beschlüsse betreffend Führung von Prozessen oder Abschluß gültiger Vergleiche, insofern der Streitwerth 500 Frk. übersteigt.
11. Anträge betreffend Ertheilung von Eisenbahnkonzessionen.
12. Bewilligung von Wasserrechten.
13. Feststellung der Kantonsgrenze und Maßnahmen betreffend die Kantonskarte.

14. Wahlen:

- a. des Kantonsingenieurs und der Kreisingenieure;
- b. des Staatsbauinspektors, des Bauaufsehers und des Zeichners.

§ 31. Der Direktion der öffentlichen Arbeiten steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

1. Zuschlag von Affordarbeiten, wenn es sich um eine Ausgabe bis auf 2500 Frk. handelt.
2. Verfügungen betreffend Führung von Prozessen oder Abschluß gütlicher Vergleiche, sofern der Streitwerth weniger als 500 Fr. beträgt.
3. Anordnung des dem Staate obliegenden Unterhalts von Straßen und der damit verbundenen Brücken, Mauern und Dolen; Ankauf der nöthigen Riebsgruben.
4. Wahl der Straßenaufseher, Bestellung der Straßenwärter auf den Straßen erster Klasse und Bestätigung der von den Statthalterämtern getroffenen Wahlen von Straßenwärttern auf Straßen zweiter Klasse.
5. Anordnungen von Wasserbauten (Flußkorrekturen, Wehrungen u. s. f.) insofern damit eine Ausgabe von weniger als 1000 Fr. verbunden ist.
6. Oberaufsicht über das Straßenwesen.
7. Oberaufsicht über den Reichsboden, die öffentlichen Gewässer, die öffentlichen Gaaben, Landungsstege u. s. f.
8. Bewilligung von Landanlagen und andern Bauten im See- und Flußgebiet.
9. Beforgung der der Aufsicht der Direktion unterstellten Staatsgebäude und des mit denselben zusammenhängenden Grundeigenthums.
10. Anordnung von Reparaturen an den Staatsgebäuden, wenn die Kosten derselben den Betrag von 1000 Frk. nicht übersteigen.
11. Anschaffung und Unterhaltung des Mobiliars in den Staats- und Bezirksgebäuden, soweit dasselbe nicht einer besondern Verwaltung unterstellt ist.
12. Oberaufsicht über die baupolizeilichen Einrichtungen der Gemeindebehörden.
13. Oberaufsicht über den baulichen Zustand der Eisenbahnen und Dampfschiffe mit Rücksicht auf die Sicherheit ihrer Benutzung.
14. Oberaufsicht über die Arbeiten des kantonalen Katasterverifikators.

Direktion des Sanitäts- und Gefängnißwesens.

§ 32. Der Direktion des Sanitäts- und Gefängnißwesens in Verbindung mit dem Sanitätsrathe steht die Antragstellung und Berichterstattung für folgende Geschäfte zu:

1. Maßnahmen betreffend die öffentliche Gesundheitspflege;
2. Entgültiger Entscheid über einzelne streitige sanitäts-polizeiliche Verfügungen oder Anordnungen der untern Behörden;
3. Wahl der amtlichen Aerzte und des Kantonsapothekers.

In dringlichen Fällen erledigt der Direktor diese Geschäfte von sich aus.

§ 33. Der Direktion des Sanitäts- und Gefängnißwesens allein steht die Antragstellung und Berichterstattung für folgende Geschäfte zu:

1. Oberaufsicht über die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten und das Gefängnißwesen;
2. Abschluß von Lieferungsverträgen für diese Anstalten, insofern sie 1000 Fr. übersteigen;
3. Wahl des Medizinalrathes;
4. Bewilligung zur Errichtung von Apotheken;
5. Wahl der Direktoren, Aerzte, Geistlichen, Lehrer und Verwalter an den kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten und an der Strafanstalt.

§ 34. Der Direktion des Sanitäts- und Gefängnißwesens steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

1. Oberaufsicht über die amtlichen Medizinalpersonen;
2. Anordnung der Prüfungen für Medizinalpersonen und deren Patentirung;
3. Oberaufsicht über die Apotheken, Materialwaarenhandlungen und über den Giftverkauf;
4. Oberaufsicht über die gegen ansteckende oder epidemische Krankheiten bestehenden Einrichtungen;
5. Anordnung von Schutzmaßregeln beim Vorkommen anderweitiger gesundheits-schädlicher Einflüsse, namentlich in Wohnung, Nahrung, Gewerbe u. s. w., soweit nicht die Mitwirkung des Regierungsrathes erforderlich ist;
6. Anordnung der Bezeichnung der Hunde;
7. Ueberwachung und Kontrolle des Viehverkehrs und Ertheilung von Beiträgen aus dem Viehscheinstempelfond an Viehverlust;
8. Aufsicht über die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten und die Gefängnisse;

9. Mitwirkung bei der Wahl der untern Beamten und Angestellten dieser Anstalten;
10. Genehmigung der Aufnahme von Kranken;
11. Abschluß von Lieferungsverträgen für diese Anstalten bis auf 1000 Frkn.

§ 35. Dem Sanitätsrathe steht zu;

1. Vornahme von Prüfungen der Medizinalpersonen und Entscheidung hierüber, beziehungsweise Erlass derselben;
2. Prüfung der amtlichen ärztlichen Befunde (*visa et reperta*);
3. Abgabe von Obergutachten;
4. Begutachtung technischer Fragen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens.

III.

Geschäftsordnung für den Regierungsrath und seine Direktionen.

§ 36. Der Regierungspräsident, sowie die Direktoren führen über die bei ihnen eingegangenen Geschäfte ein fortlaufendes Verzeichniß unter Angabe des Datums ihres Eingangs und der Art ihrer Erledigung; diese Geschäftsverzeichnisse stehen den Mitgliedern jederzeit zur Einsicht offen.

§ 37. Der Präsident wird die beim Regierungsrathe eingehenden Geschäfte entweder sofort in nächster Sitzung der Behörde vorlegen oder dieselben einer Direktion zur Berichterstattung oder Antragstellung oder Erledigung zuweisen. Die Anträge der Direktionen erhalten Beschlusssform. Der Präsident wacht über den rechtzeitigen geschäftsmäßigen Wiedereingang der überwiesenen Geschäfte.

§ 38. Der Präsident versammelt die Behörde von sich aus, so oft die Geschäfte dies erfordern oder auch auf Begehren von wenigstens drei Mitgliedern. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen. Abhaltungsgründe haben sie dem Präsidenten sofort mitzutheilen und für eine länger als fünf Tage dauernde Abwesenheit von der Behörde Urlaub einzuholen.

§ 39. Zur Gültigkeit der Verhandlungen und Wahlen ist die Mitwirkung der Mehrheit sämtlicher Mitglieder erforderlich; würde durch Krankheit, Ausstandsverhältnisse oder sonst unabwendbare Verhinderungsgründe die Zahl der anwesenden Mitglieder unter die absolute Mehrheit sinken, so können in einem solchen Falle ausnahmsweise drei Mitglieder über einen Gegenstand gültig verhandeln, wenn sie die Erledigung desselben einstimmig für dringlich erklären.

§ 40. Die Mitglieder des Regierungsrathes und die den Direktionen beigegebenen Kommissionen, sowie die Sekretäre haben sich bei Verhandlungen oder Wahlen in den Ausstand zu begeben, wenn sie selbst oder Blutsverwandte oder Verschwägerthe in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem Grade der Geschwisterkinder dabei persönlich theilhaftig sind, oder wenn sie selbst in unterer Instanz bei der Entscheidung des Geschäftes mitgewirkt haben.

In zweifelhaften Fällen entscheidet die betreffende Behörde abschließlich über die Ausstandsfrage.

Bei Entscheidung von Rekursen gegen Verfügungen oder Beschlüsse der Direktionen, des Erziehungsrathes oder stehender Kommissionen haben diejenigen Mitglieder des Regierungsrathes, von welchen die rekurrierte Verfügung ausgegangen ist oder die bei der rekurrierten Schlussnahme mitgewirkt haben, weder das Recht, einen Antrag zu stellen, noch die Befugniß, an der Abstimmung theilzunehmen.

§ 41. Der Präsident bringt in der Sitzung die Geschäfte in der ihm geeignet scheinenden Reihenfolge zur Behandlung; die Mitglieder sind indessen berechtigt, zur Tagesordnung Abänderungsanträge zu stellen und darüber im Streitfalle die Behörde entscheiden zu lassen. Wichtige Akten sind den Mitgliedern rechtzeitig vorher anzuzeigen.

§ 42. Fällt der in Behandlung liegende Gegenstand in den Geschäftskreis einer Direktion, so wird vorerst deren Vorstand in Anfrage gesetzt; hernach aber findet freies Wortbegehren und freie Antragstellung statt.

§ 43. Die anwesenden Mitglieder sind zur Stimmabgabe über die gestellten Anträge verpflichtet.

Siezt die Behörde in ungerader Zahl, so ist zum Entscheide die absolute Stimmenmehrheit erforderlich, und steht dem Präsidenten das Stimmrecht nur bei gleichgetheilten Stimmen zu.

Siezt die Behörde in gerader Zahl, so nimmt der Präsident gleich den übrigen Mitgliedern an der Abstimmung theil, und gilt bei gleichgetheilten Stimmen derjenige Antrag als angenommen, für welchen der Präsident gestimmt hat.

§ 44. Der Präsident legt die Fragenstellung über die gefallenen Anträge vor; wird dieselbe beanstandet, so entscheidet die Behörde. Ueber auffällige Ordnungsanträge muß zuerst abgestimmt werden.

§ 45. Die Minderheit der Behörde ist berechtigt, ihre Stimmgabe unter Anführung der von ihr geltend gemachten Gründe am Protokoll vormerken zu lassen.

§ 46. Bei allen vom Regierungsrath zu besetzenden besoldeten Stellen findet geheime Wahl statt; für nicht besoldete Stellen ist offene Wahl zulässig. Das Verfahren bei den Wahlen richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 38—45 des Gesetzes betreffend die Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten vom 7. Wintermonat 1869.

§ 47. Die Protokolle des Regierungsrathes, seiner Direktionen und Kommissionen sollen eine genaue Bezeichnung aller an diese Stellen gelangenden Geschäfte und eine vollständige Angabe der hierüber erlassenen Beschlüsse und Verfügungen enthalten.

§ 48. Die Mitglieder dieser Behörden haben das Recht zu verlangen, daß ein Beschluß vor dessen Protokollierung oder Ausfertigung einer nochmaligen Durchsicht mit Bezug auf die Redaktion unterworfen werde.

§ 49. Das Protokoll ist der Behörde in der Regel je in der nächstfolgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 50. Beschlüsse, Verfügungen und Schreiben, welche öffentlich bekannt gemacht werden sollen, sowie Verträge sind vom Präsidenten, beziehungsweise Direktor, und Sekretär, bloße Protokollauszüge vom Sekretär allein zu unterzeichnen. Den untergeordneten Behörden oder Privaten ist von der Erledigung eines Geschäftes durch einfachen Protokollauszug Kenntniß zu geben.

§ 51. Ueber die Art der Aufbewahrung und über die Ausgäbe von Akten erledigter Geschäfte bei den einzelnen Kanzleien wird der Regierungsrath die geeigneten Vorschriften erlassen.

§ 52. Durch dieses Gesetz werden alle früher, mit demselben in Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen aufgehoben, insbesondere:

1. Das Gesetz betreffend die Organisation, die Befugnisse und Pflichten sowie die Geschäftsordnung des Regierungsrathes u. s. w. vom 2. April 1850;
2. das Gesetz betreffend die Kanzleien und die Bedienung des Regierungsrathes vom 24. Weinmonat 1859, soweit sich dasselbe nicht auf die Besoldungsverhältnisse bezieht.
3. Das Gesetz betreffend die Errichtung einer Handelskammer vom 27. Jenner 1835.
4. § 5 des Gesetzes betreffend die Eintragung der Grunddienstbarkeiten u. s. w. vom 22. April 1862, soweit derselbe die leptin-
slangliche Rekurskommission betrifft.

Die Bestimmung des § 80 des Gesetzes betreffend eine Bauordnung für die Städte Zürich und Winterthur u. s. w. vom 30. Brachmonat 1863 wird folgendermaßen abgeändert:

„Die Rekurse gegen Verfügung der Gemeinderäthe oder ihrer Baukommissionen betreffend die Handhabung der Baupolizei gehen in erster Instanz an die Bezirksräthe, in letzter Instanz an den Regierungsrath.“

IV. Uebergangsbestimmungen.

§ 53. Bis zum Erlaß eines neuen Gesetzes über die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Organisation ihrer Aufsichtsbehörden in Kraft.

§ 54. Bis zum Erlaß eines neuen Gesetzes betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Regierungsrathes wird dieser die Besoldungen des Kanzleisekretärs und des Sekretärs der Direktion des Sanitäts- und Gefängnißwesens unter möglichster Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse bestimmen.

§ 55. Dieses Gesetz tritt in Kraft, sobald dessen Annahme durch das Volk vom Kantonsrathe festgestellt sein wird. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 19. Dezember 1870.

Vor der verordneten Kommission:
Der Protokollführer,
J. C. Schmid.

**Weisung der verordneten Kommission des Kantonsrathes
an denselben
zu dem
Gesetzesentwurfe betreffend die Organisation
des Regierungsrathes.**

Die Kommission, welche mit der Prüfung des Gesetzesentwurfes betreffend die Organisation des Regierungsrathes beauftragt wurde, legt dem Kantonsrathe keine Anträge vor, welche den Anschauungen, von denen der Regierungsrath bei Ausarbeitung des Entwurfes ausgegangen ist, grundsätzlich entgegenstünden. Von unbedeutenden Abänderungen glaubt sie, in diesem Berichte nicht sprechen zu sollen, und hebt daher nur folgende Punkte hervor.

Da die Stellung der Kommissionen, welche dem Regierungsrathe nach §§ 5 und 6 des Entwurfes beigegeben werden, durch das Gesetz selbst noch nicht geordnet ist, so erscheint es als richtiger, wenn die Reglemente, durch welche die Organisation und Thätigkeit dieser Kommissionen geordnet werden sollen, dem Kantonsrathe zur Genehmigung vorgelegt werden.

Das Kultuswesen reiht sich, namentlich unter Berücksichtigung des Art. 63 der Verfassung, besser in den Geschäftskreis derjenigen Direktion ein, welcher die Begutachtung von Gemeinde- und Korporationsangelegenheiten zusteht, als in denjenigen des Erziehungswesens.

Der Direktion der Justiz und Polizei wird, sofern sie sich auch noch mit gesetzgeberischen Arbeiten zu befassen haben wird, durch den Vorschlag des Regierungsrathes ein ziemlich ausgedehnter und aus etwas verschiedenartigen Gebieten zusammengesetzter Geschäftskreis zugewiesen. Um dem Vorstande dieser Direktion es möglich zu machen, den verschiedenen Gebieten seines Wirkens die nöthige Kraft zuzuwenden, wurden einige Zweige abgetrennt und andern Direktionen zugetheilt, so namentlich das Brandassuranzwesen der Finanzdirektion.

Bei der Direktion der öffentlichen Arbeiten kam im Entwurfe des Regierungsrathes das Verhältniß vor, daß ein Mitglied des Regierungsrathes Rekurse in Angelegenheiten zu entscheiden haben sollte, welche in

den untern Instanzen von ganzen Kollegien behandelt werden (§ 31 Z. 11 des ersten Entwurfs). Die Kommission beantragt, diese Geschäfte durch den Gesamtregierungsrath erledigen zu lassen.

In den Paragraphen, welche das Sanitäts- und Gefängnißwesen behandeln, war die Kommission bestrebt, dem Sanitätsrathe eine Stellung anzuweisen, welche den Mitgliedern dieser Behörde mehr Gelegenheit zu selbständiger Thätigkeit bietet, und daher deren Interesse an dem ihnen zugewiesenen Geschäftskreise erhöht.

Die Uebergangsbestimmungen ordnen einige Punkte, welche später durch Spezialgesetz ihre endgültige Regelung finden werden, inzwischen aber nicht ungeordnet gelassen werden dürfen.

Zürich, den 19. Dezember 1870.

Vor der verordneten Kommission:

Der Protokollführer,

J. C. Schmid.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. A u s s c r e i b u n g.

Zu freier Konkurrenz wird hiemit ausgeschrieben:

Die Führung der täglichen Vorpellurse zwischen Hinweil und Weßikon und zwischen Hinweil und Rüti.

Das Plättchen kann auf dem Bureau der Unterzeichneten eingesehen werden und sind diesfällige Angebote bis 31. Jenner l. J. und schriftlich und franko einzureichen.

Zürich, den 18. Jenner 1871.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Zürcherische Staatsobligationen.

Der am 31. Jenner 1871 fällige Zins von den Staatsobligationen kann gegen den betreffenden Coupon (Nr. 9) bei der Staatskassa bezogen werden:

Dienstag, Mittwoch und Donnerstag den 24., 25. und 26. Jenner, Morgens von 8 bis 11 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr.

Zu gleicher Zeit kann auch der Betrag der Obligationen der neunten Serie, Nr. 957 bis 1098, welche mit 31. Jenner fällig sind, gegen Rückgabe der Originaltitel am nämlichen Orte in Empfang genommen oder gegen Obligationen späterer Serien umgetauscht werden. Von diesen Obligationen 9. Serie wird vom 31. Jenner ab kein Zins mehr berechnet.

Der Staatskassier:

Zürich, den 14. Jenner 1871.

G. Hirzel.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

3. Herr Joh. Meier, Gemeinbrath u. alt Gemeindefchulpflegcr, von Winkel, kommt wegen Geisteschwäche unter staatliche Vormundschaft. Sein Vormund ist Herr Rudolf Altorfer, Schulgutsverwalter, in Niederrüti.

Bülach, den 12. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:

Der Rathschreiber,

D. Kern.

4. Adoption.

Nachdem die Direktion der Justiz durch Beschluß vom 12. d. M. den Eheleuten Hrn. Johannes Meier, Schmied von Weiningen, und Frau Barbara Meier, geb. Frei, die Bewilligung ertheilt hat, die Jungfrau Selina Schmid von Unterdtweil an Kindesstatt anzunehmen, hat der Bezirksrath nach Erfüllung der in § 245 des privatrechtl. Gesetzbuchs vorgeschriebenen Requisiten heute diese Kindesannahme als vollzogen erklärt.

Zürich, den 19. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:

Der Rathschreiber,

Baltenberger.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

5. Wahlkreis Niederhaldi.

Die Sonntags den 8. d. Mts. in den politischen Gemeinden des hiesigen Wahlkreises stattgefundene Ersahwahl eines Mitgliedes des Kreisgerichtes zeigt nach den eingegangenen Verbalprozeßten folgendes Ergebniß:

Stimmberechtigte	951.
Abgegebene Stimmen	652.
Ab leere Stimmen	58.
Botanten	594.
Absolutes Mehr	298.

Es erhielten Stimmen:

Herr Joh. Weidmann, Sohn, zur „Sonne“ in Dielsdorf . .	261.
„ Heinrich Hildebrand, Präsident, von Niederblatt . .	155.
„ Heinrich Steinemann, Gemeindgutsverwalter, v. Rümlang .	127.
Vereinzelte Stimmen	37.
Ungültige Stimmen	14.

Gleich oben 594.

Es ist somit eine Wahl nicht zu Stande gekommen. Als zweiter Wahltag wird festgesetzt Sonntags der 22. Jenner 1871, bei welchem die Stimmgebung noch ganz frei ist. Die Publikationen der Gemeinbräthe

werden das Nähere bestimmen. Die Stimmregister liegen in den Gemeindevorständen zur Einsicht offen, und es sind allfällige Reklamationen allort zu erheben.

Niederhasli, den 16. Jenner 1871.

Im Auftrage des Wahlkreispräsidiums:

Der Schreiber,

H. Meier.

6.

Unterstrass.

Kirchengemeindeversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und niedergelassenen Schweizerbürger hiesiger Gemeinde werden hiemit zu einer Kirchengemeindeversammlung auf Sonntag den 22. d. Mts., Nachmittag 1 Uhr, in die „Krone“ dahier eingeladen.

Traktanden:

Antrag der Kirchenpflege betreffend Wiederbesetzung der in Folge Resignation des Herrn Pfarrer Hunziker erledigten Pfarrstelle.

Die Akten und das Stimmregister liegen während der nächsten Woche auf der Gemeindevorstandskanzlei zur Einsicht offen.

Unterstrass, den 14. Jenner 1871.

Der Gemeindevorstand:

Zeller-Bundel.

7. Sammtlichen stimmberechtigten Bürgern und Anwohnern der Zivilgemeinde Oberhasli wird anmit bekannt gemacht, daß, da die Wahl des Zivilpräsidenten im ersten Wahlgange nicht zu Stande gekommen, der zweite Wahltag auf Sonntag den 29. Jenner 1871 festgesetzt ist. Die Urne wird im Schulhause aufgestellt. Die Einlegung der Karten geschieht von 12—1 Uhr Mittag. Unmittelbar nachher Eröffnung des Resultats. Das Stimmregister liegt von heute an bei dem Unterzeichneten zur Einsicht offen, wo auch außer der Gemeinde wohnende Stimmberechtigte Stimm- und Ausweisarten in Empfang nehmen können.

Oberhasli, den 18. Jenner 1871.

Im Namen des Wahlbureau:

Der Schreiber,

Konrad Marthaler.

8. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Rudolf Bänninger in Nr. 1 zu Winkel beabsichtigt, seinen Wohnhausantheil zu schleifen und an dessen Stelle ein neues Wohngebäude aufzuführen zu lassen, wie solches durch ein Baugespann bezeichnet ist. Die Maßbeschreibung kann hierorts eingesehen werden. Allfällige Einsprüche sind innert der gesetzlichen Frist von 14 Tagen a dato bei kompetenter Stelle zu erheben.

Winkel, den 19. Jenner 1871.

Im Namen des Gemeindevorstandes:

H u b e r, Gemeindevorstandsschreiber.

9. Steuerbezug

Laut Gemeindefbeschluf vom 14. dieß wird von den Bürgern eine Armensteuer von 1 Fr., von den Bürgern und Niedergelassenen eine Kirchensteuer von 1 Fr. 50 Rp. und eine Schulsteuer von 50 Rp. auf das Vermögen, die Haushaltung und den Mann bezogen. Die Hälfte dieser Steuern ist auf Lichtmef und die andere Hälfte auf 1. Mai d. J. an den Bezüger, Herrn Kirchenpfleger Rudolf Hirs, zu entrichten. Die auswärtig wohnenden Bürger, welche nur die Armensteuer zu bezahlen haben, müssen dieselbe bis 15. Hornung vollständig entrichten. Nach diesem Zeitpunkte wird sie durch Nachnahme bezogen. Das Steuerverzeichnis kann bis zum 27. dieß bei dem Bezüger eingesehen werden. Spätere Reklamationen bleiben unberücksichtigt.

Tiedsdorf, den 17. Jenner 1871.

Die Armenpflege.

10. Gemeinde Sternenberg.

Steuerbezug

Die zur Bestreitung der Armen-Ausgaben pro 1871 bereits dekretirte Steuer, nämlich von Fr. 1000 Vermögen, Haushaltung und Mann je 2 Fr., soll, laut Beschluf der Armenpflege, im Laufe des künftigen Monats durch den Unterzeichneten bezogen werden.

Die Steuerzettel werden den Pflichtigen unverzüglich zugestellt.

Reklamationen gegen den Verleger, welcher bei dem Unterzeichneten zur Einsicht offen liegt, sind innert der gesetzlichen Frist beim Bezirksrath geltend zu machen.

Die außerhalb der Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen haben ihre Steuerbeträge bis Ende März franko einzusenden.

Gegen Säumige wird der Rechtstrib angewendet.

Steinshof-Sternenberg, den 20. Jenner 1871.

Im Auftrage der Armenpflege:

H. Kurrer, Armenpfleger.

11. Martthalen.

In Ausführung des Beschlusses der Schulgemeinde vom 2. Jenner 1869, betreffend Bildung eines Baukapitals, hat die Schulpflege den Bezug einer Steuer zu $\frac{1}{2}$ per millo, Haushaltung und Mann für das Jahr 1870 angeordnet.

Der bezügliche Verleger ist gefertigt und liegt von heute an 14 Tage bei Herrn Schulgutsverwalter Wipf zur Einsicht auf.

Unfälle Reklamationen sind innert derselben Frist einzureichen.

Martthalen, den 18. Jenner 1871.

Der Gemeinderath.

12. Durch Beschluf der Waisenbehörde wurde Kaspar Irmingler, zum Thalgarten, in Sälanden, unterm 28. Brachmonat v. J. wieder unter gänzliche Vormundschaft gestellt, sowie demselben jeder Verkehr untersagt, und als weiterer Vormund bestätigt Herr M. Zürcher, Geschäftsführer, in Zürich.

Sälanden, den 18. Jenner 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:

Der Schreiber,
Sachnang.

13.

G a n t a n z e i g e.

Im Kunsthaufe „zum Weggen“ am Weinplatz in Zürich

Mittwoch, den 25 Jenner, von 8 Uhr Morgens an, wird unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung gegen Baarzahlung öffentlich versteigert, was folgt:

1 runder Tisch, 1 ovaler Ausziehtisch, kleine Tische, einthürige Schränke, 1 dito mit 3 Thüren, Kommoden, 1 Chiffoniere, 1 Windelade, 1 Sekretär, 1 Doppelschreibtisch, 1 Kopierpresse, 1 Ladenkorpus, 1 Fauteuil, Sessel, Spiegel, Tableaux, Gardinen und Storen mit Goldleisrtinggallerie, Leitern und andere Kellergeräthschaften, versch. Küchengeräthe; Gartentisch und Stühle und andere Gartengeräthe, Schirmgestelle, Glattrofen u. A. m.

Ferner Werkzeug und Waaren, worauf besonders die Herren Vergolder, Kunst-, Glas- und Spiegelhändler und Tapezierer aufmerksam gemacht werden, als: Werkzeuge, Hobelbänke, Sägen, Schraubzwingen, 1 Dampfessel, 1 Tragbahn, Bleichebretter, Modelle, Spiegelglas, vergoldete, messingene, braune und welshe Spiegel- und Bilderrahmen versch. Form und GröÙe, Gallerieen, Konsolen, Leisten, Marmorplatten u.

Zu recht zahlreichem Besuch ladet ein

Zürich, den 16. Jenner 1871.]

Die Gantbeamtung der Stadt Zürich.

14.

G a n t a n z e i g e.

Künftigen Dienstag den 24. Jenner, von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube auf dem „Widder“ im Rennweg zufolge Verfallsberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Aufgerüstete Betten, runde, ovale und viereckige Tische, Sessel, Spiegel und Tableaux, eine Nähmaschine, 20 Paar Rideaux, 1 nußb. Sekretär, 1 dito Chiffoniere, 6 geklachte Storen, 12 Leinenbattist-Nastücher, ein- und zweithürige Kästen, Kommoden, Kanapee's, Glas- und Küchgeschirr, Nachttische, div. Ringe, 1 goldene und 1 silberne Uhr, ein Divan, 1 Decimalwaage, 2 Korpus, 1 Ladentisch, 1 Bruggwägeli, eine Partie Zigarren, Echorien, Schnupf- und Rauchtak, Seife, Kerzen, Gewürze u. dgl., 1 Stoduhr, Weinfässer, zirka 30 Saum verschiedene Weine und andere Spirituosen, 2 Schreibpulte, 1 vollständ. Buchbinderwerkzeug, eine Partie Kleider, 2 Gestelle, zirka 60 Bände Bücher, meist juristischen Inhalts, 2 Rechenbücher nebst ausstehenden Guthaben, zwei nußb. Arbeitstische, 140 wollene und seidene Colliers, 130 Fichus, 100 Cachenez, 14 Foulards, Jacken, Unterhosen u. dgl., ein Vogelkäfig, ein Kohlen- und zwei Bügeleisen, eine silberne Zylinderuhr, 50 Dugend leinene Nastücher, 200 Stab Entredeux, ein eiserner Ofen, ein Hutmacherwerkzeug, fertige und in Arbeit befindliche Hüte, diverse Fournituren u. A. m.

Zürich, den 19. Jenner 1871.

Der Stadtmann:

K ä f f l.

15. **G a n t a n g e i g e.**

Künftigen Montag den 23. Jenner, Vormittags 9 Uhr, wird gegen Baarzahlung verkauft:

2 Kühe, von Farbe braun, 5 und 6 Jahre alt, zirka 70 Ztr. Heu und Emb, 20 Ztr. Stroh, ein aufgerüsteter zweispänniger Wagen.

Das Gantlokal wird am Ganttage im „Sternen“ in Reterschen veröffentlicht werden.

Zum Gantbesuche ladet ein

Elsau, den 16. Jenner 1871.

Das Gemeindammannamt.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

16. Der unbekannt abwesende Leonhard Bogler, von Niederhasli, wohnhaft gewesen in Illingen-Embrach, wird anmit aufgefördert, Freitag den 27. Jenner d. J., Vormittags 10 Uhr, vor der Anklagekommission im Obmannamtgebäude dahier behufs Eröffnung der gegen ihn gerichteten Anklage der Staatsanwaltschaft, betreffend Versuch von betrügerischem Bankrott und Betrug, sowie des dießfalls gefaßten Beschlusses der Anklagekommission zu erscheinen.

Zürich, den 18. Jenner 1871.

Im Namen der Anklagekommission des Obergerichtes:

Der zweite Obergerichtsschreiber,

W. N ü s c h e l e r.

17. Gottfried Homberger von Gossau, gewesener Gastwirth zum Löwen in Hinweil, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, am Donnerstag den 2. Hornung 1871, Vormittags 10 Uhr, vor Bezirksgericht Hinweil im hiesigen Gerichtshause zu erscheinen, um auf die Ehescheidungsklage seiner Frau Sophie Homberger geb. Biber zu antworten, welche diese Klage auf §§ 193 und 195 des privatrechtlichen Gesetzbuches stützt. Unentschuldigtes Ausbleiben des Gottfried Homberger hätte Zulassung der Klägerin zu einseitigem Klagevortrag und weiter zur Folge, daß die faktischen Behauptungen derselben als zugegeben angenommen würden.

Hinweil, den 13. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

F a r n e r.

Briefanfrufe und Amortisationen.

18. In der hiesigen Gerichtskanzlei liegen nachfolgende Deposten, bei welchen der Depositionsgrund dahingefallen ist, nämlich:

- 1) 3 Fr. 33 Rp. Restanz eines Depostums von 22 fl. 20 s., unterm 18. März 1851, hinterlegt von Rudolf Merkt in Wattweil bei Oberweningen Nr. 1526.

- 2) 2 Fr. 46 Rp. unterm 18. April 1851, deponirt von Herrn Schuldenschreiber Augst in Regensburg, Nr. 1535.
- 3) 7 fl. u. 8 Fr. 03 Rp. unterm 23. April 1851, deponirt von Schneider Weibel von Grünungen, wohnhaft in Zürich, Nr. 1536.
- 4) — Fr. 25 Rp. am 9. August 1853, deponirt von Frh. Huber in Hoffstetten, Nr. 1682.
- 5) 11 Fr. 63 Rp. Restanz eines Depostums von 15 Fr. am 31. Weinmonat 1853, deponirt von Frh. Fröhlich, Johannessen, in Niederhasli, Nr. 1696.
- 6) — Fr. 58 Rp. am 24. Weinmonat 1854, deponirt vom Bezirksrathswaibel Huber in Regensburg, Nr. 1789.
- 7) 20 Fr. — Rp. am 28. April 1859, deponirt von Frh. Vogel in Windlach, Nr. 2096.
- 8) 1 Fr. 20 Rp. am 18. Hornung 1760, deponirt von Rudolf Stäubli in Adliswil, Nr. 2139.
- 9) 20 Fr. — Rp. am 17. Christmonat 1861, deponirt von Elis. Albrecht von Stadel, in Oberdorf, Nr. 2251.
- 10) 10 Fr. — Rp. Restanz von 20 Fr., deponirt von Felix Huber in Oberglatt, am 11. Jenner 1862, Nr. 2256.
- 11) 16 Fr. — Rp. Restanz von 40 Fr., am 25. Jenner 1862, deponirt von Elis. Albrecht von Stadel, Nr. 2257.
- 12) 15 Fr. — Rp. am 27. Hornung 1862, deponirt von Heinrich Weidmann in Puch, Nr. 2258.
- 13) 2 Fr. — Rp. am 22. Heumonat 1862, deponirt von Hs. Sch. Häuser, Felirch, in Stadel, Nr. 2274.
- 14) 15 Fr. — Rp. im Hornung 1863, deponirt von Friedensrichter Meierhofer in Weiach, Nr. 2311.
- 15) 5 Fr. — Rp. am 30. März 1863, deponirt von Hs. Frh. und Frh. Hirt in Schleifikon, Nr. 2317.
- 16) 15 Fr. — Rp. am 4. Mai 1863, deponirt von Kd. Briner und Gottlieb Meier von Niederglatt, Nr. 2323.
- 17) 15 Fr. 60 Rp. Restanz von 35 Fr., am 26. Brachmonat 1864, deponirt von Frau Josepha Matenfisch geb. Keller in Kaiserstuhl, Nr. 2369.
- 18) 10 Fr. — Rp. am 30. März 1865, deponirt von Huber-Sprenger in Hoffstetten, Nr. 2403.
- 19) 8 Fr. 48 Rp. am 16. Januar 1866, deponirt von Rud. Kunz in Obersteinmaur, Nr. 2433.
- 20) 3 Fr. 40 Rp. Restanz von 30 Fr., am 22. Mai 1866, deponirt von Jb. Pucher in Enge, Nr. 2449.
- 21) 28 Fr. — Rp. am 23. Mai 1866, deponirt von Daniel Roman in Dacholern gegen Hs., Nr. 2450.
- 22) 7 Fr. 50 Rp. am gleichen Tage deponirt von Obigem, gegen Meier, Nr. 2451.
- 23) 20 Fr. — Rp. am 5. Brachmonat 1866, deponirt von Johs. Volkart in Windlach, Nr. 2454.

- 24) 10 Fr. — Rp. am 30. Jenner 1867, deponirt von Fr. Dr. Zuder, Namens Pfister in Embrach, Nr. 2526.
- 25) 58 Fr. 70 Rp. am 7. Herbstmonat 1867, deponirt von Jakob Meier, Küfer, in Schöpfheim u. Geschwister, Nr. 2559.
- 26) 160 Fr. — Rp. Obligo auf Rud. Surber in Dachlern zu Gunsten Hartmann Romann, deponirt von Hartmann Keller in Oberweningen am 8. Weinmonat 1867, Nr. 2560.
- 27) 10 Fr. — Rp. am 16. Weinmonat 1867, deponirt von Liquidationskassa-Verwalter Moor in Niedersteinmaur, Nr. 2561.
- 28) 3 Fr. 15 Rp. Restanz von 40 Fr., am 22. April 1868, deponirt von Frau Barb. Jöbeli geb. Bucher in Männedorf, Nr. 2614.
- 29) 6 Fr. 75 Rp. am 25. August 1868, deponirt von Heinrich Surber von Fuchs, Nr. 2626.
- 30) 1 Fr. 50 Rp. am 17. Wintermonat 1868, deponirt von Geschwister Binder in Windlach, Nr. 2642.
- 31) 5 Fr. — Rp. am 16. Christmonat 1868, deponirt von J. J. Brunner in Fuchs, Nr. 2658.

Diejenigen Personen, welche an obige Depositen Ansprüche machen wollen, werden hienit aufgefordert, binnen einer Frist von 4 Wochen von heute an in der unterzeichneten Gerichtskanzlei sich zu melden, widrigenfalls Verzicht hierauf angenommen und die nicht herausverlangten Depositen nach Abzug der Kosten dem Staate als Eigenthum zufallen würden.

Ebenso werden Diejenigen, welche auf Effekten, welche i. J. Inquisitionen abgenommen worden sind, und auf diesseitiger Gerichtskanzlei eingesehen werden können, Ansprüche erheben wollen, aufgefordert, solche binnen der gleichen Frist von 4 Wochen von heute an hierorts geltend zu machen, widrigenfalls die Versteigerung der nicht angesprochenen Gegenstände angeordnet und der Nettoerlös in die Gerichtskasse geworfen würde.

Regensburg, den 11. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Heinr. Schwarz.

Vermischte Bekanntmachungen.

19. Der Nachlaß des Jakob Beyer von Höngg, Maurermeisters, wohnhaft gewesen in Höngg, ist von den Intestatuerben ausgeschlagen, dagegen von der Wittve Elisabetha Beyer geb. Großmann in Höngg auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten worden, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Zürich, den 16. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

20. Der Nachlaß des Jakob Hablühel, Vaters, Küfers, wohnhaft gewesen dahier, ist von den Intestaterben ausgeschlagen worden.

Es wird nun den Gläubigern des Verstorbenen eine Frist von 14 Tagen von heute an angesetzt, und unter Vertrödung der Kosten das Begehren um Konkursöffnung über diesen Nachlaß zu stellen, unter der Androhung, daß nach fruchtlosem Ablauf der Frist die unbedeutenden Nachlassaktiven, so weit sie nicht vindiziert werden, dem Sohne Konrad Hablühel dahier auf Rechnung seiner Forderung für Kostgeld, Arzt- und Begräbniskosten schuldenfrei überlassen würden.

Zürich, den 14. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes,
Der Gerichtsschreiber,
Wermüller.

21. Hiermit wird bekannt gemacht, daß der Nachlaß des unterm 24. Brachmonat d. J. verstorbenen Johann Heinrich Meier, Lehrer, von Glisau, wohnhaft gewesen in Buchs, sowohl von dessen Intestaterben als auch von der Wittve Elisabetha geb. Schlatter ausgeschlagen worden ist. Den Gläubigern des Verstorbenen wird nun eine Frist von 8 Tagen, vom Erscheinen der Publikation an gerechnet, angesetzt, um für den Fall, als sie die Eröffnung des Konkurses über den Nachlaß verlangen, die dießfälligen Kosten mit 40 Fr. an Baar auf der hiesigen Gerichtskanzlei zu verträufen, widrigenfalls die im Nachlasse vorhandenen Aktiven nach Abzug der Kosten den Intestaterben schuldenfrei zugestellt würden.

Actum Regensberg, den 20. Augustmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Heinr. Schwarz.

22. Versteigerungsanzeige.

Aus der Konkursmasse des Jakob Prandenberger, zum Wiesenthal-Wyla, werden daselbst Dienstag den 24. d. Mts., von Morgens 9 Uhr an, durch das Gemeindammannamt Wyla gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Ein Pferd, eine Kuh, zwei Ziegen, neun Hühner, ein Hund, zirka 60 Ztr. Heu und Emb, zirka 45 Ztr. Streu und Stroh, zirka 75 Reissgwellen, zirka 12 Ztr. große und kleine Kartoffeln, zirka 6 Sester Äpfel und zirka 2 Sester gedörretes Obst, zirka 7 Saum Roß, ein Zuber voll Träst, zirka 1¼ Klafter Scheiter und altes Holz, 4 Stücke eichenes Holz, 1 Kiste voll Asche, 5 Stück Bruggladen, 1 Ständli mit Schweinesutter.

Wässikon, den 17. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Wässikon:
H. Schneider, Landtschreiber.

23. Prozeßfrist.

Im Konkurse der Frau Wittve Welti, geb. Fried, von Allschweil, wohnhaft in der Klaus-Hirslanden, wird den Kreditoren mitgetheilt, daß vor Kreisgericht Zürich ein Prozeß obshawebt in Sachen der Kreditrin, Klägerin, gegen Hrn. Heinrich Wettstein, Wirth in Zürich, Beklagten, betreffend Forderung.

Den Gläubigern der Frau Welsi wird nun anmst eine mit dem 31. Jenner 1871 zu Ende gehende Frist angesetzt, um hierorts eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie an Stelle der Kridarin den Prozeß an Hand nehmen wollen oder nicht, unter der Androhung, daß im Falle Stillschweigens angenommen würde, sie verzichten auf die Anhandnahme dieses Prozesses.

Riesbach, den 18. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Riesbach:

J. Peter, Landeschreiber.

24.

Zugsfrist.

Im Konkurse der Regula Weber, geb. Schwenk, Zimmermeister Karl Webers Ehefrau in Wiedikon, findet eine Auffallsverhandlung nicht statt.

Den nicht speziell versicherten Kreditoren wird behufs Abgabe von Zug-, resp. Ueberschlagsertklärungen über das vorhandene Massagut an- mit eine mit dem 31. d. M. zu Ende gehende Frist angesetzt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Zürich, den 19. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E.

Hürli mann, Landeschreiber.

25.

Zugsfrist.

Im Konkurse des Jakob Sträbi im Hübler zu Schlieren, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern eine mit dem 28. d. M. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zug-, resp. Ueberschlagsertklärungen über die vorhandenen Aktiven unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 19. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. E.

Müller, Landeschreiber.

26.

Zugsfrist.

Im Aufsatze des Joh. Heinrich Keller, Landwirth. zum Obstgarten bei Stadel, Pfarre Oberwinterthur, wird das Zugverfahren eröffnet, über das sammtliche vorhandene Massagut, mit Ausnahme der Pfande des Fr 6000 haltenden Schuldbriefes zu Gunsten Herrn J. A. Meier im Bahnhof-Winterthur, als Nachbischfolger des Herrn J. J. Süßtrunk im Winzhof Reutlingen, indem die eine Hälfte dieser angemeldeten Schuldbriefforderung, mit Zinsen und Kosten, sowie das dafür angesprochene Pfandreht noch streitig ist.

Aufällige Zugserklärungen privilegirter oder laufender Kreditoren nimmt unterzeichnete Kanzlei bis am 30. d. Mts. entgegen. Stillschweigen gilt als Verzicht.

Winterthur, den 17. Jenner 1871

Notariatskanzlei Oberwinterthur:

Für den Notar,

Heinrich Boller, beid. Substitut.

27. Zugfrist.

Im Konkurse über Susanna geb. Schneider, Ehefrau des Konrad Wellenmann, Schreiner in Hüntwangen, findet eine Auffassungsverhandlung nicht statt.

Den nicht speziell versicherten Kreditoren in diesem Konkurse wird anmit bis und mit dem 28. d. M. zur Abgabe von Zug-, resp. Ueberschlags-erklärungen über das Massagut Frist unter der Androhung anberaumt, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen wird.

Eglisau, den 18. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Eglisau:
Joh. Manz, Landschreiber.

28. Zugfrist.

Im Konkurse über Johannes Graf, Messersch, Feliren Sohn in Glattfelden, findet eine Auffassungsverhandlung nicht statt.

Den nicht speziell versicherten Kreditoren in diesem Konkurse wird bis und mit dem 28. d. M. Frist zur Abgabe von Zug-, resp. Ueberschlags-erklärungen eröffnet, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen wird.

Eglisau, den 19. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Eglisau:
Joh. Manz, Landschreiber.

29. Zugfrist.

Im Konkurse über den Nachlaß des H. Jakob Ründig, Zivilpräsident, in Auslikon-Pfäffikon, wird den Inhabern von bevorzugten und laufenden Forderungen behufs Abgabe von Zug- resp. Ueberschlags-erklärungen über das gesammte Massagut eine mit dem 31. d. Mts. zu Ende gehende Frist angesetzt, mit der Androhung, daß Stillschweigen innert dieser Zeit als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung ausgelegt würde.

Pfäffikon, den 18. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Pfäffikon:
Felix Schneider, Landschreiber.

30. Zugfrist.

In den Auffällen betreffend
H. Heinrich Brunner, genannt Hansen, in Sulzbach, Wfr. Uster, und
Heinrich Amberg, Schreiner, von Glattfelden, wohnhaft gewesen in Uster,

wird den Inhabern von laufenden und bevorzugten Forderungen, behufs Abgabe von Zug- oder Ueberschlags-erklärungen, eine mit dem 23. Jenner 1871 ablaufende Frist anberaumt, unter der Androhung der Annahme des Verzichts im Falle Stillschweigens.

Greifensee, den 10. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

31. Zugzwang.

Im Konkurs betreffend Albert Schaufelberger zum Ritterhaus Dubikon wird den laufenden Gläubigern andurch eine mit dem 24. Jenner d. J. zu Ende gehende peremptorische Frist behufs Abgabe von Zugzwang. Ueberschlagsklärungen über das ganze noch vorhandene Massgut (inbegriffen also sämtliche verpfändete Liegenschaften, Maschinen und deren Zubehörenden, ein Delgemälde u. s. w.) unter der Androhung angesetzt, daß Stillschweigen innerhalb dieser Frist als dießfälliger Verzicht aufgelegt würde.

Grünningen, den 14. Jenner 1871.

Notariat Grünningen:

J. H. Weilemann, Landschreiber.

32. Falliterklärung.

Heinrich Leuthold, alt Kronenwirth, dahier, ist nach durchgeführtem Konkurs durch Beschluß des Bezirksgerichtes Affoltern, datirt 31. Christmonat 1870, fallit erklärt worden, mit Einstellung im Aktivbürgerrecht bis zum 31. Christmonat 1871.

Affoltern, den 17. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Knonau:

Eigenheer, Landschreiber.

33. Falliterklärung.

Johannes Meier von Meerach, seßhaft in Stürzikon, bei Oberembrach, ist nach durchgeführtem Konkurs durch Gerichtsbeschluß vom 10. Jenner 1871 fallit erklärt, im Aktivbürgerrecht jedoch nicht eingestuft worden.

Kloten, den 14. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Kloten:

Schäppi, Landschreiber.

34. Falliterklärung.

Heinrich Berchtold, Kaspar's sel. Sohn, in Oberuster, und Jakob Bosphard, Bäcker, von Hinweil, wohnhaft gewiesen in Mönchaltorf, sind nach durchgeführtem Aufschlagsverfahren unterm 28. v. Mts. vom Bezirksgerichte Uster fallit erklärt und der erstere bis zum 28. Christmonat 1876 und der letztere bis zum 28. Christmonat 1872 im Aktivbürgerrechte eingestuft worden.

Greifensee, den 18. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Greifensee:

A. Stierli, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

35. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Kilian Worf, Schuster, von Wassersdorf; in Folge Insolvenzenerklärung; lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach vom 16. Jenner 1871 — letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kloten 18. Hornung 1871. — Bedenkzeit v. 1. bis 11. März 1871. — Aufschlagsverhandlung 18. gl. M., Vormittags 9 Uhr.

2. Ludwig Pfeiffer von Kiesenbach, Oberamts Waldbshut, Weinschenk, & Seewiebli, in Enge; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 16. Jenner 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon (in Zürich) 18. Hornung 1871. — Bedenkzeit v. 1. bis 10. März 1871. — Auffaßverhandlung 21. März 1871, Vormittags 9 Uhr.

3. Hs. Jakob Kunz, Maurer, Großen, alt Obermüller, von Neerach; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensburg v. 14. Jenner 1871. — Letzter Tag d. Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Niederglatt) 25. Hornung 1871. — Bedenkzeit v. 7. bis 18. März 1871. — Auffaßverhandlung 28. März 1871, Vormittags 9 Uhr.

4. Jakob Angst, Webers, Heinrichs sel. Sohn, von Wyl, wohnhaft im Sonnenberg bei Rafz; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 24. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Eglishau 28. Jenner 1871. — Bedenkzeit v. 8. bis und mit dem 18. Hornung 1871. — Auffaßverhandlung 25. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Bellegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termins zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffaßverfahren Abndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des citirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffaßverhandlung, sowie der hiefälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des citirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

36.)

Rückruf von Konkursen.

Die in No. 5 des Amtsblattes enthaltenen Konkurspublikationen gegen Gottlieb Sydlar in Ottenbach und gegen Margaretha Leuter t, geb. Rasi, in Ottenbach, werden als auf Irrthum beruhend ungültig erklärt.

Affoltern, den 18. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Knonau:
Eigenheer, Landtschreiber.

Book Details

• Scannable

○ Unscannable

Details

○ Fold-Out/Unscannable material within book

○ Tight Gutter

○ Text in Gutter

○ No Metadata

○ Spinal Bound



Einführungsgeld.

Die gedruckte Beile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franks
an die Expedition.

des Kantons Zürich.

Dienstag, den 24. Jenner

1871.

handlungen des Regierungsrathes.

(Vom 18. Jenner 1871.)

nant J. J. Tobler von Wehikon-Robant wird
r Infanterie ernannt.

(Vom 20. Jenner 1871.)

illonskommandanten H o h von Källanden wird die
vom Militärdienste nach zurückgelegtem Dienst-
Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt.

onskommandanten wird der bisherige Major
einrich Graf von und in Rast ernannt.

(Vom 21. Jenner 1871.)

eneralversammlung der Aktionäre der schweizeri-
lschaft beschlossene Auflösung dieser Aktiengesell-
egung einer 14tägigen Einsprachefrist genehmigt.

rischen Gesellschaft in Zürich wird für das
beitrag von Fr. 800 und an die außerordentlichen
issenschaftlichen Unternehmungen ein weiterer Zu-
willigt.

schen Thierschuhverein wird in Anerkennung
umseit ein Beitrag von Fr. 100 bewilligt.

Unterrichtsjahres 1871/72 wird die zweite Klasse
us von der Theilnahme an den Waffenübungen
n Klasse des obern Gymnasiums die Theilnahme

signation erledigte Stelle des Arztes an der Straf-
wird gewählt Herr Dr. Med. G. Welti, in

ernennungen.

Militär hat zum Oberleutnant bei der Infan-
Jakob Diener von Dubikon,
ehriger I. Unterleutnant.

The scanning operator will
notify their lead when a
page is found torn or is torn
by the operator.

PAGES TORN: _____

NO LEAD INITIALS: _____

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Veränderungen von Regionenverhältnissen, angezeigt im Laufe des Weinmonats, Wintermonats u. Christmonats 1870.

Anzeige der Region Meyer-Göflinger (Tapetenfabrik) in Göttingen-Zürich von dem Hinschiede des Besitzers Daniel Ausderau und der Fortsetzung des Geschäftes unter unveränderter Firma durch den Besitzer Karl Ausderau von Sontersweilen, Kt. Thurgau.

Anzeige der Region Rud. Volleter & Comp. (Seidenfabrikation u. Handel) in Niesbach von dem Austritte des Ferdinand Baumann als solidarer Antheilhaber und der Fortsetzung des Geschäftes unter unveränderter Firma durch den nunmehrigen Besitzer Rudolf Volleter von Meilen.

Anzeige der Region Johannes Auer (Seidenwaaren-Kommissions-Geschäft) in Niesbach von der Ertheilung der Prokura an R. Kürner.

Anzeige der Region Mech. Papierfabrik an der Sihl (Papierfabrikation) von der Verlegung des Domizils von Wiedikon nach Zürich.

Auflösungsanzeige der Region Heinrich Zollinger in Zürich und Uebnahme des Geschäftes (Delikatessenhandlung) durch die Firma J. Th. Schneider zum rothen Belt in Zürich.

Anzeige von der Veränderung der Firma L. Allgeher's Nachfolger zum rothen Belt in J. Th. Schneider zum rothen Belt in Zürich.

Anzeige der Region D. Nis (Kommissions- und Exportgeschäft in Seidenwaaren) in Zürich von der Ertheilung der Prokura an Louis Nis.

Auflösungsanzeige der Region D. R. Wertmüller in Zürich und Fortsetzung des Geschäftes (Hauptagentur der französischen Versicherungsgesellschaft der Phönix für den Kanton Zürich) unter der Firma Schultheß-Bullinger in Zürich durch den Besitzer Leonhard Heinrich Ludwig Schultheß.

Anzeige der Region S. Rambli, Spengler (Handel mit Spenglerwaaren) in Zürich von dem Austritte des Besitzers J. Rambli und der Fortsetzung des Geschäftes unter unveränderter Firma durch den nunmehrigen Besitzer Kaspar Grob von Zürich.

Auflösungsanzeige der Region Leonhard Pestalozzi in Zürich und Fortsetzung des Geschäftes (Bank- und Kommissionsgeschäfte) unter der Firma Adolph Pestalozzi in Zürich durch den Besitzer Adolph Pestalozzi-Schultheß; Kollektiv-Prokuraträger Jakob Bernhard und Konrad Kuhn.

Anzeige der Region Joh. Wild (Baumwollenspinnerei) in Zürich von der Ertheilung der Prokura an Joh. Gyr.

Auflösungsanzeige der Ragion Konrad Schärer in Ebertswill-Hausen und Fortsetzung des Geschäftes (Seidenwaarenfabrikation) unter der Firma Emil Schaerer & Comp. in Zürich durch den Besitzer Emil Schaerer von Ebertswill-Hausen; Commanditär: Charles Laboré in Lyon.

Anzeige der Ragion J. Trost & Comp. (Pianofortefabrik) in Zürich von dem Hinschiede des Antheilhabers Otto Hüni und dem Eintrittte des Arnold Hünerwadel von Lenzburg als solidarischer Antheilhaber.

Anzeige der Ragion C. Lohbauer, älter (Schreib- und Zeichenmaterialienhandlung) in Zürich von dem Austritte des bisherigen Besitzers Caspar Lohbauer und der Fortsetzung des Geschäftes unter unveränderter Firma durch die solidaren Antheilhaberinnen Emma Elisabetha Lohbauer, Caroline Lohbauer und Anna Regula Lohbauer.

Auflösungsanzeige der Ragion Rheinau & Knorr in Zürich und Fortsetzung des Geschäftes (Agenturen auswärtiger Häuser) unter der Firma Oskar Rheinau in Zürich durch den Besitzer Oskar Rheinau; Prokuratrager Heinrich Walbel.

Anzeige der Ragion Marget & Girard (Agentur) in Zürich von der Ertheilung der Procura an Gottfried Härrli.

Anzeige der Ragion Joh. David Wiser (Eisenhandlung) in Zürich von dem Austritte des Heinrich Wiser-Walber als solidarischer Antheilhaber und der Fortsetzung des Geschäftes unter unveränderter Firma durch den nunmehrigen Besitzer Rudolf Pestalozzi-Wiser, sowie der Ertheilung der Procura an Ernst Pestalozzi und Otto Pestalozzi.

Auflösungsanzeige der Ragion Forrer & Gibel in Zürich und Fortsetzung des Geschäftes (Agentur und Kommission hauptsächlich Hochseide) unter der Firma Ed Gibel in Zürich durch den Besitzer Conrad Gibel von Zürich.

Auflösungsanzeige der Ragion Hermann Eidenbenz in Zürich und Fortsetzung des Geschäftes (Agenturgeschäft in Manufakturwaaren für auswärtige Häuser) unter der Firma Eidenbenz & Campiche in Zürich durch die solidaren Antheilhaber Hermann Eidenbenz von Schorndorf, Königr. Württemberg, und Charles Campiche von St. Croix, Rt. Waadt.

Auflösungsanzeige der Ragion Voelsterli & Graf in Zürich und Fortsetzung des Geschäftes (Modewaaren) unter der Firma Voelsterli-Streiff in Zürich durch den Besitzer Martin Voelsterli von Oberwinterthur.

(Fortsetzung in nächster Nummer.)

Zürich, den 23. Jenner 1871.

Kanzlei der Handelskammer:
Ehrenberger, Sekretär.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

2. Jungfrau Karolina Bänninger, Herrn Heinrichs sel. Tochter von Zurich, hat sich nach erlangter bürgerlicher Handlungsfähigkeit freiwillig der Fortdauer der Vormundschaft unterzogen; als ihr Vormund ist bestätigt worden: Herr G. Vogel, Waisenamtssekretär in Zurich.
Zürich, den 19. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
Baltenberger.

3. Bertha Grob, Jakobs sel., von Knonau, ist wegen Geisteskrankheit unter staatliche Vormundschaft gestellt und Herr Rudolf Huber, Senn daselbst, zu deren Vormund ernannt worden.

Affoltern, den 19. Jenner 1871

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
Schweizer.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

4. Hirslanden.

Gemeindeversammlung Sonntags den 29. d. M., Nachmittags punkt 1 Uhr, im Schulhaus, zu welcher sämtliche stimmberechtigte Kantons- und Schweizerbürger behufs Erledigung nachfolgender Geschäfte, ohne Ruhe, eingeladen werden.

- 1) Wahl eines Mitgliedes des Gemeinderathes (Bürgerabtheilung) an die Stelle des vom Bezirksrath entlassenen Herrn J. Ziminger.
- 2) Antrag der Gemeindegemeinschaft Neuwunster betreffend Ausstellung eines vierten Lehrers an die hiesige Primarschule und Befoldungs-erhöhung sämmtlicher hiesiger Lehrer.
- 3) Antrag derselben Behörde betreffend die Freischulfondsverhältnisse. Akten und Stimmregister liegen inzwischen in der Gemeinderaths-satzung zur Einsicht offen.

Hirslanden, den 18. Jenner 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:

J. Lehmann, Gemeinderathschreiber.

5. Kirchengemeinde Weinigen

Die Stimmberechtigten der hiesigen Kirchengemeinde werden amnt auf Sonntag den 29. d. M., Nachmittags 2 Uhr, in die Kirche daselbst zur Versammlung folgender Angelegenheiten eingeladen:

- 1) Beschlusfassung über Bildung einer Sekundarschule Weinigen-Schlieren mit dem Scholort Unter-Gnädern.
- 2) Ergänzungswahl eines Mitgliedes in die Gemeindegemeinschaft Weinigen
- 3) Wahl von 9 Mitgliedern und des Präsidenten der Kirchenpflege an diejenigen Stellen, welche bisher von ausländigen Vätern von Amt wegen bekleidet worden.
- 4) Beschlusfassung über Vereinigung des Separat-Armengutes von Unter-Quell mit demjenigen der Kirchengemeinde.

Weinigen, den 23. Jenner 1871.

Der Kirchengemeindepräsident:
J. G. Frey

6. Außerordentliche Zivilgemeindeversammlung Ettenhausen-Wegikon.

Sämmtliche Stimmberechtigte der Zivilgemeinde Ettenhausen werden auf Sonntag den 29. Jenner 1871, Mittags 2 Uhr, in's hiesige Schulhaus zur Erledigung folgender Geschäfte eingeladen.

- 1) Ratifikation der Verpachtung der Gemeindegaststube
- 2) Ratifikation der von der Brunnenkommission getroffenen gütlichen Ausgleichung in den obwaltenden Brunnenangelegenheiten.

Ettenhausen, den 22. Jenner 1871.

Im Namen der Vorsteherchaft:

Der Schreiber,

Theodor Kuegg.

7. H u n t e r n.

Staatssteuer für 1870.

Der Bezug der Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürgersteuer für 1870 findet Donnerstag den 26. und Freitag den 27. Jenner, je Morgens 8—11 und Nachmittags von 2—5 Uhr, am ersten Tage im Schulhause, am letztern in der Gemeindevorsteherkanzlei statt. Die Steuerzettel werden den resp. Steuerpflichtigen in den nächsten Tagen zugestellt werden.

Die Zahlungen können nach Verfügung der h. Finanzdirektion nur in gesetzlichen Geldsorten, zürcherischen Banknoten und mit Ende Jenner fälligen Zins-Courons von zürcher. Staatsobligationen geleistet werden, und es werden, um Irrungen möglichst vorzubeugen, die resp. Steuerpflichtigen dringend gebeten, genau ihre resp. Befreiungsnachweise abzuliefern.

Dabei wird im Fernern zur Kenntniß gebracht, daß Steuerpflichtige, welche allfällig gegen die Taxation durch die Steuerkommission Berufung ergriffen haben, gleichwohl verpflichtet sind, den ganzen Steuerbetrag auf den festgesetzten Bezugstermin zu entrichten, daß dagegen je nach dem Entschiede der Rekurskommission oder dem Ergebnisse der amtlichen Inventarisation zu viel Bezahltes ihnen zurückvergütet oder aber zu wenig Bezahltes nachträglich von denselben bezogen wird. (§ 36 des Steuergei.)

Hüntern, den 12. Jenner 1871.

Im Auftrage des Gemeinderathes:

Der Schreiber,

Kieser.

A l t s t e t t e n.

8. Staatssteuer für 1870.

Der Bezug der Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürgersteuer findet Sonntag den 29. Jenner und den 5. Hornung, je Mittags von 12—3 Uhr, im Gemeinderathszimmer statt.

Steuerpflichtige, welche gegen die Taxation der Steuerkommission Rekurs ergriffen haben, sind gleichwohl verpflichtet, ihren Steuerbetrag auf genannten Termin zu entrichten; dagegen wird, je nach dem Entschiede, allfällig zu viel Bezahltes zurückvergütet, oder zu wenig Bezahltes nachträglich bezogen.

Altstetten, den 19. Jenner 1871.

Der Gemeinderath.

9. **Hirslanden.**

Bezug der Staatssteuer 1870, Samstag den 28. Jenner, Nachmittags von 2—6 Uhr, im Schulhause.

Steuerpflichtige, welche gegen die Taxation der Steuerkommission Rekurs ergriffen haben, haben gleichwohl den ganzen Betrag der Steuer zu entrichten. Das allfällig zu viel Bezahlte wird ihnen später nach dem Entscheide der Rekurskommission zurückerstattet werden. Wer die Steuer nicht bis zum 31. Jenner entrichtet, hat sofort den Rechtsstreit zu gewärtigen.

Hirslanden, den 20. Jenner 1871. Im Namen des Gemeinderathes:

J. Leemann, Gemeinderathschreiber.

10. **Wülflingen. Staatssteuer.**

Der Bezug der Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürgersteuer pro 1870 findet Montag den 30. Jenner, von Nachmittags 1 Uhr an auf der Gemeinderathskanzlei statt.

Steuerpflichtige, welche gegen die Taxation Berufung ergriffen haben, sind gleichwohl verpflichtet, ihren Steuerbetrag auf obigen Termin zu entrichten; dagegen wird später, je nach dem Entscheide der Rekurskommission, denselben allfällig zu viel Bezahltes zurückvergütet oder zu wenig Bezahltes noch nachträglich bezogen.

Die Zahlung kann nur in gesetzlichen Geldsorten und zürcherischen Banknoten geschehen.

Wülflingen, den 18. Jenner 1871.

Der Gemeinderathschreiber,
J. U. Benz.

11. **Bekanntmachung betreffend Baugespann.**

In der Stadt Winterthur ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Bureau der Domänen-Verwaltung eingesehen werden.

Eigentümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Bachmann, Schreiner.	Eine Schreinerwerkstätte und Wohnung zwischen Troll-Grülistraße und Eisenbahn.	24. Jenner 1871.	3. Hornung 1871.

Winterthur, den 20. Jenner 1871.

Für die städtische Bauvollzeitkommission,
Der Domänen-Verwalter:
F. Erb.

12. **Bekanntmachung betreffend Baugespann.**

Die Herren Trümpler u. Gysi in Zürich haben auf der nördlichen Seite ihres Hauses zur Arche in Oberuster ein Baugespann errichtet zu einem auf 6 Pfosten ruhenden freistehenden Dache. Länge: 22 Fuß, Breite: 15 Fuß, ganze Höhe: 15 Fuß.

Endtermin für privatrechtliche Einsprachen der 7. Hornung 1871.

Uster, den 20. Jenner 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:
J. Meyer, Gemeinderathschreiber.

13.

Wiedikon.

Bauausföreibung.

Der Gemeinodrath Wiedikon beabsichtigt die Ausführung von eisernen Brunnenleitungen in einer Länge von zirka 4330' oder 1300 Meter in Afford an einen soliden Unternehmer zu vergeben. Pläne und Vorschriften liegen in der Gemeinodrathskanzlei zur Einsicht. Offerten, verslossen und mit der Bezeichnung „Brunnenleitungen Wiedikon“ sind bis zum 16. Hornung 1871 an Herrn Gemeinodräsident Boli franko einzusenden.

Wiedikon, den 23. Jenner 1871.

Der Gemeinodrath.

c.

14. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der in Nr. 2 des Amtsblattes, Artikel 12, aufgerufene Heimatschein, auf Theodor Randegger, Salomons, von hier, lautend, datirt 27. Brachmonat 1870, wird mit Bewilligung des Statthalteramtes anmit kraftlos erklärt.

Ofingen, den 20. Jenner 1871.

Die Gemeinodrathskanzlei.

15. Aufruf eines vermifsten Heimatscheines.

Mit Bewilligung des Statthalteramtes wird der dem Maximilian Tobler von Mönchaltorf ertheilte und zur Zeit vermifste Heimatschein Nr. 540, datirt 3. August 1861, aufgerufen und zur Beibringung eine Frist von 10 Tagen anberaumt.

Wird derselbe nicht beigebracht, so erfolgt die Kraftloserklärung.

Mönchaltorf, den 21. Jenner 1871.

Im Namen des Gemeinodrathes:

Der Schreiber,

R u n z.

16. Um die angeordnete Durchführung der metrischen Maße beim Sihlwaldsägwerk zu erleichtern, beabsichtigt die Sägewerwaltung die Liquidation der älteren Vorräthe an:

Felz- und Käferlaven verschiedener Stärke und Holzarten,

Fleeklingen

Gyps- und Dachlatten von 16—18 Fuß Länge u. s. w.

bedacht vorzunehmen und wäre daher geneigt, Uebernehmern einer größeren Partie der vorrätigen Sortimente günstige Kauf- und Zahlungsbedingung zu stellen.

Nähere Auskunft ertheilen:

Der Betriebschef des Sägwerks Herr U. Ziegler im Sihlwald, sowie Wagner Bollenweider auf der Rißleten-Langnau in seiner Eigenschaft als Geldbezüger.

Sihlwald, den 21. Jenner 1871.

Drelli, Stadtförkmeister.

17. Holzversteigerung.

Samstag den 28. Jenner werden im Rängenbölzi, Stadtwalddistrikt Abligberg, öffentlich versteigert:

15 Eichen verschiedener Größe.

4 Buchenabschnitte.

9 Ahornabschnitte.

2 Eichenabschnitte.

Birke 92 Bauholzstämme.

• 80 Klafter meist buchenes Brennholz.

• 30 Haufen Reisach.

1 Haufen Gerüststangen.

Zusammenkunft im „Schlag“, Vormittags 9 Uhr.

Sihlwald, den 21. Jenner 1871.

Ramens des Forstamtes der Stadt Zürich:

Adolf v. Dreili, Forstamtsgehülfe.

18. Gantanzeige.

Im Junsthause „zum Weggen“ am Weinplatz in Zürich

Mittwoch, den 25. Jenner, von 8 Uhr Morgens an, wird unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung gegen Baarzahlung öffentlich versteigert, was folgt:

1 runder Tisch, 1 ovaler Ausziehtisch, kleine Tische, einthürige Schränke, 1 dito mit 3 Thüren, Kommoden, 1 Chiffoniere, 1 Windelade, 1 Sekretär, 1 Doppelschreibtisch, 1 Kopierpresse, 1 Ladenkorpus, 1 Hauteuil, Sessel, Spiegel, Tableaux, Gardinen und Storen mit Goldleisengallerie, Feltern und andere Kellergeräthschaften, versch. Küchengeräthe; Gartentisch und Stühle und andere Gartengeräthe, Schirmgestelle, Glattrofen u. A. m.

Ferner Werkzeug und Waaren, worauf besonders die Herren Vergolder, Kunst-, Glas- und Spiegelhändler und Tapezierer aufmerksam gemacht werden, als: Werkzeuge, Hobelbänke, Sägen, Schraubzwingen, 1 Dampfkessel, 1 Tragbahre, Bleichebretter, Modelle, Spiegelglas, vergoldete, messingene, braune und weiße Spiegel- und Bilderrahmen versch. Form und Größe, Gallerieen, Konsolen, Leisten, Marmorplatten u.

Zu recht zahlreichem Besuch ladet ein

Zürich, den 16. Jenner 1871.

Die Gantbeamtung der Stadt Zürich.

19. Riebsach. Gantanzeige.

Unter Leitung der Gantbeamtung bringt Herr Jakob Fierz im Hof dahier auf öffentliche Steigerung:

Das unter Nr. 79b für 24,000 Fr. affekurirte Wohnhaus, Nr. 157 Landstraße.

Für Beschäftigung des Gantobjektes wende man sich an den Eigenthümer. Die Gantbedingungen liegen auf der Gemeindevathskanzlei zur Einsicht offen.

Die Gant findet Donnerstag den 26. Jenner, Abends 6 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Schenkel, Landstraße Nr. 165, statt und lassen die sehr billigen Bedingungen zahlreiche Liebhaber erwarten.

Riebsach, den 20. Jenner 1871. Im Namen der Gantbeamtung:

Julius Biele, Gemeindevathsschreiber.

20. **E n g e.**

Freitag den 27. Jenner, Nachmittags 2 Uhr, wird in Folge Verfilberungsbegehren in der Wirthschaft „zum Schiffli“ im Bleicherweg versteigert:

Ein ovales Faß mit zirka 12 Saum 1869er Limmatthaler Wein.
 Enge, den 23. Jenner 1871.

Der Gemeindammann:
 Kasp. Hausheer.

21. **G a n t a n g e i g e.**

Donnerstag den 26. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr, werden in hier gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Ein Stock Emd von zirka 30 Zentnern.

Affoltern b. S., den 21. Jenner 1871.

Der Gemeindammann:
 Schuhmacher.

22. **V e r f i l b e r u n g s g a n t.**

In Folge Verfilberungsbegehren werden künftigen Freitag den 27. d., Vormittags von 9 Uhr an, in Seebach gegen Baarzahlung verkauft:

Eine größere Partie Wagnerholz und ein vollständiger Wagnerwerkzeug; ferner zirka 50 Str. Heu und zirka 20 Saum Fassung an vier Stücken, sowie ein Bruggwagen und zirka 7000 Stück Wolfsteine und Anderes mehr.

Seebach, den 21. Jenner 1871.

Der Gemeindammann:
 S. Steffen.

23. **V e r f i l b e r u n g s g a n t.**

Nächsten Freitag den 27. d. Mts., werden in der Wirthschaft zum Horhof dahier, zufolge Verfilberungsbegehren, gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

Kommoden, Kanapee, runde und edige Tische, Rohr- und Bretterseffel, zirka 5 Saum diverse Weine, 1 einschläßiges Dienstenbett, 7 div. Weinfässer und Piecen, 1 silberne Zylinderuhr sammt Kette, ein- und zweithürige Kisten, Petroleumlampen, div. Glas-, kupfernes und irdenes Geschirr, 3 vollst. Betten, 1 Zuderbäckerwerkzeug, 22 Rußwassersäßen, 3 Weinsäßli, 1 Korpus mit Glasläden, 36 Krystall-Glasglocken.

Sodann laut gerichtlichem Auftrag für Miethzins retinirte Gegenstände des unbekannt abwesenden Martin Zimmer von Ruggenschopf, Groß. Baden.

1 Hobelbank, etwas Schreinerwerkzeug, 1 messingene Schalenwaage und Anderes mehr.

Außerschl, den 23. Jenner 1871.

Das Gemeindammannamt.

Belanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

24. Kaspar Welte von Adliswil, wohnhaft gewesen in Thalwil, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts nicht genau bekannt ist, wird aufgefordert, Montag den 4. Hornung l. J., Morgens 9 Uhr, im hiesigen Gerichtshause zu erscheinen, um die von seiner Ehefrau Karolina Welte geb. Scheller in Thalwil gegen ihn erhobene Scheidungsklage zu beantworten, und zwar unter der Androhung, daß im Falle Ausbleibens die Verhandlung dennoch vor sich gehen und Anerkennung der tatsächlichen Behauptungen der Klägerin und Verzicht auf auffällige Einreden angenommen würde.

Horgen, den 7. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

25. Walther Tobler, Commis, von Zürich, gegenwärtig unbekannt abwesend, wird hiemit aufgefordert, sich binnen einer Frist von 14 Tagen, von heute an gerechnet, hierorts darüber auszuweisen, daß er den Herrn Geschäftsführer Trüb dahier, Namens Herrn Theophil Böhm, Metzger, in Lausanne, für die dem letztern an ihn zustehende, aus Fleischlieferungen herrührende Forderung von 1834 Fr. 65 Rp., sammt Zins und Kosten, befriedigt habe, oder doch bereit sei, ihm hiefür im hiesigen Kanton Rede zu stehen, ansonst Konkurs über ihn eröffnet würde.

Zürich, den 24. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes,
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

26. Antole von Kesselrode, welcher im Jahre 1868 sich in Fluntern aufgehalten hatte, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, sich binnen 3 Wochen, von heute an, hierorts darüber auszuweisen, daß er den Herrn Geschäftsführer Trüb, Namens der Zügermasse des Felix Denzler, Kaufmann, wohnhaft gewesen im Münsterhaus dahier, für 1500 Fr., laut Eigenwechsel vom 1. Weinmonat 1868, sammt Zins und Kosten, befriedigt habe, ansonst die Versteigerung der Faustpfänder bewilligt würde.

Zürich, den 20. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

27. Frau Elisabetha Peter geb. Schälchli von Fischenthal, zuletzt wohnhaft gewesen in Fluntern und gegenwärtig unbekannt abwesend, wird hiemit auf Donnerstag den 2. Hornung 1871, Morgens 8 Uhr, vor diesseitiges Gericht auf hiesiges Gerichtshaus zur Schlußverhandlung in ihrem Ehescheidungsprozeß mit dem Rudolf Peter, Schneider, wohnhaft im Rietzbach, vorgeladen, mit dem Beifügen, daß diese Schlußverhandlung auch ohne ihr Dabeisein stattfinden könnte und das Urtheil sodann lediglich auf Grundlage der Akten gefällt würde.

Hinwil, den 22. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Färner.

Bermischte Bekanntmachungen.

28. Gemäß Beschluß der Kirchgemeinde Fischenenthal vom 10. Brachmonat 1860 ist eine Vereinigung des dortigen Kirchenstuhls durchgeführt worden, bei welchem Anlaß sich herausgestellt hat, daß von dem mit No. 26 bezeichneten Kirchenstuhl im Chor nur die Hälfte und von No. 184 auf der Empore nur $\frac{1}{4}$ von Kirchengenossen angesprochen werden.

Es wird nun auf den Wunsch der Kirchenpflege Fischenenthal eine vom Datum der Publikation an laufende 14tägige Frist angesetzt, innert welcher einerseits nachträgliche Anmeldungen auf die bisher von Niemandem in Anspruch genommenen Theile der genannten beiden Kirchendörter hierorts geltend gemacht werden können und anderseits das neu errichtete Urbar in dießseitiger Gerichtskanzlei einzusehen ist, und außsällige Einsprachen gegen die Richtigkeit seines Inhaltes überhaupt angemeldet werden müssen; unter der Androhung, daß bei unbenützigtem Fristablauf der Kirchgemeinde Fischenenthal das freie Verfügungsrecht hinsichtlich der von Niemandem beanspruchten Kirchenortstheile zugesprochen und im Weiteren der ganze Inhalt des Urbars als anerkannt angesehen würde.

Hinweil, den 18. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Farn er.

29. Den Kreditoren

des Johannes Plettscher, von Schleithelm, gewesener Uhrenmacher in Wald, wird zur Kenntniß gebracht, daß sich unter dessen Schriften ein anemfrästeter ¹¹/₂ 6000 haltender Schuldbrief auf Joh. Peter Hügi in Unterterzen, Kt. St. Gallen, dat. den 26. Hornung 1850 gefunden habe, welche nach einer Mittheilung der Gemeindevathskanzlei Quartan schon längst hätte gelöscht werden sollen, seiner Zeit aber zur Löschung einzufordern vergessen worden zu sein scheine; ferner, daß laut einer Mittheilung der Gemeindevathskanzlei Trasadingen Johannes Plettscher dortselbst noch zwei Grundstücke besitze, auf welche sich eine, ebenfalls unter seinen Papieren aufgefunden, vom Gläubiger quittirte, aber im Grundbuch offenbar noch nicht gelöschte Pfandurkunde von 344 Fr. 40 Rp., datirt den 11. April 1853 beziehe, — und ihnen eine, vom Datum dieser Publikation an laufende 14-tägige Frist angesetzt, innerhalb welcher sie

- a. außsällige Einwendungen gegen die Entfrächtung der beiden genannten Schuldburkunden erheben mögen; unter der Androhung, daß diese sonst den betreffenden Amtsstellen zur Löschung im Grundbuch übersandt würden;
- b. beim Bezirksgerichte Hinweil das Gesuch zu stellen haben, daß daselbe Schritte zur Eröffnung eines Separatkonkurses über die dem Plettscher im Kanton Schaffhausen zustehenden Liegenschaften thue; in der Meinung, daß, wenn ein Antrag nicht gestellt würde, dießsällige Anordnungen nicht getroffen werden.

Wald, den 20. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Wald:
H. H a b l e r, Landschreiber.

30. Der Inhaber des vermissten Ersparnißkassahefes Nr. 826 der Ersparnißkassa Winterthur für ein Guthaben von Fr. 112. 86 Rp. mit 7. Jenner 1870, oder wer sonst darüber Auskunft zu geben im Stande ist, wird hiemit aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen premtorischer mit dem 16. Hornung d. J. zu Ende laufender Frist von dem Vorhandensein dieses Hefes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.
Winterthur, den 18. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

31. Erste Gant

Über die Liegenschaften des Heinrich Spinner, Fuhrmann, dahier, Dienstags den 31. d. d. Nachmittags 6 Uhr, in der „Krone“. Dieselben werden stückweise und sammethaft versteigert und bestehen: in Wohnhaus und Oekonomiegebäuden, brandversichert für 12,600 Fr., eine Zuchart Umgelände, eine halbe Dorfsgerechtigkeit in Holz und Feld, 6 Zucharten Acker, an 5 Stücken, 16 Zucharten Mattland, an 8 Stücken, 1 Zuchart Neben, zum Theil Wiesen an einem Stück, Antheil an der Sennhütte.
Affoltern, den 18. Jenner 1871

Notariatskanzlei Knonau:
Jb. Eigenbeer, Landschreiber.

32. Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse des Karl Huber, Bandfabrikant in Wiedikon wird Donnerstags, den 2. Februar d. J., von Morgens 9 Uhr an, im Hause Nr. 215 zu Wiedikon gegen Baarzahlung öffentlich versteigert was folgt:

Der Waarenvorrath: Hutfächer, Hutfutter, Schuheinsatzband, Huteinsatzband, Hulseber, Glanzfaden, Gummi-Elastique, circa 5 Pfd. Seide auf Spuhlen, u. A. m., worauf besonders die Herren Hutfabrikanten aufmerksam gemacht werden.

Ferner: 1 Korpus mit Kopierpresse, 1 zweifläsiges Schreibpult, 1 Schalenwaage mit 27 Pfd. Gewicht, 1 tann. Waarengestell, 1 tann. zweithür. Glaskasten, 1 Banaufwindmaschine, 1 Seidenprobhähnel, 1 Bettelbrülle, 2 Bettelgatter, 3 aufgerüstete Wandwebstühle mit Zubehöre. 9 Wandwebstühle mit Zubehörde, unaufgerüstet, sowie hausräthliche Gegenstände.

Büsch, den 23. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. G.
Hürlimann, Landschreiber.

33. Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse des Gottlieb Samper, Steinhauer, an der Lohrgasse in Bülthelm, werden daselbst nächsten Donnerstag den 26. d. d. Nachmittags 1 Uhr, gegen sofortige Baarzahlung auf öffentliche Steigerung gebracht:

Eine weiße und eine graue Ziege, ein Schwein (Läufer) circa 4 Ztr. Fleis, circa 6 Ztr. Kartoffeln, eine Partie Stangen- und etwas anderes Holz.

Winterthur, den 20. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Wülflingen:
J. Knüsel, Landschreiber.

34.

G a n t a n z e i g e.

Aus dem Nachlasse des sel. verstorbenen Jakob Widmer, Schuster in Wiesendangen, werden Samstag, den 28. Jenner d. J., Vormittags 9 Uhr, durch das Gemeindevorstandamt Wiesendangen gegen Baarzahlung versteigert:

2 Kühe, 1 Hind zirka 1 1/2 Jahr alt, 3 Schweine, zirka 90 Erster Korn, etwas Roggen, Heu, Stroh und Schaub, der vorhandene Wein und Most, 1 fl. Quantum Erdäpfel, Äpfel, Hanffamen, 1 Schusterwerkzeug und versch. Anderes mehr.

Winterthur, den 23. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Oberwinterthur:

Für den Notar,

Heinr. Voller, beid. Substitut.

35.

G a n t a n z e i g e.

Aus der Konkursmasse des Johannes Scherrer in Niederhofen bei Bichelsee, Kt. Thurgau, werden Freitag, den 27. Jenner 1871, von Abends 6 Uhr an, folgende Liegenschaften, nämlich:

- 1) Ein Wohnhaus, im Dorfe Turbenthal gelegen, unter Nr. 45 für Fr. 11,000 affektiert,
- 2) Ein Bierbrauereigebäude, Nr. 433, für Fr. 8000 affektiert nebst zirka 1 Bierling und 2 Quart Hofstatt und Gartenland, und ferner 9672 □' Hofraum, Garten und Wiesen,
- 3) Ein gewölbter Keller nebst Werkstätte unter Nr. 434 für Fr. 3000 affektiert und zirka 1 Bierling und 2 Quart Wiesen und Garten im Rain oder Berg genannt,
- 4) Eine Scheune mit Stall und Schopf, unter Nr. 28b für Fr. 2000 affektiert, nebst zirka 7700 □' Hofstatt und Pauslegeplatz,
- 5) Ein in Felsen gehauener Keller im Dorfe Wyia,
- 6) 104,300 □' Ackerland, nebst Damm- und Wuhrland am rechten Töghuser,
- 7) 31,000 □' Wiesland, nebst Damm- und Wuhrland am rechten Töghuser,
- 8) Zirka 8 Zuchart Wiesen und zirka 1 Zuchart Waldung im untern Lust,
- 9) . 6 . . . im Publ,
- 10) . 4 1/2 . . . und Waldung im Oberholz,
- 11) . 5 . . . Waldung im untern Wolfenstaß,
- 12) . 1 1/4 Brlg. Torf- und Streuland im Niederried bei Neubrunnen,
- 13) . 6 . . . To fand und Wiesen im Oberried,
- 14) . 1 . . . Torf- und Streuland im Morgetlied,
- 15) . 2 . . . Torf- und Streuland Gipi genannt,

unter Vorbehalt gerichtlicher Ratifikation im Gasthof zum Bären in Turbenthal öffentlich versteigert.

Die Gantbedingungen können inzwischen in der unterzeichneten Kanzlei eingesehen werden. Es wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß nur Ein Gantrag stattfindet.

Winterthur, den 20. Jenner 1871

Notariatskanzlei Oberwinterthur,
Karl Brunner, Landjchreiber.

36.

Zugsfrist.

Im Aufsatze des Joh. Heinrich Keller, Landwirth, zum Obstgarten bei Stadel, Pfarre Oberwinterthur, wird das Zugverfahren eröffnet, über das sämmtliche vorhandene Massagut, mit Ausnahme der Pfande des Fr. 6000 haltenden Schuldbriefes zu Gunsten Herrn J. A. Meier im Bahnhof-Winterthur, als Rechtsnachfolger des Herrn J. J. Süßtrunk im Binzhof-Neutlingen, indem die eine Hälfte dieser angemeldeten Schuldbriefforderung, mit Zinsen und Kosten, sowie das dafür angesprochene Pfandrecht noch streitig ist.

Aufällige Zugserklärungen privilegirter oder laufender Kreditoren nimmt unterzeichnete Kanzlei bis am 30. d. Mts. entgegen. Stillschweigen gilt als Verzicht.

Winterthur, den 17. Jenner 1871

Notariatskanzlei Oberwinterthur:

Für den Notar,

Heinrich Boller, beid. Substitut.

37.

Zugsfrist.

Im Konkurse über Susanna geb. Schneider, Ehefrau des Konrad Weilenmann, Schreiner in Hüntwangen, findet eine Aufsatssverhandlung nicht statt.

Den nicht speziell versicherten Kreditoren in diesem Konkurse wird anmit bis und mit dem 28. d. M. zur Abgabe von Zug-, resp. Ueberschlagserklärungen über das Massagut Frist unter der Androhung anberaumt, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen wird.

Eglisau, den 18. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Eglisau:

Joh. Manz, Landtschreiber.

38.

Zugsfrist.

Im Konkurse über Johannes Graf, Meßmers, Felixen Sohn in Glattfelden, findet eine Aufsatssverhandlung nicht statt.

Den nicht speziell versicherten Kreditoren in diesem Konkurse wird bis und mit dem 28. d. M. Frist zur Abgabe von Zug-, resp. Ueberschlagserklärungen eröffnet, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen wird.

Eglisau, den 19. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Eglisau:

Joh. Manz, Landtschreiber.

39.

Zugsfrist.

Im Konkurse des Kaspar Schenkel von Dübendorf, Wirth in Wollishofen, wird den Inhabern von bevorzugten und laufenden Forderungen behufs Abgabe von Zug-, resp. Ueberschlagserklärungen über das bewegliche Massagut anmit eine mit dem 2 Februar 1871 zu Ende gehende Frist angesetzt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Zürich, den 23. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. G.

Hürliemann, Landtschreiber.

40. * Zug s f r i s t.

Im Konkurse betreffend Georg Grieshaber von Hallau, gewesenen Grundeigenthümer zu Baltensweil, wird denjenigen Gläubigern, welchen keine speziellen Pfandrechte zustehen, behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagsklärungen eine mit dem 2. Hornung nächstkünftig ablaufende Frist von 10 Tagen unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf den Zug, resp. die Ueberschlagung betrachtet wird.

Kloten, den 21. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Kloten:
Schäppi, Landschreiber.

41. K o n k u r s a u f h e b u n g.

Der gegen Jakob Geß, Fabrikarbeiter, von Wald eröffnete Konkurs ist in Folge Zustimmung seines Gläubigers durch Beschluß vom 12. d. Mts aufgehoben und der Kridar bis zum 12. Jenner 1874 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Wald, den 19. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Wald:
H. Hasler, Landschreiber.

42. K o n k u r s a u f h e b u n g.

Das Konkursverfahren gegen Heinrich Wespi, Fabrikarbeiter, von Brunnabern, wohnhaft an der Dürrgaß-Wädensweil, ist mit Zustimmung sämmtlicher Gläubiger durch Beschluß des Bezirksgerichtes Horgen vom 29. Christmonat 1870 aufgehoben und für den Kridaren folgenlos erklärt worden.

Wädensweil, den 20. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Wädensweil:
G. Glad, Landschreiber.

43. K o n k u r s a u f h e b u n g.

Das Bezirksgericht Zürich hat das über Adolf Herter von Reutlingen bei Oberwinterthur, wohnhaft in Altstetten, eingeleitete Konkursverfahren mit Zustimmung sämmtlicher Gläubiger aufgehoben und den Konkursfsten im Aktivbürgerrecht nicht eingestellt.

Zürich, den 21. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Wiedikon:
H. Hürlimann, Landschreiber.

44. Im Konkurse des Heinrich Brändli von Wädensweil, Privatlehrer, wohnhaft in Fluntern, findet keine Auffassungsverhandlung und wegen Mangels an Aktivern auch kein Zugverfahren statt.

Zürich, den 21. Jenner 1871.

Notariatskanzlei IV Wachten:
E. Hauscher, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

45 Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. H. Jakob Diener, Johannessen sel. Sohn, ab Heilethegg, Pfarre Bauma, Viehhändler, sesshaft im obern Rohr zu Fischenthal; rechthlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinweil v. 18. Jenner 1871 — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Balb 25. Hornung 1871. — Bedenkzeit v. 6. bis 16. März 1871. — Auffaßverhandlung 29. März 1871, Mittags 1 Uhr.

2. Jakob Fossard von Turbenthal, Besitzer der Badanstalt zur Plattenau in Gluntern, in Folge Insolvenzserklärung; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 17. Januar 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Notariatskanzlei IV Wachten (in Zürich) 25. Hornung 1871. — Bedenkzeit vom 8. bis 17. März 1871. — Auffaßverhandlung 28. März 1871, Vormittags 9 Uhr.

3. Michael Fasnacht von Hütten, Schreinermeister, sesshaft in Untersträß, in Folge Insolvenzserklärung; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 20. Januar 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 25. Hornung 1871. — Bedenkzeit v. 8. bis 17. März 1871. — Auffaßverhandlung 28. März 1871 Vormittags 9 Uhr.

4. Jakob Schlatter von Oberglatt, wohnhaft im Triemli-Albisrieden, in Folge durchgeführten Rechtetriebs; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 31. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon (in Zürich) 11. Hornung 1871. — Bedenkzeit v. 22. Hornung bis 3. März 1871. — Auffaßverhandlung 14. März 1871, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffaßverfahren Abndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße einlegen können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des citirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffaßverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Beteiligten wird auf die Bestimmungen des citirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Beizuschlag 20 Rthn.



Einrichtungsgelder.

Die gedruckte Zeile 10 Rthn
Briefe und Gelder franko
an die Expedition

Antsblatt des Kantons Zürich.

N. 8.

Freitag, den 27. Jenner

1871.

Beschluß

betreffend

die Feststellung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom
8. Januar 1871.

Der Kantonsrath,

nach Einsicht der nachstehenden, ihm von seinem Bureau vorgelegten
Zusammenstellung des Ergebnisses der am 8. Januar stattgefundenen
Volksabstimmung, durch welche sämtliche Vorlagen angenommen wor-
den sind, nämlich:

Gesamtzahl der Stimmberechtigten 65,378.

1) Beschluß betreffend den Abschluß eines Konkordates für gemeinsame
Maßregeln zur Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge:

Abgegebene Stimmen .	44,467	
davon ab leere .	8,070	
Wotanten	36,397.	Absolutes Mehr 18,199.
Für Annahme erklärten sich .	32,536	Stimmen.
„ Verwerfung erklärten sich .	3,738	„
Ungültig waren .	123	„

2) Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich:

Abgegebene Stimmen .	44,467	
davon ab leere Stimmen	8,585	
Wotanten .	35,882.	Absolutes Mehr 17,942.
Für Annahme erklärten sich .	31,339	Stimmen
„ Verwerfung .	4,414	„
Ungültig waren .	129	„

3) Gesetz betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen in der Kantonalstrafanstalt:

Abgegebene Stimmen . 44,467

davon ab leere Stimmen 8,800

 Votanten . . . 35,667. Absolutes Mehr 17,834.

Für Annahme erklärten sich . 30,365 Stimmen.

„ Verwerfung „ . . . 5,185 „

Ungültig waren 117 Stimmen.

4) Gesetz betreffend das Straßenwesen:

Abgegebene Stimmen . 44,467

davon ab leere „ . 7,899

 Votanten . . . 36,568. Absolutes Mehr 18,285.

Für Annahme erklärten sich . 31,876 Stimmen.

„ Verwerfung „ . . . 4,584 „

Ungültig waren 108.

beschließt:

1) Die erwähnten, durch die Volksabstimmung angenommenen Gesetze und der Beschluß betreffend den Konkordatsabschluß sind dem Regierungsrathe behufs der Aufnahme in die Gesetzesammlung und in das Amtsblatt, Abtheilung Gesetze und Verordnungen, mitzutheilen.

2) Ueberdies ist das Ergebniß der Abstimmung nach Bezirken und Gemeinden noch besonders durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Zürich, den 23. Januar 1871.

Im Namen des Kantonsrathes,

Der Präsident:

R. B a n g g e r.

Der erste Sekretär:

Dr. J. Stöckel.

Zusammenstellung des Ergebnisses der Volkszählung vom 8. Januar 1871.

Kreis Zürich	Zahl der Einkunftsberechtigten	Zahl der Boten	1. Beschluß betr. den Ab- schluß eines Kontraktes für gemeinsame politische Anträge zur Vertretung der Kantone u. Eingetragene				2. Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich				3. Gesetz betreffend den Wahlzug d. Kreisverordneten				4. Gesetz betreffend das Strafverfahren			
			Recht	Ja	Nein	Ungültig	Recht	Ja	Nein	Ungültig	Recht	Ja	Nein	Ungültig	Recht	Ja	Nein	Ungültig
1. Zürich	3,969	1,006	41	900	62	3	46	754	203	3	48	744	211	3	44	562	398	2
2. Winterthur	630	117	5	106	6	—	4	89	24	—	5	84	28	—	7	84	26	—
3. Winterthur	280	77	4	66	7	—	5	63	9	—	5	60	11	1	2	68	7	—
4. Zug	708	132	5	112	15	—	3	103	26	—	3	100	29	—	5	99	28	—
5. Aargau	1,388	75	1	73	1	—	—	72	3	—	—	73	2	—	1	70	4	—
6. Appenzel A.	253	32	—	28	4	—	1	30	1	—	1	30	1	—	—	23	9	—
7. Appenzel S.	153	29	—	29	—	—	3	26	—	—	2	27	—	—	—	24	5	—
8. Bern	257	234	30	192	12	—	27	194	10	3	26	194	13	1	26	200	8	—
9. Solothurn	95	69	5	61	3	—	8	57	4	—	8	56	5	—	5	64	—	—
10. Basle-Stadt	49	10	—	10	—	—	—	11	—	—	—	10	—	—	—	10	—	—
11. Basle-Land	127	122	—	118	4	—	—	111	11	—	—	110	12	—	—	121	1	—
12. Schaffhausen	78	76	16	57	3	—	21	51	4	—	—	42	13	—	14	59	3	—
13. Thurgau	344	100	3	81	14	2	5	74	20	1	3	73	23	1	5	77	17	1
14. Graubünden	184	77	2	71	4	—	1	73	2	1	4	70	3	—	4	68	4	1
15. Glarus	372	252	44	201	7	—	47	186	19	—	48	174	30	—	49	185	18	—
16. Appenzel A.	165	160	71	70	18	1	66	54	38	2	68	55	36	1	64	65	30	1
17. Appenzel S.	59	56	5	45	6	—	6	44	6	—	6	48	2	—	5	47	4	—
18. St. Gallen	46	43	13	23	7	—	12	23	8	—	12	18	13	—	11	27	5	—
19. Appenzel A.	87	70	31	37	2	—	32	36	2	—	32	35	3	—	30	37	3	—
Uebersicht	9,244	2,737	276	2,380	175	6	287	2,050	390	10	292	2,003	435	8	272	1,890	565	5

	Bahl der Stimmberechtigten	Bahl der Wahlberechtigten	1. Zuschuß betr. den Ab- schluß eines Kontraktes für gemeinnützige politische Angelegenheiten zur Befriedigung der Wünsche u. Eingeringe				2. Zuschuß betr. den Kanton Städt				3. Zuschuß betr. den Zahlung d. Gerichtskosten				4. Zuschuß betr. den Strafverfahren			
			Recht	Ja	Nein	Ungültig	Recht	Ja	Nein	Ungültig	Recht	Ja	Nein	Ungültig	Recht	Ja	Nein	Ungültig
Uebertug .	9,244	2,737	276	2,380	175	6	287	2,050	390	10	292	2,003	435	8	272	1,890	565	5
20. Unterengingen .	70	65	19	40	6	—	16	44	5	—	21	35	9	—	14	50	1	—
21. Oberstrah .	452	369	77	267	23	2	89	249	29	2	88	245	33	3	90	237	39	3
22. Unterstrah .	542	204	10	182	12	—	12	165	27	—	13	156	35	—	13	158	33	—
23. Biplingen .	284	255	32	195	28	—	38	185	32	—	36	174	45	—	36	192	27	—
24. Zeebach .	174	124	19	81	23	1	11	90	22	1	13	93	17	1	9	93	18	4
25. Schwamdingen .	332	299	40	237	21	1	44	229	26	—	40	224	34	1	42	224	33	—
26. Göttingen .	668	116	3	104	9	—	3	101	12	—	3	101	12	—	5	87	24	—
27. Hirslanden .	512	105	4	83	18	—	4	81	20	—	2	80	23	—	3	80	22	—
28. Alsbach .	1,192	976	141	766	69	—	161	710	105	—	151	717	108	—	161	708	107	—
29. Bollhof .	348	116	16	83	17	—	20	81	15	—	18	83	15	—	16	85	15	—
30. Bollhof .	93	65	10	49	6	—	16	44	5	—	18	41	6	—	3	56	6	—
31. Muntern .	449	265	15	240	9	1	15	205	44	1	21	206	38	—	16	215	34	—
	14,360	5,636	662	4,607	416	11	716	4,234	732	14	716	4,158	810	12	680	4,075	929	12
Biege Wffoltern.																		
1. Mettenstetten .	371	369	84	276	9	—	99	253	17	—	100	246	23	—	84	278	7	—
2. Annon .	151	136	20	114	2	—	20	113	3	—	20	111	5	—	23	112	1	—
3. Waismanden .	137	128	18	107	3	—	25	98	5	—	23	94	11	—	23	98	7	—
4. Ottenbach .	258	207	15	184	8	—	20	162	25	—	14	163	30	—	11	189	7	—
5. Obfelden .	229	215	23	188	4	—	27	167	19	2	26	157	31	1	23	187	5	—
6. Hausen .	332	239	45	182	12	—	61	154	24	—	66	153	20	—	57	166	16	—
7. Kappel .	187	166	44	118	4	—	44	106	16	—	43	100	23	—	45	106	15	—
8. Kuffelschell .	133	129	49	76	4	—	59	49	21	—	60	51	18	—	53	62	14	—
9. Augg .	158	69	3	61	5	—	3	63	3	—	3	61	3	—	1	63	5	—
10. Wffoltern .	450	336	26	295	15	—	33	287	16	—	32	277	27	—	24	303	9	—
11. Aedingen .	216	195	18	173	4	—	18	176	1	—	20	166	9	—	19	170	6	—
12. Bonstetten .	176	24	—	24	—	—	—	23	1	—	—	24	—	—	—	24	—	—
13. Stollhof .	191	167	17	128	22	—	19	141	13	—	14	139	14	—	12	150	5	—
14. Wettstein .	72	63	22	37	4	—	23	37	3	—	23	35	5	—	20	34	5	—
	13,001	2,413	384	1,263	96	—	445	1,326	167	3	444	1,276	219	1	405	1,246	102	—

Bezirk	Zahl der Einkünfteberechtigten	Zahl der Wähler	1. Beschluß betr. den Ab- schluß eines Kontrabates für gemeinsame politische Maßregeln zur Vertilgung der Mäuse u. Eingetragene				2. Zinsaufschlag für den Manten Ratsh				3. Gesetz betreffend den Bau des Freibestrafen				4. Gesetz betreffend das Straßenwesen			
			Rein	Rein	Rein	Rein	Rein	Rein	Rein	Rein	Rein	Rein	Rein	Rein	Rein	Rein	Rein	Rein
1. Egg	609	585	105	415	65	—	142	386	57	—	134	373	78	—	111	445	29	—
2. Maue	470	455	99	326	30	—	153	252	50	—	149	247	59	—	96	327	32	—
3. Münchaltorf	297	297	92	171	33	—	91	186	19	—	90	174	32	—	84	194	18	—
4. Lützel	1,276	1,258	224	965	67	2	252	906	94	6	265	875	112	6	249	928	78	3
5. Greifensee	69	68	19	47	1	1	20	46	2	—	23	42	—	3	15	50	3	—
6. Dübendorf	546	507	108	365	26	8	116	340	42	9	106	352	41	8	90	377	34	6
7. Abingen	198	179	33	131	15	—	34	141	4	—	33	131	15	—	32	136	11	—
8. Wolfsthal	473	464	71	359	33	1	98	326	39	1	106	310	46	2	80	324	60	—
9. Schwegenbach	61	60	9	43	8	—	9	45	4	2	9	45	6	—	10	43	7	—
10. Gällanden	202	193	87	102	4	—	95	90	8	—	100	83	10	—	89	98	6	—
	4,201	4,066	847	2,924	282	13	1,010	2,718	319	19	1,015	2,632	399	20	856	2,922	278	10

Bezirk Pfäfers

1. Pömmen	795	613	41	492	80	—	12	555	46	—	21	542	50	—	8	558	47	—
2. Zernienberg	292	278	—	260	18	—	—	268	10	—	—	265	13	—	—	259	19	—
3. Pfäfers	710	674	119	542	13	—	134	524	16	—	134	515	25	—	130	528	16	—
4. Sittau	475	417	47	339	31	—	41	347	29	—	42	350	25	—	40	362	14	1
5. Weislingen	360	353	41	306	6	—	45	293	15	—	48	281	24	—	44	292	17	—
6. Wuffen	400	380	94	272	9	5	102	263	14	1	97	254	28	1	83	282	14	1
7. Wülfen	207	150	20	121	9	—	21	124	5	—	20	119	11	—	19	124	7	—
8. Wülfen	247	210	36	158	16	—	27	177	6	—	31	168	11	—	23	183	4	—
9. Wülfen	715	670	106	549	11	4	122	515	90	3	126	488	51	5	118	521	27	4
10. Wülfen	265	245	47	182	16	—	47	180	17	1	48	170	25	2	50	163	32	—
11. Wülfen	98	97	8	83	5	1	7	87	2	1	8	83	5	1	5	87	4	1
12. Wülfen	265	232	77	143	10	2	83	180	16	3	86	128	16	2	81	125	23	3
	4,829	4,319	836	3,447	224	12	641	3,463	206	3	641	3,363	284	11	601	3,464	224	10

Bezirk Winterthur

1. Winterthur	1834	573	33	518	22	—	38	497	35	3	35	499	38	1	37	484	51
2. Zurbühl	554	76	458	20	20	—	81	449	24	—	78	451	25	—	61	471	22
3. Bell	450	354	47	280	23	4	38	300	14	2	38	296	18	2	36	307	9
4. Elgg	272	243	40	192	11	—	48	177	18	—	49	181	13	—	43	183	17
5. Bollingen	45	43	4	37	2	—	4	37	2	—	4	36	8	—	4	37	2
6. Hofstetten	128	123	13	100	10	—	14	93	16	—	14	93	16	—	12	81	30
7. Hagenbuch	143	143	8	122	13	—	5	112	26	—	5	107	31	—	6	75	62
8. Herrlisheim	222	207	7	175	25	—	6	191	10	—	5	184	18	—	6	167	34
9. Eschatt	172	155	37	109	8	1	42	97	15	1	49	86	19	1	35	108	11
10. Betsendungen	195	192	20	164	8	—	18	170	4	—	19	168	5	—	19	147	25
11. Olten	165	150	3	142	4	1	3	144	2	1	3	143	3	1	2	190	17
12. Dumbard	159	157	16	128	13	—	14	131	12	—	14	131	12	—	10	136	11
13. Widenbach	118	110	17	93	—	—	19	88	3	—	22	85	3	—	18	85	7
14. Elfton	132	100	16	61	23	—	15	73	12	—	18	70	12	—	13	82	3
15. Althof	110	110	18	90	2	—	21	87	2	—	21	87	2	—	16	90	4
16. Zermwinterthur	571	505	45	428	32	—	45	407	46	7	48	411	44	2	37	379	87
17. Geu	475	369	68	253	48	—	74	247	48	—	78	244	47	—	41	258	70
18. Betsingen	571	512	117	324	71	—	112	347	53	—	113	337	62	—	105	359	48
19. Betsheim	257	226	46	172	8	—	47	172	7	—	51	160	15	—	47	168	11
20. Zöf	544	294	37	249	7	1	39	240	14	1	41	239	13	1	35	244	14
21. Brütten	124	119	34	68	16	1	38	76	4	1	38	76	4	1	40	74	4
22. Betsenbach	338	326	108	192	26	—	116	188	22	—	113	192	21	—	104	188	34
23. Bättli	98	94	11	80	3	—	10	80	4	—	9	73	12	—	10	78	6
24. Pfungen	137	118	35	70	12	1	35	73	9	1	39	65	13	1	32	79	5
25. Zeugach	192	172	20	142	10	—	22	147	3	—	20	147	5	—	18	137	17
26. Betsingen	124	111	20	84	7	—	22	81	8	—	24	80	7	—	21	83	7
27. Böggen	123	123	24	89	10	—	28	88	7	—	27	89	7	—	22	91	10
	8,282	6,183	920	4,820	434	9	954	4,792	420	17	975	4,730	468	10	830	4,721	618

Bezirk Andelfingen

1. Großandelfingen	202	182	64	107	10	1	67	97	17	1	71	83	27	1	65	89	27
2. Kleinandelfingen	293	286	75	185	25	1	74	200	11	1	76	190	20	—	72	186	27
3. Adlitz	225	218	47	161	10	—	42	166	9	1	41	167	10	—	40	168	10
4. Betsingen	61	57	20	36	—	1	23	30	3	1	23	31	3	—	24	31	2
5. Betsingen	128	127	28	84	15	—	35	84	8	—	37	82	8	—	25	99	3
6. Betsingen	263	253	45	106	102	—	36	167	50	—	49	159	45	—	45	163	55
7. Betsingen	347	154	12	101	39	2	14	124	14	2	15	122	15	2	12	112	28
Uebertag	1,519	1,277	291	780	201	5	291	808	112	6	312	834	128	3	283	838	152

13. Oberembrach . . .	185	181	51	108	16	7	48	120	21	32	6	—	16	36	1	—
14. Aufingen . . .	65	59	17	90	12	—	16	41	—	89	11	—	4	93	9	—
15. Harbach . . .	277	106	6	89	11	1	6	91	6	—	—	—	—	110	23	1
16. Breitenstein . . .	276	134	1	124	9	—	—	110	22	118	15	1	—	177	55	2
17. Kloten . . .	344	328	95	206	25	2	107	161	54	119	55	4	94	62	31	1
18. Opfikon . . .	143	140	45	55	38	2	45	74	20	48	70	21	1	46	62	—
19. Rappersdorf . . .	210	130	—	125	5	—	—	123	7	—	121	9	—	130	—	—
20. Rünenbühl . . .	253	157	38	108	11	—	37	106	14	39	104	14	—	89	44	—
21. Dietikon . . .	98	79	20	43	16	—	19	40	20	19	38	22	—	47	13	—
22. Rüschlikon . . .	61	50	16	32	2	—	14	35	1	14	35	1	—	33	4	—
23. Eschlikon . . .	149	121	44	57	20	—	46	61	14	47	59	15	—	61	19	—
Regist. Regensberg	4,912	3,476	776	2,276	414	10	702	2,388	314	12	825	2,327	311	13	714	2,343
1. Etobel . . .	147	128	19	85	24	—	25	80	23	—	24	75	29	—	25	89
2. Bindlach . . .	90	83	8	65	10	—	8	75	—	—	8	75	—	—	8	75
3. Raab . . .	67	37	3	30	4	—	—	36	1	—	—	35	2	—	34	3
4. Raab . . .	157	134	25	102	7	—	28	93	13	—	26	90	18	—	25	99
5. Reich . . .	150	44	—	41	3	—	—	43	1	—	43	1	—	—	44	—
6. Rerach . . .	149	134	34	89	9	2	38	88	6	2	33	93	9	2	35	89
7. Schöffelsdorf . . .	103	96	7	86	3	—	8	81	7	—	8	78	10	—	6	85
8. Niedermeningen . . .	182	134	22	94	18	—	21	93	20	—	23	84	27	—	19	93
9. Schleinikon . . .	114	57	2	51	3	1	—	53	4	—	—	52	5	—	1	44
10. Obermeningen . . .	87	39	3	32	3	1	3	33	3	—	3	32	4	—	37	2
11. Steinhaur . . .	240	172	26	126	20	—	26	127	19	—	27	130	15	—	25	137
12. Regensberg . . .	68	24	5	14	5	—	5	13	6	—	6	13	5	—	7	13
13. Regensdorf . . .	320	151	6	137	6	2	11	109	29	2	14	98	38	1	11	125
14. Buchs . . .	158	156	32	112	3	9	30	103	22	1	32	97	25	2	34	113
15. Stellingen . . .	145	134	37	96	—	1	43	82	8	1	47	73	13	1	42	88
16. Doppelstein . . .	80	45	4	39	2	—	7	33	5	—	8	34	3	—	8	35
17. Hüttikon . . .	41	40	2	38	—	—	5	35	—	—	7	32	1	—	1	39
18. Fällikon . . .	101	38	—	38	—	—	—	37	1	—	—	36	2	—	—	37
19. Dänikon . . .	57	54	6	45	3	—	4	50	—	—	4	50	—	—	2	52
20. Affoltern . . .	185	129	22	103	4	—	20	98	11	—	20	100	9	—	19	97
21. Niederhächli . . .	265	230	50	154	25	1	48	169	13	—	52	164	14	—	48	168
22. Niederglatt-Waldhof . . .	134	68	—	58	4	6	—	56	4	8	—	56	4	8	—	53
23. Dietldorf . . .	153	115	8	107	—	—	3	112	—	—	3	112	—	—	2	113
24. Oberglatt . . .	200	79	19	51	7	2	19	54	6	—	20	55	4	—	17	57
25. Rümlang . . .	208	112	2	105	4	1	1	103	6	2	3	99	9	1	3	100
	3,601	2,433	342	1,898	167	26	353	1,856	208	16	368	1,803	247	15	338	1,916
																163

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Es wird hienit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der h. Regierungsrath die Auflösung nachstehender Aktiengesellschaften:

1) Mechanische Seidenweberei Horgen, beschloffen von deren Generalversammlung laut Zuschrift des Herrn von Meiß-Mulat vom 14. Wintermonat 1870,

2) Schweizerische Exportgesellschaft in Zürich, beschloffen von deren Generalversammlung laut Zuschrift des Herrn J. H. Fierz in Gluntern vom 29. Christmonat 1870,

im Sinne des § 44 des privatrechtlichen Gesetzbuches auf den Antrag der Direktion der Finanzen und der Handelskammer unter der Bedingung genehmigt hat, daß innerhalb einer Frist von 14 Tagen, von heute an gerechnet, bei der Direktion der Finanzen keine Einsprachen erhoben werden.

Zürich, den 24. Jenner 1871.

Die Staatskanzlei.
Der erste Staatschreiber,
Keller.

2. Veränderungen von Regionenverhältnissen, angezeigt im Laufe des Weinmonats, Wintermonats u. Christmonats 1870.

(Fortsetzung und Schluß.)

Anzeige der Region Schelling & Comp (Mechan. Kartensabrik und Werkstätte) in Horgen von der Ertheilung der Procura an Georg Schelling, Sohn.

Auflösungsanzeige der Region Kaspar Haab, Namüller, in Wädensweil und Fortsetzung des Geschäftes (Getreidemühle und Bäckerei) unter der Firma Heinrich Haab zur Namühle in Wädensweil durch den Besitzer Heinrich Haab.

Auflösungsanzeige der Region Meyer & Comp. in Hombrechtikon und Fortsetzung des Geschäftes (Fabrikation von Baumwoll- und Halbwoollwaaren) unter der Firma J. Schlumpf in Hombrechtikon durch den Besitzer Jakob Schlumpf von Mönchaltorf.

Auflösungsanzeige der Region Johannes Müller in Suldestud-Dürnten und Fortsetzung des Geschäftes (Vlethandel) unter der Firma J. Heinrich Müller in Suldestud-Dürnten durch den Besitzer Heinrich Müller.

Auflösungsanzeige der Region Heinrich Diggelmann im Hübli-Bubikon und Fortsetzung des Geschäftes (Vlethwaarenfabrikation und Handlung) unter der Firma J. J. Schoch in Wollhausen-Bubikon durch den Besitzer J. J. Schoch.

Anzeige der Region J. J. Willeter, Goldarbeiter (Handel mit Gold- und Silberwaaren) in Wepikon von dem Hinschiede des Besitzers Jakob Willeter und der Fortsetzung des Geschäftes unter unveränderter Firma durch die Besitzerin Barbara Willeter, geb. Zöler von Stäfa.

Anzeige der Region Ed. Honegger (Gold-, Silber-, Tuch- und Spezereiwaarenhandlung) in Wald von dem Hinschiede des Besitzers Eduard Honegger und der Fortsetzung des Geschäftes unter unveränderter Firma durch die solidaren Antheilhaberinnen Elisab. Honegger geb. Egli und deren Tochter Elisab. Honegger.

Anzeige der Region Samuel Schaufelberger (Kattundruckerei) in Goshau von dem Austritte der Wittve Bertha Schaufelberger und des Albert Schaufelberger als Antheilhaber und der Fortsetzung des Geschäftes unter unveränderter Firma durch die solidaren Antheilhaber Eduard Schaufelberger, Samuel Schaufelberger und Emil Schaufelberger, welcher Ersterer allein die Unterschrift führt.

Anzeige der Region Jakob Homberger (Mech. Weberei) in Goshau von dem Hinschiede des Besitzers Jakob Homberger und der Fortsetzung des Geschäftes unter unveränderter Firma durch die Besitzerin Wittve Barbara Homberger.

Anzeige der Region J. J. Pfenninger (Zündholzfabrikation) in Hadlfou-Hinwil von dem Hinschiede des Besitzers Jakob Pfenninger und der Fortsetzung des Geschäftes unter unveränderter Firma durch die solidaren Antheilhaber Rudolf Pfenninger, Arnold Pfenninger, Werner Pfenninger und Albertine Pfenninger mit Zustimmung ihres Vormundes J. H. Schelbörfer, welcher Letzterer allein die Unterschrift führt.

Anzeige der Region Gebrüder Bünzli (Mech. Baumwollweberei) in Müti von dem Hinschiede des Antheilhabers Hs Jakob Bünzli und der Fortsetzung des Geschäftes unter unveränderter Firma durch den nunmehrigen Besitzer Hs. Heinrich Bünzli von Gehralterf.

Anzeige der Region J. J. Bleuler & Sohn (Gerberei und Lederhandlung) in Uster von dem Austritte des J. Jakob Bleuler, Vater, als Antheilhaber, und dem Eintritte desselben als Commanditär, sowie der Fortsetzung des Geschäftes unter unveränderter Firma durch den nunmehrigen Besitzer Jakob Gustav Bleuler.

Auflösungsanzeige der Region Franz Böhme in Winterthur und Fortsetzung des Geschäftes (Goldleisten- und Rahmenfabrik) unter der Firma Franz Böhme & Comp. in Winterthur durch die solidaren Antheilhaber Franz Böhme von Winterthur, Sophie Willibier von Winterthur und August Bulet von Freiburg.

Auflösungsanzeige der Region Sulzberger & Bryner in Winterthur und Fortsetzung des Geschäftes (Leinwandhandlung) unter der Firma E. Sulzberger in Winterthur durch den Besitzer Emil Sulzberger.

Anzeige der Region Gebrüder Brunner & Comp. (Eisen-, Kohlen-, Röhren- und allg. Kommissiongeschäft) in Winterthur von dem Austritte des Charles Perret-Gentil als Antheilhaber und der Fortsetzung des Geschäftes unter unveränderter Firma durch die solidaren Antheilhaber Friedrich Brunner und Wilhelm Brunner, beide von Winterthur.

Anzeige der Region Hypothekar- und Ersparnißkasse (Darlehen u.) in Winterthur von der Ertheilung der Procura an Joh. Frei.

Anzeige der Region Joh. Rud. Sulzer zum schwarzen Widder (Eisen- und Spezereiwaarenhandlung) in Winterthur von dem Austritte des Conrad Schenk als Prokuratrager.

Anzeige der Region H. Sulzer-Frey (Handel mit Baumwolltuchern) in Winterthur von der Ertheilung der Prokura an J. C. Schleich.

Anzeige der Region J. Valtensperger & Comp. (Kolonialwaarenhandlung) in Winterthur von dem Austritte des Rudolf Spillmann als Anthellhaber und der Fortsetzung des Geschäftes unter unveränderter Firma durch den nunmehrigen Besitzer Joh. Jakob Valtensperger von Winterthur.

Anzeige der Region Robert Weiß (Seidenzwirnerei) in Jänau von der Ertheilung der Prokura an Frau Auguste Weiß.

Auflösungsanzeigen der Regionen: Jakob Hoch-Fehr (Handel mit Spezereiwaaren und geistigen Getränken) in Zürich; H. Speerli & Comp. (Modewaarenhandlung) in Zürich; P. F. Fäsh (Einkauf von hiesigen Seiden- und Manufakturwaaren für eigene und fremde Rechnung) in Zürich; Pfandler & Voller (Eisen-, Stahl- und Messingwaaren) in Zürich; J. Suter (Mercerie en gros) in Rüsch; Gebrüder Wirz (Baumwollabganghandel) im Neuhaus in Bubikon; Gebrüder Schoch (Baumwolltuchersfabrikation) im Bistel in Fischenthal; Jakob Büeler (Spezereihandlung) im Greut-Gösch; Jakob Diener (Getränkhandel) in Brütten-Fischenthal; Johannes Egli, Ziegler (Kalk- und Ziegelbrennerei) im Boden-Fischenthal; J. Baumann (Spezereihandlung) in Binzikon-Grünigen; J. Hämig (Quincailerie- und Eisenwaarenhandlung) in Rütli; Kaspar Senn (Gießerei) in Fischenthal; A. Diener (Baumwollabganghandel) im Rennweg in Bubikon; J. J. Müller zum Wasserfels (Baumwollspinnerei) in Fischenthal; Johannes Lettsch (Getränkhandel) im Brunnenhübel-Türnten; Kaspar Schärer (Kalk- und Ziegelbrennerei) in Bluzikon-Grünigen; Adolf Schoch (Seidenwaarenfabrikation) in Fischenthal; Kaspar Bauert (Tuchwaarenhandlung) in Rütli; Pfister & Bänzli (Holzhandlung) in Rütli; Joh. Bodtberger (Buchdruckerei) in Hinwil; Heinrich Müller (Spezereihandlung) in Rütli; G. Leucher-Meier (Fettwaaren- und Branntweinhandlung) in Winterthur.

Neuentstandene Regionen.

Döner-Wehrli in Zürich; Geschäftszweig: Kommission in Rohseide; Besitzer: Ed. Döner von Zürich.

C. Wiederkehr, alt Küfer, in Zürich; Weinverkauf über die Gasse; Besitzer: Kaspar Wiederkehr von Zürich.

Frau Louise Hinder-Pfister in Zürich; Korb-, Holz- und Lederwaarenhandlung; Besitzerin: Louise Hinder geb. Pfister von Wylen, Kt. Thurgau, mit Zustimmung ihres Gemanues Louis Hinder in Zürich.

Karl Leuthold-Hottinger in Richterswil; Getränkeverkauf en detail über die Gasse; Besitzer: Karl Leuthold von Richterswil. Zürich, den 23. Jenner 1871.

Kanzlei der Handelskammer:
Ehrenberger, Sekretär.

3. Außerordentliche Versammlung der Scharfschützen.

Um bei allfälligem Aufgebote möglichst rasch marschbereit zu sein, hat die h. Militärdirektion, wie folgt, beordert:

1. Das Einrücken sämtlicher Unteroffiziere, Spielleute, Arbeiter und Schützen des Auszuges, welche die letzte Grenzbefehung in Basel nicht mitgemacht haben, auf

Dienstag, den **31. Jenner**, Nachmittags **1 Uhr**,
in die Kaserne Zürich

in vollständiger Uniform mit Peabody-Gewehr und unbepacktem Tornister.

2. Das Einrücken sämtlicher Offiziere, Unteroffiziere, Spielleute, Arbeiter und Schützen der Reserve-Kompagnien Nr. **46**, **47** und **74** auf

Dienstag, den **31. Jenner**, Vormittags **10 Uhr**,
in die Kaserne Zürich,

ebenfalls in vollständiger Uniform mit Peabodygewehr und unbepacktem Tornister.

Bei beiden Dienstklassen werden die Peabodygewehre zum Anpassen der Bayonette und die Tornister zur Anbringung der Seltenriemen und der Munitionstaschen abgenommen.

Nach Ablieferung der betreffenden Effekten wird die Mannschaft wiederum entlassen.

Unentschuldigtes Ausbleiben wird aufs Strengste bestraft

Die Kompagnien sind sowohl beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause militärischer Zucht und Ordnung unterworfen.

Zürich, den 24. Jenner 1871.

Das Scharfschützen-Kommando.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. Die Herren Rudolf Bär in Wytikon und Heinrich Huber in der Gierbrecht-Hirslanden beabsichtigen das in ihren Grundstücken in der Reßen und Kahlen, Gemeindegann Wytikon, befindliche Quellwasser zu fassen, zum Zwecke käuflicher Abtretung an die Gemeinde Riedbach.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Projekt, das auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet ist, sind innert 14 Tagen a dato publicationis dem unterzeichneten Statthalteramt einzureichen.

Zürich, den 26. Jenner 1871.

Der Bezirksstatthalter:
F ä f i.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

5. F l u n t e r n.

Versammlung der Bürgergemeinde.

Die stimmberechtigten Bürger hiesiger Gemeinde werden hiemit zur Abnahme der Budgets des Armengutes und des Ruhungsgutes auf Samstag den 4. Hornung, Abends 6 Uhr, in die Pension Rinderrecht eingeladen.

Fluntern, den 26. Jenner 1871.

Im Auftrage des Bürgergemeinderathes:
Der Schreiber,
Kueser.

6. **Wahlergebnis**
des Kreises Dübendorf-Volketschwil
vom 22. Jenner 1871.

Zweiter Wahlgang.
Ein Mitglied des Kreisgerichtes.
Absolutes Mehr 603.

Gewählt ist:

Herr alt Gemeindevammann Reif von Schwerzenbach mit 744 Stimmen.
Ein Mitglied der Sekundarschulpflege.
Absolutes Mehr 570.

Gewählt ist:

Herr Dekan Spinner in Gällanden mit 772 Stimmen.
Dübendorf, den 22. Jenner 1871.

Im Namen der Kreisvorsieberschaft:
Der Aktuar,
R. Käf.

7. **Wahlkreis Niederhasli.**

Der Sonntag den 22. d. h. stattgefundene zweite Wahlgang für die
Ersatzwahl eines Mitgliedes des Kreisgerichtes resultirte Folgendes:

Stimmberechtigte	931.
Abgegebene Stimmen	543.
Ab leere Stimmen	46.
Botantenzahl	497.
Absolutes Mehr	249.

Gewählt wurde:

Herr Joh. Weidmann, Sohn, zur „Sonne“ in Dielsdorf, bisheriger
Ersatzmann mit 348 Stimmen.

Ferner erhielten

Herr Gemeinderathspräsident Hilbebrand von Niederglatt	100	;
Gemeindgutsverwalter Steinemann von Rümlang	26	;
Bereinzelte Stimmen	11.	
Ungültige Stimmen	12.	

Gleich der Botantenzahl 497 Stimmen.

Niederhasli, den 16. Jenner 1871.

Im Namen der Wahlvorsieberschaft:
Der Schreiber,
F. Meier.

8. **Vorladung.**

Heinrich Bosphard von Boltern-Seen, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hie mit in Folge des Scheidungsbegehrens seiner Ehefrau A. Margaretha geb. Müller, in Zürich, aufgefördert. Sonntag den 7. Hornung, nach beendigtem Morgengottesdienst, behufs Vornahme eines Veröhnungsversuches vor der hiesigen Kirchenspflege im Pfarrhaus zu erscheinen.

Seen, den 25. Jenner 1871.

Das Pfarramt.

9.

Untersträß.

B ü r g e r g e m e i n d e.

Die stimmberechtigten Bürger hiesiger Gemeinde werden hiermit zu einer Gemeindeversammlung auf Sonntag den 5. Hornung d. 3, Nachmittags 1 Uhr, in die „Krone“ dahier eingeladen.

T r a k t a n d e n:

- 1) Voranschlag des Bürger- und Armengutes für das Jahr 1871.
- 2) Antrag des Gemeinderathes betreffend die Beiträge aus dem Unterstützungsfond für Schulköhne und Lehrmittel.
- 3) Antrag des Gemeinderathes betreffend Revision der Statuten über die Benutzung des Gemeindelandes.
- 4) Antrag des Gemeinderathes betr. Aufstellung einer besondern bürgerlichen Armenpflege.
- 5) Wahl eines Mitgliedes der Rechnungsprüfungskommission.

Die Akten und das Stimmregister liegen 2 Tage vor der Versammlung auf der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht offen.

Untersträß, den 25. Jenner 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:

Der Gemeinderathschreiber,
E. Schättli.

10. Kirchengemeindeversammlung Stallikon.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Kirchengemeinde Stallikon werden anmit zu einer Versammlung auf Sonntag den 5. Hornung 1871, unmittelbar nach dem Morgengottesdienste, in die Kirche dahier eingeladen, zur Behandlung folgender Traktanden:

- 1) Neuwahl von sechs Mitgliedern der Kirchen- und Armenpflege, sowie des Präsidenten derselben.
- 2) Antrag der Kirchenpflege betreffend Erhöhung der Vorsinger- und Sigristenbesoldung.

Akten und Stimmregister liegen inzwischen in der Gemeinderathskanzlei dahier zur Einsicht offen.

Unentschuldigtes Ausbleiben wird gemäß dem letzten Gemeindebeschlusse unnachlässiglich mit der festgesetzten Buße belegt.

Stallikon, den 24. Jenner 1871.

Aus Auftrag des Kirchengemeindepräsidiums:

Der Aktuar:
E. d. Stäheli.

11.

A r m e n s t e u e r b e z u g.

Laut Gemeindebeschluss vom 2. Jenner 1871 soll für die Armenausgaben pro 1871 eine Steuer erhoben werden, nämlich von 1000 Fr. Vermögen, Haushaltung und Mann je 1 Fr. Der Bezugstag ist auf Donnerstag den 2. Hornung 1871 festgesetzt. Inzwischen steht der Steuerrodel bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen. Gegen Säumlige wird der Rechtstrieb angewendet.

Von den auswärtig wohnenden Bürgern wird der Betrag per Postnachnahme bezogen.

Rickenbach, den 25. Jenner 1871.

Der Bezüger:
F. S. Müller, Präsident.

12. R i e s b a c h.

Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In hiesiger Gemeinde sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeinderathskanzlei eingesehen werden.

Eigentümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen
Herr Jb. Schneeli	Schopf an der Austraße Nr. 18 (als Provisorium)	27. Jenner	10. For- nung.
H. Focher & Co., Baumeister,	Umbau des Schopfs bei Nr. 11, Färberstraße	.	.

Riesbach, den 26. Jenner 1871.

Im Namen der Baukommission:
Der Aktuar,
Julius Biehe.

13. L a n g n a u.

Nach gänzlichem Erlöschen der Pflasterseuche in hiesiger Gemeinde wird gemäß Verfügung des Bezirksbierarztes sowohl der Stadtbann über die Ställe auf der Kniebrechen, als auch der Ortsbann über die Gemeinde hienit als aufgehoben erklärt

Langnau, den 25. Jenner 1871.

Der Gemeinderath.

14. S a n t a n z e i g e.

Künftigen Dienstag den 31. Jenner, von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube auf dem „Widder“ im Rennweg zufolge Verfallberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Eine Partie Kleider, 1 silberne Uhr, 1 Koffer, 12 Ellen wollener Hosenstoff, 2 Schreibpulte, 1 Büchergestell, circa 60 Bände Bücher, zwei Rechenbücher mit ausstehenden Guthaben, 20 Paar Füll-Mideaux, eine Nähmaschine, runde, ovale und viereckige Tische, Kommoden, Sessel, Kanapen's, aufgerüstete Betten, Kasten, Schiffschellen, 2 Glaskasten, 20 Duzend leinene Taschentücher, 200 Ellen Leinwand, 30 Stück Mouffeline, 20 Stück Pautiste, 60 brodirte Taschentücher, Spiegel und Tableaux, diverse Ringe, Glas- und Küchengeräth, Weinsäffer, circa 30 Saum verschiedene Weine und andere Spirituosen, Nacht- und Arbeitstische, 1 goldene und 1 silberne Zylinderuhr, 1 nußb. Sekretär, 2 Waagen, 1 vierrädriges Bruggwägel, 1 Partie Zigarren, Echorlen, Schnupf- und Rauchtobak, Seife, Gewürze u. dgl., 140 Colliers, 130 Ficus, 30 Pfd. Fischbein, 80 Stab Seidenstoffe u. A. m.

Endlich Vormittags 9 Uhr:

Ein Schuldbrief per 600 Frkn. auf Karl Schölli in Derlfon, dat. 11. Jenner 1867.

Zürich, den 26. Jenner 1871.

Der Stadtmann:
B ä s t l.

15. Holzversteigerung.

Samstag den 28. Jenner werden im Rängenholz, Stadtwaldbezirk Adlisberg, öffentlich versteigert:

15 Eichen verschiedener Größe.

4 Buchenabschnitte.

9 Ahornabschnitte.

2 Eschenabschnitte.

Zirka 92 Bauholzstämmen.

• 80 Klafter meist buchenes Brennholz.

• 30 Haufen Reisach.

1 Haufen Gerüststangen.

Zusammenkunft im „Schlag“, Vormittags 9 Uhr.

Sihlwald, den 21. Jenner 1871.

Namens des Forstamtes der Stadt Zürich:

Adolf v. Dreili, Forstamtsgehilfe.

16. G a n t a n z e i g e.

Die Erben des Heinrich Frei sel., Vogtheirid genannt, dahier, lassen ihre Liegenschaften, bestehend in:

1) einem Wohnhaus mit Scheune, einem Waschkhaus, der Hälfte an einem Trottegebäude mit Trottwerk und zirka einer Zucht Kraut- und Baumgarten;

2) zirka 2 Zuchtarten Reben;

3) „ 5 Brlg. Mattland;

4) „ 4 Zucht Ackerland und

5) „ anderthalb Zucht Waldung nebst einer halben Dorfgerechtigkeit

zum Verkauf auf öffentliche Steigerung bringen, welche Dienstags den 31. d. Mt., Abends 7 Uhr, im Wirthshaus zum Löwen dahier stattfinden wird.

Weiningen, den 23. Jenner 1871.

Die Gantbeamtung.

17. Verfilberungsgant.

In Folge Verfilberungsbegehren werden Mittwoch den 1. Hornung, Vormittags von 10 Uhr an, gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

2 Kühe, 1 Rind, zirka 100 Ztr. Heu und Stroh, zwei 2-spännige Leiterwagen, 2 dito 3-spännige, 1 Vor- und Hinterpflug, 1 Windmühle, eine bewegliche Obstpresse sammt Birnenmühle, 5 Stück verschiedene Ketten, 1 Sauchefass, 3 eichene Weinstanden, die Hälfte an einem Kaufschuldbrief von 2100 Fr., dat. 18. März 1870, zirka 10 Saum 1870er Wein, zirka 60 Ztr. Erdäpfel, zirka 15 Saum Most, nebst vielen andern Haus- und Feldgeräthschaften.

Die Steigerung wird ohne Zweifel abgehalten werden. Versammlungsort in der „Sonne“ in Birmensdorf, von wo aus man sich auf das Gantlokal begibt.

Birmensdorf, den 25. Jenner 1871.

Joh. Gut, Gemeindevammann.

18. **F o l g g a n t.**

Die Gemeinde Dielsdorf verkauft Montag den 30. Jenner d. J., Nachmittags 1 Uhr, in der „Post“ dahier 40–50 Tannen und Eichen im Gamischau, im Berg stehend.

Die Tannen sind von ausgezeichnete Länge und viele Stücke von 2–2½' Durchmesser.

Hiezu ladet ein

Dielsdorf, den 24. Jenner 1871.

Der Gemeinrath.

19. **V e r s i l b e r u n g s g a u t.**

Nächsten Dienstag den 31. Jenner d. J. werden in hier, von Morgens 9 Uhr an, gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert: –

4 Ztr. Heu und Emd, 10 Saum eichene Weinständen an 4 Stücken, 15 Saum eich. Weinfässer an 6 Stücken, die Hälfte an einem Leiterwagen, die Hälfte an einem Pflug, 2 Saum 1869er, 3 Saum 1870er Wein, 1 ovales eichenes Weinfäß, 5 Saum haltend, 45 Ztr. Emd, 1 Vor- und Hinterpflug, 20 Ztr. große Kartoffeln, ein tannener Kleiderkoffer, ein Bögelleisen, 12 Zentner Heu, 6 harthölzerne Sessel, 1 tann. Tisch, ein langer tannener Stuhl, ein Spiegel mit Goldrahmen, 60 Ztr. Stroh, 200 Sester Korn, 50 Ztr. große Kartoffeln, 20 Ztr. Heu.

Dielsdorf, den 26. Jenner 1871.

Der Gemeinbammann:

Hel. Hauenstein.

20. **G a n t a n z e i g e.**

In Folge Verfilberungsbegehren werden Freitag den 3. Hornung in No. 8 an der Lauggasse-Hirslanden gegen Baarzahlung versteigert:

1 tannene Kommode mit Aufsatz, 1 tannenes Tischchen, 1 runder tannener Säulentisch, 2 Sessel, 1 Küchenschäli u. A. m.

Hirslanden, den 26. Jenner 1871.

G. Schäbeler, Gemeinbammann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

21 Der hierorts unbekannt abwesende Georg Kienast, Glaser, von Kilchberg, Bezirk Horgen, zuletzt wohnhaft gewesen in Veltheim, wird hemit öffentlich aufgefodert, Freitags den 3. Hornung d. J., Vormittags um 8 Uhr, vor hiesigem Bezirksgerichte, auf dem Gerichtshause dahier zu erscheinen, um auf die Ehescheidungsklage seiner Ehefrau Anna Barbara Kienast geb. Flach, wohnhaft in Veltheim, in's Recht zu antworten, unter der Bedrohung, daß Ausbleiben seinerseits als Anerkennung des tatsächlichen Klagegrundes und Verzicht auf Einreden ausgelegt würde.

Winterthur, den 13. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Jb. Kronauer.

22. Frau Elisabetha Peter geb. Schälkli von Fischenthal, zuletzt wohnhaft gewesen in Gluntern und gegenwärtig unbekannt abwesend, wird hiemit auf Donnerstag den 2. Hornung 1871, Morgens 8 Uhr, vor diesseitiges Gericht auf hiesiges Gerichtshaus zur Schlußverhandlung in ihrem Ehecheidungsprozeß mit dem Rudolf Peter, Schneider, wohnhaft im Riesbach, vorgeladen, mit dem Beifügen, daß diese Schlußverhandlung auch ohne ihr Dabeisein stattfinden könnte und das Urtheil sodann lediglich auf Grundlage der Akten gefällt würde.

Hinweis, den 22. Jenner 1871. Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Farnet.

23. Heinrich Gujer von Fehraltorf, gegen welchen seine Ehefrau Susanna geb. Fürst hierorts Ehecheidungsklage erhoben hat, wird anmit aufgefordert, Dienstag den 7. Hornung d. J., Vormittags 8 Uhr, an den Schranken des unterzeichneten Gerichtes zur Beantwortung der Klage zu erscheinen, unter der Androhung, daß sonst angenommen würde, er gebe die von seiner Ehefrau behaupteten Thatsachen zu und verzichte auf Einreden.

Pfäffikon, den 25. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
S a f n e r.

Aufrufe von Verschollenen.

24. Jakob Rüeger, Geirid, von Wyl, geb. 1822, welcher am 2. Mai 1865 nach Nordamerika ausgewandert und daselbst im Juli gl. J. in einem Rauffhandel höchst wahrscheinlich umgekommen ist, sowie außsätige Descendenten desselben, werden aufgefordert, binnen 9 Monaten, von heute an, in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes sich anzumelden, widrigenfalls der Abwesende als todt erklärt und sein unter vormundschaftlicher Verwaltung liegendes Vermögen im Betrage von circa 3800 Fr. den hierorts bekannten Erben ausgingegeben würde.

Bülach, den 24. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Dr. Nebli.

Vermischte Bekanntmachungen.

25. Walther Tobler, Commis, von Zürich, gegenwärtig unbekannt abwesend, wird hiemit aufgefordert, sich binnen einer Frist von 14 Tagen, von heute an gerechnet, hierorts darüber auszuweisen, daß er den Herrn Geschäftsbagent Trüb dahier, Namens Herrn Theophil Böhm, Megger, in Lausanne, für die dem letztern an ihn zu stehende, aus Fleischlieferungen herrührende Forderung von 1334 Fr. 65 Rp., sammt Zins und Kosten, befriedigt habe, oder doch bereit sei, ihm hiefür im hiesigen Ranton Rede zu stehen, ansonst Konkurs über ihn eröffnet würde.

Zürich, den 24. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes,
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

26. Da die sichere Ausmittlung der nächsten Erben der am 21. Weinmonat 1865 verstorbenen Elisabetha geb. Schuepp, gebürtig von Alten, gewesene Ehefrau des am 13. Christmonat 1870 ebenfalls verstorbenen Hs. Konrad Sprüngli von Groß-Andelfingen, mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist, so werden allfällige Ansprecher an die noch nicht ausgemittelte, angeblich 104 fl. a. W. betragende Verlassenschaft derselben anmit aufgefordert, bei der Kanzlei des hiesigen Gerichtes sich bis zum 18. Hornung d. J. schriftlich über ihr Verhältniß zu erklären und ihre Ansprüche geltend zu machen. Bei Stillschweigen während dieser Frist würde angenommen, es seien keine erbfähigen Verwandten der Frau Sprüngli vorhanden und siele sodann deren Nachlaß gemäß § 1963 des privatrechtlichen Gesetzbuches dem Hs. Mann Sprüngli resp. nun dessen Erben zu.

Andelfingen, den 16. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Boller.

27. Es wird anmit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Nachlaß des unterm 17. Wintermonat v. J. in Theilingen-Welslingen verstorbenen Heinrich Frei, Zimmermann, von den Vormundschaftsbehörden Namens dessen minderjährigen Kinder Johannes und Emil Frei ausgetheilt worden ist.

Wässikon, den 25. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes,
Der Gerichtsschreiber,
Hafner.

28. Reinhard Fischer von Meisterschwanden, wohnhaft in Auslikon und Regula Rütsh, daselbst, beabsichtigen eine Zivilehe einzugehen. Einsprachen gegen dieselbe sind bis zum 4. Hornung d. J. bei unterzeichneter Stelle anzubringen.

Wässikon, den 26. Jenner 1871.

Der Bezirksgerichtspräsident:
H. Strehler.

29. Die Bevogtungsklage vom Gemeinderath Egg gegen Jakob Homberger, Zimmermann, von Egg, wird anmit aufgehoben.

Wässikon, den 24. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Christmann.

30. Hermann Huber, Schlosser, von Hausen a/A., wohnhaft gewesen in Neumünster, gegenwärtig unbekannt abwesend, wird hiemit zum ersten Male gerichtlich aufgefordert, zu seiner Ehefrau Josephine Genoveva geb. Häfeli von Klingnau, wohnhaft am Zeltweg-Göttingen, zurückzukehren.

Büsch, den 25. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

31.

Den Kreditoren

des Johannes Vlettscher, von Schleithelm, gewesener Uhrenmacher in Wald, wird zur Kenntniß gebracht, daß sich unter dessen Schriften ein unenkrafteter ^{11fl.} 6000 haltender Schuldbrief auf Joh. Peter Hügi in Unterterzen, Rt. St. Gallen, dat. den 26. Hornung 1850 gefunden habe, welche nach einer Mittheilung der Gemeinrathskanzlei Quarten schon längst hätte gelöscht werden sollen, seiner Zeit aber zur Löschung einzufordern vergessen worden zu sein scheint; ferner, daß laut einer Mittheilung der Gemeinrathskanzlei Trasadingen Johannes Vlettscher dortselbst noch zwei Grundstücke beßze, auf welche sich eine, ebenfalls unter seinen Papieren aufgefunden, vom Gläubiger quittirte, aber im Grundbuch offenbar noch nicht gelöschte Pfandurkunde von 344 Fr. 40 Rp., datirt den 11. April 1853 beziehe, — und ihnen eine, vom Datum dieser Publikation an laufende 14-tägige Frist angesetzt, innerhalb welcher sie

- a. allfällige Einwendungen gegen die Entkräftung der beiden genannten Schuldburkunden erheben mögen; unter der Androhung, daß diese sonst den betreffenden Amtsstellen zur Löschung im Grundbuch übersandt würden;
- b. beim Bezirksgerichte Hinweis das Gesuch zu stellen haben, daß dasselbe Schritte zur Eröffnung eines Separatkonkurses über die dem Vlettscher im Kanton Schaffhausen zustehenden Liegenschaften thue; in der Meinung, daß wenn ein Antrag nicht gestellt würde, dießfällige Anordnungen nicht getroffen werden.

Wald, den 20. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Wald:

H. Häfeler, Landtschreiber.

32. Gemäß Beschluß der Kirchengemeinde Fischenthal vom 10. Brachmonat 1860 ist eine Vereinigung des dortigen Kirchenstuhls durchgeführt worden, bei welchem Anlaß sich herausgestellt hat, daß von dem mit No. 26 bezeichneten Kirchenstuhl im Chor nur die Hälfte und von No. 184 auf der Empore nur $\frac{1}{4}$ von Kirchengenossen angesprochen werden.

Es wird nun auf den Wunsch der Kirchenpflege Fischenthal eine vom Datum der Publikation an laufende 14tägige Frist angesetzt, innert welcher einerseits nachträgliche Anmeldungen auf die bisher von Niemandem in Anspruch genommenen Theile der genannten beiden Kirchendörter hierorts geltend gemacht werden können und anderseits das neu errichtete Urbar in dießfälliger Gerichtskanzlei einzusehen ist, und allfällige Einsprachen gegen die Richtigkeit seines Inhaltes überhaupt angemeldet werden müssen; unter der Androhung, daß bei unbenütztem Fristablauf der Kirchengemeinde Fischenthal das freie Verfügungsrecht hinsichtlich der von Niemandem beanspruchten Kirchenortstheile zugesprochen und im Weiteren der ganze Inhalt des Urbars als anerkannt angesehen würde.

Hinweis, den 18. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,
Farnet.

33. Prozeßfrist.

Im Konkurse der Frau Wittve Welti, geb. Fried, von Adlis-
weil, wohnhaft in der Klaus-Hirslanden, wird den Kreditoren mitgetheilt,
daß vor Kreisgericht Zürich ein Prozeß obshwebt in Sachen der Krida-
rin, Klägerin, gegen Hrn. Heinrich Wettstein, Wirth in Zürich, Beklag-
ten, betreffend Forderung.

Den Gläubigern der Frau Welti wird nun anmit eine mit dem
31. Jenner 1871 zu Ende gehende Frist angesetzt, um hierorts eine Er-
klärung darüber abzugeben, ob sie an Stelle der Kridarin den Prozeß
an Hand nehmen wollen oder nicht, unter der Androhung, daß im Falle
Stillschweigens angenommen würde, sie verzichteten auf die Anhandnahme
dieses Prozesses.

Riesbach, den 18. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. Peter, Landschreiber.

34. G a n t a n z e i g e.

Aus der Konkursmasse des Karl Huber, Bandfabrikant in Wiedli-
kon wird Donnerstags, den 2. Februar d. J., von Morgens 9 Uhr an,
im Hause Nr. 215 zu Wiedikon gegen Baarzahlung öffentlich versteigert
was folgt:

Der Waarenvorrath: Huthänder, Hutfutter, Schuheinsatzband, Hut-
einsatzband, Hutfeder, Glanzfaden, Gummi-Clasique, zirka 5 Pfd. Seide
auf Spuhlen, u. A. m., worauf besonders die Herren Hut- und Schuh-
fabrikanten aufmerksam gemacht werden.

Ferner: 1 Korpus mit Kopierpresse, 1 zweiflächiges Schreibpust,
1 Schalenwaage mit 27 Pfd. Gewicht, 1 tann. Waarengestell, 1 tann.
zweithür. Glaskasten, 1 Bandaufwindmaschine, 1 Seidenprobhäpeli, 1
Zettelbrülle, 2 Zettelgatter, 3 aufgerüstete Bandwebstühle mit Zubehörde.
9 Bandwebstühle mit Zubehörde, unaufgerüstet, sowie hausräthliche Ge-
genstände.

Zürich, den 23. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. G.
H ü r l m a n n, Landschreiber.

35. G a n t a n z e i g e.

Aus dem Nachlasse des sel. verstorbenen Jakob Widmer, Schuster
in Wiesenbängen, werden Samstag, den 28. Jenner d. J., Vormittags
9 Uhr, durch das Gemeindevammannamt Wiesenbängen gegen Baar-
zahlung versteigert:

2 Kühe, 1 Rind zirka 1 1/2 Jahr alt, 3 Schweine, zirka 90 Sester
Korn, etwas Roggen, Heu, Stroh und Schaub, der vorhandene Wein
und Most, 1 fl. Quantum Erbsen, Äpfel, Hanffamen, 1 Schuster-
werkzeug und versch. Anderes mehr.

Winterthur, den 23. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Oberwinterthur:
Für den Notar,
H e n r. B o l l e r, beid. Substitut.

36.

Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse des Johannes Scherrer in Niederhofen bei Wichelsee, Kt. Thurgau, werden Freitag, den 27. Jenner 1871, vom Abends 6 Uhr an, folgende Liegenschaften, nämlich:

- 1) Ein Wohnhaus, im Dorfe Turbenthal gelegen, unter Nr. 45 für Fr. 11,000 affekurirt,
- 2) Ein Bierbrauereigebäude, Nr. 433, für Fr. 8000 affekurirt, nebst zirka 1 Bierling und 2 Quart Hoffstätt und Gartenland, und ferner 9672 □' Hofraum, Garten und Wiesen,
- 3) Ein gewölbter Keller nebst Werkstätte unter Nr. 434 für Fr. 3000 affekurirt und zirka 1 Bierling und 2 Quart Wiesen und Garten im Rain ober Berg genannt,
- 4) Eine Scheune mit Stall und Schopf, unter Nr. 28b für Fr. 2000 affekurirt, nebst zirka 7700 □' Hoffstätt und Baulegeplatz,
- 5) Ein in Felsen gehauener Keller im Dorfe Wyls,
- 6) 104,300 □' Ackerland, nebst Damm- und Wuhrland am rechten Töghuser,
- 7) 34,000 □' Wiesland, nebst Damm- und Wuhrland am rechten Töghuser,
- 8) Zirka 8 Zuchart Wiesen und zirka 1 Zuchart Waldung im untern Lust,
- 9) " 6 " " im Bühl,
- 10) " 4 1/2 " " und Waldung im Oberholz,
- 11) " 5 " Waldung im untern Wolfenstall,
- 12) " 1 1/4 Brlg. Torf- und Streuland im Niederriedt bei Neubrunnen,
- 13) " 6 " Torf- und Wiesen im Oberriedt,
- 14) " 1 " Torf- und Streuland im Morgelriedt,
- 15) " 2 " Torf- und Wiesen genannt,

unter Vorbehalt gerichtlicher Ratifikation im Gasthof zum Bären im Turbenthal öffentlich versteigert.

Die Gantbedingungen können inzwischen in der unterzeichneten Kanzlei eingesehen werden. Es wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß nur Ein Ganttag stattfindet.

Winterthur, den 20. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Oberwinterthur,
Karl Brunner, Landeschreiber.

37.

Erste Gant

über die Liegenschaften des Heinrich Spinner, Fuhrmann, dahier, Dienstags den 31. d. d. Nachmittags 6 Uhr, in der „Krone“. Dieselben werden stückweise und sammethaft versteigert und bestehen: in Wohnhaus und Oekonomiegebäuden, brandversichert für 12,600 Fr., eine Zuchart Umgelände, eine halbe Dorfsgerichtigkeit in Holz und Feld, 6 Zucharten Acker, an 5 Stücken, 16 Zucharten Mattland, an 8 Stücken, 1 Zuchart Reben, zum Theil Wiesen an einem Stück, Antheil an der Sennhütte.

Affoltern, den 18. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Knonau:
Jb. Eigenbeer, Landeschreiber.

38. Es wird anmit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Nachlaß des unterm 18. Wintermonat v. J. verstorbenen Heinrich Weilenmann, Schusters, von Wifikon-Münau, von den Vormundschftsbehörden Namens der minderjährigen Kinder des Verstorbenen ausge schlagen worden ist.

Wäffikon, den 25. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Gafner.

39. S a n t a n z e i g e.

Aus der Konkursmasse des Jakob Kunz, alt Obermüllers, in Neerach, werden künftigen Montag den 30. Jenner d. J., Nachmittags 1 Uhr, beim Hause des Kridaren gegen Baarzahlung versteigert:

1 Kuh, 2 Fajelschweine, zirka 30 Btr. Erdäpfel, zirka 6 Btr. Heu und Emb. zirka 8 Btr. Stroh.

Niederglatt, den 25. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Neuamt:
Alex. Schmid, Landtschreiber.

40. Z u g s f r i s t.

Im Konkurse über den Nachlaß des sel. Johannes Gremminger, Wagner, auf dem Meierhof in Wädensweil, wird anmit den privilegierten und laufenden Kreditoren eine mit dem 2. Hornung d. J. zu Ende gehende Frist zur Abgabe von Zug- und Ueberschlagsklärungen, über sämtliche vorhandene Aktiven oder einen Theil derselben angesetzt, mit der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht auf den Zug ausgelegt würde.

Wädensweil, den 23. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Wädensweil:
G. Glad, Landtschreiber.

41. Z u g s f r i s t.

Im Konkurse des Johannes Rath, Schmid, in Irgenhausen-Wäffikon, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern, behufs Abgabe von Zug-, resp. Ueberschlagsklärungen über das bewegliche und unbewegliche Nachgut, eine mit dem 7. Hornung d. J. zu Ende gehende Frist angesetzt, mit der Androhung, daß Stillschweigen innert derselben als Verzicht auf den Zug, resp. die Ueberschlagung ausgelegt würde.

Wäffikon, den 25. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Wäffikon:
F. Schneider, Landtschreiber.

42. F a l l i t e r k l ä r u n g.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Heinrich Steiger, Vater, von Uetikon am See, wohnhaft gewesen am Hornegg-Riesbach, durch Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 14. Jenner 1871 fallit erklärt, derselbe jedoch im Aktivbürgerrecht nicht eingestellt worden.

Riesbach, den 25. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. Peter, Landtschreiber.

43. Zugfrist.

Im Konkurse des Kaspar Schenkel von Dübendorf, Wirth im Wollschhofen, wird den Inhabern von bevorzugten und laufenden Forderungen behufs Abgabe von Zug-, resp. Ueberschlagsklärungen über das bewegliche Massagut anmit eine mit dem 2 Februar 1871 zu Ende gehende Frist angesetzt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Zürich, den 23. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. G.
Hürlimann, Landschreiber.

44. Zugfrist.

Im Konkurse der Regula Weber, geb. Schwenk, Zimmermeister Karl Webers Ehefrau in Wiedikon, findet eine Auffassungsverhandlung nicht statt.

Den nicht speziell versicherten Kreditoren wird behufs Abgabe von Zug-, resp. Ueberschlagsklärungen über das vorhandene Massagut anmit eine mit dem 31. d. M. zu Ende gehende Frist angesetzt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Zürich, den 19. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. G.
Hürlimann, Landschreiber.

45. Falliterklärung.

Franz Xaver Kronenbitter von München, Schreiner, sesshaft in Hottingen, ist nach Durchführung des Auffassungsverfahrens von dem Bezirksgerichte Zürich durch Beschluß vom 14. d. Mts. fallit erklärt, und bis zum 14. Jenner 1873 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Zürich, den 24. Jenner 1871.

Notariatskanzlei IV Wachen:
G. Hausheer, Landschreiber.

46. Falliterklärung.

In Folge durchgeführten Konkursverfahrens ist Beat Temperli, von Aufersthl, Wirth zur Hamburg in Wädensweil, durch Beschluß des Bezirksgerichtes Horgen vom 29. Christmonat 1870 fallit erklärt, im Aktivbürgerrechte jedoch nicht eingestellt worden.

Wädensweil, den 20. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Wädensweil:
G. Glad, Landschreiber.

47. Falliterklärung.

Jakob Trüb, Krämer, von Mauz, ist unterm 28. Christmonat 1871 nach durchgeführtem Auffassungsverfahren vom Bezirksgerichte Auser fallit erklärt und im Aktivbürgerrechte nicht eingestellt worden.

Orellensee, den 18. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Orellensee:
A. Stierli, Landschreiber.

48. **Falliterklärung.**

Das Bezirksgericht Regensberg hat mit Beschluß vom 11. Jenner 1871 nachstehende Personen nach durchgeführtem Konkursverfahren fallit erklärt:

- 1) Felix Albrecht, Heinrichen, alt Siedelmeisters, von Neerach.
- 2) Kaspar Leemann, Siegristen, Vater, von Rümlang.
- 3) Johannes Dübenborfer, Jakob, von Rümlang.
- 4) Emanuel Meierhofer, Jakob, von Wetzach.
- 5) Jakob Baumgartner, Feligen, auf Ofen, Wetzach.

Von denselben sind im Aktivbürgerrecht eingestellt worden:

Nr. 1 und 4 bis 11. Jenner 1874.

Nr. 2 und 5 bis 11. Jenner 1875.

Nr. 3 bis 11. Jenner 1876.

Niederglatt, den 20. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Neuamt:
Alex. Schmid, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

49. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Heinrich Weberli, Zimmermann, Heinrichen sel. Sohn, aus dem Aeugstthal, wohnhaft in Samlikon, Pfarre Stallikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern v. 24. Christmona 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 4. Hornung 1871. — Bedenkzeit v. 16. bis 25. Hornung 1871. — Auffaßverhandlung 6. März 1871, Nachmittags 3 Uhr.

2. Frau Wittve Elisabetha Welte geb. Fried von Adliswil, wohnhaft in der Klus-Hirslanden; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 24. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Rietzbach 4. Hornung 1871. — Bedenkzeit v. 15. bis 24. Hornung 1871. — Auffaßverhandlung 7. März 1871, Vormittags 9 Uhr.

3. Johannes Volkart, alt Zürichbot, Johannessen sel. Sohn, von Bülach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 7. Jenner 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Bülach 11. Hornung 1871. — Bedenkzeit v. 22. Hornung bis 4. März 1871. — Auffaßverhandlung 11. März 1871, Vormittags 9 Uhr.

4. Johannes Breiter, Krämer, Jakobs sel. Sohn, von Flaach; in Folge durchgeführten Rechtsstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 17. Jenner 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Andelfingen 27. Hornung 1871. — Bedenkzeit v. 9. bis 19. März 1871. — Auffaßverhandlung 29. März 1871, Vormittags 9 Uhr.

5. Ferdinand Bieuler, Sohn, Bildhauer, von Enge, wohnhaft in Winterthur; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 14. Jenner 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Winterthur 18. Hornung 1871. — Bedenkzeit v. 1. bis einschließlich den 10. März 1871. — Auffaßverhandlung 18. März 1871, Vormittags 9 Uhr.

6. Wittve Magdalena Jäggli geb. Kindhauser im Dorf-Hirslanden; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 14. Jenner 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 25. Hornung 1871. — Bedenkzeit v. 8. bis einschließlich den 17. März 1871. — Auffallungsverhandlung 28. März 1871, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigten Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termins zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallungsverfahren Abndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallungsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Öffentliche Inventare.

50. Ueber den Nachlaß der unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte das öffentliche Inventar bewilligt, daher sowol die Gläubiger als die Schuldner der betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der unten festgesetzten Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten der unten bezeichneten Kanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Kaufpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingabe zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher dagegen (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Kaufpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten würde.

Herr alt Hauptmann Hs. Kaspar Wunderli, von und wohnhaft gewesen am Horn-Weilen; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Weilen v. 14. Jenner 1871. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Weilen 16. Hornung 1871.

Rückrufe von Konkursen.

51. Das gegen Gebrüder Jakob und Rudolf Bucher, Strumpfwärker, in Niedermeningen, eingeleitete Konkursverfahren wird zufolge gerichtlicher Ermächtigung hienit wieder aufgehoben.

Niedelsdorf, den 26. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Regensberg:
E. Rudolf, Landtschreiber.

Abonnementspreis.

Jährlich 2¹/₂ Fr., ³/₄ Jahr 2 Fr.
¹/₂ Jahr 1¹/₂ Fr., ¹/₄ Jahr 1 Fr.
Bezugslohn 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn
Briefe und Gelder franks
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N^o 9.

Dienstag, den 31. Jenner

1871.

Auszug aus dem Protokoll des Kantonsrathes.

Sitzung vom 23. Jenner 1871.

Das Bureau bis zum Schlusse der Amtsperiode wird folgender-
maßen bestellt:

Präsident:

Herr Salomon Bleuler-Hausheer in Winterthur, bisheriger erster
Vize-Präsident.

Erster Vize-Präsident:

Herr Stadtschreiber Theodor Ziegler in Winterthur, bisheriger
zweiter Vize-Präsident.

Zweiter Vize-Präsident:

Herr Professor Salomon Bögelin in Zürich.

Erster Sekretär:

Herr Statthalter Dr. Stöckel in Bärenswil.

Zweiter Sekretär:

Herr Staatschreiber Bosshardt.

Dritter Sekretär:

Herr Steiner, Sekretär der Direktion des Innern.

Vierter Sekretär:

Herr Redaktor Schmid in Riesbach.

Stimmenzähler:

Herr Kommandant Pfenninger in Seen.

• Präsident Staub in Wollishofen.

• Major Aegg in Rüschlikon.

• Kommandant Reimann in Wald.

• Bezirksrichter Schaufelberger in Gossau.

• Lehrer Sigrift in Rafz.

• Präsident Walder in Männedorf.

• Bezirksrichter Angst in Pfaffersdorf.

Ersagmänner:

Herr Rathschreiber Waltenberger in Zürich.

- Hauptmann Syfrig in Mettmenstetten.
- Bezirksrath Wontobel in Gluntern.

b. Für die Bezirke Horgen, Meilen und Hinwil.

Herr Bezirksrichter Pfister in Rüti.

- Kantonsrath Obrist in Rüschlikon.
- Kommandant Vogt in Rüschlikon.
- Bezirksrichter Volter in Egg.
- Posthalter Hess in Wald.

Ersagmänner:

Herr Stabshauptmann Schaufelberger in Gossau.

- Rathschreiber Ruchbauer in Meilen.
- Arnold Rüegg in Wädenswil.

c. Für die Bezirke Uster, Pfäfers und Winterthur.

Herr Bezirksrath Fischer in Bauma.

- Gemeindevorsteher Homberger in Uster.
- Imhof-Blumer in Winterthur.
- Gemeindevorsteher Boshard in Turbenthal.
- alt Bankdirektor Bürgi in Neumünster.

Ersagmänner:

Herr Rathssubstitut Brunner in Winterthur.

- Gemeindevorsteher Stadel in Lindau.
- Landtschreiber Stierli in Greifensee.

d. Für die Bezirke Andelfingen, Bülach und Regensberg:

Herr Statthalter Moser in Andelfingen.

- Kantonsrath Bräm in Buchs.
- Kantonsrath Siegrist in Feuerthalen.
- Schulverwalter Schellenberg in Wädenswil.
- Rathschreiber Boshard in Bauma.

Ersagmänner:

Herr Bezirksrichter Schlatter in Oberglatt.

- Präsident Heller in Eggenwil.
- Gemeindevorsteher Maag in Wädenswil.

II. Mittheilung an die Gewählten und an die Finanzdirektion für sich und zu Händen der Steuerkommissäre, sowie Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatte.

Zürich, den 28. Jenner 1871.

Vor dem Regierungsrathe:

Der erste Staatschreiber,
Keller.

Beschluss des Regierungsrathes.

betreffend

die Schätzungskommissionen für die amtliche Inventarisirung.

Der Regierungsrath,
auf den Antrag der Finanzdirektion,
beschließt:

- I. Die Finanzdirektion wird beauftragt, für diejenigen Gemeinden, aus welchen Berufungen auf die amtliche Inventarisirung erfolgt sind, die Einleitung zu Bildung der Schätzungskommissionen zu treffen. (§ 26 des Steuergesetzes vom 24. April 1870.)
 - II. Diese Schätzungskommissionen beziehen das gleiche Taggeld, wie es für die im Beschlusse des Regierungsrathes vom 22. Brachmonat 1870 erwähnten Schätzungskommissionen bestimmt ist. (Amtsblatt vom 24. Brachmonat 1870.)
 - III. Mittheilung an die Finanzdirektion und Veröffentlichung obigen Beschlusses im Amtsblatt.
- Zürich, den 28. Januar 1871.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatschreiber,
Keller.

Verordnung des Regierungsrathes

betreffend

die Inventarisirung des Staatsmobiliars.

§ 1. Der Inventarisirung unterliegen alle dem Staate gehörenden Mobilien und Vorräthe.

§ 2. Diefelbe wird durch die betreffenden Direktionen des Regierungsrathes ausgeführt und zwar:

- a. durch die Direktion des Innern :
in der landwirthschaftlichen Schule ;
- b. durch die Direktion der Finanzen :

bei der Domänenverwaltung, (mit Auschluss des von der Direktion
und beim Oberforstamt; der öffentlichen Arbeiten beschafften
Mobiliar;)

bei der Verwaltung des Bergwerkes in Käpfnach;
 bei den sämtlichen kantonalen Kranken- und Versorgungs-
 anstalten;
 im Salzamt und
 in der Fischzuchtanstalt in Weilen;

c. durch die Polizeidirektion:

beim Kantonalpolizeikorps;
 bei den Fischmeistern;
 in der Strafanstalt;
 in den Bezirksgefängnissen;

d. Durch die Militärdirektion:

beim Kantonskriegskommissariat;
 beim Zeugamt;

e. durch die Direktion der öffentlichen Arbeiten

bei sämtlichen Verwaltungs- und Gerichtsbüroaux, die sich im
 Obmannamt, Rathshaus, Staatskanzleigebäude, Staatsarchi-
 variate, in den Bezirksgebäuden, resp. bei den Statthalter-
 ämtern und bei den Straßen- und Wasserbaubeamten, sowie
 deren Angestellten befinden, soweit es sich um Mobiliar handelt,
 das unter der Kontrolle dieser Direktion steht;

f. Durch die Direktion des Erziehungswesens:

in der Hochschule;
 in der Kantonschule, im Turnschopf und bezüglich der Waffen
 des Kadettenkorps im Zeughaus;
 in der Thierarzneischule;
 im Seminar;
 im Neuspital, Anatomiegebäude, in der Gebäranstalt, soweit
 das Mobiliar Unterrichtszwecken dient;
 im botanischen Garten;
 bei der Kantonschulverwaltung;

g. durch die Medizinaldirektion:

in der Kantonalapothek.

§ 3. Die Direktion soll darauf achten, daß für jede Unterabtheilung
 ein besonderes Inventar gefertigt werde, mit Bezeichnung der Gebäude
 und einzelnen Räume, in welchen sich die Gegenstände befinden.

§ 4. Die Inventare sind nach folgendem Formular doppelt anzu-
 fertigen.

Daß eine Doppel bleibt bei der betreffenden Verwaltung oder bei dem Bureauchef, daß andere gelangt an die vorgesezte Direktion für sich und zu Händen der Finanzdirektion.

§ 5. Die Gegenstände sind nach ihrem muthmaßlichen Verkaufswerthe zu schätzen. Den Direktionen ist gestattet zur richtigen Werthung Sachkundige zuzuziehen.

Schreibmaterialien und andere stark dem Abgang unterworfenen Sachen von ganz unbedeutendem Werthe werden nicht inventarisiert. Sammlungen, Bibliotheken etc., über welche ein Katalog geführt wird, können auf Grundlage des letztern summarisch aufgeführt werden.]

§ 6. Die Uebertragung oder der Abgang eines untheilbaren Gegenstandes (wie Tische, Stühle, Bulte etc.) ist sofort auf der dem Eingang gegenüberstehenden Linie im Ausgang der Kolonne des betreffenden Jahres zu buchen, und zwar mit dem gleichen Werth, welcher im Eingang steht.

Brennmaterialien, Lebensmittel, Ringe und ähnliche dem steten Verbrauch ausgesetzte Dinge, für welche besondere Verbrauchskontrollen von den Verwaltungen geführt werden, sind nach allgemeinen Kategorien mit der Gesamtsumme des Einganges und Ausganges eines Jahres in dem Inventarium zu verzeichnen.

§ 7. Alle zehn Jahre, zunächst im Monat Februar 1871, findet eine neue Aufnahme der Gegenstände statt.

Im Laufe des Monats Januar in jedem der zwischen inne liegenden Jahre haben die Direktionen einen Etat über den stattgehabten Zuwachs und Abgang der Finanzdirektion einzureichen.

Dieser Etat ist folgendermaßen einzurichten:

Bestand am 31. Januar	Fr.
Hergetragen und neu angeschaffte Gegenstände	„
Verkauf, Uebertragung oder Abgang	„
Bestand am 31. Januar	Fr.

§ 8. Uebeträgungen von einem Inventar auf das andere oder von einer Unterabtheilung in die andere dürfen nur mit Bewilligung des die Aufsicht führenden Beamten stattfinden und sind sofort vorzumerken.

§ 9. Diejenigen Beamten und Angestellten, welchen die Gegenstände zum Gebrauche oder zur Verwaltung übergeben sind, sind für dieselben verantwortlich.

§ 10. In Folge gegenwärtiger Verordnung, welche sofort in Kraft tritt, wird der Beschluß des Regierungsrathes vom 17. Oktober 1853,

soweit dieser die Aufnahme und Führung des Inventars über das Staatsmobiliar betrifft und mit vorstehenden Bestimmungen im Widerspruche steht, aufgehoben.

Zürich, den 28. Januar 1871.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatssekretär,
Boschard.

Bekanntmachung

der Ergebnisse der Bezirkswahlen
vom 22. Jenner 1871.

Der am Sonntag den 22. Jenner in den politischen Gemeinden der Bezirke Hinweil, Bülach und Regensberg stattgefundenene zweite Wahlgang für die Ersatzwahlen in die Bezirksbehörden zeigt nach den eingegangenen Verbalprozessen folgendes Ergebnis:

I. Bezirk Hinweil (Stimmberechtigte 7045).

Ein Mitglied der Bezirkschulpflege.

Abgegebene Stimmen 4724.

Ab leere Stimmen 524.

Wahlberechtigte 4200.

Absolutes Mehr 2101.

Gewählt ist:

Herr Kommandant Schellenberg im Rathal-See-
graben mit 2436 Stimmen.

Ferner erhielt:

Herr Schönenberger-Heußer in Gossau 1560

Vereinzelte Stimmen 180

Ungültige Stimmen 24

II. Bezirk Bülach (Stimmberechtigte 4886).

a. Zwei Ersatzmänner des Bezirksrates.

Abgegebene Stimmen 6426.

Ab leere Stimmen 1694.

Wahlberechtigte 4732.

Einfache 2366.

Absolutes Mehr 1184.

Gewählt sind:

Herr Notar Lienhard in Bülach mit 1868 Stimmen.

„ Gemeindevorsteher Heller in Wyl 1690

Ferner erhielt:

Herr Bezirksratssekretär Kern in Bülach 363

Vereinzelte Stimmen 756.

Ungültige Stimmen 115.

b. Ein Ersatzmann des Bezirksgerichtes.

Abgegebene Stimmen 3213.

Ab leere Stimmen 950.

Votanten	2263.
----------	-------

Absolutes Mehr 1132.

Gewählt ist:

Herr Kantonsrath Dertli in Höri . . . mit 1592 Stimmen.

Ferner erhielt:

Herr Kreisgerichtspräsident Meyer in Hüntwangen . 318 .

Bereinzelte Stimmen 227.

Ungültige Stimmen 126.

III. Bezirk Regensburg (Stimmberechtigte 3562).

Ein Ersatzmann des Bezirksgerichtes.

Abgegebene Stimmen 2189.

Ab leere Stimmen 236.

Votanten	1953.
----------	-------

Absolutes Mehr 977.

Gewählt ist:

Herr Kantonsrath Bräm in Buchs . . . mit 1260 Stimmen.

Ferner erhielten:

Herr Kreisrichter Meier in Schöfflißdorf . . . 261 .

„ Gemeindevorstand Zöbel in Oberweningen . 119 .

Bereinzelte Stimmen 275.

Ungültige Stimmen 38.

Der Regierungsrath

nach Einsicht der vorliegenden Wahlakten und eines Antrages der Direktion des Innern,

beschließt:

- 1) Die Wahlergebnisse sind durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.
- 2) Die getroffenen Wahlen werden anerkannt.

Zürich, den 28. Jenner 1871.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatschreiber,
Keller.

Statuten

des

Konsumvereins Käpfnach.

I. Zweck des Vereins.

§ 1. Unter dem Namen „Konsumverein Käpfnach“ bildet sich eine Genossenschaft mit dem Zweck ihren Mitgliedern Lebensbedürfnisse in guter Qualität und zu möglichst billigen Preisen zu verschaffen.

II. Mitglieder und Antheile.

§ 2. Die Mitgliedschaft wird erlangt durch Entrichtung eines Eintrittsgeldes von Fr. 5 und eines ersten Beitrages von Fr. 1. Wer

diese Zahlung geleistet hat, ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereins und erhält einen Abdruck der Vereinsstatuten nebst Quittungsbuch. Er hat jedoch die Verpflichtung, so lange Fr. 1 monatlich einzuzahlen, bis seine Einlagen dem Vollwerth der Aktie von Fr. 20 gleich kommt. Um den weniger Bemittelten die Erwerbung von Aktien zu ermöglichen, kann der Vorstand den Betreffenden gestatten, in kleinern Raten, oder längern Terminen, ihre Einzahlungen zu leisten. Bis spätestens 31. August 1871 sollen jedoch sämmtliche Einzahlungen gemacht sein. Solche Aktien, welche bis dahin nicht einbezahlt sind, werden annullirt und fallen dem Verein als Eigenthum zu.

§ 3. Das Quittungsbuch dient, so lange der Verein nicht beschließt besondere Aktienscheine drucken zu lassen, sowohl als Interimsschein, wie auch nach erfolgter Volleinzahlung, als Theilschein (Aktie). Letzterer ist vom Quästor des Vereins, sobald die Fr. 20 voll einbezahlt sind, im Quittungsbuch anzumerken.

§ 4. Das Eintrittsgeld von Fr. 5 bildet keinen Werththeil der Aktie und wird in keinem Fall zurückbezahlt.

§ 5. Mitglieder, welche ihren Verbindlichkeiten nicht nachkommen und insbesondere die im § 2 vorgesehnen Einzahlungen versäumen, können, wenn eine schriftliche Ermahnung erfolglos bleibt, von der Mitgliederliste gestrichen werden. Sie erhalten ihre Einlagen nur dann zurück, wenn sie dem Vorstände nachweisen, daß das Versäumen ohne ihr Verschulden erfolgte. Hinsichtlich dessen kann an eine außerordentliche Generalversammlung appellirt werden, welche endgültig entscheidet.

§ 6. Die Aktien lauten auf die Person des Mitgliedes und können vererbt oder verkauft werden. Wer eine Aktie erwirbt, hat sich in die Liste der Mitglieder eintragen zu lassen, und ein vom Vorstand zu bestimmendes Eintrittsgeld zu entrichten, bevor ihm die Rechte eines Mitgliedes zustehen. Die Aktie kann erst verkauft oder verpfändet werden, wenn das betreffende Mitglied dem Verein nichts schuldet.

§ 7. Die Theilbarkeit der Aktie ist ausgeschlossen. Ein Mitglied kann nicht mehr als eine Aktie erwerben.

§ 8. Der Beitritt zum Verein steht so lange offen, als die Generalversammlung es für wünschenswerth erachtet. Es werden bis dahin neu-eintretenden Mitgliedern das Eintrittsgeld, sowie die monatlichen Beiträge vom Vorstände festgestellt und nach dem jeweiligen Bestand des Vereinsvermögens erhöht.

§ 9. Der Vorstand ist berechtigt, von solchen Mitgliedern, welche die Interessen des Vereines, sei es durch Waarenbezüge im Verhältniß ihres Bedarfs, oder durch sonstige Beihülfe, nicht bestmöglich fördern, über die Aktieneinzahlung hinaus monatliche Beiträge zu verlangen, deren Höhe nach dem jeweiligen Verhältnisse des auf eine Aktie fallenden Reingewinns festgestellt werden soll. Der Generalversammlung steht das Recht zu, solche Mitglieder, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, vom Vereine auszuschließen, resp. deren Aktien zu annulliren. Die annullirte Aktie fällt dann dem Verein als Eigenthum zu.

III. Verwaltung und Vertretung des Vereins.

§ 10. Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung und der Vorstand.

A. Generalversammlung.

§ 11. Die Generalversammlung muß mindestens einmal des Jahrs zur Anhörung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung, sowie zur Vornahme der Wahlen berufen werden, außerdem aber, so oft dringende Geschäfte vorliegen, welche in den Kreis derselben fallen und wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder eine Generalversammlung verlangen. Zur Theilnahme an der Generalversammlung und Stimmabgabe in derselben ist jedes männliche Mitglied, welches das zwanzigste Altersjahr angetreten hat, verpflichtet.

§ 12. Frauen, welche Mitglieder sind, können sich durch ihre Ehemänner, Wittwen durch ihre volljährigen Söhne oder Vormünder, Jungfrauen durch Väter, Brüder oder irgend einen Bevollmächtigten und Waisen durch ihre Vormünder an der Generalversammlung vertreten lassen. Jeder Vertreter hat auf Verlangen den Aktienschein vorzuweisen. Niemand darf mehr als eine Stimme abgeben.

§ 13. Bei der Abstimmung in der Generalversammlung entscheidet in der Regel das einfache Mehr der Anwesenden. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über Abänderung der Statuten oder Auflösung des Vereins.

§ 14. Die Generalversammlungen müssen vom Präsidenten des Vereins 8 Tage und in dringenden Fällen mindestens 4 Tage vorher durch Inserat in den Lokalblättern oder mittelst mündlicher oder schriftlicher Einladung durch die Vorstandsmitglieder einberufen werden. Bei besonders wichtigen Angelegenheiten kann eine Generalversammlung bei einer Buße bis auf 50 Rpn. einberufen werden. Die fallenden Bußen müssen vom Vorstande nach freiem Ermessen bezogen und der Vereinskassa einverleibt werden.

§ 15. Jedes Mitglied hat das Recht Motionen zu stellen, diese müssen aber um endgültig behandelt zu werden, wenigstens 10 Tage vor einer Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

B. Vorstand.

§ 16. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren in der ordentlichen Generalversammlung durch geheimes absolutes Stimmenmehr gewählt, besteht aus 7 Mitgliedern von denen das eine Jahr 3 Mitglieder, das zweite Jahr 4 Mitglieder in Erneuerung fallen. Zuerst gewählte 4 Mitglieder mit dem Präsidenten kommen zuletzt in Austritt. Die Aus tretenden sind jedoch wieder wählbar. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

§ 17. Nach dem nämlichen Wahlmodus wählt die Generalversammlung bei der Vorstandswahl, zunächst separat Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Quästor und den Verkäufer.

§ 18. Wählbar in den Vorstand sind jedoch nur solche Personen, die im Vollgenuß ihrer bürgerlichen Rechte sich befinden und weder direkte noch indirekte ein ähnliches Geschäft wie der Konsumverein betreiben.

§ 19. Mindestens alle 4 Wochen muß eine Vorstandssitzung stattfinden, in welcher die Interessen des Vereins besprochen und Berichte über die Geschäftsführung entgegen genommen werden.

§ 20. Präsident, Vizepräsident, Aktuar und Quästor bilden einen engern Ausschuß, welcher die laufenden Geschäfte besorgt und so oft es erforderlich ist, zusammentritt. Der Quästor führt die Kasse und nimmt

die Einzahlungen entgegen. In die Buchführung haben sich, so lange kein Geschäftsführer angestellt ist, Aktuar und Quästor zu theilen.

§ 21. Der Präsident ist verpflichtet monatlich zu unbestimmten Zeitpunkten die Kasse zu revidiren, außerdem steht es sowohl dem Vorstande als auch der Generalversammlung jederzeit frei, zur Revision der Kasse und der Bücher, sowie zur Prüfung der gesammten Geschäftslage, besondere Kommissionen zu ernennen.

§ 22. Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Quästors, beziehen für ihre Funktionen keine Vergütung, diejenige des Quästors bestimmt die Generalversammlung. Der Quästor, sowie der Verkäufer, haben eine Kaution zu stellen, deren Höhe vom Vorstande bestimmt wird. Die Besoldung des Verkäufers bestimmt die Generalversammlung.

IV. Geschäftsbetrieb.

§ 23. Der Reservefond wird gebildet:

- a. Aus den Eintrittsgeldern und Einlagen (vide § 2).
- b. Aus dem Reingewinn.
- c. Aus den Zinsen.
- d. Aus dem Werth der für erloschen erklärten Aktien.
- e. Aus allen nicht aus dem Geschäftsbetrieb folgenden zufällige Einnahmen.

§ 24. Der Reservefond ist arbeitendes Kapital des Vereins und wird ohne Zinsvergütung mit zum Geschäftsbetrieb verwendet. Wenn der Reservefond den Betrag von Fr. 5000 erreicht hat, so hört der ihm zugeschriebene Reingewinn auf und indem dieser jährlich, nach vorher zu fassendem Beschlusse der Generalversammlung, ganz oder theilweise, unter die Aktionäre vertheilt werden soll. Es fließt ihm derselbe nur dann wieder zu, wenn er durch irgend welche Inanspruchnahme unter jenen Betrag (Fr. 5000) gekommen.

§ 25. Der Verein verkauft nur gegen Baar; dem Vorstand steht das Recht zu, nur Mitgliedern gegen genügende Sicherheit auf monatliche Rechnung zu kreditiren.

In Krankheitsfällen, dergleichen bei Truppenaushebungen in Kriegzeiten kann dem betreffenden Mitgliede bis zum Betrage seiner Einzahlungen oder jeweiligen Aktienwerthes kreditirt werden. Ergibt sich durch Todesfall, oder andere Umstände, ein Verlust, so fällt die Aktie dem Verein als Eigenthum zu. Uebersteigt der Aktienwerth den Verlust, so soll der Ueberschuß herausbezahlt werden.

§ 26. Das Betriebskapital besteht aus den Einlagen der Mitglieder und dem Reservefond. Mit Genehmigung der Generalversammlung kann der Vorstand auch Anleihen kontrahiren, welche jedoch in ihrem Gesamtbetrag niemals größer sein dürfen, als die Summe der Einlagen der Mitglieder. Uebersteigt das Geschäftskapital die für den Betrieb erforderliche Summe, so ist der Ueberschuß so lange rentbar anzulegen, bis er durch veränderte Verhältnisse oder günstige Unternehmungen in Anspruch genommen wird. Die Anlegung geschieht durch den Vorstand.

§ 27. Für Verluste durch statutenwidriges Verfahren oder grobe Pflichtverletzung ist der Vorstand haftbar; dagegen steht dem Vorstand

das Recht zu, Angestellte, wie: Verkäufer, Geschäftsführer u. s. w., welche ihre Pflichten nicht erfüllen, abzusetzen, und solche, welche sich ein Verbrechen zu Schulden kommen lassen, dem Richter zu überweisen.

§ 28. Mindestens alle Vierteljahre soll einmal Bilanz gezogen werden, diese Bilanz dem Vorstande, und wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes es verlangen, auch der Generalversammlung vorgelegt werden.

§ 29. Die Jahresbilanz wird vom engern Ausschuss spätestens vier Wochen nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres dem Vorstand vorgelegt werden, und nach abermals 14 Tagen muß die ordentliche Generalversammlung stattfinden, in welcher der Bericht zu erstatten und die Bilanz vorzulegen ist. Die Jahresrechnung soll mindestens 8 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung den Mitgliedern zur Einsicht offen gelegt werden.

V. Auflösung des Vereins.

§ 30. Sollte der Verein genöthigt sein, mit Schaden zu liquidiren, so haften sämtliche Mitglieder den Gläubigern des Vereins gegenüber, für den Vollwerth einer Aktie für Fr. 20.

§ 31. Kann die Liquidation ohne Schaden bewerkstelligt werden, so haben sämtliche Mitglieder gleichen Antheil am Reservefond.

§ 32. Bei der Liquidation wird alles Eigenthum des Vereins, sofern es sich nicht mit Vortheil unter der Hand verkaufen läßt, öffentlich versteigert. Aus dem Erlös werden zunächst die Gläubiger des Vereins befriedigt. Der Rest fällt allen Mitgliedern zu gleichen Theilen zu.

§ 33. Die Liquidation wird geleitet, durch eine von der Generalversammlung gewählte Kommission in Verbindung mit dem engern Ausschuss.

§ 34. Die Mitglieder, welche nicht voll einbezahlt haben, können bei der Liquidation nur dann genöthigt werden, Nachzahlungen zu machen, wenn die übrigen Mitglieder Nichts heraus erhalten und noch Schulden zu decken sind; dagegen wird ihnen auch von ihrem Antheil am Vereinsvermögen, wenn dasselbe zur Vertheilung kommt, zunächst abgezogen, was an ihrer Einlage noch fehlt.

§ 35. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn $\frac{4}{5}$ seiner Mitglieder es beschließen.

VI. Statutenabänderung.]

§ 36. Die Generalversammlung kann jederzeit eine Statutenrevision beschließen, in diesem Falle wird dem Vorstande eine beliebige, aus stimmfähigen Mitgliedern bestehende Kommission beigegeben. Die Anträge sollen vom Vorstande mit dieser Kommission vorberathen und der Generalversammlung hinterbracht werden.

Käpfnach, den 19. März 1870.

Im Namen des Konsumvereins:

Der Präsident,

Heinrich Burkhardt.

Der Aktuar:

E. Gottfried Gattiker.

Der Regierungsrath,
in Vollziehung des § 22 des privatrechtlichen Gesetzbuches,
nach Einsicht eines Antrages der Finanzdirektion und der Handelskammer,
beschließt;

- I. Es wird den vorliegenden Statuten der Aktiengesellschaft „Konsumentenverein Rüpnach“ bei Horgen die Genehmigung erteilt.
- II. Von den Statuten sollen zwei Exemplare auf Stempelpapier ausfertigt und mit den Originalunterschriften versehen werden, das eine Doppel ist im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das andere der Gesellschaft zuzustellen.
- III. Gegenwärtiger Beschluß soll sämtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigelegt und nebst Letztern in das Amtsblatt eingerückt werden.

Actum Zürich, den 19 Wintermonat 1870.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatschreiber,
Keller.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 28. Jenner 1871.)

20. Der Kirchgemeinde Bassersdorf wird an die Kosten der Straßenbaute dritter Klasse vom Gälligraben unterhalb Birchweil bis in's Dorf Rüdensdorf ein Staatsbeitrag von 4600 Frkn. bestimmt.

21. Der Gemeinde Enge wird an die Kosten der Erstellung der sog. Kragstraße ein Staatsbeitrag von 1000 Frkn. verabreicht.

22. Den Grundeigenthümern der Stadt Zürich wird an die Kosten der Katastervermessung ein Staatsbeitrag von 8000 Frkn. bewilligt.

23. Dem kantonalen landwirthschaftlichen Verein wird für das Jahr 1870 ein Staatsbeitrag von 600 Frkn. verabsolgt.

24. Herr Geschäftsführer Albert Grob von Knonau, in Zürich, verzichtet auf die fernere Bewerbung seines Patentes.

E r n e n n u n g e n.

Die Direktion des Militärs hat zu einem II. Unterlieutenant bei der Landwehr-Artillerie ernannt:

Herrn Heinrich Bosshard von Turbenthal, in Göttingen,
bisherigen Feldweibel.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der h. Regierungsrath die Auflösung nachstehender Aktiengesellschaften:

1) Mechanische Seidenweberei Horgen, beschlossen von deren Generalversammlung laut Zuschrift des Herrn von Weis-Muralt vom 14. Wintermonat 1870,

2) Schweizerische Exportgesellschaft in Zürich, beschlossen von deren Generalversammlung laut Zuschrift des Herrn J. H. Fierz in Fluntern vom 29. Christmonat 1870,

im Sinne des § 44 des privatrechtlichen Gesetzbuchs auf den Antrag der Direktion der Finanzen und der Handelskammer unter der Bedingung genehmigt hat, daß innerhalb einer Frist von 14 Tagen, von heute an gerechnet, bei der Direktion der Finanzen keine Einsprachen erhoben werden.

Zürich, den 24. Jenner 1871.

Die Staatskanzlei.
Der erste Staatschreiber,
Keller.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

2. A d o p t i o n.

Frau Elisabetha Schärer geb. Stäbeli von Rüschlikon, wohnhaft in Gränigen, hat mit Bewilligung der Justizdirektion ihre Stiefkinder Hans Jakob, Ferdinand, Joh. Gottlieb und Anna Elisabetha Schärer an Kindesstatt angenommen, und es hat der Bezirksrath durch Beschluß von heute diese Adoption als vollzogen erklärt.

Horgen, den 27. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
Bolliger.

3. Ueber Verena Pfister von Schönenberg, wohnhaft in Rapperswil, ist nach erlangter Volljährigkeit Vormundschaft, wegen Geisteskrankheit, eingeleitet worden. Als Vormund wurde bestätigt: Herr Gemeindevorsteher J. Pfister in Rüti.

Horgen, den 27. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
Bolliger.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

4. Kraftlosklärung eines Heimatscheines.

Der in Nr. 5 Art. 15 des Amtsblattes fruchtlos aufgerufene Heimatschein des Herrn J. R. Dietrich von Dietikon wird mit Bewilligung des Statthalteramtes anmit kraftlos erklärt.

Dietikon, den 30. Jenner 1871.

Die Gemeinderathskanzlei.

5. Oberstrass.

Bezugs Vornahme nachstehender Wahlen ist auf Sonntag, den 5. Hornung d. J. ein zweiter Wahltag angeordnet.

1) Wahl zweier Mitglieder der Kirchenspflege.

2) Wahl eines Präsidenten der Kirchenspflege (zu bezeichnen aus den Mitgliedern der Behörde).

Sämmtliche in hiesiger Gemeinde wohnende stimmberechtigte Kantons- und niedergelassene Schweizerbürger werden hienit zur Theilnahme an diesen Wahlen eingeladen.

Die Urne wird Vormittags von 10—12 Uhr im neuen Schulhause aufgestellt, und Nachmittags 1 Uhr eröffnet.

Stimmberechtigte, die keine Ausweisarten erhalten haben, können solche auf der Gemeinrathskanzlei reklamiren, wo auch das Stimmregister zur Einsicht offen liegt.

Nichtbetheiligung unterliegt einer Buße von 50 Ryn.

Oberstrass, den 26. Jenner 1871.

Der Gemeinrath.

6.

Unterstrass.

Bürgergemeinde.

Die stimmberechtigten Bürger hiesiger Gemeinde werden hiermit zu einer Gemeindeversammlung auf Sonntag den 5. Hornung d. J., Nachmittags 1 Uhr, in die „Krone“ davor eingeladen.

Traktanden:

1) Voranschlag des Bürger- und Armengutes für das Jahr 1871.

2) Antrag des Gemeinrathes betreffend die Beiträge aus dem Unterstufungsfond für Schullöhne und Lehrmittel.

3) Antrag des Gemeinrathes betreffend Revision der Statuten über die Benutzung des Gemeinlandes.

4) Antrag des Gemeinrathes betr. Aufstellung einer besondern bürgerlichen Armenpflege.

5) Wahl eines Mitgliedes der Rechnungsprüfungskommission.

Die Akten und das Stimmregister liegen 2 Tage vor der Versammlung auf der Gemeinrathskanzlei zur Einsicht offen.

Unterstrass, den 25. Jenner 1871.

Im Namen des Gemeinrathes:

Der Gemeinrathschreiber,

E. Schättli.

7.

Aufruf vermisster Heimatscheine.

Am 18. Christmonat 1863 wurde dem Jakob Göttschi, Blattmacher, von Horgen, geb. 1835, ein Familienheimatschein und am 6. Hornung 1865 dem Heinrich Raumann, Jakob, aus dem Berg Horgen, geb. 1845, ein nur auf seine Person lautender Heimatschein ausgestellt. Da beide Heimatscheine vermisst werden, so wird mit statthalteramtlicher Bewilligung zur Beibringung derselben eine vierzehntägige Frist von heute an, angelegt, nach deren fruchtlosem Ablauf die Heimatscheine kraftlos erklärt würden.

Horgen, den 28. Jenner 1871.

Bürker, Gemeinrathschreiber.

8. Kirchgemeindeversammlung St. Peter.

Die nach Artikel 50 der Staatsverfassung stimmberechtigten Bürger und niedergelassenen Kantons- und Schweizerbürger, reformirter Konfession, der Gesamtkirchgemeinde St. Peter werden zu einer Kirchgemeindeversammlung auf

Sonntag den 5. März 1871,

Vormittags 10¹/₄ Uhr,

(Einläuten um 10 Uhr)

in die St. Peterskirche eingeladen.

Zur Behandlung kommt:

- 1) Bericht und Antrag der Gesamtkirchpflege über das nach Anleitung der §§ 209, 215 u. 227, Ziffer 2, des Kirchengesetzes einzuschlagende Verfahren, nachdem auf die am 15. Jenner getroffene Helferswahl eine Ablehnung erfolgt ist.

Der Antrag der Kirchenpflege lautet:

Es sei behufs Besetzung der erledigten Helfersstelle am St. Peter in Gemäßheit des § 227, Ziffer 2, des Kirchengesetzes, sofort die Wahl vorzunehmen.

Eventuell:

- 2) Wahl eines Helfers.

Die Stimmregister und die Akten sind vom 27. Hornung an in der Sigriskenwohnung den Stimmberechtigten zur Einsicht aufgelegt.

Büsch, den 26. Jenner 1871.

Im Namen der Gesamtkirchpflege St. Peter:

Der Kirchenschreiber,

Göpfweiler.

9.

Fluntern.

Versammlung der Bürgergemeinde.

Die stimmberechtigten Bürger hiesiger Gemeinde werden hiemit zur Abnahme der Budgets des Armengutes und des Nutzungsgutes auf Samstag den 4. Hornung, Abends 6 Uhr, in die Pension Rinderknecht eingeladen.

Fluntern, den 26. Jenner 1871.

Im Auftrage des Bürgergemeinderathes:

Der Schreiber,

Kuefer.

10. Aufruf und Kraftloserklärung eines vermissten Heimatscheins.

Der angeblich verloren gegangene Heimatschein Nr. 603, datirt den 27. Christmonat 1860, auf den verheiratheten Hs. Heinrich Ammann, geb. 1819, von Rüschlikon ausgestellt, wird anmit mit statthalteramtlicher Bewilligung öffentlich aufgerufen.

Sollte dieser Heimatschein nicht innert 14 Tagen a dato anher gelangen, so wird derselbe von da an als kraftlos angesehen.

Rüschlikon, den 28. Jenner 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:

Der Schreiber,

H. Dürli.

11. Vorladung.

Heinrich Boshard von Volkern-Seen, dessen gegenwärtiger Aufenthalt dort unbekannt ist, wird hiemit in Folge des Scheidungsbegehrens seiner Ehefrau A. Margaretha geb. Müller, in Zürich, aufgefodert, Sonntag den 7. Hornung, nach beendigtem Morgengottesdienst, behufs Vornahme eines Versöhnungsversuchs vor der hiesigen Kirchenpflege im Pfarrhaus zu erscheinen.

Seen, den 25. Jenner 1871.

Das Pfarramt.

12. Verfilberungsgant.

Freitag den 3. Hornung, Vormittags 9 Uhr, werden in der Wirthschaft zum Blochhof in Außersihl gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

Kommoden, Sopha, Sekretär, Chiffonnier, große Kästen, eiahtürige Kästen, runde und eckige Tische, Polster-, Rohr- und Bretterstisch, Stuhl-, Wand- u. Taschenuhren, Spiegel, Vortrath, Teppiche, Vorhänge, Betten mit Federkissen, lange Bänke, Glätteisen, Vogelkäfig zum Zucken, ein Kinderstühl, Tischbesteck, 3 Zylinderöfen sammt Rohr 7 lange Tische, Nachttische, Arbeitstische, Petroleumlampen, Fensterstoren, Gartentische, Gartenbänke, Blumentische, 100 Stück Biergläser, 52 Stück Weingläser, 5 Champagnergläser, ein Barometer, 5 Spieltische, 1 Hackmesser, 1 Spühlkeßel, 5 Maß-, 10 Halbe- und 18 Schoppenflaschen, 1 Weintrichter, eine Tasse, 1 Sauerkrautpfanne, 1 Käsegele, 1 Gartenkanne, 75 Blumenstöcke mit Pflanzen, zirka 40 Saum Weinfässer, ovale und runde, zirka 10 Saum verschiedene Weine und Brantwein, eine Schaalwaage, 1 stütz. Tasse, 1 kupferner Kessel, 1 Bruggwagen, 1 vierrädriges Handwägel, 2 Saum Most, eine Apfelbude, mehrere Waschkünder, Reisefoffer, ein Korpus, 1 Glaskasten, eine stützene Petroleumflasche ein dito Deltasten, Tabakbüchsen, Zigarrenbehälter, Gewürzgläser, Konfektbüchsen, eine Partie Kaffee, Amlung, Soda, Weismehl, Lampenöl, Reis, Ulmergerste, Rauch- und Schnupftabak, Pfisenköpfe, Strickgarn, Flanelhemden u., Küchen- kisten, kupferne und eiserne Hasen und Pfannen, Silben, Kess, nebst verschiedenem Küchengerath, 1 Steinwagen, 2 Fußwinden, 7 Nummern Streuhauerwerkzeug, 2 Heb- und 2 Ruckeisen, 1 Sechseck, ein mit Ziegeln gedeckter Werkstüben, zirka 200' Lichteis, Haussteine, Quader und Steinplatten.

Zu dieser Steigerung wird eingeladen.

Außersihl, den 30. Jenner 1871.

Das Gemeindammannt

13. Gantzeige.

Unter Ratifikationsvorbehalt des Auffallgerichts werden Donnerstag den 2. Hornung, Nachmittags 2 Uhr, aus dem Konkurs des alt Präsident Glättli zu Wengen-Bonstetten ein Quantum gut gebörter Torf, zirka 7 Klafter, gegen Baarzahlung verkauft, wozu eingeladen wird.

Bonstetten, den 30. Jenner 1871.

Der Gemeindammannt:
G. J. Baumann.

14. Verſilberungsgant.

Donnerſtag den 2. Hornung, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthſchaft des Hrn. Wiſſer zur Tanne dahier gegen Baarzahlung öffentlich verſteigert:

Tiſche, Stühle, Labourets, Ruhebetten, Sekretäre, Kommoden, Käſten, Stockuhren mit Glasglocken, Petroleumlampen, ein zweirädriger Wagen, eichene Fäſſer, 5 Zylinderöfen ſammt Rohren, 13 Hobelbänke, 8 Zeugrahmen mit Zubehör, 2 Tragbahren, ein vollſtändiger Schreinerwerkzeug, Feldgeräthſchaften, Kupfergeſchirr, diverſe Weine, Betten ſammt Bettladen, diverſe Mannsſkleider, 160 Ellen Zwiſch, 6 Klafter Brennholz, 4 Klafter Torf u. A. m.

Oberſtraß, den 26. Jenner 1871.

Der Gemeindevorſteher:

J. G. Keller.

15. G a n g e.

Freitag den 3. Hornung, Nachmittags 2 Uhr, werden in Folge Verſilberungsbegehren im „Engelhof“ verſteigert:

1 Sekretär, 1 Kommode, Käſten, Tiſche, Sessel, Porträts, Spiegel, aller Arten Kupferneß, eiſernes und irdenes Küchengeſchirr, ein ſchwarz-tüchene Kleidung, 2 Ueberröcke, ein Rock mit Sammettragen, eine große Partie Ellen- und Vollenwaaren, Blouſen, Hoſenträger, Unterhoſen, Unterleibchen, Knöpfe, Faden und viel Anderes mehr.

Engel, den 30 Jenner 1871.

Der Gemeindevorſteher:

Kasp. Hausheer.

16. Verſilberungsgant.

In Folge Verſilberungsbegehren werden Samstag den 4. Hornung, Mittags 1 Uhr, im „Löwen“ in Wildberg gegen baare Bezahlung öffentlich verſteigert:

Eine Anzahl ſchweizeriſche und deutſche Volksbibliothek, deutſche Klaſſiker, Weber's Weltgeſchichte, Bod. Buch für gesunde und kranke Menſchen, nebst einer Anzahl Volks- u. Unterhaltungsbücher u. Schriften. Wozu einladet

Wildberg, den 28. Jenner 1871.

Heider, Gemeindevorſteher.

17. G a n t a n z e i g e.

Freitag den 3. Hornung d. J., Vormittags 9 Uhr, werden zuſolge Verſilberungsbegehren gegen Baarzahlung verſteigert:

25 Stück ſortene Fehladen. — 1 einſpänniges Bruggwägel. — 1 einbürges tannenes Käſtl, nußbaumfarb.

Versammlungsort bei Herrn Weinschenk Gufer in Derlikon.

Sodann Nachmittags 2 Uhr in Schwamendingen:

1 Seidenwebstuhl nebst Zubehör, 1 Spuhlräd. — 1 tannene Kommode mit Aufſatz. — 1 tannene Kommode mit Aufſatz. — 1 tann. Kommode, nußbaumfarb.

Schwamendingen, den 28. Jenner 1871.

Der Gemeindevorſteher:

Jb. Benz.

18. **Versilberungsgant.**

Freitag den 3. Hornung 1871, von Nachmittags 2 Uhr an, werden in der „Muschelle“ gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Ein 3-zölliger Wagen mit eisernen Achsen, Leitern, Bennen u. Faß.
Wollishofen, den 30. Jenner 1871.

Das Gemeindammannamt.

19. **Gantanzeige.**

In Folge Versilberungsbegehren werden Samstag den 4. Hornung d. J., von Nachmittags 2 Uhr an, in Nr. 102a in der Gierbrecht-Hirslanden gegen Baarzahlung versteigert:

1 Sessel, 1 Wälberuhr, 1 dito, 1 Kupferpfanne, 1 Eisenpfanne, ein zweithüriger Kasten, diverses irdenes Küchengeschirr.

Hirslanden, den 30. Jenner 1871.

G. Schädler, Gemeindammann.

20. **Gantanzeige.**

In Folge Versilberungsbegehren werden Freitag den 3. Hornung d. J., Vormittags 9 Uhr, in Nr. 8f an der Langgass in Hirslanden gegen Baarzahlung versteigert:

1 tannene lackirte Kommode mit Aufsatz, 1 kleines tannenes Tischchen, 1 runder Säulentisch, 2 Sessel, 1 Küchenschäffli u. A. m.

Jerner: Gleichen Tags, Nachmittags 2 Uhr, in Nr. 8a, ebenfalls an der Langgass, 20 Saum rother 1868er Wein (Weinländer).

Hirslanden, den 30. Jenner 1871.

G. Schädler, Gemeindammann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Aufrufe von Verschollenen.

21. Jakob Walliser von Stäfa, geb. 1798, welcher im Jahre 1831 nach Amerika ausgewandert und über den seit dem 15. Augustmonat 1835 keine sichere Kunde mehr eingelangt ist, sowie seine allfälligen hierorts unbekannten Lebenden werden hienit aufgefodert, innerhalb sechs Monaten von heute an bei der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes sich anzumelden, widrigenfalls Walliser als todt erklärt, als Todesstag der 15. Augustmonat 1865 festgesetzt und die Vertheilung seines laut Vormundschaftsrechnung vom Mai vor. Jh. 520 Frkn. 71 Rp. betragenden Vermögens unter die am Schlusse jenes Tages nächsten Erben, soweit letztere hierorts bekannt sind, unter persönlicher Haft derselben für Rückgabe bis zum 15. Augustmonat 1885 bewilligt würde.

Wilen, den 5. Weinmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

H. R. Schwarz.

Gebittsalladungen.

22. Heinrich Guser von Behrstorff, gegen welchen seine Ehefrau Susanna geb. Fürst hierorts Ehecheidungsklage erhoben hat, wird anmit aufgefordert, Dienstag den 7. Hornung d. J. Vormittags 8 Uhr, an den Schranken des unterzeichneten Gerichtes zur Beantwortung der Klage zu erscheinen, unter der Androhung, daß sonst angenommen würde, er gebe die von seiner Ehefrau behaupteten Thatsachen zu und verzichte auf Einreden.

Mäsfikon, den 25. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H a f n e r.

Briefauftrufe und Amortisationen.

23. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber des nachfolgenden, seit dem am 13./14. Heumonats 1870 stattgefundenen Brande in Glattfelden vermißten (angeblich abbezahlten) Kauffschuldbriefes

Nr. 500 auf Herrn Hauptmann Albert Heinrich Nyffel in Glattfelden zu Gunsten der Witwe Susanna Dänki geb. Schmid und deren Kinder Salomea, Johannes, Jakob, Luise und Heinrich Dänki, Rudolfsen sel. Kinder, in Glattfelden, v. d. 8. August 1867 (legter bekannter Gläubiger: die Ursprünglichen, letzter bekannte Schuldne: der Ursprüngliche),

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes, binnen drei Monaten, von heute an, von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Bülach, den 21. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Dr. Aebli.

Vermischte Bekanntmachungen.

24. Robert Weibel, früher wohnhaft in Schwamendingen, dato unbekannt abwesend, wird anmit aufgefordert, die Leihkassa Wädensweil für ihre Forderung von 277 Fr., sammt Zins und Kosten, innerhalb einer Frist von 20 Tagen, von heute an gerechnet, zu befriedigen, ansonsten nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die Bewilligung zur Versteigerung des dafür hypothekirten Schuldtitels bewilligt würde.

Horgen, den 19. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

25. Laut dem Grundprotokoll der Gemeinde Oberembrach stehen dem Herrn Johannes Jangger von Embrach für sich und Namens der übrigen Erben des Hd. Heinrich Steffen von Mingen-Embrach folgende Grundzinse zu:

26 Fr. 98 Rp. Kapital auf Hrn. Georg Huber, Müller, in Oberembrach, hastend auf zirka 3 Bierling Wiesen im Obermoos;

10 . 79 . Kapital auf Hrn. Abraham Graf daselbst, hastend auf zirka 1 Brlg. Acker in der Steinmähre;

4 . 49 . Kapital auf Hrn. Kaspar Graf daselbst, hastend auf zirka 2 Mähli Acker in der untern Steinmähre.

Da nun diese Grundzinse abgelöst werden sollen, so werden anmit die Erben des Heinrich Steffen, mit Auschluss des Johannes Jangger und des Kaspar Steffen von Embrach, aufgefordert, allfällige Einsprachen an dieselben binnen Frist von drei Wochen, von heute an, bei unterzeichneter Stelle geltend zu machen, widrigenfalls Verzicht hierauf angenommen würde.

Bülach, den 25. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Dr. Aepli.

26. Konkursfache.

Vor Kreisgericht Regensdorf schwebt in Sachen der Generalagentur A. Zwilchenbart in Basel, Klägers, gegen Friedrich Nodel in Afsoltern bei Höngg, Beklagten, betreffend Vertragserfüllung, ein Prozeß.

Den Kreditoren des im Konkurse befindlichen Beklagten wird anmit eine mit dem 14. nächstkünftig zu Ende gehende Frist angesetzt, um bei der unterzeichneten Notariatskanzlei, woselbst die bezüglichen Akten zur Einsichtnahme offen liegen, zu erklären, ob sie an der Stelle des Kridars den fraglichen Prozeß fortsetzen wollen, unter der Androhung der Annahme des Verzichts im Falle Stillschweigens.

Engstringen, den 28. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes Regensberg:
Notariatskanzlei Höngg,
Gottfried Böppli, Landschreiber.

27. Die Verlassenschaft des am 22. Wintermonat 1870 verstorbenen Heinrich Spillmann, alt Korporationsverwalter, von Hegnau, ist von den Vormundschaftsbehörden, Namens des minderjährigen Sohnes Albert Spillmann rechtzeitig ausgeschrieben, von den übrigen Erben des Verstorbenen dagegen angetreten worden.

Uster, den 28. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber:
Christmann.

28. Reinhard Fischer von Meisterichswanden, wohnhaft in Audlikon und Regula Rüttsch, daselbst, beabsichtigen eine Zivilehe einzugehen. Einsprachen gegen dieselbe sind bis zum 4. Hornung d. J. bei unterzeichneter Stelle anzubringen.

Bäffikon, den 26. Jenner 1871.

Der Bezirksgerichtspräsident:

H. Strehier.

29. G a n t a n z e i g e.

Im Separatskonfurs des Johannes Scherrer in Niederhofen, bei Bichelsee, Kt. Thurgau, gewesener Besitzer der Bierbrauerei in Turbenthal, werden das gesammte reichhaltige Mobiliar und die Berufsutensilien zur Betreibung der Bierbrauerei, Montags den 6. Hornung 1871, von Morgens 9 Uhr an, gegen Baarzahlung, bei der Besitzergreifung öffentlich versteigert. Die Gant wird in Turbenthal selbst abgehalten.

Winterthur, den 30. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Oberwinterthur,

Karl Brunner, Landschreiber.

30. G a n t a n z e i g e.

Nächsten Donnerstag den 2. Hornung 1871, Nachmittags 1 Uhr, wird aus der Konkursmasse des Johannes Volkart, alt Zürichbote, in Bülach, durch das Gemeindevorstandamt Bülach gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 Pferd, Fuchs, zirka 8 Jahre alt, 1 Pferd, Rapp, zirka 10 Jahre alt, 1 Pferd, Schimmel, zirka 10 Jahre alt, zirka 5 Maß Wein, zirka 20 Maß Most, zirka 6 Ztr. Erdäpfel, zirka 3 Tassen Aepfel.

Die Gant findet im Gasthof „zum Kreuz“ in Bülach statt.

Bülach, den 26. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Bülach:

Eberhard, Landschreiber.

31. G a n t r ü c k r u f.

Die im Konkurs des Kari Huber, Bandfabrikant, in Wiedikon, auf Donnerstag den 2. Hornung angeordnete Gant wird zufolge Verfügung der Aufsaßkommission des Bezirksgerichtes Zürich nicht abgehalten.

Zürich, den 30. Jenner 1871.]

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. G.

Hürlimann, Landschreiber.

32. F a l l i t e r k l ä r u n g.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 18. d. Mts. dem Heinrich Fehr von Unter-Engstringen, gewesenen Kaufmann in Zürich, nach durchgeführtem Konkursverfahren fallit erklärt, und bis zum 18. Jenner 1881 im Aktivbürgerrechte eingestellt.

Zürich, den 30. Jenner 1871.

Notariat der Stadt Zürich:

Ed. Wetli, Notar.

33. Zugfrist.

Im Auf falle über den Nachlaß des Heinrich Zollinger, gewesenen Delikateßenhändlers, in Zürich, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren zur Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen über die vorhandenen Aktiven eine den 10. Hornung d. J. ablaufende zehntägige Frist in der Meinung anberaunt, daß Stillschweigen als dießfälliger Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 30. Jenner 1871.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

34. Zugfrist.

Im Konkurse über Jakob Surber, Küfer's, Kaspar's Sohn, von und in Dachslern, haben die nicht speziell versicherten Ansprecher allfällige Zug- resp. Ueberschlagserklärungen bis und mit dem 10. Hornung 1871 der unterzeichneten Kanzlei einzureichen, unter der Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens.

Die auf den 7. Hornung 1871 angelegte gerichtliche Verhandlung findet nicht statt.

Diesdorf, den 30. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Regensburg:
E. Rudolf, Landtschreiber.

35. In Konkursachen des Rudolf Brunner auf dem Bühl-Mänikon findet eine Aufsaßverhandlung nicht statt.

Greifensee, den 29. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landtschreiber.

36. Falliterklärung.

Johannes Rasi, Johanneßen sel. Sohn, in Aesch, ist nach durchgeführtem Konkursverfahren laut Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 18. d. Mts. fallit erklärt, jedoch im Aktivbürgerrecht nicht eingestellt worden.

Zürich, den 30. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. G.:
Hürlimann, Landtschreiber.

37. Falliterklärung.

In Folge durchgeführten Konkursverfahrens ist Abraham Wehrli, Schlosser, von Rüttigen, K. Aargau, wohnhaft in Auerschl, durch Beschluß vom 18. Jenner fallit erklärt, jedoch im Aktivbürgerrecht nicht eingestellt worden.

Zürich, den 30. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. G.
Hürlimann, Landtschreiber.

38. Falliterklärung.

Jakob Hug, Adams, an der Leibern zu Marthalen, und
Kasimir Landolt, Maler, von Derlingen,
sind durch Beschluß des Bezirksgerichtes Andelfingen, datirt 16. d. d. d. d.,
fallit erklärt und Ersterer bis zum 16. Jenner 1873, Letzterer bis zum
16. Jenner 1874 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Feuertthalen, den 25. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Feuertthalen:
J. G. Frei, Landtschreiber.

39. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 18. d. M. d. den
Joh. Jakob Räf, Schneider, von und in Zürich, nach durchgeführtem
Konkursverfahren fallit erklärt und bis zum 18. Jenner 1876 im Aktiv-
bürgerrechte eingestellt.

Zürich, den 30. Jenner 1871.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

40. Falliterklärung.

Heinrich Boggard, Tagelöhner, von Hittnau, wohnhaft in Enge,
ist nach durchgeführten Konkursverfahren durch Beschluß vom 18. Jenner
fallit erklärt und bis zum 18. Jenner 1873 im Aktivbürgerrechte einge-
stellt worden.

Zürich, den 30. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. G.
Hürliemann, Landtschreiber.

Konkurspublikationen.

41. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist
von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Ein neu aufgefundenes Aktivum (eine Lebensversicherungs-Police
per 20,000 Frkn.) des falliten Rudolf Stehli von Maschwanden, ge-
wesener Bäcker auf der Platte zu Glunern; — lt. Beschluß des Bez.
Gerichtes Zürich v. 18. Jenner 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die
Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 4. März 1871. — Bedenkzeit v.
15. bis 24. März 1871. — Aufsaßverhandlung 4. April 1871, Vor-
mittags 9 Uhr.

2. Joh. Rudolf Durisch von Wassertsdorf; rechtlich ausgetrieben; —
lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 18. Jenner 1871. — Letzter
Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kloten 22. Hornung 1871. —
Bedenkzeit v. 4. bis 15. März 1871. — Aufsaßverhandlung 25. März
1871, Vormittags 9 Uhr.

3. Heinrich Hoch von Gottingen, Huf- und Waffenschmied am obern Wolfbach daselbst; in Folge Insolvenzenerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 28. Jenner 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 4. März 1871 — Bedenkzeit v. 15. bis 24. März 1871. — Aufsaßverhandlung 4. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

4. Louis Hinder von Wylen, Kanton Thurgau, Inhaber eines Mercerie-Geschäftes an der Mühre in Zürich; Schulden halber ausgetreten; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 25. Jenner 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 4. März 1871. — Bedenkzeit v. 15. bis 24. März 1871 — Aufsaßverhandlung 4. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

5. Johannes Lauffer von Kloten, seßhaft in Derlisfen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 31. Christmonat 1870. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Schwamendingen-Dübendorf (in Derlisfen) 11. Hornung 1871. — Bedenkzeit vom 22. Hornung bis 3. März 1871. — Aufsaßverhandlung 14. März 1871, Vormittags 9 Uhr.

6. Jakob Brandenberger, Jakob's sel. Sohn, von Flaach, dato wohnhaft im Wiesenthal bei Wylä; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 3. Jenner 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Pfäffikon 11. Hornung 1871. — Bedenkzeit v. 21. Hornung bis und mit 3. März 1871. — Aufsaßverhandlung 15. März 1871, Vormittags 10 Uhr.

7. Johannes Lehmann, alt Gemeinbrath, Johanneffen Sohn, von und wohnhaft im Plägli, Feld-Weilen; in Folge seiner Insolvenzenerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Weilen v. 5. Jenner 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Weilen 14. Hornung 1871. — Bedenkzeit v. 24. Hornung bis 6. März 1871. — Aufsaßverhandlung 14. März 1871, Vormittags 9 Uhr.

8. Sebastian Hauser, Schuster, von Birenmoos, Gemeinde Neukirch-Egnach, bei Arbon, Kt. Thurgau, wohnhaft im Kapf-Zumikon; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Weilen v. 10. Jenner 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 14. Hornung 1871. — Bedenkzeit v. 24. Hornung bis 6. März 1871. — Aufsaßverhandlung 14. März 1871, Vormittags 9 Uhr.

9. Jakob Honegger, Heinrichen sel., von Dürnten, seßhaft gewesen in Elgg; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Winterthur vom 9. Jenner 1871. — Letzter Tag der Schuldeneingabe in die Not. Kanzlei Elgg 11. Hornung 1871. — Bedenkzeit v. 21. Hornung bis und mit 3. März 1871. — Aufsaßverhandlung 11. März 1871, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber

unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termins zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschußner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Aufsatzverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des citirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Aufsatzverhandlung, sowie der hiesfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des citirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Öffentliche Inventare.

42. Ueber den Nachlaß der unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte das öffentliche Inventar betwilligt, daher sowohl die Gläubiger als die Schuldner der betreffenden Verstorbenen aufgefördert werden, binnen der unten festgesetzten Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten der unten bezeichneten Kanzlei einzugehen, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Hauspfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingabe zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher dagegen (die Grundrentschekerten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Hauspfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten würde.

1. Barbara Burkhard geb. Aberli, gewesene Ehefrau des saluten Heinrich Burkhard, alt Gemeindrath, im Hard-Außersihl; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich v. 26 Jenner 1871. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Wiedikon (in Zürich) 2. März 1871.

2.. Frau Anna Schneider, geschiedene Steiger, von Uetikon, wohnhaft gewesen in Zürich; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 28 Christmonat 1870. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Wiedikon u. d. G. (in Zürich) der 14. Hornung 1871.

3. Herr Hs. Jakob Mag, alt Buntstrichter, von Oberglatt, wohnhaft gewesen in Oberstraf; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 6. Jenner 1871. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei IV Wachten (in Zürich) 14. Hornung 1871.

Abonnementspreis.

Jährlich 2 1/2 Fr., 1/2 Jahr 2 Fr.
1/4 Jahr 1 1/2 Fr., 1/8 Jahr 1 Fr.
Vorkaufslag 20 Rpn.



Einschlagsgebühr:

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franks
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

Nr 10.

Freitag, den 3. Hornung

1871.

Der Regierungsrath

hat

in Erwägung, daß:

1. Die Pockenkrankheit im Kanton immer mehr an Ausdehnung zu gewinnen scheint und daß die Gefahr einer allgemeinen Verbreitung dieser Seuche durch den erfolgten Uebertritt eines Theiles der französischen Armee auf das Gebiet der Schweiz und deren Internirung auf verschiedenen schweizerischen Punkten sich vergrößert;
2. der Bundesrath deshalb auch bereits die Revaccination der sämmtlichen Mannschaft der Kantone angeordnet hat und unter Umständen eine allgemeine Revaccination in nächster Zeit als dringend erscheinen dürfte;
3. zur Durchführung solcher Maßregeln aber vor Allem auf außerordentlichem Wege der mangelnde Impfstoff beschafft werden muß;

auf den Antrag der Medizinaldirektion,

beschlossen:

1. Die Medizinaldirektion wird ermächtigt, sofort eine außerordentliche amtliche Impfung nicht geimpfter Kinder des Kantons, welche mehr als drei Monate alt sind und die Volksschule noch nicht besuchen, und der übrigen noch nicht geimpften Kantonseinkohner anzuordnen. (§ 7 der Verordnung betreffend die Schutzpockenimpfung).
2. Dieser Beschluß ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.
3. Mittheilung an die Medizinaldirektion zur Vollziehung.

Zürich, den 1. Hornung 1871.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatschreiber,
J. Bosshardt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonsbehörden.

1. Die philosophische Fakultät, II. Sektion, hat Herrn Heinrich Brunner von Zürich auf Grund seiner eingereichten Druckschrift „Ueber die Acetonsäure“ den Titel und die Würde eines Doktors der Philosophie ertheilt, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Zürich, den 31. Jenner 1871.

Für die II. Sektion

der philosophischen Fakultät der Hochschule:

Der 3. Dekan,

J. Wislicenus.

2. Aufnahme neuer Zöglinge

in das zürcherische Lehrerseminar in Rüschacht.

Nach Beschluß der Behörden können für das im Mai d. J. beginnende neue Schuljahr wieder 35 neue Zöglinge in die erste und bei hinlänglicher Vorbereitung auch noch einige Zöglinge in die dritte Klasse aufgenommen werden, und können dabei auch solche Aspiranten Berücksichtigung finden, welche nicht dem Kanton angehören, falls sie sich in der abzulegenden Prüfung als wol befähigt erwiesen, und nicht ihrerwegen wol befähigte Kantonsangehörige abgewiesen werden müssen.

Solche, welche einzutreten wünschen, haben dem Unterzeichneten bis Sonntag den 19. Hornung folgende Schriften einzusenden:

1) Eine eigenhändige Anmeldung mit kurzer Angabe des bisherigen Schulbesuchs; 2) einen Lauschein; 3) einen Impfchein; 4) ein wolverschlossenes Zeugniß des bisherigen Lehrers über die Fähigkeiten, und über Fleiß und Betragen; 5) eine Erklärung betreffend Uebernahme der Kosten und 6) wenn sich der Aspirant auch um ein Stipendium bewerben will, eine amtliche Bescheinigung des obwaltenden Bedürfnisses, die zwei letztgenannten nach Formularen, welche auf der Kanzlei der Erziehungsdirektion bezogen werden können.

Erfolgt keine Rücksendung der Anmeldung, z. B. wegen ungenügenden Alters (Antritt des 16. Lebensjahres mit 1. Mai), so haben sich die Angemeldeten ohne weitere Aufforderung Dienstag den 28. Hornung, Morgens halb 9 Uhr, im Gesangsaal des Seminars zu Rüschacht zu befinden und dem nächstfolgenden Tage stattsfindenden Prüfung einzufinden und zugleich einige Zeichnungen aus der letzten Zeit mitzubringen.

Die Aufnahme geschieht zuerst provisorisch für ein Vierteljahr und die so Aufgenommenen haben, wenn sie auch in den Konvikt eintreten, sogleich beim Eintritt ein Halbjahr-Kostgeld von 120 Frkn. zu entrichten; Nichtkantonsangehörige zahlen 30 Frkn. mehr und außerdem 30 Frkn. für den Unterricht.

Rüschacht, Ende Jenner 1871.

Der Seminardirektor:

Fried.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

3. Anna Huber, Wagners, von Sellenbüren-Stallikon, hat sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt und zum Vormunde erhalten Herrn Kaspar Baur, Sohn, in Wettswil.

Affoltern, den 30. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
Schweizer.

4. Luise Bucher von Niederweningen hat sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt und zum Vormund erhalten den Herrn Heinrich Bucher, alt Schulverwalter, in Niederweningen.

Regensberg, den 25. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
H. Duttweiler.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

5. Gemeindeversammlung Källanden.

Sämmtliche hi-sige stimmberichtigte Bürger und Niedergelassene, sowie die auswärts wohnenden Gemeindebürger, werden auf Sonntag den 12. Hornung, Mittags punkt 2 Uhr, in's hi-sige Schulhaus, zur Erledigung folgender Geschäfte eingeladen. Die Traktanden liegen in der Zwischenzeit bei Unterzeichnetem offen.

1) Wahl eines Gemeinderathsmitgliedes.

2) Wahl eines Gemeinderathspräsidenten für den resignirenden Herrn Wertstein.

3) Wahl zweier Mitglieder der Kirchenpflege, statt der nicht mehr von Amtswegen dieser Behörde angehörenden Mitglieder.

4) Wahl eines Präsidenten der Kirchenpflege, aus den gleichen Gründen.

5) Wahl eines Schulpflegers, für den resignirenden Herrn Meier.

Für die Bürger allein:

6) Voranschlag der Armengutsrechnung für 1871 und Dekretirung einer Steuer zur Deckung des Ausfalls.

Unfällig Unvorhergeesehenes.

Källanden, den 1. Hornung 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Schreiber,
Gachnang.

6. Weiningen.

Der Verleger für die Wächterbesoldung pro 1870, sowie derjenige für die Schärmauserbesoldung pro 1870 liegt den Pächtligen während 10 Tagen in der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht offen. Nachher wurde mit dem Bezug der Steuer begonnen. Spätere Reklamationen bleiben unberücksichtigt.

Weiningen, den 30. Jenner 1871.

Der Gemeinderath.

7. Schulgemeindeversammlung Bollkerberg.

Die nach § 86 des Gemeindegesetzes Stimmberechtigten hiesiger Zivilgemeinde, auf welche die §§ 17 und 18 der Staatsverfassung keine Anwendung findet, werden hiemit eingeladen, Sonntag den 12. Hornung 1871, Nachmittags 1 Uhr, im Schulhause dahier zu erscheinen.

Zur Behandlung kommt:

Bestimmung des Voranschlags für die Schulkasse für's Jahr 1871 und Dekretirung der hierauf bezüglichen Steuer.

Bollkerberg, den 31. Jenner 1871.

Die Vorsteherchaft.

8. Dürnten.

Die von Herrn Zahlmeister Honegger im Behrenbach über die Kosten der hiesigen Grundprotokoll-Vereinigung abgelagte Rechnung liegt mit den Belegen und dem Abschied der Unterzeichneten versehen, bis zum 18. dieß bei dem obbenannten Herrn Honegger den Besitzern von Grundeigenthum im Sinne hiesiger Gemeinde zur Einsicht offen.

Dürnten, den 2. Hornung 1871.

Im Namen der Vereinigungskommission:
Weber, Gemeinrathsschreiber.

9. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In der Stadt Winterthur ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Bureau der Domänen-Verwaltung eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespannes.	Bauobjekt.	Tag der Publication im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprüche.
Herr J. Keller- Winkler	Abtrittanbau am Hause zum vordern Sulzberg	3. Hornung	17. Hornung.

Winterthur, den 31. Jenner 1871.

Für die städtische Baurolizeikommission,
Der Domänen-Verwalter:
F. Erb.

10. Baugespann.

Herr Joh. Hauser, Schuster, in hier, ist gesonnen, eine Erweiterung seines Wohnhauses vorzunehmen und hat demzufolge ein Baugespann errichtet und einen Plan anfertigen lassen.

Wer gegen fragliches Projekt Einsprache erheben zu können glaubt, hat sich innert 14 Tagen a dato beim Präsidenten des Bezirksgerichtes zu verwenden.

Olikon, den 2. Hornung 1871.

Im Namen des Gemeinrathes:
Sch. Irmingier, Gemeinrathsschreiber.

11. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Mit Bewilligung des Statthalteramtes wird der im Amtsblatt vom 13. Jenner d. J. fruchtlos aufgerufene Heimatschein des Herrn Hans Konrad Hirzel von Zürich, datirt 24. Hornung 1866, hiemit kraftlos erklärt.

Zürich, den 2. Hornung 1871.

Namens des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Spyri.

12. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der in Nr 3 Art. 14 des Amtsblattes fruchtlos aufgerufene Heimatschein Nr. 143 auf Jakob Christoph Hafner, Mählemacher, von Birmensdorf, wird anmit mit Bewilligung des Statthalteramtes kraftlos erklärt.

Birmensdorf, den 2. Hornung 1871.

Die Gemeinderathskanzlei.

13. E n g e. — G a n t a n z e i g e.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung wird Montag den 6. Hornung d. J., von Mittag 1 Uhr an, beim „Adler“ dahier als der Verlassenschaft des sel. Heinrich Bühler von Hombrechtikon gegen Baarzahlung versteigert:

Fische, Stühle, Sessel, Kommoden, ein- und zweithürig. Kisten, Spiegel, Uhren, Porträts, ein zweischläfiges aufgerüstetes Bett mit tannenener Bettkasten, verschiedene Ringe, Manns- und Frauenkleider, Strümpfe, Schuhe und Stiefel, eine silberne Zylinderuhr sammt Kette, ein Regenschirm, ein Glättisen, kupfernes, eiserne, blechene, irdene und hölzernes Küchengeschirr, eine Kaffeemühle, eine Lampe, Dellichter und Kerzenstöcke, Ständli und Geisse, ein zirka 2 Eimer haltendes Faß u. A. m.

Zu zahlreichem Besuche dieser Gant ladet ein

Engel, den 30. Jenner 1871.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Gemeinderathsschreiber,
J. J. Rägeli.

14. G a n t a n z e i g e.

Unter Aufsicht der Gantbeamtung Dietingen läßt Unterzeichneter Mittwoch den 8. Hornung, Mittags von 1 Uhr an, öffentlich versteigern:

24 Stück Forren von 40—50' Länge, ferner 20 Stück forrene Säglöcher und 3 Eichen.

Sämmtliche Forrenstämme sind Kienholz und dienen besonders für Schreiner, sowie ebenfalls zu Nebstücken.

Bequeme Abfuhr und billige Kaufbedingungen lassen zahlreiche Käufer erwarten.

Dietingen, den 1. Hornung 1871.

R. Schlatter, Gemeindevammann.

15. Marktanzeige.

Mittwoch den 8. Hornung wird in Passersdorf Waaren- und Viehmarkt abgehalten.

Zu zahlreichem Besuche wird eingeladen.

Passersdorf, den 30. Jenner 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:
Joh. Worf, Gemeinderathschreiber.

16. G a n t a n z e i g e.

Künftigen Dienstag den 7. d. Mts., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube auf dem „Widder“ im Rennweg zufolge Verfilberungsbegehren gegen sofortige Paarzahlung versteigert:

1 harth. Sekretär, ein- und zweithürige Kisten, Kommoden, Waschkommoden, runde, ovale und viereckige Tische, Sessel, Kanapen's, Lampen, Nachttische, aufgerüstete Betten, vorzellenerisch, irdenes und Glasgeschirr, Küchgeschirr, Spiegel und Tableaux, diverse Ringe, ein Billard mit Zubehörde, Weinsäffer, ein Eiskasten, zirka 30 Saum diverse offene und einige Flaschenweine und andere Spirituosen, ein französischer Kochherd, ein Glattrofen, ein Koblentessel, 2 Kaffeemaschinen, 3 verschiedene Waagen, 20 Thürenschlösser, 2 Sägenblätter, 2 Podenteppiche, ein Koffer mit Kleidern, 2 Schreibpulte, 1 Kauteuil, 2 Comptoirstühle, eine Kopierpresse, eine Partie Bücher, meist juristischen Inhalts, 2 Standstuger, 24 wollene Decken, 2 Korpus, 23 Blousen, 6 wollene Jacken, 20 seidene Hichud, 2 Dugend Battiste-Nachtücher, 2 Dugend Paar Handschuhe, 1 goldene Anferuhr mit goldener Kette, 3 silberne Zylinder- und eine dito Spindeluhren, zirka 100 Stück diverses Badwerk, 1 Handwagen, eine Partie Kleider, 2 Schiffsonnieren, eine Nähmaschine, ein Schneidertisch, 2 Bögel- und ein Glätteisen, ein Kadentisch, eine Partie Zigarren, Tabak, Cichorien, Seife, Kerzen, Extrakt, Gewürze u. s. f., ein Stab Manchester, eine goldene Zylinderuhr mit dito Kette, 30 Stück schwarzer Satin, 20 Stab dito Taffet, 6 Pfd. Nähseide, 160 Ellen Leinwand, 5 Dugend Paar baumw. Unterhosen, 40 Stab Hemdenflanelle, 8 Paar brodirte Storen, 3 Dgd. baumwollene Hemden, 20 Stück Battiste, 60 brodirte Nachtücher und vieles Andere mehr.

Bärlich, den 2. Hornung 1871.

Der Stad'ammann:
F ä s i.

17. Verfilberungsgant.

Künftigen Montag den 6. dieß, Nachmittags von 1 Uhr an, werden in Seebach, in Folge Verfilberungsbegehren, gegen Paarzahlung verkauft:

Zirka 60 Ztr. Heu, zirka 30 Ztr. Ruchheu. Ferner: etwas Zimmermannswerkzeug, bestehend in Hobel, Sägen, Aerte, Bohrer u. s. w. nebst versch. hausbräthlichen Gegenständen.

Seebach, den 2. Hornung 1871.

Der Gemeindevammann:
S. Steffen.

18. **F o l z g a n t. Z o l l i k o n.**

Nächsten Mittwoch, den 8. Hornung, wird in der Korporationsverwaltung Zollikon auf öffentlicher Steigerung verkauft?

- 1) 21 Roth- und Weißtannen mit dem Gesamteinhalt von zirka 2720 Kubikfuß.
- 2) 3 kleine Eichen mit dem Inhalt von zirka 195 Kubikfuß.
- 3) Zu gleicher Zeit versteigert die Zivilvorkheberschaft in der Bürgerverwaltung „Galgenbühl“ 2 größere Weißtannen.

Sammelplatz im Rummensee Morgens 8 Uhr des festgesetzten Tages.
Zu zahlreicher Theilnahme ladet ein
Zollikon, den 2. Hornung 1871.

Im Namen der Vorkheberschaften:
Der Schreiber,
D. Ernst.

19. **F o l z g a n t.**

Die Korporationsgenossenschaft Dielesdorf verkauft Dienstag den 7. Hornung d. J., Nachmittags 1 Uhr, in der „Sonne“ dahier 24 Sägetannen, 1 Buchstamm, 6 Föhrstämme, 9 Eichen und 7 Bauholzstämme, auf der Ebene Schwefelberg liegend.

Ferner: 2 Lannen im Ebnebau von 1869/70 und eine Lanne im Hochaltdenbau; letztere 3 Stücke werden sammt Abholz verkauft.

Zu dieser Aukt. wird eingeladen.

Dielesdorf, den 1. Hornung 1871.

Die Vorkheberschaft.

20. **W i e d i k o n.**

Dienstag den 7. Hornung, Nachmittags 2 Uhr, werden zufolge Veräußerungsbegehren im Gasthof zum „Falken“ dahier öffentlich versteigert:

Zwei tannene Nachttischli, ein tannener Nachtkstuhl, 2 tannene Tische, 3 Stühle, 1 Spiegel, 1 Kaffeemühle, 1 Eisenpfanne, 1 hölzerne Welle, 1 körzenes Kest, zirka 12 Stück irdenes Geschirr, 3 nussb. Sessel, ein Webstuhl sammt Zubehörde, ein Glätteisen, ein Kupferkeß, eine Messingpfanne u.

Wiedikon, den 3. Hornung 1871.

Das Gemeindevorstand.

21. **E n g e.**

Montag den 6. Hornung, Nachmittags 2 Uhr, werden in Folge Veräußerungsbegehren im „Schiff“ versteigert:

- 1) Ein Kaufschuldbrief per 1250 Fr., d. d. 28. Febr. 1859, auf Gebr. Hägl in Ruonau, wohnhaft in Hirslanden, Grundeigentümer in Unterstrass.
- 2) Ein Schuldbrief per 350 Fr., d. d. 29. März 1852 auf Heinrich Aeberli in Widen zu Erlendach.

Engel, den 1. Hornung 1871.

Der Gemeindevorstand:
Kasp. Hausheer.

22.

Verkaufsanzeige.

In Folge Verfügung des Präsidiums des Bezirksgerichtes Regensburg werden Dienstag den 7. Hornung d. J., Nachmittags 1 Uhr, im „Löwen“ in hier gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 braune Kuh, 6 Jahre alt (Pfandschein Nr. 7183/84); ferner: 1 braune Kuh, 6 Jahre alt, 1 Kind, 1 Jahr alt, 4 Weinfässer in Eisen gebunden, zusammen 16 Saum haltend, zirka 50 Btr. Heu, zirka 250 Garben verschied. Frucht, 1 Weinstande, 7 Saum haltend, in Eisen gebunden, 1 Zuber, 5 Saum haltend, 1 eichenes Stoßständli, 1 vollständ. zweischläftiges Bett mit Bettstatt (Pfandschein Nr. 85).

Affoltern b. H., den 1. Hornung 1871.

Unter Mitwirkung des Gemeindevorstandes Regensburg:
J. Schumacher, Gemeindevorstand.

Belanntmachungen von Justiz-Behörden.**Aufrufe von Verschollenen.**

23. Jakob Müller, von Mulchingen-Seen, geb. den 24. Weinmonat 1790, der im Jahre 1850 nach Amerika ausgewandert, und von dem seither keine Kunde mehr in seine Heimat gelangt ist, dessen allfällige Deszendenten, oder wer sonst Ansprüche an das in waisenamtlicher Verwaltung liegende Vermögen desselben zu haben glaubt, wird hiermit öffentlich aufgefodert, binnen verrentorischer Frist von neun Monaten von heute an sich in der Kanzlei der unterzeichneten Gerichtsstelle zu melden, unter der Androhung, daß nach fruchtlosem Ablauf der anberaumten Frist der Abwesende für todt erklärt und den Waisenbehörden die Ermächtigung ertheilt würde, das Vermögen den am Todestage des Abwesenden vorhandenen nächsten Erben auszubringen.

Winterthur, den 27. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Jb. Kronauer.

24. Hans Jakob Jäggi von Dachsler, geboren am 22. Hornung 1831, welcher im Jahre 1852 nach Amerika ausgewandert ist, und von dem seit anno 1854 keine Kunde mehr hierorts eingegangen, sowie allfällige hier unbekannte Deszendenten desselben, werden hiemit aufgefodert, binnen 4 Wochen von heute an bei der unterzeichneten Stelle sich zu melden, widrigenfalls der Abwesende als verschollen erklärt und den hierorts bekannten Erben die Liquidation seines waisenamtlich verwalteten Vermögens eingeräumt würde.

Regensburg, den 1. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Heinr. Schwarz.

Briefaufträge und Amortisationen.

25. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden seit dem am 5. Mai d. J. stattgefundenen Brande in Töfriedern vermißten (angeblich abbezahlten) Schuldbriefes:

933 Fr. 33 Rp. auf Heinrich Schurter, Johanneßs sel. Sohn, genannt Heichels von Töfriedern bei Eglisau zu Gunsten des Herrn Daniel Mettler, Sattlermeister in Zürich, datirt Martini 1837; (letzter bekannter Schuldner: Jakob Schwarber, Dreher, in Töfrieden; letzter bekannter Gläubiger: Jakob Friedrich Kauffer, Seckelmeister in Eglisau),

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen drei Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Bülach, den 24. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Dr. Nebli.

26. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermißten, angeblich abbezahlten Schuldbriefes:

320 Frkn. auf Ulrich Bachmann, jünger, Ulrich sel. Sohn, von und zu Altikon, zu Gunsten Herrn Kaspar Egg in Piedunonto d'Alife bei Neapel, dat. 17. Heumonat 1857 (letzter bekannter Schuldner und letzter bekannter Gläubiger: die ursprünglichen)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe kraftlos erklärt, auch die Errichtung eines neuen bewilligt würde.

Winterthur, den 28. Weinmonat 1870

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

27. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird hiemit der Inhaber nachfolgender Schuldurkunden, die seit längerer Zeit vermißt werden, nämlich:

1. Kaufschuldbrief von anfänglich 580 Frkn. (früher 520 Frkn. und jetzt noch 400 Frkn.) auf Kaspar Wolf, Hs. Heinrichs sel. Sohn, in Kemten, Gemeinde Wetzikon, zu Gunsten der Erben des Jakob Wolf, Adiors sel., in Kemten, dat. 16. Herbstmonat 1859 (letzter Schuldner: Wittwe Barbara Wolf geb. Weber in Kemten; letztbekannter Gläubiger: Johannes Sallenbach im Dorf-Wohau);

2. Schuldbrief Nr. 100 fl. 3. W. auf Johannes Bollinger im Buchsloch, der Gemeinde Rischenthal, zu Gunsten des Johannes Bontobel, Schneider, in der Bräuschweid, dat. 25. Heumonats 1810 letztbekannter Schuldner: Martin Keller sel. Erben resp. Rudolf Keller und Jakob Spörri im Buchsloch; letztbekannter Gläubiger: Jakob Wahler daselbst),

und von denen Nr. 1 noch verzinst wird, Nr. 2 aber abbezahlt sein soll, oder wer sonst über dieselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein der Instrumente Anzeige zu machen, widrigenfalls dieselben als nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt und für Nr. 1 die Errichtung eines neuen Titels im Betrage von 400 Frkn. bewilligt, bei Nr. 2 aber die Löschung desselben im Notariatsprotokoll angeordnet würde.

Hinweil, den 15. Wintermonats 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Farnet.

28. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermissten Bürgschaftsversicherungsbriefes von:

5,000 Frkn., dat. 23 Mai 1865, auf Ulrich Ruckstuhl, Mechaniker, Christians sel. Sohn, von Oberwinterthur, sesshaft in Idö, zu Gunsten der Herren: a) Heinrich Steinemann, Schulpfleger, in Idö; b) Joh. Jakob Heer, Buchdrucker, im Schönthal-Winterthur; c) Eduard Ruckstuhl, Mechaniker, in Idö; d) Jakob Andreas Forster, Dreher, in Wülflingen; e) Karl Ruckstuhl, Lehrer, in Hönng,

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Winterthur, den 27. Jenner 1871,

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

29. Durch Beschluß vom 14. Jenner 1871 hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Auftrufe des Kaufschuldbriefes von:

5600 Frkn. auf Kaspar Börli in Restenbach, jetzt Eduard Börli daselbst, zu Gunsten Abraham Meier in Eidberg-Seen, jetzt Johannes Benz, Vater, im Schloßhof-Pfungen, dat. 8. Jenner 1861,

denselben für kraftlos erklärt, seine Löschung im Notariatsprotokolle und die Ausfertigung einer neuen, von nun an einzig gültigen Urkunde befohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Winterthur, den 27. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

Bermischte Bekanntmachungen.

30. Für das Schwurgericht, welches den 27. Hornung d. J. in Winterthur zusammentritt, finden die durch die §§ 174 und 179 der Strafprozessordnung vorgeschriebenen Ausloosungen der Geschwornen:

Montag den 6. Hornung, Vormittags 9 1/2 Uhr,

Dienstag den 21. Hornung, Vormittags 9 1/2 Uhr,

im öffentlichen Sitzung der Kriminalabtheilung des Obergerichtes statt.
Zürich, den 31. Jenner 1871.

Im Auftrage des Präsidenten
der Kriminalabtheilung:
Der zweite Obergerichtsschreiber,
M. Rüscheler.

31. Das Bezirksgericht Horgen
hat
in Sachen

der Regula Zollinger von Gossau, im Schooren-Kilberg,
gegen

den unbekannt abwesenden Salomon Zollinger,
betreffend Ehecheidung,
erkennt:

1. Die streitigen Ehegatten werden gänzlich geschieden.
2. Der Beklagte hat die ergangenen Kosten zu bezahlen.
3. Dieses Urtheil wird dem Beklagten öffentlich bekannt gemacht, unter Ansetzung einer zehntägigen Appellationsfrist, vom Tage der Publikation an gerechnet.

Horgen, den 19. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichts:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

32. Nach Anleitung der gesetzlichen Bestimmungen werden diejenigen, welche bis und mit dem Jahre 1870 Kautionen irgend welcher Art beim Kreisgericht Zürich leisten mussten, aufgefordert, dieselben, insofern sie nicht bereits Zeugen oder Experten verabsolgt worden, resp. noch dafür haften, binnen acht Wochen a dato, auf der Kreisgerichtskanzlei im Kapellerhof (in der Regel jeden Freitag Vormittag) zurück zu beziehen.

Die nämliche Frist wird denjenigen angesetzt, welchen im Laufe der letzten Jahre, besonders im Jahr 1870, Effekten abgenommen worden, oder von denen sich noch solche auf diesseitiger Kanzlei befinden, gegen Bezahlung noch allfällig ausstehender Gerichtskosten solche zu beziehen, da nach Ablauf dieser Frist über Kautionen sowohl als Effekten, die nicht bezogen worden, anderweitig verfügt würde.

Zürich, den 12. Jenner 1871.

Im Auftrag des Kreisgerichts:
Der Gerichtsschreiber,
G. Keller.

33. Der unbekannt wo sich aufhaltende Hs. Jakob Stauber aus dem Wyl, Nieder-Uster, wird aufgefordert, die auf Verweigerung des nöthigsten Lebensunterhaltes und böswilliger Verlassung gegründete Scheidungsklage seiner Ehefrau Regula Albertina Stauber innerhalb vierzehn Tagen von heute an zu beantworten, ansonst auf Anerkennung der Klagebegehren und Verzicht auf Einreden geschlossen würde.

Uster, den 30. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Christmann.

34. Robert Weibel, früher wohnhaft in Schwamendingen, dato unbekannt abwesend, wird anmit aufgefordert, die Leihkassa Wärendswil für ihre Forderung von 277 Fr., sammt Zins und Kosten, innerhalb einer Frist von 20 Tagen, von heute an gerechnet, zu befriedigen, ansonsten nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die Bewilligung zur Verpfändung des dafür hypothetischen Schuldtitels bewilligt würde.

Gorgen, den 19. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

35. Rudolf Schmid; Rudolfsen, von Gündlitzon-Vertschitzon, wird öffentlich aufgefordert, den Paul Stabler in Frauenfeld für seine Forderung von Fr. 37. 25 Ryn. nebst Zinsen und Kosten, binnen peremptorischer Frist von 4 Wochen, von heute an, zu befriedigen, oder zu zeigen, daß er bereit sei, demselben hierorts Rede zu stehen, und dießfällige Bescheinigung beizubringen, unter der Bedrohung, daß nach fruchtlosem Ablauf der anberaumten Frist gegen Sicherstellung der Kosten Konkurs über ihn verhängt würde.

Winterthur, den 13. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

36. Konkursfache.

Vor Kreisgericht Regensdorf schwebt in Sachen der Generalagentur A. Zwilchenbart in Basel, Klägerin, gegen Friedrich Rodel in Affoltern bei Höngg, Beklagten, betreffend Vertragserfüllung, ein Prozeß.

Den Creditoren des im Konkurse befindlichen Beklagten wird anmit eine mit dem 14. nächstkünftig zu Ende gehende Frist angesetzt, um bei der unterzeichneten Notariatskanzlei, woselbst die bezüglichen Akten zur Einsichtnahme offen liegen, zu erklären, ob sie an der Stelle des Kredits den fraglichen Prozeß fortsetzen wollen, unter der Androhung der Annahme des Verzichts im Falle Stillschweigens.

Engstringen, den 28. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes Regensberg:
Notariatskanzlei Höngg,
Gottfried Bopp, Landtschreiber.

37. Herr Jaques Erné von Mühthausen, wohnhaft in Andelfingen, und Fräulein Pauline Döbner von Stein a. Rh., wohnhaft in Schaffhausen, wünschen eine Zivilehe einzugehen.

Auffällige Einsprachen gegen diese Ehe sind bis und mit dem 15. Hornung d. J. hierorts anzumelden.

Andelfingen, den 30. Jenner 1871.

Der Bezirksgerichtspräsident:

Sigg.

38.

G a n t a n z e i g e.

Aus der Konkursmasse des Hs. Ulrich Megger, Schneider, in Rümlang, werden künftigen Montag den 6. Hornung d. J., Nachmittags 1 Uhr, im Hause des Kribaren gegen Baarzahlung versteigert:

Eine Kuh, eine Ziege und etwas Heu und Stroh.

Niederblatt, den 1. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Neuamt:

Alex. Schmid, Landtschreiber.

39.

G a n t a n z e i g e.

Im Separatkonkurse des Johannes Scherrer in Niederhofen, bei Bichelsee, Kt. Thurgau, gewesener Besitzer der Bierbrauerei in Turbenthal, werden das gesammte reichhaltige Mobiliar und die Berufsutensilien zur Verreibung der Bierbrauerei, Montags den 6. Hornung 1871, von Morgens 9 Uhr an, gegen Baarzahlung, bei der Besitzergreifung öffentlich versteigert. Die Gant wird in Turbenthal selbst abgehalten.

Winterthur, den 30. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Oberwinterthur,

Karl Brunner, Landtschreiber.

40.

Z u g s f r i s t.

Im Aufsatze über Rudolf Wontobel von Detweil, gewesenen Gastwirth in Zürich, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren zur Abgabe von Zug- und Ueberschlagsklärungen über die vorhandenen Aktiven eine den 13. d. Mo. ablaufende zersöhrliche Frist in der Meinung anberaunt, daß Stillschweigen als dießfälliger Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 3. Hornung 1871.

Notariat der Stadt Zürich:

Ed. Wetli, Notar.]

41.

Z u g s f r i s t.

Im Konkurse des Johannes Ackeret von Ruffbaumen, Kanton Thurgau, seßhaft in Oberstrass, wird hinsichtlich des beweglichen Massagutes den nicht speziell darauf versicherten Kreditoren eine mit dem 13. d. Mo. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zug-, resp. Ueberschlagsklärungen anberaunt, unter Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens.

Zürich, den 2. Hornung 1871.

Notariatskanzlei IV Wachen:

C. Hausheer, Landtschreiber.

42.

Zugsfrist.

Im Aufsatze über den Nachlaß des Heinrich Zollinger, gewesenen Delikateßenhändlers, in Zürich, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren zur Abgabe von Zug- und Ueberschlagsverklärungen über die vorhandenen Aktiven eine den 10. Hornung d. J. ablaufende zehnjährige Frist in der Meinung anberaamt, daß Stillschweigen als diesfälliger Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 30. Jenner 1871.

Notariat der Stadt Zürich:

Ed. Wetli, Notar.

43.

Zugsfrist.

Im Konkurse über Jakob Surber, Küser's, Kaspar's Sohn, von und in Dachlern, haben die nicht speziell versicherten Ansprecher ausfallige Zug- resp. Ueberschlagsverklärungen bis und mit dem 10. Hornung 1871 der unterzeichneten Kanzlei einzureichen, unter der Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens.

Dietldorf, den 30. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Regensberg:

E. Rudolf, Landtschreiber.

44.

Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 18. d. Mts. den Andreas Huber von Hegi-Oberwinterthur, Schneidemeister an der Strafanstalt in Zürich, nach durchgeführtem Konkursverfahren fallit erklärt und bis zum 18. Jenner 1873 im Aktivbürgerrechte eingestellt.

Zürich, den 30. Jenner 1871.

Notariat der Stadt Zürich:

Ed. Wetli, Notar.

45.

Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 25. v. Mts. den Joh. Adam Kurzein von Bengi, Kantons Thurgau, Zimmermann, wohnhaft im Niederdorf-Zürich, nach durchgeführtem Konkursverfahren fallit erklärt, und bis zum 25. Jenner 1872 im Aktivbürgerrechte eingestellt.

Zürich, den 1. Hornung 1871.

Notariat der Stadt Zürich:

Ed. Wetli, Notar.

46.

Falliterklärung.

Nach durchgeführtem Aufsatzeverfahren ist Heinrich Benter von Dägerlen, wohnhaft in Stadel, Wärrer Oberwinterthur, fallit erklärt und bis am 20. Jenner 1871 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Winterthur, den 31. Jenner 1871

Notariatskanzlei Oberwinterthur:

Für den Notar,

Heinrich Bolter, beid. Substitut.

47. **Falliterklärung.**

3. Jakob Funt-Sch. von Ottenbach ist nach durchgeführtem Konkurse vom Bezirksgerichte Affoltern unterm 14. d. d. fallit erklärt worden mit Einstellung im Aktivbürgerrecht bis zum 14. Jenner 1877. Affoltern, den 20. Jenner 1871.

Notariatskanzlei Knonau;
Eigenbeer, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

48. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Hs. Ulrich Wegger, Schneider, von Seen, wohnhaft in Rümlang in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensburg v. 28. Jenner 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Nierbergglatt) 11. März 1871. — Bedenkzeit v. 21. März bis 1. April 1871. — Auffaßverhandlung 11. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

2. Kilian Morf, Schuster, von Basserdborf; in Folge Insolvenzerklärung; lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach vom 16. Jenner 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kloten 18. Hornung 1871. — Bedenkzeit v. 1 bis 11. März 1871 — Auffaßverhandlung 18. gl. M., Vormittags 9 Uhr.

3. Ludwig Pfeiffer von Kiesenbach, Oberamts Waldshut, Wein-
schenk, a. Seewiesli, in Enge; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 16. Jenner 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon (in Zürich) 18. Hornung 1871. — Bedenkzeit v. 1. bis 10. März 1871. — Auffaßverhandlung 21. März 1871, Vormittags 9 Uhr.

4. Hs. Jakob Kunz, Maurer, Großen, alt Obermüller, von Neerach; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensburg v. 14. Jenner 1871. — Letzter Tag d. Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Nierbergglatt) 25. Hornung 1871. — Bedenkzeit v. 7. bis 18. März 1871. — Auffaßverhandlung 28. März 1871, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die veremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffaßverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können,

später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des citirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Aufschußverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Theilnehmenden wird auf die Bestimmungen des citirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Öffentliche Inventare.

49. Ueber den Nachlaß der unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte das öffentliche Inventar bewilligt, daher sowohl die Gläubiger als die Schuldner der betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der unten festgesetzten Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten der unten bezeichneten Kanzlei einzugehen, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Hauspfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingabe zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Anspracher dagegen (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Hauspfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten würde.

Hs. Jakob Widmer, Schuster, Heinrichen sel. Sohn, von und in Wiesenbangen; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Winterthur vom 27. Jenner 1871. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Oberwinterthur (in Winterthur) 27. Hornung 1871.

Herr alt Hauptmann Hs. Kaspar Wunderli, von und wohnhaft gewesen am Horn-Weilen; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Weilen v. 14. Jenner 1871. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Weilen 16. Hornung 1871.

Rückrufe von Konkursen.

50. Die Konkurspublikation gegen Joh. Rudolf Durisch von Basersdorf wird in Folge Gerichtsbeschlusses vom 31. Jenner d. J. wieder zurückgenommen.

Kloten, den 1. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Kloten:
Schäppl, Landtschreiber.

Abonnementspreis.

Jährlich 2^{fl.}, Fr., ²/₄ Jahr 2 Fr.
1^{fl.}, Jahr 1^{fl.}, Fr., ¹/₄ Jahr 4 Fr.
Postzuschlag 20 Ryn.



Einrückungsgeld.

Die gedruckte Zeile 40 Ryn.
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N^o 11.

Dienstag, den 7. Hornung

1871.

Einladung an die Mitglieder des Kantonsrathes.

Hochgeachteter Herr!

Sie werden hiemit zur ordentlichen Februarsession auf Montag, den 20. d. d. i. e. s. , Vormittags halb 10 Uhr, auf das Rathhaus in Zürich eingeladen.

Verhandlungsgegenstände:

1. Kommissionalbericht betreffend den Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes über das Jahr 1869.
2. Gesetzesentwurf betreffend die Organisation des Regierungsrathes, seiner Direktionen u. s. f. (nach den Berathungen des Kantonsrathes vom 23. u. 24. und der Redaktionskommission vom 27. Jenner 1871).
3. Gesetzesentwurf betreffend den Bau einer neuen Gebäranstalt.
4. Vertrag zwischen den Ständen Zürich, Schwyz und St. Gallen betreffend die Festsetzung des Knotenpunktes, in welchem die Staatsgrenzen derselben auf dem Zürichsee bei Rapperswil zusammenlaufen.
5. Bericht des Regierungsrathes über die Petition der Gemeinde Hönegg betreffend die Korrektur der Strasse II. Klasse in der Talcheren bei Hönegg.
6. Wahlen:
 - a. eines Mitgliedes und des Präsidenten der Kommission für Revision der Gesetzgebung;
 - b. eines Ersatzmannes des Obergerichtes.
7. Petitionen:
 - a. des Hrn. J. Berchtold, Spengler, in Höttingen, betreffend Revision des Gerichtswesens;
 - b. der Gemeinde Andelfingen betreffend Revision der Entschädigungsvorschriften für die Bezirkshauptorte;
 - c. einer Anzahl von Gemeinden und Privaten um Revision des Gesetzes betreffend das Jagdwesen.

Empfangen Sie, Lit., die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung.
Zürich, den 6. Hornung 1871.

Der Präsident des Kantonsrathes:
E. Bleuler.

Beschluß des Regierungsrathes

betreffend

Wiederimpfung der Militärmannschaft.

Der Regierungsrath

hat

in Ausführung einer bezüglichen Weisung des h. Bundesrathes
beschlossen:

1. Die sämmtliche militärisch eingetheilte Mannschaft des Kantons, sowie die diesjährigen Rekruten haben sich einer amtlichen Wiederimpfung zu unterziehen.
2. Diese Wiederimpfung wird in Verbindung mit der bereits angeordneten außerordentlichen Impfung durch die Bezirksärzte, deren Adjunkten und von diesen allfällig zugezogenen Privatärzten mit möglichster Beschleunigung gemeindeweise vorgenommen.
3. Die Gemeindebehörden werden angewiesen, die Anordnungen der Bezirksärzte oder deren Adjunkten rücksichtlich der Versammlung der jeweiligen in den Gemeinden sich aufhaltenden Mannschaft und rücksichtlich des Kontrollwesens u. s. f. zu vollziehen.
4. Jeder Wiedergeimpfte erhält nach stattgefundener Revision einen vom Impfarzte unterzeichneten Impfschein.
5. Die Gebühr für diese Wiederimpfung wird auf 25 Rappen per Mann reduziert.
6. Der Militärdirektion wird für die Durchführung dieser außerordentlichen militärischen Maßregel der nöthige Kredit bewilligt.
7. Die Direktionen des Militärs und der Medizinalangelegenheiten werden mit der Vollziehung beauftragt.

Zürich, den 6. Februar 1871.

Vor dem Regierungsrathe:

Der erste Staatschreiber,

Keller.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

1. Es haben sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt:
 - 1) Wittwe Barbara Meier geb. Meier von Ober-Engstringen, sesshaft in Untere-Engstringen.
 - 2) Jakob Werffeli, Rudis, in Weiningen.
- Als Vormünder sind ernannt worden:
 Ueber Nr. 1: Herr Heinrich Vogler, Davids, in Niederhasli.
 Ueber Nr. 2: Herr Schulgutsverwalter Hs. Heinrich Haug in Weiningen.

Zürich, den 2. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:
 Der Rathschreiber,
 Baltensperger.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

2. Göttingen.

Sämmtliche nach § 50 der Staatsverfassung stimmberechtigten hier wohnhaften Schweizerbürger werden hiermit zu der vom Gemeinderathe auf Sonntag den 19. d. Mts., Vormittags punkt 10 Uhr, in's Schulhaus angeordneten Gemeindeversammlung eingeladen.

Die zu behandelnden Geschäfte sind:

- 1) Antrag der Schulpflege betreffend Erhöhung der Lehrerbefoldungen.
- 2) Antrag der Schulpflege betreffend Anstellung eines sechsten Lehrers.
- 3) Antrag der Schulpflege betreffend Errichtung eines 6. Lehrzimmers.
- 4) Vorlage des Budget über die Gemeindeverwaltung pro 1871.
- 5) Antrag der erweiterten Gemeindebehörde betreffend Erbauung einer Straße von der obern Thalstraße gegen die Rämiltannenstraße.
- 6) Antrag der erweiterten Gemeindebehörde betreffend Anlage eines Kanalnetzes.
- 7) Antrag der erweiterten Gemeindebehörde betreffend Brandwasser-versorgung.
- 8) Antrag der erweiterten Gemeindebehörde betreffend Beschaffung, Verzinsung und Amortisation des benötigten Kapitals für obige Neubauten.
- 9) Antrag betreffend Einführung eines weitem Publikationsmittels (Limmel).
- 10) Wahl des Salzauswägers, eventuell Uebertragung der Wahl an den Gemeinderath.

Für die Bürger allein:

- 11) Antrag betreffend Erhebung einer Armensteuer im laufenden Jahre.

Die Akten liegen den Berechtigten vom 10. d. Mts. an in der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht offen.

Göttingen, den 4. Hornung 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:
 Der Schreiber,
 Hög.

3. Kirchgemeindeversammlung zu Wädikon.

Sämmtliche stimmberechtigte Einwohner der hiesigen Gemeinde werden anmüt zu einer Versammlung auf Sonntag den 12. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr, in die Kirche dahier eingeladen.

Verhandlungsgegenstände:

a. Politisches.

- 1) Antrag des Gemeinderathes betreffend die Vertheilung der laut § 44 des Gemeindegesetzes einbezahlten Einheirathungsgebühren.
- 2) Antrag des Gemeinderathes über den Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben über den Gemeindehaushalt pro 1871.
- 3) Eventuell, Antrag des Gemeinderathes betreffend eine Unterstützung aus der Gemeindeskasse an die aus der hiesigen Gemeinde einberufenen Militärs zur Bewachung der schweizerischen Grenzen.

b. Kirchliches.

(Für die Bürger allein.)

- 4) Antrag der Kirchenpflege über den Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben für das Armenwesen pro 1871.

Bei dieser Versammlung sind stimmberechtigt:

- a. Alle, welche durch Art. 16, 17 und 18 der Verfassung nicht ausgeschlossen sind, und das 20. Altersjahr zurückgelegt haben.
- b. Alle Gemeindeglieder, welche sich nicht außerhalb der Gemeinde als Niedergelassene aufhalten. (Bei dem Kirchlichen aber alle Bürger ohne Ausnahme, welche im Kanton wohnen.)
- c. Die Besitzer von Wohn- und Gewerbegebäuden, welche, wenn sie auch in der Gemeinde wohnen, doch an die Gemeindeglieder beizutragen haben und Schweizerbürger sind.

Das Stimmregister und die Akten 1—3 liegen vom 10. d. Mts. an, in der Gemeinderathskanzlei und das Kirchliche bei Unterzeichnetem allen Berechtigten zur Einsicht offen.

Wädikon, den 1. Hornung 1871. Im Namen des Gemeinderathes:
Der Präsident, Knüsli.

4. Wiedikon.

Gemeindeversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger, Niedergelassenen und auswärts wohnenden Gebäudebesitzer werden zu einer Gemeindeversammlung auf Sonntag den 12. Hornung d. J., Nachmittags 1 Uhr, in's Gemeindegewerthshaus zum Falken eingeladen.

Traktanden:

- 1) Antrag der Kirchenpflege auf Einführung der neuen Liturgie.
- 2) Antrag der Kirchenpflege auf Vermehrung von zwei Mitgliefern, eventuell Wahl derselben und des Präsidiums.
- 3) Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben des Gemeinde- und Schulgutes und Dekretirung der erforderlichen Steuern pro 1871.

Für die Bürgergemeinde.

- 4) Bürgerrechtsgesuche von 3 Landesfremden.

Akten und Stimmregister liegen vom 8. an in der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht offen.

Hinsichtlich des Stimmrechtes wird auf Art. 16 bis 18 und 50 der Staatsverfassung und § 86 des Gemeindegesetzes verwiesen.

Wiedikon, den 4. Hornung 1871.

Der Gemeinderath.

5. N i e d e r w e n i n g e n .

Versammlung der Garantiegenossenschaft.

Sämmtliche Mitglieder der Garantiegenossenschaft Niederweningen werden hiemit zu einer Versammlung auf

Donnerstag den 16. dtes, Nachmittags 2 Uhr,

in's Schulhaus dahier zur Behandlung folgender Traktanden eingeladen.

1) Abnahme der Liquidationsrechnung.

2) Wahl der Mitglieder der Garantiekommision.

Die Liquidationsrechnung liegt inzwischen auf der Gemeindevorstands-kanzlei zur Einsicht offen.

Niederweningen, den 4. Hornung 1871.

Der Gemeindevorstand:

J. J. Weiss.

6. S e k u n d a r s c h u l e E m b r a c h .

Beauftragt definitiv Besetzung wird hiemit die bisher provisorisch versetzte Lehrerstelle an unserer Schule zu freier Bewerbung ausgeschrieben. Anmeldungen hiefür sind bis Ende Februar bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Embrach, den 4. Hornung 1871.

Im Namen der Sekundarschulpflege:

A. Unholz, Präsident.

7. A u s s c h r e i b u n g e i n e r L e h r e r s t e l l e .

Die Schulgenossenschaft Sünikon gedenkt die vakante Lehrerstelle auf Freitag zu besetzen. Aspiranten werden ersucht, dem Unterzeichneten ihre Anmeldungen, mit den nöthigen Zeugnissen begleitet, innerhalb 14 Tagen einzuliefern. Es wird im Voraus eine Gehaltszulage zugesichert.

Steinmaur, den 4. Hornung 1871.

Im Namen der Schulpflege:

Karl Wilt. Lampe, Pfarrer.

8. A u s s c h r e i b u n g d e r G e m e i n d e v o r s t a n d s s c h r e i b e r s t e l l e i n S t ä f a .

Die Stelle eines Schreibers des hiesigen Gemeindevorstandes ist in Folge Absterbens erledigt und wird anmit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Ausfallende Anmeldungen sind innerhalb einer mit dem 21. dtes ablaufenden Frist an Unterzeichneten schriftlich einzureichen, bei welchem das Nähere bezüglich dieser Stelle zu vernehmen ist.

Stäfa, den 6. Hornung 1871.

Der Gemeindevorstand:

Riffel.

9. B a u g e s p a n n .

Herr Joh. Häuser, Schuster, in hier, ist gesonnen, eine Erweiterung seines Wohnhauses vorzunehmen und hat demzufolge ein Baugespann errichtet und einen Plan anfertigen lassen.

Wer gegen fragliches Projekt Einsprache erheben zu können glaubt, hat sich innert 14 Tagen a dato beim Präsidenten des Bezirksgerichtes zu verwenden.

Elfen, den 2. Hornung 1871.

Im Namen des Gemeindevorstandes:

H. Irming, Gemeindevorstandsschreiber.

10. Marktanzeige.

Der Monats Viehmarkt in Egg ist bis auf weitere Anzeig
aufgehoben.

Egg, den 5. Hornung 1871.

Die Vorsteherſchaft.

11. Wegverbot.

Da die Herren Joh. Jop, Felixen, Heinrich Jop, Bernhards, Christoph Hufschmid, Jakob Wismer, Kaspar Hedinger, Gemeindevorsteher, und Rudolf Hufschmid, sämmtlich in Birmensdorf, Besitzer der sogenannten Brühlmatten und Brühlbaumgärten daselbst, sich beschweren, daß von dritten Personen über diese Grundstücke gegangen und gefahren werde, ohne hiezu berechtigt zu sein, so wird Jedermann das Gehen und Fahren über obgenannte Grundstücke bei einer Buße von 6 Fr., wovon $\frac{1}{4}$ dem Verzeiger zufällt, untersagt, Denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, trifft von vier Wochen, von heute an, angesetzt um Klage beim Friedensrichteramte anzuhören, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Birmensdorf, den 31. Jenner 1871.

Aus Auftrag des Bezirksgerichts-Vizepräsidenten:

Joh. Gut, Gemeindevorsteher.

12. Hirslanden.

Aufruf eines vermißten Heimatscheins.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der der Jgfr. Elisabeth Leudolt, Abrahams sel. von Hier, unterm 14. Wintermonat 1863 nach Mönchaltorf ausgestellte nun vermißte Heimatschein hiermit öffentlich aufgerufen. Wer über diesen Heimatschein Auskunft zu erteilen im Falle ist, wird hienit aufgefordert, innert 14 Tagen, von heute an, dem Unterzeichneten Anzeige zu machen. Nach fruchtlosem Aufruf würde derselbe kraftlos erklärt.

Hirslanden, den 6. Hornung 1871.

Im Namen des Gemeindevorsteher:

J. Leemann, Gemeindevorsteher.

13. Aufruf eines vermißten Heimatscheins.

Da der am 3. Jenner 1859 dem Jakob Graf von Feld ausgestellte Heimatschein vermißt wird, so wird mit statthalteramtlicher Bewilligung zur Weibbringung desselben eine vierzehntägige Frist von heute an, angesetzt, nach deren fruchtlosem Ablauf der Heimatschein kraftlos erklärt würde.

Wald, den 3. Hornung 1871. Keller, Gemeindevorsteher.

14. Aufruf eines vermißten Heimatscheins.

Der dem Jakob Kappeler von Oberschleit, den 24. Weinmonat 1861 ausgestellte Heimatschein Nr. 514, welcher verloren gegangen sein soll, wird anmit mit statthalteramtlicher Bewilligung öffentlich aufgerufen und eine Frist von 14 Tagen, von heute an, zur Weibbringung desselben angesetzt.

Nach fruchtlosem Ablauf würde der vermißte Heimatschein als kraftlos erklärt.

Sagenbuch, den 4. Hornung 1871. Im Namen des Gemeindevorsteher:

Der Schreiber,

H. Frei.

15. Kraftloserklärung vermisteter Heimatscheine.

Mit Bewilligung des Statthalteramtes werden die im Amtsblatt vom 17. Jenner d. J. fruchtlos aufgerufenen Heimatscheine auf Martin Rögli, Schneider, von Weiningen, datirt 29. Wintermonat 1858, Jakob Meier, Postknecht, Bilsperren, von Weiningen, datirt 17. Herbstmonat 1853 und Elisabetha Werfeli, Brenners, von Weiningen, datirt 13. Jenner 1858

hiemit kraftlos erklärt.

Weiningen, den 4. Hornung 1871.

Im Namen des Gemeinrathes:

Der Gemeinrathschreiber,

J. Frh. Haag.

16. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Mit Bewilligung des Statthalteramtes wird hiemit der dem Maximilian Tobler unterm 3. Augustmonat 1861 erteilte und in Nr. 7 des Amtsblattes erfolglos aufgerufene Heimatschein kraftlos erklärt.

Röschaltorf, den 6. Hornung 1871.

Die Gemeinrathskanzlei.

17. Folggant. Sollikon.

Nächsten Mittwoch, den 8. Hornung, wird in der Korporationswaldung Sollikon auf öffentlicher Steigerung verkauft:

1) 21 Roth- und Weißtannen mit dem Gesammtinhalt von zirka 2720 Kubikfuß.

2) 3 kleine Eschli mit dem Inhalt von zirka 195 Kubikfuß.

3) Zu gleicher Zeit versteigert die Zivildorfschenschaft in der Bürgerwaldung „Galgenbühl“ 2 größere Weißtannen.

Sammelplatz im Rummensee Morgens 8 Uhr des festgesetzten Tages.

Zu zahlreicher Theilnahme ladet ein

Sollikon, den 2. Hornung 1871.

Im Namen der Dorfschenschaften:

Der Schreiber,

D. Ernst.

18. S a n t a n z e i g e.

Unter Aufsicht und Leitung der hiesigen Santbeamtung bringt die Schulhausbaukommission Unterwegikon unter Ratifikationsvorbehalt der Schulgemeinde, die Erstellung des neuen Schulhauses, einzeln und zusammenhaft, Dienstag den 14. Hornung 1871, Mittags 3 Uhr, bei Herrn Kantonsrath Gubelmann in Unterwegikon, auf öffentliche Absteigerung.

Die hiefür angefertigten Pläne und Baubeschreibungen, sowie Akfordbedingungen, welche Letztere am Santtage bekannt gemacht werden, können von heute an bei Herrn Präsident Trachler eingesehen werden, der hiezu bereitwilligst Auskunft erteilen wird.

Zu zahlreicher Betheiligung werden Bauübernehmer eingeladen.

Wegikon, den 7. Hornung 1871. Im Namen der Santbeamtung:

Der Schreiber,

G. G.

19. **Wiedikon.**

Dienstag den 14. Hornung, Nachmittags 2 Uhr, werden zufolge Ver-
silberungsbegehren im Gasthof zum „Falken“ dahier öffentlich versteigert:
Ein Leutenkorpus, diverse Fische, 2 zweithürige Kisten, 2 Küchekästli,
3 Kommoden, diverse Sessel, Bänke, Schommel, sowie Kupfergelten,
Pfannen und noch viel anderes Küchengeräth, sodann zirka 3 Eimer
französischen Wein, diverse größere und kleinere Weinfässer, ein a. v.
Schwein u. A. m.

Wiedikon, den 6. Hornung 1871. Das Gemeindevorsteheramt.

20. **Santanzige.**

Freitag den 10. Hornung d. J., Vormittags 9 Uhr, werden in
Dorlikon, zufolge Versilberungsbegehren, gegen sofortige Baarzahlung
öffentlich versteigert:

1 Pferd, braun, 3 Wagen, Leitern, Bennen, Brugg- und Trag-
geschirr, 3 tannene Fuhrfaß, nebst Faßschrauben und Trichter, 4 Fuhr-
pferdgeschirr, 1 Fuhrschlitten, 6 verschiedene Ketten, 1 Futterschneidkühl,
1 Futter- und 1 Geschirrkasten, 3 Weinfässer, zusammen 5 Saum hal-
tend, etwas Bau- und Feuergeschirr, 3 tannene edlige Fische, 3 Sessel
und 2 Siebels, 2 tannene Kästli, eine einsp. tannene Bettstatt nebst Bett,
1 tannenes Küchekästli, gelb, verschiedenes Küchengeräth und etwas
Mannskleider, nebst verschiedenem Andern mehr.

Versammlungsort bei Weinschenk Guter daselbst.

Schwamendingen, den 4. Hornung 1871.

Der Gemeindevorsteher:

Jb. Benz.

21. **Versilberungsgut.**

Freitag den 10. Hornung, Vormittags 9 Uhr, werden in der Wirt-
schaft des Herrn Keller zum Steinbock in Ausersthl gegen sofortige
Baarzahlung öffentlich versteigert:

2 Fußwinden, 1 Steinwagen, zirka 200' Eichenbock, Quader- und
Steinplatten, zirka 15 Saum div. Weine und Fässer, 7 Nummern Stel-
hauerwerkzeug, 2 Hob- und 2 Ackerisen, zirka 50 Maß Spiritusartikel,
ein mit Ziegeln gedeckter Werschuppen, 1 Bruggwagen, 1 Hobelbank.
Höbel, Sägen, Aerte, Beile, mehrere Betten und Bettstätten, Lein-, Fisch-
und Handtücher, Vorhänge, Teppiche, große Kisten, Chiffonniers, Sekre-
tärs, Sopha, Polster-, Rohr- und Brettersessel, lange Bänke, runde und
edlige Fische, Fischbesteck, Glasgeschirr, Stod-, Wand- u. Taschenuhren,
Spiegel, Porträts, Arbeitsstische, Nachttische, Kleiderkoffer, ein Tragkorb.
Handkörbe und Beinen, 1 Kohlenkessel, 1 Waage sammt Gewicht, Brod-
schüssel, Teigbretter und Teigtücher, ein Schuppen mit Ziegeln gedeckt u.
4000 Stück Backsteine, 8 Saum weißer 68er Wein, 1 Korpus, 1 Laden-
gestell, 10 Zuckerflebe, verschiedene Badmodelle, 1 Zuckerreibstein, eine
Maschine für Zuckerstempel, 25 Rußwasserfäßli, Korbflaschen, Schaub-
gütern, Steingutgefäße u. Manns- u. Frauenkleider, Petroleumlampen,
Kommoden, Nachttische, kupferne Hasen, Pfannen, Gellen, eiserne Hasen
und Pfannen, hölzerne Gellen und Ständer, verschiedene Küchengeräthe,
1 Schreibpult, 1 Buchvogelkäfig, 3 Weintanfen, nebst vielem Andern mehr.

Zu dieser Steigerung wird eingeladen.

Ausersthl, den 6. Hornung 1871.

Das Gemeindevorsteheramt.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Briefaufträge und Amortisationen.

22. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber des nachfolgenden, seit längerer Zeit vermißten Kauffschuldbriefes fl. 99. 20 fl. auf Jakob Zangger, jünger, Rudolfsen sel. Sohn, in Herschmettlen, der Gemeinde Goshau, zu Gunsten des Hs. Jakob Zangger, älter, alda, dat. 17. April 1818 (letzter Schuldner Jb. Christmann in Herschmettlen, letzter bekannter Gläubiger: Rudolf Zangger, resp. Wittwe Barbara Zangger in der Reiffe-Publikon),

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein dieses Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Hinweil, den 16. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Farnet.

Bermischte Bekanntmachungen.

23. Der Inhaber des vermißten Ersparniskassabestes Nr. 826 der Ersparniskassa Winterthur für ein Guthaben von Fr. 112. 86 Rp. mit 7. Jenner 1870, oder wer sonst darüber Auskunft zu geben im Stande ist, wird hiemit aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen veremtorischer mit dem 16. Hornung d. J. zu Ende laufender Frist von dem Vorhandensein dieses Bestes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Winterthur, den 18. Jenner 1871. Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

24. Da die sichere Ausmittlung der nächsten Erben der am 21. Weinmonat 1865 verstorbenen Elisabetha geb. Schuepp, gebürtig von Alten, gewesene Ehefrau des am 13. Christmonat 1870 ebenfalls verstorbenen Hs. Konrad Sprüngli von Groß-Andelfingen, mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist, so werden allfällige Ansprecher an die noch nicht ausgemittelte, angeblich 104 fl. a. W. betragende Verlassenschaft derselben anmit aufgefordert, bei der Kanzlei des hierseitigen Gerichtes sich bis zum 18. Hornung d. J. schriftlich über ihr Verhältniß zu erklären und ihre Ansprüche geltend zu machen. Bei Stillschweigen während dieser Frist würde angenommen, es seien keine erbfähigen Verwandten der Frau Sprüngli vorhanden und siele sodann deren Nachlaß gemäß § 1963 des privatrechtlichen Gesetzbuches dem Ehemann Sprüngli resp. nun dessen Erben zu.

Andelfingen, den 16. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Voller.

25. Das Bezirksgericht Hinweil
hat
in Sachen

des Rudolf Peter von Mühlebach-Fischenthal, Schneider, wohnhaft im
Falkenegg-Riesbach, Kläger,

gegen
seine unbekannt abwesende Ehefrau Elisabetha geb. Schälchli, Beklagte,
betreffend Scheidung,
über die Streitfrage:

Ob das zwischen den Litiganten bestehende Eheband aufzulösen sei?
erkennt:

- 1) Die Eheleute Peter sind gänzlich geschieden.
- 2) Das aus dieser Ehe vorhandene Kind bleibt dem Ehemann Peter zur Erziehung und zum Unterhalt überlassen.
- 3) Die Kosten werden der Beklagten auferlegt; für die Baarauslagen haftet der Kläger subskribär.
- 4) Mittheilung, der Beklagten durch das Amtsblatt und unter Ansetzung der von der Publikation an laufenden 10tägigen Appellationsfrist.

Hinweil, den 2. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Färner.

26. Das Bezirksgericht Hinweil
hat
in Sachen

der Frau Sophie Homberger geb. Biber, von Goshau, dato im
Herrliberg, Klägerin,

gegen
ihren unbekannt abwesenden Ehemann Gottfried Homberger, gewesener
Gastwirth zum Löwen in Hinweil, Beklagten,
betreffend Scheidung,
über die Streitfrage:

Ob das zwischen den Litiganten bestehende Eheband aufzulösen sei?
erkennt:

- 1) Die Eheleute Homberger-Biber sind gänzlich geschieden.
- 2) Die Prozeßkosten werden dem Beklagten auferlegt; es haftet aber die Klägerin für die Baarauslagen subskribär.
- 3) Der Beklagte muß der Klägerin für das ihm zugebrachte Exar-gut Fr. 50, für die nicht zurückgegebenen Hausrathgegenstände Fr. 260 vergüten und dieselbe sodann für heute mit Fr. 20 pro-zessualisch entschädigen. Im Uebrigen steht der Klägerin das Recht, auf Beanspruchung einer weitem Entschädigung im Sinne des § 219 des privatrechtlichen Gesetzbuches zu.
- 4) Mittheilung, dem Beklagten durch das Amtsblatt und unter Ansetzung der von der Publikation an laufenden 10tägigen Appella-tionsfrist.

Hinweil, den 2. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Färner.

27. Durch Beschluß vom 19. Jenner d. J. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Aufruf einer Gülturkunde von fl. 100 auf Gebrüder Rudolf und Jakob Müller in Dübendorf zu Gunsten des Amtes Rütli, datirt Martini 1561, dieselbe für kraftlos erklärt und ihre Löschung am Notariatsprotokoll befohlen, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Uster, den 3. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes
Der Gerichtsschreiber,
Christmann.

28. Laut dem Grundprotokoll der Gemeinde Oberembrach stehen dem Herrn Johannes Jangger von Embrach für sich und Namens der übrigen Erben des Hs. Heinrich Steffen von Mlingen-Embrach folgende Grundzinse zu:

26 Fr. 98 Rp. Kapital auf Hrn. Georg Huber, Müller, in Oberembrach, haftend auf zirka 3 Bierling Wiesen im Obermoos;

10 „ 79 „ Kapital auf Hrn. Abraham Graf daselbst, haftend auf zirka 1 Brlg. Acker in der Steinmähre;

4 „ 49 „ Kapital auf Hrn. Kaspar Graf daselbst, haftend auf zirka 2 Mähli Acker in der untern Steinmähre.

Da nun diese Grundzinse abgelöst werden sollen, so werden anmit die Erben des Heinrich Steffen, mit Ausschluß des Johannes Jangger und des Kaspar Steffen von Embrach, aufgefodert, allfällige Einsprachen an dieselben binnen Frist von drei Wochen, von heute an, bei unterzeichneter Stelle geltend zu machen, widrigenfalls Verzicht hierauf angenommen würde.

Pülach, den 25. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Dr. Aebi.

29. Herr Jaques Erné von Mühlsausen, wohnhaft in Andelfingen, und Fräulein Pauline Ochsner von Stein a. Rh., wohnhaft in Schaffhausen, wünschen eine Civilehe einzugehen.

Allfällige Einsprachen gegen diese Ehe sind bis und mit dem 15. Hornung d. J. hierorts anzumelden.

Andelfingen, den 30. Jenner 1871. Der Bezirksgerichtspräsident:
Sigg.

30. **G a n t a n z e i g e**

Aus der Konkursmasse des Johannes Lehmann, alt Gemeindevrath, im Mähli Feld-Weilen, werden Freitags den 10. d. Mts., Morgens 9 Uhr, beim Hause des Konkursisten, gegen Baarzahlung versteigert:

1) Zirka 3 Eimer (à 80 Maß) 1870er Wein;

2) „ 12 Eimer Wein und Most;

3) „ 10 Zentner Streue;

4) ein Fischegraben;

5) Fischeknepfe.

Weilen, den 4. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Weilen:
Abt. Schreiber, Landtschreiber.

31.

Fristansetzung.

Den Kreditoren des in Konkurs gerathenen Johannes Lehmann alt Gemeinrath, im Blägli-Feld-Weilen, wird anmit angezeigt, daß

1) zwischen dem Konkursiten einerseits, und Herrn Johannes von Tobel, Mehgermeister, in Weilen, anderseits, ein vom 21. April 1870 datirter Vertrag bestehe, nach welchem der Erstere an den Letztern sein Mitelgenthumsrecht an den gemeinsam besessenen zirka $\frac{1}{2}$ Zuchart Reben, im Tannacker genannt, mit allen in dem gemeinsamen Kaufbriebe vom 17. April 1866 enthaltenen Rechten und Verpflichtungen, abgetreten hat; — welche Abtretung aber noch nicht notariälsch gefertigt ist, diese Fertigung nun aber von Herrn von Tobel verlangt wird;

2) bei dem Kreisgerichte Weilen zwei Prozesse pendent seien, der eine zwischen dem Konkursiten als Kläger, und Kaspar Wunderli, Fischführer, in Weilen, Beklagten, über die Rechtsfrage:

„Ob der Beklagte nicht schuldig sei, dem Kläger Fr. 75 25 Rp. Restanz für gelieferte Fische zu bezahlen?“

Der Andere zwischen Herrn alt Gemeinrath Wilhelm Amstler in Weilen, Kläger, und dem Konkursiten, Frauen Bolleter-Suz und Geschwister Hochstrasser am Blägli, Beklagten, über die Rechtsfrage:

„Ob die Einsprache der Beklagten gegen die Ausführung der projektirten Landanlage des Klägers begründet sei?“

und denselben (Lehmann'schen Kreditoren) eine peremptorische, mit dem 20. d. Mts. endigende Frist angesetzt, um

- a. mit Bezug auf Ziffer 1 allfällige Einsprachen gegen das gestellte Begehren abzugeben, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt, und alsdann das fragliche Grundstück dem Herrn von Tobel unter Ueberbindung der ganzen Kauffchuld als alleiniges Eigenthum zufertigt würde;
- b. mit Bezug auf Ziffer 2 Einsicht der Akten in der Notariatskanzlei zu nehmen, und Erklärungen abzugeben, ob sie die Prozesse fortsetzen wollen oder nicht, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Abstand von denselben betrachtet würde.

Weilen, den 6. Hornung 1871.

Mit bezirksgerichtlicher Ermächtigung:

Notariatskanzlei Weilen,

Alb. Schreiber, Landsschreiber.

32. Der Nachlaß des am 25. Weinmonat v. J. sel. verstorbenen Konrad Hauser, Lithograph, von Wädensweil, wohnhaft gewesen im Träubel zu Stäfa, ist von den Vormundschaftsbehörden, Namens der minderjährigen Kinder Sophie und Albin Hauser, sowie von Jean Hauser in Bertschikon, ausgeschlagen, dagegen von der Wittve Hauser geb. Göttinger in Stäfa in Aktiven und Passiven angetreten worden.

Weilen, den 1. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

H. R. Schwarz.

33. Der Nachlaß des am 20. Wintermonat 1870 im Nathal-See-
gräben verstorbenen Samuel Wieser, von Schloßrued-Margau, ist von
den Vormundschaftsbehörden, Namens der Kinder Wiser, ausgeschlagen;
von der Wittwe Salomea Wiser geb. Buchser im Nathal aber in Activen
und Passiven angetreten worden.

Hinweil, den 2. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
F a r n e r.

34. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der Nachlaß des verstor-
benen Johannes Rünzli, Almannbote, von Gogau, von den Vormund-
schaftsbehörden, Namens der minderjährigen Kinder Rünzli, ausgeschlagen
worden ist.

Hinweil, den 2. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
F a r n e r.

35. Zug s f r i s t.

Im Konkurse des Kaspar Egli, Schuster, in Schlieren, wird den
Inhabern von privilegierten und laufenden Forderungen eine mit dem
16. d. Mts. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zug- und
Ueberschlagsklärungen über die vorhandenen Activen unter der Bedro-
hung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Jürich, den 6. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. G.:
M ü l l e r, Landschreiber.

36. Zug s f r i s t.

Im Konkurse des Schulden halber ausgetretenen Kaspar Wett-
stein aus dem Wyldhof-Ruffikon, wird den nicht speziell versicherten
Gläubigern, behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagsklärungen eine
mit dem 17. d. Mts. zu Ende gehende Frist angesetzt, unter der Andro-
hung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Münau, den 7. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Kyburg:
E. Kronauer, Landschreiber.

37. Zug s f r i s t.

Im Separatkonkurse des Johannes Scherrer in Niederhofen bei
Bichelsee, gewesener Besitzer des Bierbrauereigewerbes in Turbenthal,
wird anmit den nicht speziell versicherten Kreditoren eine mit dem 16.
Hornung 1871 zu Ende gehende Frist zur Abgabe von Zug- und Ueber-
schlagsklärungen über die sämtlichen Liegenschaften angesetzt. Still-
schweigen innert dieser Frist gilt als Verzicht auf den Zug.

Winterthur, den 6. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Oberwinterthur:
Karl Brunner, Landschreiber.

38.

Z u g s f r i s t.

Im Aufsatze des Maurermeisters Jakob Jecher in Oberuster wird den Inhabern von laufenden und bevorzugten Forderungen behufs Abgabe von Zug- oder Ueberschlagsklärungen eine mit dem 17. Hornung 1871 ablaufende Frist anberaumt, unter der Androhung der Annahme des Verzichts im Falle Stillschweigens.

Eine Aufsatzerhandlung findet nicht Statt.

Oreifensee, den 6. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

39.

Z u g s f r i s t.

Im Aufsatze über Rudolf Bontobel von Detweil, gewesenen Gastwirth in Zürich, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren zur Abgabe von Zug- und Ueberschlagsklärungen über die vorhandenen Aktiven eine den 13. d. Mts. ablaufende zerstörlische Frist in der Meinung anberaumt, daß Stillschweigen als dießfälliger Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 3. Hornung 1871.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

40.

Z u g s f r i s t.

Im Konkurse des Johannes Akeret von Rusbäumen, Kanton Thurgau, sesshaft in Oberstraf, wird hinsichtlich des beweglichen Massagutes den nicht speziell darauf versicherten Kreditoren eine mit dem 13. d. Mts. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zug-, resp. Ueberschlagsklärungen anberaumt, unter Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens.

Zürich, den 2. Hornung 1871.

Notariatskanzlei IV Wachten:
E. Hausheer, Landschreiber.

41. Im Konkurse des allgemeinen Arbeiter-Vereines der Stadt Zürich und Umgebung findet eine Aufsatzerhandlung nicht statt.

Zürich, den 4. Hornung 1871.

Notariatskanzlei IV Wachten:
E. Hausheer, Landschreiber.

42.

F a l l i t e r k l ä r u n g.

In Folge durchgeführten Konkurses ist J. Jakob Ernst, Gärtner, von Bollikon, durch Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 25. Jenner 1871 fallit erklärt und bis zum 25. Jenner 1875 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Riesbach, den 3. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. Peter, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

43 Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezugsgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Gottfried Homberger, Heinrichs sel. Sohn, aus dem Grüt-Gosau, Gastwirth zum Löwen in Hinweil; in Folge fruchtlosen Aufzuses; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinweil v. 2. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot. Kanzlei Gräningen 5. März 1871. — Bedenkzeit v. 15. bis 25. März 1871. — Auffaßsverhandlung 6. April 1871, Nachmittags 1 Uhr.

2. Heinrich Stelger, Konraden sel. Sohn, von Uetikon, wohnhaft auf Oberstamm beim Glibisnüt daselbst (früher in Wollishofen); rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Mellen vom 3. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot. Kanzlei Männedorf 21. März 1871. — Bedenkzeit v. 31. März bis 10. April 1871. — Auffaßsverhandlung 18. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

3. Johannes Wenzeler, Vater, Fuhrhalter und Viehhändler, von Barzheim, Rt. Schaffhausen, wohnhaft am Hornegg-Riesbach; rechtlich ausgetrieben; lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 21. Jenner 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot. Kanzlei Riesbach 4. März 1871. — Bedenkzeit v. 15. bis 24. März 1871. — Auffaßsverhandlung 4. April; 1871, Vormittags 9 Uhr.

4. Johannes Volkart, alt Zürichbot, Johanneßen sel. Sohn, von Bülach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 7. Jenner 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot. Kanzlei Bülach 11. Hornung 1871. — Bedenkzeit v. 22. Hornung bis 4. März 1871. — Auffaßsverhandlung 11. März 1871, Vormittags 9 Uhr.

5. Johannes Breiter, Krämer, Jakobs sel. Sohn, von Blaach; in Folge durchgeführten Rechtsirres; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 17. Jenner 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot. Kanzlei Andelfingen 27. Hornung 1871. — Bedenkzeit v. 9. bis 19. März 1871. — Auffaßsverhandlung 29. März 1871, Vormittags 9 Uhr.

6. Hs. Jakob Diener, Johanneßen sel. Sohn, ab Heiletsegg, Pfarre Bauma, Viehhändler, sesshaft im obern Rohr zu Fischenthal; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinweil v. 18. Jenner 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot. Kanzlei Wald 25. Hornung 1871. — Bedenkzeit v. 6. bis 16. März 1871. — Auffaßsverhandlung 29. März 1871, Mittags 1 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die veremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweiskurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffaßsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Be-

benzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffassungsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten des Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—63 verwiesen.

Öffentliche Inventare.

44. Ueber den Nachlaß der unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte das öffentliche Inventar bewilligt, daher sowohl die Gläubiger als die Schuldner der betreffenden Verstorbenen aufgefodert werden, binnen der unten festgesetzten Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten der unten bezeichneten Kanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Hauspfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingabe zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher dagegen (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinsen) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Hauspfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten würde.

1. Herr Jakob Wessli in Hetslibach zu Rüdnach; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Weilen vom 1. Hornung 1871. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Rüdnach 7. März 1871.

45. Konkursaufhebung.

Der gegen Johannes Seiler, Tagelöhner, von Reggenweil, Kt. Aargau, wohnhaft in der Klus-Hirslanden, eröffnete Konkurs ist in Folge Zustimmung seiner Gläubiger durch Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 25. Jenner 1871 aufgehoben worden. Eine Einstellung des Kredits im Aktivbürgerrechte wurde nicht ausgesprochen.

Riesbach, den 2. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Riesbach:

J. Peter, Landtschreiber.

Rehabilitationen.

46. Durch Beschluß der Zivilabtheilung des Obergerichtes vom 19. v. Mis., ist der am 26. Wintermonat 1868 fallit erklärte Arnold Hänsler, Bäcker, von Richtersweil, wohnhaft gewesen in Wald, wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt worden.

Hintwiler, den 2. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Färner.

Abonnementspreis.

Jährlich 2^½ Fr., ³/₄ Jahr 2 Fr.,
1 Jahr 1^½ Fr., ¹/₄ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einschickungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N^o 12.

Freitag, den 10. Hornung

1871.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Auf Ansuchen des Chefs des eidgenössischen Generalstabes hat der Regierungsrath beschlossen, es sei nachstehende Proklamation des Herrn General Herzog in das Amtsblatt aufzunehmen.

Zürich, den 8. Hornung 1871.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatschreiber,
Keller.

Hauptquartier Neuenburg, den 5. Hornung 1871.

Der Oberbefehlshaber der Eidgenössischen Armee macht mit Rücksicht auf die ihm zur Kenntniß gebrachten Thatfachen, allen internirten französischen Militärs zur Pflicht, sich jeden Verkauf von Pferden und Ausrüstungsgegenständen aller Art, die dem Staate angehören, und ihnen anvertraut sind, zu enthalten. Er empfiehlt überdies der schweizerischen Bevölkerung und denjenigen Fremden, welche sich vorübergehend in der Schweiz aufhalten, keinerlei Gegenstände obbezeichneter Art käuflich an sich zu bringen, da im Betretungsfalle ohne anders Ueberweisung an den Richter erfolgen müßte.

Hans Herzog, General.

Bekanntmachung

2. betreffend

portofreie amtliche Korrespondenzkarten.

Durch die Verordnung des schweiz. Bundesrathes vom 26. Christmonat 1870, betreffend Einführung der Korrespondenzkarten für portofreie Korrespondenzen, wurde das Postdepartement ermächtigt, zur Benutzung für die gesetzlich portofreie Korrespondenz besondere Korrespondenzkarten einzuführen. Indem diese Verordnung in das Amtsblatt aufgenommen wird, macht die unterzeichnete Stelle zugleich bekannt, daß

der Regierungsrath den Bezug und die Abgabe der Karten an diejenigen Beamten des Kantons, welche davon Gebrauch machen wollen, dem Stempelamt der Finanzdirektion übertragen hat. Das Stempelamt hat die Bestellung bei der eidg. Postverwaltung jeweilig 15 Tage vor dem Bedarf zu machen und wird die Korrespondenzkarten zum Kostenpreise (im Verhältniß von 3 Fr. per 1000 Stück) abgeben.

Zürich, den 8. Hornung 1871.

Die Staatskanzlei.
Der erste Staatssekretär,
Keller.

V e r o r d n u n g

betreffend

Einführung der Korrespondenzkarten für portofreie
Korrespondenzen.

Vom 26. Christmonat 1870.

Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung des Bundesbeschlusses vom 23. Heumonat 1870,
betreffend Einführung von Korrespondenzkarten,

verordnet:

1) Das Postdepartement ist ermächtigt, zur Benützung für die gesetzlich portofreie Korrespondenz besondere Korrespondenzkarten einzuführen.

2) Das Formular hat den für den Privatverkehr erstellten Korrespondenzkarten im Allgemeinen zu entsprechen; ohne Tarstempel, jedoch mit Vordruck auf der Adressseite und freier Rückseite.

Daselbe erhält ein Format von 155 Millimeter auf 95 Millimeter.

3) Die Postverwaltung besorgt die Erstellung von Korrespondenzkartenformularen zunächst für den Bedarf der kompetenten eidgenössischen Behörden, welchen sie zum kostenden Preise geliefert werden.

Den kantonalen Behörden und Verwaltungen ist freigestellt, die Korrespondenzkartenformulare bei der Postverwaltung zum kostenden Preise, oder dieselben, übereinstimmend mit dem Formular der Postverwaltung, in direktem Wege anzuschaffen. In letztem Falle ist vor der Verwendung dem Postdepartement ein Muster des Formulars zuzustellen.

4) Diese Korrespondenzkarten können sowohl für beliebige Mittheilungen, als für Briefpostnachnahmen benutzt werden. Auch kann die Versendung unter Rekommandation und deren Bestellung durch Expressen auf Verlangen stattfinden.

Die Korrespondenzkarten müssen stets die Bezeichnung der versendenden Behörde (Unterschrift oder Stempel) enthalten.

Diejenigen Korrespondenzkarten, deren portofreie Versendung nicht begründet ist, werden nicht befördert und dem Versender zurückgestellt.

5) Die Rekommandationsgebühr für eine Korrespondenzkarte beträgt 5 Rappen.

Für die Expresßbestellung ist die ordentliche Expresßtaxe zu entrichten. Nachnahmen sind der Provision, nicht aber dem Porto unterworfen.

6) Bezüglich der Korrespondenzkarten besteht die nämliche Verantwortlichkeit der Postverwaltung, wie für die Expedition anderer Korrespondenzen entsprechender Art.

Die Beamten und Angestellten der Postverwaltung haben für die Korrespondenzkarten das Postgeheimniß in gleicher Weise zu wahren, wie für die Korrespondenzen im Allgemeinen.

7) Das Postdepartement ist mit der Ausführung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

3. Aufnahme neuer Zöglinge

in das zürcherische Lehrerseminar in Rüschnacht.

Laut Beschluß der Behörden können für das im Mai d. J. beginnende neue Schuljahr wieder 35 neue Zöglinge in die erste und bei hinlänglicher Vorbereitung auch noch einige Zöglinge in die dritte Klasse aufgenommen werden, und können dabei auch solche Aspiranten Berücksichtigung finden, welche nicht dem Kanton angehören, falls sie sich in der abzulegenden Prüfung als wol befähigt erwiesen, und nicht ihrerwegen wol befähigte Kantonsangehörige abgewiesen werden müssen.

Solche, welche einzutreten wünschen, haben dem Unterzeichneten bis Sonntag den 19. Hornung folgende Schriften einzusenden:

1) Eine eigenbändige Anmeldung mit kurzer Angabe des bisherigen Schulbesuchs; 2) einen Taufschein; 3) einen Impfschein 4) ein wolverschlossenes Zeugniß des bisherigen Lehrers über die Fähigkeiten, und über Fleiß und Betragen; 5) eine Erklärung betreffend Uebernahme der Kosten und 6) wenn sich der Aspirant auch um ein Stipendium bewerben will, eine amtliche Bescheinigung des obwaltenden Bedürfnisses, die zwei letztgenannten nach Formularen, welche auf der Kanzlei der Erziehungsdirektion bezogen werden können.

Erfolgt keine Rücksendung der Anmeldung, z. B. wegen ungenügenden Alters (Antritt des 16. Lebensjahres mit 1. Mai), so haben sich die Angemeldeten ohne weitere Aufforderung Dienstag den 28. Hornung Morgens halb 9 Uhr, im Gefängniß des Seminars zu Rüschnacht zu der an diesem und dem nächstfolgenden Tage stattfindenden Prüfung einzufinden und zugleich einige Zeichnungen aus der letzten Zeit mitzubringen.

Die Aufnahme geschieht zuerst provisorisch für ein Vierteljahr und die so Aufgenommenen haben, wenn sie auch in den Konvikt eintreten, sogleich beim Eintritt ein Halbjahr-Kostgeld von 120 Frkn. zu entrichten; Nichtkantonsangehörige zahlen 30 Frkn. mehr und außerdem 30 Frkn. für den Unterricht.

Rüschnacht, Ende Jenner 1871.

Der Seminardirector:
Fries.

4. An die Scharfschützen der Reserve-Kompagnieen.

Seit der Abgabe der Peabody-Gewehre zum Aufpassen der Bajonette im Zeughause hat das eidgenössische Militärdepartement die Umänderung der Graduierung der Absehn nach dem Metermaß angeordnet, und soll dieselbe in Folge einer Verfügung der Direktion des Militärs zuerst an den am 31. vor. Mts. von den Scharfschützen der Reserve-Kompagnieen abgegebenen Gewehren vorgenommen werden.

Daher kann der Zeitpunkt der Wiederinempfangnahme derselben im Zeughause durch die betreffende Mannschaft erst später bekannt gemacht werden.

Zürich, den 8. Hornung 1871.

Die Zeughausdirektion.

5. Bei der gegenwärtigen Ueberfüllung des neuen Krankenhauses steht sich die Aufnahmekommission veranlaßt, die Gemeindebehörden und Pfarrämter, sowie die Herren Aerzte zu ersuchen, bis auf Weiteres so wenig als immer möglich chronische und nicht dringende Kranke zur Aufnahme zu empfehlen.

Zürich, den 7. Hornung 1871.

Im Namen der Kommission:

Der Sekretär,

Dr. Meyer-Ahrens.

6. Die Gemeindebehörden und Aerzte werden darauf aufmerksam gemacht, daß von nun an die Pockenkranken nicht mehr im Absonderungshaus des Kantonsospitals, sondern in dem neu eingerichteten Pockenspital auf der Stephansburg beim Burghölzli-Hirslanden untergebracht werden, und dieselben daher eingeladen, allfällige Transporte solcher Kranken bis auf Weiteres dorthin zu weisen.

Zürich, den 7. Hornung 1871.

Die Medizinaldirektion.

7. Holzversteigerung.

Montag den 13. Hornung, Vormittags punkt 10 Uhr, werden in der Staatswaldung Hard bei Embrach versteigert:

150 Baustämme,

80 Sägflöße,

100 Rattenstangen,

220 Klafter Nadelbrennholz und

2 Kummern Schlagraum.

Regensberg, den 7. Hornung 1871.

M ü e b i, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

8. Jakob Frohofer von Sulzberg, Gemeinde Pfäfers, geb. 1818, ledig, hat sich freiwillig unter Vormundschaft gestellt, und den Herrn Gemeinderath M ü e g g in Wallikon zum Vormund erhalten.

Pauma, den 4. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirkrathes:

Der Rathschreiber,

Poshard.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

9. Br ü g g e r - F o n d .

Nach Art. 4 der Statuten für den Brügger-Fond vom 8. Christmonat 1862 liegen diesem Fond nachstehende Leistungen an die Schul- und Berufsbildung stadtbürgerlicher junger Leute beiderlei Geschlechtes ob:

- a. Die Vergütung des Schulgeldes für solche stadtbürgerliche Kinder, die auswärtige Sekundarschulen besuchen, wenn das Bedürfnis hiefür nachgewiesen ist;
- b. die Unterstützung weniger bemittelter junger Leute, welche höhere Unterrichts- und Bildungsanstalten besuchen, durch Ertheilung von Beiträgen an die bisherigen Ausgaben;
- c. die Aussetzung von Stipendien, insbesondere von Reise stipendien bis auf den Betrag von 500 Frkn., zu Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung solcher junger Leute im In- oder Ausland, vorausgesetzt, daß sich dieselben durch Befähigung, Fleiß und gutes Betragen auszeichnen;
- d. Beiträge an die Ausbildung weniger bemittelter junger Leute, die bei anerkannt tüchtigen Handwerkern oder Prinzipalen zu einem Beruf herangezogen werden.

Eltern und Vormünder, welche für ihre Kinder oder Pfliegbefohlenen einen derartigen Beitrag anzusprechen im Falle sind, haben ihre diesfälligen schriftlichen Gesuche bis zum 11. Hornung dem Sekretariate des städtischen Finanzvorstandes auf dem Stadthause einzugeben und denselben folgende Ausweise beizulegen:

1. Für die unter lit. a aufgeführten Beiträge eine Bescheinigung über den Besuch der betreffenden Schule, nebst einem Ausweis über das bezahlte Schulgeld (Quittung);
2. für die unter lit. b aufgeführten Beiträge an junge Leute, welche höhere Unterrichts- und Bildungsanstalten besuchen, den Nachweis über das vorhandene ökonomische Bedürfnis und in Verbindung damit:

bei Schülern der Kantonsschule, ein vom Lehrerkonvent ausgestelltes Kollektivzeugnis, welches sich gleichzeitig auf Fleiß, Fortschritte und Betragen beziehen soll, sowie die Zeugnisse des vorhergehenden Jahres;

bei Studirenden an der Hochschule oder an dem schweizerischen Polytechnikum, ein ähnliches aus den Spezialzeugnissen der einzelnen Professoren zusammengetragenes Rektorszeugnis, im ersten Studienjahr zudem ein Zeugnis vom letzten Schuljahr der vorher besuchten Anstalt;

bei Schülern, welche ähnliche auswärtige Anstalten besuchen, sind gleichartige Zeugnisse beizubringen;

3. bei der Bewerbung um ein Stipendium lit. c ist nebst den in Nr. 2 angeführten Zeugnissen die Vorbringung eines glaubwürdigen Nachweises über das vorhandene ökonomische Bedürfnis erforderlich;
4. für die unter lit. d bezeichneten Beiträge ist ein Zeugnis über das Betragen, Fleiß und Fortschritte des Betreffenden, sowie ein Aus-

13. **S o t t i n g e n.**

Sämmtliche nach § 50 der Staatsverfassung stimmberechtigten hier wohnhaften Schweizerbürger werden hiezu zu der vom Gemeinderathe auf Sonntag den 19. d. Mts., Vormittags punkt 10 Uhr, in's Schulhaus angeordneten Gemeindeversammlung eingeladen.

Die zu behandelnden Geschäfte sind:

- 1) Antrag der Schulpflege betreffend Errichtung eines sechsten Lehrzimmers und Anstellung eines sechsten Lehrers mit Feststellung der Besoldung desselben, eventuell Erhöhung der Lehrerbefoldungen überhaupt.
- 2) Vorlage des Budget über die Gemeindeverwaltung pro 1871.
- 3) Antrag der erweiterten Gemeindebehörde betreffend Erbauung einer Straße von der obern Thalstraße gegen die Rämihallenstraße.
- 4) Antrag der erweiterten Gemeindebehörde betreffend Anlage eines Kanalnetzes.
- 5) Antrag der erweiterten Gemeindebehörde betreffend Brauchwasserversorgung.
- 6) Antrag der erweiterten Gemeindebehörde betreffend Beschaffung, Verzinsung und Amortisation des benötigten Kapitals für obige Neubauten.
- 7) Antrag betreffend Einführung eines weitem Publikationsmittels (Limmat).
- 8) Wahl des Salzauswägers, eventuell Uebertragung der Wahl an den Gemeinderath.

Für die Bürger allein:

- 9) Antrag betreffend Erhebung einer Armensteuer im laufenden Jahre.

Die Akten liegen den Berechtigten vom 10. d. Mts. an in der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht offen.

Sottingen, den 8. Hornung 1871.

Im Auftrage des Gemeinderaths:

Der Schreiber,
H o p.

14. **D ü r n t e n.**

Die Besitzer von Grundeigenthum im Banne hiesiger Gemeinde werden anmit eingeladen, sich Sonntags den 19. d. Mts., Nachmittags punkt 2 Uhr, zu einer Grundbesitzerversammlung in der Kirche dahier einzufinden.

Geschäfte sind:

Abnahme der von Herrn Quäkter Hs. Sch. Honegger im Behrensbach abgelegten Rechnung über die Kosten hiesiger Grundprotokoll-Bereinigung

Bewilligung einer nachträglichen Steuer zur Deckung eines Defizits u.

Für Bevogtete hat der Vogt und für Weibspersonen, die eigenen Rechte sind, haben Bevollmächtigte zu erscheinen.

Rechnung, Belege, Abschied und Antrag der Bereinigungskommission liegen inzwischen beim Quäkter, dagegen das bereinigte Stimmregister bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Dürnten, den 8. Hornung 1871.

Im Namen der Bereinigungskommission:
Weber, Gemeinderathsschreiber.

15. Aufforderung.

Diesenigen, welche an den sel. verstorbenen Herrn alt Kantonrath Hch. Schaufelberger in Bachs, rechtmäßige laufende Forderungen zu stellen haben, werden hiemit aufgefordert, dieselben innert 8 Tagen, vom Tage der Publikation an gerechnet, in der hiesigen Gemeindevathskanzlei anzumelden, behufs Vervollständigung des Inventars.

Spätere Anmeldungen werden nach Ablauf dieser Frist unberücksichtigt bleiben.

Bachs, den 8. Hornung 1871.

Im Namen des Gemeindevathes:

Der Schreiber:

Hch. Zweifelser.

16. Johannes Schärer von Richtersweil, Gatte der Katharina Barb. Hürlimann, geb. 1830, Schlosser, der sich in Unterstrass aufhalten soll, wird hiemit aufgefordert, Sonntag den 19. Hornung 1871, Morgens um 10 Uhr, vor der Armenpflege Richtersweil in der Kirche daselbst zu erscheinen, um auf die Klagen seiner Frau betreffend Vernachlässigung der Haushaltung zu antworten.

Richtersweil hat weitere Schritte der Behörde zur Folge.

Richtersweil, den 8. Hornung 1871.

Namens der Armenpflege:

Hfr. Haggemacher.

17. Anschaffung einer Feuerspritze.

Die Gemeinde Gütlikhausen beabsichtigt eine neuere oder ältere brauchbare Feuerspritze anzuschaffen, dieselbe darf aber höchstens 10—12 Manneskraften erfordern. Gemeinden oder Privaten, welche nun im Falle sind, eine solche zu veräußern, werden ersucht, der Unterzeichneten beförderlichst Mittheilung, nebst Preisangabe davon zu machen.

Gütlikhausen, den 7. Hornung 1871.

Die Vorsteherchaft.

18. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In der Stadt Zürich ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Hochbaubureau (Stadthausplatz No. 2) eingesehen werden:

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Termin für privatrechtliche Einsprachen.
Hr. Wehrli, Müller	Verlängerung des Wohngebäudes und der Mühle in südlicher u. nördlicher Richtung am obern Mühlefließ.	10. Hornung	24. Hornung.

Zürich, den 9. Hornung 1871.

Auf Auftrag des Stadtrathes:

Der Baupolizeiverordnete,

A. Geiser.

19. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In der Stadt Winterthur sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Bureau der Domänen-Verwaltung eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespannes.	Bauobjekt.	Tag der Publication im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
H. Schnitzler u. Kurrer, Baumeister.	Schmiedewerkstätte auf ihrem Sägeplatz an der Neuwiesenstraße, als Pro- visorium.	10. Hor- nung	24. Hor- nung.
H. Gebr. Sträuli, Seifenfabrik.	Umbau und Erhöhung des Magazingebäudes an der Haldenstraße.	.	.

Winterthur, den 8. Hornung 1871.

Für die städtische Bauvizekommission,
Der Domänen-Verwalter:
F. Erb.

20. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In hiesiger Gemeinde sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindevorstandskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publication im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
H. Schmid u. Bodmer.	Oekonomiegebäude an der Färberstraße.	10. Hor- nung.	24. Hor- nung.
Herr Zollinger, Chirurg.	Anbau an das Haus Nr. 78, Höschgasse.	.	.

Riesbach, den 9. Hornung 1871.

Im Namen der Baukommission:
Der Aktuar,
Julius Böhle.

21. Baugespann.

Rudolf Spillmann, Selter, dahier, beabsichtigt sein Wohnhaus um 8 Fuß höher aufzuführen, wie das Baugespann zeigt. Privatrechtliche Einsprachen dagegen sind innert 14 Tagen bei dem Bezirksgerichts-Präsidenten geltend zu machen.

Dällikon, den 8. Hornung 1871.

Der Gemeindevorstand.

22.

B a u a u s s c h r e i b u n g.

Die Kirchengemeinde Affoltern bei Gönng hat eine Erweiterung und neue Umzäunung ihres Kirchhofes beschlossen und eröffnet hiezu über die nöthigen Maurer-, Steinmetz- und Schlosserarbeiten Konkurrenz.

Die Arbeiten sind:

Versetzung von zirka 36 Klafter Mauer.

381 □' Mauerbedeckel.

141' steinerne Sockel, nebst 2 Portalen und 2 steinernen Treppen.

140' eiserner Haag mit Einschluß der 2 Portale.

Sachverständige, welche geneigt sind, sämtliche Arbeiten oder nur einzelne zu übernehmen, werden eingeladen, Plan und Baubeschreibung bei Herrn Präsident Jb. Wader einzusehen und sodann in verschlossenen Eingaben ihre Forderungen bis zum 25. Hornung, unter der Aufschrift: „Uebernaahmsanfragen vom Kirchhof“ dem Genannten einzuhandigen.

Affoltern b. G., den 7. Hornung 1871.

Die Kirchenpflege.

23.

F l u n t e r n.

Herr Jakob Fried, Bäcker, wünscht hinter seinem Hause Nr. 31 dahier, eine Abtrittbaute zu errichten. Die Maßbeschreibung liegt in der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht offen. Einsprachen gegen diese Baute sind innerhalb 14 Tagen, vom Datum dieser Publikation an gerechnet, beim Bezirksgerichtspräsidenten geltend zu machen.

Fluntern, den 9. Hornung 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Schreiber,
Kueser.

24.

V e r b o t.

Auf die Beschwerde des Rudolf Wäder, Gärtner, im Kohlloppengorgen, daß der Brunnen von Unberechtigten benutzt und durch Waschen verunreinigt werde, wird das Benutzen und Verunreinigen des Brunnens für Jedermann mit Ausnahme des Herrn Grob-Götschi bei einer Buße von 12 Fr., wovon die Hälfte dem Verzeiger, die andere Hälfte dem Armengute Gorgen zufällt, verboten.

Zufällige Rechtsansprecher haben ihre Ansprache binnen 14 Tagen vom Tage der Publikation an gerechnet, beim Friedensrichteramte anhängig zu machen, ansonst nach Ablauf der Frist die Buße zu gewärtigen hätten, gleich Unberechtigten.

Gorgen, den 7. Hornung 1871.

Auf Auftrag des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindevorsteher,
G. Burckhard.

25.

S o l z g a n t.

Die Zivilgemeinde Regensdorf bringt künftigen Montag den 13. Hornung d. J., von Morgens 9 Uhr an, in ihrem dießjährigen Winterholzschatz im Lättenhau zirka 45 Stück stehende, vorzüglich zu Schindeln, Sägen oder Stedenholz sich eignende Tannen, sowie zirka 12 Stück Buchen auf öffentliche Steigerung.

Bequeme Abfuhr und günstige Gantbedingungen lassen zahlreiche Kaufliebhaber erwarten, wozu eingeladen wird.

Regensdorf, den 7. Hornung 1871.

Die Vorsteherchaft.

26.

G a n t a n z e i g e.

Künftigen Dienstag, den 14. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube auf dem „Widder“ im Rennweg zufolge Versteigerungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

2 Schreibpulte, 60 Bände Bücher, meist jurist. Inhalts, 2 Rechenbücher sammt ausstehenden Guthaben, Kommoden, Spiegel, Portraits, Bett, Kasten, Küchengeräth, eine Partie Kleider, 8 Leitern, 2 Handwagen, Laden, Pflasterkübel, 1 Flaschenzug, 40 Selle, 1 Hobelbank, div. Maurerwerkzeug, 1 Farbmühle, Gerüststangen, Schieferplatten, Dachziegel, Weinfässer, 60 Sessel, runde, ovale und viereckige Tische, Kanapés, 120 Ellen Leinwand, 3 Dbd. Herrenhemden, 1 nußb. Sekretär, 1 dito Chiffoniere, 2 Nähmaschinen, 200 Leinenbattiste-Nachtücher, 500 Stab gestickte Entendeux, 10 Jacken, 16 woll. Kragen, 14 Paletots, Handschuhe, Aermel, Halstücher, Sammet- und Taffetbänder, Cachenez u. dgl., vieles Glasgeschirr div. Ringe, 2 Korpus, 1 Labentisch, 3 Waagen mit Gewicht, eine Partie Cigarren, Rauch- und Schnupftabak, Cichorien u. dgl., zirka 30 Saum versch. Weine und andere Spirituosen.

Zürich, den 9. Hornung 1871.

Der Stadtkammann:

B ä s l.

27.

F l u n t e r n.

Dienstag, den 14. Hornung, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthschaft zur „Platte“ in Fluntern versteigert:

1 tannener gewierter Tisch, 1 ovaler nußb. Tisch, 2 einthürige tannene Kästen, 1 Küchekasten, verschiedene Mannskleider u. A. m.

Fluntern, den 9. Hornung 1871.

Das Gemeindammanamt.

28.

E n g e.

Dienstag den 14. Hornung, Nachmittags 2 Uhr, werden in Folge Versteigerungsbegehren im „Schiffli“ im Bleicherweg versteigert:

Ein Schuldbrief, dat. 14. März 1870 per 2000 Fr. auf Herrn Heinrich Böbel, Martins sel. Sohn, Küfer's, in Oberweningen.

Engel, den 8. Hornung 1871.

Der Gemeindammannt:

Kasp. Hausheer.

Versilberungsgant.

Mittwoch, den 15. d. M., Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthschaft des Hrn. Bierbrauer Horber dahier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

3 einschläfliche vollständig aufgerüstete Betten, Anzüge, Vorhänge, Stühle, Sopha's, div. Tische, Sekretäre, Kommoden, Waschkommoden, Gartentische, Chiffonnieren, Kästen, Nachttischli, brodirte Fußstempel, Spiegel, Porträts, Stoduhren, Taschenuhren, Fingerringe, Lampen, ein Büchergeßell mit Bibliothek, ein Degen, diverses irdenes Küchengeschirr, Glasgeschirr, eine Käsbox, Kerzenstöcke, div. Tischbesteck, Tisch- und Bodenteppiche, Tischtücher, Servietten, Handtücher, 1 Stück Leinwand, 3 Duken Hemden, Kostücher, div. Mannskleider, 1 schwarze Kleidung, 2 Regenschirme, silberne Löffel, div. Silbergeschirr, 3 Glättseisen, diverses Kupfergeschirr, 1 Reise-Neccaire, 2 Reisekoffer, Weinfässer, 2 Rechenbücher und mehrere Buchguthaben, ein vollständiger Schreinerwerkzeug, 5 Zylinderöfen, 13 Hobelbänke, 4 Dienstenbetten, 2 Regeltiefe, 6 blech. Biertrager, 27 Oelgemälde in Goldrahmen, div. rothe Weine, Cognac, Wermuth, Kirschwasser, Rhum, hölzerne Werten, ein Schlosserwerkzeug, 180 Stück Bögelseifen, 1 Schleifstein mit Gefäß, 1 Superfixe, 1 Schraubstock mit Hellsbank u. A. m.

Oberstrass, den 6. Hornung 1871.

Der Gemeindevorstand:
J. S. Keller.

Versilberungsgant. Dietikon.

Dienstag, den 14. Hornung, Morgens 9 Uhr, werden in der Krone dahier gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 zweispänniger Leiterwagen sammt Wanne und Sauchefas, 9 Zentner große Kartoffeln, 4 Zentner Heu und Emb und 8 Zentner große Kartoffeln, 1 einspänniger Leiterwagen sammt Wanne und Sauchefas, 1 eich. Stoßhändli, 1 zweirädriger Karren, 1 dreisäumige Stange, 1 tann. Tisch, 2 hartholz. Sessel, 2 lange tann. Stühle, 1 Wanduhr, 1 Hängelampe, 1 zweithür. tann. Kleiderkasten, 1 Spiegel, 2 Kupferpfannen, 1 Kupfergelle, 2 kleine Kupferpfändli, 1 Eisenpfanne, 1 kupf. Wassergeßel, 1 einthür. Kleiderkasten, 1 hölz. Wassergeßel, 1 kurz. Blechhafen, 1 tann. Waschkübel, 1 eich. Farbkeßel, 40 Zentner Heu.

Dietikon, den 9. Hornung 1871.

Der Gemeindevorstand:
Hel. Hauenstein.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

31. Rudolf Diener, Schuster, von Rohr-Fischenthal, welcher auf gewöhnlichem Wege nicht vorgeladen werden konnte, wird anmit ediktalliter aufgefordert, Samstag den 18. Hornung d. J., Vormittags 8 Uhr, im hiesigen Obmannamtsgebäude vor der Kriminalabtheilung des Obergerichtes zu erscheinen, um die Appellation der Staatsanwaltschaft gegen das vom Bezirksgerichte Regensburg über ihn ausgefallte freisprechende Urtheil betreffend Diebstal zu beantworten, unter der Androhung, daß im Fall seines Ausbleibens das Urtheil dennoch ausgefällt würde.

Zürich, den 8. Hornung 1871.

Im Auftrage des Präsidenten
der Kriminalabtheilung des Obergerichtes:
Der zweite Obergerichtsschreiber,
M. Rüscheler.

32. Heinrich Egolf von Egg, wohnhaft gewesen zur Schmiedstube Wädenswil, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird anmit öffentlich aufgefordert, Montags den 20. Hornung, Morgens 9 Uhr, vor hiesigem Bezirksgerichte, behufs seiner Verteidigung gegen die auf Diebstal gegen ihn gerichtete Anklage zu erscheinen, widrigenfalls das Verfahren gegen ihn gleichwohl durchgeführt und das Urtheil dennoch ausgefällt würde.

Horgen, den 2. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

33. Heinrich Lips von Ober-Urdorf, Zimmermann, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, Mittwoch den 15. März 1871, Morgens 7 Uhr, vor Bezirksgericht Zürich zu erscheinen, um auf die Scheidungsklage seiner Ehefrau Anna Maria Magdalena Lips geb. Roos, wohnhaft in Zug, ins Recht zu antworten.

Zürich, den 8. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

Bermischte Bekanntmachungen.

34. *C i v i l e h e.*

Joß. Hug von Bettwiesen, Rt. Thurgau, und Anna Maria Weilenmann, Heinrichs sel., von Birmensdorf, beide wohnhaft in Feuerthalen, haben ein Eheverlöbniß eingegangen und wollen sich bürgerlich trauen lassen. Einsprachen gegen die Eingehung dieser Ehe sind binnen 10 Tagen bei der unterzeichneten Stelle anhängig zu machen.

St. Margarethen, den 6. Hornung 1871.

Präsidium des thurg. Bezirksgerichtes Tobel.
Die Aufnahme ins hiesige Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 8. Hornung 1871.

Das Präsidium des Obergerichtes.

35. Herr Heinrich Samuel Guggenheim von Lengnau, wohnhaft in Pfäffikon, und Jungfer Sara Bollag von Ober-Erdingen, wohnhaft in Rapperswil, wünschen sich zu verheirathen.

Einsprachen gegen die Verheirathung sind bis zum 18. d. Mts. bei unterzeichneter Stelle anzubringen.

Pfäffikon, den 9. Februar 1871.

Der Bezirksgerichtspräsident:
J. Strehler.

36. Anmit wird bekannt gemacht, daß Herr Albert Grob von Knonau, wohnhaft in Zürich, auf die fernere Ausübung des Geschäftsführerberufes verzichtet hat.

Zürich, den 8. Februar 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

37. Das Bezirksgericht Winterthur
hat
in Sachen

der Barbara Kienast, geborene Knaach, von Kilchberg, Bezirk Horgen,
wohnhaft in Wetzheim, Klägerin,

gegen

ihren unbekannt abwesenden Ehemann Georg Kienast von daselbst,
Beklagten,

betreffend Ehescheidung,
erkennt:

- 1) Die Ehe der Litiganten ist sofort gänzlich getrennt.
- 2) Bezüglich der aus dieser Ehe vorhandenen Kinder ist dem Waisenamte Kilchberg zum Behufe weiterer vormundschaftlicher Massnahmen davon Kenntniß zu geben, daß nach den Ergebnissen bei Gelegenheit des Scheidungsprozesses die Erziehung des Kindes dem Vater nicht anvertraut werden könne.
- 3) Bezüglich des Weibergutes bleibt der Klägerin überlassen, ihre diesfälligen Ansprüche auf dem Wege des gewöhnlichen Zivilprozesses geltend zu machen.
- 4) Die Kosten hat der Beklagte zu tragen.
- 5) Er hat ferner die Klägerin für prozeßualische Umtriebe mit 30 Fr. zu entschädigen.
- 6) Dieses Urtheil ist dem Beklagten durch das Amtsblatt, unter Anzeige der zehntägigen Appellationsfrist vom Tage der Publication an, zu eröffnen.

Winterthur, den 4. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

38. Anmit wird den sämmtlichen Kreditoren des zur Zeit im Konkurs befindlichen Joh. Heinrich Hafner, Schreiner, von und in Winterthur von dem Bestehen eines eigenhändigen Testaments seiner im Oktober v. J. verstorbenen Schwester Jungfrau Elisabetha Hafner von Winterthur, Kenntniß gegeben, und denselben eine mit dem 20. Hornung d. J. zu Ende gehende Frist angesetzt, um das fragliche Testament in der unterzeichneten Kanzlei einzusehen und schriftliche Erklärungen darüber abzugeben, ob die Gültigkeit dieses Testaments, soweit der Kridar dabei theilhaft ist, anerkannt werde oder nicht, unter der Androhung, daß Still-
schweigen während der anberaumten Frist in bejahendem Sinne ausgelegt würde.

Winterthur, den 10. Hornung 1871.

Notariat der Stadt Winterthur:

Friedr. Gysler, Notar.

39. Anmit wird bekannt gemacht, daß der Nachlaß des am 26. Christmonat v. J. verstorbenen Hs. Jakob Sennhauser von Schönenberg, wohnhaft im Kell dahier, von den Vormundschaftsbehörden, Namens seiner minderjährigen Kinder ausgeschlagen wurde.

Horgen, den 2. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

B. Hauser.

40. Die Waisenbehörden haben den Nachlaß des am 15. Christmonat v. J. verstorbenen Joh. Schaufelberger, Zimmermann, von Wald, wohnhaft gewesen in Wädenswil, Namens der minderjährigen Kinder des Verstorbenen ausgeschlagen. Der Nachlaß besteht in unbedeutender, auf circa 120 Fr. geschätzter Fahrhabe, die überdem noch von der Wittwe als ihr Eigenthum angesprochen wird. Unfälle Konkursbegehren sind innerhalb 10 Tagen, vom Tage der Publikation angerechnet, hierorts zu stellen, unter gleichzeitiger Vertröstung der Konkurskosten mit 40 Fr., ansonst der Nachlaß schuldenfrei der Wittwe überlassen würde.

Horgen, den 2. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

B. Hauser.

41. **☉ a n t a n z e i g e.**

Mit gerichtlicher Bewilligung werden aus dem Konkurs des Jakob Heinrich Hirzel, Sohn, Maler, von und in Winterthur, die von demselben besessenen Liegenschaften Donnerstags den 16. Hornung 1871, Vormittags 10 Uhr, auf der Rathhauslaube dahier auf öffentliche Steigerung gebracht.

Diese Liegenschaften bestehen in einem an sehr freundlicher Lage an der St. Georgenstraße in Winterthur gelegenen, im Jahre 1866 neu erbauten und für Fr. 16,000 affekurirten Wohnhaus, nebst 4796 □' Hofstatt und Gartenland.

Für Einsichtnahme der Gantobjekte sowohl als der sehr günstig gestellten Gantbedingungen wolle man sich an die unterzeichnete Stelle wenden.

Winterthur, den 9. Hornung 1871.

Notariat der Stadt Winterthur:

Fried. Gysler, Notar.

42.

G a n t a n z e i g e .

Aus der Konkursmasse des Gottfried Homberger zum Löwen im Hinweil werden daselbst Donnerstag, den 16. d. Mts., von Morgens 8 Uhr an, durch das Gemeinbammannamt Hinweil gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Das Wirthschaftsmobiliar, bestehend in Tischen, Sesseln, Stühlen u., Porträts, Stuckuhr, Spiegel, Lampen, Glasgeschirr, Messern, Gabeln u. dgl., 1 Saalleuchter, Betten, Kisten, Glätteisen, einer Anzahl Küchengeräthschaften, 2 eisernen Oefen, verschiedenen Fässern, einer Birnmühle mit Zubehörde, einem zweirädrigen Handwagen, 15 Biene-nstöcken, zirka 6 Eimer Wein, zirka 8 Eimer Roß u. A. m.

Grünungen, den 8. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Grünungen:

J. G. Wellenmann, Landschreiber.

43.

Z u g s f r i s t .

Den nicht speziell versicherten Ansprüchern im Konkurse über Jakob Neeracher im Rogengrund-Bach wird behufs Abgabe allfälliger Zug- resp. Ueberschlags-erklärungen hiermit Frist eröffnet bis und mit dem 21. d. Mts. Stillschweigen gilt als Verzicht auf den Zug der am Auffassprotokoll verzeichneten Aktiven.

Dielldorf, den 7. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Regensburg:

G. Rudolf, Landschreiber.

44.

Z u g s f r i s t .

Den nicht speziell versicherten Ansprüchern im Konkurse über Emil Abel von Landau-Baiern, gewesenen Buchdrucker, wohnhaft gewesen in Dielldorf, wird behufs Abgabe allfälliger Zug- resp. Ueberschlags-erklärungen hiermit Frist eröffnet bis und mit dem 21. d. Mts. Stillschweigen gilt als Verzicht auf den Zug der am Auffassprotokoll verzeichneten Aktiven.

Dielldorf, den 7. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Regensburg:

G. Rudolf, Landschreiber.

45.

Z u g s f r i s t .

Den Gläubigern des im Konkurse befindlichen Friedrich Kodel im Affoltern bei Hönng wird anmit zur Kenntniß gebracht, daß eine Auf-fassverhandlung nicht stattfindet, und denselben zugleich eine mit dem 20. d. Mts. zu Ende gehende Frist zu Abgabe von Zug- und Ueberschlags-erklärungen unter der Androhung des Rechtsnachtheiles des Ausschlusses von der ganzen vorhandenen Masse im Falle Stillschweigens anberaumat.

Engßingen, den 8. Hornung 1871.]

Notariatskanzlei Hönng:

G. Böppel, Landschreiber.

46. Zug s f r i s t.

Im Konkurse über Kaspar Zuber, Drucker, Jakobens sel. Sohn, in Liebensberg, Gemeinde Bertschikon wird den nicht speziell versicherten Gläubigern desselben, behufs Abgabe von Zug- oder Ueberschlagsertklärungen über das gesammte Massagut anmit Frist bis und mit dem 18. Hornung 1871 unter der Bedrohung anberaumt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf den Zug, resp. die Ueberschlagung, betrachtet würde.

Elgg, den 8. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Elgg:

J. Aud. Stachel, Landeschreiber.

47. Zug s f r i s t.

Im Separatkonkurse des Johannes Scherrer in Niederhofen bei Bichelsee, gewesener Besitzer des Bierbrauereigewerbes in Turbenthal, wird anmit den nicht speziell versicherten Kreditoren eine mit dem 18. Hornung 1871 zu Ende gehende Frist zur Abgabe von Zug- und Ueberschlagsertklärungen über die sämmtlichen Liegenschaften angesetzt. Stillschweigen innert dieser Frist gilt als Verzicht auf den Zug.

Winterthur, den 6. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Oberwinterthur:

Karl Brunner, Landeschreiber.

48. Im Konkurse des Heinrich Grob, Hs. Ulrichen sel. Sohn, Badjakoben in Zell findet eine Auffassungsverhandlung nicht statt.

Den Inhabern von privilegierten und laufenden Forderungen wird nun anmit eine mit dem 20. Hornung 1871 zu Ende gehende Frist zur Abgabe von Zug- und Ueberschlagsertklärungen über das ganze vorhandene Massagut unter der Androhung der Annahme des Verzichts im Falle Stillschweigens anberaumt.

Winterthur, den 9. Hornung 1871.

Notariat Oberwinterthur:

G. Brunner, Landeschreiber.

49. Konkurs s a c h e.

Im Aufsatze des Eduard Bader in Affoltern bei Hönegg findet eine Aufsatssverhandlung nicht statt.

Engstringen, den 8. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Hönegg:

G. Böppli, Landeschreiber.

50. Im Konkurs betreffend Rudolf Goll, Sattler, Heinrichs Sohn, von Ruppberg-Schlatt, wohnhaft im Jungholz-Gösbau, findet keine Aufsatssverhandlung und wegen Mangel an Aktiven auch kein Zugverfahren statt.

Grünningen, den 4. Hornung 1871.

Notariat Grünningen:

J. G. Weilenmann, Landeschreiber.

51. Im Konkurse über Frau Anna Bollter geb. Rpf, Kappensmacher, in Gorgen, findet keine Auffassverhandlung und wegen Mangel an Aktiven kein Zugverfahren Statt.

Gorgen, den 8. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Gorgen:
S. Zwingli, Landtschreiber.

Konkurspublikationen.

52. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Johannes Vollenweider, Heinrichen sel. Sohn, Maurer, in Langnau; in Folge durchgeführter Schuldbetreibung; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Gorgen v. 30. Jenner 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Notariatskanzlei Gorgen unterer Theil (in Thalweil) 3. März 1871. — Bedenkzeit v. 13. bis 23. März 1871. — Auffassverhandlung 4. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

2. Rudolf Model, Friedrichen Sohn, in Affoltern bei Höngg; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 4. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Höngg (in Ober-Engstringen) 18. März 1871. — Bedenkzeit 28. März 1871 bis 8. April 1871. — Auffassverhandlung 18. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

3. Nachlaß des sel. Jakob Ehrensperger, Steinhauer, Heinrichen sel. Sohn, von Oberwinterthur, von den Erben ausgeschlagen; — laut Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 3. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Oberwinterthur (in Winterthur) 4. März 1871. — Bedenkzeit v. 14. bis einschließlic 24. März 1871 — Auffassverhandlung 1. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

4. Jakob Keller, Wagner, Johannessen sel. Sohn, in Wasterlingen; in Folge durchgeführten Rechtsstriches; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 28. Jenner 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Glisau 4. März 1871. — Bedenkzeit v. 15. bis 25. März 1871. — Auffassverhandlung 1. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

5. Heinrich Raimann, Vater, von Weiplingen, wohnhaft in Unter-Änau; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 8. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg (in Änau) 16. März 1871 — Bedenkzeit v. 26. März bis 5. April 1871. — Auffassverhandlung 12. April 1871, Vormittags 10 Uhr.

6. Jakob Bosshard von Turbenthal, Besitzer der Badanstalt zur Plattenau in Fluntern, in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 17. Januar 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Notariatskanzlei IV Wachten (in Zürich) 25. Hornung 1871. — Bedenkzeit vom 8. bis 17. März 1871. — Auffassverhandlung 28. März 1871, Vormittags 9 Uhr.

7. Michael Fasnacht von Hütten, Schreinermeister, sesshaft in Unterstraf, in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 20. Januar 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot.-Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 25. Hornung 1871. — Bedenkzeit v. 8. bis 17. März 1871. — Auffallsverhandlung 28. März 1871, Vormittags 9 Uhr.

8. Ferdinand Bleuler, Sohn, Bildhauer, von Enge, wohnhaft in Winterthur; rechtlich ausgeirleben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 14. Jenner 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot. Kanzlei der Stadt Winterthur 18. Hornung 1871. — Bedenkzeit v. 1. bis einschließlic den 10. März 1871. — Auffallsverhandlung 18. März 1871, Vormittags 9 Uhr.

9. Hs. Ulrich Wegger, Schneider, von Seen, wohnhaft in Rümlang, in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 28. Jenner 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot. Kanzlei Neuamt (in Niederglatt) 11. März 1871. — Bedenkzeit v. 21. März bis 1. April 1871. — Auffallsverhandlung 11. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

10. Louis Hinder von Wylen, Kantons Thurgau, Inhaber eines Mercerie-Geschäftes an der Währe in Zürich; Schulden halber ausgetreten; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 25. Jenner 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot. Kanzlei der Stadt Zürich 4. März 1871. — Bedenkzeit v. 15. bis 24. März 1871. — Auffallsverhandlung 4. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

11. Heinrich Holz von Hottingen, Fuß- und Waffenschmied am obern Wolfbach daselbst; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 28. Jenner 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 4. März 1871. — Bedenkzeit v. 15. bis 24. März 1871. — Auffallsverhandlung 4. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notariälschen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, sämmtliche Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbüße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der diesfälligen Rechte und Obliegenheiten der Theilwilligen wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—63 verwiesen.

Öffentliche Inventare.

53. Ueber den Nachlaß der unten Benannten ist von dem Bezirksgericht das öffentliche Inventar bewilligt, daher sowol die Gläubiger als die Schuldner der betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der unten festgesetzten Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten der unten bezeichneten Kanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Kaufpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingabe zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher dagegen (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Rotariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Kaufpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlaas des öffentlichen Inventars angetreten würde.

1. Hs. Jakob Widmer, Schuster, Heinrichen sel. Sohn, von und in Wiesendangen; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Winterthur vom 27. Jenner 1871. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Rotariatskanzlei Oberwinterthur (in Winterthur) 27. Hornung 1871.

2. Barbara Burkhard geb. Aberli, gewesene Ehefrau des saluten Heinrich Burkhard, alt Gemeinbrath, im Harb-Außersthl; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich v. 26. Jenner 1871. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Rotariatskanzlei Wiedikon (in Zürich) 2. März 1871.

54. Konkursaufhebung.

Der gegen Joh. Jakob Honegger von Müti, Schreiner, wohnhaft in Außersthl, pendente Konkurs ist in Folge Zustimmung sämmtlicher Gläubiger, laut Beschluß vom 1. Hornung 1871, aufgehoben worden.

Eine Einstellung im Aktivbürgerrecht ist nicht erfolgt.

Zürich, den 9. Hornung 1871.

Rotariatskanzlei Wiedikon u. d. E.:
Hr. H. Rülimann, Landschreiber.

55. Konkursaufhebung.

Durch Gerichtsbeschluß vom 19. Jenner 1871 ist das gegen Joh. Jakob Schoch von Oberwinterthur, gewesener Geschäftsgent in Horgen, eröffnete Konkursverfahren seinen bürgerlichen Ehren und Rechten unbeschadet wieder aufgehoben.

Horgen, den 8. Hornung 1871.

Rotariatskanzlei Horgen:
E. Zwilling, Landschreiber.



Amtsblatt des Kantons Zürich.

N^o 13.

Dienstag, den 14. Hornung

1871.

Entwurf eines Gesetzes

betreffend

die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrathes
 und seiner Direktionen.

(Nach den Beratungen des Kantonsrathes vom 23. und 24. und der Redak-
 tionskommission vom 27. Januar 1871.)

I.

Konstituierung des Regierungsrathes und seiner
 Direktionen.

§ 1. Der Regierungsrath konstituiert sich jeweilen nach seiner Ge-
 sammterneuerung auf Einladung des ältesten Mitgliedes. Er wählt den
 Präsidenten und Vizepräsidenten auf eine einjährige Amtsdauer (Art. 38
 der Verfassung), welche je mit dem 30. April des folgenden Jahres zu
 Ende geht; im dritten Jahr der Wahlperiode begränzt die Amtsdauer
 der Gesamtbehörde diejenige des Präsidenten und Vizepräsidenten.

§ 2. Der Regierungsrath vertheilt die Geschäfte behufs Vor-
 behandlung oder Erledigung nach folgenden Direktionen:

1. Direktion des Innern,
2. „ der Justiz und Polizei,
3. „ der Finanzen,
4. „ des Militärs,
5. „ des Erziehungswesens,
6. „ der öffentlichen Arbeiten,
7. „ des Sanitäts- und Gefängniswesens.

Dem Regierungsrathe steht die Befugniß zu, einzelne Geschäftszweige
 von dem Geschäftskreise einer Direktion abzutrennen und einer andern
 Direktion zuzutheilen.

§ 3. Jeder Direktion steht ein Mitglied des Regierungsrathes vor,
 welchem ein Stellvertreter beigegeben wird; in Verhinderungsfällen
 Weider bezeichnet der Regierungsrath einen außerordentlichen Stellvertreter.

§ 4. Die Bestellung der Direktoren und ihrer Stellvertreter wird vom Regierungsrathe beim Beginne seiner Amtsthätigkeit und in der Regel für die ganze Dauer derselben vorgenommen.

Treten während der Amtsbauer Veränderungen im Personalbestande des Regierungsrathes ein, so beschließt derselbe, ob eine Neubestellung der Direktionen stattzufinden habe, oder ob neu eingetretene Mitglieder in die Stellung ihrer Vorgänger einrücken sollen.

Einem Mitgliede des Regierungsrathes darf nicht mehr als Eine Direktion dauernd übertragen werden.

Kein Mitglied des Regierungsrathes kann mehr als zwei Amtsdauern nach einander derselben Direktion vorstehen (Art. 42, Absatz 2, der Verfassung).

§ 5. Der Direktion des Innern wird eine Kommission für das Handels-, Fabrik- und Gewerwesen und eine solche für die Landwirtschaft beigegeben, deren Wahl dem Regierungsrathe zusteht; derselbe wird im Weiteren die Pflichten und Befugnisse dieser Kommissionen durch Reglements feststellen, welche jedoch der Genehmigung durch den Kantonsrath unterliegen.

Der Direktion des Erziehungswesens wird ein Erziehungsrath beigegeben. Die Organisation desselben und die nähere Bestimmung seiner Kompetenz bleibt dem Gesetze betreffend das Unterrichtswesen vorbehalten.

Der Direktion des Sanitäts- und Gefängniswesens wird eine vom Regierungsrathe gewählte, aus Sachmännern bestehende Kommission von sechs Mitgliedern (Sanitätsrath) beigegeben, dessen Präsident der genannte Direktor von Amtswegen ist.

§ 6. Im Fernern wird der Regierungsrath, namentlich zur Erleichterung der Oberaufsicht über die einzelnen kantonalen Anstalten, den Direktionen des Erziehungswesens und des Sanitäts- und Gefängniswesens von ihm gewählte Aufsichtskommissionen beigegeben. Die Organisation dieser Behörden und die Feststellung ihrer Pflichten und Befugnisse ist Sache des Regierungsrathes unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrath.

§ 7. Das Sekretariat beim Regierungsrathe wird von einem durch diese Behörde gewählten Staatschreiber besorgt. Ein ebenfalls vom Regierungsrathe gewählter Kanzleisekretär ist sein Stellvertreter.

§ 8. Dem Staatsarchiv steht ein vom Regierungsrathe gewählter Staatsarchivar vor. Der Regierungsrath kann demselben einen Gehülfen beigegeben, der ihn in Verhinderungsfällen auch zu vertreten hat. Die Obliegenheiten des Staatsarchivars und seines Gehülfen wird der Regierungsrath durch ein Reglement bestimmen.

§ 9. Das Sekretariat bei den Direktionen und den ihnen beigegebenen Kommissionen wird je durch einen auf den unverbindlichen Vorschlag der Direktion vom Regierungsrathe gewählten Direktionssekretär besorgt.

Für die Besorgung des Brandasssekuranzwesens und für das Abgabewesen wird je ein besonderer Sekretär angestellt.

Bei Verhinderung eines Direktionssekretärs ist der Regierungsrath berechtigt, andere Direktionssekretäre zur Vertretung des Verhinderten anzuhalten.

§ 10. Zur Besorgung der Kanzleigeschäfte auf der Staatskanzlei und den Direktionskanzleien werden die nöthigen Kanzlisten angestellt. Ihre Zahl richtet sich nach dem jeweiligen Bedürfnisse. Die Anstellung erfolgt entweder auf unbestimmte oder auf bestimmte Zeit, im letzteren Falle für 3 Jahre. Die Wahl für alle Anstellungen auf der Staatskanzlei geschieht durch den Regierungsrath. Dasselbe ist der Fall bei Anstellungen auf bestimmte Zeit in den Direktionskanzleien; Anstellungen auf unbestimmte Zeit werden durch die Direktionsvorstände vorgenommen.

Innerhalb der durch den Voranschlag bewilligten Kredite kann der Regierungsrath, wo dies erforderlich ist, die Zahl der Kanzlisten vermehren oder für vorübergehende Aushülfe den nöthigen Kredit bewilligen.

Die Kanzlisten können auch zu Arbeiten für andere Kanzleien verwendet werden.

Die Aufsicht über die Kanzleien und deren Rechnungswesen führen der Staatschreiber, beziehungsweise die Direktionssekretäre. Die Oberaufsicht über die Staatskanzlei und das Staatsarchiv steht dem Regierungspräsidenten und diejenige über die andern Kanzleien den Direktionsvorständen zu.

§ 11. Für die Bedienung des Regierungsrathes, seiner Direktionen und Kommissionen wird die erforderliche Zahl von Bediensteten angestellt, welche der Regierungsrath wählt.

Die Besorgung des Rathhauses und des Obmannamtes überträgt der Regierungsrath je einem Abwart.

§ 12. Die in diesem Gesetze bezeichneten definitiv angestellten Kanzleibeamten und Bediensteten dürfen ohne Bewilligung des Regierungsrathes weder eine andere besoldete oder zeitraubende Stelle bekleiden noch einen Nebenberuf betreiben.

II.

Pflichten und Befugnisse des Regierungsrathes und seiner Direktionen.

A. Im Allgemeinen.

§ 13. Dem Präsidenten steht die gesammte Geschäftsleitung des Regierungsrathes zu. Derselbe kann in dringlichen minder wichtigen Fällen einzelne Geschäfte von sich aus erledigen. Alsdann hat er aber für seine dießfällige Entscheidung in der nächsten Sitzung die Genehmigung der Gesammitbehörde einzuholen.

§ 14. Der endgültige Entscheid über alle Angelegenheiten, deren Besorgung dem Regierungsrathe als kantonaler Verwaltungs- und Vollziehungsbehörde zukommt, geht von der Gesammitbehörde aus, insofern nicht durch die Gesetzgebung die Erledigung des Geschäftes einer Direktion zugewiesen ist.

Gegen alle Verfügungen, welche eine Direktion in erster Instanz erläßt, steht das Recht des Rekurses an den Regierungsrath offen.

Der Regierungsrath entscheidet endgültig über Kompetenzansprüche unter den Direktionen.

§ 15. Die Vorbehandlung der Geschäfte steht den Direktionen zu. Ausnahmßweise jedoch ist der Regierungsrath befugt, hiefür besondere Kommissionen zu bestellen, zu welchen auch Mitglieder außerhalb der Behörde beigezogen werden können; in solchen Fällen ist aber vor definitiver Beschlußfassung derjenigen Direktion, in deren Geschäftskreis der Gegenstand fallen würde, Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu geben.

§ 16. Der Regierungsrath kann bei Behandlung von Gegenständen, für welche spezielle Sachkenntniß erforderlich ist, Experte zu seinen Sitzungen berufen.

§ 17. Der Regierungsrath erläßt die zur Vollziehung seiner Beschlüsse nöthigen Anordnungen entweder unmittelbar von sich aus oder durch das Mittel seiner Direktionen.

§ 18. Den Mitgliedern des Regierungsrathes als Direktoren liegt die Leitung und Ueberwachung der gesammten in ihren Geschäftskreis fallenden Verwaltung ob. Zu diesem Behufe stehen ihnen zu jeder Zeit die Protokolle und Akten des Regierungsrathes, der Direktionen und der ihnen untergeordneten Behörden offen. Sie sind berechtigt, nach Maßgabe der ihnen erteilten Kredite Gutachten von Experten oder von andern Direktionen einzuziehen, sich von kantonalen und auswärtigen Behörden — letzteres unter Vorbehalt der Einschränkungen der Bundesgesetzgebung — Bericht erstatten zu lassen und gemäß ihrer Kompetenz allfällig nöthig scheinende Maßregeln selbst anzuordnen.

oder auf dem Wege der Antragstellung an den Regierungsrath deren Anordnung anzustreben.

Den Direktoren liegt ferner ob: die Entwerfung von Gesetzen und wichtigeren Verordnungen innerhalb ihres Geschäftskreises, die Berichterstattung an den Regierungsrath über den Gang der Verwaltung in ihrem Geschäftskreise, die Entwerfung des Voranschlages für die ihnen unterstellten Verwaltungszweige, die Stellung der Spezialrechnungen und die Rechnungsstellung über die von ihnen verwalteten Spezialfonds.

B. Im Besondern.

Direktion des Innern.

§ 19. Der Direktion des Innern steht die Antragstellung und Berichterstattung insbesondere für folgende Geschäfte zu:

1. Aenderungen in dem Bestande der Gemeinden; Aenderung und Vereinigung der Gemeinde- oder Bezirksgrenzen;
2. Prüfung und Anerkennung von Wahlergebnissen; Anstände bei Wahlen;
3. Landrechts- und Bürgerrechtsverhältnisse; Streitigkeiten über Niederlassungsverhältnisse;
4. Kultusangelegenheiten;
5. Streitigkeiten in Gemeinde- und Korporationsangelegenheiten;
6. Streitigkeiten über Ausschreibung und Vertheilung von Steuern, Abgaben, Anlagen, Frohndiensten, Requisitionen- und Einquartierungslasten;
7. Gewährung ordentlicher und außerordentlicher Staatsbeiträge für Armenzwecke an Gemeinden und Armenanstalten; Anordnung von Liebessteuern in schweren Unglücksfällen; Rekurse betreffend Armenunterstützung;
8. wichtigere Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft, des Handels und der Gewerbe;
9. Wahl der kantonalen Forstbeamten, des Direktors und Lehrers an der landwirthschaftlichen Schule;
10. Flurstreitigkeiten;
11. Genehmigung der Statuten von Vereinen und Korporationen, soweit eine solche erforderlich ist.

§ 20. Der Direktion des Innern steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

1. Anordnung von Wahlen nach dem Wahlgesetze;
2. Vermittlung von Gesuchen kantonalen und auswärtiger Behörden um Armenunterstützung oder Vergütung von Arzt- und Verpflegungskosten;

3. Leitung und Ueberwachung des Regionenwesens;
4. minder wichtige Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft, des Handels und der Gewerbe;
5. Genehmigung von Niederlassungsbewilligungen an Landesfremde;
6. Oberaufsicht über:
 - a. das statistische Bureau und die Führung der Zivilstandsregister;
 - b. die Bezirksrathskanzleien;
 - c. die Gemeinde- und Korporationsverwaltung;
 - d. das Armenwesen und die Armenanstalten;
 - e. das Fabrikwesen;
 - f. die Forstpolizei;
 - g. die landwirtschaftliche Schule.

Direktion der Justiz und Polizei.

§ 21. Der Direktion der Justiz und Polizei steht die Antragsstellung und Berichterstattung insbesondere für folgende Geschäfte zu:

a. Justizwesen.

1. Gegenstände aus dem Gebiete des Vormundschaftswesens gemäß dem privatrechtlichen Gesetzbuche, inbegriffen die in §§ 383 und 399 daselbst erwähnten Fälle;
2. Gegenstände aus dem Gebiete der Strafrechtspflege, insoweit die Verwaltungsbehörden kompetent sind, insbesondere:
 - Auslieferung von Verbrechern;
 - Entscheid über streitige Ordnungsstrafen;
 - Rekurse gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft;
 - Behandlung von Begnadigungsgesuchen;
 - Entscheid über Vollziehung auswärtiger Strafurtheile gegen Kantonseinwohner;
3. Herausgabe der Gesetzesammlung;
4. Gegenstände der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, soweit die Verwaltungsbehörden kompetent sind, z. B. Beischaffung von Ausweisen zur Eingehung von Ehen, sowie von auf privatrechtliche Verhältnisse bezüglichen Akten von außerkantonalen Behörden u. s. f.;
5. Maßnahmen bei Anständen staatsrechtlicher Natur mit andern Kantonen, dem Bunde oder dem Auslande;
6. Streitigkeiten über das Bedürfnis der Abtretung von Privatrechten.

b. Polizeiwesen.

1. Wahl der Offiziere des Polizeikorps und der Eichmeister;
2. Ertheilung von Aufenthaltsbewilligungen an politische Flüchtlinge und Wegweisung solcher; Einbürgerung von Heimatlosen;
3. Entscheid über streitige Anordnungen von Schutzmaßregeln gegen den Betrieb sicherheitsgefährlicher Gewerbe, bei Verkehrsanstalten, Schießplätzen u. s. w.;
4. Entscheid über streitige Polizeianordnungen betreffend Maß und Gewicht, Patent- und Hausrwesen, Verkauf von Nahrungsmitteln u. s. f.;
5. Streitigkeiten über Errichtung von Feuerwehern.

§ 22. Der Justiz- und Polizeidirektion steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

a. Justizwesen.

1. Entscheidungen auf dem Gebiete des Vormundschaftswesens, soweit sie nicht dem Regierungsrathe zustehen, und Oberaufsicht über dasselbe gemäß dem privatrechtlichen Gesetzbuche;
2. Aufsicht über die Staatsanwaltschaft;
3. Gewährung der bedingten Entlassung von Sträflingen und Wiedereinberufung solcher;
4. Oberaufsicht über die von Verwaltungsstellen ausgefüllten Bußen.

b. Polizeiwesen.

1. Anstellung und Entlassung der Polizeiangestellten, Erlass von Reglements für dieselben und Handhabung der Disziplin;
2. Handhabung der gerichtlichen Polizei im Allgemeinen;
3. Handhabung der Fremdenpolizei, namentlich Ueberwachung der politischen Flüchtlinge; vorläufige Unterbringung von Heimatlosen und Findelkindern; Ueberwachung der Armenpolizei und Maßnahmen gegen den Bettel;
4. Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei, namentlich beim Eisenbahn- und Schiffsverkehrsverkehr, und vorläufige Anordnung von Schutzmaßregeln;
5. Handhabung der Verkehrspolizei; Ertheilung und Entzug von Haus- und Marktpatenten; Maßregeln gegen das Lotteriewesen;
6. Handhabung der Sittenpolizei;
7. Aufsicht über die Jagd und Fischerei;
8. Handhabung der Feuerpolizei.

Direktion der Finanzen.

§ 23. Der Direktion der Finanzen steht die Antragstellung und Berichterstattung insbesondere für folgende Geschäfte zu:

1. Definitive Feststellung der Staatsrechnung und des Budgetentwurfes;
2. Staatsanleihen und Amortisation von Staatsschulden;
3. Gegenstände des Steuerwesens;
4. Verträge über Kauf oder Verkauf von Liegenschaften, Pachtung und Verpachtung von solchen, sofern die Pachtsumme 500 Fr. übersteigt;
5. Salz- und Bergwerkregal, inbegriffen Schürfbewilligungen und Bergwerkskonzessionen;
6. Linthangelegenheiten;
7. Bewilligung von Tavernenrechten; Rekurs über Ertheilung von Wirtschaftspatenten;
8. Regulirung der Kapitalisirung von Zehnten u. s. f.;
9. Abschluß von Lieferungsverträgen über 1000 Fr. für Staatszwecke, sofern das Geschäft nicht einer der übrigen Direktionen zufällt;
10. Festsetzung der Wirtschaftspläne für Staatswaldungen;
11. Wahl der Beamten der Staatskasse, der Domänen- und Salzverwaltung; Wahl des Rechnungsbrevisors, des Spitalkassiers, des Bergsrathes, des Bergwerkaufsehers in Käpfnach, des Seefischzena- aufsehers und der Steuerkommissäre;
12. Wahl der Beamten für die Gebäudeschätzungen;
13. Anordnung von allgemeinen Schätzungsrevisionen und außerordentlichen Schätzungen; Erhebung der Brandsteuer;
14. Ertheilung von Beiträgen zur Förderung des Löschwesens;
15. Bewilligung von Agenturen für die Mobiliaraffekuranz.

§ 24. Die Direktion der Finanzen entscheidet unter Zugug von zwei weiteren vom Regierungsrathe aus seiner Mitte zu wählenden Mit- gliedern über die Bewilligung von Darleihen des Staates und die damit zusammenhängenden Fragen, sowie über die Censur der Rechnungen.

§ 25. Der Direktion der Finanzen steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

1. Aufsicht über die Domänenverwaltung, die Staatskassaverwal- tung, die Werthtitel und Kassen des Staates, die Salzverwal- tung und den Bergbau;
2. Gegenstände des Steuerwesens gemäß dem Gesetze;
3. Abschluß von Lieferungsverträgen für Staatszwecke unter 1000 Fr., sofern das Geschäft nicht einer der übrigen Direktionen zufällt;

4. Abschluß von Pachtverträgen unter 500 Fr.;
5. Ertheilung von Weinschenk- und Speisepatenten;
6. Errichtung von Salzauswägerheilen;
7. Ertheilung von Jagd- und Fischeireipatenten;
8. Genehmigung des jährlichen Hieb- und Kulturplanes für die Staatswaldungen;
9. Genehmigung der von Beamten zu leistenden Kautionen;
10. Aufsicht über die Brandversicherungsanstalten;
11. Anerkennung des Brandschadens u. s. f.

Direktion des Militärs.

§ 26. Der Direktion des Militärs steht die Antragstellung und Berichterstattung insbesondere für folgende Geschäfte zu:

1. Ersatzleistung für nicht erfüllte Militärpflicht;
2. Einberufung und Unterbringung der Truppen;
3. Wahlen zu Militärstellen nach den Bestimmungen des Gesetzes;
4. Vorschläge für den eidgenössischen Stab, vom Hauptmann an aufwärts;
5. Vermehrung oder Verminderung des Kriegsmaterials;
6. Abschluß von Lieferungsverträgen über den Betrag von 1000 Fr.;
7. Beschaffung von Reit- und Zugpferden für den Felddienst.

§ 27. Der Direktion des Militärs steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

1. Ueberwachung der kantonalen Uebungen und Anordnung der Versammlung und Entlassung der Truppen nach dem jeweiligen vom Regierungsrathe oder von den Bundesbehörden aufgestellten Plan;
2. Vollziehung militärischer Verordnungen eidgenössischer Behörden, welche unmittelbar an die Direktion gelangen;
3. Dienstaufgebote und Unterbringung kleinerer Truppenabtheilungen bis zur Stärke einer Kompagnie;
4. Ernennungen für Militärstellen, soweit sie nach der Militärorganisation der Direktion zustehen;
5. Streitigkeiten betreffend Dienstpflicht und Dienstbefreiung;
6. Streitigkeiten über Befoldung, Verpflegung u. s. f.;

7. Handhabung der Kriegszucht;
8. Inanspruchnahme der vom Dienst Befreiten zu militärischen Zwecken;
9. Ueberwachung der gesamten Militärverwaltung, insbesondere: Beaufsichtigung der Verrichtungen der Waffenschefs, der Bezirkskommandanten, des Kantonskriegskommissärs und seiner Gehülfen, des Zeughausdirektors und seiner Gehülfen;
10. Abschluß von Verträgen für Lieferungen aller Art zu militärischen Zwecken bis auf den Betrag von 1000 Fr.;
11. Ueberwachung des gesamten Militärpflichtersachwesens, insbesondere: Verifikation der Ersatztabelle[n] und Kontrollirung des Pflichtersatzbezuges;
12. Kontrollirung der Thätigkeit der freiwilligen Schießvereine und Verabreichung der Staatsunterstützung an dieselben;
13. Vermittlung der Militärpensionsangelegenheiten.

Direktion des Erziehungswesens.

§ 28. Der Direktion des Erziehungswesens in Verbindung mit dem Erziehungsrathe steht die Antragstellung und Berichterstattung für folgende Geschäfte zu:

I. Im Gebiete des höhern Unterrichtswesens:

1. Wahl, beziehungsweise Bestätigung:
 - a. des Rektors und der Professoren der Hochschule;
 - b. der Rektoren, Prorektoren und Lehrer der Kantonschule;
 - c. des Direktors und der Lehrer der Thierarzneischule;
 - d. des Seminarbibliotheksdirektors und der Seminarlehrer;
 - e. des Kantonschulverwalters;
 - f. des Obergärtners am botanischen Garten;
2. Ertheilung von Personalzulagen und Gratifikationen an Lehrer der höhern Unterrichtsanstalten, nach Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen;
3. Aufsicht über die Verwendung des Hochschulsfonds;
4. Errichtung von Parallelklassen an der Kantonschule.

II. Im Gebiete des Volksschulwesens:

1. Trennung und Vereinigung von Schulgemeinden und Sekundarschulkreisen;
2. Ertheilung von Staatsbeiträgen nach Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 29. Der Direktion des Erziehungswesens, beziehungsweise dem Erziehungsrathe, steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

I. Im Gebiete des höhern Unterrichtswesens:

1. Oberaufsicht über die Hochschule, die Kantonschule, die Thierarzneischule und das Seminar;
2. Urlaubsertheilungen an die Lehrer dieser Anstalten und Fürsorge für vorübergehende Stellvertretung;
3. Ertheilung der Lehrbefugniß an Privatdozenten;
4. Genehmigung des Lektionskataloges für die Hochschule;
5. Bewilligung an nicht immatrikulierte minderjährige Kantonsbürger zum Anhören von Vorlesungen an der Hochschule;
6. Relegation von Hochschülern;
7. Oberaufsicht über die sämmtlichen wissenschaftlichen Sammlungen und den botanischen Garten;
8. Vergebung sämmtlicher Freiplätze und Stipendien und Oberaufsicht über das Stipendiat;
9. Oberaufsicht über die Kantonschulverwaltung und Genehmigung der Rechnungen sämmtlicher Kantonallehranstalten, sowie des Hochschulfondes;
10. Bestimmung der Zahl der in das Seminar aufzunehmenden Zöglinge (Kantons- und Nichtkantonsbürger);
11. Festsetzung des Kostgeldes am Konvikte des Seminars.

II. Im Gebiete des Volksschulwesens:

1. Oberaufsicht über das gesammte Volksschulwesen, Privatlehranstalten inbegriffen;
2. Aufnahme in den Stand der Volksschullehrer;
3. Bestellung von Schulverwesern und Vikaren und Abordnung von Seminaristen an Schulen zur Aushülfe;
4. Festsetzung der Lehrpläne;
5. Aufträge zur Bearbeitung von Lehrmitteln und Abschluß daberiger Verträge; Festsetzung der obligatorischen Lehrmittel;
6. Errichtung von Successivklassen;
7. Letztinstanzlicher Entscheid bei Streitigkeiten betreffend Erbauung und Umänderung der Schulhäuser;
8. Anordnung außerordentlicher Schulinspektionen.

III. Im gesammten Unterrichtswesen :

1. Verabschiedung der Jahresberichte ;
2. Entscheidung von Rekursen ;
3. Bestellung von Vikariaten und Ertheilung von Vikariatszulagen ;
4. Suspension von Lehrern ;
5. Versetzung von Lehrern in den Ruhestand und Ertheilung vom Ruhegehalte.

In seiner Einzelkompetenz verfügt der Direktor des Erziehungswesens betreffend die Geschäfte unter I. 2, 3, 4, 5 und 6.

Direktion der öffentlichen Arbeiten.

§ 30. Der Direktion der öffentlichen Arbeiten steht die Antragstellung und Berichterstattung insbesondere für folgende Geschäfte zu :

1. Neubau und Eintheilung von Straßen ;
2. Anordnung von Wasserbauten, Flußkorrekturen, Wuhrungeu u. s. f., insofern damit eine Ausgabe von mehr als 1000 Fr. verbunden ist ;
3. Verabreichung von Staatsbeiträgen an Straßen, Wasserbauten u. s. w. ;
4. Bewilligung zur Errichtung von Föhren und Stegen über den Rhein, die Limmat, Sihl, Thur, Töss, Reuß und Glatt ;
5. Streitigkeiten betreffend Straßen- und Wasserbauten ;
6. Streitigkeiten über Unterhaltungspflicht von öffentlichen Straßen und Wegen, von Brücken, Wuhrungeu und Dämmen ;
7. Entscheidung aller Streitigkeiten über die Anwendung des Gesetzes betreffend eine Bauordnung ;
8. Beschlüsse betreffend Neubauten von Staatsgebäuden und betreffend Reparaturen an denselben, wenn die Kosten den Betrag von 1000 Fr. übersteigen ;
9. Zuschlag von Affordarbeiten, welche den Betrag von 2500 Fr. übersteigen ;
10. Beschlüsse betreffend Führung von Prozessen oder Abschluß von Vergleich'en, insofern der Streitwerth 500 Fr. übersteigt ;
11. Anträge betreffend Ertheilung von Eisenbahnkonzessionen ;
12. Bewilligung von Wasserrechten ;
13. Feststellung der Kantonsgrenze und Massnahmen betreffend die Kantonskarte ;

14. Wahlen:

- a. des Kantonsingenieurs und der Kreisingenieure;
- b. des Staatsbauinspektors, des Bauaufsehers und des Zeichners.

§ 31. Der Direktion der öffentlichen Arbeiten steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

1. Zuschlag von Akkordarbeiten, wenn es sich um eine Ausgabe bis auf den Betrag von 2500 Fr. handelt;
2. Verfügungen betreffend Führung von Prozessen oder Abschluß von Vergleichen, sofern der Streitwerth weniger als 500 Fr. beträgt;
3. Anordnung des dem Staate obliegenden Unterhalts von Straßen und der damit verbundenen Brücken, Mauern und Dolen; Ankauf der nöthigen Kiesgruben;
4. Wahl der Straßenaufseher; Bestellung der Straßenwärter auf den Straßen I. Klasse und Bestätigung der von den Statthalterämtern getroffenen Wahlen von Straßenwärttern auf Straßen II. Klasse;
5. Anordnung von Wasserbauten (Klufkorrekturen, Wehrungen u. s. f.), insofern damit eine Ausgabe von weniger als 1000 Fr. verbunden ist;
6. Oberaufsicht über das Straßenwesen;
7. Oberaufsicht über den Reichsboden, die öffentlichen Gewässer, die öffentlichen Haaben, Landungsstege u. s. f.;
8. Bewilligung von Landanlagen und andern Bauten im See- und Flußgebiet;
9. Beforgung der der Aufsicht der Direktion unterstellten Staatsgebäude und des mit denselben zusammenhängenden Grundeigentums;
10. Anordnung von Reparaturen an den Staatsgebäuden, wenn die Kosten derselben den Betrag von 1000 Fr. nicht übersteigen;
11. Anschaffung und Unterhaltung des Mobiliars in den Staats- und Bezirksgebäuden, soweit dasselbe nicht einer besondern Verwaltung unterstellt ist;
12. Oberaufsicht über die haupolizeilichen Einrichtungen der Gemeindebehörden;
13. Oberaufsicht über den baulichen Zustand der Eisenbahnen und Dampfschiffe mit Rücksicht auf die Sicherheit ihrer Benutzung;
14. Oberaufsicht über die Arbeiten des kantonalen Katasterverifikators.

Direktion des Sanitäts- und Gefängnißwesens.

§ 32. Der Direktion des Sanitäts- und Gefängnißwesens in Verbindung mit dem Sanitätsrathe steht die Antragstellung und Berichterstattung für folgende Geschäfte zu:

1. Maßnahmen betreffend die öffentliche Gesundheitspflege;
2. Entscheid über streitige sanitäts- polizeiliche Verfügungen oder Anordnungen der untern Behörden;
3. Wahl der amtlichen Aerzte und des Kantonsapothekers.

In dringlichen Fällen erledigt der Direktor diese Geschäfte von sich aus.

§ 33. Der Direktion des Sanitäts- und Gefängnißwesens allein steht die Antragstellung und Berichterstattung für folgende Geschäfte zu:

1. Oberaufsicht über die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten und das Gefängnißwesen;
2. Abschluß von Lieferungsverträgen für diese Anstalten, insofern sie den Betrag von 1000 Fr. übersteigen;
3. Wahl des Sanitätsrathes;
4. Bewilligung zur Errichtung von Apotheken;
5. Wahl der Direktoren der Irrenanstalt Burgböhlzli, der Pflegeanstalt Rheinau und der Strafanstalt; Wahl der Aerzte, Geistlichen, Lehrer und Verwalter an den kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten und an der Strafanstalt.

§ 34. Der Direktion des Sanitäts- und Gefängnißwesens steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

1. Oberaufsicht über die amtlichen Medizinalpersonen;
2. Anordnung der Prüfungen für Medizinalpersonen und deren Patentirung;
3. Oberaufsicht über die Apotheken, Materialwaarenhandlungen und über den Giftverkauf;
4. Oberaufsicht über die gegen ansteckende oder epidemische Krankheiten bestehenden Einrichtungen;
5. Anordnung von Schutzmaßregeln beim Vorkommen anderweitiger gesundheitschädlicher Einflüsse, namentlich in Wohnung, Nahrung, Gewerben u. s. f., soweit nicht die Mitwirkung des Regierungsrathes erforderlich ist;
6. Anordnung der Bezeichnung der Hunde;
7. Ueberwachung und Kontrolle des Viehverkehrs und Ertheilung von Beiträgen aus dem Viehschneinstempelfond an Viehverlust;
8. Aufsicht über die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten sowie die Gefängnisse;

9. Mitwirkung bei der Wahl der untern Beamten und Angestellten dieser Anstalten;
10. Genehmigung der Aufnahme von Kranken;
11. Abschluß von Lieferungsverträgen für diese Anstalten bis auf den Betrag von 1000 Fr.

§ 35. Dem Sanitätsrathe steht zu:

1. Vornahme von Prüfungen der Medizinalpersonen und Entscheidung hierüber, beziehungsweise Erlass derselben;
2. Prüfung der amtlichen ärztlichen Befunde (*visa et reportata*);
3. Abgabe von Obergutachten;
4. Begutachtung technischer Fragen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens.

III.

Geschäftsordnung für den Regierungsrath und seine Direktionen.

§ 36. Der Regierungspräsident sowie die Direktoren führen über die bei ihnen eingegangenen Geschäfte ein fortläufiges Verzeichniß unter Angabe des Datums ihres Eingangs und der Art ihrer Erledigung; diese Geschäftsverzeichnisse stehen den Mitgliedern jederzeit zur Einsicht offen.

§ 37. Der Präsident wird die beim Regierungsrathe eingehenden Geschäfte entweder sofort in nächster Sitzung der Behörde vorlegen oder dieselben einer Direktion zur Berichterstattung oder Antragstellung oder Erledigung zuweisen. Die Anträge der Direktionen erhalten Beschlusform. Der Präsident wacht über den rechtzeitigen geschäftsmäßigen Wiedereingang der überwiesenen Geschäfte.

§ 38. Der Präsident versammelt die Behörde von sich aus, so oft die Geschäfte dies erfordern oder auch auf Begehren von wenigstens drei Mitgliedern. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen. Abhaltungsgründe haben sie dem Präsidenten sofort mitzutheilen und für eine länger als fünf Tage dauernde Abwesenheit von der Behörde Urlaub einzuholen.

§ 39. Zur Gültigkeit der Verhandlungen und Wahlen ist die Mitwirkung der Mehrheit sämmtlicher Mitglieder erforderlich; würde durch Krankheit, Ausstandsverhältnisse oder sonst unabwendbare Verhinderungsgründe die Zahl der anwesenden Mitglieder unter die absolute Mehrheit sinken, so können in einem solchen Falle ausnahmsweise drei Mitglieder über einen Gegenstand gültig verhandeln, wenn sie die Erledigung desselben einstimmig für dringlich erklären.

§ 40. Die Mitglieder des Regierungsrathes und der den Direktionen beigegebenen Kommissionen, sowie die Sekretäre haben sich bei Verhandlungen oder Wahlen in den Ausstand zu begeben, wenn sie selbst oder Blutsverwandte oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem Grade der Geschwisterkinder dabei persönlich theilhaftig sind, oder wenn sie selbst in unterer Instanz bei der Entscheidung des Geschäftes mitgewirkt haben.

In zweifelhaften Fällen entscheidet die betreffende Behörde abschließlich über die Ausstandsfrage.

Bei Entscheidung von Rekursen gegen Verfügungen oder Beschlüsse der Direktionen, des Erziehungsrathes oder stehender Kommissionen dürfen diejenigen Mitglieder des Regierungsrathes, von welchen die rekurrirte Verfügung ausgegangen ist, oder die bei der rekurrirten Schlussnahme mitgewirkt haben, weder einen Antrag stellen, noch an der Abstimmung theilnehmen.

§ 41. Der Präsident bringt in der Sitzung die Geschäfte in der ihm geeignet scheinenden Reihenfolge zur Behandlung; die Mitglieder sind in dessen berechtigt, zur Tagesordnung Abänderungsanträge zu stellen und darüber im Streitfalle die Behörde entscheiden zu lassen. Wichtige Protokollen sind den Mitgliedern rechtzeitig anzuzeigen.

§ 42. Fällt der in Behandlung liegende Gegenstand in den Geschäftskreis einer Direktion, so wird vorerst deren Vorstand in Anfrage gesetzt; hernach findet freies Wortbegehren und freie Antragstellung statt.

§ 43. Die anwesenden Mitglieder sind zur Stimmabgabe über die gestellten Anträge verpflichtet.

Sitzt die Behörde in ungerader Zahl, so ist zum Entscheide die absolute Stimmenmehrheit erforderlich, und steht dem Präsidenten das Stimmrecht nur bei gleichgetheilten Stimmen zu.

Sitzt die Behörde in gerader Zahl, so nimmt der Präsident gleich den übrigen Mitgliedern an der Abstimmung Theil, und gilt bei gleichgetheilten Stimmen derjenige Antrag als angenommen, für welchen der Präsident gestimmt hat.

§ 44. Der Präsident lezt die Fragenstellung über die gefallenen Anträge vor; wird dieselbe beanstandet, so entscheidet die Behörde. Ueber allfällige Ordnungsanträge muß zuerst abgestimmt werden.

§ 45. Die Minderheit der Behörde ist berechtigt, ihre Stimmabgabe unter Aufzählung der von ihr geltend gemachten Gründe am Protokoll vormerken zu lassen.

§ 46. Die Protokolle des Regierungsrathes, seiner Direktionen und Kommissionen sollen eine genaue Bezeichnung aller an diese Stellen gelangenden Geschäfte und eine vollständige Angabe der hierüber erlassenen Beschlüsse und Verfügungen enthalten.

§ 47. Die Mitglieder dieser Behörden haben das Recht zu verlangen, daß ein Beschluß vor dessen Protokollirung oder Ausfertigung einer nochmaligen Durchsicht mit Bezug auf die Redaktion unterworfen werde.

§ 48. Das Protokoll ist der Behörde in der Regel je in der nächstfolgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 49. Beschlüsse, Verfügungen und Schreiben, welche öffentlich bekannt gemacht werden sollen, sowie Verträge sind vom Präsidenten, beziehungsweise Direktor und Sekretär, bloße Protokollauszüge vom Sekretär allein zu unterzeichnen. Den untergeordneten Behörden oder den Privaten ist von der Erledigung eines Geschäftes durch einfachen Protokollauszug Kenntniß zu geben.

§ 50. Ueber die Art der Aufbewahrung und über die Aushängabe von Akten erledigter Geschäfte bei den einzelnen Kanzleien wird der Regierungsrath die geeigneten Vorschriften erlassen.

IV.

Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

§ 51. Durch dieses Gesetz werden alle frühern, mit demselben in Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen aufgehoben, insbesondere:

1. Das Gesetz betreffend die Organisation, die Befugnisse und Pflichten sowie die Geschäftsordnung des Regierungsrathes u. s. w. vom 2. April 1850;
2. das Gesetz betreffend die Kanzleien und die Bedienung des Regierungsrathes vom 24. Weinmonat 1859, soweit sich dasselbe nicht auf die Besoldungsverhältnisse bezieht.
3. Das Gesetz betreffend die Errichtung einer Handelskammer vom 27. Jenner 1835.
4. § 5 des Gesetzes betreffend die Eintragung der Grunddienstbarkeiten u. s. w. vom 22. April 1862, soweit derselbe die letztinstanzliche Rekurskommission betrifft.

§ 52. Die Bestimmung des § 80, Absatz 1, des Gesetzes betreffend eine Bauordnung für die Städte Zürich und Winterthur u. s. w. vom 30. Brachmonat 1863 erhält folgende Fassung:

„Die Rekurse gegen Verfügungen der Gemeinbräthe oder ihrer Bau-

„Kommissionen betreffend die Handhabung der Hauptpolizei gehen in erster Instanz an die Bezirksräthe, in letzter Instanz an den Regierungsrath.“

§ 53. Bis zum Erlaß eines neuen Gesetzes über die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Organisation ihrer Aufsichtsbehörden in Kraft.

§ 54. Der Regierungsrath wird die Besoldungen des Kanzleisekretärs, der Sekretäre der Direktionen der Justiz und Polizei und des Sanitäts- und Gefängniswesens für so lange bestimmen, als dieselben nicht durch das Besoldungsgesetz endgültig festgesetzt sein werden.

§ 55. Dieses Gesetz tritt in Kraft, sobald dessen Annahme durch das Volk vom Kantonsrathe festgestellt sein wird. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 27. Januar 1871.

Von der Redaktionskommission:

Der Protokollführer:

B o s s h a r d t.

Bericht des Regierungsrathes

an den hohen Kantonsrath

über die

**Petition der Gemeinde Höngg um Korrektion der Straße II. Klasse
in der sog. Tälchern bei Höngg.**

Die Gemeinde Höngg hat mit ihrer Eingabe an den Kantonsrath vom 9. November 1870 eine Kreditbewilligung für die Korrektion der Tälchernstraße nachgesucht. Im Grunde ist dieß nichts Anderes als eine Beschwerde gegen den Regierungsrath, welcher unterm 10. September v. J. die fragliche Korrektion von der Hand gewiesen hat. Nach § 72 Ziff. 2 des Organisationsgesetzes steht es in der Kompetenz des Regierungsrathes, den Neubau einer Straße II. Klasse zu beschließen oder auch abzuweisen. Der Kantonsrath ist keine Rekursinstanz, an welche Streitigkeiten über die Anlegung von Straßen noch zur legitiminstanzlichen Entscheidung gebracht werden können (vergl. Art. 31 und 40 der Verfassung). Wollte man dem Begehren der Gemeinde Höngg entsprechen, so würde damit auch ein Rekursentscheid des Regierungsrathes vom 2. April 1868 betreffend die Zufahrtsstraßen zur projektirten Limmatbrücke umgestoßen und die Brücke selbst in Frage gestellt, da die Gemeinden Außer Roth und Altketten, welche dabei mitzuwirken haben, sich dieser Verpflichtung wahrscheinlich entziehen würden, wenn nicht eine zweckmäßige Fortsetzung der Straße thalabwärts gesichert ist. Ein solches Straßenprojekt wurde bereits ausgearbeitet und vom Regierungsrathe vorläufig genehmigt. Dasselbe läßt das Dorf Höngg bei Selte und mündet unterhalb der sog. Tälchern beim Weinberg in die Straße II. Klasse ein. Man wollte nicht, daß die Anwohner der bereits bestehenden Straße von Wipkingen abwärts längs der Limmat bei einer Steigung von mindestens 6% zuerst in's Dorf Höngg hinauffahren müssen, um thalabwärts zu gelangen, oder daß hinwieder die untern Gemeinden genöthigt seien, um nach Zürich zu kommen, den beschwerlicheren Weg über das Dorf Höngg einzuschlagen. Höngg sucht nun aber durch sein Projekt einer Abzweigung nach dem Dorfe Höngg, verbunden mit der Korrektion der Tälchernstraße, die Auf-

mündung beim Weinberg zu verhindern und damit den Verkehr über das Dorf Hönng, welcher sich sonst der erstgenannten Straße zuwenden würde, zu sichern.

Die Straße Hönng-Alfollern, auf welche sich die Besuchsteller berufen, hat fast gar keinen Verkehr, und gegen Regensdorf besteht — mit Ausnahme einer kurzen Strecke vom Dorfe Hönng bis zum Rütihof — keine ordentliche Straßenverbindung.

Es wird sich fragen, ob künftig der Straße durch das Dorf Hönng noch die Bedeutung einer Landstraße zukomme, und es wäre nicht zweckmäßig, jetzt noch Beschlüsse zu fassen, durch welche die Frage der Klassifikation präjudicirt würde. Es ist dazu um so weniger Grund vorhanden, als die Korrektur der Talchern, selbst für den Fall, als die gegenwärtigen Verhältnisse in Bezug auf die Klassifikation fortbestehen, kein eigentliches Bedürfnis ist. Die Straße ist wohl etwas feucht; besondere Uebelstände sind aber nicht zu Tage getreten, und es darf mit Recht behauptet werden, daß die schlimmsten Stellen der Landstraße auf dem rechtsseitigen Limmatufer zwischen Zürich und Baden verbessert worden sind. Eine durchgreifende Korrektur wurde niemals beschloffen, sondern die Straße stellenweise korrigirt, je nach dem vorhandenen Bedürfnis.

Die Gemeinde Hönng behauptet zwar, daß gegen ihren Beschluß von keiner andern Seite Rekurs erhoben worden sei. Dazu hatten aber die übrigen Gemeinden auch keine Veranlassung, da sie wohl wissen konnten, daß Hönng nicht berechtigt sei, frühere Regierungsbeschlüsse umzuwerfen. Wenn es eine Abänderung derselben bezwecken wollte, so hätte es sich vor allem um Revision verwenden und dann gewärtigen müssen, ob die übrigen Gemeinden, sowie die Oberbehörden, welche die Richtung einer Straße III. Klasse zu bestimmen haben, damit einverstanden seien.

Eine Eingabe des Hrn. Joh. Strickler in Hönng, welcher beim Kantonsrathe dagegen protestirte, daß dem Wunsche der Gemeinde Hönng entsprochen werde, ist wieder zurückgezogen worden, und zwar, wie Hr. Strickler bemerkt, aus dem Grunde, weil er es für unwahrscheinlich hält, daß noch ein Nachtrag zum Budget von 1871 bewilligt werde.

Der Regierungsrath sieht sich im Falle dem hohen Kantonsrathe die bezüglichen Aktenstücke nebst einer Planskizze zur Offenlegung auf den Kanzleischisch mitzutheilen und beantragt, daß der Petition der Gemeinde Hönng keine Folge gegeben werde.

Zürich, den 21. Januar 1871.

Vor dem Regierungsrathe:

Der zweite Staatschreiber:

Boßhardt.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 11. Hornung 1871.)

25. Dem in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Dättwil und das aargauische Kantonsbürgerrecht aufgenommenen Hrn. Konrad Wädler von Albirieden, wohnhaft in Baden, wird die Entlassung aus dem diesseitigen Staats- und Gemeindevorstande ertheilt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonsbehörden.

1. U e b e r s i c h t

der Besammlung und Entlassung der Korps und Detachemente des Genie

zu und aus den eidgenössischen und kantonalen Kursen im Jahre 1871.

Pontonierrekuten und Aspiranten 1. Klasse: Pontonierrekutenschule in Brugg vom 23. April bis 4. Brachmonat; Vorkurs in Zürich 21. April, Vormittags 9 Uhr.

Auszüger-Pontonierkompagnie Nr. 1: Wiederholungskurs in Brugg vom 5 bis 18. Brachmonat; Einrücken in Zürich 4. Brachmonat, Nachmittags 1 Uhr.

Sappeurrekuten und Aspiranten 1. Klasse: Sappeurrekutenschule in Thun vom 9. Heumonats bis 20. Augstmonat; Vorkurs in Zürich 3. Heumonats, Nachmittags 2 Uhr.

Genieaspiranten 2. Klasse: Aspirantenschule in Thun vom 20. Augstmonat bis 22. Weimmonat 1871; rücken direkt in Thun ein.

Auszüger-Sappeurkompagnie Nr. 2:

Reserve-Sappeurkompagnie Nr. 7:

Reserve-Pontonierkompagnie Nr. 4:

Landwehr-Sappeurkompagnie:

Landwehr-Pontonierkompagnie:

Zürich, im Hornung 1871.

Bereinigung in Zürich
9. Weimmonat, Vormittags
9 Uhr.

Das Kommando des Geniekorps.

2. An die Schützengesellschaften des Kantons Zürich.

Das eidg. Militärdepartement hat den Verkauf von Munition an die Schützengesellschaften wieder gestattet. Es kann daher solche gegen Vorweisung eines von dem betreffenden Vorstande unterzeichneten Ausweises von nun an vom Zeugamt bezogen werden.

Die Bewilligung zum Verkauf an Privaten tritt erst nach dem Friedensschlusse ein.

Zürich, den 10. Hornung 1871.

Aus Auftrag der Direktion des Militärs:
Die Zeughausdirektion.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

3. Es haben sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt:

1) Hs. Jakob Kern, genannt Rußbaumer, in Bülach, 62 Jahre alt.

2) Maria Hafner, Maurers, von Wasterkingen, geb. 1840.

Als Vormund erhielt:

ad 1. Herr Joh. Jakob Meier, am Bach, in Bülach.

ad 2. Herr Gemeinrathspräsident Jakob Spühler in Wasterkingen.

Bülach, den 9. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:

Der Rathschreiber,

D. Kern.

4. Hr. Hs. Jakob Fierz von Herrliberg, wohnhaft im „Hof-Riesbach“, hat sich freiwillig unter Vormundschaft gestellt und vorläufig zum Vormund erhalten den Hrn. Kommandant Weinmann in Herrliberg.

Weilen, den 4. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:

Der Rathschreiber:

J. Rußbaumer.

5. Die Herren Gebrüder Zwald im Seehaus-Horgen beabsichtigen, unterhalb ihrer Seidenfärberei auf der nordwestlichen Seite der schon bestehenden Landanlage eine neue von 1780 Quadratfuß Größe zu erstellen.

Einsprachen gegen dieses Projekt, welches auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist, sind innert 14 Tagen von heute an bei unterzeichneter Stelle schriftlich einzureichen.

Horgen, den 8. Hornung 1871.

Der Bezirksstatthalter:

Schäppi.

6. Die Herren Gebrüder Escher, Seidenhändler in Zürich, wünschen außerhalb ihres Besitzthums in Mätschikon, Seengebiet von 2000 Quadratfuß Größe zu erwerben.

Einsprachen gegen dieses Projekt, welches auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist, sind innert 14 Tagen bei unterzeichneter Stelle schriftlich einzureichen.

Horgen, den 10. Hornung 1871.

Der Bezirksstatthalter:

Schäppi.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

7. Bleichmarkt in Dübendorf.

Donnerstag, 16. Hornung beim „Hecht“.

Die Vorsteherchaft.

8. Oberstrass.

Behufs Vornahme nachstehender Wahlen ist auf Sonntag, den 19. Hornung d. J. ein dritter Wahlgang angeordnet:

- 1) Wahl zweier Mitglieder der Kirchenpflege.
- 2) Wahl eines Präsidenten der Kirchenpflege (zu bezeichnen aus den Mitgliedern der Behörde).

Sämmtliche in hiesiger Gemeinde wohnende Stimmberechtigte Kantons- und niedergelassene Schweizerbürger werden hiemit zur Theilnahme an diesen Wahlen eingeladen.

Die Urne wird Vormittags von 10—12 Uhr im neuen Schulhause aufgestellt und Nachmittags 1 Uhr eröffnet.

Stimmberechtigte, die keine Ausweisarten erhalten haben, können solche auf der Gemeindevorstandskanzlei reklamiren, wo auch das Stimmregister zur Einsicht offen liegt.

Nichtbetheiligung unterliegt einer Buße von 50 Rp.

Oberstrass, den 10. Hornung 1871.

Der Gemeinderath.

9. Schwamdingen.

Die stimmberechtigten Einwohner hiesiger Schul- und Zivilgemeinde werden eingeladen, Sonntags den 19. Hornung, unmittelbar nach dem Morgengottesdienste, zu einer Gemeindeversammlung im Schulhause sich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände sind:

Für die Schulgemeinde.

Voranschlag des Schulwesens für das Jahr 1871.

Für die Zivilgemeinde.

Voranschlag des Gemeindevesens für das Jahr 1871.

Schwamdingen, den 12. Hornung 1871.

Im Namen der Zivilvorstanderschaft:

Der Präsident,

H. Gujer.

10. Schlieren. Gemeindeversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen in Schlieren werden hiemit zu einer Gemeindeversammlung auf Samstag den 18. d. Mtz., Nachmittags 1 Uhr, in's Schulhaus eingeladen.

Traktanden:

- 1) Antrag der Schulpflege, daß die Alttagsschule in zwei Abtheilungen getheilt und ein zweiter Lehrer angestellt werde.
- 2) Antrag derselben, daß im Schulhause ein zweites Lehrzimmer erstellt werde.
- 3) Vorlegung der Budgets der öffentlichen Güter.
- 4) Wahlen: a. eines Mitgliedes der Schulpflege und des Präsidenten dieser Behörde.
b. Dreier Mitglieder der Kirchenpflege und des Präsidenten derselben.
- 5) Beschlußfassung betreffend Auscheidung des Bürgergutes aus dem Gemeindgute.

Ausbleibende bezahlen die gewohnte Buße.

Schlieren, den 9. Hornung 1871.

Der Gemeinderath.

11. Schulgemeindeversammlung Bollikerberg.

Unter Hinweisung des § 50 der Staatsverfassung und § 86 des Gemeindegesetzes werden sämtliche Einwohner hiesiger Zivilgemeinde eingeladen, Sonntag den 19. d. Mts., Nachmittags 1 Uhr, im Schulhause dahier zu erscheinen.

Traktanden sind:

Voranschlag der Schulkasse für's Jahr 1871 und Dekretirung der hiefür erforderlichen Steuern.

Richterscheinende oder Zuspätkommende bezahlen eine Buße von 60 Rappen.

[Bollikerberg, den 13. Hornung 1871.

Die Zivilvorsteherchaft.

12. Dietlikon.

Sämmtliche Besitzer von Grundstücken im hiesigen Gemeindebanne, mit Ausnahme den Waldungen, westlich der alten Zürich-Winterthurerstrasse, werden hienit auf Sonntag den 19. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr, in's Schulhaus dahier zu einer Versammlung eingeladen.

Behandlungsgegenstände sind:

1) Statutenentwurf betreffend Feststellung eines Schärfangers für den Gemeindebann Dietlikon.

2) Eventuell Wahl eines Schärfangers.

Der Entwurf liegt in der Zwischenzeit bei Herrn Präsident Benz dahier den Betheiligten zur Einsicht offen.

Richterscheinende haben sich den gefassten Beschlüssen zu unterziehen.

Allfällige Bewerber für die benannte Stelle sind eingeladen, ihre Anmeldung, nebst Lohnforderung per Jahr, bis den 18. Hornung dem Gemeindevorstandspräsidenten, schriftlich einzureichen, bei welchem die bezügliche Pflichtenordnung eingesehen werden kann, sowie jede gewünschte Auskunft erteilt wird.

Dietlikon, den 13. Hornung 1871.

Im Namen des Gemeindevorstandes:

Hellr Wintsch, Gemeindevorstandsschreiber.

13. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In der Stadt Zürich ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Hochbaubureau (Stadthausplatz No. 2) eingesehen werden:

Eigentümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publication im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Hr. Fürst J. Storch	Erstellen eines Anbaues an das Haus z. Löwen- hof in Gassen.	14. Hor- nung	28. Hor- nung.

Zürich, den 13. Hornung 1871.

Auf Auftrag des Stadtrathes:

Der Baupolizeiverordnete,

A. Geiser.

14. Baugespann.

Hr. a. Armenpfleger Heinrich Denzler in Dübendorf beabsichtigt, auf der nördlichen Seite seines Hauses einen Schopfanbau zu erstellen. Das Projekt ist auf dem Lokal durch ein Baugespann bezeichnet. Allfällige Einsprachen dagegen sind innert 14 Tagen bei dem Bezirksgerichtspräsidenten geltend zu machen.

Dübendorf, den 13. Hornung 1871.

Die Gemeinrathskanzlei.

15. Baugespann.

Die Erben des Heinrich Rathgeb, Friedensrichter sel., dahier, beabsichtigen an ihrem Speicher Nr. 14b einen Anbau zu erstellen, wie das Baugespann zeigt. Privatrechtliche Einsprachen dagegen sind innert der gesetzlichen Frist von 14 Tagen a dato bei kompetenter Stelle geltend zu machen.

Dietlikon, den 13. Hornung 1871.

Im Namen des Gemeinrathes:
Der Gemeinrathsschreiber,
Fcl. Wintsch.

16. Aufruf eines vermifften Heimatscheines.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird hiemit der dem Jakob Wiesendanger, Spengler, von Stegen-Bertschikon unterm 9. Herbstmonat 1861 ausgestellte, mit Nr. 797 bezeichnete Heimatschein öffentlich ausgerufen und, wenn derselbe nicht innert 14 Tagen beigebracht werden sollte, als kraftlos erklärt.

Bertschikon, den 9. Hornung 1871.

Im Namen des Gemeinrathes:
Joh Zehnder, Gemeinrathsschreiber.

17. Anschaffung einer Feuerspritze.

Die Gemeinde Gütlikhausen beabsichtigt eine neuere oder ältere brauchbare Feuerspritze anzuschaffen, dieselbe darf aber höchstens 10—12 Manneskräfte erfordern. Gemeinden oder Privaten, welche nun im Falle sind, eine solche zu veräußern, werden ersucht, der Unterzeichneten beförderlichst Mittheilung, nebst Preisangabe davon zu machen.

Gütlikhausen, den 7. Hornung 1871.

Die Vorsteherchaft.

18. Weibspersonen werden hiemit von dem Umgange und einem allfälligen Eheversprechen des Johann Wiederkehr, Kaminsfeger, von Dietlikon, gewarnt, indem die hiesige Armenpflege schon einmal gegen dessen Verheißung Einsprache erhoben hat, welche das Bezirksgericht für begründet erachtete.

Dietlikon, den 11. Hornung 1871.

Die katholische Armenpflege.

19. In Folge Bewilligung des Bezirksgerichtes Horgen vom 19. Jenner d. J. werden Montags den 20. Hornung, Nachmittags 4 Uhr, im Gasthof zur Sonne, nachstehende zwei Schuldtitel, welche J. C. Gurter, früher wohnhaft gewesen am Eellergraben-Zürich, der Leihkassa Wädenschweil als Kaufpfand übergeben hat, verflibet werden:

- 1) Ein Schuldbrief von Fr. 4000, dat. den 14. Heumonats 1860, haltend auf Herrn August Kellh von St. Gallen, wohnhaft in Zürich, Käufer der Behausung des kleinen Spinnhofes im Krag, ursprünglicher Kreditör dieses Titels: Herr Rudolf Schneebeli von Neugst, wohnhaft in Weislingen.
- 2) Ein Kaufschuldbrief, ursprünglich 2900 Fr., gegenwärtig noch 900 Fr. haltend, dat. den 14. Heumonats 1860, haltend auf dem nämlichen Debitören und der gleichen Behausung, wie der vorerwähnte 4000 Fr. haltende Schuldtitel. Ursprünglicher Kreditör der gleiche Herr Rud. Schneebeli von Neugst, wohnhaft in Weislingen.

Die Titel können hierorts eingesehen werden.

Wädenschweil, den 13. Hornung 1871.

Der Gemeindamann:
H a u s e r.

20.

G a n t a n g e i g e.

Da bei der auf Freitag den 10. Hornung 1871, Vormittags 9 Uhr, (laut Amtsblatt Nr. 11, Art. 20) in Verlikon abzuhaltenden Verflibungsgant, nicht hinreichend Bieter erschienen, so wird dieselbe Donnerstags, den 16. Hornung 1871, Vormittags von 9 Uhr an, abgehalten werden.

Schwamendingen, den 11. Hornung 1871.

Der Gemeindamann:
J b. B e n z.

21.

G n g e.

Freitag den 17. Hornung. Nachmittags 2 Uhr, werden in Folge Verflibungsbegehren im „Schiffli“ im Bleicherweg verflibert:

Ein Schuldbrief auf Heinrich Gut, von Oberstrass, wohnhaft in Auerschl, per 550 Fr., dat. den 28. Jenner 1865.

Ein Schuldbrief auf Heinrich Gut, von Oberstrass, wohnhaft in Auerschl, per 250 Fr., dat. den 23. Wintermonats 1865.

Ein Schuldbrief auf Beat Trüb, Johanneßen sel., zu Maur, per 100 fl., dat. Maitag 1813.

Ein Schuldbrief auf Hans Jakob Grüthert, Hans Jakob sel. Sohn, zur Post, bei Egg-Grünningen, dat. Martini 1800, per 100 fl.

Ein Schuldbrief auf Marx Gurter von Uessikon-Maur, per 103 fl., dat. Maitag 1808.

Enge, den 13. Hornung 1871.

Der Gemeindamann:
Kas. H a u s h e e r.

22. Verſilberungsſaak.

Donnerſtag den 16. Hornung, Nachmittags 2 Uhr, werden im Lagerhaus der Nordoſtbahn in Außersihl gegen ſofortige Baarzahlung öffentlich verſteigert:

Zwei Piecen Wein, W. Nr. 1, 217 Maaß und W. Nr. 214, 215 Maaß und 4000 Stück Packſteine, im Materialien-Vorbahnhof liegend.

Sodann werden Freitag den 17. Hornung, Vormittags 9 Uhr, in der Wirthſchaft des Herrn Hauſer zur Zeughaushalle nachſolgende Gegenſtände gegen ſofortige Baarzahlung verſteigert:

1 Kommode mit Schreibpultauſſatz, einthürige und zweithürige Käuſen, runde und edlge Tiſche, Sopha, Polſter-, Rohr- und Bretterſeſſel, lange Stühle, Stabellen, Schemel, flache Küſen, Kleiderkoſter, Manns- und Frauenkleider, Stoß-, Wand- u. Taſchenuhren, Spiegel, Porträt, Petroleumlampen, Chiſſonulieren, Nachtiſche, Vorhänge, Teppiche, kupferne Haſen, Pfannen, Gelten, eiſerne Haſen und Pfannen, hölzerne Gelten und Ständer, Küchekäuſen, verſchiedene Küchengeräthe, Glas- und irdenes Geſchirr, Tiſchbeſtze, zirka 10 Saum verſchiedene Weine und Weinfäſſer, eine Nähmaſchine, mehrere Betten und Bettſtatten, ein Glättöfen, ein Glättetiſch nebst Glättetiſen und Anderes mehr.

Zu dieſer Steigerung wird eingeladen.

Außersihl, den 13. Hornung 1871.

Daß Gemeindevorſteher

23. Wie diſon.

In Folge Verſilberungsbegehren werden nächſten Freitag den 17. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr, im Gaſthof zum Falken dahier gegen ſofortige Baarzahlung öffentlich verſteigert:

Diverſe Tiſche, Seſſel, Kommoden, Käuſen, ein Sopha, Spiegel, Porträt, Wanduhren, Kupfer- und Eiſengeſchirr, irdenes Geſchirr, Waſch- und Glättengeräthschaften, diverſe Weinfäſſer, 8, 4, 3 und 2 Saum haltend, ein großer vierrädriger Handwagen, zwei zweirädrige Karren, vier Stoßkarren, zwei kleinere Handwagen, verſchiedenes Maurerhandwerksgeräthe, als: Hebeſen, Schorſchäufeln, Stechſchäufeln, Steinſchlegel Zweifrig, Kornhämmer, Stoßhämmer, Schlag-, Spiz- und Schorreiſen, drei Geſchirrkäuſen, eine Fußwinde, eine Stoßwinde, 9 Leitern, zirka 40 Pflaſterkübel, 2 Flaſchenzüge, zirka 2000 Packſteine, eine Hobelbank, diverſe Gyps-, Dach- und Doppellatten, eine Waſſerpumpe, vier Blei- und drei Waſſerwagen, zirka 100 Gerüſtſtangen und ebenſoviel Gerüſt-laden, nebst vielem Anderem mehr.

Sodann: Eine ſchwarze Tuchkleidung mit Zylinder, eine Spindel- uhr mit Doubletſette, ein Contobuch mit diverſen Guthaben und ein Fingerring.

Wie diſon, den 11. Hornung 1871.

Daß Gemeindevorſteher.

24. Verſilberungsgant.

Mittwoch, den 15. dieß, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthſchaft des Hrn. Bierbrauer Horber dahier gegen Baarzahlung öffentlich verſteigert:

3 einſchläfige vollſtändig aufgerüſtete Betten, Anzüge, Vorhänge, Stühle, Sopha's, div. Tiſche, Sekretäre, Kommoden, Waſchkommoden, Gartentiſche, Chiſſonnieren, Käſten, Nachtiſchli, brodirte Fußſchemmel, Spiegel, Porträts, Stockuhren, Taſchenuhren, Fingerringe, Lampen, ein Küchergeſtell mit Bibliothek, ein Degen, diversed irdened Küchengeſchirr, Glaſgeſchirr, eine Käßglocke, Kerzenſtöcke, div. Tiſchbeſtände, Tiſch- und Bodenteppiche, Tiſchtücher, Servietten, Handtücher, 1 Stück Elnwand, 3 Dugend Hemden, Nahtücher, div. Mannskleider, 1 ſchwarze Kleidung, 2 Regenschirme, ſilberne Löffel, div. Silbergeſchirr, 3 Gſättelſen, diversed Kupfergeſchirr, 1 Reiſe-Noceſſaire, 2 Reiſekoffer, Weinfäſſer, 2 Rechenbücher und mehrere Buchguthaben, ein vollſtändiger Schreinerwerkzeug, 5 Zylinderöfen, 13 Hobelbänke, 4 Dienſtenbetten, 2 Regeltreſe, 6 blech. Biertrager, 27 Delgemälde in Goldrahmen, div. rothe Weine, Cognac, Wermuth, Kirſchenwaſſer, Rhum, hölzerne Geſten, ein Schloſſerwerkzeug, 180 Stück Bögelfen, 1 Schleifftein mit Gſtell, 1 Supereire, 1 Schraubſtock mit Heilbauk u. A. m.

Oberſtraß, den 6. Hornung 1871.

Der Gemeindevorſteher:

J. G. Keller.

25. Verſilberungsgant.

Zu Folge Verſilberungsbegehren werden nächſten Dienſtag den 21. d. Mts., von Morgens 9 Uhr an, in Wyſa, gegen Baarzahlung öffentlich verſteigert:

Drei einſchläfige Betten, mit Matragen, zirka 20 Zentner Gmd, 2 tannene Kommoden.

Verſammlungsort bei Unterzeichnetem.

Wyſa, den 12. Hornung 1871.

Der Gemeindevorſteher:

Rüſſi.

Bekanntmachungen von Juſtiz-Behörden.

Ediktaſadungen.

26. Rudolf Diener, Schuster, von Rohr-Bisſenthal, welcher auf gewöhnlichem Wege nicht vorgeladen werden konnte, wird anmt ediktaſaliter aufgefordert, Samſtag den 18. Hornung d. J., Vormittags 8 Uhr, im hieſigen Obmannamtgebäude vor der Kriminalabtheilung des Obergerichtes zu erſcheinen, um die Appellation der Staatsanwaltſchaft gegen das vom Bezirgsgerichte Regensberg über ihn ausgeſällte freisprechende Urtheil betreffend Diebſtal zu beantworten, unter der Androhung, daß im Fall ſeines Ausbleibens das Urtheil dennoch ausgeſällt würde.

Zürich, den 8. Hornung 1871.

Zu Auftrage des Präſidenten
der Kriminalabtheilung des Obergerichtes:
Der zweite Obergerichtſchreiber,
M. Rüſſeler.

27. **Gustav Greiner**, Maurer, von Berenthal, Hohenzollern-Sigmaringen, wohnhaft gewesen in Enge, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefördert, Samstag den 25. Hornung 1871, Morgens 8 Uhr, vor Bezirksgericht Zürich zu erscheinen, um sich gegen die vom Statthalteramt gegen ihn erhobene Anklage auf Körperverletzung zu vertheidigen, unter der Androhung, daß im Falle seines Ausbleibens das Urtheil dennoch ausgesfällt würde.
Zürich, den 10. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtschreiber,
Werdmüller.

28. **Erwin Schoepe** von Ruisikon, Geschäftsbagent, wohnhaft gewesen in Zürich, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefördert, Samstag den 18. März 1871, Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Zürich zu erscheinen, um sich auf die Scheidungsklage seiner Ehefrau Bertha geb. Veemann, wohnhaft dahier, einzulassen, ansonst bei abermaligem Ausbleiben angenommen würde, er gebe die Richtigkeit der tatsächlichen Behauptungen der Klägerin zu und verzichte seinerseits auf Geltendmachung von Einreden.
Zürich, den 13. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtschreiber,
Werdmüller.

Vermischte Bekanntmachungen.

29. Herr **Heinrich Samuel Unggenheim** von Lengnau, wohnhaft in Pfäffikon, und Jungfer **Sara Bollag** von Ober-Göndingen, wohnhaft in Rapperswil, wünschen sich zu verheirathen.

Einsprachen gegen die Verheirathung sind bis zum 18. d. Mts. bei unterzeichneter Stelle anzubringen.

Pfäffikon, den 9. Hornung 1871.

Der Bezirksgerichtspräsident:
J. Strecker.

30. **W a n t a n z e i g e.**

Aus der Konkursmasse des **Gottfried Homberger** zum Löwen in Hinweil werden daselbst Donnerstag, den 16. d. Mts., von Morgens 8 Uhr an, durch das Gemeindevorsteheramt Hinweil gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Das **Wirthschaftsmobiliar**, bestehend in Tischen, Sesseln, Stühlen u. Porträts, Stuckuhr, Spiegel, Lampen, Glasgeschirr, Messern, Gabeln u. dgl., 1 Saaleuchter, Betten, Kisten, Klattisen, einer Anzahl Küchengeräthschaften, 2 eisernen Ofen, verschiedenen Fässern, einer Birnmühle mit Zubehörde, einem zweirädrigen Handwagen, 15 Bienenstöcken, zirka 6 Eimer Wein, zirka 8 Eimer Most u. A. m.

Grünungen, den 8. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Grünungen:
J. G. Wellenmann, Landtschreiber.

31. Nachdem der Nachlaß des am 31. Christmonat v. J. verstorbenen Jakob Binder, Schuster, von Ottikon-Münau, sesshaft gewesen in Embrach, von den Waisenbehörden, Namens der minderjährigen Tochter, und von der Wittve ausgeschlagen worden ist, wird anmit den Gläubigern des Verstorbenen eine Frist von 14 Tagen a dato anberaumt, um unter Leistung einer Baarcaution von 40 Fr. in der hiesigen Bezirksgerichtskanzlei die Konkursöffnung über den Nachlaß zu verlangen, widrigenfalls Verzicht hierauf angenommen würde.

Bülach, den 10. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Dr. Aepli.

32. Es wird hemit bekannt gemacht, daß der Nachlaß des in Renten verstorbenen Johannes Meier von Paretswil von den Vormundschaftsbehörden Namens der minderjährigen Tochter Mina Meier ausgeschlagen worden ist.

Hinwil, den 9. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Karner.

33. Anmit wird den sämmtlichen Kreditoren des zur Zeit im Konkurs befindlichen Joh. Heinrich Hafner, Schreiner, von und in Winterthur von dem Bestehen eines eigenhändigen Testaments seiner im Oktober v. J. verstorbenen Schwester Jungfrau Elisabetha Hafner von Winterthur, Kenntniß gegeben, und denselben eine mit dem 20. Hornung d. J. zu Ende gehende Frist angesetzt, um das fragliche Testament in der unterzeichneten Kanzlei einzusehen und schriftliche Erklärungen darüber abzugeben, ob die Gültigkeit dieses Testaments, soweit der Kridar dabei theilhaft ist, anerkannt werde oder nicht, unter der Androhung, daß Stillschweigen während der anberaumten Frist in bejahendem Sinne ausgelegt würde.

Winterthur, den 10. Hornung 1871.

Notariat der Stadt Winterthur:

Friedr. Gysler, Notar.

34.

Z u g s f r i s t.

Im Aufalle des Maurermeisters Jakob Fehr in Oberuster wird den Inhabern von laufenden und bevorzugten Forderungen behufs Abgabe von Zug- oder Ueberschlagserklärungen eine mit dem 17. Hornung 1871 ablaufende Frist anberaumt, unter der Androhung der Annahme des Verzichts im Falle Stillschweigens.

Greifensee, den 6. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Greifensee:

A. Stierli, Landschreiber.

35. **Bezirksgericht Baden.**

Verbindlicher Schulden- und Bürgschaftsruf.

Wibler, Konrad sel., von Dättwil, gewesener Wirth zum Telegraphen in Baden.

Eingabetermin bis und mit dem 4. März 1871 in der Gerichtskanzlei Baden.

Baden, den 10. Hornung 1871.

Der Gerichtspräsident:

Meyer.

Der Gerichtsschreiber:

Für denselben

Der Stellvertreter,

Ullin.

Die Aufnahme in's hiesige Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 13. Hornung 1871.

Das Präsidium des Obergerichtes.

Konkurspublikationen.

36. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Hermann Benz, Kelixen sel. Sohn, Weinschenk, in Nieder-Schwerzenbach bei Wallisellen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Wälach v. 4. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kloten 11. März 1871. — Bedenkzeit v. 22. März bis 1. April 1871. — Aufsaßverhandlung 8. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

2. Johannes Ruf von Buch a. Z., Ansfäß zum Möhli in Unterschlatt; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Winterthur v. 4. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Elgg 11. März 1871. — Bedenkzeit v. 21. bis 31. März 1871. — Aufsaßverhandlung 8. April 1871, Vormittags 6 Uhr.

3. Jakob Kappeler, Kammacher, von Gütighausen, sesshaft in Wülflingen; in Folge seiner Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 11. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wülflingen 11. März 1871. — Bedenkzeit v. 21. bis 31. März. — Aufsaßverhandlung 8. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

4. Jakob Grendelmeier, alt Sigrift von Dietikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich vom 4. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmenstorf u. d. G. (in Zürich) 16. März 1871. — Bedenkzeit v. 27. März bis 5. April 1871. — Aufsaßverhandlung 18. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

5. Felix Rinderknecht von Oberstrass, Kanzlist, in Zürich; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 7. Jenner 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 16. März 1871. — Bedenkzeit v. 27. März bis 5. April 1871. — Aufsaßverhandlung 18. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

6. Jakob Hüni von Horgen, Speisewirth an der Kirchgasse in Zürich; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 9. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 16. März 1871. — Bedenkzeit vom 27. März bis 5. April 1871. — Auffaßverhandlung 18. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

7. Wittwe Magdalena Zäggli geb. Kindhauser im Dorf-Hirslanden; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 14. Jenner 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 25. Hornung 1871. — Bedenkzeit v. 8. bis einschließlich den 17. März 1871. — Auffaßverhandlung 28. März 1871, Vormittags 9 Uhr.

8. Johannes Winkler, Vater, Fuhrhalter und Viehhändler, von Barzheim, Rt. Schaffhausen, wohnhaft am Hornegg-Riesbach; rechtlich ausgetrieben; lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 21. Jenner 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 4. März 1871. — Bedenkzeit v. 15. bis 24. März 1871. — Auffaßverhandlung 4. April; 1871, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notarlatenzkanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notariatslischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffaßverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffaßverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

37. Konkursaufhebung.

Das Bezirksgericht Winterthur hat das über den Nachlaß des im Winterthur sel. verstorbenen Jakob Graf, Gärtner, von Bauma, eingeleitete Auffaßverfahren mit Zustimmung sämmtlicher Gläubiger wieder aufgehoben.

Winterthur, den 11. Hornung 1871.

Notariat der Stadt Winterthur:
Friedr. Gysler, Notar.

Abonnementspreis

jährlich 2 1/2 Fr., 1/2 Jahr 2 Fr.,
1 Jahr 1 1/2 Fr., 1/2 Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einschickungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N 14.

Freitag, den 17. Hornung

1871.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Die Direktion des Militärs
verfügt:

Nachfolgende Proklamation des Oberbefehlshabers der schweizerischen Armee soll im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Zürich, den 14. Hornung 1871.

Der Direktor des Militärs:
Scherer.

Der Oberbefehlshaber der schweizerischen Armee,
in Anbetracht:

Dass Militär- und Zivilpersonen Pferde, Waffen und Ausrüstungsgegenstände, welche von der internirten französischen Armee herrühren, sich angeeignet haben und versteckt halten, und in Erwägung, dass durch solche Handlungen die Ehre des Schweizervolkes befleckt und das der französischen Armee gewährte Asyl entweiht wird,

befiehlt hie mit:

1. Drei Tage nach Bekanntmachung der gegenwärtigen Proklamation haben alle Diejenigen, welche sich im Besitze von Pferden, Waffen und andern Gegenständen befinden, die von der französischen Armee herrühren, die betreffenden Gemeinde- oder Munizipalbehörden davon zu benachrichtigen und denselben die besagten Objekte gegen Empfangschein auszuliefern.
 2. Diejenigen, welche sich im gesetzmässigen Besitze solcher Objekte zu befinden glauben, sollen davon ebenfalls Anzeige machen und die betreffenden Dokumente zur Verifikation vorweisen.
 3. Die Gemeinde- und Munizipalbehörden werden über die Ausführung dieser Massregel von ihren Kantonregierungen Befehle einholen.
 4. Diejenigen Personen, welche der gegenwärtigen Aufforderung keine Folge leisten, sollen den zuständigen Gerichten überwiesen werden.
- Gegeben im Hauptquartier Neuenburg, den 11. Hornung 1871.

Hans Herzog, General.

U e b e r s i c h t der Besammlung und Entlassung der Korps und Detachemente des Genie

zu und aus den eidgenössischen und kantonalen Kursen im Jahre 1871.

Pontonierrekuten und Aspiranten 1. Klasse: Pontonierrekutenschule in Brugg vom 23. April bis 4. Brachmonat; Vorkurs in Zürich 21. April, Vormittags 9 Uhr.

Auszüger-Pontonierkompagnie Nr. 1: Wiederholungskurs in Brugg vom 5. bis 18. Brachmonat; Einrücken in Zürich 4. Brachmonat, Nachmittags 1 Uhr.

Sappeurrekuten und Aspiranten 1. Klasse: Sappeurrekutenschule in Thun vom 9. Heumonats bis 20. Augustmonat; Vorkurs in Zürich 3. Heumonats, Nachmittags 2 Uhr.

Genieaspiranten 2. Klasse: Aspirantenschule in Thun vom 20. Augustmonat bis 22. Weinmonat 1871; rücken direkt in Thun ein.

Auszüger-Sappeurkompagnie Nr. 2:

Reserve-Sappeurkompagnie Nr. 7:

Reserve-Pontonierkompagnie Nr. 4:

Landwehr-Sappeurkompagnie:

Landwehr-Pontonierkompagnie:

Vereinigung in Zürich

9. Weinmonat, Vormittags
9 Uhr.

Zürich, im Hornung 1871.

Das Kommando des Geniekorps.

3. An die Schützengesellschaften des Kantons Zürich.

Das eidg. Militärdepartement hat den Verkauf von Munition an die Schützengesellschaften wieder gestattet. Es kann daher solche gegen Vorweisung eines von dem betreffenden Vorstände unterzeichneten Ausweises von nun an vom Zeugamt bezogen werden.

Die Bewilligung zum Verkauf an Privaten tritt erst nach dem Friedensschlusse ein.

Zürich, den 10. Hornung 1871.

Aus Auftrag der Direktion des Militärs:

Die Zeughausdirektion.

4. An die Scharfschützen der Reserve-Kompagnien.

Seit der Abgabe der Peabody-Gewehre zum Aufpassen der Bajonette im Zeughause hat das eidgenössische Militärdepartement die Umänderung der Graduation der Abschieß nach dem Metermaß angeordnet, und soll dieselbe in Folge einer Verfügung der Direktion des Militärs zuerst an den am 31. vor. Mts. von den Scharfschützen der Reserve-Kompagnien abgegebenen Gewehren vorgenommen werden.

Daher kann der Zeitpunkt der Wiederinempfangnahme derselben im Zeughause durch die betreffende Mannschaft erst später bekannt gemacht werden.

Zürich, den 8. Hornung 1871.

Die Zeughausdirektion.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

5. Es haben sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt:

- 1) Susanna Guldener, von Albstrieden, zur Zeit wohnhaft in Böhler, Rt Appenzell A. Rh.;
- 2) Salomon Appenzeller, Kaspar's sel. Sohn, von Altstätten, zur Zeit wohnhaft in Unterstraf;
- 3) Rudolf Baur, Johanneffen sel., Tischmachers, in Scheuren-Birmensdorf;
- 4) Frau Katharina Frei geb. Schärer, von Detweil a. d. Limmat, sesshaft in Ober-Engstringen, Wittve des sel. Schusters Bernhard Frei.

Als Vormünder sind ernannt worden:

Ueber Nr. 1. Herr Heinrich Wydler, Schuster, im Niederdorf in Zürich;

2. Gemeinbammann Weinmann in Altstätten;

3. alt Gemeinbrath Joh. Baur, in der Güp-Birmensdorf;

4. Kaspar Frei, Weinschenk, in Weiningen.

Im Fernern ist

- 5) Herr August Schulthess von Zürich, Sohn des sel. Herrn alt Eichmeister Schulthess, wegen Geisteskrankheit unter staatliche Vormundschaft gestellt und als dessen Vormund ernannt worden: Herr alt Oberrichter Swalter in Zürich.

Zürich, den 16. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
Waltensperger.

6. Anna Wenziger von Niederweningen hat sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt und zu ihrem Vormund erhalten den Hrn. Lehrer Wenziger in Stadel.

Regensberg, den 7. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber:
Duttweiler.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

7. Zürich. Dienstmännerordnung.

Anmit wird bekannt gemacht, daß die von dem Großen Stadtrath unterm 18 Jenner genehmigte neue Verordnung betreffend das Dienstmännerwesen mit dem 1. März 1871 in Kraft tritt. Exemplare dieser Verordnung können nach Bedürfniß bei der Stadtkanzlei bezogen werden.

Zürich, den 15. Hornung 1870.

Auf Auftrag des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Sprei.

8. Kirchgemeindeversammlung St. Peter.

Die nach Artikel 50 der Staatsverfassung Stimmberechtigten Bürger und niedergelassenen Kantons- und Schweizerbürger, reformirter Konfession, der Gesamtkirchgemeinde St. Peter werden zu einer Kirchgemeindeversammlung auf

Sonntag den 5. März 1871,

Vormittags 10¹/₄ Uhr,

(Einläuten um 10 Uhr)

in die St. Peterkirche eingeladen.

Zur Behandlung kommt:

- 1) Bericht und Antrag der Gesamtkirchenpflege über das nach Anleitung der §§ 209, 215 u. 227, Ziffer 2, des Kirchengesetzes einzuschlagende Verfahren, nachdem auf die am 15. Jenner getroffene Helferwahl eine Ablehnung erfolgt ist.

Der Antrag der Kirchenpflege lautet:

Es sei behufs Besetzung der erledigten Helferstelle am St. Peter in Gemäßheit des § 227, Ziffer 2, des Kirchengesetzes, sofort die Wahl vorzunehmen.

Eventuell:

- 2) Wahl eines Helfers.

Die Stimmregister und die Akten sind vom 27. Hornung an in der Sigristenwohnung den Stimmberechtigten zur Einsicht aufgelegt.

Zürich, den 26. Jenner 1871.

Im Namen der Gesamtkirchenpflege St. Peter:

Der Kirchenschreiber,

Göpfweiler.

9. Jahres-Gemeindeversammlung.

Die Stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Zivilgemeinde Maur werden hiemit eingeladen, Montag, den 27. Hornung d. J., Nachmittags um 1 Uhr, in der Sonne in Maur zu einer Gemeindeversammlung sich einzufinden.

I. Gemeindeversammlung.

Geschäfte sind:

1. Abnahme der Gemeindgutsrechnung vom Jahr 1870.
2. Abnahme der Straßenrechnung vom Jahr 1870.
3. Verbesserung der Straßen.
4. Gesuch von den Anstößern der Kreuzbühlstraße um Ertheilung eines Beitrages an die zu verbessernde Kreuzbühlstraße.
5. Genehmigung der Voranschläge für das Jahr 1871.
6. Dekretirung von Steuern.
7. Unvorhergesehenes.

II. Für die Schulgenossen.

Geschäfte sind:

1. Abnahme der Schulgutsrechnung vom Jahr 1870.
2. Gesuch der Sekundarschulpflege Maur um Verbesserung des Sekundarschulzimmers.
3. Genehmigung des Voranschlages für das Jahr 1871.
4. Dekretirung von Steuern.
5. Unvorhergesehenes.

III. Für die Viehbesitzer.

Abnahme der Zuchtrosenrechnung vom Jahr 1870.

Die Anträge der Vorsichterschaft, die Akten, sowie die Stimmregister liegen den Theilnehmern bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Maur, den 14. Hornung 1871.

Im Namen der Vorsichterschaft:
Weber, Gemeindefchreiber.

10.

R i e s b a c h.

Impfung.

Laut Verfügung der Medizinaldirektion ist eine außerordentliche amtliche Impfung sämmtlicher nicht geimpften Kinder angeordnet, welche mehr als drei Monate alt sind und die Volksschule noch nicht besuchen. — In Riesbach findet diese Impfung Sonntag, den 19. d. d. d. Abends 4 Uhr, im neuen Schulhause statt, und werden die resp. Eltern aufgefordert, ihre Kinder zur genannten Zeit mitzubringen, oder aber über allfällige schon stattgehabte Impfung sich durch Impfscheine auszuweisen.

Zu widerhandelnde werden mit einer Buße von 2—5 Fr. bestraft.

Riesbach, den 15. Hornung 1871.

Die Gemeindevorstandskasse.

11.

Ausschreibung von Bauarbeit.

In Folge der Benutzung der Neumünsterkirche durch die Franzosen muß das Läger der Längenseiten und links und rechts vom Haupteingange im Umfang von circa 1650 Quadratfuß erneuert werden. Handwerker, die diese Arbeit ganz oder theilweise übernehmen wollen, können Plan und nähere Bedingungen bei Hrn. Kirchenpfleger Henking im Zeltweg einsehen; die Eingaben sind in Einheitspreisen bis zum 21. Hornung dem Präsidenten der Baukommission, Hrn. Diacon Spyrri, alte Landstraße, einzureichen.

Neumünster, den 14. Hornung 1871.

Im Namen der Kirchenpflege:
Die Baukommission.

V o r l a d u n g.

12. Johannes Schärer von Richtersweil, Gatte der Katharina Barb. Hürlimann, geb. 1830, Schlosser, der sich in Unterstrass aufhalten soll, wird hiemit aufgefordert, Sonntag den 19. Hornung 1871, Morgens um 10 Uhr, vor der Armenpflege Richtersweil in der Kirche daselbst zu erscheinen, um auf die Klagen seiner Frau betreffend Vernachlässigung der Haushaltung zu antworten.

Richtersweil hat weitere Schritte der Behörde zur Folge.

Richtersweil, den 8. Hornung 1871.

Namens der Armenpflege:
Hr. Hagenmacher.

13. M a u r.

Sämmtliche Gutsrechnungen, sowie die Straßenrechnung vom Jahr 1870 liegen den Berechtigten bei Hrn. Präsident Eggli in Maur zur Einsicht offen.

Maur, den 14. Hornung 1871.

Weber, Gemeindefchreiber.

A u s l i k o n.

14. Es wird den Grundeigenthümern, welche Grundbesitz im Zivilgemeindegann Auslikon haben, und welche ihre Güterverzeichnisse der Vereinigungskommission daselbst eingegeben haben, angezeigt, daß der Verleger, sowie die Rechnung für die Kosten der Anfertigung von zwei Flurwegprotokollen und Taggelder der Vereinigungskommission u. s. w. bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen liegen.

Aufällige Reklamationen sind eben daselbst, von heute innerhalb 14 Tagen, schriftlich zu machen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Verleger als anerkannt betrachtet, und werden diese Kosten eingezogen. Von den außer der politischen Gemeinde Pfäffikon Wohnenden wird der Betrag durch Postnachnahme erhoben.

Auslikon, den 14. Hornung 1871.

Im Namen der Vereinigungskommission:
Hs. Jakob Tobler, Präsident.

15. W e t t s w e i l.

Behufs Deckung der nachträglich entstandenen Kosten betreffend die hiesige Flurkommission haben die Grundbesitzer in hier, mittelst einer Versammlung vom 20. März 1870 einen Steuerbezug beschlossen.

Der diesfällige Steuerfaktor ist 40 Rp. pr. Zuchart, und es liegt der Verleger 14 Tage von heute an bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen, gegen welche letztern allfällig Rekurs zu erheben ist. Nach Ablauf genannter Frist wird der Bezug, nachdem die Steuergebübel jedem einzelnen Grundbesitzer zugestellt, durch den Waibel der Kommission, Hrn. Rudolf Baur, in gewohnter Weise gemacht.

Wettswil, den 15. Hornung 1871.

Im Auftrage der Flurkommission:
Jak. Frech, Aktuar.

G o t t i n g e n.

16. V e r b o t.

In den engen Straßen im ganzen Wahlgebiet der Gemeinde, namentlich dem ganzen Wolfbach entlang, und ebenso an der untern und obern Klobbachstraße, sowie in den Straßenbiegungen herum, darf nur langsam geritten und gefahren werden.

Auf allen übrigen Straßen, welche nicht mit Randstein-Trottoirs versehen sind, ist allzu schnelles Fahren ebenfalls untersagt.

Zu widerhandelnde werden mit Buße von 2—15 Fr. belegt.

Göttingen, den 15. Hornung 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Schreiber,
H o f.

17. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In der Stadt Zürich ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Hochbaubureau (Stadthausplatz No. 2) eingesehen werden:

Eigentümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
H. Kuhn u. Kap- peler.	Erstellen eines Wohnge- bäudes am Plage eines be- stehenden Schuppens nan der Bahnhofstrasse.	17. Hornung	3. März.

Zürich, den 16. Hornung 1871.

Auf Auftrag des Stadtrathes:
Der Baupolizei-Verordnete,
A. Geiser.

18. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In der Stadt Winterthur ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Bureau der Domänen-Verwaltung eingesehen werden.

Eigentümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Hr. Forrer, Färber.	Anbau eines Heizraumes an das Färbereigebäude Nr. 517, roth, an der Salbenstrasse.	17. Hornung	3. März.

Winterthur, den 17. Hornung 1871.

Für die städtische Baupolizeikommission,
Der Domänen-Verwalter:
F. Erb.

19. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Herr Hs. Heinrich Oyr in Rossikon wünscht auf seinem Baumgarten eine neue Scheune zu erbauen, wie das betreffende Baugespann zeigt.

Der bezügliche Plan kann auf der unterzeichneten Kanzlei eingesehen werden. Privatrechtliche Einsprachen sind bis zum 3. März beim Bezirksgerichtspräsidenten geltend zu machen.

Uster, den 14. Hornung 1871.

Die Gemeinderathskanzlei.

20. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In hiesiger Gemeinde sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindevorstandskanzlei eingesehen werden.

Eigentümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Hr. C. Gottinger	Holzschuppen an Nr. 10, Hornstraße als Provisor.	17. Hornung.	3. März
„ J. Bünzli Groß	Veranda an Nr. 140, Mühlebachstraße	„	„
„ G. Meier, Schreiner	Magazinbau bei Nr. 25, Färberstraße	„	„

Riesbach, den 16. Hornung 1871.

Im Namen der Baukommission:
Der Aktuar,
Julius Biehe.

21. Baugespann.

Wittve Elisabetha Erni dahier beabsichtigt, einen Theil ihres Wohnhauses (mit Nr. 10 bezeichnet) etwas weiter und höher aufzuführen, wie es ein vorliegender Plan und das Baugespann zeigt. Privatrechtliche Einsprachen dagegen sind innert 14 Tagen a dato bei dem Bezirksgerichtspräsidenten geltend zu machen.

Daffersdorf, den 13. Hornung 1871.

Der Gemeindevorstand.

22. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

Hr. Gemeindevorstand Eberhard in Kloten beabsichtigt, an sein Wohnhaus Nr. 140 nördlich einen Anbau zu erstellen.

Das Projekt ist durch ein Gespann näher bezeichnet, und es kann die Maßbeschreibung bis zum 4. künftigen Monats in der Gemeindevorstandskanzlei eingesehen werden, binnen welcher Frist allfällige Einsprachen zu erheben sind.

Kloten, den 16. Hornung 1871.

Im Namen des Gemeindevorstandes:
Der Schreiber,
J. Schlatter.

23. Fluntern.

Herr Jakob Fric, Bäcker, wünscht hinter seinem Hause Nr. 31 dahier, eine Abtrittbaute zu errichten. Die Maßbeschreibung liegt in der Gemeindevorstandskanzlei zur Einsicht offen. Einsprachen gegen diese Baute sind innerhalb 14 Tagen, vom Datum dieser Publikation an gerechnet, beim Bezirksgerichtspräsidenten geltend zu machen.

Fluntern, den 9. Hornung 1871.

Im Namen des Gemeindevorstandes:
Der Schreiber,
Kuser.

B o n f e t t e n.

24. Die Besitzer der Torfmatten (Halm Matten) sind Willens eine Entwässerung der letztern vorzunehmen. Der hiedurch erforderliche Hauptkanal ist durch Riß und Plan bezeichnet und es liegt derselbe, sowie die bezügliche Beschreibung während vier Wochen a dato bei Unterzeichnetem zur beliebigen Einsicht offen. Unfälle Ginzprachen haben während diesem Termin stattzufinden; später eingehende bleiben unberücksichtigt.

Bonfetten, den 17. Hornung 1871.

Im Namen der Kommission:

Der Aktuar,

J. H u b e r, Gemeinrathschreiber.

25. B a u a b s t e i g e r u n g.

Der dritte und letzte Ersteigerungsumgang über die Erstellung eines neuen Schulhauses in Unter-Wegikon findet Dienstag, den 21. Hornung, von Nachmittags 3 Uhr an, im Schweizerhof in Unter-Wegikon Statt.

Bezüglich Pläne, Baubeschreibung u. s. Nr. 11 des Amtsblattes.

Bauübernehmer sind eingeladen.

Wegikon, den 18. Hornung 1871.

Namens der Kantbeamtung:

H o p, Gemeinrathschreiber.

26. Die zweite Steigerung

der Liegenschaften des sel. verstorbenen Hrn alt Kirchenpfleger rd Rudolf Hofmann in Maur findet Donnerstag, den 23. dieß, Abends 7 Uhr, in der Wirthschaft des Hrn. J. Ründig in Maur Statt.

Maur, den 18. Hornung 1871.

Die Kantbeamtung.

27. F e i l t a g s a n z e i g e.

Die Erben des sel. Hrn. Jakob Schärer, im Sellholz, dahier, bringen Donnerstags den 2 März, Abends 6 Uhr, in der Wirthschaft zur „Reblaub“ dessen hinterlassene Liegenschaften auf öffentlichen Feiltag, als:

Ein Wohnhaus, Scheune, Schweinßall, Birnenmühle und Trottenanthell, 2 Gärten, für 2 Kühe Wiedwachs mit schönen Obstbäumen, circa 2 1/2 Juchart Reben und hinreichend Holz und Stroh.

Die gut erhaltenen Gebäulichkeiten, sowie die übrigen in ausgezeichnet schöner Lage sich befindenden Realitäten lassen auf zahlreichen Zuispruch hoffen.

Wünschendensfalls könnte auch die zu diesem Gewerbe nöthige Fahrhabe mitverkauft werden.

Nähere Auskunft über dieses Heimwesen, sowie die billigen Kaufbedingungen, werden von Frau Wittwe Schärer im Sellholz ertheilt.

Herrliberg, den 15. Hornung 1871.

Die Kantbeamtung.

28. Hirslanderberg.

Mittwoch den 22. Hornung werden im obern Berg zirka 30 Hausen
Schneebuckholz und Hetsl öffentlich versteigert.

Sammlung Nachmittags 2 Uhr am Dägenriet.

Riesbach, den 17. Hornung 1871.

H. C. Bleuler, Präsident.

29. Holzgant.

Die Gemeinde Otelfingen bringt Donnerstag den 23. Hornung, von
Morgens 8 Uhr an, in den Holzschlägen im Lägern und in der Kellen
auf öffentliche Steigerung:

10 große und 6 kleinere Eichen, zirka 20 größere und kleinere tan-
nene Sägflöße, 3 förrenne Sägflöße und ein bedeutendes Quantum
Bauholz.

Anfang im Lägern.

Kauflehhaber werden eingeladen.

Ferner können mit anbrechendem Frühling aus hiesiger Pflanzschule
bezogen werden:

Zirka 4500 Tannen- und zirka 1200 Escheneglinge.

Otelfingen, den 15. Hornung 1871.

Der Gemeinderath.

30. Holzgant.

Die Gemeinde Rieden bringt Dienstag den 21. Hornung 1871,
von Morgens 9 Uhr an in ihrer Waldung im Schürguggi 40 Tannholz-
stämme, zu Sägeflößen sich eignend, auf öffentliche Steigerung.

Kauflehhaber sind eingeladen.

Rieden, den 15. Hornung 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:

Der Schreiber,

Jb. Frei.

31. Lufingen. — Holzgant.

Die Gemeinde Lufingen bringt Mittwoch den 22. d. M., Vormit-
tags 10 Uhr, in ihrer Gemeindefwaldung Schmirholz-Ghei, nachbenannte
Holzfortimente auf öffentliche Steigerung:

20 Hausen Stauden und 20 Hausen Stockholz.

50 Kasten förren. und buchene Schelt- und Prugelholz.

22 Nummern Stedenholz, 14 Nummern Gerüststangen und Stidel.
Zirka 5000 Längfuß Bauholz.

15 Stück meistens tannene Sägeflöße, wovon ein Stück 200' Abfuß.

Ein Nehlbaum 14' lang und 1' Durchmesser.

Die gute Qualität des Holzes, die bequeme Abfuhr nach allen Sei-
ten, sowie die billig gestellten Kaufbedingungen lassen zahlreiche Kauf-
lehhaber erwarten.

Hiezu wird eingeladen.

Lufingen, den 15. Hornung 1871.

Der Gemeinderath.

32. Marktanzeige.

Nächsten Montag, den 20. dtes., wird hierorts Viehmarkt abgehalten. Zu zahlreichem Besuche desselben wird eingeladen.

Affoltern a/A., den 15. Hornung 1871.

Der Gemeinrath.

33. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag, den 21. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube auf dem „Widder“ im Rennweg zufolge Verfilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 nussb. Konsole, 3 dito runde Tische, 1 Sopha, 6 Polstersessel, 1 Spieltisch, 1 goldene Zylinder-Repetiruhr, 1 goldene Kette sammt Petschaft und Schlüssel, 2 goldene Ringe, 1 silberne Uhr, 3 Pendulen, 2 Blumenvasen, 2 große Spiegel in Goldrahmen, 10 Tableaux in dito, mehrere Kanapies, 1 Handwagen, 1 nussb. Sekretär, 3 do. Kommoden, 1 Divan, 5 Betten, 1 Partie Zigarren, ein- und zweithürige Kasten, viereckige und ovale Tische, Sessel, Glas- und Porzellangeschirr, einige Ringe, Küchengeschirr aller Art, Weinfässer, zirka 30 Saum verschied. Weine und andere Spirituosen, 6 schwarze Röcke, 3 Ueberzieher, 10 Suppen und andere Kleider, 100 Stück div. Backwerk, 4 Stück Kotonne, 1 Partie Leinengarn, 1 Nähmaschine, 1 nussbaumene Chiffonniere, zwei dito Glaskasten, 12 silberne Eßlöffel, 20 Stück Mouffeline, 20 Duzend leinene Taschentücher, zirka 60 Bände Bücher (worunter die Monatschronik, Beiträge, Gesefesammlung etc.), 2 Rechenbücher sammt ausstehenden Guthaben, 1 Korpus, 2 Glaskasten u. A. m.

Endlich von Regina Bertha Auer aus Heudorf, Groß-Baden:

Ein Koffer mit Kleidern u. s. f.

Zürich, den 16. Hornung 1871.

Der Stadtmann:

Fäsi.

34. Dietikon. Verfilberungsgant.

Dienstag den 21. Hornung, von Morgens 9 Uhr an, werden gegen Baar öffentlich versteigert:

1 Kuh, braun, 6 Jahre alt, 1 dito weiß, 5 Jahre alt, 1 tannener Tisch, 2 hartbölzerne Sessel, 2 lange tannene Stühle, 1 Wanduhr, eine Hängelampe, 1 zweithüriger tannener Kleiderkasten, 1 Spiegel, 2 Kupferpfannen, 1 Kupfergelle, 2 kleine Kupferpfändli, 1 Eisenpfanne, 1 küpf. Wassergähli, 1 einthüriger tannener Kleiderkasten, 1 hölzerne Wassergelle, 1 kurz. Blechbasen, 1 tannenes Waschkästli in Eisen gebunden, 1 eis. Farbessel, 6 Saum 1870er Wein, 30 Str. Kartoffeln, 2 einschl. Betten, ausgerüstet, sammt Bettladen, 1 Baum tannene Felzladen, 3 Saum Mofk.

Das Gantlokal wird am Ganttage angezeigt.

Dietikon, den 16. Hornung 1871.

Der Gemeinbammann:

Fel. Hauenstein

Nachtrag zu den Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

35. **Fleisch- und Brod-Lieferung**
für die Bewachungskorps und die internirten Truppen.

Die Fleisch- und Brodlieferung für den Bedarf der im Kanton im Dienst befindlichen Bewachungskorps, sowie der internirten Truppen, wird hie mit vom 26. Hornung an zu freier Konkurrenz ausgeschrieben.

Vertragsentwürfe liegen in Zürich beim Kantonskriegskommissariat, in Winterthur bei Herrn Oberstl. Tobler, sowie in allen Kanzleien der Gemeinden, in welchen sich Truppen befinden, zur Einsicht bereit, welche auch Formulare zu Eingaben abgeben.

Die Lieferungsanfragen sind bis spätestens den 21. Hornung, Abends 6 Uhr, der unterzeichneten Stelle verschlossen einzusenden.

Zürich, den 16. Hornung 1871.

Das Kantonskriegskommissariat.
Bachofen, Oberstl.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Erbittakadungen.

36. Gustav Greiner, Maurer, von Berenthal, Hohenzollern-Sigmaringen, wohnhaft gewesen in Enge, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, Samstag den 25. Hornung 1871, Morgens 8 Uhr, vor Bezirksgericht Zürich zu erscheinen, um sich gegen die vom Statthalteramt gegen ihn erhobene Anklage auf Körperverletzung zu vertheidigen, unter der Androhung, daß im Falle seines Ausbleibens das Urtheil dennoch ausgesprochen würde.

Zürich, den 10. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Wermüller.

37. Heinrich Lips von Ober-Urdorf, Zimmermann, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, Mittwoch den 15. März 1871, Morgens 7 Uhr, vor Bezirksgericht Zürich zu erscheinen, um auf die Scheidungsklage seiner Ehefrau Anna Maria Magdalena Lips geb. Moos, wohnhaft in Zug, ins Recht zu antworten.

Zürich, den 8. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Wermüller.

38. Der unbekannt abwesende Hs. Jakob Egli aus dem Sädel-Bärenstweil wird hie mit gerichtlich zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Susanna geb. Wä, dato im Fisel zu Fischenenthal wohnhaft, aufgefordert, unter der Androhung, daß seine fortgesetzte pflichtwidrige Abwesenheit nach 6 Monaten zur Scheidung führen würde.

Hinwil, den 29. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Färner.

39. Erwin Schoepe von Rusikon, Geschäftsfagent, wohnhaft gewesen in Zürich, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefördert, Samstag den 18 März 1871, Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Zürich zu erscheinen, um sich auf die Scheidungsfrage seiner Ehefrau Bertha geb. Leemann, wohnhaft dahier, einzulassen, ansonst bei abermaligem Ausbleiben angenommen würde, er gebe die Richtigkeit der thatsächlichen Behauptungen der Klägerin zu und verzichte seinerseits auf Geltendmachung von Einreden.

Zürich, den 13. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

40. Kaspar Wigger, von Entlebuch, Ktd. Luzern, gewesener Dienstknecht bei Frau Staub in Wegwil-Herrliberg, wird hieomit aufgefördert, Samstags, den 25. Hornung d. J., Nachmittags halb 2 Uhr, im Gasthose zum Sternen in Weilen vor Kreisgericht zu erscheinen, um auf die vom Statthalteramte gegen ihn erhobene Anklage wegen böswilliger Eigenthumschädigung in's Recht zu antworten. Im Falle unentschuldigtem Ausbleiben würde die Aburtheilung deunoch erfolgen.

Weilen, den 14. Hornung 1871.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Wettstein.

Briefaufsätze und Amortisationen.

41. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden vermischten, ursprünglich

1000 fl. gegenwärtig noch 500 fl. haltenden Rausschuldbriefes auf Hrn. Jakob Schätti, Rudolfsen. sel. Sohn, in Oberuster, zu Gunsten seines Bruders, Bäckers Heinrich Schätti dafelbst, dat. 4. Christmonat 1850 (letztbekannte Schuldner: die Einzinsler: H. Jakob Frei in Oberuster mit 50 fl., Andreas Hämig von da, mit 100 fl., Matthias Frei in Oberuster mit 50 fl., Heinrich Bodmer zur Arche in Zürich und Felix Denzler, Fruchthändler, in Zürich, mit 300 fl.; letztbekannte Gläubiger: die Erben des ursprünglichen Gläubigers Bäder Schätti)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefördert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein dieses Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen, kraftlos erklärt und zugleich die Errichtung eines neuen Rausschuldbriefes für den Betrag von 500 fl. bewilligt würde.

Uster, den 16. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. Christmann.

Vermischte Bekanntmachungen.

42.

G a n t a n z e i g e.

Aus der Konkursmasse des Johannes Randegger, alt Löwenwirth in Dfingen, werden Donnerstags den 23. d. Mts, Morgens 9 Uhr, im Randegger'schen Hause öffentlich versteigert:

- 2 Buchschafen, gelb gefleckt.
- 2 Kühe, gelb gefleckt.
- Ein zirka 1 $\frac{1}{2}$ Jahre altes Kuhrind.
- 2 Mast- und 2 Läuferschweine.
- Zirka 16 Malter Roggen, Korn und Weizen.
- Zirka 120 Zentner Erbsen.
- Zirka 8 Saum rother, und
- zirka 12 Saum weisser 1870er Wein.
- Zirka 60 Zentner Heu und Emb.
- Zirka 25 Zentner Stroh.
- Zirka 800 Rebstecken.
- Zirka 200 Fuß tannenes und eichenes Bauholz.
- Zirka 60 Wellen Stauden.
- Zirka 2 Klafter Scheiter und Stöcke.
- Ein Kirschbaumstamm, etwas Bretter und Torf.

Andelfingen, den 16. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Andelfingen:

J. Siegfried, Landeschreiber.

43.

G a n t a n z e i g e.

Im Separatkonkurs des Johannes Scherrer in Niederhofen bei Bichelsee, gewesener Besitzer der Bierbrauerei Turbenthal, wird in Folge ungünstigen Resultates der ersten Gant, das gesammte reichhaltige Mobiliar und die Verwerksstücken zur Betreibung der Bierbrauerei Dienstags den 21. dieses Monats von Morgens 9 Uhr an, gegen Baarzahlung bei der Besitzergreifung öffentlich versteigert. Die Gant wird in Turbenthal selbst abgehalten.

Winterthur, den 16. Hornung 1871.

Notariat Oberwinterthur:

Carl. Brunner, Landeschreiber.

44.

G a n t.

Im Aufsatze des Heinrich Spinner, Fuhrmann, in Affoltern, werden auf Verlangen von Gläubigern verkauft:

1. Donnerstags, den 23. d. Mts, von Morgens 9 Uhr an, beim Hause des Kridaren sämtliche Fahrhabstücke, bestehend in Haus- und Feldgeräthschaften aller Art.
2. Gleichen Tags, Abends 6 Uhr, in der Krone dahier, sämtliche Liegenschaften stückweise.

Affoltern, den 14. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Knonau:

Eigenheer, Landeschreiber.

45.

G a n t a n z e i g e.

Aus der Konkursmasse des Jakob Kappeler, Kammacher in Wülflingen, werden daselbst nächsten Montag, den 20. d. d. i. e. s. , Nachmittags um 1 Uhr, gegen sofortige Baarzahlung auf öffentliche Stelgerung gebracht:

Zirka 3 Zentner Erdbäpfel.

Zirka 20 Zentner Emd.

5 Bienensstöcke.

1 Sester dörres Obst und etwas Stangen- und Stockenholz.

Winterthur, den 16. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Wülflingen:

J. Knüßli, Landschreiber.

46.

G a n t a n z e i g e.

Aus der Konkursmasse des Konrad Joost in Truttikon werden daselbst Mittwoch, den 22. d. i. e. s. , Nachmittags halb 1 Uhr, gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 schwarzgesteckte Kuh, zirka 8 Jahre alt; 1 schwarzer zirka 1 1/2 Jahre alter Ochse; 1 Ziege, 1/2 Jahr alt; 2 Hühner; zirka 6 Zentner Stroh; zirka 30 gestiegelte Roggengarben; etwas Rebsprossenholz und Scheller; ein Quantum dörre und grüne Heilzweigen; zirka 30 Str. Kartoffeln; zirka 2 1/2 Saum Wein und Most.

Feuerthalen, den 14. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Feuerthalen:

J. S. Frey, Landschreiber.

47.

Z u g s f r i s t.

Im Konkurse über den Nachlaß des sel. Joh. Gottfried Kraus, von Wollishofen, wohnhaft gewesen auf der Bürgliterasse in Enge, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagsklärungen über die Liegenschaften anmit eine mit dem 28. d. M. d. z. Ende gehende Frist angesetzt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht auf diesen Theil des Massagutes ausgelegt würde.

Zürich, den 16. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Wiedikon:

H. H. Rülimann, Landschreiber.

48.

Z u g s f r i s t.

Im Konkurse der Frau Elise Zuberbühler geb. Steiger zur Industriehalle im Seefeld-Riesbach wird den nicht speziell versicherten Kreditoren behufs Abgabe von Zug- resp. Ueberschlagsklärungen eine mit dem 28. d. M. d. z. Ende gehende Frist angesetzt, unter der Androhung, daß im Falle Stillschweigens Verzicht hierauf angenommen würde.

Riesbach, den 13. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Riesbach:

J. Peter, Landschreiber.

49.

Z u g s f r i s t.

Im Konkurse über Jakob Schweizer, alt Traubenwirth, in Rast, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren behufs Abgabe von Zug- resp. Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Rastgut bis und mit dem 25. d. Mts. Frist anberaunt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen wird.

Eglisau, den 16. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Eglisau:
Joh. Manz, Landeschreiber.

50.

Z u g s f r i s t.

Den Gläubigern des im Konkurse befindlichen Friedrich Nodel in Affoltern bei Hönegg wird anmit zur Kenntniß gebracht, daß eine Aufschlagsverhandlung nicht stattfindet, und derselben zugleich eine mit dem 20. dieß zu Ende gehende Frist zu Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen unter der Androhung des Rechtsnachtheiles des Ausschlusses von der ganzen vorhandenen Masse im Falle Stillschweigens anberaunt.

Engstringen, den 8. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Hönegg:
G. Bövyli, Landeschreiber

51.

Z u g s f r i s t.

Den nicht speziell versicherten Ansprechern im Konkurse über Jakob Neeracher im Rogengrund-Bach wird behufs Abgabe allfälliger Zug- resp. Ueberschlagserklärungen hiermit Frist eröffnet bis und mit dem 21. d. Mts. Stillschweigen gilt als Verzicht auf den Zug der am Aufschlagsprotokoll verzeichneten Aktiven.

Dielsdorf, den 7. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Regensburg:
G. Rudolf, Landeschreiber.

52.

Z u g s f r i s t.

Den nicht speziell versicherten Ansprechern im Konkurse über Emil Abel von Landau-Baiern, gewesenen Buchdrucker, wohnhaft gewesen in Dielsdorf, wird behufs Abgabe allfälliger Zug- resp. Ueberschlagserklärungen hiermit Frist eröffnet bis und mit dem 21. d. Mts. Stillschweigen gilt als Verzicht auf den Zug der am Aufschlagsprotokoll verzeichneten Aktiven.

Dielsdorf, den 7. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Regensburg:
G. Rudolf, Landeschreiber.

53. Im Konkurse des Heinrich Grob, Hs. Ulrichen sel. Sohn, Bad-Jakoben in Zell findet eine Auffaßverhandlung nicht statt.

Den Inhabern von privilegierten und laufenden Forderungen wird nun anmit eine mit dem 20. Hornung 1871 zu Ende gehende Frist zu Abgabe von Zug- und Ueberschlagsserklärungen über das ganze vorhandene Massagut unter der Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens anberaumt.

Wintertthur, den 9. Hornung 1871.

Notariat Oberwintertthur:

G. Brunner, Landschreiber.

54. Im Konkurse

des Heinrich Bruppacher von Wädenswil, Agent, wohnhaft in Gotingen, findet keine Auffaßverhandlung und wegen Mangels an Aktiven auch kein Zugverfahren statt.

Bärlich, den 15. Hornung 1871.

Notariatskanzlei IV Wachten:

G. Hausheer, Landschreiber.

55. Falliterklärung.

Alt Schulverwalter Jakob Hess, gewesener Metzger und Wirth in Unter-Weihikon, ist nach durchgeführtem Auffaßverfahren durch Beschluß des Bezirksgerichtes Hinweil vom 2. d. M. fallit erklärt und für 2 Jahre im Aktivbürgerrechte eingestellt.

Grünningen, den 14. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Grünningen:

J. S. Weilenmann, Landschreiber.

56. Bezirksgericht Baden.

Verbindlicher Schulden- und Bürgschaftsruf.

Wibler, Konrad sel., von Dättwil, gewesener Wirth zum Telegraphen in Baden.

Eingabetermin bis und mit dem 4. März 1871 in der Gerichtskanzlei Baden.

Baden, den 10. Hornung 1871.

Der Gerichtspräsident:

Meyer.

Der Gerichtschreiber:

Für denselben

Der Stellvertreter,

Adlin.

Die Aufnahme in's hiesige Amtsblatt wird bewilligt.

Bärlich, den 18. Hornung 1871.

Das Präsidium des Obergerichtes.

Konkurspublikationen.

57. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezugsgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Jakob Bachmann, Metzger, Davidsen sel. Sohn, von Freienslein; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Büsach v. 11. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Büsach 18. März 1871. — Bedenkzeit v. 29. März bis 8. April 1871. — Aufsaßverhandlung 15. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

2. Konrad Zoost, Jakobs, Schreiners sel. Sohn, in Truttikon; in Folge Insolvenzenerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 13. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Feuerthalen 27. März 1871. — Bedenkzeit v. 6. bis 16. April 1871. — Aufsaßverhandlung 26. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

3. Frau Elisabetha Ritter, geb. Tanner in Marthalen, bevormundet durch Johannes Willi daselbst; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 10. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Feuerthalen 27. März 1871. — Bedenkzeit v. 6. bis 16. April 1871. — Aufsaßverhandlung 26. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

4. Susanna Erb, geb. Graf, Ehefrau des Friedrich Erb, Maurer, in Vollen, Pfarrei Bilsach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 8. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Andelfingen 27. März 1871. — Bedenkzeit v. 6. bis 16. April 1871. — Aufsaßverhandlung 26. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

5. Heinrich Huggenberg, Wagner, Heinrichs sel. Sohn, von Niederweil, Pfarrei Andelfingen, sesshaft in Adlikon, gl. Pfarrei; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 10. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Andelfingen 27. März 1871. — Bedenkzeit v. 6. bis 16. April 1871. — Aufsaßverhandlung 26. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

6. Johannes Randegger, alt Löwenwirth, Jakob sel. Sohn, in Dillingen; in Folge seiner Insolvenzenerklärung; lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen vom 14. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Andelfingen 27. März 1871 — Bedenkzeit v. 6. bis 17. April 1871. — Aufsaßverhandlung 26. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

7. Margaretha geb. Leeger, Ehefrau des Rudolf Keller, von Binslach; rechtlich ausgetrieben; — laut Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 28. Jenner 1871. — Letzter Tag d. Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Niederglatt) 11. März 1871. — Bedenkzeit v. 21. März bis 1. April 1871. — Aufsaßverhandlung 11. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

8. Jakob Kleiſli, Küfer, in Niederweningen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beſchluß des Bez. Gerichtes Regensburg v. 28. Jenner 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensburg (in Dielsdorf) 11. März 1871. — Bedenkzeit vom 21. März bis 1. April 1871. — Auffaßverhandlung 11. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

9. Johannes Vollenweider, Heinrichen ſel. Sohn, Maurer, in Langnau; in Folge durchgeführter Schuldbetreibung; — lt. Beſchluß des Bezirksgerichtes Horgen v. 30. Jenner 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Notariatskanzlei Horgen unterer Theil (in Thalweil) 3. März 1871. — Bedenkzeit v. 13. bis 23. März 1871. — Auffaßverhandlung 4. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

10. Nachlaß des ſel. Jakob Ehrensperger, Steinhauer, Heinrichen ſel. Sohn, von Oberwinterthur, von den Erben ausgeſchlagen; — laut Beſchluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 3. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Oberwinterthur (in Winterthur) 4. März 1871. — Bedenkzeit v. 14. bis einſchließlich 24. März 1871. — Auffaßverhandlung 1. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

11. Jakob Keller, Wagner, Johanneſſen ſel. Sohn, in Waſterkingen; in Folge durchgeführten Rechtsſtriebes; — lt. Beſchluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 28. Jenner 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Egliſau 4. März 1871. — Bedenkzeit v. 15. bis 25. März 1871. — Auffaßverhandlung 1. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

12. Gottfried Homberger, Heinrichs ſel. Sohn, aus dem Grüt-Gofau, Gaſtwirth zum Löwen in Hinweil; in Folge fruchtloſen Auf- ruſes; — lt. Beſchluß des Bez. Gerichtes Hinweil v. 2. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Grünigen 5. März 1871. — Bedenkzeit v. 15. bis 25. März 1871. — Auffaßverhandlung 6. April 1871, Nachmittags 1 Uhr.

13. Rudolf Rodel, Friedrichen Sohn, in Affoltern bei Högg; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beſchluß des Bez. Gerichtes Regensburg v. 4. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Högg (in Ober-Engſtringen) 18. März 1871. — Bedenkzeit 28. März 1871 bis 8. April 1871. — Auffaßverhandlung 18. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

14. Heinrich Raimann, Vater, von Weiſſlingen, wohnhaft in Unter- Zünau; in Folge Inſolvenzerklärung; — lt. Beſchluß des Bez. Gerichtes Pfäſſikon v. 8. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg (in Zünau) 16. März 1871. — Bedenkzeit v. 26. März bis 5. April 1871. — Auffaßverhandlung 12. April 1871, Vormittags 10 Uhr.

15. Heinrich Steiger, Konraden ſel. Sohn, von Uetikon, wohnhaft auf Oberſmatt beim Gibisnüt daſelbſt (früher in Wollishofen); rechtlich ausgetrieben; — lt. Beſchluß des Bez. Gerichtes Meilen vom 3. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Männedorf 21. März 1871. — Bedenkzeit v. 31. März bis 10. April 1871. — Auffaßverhandlung 18. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

16. Ein neu aufgefundenes Aktivum (eine Lebensversicherungs-Police per 20,000 Frkn.) des saluten Rudolf Stehli von Maschwanden, gewesener Wäcker auf der Platte zu Bluntern; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 18 Jenner 1871 — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 4. März 1871. — Bedenkzeit v. 15. bis 24. März 1871. — Auffaßsverhandlung 4. April 1871, Vormittag 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hierfür festgesetzten Termins zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffaßsverfahren Abndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzlg noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffaßsverhandlung, sowie der diesfälligen Rechte und Obliegenheiten der Theilhaftigen wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Öffentliche Inventare.

58 Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist von dem Bezirksamte das öffentliche Inventar bewilligt, daher sowohl die Gläubiger als die Schuldner der betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der unten festgesetzten Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten der unten bezeichneten Kanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Kaufpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingabe zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher dagegen (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinsen) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Kaufpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten würde.

1. Herr Jakob Gsell in Hestlibach zu Rüschach; — lt. Beschluß des Bezirksamtes Weilen vom 1. Hornung 1871. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Rüschach 7. März 1871.

Abonnementspreis.

Jährlich 2¹/₂ Fr., ¹/₂ Jahr 2 Fr.
2 Jahr 4¹/₂ Fr., ¹/₄ Jahr 1 Fr.
Verkaufstag 20 Rten.



Einschungsgebühr.

Die gedruckte Seite 10 Rthl.
Stifte und Gelder franco
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

Nr 15.

Dienstag, den 21. Hornung

1871.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 18. Hornung 1871.)

26. Zu Hauptleuten bei den Scharfschützen werden die bisherigen Oberlieutenants Hr. Eugen Bluntschli von Zürich und Hr. Julius Keller von Rüschlikon, in Rüschlikon, ernannt.

27. Dem schweizerischen Unterstützungsverein in Wien wird für das Jahr 1871 ein Staatsbeitrag von 150 Fr. verabreicht.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Sanctionirungen.

über den

Verkauf der französischen Militärpferde.

1. Der Verkauf geschieht gegen Baar und ohne jede Nachwahrhaft.

2. Jedes verkaufte Pferd wird sofort nach der Zusage mit einer Strickhalfter versehen dem Käufer übergeben und steht von diesem Zeitpunkt an im Risiko des Käufers.

3. Es wird kein Pferd verkauft, welches am Tage der Auktion von den Sanitätsexperten als einer ansteckenden Krankheit verdächtig erklärt wird.

4. Für jedes zur Auktion kommende Thier wird die kantonale Kontrollnummer, das Alter, Geschlecht, die Größe und Farbe ausgerufen und Angebote gewärtigt. Es können jedoch nur solche Nachgebote berücksichtigt werden, welche das vorhergehende Angebot um wenigstens fünf Franken übersteigen.

5. Die Delegation des Centralkomitees entscheidet über den Zuschlag der Pferde. Sie kann dieselben, wenn ihr das Angebot nicht zureichend erscheint, von der Auktion zurückziehen, einem andern Versteigerungsplatz zuführen lassen oder auch den Verkauf aus freier Hand anordnen.

6. Der Verkauf aus freier Hand geschieht unmittelbar nach vollendet oder abgebrochener Versteigerung zu den gleichen Bedingungen wie auf der Auktion, jedoch nur für eine Summe, welche das bei der Stei-

gerung erfolgte höchste Angebot übersteigt. Der Verkauf wird von einem Delegirten des Centralkomiteé geleitet oder von diesem einem geeigneten Mitglied des Lokalkomiteé übertragen. Ueber jeden Verkauf aus freier Hand wird ein schriftliches Verbal ausfertigt und sowohl vom Käufer als Verkäufer unterzeichnet.

7. Gegenwärtige Sanftbedingungen sind bekannt zu machen und an den Sanftlokalen öffentlich anzuschlagen.

Bern, den 17. Hornung 1871.

Der Vorsteher
des eidg. Militärdepartements:
W e l t i.

2. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Briefträgers in Fluntern. Jahresbesoldung später zu bestimmen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 3. März l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich und franko einzureichen sind, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Geburtsjahr, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 20. Hornung 1871.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

3. Die Direktion des Militärs verfügt:

Nachfolgende Proklamation des Oberbefehlshabers der schweizerischen Armee soll im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Zürich, den 14. Hornung 1871.

Der Direktor des Militärs:
Scherer.

Der Oberbefehlshaber der schweizerischen Armee,
in Anbetracht:

Dass Militär- und Zivilpersonen Pferde, Waffen und Ausrüstungsgegenstände, welche von der internirten französischen Armee herrühren, sich angeeignet haben und versteckt halten, und in Erwägung, dass durch solche Handlungen die Ehre des Schweizervolkes besleckt und das der französischen Armee gewährte Asyl entweiht wird,

befiehlt hiemit:

1. Drei Tage nach Bekanntmachung der gegenwärtigen Proklamation haben alle Diejenigen, welche sich im Besitze von Pferden, Waffen und andern Gegenständen befinden, die von der französischen Armee herrühren, die betreffenden Gemeinde- oder Munizipalbehörden davon zu benachrichtigen und denselben die besagten Objekte gegen Empfangschein auszuliefern.

2. Diejenigen, welche sich im gesetzmässigen Besitze solcher Objekte zu befinden glauben, sollen davon ebenfalls Anzeige machen und die betreffenden Dokumente zur Verifikation vorweisen.
 3. Die Gemeinde- und Munizipalbehörden werden über die Ausführung dieser Massregel von ihren Kantonsregierungen Befehle einholen.
 4. Diejenigen Personen, welche der gegenwärtigen Aufforderung keine Folge leisten, sollen den zuständigen Gerichten überwiesen werden.
- Gegeben im Hauptquartier Neuenburg, den 11. Hornung 1871.
Hans Herzog, General.

4. Den resp. Gemeindebehörden und Aerzten wird zur Kenntniss gebracht, daß bis auf Weiteres weibliche Pockenranke im Absonderungshause des Kantons Hospitals statt auf der Steffansburg beim Burghölzli untergebracht werden, und es sind dieselben daher eingeladen, solche Kranke dorthin zu weisen.

Zürich, den 17. Hornung 1871.

Die Medizinaldirektion.

5. **U e b e r s i c h t**
der Besammlung und Entlassung der Korps und Detachements
der Scharfschützen
zu und aus den eidgenössischen und kantonalen Kursen im Jahre 1871.

Kantonaler Dienst.

Außerordentliche Besammlung der Reserve. Waffenplatz: Zürich; Vervollständigung der Ausrüstung; Einrückungstag: 31. Jenner, Vormittags 10 Uhr; Entlassung: 31. Jenner.

Angemeldete Rekruten I und II. Bezirk. Waffenplatz: Wollishofer-Almend; Rekrutierung und Prüfung; Einrückungstag: 9. Hornung, Vormittags 8 Uhr; Entlassung: 9. Hornung.

Angemeldete Rekruten III u. IV. Bezirk und Trompeter und Büchser. Waffenplatz: Wollishofer-Almend; Rekrutierung und Prüfung; Einrückungstag: 10. Hornung, Vorm. 8 Uhr; Entlassung: 10. Hornung.

Angemeldete Rekruten V., VI., VII. und VIII. Bezirk. Waffenplatz: Wollishofer-Almend; Rekrutierung und Prüfung; Einrückungstag: 11. Hornung, Vormittags 8 Uhr; Entlassung: 11. Hornung.

Angemeldete Offiziers-Aspiranten. Waffenplatz: Zürich; Prüfung; Einrückungstag: 13. Hornung, Vorm. 9 Uhr; Entlassung: 13. Hornung.

Aufgenommene Rekruten. Waffenplatz: Zürich; Annehmen der Uniformen; Einrückungstag: 18. Hornung, Vorm. 10 Uhr; Entlassung: 18. Hornung.

Trompeter des Auszuges, der Reserve und Landwehr. Waffenplatz: Zürich; Organisation und Vorkurs. Die Zeit der Abhaltung dieses Kurses wird später bestimmt.

Rekruten, Aspiranten I. Klasse und Trompeter der Komp. 85. Waffenplatz: Zürich; Fassen der Uniformen und Vorkurs; Einrückungstag: 27. Augustmonat; Entlassung: 2. Herbstmonat.

Kommandirte Offiziere und Unteroffiziere. Waffenplatz: Zürich; Organisation; Einrückungstag: 1. Herbstmonat, Nachm. 1 U.; Entlassung: 8. Weinmonat.

Gebgendssische Kurse.

Gadres der Landwehr. Waffenplatz: Frauenfeld; Gadrekurs; Einrückungstag in Zürich: 11. März, Nachm. 1 Uhr; Entlassung: 19. März.

Komp. Nr. 1 Landwehr. Waffenplatz: Winterthur; Schießkurs; Einrückungstag in Zürich: 10. April; Entlassung: 15. April.

Komp. Nr. 2 Landwehr. Waffenplatz: Winterthur; Schießkurs; Einrückungstag in Zürich: 15. April; Entlassung: 19. April.

Bat. Nr. 7 Auszug Komp. 1 (2). Waffenplatz: Winterthur; Schießkurs; Einrückungstag in Zürich: 13. Mai; Entlassung: 17. Mai.

Bat. Nr. 7 Komp. 2 (21). Waffenplatz: Winterthur; Schießkurs; Einrückungstag in Zürich: 17. Mai; Entlassung: 21. Mai.

Bat. Nr. 7 Komp. 3 (22). Waffenplatz: Winterthur; Schießkurs; Einrückungstag in Zürich: 20. Mai; Entlassung: 24. Mai.

Bat. Nr. 7 Komp. 4 (35). Waffenplatz: Winterthur; Schießkurs; Einrückungstag in Zürich: 23. Mai; Entlassung: 27. Mai.

Angehende Offiziere. Waffenplatz: Thun; Offizierschule; Einrückungstag in Zürich: 9. Brachmonat, Nachm. 4 Uhr; Entlassung: 16. Heumonat.

Bat. Nr. 16 Reserve (Komp. 1 (46), 2 (47), 3 (74)). Waffenplatz: Luziensteig; Wiederholungskurs; Einrückungstag in Zürich: 29. Brachmonat, Nachm. 1 Uhr; Entlassung: 6. Heumonat.

Aspiranten II. Klasse. Waffenplatz: Wallenstadt; Aspirantenschule; Einrückungstag in Zürich: 21. Heumonat; Entlassung: 27. Augustmonat.

Gadres und Rekruten. Waffenplatz: Winterthur; Rekrutenschule; Einrückungstag: 2. Herbstmonat, Nachm. 2 Uhr; Entlassung: 8. Weinmonat.

Neu ernannte Majore. Waffenplatz: Thun; Stabsoffizierskurs; Einrückungstag in Zürich: 1. Herbstmonat, Nachm. 4 Uhr; Entlassung: 15. Weinmonat.

Nachdienst. Die Zeit der Abhaltung dieses Kurses wird später bestimmt.

6. Verkauf von Pferdedünger.

Der Pferdedünger bei den hiesigen Militärstationen soll unter der Bedingung alltäglicher Wegnahme dem Meistbietenden verkauft werden. Diesfällige verschlossene Offerten werden in Empfang genommen beim Zürich, den 18. Hornung 1871. Kantonskriegskommissariat.

11. **G a n t a n z e i g e.**

Unter Aufsicht und Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung werden Donnerstag, den 23. Hornung, von 8 Uhr Vormittags an auf dem Funschause zum „Weggen“ dahier eine Anzahl im besten Zustand befindlicher Fahrhabe, Kleider und Leiblinge, Bett- und Tischlinge, sowie Gold- und Silbereffekten öffentlich versteigert, wozu Kaufliebhaber eingeladen sind.

Zürich, den 17. Hornung 1871.

Die Gantbeamtung der Stadt Zürich.

12. **G a n t a n z e i g e.**

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung läßt Hr. Bezirksrichter Pfenninger als Vormund der Steiner'schen Erben z. Neuhaus auf öffentlicher Gant gegen sofortige Baarzahlung verkaufen:

Etwa 40 Stück Eschen, 2 Nuthbäume.

Die Gant findet nächsten Freitag, den 24. Hornung, Nachmittags 2 Uhr, an der Rdtelstraße unterhalb dem Hause des Hrn. Küfermeister Straßer statt.

Es werden namentlich Wagner, Küfer und andere Holzarbeiter auf diese Gant aufmerksam gemacht.

Untersträß, den 18. Hornung 1871.

Im Namen der Gantbeamtung:

E. Schätti, Gemeinrathsschreiber.

13. **F e i l t a g s a n z e i g e.**

Die Erben des sel. Hrn. Jakob Schärer, im Sellholz, dahier, bringen Donnerstag den 2. März, Abends 6 Uhr, in der Wirthschaft zur „Reblauwe“ dessen hinterlassene Liegenschaften auf öffentlichen Feiltag, als:

Ein Wohnhaus, Scheune, Schweinftall, Birnennühle und Trottenantheil, 2 Gärten, für 2 Kühe Wiedwachs mit schönen Obstbäumen, circa 2 1/2 Zuchart Aeben und hinreichend Holz und Stroh.

Die gut erhaltenen Gebäulichkeiten, sowie die übrigen in ansehnlicher schöner Lage sich befindenden Realitäten lassen auf zahlreichen Zuspruch hoffen.

Wünschendensfalls könnte auch die zu diesem Gewerbe nöthige Fahrhabe mitverkauft werden.

Nähere Auskunft über dieses Heimwesen, sowie die billigen Kaufbedingungen, werden von Frau Wittwe Schärer im Sellholz erteilt.

Herrliberg, den 15. Hornung 1871.

Die Gantbeamtung.

14. **S c h l i e r e n.**

Hr. Rudolf Morf, Ziegler dahier, will ein neues Haus neben seiner Ziegelhütte im Belgli erbauen. Das Projekt ist mit Pfählen bezeichnet. Die Maassangaben können bei der unterzeichneten Stelle eingesehen werden.

Ausfällige Einsprachen müßten innerhalb 14 Tagen beim Herrn Bezirksgerichtspräsidenten erhoben werden, sonst blieben sie unberücksichtigt.

Schlieren, den 17. Hornung 1871.

Die Gemeinrathskanzlei.

15. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffende Maßbeschreibung kann in der Gemeindevorstandskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespannes.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Hr. Joh. Buhr- mann	Umbau der Scheune Nr. 22. b.	21. Hornung	7. März.

Hirslanden, den 16. Hornung 1871.

Im Namen des Gemeindevorstandes:

Der Schreiber,
J. Leemann.

16. Baugespann.

Hr. Heinrich Stettbacher, Uhrenmacher, in Dübendorf, beabsichtigt, in sein Grundstück, in unmittelbarer Nähe der Eisenbahnstation, ein Wohnhaus zu erbauen. Das Projekt ist durch ein Baugespann bezeichnet.

Allfällige Einsprachen gegen diese Baute sind bis zum 8. März bei dem Bezirksgerichtspräsidenten zu erheben.

Dübendorf, den 20. Hornung 1871.

Der Gemeindevorstand.

17. Fluntern.

Herr Schreinermeister Albrecht wünscht auf dem Lande des Hrn. Schulpflegers Bruppacher an der neuen Plattenstraße dahier eine Schreinerwerkstätte zu errichten. Die Maßbeschreibung liegt in der Gemeindevorstandskanzlei zur Einsicht offen. Einsprachen gegen diese Baute sind innerhalb 14 Tagen, vom Datum dieser Publikation an gerechnet, bei dem Bezirksgerichtspräsidenten geltend zu machen.

Fluntern, den 20. Hornung 1871.

Namens des Gemeindevorstandes:

Der Schreiber,
Kufjer.

18. Alsbrieden.

Hr. Jakob Haller, a. Kirchenpfleger, beabsichtigt den Umbau seiner Scheune und Stallung, wie das errichtete Baugespann zeigt. Die Maßbeschreibung kann in der Gemeindevorstandskanzlei eingesehen werden. Die Frist für Einsprachen geht mit dem 7. März zu Ende.

Alsbrieden, den 19. Hornung 1871.

Der Gemeindevorstand.

19. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Mit Bewilligung des Statthalteramtes wird der im Amtsblatt Nr. 13 erfolglos aufgerufene Heimatschein kraftlos erklärt.

Wald, den 18. Hornung 1871.

Keller, Gemeindevorstandsschreiber.

20. **A u s s c h r e i b u n g.**

Laut Beschluß der Grundbesitzer vom 2. Jenner d. J. ist die Stelle eines Mautwurffängers für den Gemeindebann Wangen zur Wiederbesetzung auszufchreiben.

Bewerber für diese Stelle sind eingeladen, ihre Anmeldungen nebst Lohnforderung pr. Jahr bis den 5. März schriftlich Hrn. Präsident Pfaffhauser einzusenden, welcher auf Verlangen jede gewünschte Auskunft ertheilt.

Wangen, den 19. Hornung 1871.

Die Vorsteherchaft.

21. **B e r b o t.**

Auf Begehren der Herren Gebrüder Meier von Fällanden wird Jedermann das Laufen über ihr zirka 8 Jucharten großes Grundstück in der Absenrüttli, dato Wiesen und Holz, bei einer Buße von 8 Fr., wovon die Hälfte dem Verzeiger und die andere Hälfte dem Schulgute Fällanden zukommt, verboten.

Diesjenigen Personen, welche ein Fahrwegrecht über dieses Grundstück ansprechen wollen, haben solches innert 14 Tagen, vom Tage der Publikation an gerechnet, beim Friedensrichteramte Fällanden einzureichen, ansonst Verzicht angenommen würde.

Fällanden, den 20. Hornung 1871.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten Ufer:
Der Gemeindevammann:
R. Irmingier.

H o t t i n g e n.

22. **B e r b o t.**

In den engen Straßen im ganzen Wahlgebiet der Gemeinde, namentlich dem ganzen Wolfbach entlang, und ebenso an der untern und obern Alobachstraße, sowie in den Straßenbiegungen herum, darf nur langsam geritten und gefahren werden.

Auf allen übrigen Straßen, welche nicht mit Randstein-Trottoirs versehen sind, ist allzu schnelles Fahren ebenfalls untersagt.

Zu widerhandelnde werden mit Buße von 2—15 Fr. belegt.

Hottingen, den 15. Hornung 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Schreiber,
S o p.

23. **G a n t a n z e i g e.**

Mit Bewilligung des Bezirksgerichtes Hirtwil werden Dienstag, den 28. Hornung, von Morgens 10 Uhr an gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

3 neue Schleifsteine; zirka 140 Pfd. Kreide, wenn solche nicht innert dieser Zeit von der Familie Ketterer, welche dieselbe als Pfand für schulden 10 Fr. und für verhängte Buße über dieselbe zurückgelassen hat, eingelöst werden. Die Versteigerung findet im Gasthof zum „Steg“ statt, wozu Kaufslehhaber einladet.

Häschenthal, den 18. Hornung 1871.

Das Gemeindevammannamt.

24.

Verfilberungsgant.

Freitag, den 24. Hornung, Vormittags 9 Uhr, werden in der Wirthschaft zur Plume in Außersihl gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 zweispänniger Leiterwagen, Kommoden, Schifffoniere und Sekretär, runde und ed. Tische, Sopha, Polster-, Rohr-, und Brettersessel, lange Bänke, Stuhl-, Wand- und Taschenuhren, Spiegel, Porträts, Petroleum-Lampen, Betten, Nachttische, Kleiderkoffer, Manns- und Frauenkleider, kupferne Hasen, Pfannen, Gelten, eiserne Hasen und Pfannen, hölzerne Gelten und Ständer, verschiedene Küchengeräthe, Glas- und ird. Geschirr, Küchekästen, Weinfässer, 15 Saum verschiedene Weine, 1 Steinwagen, circa 2200' feinerne Pichtstöcke, Hausleine, Quader und Steinplatten, 2 Fußwinden, 2 Heb- und 2 Aufseilen, 7 Arn. Steinhawerwerkzeug, 1 Sechsteffi, 1 mit Ziegeln gedeckter Werkschuppen, aller Arten Schreinerwerkzeug, 4 Hobelbänke, 1 Leinosen, 1 Schleissstein u. a. m.

Außersihl, den 20. Hornung 1871.

Das Gemeindammannamt.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

25. Jakob Meier von Uster, wohnhaft am Rennweg Nr. 60 dahier, gegenwärtig unbekannt abwesend, wird hiemit aufgefodert, Donnerstag, den 9. März 1871, Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Zürich im Gerichtsgebäude Sellnau dahier zu erscheinen, um die von seiner Ehefrau Susanna geb. Zollinger, wegen Verurtheilung zu mehrmaliger Freiheitsstrafe und Verweigerung des nothwendigen Lebensunterhaltes gegen ihn erhobene Scheidungsfrage zu beantworten.

Zürich, den 21. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtschreiber,
Werdmüller.

26.

Kaspar Wigger, von Entlebuch, Ktd. Luzern, gewesener Dienstknecht bei Frau Staub in Wegweil-Grerllberg, wird hiemit aufgefodert, Samstag, den 25. Hornung d. J., Nachmittags halb 2 Uhr, im Gasthose zum Sternen in Meilen vor Kreisgericht zu erscheinen; um auf die vom Statthalteramt gegen ihn erhobene Anklage wegen böswilliger Eigenthumschädigung in's Recht zu antworten. Im Falle unentschuldigtem Ausbleibens würde die Aburtheilung dennoch erfolgen.

Meilen, den 14. Hornung 1871.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtschreiber,
Wetzstein.

27. Gottlieb Spörri, Metzger, von Bärenswil, wird hiemit zum dritten Mal zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Elise Spörri geb. Grimm in Männedorf aufgefördert.

Reilen, den 15. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

H. R. Schwarz.

Briefaufträge und Amortisationen.

28. Die unterzeichnete Gerichtsstelle hat nach fruchtlos gebliebenem Auftrage des Sparkassahelfers der Ersparniskasse Winterthur Nr. 826, ausgestellt auf den Namen Johannes Briner von Stadel, für ein Guthaben von Fr. 112. 86 Rpn., mit dem 7. Jenner 1870, kraftlos erklärt, was hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird

Winterthur, den 17. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Jb. Kronauer.

Bermischte Bekanntmachungen.

29. Das Bezirksgericht Horgen

hat

in Sachen

der Karoline Welti, geb. Scheller, von Adliswil, wohnhaft in Thalwil, gegen

den unbekannt abwesenden Ehemann Kaspar Welti, Sattler von dort, angeblich in Amerika,

betreffend Ehescheidung,

über die Streitfrage:

Ob das Begehren der Klägerin um gänzliche Scheidung rechtlich begründet sei?

erkennt:

1. Die Eheleute Welti-Scheller werden gänzlich geschieden.
2. Die Klägerin hat die Kosten zu bezahlen; es wird ihr aber der Regreß auf den Beklagten zugesichert.
3. Mittheilung dem Beklagten durch das Amtsblatt, unter Ansetzung einer zehntägigen Appellationsfrist vom Tage der Publikation an gerechnet.

Horgen, den 6. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

B. Hauser,

30. Der Nachlaß des am 27. Christmonat vor. 3 verstorbenen Bernhard Ganz von Freienstein ist von der Tochter Susanna mit Zustimmung ihres Ehemannes, Heinrich Schuler in Freienstein, am 24. Jenner d. J. ausgeschlagen worden.

Bülach, den 18. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Dr. Aebi.

31. Nachdem der Nachlaß des am 31. Christmonat v. J. verstorbenen Jakob Binder, Schuster, von Ottikon-Zünau, seßhaft gewesen in Embrach, von den Waisenbehörden, Namens der minderjährigen Tochter, und von der Wittwe ausgeschlagen worden ist, wird anmit den Gläubigern des Verstorbenen eine Frist von 14 Tagen a dato anberaunt, um unter Leistung einer Baarkautiön von 40 Fr. in der hiesigen Bezirksgerichtskanzlei die Konkursöffnung über den Nachlaß zu verlangen, widrigenfalls Verzicht hierauf angenommen würde.

Bülach, den 10. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Dr. Aebli.

32. **G a n t a n z e i g e.**

Aus dem Konkurse des Rudolf Widmer, Maurer, in Dßingen, werden Donnerstags den 23. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr, im Hause des Aribars öffentlich versteigert:

- Birka 15 Zentner Heu und Emb.
- 10 Stroh und Streur.
- 10 Erdäpfel.
- 1 1/2 Saum weißer 1870er Wein.

Eine Kuh, zirka 4 Jahre alt.

Etwas Rebstecken, Scheiter und Stöcke.

Andelfingen, den 18. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Andelfingen:
J. Siegfried, Landschreiber.

33. **G a n t a n z e i g e.**

Aus der Konkursmasse des Johannes Randegger, alt Löwenwirth in Dßingen, werden Donnerstags den 23. d. Mts., Morgens 9 Uhr, im Randegger'schen Hause öffentlich versteigert:

- 2 Zuchtschfen, gelb gefleckt.
- 2 Kühe, gelb gefleckt.
- Ein zirka 1 1/2 Jahre altes Kuhrind.
- 2 Mast- und 2 Läuferchweine.
- Birka 16 Malter Roggen, Korn und Weizen.
- Birka 120 Zentner Erdäpfel.
- Birka 8 Saum rother, und
- zirka 12 Saum weißer 1870er Wein.
- Birka 60 Zentner Heu und Emb.
- Birka 25 Zentner Stroh.
- Birka 800 Rebstecken.
- Birka 200 Fuß tannenes und eichenes Bauholz.
- Birka 60 Wellen Stauden.
- Birka 2 Klaster Scheiter und Stöcke.
- Ein Kirschbaumstamm, etwas Bretter und Lorf.

Andelfingen, den 16. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Andelfingen:
J. Siegfried, Landschreiber.

38.

Den Kreditoren

des in Konkurs gerathenen Jakob Grob, Maurermeister, von und zu Wiedikon wird zur Kenntniß gebracht, daß sich unter dessen Aktiven ein Schuldbrief im Betrage von 4600 Frn. dat. 27. März 1869 auf Frau Regula Weber, geb. Schwent, Zimmermeisters in Wiedikon, befindet und ihnen, da diese Forderung im Konkurse der Schuldnerin Frau Weber nicht überschlagen worden, anmit eine mit dem 4. März d. Jahres zu Ende gehende Frist angesetzt, um innerhalb derselben

1. sich zum Zuge der Unterpfaunde obigen Briefes und zur Ueberschlagung der besser versicherten Forderungen zu erklären;
2. den Ausweis zu leisten, daß sie der Uebernahme des Zuges gewachsen seien.

Nach fruchtlosem Ablauf der anberaumten Frist ist das Recht auf den Zug verwirkt und es wird die Pfandurkunde am Protokoll gelöscht.
Zürich, den 20. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. G.
Sch. Hürliemann, Landschreiber.

39.

Zugsfrist.

Im Auffalle des Kaspar Trachler im Gunten-Gombrechtikon wird den Inhabern von laufenden und bevorzugten Forderungen behufs Abgabe von Zug- oder Ueberschlagserklärungen eine mit dem 2. März 1871 ablaufende Frist anberaumt, unter der Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens.

Stäfa, den 16. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Stäfa:
Wegen Abwesenheit des Notars:
Dessen Stellvertreter;
A. Stierli,
Landschreiber von Greifensee.

40.

Zugsfrist.

Im Konkurse über Joseph Ballastler von Bartholomäberg (Vorarlberg), Baumeister, wohnhaft gewesen in Winterthur, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren eine peremptorische, mit dem 28. Hornung L. J. zu Ende gehende Frist, behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen über das ganze vorhandene Massagut, anberaumt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.
Winterthur, den 18. Hornung 1871.

Notariat der Stadt Winterthur:
Friedr. Gysler, Notar.

41.

Zugsfrist.

Im Konkurse über Jakob Schweizer, alt Traubenwirth, in Rafz, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren behufs Abgabe von Zug- resp. Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut bis und mit dem 25. d. Mts. Frist anberaumt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen wird.

Eglisau, den 16. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Eglisau:
Joh. Manz, Landschreiber.

42. Zugfrist.

Im Aufalle des Gottlieb Samper, Steinhauer, von Stettfurt, sesshaft am Rosenberg zu Veltheim, wird den Inhabern von privilegierten und laufenden Forderungen behufs Abgabe von Zug- resp. Ueberschlags- erklärungen eine Frist von 10 Tagen, am 2. März nächstkünftig zu Ende laufend, unter der Bedrohung eröffnet, daß Stillschweigen innerhalb derselben als Verzicht auf das vorhandene Massagut angesehen würde.

Winterthur, den 20. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Bülkingen:
J. Knäsl, Landschreiber.

43. Zugfrist.

Im Konkurse der Frau Elise Zuberbühler geb. Steiger zur Industriehalle im Seefeld-Riesbach wird den nicht speziell versicherten Kreditoren behufs Abgabe von Zug- resp. Ueberschlags- erklärungen eine mit dem 28. d. Mts. zu Ende gehende Frist angesetzt, unter der Androhung, daß im Falle Stillschweigens Verzicht hierauf angenommen würde.

Riesbach, den 13. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. Peter, Landschreiber.

44. Zugfrist.

Im Aufalle des Joh. Heinrich Keller, Landwirth, im Obfigarten bei Stadel, Pfr. Oberwinterthur, wird den Inhabern von privilegierten und laufenden Forderungen eine mit dem 3. März 1871 zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlags- erklärungen über das noch nicht zugestellte Massagut angesetzt. Stillschweigen gilt als Verzicht auf den Zug.

Winterthur, den 21. Hornung 1871.

Notariat Oberwinterthur:
Carl Brunner, Landschreiber.

45. Zugfrist.

Im Konkurse betreffend Heinrich Güttinger, von Dypikon, gew. Grundeigenthümer zu Baltenswill, wird denjenigen Kreditoren, welchen keine speziellen Pfandrechte zustehen, behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlags- erklärungen, eine mit dem 2. März nächstkünftig ablaufende Frist von 10 Tagen unter der Androhung angesetzt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung angesehen wird.

Kloten, den 20. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Kloten:
Schäppi, Landschreiber.

46. Falliterklärung.

In Folge Beschlusses des Bezirksgerichtes Winterthur vom 10. Hornung l. J. ist Rudolf Meyer von Obersteinmaur, gewesener Wirth zum Gängli in Winterthur, nach durchgeführtem Auffassverfahren fallit erklärt und bis zum 10. Hornung 1875 im Aktisbürgerrecht eingestellt worden.

Winterthur, den 18. Hornung 1871.

Notariat der Stadt Winterthur:
Fr. Gysler, Notar.

Konkurspublikationen.

47. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksamte der Konkurs eröffnet worden:

1. Barbara Huber, geb. Keller, Ehefrau des saluten Abraham Huber, Jäger Konraden sel. Sohn, in Zweiblen bei Glattfelden; in Folge durchgeführten Rechtsirriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 4. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot.-Kanzlei Glattfelden 11. März 1871. — Bedenkzeit v. 22. März bis 1. April 1871. — Auffaßverhandlung 8. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

2. Rudolf Widmer, Maurer, Johannessen sel. Sohn, in Dffingen; in Folge seiner Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 17. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot. Kanzlei Andelfingen 27. März 1871. — Bedenkzeit v. 6. bis 17. April 1871. — Auffaßverhandlung 26. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

3. Salomon Mettler, a. Kirchenspieler, Jakobin sel. Sohn, von Dffingen, wohnhaft im Schloß Wyden daselbst; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bezirksamtes Andelfingen v. 17. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Notariatskanzlei Andelfingen 3. April 1871. — Bedenkzeit v. 13. bis 23. April 1871. — Auffaßverhandlung 3. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

4. Nachlaß der sel. verstorbenen Wittwe Anna Huggenberger, geb. Rähmi von Niederweil, Pfarrei Andelfingen, sesshaft gewesen in Oberweil, Pfarrei Dägerlen; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 17. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot. Kanzlei Andelfingen 18. März 1871. — Bedenkzeit v. 28. März bis 7. April 1871. — Auffaßverhandlung 15. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

5. Hs. Jakob Hiltbrand, Weinschenk, Ulrichen sel. Sohn, von Eschmosen; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 18. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot. Kanzlei Bülach 25. März 1871. — Bedenkzeit v. 5. bis 15. April 1871. — Auffaßverhandlung 22. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

6. Jakob Grob, Maurermeister, von und zu Weibikon; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 15. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot. Kanzlei Weibikon (in Zürich) 25. März 1871. — Bedenkzeit v. 5. bis 14. April 1871. — Auffaßverhandlung 25. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

7. Jakob Kappeler, Kammacher, von Gütighausen, sesshaft in Wülflingen; in Folge seiner Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 11. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot. Kanzlei Wülflingen 11. März 1871. — Bedenkzeit v. 21. bis 31. März. — Auffaßverhandlung 8. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar

bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termins zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffaßverfahren Abndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des citirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffaßverhandlung, sowie der hiesfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des citirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

48. Konkursaufhebung.

Das Bezirksgericht Winterthur hat das über Joachim Kappeler, Konraden sel., in Oberschneit, Gemeinde Hagenbuch, eingeleitete Konkursverfahren, auf erfolgte Zustimmung seiner Gläubiger, mittelst Beschluß von heute wieder aufgehoben, ohne denselben im Aktivbürgerrechte einzustellen.

Elgg, den 17. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Elgg:
J. Rud. Stahel, Landschreiber.

49. Konkursaufhebung.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 8. d. Mts. das über Heinrich Scheller, Vater, Gastwirth, von und in Zürich, eingeleitete Konkursverfahren mit Zustimmung aller Gläubiger aufgehoben und den Kreditoren im Aktivbürgerrechte nicht eingestellt.

Zürich, den 18. Hornung 1871.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

Rehabilitationen.

50. Im Auftrage des Bezirksgerichtes Aker wird bekannt gemacht, daß die Zivilabtheilung des Obergerichtes unterm 7. d. Mts., den Johann Volter von Egg, dato in der Gusch-Netweil, rehabilitirt und wieder in den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte eingesetzt hat.

Stäfa, den 16. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Stäfa:
Wegen Abwesenheit des Notars
dessen Stellvertreter,
A. Stierli,
Landschreiber in Greifensee.

Abonnementspreis.

Jährlich 2^{fl.} 3^{kr.}, 3/4 Jahr 2^{fl.}
1/2 Jahr 1^{fl.} 1/2^{kr.}, 1/4 Jahr 1^{fl.}
Postzuschlag 20 Rpn.



866
Einschlagsgebühren.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N 16.]

Freitag, den 24. Hornung

1871.

Statuten

der

Sennerereigesellschaft Unter-Ämnan.

I. Name und Zweck der Gesellschaft.

§ 1. Zum Zweck einer vortheilhaften Betreibung der Sennererei bildet sich in Unter-Ämnan eine Gesellschaft unter dem Namen „Sennerereigesellschaft Unter-Ämnan“.

§ 2. Die Gesellschaft erstellt die hiezu nöthigen Gebäulichkeiten und schafft das nothwendige Mobiliar an.

II. Gesellschaftskapital. Einzahlung und Rechte der Aktien.

§ 3. Die erforderlichen Geldmittel sind zu beschaffen:

a. Durch Beiträge der Mitglieder (Aktienzeichnung). Die Aktien lauten auf den Namen. Der Betrag einer solchen ist auf 100 Franken festgesetzt und soll in vier gleichen Raten mit Mai und Martini 1870 und Mai und Martini 1871 einbezahlt werden. Das Aktienkapital ist auf 10,000 Franken festgesetzt.

b. Wenn nöthig, durch ein Anleihen.

§ 4. Nur Inhaber von Aktien können Mitglieder der Gesellschaft sein. Letztere gestattet aber auch Nichtmitgliedern, Milch in die Sennererei abzugeben. Die Aktionäre sind zur Milchlieferung nicht verpflichtet.

§ 5. In den Versammlungen der Gesellschaft sichert der Besitz von 1—4 Aktien dem Inhaber das Stimmrecht von einer Stimme, 5—9 Aktien 2 Stimmen, 10 Aktien und darüber 3 Stimmen.

§ 6. Mit dem Verkauf der Aktientitel tritt der Verkäufer zugleich aus der Gesellschaft, dagegen wird der neue Inhaber Mitglied derselben. Jede Veränderung im Besitz der Aktien muß dem Vorstande angezeigt werden.

§ 7. Kein Mitglied kann für mehr als den von ihm gezeichneten Aktienbetrag haftbar gemacht werden.

III. Milchverkauf. Pflichten der Milchlieferanten.

§ 8. Die Gesellschaft schließt jeweilen für ein halbes oder ganzes Jahr mit einem soliden und tüchtigen Uebernehmer einen Vertrag ab und setzt über die Verwendung der Milch die näheren Bestimmungen fest.

§ 9. Wer nach Abschluß eines Vertrages die Milchlieferung beginnt, ist verpflichtet, über die ganze Dauer derselben Milch zu liefern, insofern er über seinen Hausbedarf hinaus solche hat. Das Nähere sagt § 1 des Sennreglementes.

§ 10. Von jedem Zentner gelieferter Milch ist ein durch das Reglement bestimmter Betrag in die Gesellschaftskassa zu bezahlen.

§ 11. Die Gesellschaft kann Mitgliedern sowohl als übrigen Lieferanten die Milchlieferung untersagen,

- a. wenn sie des Betruges überwießen sind;
- b. wenn sie ihren Verpflichtungen als Mitglieder und Lieferanten nicht nachkommen;
- c. wenn sie überhaupt am Gedeihen der Gesellschaft hinderlich sind.

IV. Einnahmen und Ausgaben.

§ 12. Die jährlichen Ausgaben werden bestritten aus den Mietzinsen und aus dem von jedem gelieferten Zentner Milch zu leistenden Beitrag.

§ 13. Aus diesen Einnahmen sind vorab zu bestreiten:

- a. Die Zinsen von allfällig auf dem Unternehmen haftenden Passiven.
- b. Reparaturen am Gebäude und Mobiliar.
- c. Neue Anschaffungen.

Ergibt sich ein Vorschuß, so kann hiervon bis auf 4% pro Aktie als Dividende an die Aktionäre vertheilt worden, worüber die Gesellschaft entscheidet. Der Rest fällt in den Reservefond.

V. Verwaltung.

§ 14. Zur Leitung des Geschäftes wählt die Gesellschaft auf die Dauer eines Rechnungsjahres einen Vorstand, bestehend aus 5 Mitgliedern, welcher aus seiner Mitte wählt:

- a. Einen Präsidenten, welcher die Versammlung entweder von sich aus oder auf schriftliches Verlangen von wenigstens einem Zehnthel aller Stimmen, zusammen beruft, die Verhandlungen derselben, sowie des Vorstandes leitet, das Protokoll und die Verträge unterzeichnet.
- b. Einen Aktuar, welcher das Protokoll, sowie die Korrespondenzen führt.
- c. Einen Quästor, welcher die Einnahmen und Ausgaben zu besorgen und alle Jahre mit Martini Rechnung abzulegen hat. In Abwesenheit des Präsidenten hat der Aktuar oder der Quästor dessen Funktionen zu übernehmen.
- d. Zwei Milchvisitatoren.

§ 15. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Versammlungen, wacht über genaue Beobachtung des Reglements und des Sennereivertrages, sowie über den ganzen Gang der Sennerei. Dagegen haben die Milchlieferanten ihren Milchlohn vom Uebernehmer selbst zu beziehen. Der Vorstand übernimmt keine weitere Garantie hinsichtlich der Solidität des Uebernehmers, insofern er nicht durch eigene Schuld Verluste verursacht hat.

§ 16. Der Vorstand kann nothwendige Ankäufe bis auf den Betrag von 50 Franken per Jahr von sich aus machen. Für größere Summen ist die Zustimmung der Gesellschaft erforderlich.

§ 17. Die Berrichtungen des Vorstandes sind unentgeltlich, dagegen sind Baarauslagen, welche Mitglieder desselben im Interesse der Gesellschaft machen müssen, denselben zu vergüten.

§ 18. Die Gesellschaft setzt bezüglich des Betriebes der Sennerei, sowie über die Verpflichtungen der Lieferanten sowohl als der Sennen, die nöthigen Reglements fest.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§ 19. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit $\frac{2}{3}$ aller Stimmen beschlossen werden; aber auch in diesem Falle hat die Minderheit das Recht, insofern sie das Geschäft fortsetzen will gegen Erlegung des vollen Werthes des Gebäudes und des Inventares dasselbe an sich zu ziehen. Der Werth ist durch ein Schiedsgericht zu ermitteln.

§ 20. Streitigkeiten zwischen dem Sennen und der Gesellschaft entscheidet das zürcherische Handelsgericht.

§ 21. Ueber alles was in diesen Statuten nicht vorgesehen, entscheidet die Gesellschaft in ihren Versammlungen, oder der Vorstand, soweit er hiezu bevollmächtigt ist.

§ 22. Abänderungen können jeweilen nach Ablauf eines Rechnungsjahres von der Gesellschaft beschlossen werden, wozu jedoch die Mehrheit aller Stimmen erforderlich ist.

Actum Unter-Münau, den 4. April 1870.

Im Namen der Sennereigesellschaft:

Der Präsident,

Joh. Enderli.

Der Aktuar:

Rob. Vollenweider.

Der Regierungsrath,

nach Einsicht eines Antrages des Direktors der Finanzen und der Handelskammer,

beschließt:

- I Den Statuten der Aktiengesellschaft „Sennereigesellschaft Unter-Münau“ wird die Genehmigung ertheilt.
- II. Von den Statuten sind zwei Exemplare auf Stempelpapier anzufertigen und mit den Originalunterschriften zu versehen, von

denen das Eine im Archiv der Handelskammer aufbewahrt und das Andere der Gesellschaft zugestellt werden soll.

- III. Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abdrücken und Abschriften der Statuten beigelegt und nebst letztern in das Amtsblatt eingerückt werden.

Actum Zürich, den 28. Jenner 1871.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatschreiber,
Boschard.

Ernennungen.

Die Direktion des Militärs hat nachfolgende Beförderungen im Offizierskorps bei den Scharfschützen vorgenommen:

Zu Oberlieutenants die bisherigen I. Unterlieutenants:

Herrn Karl Aschmann von Richterweil.

„ Robert Schwarzenbach von Thalweil.

Zu I. Unterlieutenants die bisherigen II. Unterlieutenants:

Herrn Konrad Ernst von Winterthur.

„ Johannes Hoh von Fällanden.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

• Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Auf Ansuchen der Regierung des Kantons Schwyz wird nachstehende Kundmachung betreffend einen zweiten Aufruf über die Kapitalbereinigung in Willerzell in das Amtsblatt aufgenommen.

Zürich, den 20. Hornung 1871.

Im Auftrage des Regierungspräsidiums:
Die Staatskanzlei,
Keller.

Kapitalbereinigung im Viertel Willerzell,
Bezirk Einsiedeln.

(Zweiter Aufruf.)

Der Regierungsrath,

unter Bezugnahme auf seinen Beschluß vom 23. Christmonat 1870 (Amtsblatt Nr. 1 von 1871) zur Eingabe von Pfandrechten (Kapitalen), Reallasten, vertragsmäßigen oder amtlich anerkannten Servitutten, sowie Miteigenthums- oder Nutznießungsrechten, soweit sie sich auf Eigenschaften des Viertels Willerzell beziehen,

beschließt:

1. Für die Eingabe der obengenannten Titel in die Kapitalbereinigung des Viertels Willerzell wird eine letzte Frist bis zum 19.

März nächsthin angesetzt und zwar unter Androhung des Rechtsverlustes im Versäumungsfall;

2. Dieser Beschuß ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, den eidgen. Ständen mitzutheilen und in die „Neue Zürcher-Zeitung“ und den „Bund“ zu inseriren.

Schwyz, den 14. Hornung 1871.

Im Namen des Regierungsrathes:
Der Landammann,
G. Fässbind.
Der Kantonsdirektor,
Dr. M. Rothling.

2. An die Scharfschützen der Reserve-Kompagnien.

Die zur Umänderung der Graduation der Abscheen nach dem Metermaß im Zeughause abgegebenen Peabody-Gewehre können vom nächsten Samstag, den 25. d. M. an wieder in Empfang genommen werden.

Zürich, den 21. Hornung 1871

Die Zeughausdirektion.

3. Holzversteigerung.

Montags, den 27. d. M., Nachmittags 2 Uhr, werden in der Bannhalde unterhalb Rburg 4 Sagklöße, 80 Aborwandschnitte, 105 Rlstr., und 2700 Wellen öffentlich versteigert.

Winterthur, den 22. Hornung 1871.

Hertenstein, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

4. Gemeindeversammlung in Maur.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen diesiger politischen Gemeinde werden anmit, bei der früher von der Gemeinde beschlossenen Büße, auf Sonntag den 5. März d. J., Nachmittags punkt 2 Uhr, in der Kirche daselbst zu folgenden Verhandlungen eingeladen:

1. Antrag des Gemeinderathes betreffend Einführung der Wahlurne auch für die Gemeindebehörden.
2. Eventuell Wahlen:
 - a. Dreier Mitglieder in die Gemeindekirchenpflege und des Präsidenten derselben
 - b. eines Mitgliedes in die Rechnungsprüfungskommission
3. Antrag des Gemeinderathes betreffend Entschädigung an die Zivilgemeinde Maur wegen des Feuerwehlers beim Kirchenbrunnen
4. Bericht und Antrag des Gemeinderathes betreffend Klassifizierung der Straße von Mönchaltorf über Maur, Ebmatingen und Bütz nach Zürich.

Die Akten und Stimmregister liegen zwei Tage vor der Gemeindeversammlung den Berechtigten in der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht offen.

Maur, den 21. Hornung 1871.

Der Gemeinderath.

5. **Gemeindeversammlung Illnau.**

Die stimmberechtigten Bürger, Niedergelassenen und Aufenthaltler der Kirchgemeinde Illnau werden hiemit zu einer **Gemeindeversammlung** auf Sonntag, den 5. März, Nachmittags 1 Uhr, in die Kirche eingeladen.

Geschäfte:

- 1) Festsetzung der künftigen Mitgliederzahl der Kirchenpflege und Konstituierung derselben.
- 2) Festsetzung der im Laufe dieses Jahres zu beziehenden Steuern.
- 3) Besorechnung, bezw. Schlussfassung darüber, ob die im Frühjahr 1868 für das Sammeln der Laubläser erlassene Verordnung auch dieses Frühjahr wieder in Ausführung kommen soll, auf den Fall, daß von der Regierung keine solche Verordnung für den Kanton erlassen würde.
- 4) Unvorhitz. sehnend.

Zur Verathung des dritten Punktes werden auch alle Diejenigen eingeladen, welche Grundbesitz in hiesiger Gemeinde haben, jedoch außer derselben wohnen.

Stimmregister und Akten liegen inzwischen auf der Gemeindevorstandskanzlei offen.

Illnau, den 23. Hornung 1871.

Der Gemeindevorstand.

6. **Oberstrass.****Schulgemeindeversammlung.**

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden hiemit auf Sonntag, den 5. März, Nachmittags 2 Uhr, in's neue Schulhaus dahier zur Erledigung folgenden Geschäftes eingeladen:

„Antrag der Gemeindevorstandskanzlei betr. die Errichtung einer vierten Lehrstelle auf Mai 1871“.

Bezüglich der Stimmberechtigung wird auf Art. 16–18 u. Art. 50 der Staatsverfassung, sowie auf § 86 des Gemeindegesetzes verwiesen.

Die Akten und das Stimmregister liegen auf der Gemeindevorstandskanzlei zur Einsicht offen.

Oberstrass, den 22. Hornung 1871.

Der Präsident der Schulgemeinde:

Keller.

7. **Eiuladung.**

Sämmtliche Wiesenbesitzer im Zivilgemeindevorstand Hoftetten werden hiemit auf Sonntag, den 5. März, Mittags punkt 12 Uhr, zu einer **Versammlung** in's hiesige Schulhaus eingeladen.

Geschäfte:

1. Verathung und Schlussfassung betreffend Anstellung eines Mauerwerkführers im Zivilgemeindevorstand Hoftetten.
2. Richterscheinende haben sich den zu fassenden Beschlüssen zu unterziehen.

Hoftetten, den 20. Hornung 1871.

Im Auftrage der Vorsteherchaft

Der Schreiber,
K. Schmid.

8. E i n b a d u n g.

Die Stimmberechtigten der Schulgenossenschaft Unter-Bezifkon werden hienit zu einer Schulgemeindeversammlung auf Montag den 27. d. M., Nachmittags 2 Uhr, in's Schulhaus eingeladen zur Behandlung folgender Geschäfte:

1. Schlussfassung über einen Antrag der Baukommission, betreffend:
 - a. die Vergebung des Schulhausbaues, resp. Wahl des Affordanten aus den Mindestfordernden.
 - b. Die Erstellung eines Fußweges vom neuen Schulhaus bis zur Straße II. Klasse.
2. Unvorhergesehenes.

Das Stimmregister liegt bei Hrn. Präsident Trachler zur Einsicht offen.

Unter-Bezifkon, den 22. Hornung 1871.

Im Namen der Schulvorsteherchaft:
J. Tobler, Aktuar.

9. I m p f u n g i n S t a l l i k o n.

Die von der Militär- und Medizinaldirektion angeordnete außerordentliche Wiederimpfung findet in Stallikon in folgender Weise statt:

1. Die außerordentliche Impfung der sämtlichen noch nicht geimpften Kinder vom 3. Lebensmonate bis zum schulpflichtigen Alter in der Schulgenossenschaft Stallikon Samstag den 4. März d. J., Nachmittags 1 Uhr, im Schulzimmer dahier; die Impfung der Kinder in der Schulgenossenschaft Buchenegg-Dägerst findet erst später statt und wird besonders angezeigt werden.
2. Die Wiederimpfung der sämtlichen militärpflichtigen Mannschaft aller Waffen und Milizklassen in der politischen Gemeinde Stallikon, sowie der diesjährigen Rekruten ebenfalls am benannten Tage (4. März), Nachmittags 2 Uhr, in der Homberger'schen Wirthschaft dahier. Die im Dienst geimpfte Mannschaft hat ebenfalls zur Revision zu erscheinen.

Unentschuldigtes Ausbleiben wird bestraft und es findet eine nachträgliche Impfung auf Kosten der Ausbleibenden statt.

Stallikon, den 21. Hornung 1871.

Im Auftrage des Hrn. Bezirksarztes:
Stäheli, Gemeindevorsteher.

S o t t i n g e n.

10. V e r b o t.

In den engen Straßen im ganzen Thalgebiet der Gemeinde, namentlich dem ganzen Wolfbach entlang, und ebenso an der untern und obern Klossbachstraße, sowie in den Straßenbiegungen herum, darf nur langsam geritten und gefahren werden.

Auf allen übrigen Straßen, welche nicht mit Randstein-Trottoirs versehen sind, ist allzu schnelles Fahren ebenfalls untersagt.

Zu widerhandelnde werden mit Buße von 2—15 Fr. bestraft.
Sottingen, den 15. Hornung 1871.

Im Namen des Gemeindevorsteher:
Der Schreiber,
S o t t.

11. Kraftloserklärung eines Heimatscheins.

Mit Rathhalteramtlicher Bewilligung wird der im Amtsblatt Nr. 11 erfolglos aufgerufene Heimatschein der Elisabeth Leuthold vom hier kraftlos erklärt.

Sürklanden, den 22. Hornung 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:

Der Schreiber,
J. Leemann.

12. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In der Stadt Zürich ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Hochbaubureau (Stadthausplatz No. 2) eingesehen werden:

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Hr. Städeli, Bäcker. Neumarkt Nr. 12	Erhöhung eines Theiles der östl. Brandmauer und Erstellen eines Magazins über dem bestehenden Erd- geschoss d. Hintergebäudes	24. Hornung	10. März.

Zürich, den 23. Hornung 1871.

Auf Auftrag des Stadtrathes:
Der Baupolizeiverordnete,
A. Geiser.

13. H l u n t e r n.

Herr Schreinermeister Albrecht wünscht auf dem Lande des Hrn. Schulpfleger Bruppacher an der neuen Plattenstrasse dahier eine Schreinerwerkstätte zu errichten. Die Massbeschreibung liegt in der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht offen. Einsprachen gegen diese Baute sind innerhalb 14 Tagen, vom Datum dieser Publikation an gerechnet, bei dem Bezirksgerichtspräsidium geltend zu machen.

Hüntern, den 20. Hornung 1871.

Namens des Gemeinderathes:
Der Schreiber,
Kuser.

14. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Herr a. Sedelmeister Kaspar Meier von Winkel beabsichtigt, auf der nordöstlichen Seite seines Wohnhauses einen Schopfanbau erstellen zu lassen. Das Projekt ist durch ein Baugespann bezeichnet. Die Massbeschreibung kann hierorts eingesehen werden. Auffällige Einsprachen sind innert 14 Tagen a dato bei kompetenter Stelle zu erheben.

Winkel, den 23. Hornung 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:
Huber, Gemeinderathsschreiber.

15. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In hiesiger Gemeinde sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeinderathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Hr. Ferd. Widmer, Baumeister	Schopf am Ottenweg als Provisorium	24. Hornung.	10. März
J. Baur, Bau- meister	Wohnhaus, Seefeldstrasse	.	.

Riesbach, den 23. Hornung 1871.

Im Namen der Baukommission:
Der Aktuar,
Julius Biehe.

16. B a u g e s p a n n.

Die Herren Gebrüder Jakob und Melchior Hafner in Eschikon-Dynhard beabsichtigen den Umbau resp. Erhöhung ihres Hauses Nr. 180, wie das errichtete Gespann zeigt. Endtermin für privatrechtliche Einsprachen 10. März.

Dynhard, den 24. Hornung 1871.

Die Gemeinderathskanzlei.

17. E n g e.

Herr Lieut. Gottfried Leemann im Krag dahier ist willens, einen Anbau an seiner mit Nr. 193 bezeichneten Scheune zu errichten und hat für dieses Projekt ein Baugespann aufgestellt.

Die diesfälligen Maßbeschreibungen können in der Gemeinderathskanzlei während 14 Tagen a dato eingesehen werden, und aufällige Einsprachen gegen das Projekt sind innert dieser Frist geltend zu machen.

Engel, den 23. Hornung 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Schreiber,
J. J. Rägeli.

18. F o l g g a n t.

Mittwoch den 1. März, Vormittags 10 Uhr, werden in der Gemeindefeldung Hardrütli

160 Ristr. Nadelbrennholz,

600 Stangen,

10 Nummern Stedenholz und

2 Schlagsraum

öffentlich versteigert.

Zu dieser Aukt. ladet ein
Embrach, den 28. Hornung 1871.

Der Gemeinderath.

19. Bauholzgant.

Die Gemeinde Bachenbülach bringt Mittwoch und Donnerstag, den 1. und 2. März d. J., je von Morgens 9 Uhr an, in ihrer Hóhragenwahlung.

zirka 300 tannene und fórrene Säge- und Bauholzstämme auf öffentliche Versteigerung.

Die vorzügliche Qualität des Holzes läßt zahlreiche Käufer erwarten.

Bachenbülach, den 21. Hornung 1871.

Der Gemeinderath.

20. Fahrhabegant.

Unter Leitung und Aufsicht der Unterzeichneten bringt Hr. M. Wiler von Oberendingen Dienstag den 28. dieß, von Morgens 8 Uhr an, in Wengen dahier folgende Fahrhabegegenstände auf öffentliche Steigerung: Tische, Sessel, aufrecht stehende und liegende Káphen, Stubenuhr, 40 Eimer Fas an 10 Stücken, Ständen, Trichter, 1 Fußwinde, 2 Milchtansen, Wald- und Handságen, Torfmesser, ein Brenngefáhr sammt Zubehórze, Ketten, Hauen, Kápfé, Aerte, Sensen, Rechen und viele andere landwirthschaftliche Gegenstände mehr, wozu einlader

Bonstetten, den 21. Hornung 1871.

Für die Gantbeamtung:
Der Präsident,
Baumann.

21. Gantzeige.

Aus Gesundheitsbrücksichten bringt Herr Jakob Kloter, Zimmermeister, dahier, unter Leitung der Unterzeichneten, Montag den 6. März d. J., von Abends 5 Uhr an, in der Wirthschaft zur „Au“ dahier auf öffentliche Steigerung:

Seine zwei in lehten Jahren neu solid gebauten Wohnhäuser, an der Sihlstraße ganz nahe an einigen Fabriken gelegen, wovon eines unter No. 40 für Fr. 9800 und das Andere unter No. 127 für Fr. 8000 affekurirt, jedes 3 Wohnungen enthaltend, sowie mit einem sehr guten, zwischen beiden Häusern gelegenen Sodbrunnen, Garten und zirka $\frac{1}{4}$ Zuchart Umgelände.

Náhere Auskunft ertheilt inzwischen der Eigenthümer.

Die Gantbedingungen werden unmittelbar vor der Gant eröffnet.

Das günstige Lokal der Gantobjekte läßt zahlreiche Theilnahme an der Gant erwarten.

Langnau, den 28. Hornung 1871.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Schreiber:
K. Ringger.

22.

Antanzeige.

Künftigen Dienstag den 28. d. Mts., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Sanstube auf dem „Wibder“ im Rennweg zufolge Verfallberungs-Begehren gegen sofortige Paarzahlung versteigert:

Eine betrüchliche Partie Schuhwaaren, worunter 51 Paar gesütterte und ungesütterte Mannschuhe, Zeugschuhe, Lächter- und Frauenhüttinnen, Stiefelschen, 5 Paar Schäfte u. dgl., div. neue Weißwaaren, bestehend in 30 Frauenhemden, 2 Mannshemden, 13 leinenen Leintüchern Bettanzügen u. s. f., 50 Dugend leinene Rasttücher, ein nussb. Sekretär, ein dito Chiffonniere, mehrere Betten, 60 Sessel, runde, ovale u. viereckige Tische, ein- und zweithürige Kästen, Weinfässer, Kanapés, 120 Ellen Leinwand, 10 Stück Vorhangstoff, eine Partie Kleider, Kommoden, Porträts und Spiegel, diverse Ringe, Glas- und Küchengehirr, ein vollst. Buchbinde-werkzeug, ein Koffer, zirka 15 Saum versch. Weine, 1 gold. Damenuhr, 2 Paar goldene Ohrenringe, 1 dto. Broche, 1 silb. Duplex-Uhr, 20,000 Stück Zigarren u. A. m.

Zürich, den 23. Hornung 1871.

Der Stadtrammann;

K. J. i.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

23. Hs. Jakob Hajner von Aesch-Birmensdorf, Küfer, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, Mittwoch, den 22. März, Morgens 8 Uhr, vor Bezirksgericht Zürich zu erscheinen, um auf die Scheidungsklage seiner Ehefrau Luise geb. Huber, Krankenwärterin im Neuspital in Zürich, in's Recht zu antworten.

Zürich, den 22. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Werdmüller.

24. Jakob Meier von Uster, wohnhaft gewesen am Rennweg Nr. 60 dahier, gegenwärtig unbekannt abwesend, wird hiemit aufgefordert, Donnerstag, den 9. März 1871, Morgens 9 Uhr, vor Bezirksgericht Zürich im Gerichtsgebäude Sellnau dahier zu erscheinen, um die von seiner Ehefrau Susanna geb. Bollinger, wegen Verurtheilung zu mehrmaliger Freiheitsstrafe und Verweigerung des nothwendigen Lebensunterhaltes gegen ihn erhobene Scheidungsklage zu beantworten.

Zürich, den 21. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Werdmüller.

29. Zugfrist.

Im Konkurse über Joseph Wallafer von Bartholomäberg (Worarlberg). Baumeister, wohnhaft gewesen in Winterthur, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren eine peremptorische, mit dem 28. Hornung l. J. zu Ende gehende Frist, behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen über das ganze vorhandene Massagut; anberaumt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde. Winterthur, den 18. Hornung 1871.

Notariat der Stadt Winterthur:
Friedr. Gysler, Notar.

30. Zugfrist.

Im Aufsatze des Joh. Heinrich Keller, Landwirth, im Obstgarten bei Stadel, Pir. Oberwinterthur, wird den Inhabern von privilegierten und laufenden Forderungen eine mit dem 3. März 1871 zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen über das noch nicht zugesezte Massagut angesetzt. Stillschweigen gilt als Verzicht auf den Zug.

Winterthur, den 21. Hornung 1871.

Notariat Oberwinterthur:
Carl Brunner, Landeschreiber.

31. Zugfrist.

Im Konkurse über David Imberg, Sohn, in Klähnen zu Bachs, haben die nicht speziell versicherten Ansprecher auffällige Zug-, resp. Ueberschlagserklärungen bis und mit dem 6. März d. J. der unterzeichneten Kanzlei einzureichen. Stillschweigen wird als Verzicht betrachtet.

Die auf den 28. d. M. angesetzte Aufsatzerhandlung findet demnach nicht statt.

Dietldorf, den 22. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Regensburg:
G. Rudolf, Landeschreiber.

32. Den Kreditoren

des in Konkurs gerathenen Jakob Grob, Maurermeister, von und zu Wiedikon wird zur Kenntniß gebracht, daß sich unter dessen Aktiven ein Schuldbrief im Betrage von 2300 Frkn. dat. 27. März 1869 auf Frau Regula Weber, geb. Schwent, Zimmermeisters in Wiedikon, befindet und ihnen, da diese Forderung im Konkurse der Schuldnerin Frau Weber nicht überschlagen worden, anmit eine mit dem 4. März d. Jahres zu Ende gehende Frist angesetzt, um innerhalb derselben

1. sich zum Zuge der Unterpfande obigen Briefes und zur Ueberschlagung der besser versicherten Forderungen zu erklären;
2. den Ausweis zu leisten, daß sie der Uebernahme des Zuges gewachsen seien.

Nach fruchtlosem Ablauf der anberaumten Frist ist das Recht auf den Zug verwirkt und es wird die Pfandurkunde am Protokoll gelidcht. Bülch, den 20. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. G.
Sch. Hülsmann, Landeschreiber.

33. Den Gläubigern des im Konkurs befindlichen Hs. Jakob Job in der Hildern-Birmensdorf wird hiemit eine mit dem 4. März d. J. zu Ende gehende Frist angesetzt, um gegen die von Hrn. Geschäftsgent Zürcher, Namens Hrn. Rudolf Rosenberger von Birmensdorf, nachträglich geltend gemachte Eigenthumsansprüche an den im Aufschußprotokoll angeführten Fahrhabegegenständen Einsprache zu erheben; Stillschweigen wird als Verzicht angesehen.

Zürich, den 23. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. G.

Müller, Landschreiber.

34. Im Konkurse über Jakob Angst, Weber, Heinrichen sel. Sohn, im Sonnenberg bei Rafz, findet eine Aufschußverhandlung nicht statt.
Eglisau, den 20. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Eglisau:

Joh. Manz, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

35. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Johannes Ringger, Schlossermeister, Rudolfsen Sohn von und wohnhaft in Langnau; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Horgen vom 17. Hornung 1871. — Letzter Tag der Schuld-eingabe in die Not. Kanzlei Horgen unterer Theil (in Thalwil) 24. März 1871. — Bedenkzeit v. 2. bis 12. April 1871. — Aufschußverhandlung 25. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

2. Jakob Kleinert, Maler, von Horgen, wohnhaft in Aesch bei Birmensdorf; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 11. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Notariatskanzlei Wiedikon (in Zürich) 25. März 1871. — Bedenkzeit v. 5. bis 14. April 1871. — Aufschußverhandlung 25. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

3. Walter Tobler, Commis, von Zürich; fruchtlos aufgerufen; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 20. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 1. April 1871. — Bedenkzeit v. 12. bis 21. April 1871. — Aufschußverhandlung 2. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

4. Heinrich Wolfer von Maur, sesshaft in Kaltenstein, Gemeinde Rüschegg; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Rüschegg v. 14. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Rüschegg 21. März 1871. — Bedenkzeit 31. März bis 10. April 1871. — Aufschußverhandlung 18. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

5. Heinrich Schlatter, Hs. Jakobus Thierarzt, von Neerach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 4. u. 21. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neusamt (in Niederglatt) 1. April 1871. — Bedenkzeit v. 11. bis 22. April 1871. — Aufschußverhandlung 2. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

6. Ein neues Akkordum des salitten Heinrich Schultheß im Sonnenberg-Bubikon, bestehend in einem Erbtheil von Fr. 311. 11 Rp., auf Begehren eines Gläubigers; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinwil v. 11. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Grünigen 18. März 1871. — Bedenkzeit v. 28. März bis 7. April 1871. — Aufsaßverhandlung 19. April 1871, Nachmittags 1 Uhr.

7. Heinrich Peter, Lenzen, von Hedingen, sesshaft auf der Reute zu Bonstetten; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Appoltern v. 18. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 1. April 1871. — Bedenkzeit v. 13. bis 22. April 1871. — Aufsaßverhandlung 1. Mai 1871, Nachmittags 3 Uhr.

8. Frau Susanna Fritsch geb. Stiefel, Ehefrau des Schreinermeisters Jakob Fritsch von Bettlingen, sesshaft in Oberstraf; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 14. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Notariats-Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 25. März 1871. — Bedenkzeit v. 5. bis 14. April 1871. — Aufsaßverhandlung 25. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

9. Heinrich Wirth von Niederweningen, gewesener Spezereihändler, wohnhaft in Oberstraf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich vom 11. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 25. März 1871. — Bedenkzeit v. 5. bis 14. April 1871. — Aufsaßverhandlung 25. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

10. Ulrich Angst, Schmied, Heinrichen sel. Sohn, in Wyl; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 11. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Eglishau 18. März 1871. — Bedenkzeit v. 29. März bis und mit 8. April 1871. — Aufsaßverhandlung 15. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

11. Konrad Kienast, Marren, Schiffmanns, im Kleindorf-Bollikon; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich vom 11. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riedbach 25. März 1871. — Bedenkzeit v. 5. bis 14. April 1871. — Aufsaßverhandlung 25. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

12. Johannes Hauser, Maurermeister, von Windlach bei Stadel, wohnhaft auf dem Hofacker-Hirslanden; rechtlich ausgetrieben; — laut Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich vom 11. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riedbach 25. März 1871. — Bedenkzeit v. 5. bis 14. April 1871. — Aufsaßverhandlung 25. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

13. Jakob Bachmann, Mezger, Daviden sel. Sohn, von Freienstein; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 11. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Bülach 18. März 1871. — Bedenkzeit v. 29. März bis 8. April 1871. — Aufsaßverhandlung 15. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

14. Konrad Jooß, Jakobs, Schreiners sel. Sohn, in Truttikon; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 13. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Feuerthalen 27. März 1871. — Bedenkzeit v. 6. bis 16. April 1871. — Auffallsverhandlung 26. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

15. Frau Elisabetha Ritter, geb. Tanner in Marthalen, bevormundet durch Johannes Willi daselbst; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 10. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Feuerthalen 27. März 1871. — Bedenkzeit v. 6. bis 16. April 1871. — Auffallsverhandlung 26. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

16. Susanna Erb, geb. Graf, Ehefrau des Friedrich Erb, Maurer, in Volken, Pfarrei Blaach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 8. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Andelfingen 27. März 1871. — Bedenkzeit v. 6. bis 16. April 1871. — Auffallsverhandlung 26. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

17. Heinrich Guggenberger, Wagner, Heinrichs sel. Sohn, von Niederweil, Pfarrei Andelfingen, sesshaft in Adlikon, gl. Pfarrei; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 10. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Andelfingen 27. März 1871. — Bedenkzeit v. 6. bis 16. April 1871. — Auffallsverhandlung 26. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

18. Johannes Randegger, alt Löwenwirth, Jakobens sel. Sohn, in Oftringen; in Folge seiner Insolvenzerklärung; lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen vom 14. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Andelfingen 27. März 1871. — Bedenkzeit v. 6. bis 17. April 1871. — Auffallsverhandlung 26. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termins zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Theiligten wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Beilage: Inhaltsverzeichnis der Abtheilung Gesetze und Verordnungen v. Jahr 1870.

Druck und Expedition von Drell, Häpli & Comp. in Zürich.

Abonnementpreis.

Jährlich 2¹/₂ Fr., ³/₄ Jahr 2 Fr.
¹/₂ Jahr 1¹/₂ Fr., ¹/₄ Jahr 1 Fr.
Vorkaufschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N^o 17.

Dienstag, den 28. Hornung

1871.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 25. Hornung 1871.)

28. Der Schulgenossenschaft Robenhäusen wird an die Kosten ihrer Schulhausbaute ein Staatsbeitrag von 3500 Fr. ertheilt; derjenigen von Gfenn-Hermikon an eine Schulhausreparatur ein solcher von 100 Fr.

29. Der Erziehungsrath hat Hrn. Friedrich Hunziker, Kaufmann, in Zürich, zum Mitgliede der Aufschichtskommission der Industrieschule und Hrn. Erziehungsrath Dr. Huguenin in Rietzbach zum Mitgliede der Aufschichtskommission der naturwissenschaftlichen Sammlungen gewählt. Diese Wahlen werden bestätigt. Von dem Amtsaustritte des Hrn. Bezirksarztadjunkt Dr. Moor in Steinmaur wird unter Verdanfung der geleisteten Dienste Notiz genommen.

30. Dem Herrn Reg.-Rath Oberst Scherer wird für die Theilnahme an den Beratungen der nationalrätlichen Kommission für Revision der Bundesverfassung Urlaub ertheilt, und während seiner Abwesenheit die Oberleitung der Internirung französischer Truppen dem Herrn Oberst Stadler übertragen.

E r n e n n u n g e n.

Die Direktion des Militärs hat zum II. Unterlieutenant bei den Landwehrescharfschützen ernannt:

Herrn Albert Wiggensdorfer von Wiedikon in Hirslanden,
bisherigen Feldweibel.

Die Direktion des Militärs hat zu einem Assistentenarzt mit I. Unterlieutenantsgrad ernannt:

Herrn Med. Dr. Karl Friedrich Waldbogel von Reunkirch,
Rtd. Schaffhausen, in Venken.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

Bekanntmachung betr. Regionenveränderungen.

1. Auflösungsanzeigen der Regionen:

Mechanische Seidenweberei in Horgen,
Schweizerische Exportgesellschaft in Zürich,
genehmigt mit Hinsicht auf § 44 des privatrechtlichen Gesetzbuches durch
Regierungsbeschluss (Amtsblatt, Jahrg. 1871, S. 171), nachdem während
der anberaumten Frist von 14 Tagen keinerlei Einsprachen erhoben
worden sind.

Zürich, den 20. Hornung 1871.

Kanzlei der Handelskammer:
Ehrenberger, Sekretär.

2. Ausschreibung von Stipendien und Freiplätzen.

Nach § 248 des Unterrichtsgesetzes sind jeweilen auf den Anfang
eines Schuljahres sämmtliche Stipendien für Studierende an den Kantonal-
Lehranstalten gleichzeitig neu zu vergeben.

Es werden daher für Jünglinge, welche die hiesige Hochschule, die
Kantonschule, die Thierarzneischule oder andere denselben analog organi-
sirte öffentliche Schulen besuchen, Stipendien von 100 bis 600 Frkn.,
im Gesamtbetrage von 9000 Frkn., zur Bewerbung ausgeschrieben, wobei
es die ausdrückliche Meinung hat, daß sich auch die bisherigen Stipendiaten,
wenn sie weitere Unterstützung zu erhalten wünschen, hiefür anzumelden
haben.

Es wird ferner bekannt gemacht, daß ausnahmsweise eine Quote
von 600 Frkn. an im Kantone niedergelassene Schweizerbürger, welche
kantonale Lehranstalten besuchen, verwendet werden darf, daß im Weiteren
4 Stipendiaten an jeder der 4 Fakultäten der Hochschule, 15 Stipendiaten
der Kantonschule und 2 Stipendiaten der Thierarzneischule von den
Kollegiengeldern an die besoldeten Professoren und von den Schulgeldern
befreit, sowie daß 10 Freiplätze (ohne weiteres Stipendium) an Schüler des
untern Gymnasiums und der Industrieschule vergeben werden können.

Die Bewerber haben sich über ihre Eigenschaft als Studierende der
Hochschule oder Schüler der genannten Lehranstalten, sowie über Talent,
Kleiß, Sittlichkeit und Bedürftigkeit auszuweisen, und insofern sie ander-
weitige Unterstützung genießen, den Betrag derselben genau anzugeben.

Formulare zu Bedürftigkeitszeugnissen können bei den Direktoren der
Hoch- und der Kantonschule und dem Direktor der Thierarzneischule,
sowie auf der Kanzlei der Erziehungsdirektion bezogen werden.

Die Anmeldungen müssen bis spätestens den 31. März l. J.
der Direktion des Erziehungswesens eingegeben werden.

Zürich, den 25. Hornung 1871.

Der Direktor des Erziehungswesens:
Sieber.

Der Direktionssekretär,
F. Meyer.

3. Ausschreibung von Stipendien für Ausbildung von Sekundarlehrern.

Es werden anmit für wissenschaftlich und pädagogisch gehörig vorgebildete Jünglinge, die sich zu Sekundarlehrern ausbilden wollen, Stipendien im Gesamtbetrage von 3000 Frkn. ausgeschrieben.

Die Bewerber haben ihre Anmeldungen bis 31. März l. J. der Erziehungsdirektion einzusenden und sich über ihre Familien- und Vermögensverhältnisse, sowie über gehörige wissenschaftliche und pädagogische Vorbildung auszuweisen.

Zürich, den 25. Hornung 1871.

Der Direktor des Erziehungswesens:
Sieber.

Der Sekretär,
F. Meyer.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. Es werden unter staatliche Vormundschaft gestellt:

1) Margaretha Nägeli, Ulrichs, von Marthalen, wegen Geisteskrankheit;

2) Gottlieba Keller, Rudolfs, von daselbst, zufolge ihres freien Willens;

3) Susanna Sigg von Waltalingen, zufolge ihres freien Willens; und als Vormünder ernannt:

ad 1 und 2. Herr Salomon Keller in Marthalen.

ad 3. Herr Johannes Ulrich, Förster, in Waltalingen.

Andelfingen, den 8. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:

Der Rathschreiber,
Huber.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

5. O b e r s t r a ß.

Schulgemeindeversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen biesiger Gemeinde werden hiemit auf Sonntag, den 5 März, Nachmittags 2 Uhr, in's neue Schulhaus dahier zur Erledigung folgenden Geschäftes eingeladen:

„Antrag der Gemeindegewaltspflege betr. die Errichtung einer vierten Lehrstelle auf Mai 1871“.

Bezüglich der Stimmberechtigung wird auf Art. 16 18 u. Art. 50 der Staatsverfassung, sowie auf § 86 des Gemeindegesetzes verwiesen.

Die Akten und das Stimmregister liegen auf der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht offen.

Oberstrass, den 22. Hornung 1871.

Der Präsident der Schulgemeinde:
Keller.

6. **Offene Lehrerstelle.**

Durch Resignation ist die Stelle eines zweiten Lehrers an der Sekundarschule Unterstraf vakant geworden und wird hienit zu freier Bewerbung ausgeschrieben. Hierauf Reflektirende sind ersucht, ihre Anmeldungen nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen a dato dem Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn Major Hatt in Unterstraf, einzusenden.

Besoldung: Fix Fr. 1500. Entschädigung für Wohnung und Pflanzland Fr. 500, nebst gesetzlichem Antheile am Schulgelde.

Amtsantritt mit Anfang des neuen Schulkurses.

Unterstraf, den 26. Hornung 1871.

Im Namen der Sekundarschulpflege:
Henri Hoze, Aktuar.

7. **Armensteuerbezug Wytikon.**

Der Verleger für die Armensteuer, welche gemäß Gemeindefbeschluss vom 15. Jenner l. J. Fr 1. 20 Rp. per Faktor beträgt, ist angefertigt, und liegt den Pflichtigen 14 Tage in der Gemeindevrathskanzlei zur Einsicht offen, innert welcher Frist auch allfällige Einsprachen gegen die Verlegung zu machen wären.

Der Bezugstag ist auf den Steuerzetteln angegeben. Der Bezugstag ist auf den Steuerzetteln angegeben. Die Steuerbeträge sind dannzumal dem Bezüger Herrn Armengutsverwalter R. Weber franko einzusenden.

Wytikon, den 28. Hornung 1871.

Im Namen des Gemeindevrathes:
Gottfr. Lang, Schreiber.

8. **Birmensdorf.**

Die vom Gemeindevrath taxirten Militärpflichtersatztabellen pro 1870 liegen den Beitragspflichtigen während 10 Tagen a dato in der Gemeindevrathskanzlei zur Einsicht offen.

Allfällige Reklamationen gegen die gemeindevrathlichen Taxationen müssen nach Ablauf der obbenannten Frist bei der Direktion des Militärs geltend gemacht werden, indem spätere Eingaben unberücksichtigt bleiben müßten.

Birmensdorf, den 28. Hornung 1871.

Im Namen des Gemeindevrathes:
Der Gemeindevrathsschreiber,
J. Bickel.

9. **Markt-Einstellung.**

Der diesjährige Frühlings-Vieh- und Waarenmarkt wird bis auf weitere Anzeige hin nicht abgehalten.

Dielsdorf, den 27. Hornung 1871.

Der Gemeindevrath

10.

G i r s l a n d e n.

Den resp. Gebäudeeigenthümern hiesiger Gemeinde wird anmit be-
hufs Anordnung der diesjährigen ordentlichen Gebäudeschätzungsrevision
zur Kenntniß gebracht, daß sie allfällige Begehren um Erhöhung oder
Herabsetzung bereits aufgenommener oder um Aufnahme neuer Gebäude,
ebenso die Anzeige vom Abgange solcher und von eingetretenen Hand-
änderungen bis spätestens den 20. März und zwar letztere bei Vermei-
dung einer Buße von 1—4 Fr. der Gemeindevathskanzlei einzugeben haben.
Bei dieser regelmäßigen Revision fällt den Gebäudeeigenthümern nur die
gemeinderäthliche Taxe zur Last, die Taggelder der Kreisschäfer werden
von der Affekuranstalt getragen.

Girslanden, den 27. Hornung 1871.

Im Namen des Gemeindevathes:
J. L e e m a n n, Gemeindevathschreiber.

11.

V e r b o t.

Auf das Wesuch des Hrn. R. Kuser, Steinhauer, im Thalader-
Gorgen, wird alles Fahren durch den Weg über dessen Eigenthum von
der Seestraße an den See bei einer Buße von 10 Fr., die dem Armen-
gut daselbst zufallen soll, verboten.

Wer sich durch dieses Verbot in einem erworbenen Rechte verletzt
glaubt, hat seinen Rechtsanspruch binnen Frist von 10 Tagen von der
Publikation an gerechnet bei dem Friedensrichteramte anzumelden, an-
sonst er gleich Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätte.

Gorgen, den 22. Hornung 1871.

Im Auftrage des Hrn. Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindevammann,
G. Burkhard.

A u ß e r s i c h t.

12. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In hiesiger Gemeinde sind nachbenannte Baugespanne errichtet wor-
den, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindevathskanzlei ein-
gesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Termin für privatrechtliche Einsprachen.
Hr. Friedr. Ulrich, Baumeister	Ein Werkshuppen	28. Hor- nung.	14. März
Frau Merki, Zim- mermeister.	Ein Schopfanbau	.	.

Außersthl, den 27. Hornung 1871.

Die Baukommission.

13. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In der Stadt Winterthur ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Bureau der Domänen-Verwaltung eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespannes.	Bauobjekt.	Tag der Publication im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Hr. Gautschi-Lob- ler, Kaufmann	Umbau des Oekonomie- gebäudes Nr. 17, schwarz, an der Platanen- strasse.	28. Hornung	14. März.

Winterthur, den 22. Hornung 1871.

Für die städtische Baupolizeikommission,
Der Domänen-Verwalter:
F. E. b.

14. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Herr Johannes Schlatter, Küfers, in Oberglatt, beabsichtigt, an seinem Wohnhause eine Scheune erstellen zu lassen. Das Projekt ist durch ein Baugespann bezeichnet. Die Maßbeschreibung kann in der Gemeinderathskanzlei eingesehen werden. Aufällige Einsprachen sind innert 14 Tagen bei kompetenter Stelle zu erheben.

Oberglatt, den 27. Hornung 1871..

Der Gemeinderath.

W i e d i k o n.

15. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Herr Präsident Boli ist Willens, an sein mit Nr. 206 bezeichnetes Oekonomiegebäude an der Stöhlstrasse dahier einen An- und Aufbau erstellen zu lassen, wie solches durch Baugespann näher bezeichnet ist.

Aufällige Einsprachen gegen die Ausführung dieses Bauprojektes sind innerhalb 14 Tagen beim Bezirksgerichtspräsidenten geltend zu machen.

Wiedikon, den 27. Hornung 1871.

Der Gemeinderath.

16. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Die Schulgenossenschaft Birmensdorf ist willens, nordwestlich anschließend an das ihr eigenthümlich zustehende Haus Nr. 95, einen Schulhauknebau zu erstellen, wie solches auf dem Lokal mit einem Baugespann bezeichnet ist.

Einsprachen gegen dieses Bauprojekt sind innert 14 Tagen a dato bei kompetenter Behörde geltend zu machen, während welcher Zeit auch die Maßbeschreibung auf der Gemeinderathskanzlei offen liegt.

Birmensdorf, den 28. Hornung 1871.

Der Gemeinderath.

17. B a u g e s p a n n.

Herr Jakob Weber, alt Sackelmeister, dahier, hat für den Umbau und die Erhöhung seiner Scheune, No. 60, ein Baugespann errichtet. Endtermin für privatrechtliche Einsprachen den 14. März d. J. Der betreffende Plan liegt auf der Gemeinrathskanzlei zur Einsicht offen.

Altstetten, den 26. Hornung 1871.

Der Gemeinrath.

18. Herr Eduard Guggenbühl-Brunner zur Sonne in Rüschach wünscht, die im Amtsblatt Nr. 97 vom Jahr 1870 Art. 4 angekündigte Landanlage um 2212 Quadratsfuß zu vergrößern, so daß dieselbe nunmehr 3872 statt bloß 1660 Quadratsfuß Seereich in Anspruch nehmen würde.

Einsprachen gegen dieses abgeänderte Projekt sind bis 14. März d. J. hierorts einzureichen.

Reilen, den 24. Hornung 1871.

Der Bezirksstatthalter:
Wunderli.

19. B o n f e t t e n.

Die Besitzer der Torfmatten (Haitimatten) sind willens, eine Entwässerung der Legeren vorzunehmen. Der hiedurch erforderliche Hauptkanal ist auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet. Riß und Plan nebst Baubeschreibung liegen während 4 Wochen a dato beim Präsidenten der Kommission, Hr. Jb Baumann, zur beliebigen Einsicht offen; allfällige Einsprachen sind während diesem Termin zu erheben.

Bonfetten, den 17. Hornung 1871.

Im Namen der Kommission:
Der Aktuar,
E. S u b e r, Gemeinrathsschreiber.

20. Aufruf und Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der unterm 2. Jenner 1866 für Rudolf Brunner a. d. Greut-Gosau ausgestellte Heimatschein wird vermißt und mit Statthalteramtlicher Bewilligung anmit öffentlich aufgerufen.

Sollte derselbe nicht innert 10 Tagen a dato zur Stelle gelangen, so wird solcher von da an als kraftlos angesehen.

Gosau, den 25. Hornung 1871.

Im Namen des Gemeinrathes:
H. S u g, Gemeinrathsschreiber.

21. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Mit Statthalteramtlicher Bewilligung wird der unterm 9. März 1869 der Anna Müller von Stalg ausgestellte und nun vermißte Heimatschein öffentlich aufgerufen. Falls derselbe nicht innert 10 Tagen a dato unterzeichneter Stelle eingesandt würde, wird dessen Kraftloserklärung erfolgt.

Gosau, den 25. Hornung 1871.

Im Namen des Gemeinrathes:
R ä e g g, Gemeinrathsschreiber.

22. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Der dem Heinrich Baumann von Hittenberg, am 31. Jenner 1859 angestellte, angeblich vermißte Heimatschein, wird aufgerufen. Für die Beibringung desselben wird eine Frist von 14 Tagen a dato angesetzt.

Wald, den 27. Hornung 1871.

Keller, Gemeindevorsteher.

23. Holzversteigerung.

Donnerstag den 2. März werden im Beyerholz, Stadtwalddistrikt Adlisberg, öffentlich versteigert:

- zirka 16 Forstensägbäume, worunter 2 sehr schöne Ueberständer,
- 9 Buchenstämmen,
- 20 Ahornstämmen,
- 20 Eichenstämmen,
- 6 starke Eichen,
- 20 schwächere Eichen,
- 19 Klafter Nadelholz, wovon die Mehrzahl forsteneß,
- 70 Laubholz (die Buchenscheiter werden nicht verkauft).
- 4000 buchene Wellen.

Zusammenkunft Vormittags 9 Uhr im „Schlag“.

Die schöne Qualität des Holzes, sowie die günstige Abfuhr lassen zahlreiche Betheiligung erwarten.

Eichwald, den 25. Hornung 1871.

Namens des Forstamtes der Stadt Zürich:

Adolf v. Dreili, Forstamtsgehilfe.

24. Holzgant.

Die Korporations-Besitzer Opfikon bringen nächsten Samstag den 4. März, von Morgens 9 Uhr an, im „Forrbuch“, letzten Tannholzs-
schlag, 4 Forren und 6 Rothtannen, groß und schön, welche sich zu Sägeklößen eignen, und 4 große und schöne Eichen, im „Rohrholz“, nebst Abholz, auf öffentliche Steigerung.

Im „Forrbuch“ ist der Anfang. Kaufliebhaber sind eingeladen.

Opfikon, den 27. Hornung 1871.

Die Gantbeamtung.

25. Gantanzeige.

Unter Leitung der Gantbeamtung Nieden, bringen die Erben des sel. Hs. Jakob Briner, Zimmermann, dahier, Donnerstag den 2. März 1871, von Morgens 9 Uhr an, in ihrer Wohnung auf öffentliche Steigerung:

Eische, Stühle, Sessel, Wanduhr, Kupfergelte, dito Pfanne, diverses irdenes Geschirr, 2 Betten, ein- und zweischläfig, Kasten, Tröge, zirka 15 Ztr. Erbdäpfel, 2 Weinsäpchen, 1 Sauerkrautständli, 1 Graslarren, 1 zweirädriger Wagen, ein vollständiger Zimmermannswerkzeug, nebst Hobelbank, zirka 25 Ztr. Heu und Emd, 60 Weizengarben, 3 Ziegen und Anderes mehr.

Zu dieser Gant wird eingeladen.

Nieden, den 25. Hornung 1871.

Die Gantbeamtung.

26. Verſilberungsſagaat.

Freitag den 3. März, Vormittags 9 Uhr, werden in der Wirthſchaft des Herrn Bl. Meili zur Sihlbürg in Außerrſchl gegen ſofortige Baarzahlung öffentlich verſteigert:

1 Retouchierspiegel, 1 Hintergrund, 1 Vorhang, 1 von Holz gebauter, mit Ziegeln gedeckter Schuppen, im Vorbahnhof dahier ſtehend, zirka 1000 Stück Dachziegel, 2 leere Gypsſäſſi, 3 Zylinderöfen ſammt Rohr, 7 lange Wirthſtische, Käſten, Chiſſonniers, Sekretär, Spiegel, Portrats, Stod, Wand- u. Taſchenuhren, Kommoden, Arbeitstische, Nachttische, Sopha, Polſter-, Rohr- u. Bretterſeſſel, Petroleumlampen, Fenſterſtoren, Blumentische, Gartentische, Gartenbänke, Wein- und Biergläſer, Glasfaſchen, Eiſchbedeckede, Spühlkeſſel, Brodenmeſſer, Käſgellen, zirka 40 Saum Weinfäſſer, 5 Saum div. Weine, Blumentöpfe mit Pflanzen, Zimmerſpäne, hölzerne Gelten und Ständer, eine Brodſchneidmaſchine, 1 Brodgeſtell, 1 Badmulde, 1 Wirtſtisch, 3 eiſerne Wäſchepfannen, 6 Teigbretter, 12 Leigtücher, 1 Schaalenwaage ſammt Gewicht, 5 Ztr. Mittelmehl, 1 eiſerner Kohlenkeſſel, 1 küpferner Keſſel, Küchekäſten, küpferne Haſen, Pfannen und Gelten, eiſ. Haſen und Pfannen, verſchied. Küchengeräth, 15 Saum Moſt, 1 1/2 Klafter Holz, Miethzinsguthaben, 10 Ztr. Emd, 1 Nähmaſchine, Fußſchemel, ovale und runde Tiſche, Kleiderkoſſer, Manns- und Frauenkleider, 1 Schneiderboutique, 1 Kleidergeſtell, Glätt-, Kohlen- u. Bügeleiſen, Zuſchneidſcheeren, Betten und Bettſtatten, 3 Maſchinen für Honigkugeln u., 22 Rußwaſſerfaſſchen, 1 Kinderwagen, div. Holzformen, 4 goldene Ringe, 12 ſilberne Löſſel, u. A. m.

Zu dieſer Steigerung wird eingeladen.

Außerrſchl, den 27. Hornung 1871.

Das Gemeindammanamt.

27. Verſilberungsſagaat.

In Folge verlangter Verſilberung, im ſchnellen Rechtstrieb, werden künftigen Mittwoch den 1. März, Nachmittags 2 Uhr, im „Röſſli“ dahier gegen ſofortige Baarzahlung verſteigert:

16 Saum 1870er Wein.

Albisrieden, den 26. Hornung 1871.

R. Schneider, Gemeindamman.

28. E n g e.

Freitag den 3. März, Nachmittags 2 Uhr, werden in Folge Verſilberungsbegehren im „Eternen“ verſteigert:

7 zweirudrige Schiffe, 1 Kommode, 1 Tiſch, 3 Geſſel, 1 Spiegel, 1 Kupferpfanne, 2 eiſerne Pfannen, ird. Gefäßtr, 1 Ständli, 1 Gelte, eine Ladi Dünger u. A. m.

Ferner: 1 komplet ausgerüſteter vierrädriger Wagen, mit Jauchefaß und Zubehörde.

Enge, den 27. Hornung 1871.

Der Gemeindamman:
Kaſp. Hauſheer.

29. **Versilberungsgant.**

Freitag den 3. März, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthschaft des Hrn. Bierbrauer Horber dahier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert: Eßsponndres, Kommoden, Stühle, Tische, Spiegel, schwarzüch. Mannskleider, Aegte, Hölbel, Handsägen, Stechbeutel, Schraubzwingen, 4 neue tann. Bettplatten, 10 Saum 1868er Wein, 1 vierrädr. Handwägel, 1 Käßli mit Zwetschgen gefüllt, div. Küchengefähr u. A. m. Oberstraf, den 24. Hornung 1871,

Der Gemeindevammann:
J. S. Keller.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.**Ediktalladungen.**

30. Der unbekannt abwesende Konrad Eschmann von Schönenberg, zuletzt wohnhaft gewesen in Pfäffikon, wird anmit aufgefordert, Dienstag, den 7. März d. J., Vormittags 8 Uhr, auf dem hiesigen Gerichtshause zur Schlußverhandlung in dem von seiner Ehefrau gegen ihn eingeleiteten Scheidungsprozeß zu erscheinen, unter der Androhung, daß sonst gleichwohl auf Grundlage der Akten abgeurtheilt würde.

Pfäffikon, den 25. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
S a f n e r.

31. Joseph Schön, Josephen Sohn, von Schännis, wohnhaft gewesen im Althaus-Bäretswil, wird hiemit zur Schlußverhandlung in dem von der Regula Schaufelberger in der Tann-Bäretswil gegen ihn angehobenen Vaterschaftsprozeß auf Donnerstag den 9 März 1871, Morgens 9 Uhr, aufs hiesige Gerichtshaus vor Bezirksgericht unter der Androhung vorgeladen, daß die Verhandlung und Urtheilsfällung auch im Falle seines Nichterscheinens vor sich gehen würden.

Sinwil, den 24. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
F a r n e r.

Aufrufe von Verschollenen.

32. Karoline Wetli von Hottingen, geb. 1822, seit dem 23. Herbstmonat 1851 unbekannt abwesend, sowie allfällig hierorts nicht bekannte Erben derselben werden anmit aufgefordert, binnen neun Monaten von heute an in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes sich zu melden, widrigenfalls die Abwesende für verschollen erklärt und den hierorts bekannten nächsten Erben derselben die Aupnießung ihres Vermögens gestattet würde.

Zürich, den 22. Februar 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
W e r d m ü l l e r.

Bermischte Bekanntmachungen.

33. Konrad Rupper, Hausirer, von Sternenberg, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird hienit aufgefordert, den H. Heinrich Wolfensberger in Hirslanden für dessen grundverpfändete Zinsforderung von Fr. 90, verfallen mit Jakobi 1869 und 1870 innerhalb 14 Tagen von heute an zu befriedigen oder zu zeigen, daß er bereit sei, denselben im hiesigen Kanton Nede zu stehen, unter der Androhung, daß nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die Versteigerung der Unterpfänder bewilligt würde.

Wässikon, den 28. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes,
Der Gerichtsschreiber,
Hafner.

34. G a n t a n z e i g e.

Aus der Konkursmasse des Konrad Kramer in Hettlingen werden daselbst im Hause des Kridaren, nächsten Freitag den 3. März, Nachmittags 1 Uhr, gegen sofortige Baarzahlung auf öffentliche Steigerung gebracht:

- 1 Pferd, braun, Wallach, zirka 9 Jahre alt,
- 1 Kuh, rothschek, zirka 6 Jahre alt,
- 2 Riegen, 2 und 1 Jahr alt,
- 4 Hühner und etwas Gansf.

Wintertthur, den 25. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Wülflingen:
J. Knüsli, Landschreiber.

35. G a n t a n z e i g e.

Aus der Konkursmasse des Louis Hinder an der Wühre dahier werden Freitag den 3. März 1871, Morgens 9 Uhr, auf der Gantstube an der Widbergasse dahier, durch das Stadttammannamt gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Größere Partien von Mercerie- und Quincallerie-Waaren, als: Reisekoffer, Reisetaschen, Reiseneccessaires, Nachtsäcke, Damentaschen, Photographie-Albums, Wechselmappen, Schreibmappen, Schreibzeuge, Brieftaschen, Zigarren- und Zündholzsetuid, Portemonnaies, Zigarrenkistchen, Zigarrenständer, Aschenbehälter, Nähmaschinen, Handschuhmaschinen, Damen-Necessaires, Schreibbüchsen, Plaquetteleuchter, Gestelle für Del. u. Essig, Salz u. Pfeffer, Briefkästchen, Flaschenkörbe, div. Korbwaaren, Ohrengehänge, Brochen, Stannadeln, Schnallen, Knöpfe, Bürsten, Kämme, Seifen u. A. m. Ferner: Glaskasten, Spiegel, Ladenkorpus, Montre-Gestelle u.

Zürich, den 25. Hornung 1871.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

36. Zugsfriß.

Im Konkurse des Jakob Heinrich Hürzel, Sohn, Maler, von und in Winterthur wird anmit den nicht speziell versicherten Kreditoren eine peremptorische mit dem 8. März l. J. zu Ende gehende Frist, behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagsberklärungen über das ganze vorhandene Massagut anberaumt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Winterthur, den 27. Hornung 1871.

Notariat der Stadt Winterthur:

Friedr. Gysler, Notar.

37. Zugsfriß.

Im Aufsatze des Heinrich Ueberli, Zimmermann, wohnhaft im Samlikon, findet eine Aufsatzerhandlung nicht statt. Den nicht speziell versicherten Gläubigern wird nun hie mit eine mit dem 9. März d. J. zu Ende gehende Frist, behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagsberklärungen über die vorhandenen Aktiven unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 27. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Wirmensdorf u. d. G.:

Müller, Landschreiber.

38. Zugsfriß.

Im Konkurse des Eduard Weber, Grünstenechts, Heinrichs sel. Sohn, in Remten-Begikon, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren eine mit dem 6. März d. J. zu Ende gehende peremptorische Frist behufs Abgabe von Zug- resp. Ueberschlagsberklärungen über das ganze vorhandene Massagut unter Androhung der Annahme des Verzichts im Falle Stillschweigens anberaumt.

Grünigen, den 23. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Grünigen:

J. H. Wellenmann, Landschreiber.

39. Zugsfriß.

Im Konkurse des Melchior Müller von Detlikon, Weinschenk und Spezereihändler in Seebach, wird den sämtlichen nicht speziell versicherten Gläubigern behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagsberklärungen über das ganze vorhandene Massagut eine mit dem 10. März l. J. zu Ende gehende Frist unter der Androhung angesetzt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht hierauf ausgelegt würde.

Detlikon, den 24. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:

J. J. Scherrer, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

40 Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Jakob Rægg, Mählemacher, im Geeren bei Irgenhausen-Pfäffikon; in Folge durchgeführten Rechtszriedes; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Pfäffikon vom 11. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe

in die Not. Kanzlei Pfäffikon 25. März 1871. — Bedenkzeit v. 4. bis 14. April 1871. — Auffaßverhandlung 26. April 1871, Vormittags 10 Uhr.

2. Nachlaß des Heinrich Meier, Josephen sel. Sohn, von Bülach; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 25. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Bülach 1. April 1871. — Bedenkzeit v. 12. bis 22. April 1871. — Auffaßverhandlung 29. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

3. Rudolf Zimmermann, Kaspar's Sohn, aus dem Bächelader-Weßikon, wohnhaft in Hadlikon, Pfarrei Hinweil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinweil v. 13. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Grünigen 18. März 1871. — Bedenkzeit v. 28. März bis 6. April 1871. — Auffaßverhandlung 19. April 1871, Nachmittags 1 Uhr.

4. Anna Barbara Vertschinger, geb. Hopf, Ehefrau des saluten Heinrich Vertschinger von Eitenhausen-Weßikon, wohnhaft auf der Höhe bei Ringweil-Hinweil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinweil v. 13. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Grünigen 18. März 1871. — Bedenkzeit v. 28. März bis 6. April 1871. — Auffaßverhandlung 19. April 1871, Nachmittags 1 Uhr.

5. Jakob Walder, a. Gemeindamann, von Raat, Fuhrmann, wohnhaft in Weiach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensburg vom 18. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Neuamt (in Niederglatt) 1. April 1871. — Bedenkzeit v. 11. bis 22. April 1871. — Auffaßverhandlung 2. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

6. Die Eheleute Heinrich Schärer und Adelheid geb. Hägi, von Gütten, wohnhaft in St. Elanden; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Zürich vom 11. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Niesbach 25. März 1871. — Bedenkzeit v. 5. bis und mit 14. April 1871. — Auffaßverhandlung 25. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

7. Heinrich Treichler, Hafner, in der Mettlen-Richtersweil; in Folge durchgeführten Rechtsstriches; lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Hornen vom 17. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Bädensweil 24. März 1871. — Bedenkzeit vom 2. bis 12. April 1871. — Auffaßverhandlung 25. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

8. Konrad Krauer, Rudolfs sel. Sohn, von Gräßlikon-Berg a. J., sesshaft in Güttingen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Winterthur v. 18. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wülflingen (in Winterthur) 25. März 1871. — Bedenkzeit v. 4. bis 14. April 1871. — Auffaßverhandlung 22. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

9. Hermann Schulthess von Dürnten, in Oberdürnten, Bäcker, früher in Adlisweil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez.

Gerichtes Hinweil vom 20. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wald 25. März 1871. — Bedenkzeit v. 5. bis 15. April 1871. — Auffassungsverhandlung 26. April 1871, Nachmittags 1 Uhr.

10. Barbara Büß, geb. Stadelmann, Ehefrau des fauliten Jakob Büß, Schuster, in Dietikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 18. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Schwamendingen-Dübendorf (in Dietikon) 25. März 1871. — Bedenkzeit v. 5. bis 15. April 1871. — Auffassungsverhandlung 22. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

11. Felix Rinderknecht von Oberstraf, Kanzlist, in Zürich; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 7. Jenner 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 16. März 1871. — Bedenkzeit v. 27. März bis 5. April 1871. — Auffassungsverhandlung 18. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

12. Johannes Ruf von Buch a. Z., Anjäß zum Rösli in Unterchlatt; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Winterthur v. 4. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Elgg 11. März 1871. — Bedenkzeit v. 21. bis 31. März 1871. — Auffassungsverhandlung 8. April 1871, Vormittags 6 Uhr.

13. Hermann Benz, Felixen sel. Sohn, Weinschenk, in Nieder-Schwerzenbach bei Wallisellen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 4. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kloten 11. März 1871. — Bedenkzeit v. 22. März bis 1. April 1871. — Auffassungsverhandlung 8. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

14. Jakob Grendelmeier, alt Sigrift von Dietikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich vom 4. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. G. (in Zürich) 16. März 1871. — Bedenkzeit v. 27. März bis 5. April 1871. — Auffassungsverhandlung 18. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termins zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffassungsverfahren Abhandlung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungshuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffassungsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Theilhaftigen wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Drell, Büßli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Bezugsplatz 20 Rpn.



Einschickungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn
Briefe und Gelder franks
an die Expedition.

Antsblatt des Kantons Zürich.

Nr 18.

Freitag, den 3. März

1871.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. In Folge Resignation ist die Stelle eines Adjunkten des Bezirksarztes des Bezirkes Regensberg erledigt. Aufällige Bewerber um dieselbe haben ihre schriftlichen Anmeldungen innert 14 Tagen dem Medizinaldirektor, Hrn. Regierungsrath Pfenninger, einzureichen.

Zürich, den 28. Hornung 1871.

Im Namen der Medizinaldirektion:

Der Sekretär,

Hirzel-Schinz, Med. Dr.

2. Den resp. Gemeindebehörden und Aerzten wird zur Kenntniß gebracht daß von nun an bis auf Weiteres sämtliche männliche Pockenfranke statt auf die Stephanösbarg beim Burghölzli in die Barraken beim neuen Kantonspsital in Fluntern zu bringen sind.

Zürich, den 1. März 1871.

Die Medizinaldirektion.

3. VII. Militärbezirk.

Die Tabellen über die Taxation des Militärpflichtersages pro 1870 können während 10 Tagen — vom 5. bis 14. März — in den Gemeinderathskanzleien von den Beitragspflichtigen eingesehen werden.

Aufällige Reklamationen sind innerhalb 10 Tagen nach Ablauf der festgesetzten Frist bei der Direktion des Militärs geltend zu machen, spätere Eingaben bleiben unberücksichtigt.

Wallisellen, den 28. Hornung 1871.

Das Bezirkskommando.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. Susanna Meier, Seydlis, von Dättlikon, ist zufolge ihrer freiwilligen Erklärung unter Vormundschaft gestellt und Hr. a. Gemeinderath Heinrich Wettstein daselbst zu deren Vormund ernannt worden.

Winterthur, den 17. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:

Der Rathsschreiber,

C. Biedermann.

5.

Adoption.

Hr. Heinrich Haab-Guser von Meilen hat mit Bewilligung der Justizdirektion seinen Stiefsohn, Hrn. Julius Bolleter, an Kindesstatt angenommen, und es ist heute diese Adoption vom Bezirksrathe als vollzogen erklärt worden.

Meilen, den 1. März 1871.

Im Namen des Bezirksrathes
Der Rathschreiber,
J. Ruffbaumer.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

6. Stipendien aus der Thomannischen Stiftung an Stadtbürgerliche Studirende der Theologie und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel auch anderer Fakultäten werden auch dieses Jahr von der Verwaltungskommission vergeben.

Die Bewerber haben Zutritt vom Eintreten im obern Gymnasium an bis zur Vollendung ihrer Studien und melden sich innerhalb vier Wochen schriftlich bei dem Unterzeichneten mit einer Erklärung über das Bedürfnis und Angabe allfälliger anderer Stipendien, welche vom Staat oder sonst aus öffentlichen Fonds ihnen zukommen. Beizufügen sind Zeugnisse über Fleiß, Fortschritt und sittliches Betragen während des letzten Schuljahrs oder beider letzten Semester. Zeugnissen, welche bloß die Frequenz des Kollegienbesuchs betreffen, ist noch ein versiegeltes einfaches Zeugnis eines Professors der Fakultät beizulegen; auch haben Studirende, die erst ein Semester an der Hochschule sind, das Abgangszeugnis des Gymnasiums oder das Maturitätszeugnis mit einzureichen.

Verspätete Meldung wird nicht zugelassen und jede Bewerbung bei den Mitgliedern der Kommission ist untersagt.

Zürich, den 1. März 1871.

Im Auftrage der Verwaltungskommission:
Der Präsident,
Dr. A. Schweizer, Professor.

7. Kirchgemeinderversammlung St. Peter.

Die nach Artikel 50 der Staatsverfassung stimmberechtigten Bürger und niedergelassenen Kantons- und Schweizerbürger, reformirter Konfession, der Gesamtkirchgemeinde St. Peter werden zu einer Kirchgemeinderversammlung auf

Sonntag den 5. März 1871,

Vormittags 10¹/₄ Uhr,
(Einläuten um 10 Uhr)

in die St. Peterskirche eingeladen.

Zur Behandlung kommt:

- 1) Bericht und Antrag der Gesamtkirchcnpflege über das nach Anleitung der §§ 209, 215 u. 227, Ziffer 2, des Kirchengesetzes einschlagende Verfahren, nachdem auf die am 15. Jenner getroffene Selserswahl eine Ablehnung erfolgt ist.

Der Antrag der Kirchenpflege lautet:

Es sei behufs Besetzung der erledigten Helferstelle am St. Peter in Gemäßheit des § 227, Ziffer 2, des Kirchengesetzes, sofort die Wahl vorzunehmen.

Eventuell:

2) Wahl eines Helfers.

Die Stimmregister und die Akten sind vom 27. Hornung an in der Sigriswohnung den Stimmberechtigten zur Einsicht aufgelegt.

Zürich, den 26. Jenner 1871.

Im Namen der Gesamtkirchenpflege St. Peter:
Der Kirchenschreiber,
Gosweiler.

8.

O b e r s t r a ß.

S c h u l g e m e i n d s v e r s a m m l u n g.

Die Stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden hiemit auf Sonntag den 5 März, Nachmittags 2 Uhr, in's neue Schulhaus dahier zur Erledigung folgenden Geschäftes eingeladen:

Antrag der Gemeindefchulpflege betr. die Errichtung einer vierten Lehrstelle auf Mai 1871; eventuell Besetzung der Stelle durch Ausschreibung oder Berufung*.

Bezüglich der Stimmberechtigung wird auf Art. 16—18 u. Art. 50 der Staatsverfassung, sowie auf § 86 des Gemeindegesetzes verwiesen.

Die Akten und das Stimmregister liegen auf der Gemeindevathskanzlei zur Einsicht offen.

Oberstrass, den 22. Hornung 1871.

Der Präsident der Schulgemeinde:
Keller.

9.

R i e s b a c h.

G e m e i n d s v e r s a m m l u n g.

Die Stimmberechtigten Einwohner hiesiger Gemeinde werden hiemit auf Sonntag den 12. März, Vormittags 10 Uhr, in den Saal des neuen Schulhauses eingeladen, zur Behandlung folgender Geschäfte:

1) Anträge der Schulpflege betreffend:

a. Erstellung eines Turngebäudes.

b. Erstellung der Trink- und Brauchwasserversorgung für das Schulhaus.

c. Besoldung des Schulverwalters.

d. Besoldung des Schulabwartes.

2) Abnahme der Voranschläge für die Gemeindegutsverwaltung und die Schulkasse pro 1871.

Die Akten liegen vom 8. März an auf der Kanzlei zur Einsicht offen.

Riesbach, den 2. März 1871.

Im Namen des Gemeindevathes:
Julius Bieie, Gemeindevathsschreiber.

10. Schwamendingen.

Sämmtliche Grundbesitzer im Zivilgemeindeganne Schwamendingen werden anmit zu einer Versammlung auf Montag den 6. März, Abends 8 Uhr, in's Schulhaus eingeladen.

Verhandlungsgegenstände:

1. Abnahme der Rechnung über den Schärmausganglohn im Jahr 1869.
2. Beschlußfassung über die Wiederanstellung eines Wauers.
3. Erneuerungswahl der Kommission.

Nichterscheinende haben sich den gefaßten Beschlüssen zu unterziehen.
Schwamendingen, den 1. März 1871.

Die Kommission.

11. Rießbach.

Die gemeinderäthlich taxirten Militärpflichtersajttabellen pro 1870 liegen bis zum 10. März auf der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht offen. Zufällige Reklamationen sind bis spätestens den 20. März bei der Militärdirektion einzureichen.

Rießbach, den 1. März 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:
Julius Biebi, Gemeinderathsschreiber.

12. Wiebikon.

Die Tabellen über den Militärpflichtersatz pro 1870 liegen während 10 Tagen von heute an in der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht offen.

Reklamationen sind bis zum 19. März der Militärdirektion einzureichen. Hierbei wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Taxationen auf Grundlage des Staatssteuerregisters von 1870 vorgenommen sind.

Wiebikon, den 27. Hornung 1871.

Der Gemeinderath.

13. Armensteuerbezug.
Flaach-Wolken.

Der Verleger zur theilweisen Deckung des Defizites im Armengute auf Grundlage des Staatssteuerregisters vom Jahr 1869 beträgt pr. Faktor 2 Fr., welcher in zwei gleichen Raten, die erste sofort, die zweite mit Martini 1871 bezogen wird. Auswärtige Beträge werden unter Postnachnahme bezogen, und es liegen die Bezugsregister auf den Gemeinderathskanzleien die gesetzliche Frist zur Einsicht offen.

Flaach, den 27. Hornung 1871.

Im Namen der Armenpflege:
Der Gemeinderathsschreiber,
Gisler.

14.

S o t t i n g e n.

Den resp. Gebäudeeigenthümern hiesiger Gemeinde wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß sie allfällige Begehren um Erhöhung oder Herabsetzung bereits aufgenommener oder um Aufnahme neuer Gebäude, ebenso die Anzeige vom Abgang von Gebäuden und von eingetretenen Handänderungen der Gemeinbrathskanzlei spätestens bis den 20. März und zwar bei Vermeidung von Buße einzugeben haben.

Es werden die Gebäudeeigenthümer darauf aufmerksam gemacht, daß ihnen bei dieser regelmäßigen Revision nur die gemeinderäthliche Taxe zur Last fällt, die Taggelber der Kreischäger dagegen nach § 28 des Affekuranzgesetzes von der Anstalt getragen werden, während bei später einkommenden Schätzungsbegehren die Eigenthümer auch die Kosten der Schäger zu tragen hätten.

Sottingen, den 1 März 1871.

Im Namen des Gemeinrathes:
Der Schreiber,
H o p.

15.

O b e r s t r a ß.

Den Gebäudeeigenthümern hiesiger Gemeinde wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß sie allfällige Begehren um Erhöhung oder Herabsetzung der Affekuranzsumme ihrer Gebäude und um Versicherung neuer Gebäude, sowie die Anzeigen vom Abgange von Gebäuden und von eingetretenen Handänderungen spätestens bis den 20. März bei Vermeidung von Buße von 1—4 Fr. der Gemeinbrathskanzlei einzugeben haben.

Bei dieser regelmäßigen Schätzungsrevision fällt nur die gemeinderäthliche Taxe den Gebäudeeigenthümern zur Last; die Taggelber der Schäger dagegen werden von der Affekuranzanstalt getragen, sind aber bei später einkommenden Schätzungsbegehren ebenfalls von ersteren zu bezahlen.

Oberstraß, den 1. März 1871.

Der Gemeinrath.

16.

R i e s b a c h.

Den Gebäudeeigenthümern hiesiger Gemeinde wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß allfällige Begehren um Erhöhung oder Herabsetzung bereits aufgenommener oder um Aufnahme neuer Gebäude, sowie die Anzeigen vom Abgang solcher und von eingetretenen Handänderungen dem Gemeinrathе spätestens bis zum 20. März, und zwar letztere bei Vermeidung einer Buße von 1—4 Fr., einzureichen sind.

Bei dieser regelmäßigen Revision fällt den Gebäudeeigenthümern nur die gemeinderäthliche Taxe zur Last, während bei späteren Schätzungsbegehren die Eigenthümer auch die Kosten der Schäger zu tragen hätten.

Riesbach, den 1. März 1871.

Im Namen des Gemeinrathes:
Julius B e h e, Gemeinbrathsschreiber.

17. **O f f e n e L e h r e r s t e l l e .**

Durch Resignation ist die Stelle eines zweiten Lehrers an der Sekundarschule Unterstraf vakant geworden und wird hienmit zu freier Bewerbung ausgeschrieben. Hierauf Reflektirende sind ersucht, ihre Anmeldungen nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen a dato dem Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn Major Satt in Unterstraf, einzusenden.

Besoldung: Fix Fr. 1500. Entschädigung für Wohnung und Pflanzland Fr. 500, nebst gesetzlichem Antheile am Schulgelde.

Amtsantritt mit Anfang des neuen Schulkurses.

Unterstraf, den 26. Hornung 1871.

Im Namen der Sekundarschulpflege:
Henri Hoze, Aktuar.

18. **O f f e n e L e h r e r s t e l l e .**

Die Lehrerstelle an der Sekundarschule Grünigen-Göshau ist auf Beginn des neuen Schulkurses definitiv zu besetzen.

Hierauf Reflektirende sind ersucht, ihre Anmeldungen nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen a dato dem Präsidenten der Sekundarschulpflege, Hrn. a. Gerichtspräsident Weber in Ottikon, einzusenden.

Die Besoldungsverhältnisse sind die gesetzlichen.

Ottikon bei Göshau, den 2. März 1871.

Im Namen der Sekundarschulpflege:
H. Lambert, Aktuar.

19. **W a t t .**

Die Wiesenbesitzer im Gemeindebanne Watt sind Willens, für dieses Jahr einen Maulwurfsfänger anzustellen; allfällige Bewerber um diese Stelle haben sich innert 10 Tagen a dato bei der Vorsteherchaft zu melden.

Watt, den 3. März 1871.

Im Namen der Wiesenbesitzer:
Die Vorsteherchaft.

20. **M a r k t - E i n s t e l l u n g .**

Der diesjährige Frühlings-Vieh- und Waarenmarkt wird bis auf weitere Anzeige hin nicht abgehalten.

Dielsdorf, den 27. Hornung 1871.

Der Gemeinrath

21. **M a r k t a n z e i g e .**

Der auf den zweiten Dienstag im März fallende Vieh- und Waarenmarkt in hier wird am ersten Dienstag den 7. d. Mts. abgehalten, zu dessen zahlreichem Besuche anmit eingeladen wird.

Kloten, den 2. März 1871.

Namens der Vorsteherchaft:
Der Schreiber,
J. Schlatter.

22.

Hirslanden. Wiederimpfung.

Kant Beschluß des Regierungsrathes vom 6. Hornung d. J. hat sich die sämmtliche militärisch eingetheilte Mannschaft des Kantons, sowie die dießjährigen Rekruten, einer amtlichen Wiederimpfung zu unterziehen.

Dieselbe findet für die Dienstpflichtigen des Gemeinde Hirslanden nächsten Sonntag den 5. März, Nachmittags 3 Uhr, im Schulhause Retschach statt, und es werden daher die Betreffenden aufgefordert, sich genau an Ort und Zeit zu halten.

Hirslanden, den 1. März 1871.

Auf Auftrag des Bezirksarztes:
Der Gemeindepräsident:
Leemann.

23. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Herr Gemeindevammann Schmid in Buchs beabsichtigt, den auf der Abentseite seines Wohnhauses befindlichen Wagenschopf um 10 Fuß zu erhöhen, und auf die Mittagsseite um 6 Fuß zu erweitern, wie das aufgestellte Gespann zeigt. Die Maßbeschreibung kann in der Gemeindevathskanzlei eingesehen werden, und die Frist für privatrechtliche Einsprachen geht am 18. März zu Ende.

Buchs, den 1. März 1871.

Der Gemeindevath.

24. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

H. Jakob Keller, Schuster, Ehefrau: Barbara geb. Bühler, dahier, beabsichtigt, einen Theil ihres Wohnhauses, mit Nr. 2 bezeichnet, etwas weiter und höher aufzuführen.

Das Projekt ist durch ein Gespann näher bezeichnet, und es kann die Maßbeschreibung bis zum 14. März d. J. in der Gemeindevathskanzlei eingesehen werden, binnen welcher Frist allfällige Einsprachen zu erheben sind.

Oberemtrach, den 28. Hornung 1871.

Im Namen des Gemeindevathes:
Der Schreiber,
E. C. Huber.

A u ß e r s i h l.

25. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

Hr. Rud. Gut, Vater, im obern Haard dahier, beabsichtigt auf einem ihm gehörenden Grundstücke im Ercheinfang ein Wohngebäude zu errichten. Das Baugespann ist aufgestellt, und die Maßbeschreibung kann in hiesiger Gemeindevathskanzlei eingesehen werden.

Die Frist für privatrechtliche Einsprachen geht mit dem 19. dieß zu Ende.

Außersihl, den 1. März 1871.

Die Baukommission.

26. Baugespann.

Hr. Sedelmeister Rudolf Spillmann in Regensburg beabsichtigt, öflich an den Speicher des Hrn. Heinrich Stüßi, a. Schulmeisters daselbst, ein Waschhaus anzubauen, wie das aufgestellte Baugespann und die in dießseitiger Kanzlei offen gelegte Maßbeschreibung zeigt. Einsprachen gegen dieses Bauprojekt sind innerhalb 14 Tagen von der Publikation an gerechnet durch Auswirkung eines Inhibitionsbefehls des Bezirksgerichtspräsidenten einzureichen.

Regensburg, den 27. Hornung 1871.

Im Namen des Gemeinrathes:
Der Schreiber,
Frey.

27. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Herr Kirchenrath Staub wünscht an seinem Wohnhause einen Anbau aufführen zu lassen, wie solches durch Baugespann bezeichnet ist.

Ufällige Einsprachen dagegen sind innert 14 Tagen beim Bezirksgerichtspräsidenten geltend zu machen.

KäUanden, den 1. März 1871.

Der Gemeinrath.

28. Aufruf und Kraftloserklärung eines vermißten Heimatscheines.

Der unterm 31. Heumonats 1867 dem Joh. Hollenweger, Joh. sel. Sohn von hier, aufgestellte Heimatschein wird vermißt und mit statthalteramtlicher Bewilligung andurch aufgerufen.

Sollte derselbe nicht innert 10 Tagen a dato zur Stelle gebracht werden, so wird derselbe von diesem Tage an als kraftlos angesehen.

Seebach, den 27. Hornung 1871.

Im Namen des Gemeinrathes:
Der Schreiber,
K. Weidmann.

29. Aufruf vermißter Heimatscheine.

Nachstehende Heimatscheine sind angeblich verloren gegangen:

Nr. 989, dat. 24. Christmonats 1863, zu Gunsten Arnold Burkhard, Schiffer,

Nr. 1149, dat. 17. Weinmonats 1865 zu Gunsten Ferdinand Detiker, Schuster,

beide von hier.

Für Belbringung derselben wird Frist bis zum 14. März angesetzt, ansonsten dieselben kraftlos erklärt werden.

Männedorf, den 1. März 1871.

Die Gemeinrathskanzlei.

30. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der in No. 11 des Amtsblattes nunmehr fruchtlos aufgerufenes Heimatschein für Jakob Kappeler in Oberschneit wird hiedurch mit Bewilligung des Statthalteramtes Winterthur als kraftlos erklärt.

Hagenbuch, den 28. Hornung 1871.

Im Namen des Gemeinrathes:

Der Schreiber,

H. Frei.

31. S a n t a n z e i g e.

Herr Jakob Schultheß und Mitthaste in Rüschnacht bringen Donnerstag den 16. März, Abends 7 Uhr, unter Leitung der unterzeichneten Santbeamtung im „Eternen“ in Gällanden auf öffentliche Steigerung:

Den Rohrgewerb,

bestehend in

einem freistehenden Wohnhaus, Affekuranzwerth Fr. 6400;
einer freistehenden Scheune mit Trottwerk, Affekuranzwerth Fr. 6300;
zirka 24 Zucharten Wiesen, Acker, Reben und Baumgarten;
zirka 4 „ „ meist gewachsenes Holz;
zirka 2 „ „ Torf- und Streuland;
eine große Fischenzen im Greifensee.

Die schöne Lage, sowie die günstig gestellten Kaufbedingungen lassen zahlreiche Käufer erwarten.

Auskunft ertheilt in der Zwischenzeit Herr als Präsident Hauptli in Gällanden

Gällanden, den 1. März 1871.

Die Santbeamtung.

32. S a n t a n z e i g e.

Aus Gesundheitsrücksichten bringt Herr Jakob Kloter, Zimmermeister, dahier, unter Leitung der Unterzeichneten, Montag den 6. März d. J., von Abends 5 Uhr an, in der Wirtschaft zur „Au“ dahier auf öffentliche Steigerung:

Seine zwei in letzten Jahren neu solid gebauten Wohnhäuser an der Sighstraße ganz nahe an einigen Fabriken gelegen, wovon eines unter No. 40 für Fr. 9800 und das Andere unter No. 127 für Fr. 8000 affekurirt, jedes 3 Wohnungen enthaltend, sowie mit einem sehr guten, zwischen beiden Häusern gelegenen Sodbrunnen, Garten und zirka $\frac{1}{4}$ Zuchart Umgelände.

Nähre Auskunft ertheilt inzwischen der Eigenthümer.

Die Santbedinungen werden unmittelbar vor der Sant eröffnet.

Das günstige Lokal der Santobjekte läßt zahlreiche Theilnahme an der Sant erwarten.

Langnau, den 23. Hornung 1871.

Im Namen der Santbeamtung:

Der Schreiber:

K. M i n g g e r.

33.

D ü b e n d o r f.

In Folge Familienverhältnissen bringen die Gebrüder Meier im Steitbach Montags den 6. März, Abends 7 Uhr, bei Herrn Hofweiller zur „Rose“ in Dübendorf, unter Leitung der Santbeamtung, ihre besitzenden Liegenschaften auf öffentliche Steigerung.

Dieselben sind:

- 1) Ein Wohnhaus für 3200 Fr. affekurirt.
- 2) Eine Scheune für 2400 Fr. affekurirt.
- 3) 10 Juchart, 3 Brlg., 1250 □' Wiesen und Baumgarten.
- 4) 3 Juchart, 1 Brlg., 170 □' Acker.
- 5) 3 Brlg. Reben und Hanfland.
- 6) 4 Juchart, 8570 □' Waldung, wovon ein Theil schlagfähig.

Ein Theil dieser Grundstücke sind in der Nähe des Wohnhauses und in günstiger Lage.

Die Rentabilität, sowie die günstigen Kaufbedingungen, lassen zahlreiche Käufer erwarten.

Dübendorf, den 1. März 1871.

Die Santbeamtung.

W i e d i k o n.

34.

S a n t a n z e i g e.

Donnerstag den 9. März d. J., Abends 7 Uhr, bringt Frau Wittwe Wybler-Koller in hier die ihr eigenthümlich gehörenden Reben, circa 3 Juchart groß, im Rebberg dahier, im Gemeindewirthshaus zum Falken, auf öffentliche Verkaufs- und Pachtssteigerung.

Für Befestigung des Santobjektes beliebe man sich an Herrn Präident Woll zu wenden. Die Santbedingungen können auf der Gemeindevathskanzlei eingesehen werden.

Wiedikon, den 2. März 1871.

Die Santbeamtung.

35.

H i r s l a n d e n.

Freiwillige Fahrhabe-Versteigerung.

Unter gesetzlicher Leitung werden künftigen Dienstag den 7. März, von Vormittags 9 Uhr an, in Nr. 158 zunächst dem Schulhause dahier, gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 Bett sammt Bettstatt, 1 Ruhebett, 3 lange Wirthstische, 3 lange Stühle, 8 Sessel, 1 Stoduhr, 2 Hängelampen, ein Petroleumkessel und ein Glasfaß, 2 Bäcker- und Zuckerbäckergeräthschaften, diverse runde und edige Bleche, 1 Feuersteinwalze sammt Nobel und Schieferplatte, 1 große Partie Zuckermwaren, div. Nobel, 2 Schaalen, 1 Decimal- und 1 Rennelwaage, 1 Eisenofen, 1 liegender Trog, 1 Firmatafel, 1 Wirthschaftstaverne, 2 Weinsäffer, von 5 und 2½ Saum haltend, 1 Käsegele, ein Faßlager mit steinernen Unterlagen, div. Glasgeschirr und irdene Keller, 1 vierrädriger Brodwagen, 1 Schlichter, 1 Benne, 1 Stoßkarren, 2 Holzflöben u. A. m.

Hirslanden, den 1. März 1871.]

Im Namen der Santbeamtung:
J. Leemann, Gemeindevathschreiber.

86.

S a n t a n z e i g e.

Herr J. G. Hauser in Zürich, Besitzer eines Gütergewerbes im Weillhof hiesiger Gemeinde, bringt denselben auf Donnerstag den 9. März, von Abends 5 Uhr an, in der Mühle Trichtenhäusen zum Verkauf, auf öffentliche freie Steigerung. Derselbe besteht in:

Wohnhaus, Scheune, Schopf mit Trottwerk und Obstmühle, Anthell an einem Speicher, zusammen Fr. 8250 affektirt.

Zirka 15 Zuchart Baumgarten und Wiesen, zirka 9 Zuchart Ackerland, zirka 1 1/2 Vierling Reben und zirka 8 Zuchart Holz, Streue und Torfstand.

Der gute Zustand der Gebäude, die günstige Lage derselben, zunächst der Forchstraße und die Ertragsfähigkeit der Grundstücke, mit ausgezeichnetem Obstwach und schönem Holzbestand machen diesen Gewerbes empfehlenswerth, welcher sowohl rückwärts als sammethaft auf die Gant gebracht wird. Mehrere Grundstücke würden ihres bedeutenden Umfanges wegen für auswärtig wohnende Landwirthe sich vorzüglich eignen.

Kaufstübhaber werden zum Besuche der Gant eingeladen; für Besichtigung wende man sich an Herrn Gemeinrath Trüb beim Rosengarten.

Zollikon, den 28. Hornung 1871.

Die Gantbeamtung.

37.

S a n t a n z e i g e.

Künftigen Dienstag den 7. d. Mts., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube auf dem „Widder“ im Rennweg zufolge Verfühlungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Mehrere Betten, runde, ovale und viereckige Tische, Sessel, Chiffonniere, Kommoden, Kanapees, Nachttische, Spiegel und Tableaux, zwei Nähmaschinen, versch. Küchengeschirr, 1 Schneidertisch, 2 Pögeleisen, ein Glätteisen, 2 Koffer, versch. Ringe, zirka 90 Paar versch. neue Männer-, Frauen- und Töchterschuhe und Voittinen, 5 Paar Schäfte, vieles Glasgeschirr, eine Partie Kleider, 1 Küferwagen, 1 vollständiger Küferwerkzeug, Weinansen, Trichter, Gelten, diverse Weinsäffer, zirka 30 Saum versch. Weine und andere Spirituosen, Lampen, 1 Küderwagen, mehrere Kasten, 8 Leitern, 1 Handwagen versch. Raden, Pflasterkübel, Selle, ein Flaschenzug, versch. Maurerwerkzeug, Gerüststangen, Schieferplatten, Dachziegel u. dgl., 1 goldene und 1 silberne Uhr, 18 Stab schwarzer Taffet, 1 Damenschreibtisch, 1 stütz. Vekasten, 1 Kupferkessel, 1 Pult, 30 Pfd. Fischbein, 80 Stab div. Seidenstoff, 1 nußb. Sekretär, 1 Divan, zwei Waagen, 2 Korpus, eine Partie Zigarren und versch. Spezereiwaaen, 12 feine gestickte Battist-Nachtücher, 20 Spitzenschwale, 24 Lein- und 12 Alschücher, 24 Bettanzüge, 24 Servietten, 250 Stab gestickte Entredeug, 20 Stück Percale und Schirting, 40 Stück Vorhangstoff, 20 Dugend leinene Nachtücher u. A. m.

Endlich mit gerichtlicher Bewilligung:

1 silbernes Theebrett, 1 dito Kaffe- und 2 dito Theekannen, 1 dito Zuckerschale, 1 dito Kluppe, 1 dito Becher, 1 dito Schwingschaa'e, eine goldene Uhr, (Savonnette Remontoir) mit goldener Kette und Petschaft.

Zürich, den 2. März 1871.

Der Stadtschammann:

S a f l.

38.

Anteizige.

Montag den 6. März, Nachmittags 2 Uhr, werden mit Bewilligung des Bezirksgerichtes Zürich 20 im hiesigen Vorbahnhof liegende Fässer Petroleum gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert, wozu einladet

Außersthl, den 1. März 1871.

Das Gemeindevorstandamt.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

39. Der unbekannt abwesende Konrad Eschmann von Schönenberg, zuletzt wohnhaft gewesen in Pfäffikon, wird anmit aufgefordert, Dienstag, den 7. März d. J., Vormittags 8 Uhr, auf dem hiesigen Gerichtshause zur Schlußverhandlung in dem von seiner Ehefrau gegen ihn eingeleiteten Scheidungsprozesse zu erscheinen, unter der Androhung, daß sonst gleichwohl auf Grundlage der Akten abgeurtheilt würde.

Pfäffikon, den 25. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Hafner.

40. Joseph Schön, Josephen Sohn, von Schänis, wohnhaft gewesen im Althaus-Bäretswil, wird hiemit zur Schlußverhandlung in dem von der Regula Schaufelberger in der Fann-Bäretswil gegen ihn angehobenen Vaterschaftsprozesse auf Donnerstag den 9. März 1871, Morgens 9 Uhr, auf's hiesige Gerichtshaus vor Bezirksgericht unter der Androhung vorgeladen, daß die Verhandlung und Urtheilsfällung auch im Falle seines Nichterscheins vor sich gehen würden.

Hinwil, den 24. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Farner.

41. Hs. Jakob Hafner von Neich-Birmensdorf, Rüfer, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, Mittwoch, den 22. März, Morgens 8 Uhr, vor Bezirksgericht Zürich zu erscheinen, um auf die Scheidungsklage seiner Ehefrau Luise geb. Huber, Krankenwärterin im Neuspital in Zürich, in's Recht zu antworten.

Zürich, den 22. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

42. Hartmann Hausheer von Wollishofen, gegenwärtig in Amerika sich aufhaltend, wird hie mit zum zweiten Male gerichtlich aufgefordert, sich mit seiner Ehefrau Anna Margaretha geb. Stehli, in Wollishofen, wieder zu vereinigen.

Zürich, den 3. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

43. Der unbekannt abwesende Melchior Ehr'enzberger, gewesener Wirth auf dem Bäuml-Winterthur, wird hie mit aufgefordert, binnen peremptorischer Frist von 14 Tagen a dato publicationis, den Jean Knecht, Bäckermeister, dahier, für seine Forderung im Betrage von Fr. 165, nebst Kosten, sowie ferner den benannten Knecht und Mitbetheiligte als Bürgen für die Summe von 3000 Fr. zu befriedigen, oder doch zu zeigen, daß er bereit sei, seinen benannten Gläubigern und Bürgen hierorts Rede zu stehen, und Ausweis darüber beizubringen, unter der Bedrohung, daß nach fruchtlosem Ablauf der anberaumten Frist, Entfernung schuldenhalber angenommen und Konkurs über ihn verhängt würde.

Winterthur, den 24. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

Briefaufträge und Amortisationen.

44. Der Inhaber folgender Sparkassabeste der Sparkassa Brütten:

- 1) No. 98 zu Gunsten der Barbara Rohner, in Brütten, für ein Guthaben von Fr. 235. 99 Rp. und
- 2) No. 99 zu Gunsten der Anna Rohner, in Brütten, für ein Guthaben von Fr. 47. 73 Rp.

je mit 31. Christmonat 1870, welche seit dem am 19. Brachmonat 1870 stattgefundenen Brande in Brütten vermißt werden, oder wer sonst darüber Auskunft zu geben im Stande ist, wird hie mit aufgefordert, binnen vier Wochen, von heute an, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes von dem Vorhandensein dieser Sparkassabeste Anzeige zu machen, widrigenfalls dieselben für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würden.

Winterthur, den 24. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

Bermischte Bekanntmachungen.

45. Konrad Ruyver, Haufter, von Sternenberg, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird hie mit aufgefodert, den Hs. Heinrich Wolfensberger in Hirslanden für dessen grundversicherte Zinsforderung von Fr. 90, verfallen mit Jakob 1869 und 1870 innerhalb 14 Tagen von heute an zu befriedigen oder zu zeigen, daß er bereit sei, demselben im hiesigen Kanton Nebe zu stehen, unter der Androhung, daß nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die Versteigerung der Unterpfänder bewilligt würde.

Wäffikon, den 28. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes,
Der Gerichtsschreiber,
S a f n e r.

46. Die Amtsbürgen des verstorbenen Hrn. Karl Adolf Billiter, gewesenen Landtschreibers des Rotariatskreises Wännedorf, verlangen Herausgabe der von ihnen geleisteten Personal-Kaution.

Es werden daher allfällige Ansprecher an diese Kaution hie mit aufgefodert, ihre Ansprachen bis spätestens Ende Mal 1871 hierorts schriftlich anzumelden, ansonst Verzicht hierauf angenommen und die Kaution mit Bewilligung des Obergerichtes den Bürgen herausgegeben würde.

Wellen, den 9. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarzj.

47. Der Nachlaß des verstorbenen

Kaspar Peter, alt Bote, von Elgg, ist von den zur Erbschaft berufenen Personen ausgeschlagen worden, was hie mit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Winterthur, den 24. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

48.

G a n t a n z e i g e.

Aus dem Konkurse über Jakob Kleissli, Käfer, in Niederweningen, werden Mittwoch den 8. März 1871, von Morgens 9 Uhr an, im Hause des Konkursisten durch das Gemeinbammannamt gegen Baarzahlung versteigert werden:

2 Ziegen, weißgrau, zirka 3 und 4 Jahre alt, zirka 6 Str. Heu, zirka 6 Str. Stroh, zirka 6 Str. Kartoffeln, zirka 450' beschlagenes tannenes Bauholz, an 20 Stücken, zirka 120' unbeschlagenes tannenes Bauholz, 13 Stück tannene Felz- und Tafelladen.

Dielsdorf, den 27. Hornung 1871.

Rotariatskanzlei Regensburg:
C. Rudolf, Landtschreiber.

49.

Versteigerung.

Aus der Konkursmasse des H. Heinrich Hubler in Gündsam-Ruffikon werden daselbst Dienstag den 7. d. Mts., von Nachmittags 2 Uhr an, durch das Gemeindevorsteheramt Ruffikon gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

2 Ochsen, 2 Rinder, 2 Kaselschweine, 1 Ziege, zirka 15 Ztr. Heu, zirka 4 Ztr. Stroh, zirka 12 Ztr. Erdäpfel, zirka 1 1/2 Saum Most, zirka 6 Sester Hafer, zirka 5 Sester Korn, zirka 2 Sester Bohnen.

Wäffikon, den 2. März 1871.

Notariatskanzlei Wäffikon:

H. Schneider, Landtschreiber

50.

Sant angezeigt.

Donnerstag den 9. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr, werden im Hause des im Konkurse befindlichen Rudolf Rößli, Rudolfsen sel. Sohn, im Kempfshof-Höngg öffentlich versteigert werden:

Zirka 20 Ztr. Stroh, etwas Schaub, zirka 15 Ztr. Heu, eine Kuh, zirka 4 Jahre alt, eine Kuh, zirka 6 Jahre alt, 50 Staudenweiden, 700 Rebstängel, 50 Bohnenstängel, verschiedenes Brennholz, zirka 8 Ztr. Erdäpfel, zirka 20 Saum 1868er Wein, zirka 5 Saum 1869er Wein, zirka 14 Saum 1870er Wein.

Engstringen, den 1. März 1871.

Notariatskanzlei Höngg:

G. Wöppli, Landtschreiber.

51.

Zugsfrist.

Im Konkurse des Jakob Heinrich Hirzel, Sohn, Maler, von und in Winterthur wird anmit den nicht speziell versicherten Kreditoren eine peremptorische mit dem 8. März l. J. zu Ende gehende Frist, behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagsklärungen über das ganze vorhandene Nachlassgut anberaumt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Winterthur, den 27. Hornung 1871.

Notariat der Stadt Winterthur:

Friedr. Gysler, Rotar

52.

Zugsfrist.

Im Konkurse des Eduard Weber, Erbknecht, Heinrich sel. Sohn, in Remten-Wegikon, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren eine mit dem 6. März d. J. zu Ende gehende peremptorische Frist behufs Abgabe von Zug- resp. Ueberschlagsklärungen über das ganze vorhandene Nachlassgut unter Androhung der Annahme des Verzichts im Falle Stillschweigens anberaumt.

Grüningen, den 23. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Grüningen:

J. S. Wellenmann, Landtschreiber.

53. Zug s f r i s t.

Im Konkurse des Melchior Mäliker von Derlikon, Weinschäfer und Spezereihändler in Seebach, wird den sämtlichen nicht speziell versicherten Gläubigern behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagberklärungen über das ganze vorhandene Massagut eine mit dem 10. März l. J. zu Ende gehende Frist unter der Androhung angesetzt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht hierauf ausgelegt würde.

Derlikon, den 24. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:
J. J. Scherrer, Landschreiber.

54. Zug s f r i s t.

Im Konkurse über David Amberg, Sohn, in Glühnen zu Bach, haben die nicht speziell versicherten Ansprecher auffällige Zug-, resp. Ueberschlagberklärungen bis und mit dem 6. März d. J. der unterzeichneten Kanzlei einzureichen. Stillschweigen wird als Verzicht betrachtet.

Dielldorf, den 22. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Regensburg:
E. Rudolf, Landschreiber.

55. F a l l i t e r f l ä r u n g.

Johannes Scheuermeier, Schneider, von und in Neubrunnen-Turbenthal, ist durch Beschluß des Bezirksgerichtes Winterthur vom 24. vor. Mts. fallit erklärt und bis zum 24. Hornung 1874 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Greifensee, den 1. März 1871.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

56. F a l l i t e r f l ä r u n g.

Karl Kellstab, Seidenarbeiter, von Müschlikon, wohnhaft in Enge, ist nach durchgeführtem Konkursverfahren laut Beschluß des Bezirksgerichtes vom 22. Hornung fallit erklärt und bis zum 22. Hornung 1876 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Zürich, den 2. März 1871.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. G.
Hürliemann, Landschreiber.

57. F a l l i t e r f l ä r u n g.

Durch Beschluß des Bezirksgerichtes Bülach vom 14. d. Mts. ist Konrad Gehring von Müllingen, Mts. Schaffhausen, Dienstknecht, wohnhaft in Seglingen bei Egglisau, fallit erklärt, im Aktivbürgerrechte aber nicht eingestellt worden.

Egglisau, den 28. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Egglisau:
Joh. Ranz, Landschreiber.

58.

Falliterklärung.

Durch Beschluß des Bezirksgerichtes Bülach vom 14. Hornung 1871 ist Rudolf Hardmeyer, Lehrer, von Zumikon, wohnhaft gewesen in Hüntwangen, fallit erklärt, im Aktivbürgerrechte aber nicht eingestellt worden.

Eglißau, den 28. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Eglißau:
Joh. Wang, Landtschreiber.

59.

Falliterklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Kaspar Schaub, Zimmermann, Jakobson sel. Sohn, in Andelfingen, durch Beschluß des Bezirksgerichtes Andelfingen vom 18. d. M. fallit erklärt und bis zum 18. Hornung 1874 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Andelfingen, den 28. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Andelfingen:
J. Siegfried, Landtschreiber.

60.

Falliterklärung.

Joh. Rud. Weber, Glaser, von Hoffstetten-Egg, sesshaft in Tös, ist nach durchgeführtem Aufschlußverfahren durch Beschluß des Bezirksgerichtes Winterthur vom 24. d. M. fallit erklärt und bis zum 24. Hornung 1875 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Winterthur, den 28. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Wülflingen:
J. Knüßli, Landtschreiber.

61.

Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Meilen hat durch Beschluß vom 15. d. M. den Johannes Homberger von Riedikon bei Uster, sesshaft in Hetslibach zu Rüsnacht, nach durchgeführtem Konkursverfahren fallit erklärt und bis zum 15. Hornung 1875 im Aktivbürgerrechte eingestellt.

Rüsnacht, den 28. Hornung 1871.

Die Notariatskanzlei Rüsnacht,
R. Brunner, Landtschreiber.

62.

Falliterklärung.

Heinrich Bruppacher von Wädenswil, Agent, wohnhaft in Hottingen, ist nach durchgeführtem Aufschlußverfahren von dem Bezirksgerichte Zürich durch Beschluß vom 22. Hornung d. J. fallit erklärt und bis den 22. Hornung 1873 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Zürich, den 1. März 1871.

Notariatskanzlei IV Wachen:
E. Hausheer, Landtschreiber.

63. Falliterklärung.

Durch Beschluß des Bezirksgerichtes Winterthur vom 24. Hornung 1871 ist Anton Müller ab der Steig bei Hofketten, wohnhaft in Oberseen, fallit erklärt und bis am 24. Hornung 1874 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Winterthur, den 1. März 1871.

Notariat Oberwinterthur:

E. Brunner, Landschreiber.

64. Falliterklärung.

In Folge durchgeführter Konkurse sind durch Beschluß des Bezirksgerichtes Bülach

Leonhard Vogler von Niederhasli, wohnhaft gewesen in Mägen bei Embrach,

Georg Grieshaber von Hallau, gew. Grundeigentümer zu Baltenstweil

als fallit erklärt und ersterer bis 14. Hornung 1881 und letzterer bis 14. Hornung 1874 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Kloten, den 28. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Kloten:

Schäppi, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

65 Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Neu aufgefundenene Aktiven (zwei Grundstücke) in der Verlassenschaft des Ferdinand Benz von Nieder-Schwerzenbach; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 14. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kloten 1. April 1871. — Bedenkzeit v. 12. bis 22. April 1871. — Auffassungsverhandlung 29. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

2. Rudolf Mögli, Rudolfsen sel. Sohn, im Kempfshof-Höngg; rechtlich ausgeirleben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich vom 11. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Höngg (in Oberengstringen) 25. März 1871. — Bedenkzeit v. 5. bis 14. April 1871. — Auffassungsverhandlung 25. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

3. Johannes Muggli, Johanneffen Sohn, gewesener Metzger, im Grüt-Obbau; rechtlich ausgeirleben; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Hinwil v. 20. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Gräningen 25. März 1871. — Bedenkzeit v. 5. bis 15. April 1871. — Auffassungsverhandlung 26. April 1871, Nachmittags 1 Uhr.

4. 68. Heinrich Gubler, Johanneffen sel. Sohn, in Gündibau-Auffikon; in Folge seiner Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon vom 25. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Pfäffikon 8. April 1871. — Bedenkzeit v. 18. bis 28. April 1871. — Auffassungsverhandlung 10. Mai 1871, Vormittags 10 Uhr.

5. Heinrich Meier, Jakob, Bleglers, von Embrach; in Folge durchgeführten Rechtsstriches; lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 25. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kloten 1. April 1871. — Bedenkzeit v. 12. bis 22. April 1871. — Aufsaßverhandlung 29. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

6. Konrad Schärer-Rhynner, Schneidermeister, von Hirzel, wohnhaft in Affoltern a. A.; rechtlich ausgetrieben; lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern vom 6. Hornung resp. 1. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Affoltern 1. April 1871. — Bedenkzeit v. 13. bis 22. April 1871. — Aufsaßverhandlung 1. Mai 1871, Nachmittags 3 Uhr.

7. Joseph Mattes, Zimmermann, Bürger von Döflikon, Wfr. Kloten, sesshaft in Dübendorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Wfr. v. 20. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Schwamendingen Dübendorf (in Döflikon) 7. April 1871. — Bedenkzeit v. 17. bis 27. April 1871. — Aufsaßverhandlung 10. Mai 1871, Nachmittags 3 Uhr.

8. Heinrich Steinmann, alt Instruktor, von Riettwil-Oberwinterthur; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 18. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Oberwinterthur (in Winterthur) 25. März 1871. — Bedenkzeit v. 4. bis und mit 14. April 1871. — Aufsaßverhandlung 22. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

9. Frau Regula Böbell geb. Huber, Ehefrau des Kaspar Böbell, Schlosser, von Oberweningen, wohnhaft in Wipplingen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 18. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachen (in Zürich) 1. April 1871. — Bedenkzeit v. 12. bis 21. April 1871. — Aufsaßverhandlung 2. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

10. Jakob Hüni von Sorgen, Speisewirth an der Kirchgasse in Zürich; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 9. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 16. März 1871. — Bedenkzeit vom 27. März bis 5. April 1871. — Aufsaßverhandlung 18. April 71, 18 Vormittags 9 Uhr.

11. Margaretha geb. Leeger, Ehefrau des Rudolf Keller, von Windlach; rechtlich ausgetrieben; — laut Beschluß des Bez. Gerichtes Regensburg v. 28. Jenner 1871. — Letzter Tag d. Eingabe in die Not. Kanzlei Neumatt (in Niederglatt) 11. März 1871. — Bedenkzeit v. 21. März bis 1. April 1871. — Aufsaßverhandlung 11. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

12. Jakob Kleissli, Küfer, in Niederweningen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensburg v. 28. Jenner 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensburg (in Dielsdorf) 11. März 1871. — Bedenkzeit vom 21. März bis 1. April 1871. — Aufsaßverhandlung 11. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

13. Barbara Huber, geb. Krüger, Ehefrau des saluten Abraham Huber, Jäger Konraden sel. Sohn, in Zweidlen bei Glattfelden; in Folge durchgeführter Rechtskräftigkeit; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 4. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot.-Kanzlei Eglisau 11. März 1871. — Bedenkzeit v. 22. März bis 1. April 1871. — Aufsaßverhandlung 8. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

14. Rudolf Widmer, Maurer, Johannessen sel. Sohn, in Dffingen; in Folge seiner Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 17. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot. Kanzlei Andelfingen 27. März 1871. — Bedenkzeit v. 6. bis 17. April 1871. — Aufsaßverhandlung 26. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

15. Salomon Mettler, a. Kirchenspieler, Jakobin sel. Sohn, von Dffingen, wohnhaft im Schloß Wyden daselbst; rechtlich ausgeübt; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Andelfingen v. 17. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rotariatskanzlei Andelfingen 3. April 1871. — Bedenkzeit v. 13 bis 23. April 1871. — Aufsaßverhandlung 3. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Rotariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termins zukommen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Aufsaßverfahren Abnennung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbüße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des citirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Aufsaßverhandlung, sowie der hiesfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des citirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Rückrufe von Konkursen.

66. Die Konkurspublikation gegen Johannes Riniger, Schlossermeister, von und in Langnau, wird in Folge Beschlußes des Bezirksgerichtes Horgen vom 28. Hornung 1871 wieder zurückgenommen.

Thalweil, den 2. März 1871.

Notariatskanzlei Horgen, unterer Theil:
Ad. Koller, Landschreiber.

Abonnementspreis.

Jährlich 2 $\frac{1}{2}$ Fr., $\frac{1}{2}$ Jahr 2 Fr.
1 Jahr 1 $\frac{1}{2}$ Fr., $\frac{1}{4}$ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einschickungsgebühr.

Die gedruckte Bille 10 Rpn
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N^o 19.

Dienstag, den 7. März

1871.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 4. März 1871.)

31. In Folge eingegangener Ablehnungen von Wahlen in die unterm 28. Jenner d. J. bestellten Rekurskommissionen für die eingelangten Berufungen gegen die Steuertaxationen für das Steuerjahr 1870 werden nachstehende Ersatzwahlen getroffen.

1) In die Kommission für die Bezirke Zürich und Affoltern an Stelle des Hrn. Zeller-Bundel:

Herr Bezirksrathschreiber Baltenasperger,
und an dessen Stelle als Ersatzmann:

Herr Kantonsrath Leuthold in Riesbach.

2) In die Kommission für die Bezirke Horgen, Meilen und Hinwil an Stelle der Herren Bezirksrichter Pfister, Kommandant Vogt, Bezirksrichter Voller und Arnold Rüegg.

Herr Bezirksrathschreiber Rusbauer in Rüschach,

Stabshauptmann Schaufelberger in Goshau,

Präsident Egenasperger in Rüschwil.

Neue Ersatzmänner:

Herr Kreisrichter Pfister in Hombrechtikon,

Kreisgerichtspräsident Furrer in Bäretswil,

Bezirksrath Aschmann in Thalwil.

Erstes Mitglied dieser Kommission ist nunmehr Herr Kantonsrath Obrist in Rüschikon.

3) In die Kommission für die Bezirke Uster, Pfäffikon und Winterthur an Stelle der Herren Imhof-Blumer und Rathssubstitut Brunner

Herr Werner Streuli in Winterthur.

Ersatzmann: Herr Bezirksrathschreiber Wiedemann daselbst.

E r n e n n u n g e n.

Die Direktion des Militärs hat zu einem Assistenzarzt mit I. Unterlieutenantsgrad ernannt:

Herrn Med. Dr. Georg Wurster von Winterthur.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. **Wirsjagd.**

Die Dauer der diesjährigen Wirsjagd wird hiermit auf die Zeit vom 9. März bis und mit dem 1. April festgesetzt. Es hat dabei die Meinung, daß zu dieser Zeit bloß die Jagd auf Schnepfen, nicht aber auf Wald- und Feldhühner und wilde Enten gestattet ist. Im Uebrigen wird auf das Gesetz betreffend das Jagdwesen vom 1. Heumonats 1863 verwiesen.

Zürich, den 6. März 1871.

Aus Auftrag,
der Sekretär der Polizeidirektion:
A. Bär.

2. **Gymnasium in Zürich.**

Die Anmeldung neuer Schüler für den nächsten, am 22. April beginnenden Jahreskurs findet Samstags den 25. März, Nachmittags 2 Uhr, statt. Die Anzumeldenden haben sich auf diese Zeit im obersten Stock des Kantonschulgebäudes einzufinden und mitzubringen:

1. ein vom Vater (Vormund) ausgestelltes schriftliches Aufnahmegesuch;
2. einen amtlichen Altersausweis (Taufschein);
3. ein Zeugniß von der bisher besuchten Schulanstalt über Fleiß, Fortschritte und Betragen;
4. wenn der Anzumeldende nicht schon andere öffentliche Schulen des Kantons Zürich besucht hat, einen Impffchein.

Zum Eintritt in die unterste Klasse ist das mit 1. Mai 1871 zurückgelegte zwölfte Altersjahr erforderlich; ebenso zum Eintritt in jede höhere Klasse das entsprechend höhere Alter, jedoch mit Berücksichtigung der Uebergangsbestimmungen des Gesetzes üb. d. Unterr. § 336.

Sodann haben sich die Angemeldeten Montags den 3. April, Morgens 7 Uhr, mit Schreibmaterial versehen, zur Aufnahmesprüfung im Kantonschulgebäude einzufinden. Für die Aufnahme in die unterste Klasse wird derjenige Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten gefordert, welcher nach vollendetem Besuch einer wohl bestellten Alltagschule bei einem befähigten und fleißigen Schüler vorausgesetzt werden muß; für die Aufnahme in die höhern Klassen die Kenntniß des in den vorhergehenden Klassen behandelten Unterrichtsstoffes.

Auswärts wohnenden Bewerbern um die Aufnahme ist die persönliche Anmeldung erlassen; dagegen haben sie vor dem 25. März die oben angegebenen Ausweischriften an den Unterzeichneten einzusenden. Derselbe ist auch zu jeder nähern Auskunft bereit und von heute an zu diesem Zwecke am sichersten zu sprechen in seiner Wohnung (Thalstraße Nr. 216 in Göttingen) täglich von 1—2 Uhr.

Schüler, welche nicht bei ihren Eltern wohnen, bedürfen für den von ihnen gewählten Kostort vor Bezug desselben der Genehmigung des Rektors, welcher auch bereit ist, auf Verlangen über passende Kostorte Auskunft zu geben.

Zürich, den 4. März 1871.

Dr. Joh. Frei, Rektor des Gymnasiums.

3. Industriefchule in Zürich.

Die Anmeldung neuer Schüler für den nächsten, am 22. April beginnenden Jahreskurs findet Samstag den 25. März, Nachmittags 2 bis 5 Uhr im Zimmer Nr. 1 (im untersten Stock) des Kantonschulgebäudes statt, woselbst sich die Anzumeldenden persönlich einzufinden und folgende Schriften mitzubringen haben:

- 1) ein vom Vater (Vormund) ausgestelltes Aufnahmagesuch,
- 2) einen amtlichen Altersausweis (Taufschein),
- 3) ein Zeugniß von der bisher besuchten Schulanstalt über Fleiß, Fortschritt und Betragen,
- 4) insofern der Anzumeldende noch keine zürcherischen Schulen besucht hat, einen Impfschein.

Bewerbern, welche nicht in Zürich oder dessen nächster Umgebung wohnen, ist die persönliche Anmeldung erlassen; dagegen haben sie oben angeführte Ausweisschriften vor dem 25. März an den Unterzeichneten einzusenden. Derselbe ertheilt auch gerne weitere mündliche Auskunft und ist zu diesem Zwecke am sichersten zu sprechen im Kantonschulgebäude von 8 Uhr früh bis Abends 5 Uhr.

Zum Eintritt in die unterste Klasse ist das vor 1. Mai 1871 zurückgelegte vierzehnte Altersjahr erforderlich; in höheren Klassen wird das entsprechende höhere Alter verlangt.

Die Angemeldeten haben sich ferner einer Aufnahmepfprüfung zu unterziehen, zu welcher sie sich Montag den 3. April, Morgens 7 Uhr, mit einigen Bogen ungehefteten Papiers und Feder versehen, im Zimmer Nr. 16 (mittlerer Stock) einzufinden haben. Zum Eintritt in die unterste Klasse, welche sich an die zweite Sekundarschulkasse anschließt, ist dasjenige Maß von Vorkenntnissen erforderlich, welches sich ein befähigter und fleißiger Schüler gemäß dem Lehrplane der Sekundarschule in den beiden ersten Klassen derselben erwerben kann. Für Aufnahme in höhere Klassen wird diejenige Vorbildung erfordert, welche in den vorhergehenden Klassen der Industriefschule erworben wird.

Zürich, den 4. März 1871.

Der Rektor der Industriefschule:

R. G. Hofmeister, Prof.

4. Waldfamenverkauf.

Vom 15. März bis zum 15. Mai können in der Samenhandlung des Hrn. Titus Dürr oben an der Marktgasse in Zürich von den Waldbesitzern des hiesigen Kantons folgende Waldfamenorten zu den beigesezten Preisen bezogen werden:

Föhrenfamen	240 Rp. pr. Pfd.
Roßtannfamen	50 . . .
Weißtannfamen	95 . . .
Lärchenfamen	110 . . .
Thornfamen	30 . . .
Eichenfamen	25 . . .
Hagenbuchenfamen	30 . . .

Die erforderlichen Säcke sind der Bestellung beizulegen.

Zürich, den 8. März 1871.

Das Oberforstamt:

El. Landolt, Oberforstmeister.

5. Versteigerung von Bauplätzen im neuen Bahnhofquartier in Zürich.

Die Domänenverwaltung des Kantons Zürich bringt die dem Staate gehörenden sieben Bauplätze Nr. 1—7 der vorzüglich günstig gelegenen Bauabtheilung XVI im Bahnhofquartier, Front gegen den Linthescher-Platz, Mittwoch den 15. März, Nachmittags 2 Uhr, im alten Schützenhause auf öffentliche Steigerung.

Die Gantbedingungen und Pläne können bei der Unterzeichneten auf dem Rathhause eingesehen werden.

Zürich, den 3. März 1871.

Die Domänenverwaltung:

Der Kassier,

H. Stöckli.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

6. Leichenfund.

Samstag, den 4. dies, Abends, wurde im Albisrieder Wald an einem Wege auf den Uetliberg die Leiche eines erhängten unbekannten Mannes gefunden.

Der Unglückliche ist zirka 40 Jahre alt, 5' 7" groß, hat schwarze, kurzgeschnittene Haare, hohe Stirne, spitze Nase und ist ganz rasiert.

Derselbe trug einen dunkelbraunen Tuchrock, eine graumelierte Tuchweste, braungestreifte Hosen, Schuhe, wollene Strümpfe, ein wollenes Wams, graue Basabere und grauen Filzhut; sämtliche Kleider sind bereits neu. Ferner fand sich auf ihm vor eine silberne Zylinderuhr mit Sekundenzeiger, ein altes Portemonnaie mit 10 Rappen und diverse Kleinigkeiten.

Behörden und Privaten, welche über Namen und Herkunft des Verstorbenen Auskunft zu geben im Stande sind, sind ersucht, dem unterzeichneten Statthalteramte sofort Anzeige zu machen.

Die Leiche liegt auf der hiesigen Anatomie zur Besichtigung.

Zürich, den 6. März 1871.

Der Bezirksstatthalter:

Häsi.

7. Heinrich Baur, Johanneffen sel., Tischmachers, in der Gupf-Wirmensdorf, hat sich nach erlangter bürgerlicher Handlungsfähigkeit freiwillig der Fortdauer der Bevogtung unterzogen, und es ist Hr. Kaspar Baur daselbst als Vormund bestätigt worden.

Zürich, den 2. März 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:

Der Rathschreiber,

Waltensperger.

8. Wittwe Susanna Sibold geb. Gut im Loo-Affoltern, und Igfr. Verena Sibold daselbst haben sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt.

Als deren Vormund ist ernannt worden Hr. Schulgutsverwalter Rütti in Zürlikon.

Affoltern, den 3. März 1871

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
Schweizer.

9. Die Vormundschaft über Jakob Fischer, Schürbalgen, von Zürlikon, ist durch Beschluß von heute wieder aufgehoben worden.

Zürich, den 2. März 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
Baltensperger.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

U n t e r s t r a ß.

10. Kirchengemeindeversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und niedergelassenen Schweizerbürger reformirter Konfession werden hienit zu einer Kirchengemeindeversammlung auf Sonntag den 12. März d. J., Nachmittags 1 Uhr, in die „Krone“ dahier eingeladen.

Traктanden:

Antrag und Vorschlag der Kirchenpflege betreffend die Pfarrerrwahl.

Die Akten und das Stimmregister liegen vier Tage vor der Versammlung auf der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht offen.

Unterstraf, den 4. März 1871.

Der Gemeindepräsident:
Zeller-Bundel.

11. Gemeindeversammlung.

Sämmtliche stimmberechtigte Einwohner der Zivilgemeinde Berg-Dübendorf werden hienit auf Samstag, den 11. März a. c. Nachmittags punkt 3 Uhr in die Wirtschaft des Hr. Wäster im Seeren zu einer ordentlichen Gemeindeversammlung bei gewohnter Buße eingeladen.

Traктanden:

1) Abnahme der Gemeindevrechnungen pro 1870.

2) Aufällig Unvorhergesehenes.

Stettbach, den 4. März 1871.

Im Namen der Vorsteherchaft:
Der Schreiber,
Jakob Willeter.

12.

U n t e r s t r a ß .

Revision des Brandkatasters.

Den Gebäudeeigenthümern hiesiger Gemeinde wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß allfällige Begehren um Erhöhung oder Herabsetzung bereits aufgenommener oder um Aufnahme neuer Gebäude, sowie die Anzeigen vom Abgang solcher und von eingetretenen Handänderungen dem Gemeinderathe spätestens bis zum 20. März, und zwar letztere bei Vermeidung einer Buße von 1—4 Fr., einzureichen sind.

Bei dieser regelmäßigen Revision fällt den Gebäudeeigenthümern nur die gemeinderäthliche Taxe zur Last, während bei spätern Schätzungsbegehren die Eigenthümer auch die Kosten der Schätzer zu tragen hätten.

Unterstraß, den 3. März 1871.

Im Auftrage des Gemeinderathes:
Der Gemeinderathsschreiber,
G. Schätti.

13.

B i r m e n s d o r f .

Den Gebäudeeigenthümern hiesiger Gemeinde wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß sie allfällige Begehren um Erhöhung oder Herabsetzung der Affekuranzsumme bereits aufgenommener Gebäude, sowie Aufnahme neuer Gebäude, ebenso Anzeigen vom Abgange solcher und von eingetretenen Handänderungen der Gemeinderathskanzlei spätestens bis den 20. März und zwar bei Vermeidung von Ordnungsbuße einzugeben haben.

Bei dieser regelmäßigen Revision fällt den Gebäudeeigenthümern nur die gemeinderäthliche Taxe zur Last, während bei spätern Schätzungsbegehren die Eigenthümer auch die Kosten der Schätzer zu tragen hätten.

Birmensdorf, den 4. März 1871.

Der Gemeinderath.

S t a l l i k o n .

14. Den Gebäudeeigenthümern hiesiger Gemeinde wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß allfällige Begehren um Erhöhung oder Herabsetzung bereits aufgenommener oder um Aufnahme neuer Gebäude in die kantonale Brandaffekuranz, ebenso die Anzeigen vom Abgange solcher und von eingetretenen Handänderungen dem Gemeinderathe spätestens bis 20. März d. J. und zwar letztere bei Vermeidung einer Buße von 4 Fr. einzureichen sind.

Hierbei wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei dieser regelmäßigen Revision den Eigenthümern nur die gemeinderäthliche Taxe zur Last fällt, die Taggelder der Schätzer dagegen von der Affekuranzanstalt getragen werden, während bei spätern Schätzungsbegehren die Eigenthümer auch die Kosten der Schätzer zu tragen hätten.

Stallikon, den 1. März 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Gemeinderathsschreiber.
Ed. Stäheli.

15. Anmit zur allgemeinen Kenntniß, daß Stadtförster Ochsenr auf dem Abfischberge ermächtigt ist, von dem am Abfuhrwege durch die Lehren nach Wytikon gefällten Forstholz diejenigen Stammabschnitte zu verkaufen, die nicht als Sägholz, sondern mehr nur als Bauholz angesprochen werden können.

Zürich, den 4. März 1871.

Orelli, Stadtförstmeister.

16. Gluntern.

Die gemeinrätlich taxirten Militärpflichtersaktabellen pro 1870 liegen bis zum 14. März auf der Gemeinrathskanzlei zur Einsicht offen. Reklamationen sind bis spätestens 24. März bei der Militärdirektion geltend zu machen.

Gluntern, den 5. März 1871.

Im Namen des Gemeinrathes:

Der Schreiber,

Kutser.

15. Oberstraf.

17. Die Tabellen über den Militärpflichtersatz pro 1870 liegen bis zum 17. März auf der Gemeinrathskanzlei zur Einsicht offen.

Allfällige Reklamationen sind bis spätestens den 20. März der Militärdirektion einzureichen. Hiebei wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Taxationen auf Grundlage des Staatssteuerregisters pro 1870 angelegt sind.

Oberstraf, den 5. März 1871.

Der Gemeinrath.

18. Stammheim.

Die von der hiesigen Gemeinde unterm 18. Christmonat v. J. dekretirte Armensteuer beträgt auf 1000 Frn. Vermögen, die Haushaltung und den Mann je Frn. 1. 50. Die Steuerlisten liegen bei dem Bezüger Herrn Armengutsverwalter Wäch zur Einsicht während 14 Tagen offen. Die Beträge sind innert vier Wochen an denselben zu entrichten. Von den Aeußerwärtswohnenden werden dieselben durch Nachnahme bezogen.

Oberstammheim, den 1. März 1871.

Auf Auftrag,

Deringer, Gemeinrathsschreiber.

19. Armensteuerbezug Gällanden.

Der Verleger für die unterm 12. Hornung d. J. beschlossene Armensteuer beträgt per Faktor 1 Fr., und sind die Beträge bis zum 31. März d. J. an Herrn Kirchenrath Alexander Meyer zu bezahlen, von auswärtig wohnenden Bürgern würde dieselbe nachher per Nachnahme bezogen.

Das Steuerregister liegt bis zum 17. dieß auf der Gemeinrathskanzlei zur Einsicht offen.

Gällanden, den 3. März 1871.

Im Namen der Armenpflege:

Sachnang, Gemeinrathsschreiber.

20.

Steuerbezug

Die von der Zivilgemeinde Mädfikon-Baldern unterm 15. Jenner 1871 dekretirte Steuer zur Deckung der laufenden Ausgaben erfordert pr. Tausend vom Vermögen, Mann und Hausbaltung je Fr. 2. 50 Rp. Frist für allfällige Rekurse, wie für Einsichtnahme des Verlegers bis 11. März 1871. Die Steuerbeträge sind bis Ende dieses Monats an den Bezüger, Hrn. Jakob Nüvergelt, Schulpfleger, im Hinterberg, zu entrichten. Nachher wird gegen Säumlige sofort der Rechtstried erhoben.

Mädfikon, den 28. Hornung 1871.

Die Zivilvorsteherchaft.

21.

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In der Stadt Zürich ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Hochbaubureau (Stadthausplatz No. 2) eingesehen werden:

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtlich Einsprachen.
H. G. Escher, Wyss u. Comp.	Erstellen eines Verwaltungsgebäudes an der Niederdorfstraße.	7. März	21 März.

Zürich, den 6. März 1871.

Aus Auftrag des Stadtrathes:
Der Baupolizeiverordnete,
A. Geiser.

22.

Riesbach.

In hiesiger Gemeinde sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeinderathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtlich Einsprachen.
Herr Joh. König- ger	Wohnhaus an der Seefeldstraße	7. März	21. März
Christ. Schramper	Anbau an Nr. 5 Gasstraße als Prolochorium	.	.

Riesbach, den 6. März 1871.

Im Namen der Baukommission:
Der Aktuar,
Julius Biebl

23. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In der Stadt Winterthur sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Bureau der Domänen-Verwaltung eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespannes.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr U. Keller im Neugut	Anbau eines Abtritts- und Treppengehäuses an das Gebäude Nr. 427, roth	7. März	21. März.
Herr H. Hagen- macher-Schultheß	Anbau eines Schopfes an der Südseite seines Wohn- hauses (Güfelweidstrasse)	.	.
Herr J. Forrer, Fürsprecher	Erstellung einer Zinne auf dem Holzmagazin im Hofe des Hauses Nr. 472, schwarz (Mehlgasse)	.	.

Winterthur, den 6. März 1871.

Für die städtische Baupolizeikommission,
Der Domänen-Verwalter:
F. Erb.

24. Baugespann.

Hr. Jakob Schibli, a. Posthalter dahier, will den westwärts an sein Wohnhaus Nr. 74 angebauten Wagen- und Holzschopf um 6' erhöhen lassen, wie das Gespann zeigt. Frist für Einsprachen bis 22. d. Mts.
Dielsingen, den 2. März 1871.

Der Gemeinderath.

25. Baugespann.

Die Ehefrau des Joh. Kaufmann, Andrejen, von Rümlang, ist willens, eine neue Scheune in ihrem Baumgarten erbauen zu lassen.

Die Baubeschreibung liegt in der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht offen. Zufällige Reklamationen sind bis zum 20. März bei der kompetenten Behörde einzureichen.

Rümlang, den 4. März 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Schreiber,
R. Meier.

26. Baugespann.

Die Brüder Ulrich und Konrad Keller dahier haben hinter ihrem Hause ein Baugespann errichtet. Einsprachen dagegen müssen innerhalb 14 Tagen erhoben werden.

Andelsingen, den 6. März 1871.

Der Gemeinderath.

27. Baugespann.

Herr Friedensrichter Heinrich Wenz dahier beabsichtigt, an seinem Hause Nr. 54 einen Anbau zu erstellen, welches Projekt auf dem Lokal durch ein Baugespann näher bezeichnet ist. Privatrechtliche Einsprüche dagegen sind innert der gesetzlichen Frist von 14 Tagen a dato bei kompetenter Stelle geltend zu machen.

Diellikon, den 6. März 1871.

Im Namen des Gemeinrates,
Wintsch, Gemeinrathsschreiber.

28. Bauausreibung.

Die Kirchgemeinde Schwamendingen-Dellikon ist Willens, das Pfarrhaus zu vergrößern und ein Dekonomiegebäude zu erstellen.

Sachkundige, welche gedenken, obige Arbeiten, einzeln oder sammenthaft zu übernehmen, haben ihre Offerten verschlossen, mit der Ueberschrift: „Offerten für den Pfarrhausbau Schwamendingen“ vom Tage der Publication an bis zum 20. März an Herrn Friedensrichter Benninger einzusenden, wo auch die Pläne, Vorausmaß und Affordbedingungen zur Einsicht offen liegen.

Schwamendingen, den 6. März 1871.

Im Namen der Baukommission.

Der Aktuar:

H. Hof.

29. Holzversteigerung.

Donnerstag, den 9. März Nachmittags 2 Uhr werden versteigert:

1100 Wellen Heize aus dem Reinigungsstich,

2 tannene Sackflöße,

6 . . . Dürholzstämmen.

Anfang im Laubholzschlag ob dem Vöcker.

Schwamendingen, den 6. März 1871.

Die Subenvorsteherchaft.

30. Gantanzeige.

Di: Erben des sel. Herrn Jakob Schärer im Sellholz dahier bringen Dienstag den 14. d. Mts., Abends 6 Uhr, in der Wirthschaft zur „Reblau“ dessen hinterlassene Liegenschaften auf eine zweite öffentliche Gant, als:

Ein Wohnhaus, Scheune, Schweinßall, Birnenmühle und Trotthantheil, 2 Gärten, für 2 Kühe Wieswachs mit schönen Obstbäumen, zirka 2 1/2 Tuchart Reben und hinreichend Holz und Stroh.

Die gut erhaltenen Gebäulichkeiten, sowie die übrigen in ausgezeichnet schöner Lage sich befindenden Realitäten lassen auf zahlreichen Zuspruch hoffen.

Wünschendensfalls könnte auch die zu diesem Gewerbe nöthige Fahrhabe mit verkauft werden.

Nähere Auskunft über dieses Heimwesen, sowie die billigen Kaufbedingungen werden von Frau Wittwe Schärer im Sellholz erteilt.

Herrliberg, den 4. März 1871.

Die Gantbeamtung.

31.

E n g e.

Freitag, den 10. März, Nachmittags 2 Uhr werden in Folge Ver-
silberungsbegehren im „Sternen“ versteigert:

1 Sekretär, Kommoden, Tische, Sessel, zwei und einthürige Kästen,
Sophas, Stuhl., ird., eis. und kupfernes Küchengefähr aller Art, eine große
Partie Eisen- und Wollenwaaren, Korsetts, Unterhoien, Unterleibchen, Ba-
jadenen, Strümpfe, Blousen, Hosenträger, Taschentücher, Kravatten, Spuhl-
faden, Knöpfe, Radeln, Schnüre u. A. m.

Ferner mit gerichtlicher Bewilligung:

Die von einem sich flüchtig gemachten gewissen Souette zurückgelaße-
nen Effekten:

- 1) 1 Faß französischer Wein, zirka 140 Maaf,
- 2) zirka 410 Gramm Seide,
- 3) ein fünfsolziges Schreibpult.

Eng e, den 6. März 1871.

Der Gemeinbammann,
Kasp. H a u s h e e r.

32.

V e r s i l b e r u n g s g a n t.

In Folge Versilberungsbegehren im schnellen Rechtstrieb wird nächs-
Freitag, den 10. d. d. von Morgens 8 Uhr an gegen Baarzahlung öffent-
lich versteigert:

2 Tische, 1 Wälderuhr, 1 Brodmesser, 1 neue Kaffeemühle, 1 Baro-
meter, 1 Spiegel, 5 Vorräth, versch. Glasgeschirr, 1 Vaserne, 1 Petro-
leumstellampe, 2 Rehschweren, 1 dito Säge, 2 Futterfaß sammt Wegstein,
1 Küchekasten, kupf., eis., hölz. und ird. Küchengefähr, 1 vollständiges
einschlüssiges Bett sammt Bettstatt, 1 einthüriger Kasten, 1 eis. Aschen-
behälter, 2 Hanefägen, 1 alte Wäldersäge, 1 Heumesser, 3 Dreschflegel,
zirka 20 Saum Weinsäffer à 8 Stück, zirka 5 Saum Weid und Noß,
3 Weintranen, 1 Weinrichter, 1 Kägelte mit Fedel, 1 Padmude,
mehrere Gelten, Kubel und Schöpfen, zirka 20 Ztr. Erdäpfel, 2 Ziegen,
zirka 20 Ztr. Heu und Emd, zirka 10 Ztr. Stroh, 1 Behälter, 5
Stück Heugabeln, Rechen und Senen, 1 Futterschleifarren, eichene und
tannene Weinstanden, 1 Zuber, 1 Waschkübel und Zuber, 1 Standen-
presse sammt 3 behör, 1 Zuchefäß, 1 dito Ständli und Tansen, mehrere
Arten und Hengertel, 1 Vor- und Hinterrügel, 1 einspänniger Leiter-
wagen sammt Zubehör, 1 Handwägelchen, 2 Eggen, 1 Paumleier, 1/2
Klafter Brennholz, 2 Radenkorpus, 1 Krämerlad, 2 kleine Zylinderöfen,
1 Delfkasten, 1 Delfflasche, 1 zirka 50maßige Korbgutter, 1 Kiste mit
Deckel, mehrere leere Kisten, 50 Stück ird. weiße Teller, 4 kl. Kasserolen,
2 Tpd. Pfeffer, 1/2 Ztr. dörres Obst, 1 Sester dörre Bohnen, Weg-
lugen, Kirschen und Zwischgen, nebst vielen andern Fahrhabgegenstän-
den und Geldgeräthschaften mehr.

Indem diese reichhaltige Versteigerung unwillkürlich abgehalten wird,
so sind Kaufliebhaber freundschaftlich dazu eingeladen.

Versammlungsort bei Unterzeichnetem.

Duch, den 6. März 1871.

H. H. S c h m i d, Gemeinbammann.

33.

G a n t a n g e i g e.

Freitag den 10. März von Nachmittags 1 Uhr an werden im Gasthof zur „Sonne“ veräußert werden:

Ein vollständiger Schlosserwerkzeug, namentlich zwei Bohrmaschinen, Schraubstöcke, 1 große Blechseere, 1 Ambos, 3 Bankhorne, 1 Rohreisen, 15 eiserne Hämmer, 4 Schneidkluppen, 16 Gesenkhämmer, 1 englischer Schlüssel, 1 Blasbalg, Winkel, Meißkloben, 1 Drehbank mit Auflage und Dreheisen, verschiedener Werkzeug, neues und altes Eisen.

An Ladenwaaren: 2 neue eiserne Kochherde mit 2 Böchern, Eisenpfannen, Kammerbandschlösser, Zimmers-, Kasten- und Kellertürenschlösser, Anhängeschlösser, Kofferschlösser, Fischbänder, Hausthürenknöpfe, Holzschrauben, Stiften und Nägel, Nuthelsen, Eisenhaken, Latt- und Schreinerhämmer, eiserne Rechen, Feuer- und Grabschaukeln, Handsägen, Hobel, Schraubenzwingen, Ofenthüren, Röhre, Rothzwingen, Garnituren, 2 Glätteisen, Kaffeemühlen und andere Waaren.

An Hausrath: 1 ein- und 1 zweischläfiges Bett, Bettanzüge, Ober- und Unterleintücher, Waschtücher, Vorhänge, Manneskleider, Schirme, Taschen, Kästen, 1 Küchenskasten, 1 Kinderstuhl, Kupfer-, Eisen- und Messingpfannen, Kupfergeschirre, Küchengeräthschaften, Gasser, Tausen, 1 Ladentisch mit Schreibpult, 2 Dezimalwaagen, ein Rechenbuch mit Auszügen.

Wädensweil, den 6. März 1871.

Der Gemeindevorstand:
H a u s e r.

34.

G a n t a n g e i g e.

Zufolge eingebrachtem Veräußerungsbegehren werden nächsten Donnerstag den 9. März, von Morgens 9 Uhr an, auf der Oberstufe dahier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Ein großes Quantum neue Uhrenbestandsheile.

Winterthur, den 6. März 1871.

Der Stadtvorstand:
K l e i n e r.

35.

G a n t a n g e i g e.

Freitag, den 10. März, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthschaft „zur Platte“ in Gluntern versteigert:

Gevierte lange Tische, Rohr- und Brettlisessel, 2 runde Tische, 2 Sopha, 1 Chiffonniere, 1 Glaschrank, 2 nußbaumfarbene Kommoden, Nachttische, div. Glasgeschirr, 20 Stück kleinere Weinfässer, Petroleumlampen, 2 ein- und zweischläfige Betten, kupf., eis. und ird. Küchengeschirr, 1 Farbmühle, 1 Farbplatte, 1 Deltrog, 1 eis. Ofen, trockene und geriebene Farben u. A. m.

Ferner: Ein Kauffschuldbrief pr. 147 Frkn. auf Jak. Sträpler in Buchenloo, Ktn. Aargau.

Gluntern, den 6. März 1871.

Der Gemeindevorstand.

36. **W a n t a n z e i g e.**

Künftigen Donnerstag, den 9. März, Vormittags 9 Uhr, werden in Folge Versilberungsbegehren in Seebach gegen Baarzahlung verkauft:
 Verschiedene Mannskleider, 1 Sessel, 1 Wanduhr, ein Frog u. A. m.
 Seebach, den 6. März 1871.

Der Gemeindevorsteher,
 H. Steffen.

37. **V e r s i l b e r u n g s g a n t.**

Freitag den 10. März, Vormittags 9 Uhr, werden im Materialien-
 bahnhof dahier gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 von Holz gebauter Schuppen mit Ziegeln gedeckt, ca. 4000 Stück
 Backsteine, ca. 1000 Stück Dachziegel, ca. 5 Fasz. Kalk.

Sodann werden in der Wirtschaft des Herrn Hauser zur Zeug-
 haushalle dahier, am gleichen Tage Vormittags 10 Uhr, versteigert:

Kommoden, Chiffoniere, runde und eckige Tische, Sopha, Polster-
 sessel, Brettersessel, Nachttische, ein- und zweithürige Kisten, Betten und Bett-
 matten, Spiegel, Portraits, Stuhl, Wand- und Taschenuhren, Petroleum-
 Lampen, Kleiderkoffer, Rohrsessel, Fußstempel, Arbeitstische, Fußteppich,
 lange Bänke, ein kupferner Backofen, div. Zuckersiebe, Biscuitmodelle,
 1 Feuersteinwalze, 1 Maschine für Zuckersiegel u., 1 messingene Schalen-
 waage, 25 Aufwasserfäß, ca. 8 Saum diverse Weine und Weinsässer,
 verschiedenes Glasgeschirr, Rüchekästen, Kaffeemühlen, küpf. Hafen, Pfan-
 nen und Gelten, hölzerne Gelten und Ständer, verschied. Küchengerath.
 Glätteisen, Kohleneisen, Brockenmesser u. a. m.

Wozu einladet:

Außerst, den 6. März 1871.

Der Gemeindevorsteher.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.**Briefaufträge und Amortisationen.**

38. Der allfällige Inhaber der vermissten Aktien der Schweiz.
 Nordostbahngesellschaft in Zürich Nr. 17479 bis und mit
 Nr. 17483, oder wer sonst Auskunft darüber zu geben im Stande ist,
 wird aufgefordert, sich binnen zwei Jahren, vom 16. Augustmonat 1870,
 als am Tage des obergerichtlichen Beschlusses an gerechnet, bei der Kanzlei
 des unterzeichneten Gerichtes zu melden und seine Ansprüche geltend zu
 machen, ansonst nach fruchtlosem Ablauf der Frist diese Aktien für kraft-
 los erklärt und die Direktion der Nordostbahngesellschaft ermächtigt würde,
 an Stelle derselben allein gültige Duplikate dem Eigenthümer aus-
 zufertigen.

Zürich, den 17. Mai 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes
 Der Gerichtsschreiber,
 Werdmüller.

39. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit dem Jenner 1870 vermögten Schuldbriefes:

700 Frk. auf Jakob Brunner von Aesch bei Maur, sesshaft zu Bollsboden, zu Gunsten Herrn Rudolf Knecht von Hinwil, wohnhaft im Wylhof-Zollikon, dat. 6 Weinmonat 1860, vermehrt um 400 Frk. durch Transitz vom 22. Jenner 1862, 900 8 Heumonat 1867, (letzt bekannter Schuldner und Gläubiger: derselbe)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufzufordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, ansonst dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und die Errichtung eines neuen Schuldbriefes bewilligt würde.

Bürich, den 2. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Wermüller.

Bevogtigungen.

40. Heinrich Albrecht, Weissen, von und in Stadel, hat auf die Nutznießung und Verwaltung des Vermögens seiner Ehefrau und Kinder verzichtet, ferner ist die von den Vormundschaftsbehörden über Jakob Volkart, von Windlach, verhängte Bevormundung von diesem anerkannt, und dieselbe über Hch. Bachmann, von Windlach, Heinrich Langmeier, Heinrichen, in Buchs, Hs. Hch. Albrecht, Sattler, in Reerach, durch gerichtliches Urtheil bestätigt worden, was anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Regensberg, den 4. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Heinr. Schwarzj.

Vermischte Bekanntmachungen.

41. Jakob Maurer aus der Widum-Hombrechtikon, geb. 1790, ist durch Beschluß der Zivilabtheilung des Obergerichtes vom 14. Hornung d. J. als todt erklärt, als Todestag der 25. Brachmonat 1839 festgesetzt und die Waisensbehörden ermächtigt worden, sein Vermögen unter die am Schlusse jenes Tages nächsten Erben desselben zu vertheilen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Reilen, den 1. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. N. Schwarzj.

42. Das Bezirksgericht Horgen
hat
in Sachen

des Statthalteramtes, Anklägers

gegen

H. Egolf von Egg, sechsbaldig gewesen zur Schmidstube in Wädenswil,
dato unbekannt abwesend, 61 Jahre alt, Angeklagten
betreffend Diebstahl
gefunden:

Egolf ist des ausgezeichneten Diebstahls im Betrage von 10 Fr. 30 Rp.
schuldig,

und hierauf erkennt:

1. Derselbe wird zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten verurtheilt.
2. Derselbe hat die Kosten zu bezahlen.
3. Mittheilung dem Egolf durch das Amtsblatt, unter Ansetzung der viertägigen Appellationsfrist vom Tage der Publikation an gerechnet.

Horgen, den 28. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Häuser.

43. Das Bezirksgericht Pfäffikon
hat
in Sachen

der Frau Susanna Wuser geb. Fürst von Gehraltorf, Klägerin,
und

ihrer unbekannt abwesenden Ehemannes Hrb. Wuser, von da, Beklagten,
betreffend Ehescheidung,
über die Streitfrage:

ob das zwischen den Litiganten bestehende Eheband richterlich aufzulösen
sei?

erkennt:

- 1) Die Litiganten sind gänzlich geschieden.
- 2) Der Beklagte trägt die Kosten.
- 3) Derselbe hat der Klägerin wegen verschuldeter Scheidung und als prozessualische Entschädigung Fr. 100 zu bezahlen.
- 4) Dieses Urtheil ist der Klägerin und der Kirchenspflege Gehraltorf schriftlich, und dem Beklagten durch das Amtsblatt mitzutheilen, mit der Anzeige, daß die beiden Erstern die 10tägige Appellationsfrist vom Empfang der schriftlichen Ausfertigung und dem letztern vom Tage des Erscheinens des Urtheiles im Amtsblatt an laufe.

Actum Pfäffikon, den 7. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Häuser.

44.

Z i v i l e h e.

Hs. Rudolf Wagner aus der Scheuerwiese-Sternenberg und A. Katharina Haltiner von Eichberg, St. Gallen, beabsichtigen eine Zivilehe einzugehen. Einsprachen gegen dieselbe sind bis zum 15. März d. J. bei unterzeichneter Stelle anzubringen.

Bsaffikon, den 6. März 1871.

Der Bezirksgerichtspräsident:
J. Strehler.

45.

Z i v i l e h e.

Die Verlobten Karl Vogel von Schaffhausen, Landwirth, in Bubikon und Selina Pfister von Bubikon wünschen eine Zivilehe einzugehen.

Aufällige Einsprachen sind binnen 8 Tagen dem Bezirksgerichtspräsidenten einzureichen.

Sinwil, den 7. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Farnet.

46. Anmit wird bekannt gemacht, daß der Nachlaß der am 2. d. Mts. verstorbenen Barbara Pfister in Bühlestaal-Schönenberg, Wittwe des sel. Hs. Konrad Korrobi, sechshast gewesen im Zweierhof, von Rudolf Höhn im Glesenhögi-Schönenberg, Namens seiner Ehefrau, ausgeschlagen wird.

Gorgen, den 20. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
W. Hauser.

47. Der Nachlaß des unterm 3. Jenner d. J. verstorbenen Jakob Hauser bei der Weinrebe-Wädenswil ist sowohl von den Vormundschaftsbehörden Namens der minderjährigen Kinder Gottfried und Heinrich Hauser, als von den volljährigen Erben ausgeschlagen worden.

Den Kreditoren wird daher eine Frist von zehn Tagen, vom Tage der Publikation an gerechnet, angesetzt, innerhalb welcher sie das Konkursbegehren über den in weniger Fahrhabe bestehenden Nachlaß des Verstorbenen mit Hinterlegung von 40 Fr. zur Deckung der Konkurskosten hierorts zu stellen haben, widrigenfalls unter Ausnahme des Verzichtes auf den Konkurs die vorhandenen Aktiven der Wittwe Hauser auf Rechnung ihrer Weibergutsforderung überlassen würden.

Gorgen, den 20. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
W. Hauser.

48. Anmit wird bekannt gemacht, daß der Nachlaß des Hrn. alt Gemeindevorsteher Jakob Maurer, von Bollikon, von dessen Intestat-erben Hrn. Joh. Abegg in Biedikon, Namens seiner Ehefrau Elisabeth geb. Maurer, und Herrn Jakob Maurer, Sohn, in Bollikon, auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten worden ist.

Zürich, den 3. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Wermüller.

49. S a n t a n z e i g e.

Unter Leitung des Gemeindevorsteheramtes Adliswil werden Dienstag, den 14. und nöthigenfalls Mittwoch, den 15. März 1871 von Morgens 9 Uhr an aus der Konkursmasse des Ulrich Fric, gewesenen Krämers und Wirths im Soob Adliswil im Hause des Kridaren gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

- 1) Die beim Hause stehende, neu erstellte Regelpiste im Bauwerthe von ca. Frkn. 900, nebst einem Regelspiel und drei Kugeln von vulkanisirtem Kautschuk.
- 2) Sämmtliche noch vorhandene Fahrhabe, als:
Tische, Sessel, Bänke, Kommoden, Kasten, aller Arten Küchengeräth, wie Kupfer- und Eisenpfannen, irdenes und Glasgeschirr, hölzerne und Kupfergelten etc., ein beinahe neuer Gylinderofen, ein vierrädriges Handwägelchen, ein Kinderwagen, ein Brodkasten, eine kleine Dezimal- und einige Kennelwaagen mit Gewicht, zwei eiserne Firmatafeln, eine Wanduhr, die Ladengehele, ein einschläfiges und ein zweischläfiges Bett mit Zugehörden, die Kleidungsstücke u. d. m.

endlich

ca. 80 Eimer Fassung.

Thalwil, den 1. März 1871.

Notariat Sorgen unterer Theil:
Th. Koller, Landtschreiber.

50. S a n t a n z e i g e.

Donnerstag den 9. d. d. Nachmittags 2 Uhr, werden im Hause des im Konkurs befindlichen Rudolf Rögli, Rudolfsen sel. Sohn, im Kempfhof-Höngg öffentlich versteigert werden:

Zirka 20 Ztr. Stroh, etwas Schaub, zirka 15 Ztr. Heu, eine Kuh, zirka 4 Jahre alt, eine Kuh, zirka 6 Jahre alt, 50 Staudenweissen, 700 Hebstüdel, 50 Bohnenstüdel, verschiedenes Brennholz, zirka 8 Ztr. Erdäpfel, zirka 20 Saum 1868er Wein, zirka 5 Saum 1869er Wein, zirka 14 Saum 1870er Wein.

Engstringen, den 1. März 1871.

Notariatskanzlei Höngg:
G. Bopp, Landtschreiber.

51. **Öffentliche Anzeige.**

Aus der Konkursmasse des Heinrich Schaller, Thierarztes in Meerach, werden künftigen Donnerstag den 9. März d. J., von Vormittags 9 Uhr an beim Hause des Kridaren gegen Baarzahlung versteigert:

1 Kuh, ca. 30 Ztr. Heu, ca. 15 Ztr. Stroh, ca. 30 Ztr. Erbsen, ca. 300 Reiskübel, 30 Stück verschiedene Bretter, ca. 40 Viertel Torfasche.

Niedergratt, den 4. März 1871.

Notariatskanzlei Neuamt:
A. Schmid, Landeschreiber.

52. **Öffentliche Anzeige.**

Unter Leitung des Gemeindevorstandes Wald werden Montag den 13. d. d. von Morgens 8 Uhr an aus der Konkursmasse des Xaver Meier, gewesenen Koffgebers zu Diezikonlaupen, gegen Baarzahlung öffentlich daselbst versteigert:

1. Sämmtliche nicht vindicirte Fahrhabe, als: Tische, Bänke, Stühle, Kommode, Kästen, Schwarzwälderuhren, 1 Korpus mit 6 Schubladen, Rauchtabak, Cigarren, Kasse, Reis, eine Kennelwaage mit Gefäß und $6\frac{3}{4}$ Pfd. Gewicht, 1 Kupferpfanne, irdenes, stürcenes und Glasgeschirr, hölzerne Gellen, Lampen u., 2 vollständige zweischläfige Betten mit Bettladen, 11 $1\frac{1}{2}$ schläfige vollständige Betten sammt Bettladen, 7 $1\frac{1}{2}$ schläfige tannene Bettladen, nussbaumfarb angestrichen; alles gut erhalten, ca. 200 Maasß Wein, ca. 350 Maasß Most, ein blau angestrichenes Bruggnägeli mit eisernen Achsen, verschied. Gütergeschirr u. a. m.
2. Verschiedene Guthaben.

Die Versteigerung der werthvollen Betten erfolgt Montag Nachmittags.

Wald, den 4. März 1871.

Notariatskanzlei Wald:
G. Gasser, Landeschreiber.

53. **Erkennung.**

Im Konkurse des Heinrich Spinner, Fuhrmann dahier, hat nachträglich Frau Weber, Fuhrhalterin in Baar, die inventirte Chaise zu Eigenthum angesprochen, und es ist ihr dießfalls vom Bezirksgerichte Restitution ertheilt worden; es wird nun den Gläubigern Spinners eine Frist von 8 Tagen, von heute an gerechnet, angesetzt, zur Erhebung von Protestationen gegen diese Vindikation; Stillschweigen wird als Anerkennung ausgelegt.

Affoltern, den 7. März 1871.

Notariat Knonau:
Eigenheer, Landeschreiber.

54. **Prozeßfrist.**

Den Kreditoren des im Konkurs befindlichen Heinrich Steiger auf Ob- u. N. Matt-Kettikon wird hiermit angezeigt, daß vor Bezirksgericht Zürich ein Prozeß schwebt in Sachen des Kridars, Klägers, gegen die Bank zur Weise in Zürich, Beklagte, betreffend Forderung, über die Streitfrage: Ist die Beklagte schuldig, an den Kläger laut Rechtsbot vom 22. Wintermonat 1870 Fr. 14 000 zu bezahlen? — und den bezeichneten Kreditoren eine mit dem 21. März 1871 zu Ende gehende Frist angesetzt, um nach Einsicht der in der Unterzeichneten liegenden Prozeßakten eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie an der Stelle des Kridars den Prozeß fortsetzen wollen oder nicht, unter der Androhung, daß im Falle Stillschweigens angenommen würde, sie wollen vom Prozesse abstecken.

Männedorf, den 6. März 1871.

Notariatskanzlei Männedorf:
K. Haag, Landtschreiber.

55. **Zugsfrist.**

Im Konkurs über den Nachlaß des Heinrich Bänninger, gewes. Müller und Wattenfabrikant, von Züllingen bei Embrach, wohnhaft gewesen in Korbach, wird denjenigen Kreditoren, welchen keine speziellen Pfandrechte zustehen, hiermit eine mit dem 17. März 1871 zu Ende gehende Frist angesetzt behufs Abgabe von Zug-, resp. Ueberschlags- erklärungen über das vorhandene Massagut, mit der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Bälach, den 4. März 1871.

Notariatskanzlei Bälach:
Lienhard, Notar.

56. **Zugsfrist.**

Den nicht speziell versicherten Gläubigern des im Konkurs befindlichen Johannes Schmid, Metzger, von Oberglatt, sesshaft in Unterengstringen wird anmit zu Abgabe von Zug- und Ueberschlags- erklärungen bezüglich der demselben in diesseitigem Notariatskreise und in den Notariatskreisen Wiedikon und Birmensdorf zustehenden Liegenschaften und hinsichtlich des ganzen vorhandenen beweglichen Gutes eine mit dem 18. d. Mts. zu Ende gehende Frist unter der Androhung der Annahme des Verzichts im Falle Stillschweigens anberaumt.

Engstringen, den 7. März 1871.

Notariatskanzlei Söngg u. d. G:
O. Bopp, Landtschreiber.

57. **Falliterklärung.**

Johannes Graf, Felixen Sohn, im Eichbölzli zu Glattfelden, ist durch Beschluß des Bezirksgerichtes Bälach vom 14. d. Mts. fallit erklärt, im Aktivbürgerrechte aber nicht eingestrichen worden.

Eglisau, den 28. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Eglisau:
Joh. Manz, Landtschreiber.

58.

Falliterklärung.

Nach durchgeführtem Auffassverfahren ist Heinrich Randegger, Gärtner, von Dffingen, wohnhaft in Hirslanden, durch Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 22. Hornung fallit erklärt, jedoch im Aktivbürgerrechte nicht eingestellt worden.

Riesbach, den 2. März 1871.

Notariatskanzlei Riesbach:

J. Peter, Landtschreiber.

59.

**Falliterklärung
mit Einstellung im Aktivbürgerrechte.**

Durch Beschluß des Bezirksgerichtes Glisach vom 14. Hornung ist Hartmann Meyer, alt Wegknecht, Jakobens sel. Sohn, von Glattfelden, wohnhaft im Wyler zu Eglisau, fallit erklärt und bis zum 14. Hornung 1877 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Eglisau, den 28. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Eglisau:

Joh. Ranz, Landtschreiber.

Konkurspublikationen.

60 Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Jakob Wegmann, Schreiner und Zimmermann, Jakobens sel. Sohn, in Dübendorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Ulm v. 20. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot. Kanzlei Schwamendingen-Dübendorf (in Derlisson) 7. April 1871. — Bedenkzeit v. 17. bis 27. April 1871. — Auffassverhandlung 10. Mai 1871, Nachmittags 3 Uhr.

2. Jakob Schnorf, von Uerikon, wohnhaft in der Charhalten-Obermeilen; — in Folge seiner Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Mellen v. 3. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot. Kanzlei Mellen 11. April 1871. — Bedenkzeit v. 21. April bis und mit 1. Mai 1871. — Auffassverhandlung 9. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

3. Heinrich Diggelmann, Jakobens, im Fisel zu Fischenthal rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinwil v. 27. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot. Kanzlei Wals 1. April 1871. — Bedenkzeit v. 11. bis 21. April 1871. — Auffassverhandlung 3. Mai 1871, Nachmittags 1 Uhr.

4. Frau Juditha geb. Rosenberger, Ehefrau des Johannes Hegetschweiler aus dem Lätten-Ottenbach, sesshaft in Lanbikon-Birmensdorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 25. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot. Kanzlei Birmensdorf u. d. G. (in Zürich) 8. April 1871. — Bedenkzeit v. 19. bis 28. April 1871. — Auffassverhandlung 9. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

5. Jakob Trachler, Zimmermeister, aus dem Walb beim Saaland-Bauma, wohnhaft in Oberhalm-Pfäffikon, in Folge durchgeführten Rechts- triebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 18. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot. Kanzlei Pfäffikon 1. April 1871. — Bedenkzeit v. 10. bis und mit 20. April 1871. — Auffaß- verhandlung 3. Mai 1871, Vormittags 10 Uhr.

6. Jakob Wuhrmann, von Hegi, Bfr. Oberwinterthur, Gastwirth zum Wibder in Winterthur; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Be- schluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 3. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot. Kanzlei der Stadt Winterthur 8. April 1871. — Bedenkzeit v. 18. bis und mit 28. April 1871. — Auffaßver- handlung 6. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

7. Frau Wittwe Anna Furrer geb. Krauer, von Hombrechtikon, wohnhaft am Kreuzplatz-Hirslanden; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 18. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot. Kanzlei Riggach 1. April 1871. — Bedenkzeit v. 12. bis und mit 21. April 1871. — Auffaßverhandlung 2. Mai 1871, Vor- mittags 9 Uhr.

8. Johannes Hilpert, Jakob sel. Sohn, im Meierhof in Hünt- wangen; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 1. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot. Kanzlei Eglishau 5. April 1871. — Bedenkzeit v. 15. bis 26. April 1871. — Auffaß- verhandlung 6. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

9. Rudolf Schmid, Rudolfs Sohn, von Buch-Wiesenbangen, An- saß in Gündlikon, Gemeinde Pertschikon; in Folge fruchtlos gebliebenen Aufrufes und schuldenhalber ausgetreten; — lt. Beschluß des Bez. Ge- richtes Winterthur v. 28. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot. Kanzlei Elgg 1. April 1871. — Bedenkzeit v. 11. bis einschließlich 21. April 1871. — Auffaßverhandlung 29. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

10. Jos. Leuzg Reusch, von Meerenschwand, Kt. Aargau, Knecht, in Maschwanden; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Ge- richtes Afoltern v. 25. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot. Kanzlei Knonau (in Afoltern) 8. April 1871. — Bedenkzeit v. 20. bis 29. April 1871. — Auffaßverhandlung 8. Mai 1871, Nach- mittags 3 Uhr.

11. Heinrich Peter-Schumann, Maurer, Johanneffen sel. Sohn von Reutlingen-Oberwinterthur, wohnhaft in Oberohringen-Seuzach; in Folge durchgeführten Rechts- triebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 27. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot. Kanzlei Wülflingen (in Winterthur) 1. April 1871. — Bedenkzeit v. 11. bis und mit 21. April 1871. — Auffaßverhandlung 29. April 1871.

12. Ulrich Fluck, Ulrich sel. Sohn, von Dymhard, wohnhaft am Rosenberg-Bellheim; in Folge durchgeführten Rechts- triebes; — lt. Be- schluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 27. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot. Kanzlei Wülflingen (in Winterthur) 1. April 1871. — Bedenkzeit v. 11. bis und mit 21. April 1871. — Auf- faßverhandlung 29. April 1871.

13. Heinrich Reimann, alt Instruktor, von Riedtswil-Oberwinterthur; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 18. Hornung 1871 — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Oberwinterthur (in Winterthur) 25. März 1871. — Bedenkzeit v. 4. bis und mit 14. April 1871. — Aufsaßverhandlung 22. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

14. Die Eheleute Heinrich Schärer und Adelsheid geb. Hägi, von Hüsten, wohnhaft in Hietland; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Zürich vom 11. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riebbach 25. März 1871. — Bedenkzeit v. 5. bis und mit 14. April 1871. — Aufsaßverhandlung 25. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

15. Heinrich Freisler, Hafner, in der Mettlen-Richterdsweil; in Folge durchgeführten Rechtsstriches; lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Horgen vom 17. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wädensweil 24. März 1871. — Bedenkzeit vom 2. bis 12. April 1871. — Aufsaßverhandlung 25. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

16. Nachlaß der sel. verstorbenen Wittve Anna Huggenberger, geb. Nähmi von Niederweil, Biarrei Andelfingen, selbst geworfen in Oberweil, Biarrei Dägerlen; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 17. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Andelfingen 18. März 1871. — Bedenkzeit v. 28. März bis 7. April 1871. — Aufsaßverhandlung 15. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

17. Hs. Jakob Hiltbrand, Weinschenk, Ulrichen sel. Sohn, von Eschenmosen; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 18. Hornung 1871 — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Bülach 25. März 1871 — Bedenkzeit v. 5. bis 15. April 1871. — Aufsaßverhandlung 22. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

18. Jakob Grob, Maurermeister, von und zu Wiedikon; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 15. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon (in Zürich) 25. März 1871 — Bedenkzeit v. 5. bis 14. April 1871. — Aufsaßverhandlung 25. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

19. Jakob Kleinert, Maler, von Horgen, wohnhaft in Arsch bei Birmenedorf; in Folge durchgeführten Rechtsstriches; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zurich vom 11. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Notariatskanzlei Wiedikon (in Zürich) 25. März 1871. — Bedenkzeit v. 5. bis 14. April 1871. — Aufsaßverhandlung 25. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

- 20. Walter Tobler, Commis, von Zürich; fruchtlos aufgerufen; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 20. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei der Stadt Zürich 1. April 1871. — Bedenkzeit v. 12. bis 21. April 1871. — Aufsaßverhandlung 2. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

21. Heinrich Wolfer von Maur, sesshaft in Kaltenstein, Gemeinde Rüdnacht; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Neuen v. 14. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Rüdnacht 21. März 1871. — Bedenkzeit 31. März bis 10. April 1871. — Auffaßverhandlung 18. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

22. Heinrich Schlatte, Ob. Jakob Thiergarten, von Neerach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensburg v. 4. u. 21. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuen (in Niedergratt) 1 April 1871. — Bedenkzeit v. 11 bis 22. April 1871. — Auffaßverhandlung 2. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

23. Ein neues Aktikum des saluten Heinrich Schult heß im Sonnenberg-Dubikon, bestehend in einem Erbtheil von Fr. 311. 11 Rp., auf Begehren eines Gläubigers; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinwill v. 11. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Gränigen 18. März 1871. — Bedenkzeit v. 28. März bis 7. April 1871. — Auffaßverhandlung 19. April 1871, Nachmittags 1 Uhr.

24. Heinrich Peter, Lenzen, von Hedingen, sesshaft auf der Reute zu Bonstetten; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Appellern v. 18. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. G. (in Zürich) 1. April 1871. — Bedenkzeit v. 13. bis 22. April 1871. — Auffaßverhandlung 1. Mai 1871, Nachmittags 3 Uhr.

25. Frau Susanna Fritsch geb. Stiefel, Ehefrau des Schreinermeisters Jakob Fritsch von Güttingen, sesshaft in Oberstrass; in Folge Insolvenzklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 14. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Notariats-Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 25. März 1871. — Bedenkzeit v. 5. bis 14. April 1871. — Auffaßverhandlung 25. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

26. Heinrich Wirth von Niederweningen, gewesener Spezerelbändler, wohnhaft in Oberstrass; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich vom 11. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 25. März 1871. — Bedenkzeit v. 5 bis 14. April 1871. — Auffaßverhandlung 25. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

27. Ulrich Angst, Schmied, Heinrichen sel. Sohn, in Bül; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 11. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Gläsaun 18. März 1871. — Bedenkzeit v. 29. März bis und mit 8. April 1871. — Auffaßverhandlung 15. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

28. Konrad Kienast, Marzen, Schiffmanns, im Kleinodorf-Zollikon; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich vom 11. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riedbach 25. März 1871. — Bedenkzeit v. 5. bis 14. April 1871. — Auffaßverhandlung 25. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

29. Johannes Hauser, Mautermeister, von Windlach bei Stadel, wohnhaft auf dem Hofacker-Hirslanden; rechtlich ausgetrieben; — laut Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich vom 11. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Rietbach 25. März 1871 — Bedenkzeit v. 5. bis 14. April 1871. — Aufschußverhandlung 25. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

30. Jakob Rüegg, Mühlemacher, im Seeren bei Irgenhausen-Pfäffikon; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Pfäffikon vom 11. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Pfäffikon 25. März 1871. — Bedenkzeit v. 4. bis 14. April 1871. — Aufschußverhandlung 26. April 1871, Vormittags 10 Uhr.

31. Nachlaß des Heinrich Meier, Josephen sel. Sohn, von Wälach; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Wälach v. 25. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wälach 1. April 1871. — Bedenkzeit v. 12. bis 22. April 1871. — Aufschußverhandlung 29. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

32. Anna Barbara Vertschinger, geb. Hög, Ehefrau des falliten Heinrich Vertschinger von Eitenhausen-Wehikon, wohnhaft auf der Höhe bei Ringweil-Ginweil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Ginweil v. 13. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Gräningen 18. März 1871. — Bedenkzeit v. 28. März bis 6. April 1871. — Aufschußverhandlung 19. April 1871, Nachmittags 1 Uhr.

33. Jakob Walber, a. Gemeindammann, von Raat, Fuhrmann wohnhaft in Weich; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg vom 18. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Neuamt (in Niederglatt) 1. April 1871. — Bedenkzeit v. 11. bis 22. April 1871. — Aufschußverhandlung 2. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termins zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Aufschußverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße einbringen können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Aufschußverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Beteiligten wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Abonnementspreis.

Jährlich 2 1/2 Fr., 3/4 Jahr 2 Fr.
 1/2 Jahr 1 1/2 Fr., 1/4 Jahr 1 Fr.
 Postzuschlag 20 Rvb.

**Einschreibungsgebühr.**

Die gedruckte Zeile 10 Rvb.
 Briefe und Gelder franko
 an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N^o 20.

Freitag, den 10. März

1871.

Beschluß des Regierungsrathes

betreffend

das künftige Verfahren bei Aufnahme von Konvertiten.

Der Regierungsrath,
 nach Einsicht eines Antrages der verordneten Kommission,
 beschließt:

1. In Zukunft sind die Konversionen dem Regierungsrathe in der Meinung zur Kenntniß zu bringen, daß sie erst dann als vollzogen betrachtet werden dürfen, wenn derselbe keine Einwendungen dagegen erhebt.
 2. Mittheilung an den Kirchenrath und Publikation im Amtsblatt.
- Zürich, den 4. März 1871.

Vor dem Regierungsrathe:
 Der erste Staatssekretär,
 Keller.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Die Stelle eines 1. Assistenten der geburtshülflichen Klinik ist mit Beginn des Sommersemesters 1871 neu zu besetzen. Allfällige Aspiranten auf diese Stelle haben ihre Anmeldungen unter Beilegung der erforderlichen Ausweisschriften innert 10 Tagen dem Medizinaldirektor, Herrn Regierungsrath Pfenninger, einzureichen.

Zürich, den 9. März 1871.

Im Namen der Medizinaldirektion:
 Der Sekretär,
 Hirzel-Schinz, Med. Dr.

2. Fähigkeitstprüfung für Zürcher Volksschullehrer.

Die diesjährigen ordentlichen Fähigkeitstprüfungen für Zürcherische Volksschullehrer sind auf Donnerstag, Freitag, Samstag, Montag, Dienstag und Mittwoch den 13., 14., 15., 17., 18 und 19. April l. J. festgesetzt und beginnen am 13. April, Vormittags 8 Uhr, im Seminar in Rüschnacht.

Ueber den Umfang der Prüfungen und die Anforderungen in den einzelnen Fächern etc. wird auf das Reglement verwiesen.

Die Kandidaten haben ihrer schriftlichen Meldung einen Lauffchein, Zeugnisse über ihre Studien und Sitten und eine kurze Angabe über ihren Studiengang beizulegen und zu erklären, ob sie die Prüfung für Primarlehrer oder Sekundarlehrer oder als Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe (im letztern Falle mit Bezeichnung der Fächer) zu bestehen wünschen, wobei noch bemerkt wird, daß zur Prüfung für Sekundarlehrer nur solche zugelassen werden, welche sich die Wählbarkeit als Primarlehrer bereits erworben haben, oder denen die Primarlehrerprüfung vom Erziehungsrathe zu diesem Zwecke erlassen worden ist.

Die Anmeldeakten sind spätestens bis 25. März der Erziehungsdirektion einzusenden.

Das Reglement betreffend die Fähigkeitstprüfungen kann auf der unterzeichneten Kanzlei bezogen werden.

Zürich, den 8. März 1871.

Kanzlei der Erziehungsdirektion:

Der Sekretär,

F. Meyer.

S o c h s c h u l e Z ü r i c h.

3. Hr. Jakob Amstler von Meilen, Kantons Zürich, ist von der Staatswissenschaftlichen Fakultät am 8. März d. J. zum Doktor beider Rechte freit worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Zürich, den 9. März 1871.

Im Namen der Staatswissenschaftlichen Fakultät:

Prof. Dr. A. Exner,

d. B. Dekan.

4. Malerarbeit.

Ueber die Erneuerung des Anstrichs sämtlicher Fensterläden des neuen Kantonsospitals wird hiemit Konkurrenz eröffnet. Diejenigen Maler, welche geneigt sind, diese Arbeit ganz oder theilweise zu übernehmen, haben ihre Offerten in verschlossenen Eingaben mit der Aufschrift „Malerarbeit für den Kantonsospital“ der unterzeichneten Verwaltung bis zum 15. März einzureichen, bei welcher auch die Vorschriften über die Ausführung der Arbeit eingesehen werden können.

Zürich, den 7. März 1871.

Die Verwaltung des neuen Kantonsospitals.

5. Versteigerung von Bauplätzen im neuen Bahnhofquartier in Zürich.

Die Domänenverwaltung des Kantons Zürich bringt die dem Staate gehörenden sieben Bauplätze Nr. 1—7 der vorzüglich günstig gelegenen Bauabtheilung XVI im Bahnhofquartier, Front gegen den Linthescher-Platz, Mittwoch den 15. März, Nachmittags 2 Uhr, im alten Schützenhause auf öffentliche Steigerung.

Die Gantbedingungen und Pläne können bei der Unterzeichneten auf dem Rathhause eingesehen werden.

Zürich, den 3. März 1871.

Die Domänenverwaltung:

Der Kassier,

H. Stöckli.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

6. Albertine Huber von Sellenbüren-Stallikon, wohnhaft in Zürich, hat sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt.

Als deren Vormund ist ernannt worden: Hr. Präsident J. J. Huber in Sellenbüren.

Affoltern, den 2. März 1871

Im Namen des Bezirksrathes:

Der Rathschreiber,

Schweizer.

7. Die zufolge freien Willens bestandene Vormundschaft über Jakob Landolt, Jakob Michels von Derlingen, ist durch Beschluß vom 16. April 1870 aufgehoben worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Andelfingen, den 4. März 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:

Der Rathschreiber,

Huber.

8. Die Herren Bezirksrichter Emil Zürcher und Major Zürcher in Hausen (Firma Jakob Zürcher, Seidenfabrikation) beabsichtigen, die Wasserkraft des bei ihrem Hause vorbeifließenden Dorfbaches von dem Mühlebett des Hrn. Müller Grob bis zum Fischteiche des Herrn Major Zürcher zum Betriebe eines kleinern mechanischen Werkes zu benutzen.

Die nähere Beschreibung des Projektes kann bei dießseitiger Stelle (auch bei den Petenten) eingesehen werden.

Einsprachen gegen die beabsichtigte Benutzung dieser Wasserkraft sind binnen vier Wochen a dato dießseitiger Stelle einzureichen.

Affoltern, den 1. März 1871.

Der Bezirksstatthalter:

Strohecker.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

9. Stipendien aus der Thomannischen Stiftung an stadtbürgerliche Studierende der Theologie und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel auch anderer Fakultäten werden auch dieses Jahr von der Verwaltungskommission vergeben.

Die Bewerber haben Zutritt vom Eintreten im obern Gymnasium an bis zur Vollenbung ihrer Studien und melden sich innerhalb vier Wochen schriftlich bei dem Unterzeichneten mit einer Erklärung über das Bedürfnis und Angabe allfälliger anderer Stipendien, welche vom Staat oder sonst aus öffentlichen Fonds ihnen zukommen. Beizufügen sind Zeugnisse über Fleiß, Fortschritt und sittliches Betragen während des letzten Schuljahrs oder beider letzten Semester. Zeugnissen, welche bloß die Frequenz des Kollegienbesuchs betreffen, ist noch ein veriegeltes einlässliches Zeugnis eines Professors der Fakultät beizulegen; auch haben Studierende, die erst ein Semester an der Hochschule sind, das Abgangszeugnis des Gymnasiums oder das Maturitätszeugnis mit einzureichen.

Verspätete Meldung wird nicht zugelassen und jede Bewerbung bei den Mitgliedern der Kommission ist untersagt.

Zürich, den 1. März 1871.

Im Auftrage der Verwaltungskommission:

Der Präsident,

Dr. A. Schweizer, Professor.

10. Anmit zur allgemeinen Kenntniß, daß Stadtförster Döbner auf dem Adlisberge ermächtigt ist, von dem am Abfuhrwege durch die Lohren nach Wytkon gefällten Föhrenholz diejenigen Stammabschnitte zu verkaufen, die nicht als Sägholz, sondern mehr nur als Bauholz angesprochen werden können.

Zürich, den 4. März 1871.

Drelli, Stadtförstmeister.

11.

Oberstrass.

Gemeindeversammlung.

Die stimmberechtigten Einwohner hiesiger Gemeinde werden hie mit auf Sonntag, den 19. März, Nachmittags 2 Uhr, ins neue Schulhaus eingeladen, zur Behandlung folgender Geschäfte:

1. Abnahme der Voranschläge für die verschiedenen Gemeindegüter pro 1871.
2. Antrag des Gemeinderathes betreffend
 - a. Besoldungserhöhung der Gemeindebediensteten.
 - b. Genehmigung eines Vertrages mit der Stadt Zürich betreffend Wasserversorgung.
 - c. Ertheilung eines Vertrages an die Vermessung des Baurayon.

Die Akten liegen vom 11. März an auf der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht offen.

Oberstrass, den 9. März 1871.

Der Gemeinderath.

U n t e r s t r a ß.

12. Kirchengemeindeversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und niedergelassenen Schweizerbürger reformirter Konfession werden hiezu zu einer Kirchengemeindeversammlung auf Sonntag den 12. März d. J., Nachmittags 1 Uhr, in die „Krone“ dahier eingeladen.

Traktanden:

Antrag und Vorschlag der Kirchenpflege betreffend die Pfarrerwahl.

Die Akten und das Stimmregister liegen vier Tage vor der Versammlung auf der Gemeindevorstandskanzlei zur Einsicht offen.

Unterstraf, den 4. März 1871.

Der Gemeindevorstand:
Zeller-Bundel.

13. E i n l a d u n g.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Schulgemeinde Bertschikon-Göschau werden hiezu auf Sonntag den 19. März, Nachmittags 2 Uhr, in's Schulhaus zu einer Schulgemeinde behufs Beschlusses Behandlung folgender Traktanden eingeladen:

1. Ob die Verweserei an hiesiger Schule fortbestehen, oder ob dieselbe definitiv besezt werden solle.
2. Im Falle definitiver Wahl, ob Wahl durch Berufung oder Ausschreibung; sollte Beschluß gefaßt werden, die Wahl durch Berufung vorzunehmen, ob sofortige Wahl stattfinden solle oder nicht.

Bertschikon-Göschau, den 8. März 1871.

Im Namen der Schulpflichter-Schaft:

Der Präsident,
M. B. B. B.

14. F l u n t e r n.

Die gemeindevorstandlich taxirten Militärpflichtersatztabellen pro 1870 liegen bis zum 14. März auf der Gemeindevorstandskanzlei zur Einsicht offen. Reklamationen sind bis spätestens 24. März bei der Militärdirektion geltend zu machen.

Fluntern, den 5. März 1871.

Im Namen des Gemeindevorstandes:

Der Schreiber,
Kuefer.

15. S t a l l i k o n.

Die Tabellen über den Militärpflichtersatz pro 1870 liegen den Ersatzpflichtigen bis zum 18. März d. J. auf der Gemeindevorstandskanzlei zur Einsicht offen. Zufällige Reklamationen sind spätestens bis 25. März d. J. der Militärdirektion einzureichen.

Stallikon, den 7. März 1871.

Im Namen des Gemeindevorstandes:

Der Gemeindevorstandsschreiber.
Ed. Stäheli.

16. H i r s l a n d e n.

Die gemeinbräthliche Taxation des Militärpflichtersages pro 1870 kann bis zum 20. d. M. auf der Gemeinbräthskanzlei eingesehen werden. Reklamationen gegen dieselbe sind bis zum 30. März d. J. bei der Militärdirektion geltend zu machen.

Hirslanden, den 9. März 1871.

Im Namen des Gemeinbräthes:
Der Schreiber,
J. Leemann.

17. U n t e r s t r a ß.

Revision des Brandkatasters.

Den Gebäudeeigenthümern hiesiger Gemeinde wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß allfällige Begehren um Erhöhung oder Herabsetzung bereits aufgenommener oder um Aufnahme neuer Gebäude, sowie die Anzeigen vom Abgang solcher und von eingetretenen Handänderungen dem Gemeinbräthe spätestens bis zum 20. März, und zwar letztere bei Vermeidung einer Buße von 1—4 Fr., einzureichen sind.

Bei dieser regelmäßigen Revision fällt den Gebäudeeigenthümern nur die gemeinbräthliche Taxe zur Last, während bei spätern Schätzungsbegehren die Eigenthümer auch die Kosten der Schätzer zu tragen hätten.

Unterstraß, den 3. März 1871.

Im Auftrage des Gemeinbräthes:
Der Gemeinbräthsschreiber,
G. Schättli.

18. E n g e.

Revision des Brandkatasters.

Den Gebäudeeigenthümern hiesiger Gemeinde wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß allfällige Begehren um Erhöhung oder Herabsetzung bereits aufgenommener oder um Aufnahme neuer Gebäude, sowie die Anzeigen vom Abgange solcher und von eingetretenen Handänderungen dem Gemeinbräthe bis spätestens den 20. März und zwar bei Vermeidung von Ordnungsbuße von 1—4 Fr. einzureichen sind.

Bei dieser regelmäßigen Revision fällt den Gebäudeeigenthümern nur die gemeinbräthliche Taxe zur Last, während bei spätern Schätzungsbegehren die Eigenthümer auch die Kosten der Schätzer zu tragen hätten.

Engel, den 8. März 1871.

Im Namen des Gemeinbräthes:
Der Gemeinbräthsschreiber,
J. J. Nägeli.

19. W i p p l i n g e n.

Die Rechnung über die Verwaltung der Schiffsfähre Wipplingen von Martini 1869 bis 1870 liegt den Aktionären während 14 Tagen a dato bei dem Verwalter, Herrn a. Gemeinbräth Siegfried im Rühlhof, zur Einsicht offen.

Wipplingen, den 8. März 1871.

Der Gemeinbräth.

20. G o t t i n g e n.

In Folge Auftrages des Herrn Bezirksarztes werden diejenigen Eltern hiesiger Gemeinde, deren Kinder älter als drei Monate sind, das schulpflichtige Alter jedoch noch nicht erreicht haben, hienit aufgefordert, die noch nicht geimpften Kinder nächsten Sonntag den 12. d. d. h. Nachmittags 3 Uhr, zur Impfung in das Gasthaus zum „Döfen“ am Kreuzplatz zu bringen; über ausfällig vorher stattgehabte Impfung aber sich durch Impfzeugnisse auszuweisen.

Göttingen, den 7. März 1871.

Im Namen des Gemeinrathes:

Der Schreiber,

H o p.

21. S c h w a m e n b i n g e n.

Die Grundbesitzer der Gemeinde Schwamenbingen sind wissens, für das Jahr 1871 einen Mauser einzustellen. Ausfällige Anmeldungen können innert vierzehn Tagen bei H. Benz daselbst gemacht werden.

Schwamenbingen, den 8 März 1871.

Die Kommission.

22. Aufruf und Kraftloserklärung eines vermissten Heimatscheines.

Der unterm 14. Hornung 1863 dem Heinrich Diener, Schlosser, von Eßlingen-Egg ausgestellte Heimatschein wird vermisst und anmit mit Rathhalteramtlicher Bewilligung öffentlich aufgerufen.

Sollte derselbe nicht innert zehn Tagen a dato zur unterzeichneten Stelle gelangen, so wird derselbe als kraftlos angesehen und ein neuer ausgestellt werden.

Egg, den 7. März 1871.

Im Namen des Gemeinrathes:

Voller, Gemeinrathschreiber.

23. Aufruf eines vermissten Heimatscheines.

Mit Rathhalteramtlicher Bewilligung wird der unterm 1. Weinmonat 1869 für Jakob Böhmer, Georgs sel. Sohn, von hier, ausgestellte Heimatschein Nr. 547 hienit öffentlich aufgerufen.

Sollte derselbe innert 10 Tagen a dato nicht an Unterzeichneten gelangen, so erfolgt dessen Kraftloserklärung.

Langnau, den 7. März 1871.

Die Gemeinrathskanzlei.

24. Aufruf eines vermissten Heimatscheines.

Mit Rathhalteramtlicher Bewilligung wird hienit der dem Gottlieb Nievergelt, Thierarzten, von Maschwanden, unterm 16. Christmonat 1864 ausgestellte und mit Nr. 419 bezeichnete Heimatschein aufgerufen und, wenn derselbe innert 14 Tagen a dato nicht beigebracht wird, kraftlos erklärt.

Maschwanden, den 6 März 1871.

Im Namen des Gemeinrathes:

Der Schreiber,

K. Grob.

25. Aufruf eines vermissten Heimatscheines.

Der der Anna Bachmann von Feldi-Ellikon unterm 22. März 1853 ausgestellte Heimatschein wird anmit öffentlich aufgerufen.

Sollte derselbe innert der nächsten 14 Tage nicht beigebracht werden, so wird dessen Kraftloserklärung folgen.

Ellikon, den 8. März 1871.

Die Gemeindevorstandskanzlei.

26. Schulhausbau Embach.

Ueber nachfolgende Arbeiten mit Inbegriff der Materiallieferungen wird anmit Konkurrenz eröffnet:

1. Schlofferarbeit zum Hauptbau.
2. Hafnerarbeit zum Hauptbau.
3. Einen Theil der Malerarbeit zum Hauptbau.
4. Einen Brunnen mit Versenkswacht.
5. Ein Oekonomie-Gebäude fertig erstellt.
6. Die Einfassung des Schulhausplatzes, zum Theil mit Quadermauerwerk und theils eisernem und theils hölzernem Geländer, Pflasterung etc.

Verslossene mit obiger Aufschrift versehene Offerten sind bis 25. d.ies dem Präsident der Kommission, Herrn J. Ganz zum Neugut in da, einzureichen.

Von Plänen und Bedingungen kann daselbst Einsicht genommen werden.

Embach, den 7. März 1871.

Die Baukommission.

27. Ausschreibung von Schreinerarbeit.

Die Sekundarschulpflege Uster hat die Anschaffung von 36 neuen zweipfähligen Schulbänken beschlossen.

Eine Musterbank befindet sich in einem der hiesigen Lehrzimmer, und können die bezüglichlichen Vorschriften bei Unterzeichnetem, welchem allfällige Eingaben für Uebernahme dieser Arbeit bis zum 19. d.ies verslossen und unter der Bezeichnung „Uebernahmsofferten für Schulbänke“ einzureichen sind, eingesehen werden.

Uster, den 7. März 1871.

Der Sekundarschulgutsverwalter:
J. Weber.

28. R i e s b a c h.

Die Baulinie und das Niveau für die Härberstrasse sind festgesetzt, und können die betreffenden Pläne auf dem Baubureau eingesehen werden. Allfällige Reklamationen sind bis spätestens den 23. März einzureichen.

Riesbach, den 8. März 1871.

Im Namen des Gemeindevorstandes:
Julius Seitz, Gemeindevorstandsschreiber.

29. Bauausfertigung.

Die Kirchengemeinde Schwamendingen-Dellikon ist Willens, das Pfarrhaus zu vergrößern und ein Oekonomiegebäude zu errichten.

Sachkundige, welche gedenken, obige Arbeiten, einzeln oder sammtlich zu übernehmen, haben ihre Offerten verschlossen, mit der Ueberschrift: „Offerten für den Pfarrhausbau Schwamendingen“ vom Tage der Publikation an bis zum 20. März an Herrn Friedensrichter Benninger einzusenden, wo auch die Pläne, Vorausmaß und Affordbedingungen zur Einsicht offen liegen.

Schwamendingen, den 6. März 1871.

Im Namen der Baukommission.

Der Aktuar:

H. Hög.

30. Baugespann.

Die H. Ulrich Isler in Adlikon und Rudolf Frei, Drechsler, in Oberdorf-Watt, sind Willens, Ersterer bei seinem Wohnhause Nr. 1 auf südwestlicher Seite der Straße in seinem Baumgarten einen neuen Saweinfall, und Letzterer östlich von seinem Wohnhause an die Straße einen freistehenden Wagenschuppen zu erbauen. Beide Projekte sind mit Baugespann bezeichnet, und es liegen die Maßbeschreibungen in unterzeichneter Kanzlei offen. Privatrechtliche Einsprachen sind innerhalb 14 Tagen von der Publikation an gerechnet bei kompetenter Behörde auszuwirken.

Regensdorf, den 8. März 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:

Der Schreiber,

Frey.

31. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In blauer Gemäße ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffende Maßbeschreibung kann in der Gemeinderathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Termin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Rudolf Wettstein im Balgrist	Ein Schopf	10. März	24. März

Hirslanden, den 8. März 1871.

Im Namen des Gemeinderathes

Der Sekretär,

Leemann.

32. **B a u g e s p a n n.**

Herr Jb. Fried, Bäcker, dahier, wünscht vor seinem Hause einen Hause einen Holzschopf zu errichten, wie dies auf dem Lokal durch ein Gespänn bezeichnet ist. Die Maßbeschreibung kann in der Gemeindevathskanzlei eingesehen werden. Einsprachen gegen diese Baute sind innerhalb 14 Tagen, vom Datum dieser Publikation an gerechnet, bei dem Bezirksgerichtspräsidenten geltend zu machen.

Hüntern, den 7. März 1871.

Im Namen des Gemeindevathes:
Der Schreiber,
Kueser.

33. **U f f e r.**

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In hiesiger Gemeinde sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne oder Maßbeschreibungen können in der unterzeichneten Kanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr J. Christmann in der Neufuhr-Sulzbach	Bohnhäus	10. März	24. März
Spinneret und mech. Werkstätte Niederußer (H. Weber u. Bänzli)	Mechanische Werkstätte	.	.
Frau Guser-Müller in Wermatsweil	Schopfanbau an die Scheune	.	.

Ußer, den 7. März 1871.

Die Gemeindevathskanzlei.

34. **R i e s s a c h.**

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindevathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Hr. Staub-Hirzel, Seidenfabrikant	Arbeitsgebäude im Seefeld	10. März	24. März

Niedbach, den 8. März 1871.

Im Namen der Baukommission:
Der Aktuar,
Julius Biele.

35. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Die Kirchgemeinde Buchs ist im Falle, ein neues Schulhaus erbauen zu lassen, wie das auf dem betreffenden Lokale aufgestellte Gespann zeigt. Die Maßbeschreibung kann in der Gemeindevathskanzlei eingesehen werden, und die Frist für privatrechtliche Einsprachen geht am 25. laufenden Monats März zu Ende.

Buchs, den 7. März 1871.

Der Gemeindevath.

36. Baugespann.

Herr Felix Dübendorfer, Kupferschmied in da, ist willens, die von ihm gekaufte Alte-Sennhütte, mit Nr. 111 bezeichnet, im Krag, theilweise zu erhöhen und zu erweitern, wie solches durch ein Baugespann und vorliegenden Bauplan bezeichnet ist.

Aufällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind innert 14 Tagen a dato beim Bezirksgerichtspräsidenten geltend zu machen.

Bassersdorf, den 8. März 1871.

Im Namen des Gemeindevathes:
Joh. Morf, Gemeindevathsschreiber.

37. S o t t i n g e n .

Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und können die betreffenden Pläne in der Gemeindevathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespannes.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herrn Müller u Seß an der Rämli- tannenstraße	Ein Wohnhaus und ein Appreturgebäude	10. März	24. März

Sottingen, den 9. März 1871.

Im Namen der Baukommission:
Der Schreiber,
H. H.

38. S i r s l a n d e n .

Hr. Kasar Schmidt zum Schöltil dahier beabsichtigt, längs seines Eigenthums, dem Hofackerfuhweg entlang, auf eine Länge von circa 180' eine 6 1/2' hohe Ladenwand zu erstellen. Aufällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind innert 14 Tagen vom Tage der Publikation im Amtsblatt, vom 10. dieß an gerechnet, geltend zu machen.

Sirslanden, den 9. März 1871.

Im Namen des Gemeindevathes:
J. Leemann, Gemeindevathsschreiber.

39.

U f t e r.

S a n t a n z e i g e.

Herr Jakob Walder, Weinhändler, auf Dorf in Männedorf, Besitzer des ehemals dem Weinschenk Eduard Heinrich Pfister gehörenden Gütergewerbes in der Klanggen-Ufer, bringt denselben nächsten Mittwoch Abends 6 Uhr in der Wirthschaft des Herrn Eduard Zollinger in Ufer unter Leitung der Santbeamtung auf öffentliche freie Steigerung. Derselbe besteht in:

Wohnhaus, Scheune und Schweinstall, zusammen für Fr. 9900 affektiert, nebst Hofstatt, Kraut- und Baumgarten,

ca. $4\frac{1}{2}$ Zucharten Wiesen- Streu- und Hanfand,

11 Zucharten Acker und Waldung,

$3\frac{1}{4}$ Mäbli Neben;

ferner $\frac{1}{2}$ Gerechtigkeit am unvertheilten Corporationsgut Ufer.

Im Wohnhause wird eine frequente Wirthschaft betrieben.

Die Lage dieser Grundstücke ist sehr günstig, die Kaufbedingungen äußerst vortheilhaft. — Ein tüchtiger Geschäftsmann kann hier seine gute Erntenz finden.

Ufer, den 7. März 1871.

Im Namen der Santbeamtung:
Meyer, Gemeinrathsschreiber

40.

V e r f e i g e r u n g.

Durch Beschluß vom 4. d. M. wird künftigen Dienstag den 14. März, Nachmittags 3 Uhr, bei Weinschenk Robmann öffentlich versteigert:

Eine gute solide Dreschmaschine nach der neuen Konstruktion mit Ordbel und ein bereits neuer Wagen.

Obmatingen, den 8. März 1871.

Die Aktiengesellschaft.

41.

S a n t a n z e i g e.

Unter Leitung der Unterzeichneten bringen die Erben des Joh. Hauptli sel. in Maur ihre Liegenschaften, bestehend in:

1) einem Wohnhaus, nebst einem Krautgarten,

2) ca. einem Bierling Baumgarten vor den Fenstern,

3) ca. einem halben Mannwerk Baumgarten und Hanfand hinter dem Haus

Freitag den 17. März d. J. Abends 8 Uhr in der Wirthschaft des Herrn Ründig in Maur auf öffentliche Steigerung.

Nähere Auskunft ertheilen inzwischen die Eigenthümer.

Maur, den 8. März 1871.

Die Santbeamtung.

42.

Die zweite Steigerung

über die Eigenschaften des sel. verstorbenen Kirchenpfleger a. R. u. d. Hoffmann in Maur findet Freitag den 17. März d. J. Abends 7 Uhr in der Wirthschaft des Herrn Ründig in Maur statt.

Maur, den 8. März 1871.

Die Gantbeamtung.

43

Gantanzeige.

Unter Leitung der Gantbeamtung Wipkingen bringt Frau Wittwe Willemann, Zimmermanns, in ihrer Wohnung No. 100 dahier, Dienstag den 14. März 1871, von Morgens 8 Uhr an, aller Arten Gegenstände auf öffentliche Steigerung, als:

Tische, Stühle, Bänke, Guttern und Gläser, Messer und Gabeln, stürzenes und irdenes Küchengeschirr, Pfannen und Eisenkäfen, 1 1/2schläfliches vollständiges Bett, 1 Kinderbett und verschiedene andere Bettstücke, verschiedene Mannskleider, aller Arten Zimmermannswerkzeug, als: Sägen, Aerte, Beile, Hobel, Bohrer, Stechbeutel und verschiedenes anderes mehr,

Zu zahlreichem Besuche ladet ein:

Wipkingen, den 7. März 1871.

Die Gantbeamtung.

44.

Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 14. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube auf dem „Widder“ im Rennweg zufolge Verfallberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Mehrere Betten, runde, ovale und viereckige Tische, Sessel, Kanapées, ein- und zweithürige Kästen, Kommoden Chiffonnieren, 1 harthölzerner Sekretär, Spiegel und Tableaux, Nachttische, Waschkommoden, Ladentische, Waagen sammt Gewicht, eine Partie Kleider, div. Ringe, eine Partie Cigarren, div. Speereien, Schreibvulte, 6 Pfd. Leinengarn, 4 Oelgemälde, versch. Quincailleurwaaren, ca. 50 Saum versch. Weine und andere Spirituosen, 5 eis. Cylinderöfen, mehrere Weinsässer, 1 Nähmaschine, 3 flb. Eßlöffel, div. Küchen- und Glasgeschirr, 1 Glätt- und 1 Bögeleisen, 2 Glasfäßen, 1 Stoduhr, 1 flb. Uhr, 1 Standstuhler, 1 Feldstuhler, 1 Schlitten, 1 Schlauchgeschirr, 140 Colliers, 130 Fichus, 100 Cachenez, 14 seidene Foulards, div. Seidenstoffe, 30 Pfd. Fischbein, 56 Duzend leinene Nastücher, ca. 20 Bände verschiedene Bücher, 1 vier-rädriger Handwagen, 2 Ladenkorpus, 1 Partie Glasperlen und Knöpfe und dergl., 1 goldene Uhr, 1 Guitarre, 200 Ellen Leinwand, 10 Stück Rousseline, 1 große Wanduhr, Messer, Gabeln und Löffel, 4 Raaf Brantwein, 30 Porzellanter, 2 Koffer, 1 goldene Uhrenkette, 1 dito Ring, 1 Plumentisch, 2 Fauteuils, 1 Nähstod, 1 Kinderbett u. a. m.

Endlich Vormittags 9 Uhr:

1 Kauffschuldbrief für Fr. 271. 33 auf Jb. Eschmann, Konraden, sepb. im Wolfen-Stallikon, d. d. 23. Wintermonat 1870.

Zürich, den 8. März 1871.

Der Stadtammann.

Gäst.

45. Verfilberungsgant.

Künftigen Dienstag, den 14. dtes, werden von Morgens 9 Uhr an in hier öffentlich versteigert:

9 Zentner große Kartoffeln, 4 Zentner Stroh, 1 eis. Kochofen sammt Rohr, 15 Str. Heu, 8 Str. Stroh, 73 Str. Heu und Emd, 2 eichene Weinsäße, ca. 4 Saum haltend.

Das Gantlokal wird am Ganttage angezeigt.

Dietikon, den 9. März 1871.

Hel. Gauenstein, Gemeindevammann.

Belanuatmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

46. Johann Kaspar Hinnen von Rümlang, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird hie mit zum zweiten Male zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Magdalena geb. Groß in Außersth aufgefördert.

Regensburg, den 8. März 1871.

Im Ramen des Bezirksgerichtes:
der Gerichtsschreiber,
Heinrich Schwarz.

Anfrage von Verschollenen.

47. Johannes Müller, Rudolfs, Schukers sel. Sohn, von Dillingen, geb. 1829, der im Jahr 1852 nach Amerika auswanderte, und dessen Bruder Rudolf Müller, geb. 1814, der im Jahre 1855 ebenfalls nach Amerika auswanderte, welche seit ihrer Abreise keinerlei Nachrichten mehr in ihre Heimat haben gelangen lassen, sowie auffällig hierorts nicht bekannte Nachkommen derselben werden anmit aufgefördert, binnen neun Monaten von heute an in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes sich zu melden, widrigenfalls die Abwesenden verschollen erklärt und den hierorts bekannten nächsten Erben die Nutznießung ihres Vermögens gestattet würde.

Andelfingen, den 4. März 1871.

Im Ramen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Boller.

Briefanträge und Amortisationen.

48. Die Zivilabtheilung des Obergerichtes hat durch Beschluß vom 18. vor. Mts. sämtliche auf Liegenschaften im Banne der Zivilgemeinde Wildensbuch haftende Grundzinzberechtigungen nach stattgefundenem fruchtlosem Auftrufe für kraftlos erklärt und deren Löschung am Rotariatsprotokolle anbefohlen, was hiermit bekannt gemacht wird.

Andelfingen, den 4. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Boller.

49. Zwei auf den Namen des Herrn Kaspar Schwarz, Buchbinder, in Altstätten, von der Aktiengesellschaft Leu u. Cie in Zürich ausgestellte Obligationen:

Nro. 8252. dat. 31. März 1862 im Werthe von 400 Fr. mit 6 Coupons von je 16 Fr. (verfallen mit 31. März 1871 bis und mit 1876), und

Nro. 2977. dat. 8. Jenner 1868 im Werthe von 500 Fr. ohne Coupons, verfallen mit 8. Jenner 1871, werden vom Eigenthümer vermist.

Es ergeht daher an den Inhaber dieser Werthpapiere, sowie an diejenigen, welche über letztere Auskunft zu geben im Stande sind, die Anforderung, sich binnen 4 Wochen von heute an hieort zu melden und allfällige Ansprüche geltend zu machen, unter der Androhung, daß nach fruchtlosem Ablauf der Frist diese beiden Obligationen sammt Coupons für kraftlos erklärt würden.

Zürich, den 6. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes,
der Gerichtsschreiber:
Werbmüller.

50. Der allfällige Inhaber der vermistten Aktien der schweiz. Nordostbahngesellschaft in Zürich Nr. 17479 bis und mit Nr. 17483, oder wer sonst Auskunft darüber zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, sich binnen zwei Jahren, vom 16. Augustmonat 1870, als am Tage des obergerichtlichen Beschlusses an gerechnet, bei der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes zu melden und seine Ansprüche geltend zu machen, ansonst nach fruchtlosem Ablauf der Frist diese Aktien für kraftlos erklärt und die Direktion der Nordostbahngesellschaft ermächtigt würde, an Stelle derselben allein gültige Duplikate dem Eigenthümer auszufertigen.

Zürich, den 17. Mai 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werbmüller.

Bermischte Bekanntmachungen.

51. G. F. Flückiger, wohnhaft gewesen in Niederweningen, dato unbekannt abwesend, wird hiermit aufgefordert, binnen 4 Wochen von heute an den Herrn J. C. Heim in Zürich Namens Herrn Guirand-Saure in Bern für dessen Forderungen von:

Fr. 852. 10 Rp. und Zinsen à 6 $\frac{1}{2}$ % vom 31. Mai 1870 an	}	laut
. 900. — 30. Juni . . .	}	Wechsel,
. 900. — 31. Juli . . .	}	
. 15. — Protest- und Rekurskosten und		
. 503. 50 für gelieferte Waaren nebst Zins und Kosten zu befriedigen oder ihm im hiesigen Kanton Rede zu stehen, widerigenfalls nach Vertröstung der Kosten der Konkurs über ihn eröffnet würde.		

Regensburg, den 8. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes,
Der Gerichtschreiber:
Heinrich Schwarz.

52. Der Inhaber folgender Sparcassahefte der Sparcassa Brütten:

- 1) Nro. 98 zu Gunsten der Barbara Rohner, in Brütten, für ein Guthaben von Fr. 235. 99 Rp. und
- 2) Nro. 99 zu Gunsten der Anna Rohner, in Brütten, für ein Guthaben von Fr. 47. 73 Rp.

je mit 31. Christmonat 1870, welche seit dem am 19. Brachmonat 1870 stattgefundenen Brande in Brütten vermisst werden, oder wer sonst darüber Auskunft zu geben im Stande ist, wird hiermit aufgefordert, binnen vier Wochen, von heute an, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes von dem Vorhandensein dieser Sparcassahefte Anzeige zu machen, widerigenfalls dieselben für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt wurden.

Winterthur, den 24. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes
Der Gerichtschreiber,
Jb. Kronauer.

53. Prozeßfrist.

Den Kreditoren des im Konkurs befindlichen Heinrich Steiger auf Oberstätt-Uetikon wird hiermit angezeigt, daß vor Bezirksgericht Zürich ein Prozeß schwebt in Sachen des Kridars, Klägers, gegen die Bank zur Reife in Zürich, Beklagte, betreffend Forderung, über die Streitfrage: Ist die Beklagte schuldig, an den Kläger laut Rechtsbot vom 22. Wintermonat 1870 Fr. 14,000 zu bezahlen? — und den bezeichneten Kreditoren eine mit dem 21. März 1871 zu Ende gehende Frist angesetzt, um nach Einsicht der in der Unterzeichneten liegenden Prozeßakten eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie an der Stelle des Kridars den Prozeß fortsetzen wollen oder nicht, unter der Androhung, daß im Falle Stillschwiegens angenommen würde, sie wollen vom Prozesse abstehen.

Wännedorf, den 6. März 1871.

Notariatskanzlei Wännedorf:
K. Waag, Landtschreiber.

54.

B i v i l e h e.

Hs. Rudolf Wagner aus der Scheuerviese-Sternenberg und A. Katharina Haltiner von Eichberg, St. Gallen, beabsichtigen eine Zivil-
ehe einzugehen. Einsprachen gegen dieselbe sind bis zum 15. März d. J.
bei unterzeichneter Stelle anzubringen.

Wäpfikon, den 6. März 1871.

(Der) Bezirksgerichtspräsident:
J. Strehler.

55.

B i v i l e h e.

Die Verlobten Karl Vogel von Schaffhausen, Landwirth, in
Bubikon und Selina Pfister von Bubikon wünschen eine Zivil-
ehe einzugehen.

Mögliche Einsprachen sind binnen 8 Tagen dem Bezirksgerichts-
präsidium Hinweil einzureichen.

Hinweil, den 7. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Färner.

56. Der Nachlaß des am 1. Hornung d. J. verstorbenen Heinrich
Fehr von Gütlihausen wurde von den Waisenbehörden Namens seiner
vormundeten Kinder ausgeschlagen, dagegen von seiner Wittwe Mar-
garetha geb. Fuder in Aktiven und Passiven übernommen, was hiemit
zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Andelfingen, den 4. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Boller.

57. Der Nachlaß des sel. verstorbenen Hermann Rüegg von Win-
zikon-Grünungen ist von den Intestaterben ausgeschlagen worden, was
den Gläubigern desselben mit dem Beifügen zur Kenntniß gebracht wird,
daß, wenn nicht binnen zehn Tagen Einwendungen erfolgen, die wenigen
Nachlassaktiven ohne Weiteres dem Herrn J. J. Rüegg, Lehrer in Wie-
bikon überlassen würden, welcher für eine Forderung von 125 Fr. ein
Haukpfandrecht daran beansprucht.

Hinweil, den 10. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Färner.

58.

G a n t a n j e i g e.

Unter Leitung des Gemeindevorstandes Adlshaus werden Dienstag, den 14. und nöthigenfalls Mittwoch, den 15. März 1871 von Morgens 9 Uhr an aus der Konkursmasse des Ulrich Frick, gewesenen Krämers und Wirths im Soob Adlshaus im Hause des Kridaren gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

- 1) Die beim Hause stehende, neu erstellte Regelsbahn im Bauwerthe von ca. Frkn. 900, nebst einem Regelspiel und drei Kugeln von vulkanisirtem Kautschuk.
- 2) Sämmtliche noch vorhandene Fahrhabe, als:
Tische, Sessel, Bänke, Kommoden, Kasten, aller Arten Küchengeräth, wie Kupfer- und Eisenpfannen, irdenes und Glasgeschirr, hölzerne und Kupfergelten u., ein beinahe neuer Cylindrosen, ein vierrädriges Handwägelchen, ein Kinderwagen, ein Brodkasten, eine kleine Dezimal- und einige Kennelwaagen mit Gewicht, zwei eiserne Firmatafeln, eine Wanduhr, die Ladengeflelle, ein einschlaffiges und ein zweischlaffiges Bett mit Zubehörenden, div. Kleidungsstücke u. A. m.

endlich

ca. 80 Eimer Kaffung.

Adlshaus, den 1. März 1871.

Notariat Horgen unterer Theil:

Th. Koller, Landtschreiber.

59.

Z u g s f r i s t.

Im Konkurse über den Nachlaß des Heinrich Bänninger, gewes. Müller und Wattenfabrikant, von Müllingen bei Embrach, wohnhaft gewesen in Morbas, wird denselben Kreditoren, welchen keine speziellen Pfandrechte zustehen, hiermit eine mit dem 17. März 1871 zu Ende gehende Frist angesetzt behufs Abgabe von Zug-, resp. Ueberschlags-erklärungen über das vorhandene Massagut, mit der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Bülach, den 4. März 1871.

Notariatskanzlei Bülach:

Kienhard, Notar.

60.

Z u g s f r i s t.

Den nicht speziell versicherten Gläubigern des im Konkurse befindlichen Johannes Schmid, Metzger, von Oberglatt, sesshaft in Unterengstringen wird anmit zu Abgabe von Zug- und Ueberschlags-erklärungen bezüglich der demselben in beiderseitigem Notariatskreise und in den Notariatskreisen Wiedikon und Wirmensdorf zustehenden Eigenschaften und hinsichtlich des ganzen vorhandenen beweglichen Gutes eine mit dem 18. d. Mts. zu Ende gehende Frist unter der Androhung der Annahme des Verzichts im Falle Stillschweigens anberaumt.

Engstringen, den 7 März 1871.

Notariatskanzlei Hönegg u. d. G.:

G. Wöppli, Landtschreiber.

61. Im Konkurse betreffend Sebastian Hauser, Schuster im Kapf, Gemeinde Zumikon, findet keine Auffassverhandlung und wegen Mangels an Aktiven auch kein Zugverfahren Statt.

Riesbach, den 8. März 1871.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. Peter, Landschreiber.

62. Falliterklärung.

Heinrich Schoch, Schiffilmacher, von Hirsenthal, sesshaft im Rathal zu Walb, und

Heinrich Schönenberger, Schachtelfabrikant, im Riet zu Walb, sind nach durchgeführtem Konkurse durch Beschluß vom 23. vor. Mts. fallit erklärt, der erstere bis zum 23. Hornung 1876 im Aktivbürgerrechte eingestellt, der letztere dagegen hierin nicht eingestellt worden.

Walb, den 4. März 1871.

Notariatskanzlei Walb:
G. H a s e r, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

63. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Ludwig Luz-Karrer, Goldschmid, von und in Uster; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Uster v. 6. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Notariatskanzlei Greifensee 21. April 1871. — Bedenkzeit v. 1. bis 11. Mai 1871. — Auffassverhandlung 24. Mai 1871, Nachmittags 3 Uhr.

2. Johannes Dengler, Frangen, im Oberdorf zu Dübendorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 28. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Schwamendingen-Dübendorf (in Derlikon) 14. April 1871. — Bedenkzeit v. 24. April bis 4. Mai 1871. — Auffassverhandlung 17. Mai 1871, Nachmittags 3 Uhr.

3. Amalie Altorfer von Kloten, Kellnerin, in Zürich; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 25. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei der Stadt Zürich 8. April 1871. — Bedenkzeit v. 19. bis 28. April 1871. — Auffassverhandlung 9. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

4. Hermann Schultheß von Dürnten, in Oberdürnten, Bäcker, früher in Adlisweil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinwil vom 20. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Walb 25. März 1871. — Bedenkzeit v. 5. bis 15. April 1871. — Auffassverhandlung 26. April 1871, Nachmittags 1 Uhr.

5. Barbara Wüst, geb. Stadelmann, Ehefrau des falliten Jakob Wüst, Schuster, in Dietlikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 18. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Schwamendingen-Dübendorf (in Derlikon) 25. März 1871. — Bedenkzeit v. 5. bis 15. April 1871. — Auffassverhandlung 22. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

6. Neu aufgefundenen Aktiven (zwei Grundstücke) in der Verlassenschaft des Ferdinand Benz von Nieder-Schmerzenbach; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 14. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kloten 1. April 1871. — Bedenkzeit v. 12. bis 22. April 1871. — Aufsaßverhandlung 29. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Bellegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termins zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Aufsaßverfahren Abnennung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Aufsaßverhandlung, sowie der diesfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Öffentliche Inventare.

64 Ueber den Nachlaß der unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte das öffentliche Inventar bewilligt, daher sowohl die Gläubiger als die Schuldner der betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der unten festgesetzten Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten der unten bezeichneten Kanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Kaufpfändern befindliche Kreditoren die ihre Eingabe zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher dagegen (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinsen) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Kaufpfänder gedeckt sind, in dem Maße zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten würde.

Witwe Susanna Reichling, geb. Haab, von Hombrechwilten, wohnhaft gewesen in Zürich; auf Ansuchen der Intestatsterben; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich v. 6. März 1871. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei der Stadt Zürich 7. April 1871.

Abonnementspreis.

Jährlich 2¹/₂ Fr., ³/₄ Jahr 2 Fr.
¹/₂ Jahr 1¹/₂ Fr., ¹/₄ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühren.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Nutzblatt des Kantons Zürich.

N 21.

Dienstag, den 14. März

1871.

Der Regierungsrath
des Kantons Zürich
an die
Bewohner Zürichs und Umgebung.

Mitbürger!

In den beiden letztverfloffenen Nächten ist die öffentliche Ruhe in Zürich auf unverantwortliche Weise gewaltthätig gestört worden. Der Regierungsrath, der ihm obliegenden Pflicht folgend, hat die nöthigen Massregeln getroffen, um solchen Verletzungen der Sicherheit und Ehre unser Landes, wenn sie allfällige wiederholt werden wollten, mit Nachdruck zu begegnen. Wir warnen wohlmeinend und dringend vor weiteren Ausschreitungen und bitten alle guten Bürger, um der Wohlfahrt und Ehre unseres Vaterlandes willen, ihre Bemühung mit der unsrigen zu vereinen, damit der Wiederkehr so beklagenswerther Ereignisse vorgebeugt werde.

Zürich, den 11. März 1871.

Im Namen des Regierungsrathes:
Der Regierungspräsident,
Biegler.
Der erste Staatschreiber,
Keller.

Der Regierungsrath macht hiemit bekannt, daß der Bundesrath beschlossen hat, vier Bataillone Infanterie und zwei Batterien nach Zürich anzubieten, welche unter den Befehl des eidgenössischen Obersten Eduard Salis gestellt sind.

Zürich, den 11. März 1871.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatschreiber,
Woschardt.

Bewohner von Zürich!

Seit einigen Tagen haben beklagenswerthe Ruhestörungen hier stattgefunden:

Der schweizerische Bundesrath, von der Regierung des Standes Zürich um seine Dazwischenkunft angegangen, hat den Unterzeichneten zum eidgen. Kommissär ernannt und eine ansehnliche Truppenmacht zu seiner Verfügung gestellt.

Indem ich, diesem Rufe Folge gebend, in Eurer Mitte erscheine, spreche ich die Hoffnung aus, daß ich nicht in den Fall werde gesetzt werden, von den Mitteln der Gewalt irgend welchen Gebrauch zu machen: es würde dies nur mit größtem Widerstreben und im äußersten Nothfalle geschehen; es könnte aber nicht vermieden werden, wenn die Auftritte der drei letzten Abende sich nochmals wiederholen sollten.

Bewohner von Zürich! Ich rechne vor allen Dingen auf Euer Einflüß und Vaterlandsliebe. Die Schweiz sucht ihren Ruhm darin, daß sie ein Gemeinwesen ist, in welchem Freiheit und Ordnung Hand in Hand gehen. Sie kann diesen ihren guten Ruf, dem sie zum großen Theil ihre geachtete Stellung in der Welt verdankt, nicht durch einige Ruhestörer in Frage stellen lassen.

Ich zähle daher mit aller Sicherheit darauf, daß alle guten Bürger den Behörden zur Seite treten und daß es ihren vereinigten Bemühungen gelingen werde, ohne weiteres Blutvergießen die Rückkehr zu geordneten Verhältnissen zu bewirken.

Zürich, den 12. März 1871.

Der eidgenössische Kommissär:

Dr. J. Seer,

Mitglied des schweizer. Nationalrathes.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 11. März 1871.)

32. Als außerordentlicher Untersuchungsrichter betreffend die in den letzten Tagen vorgekommenen Ruhestörungen wird Hr. Gerichtsschreiber Hafner in Pfäffikon bezeichnet.

33. Herr Oberleutnant Alde Major Heinrich Ernst in Bollingen wird zum Hauptmann bei der Infanterie befördert.

34. Der Regierungsrath wird wegen der wiederholten Ruhestörungen eine Proclamation erlassen.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

1. Die Firma „Kaspar Huber“ in Oberufer will in ihrer Spinnerei anstatt des bestehenden Wasserrades eine Turbine unter den bisherigen konzessierten Verhältnissen herstellen und sucht dafür die staatliche Konzession nach.

Einsprachen sind bis zum 12. April d. J. beim Statthalteramte schriftlich zu erheben.

Ufer, den 11. März 1871.

Der Bezirksstatthalter:

J. Freil.

2. Hr. Ulrich Schwarz, Müller, zur Bodmersmühle Wülflingen, wünscht eine Verlängerung des Ablaufkanals seines Mühlegeschäftes neben der Brücke unter der Straße hindurch dem rechten Föhner entlang vorzunehmen. Die Kanalsoble soll in der Tiefe des bereits bestehenden Ablaufkanals auf 8 Fuß Breite bis 400 Fuß unterhalb der Brücke fortgeführt werden. Dem bestehenden Kanalauslauf hinweg neben der Brücke und unter der Straße hindurch bis unterhalb der Brücke wird der neue Kanal in Felsen aebauen und gewölbt, von da an aber ein Fächelndamm von $4\frac{1}{2}$ Fuß Höhe und 10 Fuß breiter Basis erstellt.

Das Projekt ist auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet. Einsprachen gegen dessen Ausführung sind innert vier Wochen von heute an beim Untergezeichneten schriftlich einzureichen.

Winterthur, den 9. März 1871.

Der Bezirksstatthalter:

Wurmli.

3. Wittve Elisabeth Rusterholz geb. Steffen von Richtersweil in Rananau ist freiwillig unter staatliche Vormundschaft getreten. Als Vormund wurde bestellt Hr. Armengutbeverwalter Bachmann in Richtersweil.

Gorgen, den 11. März 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:

Der Rathschreiber,

Vollier.

4. Anna Glöbberger von Oberstammheim wird wegen Geisteskrankheit unter staatliche Vormundschaft gestellt.

Vormund: Herr Verwalter Kienast in Glöbberg.

Audelfingen, den 4. März 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:

Der Rathschreiber,

Huber.

5. Johannes Kübler, Johanneffen von Dffingen, ist unter Vorbehalt gerichtlicher Bestätigung wegen Verschwendung unter staatliche Vormundschaft gestellt und Hr. Kübler, Schuster daselbst, als Vormund desselben ernannt worden.

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit dem Bevogteten gewarnt, unter der Androhung, daß, sofern das Gericht ihn wirklich als Verschwender erklärt, alle nach dieser Bekanntmachung mit ihm abgeschlossenen Geschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der definitiven gerichtlichen Verrufung eingegangenen.

Andelfingen, den 4. März 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
Huber.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

6. Kirchengemeindeversammlung Andelfingen.

Die nach Art. 16—18 der Verfassung stimmberechtigten Bürger der Kirchengemeinde Andelfingen und die in derselben niedergelassenen Kantons- und Schweizerbürger, resp. mirtirter Konfession, werden anmit auf Sonntag den 19. März d. J., nach dem Morgengottesdienste, in die Kirche zu einer Versammlung eingeladen.

Die Verhandlungsgegenstände sind folgende:

- 1) Antrag der Kirchenpflege auf Besetzung der durch Resignation erledigten Pfarrstelle auf dem Wege der Verufung.
- 2) Antrag der Kirchenpflege für Vornahme der Pfarrwahl mittelst der Wahlurne am Ostermontag den 10. April 1871.
- 3) Eröffnung des Wahlvorschlages der Kirchenpflege und Vorlegung der betreffenden Zeugnisse.

Andelfingen, den 8. März 1871.

Der Kirchengemeindepräsident:
J. Ruch.

7.

Verbot.

Da die Herren Gebrüder Hs. Heinrich und Rudolf Schaufelberger und Johannes Rhiner in Weiningen sich beschwerten, daß dritte Personen über ihre Wiesen im Berg fahren und gehen, ohne daß ein Recht hiezu vorhanden sei, so wird Jedermann das Fahren oder Gehen über diese Wiesen bei einer Buße von 6 Frkn., wovon $\frac{1}{4}$ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen, von heute an, angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuhängen, ansonst sie, wie Unberechtigte, Buße zu gewärtigen hätten.

Weiningen, den 11. März 1871.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindeammann,
J. Jakob Benz.

8. Marktanzeige.

Der diesjährige Frühlings-Baaren- und Viehmarkt wird künftigen Dienstag den 21. März 1871 abgehalten. Zu zahlreichem Besuche wird eingeladen.

Embrach, den 11. März 1871.

Der Gemeinderath.

9. Aufruf eines vermissten Heimatscheines.

Der der Anna Bachmann von Feldi-Glison unterm 22. März 1853 ausgestellte Heimatschein wird somit öffentlich aufgerufen.

Sollte derselbe innert der nächsten 14 Tage nicht beigebracht werden, so wird dessen Kraftloserklärung erfolgen.

Glison, den 8. März 1871.

Die Gemeinderathskanzlei.

10. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In der Stadt Zürich ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Hochbaubureau (Stadthausplatz No. 2) eingesehen werden:

Eigentümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen
Herr N. Dürst	Erstellen eines Hintergebäudes hinter dem Wohnhause Nr. 12 an der Thor- gasse	14. März	28 März.

Zürich, den 13. März 1871.

Auf Auftrag des Stadtrathes:
Der Baupolizeiverordnete,
A. Geiser.

11. Schwamendingen.

In hiesiger Gemeinde sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden. Die, darauf bezüglichen Pläne und Maßbeschreibungen können bei Herrn Friedensrichter Bänninger eingesehen werden.

Eigentümer des Baugespannes.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Kirchgemeinde Schwamendingen	Umbau des Pfarrhauses	14. März	28. März
Ebendieselbe	Erbauung eines Dekonomiegebäudes beim Pfarrhause	.	.

Schwamendingen, den 6. März 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Schreiber,
Schäppi.

12. B a u g e s s p a n n.

Herr Ulrich Brandenberger in Stadel will auf der Stelle seines abgebrannten Gebäudes ein Wohnhaus mit Oekonomiegebäude erstellen, wie das Baugespann zeigt.

Allfällige Einsprachen dagegen sind binnen 14 Tagen von heute an in gesetzlicher Weise geltend zu machen.:

Oberwinterthur, den 14. März 1871.

Die Gemeindevorstandskanzlei.

13. B a u g e s s p a n n.

Herr Jb. Fried, Bäcker, dahier, wünscht vor seinem Hause einen Holzschopf zu errichten, wie dies auf dem Lokal durch ein Gespann bezeichnet ist. Die Maßbeschreibung kann in der Gemeindevorstandskanzlei eingesehen werden. Einsprachen gegen diese Baute sind innerhalb 14 Tagen, vom Datum dieser Publikation an gerechnet, bei dem Bezirksgerichtspräsidenten geltend zu machen.

Hüntern, den 7. März 1871.

Im Namen des Gemeindevorstandes:

Der Schreiber,

Kueser.

14. E g g.

Die Pacht- resp. Verkaufsfelgerung über die der hiesigen Gemeinde zugehörige Wetzglokalität nebst den dazu gehörenden übrigen Liegenschaften, als Wohnhaus, Scheune, zirka 1 1/2 Juchart Wiesen, Acker und Antheil an der Korporation Egg findet nächsten Donnerstag den 16. März, Abends 7 Uhr, im „Hirichen“ in Egg statt, wozu eingeladen wird.

Egg, den 9. März 1871.

Der Gemeindevorstand.

15. V e r f i l l b e r u n g s g a a t.

Freitag den 17. März, Vormittags 9 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn Keller zum Steinbock in Aufersthal gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

Kommoden, Sopha, Polster-, Rohr- u. Bretterstuhl, Chiffonniere, Sekretär, Stuhl, Wand- und Taschenuhren, Porträt, Spiegel, Lampen, Vorhänge, Betten und Bettstätten, Nachtschiff, runde und eckige Tische, lange Bänke, große Kästen, Kleiderkoffer, Mannskleider, 1 Schreibpult, eine Brotschneidmaschine, Feigtrichter, 1 Schaalenwaage, 1 kupferner Kessel, 1 Wassertank, Tischbesteck, Glas- und irdenes Geschirr, Küchekästen, Kaffeemühlen, Brockenmesser, Glätt- und Kohleneisen, kupferne Hasen, Pfannen und Gelle, eiserne Hasen und Pfannen, hölzerne Gellen und Ständer, verschied. Küchengeräth, 1 ovales und mehrere runde Weinfässer, zirka 4 Saum div. Weine, zirka 1/2 Kasten Holz, 2 Schweine, div. Miethzindgutbaben, 10 Kanapergestelle, 1 großer Bruggwagen, 1 Bienenwagen, 2 flb. Gf. u. 6 dito Theelöffel, 1 Hobelbank, aller Arten Schreinerwerkzeug, 1 Amboss, 1 Schraubstock, Hämmer u. Zangen, 5 Zollsäbe, 1 Schraubenschneidzeug, 3 Paar Banthaken, 1 Zuderreibstein, Backmodelle, neun große Gewürzbüchsen, 1 Feuersteinwalze, 1 eiserne Maschine für Zuderhängel, Aufwasserfäßel nebst vielem Andern mehr.

Zu dieser Steigerung wird eingeladen.

Aufersthal, den 13. März 1871.

Das Gemeindevorstandamt.

16. Verſilberungsſtant.

Freitag, den 17. März nächſtſin, Nachmittags von 2 Uhr an, wird in der Wirthſchaft des Hrn. Conzenbach im Heglbach, gegen Baarzahlung verſteigert:

Ein zweithüriger lackirter Kaſten, eine zweifchläfige Bettſtatt, ein dito Bett mit Bettſtatt, ein harthölzerner Tiſch, ein Nachttiſchli, eine harth. Kommode, ein Küchenaſen, eine Kupfergelle, eine Kupferpfanne, eine Wälberuhr, eine Kaffeemühle, zwei hölzerne Gelten, diverſes Küchengeschirr. Ferner: ein zweithüriger tannener Kaſten, ein dito, eine tann. Kommode mit Aufſatz, ein tannenes Tiſchchen, ein runder Säulentiſch, zwei harth. Sefſel, zwei Eiſenpfannen, ein küberne Krautſinne, ein tann. Küchelaſen, div. irdenes Küchengeschirr, ein kleines tannenes Tiſchchen, 7 Stück Porträts, ein kleiner Spiegel, ältere Männerkleider u. A. m.

Hirſlanden, den 13. März 1871.

G. Schädler, Gemeindammann.

17. Verſilberungsſtant.

Nächſten Donnerstag den 16. März 1871, von Morgens 9 Uhr an, werden in der Wirthſchaft zum „Guggnbühl“ in Ober-Riffersweil nachbezeichnete, von einem frühern Aufenthalter zurückgeſtandene Gegenstände gegen Baarzahlung verſteigert, nämlich:

Eine bedeutende Anzahl Mannskleider, verſchiedener Art, wobei viele in ſeinen Stoffen und gutem Zuſtande; ferner: 1 Taſchenuhr, 1 Weckeruhr, 1 Vergrößerungsglas, 1 ſchwarzlederener Nachtsack, 1 Kleiderkſte, 1 gegoffenes Schreibzeug, mehrere Bücher verſchiedene Schreibmaterialien, nebst vielen andern Gegenständen mehr, lt. Pfandschein Nr. 5143.

Zu zahlreichem Gantbeſuche wird eingeladen.

Riffersweil, den 9. März 1871.

Das Gemeindammannamt.

18. Verſilberungsſtant.

In Folge Verſilberungsbegehren werden Freitag den 17. März, von Vormittags 9 Uhr an, nachſolgende Gegenstände gegen Baarzahlung öffentlich verſteigert:

1 zweifchläfiges Bett, 2 zweithürige tannene Kaſten, 1 Kommode, 2 tannene Tiſche, 6 harthölzerne Sefſel, 1 Nachttiſchli, 1 Ladenkorpus, 1 Waage mit Gewicht, 1 vierrädriges Handwägel, 1 Seidenwindmaſchine, 1 Taſchenuhr, 1 Weintraſe, 4 Fäſſer in Eiſen gebunden, 5 Eimer haltend, verſchiedenes Gütergeſchirr, kübernes, zinnenes und irdenes Küchengeschirr, ſirka 1 1/2 Ztr. Feigwaaren, 1/2 Ztr. Amlung, 3/4 Ztr. Reis, 40 Pfund Schnupſtabak, 1/4 Ztr. Rauchtobak, ſirka 2 Ztr. Kaffee, ſirka 3/4 Ztr. gelber und weißer Zucker, ſirka 30 Pfund Kerzen und Unſchlitt, ſirka 15 Pfund Pfeffer, Zimmet und Nügli, ſirka 4000 Stück Zigarren, 8 Schnupſtabakbüſen, 2 Dugend leere Kiſten und Reolinſaſchen, 1 Decklaſen mit Naß, nebst vielen andern Gegenständen mehr.

Die Steigerung wird unviederruflich abgehalten. Verſammlungsort in der „Sonne“ in Birmensdorf.

Birmensdorf, den 14. März 1871.

Joh. Gut, Gemeindammann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

19. Konrad Bünzli, aus dem Osnen bei Dübendorf, wohnhaft gewesen im Frohmooß, Gemeinde Hedingen, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird hiemit aufgefodert, Samstag den 25. März, Vormittags 8 Uhr, vor der unterzeichneten Stelle im Gerichtshaus dahier zu erscheinen, um sich gegen die vom Statthalteramt wider ihn erhobene Betrugsslage zu vertheidigen, unter der Androhung, daß im Falle Ausbleibens das Urtheil gleichwohl ausgefällt würde.

Affoltern, den 13. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
E. Gohweiler.

Bermischte Bekanntmachungen.

20. Die Zivilabtheilung des Obergerichtes hat mit Beschluß vom 23. Hornung d. J. den Hrn. Rudolf Hardmeier, Schreiner, aus dem Brand, Gemeinde Rönchaltorf, geboren den 20. Heumonat 1816, todt erklärt und als Todestag den 21. Christmonat 1867 festgesetzt. Im Fernern werden die Waisenbehörden ermächtigt, das Vermögen des Hardmeier den am Schlusse jenes Tages nächsten Erben herauszugeben, welche gemäß § 1979 des privatrechtlichen Gesetzbuches für Rückgabe noch während 20 folgender Jahre (bis den 31. Christmonat 1887) zu haften haben.

Uster, den 13. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber:
Christmann.

21. Die von der schweizerischen Rentenanstalt in Zürich zu Gunsten des Hrn. Karl Huber von Oberstrass, wohnhaft in Southampton, ausgestellte Urkunde betreffend einfache Leibrente Nr. A 224, repräsentirend eine jährliche Rente von 900 Fr., dat. 31. Christmonat 1863, wird im Nachlasse des Versicherten vermist.

Es ergeht daher an den Inhaber dieser Police, sowie an Diejenigen, welche über dieselbe Auskunft zu geben im Falle sind, die Aufforderung, sich binnen sechs Wochen von heute an hierorts zu melden und allfällige Ansprüche geltend zu machen, ansonst nach fruchtlosem Ablaufe der Frist diese Leibrentenurkunde für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Zürich, den 8. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Wermüller.

22.

Das Kreisgericht Weilen
bat
in Sachen

des Statthalteramtes Weilen, Anklägers,
und

des Herrn Rudolf Reichling auf der Grub-Weilen, Geschädigten,
gegen

- 1) Joh. Räf, Sohn, in Toggweil-Weilen,
- 2) Jakob Walder, von Egg, im Feld-Weilen,
- 3) Kaspar Wigger, aus dem Entlebuch, Luzern, dato unbekannt
abwesend, sämmtlich Angeklagte,
betreffend böswillige Eigenthumsschädigung,
gefunden:

die Angeklagten sind der böswilligen Eigenthumsschädigung im Betrage
von 10 Fr. schuldig,

und demgemäß erkennt:

- 1) Jeder der Angeklagten ist in eine Buße von 20 Fr. verurtheilt.
- 2) Denselben sind die sämmtlichen Kosten aufgelegt.
- 3) Den geschädigten Reichling haben sie mit 10 Fr. zu entschädigen.
- 4) Für Kosten und Entschädigung haften die Angeklagten solidarisch.
- 5) Mittheilung an den Angeklagten Wigger durch das Amtsblatt,
unter Ansetzung der viertägigen Appellationsfrist, vom Tage der
Publikation an gerechnet.

Weilen, den 25. Hornung 1871.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Wettstein.

23. G. F. Glücker, wohnhaft gewesen in Niederweningen
dato unbekannt abwesend, wird hiermit aufgefordert, binnen 4 Wochen
von heute an den Herrn J. C. Helm in Zürich Namens Herrn Guirando-
Faure in Bern für dessen Forderungen von:

Fr. 852. 10 Rp. und Zinsen à 60/o vom 31. Mai 1870 an	} laut Wechsel,
900. — " " " " " " 30. Juni " "	
900. — " " " " " " 31. Juli " "	
15. — " Protest- und Rekurskosten und	
503. 50 " für gelieferte Waaren nebst Zins und Kosten zu be- friedigen oder ihm im hiesigen Kanton Rede zu stehen, widerigenfalls nach Vertröstung der Kosten der Konkurs über ihn eröffnet würde.	

Regensberg, den 8. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes,
Der Gerichtsschreiber:
Heinrich Schwarz.

24. Es ergeht anmit an Frau Susanna Hottinger, geb. Spörri von Hirslanden, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, die erste gerichtliche Aufforderung zur Wiedervereinigung mit ihrem Ehemann Johannes Hottinger, Färber, wohnhaft an der Hohlgaße in Außer-Röthli.

Zürich, den 8. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werbmüller.

25. Der unbekannt abwesende Melchior Ehrensberger, gewesener Wirth auf dem Bäuml-Winterthur, wird hie mit aufgefordert, binnen veremtorischer Frist von 14 Tagen a dato publicationis, den Jean Knecht, Bäckermeister, dahier, für seine Forderung im Betrage von Fr. 165, nebst Kosten, sowie ferner den benannten Knecht und Mitbetheiligte als Bürgen für die Summe von 3000 Fr. zu befriedigen, oder doch zu zeigen, daß er bereit sei, seinen benannten Gläubigern und Bürgen hiororts Rede zu stehen, und Ausweis darüber beizubringen, unter der Bedrohung, daß nach fruchtlosem Ablauf der anberaumten Frist, Entfernung schuldenhalber angenommen und Konkurs über ihn verhängt würde.

Winterthur, den 24. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

26. Der Nachlaß des am 1. Hornung d. J. verstorbenen Heinrich Fehr von Gütlihausen wurde von den Waisenbehörden Namens seiner bevormundeten Kinder ausgeschlagen, dagegen von seiner Wittwe Margaretha geb. Jucker in Aktiven und Passiven übernommen, was hie mit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Andelfingen, den 4. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Foller.

27. G a n t a n z e i g e.

Aus der Konkursmasse der Susanna Erb geb. Graf, in Volken, Pfr. Blaach, werden Freitag den 17 März d. J., von Nachmittags 2 Uhr an, durch das Gemeindevorsteheramt Volken öffentlich versteigert:

2 Ziegen, ein kleiner Wagen sammt Zubehör, zirka 400 Rebstecken, eine Egge, ein Schleiffstein, eine Hansfbrüche, drei eichene, in Eisen gebundene Weinfass, zusammen zirka 3 Saum haltend, zwei tannene Fische, 6 Stabellen und noch mehrere andere Hausgeräthschaften.

Die Kaufliebhaber wollen sich im Hause des Herrn Gemeindevorsteher Martin Keller in Volken versammeln.

Andelfingen, den 13. März 1871.

Notariatskanzlei Andelfingen:
J. Siegfried, Landtschreiber.

28.

G a n t a n z e i g e.

Aus dem Konkurse über Heinrich Peter-Wagmann, Maurer, in Oberohringen-Grusach, werden daselbst künftigen Mittwoch den 15. d. M., Vormittags 9 Uhr, gegen sofortige Baarzahlung auf öffentliche Steigerung gebracht:

Eine Kuh, gelb Spiegel, zirka 6 Jahre alt, zirka 35 Ztr. Heu und Emb, zirka 11 Ztr. Stroh und Schaub, 4 Zentner schwarze Streue, 60 Roggengarben, 2 Saum Roß, 3 Ztr. Kartoffeln, zirka 2 Klafter unverarbeitetes Holz etc.

Winterthur, den 9. März 1871.

Notariatskanzlei Wülflingen:

Für den Notar,

Hans Knüßli, Substitut.

29. Im Konkurse betreffend Killian Worf, Schuster, von Bassersdorf, findet eine Auffassungsverhandlung nicht statt.

Kloten, den 13. Hornung 1871.

Notariatskanzlei Kloten:

Schäppli, Landtschreiber.

30. Im Konkurse über Ferdinand Bleuler, Sohn, Bildhauer, von Enge, wohnhaft in Winterthur, findet keine Auffassungsverhandlung und wegen Mangel an Aktiven auch kein Zugverfahren statt.

Winterthur, den 13. März 1871.

Notariat der Stadt Winterthur:

Friedr. Gysler, Notar.

31.

Z u g s f r i ß

Im Konkurse über den Nachlaß des sel. Jakob Honegger, Heinrichen s. l., von Därnten, sesshaft gewesen in Elgg, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern desselben, behufs Abgabe von Zug- oder Ueber-schlags-erklärungen über das gesammte Nachlassgut, anmit Frist bis und mit dem 23. März 1871, unter der Bedrohung anberaumt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf den Zug, resp. die Ueber-schlagung betrachtet würde.

Elgg, den 13. März 1871.

Notariatskanzlei Elgg:

J. Rud. Stahel, Landtschreiber.

Konkurspublikationen.

32 Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden: *vergl.*

1. Hs. Ulrich Straßer, Tagelöhner, von Ruschbaumen, Kts. Thurgau, sesshaft in Wyllikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich vom 4. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 15. April 1871. — Bedenkzeit v. 26. April bis 5. Mai 1871. — Auffassungsverhandlung 16. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

2. Nachlaß des Kaspar Schoch von Dettenriedt-Weßlingen, gewesener Löwenwirth, zu Adetsweil-Pärtsweil; in Folge Erbschaftsaus-schlagung; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Hinwil vom 9. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot. Kanzlei Pfäffikon 10. April 1871. — Bedenkzeit vom 20. bis 30. April 1871. — Auffaß-verhandlung 10. Mai 1871, Nachmittags 2 Uhr.

3. Heinrich Spörri, Zimmermann, von Embrach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 4. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot. Kanzlei Kloten 8. April 1871. — Bedenkzeit v. 19. bis 29. April 1871. — Auffaßverhandlung 6. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

4. Anna Barbara Huber, geb. Keller, in Zweidlen zu Glattfelden; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach vom 25. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot. Kanzlei Eglikau 1. April 1871 — Bedenkzeit v. 12. bis 22. April 1871. — Auffaßverhandlung 29. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

5. Friedrich Brunner aus dem Gyrenbad-Hinwil, Gewerbsknecht, in Zürich; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 25. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot. Kanzlei der Stadt Zürich 8. April 1871 — Bedenkzeit v. 19. bis 28. April 1871. — Auffaßverhandlung 9. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

6. Jakob Harlacher von Schöfflißdorf, Inhaber einer Speiseanstalt in Zürich; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 4. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot. Kanzlei der Stadt Zürich 15. April 1871. — Bedenkzeit v. 26. April bis 5. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 16. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

7. Hs. Ulrich Mors, Rattundrucker, Hs. Ulrichs sel. Sohn, von Unterillnau, wohnhaft in Vetsheim; in Folge durchgeführten Rechtsirrethums; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 4. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot. Kanzlei Wülflingen (in Winterthur) 8. April 1871. — Bedenkzeit v. 18. bis 28. April 1871. — Auffaßverhandlung 6. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

8. Paulus Haab, Heinrichs sel. Sohn, von und wohnhaft auf der Rist-Weilen; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Weilen v. 11. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot. Kanzlei Weilen 18. April 1871. — Bedenkzeit v. 28. April bis 8. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 16. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

9. Amalie Altorfer von Kloten, Köchlerin, in Zürich; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 25. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot. Kanzlei der Stadt Zürich 8. April 1871. — Bedenkzeit v. 19. bis 28. April 1871. — Auffaßverhandlung 9. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

10. Konrad Kramer, Rudolfsen sel. Sohn, von Gräpflikon-Berg a. J., fesshaft in Sittlingen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Winterthur v. 18. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Bülflingen (in Winterthur) 25. März 1871. — Bedenkzeit v. 4. bis 14. April 1871. — Auffaßverhandlung 22. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

11. Rudolf Röpli, Rudolfsen sel. Sohn, im Kempfshof-Höngg; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich vom 11. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Höngg (in Oberengstringen) 25. März 1871. — Bedenkzeit v. 5. bis 14. April 1871. — Auffaßverhandlung 25. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

12. Johannes Muggli, Johanneffen Sohn, gewesener Metzger, im Grüt-Gosau; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Hinwil v. 20. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Gräningen 25. März 1871. — Bedenkzeit v. 5. bis 15. April 1871. — Auffaßverhandlung 26. April 1871, Nachmittags 1 Uhr.

13. Hs. Heinrich Gubler, Johanneffen sel. Sohn, in Gündisau-Ruffikon; in Folge seiner Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon vom 25. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Pfäffikon 8. April 1871. — Bedenkzeit v. 18. bis 28. April 1871. — Auffaßverhandlung 10. Mai 1871, Vormittags 10 Uhr.

14. Heinrich Meier, Jakob, Ziegler's, von Embach; in Folge durchgeführten Rechtsstriches; lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 25. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kloten 1. April 1871. — Bedenkzeit v. 12. bis 22. April 1871. — Auffaßverhandlung 29. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

15. Konrad Schärer-Mhner, Schneidermeister, von Hirzel, wohnhaft in Affoltern a. A.; rechtlich ausgetrieben; lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Affoltern vom 6. Hornung resp. 1. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Affoltern 1. April 1871. — Bedenkzeit v. 13. bis 22. April 1871. — Auffaßverhandlung 1. Mai 1871 Nachmittags 3 Uhr.

16. Joseph Matthes, Zimmermann, Bürger von Opfikon, Pfr. Kloten, fesshaft in Dübendorf; rechtlich ausgeirieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 20. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Schwamendingen-Dübendorf (in Derlikon) 7. April 1871. — Bedenkzeit v. 17. bis 27. April 1871. — Auffaßverhandlung 10. Mai 1871, Nachmittags 3 Uhr.

17. Frau Regula Böbeli geb. Huber, Ehefrau des Kaspar Böbeli, Schlosser, von Oberweningen, wohnhaft in Wipfingen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 18. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachen (in Zürich) 1. April 1871. — Bedenkzeit v. 12. bis 21. April 1871. — Auffaßverhandlung 2. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

18 Heinrich Reimann, alt Instruktor, von Riettwil-Oberwinterthur; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 18. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Oberwinterthur (in Winterthur) 25. März 1871. — Bedenkzeit v. 4. bis und mit 14. April 1871. — Aufsatzverhandlung 22. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

19 Jakob Wegmann, Schreiner und Zimmermann, Jakobson sel. Sohn, in Dübendorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 20. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Schwamendingen-Dübendorf (in Dülikon) 7. April 1871. — Bedenkzeit v. 17. bis 27. April 1871. — Aufsatzverhandlung 10. Mai 1871, Nachmittags 3 Uhr.

20 Jakob Schnorf, von Weiskon, wohnhaft in der Charhalten-Obermeilen; — in Folge seiner Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Weilen v. 3. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Weilen 11. April 1871. — Bedenkzeit v. 21. April bis und mit 1. Mai 1871. — Aufsatzverhandlung 9. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

21 Heinrich Diggelmann, Jakobson, im Fisel zu Fischenthal; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 27. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wild 1. April 1871. — Bedenkzeit v. 11. bis 21. April 1871. — Aufsatzverhandlung 3. Mai 1871, Nachmittags 1 Uhr.

22. Frau Juditha geb. Rosenberger, Ehefrau des Johannes Hegetschweiler aus dem Ratten-Ottensbach, seßhaft in Ransikon-Birmensdorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 25. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. G. (in Zürich) 8. April 1871. — Bedenkzeit v. 19. bis 28. April 1871. — Aufsatzverhandlung 9. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

23. Jakob Trachsel, Zimmermeister, aus dem Wals beim Saasand-Baum, wohnhaft in Oberbalm-Wässikon, in Folge durchgeführten Rechts triebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Wässikon v. 18. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei-Wässikon 1. April 1871. — Bedenkzeit v. 10. bis und mit 20. April 1871. — Aufsatzverhandlung 3. Mai 1871, Vormittags 10 Uhr.

24. Jakob Wuhmann, von Hegi, Pfr. Oberwinterthur, Gastwirth zum Widder in Winterthur; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 3. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Winterthur 8. April 1871. — Bedenkzeit v. 18. bis und mit 28. April 1871. — Aufsatzverhandlung 6. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

25. Frau Wittve Anna Furrer geb. Krauer, von Gönzbrütsikon, wohnhaft am Kreuzplatz-Hirslanden; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 18. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Rueschau 1. April 1871. — Bedenkzeit v. 12. bis und mit 21. April 1871. — Aufsatzverhandlung 2. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

26. Johannes Hilpert, Jakob sel. Sohn, im Meierhof in Hüntwangen; in Folge Insolvenzklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 1. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Egglisau 5. April 1871. — Bedenkzeit v. 15. bis 26. April 1871. — Auffaßverhandlung 6. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

27. Rudolf Schmid, Rudolfs Sohn, von Buch-Wiesendangen, Aufß in Gündlison, Gemeinde Bertschikon; in Folge fruchtlos gebliebenen Aufrufes und schuldenhalber ausgetreten; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 28. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Egglisau 1. April 1871. — Bedenkzeit v. 11. bis einschließlich 21. April 1871. — Auffaßverhandlung 29. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

28. Jos. Leonz Reusch, von Meerschwand, Kt. Aargau, Knecht, in Mafschwanden; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern v. 25. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Knonau (in Affoltern) 8. April 1871. — Bedenkzeit v. 20. bis 29. April 1871. — Auffaßverhandlung 8. Mai 1871, Nachmittags 3 Uhr.

29. Heinrich Peter-Gagmann, Murer, Johanneßen sel. Sohn von Reutlingen-Oberwinterthur, wohnhaft in Oberöhringen-Seuzach; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 27. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Bülchingen (in Winterthur) 1. April 1871. — Bedenkzeit v. 11. bis und mit 21. April 1871. — Auffaßverhandlung 29. April 1871.

30. Ulrich Glud, Ulrich sel. Sohn, von Dynhard, wohnhaft am Rosenberg-Weltheim; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 27. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Bülchingen (in Winterthur) 1. April 1871. — Bedenkzeit v. 11. bis und mit 21. April 1871. — Auffaßverhandlung 29. April 1871.

31. Ludwig Luz-Karrer, Goldschmid, von und in Uster; in Folge Insolvenzklärung; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Uster v. 6. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Notariatskanzlei Greifensee 21. April 1871. — Bedenkzeit v. 1. bis 11. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 24. Mai 1871, Nachmittags 3 Uhr.

32. Johannes Dengler, Kranzen, im Oberdorf zu Dübendorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 28. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Schwamendingen-Dübendorf (in Dülikon) 14. April 1871. — Bedenkzeit v. 24. April bis 4. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 17. Mai 1871, Nachmittags 3 Uhr.

— Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber

unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termins zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffassungsverfahren Abfindung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Aufassungsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Öffentliche Inventare.

33. Ueber den Nachlaß der unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte das öffentliche Inventar bewilligt, daher sowol die Gläubiger als die Schuldner der betreffenden Verstorbenen aufgefodert werden, binnen der unten festgesetzten Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten der unten bezeichneten Kanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Kaufpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingabe zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher dagegen (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlußt ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Rotariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Kaufpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten würde.

1. Frau Wittve Laura Felizitas Sigg, geb. Erbingen, von und wohnhaft gewesen in Winterthur; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Winterthur vom 7. März 1871. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Rotariatskanzlei der Stadt Winterthur 8. April 1871.

2.. Wittve Susanna Reichling, geb. Haab, von Hombrechtikon, wohnhaft gewesen in Zürich; auf Ansuchen der Intestatanten; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich v. 6. März 1871. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Rotariatskanzlei der Stadt Zürich 7. April 1871.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postaufschlag 20 Rpn.



Einschickungsgebühren.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

Nr 22.

Freitag, den 17. März

1871.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 12. März 1871.)

35. Auf das Gesuch der Staatsanwaltschaft wird wegen Geschäftsüberhäufung ein außerordentlicher Stellvertreter des Staatsanwaltes bestellt und zu demselben ernannt Herr Fürsprecher Karl Widmer in Zürich.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Der Bundesrath hat die am 16. Heumonath 1870 verfügte Piktellung des Bundesauszuges aufgehoben, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Zürich, den 15. März 1871.

Die Direktion des Militärs:

Der Direktor,

Scherer.

Der Sekretär,

C. Brunner.

2. Veränderungen von Regionenverhältnissen,
angezeigt im Laufe der Monate Jenner und Hornung 1871.

Anzeige der Region Rübel & Abegg (Commission in Seidenwaaren und Rohseide) in Zürich von der Ertheilung der Procura an R. Sommerhoff.

Anzeige der Region Soeurs Spinner (Modewaarenhandlung) in Zürich von dem Austritte der Fabelle Spinner als Theilhaberin und der Fortsetzung des Geschäftes unter unveränderter Firma durch die bisherige Theilhaberin und nunmehrige Besitzerin Pauline Gibel geb. Spinner von Seebach mit Zustimmung ihres Ehemannes Conrad Gibel von Zürich.

Auflösungsanzeige der Region Hauser, Gebrüder, in Zürich und Fortsetzung des Geschäftes (Agentur in Seiden- und Manufakturwaaren) unter der Firma August Hauser in Zürich durch den Besitzer August Hauser von Wädenswil.

Auflösungsanzeige der Ragion A. Frymann in Zürich und Fortsetzung des Geschäftes (Handel mit rohen Baumwollgarnen und Tüchern) unter der Firma Frymann & Greter in Zürich durch die solidaren Antheilhaber Albert Frymann und Joseph Greter.

Auflösungsanzeige der Ragion G. A. Sarpe in Zürich und Fortsetzung des Geschäftes (Apotheke) unter der Firma Robert Frey, Apotheker, Sonnenapotheke 20, Thorgasse, Zürich durch den Besitzer Robert Frey.

Anzeige der Ragion Joh. Schelldorfer (Spezerei-, Tabak- und Schwammhandlung) in Zürich von dem Hinschiede des Besitzers Johannes Schelldorfer und der Fortsetzung des Geschäftes unter unveränderter Firma durch den Besitzer Heinrich Wilhelm Schelldorfer.

Anzeige der Ragion Wilhelm Beyer (Kommissions- und Agenturgeschäft) in Zürich von dem Austritte des Carl Langer als Antheilhaber und der Fortsetzung des Geschäftes unter unveränderter Firma durch den bisherigen Antheilhaber und nunmehrigen Besitzer Wilhelm Beyer.

Anzeige der Ragion Weber & Aldinger (Colonialwaaren- und Steinkohlen en gros) in Zürich von dem Hinschiede des Antheilhabers Julius Otto Hermann Weber und der Fortsetzung des Geschäftes unter unveränderter Firma durch den bisherigen Antheilhaber und nunmehrigen Besitzer Ludwig Friedrich Aldinger aus Zürich in Bayern; Commanduar Maria Weber geb. Wiedemann in Zürich; Prokuratrager: Joh. Heinrich Reiser und Gustav Emil Bürki.

Anzeige der Ragion Ritter & Comp. (Agentur und Kommission) in Zürich von dem Austritte des Conrad Stirsperger als Antheilhaber und der Fortsetzung des Geschäftes unter unveränderter Firma durch die übrigen solidaren Antheilhaber Adolf Ritter von Marthalen und Alexander Schweizer von Zürich.

Anzeige der Ragion G. Rall & Söhne (Leinwandhandel) in Thalweil von dem Austritte des Wilhelm Rall und der Fortsetzung des Geschäftes unter unveränderter Firma durch die übrigen solidaren Antheilhaber Gottlieb Rall und Arnold Rall, beide von Oberrieden.

Auflösungsanzeige der Ragion Gebr. Schmid in Thalweil und Fortsetzung des Geschäftes (Fabrikation von Foulards) unter der Firma Schmid & Heer in Thalweil durch die solidaren Antheilhaber Henri Heer, Joh. Schmid und Jakob Schmid; Prokuratrager Albert Schmid.

Auflösungsanzeige der Ragion Pfenninger & Sohn in Meilen und Fortsetzung des Geschäftes (Tramenzwirnerei) unter der Firma A. Pfenninger - Stachel in Meilen durch den Besitzer Albert Pfenninger von Bärentswil.

Auflösungsanzeige der Ragion Heinrich Ebersperger & Sohn in Meilen und Fortsetzung des Geschäftes (Fabrikation von saconnirten Fichus, Tabliers et Gilets à Forme) unter der Firma Joh. Stirscher

in Meilen durch den Besitzer Joseph Hirscher von Lettnang, K. Württemberg.

Anzeige der Region Caspar Spörri (Baumwollweberei) in Bärentswil von der Ertheilung der Procura an Albert Spörri.

Anzeige der Region Caspar Honegger (Baumwollweberei, Maschinenfabrik und Eisengießerei) in Mül von der Ertheilung der Procura an Jul. Ernst Kramer.

Auflösungsanzeige der Region Gebrüder Trachslor in Reichrüti-Pfäfersen und Fortsetzung des Geschäftes (Butterhandel) unter der Firma Hs. Jakob Trachslor in Reichrüti-Pfäfersen durch den Besitzer Jakob Trachslor.

Anzeige der Region Bank in Winterthur von der Ertheilung der Collectiv-Procura an A. Gruner und F. Grob.

Anzeige der Region M. Peter-Stöckli (Handel mit Spezereiwaaeren) in Winterthur von dem Hinschiede des Antheilhabers Oskar Etter und dem Eintritt des Albert Jaeger als Antheilhaber.

Anzeige der Region J. H. Bader (Spezereihandlung) in Winterthur von dem Eintritt des bisherigen Procuratragers Werner Sträuli als soloarer Antheilhaber.

Anzeige der Region Johs. Forrer zum Kunstsaal (Handel mit Bürstenwaaeren) in Winterthur von dem Austritte des Besitzers Johannes Forrer und der Fortsetzung des Geschäftes unter unveränderter Firma durch die solidaren Antheilhaber Rudolf Forrer und Friedrich Forrer, beide von Winterthur.

Anzeige der Region Joh. Rud. Sulzer zum schwarzen Widder (Eisenhandlung) in Winterthur von dem Eintritt des Rudolf Sulzer, Sohn, als solidarer Antheilhaber.

Anzeige der Region Schnigler & Furrer (Paugeschäft) in Winterthur von dem Austritte des Theodor Furrer als Antheilhaber und der Fortsetzung des Geschäftes unter unveränderter Firma durch den bisherigen Antheilhaber und nunmehrigen Besitzer Richard Schnigler.

Auflösungsanzeige der Region Salomon Lienhard in Gütlihausen-Dorfsen und Fortsetzung des Geschäftes (Kalk- und Ziegelbrennerei) unter der Firma Rudolf Huber in Gütlihausen-Dorfsen durch den Besitzer Rudolf Huber.

Anzeige der Region Gebrüder Wanger (Baumwollspinnerei) von der Beilegung des Domizils von Zürich nach Turgu, Kanton Aargau.

Auflösungsanzeigen der Regionen: J. G. Schweizer (Weinverkauf über die Gasse) in Zürich; Theophil Forrer (Colonialwaaeren- und Weinhandel) in Winterthur; Samson Wiedermann (Tuchhandlung) in Andelfingen; Conrad Veyer (Spezerei- und Genwaaerhandlung) in Haaeh.

Neu entstandene Regionen.

Carl Königs & Comp. in Zürich; Geschäftszweig: Seidenwaaeren-Manufaktur; solidare Antheilhaber: Wwe. Carl Friedrich Königs, Carl Friedrich Königs und Julius Königs, alle von und in Grefeld; Procuratragers: Peter Bohnen.

Conrad Frauenfelder in Zürich; Spezereihandlung; Besitzer: Conrad Frauenfelder von Henggart.

Meier & Landolt in Zürich; Mechanische Werkstätte; solidare Anttheilhaber: Johannes Meier von Meilen und Robert Landolt von Zürich.

Rudolf Mosse in Zürich; Annoncen-Expedition; solidare Anttheilhaber: Emil Cohn und Rudolf Mosse, beide von Berlin.

Albert Gßlinger in Zürich; Weinverkauf über die Gasse; Besitzer: Albert Gßlinger von Zürich.

Frau Beyli & Söhne in Zürich; Seidenabfälle, Floretgarn und Seide; Besitzer: Anton Beyli von Bülmergen, Kantons Aargau.

Aug. Martner in Göttingen; Pianofortefabrik; Besitzer: Heinrich August Martner aus Braunschweig.

Arbeiterverein Rütli geleitet von Caspar Reese, Präsident, J. C. Kramer, Quästor, und Gustav Ruffberger, Aktuar, in Rütli; Spezereivarenhandlung und Arbeiterwirthschaft; Geschäftsführer: die Vorbenannten.

Arbeiterverein Wetzikon unter dem Vorstande des Präsidenten J. Schwarz und des Aktuars Joh. Tobler in Wetzikon; Bäckerei, Spezereien und Weinhandel; Geschäftsführer: Carl Furrer.

Joh. Schaufelberger, älter, in Uster; Tuchhandlung; Besitzer: Johannes Schaufelberger von Otlikon-Gösgau.

Jakob Fischer in Veltheim; Handel mit Wein und Cigarren; Besitzer: Jakob Fischer von Bärenthwil.

C. Mescher in Winterthur; Gold- und Silberarbeit; Besitzer: Conrad Mescher von Winterthur.

Ed. Furrer-Waeger in Winterthur; Bauwesen; Besitzer: Theodor Furrer-Waeger.

Jb. Keller in Marthalen; Spezereien, Sämereien, Würsten, Brantwein und Wein; Besitzer: Jakob Keller.

Johannes Wipf, Zimmermann, in Marthalen; Holzhandel; Besitzer: Johannes Wipf.

Zürich, den 10. März 1871.

Kanzlei der Handelskammer:
Ehrenberger, Sekretär.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

3. David Otto Schmid von Naterswil, z. B. in der Irrenanstalt Burghölzli, ist wegen Geisteskrankheit unter staatliche Vormundschaft gestellt, und bevormundet durch Herrn J. Wild-Mägeli in Zürich.
Gorgen, den 13. März 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
Vollter.

4. Es haben sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft begeben:

1. Ulrich Hänfeler, Woten, in Rafz.
2. Maria Benz, Georgs sel., von Dietlikon, wohnhaft in Nieden, geb. 1842.
3. Elisabetha Graf, Johanneffen, Gägels, von Solgen bei Rafz geb. 1843.

Als Vormund ist bestellt für:

- ad 1. Herr Johannes Hänfeler, Weber, in Rafz.
2. " Ulrich Benz, Bäcker, in Dietlikon.
3. " Konrad Graf in Solgen-Rafz.

Bülach, den 9. März 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
D. Kern.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

5. O b e r s t r a ß.

Gemeindeversammlung.

Die stimmberechtigten Einwohner hiesiger Gemeinde werden hiemit auf Sonntag, den 19. März, Nachmittags 2 Uhr, ins neue Schulhaus eingeladen, zur Behandlung folgender Geschäfte:

1. Abnahme der Voranschläge für die verschiedenen Gemeindegüter pro 1871.
2. Antrag des Gemeinderathes betreffend
 - a. Befoldungserhöhung der Gemeindebediensteten.
 - b. Genehmigung eines Vertrages mit der Stadt Zürich betreffend Wasserversorgung.
 - c. Ertheilung eines Vertrages an die Vermessung des Baurayon.

Die Akten liegen vom 11. März an auf der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht offen.

Oberstrass, den 9. März 1871.

Der Gemeinderath.

6. S t e u e r b e z u g.

Zur Deckung der laufenden Ausgaben der Schulkassa Niederuster ist der Bezug einer Schulssteuer im Betrage von 30 Rappen von je 1000 Franken Vermögen, jeder Haushaltung und jedem Manne angeordnet.

Die Bezugslisten liegen den Steuerpflichtigen bei Unterzeichnetem 14 Tage zur Einsicht offen. Unfälle Reklamationen sind in der oben angedeuteten Zeit einzugeben.

Niederuster, den 16. März 1871.

Der Schulgutsverwalter.

7. A l t s t e t t e n.

Der Verleger über die Kosten der Belgwegstrassen für das Jahr 1870, liegt von heute an 10 Tage bei Unterzeichnetem jedem Landbesitzer im Gemeindebann Altstetten zur Einsicht offen.

Altstetten, den 15. März 1871.

Im Namen der Kommission:
R. Reeser.

8. Steuerbezug in Stallikon.

Die zur Dedung des Antheiles am Eisenbahnbesitze pro 1870 zu beziehende Steuer erfordert per 1000 Frkn. Vermögen, Haushaltung und Mann je 1 Frkn. 50 Rp. Der bezügliche Verleger liegt bis 25. März d. J. in der Gemeindevathskanzlei zur Einsicht offen und die nämliche Frist gilt auch für allfällige Rekurse. Die Steuerbeiträge sind bis 14. April d. J. an den Gemeindevathskassor, Herrn Gemeindevath Jb. Zili dahier, zu entrichten. Gegen Säumige müßte sofort der Rechtstrieb angehoben werden. Stallikon, den 10. März 1871.

Im Namen des Gemeindevathes:
Der Gemeindevathsschreiber.
Ed. Stäheli.

9. Unterstraf.

Die gemeindevathlich tarirten Militärpflichtersagtabelleu pro 1870 liegen bis zum 26. März auf der Gemeindevathskanzlei zur Einsicht offen. Aufällige Reklamationen sind bis spätestens den 6. April bei der Militärdirektion geltend zu machen.

Unterstraf, den 15. März 1871.

Im Namen des Gemeindevathes:
Der Gemeindevathsschreiber,
E. Schälli.

10. Rießbach.

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindevathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Schulgemeinde Rießbach	Turngebäude beim Schul- haus	17. März	31. März.
Frau Rosenmund- Verri	Umbau des Fabrikgebäu- des Nr. 20 Seefeldstrasse zu einem Wohnhause	.	.

Rießbach, den 16. März 1871.

Im Namen der Baukommission:
Der Aktuar,
Julius Bieie

11. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Herr Jakob Syfrig z. Wildgarten dahier beabsichtigt ein neues Schießlokal zu erstellen, wie solches mit Gespann bezeichnet ist.

Einsprachen gegen diese Baute sind bis und mit dem 30. dies beim kdt. Bezirksgerichtspräsidenten einzureichen.

Die Maßbeschreibung kann bei Unterzeichneter inzwischen eingesehen werden.

Langnau, den 15. März 1871.

Gemeindevathskanzlei.

12.

B a u g e s p a n n .

Herr Jakob Burkhard, Wagner, in Schlieren² beabsichtigt, neben seinem Hause eine neue Werkstätte zu erbauen. Ein Baugespann bezeichnet die Stelle und Größe, auch können die Maßangaben bei der Unterzeichneten eingesehen werden.

Alsällige Einsprachen müßten bei dem Präsidium des Bezirksgerichtes innerhalb 14 Tagen erhoben werden.

Schlieren, den 16. März 1871

Die Gemeindevorstandskanzlei.

13.

S o t t i n g e n .

Amtliche Impfung

Zufolge Auftrages des Herren Bezirksarztes werden die hier wohnhaften Eltern von Kindern, welche mehr als $\frac{1}{4}$ Jahr alt sind, jedoch die Volksschule noch nicht besuchen, aufgefordert, nächsten Sonntag den 19. dtes, Nachmittags 3 Uhr, im Gasthof zum Ochsen am Kreuzplatz sich entweder über die stattgehabte Impfung ihrer Kinder durch Impfzeugnisse auszuweisen, oder wenn sie nicht im Besitze solcher sind, die geimpften Kinder zur Untersuchung, die nicht geimpften aber zur Impfung zu bringen, und zwar bei Vermeidung von Buße.

Die militärdienstpflichtige Mannschaft hies. Gemeinde, sowohl die eingetheilte wie die uneingetheilte, hat zur Wiederimpfung an besagtem Orte und zu derselben Zeit zu erscheinen.

Sottingen, den 14. März 1871.

Im Namen des Gemeindevorstandes:

Der Präsident,

J. Widmer.

14.

Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der in Nr. 17 Art. 21 dieses Blattes fruchtlos aufgerufene Heimatschein der Anna Müller von Stalg wird hiemit kraftlos erklärt.

Hofstetten, den 13. März 1871.

Der Gemeindevorstand.

15.

R i e s b a c h .

Brettergant.

Wegen baulicher Veränderungen bringt Herr Meinrad Schneeli im Seefeld, Neumünster, unter Leitung der Kantbeamtung Freitag, den 24. März, Vormittags von 9 Uhr an auf seinem Lagerplatze daselbst auf öffentliche Steigerung:

Zirka 2000 Stüd Ahorn, Rußbaum, Linden und sonstige Hartholzbretter, zirka 2000 Stüd Tannenbretter in den Dimensionen von 6''' bis 25'''.

Alles in kleinen Abtheilungen und geeignet für Klavier-, Parquet- und andere Fabriken, sowie für Bauzwecke.

Riesbach, den 8. März 1871.

Im Namen der Kantbeamtung:

Julius Beble, Gemeindevorstandsschreiber.

16. Marktanzeige.

Der dießjährige Frühlings-Waaren- und Viehmarkt wird künftigen Dienstag den 21. März 1871 abgehalten. Zu zahlreichem Besuche wird eingeladen.

Embrach, den 11. März 1871.]

Der Gemeinderath.

17. Regensburg.

Hiermit wird bekannt gemacht, daß der auf den 14. d. M. fallende Vieh- und Waarenmarkt in Regensburg erst Dienstag, den 21. d. M. abgehalten wird.

Regensburg, den 10. März 1871.

Der Gemeinderath.

18.] Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 21. d. Mts., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube auf dem „Widder“ im Rennweg zufolge Ver-
flberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Mehrere Betten, Kanapés, ein- und zweithür. Kasten, Chiffonnieren, Spiegel und Tableaux, Sessel, runde, ovale und viereckige Tische, Glas- und Küchengeßirr, eine Partie Kleider, 1 Küferwagen sammt Zubehörde, 1 vollständ. Küferwerkzeug, Tansen, Gelten, Kübel, Ständen, verschied. Fässer und Blechen, Dauden, Läden, zirka 30 Saum verschied. Welne und andere Spirituosen, 1 Kinderwagen, 1 nußbaum. Sekretär, 1 Waschtisch, Nachttische, 1 Handwagen, 1 Schleifstein, 1 silb. Repetieruhr, silb. Löffel, eine ziemliche Partie Kacheln, Gesteine, gebrannte Steine, Dachziegel, Steinplatten, ein Rechenbuch sammt anstehenden Guthaben, 1 Hauteuil, Kommoden, 1 Stoduhr, div. Ringe, 1 silb. Zylinderuhr, 2 Waagen sammt Gewicht, eine Partie Zigarren und Spezereiwaaaren, 1 Korpus, 2 Glaslasten, 2 Paar gold. Ohrringe, 1 ditto Broche, 1 silb. Kettchen, 1 Paß Meerrettige (zirka 900 Stück), 1 Piece Veltkliner- und 1 Piece Waatländer-Wein, 40 Stab Hemdenstanelle, 30 Pfd. Fischbein, zirka 100 Stab div. Seidenstoffe, Colliers, Fichus, Cachenez, Foularde, Manns-
jacken, Unterhosen, Leibchen u. dgl., 10 Stück grauer Carjenet, zirka 300 Stab haltend, 3 Pfd. Herrenhemden, 20 Stück Battiste, ein voll-
ständiger Buchbinderwerkzeug, 1 silb. Zylinderuhr mit gold. Kette, eine
Partie neue Stoffe und andere Hüte u. A. m.

Zürich, den 16. März 1871.

Der Stadtkammann:

G ä s i.

19. Gantanzeige.

Dienstag, den 21. März, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirtth-
schaft zur „Matte“ in Gluntern versteigert:

Runde nußb. Tische, gezierle tanu. Tische, Sopha's, Rohr- und
Brettstischel, tann. Kommoden, Spiegel u. Porträts, Wanduhren, 1 silb.
Spindeluhre, ein- und zweithürig. tann. Kästen, Bettlinge, Mannsleider,
Käpf., eis. u. ird. Küchengeßirr, u. A. m.

Gluntern, den 16. März 1871.

Das Gemeindammannamt.

20. L a n g n a u.

Der über die Ortschaft Unterdorf verhängte Stallbann ist mit Ausnahme des Stalles des Herrn Jakob Baumann daselbst gemäß Verfügung des Bezirksstierarztes aufgehoben, dagegen bleibt der Ortsbann über Unter- und Oberdorf noch einstweilen in Kraft.

Langnau, den 16. März 1871.

Der Gemeindevorstand.

21. H u n d e b e z e i c h n u n g.

Die diesjährige Bezeichnung und Verabgabung der Hunde in hiesiger Gemeinde ist auf Samstag, den 18. und Montag, den 20. d. M., je Vormittags von 9—12, und Nachmittags von 2—5 Uhr, und zwar in der Wirthschaft unter dem „Widder“ im Rennerweg angeordnet.

Die näheren Bestimmungen wollen im Tagblatt vom 17. dies nachgesehen werden.

Zürich, den 16. März 1871.

Der Stadtkammerrath:

Bäsi.

22. G a n t a n z e i g e.

Herr Karl Siegfried, auf'm Negertli, läßt Donnerstag, den 23. März d. J., Abends von 7 Uhr an, in der „Krone“ Thalweil seine Liegenstücken auf öffentliche Stelagerung bringen, nämlich:

1. 1 Wohnhaus mit Nr. 177 a. sammt Hofraum und Garten.
2. 1 Scheune mit Nr. 177 nebst etwas Garten und Ausgeländ.
3. Die Hälfte an einer Trotte mit Nr. 176 und Nr. 177 bezeichnet.
4. Die Hälfte an einem Wäschhaus mit Nr. 177, sammt der Hälfte des dabei befindlichen Brunnens.
5. 1 Scheune mit Nr. 397, dabei zirka $2\frac{1}{2}$ Zucharten Baumgarten und Ausgelände bis an die Sonnenbergstrasse stoßend.
6. Zirka $\frac{1}{2}$ Zuchart Neben auf'm Negertli gelegen.
7. 1 Schurne mit Nr. 177 im Feld stehend; Dabei zirka $9\frac{1}{2}$ Zucharten Neben, Acker- und Wiesenland, stoßt oben an die Gbnatstrasse, vornen an die Feldgasse.
8. $\frac{1}{4}$ Holzgerechtigkeit im Landforst.
9. 2 Kirchendörter im Schiff der Kirche Thalweil mit Nr. 55 und Nr. 75. Dieses Heimwesen wird sammethaft oder stückweise verkauft, und darf mit Recht als eines der schönsten und ertraglichsten empfohlen werden.

Zu zahlreicher Betheiligung wird eingeladen.

Thalweil, den 15. März 1871.

Im Namen der Gantbeamtung:

Der Schreiber,

Joßf. Siegfried.

23. Z o l l i k o n.

Die Meistbieter und Nachbeter von der Gant vom 9. dies über die Liegenstücken im Weithof des Hrn. J. G. Hauser in Zürich werden zur Vornahme des letzten Umganges auf Montag den 20. dies, Abends 6 Uhr, in die Mühle Trichtenhausen eingeladen.

Zollikon, den 16. März 1871

Die Gantbeamtung.

24.

Pachtsteigerung.

Unter Leitung der hiesigen Gantbeamtung bringt der Vormund der Erben des sel. Hrn. Kirchenspflegers Jakob Meier, gewesenen Schmied dahier, Montag, den 20. März, Abends 7 Uhr, im Hirschen in hier auf weitere 6 Jahre zur öffentlichen Pachtsteigerung:

Ein Wohnhaus mit Schmiede, eine freistehende Scheune mit Stall- und Schopfanbau und $\frac{1}{8}$ Trottwerk Nr. 53 a und b und Nr. 58 c. Ferner etwas Gemüseland beim Hause und ca. $1\frac{1}{2}$ Vierling Baumgarten bei der Scheune. Alles beisammen gütigen Auf Verlangen wird auch anderes Land, wie: Wiesen, Acker und Aeben mit in den Pacht gegeben.

Die hieher ge Frequenz der Schmiede, der bauliche Zustand der Gebäude und Liegenschaften, sowie die günstigen Steigerungsbedingungen, die bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen liegen, lassen auf zahlreiche Theilnahme hoffen

Regensdorf, den 14. März 1871.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Gemeinrathschreiber,
Fren.

25.

Versilberungsgant.

Donnerstag, den 23. dicit, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthschaft des Hrn. Vffiker zur „Tanne“ dahier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Tische, Stühle, Kästen, div. Weine, goldene Uhren und Ringe, Kommoden, 4 Kühe, 1 braunes Pferd, Weinfässer, div. Ackergeräthschaften, 15 Str. Hen, 1 Fruchtkasten, 1 Futterkasten, 300 Reb- und Bohnenstiel, 3 Bund Flach, 50 Weißen Heize, 2 vollständ. Betten, 10 Str. Kartoffeln, 6 Tansen Rüben, Giffonnieren, Sophas, 2 Säcke Javakaffee, div. Kupfergeschirr, Manns- und Frauenkleider, Terpentinöl, Bimssteine, Zinnober, Siccatis, Dellack, Oker, Riechruß Kreide, div. Farben, 1 Farbmühle, Bleiweiß 1 Korpus, 1 Waage, 1 Tragbahre, 1 Klavier, 1 Tab-leau Uhr, div. Glasgeschirr, Cognac, Rhum, Wermuth, Kirschwasser, 1 Zuckerbäckereien, Küchengeschirr u. A m.

Oberstraf, den 15. März 1871.

Der Gemeinammanu:
J. S. Keller.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.**Ediktalladungen.**

26. Konrad Bünzli, aus dem Ofenn bei Dübendorf, wohnhaft gewesen im Trohmoos, Gemeinde Hedingen, dessen gegenwärtiger Aufenthalt hierorts unbekannt ist, wird hiermit aufgefordert, Samstag den 25. März, Vormittags 8 Uhr, vor der unterzeichneten Stelle im Gerichtshaus dahier zu erscheinen, um sich gegen die vom Statthalteramt wider ihn erhobene Betrugsklage zu vertheidigen, unter der Androhung, daß im Falle Ausbleibens das Urtheil gleichwohl ausgesprochen würde.

Affoltern, den 18. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
C. Hofweiler.

Briefaufträge und Amortisationen.

27. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird an-
mit der Inhaber nachfolgender, seit längerer Zeit vermißten, angeblich
abbezahlten Schuldburkunde:

200 fl. Kauffschuldbrief auf Heinrich Berchtold, Hs. Jakob sel.
Sohn, zu Unter-Münau, zu Gunsten Christoph Brüngger,
Schneider allda, dat. Martini 1778 (legter bekannter Gläubiger:
Jakob Vollenweider, Fuhrmann, zu Unter-Münau und
legter bekannter Schuldner: der ursprüngliche)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufge-
fordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten
von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen,
widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos
erklärt würde.

Wässikon, den 16. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Safner.

28. Durch Beschluß vom 23. v. M. hat die Zivilabtheilung des Ober-
gerichtes nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe nachfolgende Schuldtitel:

1. 262 Grkn. 50 Rp., ursprünglich 225 fl., auf Heinrich Boffhard, Hs.
Heinrich sel. Sohn, zu Madetsweil-Ruffikon, zu
Gunsten der Dorothea Stiefel in Gündleau-Ruf-
fikon, dat. Martini 1803 (legte bekannte Gläubiger:
Anna Weili geb. Boffhard in Madetsweil, und
legte bekannte Schuldner: die Geschwister Johannes
Boffhard, Margaretha Boffhard und Anna Weili
geb. Boffhard in Madetsweil);

2. 3460 Grkn auf Jakob Boffhard, Hs. Heinrich sel. Sohn, von Madets-
weil-Ruffikon, zu Gunsten der Geschwister Margaretha,
Johannes und Anna Boffhard daselbst, dat. 8. Mai 1867
(legte bekannte Gläubiger und Schuldner: die genannten
Geschwister Boffhard)

kraftlos erklärt und deren Löschung am Rotariatsprotokoll befohlen, was
anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Wässikon, den 7. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Safner.

29. Durch Beschluß vom 23. v. M. hat die Zivilabtheilung des Ober-
gerichtes nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe nachfolgende Schuldtitel:

1) 715 Grkn. Kauffschuldbrief auf Hs. Kaspar Schellenberg, Safner,
in Fehraltorf, zu Gunsten der Brüder Heinrich und Hs.
Jakob Bachofner, Heinrich sel. Erbne, genannt Gerwers,
daselbst, dat. 10. Juni 1857 (legter bekannter Gläubiger:
Heinrich Bachofner in Fehraltorf und legter bekannter
Schuldner der ursprüngliche);

- 2) 818 Frkn. Kauffschuldbrief auf Johannes Wohlgemuth, Hs. Jakob sel. Sohn, in Behraltorf, zu Gunsten Hs. Jakob Bachofner, Schuster, Heinrich sel., daselbst, dat. 10. Juni 1857 (legter bekannter Schuldner: der ursprüngliche und legter bekannter Gläubiger: Heinrich Bachofner in Behraltorf);
- 3) 50 fl. oder 166 Frkn. 17 Rp. Schuldbrief auf Landrichter Heinrich Schellenberg, Landrichter Heinrich sel. Sohn, zu Busenhausen bei Pfäffikon, zu Gunsten Junftscheiber Gerold Huber in Zürich, dat. Freitag 1738 (legter bekannter Gläubiger: Herr Hauptmann Weiss in Zürich und legte bekannte Schuldner: die Brüder Hs. Jakob und Martin Trachler, Hs. Jakob sel., zu Pfäffikon), und
- 4) 46 fl. 26 s. 8 Hr. oder 108 Frkn. 90 Rp., ursprünglich 70 fl., Kaufschuldbrief auf Blattmacher Hs. Jakob Brüngger, Hansen sel. Sohn, zu Unter-Ilmenau, zu Gunsten Lieutenant Jakob Schmid, Hs. Heinrich sel. Sohn, daselbst, dat. Martinistag 1838 (legter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche und legter bekannter Schuldner: Hs. Jakob Brüngger, Hs. Jakob sel. Sohn, zu Unter-Ilmenau)

kräftlos erklärt, deren Löschung im Notariatsprotokolle und für den unter 2. aufgeführten Kauffschuldbrief die Ausfertigung einer neuen von nun an einzig gültigen Urkunde befohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Pfäffikon, den 7. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Hafner.

Vermischte Bekanntmachungen.

30. Es wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Nachlaß des unterm 23. Jenner d. J. in Unterhittnau verstorbenen Hs. Jakob Kägi, Abraham's, von den Vormundschaftsbehörden Namens dessen minderjährigen Kindern ausgeschlagen worden ist.

Pfäffikon, den 7. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Hafner.

31. Im Konkurse betr. Frau Wittwe Elisabetha Welz, geb. Fried, von Altdorf, wohnhaft in der Klus zu Hirzlanden, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern anmit eine mit dem 25. d. M. zu Ende gehende Frist, behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagsklärungen hinsichtlich der Liegenschaften und Fahrhaben, unter der Androhung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht darauf ausgelegt würde.

Niesbach, den 15. März 1871.

Notariatskanzlei Niesbach:
J. Peter, Landtschreiber.

32.

Das Bezirksgericht Zürich

hat

in Sachen

des Statthalteramtes Zürich, Anklägers, und
des Melchior Brügger, Erbarbeiter bei Spinnler an der Bedergasse in
Enge, Damnsifaten,

gegen

Gustav Greiner, Maurer, von Berenthal, Hohenzollern-Sigmaringen,
26 Jahre alt, lebzig, gegenwärtig unbekannt abwesend, Angeklagten,
betreffend Körperverletzung,

gefunden:

Der Angeklagte G. Greiner ist der vorsätzlichen Körperverletzung schuldig,
und hierauf erkennt:

1. Greiner wird zu einer Buße von 60 Frkn. verurtheilt.
2. Derselbe hat die Kosten zu tragen.
3. Ferner hat er den Brügger mit 50 Frkn. zu entschädigen.
4. Mittheilung an das Statthalteramt, an Greiner durch einmalige Anzeige im Amtsblatt mit dem Bemerken, daß ihm die viertägige Appellationsfrist vom Tage der Bekanntmachung an zu laufen beginnt.

Zürich, den 25. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

33.

Das Bezirksgericht Zürich

hat

in Sachen

des Statthalteramtes Zürich, Anklägers, und

Herrn Heinrich Weber, Holzhändler, am Zeltweg-Höttingen, Damnsifaten,
gegen

Jakob Hollenweger von Weiningen, 42 Jahre alt, verheirathet, Vater
von zwei Kindern, Gärtner, gegenwärtig unbekannt abwesend, Angeklagten,
betreffend Betrug,

gefunden:

Der Angeklagte Hollenweger ist des einfachen Betruges im Betrage
von 7 Frkn. 50 Rp. schuldig.

und hierauf erkennt:

1. Der Angeklagte wird zu einer Woche Gefängniß verurtheilt.
2. Demselben sind die Kosten aufgelegt
3. Er hat Herrn Weber mit 15 Frkn. zu entschädigen.
4. Mittheilung an's Statthalteramt, an Hollenweger durch einmalige Anzeige im Amtsblatt mit dem Bemerken, daß ihm die viertägige Appellationsfrist vom Tage der Bekanntmachung an zu laufen beginnt.

Zürich, den 25. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

34. Kaspar Bachmann, Schuster in der Gupfen zu Freienstein, hat ein Baugespann errichtet, dessen Ausführung zur Folge hätte, daß die Einfahrt in die Scheune des im Konkurs befindlichen Jakob Bachmann, Metzger in Freienstein, sehr erschwert würde. Die Unterzeichnete hat vorläufig gegen die Baute inhibirt. Den Kreditoren des Metzger Bachmann wird hiermit eine mit dem 26. März 1871 zu Ende gehende Frist anberaunt, um der Unterzeichneten Erklärungen darüber abzugeben, ob sie die Ausbinnahme der Weisung verlangen, ansonst die Inhibition erlöschen würde.

Bülach, den 17. März 1871.

Notariatskanzlei Bülach:
Elenhard, Landtschreiber.

35. Santanzeige.

Aus der Konkursmasse des Paulus Haab auf der Rist-Mellen, werden daselbst Donnerstag, den 23. März 1871, Morgens von 8 Uhr an, gegen Baarzahung öffentlich versteigert:

4 Kühe, zirka 6 Ztr. Heu, 1 Hausen Sträue, 1 Leitewagen, eine tann. Kränstade, zirka 45 Eimer haltend, 1 Traubenmühle, 1 Stoßkarren, 5 Weinstanden, 12 größere und kleinere Weinfässer, zus. über 130 Eimer haltend, 1 Weinfuhrfaß, zirka 6 Eimer Wein und Most, zirka 6 Ztr. Erdäpfel, 1 Brenngeschirr, ein Schleifstein.

Sobann: Tisch, Stuhl, Bänke, 1 Wanduhr, ein- und zweischläfge Betten, aller Arten Küchengeschirr, Kleiderkästen, liegende Kästen, 1 Kommode, aller Arten Gütgeschirr, 1 Hausen Heize und Räspi, zirka 1/2 Klafter geschittenes Holz, nebst vielen andern Gegenständen mehr.

Meilen, den 16. März 1871.

Notariatskanzlei Meilen:
Alb Schreiber, Landtschreiber.

36. Zugsfriß.

Im Konkurs des Joh. Baptist Hager von Wittenbach, Kantons St. Gallen, wohnhaft zum „Tannenbäumli“ in Oberstraf, wird hinsichtlich des ganzen vorhandenen Massagutes den nicht speziell darauf verfügten Kreditoren eine mit dem 28. März d. Z. endigende Frist behufs Abgabe von Zug- resp. Ueberschlagserklärungen anberaunt unter Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens.

Zürich, den 16. März 1871.

Notariatskanzlei IV Wachten:
G. Hausheer, Landtschreiber.

37. Falliterklärung.

Gottlieb Gampfer, Steinbauer, von Stettfurt, sesshaft in Veltheim, und Joh. Heinrich Manz, Schmied, von Bültsikon, sesshaft in Lög, sind nach durchgeführtem Konkurs durch Beschluß des Bezirksgerichtes Winterthur vom 10. dieß fallit erklärt und beide bis zum 10. März 1872 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Winterthur, den 14. März 1871.

Notariatskanzlei Bültsingen:
Für den Notar,
Hans Knüßli, Substitut.

38. Zugserklärung.

Im Aufsatze des Heinrich Spinner, Fuhrmann dahier, wird hiermit den nicht speziell versicherten Gläubigern eine Frist von 10 Tagen, von heute an gerechnet, angesetzt zur Abgabe von Zugserklärungen über das vorhandene Massagut unter gleichzeitiger Leistung des Ausweises der Sachhaftigkeit und Deponirung derjenigen Zinse und Kapitalposten, deren Bezahlung vor Zufertigung der Pfande verlangt worden, unter der Androhung, daß Unterlassen des Einen oder Andern als Verzicht auf den Zug ausgelegt wird. Wenn für Bevormundete der Zug erklärt wird, so ist innert gleicher Frist auch die gemeind- und bezirksrätbliche Ratifikation beizubringen, widrigenfalls ebenfalls Verzicht auf den Zug angenommen würde.

Affoltern, den 17. März 1871.

Notariatskanzlei Knonau:
Eigenheer, Landeschreiber.

39. Zugserklärung.

Im Aufsatze des Hartmann Fischer in Wengi-Neugst wird hiermit den nicht speziell versicherten Gläubigern eine Frist von 10 Tagen, von heute an gerechnet, angesetzt zur Abgabe von Zugserklärungen über das vorhandene Massagut unter gleichzeitiger Leistung des Ausweises der Sachhaftigkeit und Deponirung derjenigen Zinse und Kapitalposten, deren Bezahlung vor Zufertigung der Pfande verlangt worden, unter der Androhung, daß Unterlassung des Einen oder Andern als Verzicht auf den Zug ausgelegt wird; es wird auch als Verzicht auf den Zug ausgelegt, wenn für die für Bevogtete abgegebene Zugserklärung nicht innert gleicher Frist gemeind- und bezirksrätbliche Ratifikation eingeht.

Affoltern, den 17. März 1871.

Notariatskanzlei Knonau:
Eigenheer, Landeschreiber.

40. Falliterklärung.

Rudolf Söll, Sattler, Heinrichs Sohn von Rusberg-Schlatt, wohnhaft im Jungholz-Göschau, ist nach durchgeführtem Auffassungsverfahren durch Beschluß des Bezirksgerichtes Hinweil vom 23. v. M. fallit erklärt und bis zum 23. Hornung 1873 im Aktbürgerrecht eingestellt worden.

Grünningen, den 14. März 1871.

Notariatskanzlei Grünningen:
J. G. Weilenmann, Landeschreiber.

Konkurspublikationen.

41 Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Emil Leuthold von Knonau, gewesener Wirth, dato wohnhaft in Oberstrass; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 4. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 15. April 1871. — Bedenkzeit v. 26. April bis 5. Mai 1871. — Auffassungsverhandlung 16. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

2. Heinrich Jung, Drechsler, von Soden, Königreich Preußen, wohnhaft an der Werbstraße in Aufersthl; in Folge durchgeführten Rechts- triebes; lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 4. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon (in Wiedikon) 15. April 1871. — Bedenkzeit v. 26. April bis 5. Mai 1871. — Auf- faßverhandlung 16. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

3. Konrad Meier, Konraden Sohn, Schneider, genannt Dröthlers, in Buchs, und dessen Ehefrau Anna Meier geb. Pfrender daselbst; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensburg v. 25. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensburg (in Dielsdorf) 8. April 1871. — Bedenkzeit v. 18. bis 29. April 1871. — Aufsaßverhandlung 9. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

4. Heinrich Messikommer, Jakobs sel. Sohn, auf dem Berg in Weßlingen; in Folge durchgeführten Rechts triebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäfers v. 4. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg (in Unau) 15. April 1871. — Bedenkzeit v. 25. April bis 5. Mai 1871. — Aufsaßverhandlung 17. Mai 1871, Vormittags 10 Uhr.

5. Johannes Wiesmer, Gemeinrathspräsident, Ludwigen, alt Lehrers Sohn, von Uetikon a. A.; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 4. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. G. (in Zürich) 15. April 1871. — Bedenkzeit v. 26. April bis 5. Mai 1871. — Aufsaßverhandlung 16. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

6. Georg Weidmann von Ober-llrdorf, wohnhaft in Wettswil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern v. 6. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmens- dorf u. d. G. (in Zürich) 15. April 1871. — Bedenkzeit v. 27. April bis 6. Mai 1871. — Aufsaßverhandlung 15. Mai 1871, Nachmittags 3 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Ver- bindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zu stellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemein- schuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Aufsaßverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Be- denkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des citirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Aufsaßverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des citirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¼ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einschickungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

Nr 23.

Dienstag, den 21. März

1871.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 18. März 1871.)

36. Der Nordostbahngesellschaft wird für die Ausgabe von weiteren auf den Inhaber lautenden Obligationen im Betrage von 5 Millionen Franken zum Zinsfuße von 4½ 0/0 die Bewilligung ertheilt.

37. Der Zivilgemeinde Feldi wird an die Kosten der im Jahr 1870 ausgeführten Thurmuhren ein Staatsbeitrag von 350 Frkn. bestimmt.

38. Der jährliche Staatsbeitrag an den Sekundarschulkreis Wehikon wird für die Dauer der Anstellung eines Adjunkten an der dortigen Sekundarschule um 500 Frkn. erhöht, so daß er nunmehr zusammen 1500 Frkn. beträgt.

39. Der Gemeinde Kohltobel wird an die Erstellungskosten eines Schulbrunnens ein Staatsbeitrag von 100 Frkn. verabsolgt.

40. Die vom Kirchenrathe getroffene Wahl des Herrn Rudolf Nägeli, V. D. M., von Zürich zum Pfarrverweser der Kirchgemeinde Ellikon wird bestätigt.

41. Der schweizerischen Hülfsgesellschaft in Neapel wird für das Jahr 1871 ein Beitrag von 100 Frkn., derjenigen von Genua ein solcher von 50 Frkn. bewilligt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1.

Aufforderung.

Kaspar Oberholzer

von Goldingen, Kanton St. Gallen, wohnhaft gewesen in St. Gallenkappel, später in Dürnten, wird anmit aufgefordert, seinen dermaligen Aufenthaltsort der unterfertigten Amtsstelle bekannt zu geben.

Glarus, den 18. März 1871.

Der Präsident des schweizerischen Bundesgerichtes:
Dr. J. J. Blumer.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Hochschule Zürich.

Die erste Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule hat Herrn Karl Reisch Stulpnagel, gebürtig von Chavracq in Ostindien, Professor der Geschichte und Moralphilosophie am College von Lahore im Britischen Indien, auf Grundlage der eingereichten Druckschrift „The Sikhs an Historical Sketch“ die Würde eines Doktors der Philosophie erteilt.

Zürich, den 17. März 1871.

Der Dekan der ersten Sektion
der philosophischen Fakultät:

Dr. H. Behn-Eschenburg, Professor.

3. Gymnasium in Zürich.

Die Anmeldung neuer Schüler für den nächsten, am 22. April beginnenden Jahreskurs findet Samstag den 25. März, Nachmittags 2 Uhr, statt. Die Anzumeldenden haben sich auf diese Zeit im obersten Stock des Kantonschulgebäudes einzufinden und mitzubringen:

1. ein vom Vater (Vormund) aufgestelltes schriftliches Aufnahmsgesuch;
2. einen amtlichen Altersausweis (Taufschein);
3. ein Zeugniß von der bisher besuchten Schulanstalt über Fleiß, Fortschritte und Betragen;
4. wenn der Anzumeldende nicht schon andere öffentliche Schulen des Kantons Zürich besucht hat, einen Impfschein.

Zum Eintritt in die unterste Klasse ist das mit 1. Mai 1871 zurückgelegte zwölfte Altersjahr erforderlich; ebenso zum Eintritt in jede höhere Klasse das entsprechend höhere Alter, jedoch mit Berücksichtigung der Uebergangsbestimmungen des Gesetzes üb. d. Unterr. § 336.

Sodann haben sich die Angemeldeten Montag den 3. April, Morgens 7 Uhr, mit Schreibmaterial versehen, zur Aufnahmeprüfung im Kantonschulgebäude einzufinden. Für die Aufnahme in die unterste Klasse wird derjenige Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten gefordert, welcher nach vollendetem Besuch einer wohl bestellten Altagsschule bei einem befähigten und fleißigen Schüler vorausgesetzt werden muß; für die Aufnahme in die höhern Klassen die Kenntnis des in den vorhergehenden Klassen behandelten Unterrichtsstoffes.

Außwärts wohnenden Bewerbern um die Aufnahme ist die persönliche Anmeldung erlassen; dagegen haben sie vor dem 25. März die oben angegebenen Ausweisurkunden an den Unterzeichneten einzusenden. Derselbe ist auch zu jeder nähern Auskunft bereit und von heute an zu diesem Zwecke am sichersten zu sprechen in seiner Wohnung (Ehalsstraße Nr. 215 in Hottingen) täglich von 1—2 Uhr.

Schüler, welche nicht bei ihren Eltern wohnen, bedürfen für den von ihnen gewählten Kostort vor Bezug desselben der Genehmigung des Direktors, welcher auch bereit ist, auf Verlangen über passende Kostorte Auskunft zu geben.

Zürich, den 4. März 1871.

Dr. Joh. Frey, Rektor des Gymnasiums.

4. Industrieschule in Zürich.

Die Anmeldung neuer Schüler für den nächsten, am 22. April beginnenden Jahreskurs findet Samstag den 25. März, Nachmittags 2 bis 5 Uhr im Zimmer Nr. 1 (im untersten Stock) des Kantonschulgebäudes statt, woselbst sich die Anzumeldenden persönlich einzufinden und folgende Schriften mitzubringen haben:

- 1) ein vom Vater (Vormund) aufgestelltes Aufnahmegesuch,
- 2) einen amtlichen Altersausweis (Taufschein),
- 3) ein Zeugniß von der bisher besuchten Schulanstalt über Fleiß, Fortschritt und Betragen,
- 4) insofern der Anzumeldende noch keine zürcherischen Schulen besucht hat, einen Taufschein.

Bewerbern, welche nicht in Zürich oder dessen nächster Umgebung wohnen, ist die persönliche Anmeldung erlassen; dagegen haben sie oben angeführte Ausweisschriften vor dem 25. März an den Unterzeichneten einzusenden. Derselbe erteilt auch gerne weitere mündliche Auskunft und ist zu diesem Zwecke am sichersten zu sprechen im Kantonschulgebäude von 8 Uhr früh bis Abends 5 Uhr.

Zum Eintritt in die unterste Klasse ist das vor 1. Mai 1871 zurückgelegte vierzehnte Altersjahr erforderlich; in höhere Klassen wird das entsprechende höhere Alter verlangt.

Die Angemeldeten haben sich ferner einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen, zu welcher sie sich Montag den 3. April, Morgens 7 Uhr, mit einigen Bogen ungehefteten Papiers und Feder versehen, im Zimmer Nr. 16 (mittlerer Stock) einzufinden haben. Zum Eintritt in die unterste Klasse, welche sich an die zweite Sekundarischulklasse anschließt, ist dasjenige Maß von Vorkenntnissen erforderlich, welches sich ein befähigter und fleißiger Schüler gemäß dem Lehrplane der Sekundarschule in den beiden ersten Klassen derselben erwerben kann. Für Aufnahme in höhere Klassen wird diejenige Vorbildung erfordert, welche in den vorhergehenden Klassen der Industrieschule erworben wird.

Zürich, den 4. März 1871.

Der Direktor der Industrieschule:
M. G. Hofmeister, Prof.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

5. Bei Anlaß des Auslaufes am letzten Samstag, den 12. d. M., bei der hiesigen Strafanstalt wurde ein Unbekannter erschossen.

Signalment: Alter 45—50 Jahre, Größe 5' 5 1/2", Statur fest, Haare dunkelblond, Augenbraunen blond, Stirne hoch gewölbt, Augen graublau. Nase ziemlich groß und spitzig, Mund breit, Zähne oben und unten je eine Lücke, Bart röthlich-blonder Schnurr- und Kinnbart, Kinn und Gesicht breit; besondere Merkmale: M. hat gar keine Beine.

Kleidung: Graue Hosen, schwarzer Zwilchbüffel, grüne Zwilchweisse, weißes Hemd, wollene Basabere, blaue Strümpfe, Schuhe, alles in schlechtem Zustand und mit Ungeziefer behaftet.

Die Leiche liegt auf der hiesigen Anatomie zur Bestichtigung.

Behörden und Privaten, welche über Namen und Herkunft dieses Mannes Auskunft zu geben im Stande sind, werden ersucht, dem Statthalteramte sofort Anzeige zu machen.

Zürich, den 18. März 1871.

Der Bezirksstatthalter:
F ä s t.

6. Es haben sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt:

1. Jakob F r ü b, Jakobson sel., von Volketsweil.
2. Witwe Elisabetha Temperli geb. Reutlinger von Gutensweil-Volketsweil.
3. Witwe Anna Müller geb. Bach von Mönchaltorf, wohnhaft in Kriens, Kantons Luzern.

Als Vormünder sind ernannt worden:

- Ueber Nr. 1 Herr alt Stillständer Hs. Heinrich Reutlinger in Hegnau-Volketsweil.
- „ „ 2 „ Gemeinderath Heinrich Wegmann in Zimikon-Volketsweil.
- „ „ 3 „ Gemeinderathsschreiber Hs. Heinrich Kunz im Brand-Mönchaltorf.

Im Weiteren ist:

4. Heinrich Brandenberger, Jakobson sel., von Hegnau-Volketsweil, bisher wegen Minderjährigkeit bevormundet, wegen Geisteskrankheit und Leibesgebrechen unter Vormundschaft gestellt und als dessen Vormund bestätigt worden Herr alt Schulpfleger Rudolf Spillmann in Hegnau.

Hier, den 16. März 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Christmann.

7. Heinrich Furrer in Ettenhausen-Wegikon (geb. 1797) ist seinem freien Willen gemäß unter staatliche Vormundschaft gestellt und Herr Eduard Wolfensberger daselbst zu seinem Vormunde ernannt worden.
- Hierweil, den 18. März 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Keller.

8. Johannes Theiler im Neuweidli-Richtersweil ist zufolge eigenem Willens unter staatliche Vormundschaft gestellt. Vormund: Herr Albert W ä l t i, Vater, in Müllenen-Richtersweil.

Horgen, den 18. März 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Bolliger.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

9. Katholische Kirchengemeinde Zürich.

Die Stimmberechtigten der katholischen Kirchengemeinde Zürich werden hiermit eingeladen, Sonntag den 26. März, Vormittags 10 Uhr, in der katholischen Kirche in Zürich zur Behandlung folgender Geschäfte sich zahlreich einzufinden:

1. Neu-Wahl der geistlichen Mitglieder der Kirchenpflege, gemäß regierungsräthlicher Anweisung.
2. Wahl der Rechnungsrevisoren.
3. Motionen.

Stimmberechtigt sind alle in bürgerlichen Rechten und Ehren stehenden, in den Gemeinden Aufersthl, Wiedikon, Enge, Riebbach, Hirslanden, Höttingen, Fluntern, Oberstrass und Unterstrass niedergelassenen Kantons- und Schweizerbürger.

Zürich, den 16. März 1871.

Im Namen der Kirchenpflege:
Der Aktuar,
G. W. Hier.

10. Neumünster. Kirchengemeindeversammlung.

Die Stimmberechtigten Einwohner unserer Kirchengemeinde werden hiermit auf Sonntag den 26. März d. J., Vormittags 10 1/2 Uhr, in die Kirche zur Behandlung folgender Geschäfte eingeladen:

1. Voranschlag der Kirchengutverwaltung pro 1871.
2. Voranschlag der Zentralstrassenkassa pro 1871.
3. Voranschlag der Sekundarschulortskassa pro 1871.
4. Antrag der Kirchenpflege betreffend Umwandlung des alten Kirchhofes beim Kreuzplatz in einen Freiplatz.
5. Wahl von Rechnungsrevisoren

Die Akten liegen vom 23. dieß an auf der Gemeindevathskanzlei Riebbach zur Einsicht offen.

Neumünster, den 20. März 1871.

Der Kirchengemeindepräsident:
G. Freitag.

11. Dietikon.

Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In hiesiger Gemeinde sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindevathskanzlei eingesehen werden.

Eigentümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprüche.
Gemeinde Dietikon	Ein Spritzenhaus	21. März	4. April
H. Gebr. Brendel- meyer	Ein Trottegebäude	.	.

Dietikon, den 20. März 1871.

Die Gemeindevathskanzlei.

12.

E i n l a d u n g.

Diejenigen Eigenthümer von Grundstücken des Dorfriedes im Wechiel, genannt Moos und Almend, welche sich an der in Aussicht genommenen Entwässerung dieses Niedes zu betheiligen gedenken, werden hiemit eingeladen sich Samstag den 25. v. M., Abends um 4 Uhr, im Wirthshaus zum Löwen in Bubikon einzufinden, um über die projektirte Entwässerung die zur Ausführung derselben erforderlichen Beschlüsse zu fassen. Wer aus irgend welchem Grunde dieser gewiß wichtigen Verhandlung nicht beiwohnen kann, ist berechtigt, sich durch einen andern Stimmberechtigten vertreten zu lassen (§ 8 des Gesetzes betreffend Entwässerung). Hierbei wird besonders bemerkt, daß es sich an dieser Versammlung neben andern im Wesentlichen darum handelt, ob eine nähere Untersuchung dieser Angelegenheit stattfinden soll oder nicht. Gegen einen dießfalls zu fassenden Beschluß ist gemäß § 9 des citirten Gesetzes ein Rechtsmittel nicht statthaft.

Bubikon, den 15. März 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Schreiber,
J. Jb. Göttinger.

13. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In der Stadt Winterthur sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Bureau der Domänen-Verwaltung eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespannes.	Bauprojekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprüche.
Herr R. Rieter, Gießerei St. Georgen	Erstellung zweier Ab- stauchhäuschen in seinem Etablissement	21. März	4. April.
Herr J. Moor, Mechaniker in d. d. d.	Erstellung eines Wohn- hauses an der Haupt- straß- und Bannschiede Winterthur-Löb	"	"
Herr J. Schälcher, Zimmermeister,	Erbauung eines Bretter- schuppen auf dem Zim- merplatz an der Löb- thalstraße	"	"
Herr G. L. Denzler	Umbau des Holzbehälter im Hofe des Hauses Nr. 88, Schwarz, Neu- stadt, in eine Waschküche	"	"

Winterthur, den 18 März 1871.

Für die städtische Baupolizeikommission,
Der Domänen-Verwalter:
F. Erb.

14. Staßikon.

Sämmtliche Grundeigenthümer im Zivilgemeindeflanne Staßikon werden anmit auf Sonntag den 26. März, Nachmittags 1 Uhr, in die Homberger'sche Wirthschaft in Staßikon zu einer Versammlung eingeladen, zur Erledigung folgender Geschäfte:

1. Anhörung des Besunds der Vereinigungskommission über die Richtigkeit ihrer eingegebenen Hofbeschreibungen. (Größe des Landes etc.)
2. Anderes mehr.

Nichterscheinende werden mit 1 Feln. Buße bestraft.

Staßikon, den 21. März 1871.

Im Namen der Vereinigungskommission:
H. Harder, Aktuar.

15. Enge.

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindevathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen
Herr Baumann- Zürer an der ersten Seegasse	Erstellung einer Veranda und eines Asphaltdaches auf dem bestehenden Oekonomiegebäude	21. März	4. April.

Enge, den 20. März 1871.

Im Namen der Baukommission:
Der Aktuar,
J. J. Nägeli.

16. Rießbach.

Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In hiesiger Gemeinde sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindevathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen
Herr Abegg-Arter	Pavillon an der Kreuz- bühlstraße	21. März	4. April.
Herr Hinnen, Schreiner,	Umbau der alten Werk- stätte, Hölzgasse	.	.

Rießbach, den 20. März 1871.

Im Namen der Baukommission:
Der Aktuar,
Julius Biele.

17. Flurkommission Geroldswil.

Der Verleger über die allgemeinen Flurkosten liegt sämtlichen Grundbesitzern im hiesigen Gemeindebanne von heute an 14 Tage bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen. Reklamationen dagegen müssen innerhalb dieser Zeit geschehen, ansonsten der Verleger als richtig anerkannt betrachtet und der Bezug sofort gemacht würde.

Geroldswil, den 18. März 1871.

Im Namen der Flurkommission:

Der Schreiber,

C. Stadtmann, Gemeindevammann.

18. Baugespann

Herr Johannes Maag, alt Sackelmeister in Oberglatt, beabsichtigt sein Wohnhaus Nr. 16 auf die nördliche Seite zu erweitern.

Das Projekt ist durch ein Baugespann bezeichnet. Die Maßbeschreibung kann in der Gemeindevathskanzlei eingesehen werden. Allfällige Einsprachen sind innert 14 Tagen bei kompetenter Stelle anzuhängen.

Oberglatt, den 18. März 1871.

Der Gemeindevath.

19. Baugespann.

Herr alt Gemeindevath Ruckstuhl dahier will an sein Wohnhaus Nr. 415 eine Scheune anbauen, wie das Baugespann zeigt.

Einsprachen dagegen wären binnen 14 Tagen von heute an in gesetzlicher Weise geltend zu machen.

Oberwinterthur, den 21. März 1871.

Die Gemeindevathskanzlei.

20. Verbot.

Da die Herren Emil Welter, Jakob Sommerauer im Balgriff und Steffen, Gutsbesitzer in Riedbach, sich beschweren, daß verschiedene Personen über ihre Wiesen auf der Lengg gehen, namentlich oft und viel der Weg zur Irrenanstalt über dieselben genommen werde, während Niemanden ein Wegrecht zustehe, so wird Jedermann das Betreten dieser Wiesen bei einer Buße von 6 Fr., wovon ein Viertel dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, ist wohl vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuhängen, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Hirslanden, den 20. März 1871.

Aus Auftrag des Bezirksgerichtspräsidenten:

C. Schädler, Gemeindevammann.

21. Aufruf und Kraftloserklärung eines vermögten Heimatscheines.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der dem Joh. Heinrich Stehli aus dem Auggstertal unterm 21. Mai 1869 ausgestellte Heimatschein Nr. 479 öffentlich aufgerufen und falls derselbe nicht binnen 10 Tagen a dato unterzeichneter Stelle beigebracht wird, ist derselbe kraftlos erklärt.

Auggst, den 21. März 1871.

Im Namen des Gemeindevathes:

Spinner, Gemeindevathsschreiber.

22. Kraftloserklärung zweier Heimatscheine.

Die im Amtsblatt Nr 18 Art. 29 erfolglos aufgerufenen Heimatscheine des Arnold Burkhard, Schiffer, und Ferdinand Detiker, Schuster, werden hiemit mit Statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Männeborn, den 18. März 1871.

Der Gemeindevorstand.

23. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der in Nr. 20 Art. 23 dieses Blattes fruchtlos aufgerufene Heimatschein des Jakob Bodmer, Georgs sel., von hier wird hiemit kraftlos erklärt.

Languau, den 18. März 1871.

Die Gemeindevorstandskanzlei.

24. G a n t a n z e i g e.

Unter Leitung und Aufsicht der Unterzeichneten wird im Junsthauß zum „Weggen“ am Weinplatz, fl. St. in Zürich Mittwoch, den 29. März d. J. eine Gant abgehalten,

Vormittags von 8 Uhr an

über Fahrnisse und Waaren, als: 1 Hobelbank mit Werkzeugmaschinen, Werkstische, eiserne Klammer, 1 küpf. Leimgeschirr, 1 fl. Dampfkessel, 1 Ziehbank, Fleischebretter, Modelle, Leitern, 1 Apfelhürde, 1 Sauerkrautständli, 1 kurz Lanze, Tableaux, 1 paar fl. Oelgemälde, Spiegel, Spiegel-, Bilder- und Photographierahmen Gardinenhalter, Gallerieen, Tapetenleisten, Gypsfiguren, Statuetten, Consoletischchen u. A. m.

Nachmittags um 3 Uhr

über das gut gelegene, zur Betreibung jeder Berufsart geeignete, rentable, von zwei Seiten freistehende Haus Nr. 20 oben an der Schlüsselgasse, fl. Stadt.

Für Besichtigung desselben beliebe man sich an Hrn. a. Vir. Tobler daselbst, je Nachmittags zwischen 2 und 4 Uhr zu wenden. Die Gantbedingungen liegen auf dem Gantlokal zur Einsicht bereit.

Zürich, den 18. März 1871.

Die Gantbeamtung der Stadt Zürich.

25. G a n t a n z e i g e.

Unter gesetzlicher Aufsicht und Leitung bringt Herr Gemeindevorstand Vertschinger in Wyllikon Donnerstag, den 30. März, von Abends 7 Uhr an, in der Wirtschaft des Hrn. alt Sedelmeister Huber zur „Burgwies“ dahier nachfolgende Grundstücke aus freier Hand auf öffentliche Steigerung:

Zirka 2½ Brlg Ader und zirka 3 Vierlinge Acker in der Girsbrecht-Girslanden gelegen.

Zum Besuche dieser Gant wird eingeladen.

Girslanden, den 19. März 1871.

Im Namen der Gantbeamtung:

J. Leemann Gemeindevorstandsschreiber.

26. Verfilberungsgant.

Freitag, den 24. März, Vormittags 9 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn Reichling in der Stibvorstadt Außersühl gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

Kommoden, runde und ed. Tische, Sopha, Polster-, Rohr- und Brennfessel, Spiegel, Porzäns, Stöck-, Wand- und Tischenuhren, Uhrensonnere, Sekretär, große Kästen, Arbeitstische, Nachttische, Betten und Bettkissen, Bettzuzüge, Lein- und Tischtücher, Petroleumlampen, Fußschmel, Blumentische, Vorhänge, Tische, 2 küpf. Badkessel 1 Korpus mit 9 Schenkladen, 1 Ladengestell, 10 div. Zuckersiebe, 24 Tortenringe, 6 Widgultmodelle, 1 mess. Schalenwaage, 28 Stück Lebkuchenausstecher, 24 hölz. Formen, 8 eis. Backblech, 1 Feuersteinwalze, 6 eis. Puderrahmen, 12 Stelnquasfen, 1 eis. Maschine aus 6 Zylindern bestehend für Zuckersiegel, 25 Kupferwasserfäßli, 9 Gewürzbüchsen, aller Arten Küchengeräthschaften aus Kurzer, Eisen, Weißblech, Messing und Holz gefertigt, Glas- und ird. Geschirr, 1 Schreibvult, 1 Hobelbank nebst Küchwerkzeug, 2 Piccen weißer spanischer feiner Wein, zirka 60 Maas, Kleiderkoffer, Manns- und Frauenkleider, Schirme, zirka 40 Saum Kässer, zirka 20 Saum verschiedene Weine u. A. m.

Zu dieser Steigerung wird eingeladen.

Außersühl, den 20. März 1871.

Das Gemeindevammannamt.

27. W i e d i k o n.

Zusolge Verfilberungsbegehren werden Dienstag den 28. März l. J., von Nachmittags 2 Uhr an, im Gasthof zum Falken allda gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Ein harthölzerner runder Tisch, ein Kanape, 2 viereckige Tische, 6 harthölzerne Stühle, 1 tannene Kommode, 2 zweithürige tannene Kleiderkästen, 1 einthüriger tannener Kleiderkasten, 2 Kupfergellen, 2 Kupferpfannen, 1 Eisenhasen, 2 Waschtüschli, 4 div. Weinfäßli, 30 Stück div. irdenes Geschirr, 4 silberne Eßlöffel, 6 zinnene Teller, 1 Art, 1 Handsäge u. A. m.

Wiedikon, den 20. März 1871.

Das Gemeindevammannamt.

28. Verfilberungsgant.

Künftigen Mittwoch, den 22 März, Nachmittags 2 Uhr, werden gegen Baarzahlung in Folge Verfilberungsbegehren verkauft:

1. 1 Kuh, schwarzgrau, zirka 6 Jahr alt.
2. 1 dito rothschel, zirka sechs Jahr alt.

Das Gantlokal wird bei Unterzeichnetem am Ganttage selbst angezeigt.

Nr. 1 wird ohne weiteres auf die Gant gebracht.

Rümlang, den 20. März 1871.

Der Gemeindevammann:
R. Meier.

29. **Ver Silberungsgant.**

Donnerstag, den 23. März, von Vormittags 9 Uhr an, werden in hier gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert:

1 braune Kuh, circa 7 Jahre alt, 60 Zentner Stroh, 200 Sester Korn, 50 Ztr. Erbsen, 12 Ztr. Heu, 2 eich. Weinsässl, 1 zweithür. tann. Kleiderkasten, 25 Ztr. große Kartoffeln, 1 tann. Kommode, 1 tann. Tisch, 1 hartholz. Tischmulde, 1 weiße, 5 Jahre alte Ziege, 4 Ztr. Heu, 1 eich. Fuhrfaß, circa 3 Saum haltend, 1 sechssäumige tann. Weinstande, 50 Zentner Heu und Emd, 1 weißes Baselschwein, circa 150 Pfund schwer, 9 Ztr. Heu und Emd, 20 Ztr. Emd, 1 zweispänniger Leiterwagen, 6 Saum Most, 1 weiße, 6 Jahre alte Kuh, 1 weißes Euterli, circa 1 Jahr alt, 1 weißes Kalb, 1 weiße, 4 Jahre alte Ziege, 4 Ztr. Heu, 1 zweispänniger Leiterwagen sammt Bänue und Sauchesaß, 2 Kletter Heizscheiter, 1 neues tann. Fuhrfaß, 2 Saum 1870ger Wein, 1 Weinsäß, circa 7 Saum haltend, 1 braunes Pferd, circa 10 Jahre alt, 1 Strohhuhl.

Das Gantlokal wird am Ganttage angezeigt.

Dietikon, den 20. März 1871.

Der Gemeindevorstand:

Hel. Hauenstein.

30. **Gantanzeige.**

Donnerstag, den 23. März 1871, Vormittags 10 Uhr, werden zufolge Ver Silberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung im Distrikt in Dietikon öffentlich versteigert:

Ein 3zöhliger Wagen mit eisernen Achsen, 1 einschläfiges vollständiges Bett mit tann. Bettstatt, 1 einthür. Kleiderschrank, 1 Küchekasten, 1 tann. Tisch, 2 Brettstischel, 1 Walderuhr nebst verschiedenem Küchengeräth.

Schwamendingen, den 18. März 1871.

Der Gemeindevorstand:

Jb. Benz.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

31 Kaspar Hoffmann, Kesselschmied, von Erlenhof, zuletzt wohnhaft gewesen in Wädenswil, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts nicht bekannt ist, wird anmit öffentlich aufgefordert, Montag, den 27. März, Morgens 9 Uhr auf hiesigem Bezirksgericht behufs seiner Verteidigung gegen die auf Diebstahl gegen ihn erhobene Anklage zu erscheinen, widrigenfalls das Verfahren gegen ihn gleichwohl durchgeführt und das Urtheil dennoch ausgefällt würde.

Sorgen, den 20. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

W. Hauser.

Bermischte Bekanntmachungen.

32. Die vier von der Kantonalbank Zürich ausgestellten Kassascheine von je 1000 Frkn. Nr. 83, 84, 85, 86, dat. 19. Wintermonat 1870, verfallen am 19. Jenner 1871, sind dem rechtmässigen Inhaber abhanden gekommen.

Es ergeht daher an alle diejenigen, welche über diese Kassascheine Auskunft geben können, die Aufforderung, sich binnen vier Wochen von heute an hierorts zu melden und ihre auffälligen Ansprüche geltend zu machen, unter der Androhung, daß sonst nach fruchtlosem Ablauf der Frist diese Kassascheine für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würden.

Zürich, den 16. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

33. Die Verlassenschaft des am 18. Christmonat v. J. in Bollikon-Egg verstorbenen Eduard Baumann von Goshau ist von seinen Intestat-erben ausgeschlagen, dagegen von seiner Wittve Barbara Baumann angetreten worden.

Uster, den 17. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. Christmann.

34.

Sanctanzeige.

Aus der Konkursmasse des Louis Hinder an der Mühre dahier werden Freitag den 24. März 1871, Morgens 9 Uhr, in der Sanctstube auf dem „Widder“ dahier durch das Stadttammannamt gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Größere Partien von Mercerie- und Quincaillerie-Waaren, als: Reisefässer, Reisetaschen, Reise-Recessaires, Nachtsäcke, Damentaschen, Photographie-Albums, Wechselmappen, Schreibmappen, Schreibzeuge, Brieftaschen, Cigarren- und Zündholz-Etui's, Portemonnaies, Cigarrenkästchen, Cigarrenständer, Aschenbehälter, Nähmaschinen, Handschuhschachteln, Damen-Recessaires, Schreibbüchsen, Plaket-Leuchter, Gefäße für Öl und Essig, Salz und Pfeffer, Briefkästchen, Glaschenkörbe, div. Korbwaren, Ohrringehänge, Brochen, Stecknadeln, Schnallen, Knöpfe, Bürsten, Kämme, Seifen u. A. m.

Ferner: Glaskästen, Spiegel, Ladenkorpus, Montres-Gefäße u. c.

Zürich, den 20. März 1871.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar

35.

Falliterklärung.

Heinrich Amberg, Schreiner, von Mattfelden, wohnhaft gewesen in Uster, ist am 1. d. Mts. vom Bezirksgerichte Uster fallit erklärt und bis zum 1. März 1874 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Oreifensee, den 18. März 1871.

Notariatskanzlei Oreifensee:
A. Stierli, Landtschreiber.

36.

G a n t a n z e i g e.

Aus der Konkursmasse des Paulus Haab auf der Riß-Weilen, werden daselbst Donnerstag, den 23. März 1871, Morgens von 8 Uhr an, gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

4 Rüge, zirka 6 Ztr. Heu, 1 Haufen Sträue, 1 Leiterwagen, eine tann. Träpstande, zirka 45 Eimer haltend, 1 Traubenmühle, 1 Stoßkarren, 5 Weinständen, 12 größere und kleinere Weinsässer, zus. über 130 Eimer haltend, 1 Weinsuhrfaß, zirka 6 Eimer Wein und Most, zirka 6 Ztr. Erdäpfel, 1 Brenngeschirr, ein Schleifstein.

Sodann: Tische, Sessel, Bänke, 1 Wanduhr, ein- und zweischläfige Betten, aller Arten Küchengeschirr, Kleiderkästen, liegende Kästen, 1 Kommode, aller Arten Gütergeschirr, 1 Haufen Heize und Räspi, zirka 1/2 Klafter geschittenes Holz, nebst vielen andern Gegenständen mehr.

Weilen, den 16. März 1871.

Notariatskanzlei: Weilen:

Als Schreiber, Landschreiber.

37.

Z u g s f r i s t.

Im Aufsatze des Heinrich Spinner, Fuhrmann dahier, wird hiermit den nicht speziell versicherten Gläubigern eine Frist von 10 Tagen, von heute an gerechnet, angesetzt zur Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut unter gleichzeitiger Leistung des Ausweises der Habhaftigkeit und Deponirung derjenigen Zinse und Kapitalposten, deren Bezahlung vor Zufertigung der Pfande verlangt worden, unter der Androhung, daß Unterlassen des Einen oder Andern als Verzicht auf den Zug ausgelegt wird. Wenn für Bevormundete der Zug erklärt wird, so ist innert gleicher Frist auch die gemeind- und bezirksrätliche Ratifikation beizubringen, widrigenfalls ebenfalls Verzicht auf den Zug angenommen würde.

Affoltern, den 17. März 1871.

Notariatskanzlei: Knonau:

Eigenheer, Landschreiber.

38.

Z u g s f r i s t.

Im Aufsatze des Hartmann Fischer in Wengi-Aengst wird hiemit den nicht speziell versicherten Gläubigern eine Frist von 10 Tagen, von heute an gerechnet, angesetzt zur Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut unter gleichzeitiger Leistung des Ausweises der Habhaftigkeit und Deponirung derjenigen Zinse und Kapitalposten, deren Bezahlung vor Zufertigung der Pfande verlangt worden, unter der Androhung, daß Unterlassung des Einen oder Andern als Verzicht auf den Zug ausgelegt wird; es wird auch als Verzicht auf den Zug ausgelegt, wenn für die für Bevogtete abgegebene Zugserklärung nicht innert gleicher Frist gemeind- und bezirksrätliche Ratifikation eingeht.

Affoltern, den 17. März 1871.

Notariatskanzlei: Knonau:

Eigenheer, Landschreiber.

39.

G a n t a n z e i g e.

Aus der Konkursmasse des Kilian Worr, Schuster, in Paffersdorf, werden Montag den 27. d. Mts., Nachmittags 3 Uhr, im „Edwen“ daselbst auf öffentliche Steigerung gebracht:

1. Die Bebauung mit Scheune, Stall, Verfstätte und Schorf-anbau Nr. 13 (Ansehungswerth 3300 Frkn.) sammt Kraut- und Baumgarten, circa 3 Mässl groß.
2. Circa 5 Mässl Acker an zwei Stücken.
3. Circa 13 Vierling Acker an neun Stücken.
4. Circa 5 Mässl Wiesen und Waldung.

Die Gantbedingungen können inzwischen in der unterzeichneten Kanzlei eingesehen werden.

Kloten, den 20. März 1871.

Notariatskanzlei Kloten:
S c h ä p p i, Landtschreiber.

40.

F a l l i t e r k l ä r u n g e n.

In Folge durchgeführter Konkurse sind:

1. Heinrich Schüb, Heinrichs Sohn, Schneider, in Hobleten zu Buchs;
 2. Johannes Wasmann von Vorpelsen, wohnhaft gewesen in Buchs;
 3. Emil Abel von Landau, Königreich Bayern (Bfalz), wohnhaft gewesen in Dielsdorf;
 4. Konrad Zöbell, Konrads sel. Sohn, Maurer, in Oberweningen;
 5. Heinrich Romann von Dachlern, wohnhaft in Niederweningen;
 6. Jakob Meerauer, Vater, im Röhengrund bei Buchs,
- durch Beschluß vom 8. März 1871 fallit erklärt und Nr. 1 bis zum 8. März 1880 Nr. 2 bis zum 8. März 1876, Nr. 3 bis zum 8. März 1878, Nr. 4 bis zum 8. März 1876, Nr. 5 bis zum 8. März 1877 und Nr. 6 bis zum 8. März 1872 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Dielsdorf, den 17. März 1871.

Notariatskanzlei Regensburg:
C. Rudolf, Landtschreiber.

41.

F a l l i t e r k l ä r u n g.

Heinrich Meili, Sohn, genannt Schüppen, in Meschwell-Weisingen, ist in Folge durchgeführten Konkurses durch Beschluß vom 7. d. M. fallit erklärt und bis zum 7. März 1876 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Zünau, den 15. März 1871.

Notariatskanzlei Kyburg:
C. Kronauer, Landtschreiber.

42.

F a l l i t e r k l ä r u n g.

Heinrich Wettstein, Förster, im Lohof-Rusikon, ist in Folge durchgeführten Konkurses durch Beschluß vom 7. d. Mts. fallit erklärt und bis zum 7. März 1873 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Zünau, den 15. März 1871.

Notariatskanzlei Kyburg:
C. Kronauer, Landtschreiber.

Konkurspublikationen.

43 Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Frau Wittve Anna Furrer geb. Krauer, von Goshau, Kantons Zürich, (und nicht von Hombrechtikon, wie es irrthümlich in den frühern Publikationen stand), wohnhaft am Kreuzplatz-Girelanden; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 18. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 1. April 1871. — Bedenkzeit v. 12. bis einschließlich den 21. April 1871. — Aufsaßverhandlung 2. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

2. Johannes Rutjmann, Müller, Heinrichen Sohn, in Wasterlingen; in Folge Insolvenzenerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes v. 16. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Gglisau 19. April 1871. — Bedenkzeit v. 29. April bis 10. Mai 1871. — Aufsaßverhandlung 20. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

3. Der Nachlaß des verstorbenen Rudolf Rinderknecht, Spengler, von Wallisellen; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 15. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kloten 19. April 1871. — Bedenkzeit v. 29. April bis 10. Mai 1871. — Aufsaßverhandlung 20. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

4. Nachlaß des Hs. Heinrich Zollinger, Zimmermann, von Mänstlen, Wfr. Uster; in Folge Anschlagserklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 15. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 28. April 1871. — Bedenkzeit v. 8. bis 18. Mai 1871. — Aufsaßverhandlung 31. Mai 1871, Nachmittags 3 Uhr.

5. Heinrich Bähler, Johannessen sel. Sohn, zur Säge in Steinen-Wyld; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 4. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Pfäffikon 15. April 1871. — Bedenkzeit v. 25. April bis und mit 5. Mai 1871. — Aufsaßverhandlung 17. Mai 1871, Vormittags 10 Uhr.

6. Jakob Graf, Johannessen sel. Sohn, Hanslerer, in Wolfen-Sternenberg; in Folge seiner Insolvenzenerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 11. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Pfäffikon 15. April 1871. — Bedenkzeit v. 25. April bis und mit 5. Mai 1871. — Aufsaßverhandlung 17. Mai 1871, Vormittags 10 Uhr.

7. Florian Zehli von Sculms, Kantons Graubünden, gewesener Weißwaarenhändler in Zürich; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 11. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 22. April 1871. — Bedenkzeit v. 3. bis 12. Mai 1871. — Aufsaßverhandlung 23. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

8. Heinrich Hug, Walbel, Heinrichen sel. Sohn, Sägler, in Weinlingen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 11. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Hönegg u. d. C. (in Engstringen) 22. April 1871. — Bedenkzeit v. 3. bis 12. Mai 1871. — Aufsaßverhandlung 23. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

9. Heinrich Strickler von Hütten, im Lerchenberg zu Erlenbach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Weilen vom 14. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kusnacht 18. April 1871. — Bedenkzeit v. 28. April bis 8. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 16. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

10. Anna Barbara Huber, geb. Keller, in Zweiblen zu Glattfelden; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach vom 25. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Eglishau 1. April 1871. — Bedenkzeit v. 12. bis 22. April 1871. — Auffaßverhandlung 29. April 1871, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termins zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffaßverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffaßverhandlung, sowie der hiesfälligen Rechte und Obliegenheiten der Beteiligten wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Öffentliche Inventare.

44. Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte das öffentliche Inventar bewilligt, daher sowohl die Gläubiger als die Schuldner der betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der unten festgesetzten Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten der unten bezeichneten Kanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Kaufpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingabe zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher dagegen (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinsen) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Kaufpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten würde.

Herr Hl. Konrad Escher-Podmer zum Windegg in Zürich einziger Inhaber der Firma „Escher-Podmer“; — lt. Beschluß des Bez. gerichtes Zürich vom 17. März 1871. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei der Stadt Zürich 15. Mai 1871.

Abonnementspreis.

Jährlich 2¹/₂ Fr., ³/₄ Jahr 2 Fr.
1 Jahr 1¹/₂ Fr., ¹/₄ Jahr 1 Fr.
Vorkaufstag 20 Nrn.



Einnahmungsgebühren.

Die gedruckte Zeile 10 Nrn.
Stiele und Gelder franco
an die Expedition

Antzblatt des Kantons Zürich.

Nr 24.

Freitag, den 24. März

1871.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Wiederholungskurs des Auszügerbataillons Nr. 3 (Schultzeß).

Das Bataillon Nr. 3 hat Mittwoch den 29. dieses Monats, Nachmittags 1 Uhr, in Thalweil (Sammelplatz bei der Kirche) einzurücken und am frühen Morgen des folgenden Tages zur Abhaltung des Wiederholungskurses nach der hiesigen Kaserne abzumarschiren.

Jedermann hat reglementarisch bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet zu erscheinen.

Jede Abweichung von den bestehenden Vorschriften, das Entleeren und Ausleihen von Kleidungsstücken u. s. w. (§ 182 des Gesetzes betreffend die Militärorganisation), unentschuldigtes Ausbleiben und verspätetes Einrücken werden bestraft.

Alle Ausbleibenden haben die Nachübung zu bestehen (§ 160).

Zugleich wird sämtliche Mannschaft darauf aufmerksam gemacht, daß sie sowohl beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause als im Dienste sich befindend betrachtet wird und der militärischen Zucht und Ordnung unterworfen ist.

Zürich, im März 1871.

Das Kommando der Infanterie.

2. Internirung der französischen Truppen.

Sämmtliche Gemeindebehörden, Lieferanten und Privaten des Kantons Zürich werden hienüt aufgefordert, die von der Internirung herührenden Gutscheine für Lieferungen, sowie alle Rechnungen für anderweitige Forderungen jeder Art bis spätestens den 15. April 1871 der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Ver spätete Eingaben werden nach § 235 des Reglements für die eidg. Kriegsverwaltung zurückgewiesen, und haben die Saumseligen den entstehenden Schaden an sich selbst zu tragen.

Zürich, den 21. März 1871.

Das Kantonskriegskommissariat:
Rachofen, Oberstlt.

3. Eidgenössische Schießübungen der Scharfschützen-Landwehr.

Die sämtlichen Offiziere, Unteroffiziere, Wächter, Krater, Trompeter und Schützen haben réglementarisch ausgerüstet und bekleidet (samt Geldtaschen), ohne Stupen, aber mit Stupenriemen versehen, in die Kaserne Zürich einzurücken, und zwar:

Landwehrkompagnie Nr. 1 (Walder):

den 10. April, Nachmittags 1 Uhr,

Landwehrkompagnie Nr. 2 (Perchtold):

den 11. April, Nachmittags 1 Uhr,

um ihre eidgenössische Schießübung in Winterthur durchzumachen; dieselben werden ebenfalls wiederum in Zürich entlassen.

Sämtliche Mannschaft wird mit Peabody-Gewehren bewaffnet.

Alle Ausbleibenden, ob entschuldigt oder unentschuldigt, haben eine Nachübung zu bestehen. Die unentschuldigt oder ohne gültige Entschuldigung Ausbleibenden werden auf's strengste bestraft.

Die Mannschaft ist sowol beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause militärischer Zucht und Ordnung unterworfen.

Zürich, den 16. März 1871.

Das Scharfschützen-Kommando.

4. Pferdelieferung für die Artillerieschule 1871.

Für die Dauer der Artillerieschule in Krausenfeld vom 23. April bis den 4. Prochmonat werden für die erste Abtheilung 50 zum Reiten geeignete Pferde und für die zweite Abtheilung 25 Zugpferde eingemietet.

Die Pferde gehen nachher an die vier Wochen dauernden Wiederholungskurse über.

Pferdebesitzer wollen sich bei unterzeichneter Stelle einschreiben, wo auch die nähern Bedingungen über Miete und Zeit einzusehen sind.

Zürich, den 21. März 1871.

Das Kantonskriegskommissariat.

5. G a n t a n z e i g e.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten läßt nächsten Samstag den 25. dieß verschiedene behufs Unterbringung der französischen Internirten provisorisch erstellte Küchen, Abtritte und Einzäunungen öffentlich versteigern. Die Gant findet statt:

Nachmittags um 2 Uhr bei den Militärkassationen im Platz.

„ „ 3 „ „ der Speiseanstalt.

„ „ 4 „ „ Predigerkirche.

Die Gantbedingungen liegen inzwischen auf dem Bureau der Staatsbauinspektion im Obmannamt; dahier zur Einsicht offen.

Zürich, den 21. März 1871.

Aus Auftrag
der Direktion der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

6. Versteigerung von Pferdeböden 10

Unter Leitung der Gantbeamten Auserfchl und Zürich wurden Dienstag den 28 März, Morgens 9 Uhr, vor den Zeughäusern in Auserfchl und um 10 Uhr bei den Militärkassungen in Zürich eine Anzahl Pferdeböden, gebrauchtes Stroh, und unter Umständen eine Partie bestes Heu versteigert wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Zürich, den 22. März 1871.

Das Kantonskriegskommissariat

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

7. 100 Franken Belohnung!

Demjenigen, welcher die Thäter des mörderischen Anfalls auf Artilleriefeldweibel Kuhn vom Montag den 20. März, Abends, entdeckt und hierorts zur Anzeige bringt, wird anmit eine Prämie von 100 Franken zugesichert.

Zürich, den 23. März 1871.

Der Adjunkt des Statthalteramtes Zürich:
Dr. Kappeler.

8. Jakob Spörri von Neschweil, Gemeinde Weßlingen, gewesener Staatskanzlist, zuletzt wohnhaft in Zürich, wurde wegen Verschwendung und leichtfertiger Lebensweise unter Vorbehalt gerichtlicher Festsetzung vorläufig bevormundet und ihm Herr Zahnarzt Meyer unterm Hôtel du lac in Zürich zum Vormund bestellt.

Es wird daher vor allem Verkehre mit dem Bevorgteten gewarnt und zwar unter der Androhung, daß, sofern das Gericht ihn als Verschwender erklärt, alle nach dieser Bekanntmachung mit ihm abgeschlossenen Geschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der definitiven gerichtlichen Verurteilung eingeangenen.

Wässen, den 16. März 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
Boschard

9. Herr Joh. Heinrich Rüegg von Ottenhausen, Gemeinde Kyburg, hat den Sohn seines Bruders Mathias Rüegg, Namens Heinrich, geb. 1819, an Kindesstatt angenommen und es wurde diese Kindesannahme heute als vollzogen erklärt

Wässen, den 16. März 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
Boschard.

10. Anna Barbara Auserfchl von Wädenswil, in Wipfingen, bleibt zufolge eigenen Willens nach erlangter Volljährigkeit unter Vormundschaft. Vormund: Herr Heinrich Hauser in Weichen-Wädenswil.
Gorgen, den 22. März 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
Bolliger.

11. Die Wittve des verstorbenen Hs. Jakob Kägi von Unterbitt-
nau, Barbara, geb. Gehring, wurde zufolge ihrer freiwilligen Erklä-
rung unter Vormundschaft gestellt. Ihr Vormund ist Herr Hs. Hein-
rich Kägi, Abrahamen, in Unterbittnau.

Basel, den 16. März 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:

Der Rathschreiber,

Wöschler.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

12. Katholische Kirchengemeinde Zürich.

Die Stimmberechtigten der katholischen Kirchengemeinde Zürich werden
hiermit eingeladen, Sonntag den 26. März, Vormittags 10 Uhr, in der
katholischen Kirche in Zürich zur Behandlung folgender Geschäfte sich
zahlreich einzufinden:

1. Neu-Wahl der geistlichen Mitglieder der Kirchenpflege, gemäß
regierungsräthlicher Anweisung.
2. Wahl der Rechnungsrevisoren.
3. Motionen

Stimmberechtigt sind alle in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen-
den, in den Gemeinden Auferst, Wiedikon, Enge, Riesbach, Girslanden,
Höttingen, Gluntern, Oberstamm und Unterstamm niedergelassenen Kantons-
und Schweizerbürger.

Zürich, den 16. März 1871.

Im Namen der Kirchenpflege:

Der Aktuar,

E. Wöschler.

13. E i n l a d u n g.

Die Stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Schulgenos-
senschaft Unterwangenburg werden zu einer Versammlung auf Dienstag
den 28. März d. J., Nachmittags 3 Uhr, in's Schulhaus dahier zur
Erledigung folgender Geschäfte eingeladen:

1. Wahl eines Schreibers der Schulgemeinde.
2. Berathung über eine schriftliche Motion einer Anzahl Schulge-
nossen betreffend Anregung zu besörderlicher d. h. finanzieller Besetzung
der Lehrerstelle hiesiger Schule.
3. Unvorhergesehenes.

Nichterschelnende haben 50 Rp. Buße zu bezahlen. Das Stim-
mregister liegt bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Unterwangenburg bei Oberembrach, den 21. März 1871.

Der Schulgemeindepäsident:

Hs. Jakob Keller.

14. A l l f e t t e n.

Der Einzug vom Verleger über die Kosten der Zelwegstraßen vom
Jahr 1870 im Gemeindefahne Alstetten findet Sonntag den 26. März,
von Mittags 12 bis 1 Uhr, im Schulhause statt.

Alstetten, den 22. März 1871.

Die Kommission.

15. Schulsteuerbezug Oberrieden.

Die dekretirte Steuer von je 1 Frkn. von 1000 Frkn. Vermögen, vom Mann und von der Haushaltung wird in der Wohnung des Verwalters Donnerstag den 30. März, Abends von 6 Uhr an, eingezogen. Der Verleger liegt inzwischen in der Gemeinbrathskanzlei zur Einsicht offen. Oberrieden, den 24. März 1871.

Die Schulgutsverwaltung.

16. Unterstraf.

Die gemeinbräthlich taxirten Militärpflichtersagtabellen pro 1870 liegen bis zum 26. März auf der Gemeinbrathskanzlei zur Einsicht offen. Aufällige Reklamationen sind bis spätestens den 6. April bei der Militärdirektion geltend zu machen.

Unterstraf, den 15. März 1871.

Im Namen des Gemeinbrathes:
Der Gemeinbrathschreiber,
G. Schätti.

17. Aufforderung.

Den Anwohnern an die Rothenstein-Taffleter Straße, soweit dieselbe einer Korrektur unterworfen werden soll, wird hiemit Gelegenheit gegeben, den Bauplan nebst Baubeschreibung bei Herrn Zivilpräsident Johs. Honegger in Dürnten einzusehen und allfällige Schadenersatforderungen für abzutretendes Land, Einfahrten u. innert einer, mit dem 31. dies zu Ende gehenden Frist hierorts schriftlich geltend zu machen. Stillschweigen würde als Verzicht auf irgend welche Entschädigung angenommen.

Dürnten, den 20. März 1871.

Im Namen der Zivilvorsichterschaften
Dürnten und Unterholz:
Der Schreiber,
S. Walter.

18. Verbot.

Da die Herren Emil Welte, Jakob Sommerauer im Balgriff und Steffen, Gutsbesitzer in Riedbach, sich beschwerten, daß verschiedene Personen über ihre Wiesen auf der Lengg gehen, namentlich oft und viel der Weg zur Irrenanstalt über dieselben genommen werde, während Niemanden ein Wegrecht zustünde, so wird Jedermann das Betreten dieser Wiesen bei einer Buße von 6 Fr., wovon ein Viertel dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuhängen, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Hirslanden, den 20. März 1871.

Auf Auftrag des Bezirksgerichtspräsidenten:
G. Schädler, Gemeinbammann.

19.

V e r b o t.

Da sich Frau Wittwe Hardmeier in Regensburg darüber beschwert, daß die Wege zwischen ihren oberen Aeden, nämlich vom Kanzleigebäude, und die darin erbauten Treppen von Unberechtigten benutzt werden, außer dem nur den Herren Friedrich Rißel und Gerwer Albrecht ein Wegrecht zustehe, so wird Jedermann das Betreten der genannten Aeden und Wege bei einer Buße von 6 Frn., wovon $\frac{1}{4}$ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche ein diesfälliges Recht ansprechen zu können glauben, eine Frist von 14 Tagen a dato angesetzt, um ihre Klage beim Friedensrichteramte geltend zu machen, unter der Androhung, daß sie sonst gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Regensburg, den 22. März 1871.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:

Der Gemeindevorsteher,

Heinrich Kunz.

20.

G ü t e r v e r b o t.

Auf Ansuchen des Herrn Posthalter Nauer in Hinweil wird alles Fahren, Gehen, Hühner- und Entenweiden auf seinen sämmtlichen Liegenschaften bei einer Buße von 6 Fr. verboten; denjenigen aber, welche ein bezügliches Recht zu haben glauben, eine Frist von drei Wochen a dato publicationis angesetzt, um innert derselben ihre Rechte beim Friedensrichteramte einzufügen, ansonst sie gleich Unberechtigten gebüßt werden könnten.

Hinweil, den 20. März 1871.

Auf Auftrag des Bezirksgerichtspräsidenten:

Der Gemeindevorsteher,

Bachmann.

21.

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In der Stadt Zürich ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Hochbaubureau (Stadthausplatz No. 2) eingesehen werden:

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publication im Amtsblatt.	Termin für privatrechtliche Ansprüche.
Herr N ä f, Bau- meister,	Erhöhen des Wohnhauses und des Nebengebäudes Nr. 13 am Stadthausplatz	24. März	7. April

Zürich, den 23. März 1871.

Auf Auftrag des Stadtrathes:

Der Baupolizeiverordnete,

A. Geiser.

22. **S i r s l a n d e n.****Bekanntmachung betreffend Baugespann.**

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffende Maßbeschreibung kann in der Gemeindevorstandskanzlei eingesehen werden.

Eigentümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen
Herr C. Müller, Bau- und Maurer- meister im Hegibach	Ein Wohnhaus	24. März	8. April.

Sirslanden, den 22. März 1871.

Im Namen des Gemeindevorstandes:
Der Schreiber,
Lee mann.

23. **R i e s s b a c h.****Bekanntmachung betreffend Baugespann.**

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindevorstandskanzlei eingesehen werden.

Eigentümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr A. Birz- Kölliker	Wohnhaus an der See- feldstraße	24. März	7. April.

Rießbach, den 22. März 1871.

Im Namen der Baukommission:
Der Aktuar,
Julius Wehle

24. **Bekanntmachung betreffend Baugespann.**

Herr Arnold Brunner in Maur beabsichtigt, an sein Wohnhaus ein Anbau zu erbauen, wie solches mit Gespann bezeichnet ist.

Einsprachen gegen diese Baute sind innerhalb vierzehn Tagen dem Bezirksgerichtspräsidenten einzureichen.

Die Maßbeschreibung kann inzwischen bei Unterzeichneter eingesehen werden.

Maur, den 24. März 1871.

Die Gemeindevorstandskanzlei.

25. **B a n g e s p a n n.**

Die Schulgemeinde Embrach will ein Dekonomiegebäude hinter dem neuen Schulhause erbauen. Das Projekt ist durch ein Baugespann bezeichnet. Aufällige Einsprachen sind innert 14 Tagen bei kompetenter Behörde geltend zu machen.

Embrach, den 23. März 1871

Der Gemeindevorstand.

26. Offene Lehrerstelle.

Die Lehrerstelle an der Elementarschule Weisch ist auf Beginn des neuen Schulkurses definitiv zu besetzen und wird hiemit zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Hierauf Reflektirende sind ersucht, ihre Anmeldungen nebst Zeugnissen binnen 10 Tagen a dato dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn Pfarrer Stünzi in Weisch, einzusenden.

Es wird eine Gehaltszulage von 150 Frkn. zugesichert.

Weisch, den 22. März 1871.

Im Namen der Schulpflege:

Der Aktuar,

C. Müller, Lehrer.

27. W e l t h e i m. B a u g e s p a n n.

Herr Georg Müller, Schuhmacher dahier, beabsichtigt, hinter seinem Hause Nr. 39 einen Schovfanbau zu erstellen, wie solches durch ein Gespann näher bezeichnet ist. Die Maßbeschreibung liegt bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen. Privatrechtliche Einsprachen sind innert 14 Tagen von heute an bei zuständiger Behörde geltend zu machen.

Weltheim, den 23. März 1871.

Im Namen des Gemeinrathes:

G. U. Sigrist, Gemeinrathsschreiber.

28. Z o l l i k o n.

Sämmtliche militärdienstpflichtige Mannschaft hiesiger Gemeinde hat am nächsten Sonntag den 26. d. d. d. Nachmittags 3 Uhr, im „Ochsen“ am Kreuzplatz-Neumünster zur Wiederimpfung sich einzufinden.

Zollikon, den 22. März 1871.

Der Gemeinrathspräsident:

G. Hof.

29. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der der Anna Bachmann, Heinrichs Tochter, von Zelbi-Gülkon, unterm 22. März 1853 ausgestellte Heimatschein wird hiemit nach fruchtlos ergangenem öffentlichen Aufrufe kraftlos erklärt.

Gülkon, den 23. März 1871.

Die Gemeinrathskanzlei.

30. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der unterm 27. Christmonat 1867 dem Heinrich Meili von Rikon-Wilbberg ausgestellte und nun vermißte Heimatschein öffentlich aufgerufen. Im Falle solcher nicht innert 10 Tagen a dato unterzeichneter Stelle beigebracht würde, wird dessen Kraftloserklärung erfolgen.

Wilbberg, den 22. März 1871.

Im Namen des Gemeinrathes:

Aeppli, Gemeinrathsschreiber.

31. Bauausführung.

Die Kirchgemeinde Rüschlikon ist im Falle, im Innern der Kirche verschiedene nothwendig gewordene Arbeiten ausführen zu lassen, nämlich:

1. Grabarbeit. Ausgrabung des Bodens im Kirchenschiff und im Chor.
2. Beton- und Maurerarbeit. Ausfüllung des ausgegrabenen Raumes mit Kies und Steinen und Erstellung eines Betonbodens.
3. Zimmerarbeit. Abbrechen sämtlicher Verflühlung und des Bodens im Schiff und Chor und Herstellung eines neuen Bodens nebst benöthigter weiterer Arbeit.
4. Malerarbeit. Anstrich des Täfers, der Thüren u. s. w.

Uebernaahmslustige, welche geneigt sind, die eine oder andere dieser Arbeiten auszuführen, haben ihre Offerten verschlossen bis den 4. April an Herrn Kirchenzinsverwalter H. J. einzusenden, wo auch Plan, Veranschlag und Affordbedingungen zur Einsicht offen liegen."

Rüschlikon, den 21 März 1871.

Im Namen der erweiterten Kirchenpflege:
J. J. Obrist, Aktuar.

32. Bollikon. Holzganz.

Mittwoch den 29. d. d. von Mittags 1 Uhr an, wird in der Eichrütli-Bollikerberg ein Quantum geschlagenes Bau-, Stangen-, Scheit- und Stockholz sammt Heizi, dem Kd. Keller in Unterhub gehörend, in Partien gegen Baarzahlung zum Verkauf auf öffentliche Steigerung gebracht und werden Kaufliebhaber zum Besuche eingeladen

Bollikon, den 22. März 1871.

Die Gantheamtung.

33. Gantanzeige.

Unter Leitung der Gantheamtung Wipfingen bringt der Eigenthümer Heinrich Altorfer am Wasser in seiner Wohnung Nr. 9 dahier Dienstag den 28. März d. J., von Morgens 8 Uhr an, aller Arten Gegenstände auf öffentliche Steigerung, als:

3 Fische, 9 Sessel, 3 Bänke, 1 neues Sopha, 2 Betten, 1 Kinderbett, 1 zweithür. Kasten, 1 Küchekasten, 1 große und 1 kleine Kommode, 2 Kupferpfannen, Eisenkäfen nebst 2 Schöpfer, Stütz. und ird. Küchengeschirr, 1 küpf. Schalenwaage nebst 40 Pfd. Gewicht, 1 Petroleumlampe, Porträt, 1 Spiegel, mehrere hölz. Gelten, 1/2 Kasten älteres buchenes Spaltenholz und viel Anderes mehr.

Zu zahlreichem Besuche dieser Steigerung wird eingeladen.

Wipfingen, den 21. März 1871.

Die Gantheamtung.

34. Gantanzeige.

Dienstag den 28. März, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthschaft zur Platte in Gluntern versteigert:

1 ovaler nußbaum. Tisch, 1 Stöte, verschied. Mannskleider, 12 Leinwäucher u. A. m.

Gluntern, den 23. März 1871.

Das Gemeindevorstandamt.

35.

S ö n g g.

Donnerstag den 30. März d. J., Nachmittags 1 Uhr, werden die Erben der unlängst verstorbenen Jungfrau Elise Nieder von Söngg unter Leitung der Unterzeichneten im Wirthschaftslokale des Hrn. Künzli an der untern Thalstraße dahier über den Nachlaß der Verstorbenen eine öffentliche Verkaufsteigerung abhalten lassen, bestehend in: 1 einschläf. Bett mit Bettstatt, Bettlinge, Kleider, Shawls, Schmutzfachen, Hemden, Strümpfe, Bücher, Schirme, 1 Kaffeemaschine u. A. m., wozu eingeladen wird. Söngg, den 22. März 1871.

Die Gantbeamtung.

36.

Verfilberungsgant.

In Folge Verfilberungsbegehren werden künftigen Donnerstag, dem 30. März 1871, und nöthigenfalls des folgenden Tages, je von Morgens punkt 8 Uhr an, bei der Fabrik im Vilgersteg-Dürnten gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Tische, Sessel, 3 aufgerüstete Betten, 2 Kommoden, 1 Stoduhr, 1 Orgel, 1 zweithüriger Kasten, 2 küpf. Brenngeschirre, zirka 100 Eimer eich. Fässer an verschiedenen Stücken, 4 aufgerüstete Wagen, 1 Chaise, 5 Fuhrschlitten, 1 Rennschlitten mit Verdeck, 1 zweirädriger Wagen (Gabriolet) 1 große Dezimalwaage mit Gewicht, 173 Stück Baumwollentücher, 65 Bünde Woll, zirka 4 Ztr. Robinen, etwas Baumwolle und Abgang, 2 Pferde, braun, 1 Kuh, zirka 100 Ztr. Heu und Emb, 5 Chaisengeschirre, 3 Fuhrpferdegeschirre, 1 Partie Laden und Wagnerholz, 1 Wagenwinde, 1 Partie geschlichtete Zettel, 1 Partie Garnituren, 1 Hobelbank und versch. Möbel, 1 Haberbrechmühle, 1 größere Partie Eisenwaaren und alte Zylinder 1 Birnmühle und Mostpresse, 1 Partie Emballage, 1 Kopirpresse, 1 Baromeier und 8 Petroleumlampen, 2 Stuger und 1 Jagdgewehr, 2 Zausgefässer, 3 Stoßbännen und 1 Graskarren, 48 Stück alte Dellampen, versch. Bau- und Gütergeschirr, 1 Partie Schieferkohlen, 5 Wälderuhren, 1 Reitzzeug mit Zaum, 1 neuer Schleifstein, 3 liegende Kästen, 1 Partie Eisenrohre, 1 Schreibpult, 1 Pfadschlitten, 1 Futter-schneidstuhl, 1 Rechnungsbuch mit versch. Guthaben, nebst einer größeren Anzahl hausrätthlicher und landwirthschaftlicher Gegenständen mehr, laut den Pfandscheinen Nr. 1119 und Nr. 16 Wechsel.

Zu dieser reichhaltigen Gant werden Kreditoren und Kaufliedhaber eingeladen.

Dürnten, den 22. März 1871.

Der Gemeinbammann:
Hr. Meier.

37.

Verfilberungsgant.

Montag den 27. März, Nachmittags 2 Uhr, werden in Folge Verfilberungsbegehren im „Sternen“ dahier versteigert:

Eine Kuh, 5 Jahre alt, Schwyzerrasse, und 10 Ztr. Heu.

Enge, den 23. März 1871.

Der Gemeinbammann:
Kasp. Hausheer.

38.

G a n t a n z e i g e.

Künftigen Dienstag den 28. d. Mts., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube auf dem „Widder“ im Rennweg zufolge Verflüßungsbegehren gegen sofortige Baarzahung versteigert:

6 Ballen Kaffe, 50 Flaschen Bordeaux, 1 Nähmaschine, div. Herrenkleiderstoffe, 1 gold. Damenuhr, mehrere silb. Duplex-Uhren, verschied. Küchgeschirr, eine Partie Guimpen und Vorhanggarnituren, 2 Kanapés, eine Partie Zigarren, 12 feingestickte Battiste-Rasttücher, 20 Spitzenhämle, 24 Leintücher, 12 Tischtücher, 24 Bettanzüge, 2 einschláf. Betten, 1 Ehschrank, 2 Glaskasten, 1 zweithür. Kasten, Jacken, Kragen, Paletots, Gachenez, Handschuhe, Halstücher, Franssen, Sammetbänder, Tafelbänder, 1 nußbaum. Kommode, 1 nußbaumfarb. ditto, verschied. Tische und Sessel, 2 Pfd. Näh- und Gordonnetside, allerlei Wirthschaftsmobiliar, Glasgeschirr, Häßer, zirka 30 Saum div. Weine und andere Spirituosen, eine Partie Kleider u. A. m.

Zürich, den 23. März 1871.

Der Stadtmann:

F ä s t.

39.

A b s t e i g e r u n g.

Die Zivilgemeinde Regensdorf ist Willens, zirka 800 Kubikfuß Mauersteine von Dielsdorf nach Regensdorf führen zu lassen, sowie ebenso viel Kubikfuß Maurerarbeit in Afford zu geben.

Allfällige Fuhrleute und Maurer, die diese Arbeiten zu übernehmen wünschen, werden Dienstag, den 28. d. M., Abends 4 Uhr, bei Herrn Seckelmaier, Spillmann in Regensdorf zu einer Absteigerung eingeladen.
Regensdorf, den 22. März 1871.

Die Vorsteherchaft.

Bekanntmachungen von Justiz-Beörden.**Ediktalladungen.**

40. Joseph Moser, Schreiner, von Rengulthausen, Oberamt Luttlingen, zuletzt in Arbeit gestanden bei Herrn Bachmann, Schreiner in Göttingen, dato unbekannt abwesend, wird anmit aufgefordert, Samstag, den 1. April, Vormittags 8 Uhr, vor Kreisgericht Neumünster zu erscheinen, um auf die vom Statthalteramt Zürich gegen ihn eingeleitete Strafflage betreffend böswillige Eigenthumschädigung ins Recht zu antworten, ansonst im Falle von Richterscheinen die Beurtheilung dennoch auf Grundlage der vorliegenden Akten erfolgen würde.

Neumünster, den 23. März 1871.

Aus Auftrag des Kreisgerichtspräsidenten:

Der Gerichtsschreiber,

J. Schneider.

41. Gottfried Müller, Schneider, von Pforzheim, Groß. Baden, zuletzt wohnhaft gewesen im Tobelhof, Göttingen, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefördert, Samstag, den 1. April, Vormittags 8 Uhr, vor Kreidgericht Neumünster zu erscheinen, um auf die vom Statthalteramt Zürich gegen ihn eingeleitete Strafklage betreffend Diebstahl ins Recht zu antworten, ansonst im Falle von Nichterscheinen die Beurtheilung dennoch auf Grundlage der vorliegenden Akten erfolgen würde.

Neumünster, den 23. März 1871.

Aus Auftrag des Kreidgerichtspräsidiums:
Der Gerichtsschreiber,
J. Schneider.

42. Albert Buchmann von Egg, 20 Jahre alt, unverheirathet, Spinner, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird aufgefördert, Mittwoch den 29. März d. J., Morgens 8 Uhr, vor Bezirksgericht Uster zur Beurtheilung der gegen ihn geführten Anklage wegen Erpressung zu erscheinen; im Falle Ausbleibens wird das Urtheil gleichwol ausgefällt.

Uster, den 20. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. Christmann.

Aufrufe von Verschollenen.

43. Hs. Rudolf Fried von Riffersweil, geboren den 26. Christmonat 1790, und Heinrich Fried von dort, geboren den 8. Jenner 1793, welche im Jahr 1809 oder 1810 in französische Kriegsdienste getreten sind, und von denen seither keine Kunde mehr hieher gelangt ist, sowie allfällige Dekubenten derselben werden hiemit aufgefördert, sich binnen neun Monaten von heute an in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes anzumelden. In der Meinung, daß nach fruchtlosem Ablauf benannter Frist Hs. Rudolf Fried und Heinrich Fried als todt erklärt und sodann den hierorts bekannten Erben derselben ihr im Waisenarchiv Riffersweil liegendes Vermögen herausgegeben würde.

Affoltern, den 8. Wintermonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
E. Gschweiler.

Briefaufträge und Amortisationen.

44. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber des nachfolgenden, seit längerer Zeit vermißten, angeblich abbezahlten Schuldbriefes:

1400 fl. auf Konrad Graf, Boten, Dreher, von Rasz, zu Gunsten des Herrn Alt-Banmeister Jakob Lauffer von Eglsau, dat. Martini 1833 (letzter bekannter Schuldner: Salomon Siegrist Eisenhändler, in Rasz; letzter bekannter Gläubiger: Konrad, Toggengurger, Gerbers, in Marthalen)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Bülach, den 19. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Dr. Aebli.

45. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird an- mit der Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermögten Schuldbriefes:

100 fl. auf Georg Morf, Jakob sel., genannt Josephen, und Hs. Heinrich Winkler, beide zu Nürensdorf, desgleichen Hs. Heinrich Benz zu Dietlikon, der Obervogel Schwamendingen, als Sohn und Tochtermänner Jakob Morfen, genannt Josephen sel., zu besagtem Nürensdorf, zu Gunsten von Herrn Assessor Joh. Konrad Hess, des Regiments und Handels Herrn in Zürich, datirt Martini 1722 (letzte bekannte Schuldner: Felix Weiss, Diethelm Weiss und Heinrich Hoz von Nürensdorf; letzte bekannte Kreditörin: Frau Henriette Schultheß in Zürich)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Bülach, den 1. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Dr. Aebli.

46. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird an- mit der Inhaber des nachfolgenden, seit dem am 13./14. Heumonat 1870 haufgefundenen Brande in Glattfelden vermögten (ausgeblüht abbezahlten) Kaufschuldbriefes

fr. 500 auf Herrn Hauptmann Albert Heinrich Nyffel in Glattfelden zu Gunsten der Wittwe Susanna Dänki geb. Schmid und deren Kinder Salomea, Johannes, Jakob, Luise und Heinrich Dänki, Rudolphen sel. Kinder, in Glattfelden, d. d. 8. August 1867 (letzte bekannter Gläubiger: die Ursprünglichen, letzter bekannte Schuldner: der Ursprüngliche),

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes, binnen drei Monaten, von heute an, von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Bülach, den 24. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Dr. Aebli.

Vermischte Bekanntmachungen.

47. Anmit wird bekannt gemacht, daß der Nachlaß des in Wiedikon verstorbenen Heinrich Greuter, Schneiders von Kloten, von den Vormundschaftsbehörden Namens des minderjährigen Sohnes Johannes ausgesprochen worden, daß daher den Gläubigern des Verstorbenen eine Frist von 14 Tagen von heute an angesetzt wird, um unter Vertröstung der Kosten das Begehren um Konkursöffnung über diesen Nachlaß zu stellen, ansonst nach fruchtlosem Ablauf der Frist die auf Fr. 98 geschätzte Fahrhabe dem Herrn Heinrich Leuthold in Nr. 15 in Wiedikon auf Rechnung seiner Miethzinsforderung von 125 Franken zu Eigenthum überlassen würde.

Zürich, den 22. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

48. Das Bezirksgericht Pfäffikon
hat
in Sachen

der Frau Margaretha Eschmann geb. Vogt von Schönenberg, wohnhaft in Pfäffikon, Klägerin,

gegen
ihren unbekannt abwesenden Ehemann Konrad Eschmann von Schönenberg, Beklagten,

betreffend Ehescheidung,
über die Streitfrage:

Ob das zwischen den Litiganten bestehende Eheband aufzulösen sei?
erkennt:

1. Die Litiganten sind gänzlich geschieden.
2. Der Beklagte trägt die Kosten.
3. Dieses Urtheil ist der Klägerin und der Kirchenpflege Schönenberg schriftlich und dem Beklagten durch das Amtsblatt mitzutheilen, mit der Anzeige, daß den beiden Erstern die zehntägige Appellationsfrist vom Empfange der schriftlichen Ausfertigung und dem Letztern vom Tage des Erscheinens des Urtheils im Amtsblatte an laufe.

Actum Pfäffikon, den 7. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Safner.

49. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der Nachlaß des Heinrich Weber von Ipfikon-Grünungen von seinen Intestaterben ausgesprochen, von der Wittwe Esther Weber geb. Aeschmann aber angetreten worden ist.
Hinweil, den 23. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Barner.

50.

Santangeige.

Aus der Konkursmasse der Frau Barbara Volkart, geborne Albrecht, in Oberhöri, werden künftigen Montag, den 27. März 1871, Nachmittags 2 Uhr, beim Hause der Kridarin gegen Baarzahlung versteigert:

1 Kuh, 1 Kalb, zirka $\frac{3}{4}$ Jahr alt, etwas Stroh, etwas Brennholz.
Niederglatt, den 22. März 1871.

Notariatskanzlei Neuamt:
Alex. Schmid, Landtschreiber.

51.

Zugsfrist.

Im Konkurse des Joh. Baptist Hager von Wittenbach, Kanton St. Gallen, wohnhaft zum „Tannenbäumli“ in Oberstraf, wird hinsichtlich des ganzen vorhandenen Massagutes den nicht speziell darauf versicherten Kreditoren eine mit dem 28. März d. J. endigende Frist behufs Abgabe von Zug- resp. Ueberschlagsberklärungen anberaumt unter Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens.

Zürich, den 16. März 1871.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landtschreiber.

52. Im Konkurse betr. Frau Wittve Elisabetha Welte, geb. Frick, von Ablasweil, wohnhaft in der Klus zu Hirslanden, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern anmit eine mit dem 25. d. M. zu Ende gehende Frist, behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagsberklärungen hinsichtlich der Liegenschaften und Fahrhaben, unter der Androhung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht darauf ausgelegt würde.

Niesbach, den 15. März 1871.

Notariatskanzlei Niesbach:
J. Peter, Landtschreiber.

53. Im Konkurse betreffend Frau Wittve Magdalena Jäggli geb. Kindhauser von und wohnhaft in Hirslanden, findet keine Auffassungsverhandlung und wegen Mangel an Aktiven auch kein Zugverfahren statt.

Niesbach, den 22. März 1871.

Notariatskanzlei Niesbach:
J. Peter, Landtschreiber.

54.

Falliterklärung.

Eduard Bader, Konraden des Maurers Sohn, im Berg-Altstern, ist nach durchgeführtem Auffassverfahren durch Beschluß des Bezirksgerichtes Regensburg vom 8. d. Mts. fallit erklärt und bis zum 8. März 1872 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Engstingen, den 17 März 1871.

Notariatskanzlei Söngg u. d. G.:
G. Böppli, Landtschreiber.

55. Falliterklärung.

Konrad Wiersmann, Johanneffen, Maurers sel. Sohn, im zürch. Wylen, Gemeinde Oberstammheim, ist durch Gerichtsbeschuß, dat. 4. dieß, fallit erklärt und bis zum 4. März 1873 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Oberstammheim, den 17. März 1871.

Notariatskanzlei Stammheim:

Der Interimsverwalter,

J. G. Frey, Notar zu Feuerthalen.

56. Falliterklärung.

Heinrich Hofmann, Biegler, von Unterfulm, Kantons Aargau, wohnhaft in Neerach, ist vom Bezirksgerichte Regensburg mit Beschuß vom 8. März 1871 fallit erklärt und bis zum 8. März 1875 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Nieberglatt, den 17. März 1871.

Notariatskanzlei Neuamt:

Alex. Schmid, Landtschreiber.

57. Falliterklärung.

Hs. Heinrich Brunner, Hansen, von und in Sulzbach, Pftr. Uster, ist durch Beschuß des Bezirksgerichtes Uster vom 1. d. Mts. fallit erklärt und bis zum 1. März 1873 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Greifensee, den 18. März 1871.

Notariatskanzlei Greifensee:

A. Stierli, Landtschreiber.

58. Falliterklärung.

Heinrich Glättli, Johanneffen Sohn, in der Wengen-Donnetten, ist nach durchgeführtem Aufschußverfahren durch Gerichtsbeschuß vom 25. Hornung 1871 fallit erklärt und bis am 25. Hornung 1875 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Zürich, den 20. März 1871.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. G.

Müller, Landtschreiber.

59. Falliterklärung.

Durch Gerichtsbeschuß vom 15. März d. J. Ab:

1. Kaspar Lipp, Schmidts, Rudolfs sel. Sohn, von Schlieren, und

2. Wilhelm Bräm, Rudolfs, Wagners Sohn, von Schlieren, nach durchgeführtem Konkursverfahren fallit erklärt und bis zum 15. März 1873 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Zürich, den 23. März 1871.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. G.:

Müller, Landtschreiber.

60. Falliterklärung.

Jakob Meyer, Jakob, Wegnechts sel Sohn, von Schlieren, ist nach durchgeführtem Konkursverfahren durch Gerichtsbeschluss vom 15. März 1871 fallit erklärt und bis zum 15. März 1875 im Aktiobürgerrecht eingestuft.

Zürich, den 20. März 1871.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. G.
Müller, Landschreiber.

61. Falliterklärung.

Jakob Bilgenstorfer, Rudolfs Sohn, von Wettswill, ist nach durchgeführtem Konkursverfahren mit Gerichtsbeschluss vom 25. Hornung 1871 fallit erklärt, jedoch im Aktiobürgerrecht nicht eingestuft worden.

Zürich, den 20. März 1871.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. G.
Müller, Landschreiber.

62. Falliterklärung.

Jakob Wiederkehr, Ribelbotten, von Dietikon, ist nach durchgeführtem Auflassverfahren mit Gerichtsbeschluss vom 15. März 1871 fallit erklärt und bis zum 15. März 1873 im Aktiobürgerrecht eingestuft worden.

Zürich, den 20. März 1871.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. G.
Müller, Landschreiber.

63. Falliterklärung.

Heinrich Meili, Johannessen Sohn, von Aesch, Pfarre Birmensdorf, wohnhaft in Schlieren, ist nach durchgeführtem Auflassverfahren mit Gerichtsbeschluss vom 15. März 1871 fallit erklärt und bis zum 15. März 1873 im Aktiobürgerrecht eingestuft worden.

Zürich, den 20. März 1871.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. G.
Müller, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

64. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Hs. Heinrich Spörri, Giesler, von und im Mhl.-Niederuster; in Folge Insolvenzenerklärung; — lt. Beschluss des Bez. Gerichtes Uster vom 20. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 5. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 15. bis 25. Mai 1871. — Auflassverhandlung 7. Brachmonat 1871, Nachmittags 3 Uhr.

2. Heinrich Bietenholz, Rudolfs Sohn, von Ettenhausen-Weßikon, Ansäss im Birmenstall bei Elgg; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluss des Bez. Gerichtes Winterthur v. 18. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Elgg 22. April 1871. — Bedenkzeit v. 2. bis einschliesslich den 12. Mai 1871. — Auflassverhandlung 20. Mai 1871.

3. Jakob Mülhaupt, alt Friedensrichter, Rudolfsen sel., im Jakobsthal bei Wenzikon, Gemeinde Hofstetten; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 18. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Elgg 22. April 1871. — Bedenkzeit v. 2. bis einschließlich den 12. Mai 1871. — Aufsaßverhandlung 20. Mai 1871.

4. Barbara geb. Albrecht, Ehefrau des Jakob Volkart in Oberhöri; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 18. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Niederglatt) 22. April 1871. — Bedenkzeit v. 3. bis 13. Mai 1871 — Aufsaßverhandlung 20. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

5. Benedikt Bürgi, Gerber, Joh. Baptisten Sohn, von Lütisburg, Kantons St. Gallen, wohnhaft in Hofstetten-Neilen; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Neilen v. 21. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neilen 2. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 12 bis und mit 22. Mai 1871. — Aufsaßverhandlung 30. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

6. Der Nachlaß des Hs. Rudolf Egli, Hs. Rudolfs sel. Sohn, im hintern Sulzberg-Pfäffikon; in 8 lge Erbbauschlagung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 20. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Pfäffikon 22. April 1871. — Bedenkzeit v. 2. bis und mit 12. Mai 1871. — Aufsaßverhandlung 24. Mai 1871, Vormittags 10 Uhr.

7. Joh. Heinrich Weiß, Jakobsen sel. Sohn, Dorfwärter, von und in Töb; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 11. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wülflingen (in Winterthur) 15. April 1871. — Bedenkzeit v. 25. April bis und mit 5. Mai 1871. — Aufsaßverhandlung 13. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

8. Jakob Schneebeli, Heinrichen, Schneiders, im Gäßli in Nickenbach-Dittenbach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern v. 13. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Knonau (in Affoltern) 22. April 1871. — Bedenkzeit v. 4. bis 13. Mai 1871. — Aufsaßverhandlung 22. Mai 1871, Nachmittags 3 Uhr.

9. Die Eheleute Jakob Weber, Schreiner, und Katharina geb. Steiner von Dübendorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 7. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Schwamendingen-Dübendorf (in Dersikon) 21. April 1871. — Bedenkzeit v. 1. bis 11. Mai 1871. — Aufsaßverhandlung 24. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

10. Rudolf Eichenberger von Weinwyl, Kantons Aargau, Wagenwärter, wohnhaft im Neufrankenthal in Auerschl; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 11. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Biebikon 22. April 1871. — Bedenkzeit v. 3. bis 12. Mai 1871. — Aufsaßverhandlung 23. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

11.. Hs. Ulrich Straßer, Tagelöhner, von Ruffbaumen, Kts. Thurgau, sesshaft in Wyllikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich vom 4. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 15. April 1871. — Bedenkzeit v. 26. April bis 5. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 16. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

12 Nachlaß des Kaspar Schoch von Dettlenriedt-Weßlingen, gewesener Löwenwirth, zu Adetsweil-Bärenswil; in Folge Erbschaftsausgeschlossen; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Hinwil vom 9. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Pfäffikon 10. April 1871. — Bedenkzeit vom 20. bis 30. April 1871. — Auffaßverhandlung 10. Mai 1871, Nachmittags 2 Uhr.

13. Heinrich Spörri, Zimmermann, von Embrach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 4. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kloten 8. April 1871. — Bedenkzeit v. 19. bis 29. April 1871. — Auffaßverhandlung 6. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

14. Friedrich Brunner aus dem Gyrenbad-Hinwil, Gewerbsknecht, in Zürich; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 25. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 8. April 1871. — Bedenkzeit v. 19. bis 28. April 1871. — Auffaßverhandlung 9. Mai 1871, Vermittags 9 Uhr.

15. Jakob Harlacher von Schöfflißdorf, Inhaber einer Speiseanstalt in Zürich; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 4. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 15. April 1871. — Bedenkzeit v. 26. April bis 5. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 16. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

16. Hs. Ulrich Morsf, Rattunbrucker, Hs. Ulrichs sel. Sohn, von Unterlinau, wohnhaft in Veltheim; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 4. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wülflingen (in Winterthur) 8. April 1871. — Bedenkzeit v. 18. bis 28. April 1871. — Auffaßverhandlung 6. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

17. Konrad Meier, Konraden Sohn, Schneider, genannt Dröthlers, in Buchs, und dessen Ehefrau Anna Meier geb. Pfender daselbst; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensburg v. 25. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensburg (in Dielsdorf) 8. April 1871. — Bedenkzeit v. 18. bis 29. April 1871. — Auffaßverhandlung 9. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

18. Heinrich Jung, Drechsler, von Soden, Königreich Preußen, wohnhaft an der Werbgstraße in Außersthl; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 4. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon (in Wiedikon) 15. April 1871. — Bedenkzeit v. 26. April bis 5. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 16. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweiskurden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termins zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Aufsaßverfahren Abhandlung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbusse eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des citirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Aufsaßverhandlung, sowie der diesfälligen Rechte und Obliegenheiten der Beteiligten wird auf die Bestimmungen des citirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

65. Konkursaufhebung.

Das Bezirksgericht Affoltern hat durch Beschluß vom 11. dieß das Konkursverfahren gegen Jakob Gyprecht von Affoltern, wohnhaft zu Mühleberg-Neugß, seinen bürgerlichen Rechten unbeschadet, aufgehoben. Affoltern, den 21. März 1871.

Notariatskanzlei Knonau:
Eigenheer, Landtschreiber.

Rehabilitationen.

66. Die Bezirksabtheilung des Obergerichtes unsers Kantons hat durch Beschluß vom 11. d. Mts. die Rehabilitation des am 5. Weinmonat 1870 fallit erklärten Alkert Steiner, Mehger, zum Falkengarten-Winterthur, bewilliget und denselben wieder in den vollen Genuß seiner bürgerlichen Rechte eingesetzt, was hienit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Winterthur, den 20. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

67. Gottlieb Hürlimann, Konraden, von Gombrechtikon, wohnhaft in Rütli, ist durch Beschluß des Obergerichtes vom 9. d. Mts. wieder in den vollen Genuß seiner bürgerlichen Rechte eingesetzt worden, was hienit bekannt gemacht wird.

Hinweis, den 23. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Farner.

Beilage: Abtheilung Gesetze und Verordnungen Nr. 11 und 12.

Druck und Expedition von Orell, Büssli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2 1/2 Fr., 1/2 Jahr 2 Fr.
1/4 Jahr 1 1/2 Fr., 1/8 Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einschaltungsgebühr.

Die gedruckte Seite 10 Nov.
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

Nr 25.

Dienstag, den 28. März

1871.

Beschluß des Regierungsrathes

betreffend

die diesjährigen Prämienaustheilungen zur Hebung und Vervielung
der Viehzucht.

Der Regierungsrath,

in Betracht, daß theils allgemeine Gründe für die Gleichzeitigkeit der bezirksweisen Prämienaustheilungen zur Hebung und Vervielung der Viehzucht und der Abhaltung der kantonalen landwirthschaftlichen Ausstellungen sprechen, im gegenwärtigen Jahre aber noch hinzukommt, daß über den Winter fast aller Orten das Futter hat gespart werden müssen, um das Vieh durchzubringen, und daneben sich immer noch Seuchen gezeigt haben, ferner in Entsprechung des vom Kantonsrath bei Abnahme des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrathes adoptirten Wunsches, es möchten in Gegenden, wo vorherrschend leichtere Rindviehschläge gehalten werden, dieselben insofern die zur Prämierung vorgeschriebenen Thiere den durch Verordnung aufgestellten Anforderungen entsprechen, d. h. milchergiebig und wohlgeformt sein, in Abweichung von dem bisherigen Verfahren bei der Prämierung ebenfalls berücksichtigt werden,

nach Einsicht eines Berichtes der Kommission für Landwirthschaft und eines Antrages der Direktion des Innern,

beschließt:

I. Sei die Direktion des Innern ermächtigt, in Abweichung von der regierungsräthlichen Verordnung vom 13. Hornung 1862 die diesjährigen bezirksweisen Prämienaustheilungen statt im Frühling im Spätjahr abhalten und bei denselben in denjenigen Kantonsteilen, wo vorherrschend leichtere Rindviehschläge gehalten werden, unter der Voraussetzung, daß die vorgeschriebenen Thiere im Uebrigen den Anforderungen des § 11 der zitierten Verordnung entsprechen, ebenfalls berücksichtigen zu lassen

II. Sei dieser Beschluß durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, im Uebrigen die Direktion des Innern mit der Ausführung beauftragt.

Zürich, den 25. März 1871.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatschreiber,
Keller.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 25. März 1871.)

42. Herr Oberflieutenant Hertenstein in Winterthur tritt auf Ende dieses Monats von der Stelle des Waffenkommandanten der Kavallerie zurück. Die Geschäfte dieses Kommandos werden vom 1. April an bis auf Weiteres dem Herrn Major Schmid in Winterthur übertragen.

43. Die Militärdirektion wird ermächtigt, dem Stadtrath Zürich und den Gemeindevorständen der Umgebung für die zu Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit errichteten freiwilligen Bürgerwehren auf Verlangen Waffen und Munition abzugeben, wobei die betreffenden Gemeindevorstände für die Verwendung verantwortlich sind. Die Polizeidirektion wird unter Zuziehung der Militärdirektion sich mit den Gemeinden in's Vernehmen setzen.

44. Zum Hauptmann beim Geniekorps (Sappeurs) wird Herr Rudolf Hottinger von Meilen, in Zürich, bisheriger Oberlieutenant, ernannt.

45. Es werden Staatsbeiträge für das Jahr 1871 an folgende schweizerische Unterstützungsgesellschaften im Auslande verabsolgt: Berlin 75 Frkn., Leipzig 50 Frkn., Pest 100 Frkn., Turin 50 Frkn.

46. Zum ordentlichen Professor an der zweiten Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule für das Lehrfach der Chemie und die Direktion des chemischen Laboratoriums der Hochschule wird Herr Professor Dr. Viktor Merz von Herisau berufen.

47. Zum außerordentlichen Professor für das Lehrfach der pharmazeutischen und analytischen Chemie wird Herr Dr. Wilhelm Weith aus Homburg, zur Zeit Privatdozent an hiesiger Hochschule, berufen.

48. Der Staatsbeitrag an den Sekundarschulkreis der Stadt Winterthur wird mit Mai 1871 auf 3650 Frkn. festgesetzt.

49. Die Zivilgemeinde Binsikon wird mit der Schulgemeinde Oberwinterthur vereinigt.

50. An die durch Resignation erledigte Stelle des Adjunkten des Bezirksarztes des Bezirkes Regensberg wird gewählt:

Herr Med. Dr. Joh. Jakob Meister von Zürich, Arzt in Stadel.

51. Der Schulgenossenschaft Riesbach wird an die Kosten der Vergrößerung ihres Schulhauses ein Staatsbeitrag von 1600 Frkn. ertheilt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. **Wiederholungskurs**
des Auszüglerbataillons Nr. 3 (Schultheß).

Das Bataillon Nr. 3 hat Mittwoch den 29. dieses Monats, Nachmittags 1 Uhr, in Thalweil (Sammelplatz bei der Kirche) einzurücken und am frühen Morgen des folgenden Tages zur Abhaltung des Wiederholungskurses nach der hiesigen Kaserne abzumarschiren.

Jedermann hat reglementarisch bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet zu erscheinen.

Jede Abweichung von den bestehenden Vorschriften, das Entleihen und Ausleihen von Kleidungsstücken u. s. w. (§ 182 des Gesetzes betreffend die Militärorganisation), unentschuldigtes Ausbleiben und verspätetes Einrücken werden bestraft.

Alle Ausbleibenden haben die Nachübung zu bestehen (§ 160).

Zugleich wird sämtliche Mannschaft darauf aufmerksam gemacht, daß sie sowohl beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause als im Dienste sich befindend betrachtet wird und der militärischen Zucht und Ordnung unterworfen ist.

Bürich, im März 1871.

Das Kommando der Infanterie.

2. **IV. Militärbezirk.**

Die Tabellen über die Taxation des Militärpflichtersjahres pro 1870 liegen vom 21. März bis 6. April in den Gemeindevorstandsämtern den Beitragspflichtigen zur Einsicht offen.

Unfälle Reklamationen sind innerhalb 10 Tagen nach Ablauf der festgesetzten Frist bei der Direktion des Militärs geltend zu machen, spätere Eingaben bleiben unberücksichtigt.

Walb, den 27. März 1871.

Der Bezirkskommandant:
Reimann.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

3. Anna Vollenweider und Barbara Vollenweider von Ober-Wettmenstetten haben sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt. Als Vormund ist ernannt worden:

1. Für Anna Vollenweider: Herr Kirchenpfleger Heinrich Weiß in Ober-Wettmenstetten.
2. Für Barbara Vollenweider: Hr. Heinrich Fried, Schulden-schreibers, in Ober-Wettmenstetten.

Affoltern, den 24. März 1871

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
Schweizer.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

4. Wahl des Notars in Stammheim.

Die Stelle des Notars des Kreises Stammheim ist durch Hinfried erledigt. Bewerber um dieselbe haben ihre Anmeldung bis 10. April d. J. Herrn Präsidenten Frei in Unterstammheim einzugeben.

Die Wahl findet sodann Samstag den 16. April statt. Die Urnen werden in den gewohnten Lokalen von Mittags 12 — 1 Uhr aufgestellt.

Wählbar sind die von dem Obergerichte geprüften und wahlfähig erklärten Kandidaten. Ein Verzeichniß derselben liegt mit der Aspirantenliste vom 10. April an in den Gemeinrathskanzleien zur Einsicht offen.

Stimmberechtigt sind alle in dem Notariatskreise wohnenden Kantonsbürger und die niedergelassenen Schweizerbürger, welche nicht im Aktivbürgerrecht eingestellt sind.

Die Stimmregister können in den Gemeinrathskanzleien eingesehen werden.

Oberstammheim, den 27. März 1871.

Im Namen der Kreisvorsteherschaft:
Deringer, Schreiber.

5. Außerordentliche Gemeindeversammlung Langnau.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Kirchgemeinde werden hienüt eingeladen, behufs Erledigung nachstehenden Geschäftes Sonntag den 2. April dieses Jahres, Nachmittags 2 1/2 Uhr, in der Kirche dahier zu erscheinen.

Traktandum:

Schlussnahme betreffend Wiederbesetzung der auf künftige heil. Ostern ledig werdenden hiesigen Pfarrstelle.

Der sachbezügliche Antrag der Kirchenpflege und Kommission liegt vom 28. dieß an den Berechtigten bei Unterzeichneten zur gefälligen Einsicht offen.

Die Wichtigkeit der Angelegenheit läßt sehr zahlreiche Theilnahme an der Versammlung erwarten.

Langnau, den 27. März 1871.

Im Auftrage des Gemeindepräsidenten:
Der Gemeinrathsschreiber,
K. Ringger.

6. Armensteuerbezug in Mönchaltorf.

Die Steuerpflichtigen hiesiger Bürgergemeinde werden eingeladen, ihre Beiträge an die diesjährige Armensteuer, 2 Frkn. auf je 1000 Frkn. Vermögen, Haushaltung und Mann, nach Inhalt der erhaltenen Steuerseheine bis den nächsten 1. Heumonats an Herrn Armenpfleger Tobler im Brand zu bezahlen.

Von außer der Gemeinde wohnenden Pflichtigen werden alle nach 1. Heumonats noch ausstehenden Beträge in Postnachnahme bezogen.

Die Bezugsliste bleibt bis 4. April in der Gemeinrathskanzlei zur Einsicht aufgelegt, und es sind ausfällige Reklamationen während der gleichen Zeit geltend zu machen.

Mönchaltorf, den 22. März 1871.

Die Gemeinrathskanzlei.

7. O b e r s t r a ß.

B ü r g e r g e m e i n d s v e r s a m m l u n g.

Die Stimmberechtigten Bürger von Oberstraß werden hiemit auf Samstag den 1. April, Abends 6 Uhr, in's neue Schulhaus eingeladen.

Es sind folgende Geschäfte zu behandeln:

1. Vorlegung der muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1871.
2. Beschlußfassen über die Frage: ob Beibehalten oder Abschaffen des sogenannten „Bürgertrunkes“.
3. Behandlung der Angelegenheit betreffend das Tauschrecht der Bürgerschaft mit Bezug auf das Pflanzland im Riedt und Geißberg.
4. Vorlegung einer Motion der Kirchenpflege betreffend Erweiterung dieser Behörde durch Beordnung von noch zwei bürgerlichen Mitgliedern.
5. Bürgerrechtsgesuch eines Landesfremden.

Die dießfälligen Akten und das Stimmregister liegen inzwischen den Stimmberechtigten in der Gemeindevathskanzlei zur Einsicht offen.

Oberstraß, den 27. März 1871.

Der Gemeindevath.

8. A m t s g e m e i n d e W e i n i n g e n.

Die Rechnung über die Vertheilung des ab Seite des Klosters Fahr zu bezahlenden Loskaufskapitals von 11,200 Fr. für die Befreiung von der Verpflichtung für Haltung eines Zuchtoschens zu Gunsten der Besitzer von Rügen und Rindern im Weiningeramte, ist von der Vorksteerschaft der Amtsgemeinde auf Grundlage des Protokolls, der Rechnungen über die Zuchtkosten und der Verzeichnisse über das vorhandene Zuchtvieh angefertigt und sie liegt den Besitzern von Rindvieh von heute an zehn Tage lang je bei den Herren Präsidenten der Gemeinden Birkenhof, Ober- und Unterengstringen, Weinigen, Geroldswell und Detwill zu beliebiger Einsicht offen.

Alsfällige Einwendung gegen diese Rechnung ist binnen der bezeichneten Frist entweder bei den betreffenden Herren Präsidenten oder bei Unterzeichnetem zu erheben; spätere Einwendungen könnten nicht mehr berücksichtigt werden.

Oberengstringen, den 27. März 1871.

Im Namen der Vorksteerschaft der Amtsgemeinde Weinigen:

Deren Aktuar,

G. Meyer, Friedensrichter.

9. B e k a n n t m a c h u n g b e t r e f f e n d B a u g e s p a n n.

Herrn Gemeindevath Joh. B a u m b e r g e r in Bins-Maur beabsichtigt, seine Scheune auf der nordöstlichen Seite zu erweitern, wie dasselbe durch Baugespann bezeichnet ist.

Die Maßbeschreibungen können in der Gemeindevathskanzlei eingesehen werden. Alsfällige Einsprachen sind innert 14 Tagen bei kompetenter Stelle zu erheben.

Maur, den 28. März 1871.

Die Gemeindevathskanzlei.

10. Kirchengemeinde Weiningen.

Die Steuerliste für den Bezug der zweiten Hälfte der Kosten für die Korrektur der Landstraße im Unterdorf zu Weiningen ist angefertigt.

Zur Deckung dieser Kosten ist eine Steuer von 40 Rpn. vom 1000 Franken Vermögen und ebensoviel je von der Haushaltung und dem anwesenden Mann erforderlich.

Es steht dieser Verleger für die gesammte Kirchengemeinde Weiningen bei dem Unterzeichneten, und Auszüge aus demselben für jede einzelne Zivilgemeinde besonders bei den Herren Präsidenten der betreffenden Gemeinden (zu Weiningen bei Herrn Amtsschulmeister Müller) von heute an zehn Tage lang zu beliebiger Einsicht offen, binnen welcher Frist allfällige Einwendungen gegen die Steuerpflicht im Allgemeinen, sowie gegen die Größe der Steuer im Besondern zu erheben sind; spätere Einsprüche müßten unberücksichtigt bleiben.

Der Bezug der Steuer soll Mitte April d. J. beendet sein. Sämmtliche Pächter müßten durch den Rechtstribunal zur Zahlung angehalten werden. Oberengstringen, den 27. März 1871.

Im Namen der Vorsteherchaft
der Kirchengemeinde Weiningen:

Der Aktuar,
C. Meyer, Friedensrichter.

Verbot.

11. Auf Verlangen des Rudolf Frech in Bonstetten wird Jedermann bei einer Buße von 10 Fr., wovon die Hälfte dem Verzeiger zukommt, untersagt, über dessen Grundstücke, nämlich: den Baumgarten im Althaus, den Acker daselbst, den Baumgarten beim Haus, die Böschmatt, die Onolacker, sowie die Reben an der Olenthalde zu gehen und Hühner darauf weiden zu lassen; denjenigen aber, welche ein diesfälliges Recht ansprechen zu können glauben, eine Frist von 14 Tagen a dato angesetzt, um ihre Klage beim Friedensrichteramte geltend zu machen, unter der Androhung, daß sie sonst gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Bonstetten, den 25. März 1871.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:

Der Gemeindevorsteher,
H. J. Baumann.

12. Gluntern.

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Herr Baumeister J. J. Suß in Riesbach beabsichtigt, in der Wiese des Herrn Deß-Furrer, untere Plattenstraße dahier, ein Oekonomengebäude zu errichten, wie solches auf dem Lokal durch ein Gespann bezeichnet ist. Die Maßbeschreibung kann in der Gemeinderathskanzlei eingesehen werden, und Einsprüche gegen diese Baute sind binnen 14 Tagen, vom Tage dieser Publikation an gerechnet, bei dem Präsidium des Bezirksgerichtes Zürich geltend zu machen.

Gluntern, den 27. März 1871.

Im Auftrage des Gemeinderaths:
Der Schreiber,
Kuefer.

13 Für die Wiesenbesitzer des Gemeindebannes Niederhächli ist laut Gemeindefchluß vom 26. Hornung d. J. wieder ein Schärfanger zu bestellen; allfällige Reklamationen gegen obigen Beschluß sind innert acht Tagen a dato bei Unterzeichnetem zu erheben, ansonst nach Ablauf der Dienstzeit des Mauser's sämtliche Besitzer zu dessen Lohn angehalten werden. Bewerber für diese Stelle haben sich innert 8 Tagen bei Herrn Präsident Maag, bei welchem die bezüglichlichen Bedingungen einzusehen sind, zu melden.

Niederhächli, den 26. März 1871.

Im Namen der Vorsteherchaft:

Der Schreiber,
J. Frölich.

14. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In der Stadt Zürich sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Hochbaubureau (Stadthausplatz No. 2) eingesehen werden:

Eigentümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt	Endtermin für privatrechtliche Einsprüche.
Herr A. Nüscher, Architekt,	Erstellen eines Wohnhauses an der Bahnhofstraße	28. März	11. April.
Hr. J. C. Schweizer	Vergrößern des photographischen Ateliers beim Café du Nord an der Bahnhofstraße	.	.

Zürich, den 27. März 1871.

Auf Auftrag des Stadtrathes:

Der Baupolizeivorordnete,
A. Geiser.

B e r e c h t.

15. Auf Verlangen des Jakob Aeberle, resp. dessen Ehefrau, in Dägerst wird Jedermann bei einer Buße von 10 Fr., wovon die Hälfte dem Verzeiger zufällt, untersagt, über dessen Grundstück in der Lättenholzweid und über den durch denselben führenden Weg (bei Lechterem diejenigen Personen ausgenommen, denen ein bezüglichliches kanzleiliches Recht zusteht), ferner durch dessen Waldung im obern Lättenholz, sowie dessen Acker am Rain, wie auch über dessen Hausplätze vor und hinter dem Haus, Garten und Mistwürfen (die darüber führenden ausgemerkten Wege ausgenommen) zu fahren und zu gehen, sowie auf dessen Grundstücken Hühner weiden zu lassen; denjenigen aber, welche ein diesfälliges Recht ansprechen zu können glauben, eine Frist von 14 Tagen a dato angesetzt, um ihre Klage beim Friedensrichteramte geltend zu machen, unter der Androhung, daß sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Stallikon, den 25. März 1871.

Im Auftrag des Bezirksgerichtspräsidenten:

J. Meyer, Gemeindevammann.

16. W i e d i f o n . V e r b o t .

Es wird hiemit in Erinnerung gebracht, daß das Betreten der Gemeinde- und Korporationsewaldung ohne besondere schriftliche Erlaubniß der Vorsteherſchaft bei Buße von 9 bis 15 Franken verboten iſt.

Eltern und Vormünder ſind für ihre Kinder und Pflegebefohlenen geſetzlich verantwortlich.

Wiedikon, den 24. März 1871.

Im Namen des Gemeinderathes
und der Korporationsvorſteherſchaft:
Die Gemeinderathskanzlei.

17. V e r b o t .

Auf das Geſuch der Herren Gottlieb Redlich, Johannes Schärer, Heinrich Isler, Jakob Leuthold, Wegnecht, und Heinrich Ruſſerholz, ſämmtlich auf Herrlißberg-Wädensweil, wird anmit das Weiden laſſen von Hühnern in deren Gärten und Grundſtücken verboten, bei einer Buße von 8 Frkn., wovon die eine Hälfte dem Verzeiger und die andere Hälfte dem Armengut zuſallen ſoll.

Wädensweil, den 18. März 1871.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräſidenten:
Der Gemeindevorſteher,
Hauſer.

18. O f f e n e L e h r e r ſ t e l l e .

Die Lehrerſtelle an der Elementarſchule Weiach iſt auf Beginn des neuen Schulkurſes definitiv zu beſetzen und wird hiemit zur freien Bewerbung ausgeſchrieben. Hierauf Reſpektirende ſind erſucht, ihre Anmeldungen neß Zeugniſſen binnen 10 Tagen a dato dem Präſidenten der Schulpflege, Herrn Pfarrer Stünzi in Weiach, einzufenden.

Es wird eine Gehaltszulage von 150 Frkn. zuſichert.

Weiach, den 22. März 1871.

Im Namen der Schulpflege:
Der Aktuar,
C. Müller, Lehrer.

19. A u f r u f u n d K r a f t l o ſ e r k l ä r u n g e i n e s v e r m i ſ ſ t e n H e i m a t ſ c h e i n e s .

Mit ſtatthalteramtlicher Bewilligung wird der dem H. Ulrich Schwarz, Rudolfs, von Watt, geb. 1836, am 27. Jenner 1862 ertheilte, nach Kilchberg viſirte, nunmehr vermißte Heimatschein öffentlich aufgerufen, und falls derſelbe nicht binnen 14 Tagen a dato unterzeichneter Stelle beigebracht wird, iſt derſelbe kraftlos erklärt.

Regensdorf, den 22. März 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:
Frey, Gemeinderathſchreiber.

20. K r a f t l o ſ e r k l ä r u n g e i n e s H e i m a t ſ c h e i n e s .

Der in Nr. 20 Art. 24 dieſes Blattes fruchtlos aufgerufene Heimatschein des Gottlieb Rievergelt, Thierarzt, von Waſchwanden, wird hiermit kraftlos erklärt.

Waſchwanden, den 23. März 1871.

Die Gemeinderathskanzlei.

21. Bauausführung.

Die Kirchgemeinde Rüschlikon ist im Falle, im Innern der Kirche verschiedene notwendig gewordene Arbeiten ausführen zu lassen, nämlich:

1. Grabarbeit. Ausgrabung des Bodens im Kirchenschiff und im Chor.
2. Beton- und Maurerarbeit. Ausfüllung des ausgegrabenen Raumes mit Kies und Steinen und Erstellung eines Betonbodens.
3. Zimmerarbeit. Abbrechen sämtlicher Bekleidung und des Bodens im Schiff und Chor und Herstellung eines neuen Bodens nebst benötigter weiterer Arbeit.
4. Malerarbeit. Anstrich des Täfers, der Thüren u. s. w.

Uebernaahmefähige, welche geneigt sind, die eine oder andere dieser Arbeiten auszuführen, haben ihre Offerten verschließen bis den 4. April an Herrn Kirchengutsverwalter H. J. einzusenden, wo auch Plan, Vorausmaß und Affordbedingungen zur Einsicht offen liegen.

Rüschlikon, den 21. März 1871.

Im Namen der erweiterten Kirchenpflege:
J. J. Obrist, Aktuar.

22. Göttingen. Pachtversteigerung.

Die Gemeinde Göttingen bringt künftigen Donnerstag den 30. d. d. Abends 7 Uhr, das ihr zusehende Mehrgesbäude beim Gemeindevirthshause auf die Dauer eines Jahres zur Verpachtung.

Die Pachtbedingungen liegen in der Zwischenzeit in der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht offen.

Göttingen, den 25. März 1871.

Kanzlei des Gemeinderathes:
H. J. Gemeinderathsschreiber.

23. Liegenschaftengant

Herr Karl Siegfried auf'm Aegerli-Italweil läßt Donnerstag den 30. d. d. Abends von 7 Uhr an, in der „Krone“ in Thalweil zum zweiten und letzten Mal auf öffentliche Steigerung bringen, nämlich:

1. Ein Wohnhaus mit Nr. 177 a sammt Hofraum und Garten.
2. Eine Scheune mit Nr. 177 b nebst etwas Garten und Ausgelände.
3. Die Hälfte an einer Trotte, mit Nr. 176 und 177 bezeichnet.
4. Die Hälfte an einem Waschhaus mit Nr. 177 sammt Antheil am laufenden Brunnen.
5. Eine Scheune mit Nr. 397, dabei zirka 2 1/4 Juchart Baumgarten und Ausgelände, bis an die Sonnenbergstraße stoßend.
6. Zirka 1/2 Juchart Neben auf'm Aegerli.
7. Eine Scheune im Feld, dabei zirka 9 1/2 Juchart Neben, Acker- und Wiesland.
8. 1/4 Holzgerechtigkeit im Landforst.
9. Zwei Kirchendrier im Schiff der Kirche Thalweil Nr. 55 und 75.

Dieses Heimwesen wird zusammen oder stückweise verkauft und empfiehlt sich durch seine Ertragsfähigkeit und durch seine vorzügliche Lage.

Zu zahlreicher Gantbetheiligung wird eingeladen.

Thalweil, den 25. März 1871.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Schreiber,
Joh. Siegfried.

Konkursg ant.

24. Aus Auftrag der Notariatskanzlei Wirmensdorf bringt der Unterzeichnete aus der Konkursmasse des Johannes Wismer, Präsident in Utikon, nächsten Donnerstag den 30. März 1871, von Vormittags 9 Uhr an, nachfolgende Gegenstände gegen sofortige Barzahlung auf öffentliche Steigerung:

3 Kühe, 1 Rind, 1 dreizölliger Leiterwagen, 1 dreizölliger Wagen mit Zauchefass, 1 2 1/2 zölliger Wagen mit Bänne, 1 einipänniger Leiterwagen, 1 Handwagen, 1 Kinderwagen, 1 vollständiger Pflug, 1 Egge, 1 Schlitte, 1 Windröndle, 1 Strohschneidstuhl, 1 Hanfräthe, 1 eichene und 4 tannene, in Eisen gebundene Weinstanden (zirka 30 Saum haltend), 9 eichene, in Eisen gebundene Weinsässer (zirka 25 Saum haltend), zirka 10 Ztr. Heu und Ernd, zirka 15 Ztr. Stroh, zirka 2 Saum Roß, 1 tannener Kleiderkasten, 1 1/2 Saum 1869er Wein, zirka 4 1/2 Saum 1870er Wein, 1 Kasten Laubholz, zirka 5 Ztr. Erdäpfel, 1 rothtannener Sägbau, zirka 600 geschnittene Rebstecken, 1 zweischläfiges Bett, 30 Bissen Schaub, 1 zweischläfiges Bett, zirka 1/2 Kasten Scheitli u. A. mehr.

Versammlungsort im Hause des Konkursisten.

Utikon, den 26. März 1871.

Der Gemeindevorstand:
A. Bolliger.

25. Versteigerungsg ant.

Freitag den 31. März, Vormittags 9 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn Kölliker, Bierbrauer, an der Hohlgaß in Außer Roth gegen sofortige Barzahlung öffentlich versteigert:

1 Seidenwebstuhl, 1 Weberlampe, 1 Spinnrad, 1 engl. Drehbank, 1 kleiner Drehbank, 3 Burinsir, 1 Bohrmaschine 3 Schneidkluppen, ein Werkbank und 3 Schraubstöcke, 25 Reibalen, eine Feldeß mit Blasbalg, 1 Ambos, zirka 75 Pfund schwer, 1 Vorschlaghammer, 2 Schmidhämmer, 3 Zangen, 3 Armseilen, 4 Feilen, Winkel, Lineale, Meißel und Hölzel, eine Bibliothek mechanischen Inhalts, ein Modell einer Straßenlokomotive, Sekretär, runde und eckige Tische, Sopha, Polster-, Rohr- u. Bretterseffel, lange Bänke, Arbeitstische, Spiegel, Porträts, Vorhänge, Teppiche, Stuhl-, Wand- u. Taschenuhren, 4 aufgerüstete Betten, 1 Stanzmaschine, 2 Tragbänke, 1 Sap Wöhler, 5 Schraubenschlüssel, zirka 200' Steinplatten, Quader- und Haussteine, 1 Fußwinde, 1 Heb- und 1 Ruckeisen, 1 Handwagen, 7 Weinsässer von 2—15 Eimer haltend, Kommoden, Chiffonniere, große Kästen, Kuchelkästen, hölzerne Gelten und Ständer, kupferne Hafen, Pfannen, Gelten, Kessl, verschied. Küchengeräth, Glas- und irdenes Geschirr, Glätteisen, Petroleumlampen, Kerzenstöcke, Kleiderkoffer, Manns- und Frauenkleider, Regenschirme, Kaffeemühlen, Brockenmesser, 1 runde Seidenwindmaschine, 1 Kuh, braun, 1 Korpus mit 9 Schubladen, 24 Tortenringe, 6 Biscuitmodelle, 1 messingene Schaaletwaage, 4 große Steingutschüsseln, 250 Stück div. Backformen, 8 Backblech, 1 eiserne Maschine für Zuckerhängel, Nußwasserfäßli, 1 Böggeleisen und 1 Böggeleisen, eine blau ausgeblasene Drosche, zirka 40 Saum Fässer, zirka 20 Saum div. Weine, nebst vielem Andern mehr.

Zu dieser Steigerung wird eingeladen.

Außer Roth, den 27. März 1871.

Der Gemeindevorstand.

26.

G a n t a n z e i g e.

Unter Leitung der hiesigen Gantbeamtung läßt Herr J. Schlatter, in der Sihlvorstadt-Außer Roth nächsten Freitag den 31. d. d. h. v. Morgens 9 Uhr an, auf dem Lokale zur Herrnsäge-Zürich gegen Baarzahlung öffentlich versteigern:

2 einthür. Kasten, 1 nußbaum. runder Tisch, 1 feiner runder Tisch, 1 Schreibpult, 2 harthölz. Kommoden, 3 große Spiegel, 1 Stoduhr, 1 Schwarzwälderuhr, 1 silb. Spindeluh, 2 Lampen, 1 Kupfergeste, 2 Eisenpfannen, 1 küpf. Theekessel, 6 Stück zinn. Teller, verschied. ird. Küchengeräth, 1 Barometer, eine Partie Kleider, 1 Zylinderhut, 8 Stück Weinsässer, zirka 100 Saum haltend, 1 starker dreizöhl. Bruggwagen, 2 ein- und zweispänn. Wagen sammt Ketten, 1 Hangewagen, 1 zweiräd. Handwagen, 2 Winden, 3 Wellenselle, wie neu, 2 Wasserräder von je 71" und 85" Kranzweite, 2 Wendelbäume, à 10' und 12' 8" lang und je 16" Durchmesser, 1 Rammrad, Höhe 71", Sägegeschirr, wie: Riemen, Schlüssel, Sahl, Hebeisen, Ketten, Aerte, 1 Hobelbank, 2 Fraisenblätter u.

Ferner zum Abbruch: Zwei vollständige Sägwerke.

Zürich, den 24. März 1871.

Die Gantbeamtung.

27.

G a n t a n z e i g e.

Unter gesetzlicher Aufsicht und Leitung bringt Herr Gemeinrath Wirtschinger in Wythikon Donnerstags, den 30. März, von Abends 7 Uhr an, in der Wirtschaft des Hrn. alt Sedelmelster Huber zur „Burgwies“ dahier nachfolgende Grundstücke aus freier Hand auf öffentliche Steigerung:

Zirka 2½ Brlg. Acker und zirka 3 Vierlinge Nebel in der Gierbrecht-Hirslanden gelegen.

Zum Besuche dieser Gant wird eingeladen.

Hirslanden, den 19. März 1871.

Im Namen der Gantbeamtung:

J. L e e m a n n Gemeinrathsschreiber.

28.

Dietikon. Versilberungsgant.

Donnerstag den 30. März, von Morgens 9 Uhr an, werden in hier gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert:

50 Zentner Heu und Emb, ein zweithüriger tannener Kleiderkasten, 25 Ztr. Kartoffeln, 1 tannene Kommode, 1 tannener Tisch, eine harth. Backmulde, eine weiße, 5 Jahre alte Ziege, ein eichenes Fuhrfass, zirka 3 Saum haltend, 1 tannene Weinstande, zirka 6 Saum haltend, ein weißes Faselchwein, 1 Bruggwagen, 1 weiße Kuh, zirka 6 Jahre alt, 1 weißes Stierli, eine schwarze, 2 Jahre alte Ziege, 1 Kalb, eine weiße 4 Jahre alte Ziege, 4 Zentner Heu, 2 Saum 1870er Wein, ein neues Weinfass, 7 Saum haltend, 1 braunes Pferd, 1 Strohkühl, 60 Ztr. Stroh, 200 Seker Korn, 50 Ztr. Kartoffeln, 20 Ztr. Emb, 1 zweispänniger Leiterwagen, 6 Saum Roß, 12 Ztr. Heu.

Das Gantlokal wird am Ganttage angezeigt.

Dietikon, den 27. März 1871.

Der Gemeindevammann:

H. H a u e n s t e i n.

29. **Verfilberungsgant.**

Donnerstag den 30. März, von Morgens 8 Uhr an, werden gegen Baarzahlung (in Folge schneller Betreibung) öffentlich versteigert:

Nirka 20 Zentner Heu und Emb, 2 Leiterwagen, Pflug und Eggen, 6 Eimer Most, 1 Pferd, Tische, Stühle, Stabellen, Kästen und Kommoden, 1 Bachmulde, Seffel, Spiegel und Portraits, eiserne, kupferne und irdene Kochgeschirr, Kelten, Lansen, Trichter und Häffer, Schlitten und Pferdgeschirr, aller Arten Gütergeschirr, Säge, Aexte und 1 Strohschneidstuhl, nebst vielen andern Gegenständen mehr

Das Gantlokal wird an besagtem Tage angezeigt.

Stallikon, den 25. März 1871.

Mejer, Gemeinbammann.

30. **Verfilberungsgant.**

Donnerstag den 30. dieß, von Nachmittags 2 Uhe an, werden im "Hirschen" dahier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 halbwoollener Oberrock, 1 woollener Unterrock, 1 baumwoollener dito, 1 baumwoollene Jacke, 1 gefärbter Strohhut.

Wollishofen, den 27. März 1871.

Das Gemeinbammannamt.

Verfilberungsgant.

31. In Folge Verfilberungsbegehren im schnellen Rechtstriebe werden Samstag den 1. April, Nachmittags 3 Uhr, versteigert:

Nirka 10 Saum 1870er Wein, nirka 15 Saum Most, nirka 20 Str. Erdbäpfel.

Das Gantlokal wird am Ganttage angezeigt.

Birmensdorf, den 26. März 1871.

Job. Gut, Gemeinbammann.

Belanutmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

32. Joseph Moser, Schreiner, von Mengulthausen, Oberamt Luttlingen, zuletzt in Arbeit gestanden bei Herrn Bachmann, Schreiner in Höttingen, dato unbekannt abwesend, wird anmit aufgefordert, Samstag, den 1. April, Vormittags 8 Uhr, vor Kreisgericht Neumünster zu erscheinen, um auf die vom Gemeinbammannamt Höttingen gegen ihn eingeleitete Strafflage betreffend böswillige Eigenthumschädigung ins Recht zu antworten, ansonst im Falle von Nichterscheinen die Beurtheilung dennoch auf Grundlage der vorliegenden Akten erfolgen würde.

Neumünster, den 23. März 1871.

Aus Auftrag des Kreisgerichtspräsidenten:

Der Gerichtsschreiber,

J. Schneider.

33. Heinrich Lips von Ober-Urdorf,

Zimmermann, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, Mittwoch den 19. April 1871, Vormittags 8 Uhr, vor Bezirksgericht Zürich zu erscheinen, um auf die Scheidungsklage seiner Ehefrau Anna Maria Magdalena Lips, geb. Moos, zur Zeit wohnhaft in Zug, in's Recht zu antworten, unter der Androhung, daß im Falle abermaligen Ausbleibens angenommen würde, er gebe die Richtigkeit der tatsächlichen Behauptungen der Klägerin zu und verzichte seinerseits auf Geltendmachung von Einreden.

Zürich, den 22. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber.

Für denselben der erste Substitut:

Dr. E. Stöckar.

34. Gottfried Müller, Schneider, von Pforzheim, Großh. Baden, zuletzt wohnhaft gewesen im Tobelhof, Höttingen, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, Samstag, den 1. April, Vormittags 8 Uhr, vor Kreisgericht Neumünster zu erscheinen, um auf die vom Statthalteramt Zürich gegen ihn eingeleitete Strafklage betreffend Diebstahl ins Recht zu antworten, ansonst im Falle von Nichterscheinen die Beurtheilung dennoch auf Grundlage der vorliegenden Akten erfolgen würde.

Neumünster, den 23. März 1871.

Auf Auftrag des Kreisgerichtspräsidiums:

Der Gerichtsschreiber,

J. Schneider.

Bermischte Bekanntmachungen.

35. Hemit wird bekannt gemacht, daß der Nachlaß des am 18. Christmonat 1870 sel. verstorbenen Xaver Stup, Schuster, von Sarmenstorf, Kantons Aargau, sesshaft gewesen in Langnau, seitens des dortigen Gemeindevorstandes im Auftrage der Waisenbehörde von Sarmenstorf mittelst Eingabe vom 2. März Namens der minderjährigen Kinder des Verstorbenen ist ausgeschlagen worden. Dieser Erklärung haben sich auch die sämtlichen majorennen Erben angeschlossen.

Horgen, den 13. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

W. Häuser.

36. Der Nachlaß des verstorbenen Jakob Widmer, Schuster, in Wiesenbängen, ist von den Erben desselben auf Grundlage des öffentlichen Inventars übernommen worden, was Hemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Winterthur, den 24. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

J. Kronauer.

37. Der unbekannt abwesende Rudolf Akeret von Seuzach wird hienit gerichtlich zum dritten Male zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Barbara Akeret geb. Weilenmann in Seuzach aufgefordert. Winterthur, den 24. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Kronauer.

38. Im Konkurse über Jakob Keller, Wagner. Johannessen sel. Sohn, in Wasserfingen, findet keine Auffassungsverhandlung statt. Egglisau, den 27. März 1871.

Notariatskanzlei Egglisau:
Joh. Manz, Landschreiber.

39. Falliterklärung.

Laut Beschlüssen des Bezirksgerichtes Horgen vom 13. d. d. wurden:
1. Jakob Peter, Hafner, von Ober-Dietikon, wohnhaft gewesen an der Seefahrt in Wädensweil, und
2. Gottlieb Stahl, Schmied, von Bülachern, wohnhaft in der Weichlen zu Wädensweil,
fallit erklärt und Erklärer bis Ende 1872, Letzterer bis Ende 1873 im Aktivbürgerrechte eingestellt.

Wädensweil, den 24. März 1871.

Notariatskanzlei Wädensweil:
G. Glab, Landschreiber.

40. Falliterklärung.

Johannes Heidelberg von Hochfelden, Schreiner, wohnhaft in Oberstrass, ist nach Durchführung des Auffassungsverfahrens durch Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 15. März d. J. fallit erklärt und bis zum 15. März 1873 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Zürich, den 24. März 1871.

Notariatskanzlei IV Wachten:
G. Hausheer, Landschreiber.

41. Falliterklärung.

Heinrich Brändli von Wädensweil, Privatlehrer, wohnhaft in Fluntern, ist nach Durchführung des Auffassungsverfahrens durch Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 15. März d. J. fallit erklärt und bis zum 15. März 1873 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Zürich, den 24. März 1871.

Notariatskanzlei IV Wachten:
G. Hausheer, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

42. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Johannes Bettstein, Wächter, Feliren sel. Sohn, in Ruffikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 11. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg (in Mänau) 22. April 1871. — Bedenkzeit v. 2. bis 12. Mai 1871. — Auffassungsverhandlung 24. Mai 1871, Vormittags 10 Uhr.

2. Anna geb. Müller, Ehefrau des David Siegrist, Müller, von Buchenloo, wohnhaft in Hüntwangen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 11. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Eglishau 15. April 1871. — Bedenkzeit v. 26. April bis und mit 6. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 13. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

3. Johannes Frei von Knonau, Kaminfeger, wohnhaft zum hintern Hirschen in Winterthur; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 18. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Winterthur 22. April 1871. — Bedenkzeit v. 2. bis einschließlich den 12. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 20. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

4. Melchior Ehrensperger von Neutlingen, Pfr. Oberwinterthur, gewesener Wirth auf dem Bäumli bei Winterthur; fruchtlos aufgerufen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 24. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Winterthur 29. April 1871. — Bedenkzeit v. 10. bis einschließlich den 19. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 27. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

5. Melchior Albrecht von Stadel, wohnhaft in Guteswil-Welltschwil; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 12. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg (in Mänau) 28. April 1871. — Bedenkzeit v. 8. bis 18. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 31. Mai 1871, Nachmittags 3 Uhr.

6. Albert Schärer, Schreiner- und Glasermeister, im Belster zu Hombrechtikon; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 17. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Stäfa 25. April 1871. — Bedenkzeit v. 9. bis und mit 15. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 23. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

7. Joh. Jakob Weber von Brüttelen, Kantons Bern, Handelsmann, wohnhaft in Zürich; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 18. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 29. April 1871. — Bedenkzeit v. 10. bis 19. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 30. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

8. Johannes Kürsner von Wädenswil, Bäcker, wohnhaft in Zürich; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich vom 18. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 29. April 1871. — Bedenkzeit v. 10. bis 19. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 30. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

9. Heinrich Hauser, Glasbändler, von Wädenswil, wohnhaft in Zürich; in Folge Insolvenzserklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 23. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 29. April 1871. — Bedenkzeit v. 10. bis 19. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 30. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber

unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termins zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Aufsaßverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Aufsaßverhandlung, sowie der diesfälligen Rechte und Obliegenheiten der Theilhaftigen wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes, insbesondere der §§ 82—83 verwiesen.

Öffentliche Inventare.

43. Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte das öffentliche Inventar bewilligt, daher sowohl die Gläubiger als die Schuldner der betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der unten festgesetzten Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten der unten bezeichneten Kanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Kaufpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingabe zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher dagegen (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Kaufpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten würde.

1. Herr Elias Spalinger von Marthalen, wohnhaft gewesen in Hirslanden; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich v. 24. März 1871. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Riebbach 22. April 1871.

2. Wittve Susanna Weber geb. Bollinger von Uetikon, wohnhaft gewesen in Zürich; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich v. 11. März 1871. — Letzter Tag zur Eingabe von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei der Stadt Zürich 27. April 1871.

Rehabilitationen.

44. Durch Beschluß der Zivilabtheilung des Obergerichtes vom 21. März dieses Jahres ist die unterm 4. März 1870 erfolgte Falliterklärung über Hs. Jakob Ott, genannt Oberhansjoggen, in Unterlangenhardszell, wieder aufgehoben worden, was hienüt zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Winterthur, den 24. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ½ Jahr 2 Fr.
¼ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franks
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

Nr 26.

Freitag, den 31. März

1871.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 25. März 1871.)

52. An die Stelle des ablehnenden Herrn Werner Streuli in Winterthur wird zum Mitgliede der Steuerrekurskommission für die Bezirke Uster, Pfäfers und Winterthur Herr Schenk-Zumbühl in Winterthur gewählt.

E r n e n n u n g e n .

Die Direktion des Militärs hat zu einem Oberlieutenant beim Geniecorps (Sappeurs) ernannt:

Herrn Salomon Bestalozzi von Zürich, bisherigen I. Unterlieutenant.

Zu einem I. Unterlieutenant beim gleichen Corps:

Herrn Theophil Usteri von Zürich, in Winterthur,
bisherigen II. Unterlieutenant.

Die Direktion des Militärs hat zum zweiten Unterlieutenant bei der Infanterie ernannt:

Herrn Martin Schweizer von Rafz, in Buchenegg-Stallikon,

„ Joseph Kleiner von Mettmenstetten,
bisherige Adjutantunteroffiziere.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Die philosophische Fakultät, mathematisch-naturwissenschaftliche Section, hat in heutiger Sitzung Herrn Henri Vernet von Duillier, Kantons Waadt, auf Grund seiner Druckschrift „Observations anatomiques et physiologiques sur le genre Cyclops“ zum Doktor der Philosophie ernannt.

Zürich, den 22. März 1871.

Professor Dr. J. Wislicenus,

2. Dekan der mathematisch-naturwissenschaftlichen Section
der philosophischen Fakultät der Hochschule.

2. Lehramtsschule an der Universität Zürich.

Mit dem 17. April 1871 findet ein neuer Eintritt in die Lehramtsschule statt. Die Fächer, in denen im Sommersemester für die verschiedenen Abtheilungen der Schule Kurse gegeben werden, sind folgende:

- I. Pädagogische Fächer: Geschichte der Pädagogik, pragmatische Anthropologie, Methodik der exakten Lehrfächer, praktische Lehrübungen;
- II. Sprachfächer: Deutsche Sprache und Literatur, französische Sprache und Literatur, englische Sprache und Literatur, Fortsetzung des englischen Lehrerkurses, Fortsetzung des Kurses in lateinischer Sprache.
- III. Geschichtliche Fächer: Allgemeine Geschichte, schweizerische Kulturgeschichte, Geschichte der neueren Kunst.
- IV. Naturkundliche Fächer: Physik, physische Geographie, unorganische Chemie, allgemeine Botanik.
- V. Mathematische Fächer: Algebra, Theorie der Funktionen, Einleitung in die synthetische Geometrie, descriptive Geometrie und analytische Geometrie, technisches Zeichnen.

Endlich: Volkswirtschaftliche Fächer. Musik. Turnen.

Von den Kursen, die in den genannten Richtungen gehalten werden, sind mehrere auch für angestellte Primar- und Sekundarlehrer geeignet. Lehramtskandidaten, welche als Theilnehmer irgend einer Abtheilung der Schule, oder Lehrer, welche bloß in einzelne Kurse einzutreten gedenken, haben sich schriftlich bei der Erziehungsdirektion, oder dem Vorstände der Lehramtsschule, Herrn Professor J. C. Hug, anzumelden. Bei dem Lehramt können die speziellen Stundenpläne bezogen werden.

Zürich, den 27. März 1871.

Für die Erziehungsdirektion:

Der Sekretär,
F. Meyer.

3. B i r s j a g b.

Die Dauer der diesjährigen Birsjagh wird hiemit bis und mit dem 8. April verlängert.

Zürich, den 30. März 1871.

Aus Auftrag:

Der Sekretär der Direktion der Polizei:
A. Bär.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. A d o p t i o n.

Nachdem die Direktion der Justiz durch Beschluß vom 22. d. Mts. dem Herrn Konrad Eduard Däniker, Sektionschef von Zürich, die Bewilligung zur Adoption der Jungfrau Louisa Urech von Willigen, Kantons Aargau, erteilt hat, ist diese Kindesannahme heute von dem Bezirksrathe als vollzogen erklärt worden.

Zürich, den 30. März 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:

Der Rathschreiber,
Waltensperger.

5. Cleophea Baur, Johanneffen, alt Ammanns, von Birmensdorf, hat sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt; als deren Vormund ist Herr Friedensrichter Kaspar Trachler auf der Risi daselbst ernannt worden.

Zürich, den 30. März 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
Baltensperger.

6. Herr Heinrich Graf, alt Lehrer, von Rafz, geb. 1814, wird wegen Geisteskrankheit staatlich bevormundet und für ihn als Vormund beauftragt: Herr Heinrich Neukomm, Kirchenpfleger in Rafz.

Bülach, den 27. März 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
D. Kern.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

7. Sekundarschulkreis Embrach.

Nach von der Sekundarschulpflege vorgenommener Ausschreibung für Besetzung der Lehrerstelle an hiesiger Sekundarschule hat sich angemeldet: Herr Adam Goradi von Neunforn, der gegenwärtige Verweser.

Die Wahl findet am Ostermontag den 10. April 1871 mittels der Wahlurne statt, und es sind stimmberechtigt alle in den Gemeinden Embrach, Oberembrach, Lufingen, Herbas und Freienstein wohnenden Kantons- und niedergelassenen Schweizerbürger, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben und nicht im Aktivbürgerrechte eingestuft sind (Art. 16—18 der Staatsverfassung).

Die Stimmregister liegen auf den Gemeinderathskanzleien zur Einsicht offen, und sind allfällige Einsprachen bei dem Gemeinderathe der betreffenden Gemeinde bis spätestens den 5. April einzureichen. Zur Zeit und Ort der Stimmabgabe werden von den betreffenden Gemeinden besondere Publikationen erlassen.

Die Wahlakten (Anmeldung, Zeugnisse etc.) nebst dem Berichte der Sekundarschulpflege liegen von heute an bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Embrach, den 28. März 1871.

Im Namen der Kreidvorsteherchaft:
Der Schreiber,
Hr. Weidmann.

8. Steuerbezug.

Die Schulgemeinde Unter-Bezikon hat untern 26. Christmonat zur Deckung der laufenden Ausgaben für's Jahr 1871 den Bezug einer Schulsteuer beschlossen und zwar: Auf 1000 Fr. Vermögen, Haushaltung und Bürger je 1 Fr. 50 Rp. Der Steuerverleger hiefür ist ausgefertigt und liegt den Betheiligten innert 10 Tagen a dato bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Während dieser Zeit sind allfällige Reklamationen an geeigneter Stelle zu erheben. Nachher folgt der Bezug.

Unter-Bezikon, den 27. März 1871.

H. Gujer, Schulgutsverwalter.

9. Außerordentliche Gemeindeversammlung Langnau.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Kirchgemeinde werden hiemit eingeladen, behufs Erledigung nachstehenden Geschäftes Sonntag den 2. April dieses Jahres, Nachmittags 2 1/2 Uhr, in der Kirche dahier zu erscheinen.

Traktandum:

Schlussnahme betreffend Wiederbesetzung der auf künftig heil. Ostern ledig werdenden hiesigen Pfarrstelle.

Der sachbezügliche Antrag der Kircheneupflege und -Kommission liegt vom 28. dieß an den Berechtigten bei Unterzeichneten zur gefälligen Einsicht offen.

Die Wichtigkeit der Angelegenheit läßt sehr zahlreiche Theilnahme an der Versammlung erwarten.

Langnau, den 27. März 1871.

Im Auftrage des Gemeindepräsidenten:
Der Gemeinderathschreiber,
K. Ringger.

10. Dietikon-Urdorf.

Die nach § 50 der Verfassung stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen reformirter Konfession der Gesamtkirchgemeinde Dietikon-Urdorf werden auf Ostermontag den 10. April Vormittags 10 1/2 Uhr, in die Kirche Dietikon zur Abhaltung einer Kirchgemeindef Versammlung eingeladen.

Geschäfte sind:

- 1) Wahl des Pfarrers auf dem Wege der Berufung.
- 2) Wahl derjenigen Mitglieder der Kircheneupflege, welche nicht mehr von Amte wegen dieser B. hörde angehören. (Gemäß Kreis Schreiben der Direktion des Innern vom 17. Dezember 1870.)
- 3) Wahl des Präsidenten der Kircheneupflege.

Die bezüglichen Akten werden vom 3. April an im Pfarrstübli Dietikon, die Stimmregister bei den Gemeinderathskanzleien zur Einsicht offen gelegt.

Dietikon, den 30. März 1871.

Im Auftrage des Kirchgemeindepresidenten:
Der Schreiber,
J. U n g r i c h t.

11. Flurabtheilung Wettswil.

Behufs Korrektur des Waldfahrweges im sogenannten Rothacker ist eine Auffüllung erforderlich. Die Länge derselben beträgt 100 Fuß und die Höhe auf dem Mittelpunkt 3 Fuß, was mit Hochpfehlen auf dem Lokale bezeichnet ist. Unfälle Einsprachen dagegen sind innert 10 Tagen dem Bezirksrathe Affoltern schriftlich einzureichen.

Wettswil, den 28. März 1871.

Im Namen der Flurkommission:
Der Schreiber,
Joh. Gut.

12. **S o t t i n g e n.**

In Ausführung der Beschlüsse der politischen Gemeinde Sottingen vom 19. Jorung und der Kirchengemeinde Neumünster vom 26. März l. J. hat der Gemeinrath nach Vorschrift der §§ 200, 205—212 des Gemeindegesetzes in diesem Jahre folgende Steuer zu beziehen:

2 Grf. — Rp. für Bestreitung der ord. nillchen Ausgaben der politischen Gemeinde Sottingen;

- 1 . — . für Verzinsung resp. Amortisation des entlehnten Kapitals zur Ausführung der beschlossenen Straßen- und Vollenbauten in Sottingen;
 — . 90 . für Bestreitung der Ausgaben der Schulkassa in Sottingen;
 — . 25 . für die Zentralstraßenkassa-Verwaltung in Neumünster;
 — . 30 . für die Sekundarschulkassa-Verwaltung .
 — . 15 . für die Kirchengutsverwaltung in Neumünster;

4 Grf. 60 Rp. zusammen von je 1000 Grfn. Vermögen, Haushaltung und anwesenden Mann.

Diese Steuer wird in zwei Terminen bezogen, nämlich 3 Grfn. pro Faktor im Brachmonat, und 1 Grfn 60 Rp. im Herbstmonat.

Diesenigen Bürger oder Niebergelassenen, welche vor den bestimmten Bezugsterminen die Gemeinde verlassen, haben gleichwol die ganze Steuer zu bezahlen, wogegen sie dann in der neuen Wohngegend für das laufende Jahr steuerfrei sind.

Die Zeit für Einsicht der Steuerregister, sowie die Bezugstage werden den Pflchtigen auf den Steuerzettel bekannt gegeben werden.

Sottingen, den 27. März 1871.

Der Vorstand des Steuerwesens:

J. C. Steiner, Gemeindegutsverwalter.

13. **U n t e r s t r a ß.**

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeinrathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Fräulein Pauline Escher	Ein Wohnhaus im Engweg	31. März	14. April.

Unterstraf, den 30. März 1871.

Im Namen des Gemeinrathes:

Der Schreiber,
C. Schättel.

14. **B a u g e s p a n n.**

Die Gemeinde Dällikon beabsichtigt das Spritzenhaus zu vergrößern. Das Projekt ist durch ein Gespann bezeichnet. Mündliche Einsprachen dagegen sind innert 14 Tagen bei kompetenter Behörde einzureichen.

Dällikon, den 27. März 1871.

Der Gemeinrath.

15. A u ß e r s i h l.

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Herr J. Ch. Paur von Zürich beabsichtigt, an dem ihm gehörendem Wohngebäude im Sihlfelde dahier einen Anbau zu errichten, wie solcher mit dem errichteten Gespann bezeichnet ist. Die Maßbeschreibung kann auf der Gemeindevathskanzlei eingesehen werden.

Als fällige privatrechtliche Einsprachen sind bis und mit 14. April d. J. bei dem Präsidenten des Bezirksgerichtes einzureichen.

Außersthl, den 29. März 1871.

Die Baukommission.

16. F l u n t e r n.

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Herr Baumeister J. J. Suß in Riesbach beabsichtigt, in der Wiese des Herrn Beck-Furrer, untere Plattenstraße dahier, ein Oekonomiegebäude zu errichten, wie solches auf dem Lokal durch ein Gespann bezeichnet ist. Die Maßbeschreibung kann in der Gemeindevathskanzlei eingesehen werden, und Einsprachen gegen diese Baute sind binnen 14 Tagen, vom Tage dieser Publikation an gerechnet, bei dem Präsidium des Bezirksgerichtes Zürich geltend zu machen.

Füntern, den 27. März 1871.

Im Auftrage des Gemeindevathes:

Der Schreiber,

Kueser.

17. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Herr Johannes Weidmann, Weinschenk in Eubrach, beabsichtigt, an seinem Wohnhause den Anbau um 3 Fuß zu erhöhen, wie solches mit Gespann bezeichnet ist. Einsprachen gegen diese Baute sind innerhalb 14 Tagen dem Bezirksgerichtspräsidenten einzureichen.

Embrach, den 29. März 1871.

Der Gemeindevath.

18. W i e d i f o n. V e r b o t.

Es wird hiemit in Erinnerung gebracht, daß das Betreten der Gemeinde- und Korporationswaldung ohne besondere schriftliche Erlaubnis der Vorsteherchaft bei Buße von 2 bis 15 Franken verboten ist.

Eltern und Vormünder sind für ihre Kinder und Pflegebefohlenen gesetzlich verantwortlich.

Wiedikon, den 24. März 1871.

Im Namen des Gemeindevathes
und der Korporationsvorsteherchaft:

Die Gemeindevathskanzlei.

19. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Der unterm 30. Wintermonat 1866 ausgestellte Heimatschein für Daniel Schurter von hier wird hiemit öffentlich aufgerufen und für dessen Beibringung eine mit dem 14. April zu Ende gehende Frist angesetzt. Erfolgt dieses nicht, so wird der Heimatschein kraftlos erklärt.

Freienstein, den 28. März 1871.

Der Gemeindevath.

20. **Gemeinde Rümlang.****Einstellung eines Schornsteinfegers.**

Diejenigen, welche sich für diese Stelle für die Gemeinde Rümlang anmelden wollen, haben ihre Anmeldung nebst Zeugnissen bis zum 5. April dem Herrn Präsident Meier dahier einzureichen.

Rümlang, den 30. März 1871.

Der Gemeinderath.

21. Die Zivilgemeinde Regensdorf beabsichtigt, für ihr Gemeindeband einen Mauer zu bestellen, wofür sich allfällige Bewerber innert 10 Tagen bei der Vorsteherchaft daselbst zu melden haben.

Regensdorf, den 28. März 1871.

Die Vorsteherchaft.

22. **Hirslanden. Liegenschaftengant.**

Unter Aufsicht und Leitung hiesiger Kantbeamtung bringen die Herren Gebrüder Schultzeß und Mitbaste in Erlenbach den ihnen zugewiesene zufallenden Weltschen Gütergewerb in der Klaus dahier nächstkünftigen Dienstag den 4. April, von Abends 6 Uhr an, in der Wirtshaus des Herrn Joh. Wethli in der Klaus auf öffentliche Steigerung.

Dieser Gütergewerb besteht in einem Wohnhause mit Scheune, Schopf, Waschk- und Brennhaus nebst einem Nebengebäude mit großem Keller, zusammen affekurirt für 12,100 Frkn. Ferner zirka 4 Zucharten Neben an zwei Stücken, zirka 7 Zucharten Wiesen und Acker vor dem Haus und zirka 5 Zucharten Wiesen und Acker hinter dem Haus, zirka 1 1/2 Zuchart Wiesen die obere Wiesen und zirka 9 Zucharten Wiesen in der Kooren bei Wytkon, nebst 3 Zmmi Korporationsholz im Hirslanderberg.

Die nähern Bedingungen sind bei den Eigenthümern oder in der Notariatskanzlei Hiesbach in Erfahrung zu bringen.

Zu dieser Steigerung wird geziemend eingeladen.

Hirslanden, den 29. März 1871.

Im Namen der Kantbeamtung:
J. P e e m a n n, Gemeinderathschreiber.

23. **Wipfingen. Gantanzeige.**

Unter Leitung der Unterzeichneten bringen die Erben der Frau E. F o r s t e r s e l., Mittwoch den 5. April, von Morgens 8 Uhr an, in der Wohnung Nr. 15 am Wasser aller Arten haushälterische Gegenstände auf öffentliche Steigerung, als:

1 nußbaumener Tisch, 1 nußbaumener Zusammenleg-Tisch, 1 nußbaumene Kommode, 1 Ruhebett, 1 Hauteuil, 4 Lehnstühle, 1 Stuhl, 1 Toiletten-Spiegel und 2 Wandspiegel, Porträt, 1 zweithüriger Kasten, 3 aufgerüstete Betten, 2 Kupferhasen, 3 Kupferpfannen, 4 Eisenpfannen, 1 Küchekasten, 1 Küchetisch, aller Arten irdenes, hölzernes und Blechgeschirre, Lingen und Kleider, nebst aller Arten Gegenständen mehr.

Zu dieser Gant wird eingeladen

Wipfingen, den 29. März 1871.

Die Kantbeamtung.

24. Riesbach. S a n t a n z e i g e.

Unter Leitung der San:beamtung bringt Hr. Tuggener zur Karthaus auf öffentliche Steigerung:

1. Circa 6 Vierling Acker- und Wiesland auf der Burghalben, Holzgasse.
2. " 3 " Reben im Brunnensack.
3. " 1 1/2 " Wiesland an der obern Holzgasse, Karthaus.
4. " 1 Mäpli Wiesland daselbst.

Die Sant findet Dienstag den 4. April, Abends 6 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Schenkel, Bäcker, statt. Die Santbedingungen liegen auf der Gemeinrathskanzlei zur Einsicht offen.

Riesbach, den 28. März 1871.

Im Namen der Santbeamtung:
Julius Biebi, Gemeinrathschreiber.

25. Ver Silberungssant.

Dienstag den 4. April, Vormittag 9 Uhr, werden in der „Krone“ zu Außersthl gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 zweizöhl. Deichselwagen, 2 Deichsel-Schlitten, 1 lange Benne mit eis. Rippen, 2 schwere Spannketten, 1 Radschuh mit Krebring, 1 Radschuhfette mit Schlüssel, 3 Pundketten, 2 Pferdsummet, 2 Biß mit Riemenwerk und Leisell, 2 Pferdgeschirre, 2 Pferdebedecken, 2 braune Pferde 6 Jahre alt, 1 dreizöhl. Deichselwagen sammt Leitern, 2 Zauersässer, 1 Wagenwäpfe, 1 Fußwinde, Pausarren u., Polster-, Rohr- und Bretterfessel, runde und eckige Tische, Kommoden mit Schreibpult, Stod-, Wand- und Taschenuhren, Spiegel, Porträts, Chiffoniere, Sekretär, große Kästen, Arbeitstische, Nachttische, mehrere Betten und Bettstätten, Tischbesteck, Glas- und ird. Geschirr, Sopha's, Tabourets, Petroleum-Lampen, 1 Nähmaschine, mehrere Weinsässer, circa 2 Saum div. Weine, 1 Hobelbank, verschied. Küferwerkzeug, 1 Waschkommode, Küchensäßen, hölz. Selten und Ständer, Kleiderkoffer, Manns- und Frauenkleider, Bettzüge, Leintücher, Vorhänge, Teppiche, Sand- und Tischtücher, 2 Saum Markgräfler Wein, 60 Maaß spanischer Wein, küpf. Hasen, Pfannen, Selten und Kessi nebst verschied. Küchengeräth, 1 Schusterbank nebst Werkzeug, 30 Paar Schuhleiste nebst anderem mehr.

Zu dieser Steigerung wird eingeladen.

Außersthl, den 30. März 1871.

Das Gemeindeammanamt.

26. S a n t a n z e i g e.

Gemäß Verfügung des Präsidiums des Bezirksgerichtes Regensburg vom 23. März 1871 und unter Mitwirkung des Gemeindeammanamtes Regensburg werden Dienstag den 4. April, Nachmittags 1 Uhr, im „Löwen“ in hier gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 Kuh, weiß, 6 Jahre alt, 1 Rind, rothschd., 1 Jahr alt.

Außstern bei Göng, 29. März 1871.

Der Gemeindeamman:
Schumacher.

27

G a n t a n z e i g e.

In Folge Verfilberungsbegehren werden Dienstag den 4 April, 1. J., Nachmittags 3 Uhr, in No. 87 an der Lauggaß gegen Baarzahlung versteigert.

1 tannene Kommode mit Aufsatz, 1 fl. tannenes Tischchen, 1 runder Säulentisch, 2 harthölzerne Sessel, 1 zweithüriger Kasten, 1 Küchensäßli, 1 Kommode, 1 Tisch, 1 Spiegel u. a. m.

Hirslanden, den 30. März 1871.

E. Schädler, Gemeindevammann.

28.

G a n t a n z e i g e.

Dienstag den 4. April 1871, Vormittags 10 Uhr, werden zufolge Verfilberungsbegehren gegen Baarzahlung in der Wirthschaft des Herrn Rudolf Gujer in Derlikon öffentlich versteigert:

Ein Auskaufversicherungsbrief per 255 Frkn. 20 Rp. auf Jakob Meyer, Heinrichen Sohn, im Hedt zu Niederhasli, dat. 10. Weinmonat 1861. NB. Dieser Schuldttel kann in der Notariatskanzlei Derlikon eingesehen werden.

Vormittags 11 Uhr im Dörfli Derlikon:

2 Hobelbänke, 1 Satz Hóbel, 1 zweithür. tanneuer Kasten, 3 Ziegen, circa 100 Stück verschiedene Bretter, 2 tannene Bettstatten nebst Betten, 1 tann. Kommode, 1 Tisch und 4 Sessel, 3 Saum Fassung, 1 Handwägeli, 1 Grassarren und etwas Küchengeschirr, circa 10 Zentner Emb.

Schwamendingen, den 29. März 1871.

Der Gemeindevammann:

Jb. Benz.

29.

G a n t a n z e i g e.

Dienstag den 4. April, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthschaft zur Blatte in Fluntern versteigert:

Runde und gevierte Tische, einthürige Kästen, Kommoden, Sessel, 1 Sopha, 1 harthölz. Bettstatt, 1 vollständ. einschláf. Bett, 3 Koffer, 3 Nachtsäcke, Mannskleider, 1 Partie Bücher franzöf. Inhalts, 1 älteres Mikroskop, 1 gold. Uhr, div. Küchengeschirr u. A. m.

Diese Versteigerung wird abgehalten.

Fluntern, den 30. März 1871.

Das Gemeindevammannamt.

30.

V e r f i l b e r u n g s g a n t.

Dienstag den 4. April, Nachm. 2 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn Wflker zur Tanne dahier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Betten sammt Bettstatten, Stühle, Tische, Labourets, Ruhebetten, Kommoden, Sekretäre, Kästen, 1 Klavier, Spiegel, 1 Kronleuchter, 1 Tableau-Uhr, 5 Cylinderöfen, kupf. und ird. Geschirr, 2 Regalröfe, 27 Delgemälde, Tisch- und Bett-Linge, div. Weine, Fässer, 1 Str. Bleiweiß, 1 Schwungrad, 6 baumwoll. Hemden, 1 Pelzschlauf, 1 Unterbettedeck, 1/2 Str. Java-Kaffee, 1 led. Koffer, div. Küchengeschirr u. A. m.

Oberkraf, den 29. März 1871

Der Gemeindevammann:

J. G. Keller.

31. **G a n t a n z e i g e.**

Künftigen Dienstag den 4. April, von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube auf dem „Widder“ im Rennweg zufolge Versteigerungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Spiegel, Tableaux, aufgerüstete Betten, ein- und zweithür. Kisten, Kommoden, runde, ovale und viereck. Tische, Sessel, Kanapés, div. Ringe, Glas- und Küchengehirr, Nacht- und Arbeitstische, 1 Koffer mit Kleidern, 1 Schreibpult, eine Partie Kleider, 1 nutzbaum Sekretär, 140 Goldiers, 130 Fichus, 100 Cachenez u. dgl., 2 Violinen, 1 Handwagen, 1 Divan, 2 Waagen sammt Gewehr, 2 Korpus, 1 Ladentisch, eine Partie Zigarren, Schnupf- und Rauchtoback u. dgl., 1 gold. Damen-, 1 ditto Herren- und 1 silb. Zylinderuhr, 2 gold. Ketten, verschied. Weinfässer, zirka 50 Saum div. Weine und andere Spirituosen, 6 1/2 Ellen schwarzes Tuch, 1 rotbe gesteppte Decke, lein. Taschentücher, Entendeux, Spigen u. Stückereln, Vorhangstoffe u. dgl., 1 harthölz. Bureau sammt Stuhl, 1 Kopierpresse, 1 Nachtschisch, 5 Bäume tann. Laden, zirka 100 Stück div. Badwerk, 1 Stockuhr, 1 Brodwagen, 1 Chiffonniere, 10 Paletots, 20 Jacken, 20 Blousen, 40 Korsets, Handschuhe, Unterröcke, Crinolinen, Fichus, Kravatten, seid. Bänder, 270 Stab div. Seidenstoffe, 100 Ellen Indienne, 60 Ellen Unterrockstoff u. dgl., eine Generalobligation pr. 650 Frk. u. A. m.

Endlich von Schuster Hch Mattenberger:

Eine Partie Schusterwerkzeug.

Zürich, den 30. März 1871.

Der Stadtkammann:

K ä f f i.

32. **E i c h e n g a n t.**

Die Gemeinde Bülach bringt Montag den 3. und Dienstag den 4. April, je von Morgens 9 Uhr an, in der Hardwaldung, links der Zürich-Schaffhäuser Landstrasse, zirka 330 Stück Eichensplämme auf öffentliche Steigerung. Kaufliebhaber werden auf das beträchtliche Quantum, die vorzügliche Qualität und sehr bequeme Abfuhr dieses Holzes aufmerksam gemacht und zu dieser Gant eingeladen.

Bülach, den 29. März 1871.

Im Namen des Gemeinrathes:

J. Brunner, Gemeinratheschreiber.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Gedultladungen.

33. **Jakob Meier von Nieder-Uster,**

Erbarbeiter, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird an- mit aufgefordert, Donnerstag den 13. April, Morgens 8 Uhr, vor Bezirksgericht Zürich zu erscheinen, und die von seiner Ehefrau Susanna geb. B o l l i n g e r, wohnhaft im Rennweg No. 60 dahier, wegen mehr- malß erlittener gerichtlicher Verurtheilungen und liebloser, pflichtwidriger Behandlung gegen ihn angehobene Scheidungsklage zu beantworten, unter

der Androhung, daß im Falle abermaligen Ausbleibens desselben angenommen würde, er anerkenne die Richtigkeit der tatsächlichen Behauptungen der Klägerin und verzichte seinerseits auf Geltendmachung von Einreden.

Zürich, den 27 März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Wermüller.

Aufrufe von Verschollenen.

34. Hs. Kaspar Scharrer von Schönenberg, geb. 1801, welcher dem Vernehmen nach im Jahr 1818 in holländische Kriegsdienste getreten ist und seither nichts mehr von sich hat hören lassen, oder allfällige hierorts unbekannte Erben desselben werden hiemit aufgefordert, innerhalb einer Frist von neun Monaten, vom Tage der Publikation an gerechnet, der hiesigen Bezirksgerichtskanzlei von ihrem Aufenthaltsorte Kenntniß zu geben, widrigenfalls der unbekannt abwesende Hs. Kaspar Scharrer als todt erklärt und der zu seinen Gunsten lautende, im waisenamtlichen Schirm befindliche Versicherungsbrief von 130 Frkn., dat. 3. Mai 1859, haftend auf Jakob Häuser's Liegenschaften in Weiskeln, den hierorts bekannten Erben unter der im § 1979 des privatrechtlichen Gesetzbuches bezeichneten Haft ausgingegeben würde.

Sorgen, den 19. Herbstmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Häuser.

Briefaufträge und Amortisationen.

35. Durch Beschluß vom 11. März d. J. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Auftrufe des Schuldbriefes von: 100 fl. Z. V. auf Wittve Ruckstuhl in Oberwinterthur, zu Gunsten des Armengutes daselbst, dat. 4. Christmonat 1851, vermehrt um 66 Frk. 67 Rp. laut Transfix vom 16. April 1853, denselben für kassilos erklärt und seine Löschung im Notariatsprotokolle befohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Winterthur, den 24. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

Vermischte Bekanntmachungen.

36. Hiemit wird bekannt gemacht, daß der Nachlaß des am 15. Augustmonat 1870 verstorbenen Konrad Scharrer im Neubaus-Girzel von den Erben auf Grundlage des erhobenen gerichtlichen Inventars angetreten wird.

Sorgen, den 20. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Häuser.

37. Zur Feststellung des Vermögensbestandes des unter Vormundschaft gestellten Heinrich Zimmermann, Schlosser, wohnhaft gewesen in Zoo-Affoltern, ist ein gerichtlicher Schuldenruf bewilligt worden.

Es ergeht daher hienit an alle Gläubiger des Zimmermann die Aufforderung, ihre Forderungen binnen vier Wochen a dato in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes anzumelden, unter der Androhung des Verlustes derjenigen nicht angemeldeten Forderungen, welche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch den Betrag von Kaufpfändern gedeckt sind.

Affoltern, den 31. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
C. Gschweiler.

38. Zur Feststellung des Vermögensbestandes des unter Vormundschaft bestellten Helmut Wetti in der Weid-Allerliden, Gemeinde Kappel, ist ein gerichtlicher Schuldenruf bewilligt worden.

Es ergeht daher hienit an alle Gläubiger des Wetti die Aufforderung, ihre Forderungen binnen vier Wochen a dato in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes anzumelden, unter der Androhung des Verlustes derjenigen nicht angemeldeten Forderungen, welche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch den Betrag von Kaufpfändern gedeckt sind.

Affoltern, den 31. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
C. Gschweiler.

39. Anmit wird bekannt gemacht, daß der Nachlaß des in Wiedikon verstorbenen Heinrich Greuter, Schneiders von Kloten, von den Vormundschaftsbehörden Namens des minderjährigen Sohns Johannes ausgeschlagen worden, daß daher den Gläubigern des Verstorbenen eine Frist von 14 Tagen von heute an angesetzt wird, um unter Veriröfung der Kosten das Begehren um Konkursöffnung über diesen Nachlaß zu stellen, ansonst nach fruchtlosem Ablauf der Frist die auf Fr. 98 geschätzte Forderung dem Herrn Heinrich Leuthold in Nr. 15 in Wiedikon auf Rechnung seiner Mietzinsforderung von 125 Franken zu Eigenthum überlassen würde.

Zürich, den 22. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

40. Joh. Friedrich Wacker, Schneider, wohnhaft in Pforzheim, und Maria Katharina Stäbels von Münchenbuchsee, wohnhaft zu Andelfingen, wünschen eine Zivilehe einzugehen. Ussällige Einsprachen gegen Vollziehung dieser Ehe sind bis zum 8. April d. J. hierorts anzumelden.

Andelfingen, den 29. März 1871.

Der Bezirksgerichtspräsident:
Sigg.

41. Das Bezirksgericht Zürich
hat
in Sachen

der Frau Bertha Schoepe geb. Leemann von Auisikon, wohnhaft bei
Herrn Krebsler, Seidenwinderel, im Hard-Außerstl, Klägerin,
gegen

Erwin Schoepe von Auisikon, gewesener Geschäftsagent, gegenwärtig
unbekannt abwesend, Beklagten,
betreffend Scheidung,
über die Streitfrage:

„Ob das zwischen den Litiganten bestehende Eheband aufzulösen sei?“
erkennt:

1. Die Eheleute Schoepe-Leemann sind gänzlich geschieden.
2. Der Klägerin wird das Recht vorbehalten, gegen den Beklagten auf Entschädigung zu klagen, falls derselbe in Zukunft zu Vermögen gelangen sollte.
3. Der Beklagte trägt die Prozeßkosten.
4. Der Beklagte hat an Klägerin eine Prozeßentschädigung von 30 Frkn. zu bezahlen.
5. Mittheilung an den Beklagten durch einmalige Anzeile im Amtsblatt mit dem Bemerkten, daß ihm die zehntägige Appellationsfrist vom Tage der Bekanntmachung an zu laufen beginnt.

Zürich, den 18. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

42. Frau Rosina Sautter geb. Baur, Klavermachers, wohnhaft gewesen in No. 60 Niederdorf-Zürich, welche hierselbst gegen Frau Gujer in Untersträß Klage wegen Beschimpfung erhoben hat, wird hiermit aufgefodert, binnen der mit dem 18. April d. J. zu Ende gehenden Frist in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes zur Deckung der Kosten eine Kaution von 15 Frkn. in Baar zu leisten, widerigensfalls angenommen würde, sie ziehe ihre Klage zurück.

Zürich, den 30. März 1871.

Im Namen des Kreisgerichtes Wipfingen:
Der Gerichtsschreiber,
Gomringer, Rechtsagent.

43. Zugssfrist.

Im Konkurse über den Nachlaß des Joh. Egidemus Gutthausen von Seiningen, Kantons Aargau, gewesener Bäcker und Weinschenk in Morbas, wird denjenigen Creditoren, welchen keine speziellen Pfandrechte zustehen, hiemit eine mit dem 10. April d. J. zu Ende gehende Frist anberaunt behufs Abgabe von Zugss- resp. Ueberschlagsserklärungen über das ganze vorhandene Massagut, mit der Bedrohung, daß Sträuschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Bülach, den 31. März 1871.

Notariatskanzlei Bülach:
Lienhard, Landschreiber.

44. Zug s f r i s t.

Im Konkurse betreffend Kilian Worf, Schuster, zu Wassertsdorf, wird denjenigen Kreditoren, welchen keine speziellen Pfandrechte zustehen, behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen eine mit dem 9. April nächstkünftig ablaufende Frist von 10 Tagen unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung betrachtet wird.

Kloten, den 29. März 1871.

Notariatskanzlei Kloten:
Schäppi, Landtschreiber.

45. Zug s f r i s t.

Im Konkurse des Joh. Heinrich Hafner, Tischler, von und wohnhaft in Wintertthur, wird anmit den nicht speziell versicherten Kreditoren eine peremptorische mit dem 8. April 1871 zu Ende gehende Frist behufs Angabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen über das ganze vorhandene Massagut anberaumat, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Wintertthur, den 30. März 1871.

Notariat der Stadt Wintertthur:
Friedr. Gysler, Notar.

46. F a l l i t e r k l ä r u n g.

Nach durchgeführtem Konkursverfahren ist Kaspar Schenkel von Dübendorf, Wirth in Wollishofen, laut Beschluß vom 15. März d. J. fallit erklärt und bis zum 15. März 1875 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Bürich, den 27. März 1871.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. G.:
Hürlimann, Landtschreiber.

47. F a l l i t e r k l ä r u n g.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Heinrich Blatter, älter, Ulrichs sel. Sohn, von Oberweil, Pfarre Dägerlen, durch Beschluß des Bezirksgerichtes Wintertthur vom 24. d. Mts. fallit erklärt, jedoch im Aktivbürgerrechte nicht eingestellt worden.

Andelfingen, den 29. März 1871.

Notariatskanzlei Andelfingen:
J. Siegfried, Landtschreiber.

48. F a l l i t e r k l ä r u n g.

Nach durchgeführtem Konkursverfahren ist Joh. Kaspar Baur, Schuster, von Wettswill-Stallikon, wohnhaft gewesen in Hegi, am 24. März 1871 fallit erklärt und bis am 24. März 1875 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Wintertthur, den 29. März 1871.

Notariatskanzlei Oberwintertthur:
Für den Notar,
Heinrich Boller, beid. Substitut.

Konkurspublikationen.

49. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Heinrich Schenkel, Tagelöhner, Märgen sel. Sohn, aus dem Kelmis, Gemeinde Wald, wohnhaft auf der Lunteln zu Uetikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 24. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Männedorf 2. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 12. bis und mit 22. Mai 1871. — Aufsaßverhandlung 30. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

2. Heinrich Ammann, Konraden sel. Sohn, von und in Eschikon-Dynhard; in Folge Insolvenzenerklärung; lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 27. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Oberwinterthur (in Winterthur) 29. April 1871. — Bedenkzeit v. 10. bis einschließlich den 19. Mai 1871. — Aufsaßverhandlung 27. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

3. Jeannot Delporte von Narau, wohnhaft im Seefeld-Riesbach; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 18. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 29. April 1871. — Bedenkzeit v. 10. bis 19. Mai 1871. — Aufsaßverhandlung 30. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

4. Der Nachlaß des Heinrich Brunner von Mönchaltorf, Nordostbahnangestellter, wohnhaft gewesen im Oberhof, Gemeinde Gluntern; in Folge Erbschaftsliquidation; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 24. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 6. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 17. bis 26. Mai 1871. — Aufsaßverhandlung 6. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

5. Konrad Bänzli von Gutenswill, Gemeinde Volketswill, Seizer, wohnhaft im Geißberg zu Gluntern; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 18. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 29. April 1871. — Bedenkzeit v. 10. bis 19. Mai 1871. — Aufsaßverhandlung 30. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

6. Hs. Jakob Gubler, Hs. Jakobs sel. Sohn, Jäger, in Gündisau-Ruffikon; in Folge durchgeführten Rechtsstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 11. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Pfäffikon 22. April 1871. — Bedenkzeit v. 2. bis und mit 12. Mai 1871. — Aufsaßverhandlung 24. Mai 1871, Vormittags 10 Uhr.

7. Der Nachlaß des Hs. Konrad Escher-Bodmer zum Bindegg in Zürich (einziger Inhaber der Firma Escher-Bodmer); von den Intestat-erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 28. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 20. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 31. Mai bis 9. Brachmonat 1871. — Aufsaßverhandlung 20. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

8. Otto Schmid von Thalweil, Handelsmann, wohnhaft in Hottlingen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 18. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachen (in Zürich) 29. April 1871. — Bedenkzeit v. 10. bis 19. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 30. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

9. Gottfried Müller von Nürensdorf, Wagenwäscher, wohnhaft in der Sihlvorstadt-Außer-Röthli; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 18. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon 29. April 1871. — Bedenkzeit v. 10. bis 19. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 30. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

10. Jakob Noos von Pfäffikon, Weinschenk, wohnhaft zum Schöndthal bei Winterthur; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 25. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Winterthur 29. April 1871. — Bedenkzeit v. 10. bis einschließlich den 19. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 27. Mai 1871, Vermittags 9 Uhr.

11. Heinrich Vogel, Wagner, Heinrichen Sohn, in Windlach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensburg v. 25. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Niederglatt) 29. April 1871. — Bedenkzeit v. 9. bis 20. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 30. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffaßverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffaßverhandlung, sowie der hiefälligen Rechte und Obliegenheiten der Beteiligten wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Rückrufe von Konkursen.

50. Die Konkurspublikation betreffend Rudolf Eichenberger von Beinwil, Kantons Aargau, Wagenwärter, wohnhaft in Außer-Röthli, wird zufolge Gerichtsbeschluß vom 29. d. Mts. wieder zurückgenommen.

Wiedikon, den 30. März 1871.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. G.
Härlmann, Landtschreiber.

Abonnementspreis.

3^{te} Helv. 2^{te} Fr., 2^{te} Jahr 2 Fr.
2^{te} Jahr 1^{te} Fr., 1^{te} Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einschickungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Antsblatt des Kantons Zürich.

Nr. 27.

Dienstag, den 4. April

1871.

Ernennungen.

Die Direktion des Militärs hat zu II. Unterlieutenants bei der Landwehr-Infanterie ernannt die bisherigen Unteroffiziere:

Herrn Kaspar Lienhard von Basserödorf, in Winterthur.

3. Jakob Steiger von Andelfingen, in Seen.

Konrad Brandenberger von Flaach.

3. Jakob Schellenberg von Ruffikon.

Kaspar Bollinger von Egg, in Goshau.

Karl Groß von Hittuan, in Hottlingen.

Johannes Boll von Dietikon-Berg, in Zürich.

Johannes Bolliger von Adliswil, in Langnau.

Jakob Wolfer von Volketswil.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Wiederholungskurs

des Infanterie-Landwehrbataillons Nr. 5.

Laut Beschluß des Bundesrathes soll die Landwehr im laufenden Jahre einen längern Wiederholungskurs bestehen. Es haben nun

Dienstag den 11 April 1871, Vormittags 9 Uhr,
die Kadres und die Mannschaft des Landwehrbataillons Nr. 5 (Baur)
in die Kaserne Zürich einzurücken.

Vom Einrücken befreit sind die im Jahre 1827 geborenen, im laufenden Jahre zur Entlassung kommenden Unteroffiziere und Soldaten.

Jedermann hat reglementarisch bekleidet und ausgerüstet, aber ohne Schießwaffe, zu erscheinen. Jede Abweichung von den bestehenden Vorschriften, sowie das Entleihen und Ausleihen von Militärrequisiten wird bestraft. Ebenso wird unentschuldigtes Ausbleiben und verspätetes Einrücken mit Arrest geahndet.

Alle Ausbleibenden haben die Nachübung zu bestehen.

Die Truppen werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie sowohl beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause als im Dienste sich befindend betrachtet werden und der militärischen Zucht und Ordnung unterworfen sind.

Zürich, im April 1871.

Kommando der Infanterie.

2. Eidgenössische Schießübungen der Scharfschützen-Landwehr.

Die sämtlichen Offiziere, Unteroffiziere, Büchser, Frater, Trompeter und Schützen haben reglementarisch ausgerüstet und bekleidet (samt Feldflaschen), ohne Stücker, aber mit Stückerriemen versehen, in die Kaserne Zürich einzurücken, und zwar:

Landwehrkompagnie Nr. 1 (Walder):

den 10. April, Nachmittags 1 Uhr,

Landwehrkompagnie Nr. 2 (Perchtold):

den 11. April, Nachmittags 1 Uhr,

um ihre eidgenössische Schießübung in Winterthur durchzumachen; dieselben werden ebenfalls wiederum in Zürich entlassen.

Sämtliche Mannschaft wird mit Peabody-Gewehren bewaffnet.

Alle Ausbleibenden, ob entschuldigt oder unentschuldigt, haben eine Nachübung zu bestehen. Die unentschuldigste oder ohne gültige Entschuldigung Ausbleibenden werden aufs strengste bestraft.

Die amtlichen Impfscheine sind am Einrückungstage vorzuweisen.

Die Mannschaft ist sowol beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause militärischer Zucht und Ordnung unterworfen.

Zürich, den 16. März 1871.

Das Scharfschützen-Kommando.

3. Internierung der französischen Truppen.

Sämtliche Gemeindebehörden, Lieferanten und Privaten des Kantons Zürich werden hienmit aufgefordert, die von der Internierung herührenden Gutscheine für Lieferungen, sowie alle Rechnungen für anderweitige Forderungen jeder Art bis spätestens den 15. April 1871 der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Verspätete Eingaben werden nach § 235 des Reglements für die eidg. Kriegsverwaltung zurückgewiesen, und haben die Saumseligen den entstehenden Schaden an sich selbst zu tragen.

Zürich, den 21. März 1871.

Das Kantonskriegskommissariat:
Bachofen, Oberstlt.

4. Im zweiten Militärbezirk liegen die Militärpflichtersajttabellen pro 1870 vom 5. bis 14. April den Pflichtigen in den betreffenden Gemeinderathskanzleien zur Einsicht offen.

Unfällige Reklamationen gegen die Taxation sind innert einer weiteren Frist von 10 Tagen bei der Direktion des Militärs schriftlich einzureichen.

Misserdwell, den 3. April 1871.

Der Bezirkskommandant:
Bär.

5. Krankenaufnahmekommission.

Am Charfreitag wird die Aufnahmekommission keine Sitzung halten.
Zürich, den 31. März 1871.

Im Namen der Aufnahmekommission:
Der Sekretär,
Dr. Meyer-Ahren.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

6. Herr Andreas Hammig zur Dole in Obernster ist wissend, sein Wasserrad unter den bisherigen konzedirten Gefällsverhältnissen 4 Fuß weiter zu erstellen und sucht dafür die staatliche Konzession nach.

Einsprachen sind binnen vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, beim Statthalteramte schriftlich zu erheben.

Uster, den 28. März 1871.

Der Bezirksstatthalter:
J. Frei.

7. Herr R. Deutsch in Richterswil wünscht außerhalb seinem Badhäuschen 611 □ Fuß Seegebiet zu einem Badeplatz zu erwerben.

Einsprachen gegen dieses Projekt, welches auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist, sind innert 14 Tagen von heute an bei Unterzeichnetem schriftlich einzureichen.

Gorgen, den 1. April 1871.

Der Bezirksstatthalter:
Schäppi.

8. Maria Burri von Rußberg-Schlatt, gewesene Sutterin in Zürich, ist wegen Geisteskrankheit unter Vormundschaft gestellt und Herr Gemeinrathschreiber Jakob Peter in Schlatt zu deren Vormund ernannt worden.

Wintertthur, den 24. März 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
G. Biedermann.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

9. G e m e i n d s v e r s a m m l u n g.

Sämmtliche Grundbesitzer im Gemeindebanne Niesen werden anmit auf Montag den 10. April d. J., Nachmittags 1 Uhr, zu einer Gemeindeversammlung in's hiesige Schulhaus eingeladen.

Geschäfte:

Soll für unsern Gemeindebaun ein Schärmauser angestellt werden? eventuell Bestätigungswahl desselben.

Die Anträge hierüber können inzwischen bei Unterzeichnetem eingesehen werden.

Niesen, den 3. April 1871.

Im Namen des Gemeinrathes:
Der Schreiber,
Jb. Frei.

10. Karl Heinrich Peter von Strahlegg-Fischenthal, Hs. Heinrichs sel., geboren 1835, unbekannt abwesend, wird hie mit aufgefordert, Ostere montag, den 10. April, Vormittags 10 Uhr, in der Kirche in Fischenthal vor der Armenpflege zu erscheinen oder im Verhinderungsfalle unterzeichneter Stelle seinen Aufenthaltsort anzuzeigen.

Fischenthal, den 2. April 1871.

Das Pfarramt.

11. Ordentliche Kirch- und politische Gemeindeversammlung Stallikon.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Kirchgemeinde Stallikon werden anmit zur ordentlichen Frühlingsversammlung auf Sonntag den 16. April d. J., Nachmittags punkt 2 Uhr, in die Kirche dahier eingeladen.

Traktanden:

Für die Bürger.

1. Abnahme der Armengutrechnung pro 1870.
2. Defekturung einer Armensteuer pro 1871.

Für die Bürger und Niedergelassenen.

1. Zwei Ersagwahlen für die in Folge Rekurses entlassenen Herren Präsident Huber und alt Präsident Frech in Wettswil als Mitglieder der Kirchen- und Armenpflege.

Sodann für die politische Gemeinde Stallikon.

1. Abnahme der politischen Gemeindefassarechnung pro 1870.
2. Voranschlag und Defekturung einer Gemeindesteuer pro 1871.
3. Gemeinderäthlicher Antrag betreffend Auslagen hinsichtlich des Brandes im Städtchen-Buchenegg.

Die bezüglichen Akten und Rechnungen, wie das Stimmregister, liegen inzwischen in der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht offen. Unentschuldigtes Ausbleiben hat die festgesetzte Buße zur Folge.

Stallikon, den 3. April 1871.

Im Namen

der Kirch- und politischen Gemeindevorsteherchaft:
Ed. Stäheli, Gemeinderathschreiber.

12. Niederweningen.

Die Mitglieder der Garantienoffenschaft Niederweningen werden hiemit zu einer Versammlung auf Dienstag den 11. d. M., Nachmittags 2 Uhr, in's Schulhaus dahier eingeladen.

Traktanden:

1. Antrag der Garantiekommision betreffend Erneuerung der gegenseitigen Garantie.
2. Antrag der Garantiekommision betreffend Ablösung der Einzinsereien.
3. Antrag betreffend Einwilligung zur Konkurs-Aufhebung eines Garanten.

Niederweningen, den 3. April 1871.

Der Gemeindevorsteher:

J. J. Weiss.

13. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Herr Jakob Wistler, älter wünscht eine freistehende Scheune neben seinem Hause zu errichten, wie solches durch Baugespann bezeichnet ist.

Als obige Einsprüche dagegen sind innert 14 Tagen beim Bezirksgerichtspräsidenten geltend zu machen.

Fällanden, den 3. April 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:

Der Schreiber,
Gachnang.

14. **Sternenberg. Pfarrwahl.**

Die nach Art. 16—18 der Verfassung stimmberechtigten Bürger der Kirchgemeinde Sternenberg und die in derselben niedergelassenen Kantons- und Schweizerbürger, reformirter Konfession, werden anmit auf Sonntag, den 16. April d. J., Nachmittags punkt 1 Uhr, in die hiesige Kirche zu einer Versammlung eingeladen.

G e s c h ä f t:

Antrag der Kirchenpflege auf Aufhebung der Pfarrverweserei und Besetzung der Pfarrstelle durch sofortige Vornahme der Verusungswahl. Die bezüglichen Akten liegen inzwischen bei dem Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Steinshof-Sternenberg, den 28. März 1871.

Der Kirchgemeindevorstand:

H. Furrer.

15. **R i e s b a c h.**

Gemäß den Gemeindebeschlüssen vom 12. und 26. März beträgt die Gemeindesteuer pro 1871:

1	Frk. 20	Rp.	für die Gemeindegutsverwaltung,
—	80	„	Schulkassa Riesbach,
1	10	„	Neubauten,
—	15	„	Kirchengutsverwaltung,
—	25	„	Zentralstraßenkassa,
—	30	„	Sekundarschulortskassa,

3 Frk. 80 Rp. zusammen pro Faktor.

Diese Steuer wird im Brachmonat und Heumonat bezogen und werden die Bezugstage später bekannt gemacht; das Steuerregister ist indessen jetzt schon angefertigt und sind diejenigen Steuerpflichtigen, welche vorher die Gemeinde verlassen, verpflichtet, die ganze Steuer hier zu bezahlen, wogegen sie in der neuen Wohngemeinde für das laufende Jahr steuerfrei sind.

Riesbach, den 29. März 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:
Julius Bebie, Gemeinderathsschreiber.

16. **Bollikerberg.**

Die Schulgemeinde Bollikerberg hat unter a 19. Ho-nung d. J. die Erhebung einer Steuer von 3 Fr. per Faktor für die Schulkassa und Tilgung der Schulhausschuld beschlossen.

Diese Steuer wird in zwei Terminen à 1 Fr. 50 Rp. im Frühjahr und Herbst bezogen und sind die betreffenden Bezugslisten angefertigt und liegen den Betheiligten a dato der Publikation 10 Tage bei dem Schulgutsverwalter zur Einsicht offen, in welcher Zeit allfällige Reklamationen schriftlich der Vorkehrschaft einzureichen sind; spätere Reklamationen werden nicht mehr berücksichtigt.

Der Bezugstag wird auf dem Steuerzettel angezeigt.

Bollikerberg, den 1. April 1871.

Die Vorkehrschaft.

17.

O b e r s t r a ß.**Gemeindesteuer pro 1871.**

Der Bezug der Gemeindesteuer findet Montag den 17. April, Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, im neuen Schulhause statt.

Die Steuergebden werden den Pflchtigen in nchsten Tagen zugestellt werden. Alsflige Reklamationen gegen die Steuerforderung sind bis spatestens den 11 April beim Gemeindevrath zu erheben.

Das Steuerregister liegt den Pflchtigen auf der Gemeindevrathskanzlei zur Einsicht offen.

Saumige werden durch den Nachtrieb zur Zahlung angehalten.

Oberstraß, den 31. Mrz 1871.

Der Gemeindevrath.

18.

U n t e r s t r a ß.**Bekanntmachung betreffend Baugespann.**

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Plne knnen in der Gemeindevrathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthmer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin fr privatrechtliche Einsprachen.
Fraulein Pauline Escher	Ein Wohnhaus im Eng- weg	31. Mrz	14. April.

Unterstraß, den 30. Mrz 1871.

Im Namen des Gemeindevrathes:
Der Schreiber,
C. Schättli.

19.

E n g e.**Bekanntmachung betreffend Baugespanne.**

In hiesiger Gemeinde sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Plne knnen in der Gemeindevrathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthmer des Baugespannes.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin fr privatrechtliche Einsprachen.
Hr a Prsident Kasz. Wohlfahrt am See	Ein Wohnhaus an der Stoßgasse	4. April	18. April.
Frau Zollinger- Willeter	Umbau und Vergrößerung des Wohnhauses an der zweiten Seegasse	.	.

Enge, den 3. April 1871.

Im Namen der Baupolizeikommission:
Der Aktuar,
J. J. Mägeli.

20. Dietikon.

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die Maßbeschreibung liegt bei der unterzeichneten Stelle zur Einsicht offen.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprüche.
Herr Felix Fischer	Ein Wohnhaus	4. April	18. April.

Dietikon, den 3. April 1871.

Die Gemeindevorstandskanzlei.

21. Schwamendingen-Derlikon.

Die Grundbesitzer im Gemeindebanne Schwamendingen-Derlikon werden hienit aufgefordert, bis Ende dieses Monats die an ihr Eigenthum stoßenden Bäche und Abzugsgräben, namentlich auch die im Riedt, sowie die Seitengräben den Kommunikationsstraßen entlang gehörig zu öffnen, die auf dem Straßengebiete liegenden Gegenstände zu entfernen, die an den Straßen stehenden Bäume auf 14 Fuß Höhe aufzuklücken, die Hecken zu flugen, sämmtliches unter Androhung von Buße und Herstellung auf Kosten der Säumigen.

Schwamendingen, den 1 April 1871.

Im Namen des Gemeindevorstandes:
Schäppi, Gemeindevorstandsschreiber.

22. Fluntern.

Freiwillige Liegenschaften-Versteigerung.

Unter Leitung der unterzeichneten Kantbeamtung bringt Herr Konrad Frank, als Schulverwalter dahier, Dienstags, den 11. April, Abends 6 Uhr, im Saale zur Pension Rinderknecht dahier seine sämmtlichen Liegenschaften auf eine einmalige öffentliche Versteigerung.

Diese Liegenschaften bestehen in einem in bestem baulichen Zustande befindlichen Wohnhause, in welchem seit Jahren eine gangbare Wirthschaft betrieben wird, zirka 7 Zucharten Wiesen, wovon $2\frac{1}{4}$ Zucharten in Derlikon, $2\frac{1}{4}$ Zucharten Ader, $2\frac{1}{4}$ Zucharten Aeben, 2 Zucharten Streuland in Derlikon und Schwamendingen und etwas Waldung im Geisberg. Der Hauptkomplex befindet sich in der Umgebung des Hauses auf dem Plateau oberhalb der Pension Rinderknecht und verspricht namentlich des ertragreichen Reblandes wegen für einen tüchtigen Landwirth eine schöne Rendite.

Die Kantobjekte kommen sowohl als Ganzes als in einzelnen Abtheilungen zur Versteigerung.

Für Befichtigung derselben beliebe man sich an den Eigenthümer selbst zu wenden und über die Kantbedingungen gibt sowohl letzterer, als die Gemeindevorstandskanzlei wünschbare Auskunft.

Zu dieser Kant wird geziemend eingeladen.

Fluntern, den 3. April 1871.

Im Namen der Kantbeamtung:
Kuefer, Gemeindevorstandsschreiber.

23.

V e r b o t.

Da Herr Himmeler-Thomann in Bollikon sich beklagt, daß verschiedene Personen von der alten Landstraße über seinen Baumgarten vor dem Hause und durch die Reben im Steinis bis in den Kirchweg gehen, während Niemand ein Wegrecht zustehe, so wird Jedermann das Betreten dieser Grundstücke bei einer Buße von Fr. 6. —, wovon ein Viertel dem Verzeiger zufällt, untersagt, diejenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen, von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuhängen, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Bollikon, den 3. April 1871.

Auftrag des Bezirksgerichtspräsidenten:
Johs. Maurer, Gemeinbammann.

24.

G a n t a n z e i g e.

Die Garantiegenossen Oberhausen und Glattbrugg lassen über die aus dem Aufsal des verstorbenen Rudolf Seering zugswise erhaltenen Liegenschaften, nämlich:

zirka 2 Bucharten Acker und Wiesen im Grobloch, sammt dem darauf stehenden, für 1000 Frkn. asskurirten Wohngebäude,
zirka 2 Bierling 2 Kägli Acker in der Knospenrüti, und
zirka 26 Bucharten 1 Bierling Wiesen und Streuland, an verschiedenen Stücken liegend,

Dienstag den 11. April d. J., von Abends 8 Uhr an, bei Herrn Seering zum Löwen in Glattbrugg die zweite und letzte Gant abhalten.

Die sehr billig gestellten Gantbedingungen, die am Ganttage verlesen und in der Zwischenzeit bei dem Unterzeichneten eingesehen werden können, sowie die Ertragsfähigkeit der Grundstücke lassen zahlreiche Kaufliebhaber erwarten, wozu eingeladen wird.

Opfikon, den 1. April 1871.

Im Namen der Gantbeamtung:
G. H. Schweizer, Gemeinderathschreiber.

25.

G e n g e.

Mittwoch, den 5. April, Nachmittags 2 Uhr, werden im „Engthof“ dahier in Folge Verfüßerungsbegehren versteigert:

1 Rest Halbleintuch, 1 Stück gedruckte Zwilchen, Corsets, Unterhosen, Unterleichen, Bajaderen, Strümpfe, Pelzbarchent, Käsch, Indienne, Blousenstoff, 3 Resten wollener Frauenkleiderstoff, Kostücher, Gravatten, verschiedene farbige Wolle, Garn, Faden, Hästli, Knöpf, Schnüre u. A. m.
Ferner: ein Damenschreibpult, ein Glaschrank mit Inhalt, 2 Porträts in goldenen Rahmen, ein ovaler nußbaumener Säulentisch mit Teppich.

Drittens: ein zweispänniger vierradriger Wagen mit Fauchefuß und Zubehörde, ein einspänniger ditto mit eisernen Achsen, Fuhrfuß und Gerüst, 10 Str. weißes Stroh.

Zu dieser Gant wird eingeladen.

Engge, den 3. April 1871.

Der Gemeindeammann:
Kasp. Hausheer.

26.

Wallisellen.

Laut früherem Beschlusse ist für Deckung des aus der Grundprotokollvereinigung entstandenen Defizits auf nächsten Freitag die zweite Steuerhälfte nebst $1\frac{1}{2}$ Jahrzins à $4\frac{1}{2}\%$ fällig. Der Verleger liegt bis zum 15. laufenden Monats bei Hrn. Joh. Großmann zur Einsicht offen. Zufällige Reklamationen sind bis dahin schriftlich an Unterzeichnete einzureichen, und werden später nicht mehr angenommen. Der Bezug erfolgt sodann durch Hrn. Melch. Benz in Niederschwerzenbach.

Wallisellen, den 3. April 1871.

Die Vereinigungskommission.

27.

W a n t a n z e i g e.

Donnerstag, den 6. April, Vormittags 8 Uhr, werden in der Wirthschaft des Hrn. Nieß zum Oberhof in Gluntern aus dem Nachlasse des Heinrich Brunner versteigert:

Gelehrte tannene Tische, Sessel, tannene Kommoden, Nachttische, 1 Waschtisch, 1 Spieluhr, einthürige tannene Kästen, 1 Kinderbett, div. Küchengeschirr, 1 Reitsattel u. A. m.

Gluntern, den 3. April 1871.

Das Gemeindebeammannt.

28.

H o l z g a n t.

Die Gemeinde Bachenbülach bringt Dienstag den 11. April, Morgens 10 Uhr, in ihrer Waldung auf dem Berg auf öffentliche Versteigerung: 5 Eichenstämme, 6 Klasten buchenes Spaltenholz, 12 Klasten tannenes Spaltenholz.

Bachenbülach, den 1. April 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:
J. Schürter, Gemeinderathsschreiber.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.**Ediktalladungen.**

29. Maria Ruppert geb. Kunz von Speltüti-Sternenberg, zuletzt wohnhaft gewesen in Dorlikon, wird anmit aufgesorder, Dienstag den 18. April d. J., Vormittags 8 Uhr, auf hiesigem Gerichtshause zu erscheinen, um ihre Berufung gegen das vom Kreisgerichte Bauma unterm 22. Wintermonat v. J. gegen sie als Angeklagte betreffend Unterschlagung ausgesprochene Strafurtheil zu begründen, unter der Androhung, daß sie sonst der Berufung verlustig erklärt würde.

Dorlikon, den 30. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Hafner

30. Johannes Gohl von Oberglatt, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, Mittwoch den 19. April, Morgens 8 Uhr, auf dem Schlosse dahier zur Schlussverhandlung in dem von seiner Ehefrau Katharina geb. Finnen in Rümlang gegen ihn anhängig gemachten Scheidungsprozesse vor Bezirksgericht zu erscheinen, widrigenfalls angenommen würde, er überlasse die Würdigung des Beweismaterials lediglich dem Gerichte.

Regensburg, den 1. April 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Heinr. Schwarz.

Vermischte Bekanntmachungen.

31. Das Kreisgericht Zürich

hat
in Sachen

des Herrn Hermann Zemke dahier, Kläger,
gegen

Herrn Friedrich Klein, Mechaniker, wohnhaft gewesen dahier, Beklagten,
zu Recht erkennt:

1. Ist Beklagter der Ehverletzung schuldig und wird demnach in eine Buße von 20 Frkn. und Bezahlung der Gerichtskosten, sowie zu einer Entschädigung von 6 Frkn. an den Kläger verurtheilt.
2. Ist, da der Beklagte sich unbekannt wohin von Zürich entfernt hat, dieses Dispositiv demselben durch das Amtsblatt bekannt zu machen, wobei ihm eine Frist von vier Tagen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, zur Appellation offen steht.

Zürich, den 30. März 1871.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
E. Keller.

32. Prozessfrist.

Vor Bezirksgericht Affoltern ist ein Prozeß pendente zwischen Hrn. Geschäftsagent Riederli in Weinwyl, Kts. Aargau, Kläger gegen Leonz Reusch in Walschanden, Beklagten, über die Frage: ob Letzterer schuldig sei dem Erstern 277 Fr. 60 Rp. laut Obligo und 13 Fr. 88 Rp. Zins nebst Markzins à 5% zu bezahlen? Reusch befindet sich nunmehr im Konkurse, weshalb dessen Kreditoren eine Frist von 8 Tagen, von heute an gerechnet, angesetzt wird zur Einsicht der Akten in der Kanzlei hiesigen Bezirksgerichtes und zur Abgabe einer Erklärung an die Unterzeichnete darüber, ob sie den Prozeß fortsetzen wollen. Stillschweigen wird als Verzicht hierauf ausgelegt.

Affoltern, den 4. April 1871.

Notariatskanzlei Knonau:
Eigenheer, Landschreiber.

33. Die Notariatskanzlei Stäfa
befindet sich von nun an im Hause der Frau Wyffel-Rebmann, vis-à-vis dem Grüenhof in Detikon-Stäfa.

Stäfa, den 3. April 1871.

Robert Noy, Landschreiber.

34.

Das Bezirksgericht Pfäfers
hat
in Sachen

des hiesigen Statthalteramtes, Anklägers, und
des Herrn Zivilpräsident Meili in Unterhittnau, Damnsikaten,
gegen
H. Jakob Bosshard von Unterhittnau, Käufer, 53 Jahre alt, Wittwer,
Angeklagten,

betreffend Diebstahl
gefunden:

Der Angeklagte sei des einfachen Diebstahls im Betrage unter
20 Frkn. schuldig,

und demnach erkennt:

1. Derselbe ist zu vier Wochen Gefängniß verurtheilt.
2. Die entwendete Tabackspfeife ist dem Damnsikaten zurückzustellen.
3. Der Angeklagte trägt die Kosten.
4. Dem Angeklagten wird wegen seines heutigen unentschuldigten Ausbleibens eine Ordnungsbuße von 10 Frkn. auferlegt.
5. Dieses Urtheil ist dem Statthalteramte schriftlich und dem Angeklagten durch das Amtsblatt mitzutheilen, an letztern mit dem Bemerkten, daß ihm die viertägige Appellationsfrist vom Tage der Bekanntmachung zu laufen beginnt.

Pfäfers, den 7. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H a f n e r.

35.

Das Bezirksgericht Regensburg
hat
in Sachen

der Frau Elisabetha Müller geb. Schlatter von Raat-Stadel, wohnhaft bei Herrn Joseph Meier im Wiesenhal-Büsch, Klägerin,
gegen

Jacob Müller, Wagner, von Raat, unbekannt abwesend, Beklagten,
betreffend Ehescheidung,
über die Streitfrage:

Ob das zwischen den Litiganten bestehende Eheband aufzulösen sei?
erkennt:

1. Die Eheleute Müller-Schlatter sind gänzlich geschieden.
2. Der Beklagte hat die Kosten zu tragen.
3. Mittheilung an die Klägerin und die Kirchenpflege Stadel, je gegen Empfangschein, sowie an den Beklagten durch das Amtsblatt und mit der Anzeige, daß ihm die zehntägige Appellationsfrist vom Tage des Erscheinens der Publikation an zu laufen beginne.

Actum Regensburg, den 22. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Heint. Schwarz.

36. David Treuberg von Bern, wohnhaft im Steinacher-Wädensweil, und Anna Hürliemann von Hirzel wünschen eine Zivilehe einzugehen. Zufällige Einsprachen dagegen sind bis zum 14. April bei unterzeichneter Stelle einzureichen.

Thalweil, den 31. März 1871.

Der Bezirksgerichtspräsident:
J. Scheller.

37. Die von der schweizerischen Rentenanstalt in Zürich zu Gunsten des Hrn. Karl Huber von Oberstrah, wohnhaft in Southampton, ausgestellte Urkunde betreffend einfache Leibrente Nr. A 224, repräsentirend eine jährliche Rente von 900 Fr., dat. 31. Christmonat 1863, wird im Nachlasse des Versicherten vermist.

Es ergeht daher an den Inhaber dieser Police, sowie an Diejenigen, welche über dieselbe Auskunft zu geben im Falle sind, die Aufforderung, sich binnen sechs Wochen von heute an hierorts zu melden und allfällige Ansprüche geltend zu machen, ansonst nach fruchtlosem Ablaufe der Frist diese Leibrentenurkunde für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Zürich, den 8. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

38. Die vier von der Kantonalbank Zürich ausgestellten Kassascheine von je 1000 Frkn. Nr. 83, 84, 85, 86, dat. 19. Wintermonat 1870, verfallen am 19. Jenner 1871, sind dem rechtmässigen Inhaber abhanden gekommen.

Es ergeht daher an alle diejenigen, welche über diese Kassascheine Auskunft geben können, die Aufforderung, sich binnen vier Wochen von heute an hierorts zu melden und ihre allfälligen Ansprüche geltend zu machen, unter der Androhung, daß sonst nach fruchtlosem Ablauf der Frist diese Kassascheine für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würden.

Zürich, den 16. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

39. Zug s f r i s t.

Im Konkurse des Johannes Wollenweider, Maurer, in Langnau, findet eine Aufschußverhandlung nicht statt. Dagegen wird den nicht speziell versicherten Kreditoren eine mit dem 9. April d. J. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zug- resp. Ueberschlagserklärungen über das gesammte vorhandene Kassagut anberaumat, unter der Bedrohung, daß Stillschweigen während dieser Frist als Verzicht ausgelegt würde.

Thalweil, den 30. März 1871.

Notariatskanzlei Horgen, unterer Theil:
Th. Koller, Landschreiber.

40. Joh. Friedrich Wacker, Schneider, wohnhaft in Pforzheim, und Maria Katharina Stäbels von Münchenbuchsee, wohnhaft zu Andelfingen, wünschen eine Zivilehe einzugehen. Nützliche Einsprachen gegen Vollziehung dieser Ehe sind bis zum 8. April d. J. hierorts anzumelden. Andelfingen, den 29. März 1871.

Der Bezirksgerichtspräsident:
Sigg.

41. Zugsfriß.

Im Auftrage des Ludwig Pfeiffer von Kiesenbach, Oberamts Waldshut, Weinschenk, wohnhaft in Enge, wird den Inhabern von laufenden Forderungen behufs Abgabe von Zugß- und Ueberschlagsklärungen über das vorhandene Massagut anmit eine mit dem 15. April d. J. zu Ende gehende Frist angesetzt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Wiesikon, den 3. April 1871.

Notariatskanzlei Rickiton u. d. G.
Hürlimann, Landtschreiber.

42. Zugsfriß.

Im Konkurse des Felix Pfister von Dübendorf, gewesener Wirth zum Morgenthal in Hottingen, wird hinsichtlich des beweglichen Massagutes den nicht speziell darauf versicherten Kreditoren eine mit dem 14. d. M. endigende Frist zur Abgabe von Zugß- resp. Ueberschlagsklärungen unter Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens anberaunt.

Zürich, den 3. April 1871.

Notariatskanzlei IV Wachten:
G. Hauspeter, Landtschreiber.

43. Zugsfriß.

Im Konkurse des Johann Volkart, alt Bote, Johannessen sel. Sohn, von Bülach, wird denselben Kreditoren, welchen keine speziellen Pfandrechte zustehen, hiernit eine mit dem 14. April 1871 zu Ende gehende Frist eingeräumt behufs Abgabe von Zugß- resp. Ueberschlags-Erklärungen über das vorhandene Massagut mit der Bedrohung, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Bülach, den 4. April 1871.

Notariatskanzlei Bülach:
Etenhard, Landtschreiber.

44. Zugsfriß.

Im Konkurse über den Nachlaß des Joh. Egidemus Gutthausen von Zeltingen, Kantons Aargau, gewesener Bäcker und Weinschenk in Rorbas, wird denjenigen Kreditoren, welchen keine speziellen Pfandrechte zustehen, hiernit eine mit dem 10. April d. J. zu Ende gehende Frist anberaunt behufs Abgabe von Zugß- resp. Ueberschlagsklärungen über das ganze vorhandene Massagut, mit der Bedrohung, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Bülach, den 31. März 1871.

Notariatskanzlei Bülach:
Etenhard, Landtschreiber.

45. Zugöftriß.

Im Konkurse des Joh Heinrich Hafner, Tischler, von und wohnhaft in Wintertthur, wird anmit den nicht speziell versicherten Kreditoren eine peremptorische mit dem 8. April 1871 zu Ende gehende Frist behufs Angabe von Zugö- und Ueberschlagsberklärungen über das ganze vorbandene Massagut anberaumt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Wintertthur, den 30. März 1871.

Notariat der Stadt Wintertthur:
Friedr. Ohler, Notar.

46. Falliterklärung.

Rudolf Schärer von Horgen, wohnhaft in Außer Röth, ist nach durchgeführtem Konkursverfahren laut Beschluß vom 15. März d. J. fallit erklärt, jedoch im Aktivbürgerrechte nicht eingestellt worden.

Zürich, den 27. März 1871.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. G.:
Hürlimann, Landtschreiber.

47. Falliterklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Kaspar Zuber, Drucker Jakob sel. Sohn, in Liebensberg, Gemeinde Bertschikon, durch Beschluß des Bezirksgerichtes Wintertthur vom 24. März 1871 fallit erklärt und bis zum 24. März 1873 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Egg, den 29. März 1871.

Notariatskanzlei Egg:
J. Rud. Stachel, Landtschreiber.

48. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 15. März 1871 den Anton Senft, Küfer, von Staflikon, wohnhaft in Zürich, nach durchgeführtem Konkursverfahren fallit erklärt und bis zum 15. März 1873 im Aktivbürgerrechte eingestellt.

Zürich, den 27. März 1871.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

49. Falliterklärung.

Rudolf Meier von Obersteinmaur, seßhaft im Neubruch, Pfarre Wetzikon, ist nach durchgeführtem Konkursverfahren vom Bezirksgerichtes Hinwil durch Beschluß vom 23. d. Mts. fallit erklärt, im Aktivbürgerrechte aber nicht eingestellt worden.

Grünlingen, den 30. März 1871.

Notariatskanzlei Grünlingen:
J. H. Weilenmann, Landtschreiber.

50. Falliterklärung.

Durch Beschluß des Bezirksgerichtes Bülach vom 21. März d. J. ist Jakob Angst, Weber, im Sonnenberg bei Rafz, fallit erklärt, im Aktivbürgerrechte aber nicht eingestellt worden.

Eglisau, den 1. April 1871.

Notariatskanzlei Eglisau:
Joh. Manz, Landtschreiber.

Konkurspublikationen.

51. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezugsgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Johannes Schwarzenbach, Kaspar's sel. Sohn, Musikant, im Böndler zu Rüschlikon; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 24. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Horgen unterer Theil (in Thalweil) 18. April 1871. — Bedenkzeit v. 8. bis 18. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 30. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

2. Felix Leemann, Kaspar's Sohn, Sigristen, von Rümliang; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensburg v. 18. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neumant (in Niederglatt) 29. April 1871. — Bedenkzeit v. 9. bis 20. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 30. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

3. Der Nachlaß des Johannes Rutschmann, als Friedensrichter, alt Birch, Jakob's sel. Sohn, in Wasterkingen; in Folge Ausschlagung durch die Intestaterben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach vom 21. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Eglißau 3. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 13. bis 24. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 3. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

4. Heinrich Weber von und in Zürich, einziger Inhaber der Firma Heinrich Weber, Papierhandlung; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 30. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 6. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 17. bis 26. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 6. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

5. Ferdinand Heller, Schneider, Ulrich's des Pechleders Sohn, in Wöl; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 25. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Eglißau 29. April 1871. — Bedenkzeit v. 10. bis und mit 20. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 27. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

6. Jakob Kuhn, Schneider, von Dietlikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 25. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Schwamendingen-Dübendorf (in Dietlikon) 29. April 1871. — Bedenkzeit v. 10. bis 20. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 27. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

7. Heinrich Lang von Detweil a. d. L., Krämer, sesshaft in Buchs; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensburg v. 18. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensburg (in Dielsdorf) 29. April 1871. — Bedenkzeit v. 9. bis 20. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 30. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notariatischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber

unter Vorlegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zu stellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zugehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Aufschlagsverfahren Abhandlung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des citirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Insichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Aufschlagsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten des Theilhabenden wird auf die Bestimmungen des citirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Öffentliche Inventare.

52. Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist von dem Bezirksgericht das öffentliche Inventar bewilligt, daher sowohl die Gläubiger als die Schuldner der betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der unten festgesetzten Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten der unten bezeichneten Kanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Hauspfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingabe zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher dagegen (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinsen) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Rotariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Hauspfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten würde.

Frau Wittve Laura Felicitas Sigg, geb. Erdinger, von und wohnhaft gewesen in Winterthur; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Winterthur vom 7. März 1871. — Xigier Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Rotariatskanzlei der Stadt Winterthur 8 April 1871.

53. Konkurs aufhebung.

Der gegen Heinrich Unterbusch von Köln am Rhein, wohnhaft in Unterstraß, eröffnete Konkurs ist in Folge Zustimmung sämmtlicher Gläubiger durch Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 18. März 1871 aufgehoben, Kridar im Aktivbürgerrechte jedoch nicht eingestellt worden. Zürich, den 3. April 1871.

Rotariatskanzlei IV Wachten:
E. Haukheer, Landschreiber.

Wegen des h. Charfreitages wird die nächste Nummer erst Samstag, Vormittags 11 Uhr, ausgegeben.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2 1/2 Fr., 3/4 Jahr 2 Fr.
1/2 Jahr 1 1/2 Fr., 1/4 Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einschungsgebühr.

Die gedruckte Seite 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

Nr 28.

Freitag, den 7. April

1871.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. A u s s c h r e i b u n g.

Zu freier Konkurrenz wird hie mit ausgeschrieben:

Die Führung des Postkurses Hütten - Wädenswil.

Das Plüchtheft kann auf dem Bureau der Unterzeichneten eingesehen werden, und sind die pflichtige Angebote bis 20 April d. J. schriftlich und franko der Unterzeichneten einzureichen.

Zürich, den 5. April 1871.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Nach einer Mittheilung des Bundesrathes ist vor demselben die unterm 16. Herbstmonat v. J. verfügte und bereits am 26. Wintermonat modifizierte Viehsperrre gegen: Süddeutschland aufgehoben worden; dagegen besteht diese Maßregel gegenüber dem Elsaß noch fort und es sind die eidgenössischen Zollämter angewiesen, darauf zu achten, daß nicht feuchtempfängliche Gegenstände aus dem Elsaß, sei es direkt oder über deutsches Gebiet, nach der Schweiz eingebracht werden.

Die Direktion der Medizinalangelegenheiten,
auf Auftrag des Regierungsrathes,
verfügt:

- I. Sei vorstehende Erklärung des Bundesrathes im Amtsblatt zu veröffentlichen.
- II. Sei die Verfügung der Medizinaldirektion vom 3. Christmonat 1870 als nunmehr erloschen zu betrachten.
- III. Mittheilung an die Statthalterämter, Bezirksstierärzte, Gemeinderäthe und Viehschauer.

Zürich, den 4. April 1871.

Der Medizinaldirektor:
Pfenninger.

3. Hochschule Zürich.

Die Immatrikulation zur Hochschule findet Samstag den 8., Mittwoch den 12. und Samstag den 15. April, Vormittags von 10 bis 11 Uhr, im Senatzzimmer statt.

Zürcherische Kantonsbürger haben eine Reisezeugniß, Nichtkantonsbürger ein genügendes Sittenzeugniß vorzulegen, die Einen wie die Andern sich vorgängig beim Kantonschulverwalter einschreiben zu lassen.

Eine Immatrikulation zu einer spätern als den angegebenen Zeiten ist nur ausnahmsweise zulässig.

Zürich, den 3. April 1871.

Das Rektorat der Hochschule:
Gusserow.

4. Wiederholungskurs

des Infanterie-Landwehrbataillons Nr. 5.

Laut Beschluß des Bundesrathes soll die Landwehr im laufenden Jahre einen längern Wiederholungskurs bestehen. Es haben nun

Dienstag den 11. April 1871, Vormittags 9 Uhr, die Kadres und die Mannschaft des Landwehrbataillons Nr. 5 (Baur) in die Kaserne Zürich einzurücken.

Vom Einrücken befreit sind die im Jahre 1827 geborenen, im laufenden Jahre zur Entlassung kommenden Unteroffiziere und Soldaten.

Jedermann hat reglementarisch bekleidet und ausgerüstet, aber ohne Schießwaffe, zu erscheinen. Jede Abweichung von den bestehenden Vorschriften, sowie das Entleihen und Ausleihen von Militäreffekten wird bestraft. Ebenso wird unentschuldigtes Ausbleiben und verspätetes Einrücken mit Arrest geahndet.

Alle Ausbleibenden haben die Nachübung zu bestehen.

Die Truppen werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie sowohl beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause als im Dienste sich befindend betrachtet werden und der militärischen Zucht und Ordnung unterworfen sind.

Zürich, im April 1871.

Kommando der Infanterie.

5. Internirung der französischen Truppen.

Sämmtliche Gemeindebehörden, Lieferanten und Privaten des Kantons Zürich werden hienit aufgefordert, die von der Internirung herührenden Gutscheine für Lieferungen, sowie alle Rechnungen für anderweitige Forderungen jeder Art bis spätestens den 15. April 1871 der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Verspätete Eingaben werden nach § 235 des Reglements für die eidg. Kriegsverwaltung zurückgewiesen, und haben die Saumseligen den entstehenden Schaden an sich selbst zu tragen.

Zürich, den 21. März 1871.

Das Kantonskriegskommissariat:
Bachofen, Oberstlt.

6. Es wird hienit die diesjährige Bannzeit der Fischenzen im Zürichersee vom 15. April bis Ende Mai festgesetzt. Es ist daher die Ausübung des Fischergerwerbes während dieser Zeit im Sinne des § 10 des Gesetzes über die Fischerordnung vom 21. Christmonat 1856 verboten.

Zürich, den 4. April 1871.

Aus Auftrag des Direktors der Polizei:
Der Sekretär,
A. Bär.

7. Es ist der Todschein eines angeblich in Zürich geborenen in Paris im Alter von 53 Jahren am 5. Weinmonat 1869 verstorbenen Alois Bisig, Tagelöhner, anhergelaufen. Da die Heimathörigkeit des Verstorbenen unbekannt ist, so wird, falls derselbe wirklich dem Kanton Zürich angehören sollte, die betreffende Gemeindebehörde ersucht, den Todschein bei der unterzeichneten Kanzlei zu beziehen.

Zürich, den 5. April 1871.

Die Staatskanzlei.

8.

R ö s l i b a d.

Die Hauskommission hat die Eröffnung des Röslibades an der Spannweid für dieses Jahr auf Freitag den 26. Mai festgesetzt. Kranke, welche die Aufnahme in das Bad wünschen, haben sich entweder Freitag den 14., 21. oder 28. April, mit den nöthigen Empfehlungen versehen, Morgens 8 Uhr im alten Spital einzufinden. Anmeldungen, die nach dem 28. April eingehen, können unter keinen Umständen mehr berücksichtigt werden.

Auch dieses Jahr werden die Herren Geistlichen, sowie die Herren Aerzte darauf aufmerksam gemacht, daß nur wirklich arme und des Bades bedürftige Personen empfohlen werden dürfen. Es sind deswegen sämmtlichen Empfehlungen Armutsszeugnisse beizulegen. Für Kranke, die nicht persönlich erscheinen können, soll ein ärztliches Zeugniß eingesandt werden. Ueberdies werden die Herren Geistlichen eingeladen, für jeden einzelnen Kranken eine besondere Empfehlung auszufertigen.

Kranke, welche die Nebenbäder zu benutzen wünschen, haben sich ebenfalls mit den nöthigen Empfehlungen versehen, an den Wochentagen Nachmittags zwischen 1 und 2 Uhr bei Herrn Dr. Firzel-William im Neumarkt Nr. 11 anzumelden, Personen dagegen, die ohne mit wirklichen Krankheiten befaßt zu sein, die Nebenbäder zu gebrauchen wünschen, haben sich an den Hausmeister an der Spannweid zu wenden.

Zürich, den 3. April 1871.

Im Namen der Kommission
für Aufnahme von Kranken in das Röslibad:
Der Sekretär,
Dr. Meyer-Ahrens.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

9. Hr. Johs. Grob, Müller, in Hausen, beabsichtigt, behufs Vermehrung des Gefälles seiner untern Mühle das Bachbett vom untern Mühlebett an, soweit solches erforderlich ist, 3—4 Fuß tiefer zu legen.

Einsprachen gegen dieses Projekt — worüber das Nähere bei Unterzeichnetem vernommen werden kann — sind innert 4 Wochen a dato diesseitiger Stelle einzureichen.

Näfolttern, den 4. April 1871.

Der Bezirksstatthalter:

A. Strohacker.

10. Heinrich Egli, Weber, von Kempten, Gemeinde Wepikon, sesshaft in Morbas, ist hierorts eventuell als Verschwender unter staatliche Vormundschaft gestellt und zu seinem Vormunde Herr Pfarrer Egli in Pfungen ernannt worden.

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit dem Bevogteten gewarnt, mit der Androhung, daß, insofern das Gericht ihn wirklich als Verschwender erklären wird, alle nach gegenwärtiger Bekanntmachung mit demselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte so beurtheilt würden, wie die nach der definitiven gerichtlichen Verurteilung eingegangenen.

Sinwell, den 29. März 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:

Der Rathschreiber,
Keller.

11. Es haben sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt:

1. Frau Barbara Huber geb. Huber von Horgen.

2. Lina Stäubli von Horgen, wohnhaft auf Hornbalden-Kilchberg.

Zu Vormündern wurden bestellt:

Für 1. Herr Heinrich Baumann, Lehrer, in Schönenberg.

„ 2. „ Heinrich Nägeli-Staub in Wendlikon.

Horgen, den 5. April 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:

Der Rathschreiber,
Bolliger.

12. Eduard Willeter, geb. 1847, Jakobs Sohn, aus dem Außerfeld-Männedorf, hat sich freiwillig unter Vormundschaft gestellt und zum Vormund erhalten den Herrn Karl Willeter in Stäfa.

Mellen, den 1. April 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:

Der Rathschreiber,
J. Ruffbaumer.

13. Aufhebung des Hundebannes.

Gemäß Verfügung der Direktion der Medizinalangelegenheiten vom 5. d. wird der über die Gemeinden Hönngg-Wirchrüthof, Ober- und Unter-Engstringen, Weinigen, Geroldsweil, Detweil, Dietikon, Schlieren, Ober- und Nieder-Urdorf verhängte Hundebann mit dem 8. April aufgehoben.

Zürich, den 6. April 1871.

Der Bezirksstatthalter:
Fäsi.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

14. Oberstraf-Wipplingen.

Die Sekundarschulpflege hat auf Sonntag den 16. April die Wahl eines Sekundarlehrers angeordnet.

Es sind sämmtliche Stimmberechtigte hiesiger Gemeinde eingeladen, an dieser Wahl Theil zu nehmen.

Die Urne wird Vormittags von 10 bis 12 Uhr im neuen Schulhause aufgestellt und Nachmittags 1 Uhr eröffnet.

Der bezügliche Wahlvorschlag sowie die Akten liegen bis zum Wahltag in der Gemeindevorstandskanzlei Unterstraf zur Einsicht offen.

Nichttheilnahme an dieser Wahl unterliegt einer Buße von 50 Rpn.
Oberstraf, den 5. April 1871.

Der Gemeinderath.

15. Seebach.

Laut Beschluß der Kreiswahlvorsieherschaft ist die Wahl eines Sekundarlehrers an die Stelle des zurückgetretenen Hrn. Grob auf Sonntag den 16. d. M. angeordnet. Zu diesem Zwecke wird den hiesigen Stimmberechtigten mitgetheilt, daß die Wahlurne im Schulhause Vormittags von 10—11 Uhr aufgestellt und die Eröffnung um 11 Uhr erfolgen wird. Zugleich wird mitgetheilt, daß die Sekundarschulpflege zur Berufung vorschlägt den Hrn. Dr. Egli in Oberstraf und daß die bezüglichen Akten in der Gemeindevorstandskanzlei Unterstraf bis zum Wahltag offen liegen.

Seebach, den 5. April 1871.

Der Gemeinderath.

16. Niederweningen.

Die Mitglieder der Garantiegenossenschaft Niederweningen werden hiemit zu einer Versammlung auf Dienstag den 11. d. d., Nachmittags 2 Uhr, in's Schulhaus dahier eingeladen.

Traktanden:

1. Antrag der Garantiekommision betreffend Erneuerung der gegenseitigen Garantie.
2. Antrag der Garantiekommision betreffend Ablösung der Einzinsereien.
3. Antrag betreffend Einwilligung zur Konkurs-Aufhebung eines Garanten.

Niederweningen, den 3. April 1871.

Der Gemeindepräsident:
J. J. Weiss.

17.

A u ß e r s i ß l.

Gemeindeversammlung.

Die stimmberechtigten Einwohner hiesiger Gemeinde werden anmit eingeladen,

Sonntag den 16. d. i. e. s. , Mittags 3 Uhr
in der Kirche dahier zu Erledigung folgender Traktanden sich einzufinden.

1. Wahl von 5 Mitgliedern in die Kirchenpflege.
2. „ des Präsidenten der Kirchenpflege.
3. „ eines Mitgliedes in den Gemeinde-Ausschuß.
4. „ von 3 Mitgliedern in die Brückenbaukommission Wipfingen-Außersißl.
5. Bestätigungswahl eines früher gewählten Lehrers und Neuwahl von zwei Lehrern für die 11. und 12. Lehrstelle.
6. Unvorhergesehenes.

Hinsichtlich der Stimmberechtigung und Wählbarkeit wird auf Art. 16—18 der Staatsverfassung, sowie § 86 des Gemeindegesetzes verwiesen.

Die bezüglichen Akten und das Stimmregister liegen auf der Gemeindevathskanzlei zur Einsicht offen.

Außersißl, den 4. April 1871.

Der Gemeindevath.

18.

U n t e r s t r a ß.

Wahl eines Sekundarlehrers
an die Stelle des zurückgetretenen Herrn Grob,

Sonntag den 16. April 1871.

Für Abgabe der Stimmen wird am Wahltag von 10—12 Uhr Vormittags und 1—2 Uhr Nachmittags im alten Schulhause die Urne aufgestellt; Eröffnung der Urne und Zählung der Stimmen um 2 Uhr.

Stimmberechtigt sind: Die Gemeindevbürger und niedergelassenen Schweizerbürger.

Die Stimmkarten werden den Wählern im Laufe der nächsten Woche zugestellt, inzwischen liegt das Stimmregister auf der Gemeindevathskanzlei zur Einsicht offen.

Diesjenigen Stimmberechtigten, welche zufällig keine Stimmkarten erhalten sollten, können solche auf der Gemeindevathskanzlei bis Samstag den 15. April reklamiren.

Die Wahl ist eine gänzlich freie unter denjenigen, welche für den Sekundarlehrerberuf das hiesige Staatsexamen gemacht haben.

Unterstrass, den 6. April 1871.

Im Namen des Gemeindevathes:

Der Gemeindevathsschreiber,

E. S c h ä t t i.

19.

Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der in Nr. 24 Art. 30 dieses Blattes fruchtlos aufgerufene Heimatschein des Heinrich Meili von Rifon-Wildberg wird hiemit kraftlos erklärt.

Wildberg, den 5. April 1871.

Die Gemeindevathskanzlei.

20.

S e e b a c h.

Sämmtliche Mitglieder der Garantiegenossenschaft Seebach werden hiemit zu einer Versammlung auf Sonntag den 16. d. M., Nachmittags 2 Uhr, in's hiesige Schulhaus eingeladen, behufs Schlußnahme über Verlegung der seit Erneuerung der Garantie erlaufenen Kosten.

Von Nichterscheinenden wird angenommen, daß sie sich den Beschlüssen unterziehen.

Seebach, den 5. April 1871.

Im Namen der Garantiekommision:

K. W e i d m a n n, Aktuar.

21. Bezug der Gemeindesteuern im Jahr 1871.

Der Verleger für den Bezug der diesjährigen Gemeindesteuer ist heute vom Stadtrath genehmigt worden.

Nach Inhalt der § 200, 205 und 211 des Gemeindegesetzes und in Gemäßheit der Gemeindebeschlüsse vom 8. November 1870 sind in der Stadt Zürich folgende Steuern zu bezahlen:

1. Für das Gemeindefwesen, incl. Neubautenrechnung, Kloakenreform, Wasserversorgung und Straßenwesen	Fr. 3. 50.
2. Für das Schulwesen	. 1. 10.
	Summa Fr. 4. 60.

Diese Steuer kann in zwei Hälften oder auf einmal bezahlt werden. Die Hälfte beträgt:

Fr. 2. 30 von je Fr. 1000 Vermögen,
. 2. 30 für die Haushaltung und
. 2. 30 . den Mann.

Die Bezugsstage für die erste Hälfte resp. die ganze Steuer sind wie folgt festgesetzt:

- a. für die Niedergelassenen auf 17., 18., 19. und 20. April;
- b. für die Bürger auf 15., 16. und 17. Mai

Die betreffenden Steuerbeträge werden an obigen Tagen jeweilen von 8 bis 11 Uhr Vor- und 2 bis 4 Uhr Nachmittags im Steuerbureau (Staumünsteramt) in Empfang genommen.

Für die Bürger wird auf Donnerstag den 11. Mai, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr ein Vorbezug angeordnet, an dem Steuerbeträge, welche den beigelegten Steuerscheinen genau entsprechen, wohl verschlossen abgegeben werden können.

An den obenbezeichneten Tagen kann mit der ersten Hälfte gleichzeitig auch die zweite Hälfte bezahlt werden.

Reklamationen gegen die Ansätze sind innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Steuerscheine schriftlich dem Vorstand des Steuerwesens einzureichen und es können während der gleichen Zeit die Steuerregister im Steuerbureau eingesehen werden.

Diesemaligen Steuerpflichtigen, welche auswärtige Grundeigenthum besitzen, sowie Diejenigen, welche gegen die Taxation ihres Vermögens rekurrirt haben, werden ihre Steuerzettel später erhalten.

Zürich, den 28. März 1871.

Auf Auftrag des Stadtraths:

Der Stadtschreiber:

S p y r i.

22. Armensteuer bezug.

Der Armensteuer-Verleger für die Gemeinde Schwamendingen pro 1871 liegt jedem Bethrilligten vierzehn Tage à dato in der Gemeinderathskanzlei daselbst zur Einsicht offen. Aufällige Reklamationen können in obgenannter Zeit gemacht werden. Nach Verfluß dieser Frist wird jedem auswärtigwohnenden Bürger seine Kata mit der Post bezogen werden.

Die Steuer ist verlegt:

Auf 1000 Fr. Vermögen	.	.	75 Rp.
Auf den Mann	.	.	75 "
Auf die Haushaltung	.	.	75 "

Schwamendingen, den 5. April 1871.

Im Namen der Armenpflege:
H. Benz, Armengutsverwalter.

23. Schulsteuer bezug.

Nach Beschluß der Schulgemeinde ist für das laufende Jahr eine Schulsteuer zu Deckung des Defizits und Amortisation der Bauerschuld von 1000 Fr. Vermögen, Haushaltung und Aktiobürger je Fr. 2. 80 Rp. erforderlich, und ist zur Hälfte im April, die andere Hälfte im Heumonat zu beziehen. Den Pflichtigen werden die Bezugstage auf den Nota bekannt gemacht. Von auswärtig wohnenden Steuerpflichtigen, welche den Betrag bis zum 30. April nicht franko einsenden, wird derselbe per Postnachnahme bezogen.

Löb, den 6. April 1871.

J. b. Wellenmann, Schulgutsverwalter.

24. Viehmarkt in Dübendorf

Dienstag den 11. dieß beim „Ader.“

Dübendorf, den 5. April 1871.

Die Vorsteherchaft.

25. G o t t i n g e n.

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und können die betreffenden Pläne in der Gemeinderathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Baubesetz.	Tag der Publication im Amtsblatt	Endtermin für privatrechtliche Einsprüche.
Herr Baur, Bau- meister, an der Eid- mattstraße	Ein Wohnhaus	7. April	21. April.

Göttingen, den 4. April 1871.

Im Namen der Baukommission:
Der Schreiber,
H o p.

26

R i e s b a c h.

Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In hiesiger Gemeinde sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindevorstandskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespannes.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einreden.
Herr Dr. Gattiker	Umbau des Holzschuppens an der Glöckgasse in ein Waschhaus	7. April	21. April.
Hr E. G. Willeter	Offener Kohlschuppen hinter Nr. 113, Seefeld- straße	.	.

Riesbach, den 6. April 1871.

Im Namen der Baukommission:
Der Aktuar,
Julius Wehr

27 Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In der Gemeinde Alstetten ist nachbebautes Baugespann errichtet worden. Der darauf bezügliche Plan kann in der Gemeindevorstandskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespannes.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einreden.
Herr J. Boshard, Agent, in Zürich	Ein Wohnhaus im Saum- acker	7. April	21. April.

Alstetten, den 5. April 1871.

Im Namen des Gemeindevorstandes:
Der Schreiber,
G o s s.

28. Aufruf und Kraftloserklärung eines vermögten
Heimatscheines.

Mit Rathhalteramtlicher Bewilligung wird der unterm 13. März 1860 dem Heinrich Gottlieb Huber von Unter-Nettmenstetten, geb. 1837, ausgetheilte Heimatschein zur Vorbringung innert 14 Tagen a dato an unterzeichnete Stelle anmit öffentlich aufgerufen, und falls dessen Vorbringung innert benannter Frist nicht erfolgen sollte, würde solcher hernach als kraftlos erklärt.

Nettmenstetten, den 5. April 1871.

Im Namen des Gemeindevorstandes:
Der Schreiber,
Ed. Huber.

29 Karl Heinrich Peter von Strahlegg-Fischenthal, Hs. Heinrichs sel., geboren 1835, unbekannt abwesend, wird hie mit aufgefördert, Ostermontag, den 10. April, Vormittags 10 Uhr, in der Kirche in Fischenthal vor der Armenpflege zu erscheinen oder im Verhinderungsfalle unterzeichneter Stelle seinen Aufenthaltsort anzuzeigen.

Fischenthal, den 2. April 1871.

Das Pfarramt.

30.

Düben dorf.

Die Ausmarkung der neuen Godthausen-Kämmerer-Straße, sowie die Einfahrten ins Privateigenthum sind nunmehr mit Pfählen abgesteckt.

Einsprachen hiegegen sind bis zum 14. April beim Präsidenten der Vorsteherchaft zu machen, ansonst Anerkennung dieser Ausmarkung angenommen und die definitive Marksteinsetzung erfolgen würde.

Düben dorf, den 3. April 1871.

Die Zivilvorsteherchaft.

31. Wegen vorzunehmenden Reparaturen kann die hiesige Thurbücke von Ostern an bis auf weitere Anzeig, von Fußgängern nur noch bei Tageszeit, mit Fußwerken und Vieh dagegen gar nicht benutzt werden.

Wütthausen, den 5. April 1871.

Die Vorsteherchaft.

32.

Straßenbauausfchreibung.

Der Gemeindrath Hinweil bringt die Erbauung einer 9336 Fuß langen Straßenstrecke vom Ohrenbad über Wernetshausen bis an die Gemeindegrenze Dürnten außerhalb dem Spiegelberg Dienstag den 11. April, Nachmittags 4 Uhr, im Wirthshaus Ohrenbad auf öffentliche Absteigerung.

Uebernaahmlustige werden eingeladen, inzwischen Pläne, Bauvorschriften und Affordbedingungen bei Herrn Gemeindevorsteher R. Pfenninger zum Friedegg-Ohrenbad einzusehen und sodann an der Absteigerung recht zahlreich zu erscheinen.

Hinweil, den 3. April 1871.

Der Gemeindrath.

33.

Düben dorf

Freitags den 14. April, Nachmittags 2 Uhr, findet die affordweise Absteigerung betreffend das Führen des Kieles zur Lettenstraße bei Godthausen statt, wozu Uebernaahmlustige auf die Lokalität eingeladen werden. Die Eröffnung der Affordbedingungen erfolgt am Absteigerungstage selbst.

Düben dorf, den 3. April 1871.

Die Zivilvorsteherchaft.

34.

Rindengant.

Die Korporationsgenossenschaft Weinigen bringt künftigen Dienstag den 11. d. Mt., Nachmittags 1 Uhr, in ihrem diekjährigen Laubholzschatz im Emethau ab 6 größern Eichen und zirka 10 Klafter Stangenholz die Rinde auf öffentliche Steigerung, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Weinigen, den 4. April 1871.

Die Vorsteherchaft.

35. **G a n t a n z e i g e.**

Unter Leitung der Gantbeamtung bringen die Erben des sel. verstorbenen Herrn alt Bräffdent Konrad Isler im Thalader in Ufer nächsten Dienstag den 11. April, Abends 8 Uhr, im Gasthof zum Kreuz in Ufer folgende Liegenschaften auf öffentliche Steigerung:

1. Das im Thalader dahier gelegene, unter Nr. 120 für 6650 Frkn. affekturirte Wohnhaus sammt Schopfanbau und Garten und einer halben Gemeindsgerechtigkeit.
2. Zirka 3 Mähli Neben im Burgberg.
3. 5 Vierling Wiesen in der Längi.
4. 1/2 Viertel saattgroß Hanfland in der Sell.
5. 1/2 Vierling Acker im Saum.
6. 1/2 Zuchart Acker im Sandgruber.
7. 1 Mannwerk Wiesen auf der Reiti.
8. 1 " " im Erlenhölzli bei der Währe.
9. 1 Zuchart Torf- und Streueland im äußern Grabenriedt, „Bollwies“ genannt.
10. 1/2 Mannwerk Torf- und Streueland im Grabenriedt, des „Ammanns Scheuerwiese“ genannt.
11. 5750 □' Waldung im Hasenbühl Nr. 486 des Grundplanes.
12. 10550 " " in der „Büzi“ 193 " "
13. 9940 " " im obern Hard 351 " "
14. 6470 " " " 328 " "
15. 4980 " " " 338 " "
16. 19860 " " im Sandacker 65 " "
17. 13040 " " im Adamsgrund 408 " "

Ferner Mittwoch den 12. April, Vormittags 8 Uhr, die vorhandene **S a h r h a b e**, bestehend in:

Fische, Sessel, Betten, Kanape, Sekretär, Kommoden, Kästen, Küchengeräthschaften, Linge, Glasgeschirr, Vorrath an Wein und Most, Fassung, Viktualien, 1 Kuh, 1 Plege, 1 Wagen, div. Ackergeräthschaften, Brennmaterial, etwas Loden nebst vielen andern Gegenständen mehr.

Sämmtliche Liegenschaften befinden sich in gutem Zustande.

Im Hause wurde bisher mit gutem Erfolge eine Wirthschaft betrieben. Die Gantbedingungen sind günstig gestellt.

Für Besichtigung der Kaufobjekte wende man sich an Herrn Gemeindrath Jean Wolfer in Ufer.

Kaufliebhaber werden zu dieser Gant eingeladen.

Ufer, den 4. April 1871.

Im Namen der Gantbeamtung:
M e y e r, Gemeindrathsschreiber.

36. Die Fortsetzung der Verfallberurtheilung im Pilgersteg-Dürnten findet künftigen Donnerstag den 13. April d. J., von Morgens punkt 9 Uhr an, daselbst statt, wovon die Herren Kreditoren und Kaufliebhaber hienit Kenntniß erhalten und zur Gant auf bemeldete Zeit eingeladen werden. (Et. Pfandschein Nr. 1119, Nr. 16 Wechsel, Nr. 19 Wechsel.)

Dürnten, den 4. April 1871.

Der Gemeindammann:
M e i e r.

37.

Kluntern.

Freiwillige Liegenschaften-Versteigerung.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung bringt Herr Konrad Frank, als Schulverwalter dahier, Dienstag, den 11. April, Abends 6 Uhr, im Saale zur Pension Rinderknecht dahier seine sämmtlichen Liegenschaften auf eine einmalige öffentliche Versteigerung.

Diese Liegenschaften bestehen in einem in bestem baulichen Zustande befindlichen Wohnhause, in welchem seit Jahren eine gangbare Wirtschaft betrieben wird, zirka 7 Zucharten Wiesen, wovon $2\frac{1}{4}$ Zucharten in Derlikon, $2\frac{1}{4}$ Zucharten Ader, $2\frac{1}{4}$ Zucharten Aeben, 2 Zucharten Streuland in Derlikon und Schwamendingen und etwas Waldung im Geisberg. Der Hauptkomplex befindet sich in der Umgebung des Hauses auf dem Plateau oberhalb der Pension Rinderknecht und verspricht namentlich des ertragreichen Rebgebietes wegen für einen tüchtigen Landwirth eine schöne Rendite.

Die Gantobjecte kommen sowol als Ganzes als in einzelnen Abtheilungen zur Versteigerung.

Für Bestätigung derselben beliebe man sich an den Eigenthümer selbst zu wenden und über die Gantbedingungen gibt sowohl letzterer, als die Gemeinbrathskanzlei wünschbare Auskunft.

Zu dieser Gant wird geziemend eingeladen.

Kluntern, den 3. April 1871.

Im Namen der Gantbeamtung:
K u e s e r, Gemeinbrathsschreiber.

38.

Verfällberungsgant.

Freitag den 14. April d. J., Nachmittags 1 Uhr, werden in Folge Verfällberungsbegehren in der „Krone“ dahier gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

86 Paar Leiste, 2 Ladengestelle, 3 Kästen, 59 Paar Schuhe und Frauenstiefel, 15 Paar Finken, 27 Paar Pantoffeln, 3 Kisten, 2 Kässer, 1 Rechenbuch sammt Guthaben, einiger Schusterwerkzeug, 1 Waschküchlein, 1 eis. Ofen, 1 Rohr, 1 silb Taschenuhr, 1 Koffer, 1 Partie Manneskleider.

Die Gant wird sehr wahrscheinlich abgehalten.

Unterstrass, den 6. April 1871.

Der Gemeinbammann:
E. S c h ä t t i.

39.

Gantanzeige.

In Folge Verfügung des Bezirksgerichtspräsidenten vom 30. März d. J. und unter Mitwirkung des Gemeinbammannes Regensdorf werden Dienstag den 11. April, Nachmittags 2 Uhr, bei Unterzeichnetem gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Zirka 40 Zentner Heu (lt. Pfandschein Nr. 8060).

Affoltern b. S., den 4. April 1871.

Der Gemeinbammann:
S c h u m a c h e r.

40. **F o l g g a n t.**

Die Gemeinde Bachenhölach bringt Dienstag den 11. April, Morgens 10 Uhr, in ihrer Waldung auf dem Berg auf öffentliche Versteigerung:

5 Eichenstämme, 6 Klasten buchenes Spaltenholz, 12 Klasten tannenes Spaltenholz.

Bachenhölach, den 1. April 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:

J. Schurter, Gemeinderathsschreiber.

41. **V e r f i l l e r u n g s g a n t.**

Freitag den 14. April, Vormittags 9 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn Heinrich Hauser zur Zeughaushalle dahier gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

Kommoden, runde und ed. Tische, Sopha, Polster-, Rohr- und Brettersessel, Arbeitsstühle und Nachttische, Stöck-, Wand- und Taschenuhren, Spiegel, Porträt, Vorhänge, Teppiche, Sekretär, Chiffonniere, große Kästen, - Hobelbänke sammt Werkzeugrahmen mit Werkgestirn, 1 Schusterwerkbank, 4 ditto Stühle, 1 Wasserkuber, 30 Paar Schuhleiste nebst Werkzeug, 2 Fußwinden, 1 Steinwagen, 200 Fuß Lichtböcke, Haussteine, Quader- und Steinplatten, 7 Nr. Steinhauerwerkzeug, 2 Hob- und 2 Ruckeisen, 1 Werkshuppen, mehrere Betten und Bettmatten, Glas- und ird. Geschirr, 30 Saum Weinfässer und Vieren, 14 Saum div. Weine und Brantwein-Artikel, hölz. Kelten und Ständer, Kaffeemühlen, Brockenmesser, Petroleumlampen, küpf. Hafen, Pfannen und Kelten, verschied. Küchengeräthe, Schreibpult, Kleiderkoffer, Manns- und Frauenkleider, Glätteisen, Hobel, Aerte, Sägen, Gartengeräthschaften, Sekretär, Corpus, Badmodelle, Zuckersiebe, Wirtische, Lohnguthaben u. A. m

Zu dieser Steigerung wird eingeladen.

Außerriß, den 6. April 1871.

Das Gemeindevorstandamt.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktauerkündungen.

42. **Heinrich Lips von Ober-Ilrdorf,**

Zimmermann, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, Mittwoch den 19. April 1871, Vormittags 8 Uhr, vor Bezirksgericht Zürich zu erscheinen, um auf die Scheidungsklage seiner Ehefrau Anna Maria Magdalena Lips, geb. Moos, zur Zeit wohnhaft in Zug, in's Recht zu antworten, unter der Androhung, daß im Falle abermaligen Ausbleibens angenommen würde, er gebe die Richtigkeit der tatsächlichen Behauptungen der Klägerin zu und verzichte fernerseits auf Geltendmachung von Einreden.

Zürich, den 22. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber.

Für denselben der erste Substitut:

Dr. C. Stöckar.

43. Maria Ruppert geb. Kunz von Speltrüti-Sternenberg, zuletzt wohnhaft gewesen in Vorlikon, wird anmit aufgefordert, Dienstag den 18. April d. J., Vormittags 8 Uhr, auf hiesigem Gerichtshause zu erscheinen, um ihre Berufung gegen das vom Kreisgerichte Bauma unterm 22 Wintermonat v. J. gegen sie als Angeklagte betreffend Unterschlagung ausgefallte Strafurtheil zu begründen, unter der Androhung, daß sie sonst der Berufung verlustig erklärt würde.

Pfäffikon, den 30. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Safner

44. Johannes Wohl von Oberglatt, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, Mittwoch den 19. April, Morgens 8 Uhr, auf dem Schlosse dahier zur Schlußverhandlung in dem von seiner Ehefrau Katharina geb. Sinnen in Rümlang gegen ihn anhängig gemachten Scheldungsprozeß vor Bezirksgericht zu erscheinen, widrigenfalls angenommen würde, er überlasse die Würdigung des Beweismaterials lediglich dem Gerichte.

Regensburg, den 1. April 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Heinr. Schwarz.

Vermischte Bekanntmachungen.

45. Das Kreisgericht Neumünster
hat
in Sachen

des Gemeindevorstandes Höttingen, Anklägers, und
Herrn Heinrich Bachmann, Schreiner daselbst, Damnskaten,
gegen

Joseph Moser, Schreiner, von Rengulshausen, Oberamt Tuttlingen,
Angeklagten,

betreffend böswillige Eigenthumsschädigung,
gefunden:

Der Angeklagte ist der böswilligen Eigenthumsschädigung im Betrage von 3 Frkn. schuldig,

und demnach erkennt:

1. Der Angeklagte ist zu einer Gefängnißstrafe von 2 Tagen verurtheilt.
2. Demselben sind die Prozeßkosten auferlegt.
3. Er hat dem Damnskaten den gestifteten Sch. den mit 3 Franken zu ersetzen.
4. Dieses Urtheil ist dem Statthalteramte schriftlich und dem Angeklagten durch das Amtsblatt mitzutheilen, an letztern mit dem Bemerkten, daß ihm die viertägige Appellationsfrist vom Tage der Bekanntmachung zu laufen beginnt.

Neumünster, den 1. April 1871.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. Schneider.

46. David Treuberg von Bern, wohnhaft im Steinacher-Wädensweil, und Anna Hürlimann von Hirzel wünschen eine Zivilehe einzugehen. Aufällige Einsprachen dagegen sind bis zum 14. April bei unterzeichneter Stelle einzureichen.

Thalweil, den 31. März 1871.

Der Bezirksgerichtspräsident:
J. Scheller.

47. Den Eigenthümern von Eigenschaften im Banne der Zivilgemeinde Stallikon wird hie mit angezeigt, daß die zum Zwecke der Vereinigung des Grundprotokolls angefertigten Hofbeschreibungen binnen einer mit dem 17. d. Mts. zu Ende gehenden Frist in der Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. G. (in Zürich) zur Einsicht offen liegen, und daß innerhalb benannter Frist aufällige Ausstellungen gegen deren Richtigkeit der Notariatskanzlei schriftlich eingegeben werden müssen, unter Androhung von Ordnungsbuße im Falle späterer Einreichung von Einwendungen, falls die Verspätung nicht genügend gerechtfertigt werden könnte.

Affoltern, den 7. April 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
C. Gschweiller.

48. Prozeßfrist.

Vor Bezirksgericht Affoltern ist ein Prozeß pendent zwischen Hrn. Geschäftsagent Niederli in Weinwyl, Kts. Aargau, Kläger gegen Leonz Reusch in Maschwanden, Beklagten, über die Frage: ob Letzterer schuldig sei dem Erstern 277 Fr. 60 Rp. laut Obligo und 13 Frk. 88 Rp. Zins nebst Markzins à 5 % zu bezahlen? Reusch befindet sich nunmehr im Konkurse, weshalb dessen Kreditoren eine Frist von 8 Tagen, von heute an gerechnet, angesetzt wird zur Einsicht der Akten in der Kanzlei hiesigen Bezirksgerichtes und zur Abgabe einer Erklärung an die Unterzeichnete darüber, ob sie den Prozeß fortsetzen wollen. Stillschweigen wird als Verzicht hierauf ausgelegt.

Affoltern, den 4. April 1871.

Notariatskanzlei Knonau:
Eigenheer, Landschreiber.

49. Frau Rosina Sautter geb. Baur, Klaviermachers, wohnhaft gewesen in No. 60 Niederdorf-Zürich, welche hierselbst gegen Frau Ouser in Unterstrass Klage wegen Beschimpfung erhoben hat, wird hie mit aufgefordert, binnen der mit dem 18. April d. J. zu Ende gehenden Frist in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes zur Deckung der Kosten eine Kaution von 15 Frkn. in Baar zu leisten, widrigenfalls angenommen würde, sie ziehe ihre Klage zurück.

Zürich, den 30. März 1871.

Im Namen des Kreisgerichtes Wipkingen:
Der Gerichtsschreiber,
Gomringer, Rechtsagent.

50. Damit wird bekannt gemacht, daß der Nachlaß des Herrn Karl Glückher von Rotweil, Königreich Württemberg, gewesenen Wirths zur Arche Noah dahier, vom Kaisergerichte Namens der minderjährigen Kinder ausgeschlagen, dagegen von d. r. Wittve Lina Glückher angetreten worden ist.

Zürich, den 4. April 1871

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werbmüller.

51. Zug s f r i s t.

Den nicht speziell versicherten Kreditoren im Konkurse des Johannes Plattcher von Schleitheim, Uhrenmacher, seßhaft gewesen dahier, wird eine peremptorische Frist von zehn Tagen von heute an zu Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen mit der Androhung angesetzt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf die Aktivmasse angesehen würde.

Wald, den 6. April 1871.

Notariatskanzlei Wald:
H a s l e r, Landschreiber.

52. Zug s f r i s t.

Im Aufsatze des Ludwig Pfeiffer von Kisenbach, Oberamts Waldshut, Weinschenk, wohnhaft in Euge, wird den Inhabern von laufenden Forderungen behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Waffagut anmit eine mit dem 15. April d. J. zu Ende gehende Frist angesetzt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Wiedikon, den 3. April 1871

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. G.
H ü r l i m a n n, Landschreiber

53. Zug s f r i s t.

Im Konkurse des Felix Pfister von Dübendorf, gewesener Wirth zum Morgenthal in Göttingen, wird hinsichtlich des beweglichen Waffagutes den nicht speziell darauf versicherten Kreditoren eine mit dem 14. d. M. endigende Frist zur Abgabe von Zug- resp. Ueberschlagserklärungen unter Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens anberaumt

Zürich, den 3. April 1871.

Notariatskanzlei IV Wachten:
G. Hausheer, Landschreiber.

54. Den Ansprechern im Aufsatze des Jakob Kleißli, Küfer, in Niederweningen, wird anmit angezeigt, daß die auf den 11. d. M. angesetzte gerichtliche Verhandlung nicht stattfindet.

Dieseldorf, den 3. April 1871.

Notariatskanzlei Regensburg:
G. Rudolf, Landschreiber.

55. Zugsfriß.

Im Konkurse des Johannes Volkart, alt Pote, Johannessen sel. Sohn, von Bülach, wird denselben Kreditoren, welchen keine speziellen Pfandrechte zustehen, hiermit eine mit dem 14. April 1871 zu Ende gehende Frist eingeräumt behufs Abgabe von Zug- resp. Ueberschlags-Erklärungen über das vorhandene Massagut mit der Bedrohung, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Bülach, den 4. April 1871.

Notariatskanzlei Bülach:
Lienhard, Landschreiber.

56. Im Aufsatze über Frau Margaretha Keller geb. Leeger in Windlach findet eine Aufsatssverhandlung nicht statt.

Nieberglatt, den 4. April 1871.

Notariatskanzlei Neuamt:
Alex. Schmid, Landschreiber.

57. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Winterthur hat mit Beschluß vom 31. März 1871

1. Jakob Heinrich Hirzel, Sohn, Maler, von und wohnhaft in Winterthur und

2. Ferdinand Bleuler, Sohn, von Enge, Bildhauer, wohnhaft am Wildbach in Winterthur,

nach durchgeführtem Aufsatssverfahren fallit erklärt und beide Konkursiten bis zum 31. März 1873 im Aktivbürgerrecht eingestellt.

Winterthur, den 6. April 1871.

Notariat der Stadt Winterthur:
Fried. Gysler, Notar.

Konkurspublikationen.

58. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezugsgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Konrad Weilenmann, Heinrichen sel., von Dicksch, Ansäß im Friedthal bei Waltenstein, Gemeinde Schlatt; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 1. April 1871. — Legter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Elgg 8. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 17. bis einschließlic den 26. Mai 1871. — Aufsatssverhandlung 3. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

2. Hs. Jakob Schlatter, Thierarzt, von Meerach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensburg v. 18. März 1871. — Legter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Nieberglatt) 6. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 16. bis 27. Mai 1871. — Aufsatssverhandlung 6. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

3. Kaspar Keller in Hafab, Gemeinde Mürensdorf; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach vom 25. März 1871. — Legter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kloten 29. April 1871. — Bedenkzeit v. 10. bis 20. Mai 1871. — Aufsatssverhandlung 27. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

4. Jakob Derrer, Schuster, von Oberglatt, Grundeigentümer zu Kloten; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 1. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kloten 6. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 17. bis 27. Mai 1871. — Aufsaßverhandlung 3. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

5. Frau Anna Maria geb. Kleinert, Wittve des verstorbenen Rudolf Grob, von Rossau-Wettmenstetten, sesshaft in Wettswil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern v. 13. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. G. (in Zürich) 29. April 1871. — Bedenkzeit v. 11. bis 20. Mai 1871. — Aufsaßverhandlung 30. Mai 1871, Nachmittags 3 Uhr.

6. Jakob Bühler, Jakobson sel. Sohn, aus der Senger-Wylä, und dessen Ehefrau Barbara geb. Otter, beide wohnhaft im Koch-Wylä; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäfers v. 18. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Oberwinterthur (in Winterthur) 29. April 1871. — Bedenkzeit v. 9. bis und mit 19. Mai 1871. — Aufsaßverhandlung 31. Mai 1871, Vormittags 10 Uhr.

7. Magdalena Meier geb. Weilenmann, Ehefrau des Hs. Georg Meier von Merisshausen, Kantons Schaffhausen, wohnhaft in Oberwinterthur; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 1. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Oberwinterthur (in Winterthur) 6. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 17. bis und mit 26. Mai 1871. — Aufsaßverhandlung 3. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

8. Heinrich Surber, Wagners, in Dachslern; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensburg v. 18. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensburg (in Dießdorf) 29. April 1871. — Bedenkzeit v. 9. bis 20. Mai 1871. — Aufsaßverhandlung 30. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

9. Leonz Hirzel, alt Bahnwart, Josephson sel. Sohn, genannt Würli, von Dietikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 25. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. G. (in Zürich) 6. Mai 1871. — Bedenkzeit 17. bis 26. Mai 1871. — Aufsaßverhandlung 6. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

10. Paulus Haab, Heinrichen sel. Sohn, von und wohnhaft auf der Risi-Weilen; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Weilen v. 11. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Weilen 18. April 1871. — Bedenkzeit v. 28. April bis 8. Mai 1871. — Aufsaßverhandlung 16. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

11. Emil Leuthold von Knouan, gewesener Wirth, dato wohnhaft in Obersträf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 4. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 15. April 1871. — Bedenkzeit v. 26. April bis 5. Mai 1871. — Aufsaßverhandlung 16. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

12. Heinrich Meßlikommer, Jakob's sel. Sohn, auf dem Berg in Weßlingen; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 4. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Rnhurg (in Ulm) 15. April 1871. — Bedenkzeit v. 25. April bis 5. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 17. Mai 1871, Vormittags 10 Uhr.

13. Johannes Wiesmer, Gemeinbrathspräsident, Lubwigen, alt Lehrers Sohn, von Ulm a. A.; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 4. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf n. d. G. (in Zürich) 15. April 1871. — Bedenkzeit v. 26. April bis 5. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 16. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

14. Georg Weidmann von Ober-Mrdorf, wohnhaft in Wettswil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern v. 6. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. G. (in Zürich) 15. April 1871. — Bedenkzeit v. 27. April bis 6. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 15. Mai 1871, Nachmittags 3 Uhr.

15. Johannes Rutschmann, Müller, Heinrich's Sohn, in Wasserfingen; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 16. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Egglisau 19. April 1871. — Bedenkzeit v. 29. April bis 10. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 20. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

16. Der Nachlaß des verstorbenen Rudolf Rinderknecht, Spengler, von Wallisellen; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 15. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kloten 19. April 1871. — Bedenkzeit v. 29. April bis 10. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 20. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

17. Heinrich Büßler, Johanneffen sel. Sohn, zur Säge in Steinen-Wyla; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 4. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Pfäffikon 15. April 1871. — Bedenkzeit v. 25. April bis und mit 5. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 17. Mai 1871, Vormittags 10 Uhr.

18. Jakob Graf, Johanneffen sel. Sohn, Hausierer, in Wolfen-Sternenberg; in Folge seiner Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 11. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Pfäffikon 15. April 1871. — Bedenkzeit v. 25. April bis und mit 5. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 17. Mai 1871, Vormittags 10 Uhr.

19. Joh. Heinrich Weiß, Jakob's sel. Sohn, Dorfwächter, von und in Töss; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 11. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wülflingen (in Winterthur) 15. April 1871. — Bedenkzeit v. 25. April bis und mit 5. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 13. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

20. Heinrich Strickler von Hütten, im Lerchenberg zu Erlenbach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen vom

14. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Küssnacht 18. April 1871 — Bedenkzeit v. 28. April bis 8. Mai 1871. — Auffassungsverhandlung 16. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

21. Florian Zehli von Sculms, Kantons Graubünden, gewesener Beiswaaarenhändler in Zürich; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 11. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 22. April 1871. — Bedenkzeit v. 3 bis 12 Mai 1871. — Auffassungsverhandlung 23. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

22. Barbara geb. Albrecht, Ehefrau des Jakob Volkart in Oberhöri; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Sälich v. 18. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Nidberglatt) 22. April 1871. — Bedenkzeit v. 3. bis 13. Mai 1871. — Auffassungsverhandlung 20. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

23. Anna geb. Müller, Ehefrau des David Siegrist, Müller, von Unkenloo, wohnhaft in Hüntwangen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Sälich v. 11. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Eglißau 15. April 1871. — Bedenkzeit v. 26. April bis und mit 6. Mai 1871. — Auffassungsverhandlung 13. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termins zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffassungsverfahren Abnennung zu gewärtigen hätte, sämmtliche Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des citirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffassungsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Beteiligten wird auf die Bestimmungen des citirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Nachträge von Konkursen.

59. Die Konkurspublikation betreffend Gottfried Müller von Rürensdorf, wohnhaft in Ausersthl, wird zufolge Gerichtsbeschluß vom 5. dieß wieder zurückgenommen.

Wiedikon, den 6. April 1871.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. G.:
Hürlimann, Landsschreiber.

Beilage: Abtheilung Gesetze und Verordnungen Nr. 13, 14, 15, und 16.

Druck und Expedition von Orell, Füssli & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2¹/₂ Fr., ²/₄ Jahr 2 Fr.
²/₃ Jahr 1¹/₂ Fr., ¹/₄ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rvn.



Einschickungsgebühren.

Die gedruckte Seite 10 Rvn.
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Wochenblatt des Kantons Zürich.

N^o 29.

Dienstag, den 11. April

1871.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 8. April 1871.)

53. Die vom Erziehungsrathe getroffene Wahl des Herrn Stabsmajor Karl Wuntzli von Zürich zum Mitgliede der Aufschichtskommission der Turn- und Waffenübungen wird bestätigt.

54. Für das Unterrichtsjahr 1871/72 wird für die erste Klasse des untern Gymnasiums eine Parallellasse errichtet.

55. Der schweizerischen Wohlthätigkeitsgesellschaft in Rom wird für das Jahr 1870 ein Beitrag von 50 Frkn. bewilligt.

56. Herr Heinrich Furrer von Fischenthal, z. Z. Lehrer in Bonstetten, wird als Hauptagent der Feuerversicherungsgesellschaft für Deutschland „Adler“ in Berlin für den Kanton Zürich anerkannt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. A u s s c h r e i b u n g.

Zu freier Konkurrenz wird hiemit ausgeschrieben:

Die Führung des Postkurses Gütten - Wädenswil.

Das Pflichtenheft kann auf dem Bureau der Unterzeichneten eingesehen werden, und sind dießfällige Angebote bis 20. April d. J. schriftlich und franko der Unterzeichneten einzureichen.

Zürich, den 5. April 1871.

Die Kreispöstdirektion.

2.

Postamtliche Anzeige.

Nachstehend verzeichnete Gegenstände konnten theils nicht bestellt, theils nicht speidirt werden. Es werden daher die betreffenden Adressaten oder Aufgeber eingeladen, ihre Eigenthumsrechte binnen drei Monaten bei der Unterzeichneten geltend zu machen, ansonst nach Ablauf dieser Frist anderweitig darüber verfügt würde.

Nr.	Aufgabeort.	Gegenstand.	Wert- angabe.	Adresse.	Bestimmung.	Porto.
			fr. R.			fr. R.
1	Niesbach	Chargenbrief		Gfähr-Hof	Zürich	05
2	Zürich	Wohlbef.		Seiler Roth	Bregenz	15
3			250	Johann Niedermaier	Merlingen	1 25
4	Winterthur	"	5	Valentin Frischknecht	Uster	20
5	Zürich	"		A. Bole	Paris	
6	Winterthur	Groub	8	Kantonstriegekommissariat	Zürich	
7			12	H. Knopfer	Bülkingen	30
8	Zürich	Paßetli fl.	500	Magdalena Birrweij	Altötting	2
9		Paßet		D. G. Keller	Narau	35
10	Gluntern	"	2	Ingenieur Stebler	Neleford	1 75
11	Zürich	"	24	M. Emilie Steeb	Morgins (Valais)	35
12	"	"	20	Gesenius Schweizer	Klein-Basel	80
13	"	"		Jagt. Schneider	Detlingen	15
14	"	"		Martin Benjamin	p. r. Schopfheim	2 20
15	Dietikon	"		H. Schlag	Solothurn	25
16	Winterthur	"	2	H. Meier	Stedach	40
17	Zürich	"		Warrer Weber	Höngg	15
18	Ghur (?)	"		Kudolf Degen	p. r. Wald	60
19	Zürich	"		Krl. Kessler	p. r. Gräjä	30
20	"	"	8	Frau Juler	Hittman	30
21	Hüttweilen	"		David Dietrich	Barth	35
22	Zürich	Bundel	15	Konrad Ritter	Stuttgart	2 86
23	"	Paßet	5	Wendelin Berger	Sterin d. Rorach	1 40
24	"	"	20	Philipp Birtch	Reiburg i. B.	1 70
25	Dietikon	"		Anna Burmli	Windisch	40
26	Winterthur	"		Wagner'sche Buchhandlung	Turbenthal	50
27	"	"		Maria Stefaleff	p. r. Zürich	?
28	Concise	Rißli	10	Bureau des Messageries	Zürich	15
29	Zürich	Schachtel	4	Grieser	Berach	35
30	Sulgen	Paßet		J. K. Spiller	Glag	40
31	Zug	"	10	Herdinand Herzog	Fuzern	60
32	Zürich	Riße		Henri Perret	Avenches	3 25

Zürich, den 1. April 1871.

Die Kreispostdirektion:
Peter.

Bekanntmachungen von Kantonsbehörden.

3. Den Rekruten des I., II. und VIII. Militärbezirks, welche im laufenden Jahre mit Gewehr exerzieren sollen, wird in Erinnerung gebracht, daß sie Montag den 24. April, Vormittags 9 Uhr, in hiesige Kaserne einzurücken haben.

Zürich, den 8. April 1871.

Der Kommandant der Infanterie:
Stadler, Oberst.

4. Wiederholungskurs

- des Infanterie-Landwehrbataillons Nr. 1.

Laut Beschluß des Bundesrathes soll die Landwehr im laufenden Jahre einen längeren Wiederholungskurs bestehen. Es haben nun

Freitag den 21. April 1871, Vormittags 8 Uhr, die Kadres und die Mannschaft des Landwehrbataillons Nr. 1 (Bürkli) in die Kaserne Zürich einzurücken.

Vom Einrücken befreit sind die im Jahre 1827 geborenen, im laufenden Jahre zur Entlassung kommenden Unteroffiziere und Soldaten.

Jedermann hat reglementarisch bekleidet und ausgerüstet, aber ohne Schießwaffe, zu erscheinen. Jede Abweichung von den bestehenden Vorschriften, sowie das Entleihen und Ausleihen von Militäreffekten wird bestraft. Ebenso wird unentschuldigtes Ausbleiben und verspätetes Einrücken mit Arrest geahndet.

Alle Ausbleibenden haben die Nachübung zu bestehen.

Die Truppen werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie sowohl beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause als im Dienste sich befindend betrachtet werden und der militärischen Zucht und Ordnung unterworfen sind.

Zürich, im April 1871.

Kommando der Infanterie.

5. R ö s l i b a d.

Die Hauskommission hat die Eröffnung des Röslibades an der Spannweid für dieses Jahr auf Freitag den 26. Mai festgesetzt. Kranke, welche die Aufnahme in das Bad wünschen, haben sich entweder Freitag den 11., 21. oder 28. April, mit den nöthigen Empfehlungen versehen, Morgens 8 Uhr im alten Spital einzufinden. Anmeldungen, die nach dem 28. April eingehen, können unter keinen Umständen mehr berücksichtigt werden.

Auch dieses Jahr werden die Herren Geistlichen, sowie die Herren Aerzte darauf aufmerksam gemacht, daß nur wirklich arme und des Bades bedürftige Personen empfohlen werden dürfen. Es sind deswegen sämmtlichen Empfehlungen Armuthszeugnisse beizulegen. Für Kranke, die nicht persönlich erscheinen können, soll ein ärztliches Zeugniß eingesandt werden. Ueberdies werden die Herren Geistlichen eingeladen, für jeden einzelnen Kranken eine besondere Empfehlung auszufertigen.

Kranke, welche die Nebenbäder zu benutzen wünschen, haben sich ebenfalls mit den nöthigen Empfehlungen versehen, an den Wochentagen Nachmittags zwischen 1 und 2 Uhr bei Herrn Dr. Hirzel-William im Neumarkt Nr. 11 anzumelden, Personen dagegen, die ohne mit wirklichen Krankheiten behaftet zu sein, die Nebenbäder zu gebrauchen wünschen, haben sich an den Hausmeister an der Spannweid zu wenden.

Zürich, den 3. April 1871.

Im Namen der Kommission
für Aufnahme von Kranken in das Röslibad:

Der Sekretär,

Dr. Meyer-Ahren.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

6. Ausschreibung.

Die durch Resignation erledigte Stelle eines Gefangenwärters des hiesigen Bezirksgefängnisses ist auf 1. Mai d. J. neu zu besetzen. Bewerber um dieselbe haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bis zum 18. d. Mts. schriftlich bei dem Unterzeichneten zu melden, der auch über die mit dieser Stelle verbundenen Verpflichtungen, sowie über die Beibehaltung Auskunft ertheilt.

Winterthur, den 8. April 1871.

Der Bezirksstatthalter:
W ü r m l i.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

7. Kirchgemeindeversammlung Weilen.

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Weilen, nämlich die Bürger derselben und die daselbst niedergelassenen Schweizerbürger evangelischer Konfession werden anmit auf Sonntag den 16. d. M., Nachmittags 2 Uhr, in die Kirche eingeladen zur Erledigung folgenden Geschäftes:

Antrag der Kirchenpflege und Zuzüger betreffend die hiesige erledigte Pfarrstelle durch Berufung wieder zu besetzen; eventuell sofortige Vornahme der Berufungswahl.

Die hierauf bezüglichen Akten liegen auf der Gemeindevathskanzlei zur Einsicht offen.

Weilen, den 6. April 1871.

Das Gemeindepräsidium.

8 U n t e r s t r a ß.

Wahl eines Sekundarlehrers
an die Stelle des zurückgetretenen Herrn Grob,
Sonntag den 16. April 1871.

Für Abgabe der Stimmen wird am Wahltag von 10—12 Uhr Vormittags und 1—2 Uhr Nachmittags im alten Schulhause die Urne aufgestellt; Eröffnung der Urne und Zählung der Stimmen um 2 Uhr.

Stimmberechtigt sind: Die Gemeindebürger und niedergelassenen Schweizerbürger.

Die Stimmkarten werden den Wählern im Laufe der nächsten Woche zugestellt, inzwischen liegt das Stimmregister auf der Gemeindevathskanzlei zur Einsicht offen.

Jenen Stimmberechtigten, welche ausfälliger Weise keine Stimmkarten erhalten sollten, können solche auf der Gemeindevathskanzlei bis Samstag den 15. April reklamieren.

Die Wahl ist eine gänzlich freie unter denjenigen, welche für den Sekundarlehrerberuf das hiesige Staatsexamen gemacht haben.

Unterstrass, den 6. April 1871.

Im Namen des Gemeindevathes:
Der Gemeindevathsschreiber,
G. S c h ä t t i.

9.

A u ß e r s i ß l.

Gemeinderversammlung.

Die stimmberechtigten Einwohner hiesiger Gemeinde werden anmit eingeladen,

Sonntag den 16. d. i. e. s. , Mittags 9 Uhr
in der Kirche dahier zu Erledigung folgender Traktanden sich einzufinden.

1. Wahl von 5 Mitgliedern in die Kirchenpflege.
2. „ des Präskidenten der Kirchenpflege
3. „ eines Mitgliedes in den Gemeinde-Ausschuß.
4. „ von 3 Mitgliedern in die Brückenbaukommission Wipfingen-Außersißl.
5. Bestätigungswahl eines früher gewählten Lehrers und Neuwahl von zwei Lehrern für die 11. und 12. Lehrstelle.
6. Unvorhergesehenes.

Hinsichtlich der Stimmberechtigung und Wählbarkeit wird auf Art. 16—18 der Staatsverfassung, sowie § 86 des Gemeindegesetzes verwiesen.

Die bezüglichen Akten und das Stimmregister liegen auf der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht offen.

Außersißl, den 4. April 1871.

Der Gemeinderath.

10. Schwamendingen-Derlikon.

Die KreiSwahlvorkseherſchaft Oberſtraß-Wipfingen hat die Wahl eines Sekundarlehrers für den Sekundarschulkreis Unterſtraß — an die Stelle des zurütretenden Herrn Grob — auf

Sonntag den 16. April l. J. feſtgeſetzt.

Die Urnen werden in Schwamendingen und Derlikon an beſagtem Tage in den betreffenden Schulhäusern aufgeſtellt. Stimmberechtigte, welche keine Stimmzetteln erhalten ſollten, können ſolche auf der Gemeinderathskanzlei beziehen. Die Sekundarschulpflege ſchlägt einſtimmig Herrn Dr. Egli in Oberſtraß vor.

Schwamendingen, den 5. April 1871.

Der Gemeinderath.

11.

Einladung.

Sämmtliche in und außerhalb der Gemeinde wohnenden Garantie-betheiligten Oberhausen-Glattbrugga, werden hiemit eingeladen, künftigen Sonntag den 16. April, Nachmittags 2 Uhr, in die Wirtſchaft des Hrn. Ruhn bei der Station Glattburg bei der beſtimmten Buße zu einer Verſammlung zu erſcheinen.

G e ſ c h ä f t e ſ i n d :

Ertheilung der Ratifikation den verkauften Liegenſchaften, Beſchlußnahme betreffend Deckung des muthmaßlichen Rückſchlages, nebst Unvorhergesehenem.

Nichterſcheinende haben ſich den zu faſſenden Beſchlüſſen zu unterziehen.

Oberhausen, den 8. April 1871.

Im Namen der Garantiekommision:

Jo h. Bachmann, Schreiber.

12. Armensteuer bezug.

Die von der Armenpflege Kilchberg beschlossene Armensteuer pro ‰ von Vermögen, Haushaltung und Mann je 1 Fr. 50 Rp. betragend, wird von den Bürgern zu Adlisweil und Oberseimbach Samstag d. n. 15. dies, Abends von 5 bis 7 Uhr, im Schulhause bezogen und inzwischen von dem Bezüger, Herrn Pfleger Widmer abgenommen; ein zweiter Bezug wird nicht angeordnet, sondern dagegen die Rückstände mit Bezugskosten belastet. Der Steuerverleper legt den Pflichtigen bei dem Bezüger und bei Unterzeichneter zu beliebiger Einsicht offen.

Adlisweil, den 8 April 1871.

Die Gemeindevorstandskanzlei.

13. Aufruf eines vermissten Heimathscheines.

Mit Rathhalteramtlicher Bewilligung wird der unterm 22. Juni 1852 dem Schuhmacher Bernhard Bleuler von hier ausgestellte und nun vermisste Heimathschein hiemit öffentlich aufgerufen. Falls derselbe innert 10 Tagen à dato unterzeichneter Stelle nicht beigebracht würde, wird dessen Kraftiloosklärung erfolgen.

Enge, den 6. April 1871.

Im Namen des Gemeindevorstandes:

J. J. Nägeli, Gemeindevorstandsschreiber.

14. Enge.

Herr Gottlieb Welti in Unterseimbach hat ein Baugespann für einen Schweinflaß aufgestellt. Die diesfälligen Maßbeschreibungen können während 14 Tagen à dato in der Gemeindevorstandskanzlei eingesehen werden, und ausfällige Einsprachen dagegen sind innert der gleichen Frist geltend zu machen.

Enge, den 6. April 1871.

Die Gemeindevorstandskanzlei.

15. Baupolizeiliche Bekanntmachung.

Die Baupolizeikommission hat mit Genehmigung des Stadtrathes:

1. eine Bauordnung mit Bezeichnung von Baulinien für das Baugebiet „St. Georgen“ festgesetzt;
2. die unterm 26. Wintermonat 1870 für die Umgebung des s. g. gelben Winkels bestimmten Baulinien, soweit dieselben die Gebäude zum „vordern Ach“ und zum „Zeit“ betreffen, theilweise abgeändert.

Die diesfälligen Akten (Bauordnung und Pläne) liegen im Bureau des Domänenamtes zur Einsicht offen.

Ausfällige Einsprachen im Sinne der §§ 3, 4 resp. 65 ff. des Gesetzes, betreffend eine Bauordnung für Zürich und Winterthur sind innerhalb 14 Tagen à dato zu erheben.

Winterthur, den 11. April 1871.

Für die Stadt. Baupolizei-Kommission,

Der Domänenverwalter:

H. Erb.

16. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In der Stadt Zürich ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Hochbaubureau (Stadthausplatz No. 2) eingesehen werden:

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Itzschner	Aufführen eines Kamins im Gasthof zum Sternen an der Färbergasse	11. April	25. April.

Zürich, den 8. April 1871.

Auf Auftrag des Stadtrathes:
Der Baupolizeiverordnete,
A. Geiser.

17. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In der Stadt Winterthur ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Bureau der Domänen-Verwaltung eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
H. Schnitzler & Kurrer, Bau- meister,	Erstellung eines Waschk- hauses auf der Ostseite des Hauses Nr. 694, roth, an der Neuwiesen- strasse	11. April	25. April.

Winterthur, den 8. April 1871.

Für die städtische Baupolizeikommission,
Der Domänen-Verwalter:
F. Erb.

18. A u ß e r s i h l.

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindevorstandskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
H. Bauert, Mül- ler & Comp.	Anbau an das Haus Nr. 407	11. April	25. April.

Außersihl, den 6. April 1871.

Die Baukommission.

19.

Niesbach.

G a n t a n z e i g e n.

Montag den 17. April, Nachmittags von 3 Uhr an werden aus dem Nachlasse der Frau Ells. Eicher in der Wirtschaft zum Grätkl Nr. 27 Serefeldstraße verschiedene hausräthl. Gegenstände auf öffentliche Versteigerung gebracht, so namentlich: 2 Betten, 1 zweith. Kasten, 2 Tische, 1 Kommode, 1 altes Sopha, 2 Kaffeemühlen, 2 Spiegel, 3 Porträts, 1 Kupferpfanne, 1 Kupfergelle, 1 Gähzl, 1 Petroleumlampe u. s. w.

B a u p l a t z f r i e g u n g.

Am gleichen Orte findet Montag den 17. April, Abends 6^{1/2} Uhr, eine Steigerung statt über einen der schönsten Bauplätze in der innern Gemeinde, an zwei Hauptstraßen stoßend und zirka 8753 □-Fuß groß. Die Gantbedingungen liegen auf der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht offen.

Niesbach, den 8. April 1871.

Im Namen der Gantbeamtung:

Julius Debie, Gemeinderathschreiber.

20.

B a u a r b e i t

Maler, welche den Anstrich (Schweinfurtergrün) und das Numeriren der Jalousien am Schulhausbau Schwamendingen zu übernehmen gedanken, haben ihre Offerten schriftlich innert 8 Tagen franko Unterzeichnetem einzugeben.

Schwamendingen, den 6. April 1871.

Im Namen der Baukommission:

A. Schäppi, Aktuar.

21.

G a n t a n z e i g e n.

Künftigen Freitag den 14. d. Mts., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube auf dem „Widder“ im Rennweg zufolge Versteigerungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Aufgerüstete neue Betten, 1 stütz. Wassertanse, 1 großer und 1 kleiner Badkasten, verschied. Sessel, Wirths- und andere Tische, div. Kleider, Küchengeschirr, Kisten, Spiegel, 1 Saß Kasse, Glasgeschirr, Kommoden, neue Kanapés, Porträts, Kasten, verschied. Ringe, Weinsäffer, zirka 30 Saum verschied. Weine und andere Spirituosen, Stod- und Wanduhren, 2 Stück Gottonne, 2 Fäßchen Bier, 1 Rohrwalze, 1 Seifemaschine, 1 Drehbank, 1 gold. und 1 silb. Uhr. 1 nussbaum. Sekretär, Nachs- und Nähmaschine 2 Radentkorpus, 1 Radentisch, 2 Waagen mit Gewicht, 1 Handwagen, eine Partie Zigarren, Taback, Eichorien, Seife u. dgl., 1 Eßtischonidre, 1 Waschkommode, 2 Schreibpulte, zirka 200 Bände Bücher, meist juristischen Inhalts, ein Rechenbuch nebst den anstehenden Guthaben, 5 Stab schwarzer Taffet, 2 neue Schlafsofavan, 95 Ellen Damast, 1 Glaskasten, 1 Wechsel für 200 Frk., ausgestellt von Heinrich Bühler in Enge, dat. 10. Hornung 1871, auf 3 Monate dato mit Indossament des Hrn. Rud. Böschenstein u. A. m.

Bärlic, den 10. April 1871.

Der Stadtkammann:

B ä s l.

22.

Wiedikon.

G a n t a n z e i g e.

Mit waisenamtlicher Bewilligung bringen die Erben des sel. verstorbenen Herrn Jakob Meier, Forster, dahier, sämtliche Fahrhabe und Liegenschaften künftigen Freitag den 14. April zum Verlaufe auf öffentliche Versteigerung und zwar

von Vormittags 9 Uhr an beim Hause Nr. 44 dahier ein vollständiger Hausrath, Acker- und Feldgeräthschaften, eine Plege, Holzvorräthe u. a. m.;

sodann dem Herrn Bäckermeister Spahn gehörende Gegenstände: 2 Wirthstische, 2 Bänke, 12 Sessel, 1 Petroleumlampe und Glasgeschirr. Von Abends 3 Uhr an im Gemeindegewirthshaus zum Falken

1. 1/2 Wohnhaus, Scheune, 1 Stall und Schafanbau mit Schweinestall und Abtritt mit Nr. 44 a und b bezeichnet, an der Dorfstraße, vorüber der Kirche, zusammen für Fr. 4600 asssekurirt.
2. 10,860 □-Fuß Garten, Hofraum und Platz bei obigen Gebäulichkeiten.
3. 4000 □-Fuß Acker im Asp.
4. 4360 □-Fuß . daselbst.
5. 2 Brlg. 1470 □-Fuß Wiesen im Moos.
6. 2 Brlg. 4800 Acker im untern Sihlfeld am Hohlweg.
7. 1/2 Dorfgerechtigkeits in Holz.

Die Liegenschaften befinden sich in gutem Zustande und an günstiger Lage. Für Beschäftigung derselben wolle man sich an Herrn Jakob Spahn, Bäcker in hier wenden. Die Gantbedingungen können inzwischen auf der Gemeindegewirthshaus eingesehen werden.

Zu zahlreichem Besuche dieser Gant wird eingeladen.

Wiedikon, den 8. April 1871.

Die Gantbeamtung.

23.

E n g e.

Freitag den 14. April, Nachmittags 2 Uhr, werden in Folge Verfallberungsbegehren im „Schiffli“ dahier versteigert:

Ein ausgemittelter Erbtheil von 4900 Frkn. aus der Verlassenschaft des sel. Joh. Wüster im Hangenmoos in Wädenswil.

Ferner: Ein vierrädriger Wagen sammt Fauchefäß und Zubehörde, welcher an der Verfallberungsgant vom 5. April wegen Mangel an Kaufliebhabern zurückbehalten werden mußte.

Engel, den 10. April 1871.

Der Gemeindevorsteher:
Kasp. Hausheer.

24.

G a n t a n z e i g e.

Nächsten Donnerstag den 13. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr, wird aus dem Konkurse des Kaspar Keller in Safas gegen Baarzahlung versteigert:

1 Buchschafli, zirka 5/4 Jahr alt, 1 Kindli, zirka 1 Jahr alt, 3 Kälber, je 1/2 Jahr alt, 2 Piegen und zirka 3 Str. Kartoffeln.

Rüschdorf, den 8. April 1871.

Keller, Gemeindevorsteher.

25 **G a n t a n z e i g e.**

Unter Leitung der hiesigen Gantbeamtung läßt Herr Geschäftsführer Goring er Namens der Kinder des Jakob Kappeler von Goshau, Kantons St. Gallen, nächsten Freitag den 14. April dieses Jahres, von Morgens 8 Uhr an, im alten Schützenhause dahier gegen Baarzahlung öffentlich versteigern:

1 harthölz. runder Tisch, 1 tannene Kommode, 1 ditto Chiffoniere, 1 ditto Tisch, diverse Sessel, Spiegel, Porträts, 1 Sopha, 2 Nachttischchen, 1 harthölz. zweithüriger Kasten, 1 tannener Küchekasten, 1 Kupfergestell, 1 Kupferpfanne, 2 vollständige Betten u. s. w.

Zürich, den 6. April 1871.

Die Gantbeamtung.

26. **V e r s i l b e r u n g s g a n t.**

Freitag den 14. April d. J., Nachmittags 1 Uhr, werden in Folge Ver Silberungsbegehren in der „Krone“ dahier gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

86 Paar Leiste, 2 Radengestelle, 3 Kisten, 59 Paar Schuhe und Frauenstiefel, 15 Paar Hinken, 27 Paar Pantoffeln, 3 Kisten, 2 Kasser, 1 Rechenbuch sammt Guthaben, einiger Schusterwerkzeug, 1 Waschkübelchen, 1 eis. Ofen, 1 Rohr, 1 silb. Taschenuhr, 1 Koffer, 1 Partie Manneskleider.

Die Gant wird sehr wahrscheinlich abgehalten.

Unterstrass, den 6. April 1871.

Der Gemeindevorstand:

E. Schättli.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

27 Jakob Fritsch von Flaach, geb. 1835, Tagelöhner, wohnhaft gewesen in Wiedikon, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, Donnerstag den 4. Mai d. J., Morgens 7 Uhr, vor Bezirksgericht Zürich zu erscheinen, um auf die Klage der Margaretha Schumann von Loppelsen-Diesingen betreffend Vaterschaft und Eheversprechen in's Recht zu antworten.

Zürich, den 4. April 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Werdmüller.

Aufrufe von Verschollenen.

28. Heinrich Frei von Hagenbuch, geboren den 23. Herbstmonat 1814, Sohn des Heinrich Frei von Hagenbuch und der Elisabetha geb. Fritzing, welcher im Jahre 1839 angeblich nach Frankreich als Schneider

in die Fremde gegangen ist, und seither keine Kunde mehr von sich gegeben hat, sowie die allfälligen hierorts unbekannten Dekumenten desselben werden anmit aufgefordert, binnen neun Monaten von heute an bei der Kanzlei der unterzeichneten Gerichtsstelle sich zu melden, widrigenfalls der Abwesende für todt erklärt und sein in waisenamtlicher Verwaltung liegendes Vermögen den hierorts bekannten nächsten Erben gemäß den diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen ausgingegeben würde.

Wintertthur, den 4. Wintermonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

Briefaufträge und Amortisationen.

29. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermißten, angeblich abbezahlten Rauffchuldbriefes:

112 fl. Z. V. auf Heinrich Huber, Weber, Heinrichen sel. Sohn, von und in Aesch, Gemeinde Nestenbach, zu Gunsten Herrn alt Präsident Jakob Stahel in Nestenbach, datirt 24. März 1851 (legitbekannter Schuldner: Jakob Huber, Schuster, Heinrichen sel. Sohn, in Aesch-Nestenbach; letzter bekannter Gläubiger: der Ursprüngliche),

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Wintertthur, den 23. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

30. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber des nachfolgenden, seit längerer Zeit vermißten Rauffchuldbriefes fl. 99. 20 fl. auf Jakob Zangger, jünger, Rudolfsen sel. Sohn, in Herschmettlen, der Gemeinde Gossau, zu Gunsten des Hs. Jakob Zangger, älter, alda, dat. 17. April 1818 (letzter Schuldner: Jakob Christmann in Herschmettlen; letzter bekannter Gläubiger: Rudolf Zangger, resp. Wittwe Barbara Zangger in der Feiße-Dubifon),

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein dieses Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Ginwil, den 16. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Farnet.

Vermischte Bekanntmachungen.

31. Das Bezirksgericht Soigen
hat
in Sachen

des Statthalteramtes, Anklägers, und
des Jakob Bachofner in Bädensweil und
des Jakob Baumann in Hirzel, Damnsklaten,
gegen

Kaspar Hoffmann, Kesselschmied, von Erlenbach, Kantons Zürich,
27 Jahre alt, verheirathet, militärpflichtig, Angeklagten,
betreffend Diebstahl,
gefunden:

Hoffmann ist des einfachen Diebstahls im Betrage von zirka 25 Frk. schuldig,
und erkennt:

1. Es wird derselbe zu einer einmonatlichen Gefängnisstrafe unter Abrechnung von 18 Tagen Sicherheitsverhaft verurtheilt.
2. Er hat die ergangenen Kosten zu bezahlen.
3. Er hat den Damnsklaten Jakob Bachofner mit 25 Frk. zu entschädigen.
4. Mittheilung dem Angeklagten durch das Mittel des Amtsblattes unter Ansetzung einer viertägigen Appellationsfrist, vom Tage der Publikation an gerechnet.

Soigen, den 27. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Häuser.

32. Heinrich Weber von Weilen, geb. 1800, ist durch Beschluß der Zivilabtheilung des Obergerichtes vom 11. März d. J. als todt erklärt und die muthmaßliche Zeit des Todes auf das Ende des 31. Christmonat 1856 festgesetzt worden, was hienit öffentlich bekannt wird.

Weilen, den 29. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber:
H. R. Schwarz.

33. Den Gläubigern des im Konkurse befindlichen Joseph Huber-Lang von Niederweil, Kts. Aargau, Wirth zur Germania im Seefeld-Niesbach, wird von dem Bestehen eines von seiner unterm 30. Christmonat v. J. verstorbenen Ehefrau, Luise geb. Lang, errichteten Testaments Kenntniß gegeben und denselben hienit eine mit dem 21. d. Mts. zu Ende gehende Frist angesetzt, um Einsicht von dem Inhalte des Testaments bei der unterzeichneten Stelle zu nehmen und sich zu erklären, ob sie das Testament als gültig anerkennen und verneinendenfalls Wilsung gegen den Testamentserben beim Bezirksgerichte Zürich einzureichen, unter der Androhung, daß sonst nach Ablauf der Frist Anerkennung des Testaments angenommen würde.

Niesbach, den 8. April 1871.

Notariatskanzlei Niesbach:
J. Peter, Landtschreiber.

34. Die Gebrüder Hs. Conrad und Hs. Hs. Pfister, Hs. Heinrichen seligen Söhne, von und in Scherzenbach, haben eine Vermögensgemeinschaft eingegangen. nach der sie Gewinn und Verlust gemeinsam tragen wollen. Der diesfällige, unterm 1. Augustmonat 1870 geschlossen und den 5. Weinmonat gl. J8 gerichtlich genehmigte Vertrag lautet:

1. Unter den Gebrüdern Hr. Ed und Hs. Hs. Pfister soll die Gemeinderschaft in der Weise bestehen, daß alles Vermögen, gegenwärtiges und zukünftiges, auch das, was einem Gemeinder erbso-weise zukommt, als gemeines Gut zu betrachten ist.
2. Die Verwaltung des gemeinen Gutes ist gemeinsame Sache der Gemeinder. Im öffentlichen Verkehr steht jedem Gemeinder die Befugniß zu, zur Erwerbung von Vermögensrechten und zur Eingehung von Verbindlichkeiten auf gemeinsame Rechnung. Vorbehalten werden die Verfügungen jeder Art über Grundeigenthum, sowie der Erwerb von solchem, wozu die Zustimmung sämmtlicher Gemeinder erforderlich ist. Vor Gericht ist jeder Gemeinder zur Stellvertretung des andern berechtigt.
3. Jeder überlebende Gemeinder hat das vertragsmäßige Recht, für den Fall, daß ein Gemeinder, ohne Kinder zu hinterlassen, abstirbt, in dessen Ansprüche auf das gemeinsame Gut, als sein Erbe einzutreten und andere, außerhalb der Gemeinderschaft stehende Erben hievon auszuschließen.
4. Stirbt ein Gemeinder mit Hinterlassung von Kindern, so soll die Gemeinderschaft auch mit diesen fortgesetzt werden. Denselben steht indessen die Wahl offen, in der Gemeinderschaft zu bleiben oder aus derselben zu scheiden. Im erstern Falle dauert die Gemeinderschaft in der Weise fort, daß der Theil des verstorbenen Gemeinders von dessen Erben gemeinsam übernommen wird.
5. Aus erheblichen und zureichenden Gründen kann jeder Gemeinder Auflösung der Gemeinderschaft verlangen.
6. Wird die Gemeinderschaft aufgelöst, so wird das gemeine Gut unter die Gemeinder, beziehungsweise deren Erben nach so vielen Theilen vertheilt, als bei Eingehung der Gemeinderschaft Gemeinder gewesen sind.

Gemäß § 1370 des privatrechtlichen Gesetzbuches wird dieser Gemeindervertrag hiemit im Amtsblatt veröffentlicht.

Uster, den 5. April 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

G h r i s m a n n.

35. Hermann Huber, Schlosser, von Hausen a. A., wohnhaft gewesen in Neumünster, gegenwärtig unbekannt abwesend, wird hiemit zum zweiten Mal gerichtlich aufgefordert, zu seiner Ehefrau Josephina Genoveva geb. Häfeli von Klingnau, wohnhaft am Zeltweg-Ströttingen, zurückzukehren.

Zürich, den 3. April 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

W e r d m ü l l e r.

36. Zug s f r i s t.

Im Aufsatze des Eduard Bär, Weß, in Affoltern, wird anmit den privilegierten und laufenden Gläubigern eine Frist von zehn Tagen, von heute an gerechnet, angesetzt, zur Abgabe von Zug- und Ueberschlags- erklärungen betreffend das mit Pfandrechten belastete Massagut unter gleichzeitiger Leistung des Ausweises der Habhaftigkeit und Deponierung derjenigen Zinsen und Kapitalposten, deren Bezahlung vor Zufertigung der Zugobjekte verlangt worden. Wird Namens eines Dritten der Zug erklärt, so ist gleichzeitig die amtlich beglaubigte Vollmacht, und für Bevogtete die bezirksrätliche Ratifikation beizulegen, alles mit der Androhung, daß Unterlassen des Einen oder Andern innert dieser Frist von zehn Tagen als Verzicht auf den Zug ausgelegt wird, resp. Wegweisung von demselben zur Folge hat.

Affoltern, den 11. April 1871.

Notariatskanzlei Rnonau:
Eigenheer, Landschreiber.

37. Zug s f r i s t.

Im Konkurse über ein neues Aktivum des falliten Heinrich Schult- heß aus dem Sonnenberg-Wuhikon, dato in Weßikon, wird den sämt- lichen Gläubigern andurch eine mit dem 18. April d. J. zu Ende gehende peremptorische Frist behufs Abgabe von Zug- resp. Ueberschlags- erklärungen über das genannte Aktivum unter Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens angesetzt.

Grünningen, den 8. April 1871.

Notariatskanzlei Grünningen:
J. H. Weilenmann, Landschreiber.

38. Im Konkurse über Heinrich Raimann, Vater, Jakob sel. Sohn, von Weßlingen, wohnhaft in Unter-Münau, findet keine Auffass- verhandlung statt.

Münau, den 8. April 1871.

Notariatskanzlei Kyburg:
C. Kronauer, Landschreiber.

39. Falliterklärung.

Eduard Weber, Erbsknecht, Heinrichs sel. Sohn, in Rempten, Pfr. Weßikon, ist nach durchgeführtem Konkursverfahren durch Beschluß des Bezirksamtes Hinwil vom 30. v. Mts. fallit erklärt und bis zum 30. März 1874 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Grünningen, den 6. April 1871.

Notariatskanzlei Grünningen:
J. H. Weilenmann, Landschreiber.

40. Falliterklärung.

Johannes Rath, Schmied, in Irgenhausen, ist nach durchge- führtem Konkursverfahren vom Bezirksamte Pfäffikon mit Beschluß vom 4. d. Mts. fallit erklärt und bis zum 4. April 1876 im Aktiv- bürgerrechte eingestellt worden.

Pfäffikon, den 8. April 1871.

Notariatskanzlei Pfäffikon:
Felix Schneider, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

41 Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Martin Bächtold, Wildprethändler, von Schleithelm, Kantons Schaffhausen, in Zürich; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 4. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 13. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 24. Mai bis 2. Brachmonat 1871. — Auffaßverhandlung 13. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

2. Anna geb. Brändli, Hs. Konrad, Maria Elise und Elise Bontobel, Wittwe und Kinder des Hs. Heinrich Bontobel aus der Gemeinrüti, Gemeinde Rüti; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinwil v. 5. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wald 13. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 23. Mai bis 2. Brachmonat 1871. — Auffaßverhandlung 14. Brachmonat 1871, Nachmittags 1 Uhr.

3. Rudolf Job, alt Gemeinbrath, Jakob sel. Sohn, genannt Schärrens, von Birmensdorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 25. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. G. (in Zürich) 6. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 17. bis 26. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 6. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

4. Jakob Binder, Fuhrmann, Jakob sel. Sohn, von Windlach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensburg v. 1. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Niederglatt) 13. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 23. Mai bis 3. Brachmonat 1871. — Auffaßverhandlung 13. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

5. Jakob Böbeli, Schuster, Jakob sel. Sohn, Schneiders, in Oberweningen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensburg v. 25. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensburg (in Dielsdorf) 6. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 16. bis und mit dem 27. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 6. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

6. Jakob Spinner, Johanneßen sel. Sohn, im Feld-Affoltern; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern v. 27. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Knonau (in Affoltern) 6. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 18. bis 27. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 5. Brachmonat 1871, Nachmittags 3 Uhr.

7. Jakob Schneebeli, Heinrichen, Schneiders, im Gäßli in Rickenbach-Öttenbach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern v. 13. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Knonau (in Affoltern) 22. April 1871. — Bedenkzeit v. 4. bis 13. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 22. Mai 1871, Nachmittags 3 Uhr.

8. Die Eheleute Jakob Weber, Schreiner, und Katharina geb. Steiner von Dübendorf; rechtlich ausgetrieben; — It. Beschluß des Bez. Gerichtes Aser v. 7. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Schwamendingen-Dübendorf (in Verlikon) 21. April 1871. — Bedenkzeit v. 1. bis 11. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 24. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

9. Heinrich Hug, Waibel, Heinrichen sel. Sohn, Hüglist, in Weinigen; rechtlich ausgetrieben; — It. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 11. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Hönegg u. d. G. (in Engstringen) 22. April 1871. — Bedenkzeit v. 3. bis 12. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 23. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

10. Heinrich Vietenholz, Rudolfsen Sohn, von Ettenhausen-Wessikon, Ansfäß im Birmenstall bei Elgg; rechtlich ausgetrieben; — It. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 18. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Elgg 22. April 1871. — Bedenkzeit v. 2. bis einschließlich den 12. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 20. Mai 1871.

11. Jakob Müllhaupt, alt Friedensrichter, Rudolfsen sel., im Jakobsthal bei Benzikon, Gemeinde Hofstetten; rechtlich ausgetrieben; — It. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 18. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Elgg 22. April 1871. — Bedenkzeit v. 2. bis einschließlich den 12. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 20. Mai 1871.

12. Der Nachlaß des Hs. Rudolf Egli, Hs. Rudolfs* sel. Sohn, im hintern Sulzberg-Pfäffikon; in § 1ge Erbschlagung; — It. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 20. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Pfäffikon 22. April 1871. — Bedenkzeit v. 2. bis und mit 12. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 24. Mai 1871, Vormittags 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termins zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffaßverfahren Abnennung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffaßverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Theilnehmenden wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Abonnementspreis.

Jährlich 2 1/2 Fr., 3/4 Jahr 2 Fr.
1/2 Jahr 1 1/2 Fr., 1/4 Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Eindruckungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

Nr 30.

Freitag, den 14. April

1871.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Bekanntmachung
betreffend

Patentirung von Konfordatsgeometern.

Laut § 1 des Konfordates für gemeinschaftliche Prüfung und Freizügigkeit der Geometer sollen Vermessungen von Grund und Boden; für welche amtliche Glaubwürdigkeit in Anspruch genommen wird, im Gebiete der Konfordatskantone nur von solchen Geometern ausgeführt werden, welche hiefür ein Patent erworben haben.

Es wird nun gemäß § 8 des Konfordates hiemit bekannt gemacht, daß die Prüfungskonferenz der konfordirenden Kantone Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Baselsadt, Schaffhausen, Graubünden, Aargau und Thurgau unterm 28 März 1871 als Konfordatsgeometer patentirt hat:

- a. Aus dem Kanton Zürich:

Herrn F. Bär von Untersträß;

„ M. v. Dreili von Zürich.

- b. Aus dem Kanton Luzern:

Herrn D. Dangel, Zeughausdirektor in Luzern.

- c. Aus dem Kanton Thurgau:

Herrn J. Thalman von Wengi.

Zürich, den 12. April 1871.

Die Staatskanzlei:
Der erste Staatschreiber,
Keller.

2. Den Rekruten des I., II. und VIII. Militärbezirks, welche im laufenden Jahre mit Gewehr exerzieren sollen, wird in Erinnerung gebracht, daß sie Montag den 24. April, Vormittags 9 Uhr, in hiesige Kaserne einzurücken haben.

Zürich, den 8. April 1871.

Der Kommandant der Infanterie:
Stadler, Oberst.

3.

A r t i l l e r i e.

V e r e i n i g u n g s - M u s t e r u n g.

Sämmtliche Mannschaft der Artilleriekompagnien Nr. 10, 18, 32, 60, 70 und des Linien- und Divisions-Parktrains (Auszug und Reserve) — mit Ausnahme der Herren Aerzte und Pferdärzte — hat Samstag den 6. Mai 1871, Vormittags 10 Uhr, in der Kaserne Zürich reglementarisch ausgerüstet zu erscheinen. Verittene Unteroffiziere, Trompeter und Trainсолдатен rücken ohne Mantelsack — den Mantel en bandoulière — ein; ebenso sind Hemden, Rastücher, Socken und das zweite Paar Schuhe in die Tornister nicht zu verpacken.

Bei diesem Anlasse müssen die bisher nicht abgegebenen Feldbinden, Trainpeitschen, Pferdzeugzeuge abgeliefert, oder deren Werth vergütet werden.

Unentschuldigtes Ausbleiben, verspätetes oder unordentliches Erscheinen wird bestraft und sämmtliche Mannschaft darauf aufmerksam gemacht, dass sie nach als von dem Sammelplatze unter den Militärstrafgesetzen steht, deshalb strenge Disziplin zu beobachten hat.

Winterthur, den 2. April 1871.

Der Waffenkommandant der Artillerie.

4.

B e j a m m l u n g

der Artillerie-Landwehrkompagnien Nr. 3 und 4.

Die Mannschaft der Artillerie-Landwehrkompagnien Nr. 3 und 4 hat Montag den 1. Mai 1871, Vormittags 10 Uhr, zum eintägigen Wiederholungskurs bei den neuen Zeughäusern in Außer-Rodl reglementarisch bewaffnet und ausgerüstet zu erscheinen.

In den Tornister oder Mantelsack sind nicht zu verpacken: Hemden, Rastücher, Socken, das zweite Paar Stiefel oder Schuhe.

Verpätet oder unreinlich, sowie mit unvollständiger Ausrüstung Einrückende werden in den Nachdienst einberufen; unentschuldigtes Ausbleiben trifft überdies die gesetzliche Buße.

Sämmtliche Mannschaft steht nach und von dem Sammelplatze unter den Militärstrafgesetzen und hat deshalb strenge Disziplin zu beobachten.

Winterthur, den 2. April 1871.

Der Waffenkommandant der Artillerie.

5. Liegenschaftengant in Rutschweil bei Dägerlen.

Die Domänenverwaltung des Kantons Zürich bringt Freitag den 21. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr, in der Wirtschaft des Herrn Gemeinderath Eduard Peter in Rutschweil bei Dägerlen die ehemalige Pfundlokalität daselbst auf die Gant. Dieselbe umfasst:

1. Ein Wohnhaus mit Scheune, Holz- und Waschkhaus, affekurirt für 10,000 Frkn.
2. Hofraum, Anlagen, Garten, Pflanzland und Baumgarten, zusammen 1 Zucht und 19,142 □ Fuß haltend.

Kaufliebhaber werden zur Betheiligung an dieser Gant eingeladen. Zürich, den 12. April 1871.

Für die Domänenverwaltung:

Der Kassier,
F. Stöckar.

6. **Wiederholungskurs** des Infanterie-Landwehrbataillons Nr. 1.

Laut Beschluß des Bundesrathes soll die Landwehr im laufenden Jahre einen längern Wiederholungskurs bestehen. Es haben nun

Donnerstag den 20. April 1871, Vormittags 8 Uhr, die Kadres und die Mannschaft des Landwehrbataillons Nr. 1 (Bürkli) in die Kaserne Zürich einzurücken.

Vom Einrücken befreit sind die im Jahre 1827 geborenen, im laufenden Jahre zur Entlassung kommenden Unteroffiziere und Soldaten.

Jedermann hat reglementarisch bekleidet und ausgerüstet, aber ohne Schießwaffe, zu erscheinen. Jede Abweichung von den bestehenden Vorschriften, sowie das Entleihen und Ausleihen von Militäreffekten wird bestraft. Ebenso wird unentschuldigtes Ausbleiben und verspätetes Einrücken mit Arrest geahndet.

Alle Ausbleibenden haben die Nachübung zu bestehen.

Die Truppen werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie sowohl beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause als im Dienste sich befindend betrachtet werden und der militärischen Zucht und Ordnung unterworfen sind.

Zürich, im April 1871.

Kommando der Infanterie.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

7. Herr Heinrich Graf in Aetswil beabsichtigt, sein provisorisches Wehr zwischen der Sennhütte und dem jetzigen Auslaufskanal der Wehrei Hinterburg um 3 Fuß zu erhöhen und seine schon früher projektirten Wasserleitungen so zu verändern, wie dies auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist.

Einsprachen sind innert 4 Wochen bei unterzeichneter Stelle einzulegen.

Aetswil, den 10. April 1871.

Statthalteramt Hinwil.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

8. **Detweil an der Limmat.**

Die sämmtlichen Grundeigenthümer im Gemeindebaune Detweil a. d. L. sind auf künftigen Sonntag den 16. April, Nachmittags 2 Uhr, in's Schulhaus Detweil zu einer Gemeindeversammlung eingeladen, behufs Erledigung folgender Traktanden:

1. Bericht und Antrag des Gemeinderathes betreffend Ausführung der Flur- und Feldwege.
2. Bericht und Antrag des Gemeinderathes betreffend Anstellung von Bannwärttern.

Nichterscheinende haben sich den allfällig gefaßten Beschlüssen zu unterziehen.

Detweil, den 8. April 1871.

Der Gemeinderath.

9. Kirchengemeindeversammlung.

Die Stimmberechtigten Einwohner der Kirchengemeinde Lufingen werden anmit auf Sonntag den 23. April, Nachmittags 2 Uhr, in's hiesige Schulzimmer eingeladen, zur Erledigung folgenden Geschäftes:

Antrag der Kirchenpflege betreffend Erhöhung des Kirchturmes.
Die hierauf bezüglichen Pläne und Kostenberechnungen liegen in der Gemeindevorstandskanzlei zur Einsicht offen.

Lufingen, den 11. April 1871.

Der Gemeinderath.

10. Gemeindeversammlung Utikon.

Die Stimmberechtigten hiesiger Gemeinde werden anmit auf Sonntag den 16. April, Nachmittags 2 Uhr, zur Vornahme nachstehender Wahlen in's Schulhaus dahin eingeladen:

A. Für die politische und Kirchengemeinde.

1. Ergänzungswahl eines Mitgliedes in den politischen Gemeinderath und sodann die Wahl des Präsidenten desselben.
2. Wahl von drei Mitgliedern in die Gemeindevorstandskirche und sodann die Wahl des Präsidenten derselben.

B. Für die Zivilgemeinde Utikon.

1. Ergänzungswahl eines Mitgliedes in die Zivilvorstandskirche und sodann die Wahl des Präsidenten derselben.
2. Beschlussnahme betreffend Entfernung des Wachtroges beim oberen Brunnen.

Utikon, den 10. April 1871.

Der Gemeinderath.

11. Wytikon.

Gemäß Gemeindevorstandsbeschluss werden im Laufe dieses Jahres außer der bereits erhobenen Armensteuer noch folgende Steuern bezogen:

2 Fr.	—	Kp. pr. Faktor	bezüglich Verminderung der Pfarrhausbauschuld,
—	80	„	in die Schulkasse,
—	70	„	in die Gemeindevorstandskasse,
1	20	„	für das Straßenwesen.

4 Fr. 70 Kp. pr. Faktor.

Die betreffenden Steuerverleger sind angefertigt und vom Gemeinderath genehmigt und liegen den Pflichtigen in der Gemeindevorstandskanzlei zur Einsicht offen.

Für jede obiger Steuern ist ein besonderer Bezugstermin angesetzt. Nämlich: Pfarrhausbauschuld: Ende April. Schul- und Gemeindegeldsteuer: Ende Juli. Straßensteuer: Mitte Oktober.

Wytikon, den 11. April 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Schreiber,
Gottfried Lang.

12. Dielsdorf.

Frühlings- Vieh- und Waarenmarkt
Dienstag den 18. April 1871, wozu eingeladen wird.

Dielsdorf, den 12. April 1871.

Der Gemeinderath.

13. Armensteuerbezug Kilchberg.

Zur Deckung des Defizits der Armenkasse und zur Bestreitung der laufenden Ausgaben ist von der Armenpflege die Erhebung einer Armensteuer von je 1 Fr. 50 Kr. auf 1000 Fr. Vermögen, die Haushaltung und den Altbürger beschlossen.

Bezugstage von Abends 6 Uhr an: Samstag den 15. April im Löwen in Bendikon und Dienstag den 18. April bei Herrn Friedensrichter Suter im Mönchhof.

Der Verleger liegt inzwischen auf der Gemeindevorstandskanzlei zur Einsicht offen; von auswärts wohnenden Bürgern werden die Steuerbeträge mit Postnachnahme bezogen.

Kilchberg, den 6. April 1871.

Im Namen der Armenpflege:
Rienast, Gemeindevorstandsschreiber.

14. Dürnten.

Der Verleger zum Bezuge der noch ausstehenden Kosten an die hiesige Grundprotokollvereinigung liegt vom 12. d. Mt. an 14 Tage bei Herrn Quäkter Honegger im Behrenbach dahier zur Einsicht offen. Wer dagegen Einsprache erheben will, muß das bis zum 26. d. M. beim Bezirksrath einweilen thun, ansonst Verzicht darauf angenommen würde.

Dürnten, den 11. April 1871.

Im Namen der Vereinigungskommission:
Weber, Gemeindevorstandsschreiber.

15. Schwamendingen.

Unfälle Reklamationen gegen die Ansätze der nunmehr in den Händen der Steuerpflichtigen befindlichen Steuerzettel pro Gemeindesteuer 1871 sind bis zum 20. die schriftlich Unterzeichnetem einzureichen, wo auch das Steuerregister zur Einsicht offen liegt.

Schwamendingen, den 11. April 1871.

Im Namen des Gemeindevorstandes:
Schäppi, Gemeindevorstandsschreiber.

16. Unterstrass.

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindevorstandskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Wadtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Gemeindevorstand C. Rüegg	Ein Wohnhaus unterhalb der Postablage	14. April	28. April.

Unterstrass, den 18. April 1871.

Im Namen des Gemeindevorstandes:
Der Schreiber,
C. Schätti.

17. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In der Stadt Winterthur sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Bureau der Domänen-Verwaltung eingesehen werden.

Eigentümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Kaffee-Gesellschaft	Reparatur am Hause „3. Zeit“	14. April	28. April.
Herr J. Ebner	zum „vordern Reih“, Er- stellung einer Seiten- fronte am Vorbau — in Folge Abbruch des Zeit- thurmes	„	„

Winterthur, den 12. April 1871.

Für die städtische Baupolizeikommission,
Der Domänen-Verwalter:
F. Erb.

18. Wiedikon.

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Herr Heinrich Peter in Aufersthl beabsichtigt, an seinem ehema-
ligen Werkstattegebäude Nr. 8 an der hintern Dorfstrasse dahier eine Kam-
mer anzubauen, wie solches durch Baugespann näher bezeichnet ist.

Aufällige Einsprachen gegen die Ausführung dieses Bauprojektes sind
innerhalb 14 Tagen beim Bezirksgerichtspräsidenten geltend zu machen.

Wiedikon, den 13. April 1871.

Der Gemeindevorstand.

19. Bekanntmachung eines Baugespannes.

Die Nordostbahn beabsichtigt, im Sihlfeld ein 1¹/₂stöckiges Dienst-
gebäude, wie solches durch das errichtete Spann bezeichnet ist, zu er-
stellen. Die Maßbeschreibung liegt auf der Gemeindevorstandskanzlei zur Ein-
sicht offen. Privatrechtliche Einsprachen sind bis und mit dem 28. d. M.
beim Präsidenten des Bezirksgerichts einzureichen.

Aufersthl, den 14. April 1871.

Die Baukommission.

20. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Herr J. J. Huber, Alt-Präsident, in Buchenegg-Staßikon, beab-
sichtigt, in seinem hinterhalb seines Hauses liegenden Grundstücke eine
Schenke zu erstellen, was auf dem Lokale selbst durch Baugespann bezeichnet
ist. Die bezügliche Maßbeschreibung liegt in hiesiger Gemeindevorstandskanzlei
zur Einsicht offen und die Frist für aufällige Einsprachen geht mit 28.
April d. J. zu Ende.

Staßikon, den 11. April 1871.

Die Gemeindevorstandskanzlei.

21.

Verbot.

Herr Jakob Schäppi und Wittve Viber bei der Kirche Horgen beschweren sich, daß:

1. Der Weg hinterhalb dem Schopf Nr. 916 des Herrn Schäppi bei dem Garten der Wittve Viber vorbei gegen deren Haus von Unberechtigten benützt werde, ferner beschwert sich Herr Schäppi, daß:

2. Der Weg vorhalb dem bezeichneten Schopfe dem Bach entlang bis zum Garten der Barbara Voller ebenfalls von Unberechtigten benützt werde; es wird daher das Begehen des ersten Weges für Jedermann, das des zweiten Weges mit Ausnahme der Jungfer Barbara Voller und des Herrn Zwald, sowie das Verunreinigen dieser Wege, Ablegen von Unkraut oder andern Gegenständen auf dem Eigenthum des Schäppi gänzlich verboten, bei einer Buße von 6 Fr., welche zur Hälfte dem Armen-gut und zur Hälfte dem Verzeiger zufallen soll.

Sollte sich durch dieses Verbot Jemand in einem wohl erworbenen Rechte verletzt glauben, so haben solche ihre Ansprache innerhalb einer Frist von 14 Tagen beim Friedensrichteramte anzumelden, ansonst sie gleich Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Horgen, den 11. April 1871.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:

Der Gemeindevammann,

G. Burkhard.

22.

Verbot.

Da Herr Jakob Meyer zum eisernen Zeit dahier sich beschwert, daß der von der Hauptstraße durch seine daselbst liegenden Grundstücke nach dem Riedli führende Fußweg von dritten Personen begangen werde, während außer Herrn Caspar Schmid, Kaminsfeger auf dem Riedli, Niemandem ein solches Recht zustehe, so wird mit Ausnahme des Herrn Schmid die Benutzung dieses Fußweges Jedermann bei einer Buße von 6 Fr., wovon $\frac{1}{4}$ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, wird Frist von vier Wochen von heute an gerechnet angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuhängen, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Unterstrass, den 13. April 1871.

Auf Auftrag des Bezirksgerichtspräsidenten:

Der Gemeindevammann:

G. Schätti.

23. Aufruf eines vermissten Heimathscheines.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der unterm 22. Juni 1852 dem Schuhmacher Bernhard Bleuler von hier ausgestellte und nun vermisste Heimathschein hienit öffentlich aufgerufen. Falls derselbe innert 10 Tagen à dato unterzeichneter Stelle nicht beigebracht wurde, wird dessen Kraftloserklärung erfolgen.

Engel, den 6. April 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:

J. J. Nägeli, Gemeinderathschreiber.

24. **G a n t a n z e i g e.**

Unter Aufsicht und Leitung der Gantbeamtung bringen die Erben des sel. verstorbenen Herrn alt Schmeißer Kaspar Schultheß dahier

Donnerstag den 20. April, Nachmittags 2 Uhr, auf dem „Weggen“ am Weinplatz dahier zur öffentlichen Versteigerung: Das im Nachlasse des genannten Herrn Schultheß befindliche, zu jeder Berufsart geeignete Wohnhaus, genannt zum kleinen Leopard, Nr. 185 an der Strehlgasse kleine Stadt dahier.

Für Befichtigung desselben beliebe man sich an die im Hause wohnende Frau Wittwe Schultheß zu wenden. Die Gantbedingungen können ebenfalls daselbst eingesehen werden.

Zürich, den 11. April 1871.

Die Gantbeamtung der Stadt Zürich.

25. **G a n t a n z e i g e.**

Unter Leitung der hiesigen Gantbeamtung läßt Herr Geschäftsgent Somringer Namens der Kinder des Jakob Kappeler von Gossau, Kantons St. Gallen, nächsten Dienstag den 18. April d. Z. (nicht Freitag den 14. April), von Morgens 8 Uhr an, im alten Schützenhause dahier gegen Baarzahlung öffentlich versteigern:

1 harthölz. runder Tisch, 1 tannene Kommode, 1 ditto Chiffoniere, 1 ditto Tisch, diverse Sessel, Spiegel, Porträts, 1 Sopha, 2 Nachttischchen, 1 harthölz. zweithüriger Kasten, 1 tannener Kuchekasten, 1 Kupfergelte, 1 Kupferpfanne, 2 vollständige Betten u. s. w.

Zürich, den 12. April 1871.

Die Gantbeamtung.

26. **G a n t a n z e i g e.**

Dienstag den 18. April, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthschaft zur Platte in Gluntern versteigert:

Sevierte nussbaumene und tannene Tische, Sophae, Sessel, harthölzerne und tannene Kommoden, Waschtische, einthürige tannene Kästen, 1 einschläfiges Bett, 1 kupferner Waschkessel, 1 Farbmühle, 1 Farbplatte sammt Läusen, 1 Deltrog, stürzene und irdene Farbgeschirre, Pinsel, div. Farben und Lack, 1 eiserner Ofen, eine Partie Frauenkleider u. A. m.

Ferner: 1 Kauffchuldbrief von 147 Fr. auf Jakob Sträpler in Buchenloo, Kt. Aargau.

Gluntern, den 13. April 1871.

Der Gemeindevammann:

B r u p p a c h e r.

27. **G a n t a n z e i g e.**

Im Auftrag der Notariatskanzlei Rüschnacht werden künftigen Dienstags den 18. April, Vormittags punkt 9 Uhr, 12 Stück gefälltes Holz in der Teufe und 1 Birnbaum auf der Almen aus dem Konkurs des Heinrich Stridler auf dem Lerchenberg gegen Baarzahlung versteigert.

Anfang in der Teufe.

Erlenbach, den 13. April 1871.

Der Gemeindevammann:

J. v o n R u f f.

28. D e r s t r a ß.

Der Gemeinderath Oberstraß beabsichtigt folgende Leistungen für die Dauer eines Jahres von Mai 1871 bis Mai 1872 sammethaft oder Unterabtheilungen in Afford zu geben:

1. Die Abfuhr der Straßeneroe ab der Hauptstraße.
2. Die Zufuhr des Kiesel und Sandes zur Unterhaltung dieser Straße.
3. Die Lieferung des benötigten Kiesel und Sandes zur Unterhaltung der Gemeindeftraßen und Wege.

Zu diesem Zwecke wird Freitag den 14. dieß, Abends 7 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Horber, Bierbrauer dahier, eine Absteigerung stattfinden, wozu Uebernahmefähige hiemit eingeladen werden. Die Affordbeschlumungen können in der Gemeinderathskanzlei eingesehen werden

Oberstraß, den 8. April 1871.

Für die Straßensektion des Gemeinderathes:
Die Gemeinderathskanzlei.

29. G a n t a n z e i g e.

Künftigen Dienstag den 18. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in gerichtlichen Auftrage aus der Verlassenschaft des Herrn H. H. B e n z, Portefeullesfabrikant, in der Gantstube auf dem „Widder“ dahier gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 Ledergeßel, 6 runde Stühle, 5 Lampen, Schneidbretter, Böckli, Tischblätter, 2 Kasten, 2 Korpus, 1 Glaschrank, 1 Wult, div. Kleidungsstücke, 1 goldene Uhr;

ferner: ein großes Lager von Portemonnaies, Zigarren-, Scheeren-, Bürsten-Stuis, Necessaires verschiedener Art, Priestaschen, div. Phantastik-Artikel, Schreib- und Feuerzeuge, div. Garnituren in Knochen, Perlmutter, Schildkrot und Stahl, Geldtäschchen, 1 Copierpresse, 1 eiserne Presse mit Tisch, verschiedener Werkzeug, Stempel, Schriften u. dergl., endlich ein beträchtlicher Vorrath von Leder, Seidenstoffen, Goldrahmen u. a. a. m.

Zürich, den 13. April 1871.

Der Stadtmann:
F ä s i

30. V e r f i l b e r u n g s g a n t.

In Folge Verfallberungsbegehrens im schnellen und ordentlichen Rechtstriebe werden Mittwoch den 19. April, Vormittags 9 Uhr, nachfolgende Gegenstände öffentlich versteigert:

1 dreißölliger Bruggwagen, 1 zweispänniger Wagen mit eisernen Achsen, 1 dno mit hölzernem Hinterflug, 2 Egge, 1 Strohschneidpuhl, zirka 30 Saum eichene Weinfässer in Eisen gebunden an verschiedenen Stücken, 1 tannenes Fuhrfaß, 2 tannene Ständen, 2 zweischläßige aufgerüstete Betten, 1 tannenes Schreibpult, 1 aufbaumener Korpus, 1 Tisch und 7 harthölzerne Sessel, 1 Kupfer- und 1 Eisenhasen, 2 Kupfer- und 2 Eisenpfannen, 1 zweithüriger tannener Kasten, 1 aufbaumenes Nachtsischli nebst vielen andern Gegenständen mehr.

Die Steigerung wird wahrscheinlich abgehalten werden.

Wirmensdorf, den 12. April 1871.

Job. Gut, Gemeindevammann.

31. Holzversteigerung.

Montag den 17. April werden im Weberhölzli bei Wytkon, Stadtwaldbezirk Adlisberg, öffentlich versteigert:

Birke 50 Buchen-, Eichen- und Escherstämme,

• 40 forschene Sägbäume,

• 280 Stück meist forschenes Bauholz,

• 100 Klasten Breunholz.

Zusammenkunft im Schlag für das erste Sortiment Vormittags 9 Uhr; die übrigen werden in oben angegebener Reihenfolge auf die Versteigerung gebracht.

Zürich, den 10. April 1871.

Im Namen des Forstamtes der Stadt Zürich:

Adolf v. Drelli, Forstamtsgehilfe.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Bermischte Bekanntmachungen.

32. Zur Feststellung des Vermögensbestandes des unter Vormundschaft gestellten Heinrich Zimmermann, Schlosser, wohnhaft gewesen im Loo-Affoltern, ist ein gerichtlicher Schuldenruf bewilligt worden.

Es ergeht daher hienit an alle Gläubiger des Zimmermann die Aufforderung, ihre Forderungen binnen vier Wochen a dato in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes anzumelden, unter der Androhung des Verlustes derjenigen nicht angemeldeten Forderungen, welche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch den Betrag von Faustpfändern gedeckt sind.

Affoltern, den 31. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

C. Gossweiler.

33. An den unbekannt abwesenden Ulrich Mundweiler von Spreitenbach, wohnhaft gewesen im Sellnau-Enge, ergeht die zweite gerichtliche Aufforderung zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Regula geb. Roth-Weinschenk in im Sellnau-Enge.

Zürich, den 28. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Werdmüller.

34. Anmit wird bekannt gemacht, daß der Nachlaß der Frau Anna Schneider, geschiedene Steiger, von Wytkon, wohnhaft gewesen in Zürich, von deren Erben auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten worden ist.

Zürich, den 11. April 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Werdmüller.

35. Durch Beschluß dießseitiger Gerichtsstelle vom heutigen Tage sind nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe folgender Sparkassabeste der Sparkasse Brütten:

1. Nr. 98 zu Gunsten der Barbara Rohner in Brütten,

2. „ 99 zu Gunsten der Anna Rohner daselbst,

dieselben für kraftlos erklärt worden, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Winterthur, den 31. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

36. Heinrich Zimmernann, Schlosser, wohnhaft gewesen in Loos Affoltern, dato unbekannt abwesend, wird hiemit aufgefordert, den Herrn Jakob Eigherr in Affoltern als Liquidator der Sparkasse für die Forderung von 150 Fr nebst Zins und Kosten binnen drei Wochen a dato zu befriedigen, oder innert dieser Zeit zu zeigen, daß er bereit sei, dießfalls im hiesigen Kanton Rede zu stehen, unter der Androhung, daß sonst Konkurs über ihn eröffnet würde.

Affoltern den 14. April 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
E. Gossweiler.

37. Zur Feststellung des Vermögensbestandes des unter Vormundschaft bestellten Heinrich Weli in der Weid- u. rzlikon, Gemeinde Kappel, ist ein gerichtlicher Schuldenruf bewilligt worden.

Es ergeht daher hiemit an alle Gläubiger des Weli die Aufforderung, ihre Forderungen binnen vier Wochen a dato in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes anzumelden, unter der Androhung des Verlustes derjenigen nicht angemeldeten Forderungen, welche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch den Betrag von Faustpfändern gedeckt sind.

Affoltern, den 31. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
E. Gossweiler.

38. Der Nachlaß des in Wyllikon verstorbenen Jakob Baumann von Ottikon-Zünau ist von den Waisenbehörden Namens der minderjährigen Kinder sowie von der Wittve Anna geb. Fischer ausgeschlagen worden. Es ergeht daher an die Gläubiger des Verstorbenen die Aufforderung, binnen 10 Tagen von heute an hierorts die Konkurskosten mit 40 Frkn. zu verträgen, falls sie über diesen Nachlaß Konkursöffnung verlangen, unter der Androhung, daß sonst die unbedeutenden Nachlassaktiven der Armenpflege Zünau als Pfandgläubigerin zugefertigt würden.

Zürich, den 12. April 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

39. Der unbekannt abwesende Hs. Jakob Egli aus dem Sädel-
Märentsweil wird hiemit gerichtlich zur Wiedervereinigung mit seiner
Ehefrau Susanna geb. Bär, dato im Kistel zu Fischenenthal wohnhaft,
aufgefordert, unter der Androhung, daß seine fortgesetzte pflichtwidrige
Abwesenheit nach 6 Monaten zur Scheidung führen würde.

Hinwil, den 29. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Färner.

40. Wer an den Nachlaß des bei Herrn Randegger in Nr. 165 auf
der Platte-Fluntern verstorbenen Herrn Friedrich Heinrich Guinand von
Les-Brenets, Kantons Neuenburg, irgend welche Anforderung zu stellen
hat, wird anmit aufgefordert, dieselbe binnen 14 Tagen von heute an
hierorts schriftlich einzureichen, ansonst der Nachlaß an den Testament-
exekutor ausgegeben würde.

Zürich, den 12. April 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

41. G a n t a n z e i g e.

Aus der Konkursmasse des Heinrich Weber, Papierhändler in
Zürich, werden künftigen Montag den 17. d. M., Vormittags von 9 Uhr
an, in der hier gelegenen Papierfabrik gegen Baarzahlung auf öffentliche
Stelgerung gebracht:

1. Der vorhandene Rohstoff, bestehend in Habern, wollenen Lumpen
und Papierröhren.
2. Circa 45 Zentner Karton.
3. 4 Klafter Brennholz, 19 Stück Boden- und Lägerladen.
4. Circa 40 Viertel Turbinasche.

Egg, den 11. April 1871.

Notariatskanzlei Egg:
J. Rub. Stahel, Landtschreiber.

42. G a n t a n z e i g e.

Aus dem Aufsatze des Heinrich Surber, Wagners, in Dachlern,
werden Montag den 17. d. M., Nachmittags 2 Uhr, im Hause des Ge-
meinschuldners gegen Baarzahlung versteigert werden:

1 Kuh, circa 7 Btr. Stroh, circa 20 Stücke Schaub, $\frac{1}{4}$ Klafter
Holz, 10 Bürden Stauden, circa 5 Btr. Erbäpfel, circa 80 Maas Woll.
Diedorf, den 10. April 1871.

Notariatskanzlei Regensburg:
C. Rudolf, Landtschreiber.

43. A u f f a l l s a c h e.

Im Konkurse des Rudolf Rodel in Affoltern b. S. findet eine
Aussatzverhandlung nicht statt und durch den Mangel an Aktiven ist
auch das Zugverfahren überflüssig gemacht.

Engstringen, den 12. April 1871.

Notariatskanzlei Hönng u. d. G.:
G. Böppel, Landtschreiber.

44. Zug s f r i s t.

Im Aufsatze des Eduard Bär, Bed, in Affoltern, wird anmit dem privilegierten und laufenden Gläubigern eine Frist von zehn Tagen, von heute an gerechnet, angesetzt, zur Abgabe von Zug- und Ueberschlags- erklärungen betreffend das mit Pfandrechten belastete Massagut unter gleichzeitiger Leistung des Ausweises der Habhaftigkeit und Deponirung derjenigen Zinse und Kapitalposten, deren Bezahlung vor Zufertigung der Zugobjekte verlangt worden. Wird Namens eines Dritten der Zug erklärt, so ist gleichzeitig die amtlich beglaubigte Vollmacht, und für Bevogtete die bezirksrätliche Ratifikation beizulegen, alles mit der Androhung, daß Unterlassen des Einen oder Andern innert dieser Frist von zehn Tagen als Verzicht auf den Zug ausgelegt wird, resp. Wegweisung von denselben zur Folge hat.

Affoltern, den 11. April 1871.

Notariatskanzlei Knonau:
Eigenheer, Landtschreiber.

45. Zug s f r i s t.

Im Konkurse des Heinrich Hopf, Schmied, von Hottingen, wohnhaft am obern Wolfbach dalebst, wird hinsichtlich des ganzen vorhandenen Massagutes den nicht speziell darauf versicherten Kreditoren eine mit dem 24. d. Mts. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zug- resp. Ueberschlags- erklärungen unter Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens anberaumt.

Bürich, den 13. April 1871.

Notariatskanzlei IV Wachten:
E. Hausheer, Landtschreiber.

46. Zug s f r i s t.

Im Konkurse betreffend Gottfried Homberger aus dem Grüt-Göshan, gewesener Gastwirth zum Löwen in Hinweil, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren andurch eine mit dem 22. April d. J. zu Ende gehende peremptorische Frist behufs Abgabe von Zug- resp. Ueberschlags- erklärungen über das ganze vorhandene Massagut unter der Androhung angesetzt, daß Stillschweigen innerhalb derselben als dießfälliger Verzicht ausgelegt würde.

Grünningen, den 12. April 1871.

Notariatskanzlei Grünningen:
J. H. Weilenmann, Landtschreiber.

47. Zug s f r i s t.

Im Konkurse über ein neues Aktivum des falliten Heinrich Schulz aus dem Sonnenberg-Dubikon, dato in Wehikon, wird den sämtlichen Gläubigern andurch eine mit dem 18. April d. J. zu Ende gehende peremptorische Frist behufs Abgabe von Zug- resp. Ueberschlags- erklärungen über das genannte Aktivum unter Androhung der Annahme des Verzichts im Falle Stillschweigens angesetzt.

Grünningen, den 8. April 1871.

Notariatskanzlei Grünningen:
J. H. Weilenmann, Landtschreiber.

48. Zugsfriß.

Im Konkurse über Ulrich Angst, Schmid in Wyl, findet eine Auffassungsverhandlung nicht statt.

Den nicht speziell versicherten Kreditoren in diesem Konkurse wird bis und mit dem 22. d. M. Frist anberaumt zur Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen wird.

Eglisau, den 13. April 1871.

Notariatskanzlei Eglisau:
Joh. Manz, Landschreiber.

49. Zugsfriß.

Den nicht speziell versicherten Kreditoren im Konkurse des Heinrich Raimann, Vater, Jakob sel. Sohn, von Weiplingen, in Unter-Änneu, wird anmit eine mit dem 24. April d. J. endigende Frist zur Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen mit der Androhung angesetzt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf die Aktivmasse angesehen würde.

Änneu, den 13. April 1871.

Notariatskanzlei Kyburg:
E. Kronauer, Landschreiber.

50. Falliterklärung.

Joh. David Wiedermann von Wettswill, wohnhaft in Wiedikon, ist nach durchgeführtem Konkursverfahren laut Beschluß vom 29. März d. J. fallit erklärt und bis zum 29. März 1874 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Wiedikon, den 10. April 1871.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. G.:
Hürlimann, Landschreiber.

51. Falliterklärung.

Gottfried Widmer von Lengnau, Kanton Aargau, Wagenwäscher, wohnhaft in Auerschl, ist nach durchgeführtem Konkursverfahren durch Gerichtsbeschluß vom 29. März d. J. fallit erklärt, jedoch im Aktivbürgerrechte nicht eingestellt worden.

Wiedikon, den 12. April 1871.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. G.:
Hürlimann, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

52. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezugsgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Johannes Ründig, Jakob sel. Sohn, in Dißbuch, Gemeinde Hofstetten; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 8. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Elgg 13. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 24. Mai bis einschließlich den 2. Brachmonat 1871. — Auffassungsverhandlung 10. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

2. Konrad Frei, Dachdecker, von Huggenberg, Pfr. Elgg, wohnhaft in Winterthur; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 1. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Winterthur 6. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 17. bis 26. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 3. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

3. Jakob Frei, Schreiner, Heinrichen sel. Sohn, in Zweiblen bei Glattfelden; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 8. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Glattfelden 13. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 24. Mai bis 3. Brachmonat 1871. — Auffaßverhandlung 10. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

4. David Nievergelt in der Au-Stallikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern v. 3. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. G. (in Zürich) 6. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 17. bis 26. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 5. Brachmonat 1871, Nachmittags 3 Uhr.

5. Heinrich Meier, Kupferschmied, von Utikon, wohnhaft gewesen in Albis-Affoltern, dato in Ottenbach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern v. 1. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Knonau (in Affoltern) 13. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 21. Mai bis 3. Brachmonat 1871. — Auffaßverhandlung 12. Brach 1871, Nachmittags 3 Uhr.

6. Johannes Wettstein, Wächter, Feliren sel. Sohn, in Russikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 11. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg (im Jänau) 22. April 1871. — Bedenkzeit v. 2. bis 12. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 24. Mai 1871, Vormittags 10 Uhr.

7. Johannes Frei von Knonau, Kaminsfeger, wohnhaft zum hintern Hirschen in Winterthur; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 18. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Winterthur 22. April 1871. — Bedenkzeit v. 2. bis einschließlich dem 12. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 20. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

8. Hs. Jakob Gubler, Hs. Jakob sel. Sohn, Jäger, in Gündisau-Russikon; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 11. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Pfäffikon 22. April 1871. — Bedenkzeit v. 2. bis und mit 12. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 24. Mai 1871, Vormittags 10 Uhr.

9. Nachlaß des Hs. Heinrich Bollinger, Zimmermann, von Mänikon, Pfr. Uster; in Folge Ausschlagserklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 15. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 28. April 1871. — Bedenkzeit v. 8. bis 18. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 31. Mai 1871, Nachmittags 3 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Ver-

Sindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hierfür festgesetzten Termins zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffaßverfahren Abnennung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffaßverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Öffentliche Inventare.

53 Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte das öffentliche Inventar bewilligt, daher sowohl die Gläubiger als die Schuldner der betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der unten festgesetzten Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten der unten bezeichneten Kanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Kaufpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingabe zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher dagegen (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Kaufpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten würde.

1. Herr Georg Franz Krager-Blumer von und in Zürich (auf Ansuchen der Intestaterten); — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich v. 5. April 1871. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei der Stadt Zürich 13. Mai 1871.

2. Herr Elias Spalinger von Marthalen, wohnhaft gewesen in Hirslanden; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich v. 24. März 1871. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Miesbach 22. April 1871.

3. Wittve Susanna Weber geb. Zollinger von Utikon, wohnhaft gewesen in Zürich; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich v. 11. März 1871. — Letzter Tag zur Eingabe von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei der Stadt Zürich 27. April 1871.

4. Herr Hs. Konrad Escher-Wodmer zum Windegg in Zürich, einziger Inhaber der Firma „Escher-Wodmer“; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 17. März 1871. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei der Stadt Zürich 15. Mai 1871.

Abonnementspreis.

Jährlich 2 $\frac{1}{2}$ Fr., $\frac{1}{2}$ Jahr 2 Fr.
 $\frac{1}{4}$ Jahr 1 $\frac{1}{2}$ Fr., $\frac{1}{8}$ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einschungsgebühr.

Die gedruckte Seite 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition

Muttsblatt des Kantons Zürich.

N^o 31.

Dienstag, den 18. April

1871.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 14. April 1871.)

57. Zur ersten Klasse der Industrieschule wird eine Parallelkasse errichtet.

E r n e n n u n g e n .

Die Direktion des Militärs hat zu II. Unterlieutenants bei den Scharfschützen ernannt die bisherigen Unteroffiziere:

Herrn Paul Carpentier von Zürich.

Arnold Schelling von Sorgen.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. **Ausschreibung einer Poststelle.**

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Briefträgers in Wädenswil. Jahresbesoldung später zu bestimmen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 28. April l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich und franko einzureichen sind, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Lauf- und Geschlechtsname, Geburtsjahr, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 17. April 1871.

Die Kreidpostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. **Pferde-Lieferung.**

Die für die Artillerie-Rekrutenchule in Frauenfeld bei uns eingeschriebenen Reitpferde sind Sonntag den 23. April, Mittags 12 Uhr, bei den Militärstationen in Winterthur zur Aufnahme vorzuführen.

Zürich, den 15. April 1871.

Das Kantonskriegskommissariat.

3. Hochschule Zürich.

Herr Dr. J. J. Müller von Wülflingen, Kantons Zürich, wird beauftragt seiner Habilitation als Privatdozent an der ersten Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule Samstag den 22. April, Vormittags 11 Uhr, im Hörsaal Nr. IV eine Probevorlesung über „die Geschichte der prätorianischen Präfektur bis zu Konstantin in ihrem Zusammenhange mit der gleichzeitigen allgemeinen Entwicklung des römischen Kaiserthums“ halten, was hiemit zur allgemeinen Kenntniss gebracht wird.

Zürich, den 17. April 1871.

Der Dekan der philosophischen Fakultät, Sektion I:
H. Behn-Geisenburg.

4. U e b e r s i c h t
der
kantonalen Kurse der Infanterie
im Jahre 1871.

Vorbereitung des Instruktionsexerzials; Dauer: 7 Tage; Einrückungstag: 22. Jenner, Vormittags 9 Uhr; kasernirt in Zürich; Entlassungstag: 28. Jenner, Nachmittags.

Organisation der uneingetheilten Mannschaft; Dauer: 4 Tage; Einrückungstage: 22., 23., 24. und 25. März, Vormittags; in dem Militärbezirken; Entlassungstage: 22., 23., 24. und 25. März, Nachmittags.

Wiederholungskurs des Auszöger-Bataillons Nr. 29; Dauer: 13 Tage; Einrückungstag: 11. März, Nachmittags 2 Uhr, in die Kaserne Zürich; Entlassungstag: 25. März, Vormittags.

Wiederholungskurs des Auszöger-Bataillons Nr. 5; Dauer: 11 Tage; Einrückungstag: 18. März, Nachmittags 2 Uhr, in die Kaserne Zürich; Entlassungstag: 30. März, Vormittags.

Wiederholungskurs des Auszöger-Bataillons Nr. 3; Dauer: 11 Tage; Einrückungstag: 29. März, Nachmittags 1 Uhr, in die Kaserne Zürich; Entlassungstag: 11. April, Vormittags.

Schule für Trompeter- und Tambourrekrueten; Dauer: 41 Tage; Einrückungstag: 3. April, Vormittags 9 Uhr, in die Kaserne Zürich; Entlassungstag: 29. April, bez. 13. Mai, Nachmittags.

Wiederholungskurs des Landwehr-Bataillons Nr. 5; Dauer: 10 Tage; Einrückungstag: 11. April, Vormittags 9 Uhr, in die Kaserne Zürich; Entlassungstag: 20. April, Nachmittags.

Wiederholungskurs des Landwehr-Bataillons Nr. 1; Dauer: 10 Tage; Einrückungstag: 20. April, Vormittags 8 Uhr, in die Kaserne Zürich; Entlassungstag: 29. April, Nachmittags.

Erster zentralisierter Rekrutenkurs; Dauer: 10 Tage; Einrückungstag: 24. April, Vormittags 9 Uhr, in die Kaserne Zürich; Entlassungstag: 3. Mai, Nachmittags.

Zweiter zentralisierter Rekrutenkurs; Dauer: 10 Tage; Einrückungstag: 4. Mai, Vormittags 9 Uhr, in die Kaserne Zürich; Entlassungstag: 13. Mai, Nachmittags.

Dritter zentralisierter Rekrutenkurs; Dauer: 10 Tage; Einrückungstag: 15. Mai, Vormittags 9 Uhr, in die Kaserne Zürich; Entlassungstag: 24. Mai, Nachmittags.

Militärschule, I. Abtheilung (V. und VI. Bezirk), kantonaler Vorkurs der Offiziers-Aspiranten; Dauer: 18 Tage; Einrückungstag: 30. Mai, Abreis Vormittags 9 Uhr, Mannschaft Nachmittags 1 Uhr, in die Kaserne Zürich; Entlassungstag: 17. Brachmonat, Nachmittags.

Militärschule, II. Abtheilung (I, II. und III. Bezirk); Dauer: 18 Tage; Einrückungstag: 20. Brachmonat, Abreis Vormittags 9 Uhr, Mannschaft Nachmittags 1 Uhr, in die Kaserne Zürich; Entlassungstag: 8. Heumonat, Nachmittags.

Militärschule, III. Abtheilung (IV., VII. und VIII. Bezirk); Dauer: 18 Tage; Einrückungstag: 11. Heumonat, Abreis Vormittags 9 Uhr, Mannschaft Nachmittags 1 Uhr, in die Kaserne Zürich; Entlassungstag: 29. Heumonat, Nachmittags.

Beginn der Instruktion der uneingetheilten Mannschaft: 7. Augustmonat, in den Militärbezirken.

5. Artillerie.

Wiederholungskurs

der gezogenen 10 Cm. Batterie Nr. 1 (Häuser).

10 . . . 41 (Schwarzenbach).

8 . . . 43 (Bleuler).

Die diesen Kompagnien zugetheilte Mannschaft hat in der Kaserne Zürich reglementarisch ausgerüstet und bewaffnet einzurücken:

Komp. Nr. 1 Samstag den 3. Brachmonat 1871, Nachmittags 2 Uhr,

41 Samstag . 17. Vormittags 9 Uhr,

43 Samstag . 24. Morgens 8 Uhr,

um nach erfolgter Organisation der Batterien in den eidgenössischen Wiederholungskurs nach Frauenfeld abzugehen.

Verpätetes Einrücken, sowie jede Abweichung von den bezüglichen Vorschriften der Ausrüstung wird bestraft, und im Weiteren darauf aufmerksam gemacht, daß:

- a. Ausbleibende ohne oder ungenügende Entschuldigung sofortige polizeiliche Einholung zu gewärtigen haben;
- b. der Nachdienst in Zukunft auf eidgenössischen Waffenplätzen zu leisten ist;
- c. die Truppe nach und von dem Sammelplatz unter den Militärstrafgesetzen steht und deshalb strenge Disziplin zu beobachten hat.

Wintertbur, den 16. April 1871.

Der Waffenkommandant der Artillerie.

6. III. Militärbezirk.

Die Militärpflichtersagtabellen vom Jahr 1870 liegen den Beitragspflichtigen bis zum 28. April in den betreffenden Gemeindefiskanzleien zur Einsicht offen.

Alsällige Reklamationen müssen innert 14 Tagen nach Ablauf oben angesetzter Frist bei der Direktion des Militärs angebracht werden.

Spätere Eingaben werden nicht mehr berücksichtigt.

Stäfa, den 17. April 1871.

Der Bezirkskommandant:
Baumann.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

7. Herr J. Hasler in Wädenswil wünscht seine in Ausführung begriffene Landanlage in gleicher Breite noch um 30 Fuß in's Seegebiet hinaus zu vergrößern.

Einsprachen gegen dieses Projekt, welches auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist, sind innert 14 Tagen von heute an bei unterzeichneter Stelle schriftlich einzureichen.

Horgen, den 15. April 1871.

Der Bezirksstatthalter:
Schäppi.

8. Rudolf Gustav Geilinger, Färber, Bäckers sel. Sohn, von Winterthur, ist zufolge seiner freiwilligen Erklärung unter Vormundschaft gestellt und Herr Jakob Goldschmid, Hausmeister im Spital dahier, zu dessen Vormund ernannt worden.

Winterthur, den 14. April 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
C. Wiedermann.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

9. Oberstraf-Wipkingen.

Wahl eines Sekundarlehrers.

Die am 16 April l. J. vermittelst der Urne vorgenommene Wahl eines zweiten Sekundarlehrers für den zurückgetretenen Herrn Grob hatte folgendes Ergebnis:

Stimmberechtigte: 1721. Botanten 902; davon legten leere Stimmzettel ein 146. Entscheidende Stimmen 756; abso- lutes Mehr 379.

Gewählt ist Herr Dr. Egli in Oberstraf mit 694 Stimmen.

Unterstraf, den 17. April 1871.

Im Namen der Kreiswahlvorkheerschaft
Oberstraf-Wipkingen:
E. Schönenberger.

10. S o t t i n g e n.

Sämmtliche nach § 16—18 der Staatsverfassung stimmberechtigten Bürger und Einwohner hiesiger Gemeinde werden hiezu zu der vom Gemeinderathe auf Sonntag den 23 d. M., Vormittags punkt 10 Uhr, in's Schulhaus angeordneten Gemeindeversammlung eingeladen.

Die zu behandelnden Geschäfte sind:

1. Antrag der Schulpflege betreffend Besetzung der 6. Lehrerstelle, eventuell Wahl des Lehrers.
2. Wahl eines Friedensrichters.
3. Eventuell Wahl eines Mitgliedes in den Gemeinderath.

Die Akten liegen in der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht offen.

Sottingen, den 14. April 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Schreiber,
S o p.

11. Schulgemeinde Niederglatt-Röschikon.

Sämmtliche Stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Gemeinde Niederglatt-Röschikon werden anmit beehrt Wahl eines Lehrers auf nächsten Sonntag den 23. April, Nachmittags 2 Uhr, in's Schulhaus dahier eingeladen.

Niederglatt, den 16. April 1871.

Der Gemeinrath.

12. Altstätten.

Alle in der Gemeinde Altstätten wohnenden Grundeigenthümer, die dem Garantieverbande beigetreten oder demselben noch beizutreten wünschen, sind auf Sonntag den 23. dieß, Nachmittags 1 Uhr, in's Schulhaus dahier zu einer Versammlung eingeladen, zur Erledigung folgender Geschäfte:

1. Bericht und Antrag der Kommission betreffend Einleitung der Erneuerung des Garantieverbandes.
2. Unterzeichnung der Garantieurkunde in Anwesenheit des Notars.

Wegen der Wichtigkeit der Traktanden wird allgemeines Erscheinen gewünscht.

Altstätten, den 15. April 1871.

Die Garantiekommission.

13. Einladung.

Die sämmtlichen Grundbesitzer im Gemeindebanne Rempten werden hienit auf Sonntag den 23. April, Nachmittags 1 Uhr, zu einer Versammlung in's Schulhaus Rempten eingeladen.

Verhandlungsgegenstände:

1. Vorlegung der von der Flurkommission geprüften Rechnung über die allgemeinen Flurkosten.
2. Bestellung einer Rechnungsprüfungscommission, eventuell Abnahme der Rechnung.

Die Rechnung sammt Belegen liegt inzwischen den Berechtigten bei dem Präsidenten der Flurkommission zur beliebigen Einsicht offen.

Rempten, den 11. April 1871.

Die Flurkommission.

14. Armensteuer bezug Kilchberg.

Zur Deckung des Defizits der Armenkasse und zur Bestreitung der laufenden Ausgaben ist von der Armenpflege die Erhebung einer Armensteuer von je 1 Fr. 50 Fr. auf 1000 Fr. Vermögen, die Haushaltung und von Aktivbürger beschloffen.

Bezugstage von Abends 6 Uhr an: Samstag den 15. April im Adwen in Bendikon und Dienstag den 18. April bei Herrn Friedensrichter Suter im Mönchhof.

Der Verleger liegt inzwischen auf der Gemeinrathskanzlei zur Einsicht offen; von auswärts wohnenden Bürgern werden die Steuerbeträge mit Postnachnahme bezogen.

Kilchberg, den 6. April 1871.

Im Namen der Armenpflege:
Kienast, Gemeindefchreiber.

15. **N i e d e r w e n i n g e n .**

Den Herren Kreditoren und Inhabern von Schuldtiteln auf Güterbestitzer im Gemeindebanne Niederweningen wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß die Garantiegenossenschaft daselbst am 11. April 1871 geschlossen hat:

Die gegenseitige Garantie, ohne Abänderung der bisherigen Bestimmungen, bis Martini 1881 zu verlängern.

Niederweningen, den 15. April 1871.

Im Namen der Garantiekommission:

Der Präsident, H. Bucher.

Der Aktuar, H. Hölzinger.

16. **S o t t i n g e n .**

Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In hiesiger Gemeinde sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und können die betreffenden Pläne in der Gemeindevathskanzlei eingesehen werden

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Hofmann- Wehli	Ein Oekonomiegebäude	18. April	2. Mai.
Hr. Sch. Voghard, Zimmermeister, Blattenstraße,	Ein provisorisches Werk- stattgebäude	.	.

Sottingen, den 15. April 1871.

Im Namen der Baukommission:

Der Schreiber,

H. S.

17. **R i e s b a c h .**

Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In hiesiger Gemeinde sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindevathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr M. Schneeli	Holzschuppen im innern Seefeld (Provisorium)	18. April	2. Mai.
Hr. J. Baur, Bau- meister,	Holzstätte im äußern Seefeld (Provisorium)	.	.

Riesbach, den 17. April 1871.

Im Namen der Baukommission:

Der Aktuar,
Julius Wehrle.

18.

U n t e r s t r a ß.

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindevathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Gemeindevath C. Rüegg	Ein Wohnhaus unterhalb der Postablage	14. April	28. April.

Unterstrass, den 13. April 1871.

Im Namen des Gemeindevathes:
Der Schreiber,
C. Schätti.

19.

Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In der Stadt Zürich sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Hochbau-bureau (Stadthausplatz No. 2) eingesehen werden:

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr J. Lavater	Umbau des Wohnhauses Nr. 17 an der untern Bäume	18. April	2. Mai.
Herren Ruhn und Kappeler	Erstellen eines Wohn- hauses am Ausgange der Augustinergasse in die Bahnhofstrasse		

Zürich, den 17. April 1871.

Auf Auftrag des Stadtrathes:
Der Baupolizeiverordnete,
A. Geiser.

20.

B a u g e s p a n n.

Herr Heinrich Bachmann in Greut-Dynhard beabsichtigt die Errichtung eines Oekonomiegebäudes neben seinem Hause, wie das errichtete Gespann zeigt. Endtermin für privatrechtliche Einsprachen 2. Mai.

Dynhard, den 18. April 1871.

Die Gemeindevathskanzlei.

21.

Kraftloserklärung eines Heimatscheins.

Der fruchtlos aufgerufene Heimatschein des Daniel Schurter von Freienstein, dat. 30. Wintermonat 1866, wird hienit mit Rathhalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Freienstein, den 17. April 1871.

Der Gemeindevath.

22. Schulsteuer-Bezug.

Die Schulgemeinde Mattfelden hat in ihrer Versammlung vom 10. Februart 1870 zur Deckung des Defizits und der laufenden Ausgaben den Bezug einer Schulsteuer beschlossen und zwar auf 1000 Fr. Vermögen, Haushaltung und Mann vom 20. Altersjahr je 1 Fr. Der Steuerverleger hierfür ist ausgearbeitet und liegt den Betheiligten innert 10 Tagen a dato bei Herrn Schulquerverwalter Johannes Dengler zur Einsicht offen. Allfällige Reklamationen gegen die Verlegung dieser Steuer sind an geeigneter Stelle geltend zu machen.

Mattfelden, den 15. April 1871.

Der Gemeinderath.

23. Maur.

Die Lehrstelle an hiesiger Sekundarschule ist nach dem Beschluß des Schulkreises definitiv zu besetzen. Anmeldungen allfälliger Aspiranten sind innert 14 Tagen dem Präsidenten der Pflanz, Herrn Jakob Eggi auf der Burg, schriftlich einzureichen. Besoldung die gewöhnliche.

Maur, den 16. April 1871.

Die Sekundarschulpflege.

24. Wiedikon.

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Herr Rud. Wintsch, Chirurg dahier, ist Willens, die zu Nr. 138 gehörenden Scheune und Werkplattanbau an der Dorfstrasse in ein Wohnhaus umzubauen und das ganze Gebäude um 5 Fuß erhöhen zu lassen, wie solches durch Baugespann näher bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen gegen die Ausführung dieses Bauprojektes sind innerhalb 14 Tagen beim Bezirksgerichtspräsidenten geltend zu machen.

Wiedikon, den 17. April 1871.

Der Gemeinderath.

25. Wanta n z e i g e .

Künftigen Freitag den 21. d. Mts., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube auf dem „Widder“ im Rennweg zufolge Versteigerungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Verschied. Glasgeschirr, 3 Lampen, 16 Brettlisessel, 1 harthölzerner Sekretär, 1 Kanape, 2 runde Tische, 2 Kommoden, 6 Nachttische, 1 zweithür. Kasten, 5 Betten, verschied. Weinfässer, circa 30 Saum verschied. Weine, eine vollständ. Schleifeinrichtung mit Rollen, Range u., 1 Buchbinderwerkzeug, div. Labengeräthschaften, 6 flb. Schlüssel, 1 Partie Kleider, 1 Divan, 1 ovaler Tisch, 18 Rohrsessel, 4 Waschkommoden, 1 Chiffonniere, viereckige Tische, Spiegel und Tableaux, 1 Glaschrank, 3 Sopha, verschied. Ringe, div. Porzellan- und Küchengeschirr, 7 Tragosfen, 1 gold. Zylinderuhr, 2 dt. Armspangen und andere Schmucksachen, 1 Violine, 1 Reihzug, 1 flb. Zylinderuhr, 2 Stoduhren, 5 Regenschirme, 2 Glättosen, 3 Glätteisen, 2 Holzwaagen, 2 Baumsägen, 1 Schleifstein, 1 Kindersessel, 1 Guitarte, eine Partie Zigarren, Tabak u. dgl. m.

Jürich, den 17. April 1871.

Der Stadtkammann:
J ä j i .

26. G a n t a n z e i g e.

Unter Aufsicht und Leitung der Gantbeamtung bringen die Erben des sel. verstorbenen Herrn alt Eichmeister Kaspar Schultheß dahier

Donnerstag den 20. April; Nachmittags 3 Uhr, auf dem „Weggen“ am Weinplatz dahier zur öffentlichen Versteigerung:

Das im Nachlasse des genannten Herrn Schultheß befindliche, zu jeder Berufsart geeignete Wohnhaus, genannt zum kleinen Leopold, Nr. 185 an der Strehlgasse kleine Stadt dahier.

Für Beschäftigung desselben beliebe man sich an die im Hause wohnende Frau Wittwe Schultheß zu wenden. Die Gantbedingungen können ebenfalls daselbst eingesehen werden.

Zürich, den 11. April 1871.

Die Gantbeamtung der Stadt Zürich.

27. G a n t a n z e i g e.

Der dritte und letzte Ausgang der Liegenschaftengant der Wittwe Anna Mathis, geb. Langmeier, Zieglerin, von Adlikon findet Donnerstag den 20. April, Nachmittags 5 Uhr, in der Wirtschaft der Herren Gebrüder Meyer daselbst statt.

Die zu versteigenden Verkaufsobjekte bestehen in: einem Wohnhaus, Schrone, Schoof, Schweinfallbau, $\frac{1}{8}$ an einer Trotte, einer neuen, hart an der Wehthalstraße gelegenen Ziegelhütte, zusammen für 16,400 Fr. affekurirt, nebst anstoßendem Ausgelände und in zirka 40 Zucharten Acker-, Wies- und Rebland und Holzkoden u.

Zu zahlreichem Erscheinen wird eingeladen.

Regentdorf, den 14. April 1871.

Im Namen der Gantbeamtung:
Frey, Gemeindevorsteher.

28. Z o l l i k o n. G a n t a n z e i g e.

Unter Leitung der Gantbeamtung bringt Herr Hs. Rudolf Trüb im Weilhof-Zollikon Donnerstag den 20. dieß, von Abends 6 Uhr an, in der Wirtschaft zum Rosengarten seine besitzenden Liegenschaften zum Verkauf auf öffentliche Steigerung. Dieselben bestehen in zwei Wohnhäusern, Schoof, Scheune und Trottenantheil, zirka 9 Zucharten Wiesen, zirka $3\frac{1}{4}$ Zucharten Acker und zirka 3 Zucharten Holz und Boden.

Die günstige Lage und die Ertragsfähigkeit der Grundstücke machen dieselben empfehlendwerth. Für Beschäftigung wende man sich an Herrn Konrad Stettbacher im Weilhof.

Zum Besuche der Gant wird eingeladen.

Zollikon, den 13. April 1871.

Die Gantbeamtung.

29. In Folge Verfallsberungsbegehren werden in Seebach Freitag den 21. d., Vormittags von 9 Uhr an, gegen Baarzahlung verkauft:

Eine braune Kuh, 3 verschiedene Wagen, 2 Zauchefässer, 1 Pflug; ferner zirka 50 Zentner Heu, 1 Reiterwagen, 1 Pflug u. A. m.

Die Gantlokale werden am Ganttage angezeigt.

Seebach, den 17. April 1871.

Der Gemeindevorsteher:
H. Steffen.

30. **V e r s i l b e r u n g s g a n t.**

Donnerstag den 20. April, von Morgens 8 Uhr an, werden in hier öffentlich versteigert:

1 braune, drei Jahre alte Kuh, 15 Zentner Heu und Emb, 1 einspänniger Leiterwagen, 14 Zentner Stroh, 5 Saum 1870er Wein, 10 Pfund rohes Baumwollgarn, 8 Zentner große Kartoffeln, 1 zweithüriger tannener Kleiderkasten, 40 Zentner Heu, 1 neuer zweithüriger und 1 einthüriger Kleiderkasten, 1 Vor- und 1 Hinterpflug, 1 Kuh, schwarz, zirka 4 Jahre alt, 1 Kindli, schwarzfleck, 35 Zentner Stroh, 20 Zentner Heu und Emb, 1 eichenes Stoßstäudli, 1 fünfsäumige tannene Weinstande, 1 zweischläfiges aufgerichtetes Bett sammt Bettlade, 1 einschläfiges dito, 1 Kasten Heizschleier, 20 Zentner Erdäpfel, 1 Schwein, zirka halbjährig, 10 Zentner Heu und Emb und 7 Zentner Stroh, 1 einspänniger Leiterwagen, 1 vierrädriges Handwägelchen, 9 Zentner Heu und Emb, 2 Kst. Heizschleier, 1 Kind, rothfleck, zirka ein Jahr alt, 3 Saum 1870er Wein, 1 zweithüriger tannener Kleiderkasten, 25 Zentner Erdäpfel, 1 tannene Kommode, 1 tannener Tisch, 1 harthölzerne Tischmulde, 1 weiße Ziege 5 Jahre alt, 1 eichenes Fuhrfaß, 1 sechssäumige tannene Weinstande, 2 Saum 1870er Wein, 1 Schwein, zirka 130 Pfund schwer, 1 neue tannene Kommode, 3 Kasten Heizschleier, 120 Weißen Heizstauben, 2 Saum 1870er Wein.

Das Gantlokal wird am Ganttage angezeigt.

Dietikon, den 17. April 1871.

Der Gemeindevorstand:

Frei. Hauenstein.

31. **V e r s i l b e r u n g s g a n t.**

Freitag den 21. April, Vormittags 9 Uhr, werden in der Wirtshaus des Herrn W. Schoch zum Freiwirth in der Sihlvorstadt-Außersihl gegen sofortige Barzahlung öffentlich versteigert:

Kommoden, runde und edige Tische, Sopha, Poister-, Rohr- und Bretterstuhl, Stuhl-, Wand- und Taschenuhren, Vorhänge, Teppiche, Spiegel, Portraits, Kleiderkoffer und Mannskleider, Tischbesteck, Glas- und irdenes Geschirr, div. Küchengeräthe, Blumenvasen, Fensterstoren, 1 gußeiserne Schaalenwaage, Petroleumlampen, Kleiderkästen, Frauenkleider, kupferne und eiserne Pfannen, hölzerne Gellen und Ständen, ein Guthaben von 60 Fr., — 40 Fr. Miethzinsguthaben, Betten sammt Matrasen und Bettstätten, 1 Kirmatafel, 1 Hobelbank, Hobel, Sägen, 1 Grabhaukel, 1 Lanze, 1 Kaffeemühle, Glätteisen, 3 Maschinen für Honigkugeln, 22 Nußwasserfäßli, mehrere Weinfässer, 1 Korpus, Arbeitstische, div. Holzformen, 1 Schreibpult, 1 Kinderwagen, 1 Zylinderofen u. A. m.

Zu dieser Steigerung wird eingeladen.

Außersihl, den 17. April 1871.

Der Gemeindevorstand.

32. **V e r s i l b e r u n g s g a n t.**

Donnerstag den 20. April, Morgens 8 Uhr, bei Unterzeichnetem über: 1 Kuh, 6 Saum Faß, 1/2 Saum Wein.

Schleinikon, den 15. April 1871.

Merki, Gemeindevorstand.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

33. Johannes M a n z von Hoftetten, wird anmit öffentlich aufgefordert, Freitag den 21. d., Vormittags um 8 Uhr, vor hiesigem Bezirksgerichte auf dem Gerichtshaus dahier zu erscheinen, um auf die Scheidungsklage seiner Ehefrau Anna Elisabetha M a n z, geb. S c h e n k, wegen böswilliger Verlassung in's Recht zu antworten, unter der Androhung, daß im Falle Ausbleibens angenommen würde, er gebe die Richtigkeit der thatsächlichen Behauptung der Klägerin zu und verzichte seinerseits auf Geltendmachung von Einreden.

Winterthur, den 5. April 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

34. Frau Josephie H ä s s e l i, Geschirrhändlerin, von Fried, Kt. Aargau, deren gegenwärtiger Aufenthalt hierorts unbekannt, wird anmit aufgefordert, Montag den 24. April l. J., Vormittags 10 Uhr, zur Instruktionsverhandlung der beim Kreisgerichte Jänau gegen Jakob Brunschweiler und Ferdinand Kuhn in Aylon von ihr eingeleiteten Klage auf Beschimpfung bei Herrn Präsident Frei in Aylon zu erscheinen, unter der Androhung, daß im Falle unentschuldigtem Ausbleibens Abstand von der Klage angenommen würde.

Kyburg, den 16. April 1871.

Im Auftrage
des Präsidenten des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Hafner.

Vermischte Bekanntmachungen.

35. Eidgenössische Strafuntersuchung.

Wegen Abschluß derselben sind Rechnungen und finanzielle Ansprachen jeglicher Art, um auf Berücksichtigung Anspruch zu machen, bis spätestens nächsten Dienstag den 18. d. M., Abends 7 Uhr, in dem Bureau (Strafanstalt, Detenbacherplatz) schriftlich einzureichen, und müßten spätere Reklamationen unbedingt zurückgewiesen werden.

Zürich, den 15. April 1871.

Der Sekretär des eidgen. Untersuchungsrichters:
Rabig, Adv.

36. Kantonaless Kriegesgericht.

Freitag den 21. April 1871, Vormittags 10 Uhr, wird im Schwurgerichtssaal des Obmannamts in Zürich eine Sitzung des kantonalen Kriegesgerichtes stattfinden, was hienit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Zürich, den 17. April 1871.

Dr. A. Spöndlin, Gerichtsschreiber.

37. Seit Anfang des Jahres 1868 bis Ende März 1871 sind auf den Personendampfböten der Dampfschiffgesellschaft für den Zürichsee Regen- und Sonnenschirme, Spazierstöcke, Hals- und Taschentücher, Handschuhe, Foularde, 1 Ueberzieher, 1 Nachtsack mit Effekten, 1 Handkoffer mit Inhalt, Wadette mit Wäsche, Kleidern etc. Hüte und Mützen, 1 Broche, Portemonnaies, Körbe, 1 Federkissen mit Effekten, 1 Windeisen, 1 Stahlblatt, Bücher, Uhrenschlüssel, 1 Theebrett, Schleier, Pulswärmer liegen geblieben, ohne daß deren Eigenthümer bis zur Stunde haben abgemittelt werden können.

Es ergeht daher an alle diejenigen, welche von diesen auf dem Bureau der Dampfschiffgesellschaft in Zürich zur Einsicht liegenden Effekten als ihr Eigenthum erkennen, die Aufforderung, binnen vier Wochen von heute an ihre Eigenthumsansprüche hierorts schriftlich anzumelden, ansonst nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Versteigerung derjenigen Effekten, deren Eigenthümer sich nicht gemeldet haben, zu Gunsten der Unterstützung- und Pensionskasse der Angestellten der Dampfschiffgesellschaft für den Zürichsee bewilligt würde.

Zürich, den 12. April 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

38. Der Nachlaß des am 22. Jenner d. J. verstorbenen Rudolf Garner von Wyllikon, wohnhaft gewesen in Stäfa, ist von den Vormundschaftsbehörden Namens der minderjährigen Kinder Garner ausgeschrieben, dagegen von der Wittve Garner in Horwiel-Stäfa angetreten worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Weilen, den 12. April 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

39. **G a n t a n z e i g e.**

Aus der Konkursmasse des Heinrich Ammann in Eschikon-Dyrhard werden Donnerstag den 20. dieß, von Morgens 9 Uhr an, durch dortiges Gemeindevammannamt gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 Kuh, gelbsteck, circa 3 Jahre alt, 1 Ziege, eine Partie Erbsäpel und eine Partie Nußbaumholz, letzteres besonders dienlich für Wagner.

Winterthur, den 13. April 1871.

Notariatskanzlei Oberwinterthur:
E. Brunner, Landtschreiber.

40. **Z u g s f r i s t.**

Im Aufsatze des Jakob Bosshard von Lurbenthal, gewesener Inhaber der Wadanstalt zur Plattenau in Gluntern, wird hinsichtlich der sämtlichen Aktiven den nicht speziell darauf verpflichteten Kreditoren hiemit eine mit dem 29. d. Mts. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagsertklärungen angesetzt, unter Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens.

Zürich, den 15. April 1871.

Notariatskanzlei IV Wachen:
G. Hausheer, Landtschreiber.

41. Den Gläubigern des im Konkurse befindlichen Joseph Huber - Lang von Niederweil, Kts. Aargau, Wirth zur Germania im Seefeld - Riebbach, wird von dem Bestehen eines von seiner unterm 30. Christmonat v. J. verstorbenen Ehefrau, Luise geb. Lang, errichteten Testaments Kenntniß gegeben und denselben hienmit eine mit dem 21. ds. Mts. zu Ende gehende Frist angesetzt, um Einsicht von dem Inhalt des Testaments bei der unterzeichneten Stelle zu nehmen und sich zu erklären, ob sie das Testament als gültig anerkennen und verneinendenfalls Weisung gegen den Testamentserben beim Bezirksgerichte Zürich einzureichen, unter der Androhung, daß sonst nach Ablauf der Frist Anerkennung des Testaments angenommen würde.

Riebbach, den 8. April 1871.

Notariatskanzlei Riebbach:

J. Peter, Landschreiber.

42. Zugssfrist

Im Konkurse über Jakob Kappeler, Kammacher, in Wülflingen, wird den Inhabern von bevorzugten und laufenden Forderungen behufs Abgabe von Zugss- resp. Ueberschlagsserklärungen über das gesammte Massagut bis und mit dem 26. d. Mts. unter der Bedrohung Frist angesetzt, daß Stillschweigen als dießfälliger Verzicht ausgelegt würde.

Wintertthur, den 15. April 1871.

Notariatskanzlei Wülflingen:

Für den Notar,

Hans Knüsli, Substitut.

43. Zugssfrist.

Im Konkurse betreffend Gottfried Homberger aus dem Grüt-Obstau, gewesener Gastwirth zum Löwen in Hinweil, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren andurch eine mit dem 22. April d. J. zu Ende gehende veremtorische Frist behufs Abgabe von Zugss- resp. Ueberschlagsserklärungen über das ganze vorhandene Massagut unter der Androhung angesetzt, daß Stillschweigen innerhalb derselben als dießfälliger Verzicht ausgelegt würde.

Grünningen, den 12. April 1871.

Notariatskanzlei Grünningen:

J. G. Weilenmann, Landschreiber

44. Zugssfrist.

Im Konkurse über Ulrich Angst, Schmid in Wyl, findet eine Aufschußverhandlung nicht statt.

Den nicht speziell versicherten Kreditoren in diesem Konkurse wird bis und mit dem 22. d. M. Frist anberaunt zur Abgabe von Zugss- und Ueberschlagsserklärungen über das vorhandene Massagut, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen wird.

Eglisau, den 13. April 1871.

Notariatskanzlei Eglisau:

Joh. Manz, Landschreiber.

45. Zug s f r i s t.

Im Konkurse betreffend Konrad Kienast, Marren, Schiffmanns, im Kleindorf zu Bollikon findet keine Auffassungsverhandlung statt.

Es wird nun den nicht speziell versicherten Gläubigern hiemit eine mit dem 28. d. M. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zug- resp. Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut unter der Androhung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht hierauf ausgelegt würde.

Riesbach, den 17. April 1871.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. J. Peter, Landschreiber.

46. Im Konkurse der Barbara Wüst, geb. Stadelmann, Ehefrau des falliten Jakob Wüst, Schuster, von Dietlikon, findet eine Auffassungsverhandlung nicht statt; dagegen wird den nicht speziell versicherten Gläubigern behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut eine mit dem 28. d. M. zu Ende gehende Frist mit der Androhung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht darauf ausgelegt würde.

Dietlikon, den 17. April 1871.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:
J. J. Scherrer, Landschreiber.

47. Zug s f r i s t.

Im Konkurse des Jakob Kappeler von Oberschneit-Hagenbuch, Wirth, wohnhaft zur Myrthe in Winterthur, wird anmit den nicht speziell versicherten Gläubigern eine peremptorische mit dem 27. April 1871 zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen über das ganze vorhandene Massagut anberaumt unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Winterthur, den 17. April 1871.

Notariat der Stadt Winterthur:
Friedr. Gysler, Notar.

48. Zug s f r i s t.

Im Konkurse des Jakob Bachmann, Wegger, Daviden sel. Sohn, von Freienstein, wird denjenigen Kreditoren, welchen keine speziellen Pfandrechte zustehen, hiemit eine mit dem 28. April d. J. zu Ende gehende Frist angesetzt behufs Abgabe von Zug- resp. Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut, mit der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Bülach, den 18. April 1871.

Notariatskanzlei Bülach:
Lienhard, Landschreiber.

49. Im Konkurse über die Eheleute Heinrich Scharrer und Abelheid geb. Hägi von Hütten, wohnhaft in Girslanden, findet keine Auffassungsverhandlung und wegen Mangel an Aktiven auch kein Zugverfahren statt.

Riesbach, den 17. April 1871.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. Peter, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

50 Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Nachlaß des sel. verstorbenen Franz Stutz von Sarmenstorf, gewesener Schuster in Langnau; in Folge Ausschlagung der Erbschaft von Seite der Intestaterben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen vom 13. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Horgen unterer Theil (in Thalweil) 18. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 28. Mai bis 6. Brachmonat 1871. — Auffaßverhandlung 20. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

2. Nachlaß des verstorbenen Hs. Jakob Huber, alt Gemeinrath's Sohn, von Oberwangenburg bei Oberembrach; in Folge Ausschlagung der Erbschaft; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 4. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kloten 17. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 27. Mai bis 7. Brachmonat 1871. — Auffaßverhandlung 17. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

3. Nachlaß des sel. Konrad Bucher, alt Junstrichter, von Dorf; in Folge Erbschaftsausschlagung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 17. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Andelfingen 29. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 8. bis 18. Brachmonat 1871. — Auffaßverhandlung 28. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

4. Candidus Boos, Schneider, von Singheim-Baden, wohnhaft in Zürich; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 1. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 13. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 24. Mai bis 2. Brachmonat 1871. — Auffaßverhandlung 13. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

5. Heinrich Kienast, Sohn, Anrührer, in Bollikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 1. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 13. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 24. Mai bis 2. Brachmonat 1871. — Auffaßverhandlung 13. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

6. Albert Schärer, Schreiner- und Glasermeister, im Weisker zu Hombrechtikon; in Folge durchgeführten Rechtstriebs; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 17. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Stäfa 25. April 1871. — Bedenkzeit v. 6. bis und mit 15. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 23. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termins zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zukehren, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffaßverfahren Abnennung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Be-

denkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Aufschlagsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Öffentliche Inventare.

51. Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte das öffentliche Inventar bewilligt, daher sowohl die Gläubiger als die Schuldner der betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der unten festgesetzten Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten der unten bezeichneten Kanzlei einzugehen, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Hauspfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingabe zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher dagegen (die Grundverpflichteten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Hauspfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des öffentlichen Inventars ausgetreten würde.

Karl Spizenberger-Keppler von Grüş, Kantons Graubünden, wohnhaft gewesen in Dietikon (auf Ansuchen der Wittve Spizenberger); — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich v. 12. April 1871. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprüchen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. G. (in Zürich) 13. Mai 1871.

Nachrufe von Konkursen.

52. Die Konkurspublikation betreffend den Leonz Hürzel, alt Wächter, Josephen sel. Sohn, Bärli, von Dietikon (Amtsblatt Nr. 28) wird mit gerichtlicher Ermächtigung zurückgenommen.

Zürich, den 14. April 1871.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. G.

Müller, Landtschreiber.

53

Konkursaufhebung.

Das gegen Heinrich Mäder, Maurer, Heinrichs sel. Sohn, von Ober-Änau, eingeleitete Konkursverfahren ist mit Zustimmung der Gläubiger vom Bezirksgericht Pfäfers mit Beschluß vom 4. d.ß wieder aufgehoben, Mäder jedoch bis zum 4. April 1872 im Aktivbürgerrechte eingestuft worden.

Änau, den 15. April 1871.

Notariatskanzlei Kyburg:

G. Kronauer, Landtschreiber.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Vorkaufschlag 20 Rpn.



Einschungsgebühren.

Die gedruckte Seite 10 Rpn.
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

Nr 32.

Freitag, den 21. April

1871.

Antrag des Regierungsrathes

an den Kantonsrath

betreffend den Vertrag zu gütlicher Beilegung des Prozesses
zwischen dem Fiskus und der Hubengenossenschaft
von Schwamendingen.

Der Kantonsrath

auf den Antrag des Regierungsrathes

beschließt:

Der am 27. August 1870 zwischen der Staatsforstverwaltung und der Vorsteherchaft der Hubengenossen zu Schwamendingen abgeschlossene und am 4. November 1870 von der Hubenversammlung Schwamendingen genehmigte Ausscheidungsvertrag zur Regulirung der Eigenthums- und Rechtsverhältnisse betreffend die Stiftswaldung und das Stiftsried zu Schwamendingen wird gutgeheißen.



Bericht an den Kantonsrath betreffend

den Vertrag zu gütlicher Beilegung des Prozesses zwischen
dem Fiskus und der Subengenoossenschaft von
Schwamendingen.

von dem Kantonsrath

Die Stifftswaldung liegt am nordwestlichen, nördlichen und nord-
östlichen Abhange des Zürich- oder Weisberges und besitzt einen Flächen-
inhalt von 454 $\frac{1}{4}$ Zucharten, 8400 Quadratusfuß; Boden und klimatische
Verhältnisse sind der Holzproduktion günstig.

Der nordwestliche Theil, 226 Zucharten, 2800 $\square$, ist mit Mittel-
wald bestanden, 228 Zucharten, 1 Brlg. 5600 $\square$ auf der Südseite
tragen Hochwald. Der durchschnittliche Haubarkeitszuwachs beträgt im
Mittelwald nur $\frac{24}{100}$ Klafter, im Hochwald $\frac{131}{100}$ Klafter pr. Zuchart.

Das Altersklassenverhältniß des Unterholzes im Mittelwald entspricht
einer 35 jährigen Umtriebszeit, das Oberholz ist im Durchschnitt nicht
in der wünschenswerthen Menge und Qualität vorhanden. Die viel
Schatten und wenig Ruzholz gebende Buche ist beinahe doppelt so stark
vertreten als die werthvolle Eiche; die Nadelhölzer bilden nicht ganz $\frac{1}{5}$ der
ganzen Oberholzmasse. Im Unterlaubholz sind die weichen Holzarten,
Aspen, Erlen, Weiden ic., noch ziemlich stark repräsentirt.

Im Hochwald ist in Folge der ausgedehnten Stiche in den Krieg-
jahren 1798—1802 das Altersklassenverhältniß stark gestört und zwar zu
Gunsten der angehend haubaren Hölzer. Das durchschnittliche Bestand-
alter beträgt circa 60 Jahre. Die 20—40 jährigen Pflanzungen und
Saaten bestehen beinahe ausschließlich aus Nadelholz; im übrigen Theil
ist das Laubholz doppelt so stark vertreten als das Nadelholz.

Der durchschnittliche Holzvorrath der Mittelwaldung beträgt pr. Zu-
chart 10 $\frac{6}{10}$ Klafter Ober- und 14 $\frac{2}{10}$ Klafter Unterholz, zusammen
also 24 $\frac{8}{10}$ Klafter. Im Hochwald beläuft sich derselbe auf 75 $\frac{1}{10}$ Klafter
per Zuchart. In diesen Vorräthen ist das Reißig inbegriffen, das Stod-
holz aber ausgeschlossen. Das Klafter ist zu 75 Kubikfuß feste Masse
angenommen.

Für die Erleichterung der Holzabfuhr wurde in den letzten 15 Jahren
durch Anlegung neuer Holzabfuhrwege in zweckmäßiger Weise gesorgt.

Auf der Stiftswaldung haften, abgesehen von dem Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Subengenossen, folgende Servitute:

1. Der jeweilige Besitzer der Biegelhütte zu Schwamendingen ist laut Kaufbrief vom Jahr 1806 berechtigt, den zu diesem Zwecke nöthigen Lehm und Sand und die Kalksteine in der Waldung zu graben, jedoch nur nach vorangegangener Anweisung der Stellen durch die Forstbeamten.

2. Das Frezenhaus zu Schwamendingen besitzt laut obergerichtlichen Urtheil vom 16. März 1853 ein Nutzungsrecht; dasselbe besteht nach längerer Übung in 2 Klästern Laubholzprügeln, nebst dem dazwischen anfallenden Reifsig, in 1 Klastern dürrern Nadelholz, 150 Ellen Weiden Säuberungsreifsig und dem für die Unterhaltung des fraglichen Hauses erforderlichen Bauholz. Dieses Recht ist weder durch das Stiftsprotokoll, noch durch das erwähnte obergerichtliche Urtheil in hinreichender Weise fixirt.

Die in Biffer 1. bezeichnete Servitut ist für die Wirtschaft namentlich dadurch lästig, daß der Lehm nur in geringer Mächtigkeit vorhanden ist. (Akt. 17, pag. 1, 2, 3, 5, 6.)

Der zukünftige nachhaltige Ertrag des Waldes darf nach den jüngsten Taxationsergebnissen, inbegriffen Zwischennutzungen, zu 640 Klästern veranschlagt werden. Im Durchschnitt der letzten 10 Jahre beträgt der Reinertrag pr. Klastern circa 26 Fr.; der Gesamtmaterialeertrag repräsentirt daher eine reine Jahreseinnahme von 16,640 Fr., woraus sich unter Zugrundelegung einer vierprozentigen Verzinsung der Werth der Waldung auf 416,000 Fr. berechnet. (Akt. 16.)

Das Stiftsriedt oder Unterriedt (Varot) liegt ebenfalls im Gemeindefann Schwamendingen und hat einen Flächeninhalt von $112\frac{3}{4}$ Jucharten, 7,554 □'. Der Boden ist zum größten Theil naß, zum kleinen Theil feucht bis trocken. Längs dem Riedtgraben befindet sich eine wenigstens stellenweise abbauwürdige Torfschicht. Die Ertragsfähigkeit des Riedtes ist, die obere Partie ausgenommen, gering.

Im Mai 1834 wurde das Riedt mit Bewilligung des Regierungsrathes vom 22. Februar 1834 für die Benutzung in folgender Weise getheilt.

101 $\frac{3}{4}$ Juchart, 2,208 □' unter die 16 Hufen und zwar so, daß jede ihren Antheil an vier Stücken erhält;

61 $\frac{1}{4}$ „ 8,016 □' wurden dem Hufengut,
3 „ 5,362 □' der Gemeinde Schwamendingen zu Schul- und Armenzwecken und

12 $\frac{1}{4}$ „ 1,986 □' — die vom Förster benutzte Lauchwiese — dem Staate zugewiesen.

Veränderungen am Grund und Boden, wie die Ausbeutung von Torf u., wurden nicht gestattet. Die von der Nordostbahn bezahlte Entschädigung für abgetretenes und mit Erde überlagertes Land wurde vom Staate bezogen, jedoch als Separatfond verwaltet. (Akt 17. pag. 3.)

Die bisher aus dem Riedt gezogene Nupung gibt demselben einen Werth von 66,600 Frkn.; der wahrscheinliche künftige Werth kann auf circa 80,000 Frkn. veranschlagt werden (Akt. 16), der Gesamtwertb der streitigen Objekte stellt sich sonach auf circa 496,000 Frkn.

In die Nupungen des Stiftswaldes und Stiftsriedtes theilen sich der Staat als Rechtsnachfolger des Stiftes und die Genossenschaft der Huben zu Schwamendingen. Das Verhältniß der beidseitigen Rechte, seit Jahrhunderten schon in einzelnen Punkten streitig, ist zuletzt zum Gegenstand einer vom Jahre 1834 bis zur Gegenwart sich hinziehenden Serie von schwierigen und verwickelten Prozessen geworden. Das Verhältniß zwischen den Streitenden ist durch den Umstand komplizirt, daß der Staat vom Jahr 1834 an selber Hubenbesitzer geworden ist, indem er von den 16 Hubenanteilen $4\frac{11}{48}$ Theile in sein Eigenthum brachte.

Die Reihe der Prozesse beginnt mit einer am 7. März 1834 bei dem Präsidenten des Bezirksgerichtes Zürich durch die Schwamendinger-Hubengenossen ausgewirkten Inhibition (Akt. 20 pag. 2) gegen den von der Stiftswaldung projektierten Verkauf einer Anzahl von Nupholzstämmen (Akt. 20), welche Inhibition durch Urtheil des Bezirksgerichtes vom 28. November 1835 wieder aufgehoben wurde. Die Erwägungen dieses Urtheils enthalten die Ansicht, daß das Eigenthumsrecht am Schwamendingerwald dem Stift zustehe, welches den Hubern den nothwendigen Bedarf an Bau- und Brennholz nach den alten Offnungen und hergebrachten Uebungen zu verabreichen habe; was die Huber über diesen nothwendigen Bedarf hinaus an Holznupungen bezogen haben, gründe sich nicht auf ein Recht, sondern bloß auf eine Bewilligung durch das Stift, sei mithin bloß ein bittweiser Besiß (ein precarium) (Akt. 20. pag. 49).

Im Anfang des Jahres 1834 begannen einige Hubengenossen im Varot Torf zu graben; die Stiftspflege erhob dagegen Inhibition (Akt. 25 pag. 72). Das diesen Konflikt betreffende Urtheil des Bezirksgerichtes vom 1. Juni 1837 bewegt sich auf dem Boden gleicher Rechtsanschauung, wie dasjenige vom 28. November 1835. Gegenüber dem von der Partei der Huber erhobenen Anspruch auf förmliches Eigenthumsrecht an dem Unterriedt spricht sich die Erwägung 15 dahin aus, daß, wie sich namentlich aus den Offnungen von den Jahren 1533 und 1573 ergebe, zwar die Huben den Klägern verließen, daß aber ihnen an den nicht verlassenen Waldungen und Weiden

nur gewisse Nutzungen gestattet wurden. (Akt. 27, Urkundenbuch, pag. 115).

In dem Endurtheil vom 12. September 1837 bestätigte das Obergericht mit Einmuth Erwägungen und Dispositiv des die Hubengenossen mit ihrer Klage gegen die Inhibition abweisenden bezirksgerichtlichen Urtheils (Urkundenbuch pag. 117).

Zur Jahr 1843 erhoben die Hubengenossen die Rechtsfrage

„ob die Stiftspflege schuldig sei, der Hubengenossenschaft den jeweiligen jährlichen Ertrag der Stiftswaldung mit Ausnahme von 18 Klästern Holz verabfolgen zu lassen, oder eventuell in welchem Umfange der Klägerin die Nutznießung an diesem Walde zustehe?“

In dem damit sich erhebenden 7 jährigen Prozesse vollzog sich schließlich eine wesentliche Aenderung in der Anschauung der Gerichte über das hier zu Grunde liegende Rechtsverhältniß. Das Urtheil des Bezirksgerichtes Zürich vom 19. Mai 1849 Akt. 21 stellt in seinen Erwägungen folgende Sätze auf:

„daß das Dasein eines grundherrlichen Verhältnisses, d. h. das Vorhandensein von Oberelgenthum (dominium directum) auf Seite der Stift und von Erbleihe oder Nuzelgenthum (dominium utile) auf Seite der Kläger unzweifelhaft als vorhanden angenommen werden muß,“ (Erwäg. 4);

„daß als erwiesen zu betrachten sei, es seien auch die unvertheilten Güter seit früherer Zeit als ein der Gesamtheit der Hubengenossen zu gemeinschaftlicher Benutzung erblich verliehenes Gemeingut angesehen und demgemäß behandelt worden,“ (Erwäg. 6);

„daß, wenn demnach als hergestellt zu betrachten sei, es sei die Waldung zu Schwamendingen ein der Gesamtheit der Hubengenossen zustehendes Erblehen, hieraus von selbst folge, daß die Letztern als Inhaber und Besitzer der fraglichen Waldung anzusehen seien, zumal die Erbleihe im Gegensatz zu bloß zeitweisem Besitz (Handlehen) oder bittweisem Besitz (Procarium) auf den Erbpächter das unwiderrufliche Recht des Besitzes und Genusses des erblich verliehenen Gutes übertrage,“ (Erwäg. 7);

„daß die Behauptung der beklagten Partei, daß ihr an dem Streitobjekt Eigenthum im jetzigen privatrechtlichen Sinne des Wortes, der Hubengenossenschaft aber bloß ein präkärer Besitz der Waldung oder höchstens eine beschränkte Servitut an derselben in dem Sinne

„gucke,“ daß sie jährlich ein gewisses Quantum Brennholz, sowie Bauholz zu beziehen berechtigt sei, nicht gebilligt werden könne.“

(Erwäg. 8). Demnach diesen Erwägungen erkennt das Bezirksgericht: „daß nach dem Gesetze den Klägern der jährlich bei ordentlicher Bewirthschaftung sich ergebende Ertrag der Hubenwaldung zu Schwamendingen mit Ausnahme von 10 gegen Bezahlung von 80 fl. und von 8 unentgeltlich der Beklagten zu liefernden Klastern Holz, zu.“

Das Obergericht bestätigte am 11. Juli 1850 (Akt. 22) dieses Urtheil, indem es den wesentlichen Inhalt der erstinstanzlichen Erwägungen gutheiß und denselben noch folgende Sätze hinzufügte:

1. daß in dem vorliegenden Rechtsstreite hauptsächlich in Frage komme, ob das mit Bezug auf die vertheilten und zu den Huben besonders beschriebenen Güter unbestrittenmaßen ursprünglich bestandene grundherrliche Verhältniß, nämlich das Vorhandensein vom Oberelgenthum auf Seite der Stift und von Erblehen oder Nuzueigentum auf Seite der Hubengenossen sich auch auf die ungetheilten Güter — Wald und Almende — ausgedehnt habe und somit die Waldung ebenfalls im erblichen Besitze der Kläger sich befinde;
2. daß der den letztern dießfalls obliegende Beweis zureichend hergestellt sei.“

Noch nicht zufrieden mit diesem Erfolg, welcher das ursprüngliche Eigenthum der Stift zu bloßem Oberelgenthum machte und als einzige reale Nuzung desselben die 18 Klasten Holz übrig ließ, beschloß die Mehrheit der Hubengenossen am 10. November 1861 den Verkauf dieser 18 Klasten. Das Bezirksgericht Zürich hob dann aber durch Urtheil vom 10. Oktober 1862 (Akt. 23) diesen Beschluß auf, von dem Sätze ausgehend, daß zur Gültigkeit des betreffenden Beschlusses der Hubengenossen der Nachweis erforderlich wäre, daß die Hubengenossen ausschließlich Waldeigenthümer seien und dem Rechtsnachfolger der Stift kein Eigenthum mehr, sondern bloß noch eine Grundzinsberechtigung oder ein Nuzungsrecht im Sinne vom Art. 72 des Bürgergesetzbuchs, ein Nachweis, dessen Möglichkeit schon durch die früheren erhebenen Zugeständnisse und Behauptungen der Hubengenossen ausgeschlossen sei; (Erwäg. 6, 7 und 8). Eine neu erhobene Rechtsfrage der Schwamendinger Hubengenossen vom 20. Mai 1863 (Akt. 24, pag. 1 und 2) dahin gehend:

ob der Staat schuldig sei, die sämmtlichen Nutzungen aus der Schwamendinger-Hutverwaltung aus den Jahren 1834 bis und mit 1850 nebst Zinsen und Zinseszinsen à 5% an die Klägerin zu vergüten, so zwar, daß von dem jeweiligen Jahresbetrag dieser Nutzungen der Werth von 18 Klastern Holz weniger die dagegen alljährlich vom Staate zu zahlenden 80 fl. in Abzug fallen, eventuell, für den Fall, als die Rechnungen des Staates vorenthalten würden oder unvollständig wären, ob die Beklagten schuldig seien, für die oben erwähnten Nutzungen eine Gesamtschädigung von je 8000 Fr. für jedes der Jahre von 1834 bis 1850, zusammen 136,000 Fr. nebst Zinsen und Zinseszinsen à 5 Proz. an die Klägerin zu bezahlen*,

wurde die Veranlassung zu einer nochmaligen gründlichen Prüfung der Frage durch den Anwalt der Finanzdirektion, Hr. Dr. Hoh.

Die Resultate dieser Untersuchung bewogen die Finanzdirektion, unterm 1. Dezember 1866 (Akt. 30, pag. 1) durch diesen ihren Anwalt das Begehren um Kassation resp. Revision des obergerichtlichen Urtheils vom 11. Juni 1850 zu stellen (Akt. 25 und 26). Der diesfälligen einlässlichen Eingabe dienten zur Unterstützung ein gedrucktes Urkundenbuch (Akt. 27) und eine Darstellung „Zur Geschichte des Großmünsterstiftes Zürich und der Mark Schwamendingen, vornämlich der Stiftsverwaltung und des Stiftsriedes daselbst“ (Akt. 28).

Zwischen das Datum der Einreichung dieses Gesuches und das der Beurtheilung desselben durch das Obergericht fiel die Einführung der neuen Stollprozeßordnung. Das Obergericht beschloß am 6. April 1867:

1. Das Gesuch wird, soweit dasselbe weder als Nichtigkeitsbeschwerde noch als Revisionsgesuch im Sinne des heutigen Rechtes erscheint und ebenso, soweit es die Nichtigkeitsbeschwerde des heutigen Rechtes in sich schließt, abgewiesen;
2. Soweit dasselbe als Revisionsgesuch im Sinne des Art. 267 der Zivil-Pr.-O. sich darstellt, ist es dem Revisionspetenten behufs Vorbereitung zu schriftlicher Beantwortung desselben mitzutheilen (Akt. 30 pag. 22).

Im Weiteren wurde dem Petenten aufgegeben (Akt. 30, pag. 4), innert Frist sich darüber auszusprechen und die Nachweise dafür beizufügen, daß die als Revisionsgründe geltend gemachten Thatsachen und Beweismittel auch bei Anwendung des erforderlichen Fleißes nicht rechtzeitig haben können gelernt, beziehungsweise nicht rechtzeitig haben beigebracht werden können, daß diesfalls ihm also kein Verschulden zur Last falle (Ziff. 2 und 3 des § 267 der Z.-Pr.-O.).

„Giltung nach demselben mit dem 1. 1. 1868“

Am 12. Heumonath 1867 wies sodann das Obergericht das Gesuch des Petenten um Aufhebung beziehungsweise Modifikation vom Disp. 1 des Beschlusses vom 6. April ab (Akt 30, pag. 41) und setzte der Revisions-Opponentin zu schriftlicher Beantwortung des Revisionsgesuches eine Frist.

In diesem Stadium ist der Prozeß bis zur Stunde verblieben, da der Revisions-Opponentin die Frist zur Beantwortung des Gesuches mehrmals erstreckt werden mußte (Akt. 30, pag. 43, 50, 51, 57) und hernach in Folge der Unterhandlungen zu gütlicher Beilegung des Konfliktes der Prozeß sistirt wurde.

Wenn nun auch das Gericht über die vorläufige Zulassung zur Revision (§ 271 der Z.-P.-O.) noch keinen Entscheid gefaßt hat, so stellt sich das Resultat des Revisionsbegehrens doch insofern jetzt schon als ein bedeutungsvolles dar, als mit vieler Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die in dem Gesuch aufgeführten neu entdeckten Thatfachen und Beweismittel als solche anerkannt werden, welche gemäß § 267 der Z.-P.-O. die Wiederherstellung gegen das Urtheil des Obergerichtes vom 11. Juli 1850 bewirken müssen.

Am 24. April 1869 wurde dem Anwalt der Finanzdirektion auf sein eigenes Gesuch hin vom Obergerichte aufgegeben, nach Konstituierung des neuen Regierungsrathes eine neue Vollmacht für die Weiterführung des Prozeßes beizubringen (Akt. 30, pag. 58). Am 18. Juni 1869 stellte die Hubengenossenschaft Schwamendingen das Gesuch an den Regierungsrath, daß die Vollmacht für Weiterführung des Revisionsprozeßes nicht ertheilt werden möchte (Akt. 1).

Der Finanzdirektion, welcher dieses Gesuch zur Antragstellung überwiesen wurde, schien es angezeigt, bevor der Rechtsweg weiter verfolgt werde, einen Versuch darüber anzustellen, ob nicht auf dem Wege des gütlichen Vergleichs eine endliche Erledigung und zugleich ein für den Fiskus annehmbares Resultat zu erzielen sei. Sie ersuchte daher Hrn. Oberforstmeister Professor Landolt, mit den Schwamendinger Hubengenossen diesfalls in Unterhandlung zu treten. Das Resultat war folgender vom 23. Mai 1870 datirter

Vertrag (Akt. 10).

Zwischen dem Oberforstamt des Kantons Zürich einerseits und der Vorsteherschaft der Hubengenossen zu Schwamendingen anderseits ist unter Vorbehalt der Ratifikation durch die Finanzdirektion und die Hubengenossen folgender Vertrag abgeschlossen worden:

Die Vertreter des Staates und die Hubengenossen einigen sich dahin, die seit zirka 36 Jahren vor den Gerichten schwebenden Streitig-

keiten betreffend das Eigenthums- und Nutzungsrecht an der sogenannten Stiftdwaldung am Schwamenbingerberg und am Stiftdriedt im Unterriedt zu Schwamenbingen, sowie überhaupt alle über die Verwertung und Benutzung dieser Liegenschaften waltenden Differenzen gütlich auszugleichen und zwar auf folgenden gegenseitig verbindlichen Grundlagen, durch die eine Realtheilung der Waldung herbeigeführt werden soll:

1. dem Staat als Grundelgenthümer fällt, gestützt auf § 722 des B.-G.-B., vorab ein Zehnthheil des gesammten Waldbareals an Holz und Boden zu.
2. die Vorausberechtigung des Staates, im Petrage von $19\frac{5}{8}$ Klafter Holz pr. Jahr, ist vor weiterer Theilung durch Abtretung eines Waldtheiles auszugleichen, der diesen Betrag in den seit circa 20 Jahren bezogenen Sortimenten ($10\frac{6}{8}$ Klafter Buchenscheitholz und $8\frac{5}{8}$ Klafter Laubholzprügel) nachhaltig zu geben vermag.
3. Nach Ausscheidung dieser beiden Antheile des Staates ist der Rest des Waldes unter die Hubengenossenschaft und den Staat im Verhältniß der den Kontrahenten zustehenden Theilrechte ($11\frac{97}{48}$ und $4\frac{11}{48}$) in zwei Theile so zu theilen, daß jeder Theil einen seinen Ansprüchen angemessenen Theil vom Hoch- und Mittelwald in Form eines zusammenhängenden, möglichst gut arondirten Complexes erhält. Die dem Staat laut Ziff. 1 und 2 zufallenden Waldtheile müssen mit dem ihm laut Ziff. 3 zuzutheilenden ebenfalls zusammenhängen.
4. Behufs Durchführung dieser Theilung ernennt die Hubengenossenschaft einen oder zwei Experten und die Finanzdirektion einen oder zwei zürcherische Forstbeamten. Sollten sich diese Experten nicht einig sein können, oder sollte das von denselben entworfene Ausscheidungsprojekt die Genehmigung der Hubengenossenschaft oder der Finanzdirektion nicht erlangen, so wäre die Angelegenheit unter Vorlegung aller auf die Vergleichsverhandlungen Bezug habenden Akten und Berechnungen einem Schiedsgericht zur endgültigen Erledigung zu übergeben.
5. Der Staat tritt das ihm zustehende Grundelgenthumsrecht am Riedt, die ihm zustehenden Nutzungsrechte an demselben, das ehemalige Förster-Dienstgrundstück in der Lauchwiese und seinen Antheil an der von der Nordostbahn für das abgetretene Land erhaltenen Entschädigung sammt einfachen à 4% berechneten Zin-

sen von letzterer an die Hubengenossenschaft um die Summe von 25,000 Fr. (fünfundzwanzigtausend Franken) ab.

6. Der Staat übernimmt seinen Antheil an den bisher verzinsten Prozeßkosten für die angekauften $2\frac{11}{48}$ Huben, bestehend in 557 Fr. 50 Rp. (fünfhundertfiebenundfünfzig Franken, fünfzig Rappen) und bezahlt dieselben bei der allgemeinen Abrechnung, baar. Für die beiden Kehlhofhuben dagegen bezahlt der Staat keinen Beitrag an die Prozeßkosten.

7. Der Staat kauft die Gegenleistung für das Kompetenzholz, bestehend in 62 Fr. 50 Rp. mit 1562 Fr. 50 Rp. (fünfzehnhundertzweihundsechzig Franken, fünfzig Rappen) los und bezahlt diese Summe an die Hubengenossen bei der allgemeinen Abrechnung.

8. Nach der Durchführung der Waldtheilung bezahlt der Staat an die Hubengenossen den auf die ihnen zustehenden $11\frac{37}{48}$ Huben fallenden Antheil an dem freitigen Erlös aus dem Holz, das vor der jetzt gültigen Vertheilung der Nutzung verkauft wurde, bestehend in Fr. 26,660. 88, sammt den einfachen à 4% berechneten Zinsen von dieser Summe von Martini 1850 an. Von diesen Zinsen zieht jedoch der Staat den auf die $11\frac{37}{48}$ Huben fallenden Antheil an der Försterbeisoldung, bestehend in Fr. 395. 07 für den gleichen Zeitraum ab, die Zinsvergütung beträgt daher Fr. 671. 36 per Jahr, somit bis Martini 1870 Fr. 19,427. 20, Kapital und Zins zusammen Fr. 40,088. 08 (vierzigtausend achthundachtzig Franken, acht Rappen).

9. Die auf der Waldung zu Gunsten der Ziegelei und des Fregenhäuses stehenden Servituten werden von beiden Contrahenten im Verhältnisse ihrer Antheile am Wald gemeinschaftlich losgekauft.

10. Die Milderung allfälliger Ansprüche der Gemeinde Schwamdingen an den Ertrag des Waldes oder des Kleides haben die Hubengenossen zu übernehmen, ohne den Staat hierfür in irgend welcher Weise zu belasten.

11. Der den Hubengenossen zufallende Antheil am Wald ist als Genossenschaftswaldung zu betrachten und als solche den Bestimmungen des Forstgesetzes unterstellt.

Dieser Vertrag wurde am 2. April 1870 von der Versammlung der Hubengenossen einstimmig genehmigt. Da derselbe über die wichtige Bestimmung der Realtheilung des Waldes erst als Postulat entsteht, aus dessen Durchführung unter Umständen wieder Verwicklungen entstehen können, so wollte die Finanzdirektion, bevor sie ihren Antrag dem Re-

gierungsraths vorlegt, auch diesen Punkt geordnet wissen. Im Einverständnis mit der Hubengenossenschaft wurde von der Ernennung der durch den Art. 4 vorgesehenen Experten Umgang genommen (Art. 17, pag. 11) und das Oberforstamt beauftragt, ein Projekt über diese Realtheilung auszuarbeiten. Gestützt auf dieses Theilungsprojekt und den Vertrag vom 23. März 1870 wurde zwischen der Vorsteherschaft der Hubengenossen und dem Vertreter des Staates unter Ratifikationsvorbehalt des Kantonsrathes und der Hubengenossen folgender Ausscheidungsvertrag Act. 13 abgeschlossen:

Ausscheidungsvertrag:

Bezug endgültiger Regulirung der Eigenthums- und Rechtsverhältnisse betreffend die Stiftswaldung und das Stiftsried zu Schwamendingen ist zwischen der Staatsforstverwaltung des Kantons Zürich einerseits und der Vorsteherschaft der Hubengenossen zu Schwamendingen anderseits, unter Vorbehalt der Ratifikation durch den Kantonsrath und die Hubengenossen, folgender Vertrag abgeschlossen worden:

1. Das sogenannte Stifs- oder Unterried, grenzend gegen Osten und Süden an Schwamendinger Privatgüter, gegen Westen an den Riedgraben, der dasselbe von Derfler Privatwiesen und Riedt trennt und gegen Norden an Derfler und Oberhauser Privatgüter, geht gegen eine mit Martini 1870 von den Hubengenossen an den Staat für die Verzichtleistung auf seine Eigenthums- und Nutzungsansprüche an dieses Ried zu bezahlende Entschädigung von Fr. 25,000 in das ausschließliche Eigenthum der Hubengenossen zu Schwamendingen über.

2. Die 454 $\frac{1}{4}$ Jucharten, 8400 Quadratfuß große sog. Stiftswaldung oder Waldung am Schwamendingerberg, grenzend gegen Nordosten an Schwamendinger Privatgüter und Waldungen und die Gemeindswaldung Kluntern im Sagentobel, gegen Südwesten an Klunterer Privat-Wiesen- und Wälder, an die Klunterer und Hottinger Gemeindswaldungen, an Obersträpler Privatbölzer und an die Corporationswaldung von Untersträg, an die Staatswaldung im Streitholz und an Obersträpler Privatbölzer und Wiesen und gegen Nordwesten an Obersträpler und Schwamendinger Privatgüter, wird in folgender Weise getheilt:

a. 294 Jucharten, 3 Brlg. 8000 Quadratfuß, grenzend gegen Nordosten an Schwamendinger Privat-Acker, Wiesen und Waldungen, gegen Südosten an Hubendorfer Privat-Acker und Waldungen

und an die Gemeindswaldung Fluntern im Sagentobel, gegen Südwesten an Flunterer Privat-Wiesen und Wälder, an die Gemeindswaldung Fluntern und wieder an Flunterer Privathölzer, dann in nordwestlicher und südwestlicher Richtung an den dem Staat zufallenden Antheil der Stiftdswaldung, von dem der Schwamendinger-Antheil auf lange Strecke durch die sogenannte neue Straße getrennt wird und endlich gegen Nordwesten am Obersträfler und Schwamendinger Privatgüter, beziehungsweise an die alte Straße von Zürich nach Winterthur, werden Eigenthum der Hubengenossen zu Schwamendingen. Dieser Waldtheil wird als Genossenschaftswaldung betrachtet und ist als solcher jetzt und in Zukunft den Bestimmungen der Gesetze und den die Vollziehung derselben betreffenden Verordnungen unterstellt, dagegen von allen andern staatlichen Beschränkungen befreit.

- b. 159 Zucharten, 2 Brlg., 400 Quadratfuß, grenzend gegen Nordosten an die abgetheilte Schwamendinger Genossenschaftswaldung, von der sie in der größern Längenerstreckung durch die sogenannte neue Straße getrennt wird, gegen Südosten an die nämliche Waldung, gegen Südwesten an Flunterer Privatholz, an die Hottinger Gemeindswaldung in der Liebwies, an Obersträfler Privathölzer, an die Corporationswaldung Untersträß, an die Staatswaldung Streitholz und an Obersträfler Privatholz- und Wiesen und gegen Nordwesten an Obersträfler Privatwiesen, fallen dem Staat als freies Eigenthum zu.
3. Die gegenseitigen Wegrechtsverhältnisse für die Waldung werden in folgender Weise geordnet:
 - a. Die sogenannte neue Straße wird, soweit sie die Eigenthumsgrenze zwischen der Staats- und Genossenschaftswaldung bildet, ausgemarket und dient beiden Waldeigenthümern als Holzabfuhrstraße. Sie ist auf dieser ganzen Strecke vom Staat auf eigene Kosten zu unterhalten.
 - b. Auf der Fortsetzung dieser Straße von der gegenseitigen Eigenthumsgrenze bis zu ihrer Ausmündung auf die alte Straße von Winterthur nach Zürich unterhalb dem Strickhof, sowie auf der Abzweigung derselben gegen den Waldgarten, von der Abzweigung bis an die gegenseitige Waldgrenze räumt der Staat der Genossenschaft ein unbeschränktes Fahr- und Fußwegrecht ein.
 - c. Auf der Fortsetzung oben gedachter Abzweigung, von der gegenseitigen Waldgrenze bis zu ihrer Ausmündung auf die alte Straße von Zürich nach Winterthur, beim Waldgarten, sodann auf der so-

genannten Fuchsgasse, vom Flurweg beim Bodler an und auf ihren drei Hauptverzweigungen, von denen die erste rechts gegen die westliche Waldgrenze, die zweite rechts vom Schwesterburgert vorbei gegen den untern Sack und die dritte links vom Schwesterburgert gegen den obern Sack führt und zwar bis zur Einmündung dieser drei Zweige in die unter litt. a bezeichnete neue Straße, von der Stelle an, wo sie die gegenseitige nordöstliche Waldgrenze verläßt bis zu ihrer Ausmündung in den Waldweg, der von der Ziegelhütte durch die angrenzenden Privatwälder in den Waldtheil Walbelacker führt, sowie auf der Holzabfuhrstraße, die von der untern Grenze zwischen den getheilten Waldungen am sogenannten Zürichbergfußweg aus auf die eben bezeichnete neue Straße führt und in der Nähe der obern Bachbrücke in dieselbe einmündet, sichern die Hubengenossen dem Staat ein unbedingtes Fahr- und Fußwegrecht ein.

- d. Sowohl die Genossenschaft als der Staat haben die ganz in ihrem Eigenthum liegenden Holzabfuhrstraßen, gleichviel ob sie jedem allein oder beiden dienen, in eigenen Kosten zu unterhalten.
4. Das Beholzungsrecht des Freyenhauses ist sofort nach Genehmigung dieses Vertrages zu kündigen und die Loskaufsumme von der Staatsforstverwaltung und der Hubengenossenschaft im Verhältniß der Zuchartenzahl ihrer Waldtheile zu bezahlen.
5. Mit dem Besitzer der Ziegelhütte Schwamendingen sind betreffend den Loskauf der zu Gunsten derselben auf der Waldung lastenden Servitut zum Bezug von Lehm u. Unterhandlungen anzuknüpfen. Die gütlich oder rechtlich festzustellende Loskaufsumme ist von den Hubengenossen und der Staatsforstverwaltung im Verhältniß der ihnen zugefallenen Waldtheile zu bezahlen. Bis zur Erledigung dieser Angelegenheit wird die vom Ziegler alljährlich auf Lehm ausgebeutete Fläche je im Laufe des Sommers gemessen, der Minderwerth derselben zu $1\frac{1}{4}$ Ryn. (ein und ein viertel Rappen) per Quadratsfuß taxirt und der so ermittelte Schaden von beiden Theilen nach Maßgabe der Zuchartenzahl ihres Besitzes getragen.
6. Die Erledigung allfälliger Ansprüche der Gemeinde Schwamendingen an den Ertrag des Waldes oder des Niederes haben die Hubengenossen zu übernehmen, ohne den Staat hiefür in irgend einer Weise zu belasten.
7. Behufs Ausgleichung der auf den Wassbanteilen der beiden Contrahenten stehenden Holzvorräthe wird den Hubengenossen das Recht

eingerräumt, auf der dem Staat zufallenden Waldfläche folgende Bestände abzuholzen und den abfallenden Ertrag nach Umständen zu verwenden:

- a. Sämmtliches Holz auf der 25,26 Juchart großen Fläche, welche der Staat von der Waldbestellung „am Zürichbergerfuhweg“ erhält;
- b. Alles Holz, welches auf der vom obersten Theil des Forstbezirktes Sach zu diesem Zwecke ausgeschiedenen circa 10 Juchart großen Fläche steht und
- c. das auf einer circa 3 Juchart großen, ebenfalls bereits abgegränzten Fläche in der untern östlichen Ecke des Forstbezirktes Sach zwischen dem Bach und der neuen Straße stehende Holz.

Zum Bezug dieses Holzes wird den Hubengenossen eine Frist von 10 Jahren, von Martini 1870 an gerechnet, in der Meinung ertheilt, daß sie die Vorschriften, welche das Forstgesetz betreffend die Holzfällungs- und Holzabfuhrzeit aufstellt, strenge einzuhalten haben.

Die Stöcke dürfen nicht gerodet werden und es ist die Holzfällung und Holzabfuhr mit möglichster Schonung des vorhandenen Nachwuchses zu betreiben.

Räumt die Genossenschaft die fragliche Fläche vor Ablauf der ihr hiezu eingeräumten Frist von 10 Jahren, so vergütet ihr den Staat per Jahr der früheren Räumung 8 Klafter Laub- und $3\frac{1}{2}$ Klafter Nadelholz; braucht sie zur Räumung eine längere Zeit, so hat sie den Staat in gleicher Weise zu entschädigen.

Bis zur gänzlich erfolgten Räumung der unter litt. a. b. und c. bezeichneten Flächen von altem Holz bezahlt die Genossenschaft die Hälfte der Kosten für die Unterhaltungen derselben vom Staate zu unterhaltenden Holzabfuhrwege, welche zur Abfuhr des fraglichen Holzes benutzt werden. Zufällige Hauptreparaturen, wie z. B. eine totale Befestigung, fallen der Staatsforstverwaltung allein zur Last.

8. Zum Zwecke der endgültigen Regulirung aller gegenseitigen Rechtsverhältnisse und der Erledigung aller übrigen zwischen den beiden Contrahenten streitigen Punkte bezahlt der Staat an die Hubengenossen:

- a. Den auf die vom Staate angekauften $2\frac{11}{48}$ Huben fallenden Antheil an den bisher gemeinschaftlich verzinsten Prozeßkosten sammt dem mit Martini 1870 verfallenen Zins
- b. Den Kapitalwerth der in 62 Grf. 50 Rp. bestehenden Gegenleistung des Staates an die Hubengenossen für das sogenannte Kompetenzholz

Grf. Rp.

579 80

1582 50

c. Ertrag des Werthes der vor Anwendung des auf das Frkn. Ap. obergerichtliche Urtheil v. 11. Juli 1850 gegründeten Modus für die Vertheilung des Ertrages der Walbung zu Gunsten des Staates verkauften Nutzungen, soweit dieselben den ihm nach diesem Vertheilungsmodus gebührenden Nutzungsantheil überfliegen, sammt Zinsen à 4% von Martini 1850 bis Martini 1870, jedoch über Abzug der vom Staate während der letzten 20 Jahre bezahlten Försterbesoldung, alles insofern, als es die im Privatbesitze befindlichen 11^{37/48} Hufen betrifft. 40,088 08

d. Die Entschädigung der Nordostbahn für den abgetreten und den zur Deposition des aus dem neuen Glattbett ausgehobenen Materials benutzten Riedeboden, sammt Zinsen bis Martini 1870 laut Spezialrechnung der Domänenkassaverwaltung. 5,635 72

Suma. 47,866 10

Gleichen geht ab: Die Schuld der Hufengenossen für Ueberlassung des Riedes (s. Art. I des Vertr.) 25,000 —

Die mit Martini 1870 zu bezahlende Schuld des Staates beträgt demnach 22,866 10

zwei und zwanzigtausend achthundert sechs und sechzig Franken, zehn Rappen:

9. Zur Bezahlung der Taxations-, Ausscheidungs-, und Verwaltungskosten, sowie die Kosten für die notariatische Fertigung dieses Vertrages und die bisherigen Aenderungen in den Grundprotokollen und Katasterplänen wird zunächst der Erlös aus dem verkauften Probeholz verwendet, den Rest tragen die beiden Contrahenten im Verhältniß der Suchartenzahl ihrer Walbantheile.

10. Dieser Vertrag tritt sofort nach beiderseitig erfolgter Ratifikation derselben in Kraft.

Diesem Ausscheidungsvertrage wurde am 4. November 1870 von der Hufenversammlung einstimmig die Genehmigung ertheilt.

Bei den Unterhandlungen, welche schließlich zu diesem Ausscheidungsvertrage führten, nahm der Bevollmächtigte des Staates nicht etwa das erst noch zu findende Recht, sondern das noch in Kraft bestehende Urtheil vom 11. Juli 1850 zum Ausgangspunkt, jedoch — entsprechend der durch die eingeleitete Revision dieses Urtheils verbesserten Ansicht

des Fiskus — in der bestimmten Absicht, dasselbe in der dem Staate günstigsten Weise auszulegen und zur Anwendung zu bringen. Es wurde daher vor Allem verlangt, daß die Hubengenossenschaft die bisher bestrittene Auslösung der Rechte des Grundeigenthümers nach Analogie des § 721 und 722 des Pr.-G.-B. anerkenne und sodann dahin gewirkt, daß eine Realtheilung zu Stande komme, die auf der einen Seite alle streitigen Rechtsverhältnisse endgültig ordne und auf der andern Seite die Parteien in Zukunft möglichst unabhängig von einander mache (Act. 17 pag. 7).

Daß das Riedt dabei in den ausschließlichen Besitz der Hubengenossen falle, erschien aus land- und volkswirtschaftlichen Gründen wünschenswerth. — Die für den Verkauf der Rechte des Staates an dem Riedt bestimmte Summe wurde folgendermaßen berechnet:

Zuerst wurde von dem Gesamtwertb des Stiftsriedtes, welcher sich aus der Kapitalisirung des bisherigen Ertrages zum Zinsfuß von 4 0/0 ergibt, ein Zehntel dem Staate als Aequivalent für sein Obereigenthum zugeschrieben, dazu addirt der Antheil, der von den übrigen neun Zehnthellen auf die dem Staate gehörenden $4\frac{11}{18}$ Hufen fällt, ferner die in gleicher Weise ausgemittelte Quote an der unter Separatverwaltung stehenden Entschädigung der Mordosßbahn für abgetretenen und entwertheten Grund und Boden hinzugenommen und sodann die Summe auf 25,000 Fr. abgerundet.

Durch das obergerichtliche Urtheil vom 11. Juli 1850 wurde das Nuhungsrecht des Staates an der Waldung fixirt; vom Zeitpunkt der Anhebung dieses Prozeßes — vom Jahr 1834 — an bis zum Jahr 1850 hat derselbe aber mehr bezogen, als ihm von diesem Urtheil zugestanden wurde. Die Hubengenossen forderten daher Ersatz des zu viel bezogenen und zwar zu sehr hohen Ansätzen (siehe pag. 7). Das Oberforstamt berechnete seiner Zeit aus den Rechnungen den Werth der auf die damaligen 14 Schwamendinger Hufen fallenden Antheile an jenen Bezügen auf die Summe von 31,709 Fr. 92 Rp. Gestützt auf diese Berechnung wurde der den jetzigen $11\frac{7}{18}$ Schwamendinger Hufen zufallende Antheil ermittelt, die einfachen Zinse zu 4 0/0 von Martini 1850 bis Martini 1870 zugerechnet und dann davon die auf die Schwamendinger Hufen fallende Quote der Försterbesoldung in Abrechnung gebracht; daraus ergab sich ein Betrag von 40,088 Fr. 8 Rp. (Act. 17 pag. 10. 11).

Bei der Theilung des Waldes wurde zunächst festgestellt, daß der Staat seinen Antheil in der obern Partie, angrenzend an die Staatswaldung im Streitholz, die Hubengenossen dagegen den ihrigen in den

dem Dorfe Schwamendingen näher gelegenen untern Theil erhalten sollen und daß soweit möglich die den Berg der Länge nach durchschneidende neue Holzabfuhrstraße die Grenze zwischen beiden Waldtheilen zu bilden habe. Diese Theilungsart empfiehlt sich für den Staat durch den Umstand, daß der größere Theil des in seinem Antheil wachsenden Holzes seinen Absatz in die Umgebung von Zürich findet und die erwähnte neue Straße ganz dazu geeignet ist, den Verkehr mit dieser Gegend zu vermitteln, während für die Hubengenossen der West- des untern Theils seiner großen Nähe am Wohnort der Eigenthümer wegen wünschenswerth ist.

Die Vertheilung der Fläche ist in folgender Weise bewirkt worden:

Zunächst wurde dem Staat im Mittelwald und im Hochwald ein Zehnthel der auf den Ertragsfaktor 1 reduzirten Fläche zugetheilt; dann wurde ihm im Mittelwald so viel Fläche zugewiesen, als zur nachhaltigen Deckung seiner Vorausberechtigung im Betrage von $8\frac{5}{8}$ Klafter und im Hochwald soviel, als zur nachhaltigen Erzeugung von $10\frac{6}{8}$ Klafter Holz nothwendig ist; der Rest endlich wurde im Verhältniß von $11\frac{37}{48}$ zu $4\frac{11}{48}$ getheilt und der größere Theil den Hubengenossen, der kleinere dem Staat zugewiesen. Hierauf erfolgte unter Berücksichtigung der Bodengüte die Zuthellung im Wald, wobei den Hubengenossen 146,11 im Mittelwald und im Hochwald 148,84 Zuchart, zusammen also 294,96 Zuchart zufließen, während der Staat 79,96 Zuchart Mittel- und 79,55 Zuchart Hochwald, zusammen 159,51 Zuchart erhielt. Die Zuthellung konnte so bewirkt werden, daß der Waldtheil jeder Partei ein wohl arrondirtes, zweckmäßig begrenztes Ganzes bildet und in Zukunft keine Partei durch die andere in der Bewirtschaftung der ihr zufallenden Waldung irgend welche Störung zu befürchten hat. (Siehe Plan zu Akt. 17).

Bei Vertheilung der Holzvorräthe wurde in ähnlicher Weise verfahren. Zuerst wurde dem Staat im Mittelwald ein Zehnthel des Ober- und Unterholzvorrathes und zwar jedes Sortiment für sich zugeschrieben, dann der normale Vorrath an Unterholz für die ihm zustehende Vorausberechtigung ermittelt und endlich der Rest im Verhältniß der Schwamendinger Hubenantheile zu denjenigen des Staates getheilt und jeder Partie ihr Antheil zugeschrieben. Im Hochwald wurde in ganz gleicher Weise verfahren und dabei die erforderliche Rücksicht auf die Sortimentsverhältnisse genommen.

Die Ergebnisse dieser Theilung sind folgende:

Den Hubengenossen gehören im Mittelwald:

Eichenoberholz	468,4	Klafter.
Buchenoberholz	867,0	„
Nadeloberholz	245,1	„
Unterholz	2019,0	„

Zusammen 3599,5 Klafter.

Im Hochwald:

6969,9	Klafter Laubholz und
3952,2	„ Nadelholz.

Summa 10,922,1 Klafter.

Dem Staat fallen zu:

Im Mittelwald:

239,0	Klafter Eichenoberholz.
442,5	„ Buchen u. Oberholz.
125,0	„ Nadeloberholz.
197,0	„ Unterholz.

Summa 2003,5 Klafter.

Im Hochwald:

4183,1	Klafter Laubholz.
2055,2	„ Nadelholz.

Summa 6238,3 Klafter.

Bei der Zutheilung dieser Vorräthe im Wald zeigte sich im Mittelwald das günstige Verhältniß, daß die den beiden Parteien zugewiesenen Flächen bis auf kleine Differenzen auch die ihnen zufallenden Holzvorräthe enthielten; im Hochwald dagegen enthielt — wie vorausgesehen war — die dem Staat zugetheilte Fläche einen sehr bedeutenden Vorrathüberschuß, der dadurch ausgeglichen werden mußte, daß den Hubengenossen ein Theil der auf Staatsboden stehenden Bestände zur Abholzung zugewiesen wurde. — Da dieser Fall schon bei der Vorrathsermittlung vorausgesehen war, so machte die Zutheilung, bei der auch die Sortimentsverhältnisse berücksichtigt wurden, keine Schwierigkeiten. Der den Hubengenossen auf dem Hochwaldantheil des Staates zugewiesene Holzvorrath beträgt 2954 Klafter und macht die Abholzung von 28,26 Zuwachsart Staatsareal nöthig, die im Wald bereits abgestockt sind.

Für die Abholzung dieser Fläche wurde ein Zeitraum von 10 Jahren angenommen und den Hubengenossen die möglichste Schonung des bereits vorhandenen Nachwuchses vertragsgemäß zur Pflicht gemacht. Da während dieser Abnutzungszeit für den Staat ein Zuwachsverlust ein

tritt, so mußte dieser in Anschlag gebracht werden, was in der Weise geschah, daß dem Staat zum Voraus 114,5 Klafter zugeschrieben wurden. Sollte die Abholzung in kürzerer Frist erfolgen, so hätte der Staat den Hubengenossen einen verhältnißmäßigen Theil dieses Vorausbezuges zurückervergüten, im umgekehrten Falle haben die Huben den Staat in entsprechendem Verhältniß zu entschädigen (Act. 17. pag. 13. 14. 15).

Zur Bezeichnung der finanziellen Tragweite des Theilungsprojectes können nur Näherungswerthe aufgestellt werden, da auf der einen Seite sowohl die frühern als die künftigen Erträge der im Streite liegenden Objecte nur schätzungsweise festzustellen sind und auf der andern Seite der durch das Vertragsproject vorausichtlich geschaffene Zustand mit einem solchen verglichen werden muß, welcher vorerst bloß der Möglichkeit nach in dem neu zu erwartenden Gerichtsentscheide gegeben ist.

Was zunächst das Riebt betrifft, so ist zum Voraus zu beachten, daß dasselbe bei der Prozeßführung außer Betracht blieb; es rechtfertigt sich daher, den künftigen aus demselben dem Staate anfallenden Ertrag lediglich mit dem bisher bezogenen zu vergleichen; von der 25,000 Fr. betragenden Loskaufsumme für das Riebt fallen auf die durch die Nordostbahn ausbezahlte Expropriationssumme und daraus seither erwufene Zinsen 1902 Fr. 62 Rp.; der Zins vom Rest, zu 4% 923 Fr. 89 Rp. betragend, zeigt den künftigen Ertrag des Riebt aus dem Stiftsrieht (Act. 17 pag. 24).

Vor Anhebung des Prozeßes scheint das Stift aus dem Riebt keine andern Nutzungen bezogen zu haben als diejenigen, welche zur Förstereibefoldung gehörten und ursprünglich in der Ausnutzung der Weide durch das Vieh des Försters, später in der Benutzung der Lauchwiese bestand; letztere hat seit Fixirung der Förstereibefoldung einen Wachtzins von 23 Fr. 33 Rp. abgeworfen; dazu kamen in ganz früherer Zeit die in Zahlen nicht nachweisbare Nutzung von Eichenholz aus dem trocknen Theil des Riebt. In neuerer Zeit bezog der Staat aus seinen Hubtheilen einen durchschnittlichen Reinertrag von 630 Fr., dazu den Wachtzins der Lauchwiese mit 23 Fr. 33 Rp. Das Ausschidungsproject erscheint somit für den Staat in dieser Richtung als vorthellhaft; es ist aber auch für die Hubengenossen nicht ungünstig, weil diese damit das freie Verfügungsrecht über das zu dem Betrieb ihrer Landwirthschaft sehr wichtige Riebt erhalten und weil in ihrer Hand dasselbe ohne Zweifel einer erheblichen Ertragsteigerung fähig ist.

Während der Prozeßführung anerbote der Staat den Hubengenossen an jährlichen Nutzungen auszurichten per Hub 6 Klafter Brennholz,

200 Meißgewellen und das benötigte Bauholz; schlägt man letzteres zu 37 Kub.-Fuß per Hub an und rechnet man 100 Wellen gleich einem Kaster, so hätte der vom Staate anerkannte Nutzungsantheil einer Hube $8\frac{1}{2}$ Kaster betragen (Act. 17 pag. 25). Die Differenz zwischen der Nutzung des Staates, welche er bezogen hätte, wenn sein Anerbieten von den Gerichten anerkannt worden wäre und derjenigen, welche in Folge des Theilungsprojectes ihm zuzufallen wird, berechnet sich folgendermaßen:

a. Ertrag, welcher nach der frühern Proposition an die Hubengenossen dem Staate zukommen würde:	
Gesamtertrag der Waldung:	640 Kaster.
Antheil der Huben $11\frac{37}{48}$ mal $8\frac{1}{2}$ Kaster	$100\frac{1}{6}$ „
Der Staat würd. beziehen:	$539\frac{5}{6}$ Kaster.
Gelwerth à $33\frac{1}{2}$ Fr. brutto per Kaster	18,084 Fr.
Davon ab:	
Gewinnungskosten für 539 Kaster	
à $3\frac{1}{2}$ Fr.	1889 Fr.
Verwaltungs- und Forstverbesserungskosten	
$454\frac{1}{4}$ Zuchart à 5	<u>Fr. 2271 „</u>
	4.160 Fr.
Reiner Jahresertrag	13,924 Fr.
b. Ertrag, welcher dem Staat nach dem Theilungsprojecte zuzufällt:	
1) $\frac{1}{10}$ des Gesamtertrages als Grundherr	64 Kftr.
2) Vorausberechtigung $19\frac{3}{8}$ „	
3) Antheil seiner $4\frac{11}{48}$	
Huben am Rest	<u>147 „</u>
Summa	$230\frac{3}{8}$ Kftr.
Gelwerth à $33\frac{1}{2}$ Fr. brutto	7717 Fr.
Davon ab:	
Gewinnungskosten für $230\frac{3}{8}$ Kaster	
à $3\frac{1}{2}$ Fr.	806 Fr.
Verwaltungs- und Forstverbesserungskosten von $159\frac{1}{2}$ Zuchart	
à 5 Fr.	<u>797 „</u>
	1603 Fr.
Reiner Jahresertrag	6,114 Fr.
Differenz im Ertrag	<u>7,810 Fr.</u>

per Jahr (Act. 18) oder zu 4 0/0 berechnet ein Kapital von	195,250 Fr.
dazu die Rückerstattung früherer Nutzungsbeträge laut	
Ausscheidungsvertrag	40,088 „
Gesamstdifferenz	235,338 Fr.

Daß der Anspruch der Hubengenossen durch die Fortsetzung des Processes schließlich auf das in obiger Voraussetzung enthaltene Maß herabgedrückt werde, ist aber höchst unwahrscheinlich. Eine bestimmte Ausscheidung zwischen den Nutzungen der Huber und denjenigen des Stiftes scheint in früherer Zeit nicht stattgefunden zu haben. Dabei ist es Thatsache, daß während gewissen Zeiträumen die Nutzungen des Stiftes sehr zurücktraten, während dann allerdings hie und da erhebliche Bezüge namentlich von Bauholz stattfanden. In den Proceßverhandlungen, welche dem Urtheil des Obergerichtes vom 11. Juni 1850 vorangingen, hat der Staat es versäumt, über das Maß der von ihm resp. seinem Rechtsvorgänger, dem Stift, bezogenen Nutzungen Nachweise zu geben (Act. 21 Erw. 17. Act. 23 pag. 12); und da gegenwärtig wohl nicht bewiesen werden kann, daß auch bei Anwendung des erforderlichen Fleißes dieser Nachweis damals nicht rechtzeitig hätte geleistet werden können (§ 267 lemma 2 der B.-Pr.-O.) (Act. 21 pag. 127), so wird in diesem Punkte das Gericht eine Wiederherstellung wahrscheinlich nicht aussprechen. Unter diesen Umständen wird das richterliche Ermessen hierüber zu walten haben und dabei schwerlich das Nutzungsrecht der Hubenbesitzer auf dieses Minimum reduciren. Die oben ausgerechnete Summe von 235,338 Fr. bezeichnet daher lediglich die oberste Grenze, bis zu welcher möglicherweise die Differenz ansteigen kann: daß sie bei weiterer Verfolgung des Processes sich schließlich sehr erheblich mindern würde, kann kaum bezweifelt werden.

Die Vergleichung der nach Durchführung der projectirten Realtheilung zu beziehenden Nutzungen mit den vom Jahr 1850, also vom Erlaß des obergerichtlichen Urtheils an bis zum Vertragsabschluß thatsächlich bezogenen ergibt zu Gunsten des Staates für die Zukunft einen Mehrertrag, welcher sich zusammensetzt

- 1) aus dem zehnten Theil des Gesamt-Waldertrages 64 Klafter,
 - 2) aus der Reduktion der Forstschußkosten im Verhältniß wie 3 : 1
- beide Vortheile zusammen genommen repräsentiren eine jährliche

reine Einnahme von ca. 1800 Fr. oder zu 4 0/0 ein Kapital von
45,000 Fr.

- 3) aus dem zehnten Theil des Vorrathsüberschusses, welchen der Staat ohne Realtheilung nie hätte beziehen können, im Betrage von 450 Klästern und im Werthe von

13,000 „

Der ganze Vortheil gegenüber der Nutzungsweise der letzten 20 Jahre berechnet sich daher auf 58,000 Fr.

Rechnet man zu der Mehreinnahme aus dem Wald noch die Mehreinnahme aus dem Aledt, so zeigt sich ein Kapitalwerth von 64,414 Fr., welcher bei Annahme des Theilungsprojektes dem Staate über die bisherige Benutzungsart hinaus zufällt.

Auf der andern Seite werden auch der Schwamendinger Hubengenossenschaft aus dem unbeschränkten Eigenthumsrecht über den ihr zufallenden Waldtheil und aus dem freien Verfügungsrecht über die aufgesparten Vorrathsüberschüsse durch die beantragte Realtheilung nicht unerhebliche Vortheile zufließen.

Das Resultat dieser Vergleichen lässt sich demnach in den Satz zusammenfassen, daß die Annahme des Vergleichsprojektes zwar dem Staate gegenüber der Nutzungsweise der letzten 2 Dezennien einen Vortheil bringt, gegenüber dem wahrscheinlichen Erfolg des neuen Prozesses aber ihm ein Opfer auferlegt, welches, wenn es auch die oben bezeichnete Grenze schwerlich erreicht, doch immerhin als ein voraussetzlich bedeutendes bezeichnet werden muß.

Eine gütliche Beilegung des Streites läßt sich daher vom Standpunkte des Staates aus nur dann rechtfertigen, wenn gewichtige Gründe dafür sprechen. Nach der Ansicht des Regierungsrathes findet sich das zureichende Gewicht in folgenden, die Beilegung des Streites empfehlenden zwei Umständen:

Erstens in der Unbill, welche auf einen großen Theil der Einwohner von Schwamendingen fällt, wenn schließlich die Mehrforderung des Staates siegte. Die Schwamendinger Huben haben seit dem Jahre 1850 vielfach ihre Besitzer gewechselt, und jeder, welcher sich solchen Besitz erwarb, that es in gutem Glauben an das durch den obersten Gerichtshof des Landes im Jahr 1850 geschaffene Recht. Bei aller Anerkennung des Grundsatzes, daß die richterliche und administrative Gewalt des Staates auseinanderzuhalten sind und ihre besondern Wege gehen, muß in diesem speziellen Fall doch zugestanden werden, daß eine eigenthümliche Härte gegen die betreffenden Privaten darin liegen würde, wenn der durch ein

Organ des Staates geschaffene Rechtszustand nach mehr als 20 Jahren auf das Betreiben eines andern Organs zu deren Ungunsten in so weittragender Weise wieder abgeändert wird (Akt. 15, b). Kommt dann noch, wie im vorliegenden Fall, hinzu, daß durch diese Umkehr des Rechts der Kredit und die Oekonomie einer ganzen Gemeinde in einer Weise bedroht wird, welche leicht hernach die Nothwendigkeit einer besondern Staatshülfe herbeiführen könnte, so muß dem Staate die Veranlassung um so näher liegen, einen gütlichen Vergleich der Auffindung und Verfolgung des strengen Rechtes vorzuziehen;

Zweitens in der außerordentlichen Schwierigkeit und Kostspieligkeit des Seinesgleichen in der zürcherischen Rechtsgeschichte nicht findenden Konstreprozeßes. Schon haben die Kosten dieses Prozesses einen sehr bedeutenden Theil des Werthes des Streitobjectes aufgezehrt und es steht in festerer Aussicht, daß eine Fortführung des Streites weitere unverhältnißmäßig große Opfer erfordern würde (Akt. 35). Dabei steht der Fiskus in Gefahr, auch bei der Annahme einer für ihn günstigen Erledigung nicht nur die ihm erwachsenden Kosten, sondern auch den auf seine Suben fallenden Antheil der Kosten der Gegnerschaft im Prozesse tragen zu müssen.

Somit kommt der Regierungsrath zu dem Schlusse, den mit der Subengenossenschaft von Schwamendingen abgeschlossenen Theilungsvertrag dem Kantonsrathe zur Guttheißung zu empfehlen.

Zürich, den 14. April 1871.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatschreiber,
Keller.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 18. April 1871.)

58. Herr eidg. Oberst Heß erklärt seinen Rücktritt von den Stellen eines Waffenkommandanten der Scharschützen und eines Oberinstruktors der Infanterie. Das Scharschützenkommando wird Herrn Hauptmann Eugen Bluntschli, die Instruktion der Infanterie Herrn Oberlieutenant Vindschädler provisorisch übertragen.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonsbehörden.

1. Hochschule Zürich.

Herr Dr. G. Brunner von Zürich, praktischer Arzt in Riesbach, wird behufs seiner Habilitation als Privatdozent an der medizinischen Fakultät der Hochschule nächsten Montag den 24. April, Vormittags 11 Uhr, im Hörsaal Nr. IV der Universität eine Probevorlesung halten, was hienit zur allgemeinen Kenntniss gebracht wird.

Zürich, den 19. April 1871.

Der Dekan der medizinischen Fakultät:
Professor Dr. Cloetta.

2.

U e b e r s i c h t der

kantonalen Kurse der Infanterie im Jahre 1871.

Vorbereitung des Instruktionspersonals; Dauer: 7 Tage; Einrückungstag: 22. Jenner, Vormittags 9 Uhr; kasernirt in Zürich; Entlassungstag: 28. Jenner, Nachmittags.

Organisation der uneingetheilten Mannschaft; Dauer: 4 Tage; Einrückungstage: 22., 23., 24. und 25. März, Vormittags; in den Militärbezirken; Entlassungstage: 22., 23., 24. und 25. März, Nachmittags.

Wiederholungskurs des Auszöger-Bataillons Nr. 29; Dauer: 13 Tage; Einrückungstag: 11. März, Nachmittags 2 Uhr, in die Kaserne Zürich; Entlassungstag: 25. März, Vormittags.

Wiederholungskurs des Auszöger-Bataillons Nr. 5; Dauer: 11 Tage; Einrückungstag: 18. März, Nachmittags 2 Uhr, in die Kaserne Zürich; Entlassungstag: 30. März, Vormittags.

Wiederholungskurs des Auszöger-Bataillons Nr. 3; Dauer: 11 Tage; Einrückungstag: 29. März, Nachmittags 1 Uhr, in die Kaserne Zürich; Entlassungstag: 11. April, Vormittags.

Schule für Trompeter- und Tambourrekruten; Dauer: 41 Tage; Einrückungstag: 3. April, Vormittags 9 Uhr, in die Kaserne Zürich; Entlassungstag: 29. April, bez. 13. Mai, Nachmittags.

Wiederholungskurs des Landwehr-Bataillons Nr. 5; Dauer: 10 Tage; Einrückungstag: 11. April, Vormittags 9 Uhr, in die Kaserne Zürich; Entlassungstag: 20. April, Nachmittags.

Wiederholungskurs des Landwehr-Bataillons Nr. 1; Dauer: 10 Tage; Einrückungstag: 20. April, Vormittags 8 Uhr, in die Kaserne Zürich; Entlassungstag: 29. April, Nachmittags.

Erster zentralisirter Rekrutenkurs; Dauer: 10 Tage; Einrückungstag: 24. April, Vormittags 9 Uhr, in die Kaserne Zürich; Entlassungstag: 3. Mai, Nachmittags.

Zweiter zentralisirter Rekrutenkurs; Dauer: 10 Tage; Einrückungstag: 4. Mai, Vormittags 9 Uhr, in die Kaserne Zürich; Entlassungstag: 13. Mai, Nachmittags.

Dritter zentralisirter Rekrutenkurs; Dauer: 10 Tage; Einrückungstag: 15. Mai, Vormittags 9 Uhr, in die Kaserne Zürich; Entlassungstag: 24. Mai, Nachmittags.

Militärschule, I. Abtheilung (V. und VI. Bezirk), kantonaler Vorkurs der Offiziers-Aspiranten; Dauer: 18 Tage; Einrückungstag: 30. Mai, Kadres Vormittags 9 Uhr, Mannschaft Nachmittags 1 Uhr, in die Kaserne Zürich; Entlassungstag: 17. Brachmonat, Nachmittags.

Militärschule, II. Abtheilung (I, II. und III. Bezirk); Dauer: 18 Tage; Einrückungstag: 20. Brachmonat, Kadres Vormittags 9 Uhr, Mannschaft Nachmittags 1 Uhr, in die Kaserne Zürich; Entlassungstag: 8. Heumonat, Nachmittags.

Militärschule, III. Abtheilung (IV., VII. und VIII. Bezirk); Dauer: 18 Tage; Einrückungstag: 11. Heumonat, Kadres Vormittags 9 Uhr, Mannschaft Nachmittags 1 Uhr, in die Kaserne Zürich; Entlassungstag: 29. Heumonat, Nachmittags.

Beginn der Instruktion der uneingetheilten Mannschaft: 7. Augstmonat, in den Militärbezirken.

3.

A r t i l l e r i e.

V e r e i n i g u n g s - M a ß n a h m e n.

Sämmtliche Mannschaft der Artilleriekompagnien Nr. 10, 18, 28, 60, 70 und des Linien- und Divisions-Parktrains (Auszug und Reserve) — mit Ausnahme der Herren Aerzte und Pferdärzte — hat Samstag den 6. Mai 1871, Vormittags 10 Uhr, in der Kaserne Zürich reglementarisch ausgerüstet zu erscheinen. Veritene Unteroffiziere, Trompeter und Trainfolbaten rücken ohne Mantelsack — den Mantel en bandouliere — ein; ebenso sind Hemden, Hosiäcker, Socken und das zweite Paar Schuhe in die Tornister nicht zu verpacken.

Bei diesem Anlasse müssen die bisher nicht abgegebenen Feldbinden, Trainpeitschen, Pferdeputzzeuge abgeliefert, oder deren Werth vergütet werden.

Unentschuldigtes Ausbleiben, verspätetes oder unordentliches Erscheinen wird bestraft und sämmtliche Mannschaft darauf aufmerksam gemacht, daß sie nach und von dem Sammelplatze unter den Militärstrafgesetzen steht, deßhalb strenge Disziplin zu beobachten hat.

Winterthur, den 2. April 1871.

Der Waffenkommandant der Artillerie.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

7. Die Herren **Waldner** und **Mindermann**, Seidenzwirner in Neumünster bei Zürich, beabsichtigen behufs Verbesserung ihrer Wasserkraft, womit sie ihre Seidenzwirnerlei und Farbholzmühle im Drathzug-Girslanden betreiben, den daselbst befindlichen Weiber zu vergrößern und zwar in der Weise, daß an den bestehenden Gefälleverhältnissen absolut nichts verändert würde.

Nach dem Projekte, das auf dem eigenthümlichen Lande der Petenten mit senkrecht stehenden Stäben bezeichnet ist, würde der Weiber von einem Kubikinhalt von 379 Kubikmeter auf einen Inhalt von 1220 Kubikmeter, resp. etwa um das dreifache vergrößert.

Alsällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind innert 4 Wochen a dato publicationis dem unterzeichneten Statthalteramte schriftlich einzugeben.

Zürich, den 19. April 1871.

Der Bezirksstatthalter:
F ä s t.

8. Den 17. dieß wurde aus dem Hardwahr bei Wülflingen der Leichnam einer Frau gezogen, die sich offenbar selbst in's Wasser gestürzt.

An verschiedenen Stellen fanden sich, der Unbekannten angehörend: ein Körbchen und ein Schirm, sowie ein Säckchen mit Schnupftabak, zwei Becken, ein schwarzes Wärnli und ein Sammetband.

Die Unbekannte ist zirka 60 Jahre alt, 5' 2½" hoch, ziemlich corpulent, hat graue Haare, braune Augen und breite Nase, rundes Kinn und vollkommenes Gesicht mit einigen Falten, am linken Zeigefinger eine kleine Schnittwunde.

Dieselbe trug braune wollene Kappe, schwarzseidenes Halstuch, schwarzwollenen Rock, ditto Schürze, grünen Unterrock, noch neue hohe Schuhe und schwarze Strümpfe. Auf der Fremden fanden sich ferner: zwei farrirte roth und gelbe Mäntel, eine gelbe Tabakdose mit weißen Reifen, Echarnier und Schildchen und ein Portemonnaie mit Stahlschloß und Stiderei von kleinen weißen Glasforallen.

Anzeigen über Name und Herkunft sind an das Statthalteramt Winterthur zu richten.

Winterthur, den 17. April 1871.

Der Bezirksstatthalter: -
W ü r m l i.

9. Wittwe **Margaretha Rath** geb. **Hofmann**, Schmieds, in Irgenhausen, hat sich freiwillig der Raatlichen Vormundschaft unterzogen und wurde ihr Herr Kreisrichter **Heinrich Boshard** in Oberhiltinau zum Vormunde bestellt.

Wäpfikon, den 20. April 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
B o s h a r d.

10.

R e i c h e n f u n d.

Am 18. dies wurde in der Fahrweid unterhalb des Klosters Fahr ein Unbekannter, welcher sich erhängt hatte, todt aufgefunden.

Signalement: Alter 30—35 Jahre, Größe 5 Fuß 8 Zoll, Statur fest, Haare blond, Augenbraunen blos, Stirne mittler, Augen blau, Nase spizig, Mund mittler, Zähne, die hintern auf beiden Seiten mangelhaft, Bart rasirt, Kinn breit, Gesicht länglich, besondere Merkmale: unterhalb dem linken Auge eine zirka $\frac{1}{2}$ Zoll breite Narbe.

Kleidung: Schwarzmelirter Rock mit schwarzen Hornknöpfen, Weste von gleichem Stoffe, braune Hosen von Reps, braunwollene zerriffene Strümpfe, bereits neue Bindschuhe, schwarzer Hut mit schwarzem Band, ein gutes baumwollenes Hemd mit J. H. S bezeichnet, ein schwarzseidenes Halstuch, neue Hosenträger; in den Taschen: ein zerrissenes vielfarbiges seidenes Foulard, ein roth und weiß punkirtes baumwollenes Taschentuch, ein Portemonnaie von schwarzem Leder mit 90 Rp. Baarschaft, ein älteres Rasirmesser.

Der Leichnam mag 5—6 Tage gehangen zu haben, der Mann scheint dem Handwerkerstande anzugehören, vielleicht Zimmermann zu sein.

Behörden und Privaten, welche über Namen und Herkunft des Unglücklichen Auskunft zu geben im Stande sind, werden ersucht, dem Statthalteramte Anzeige zu machen.

Zürich, den 20. April 1871.

Der Bezirksstatthalter:
G ä s i.

11. Jungfrau Paulina Ernst, Ps. Ulrichs sel. Tochter, von Bollikon, zur Zeit wohnhaft in Wollishofen, hat sich nach erlangter bürgerlicher Handlungsfähigkeit freiwillig der Fortdauer der Bevogtigung unterzogen. Als ihr Vormund ist Herr Heinrich Haus herr am Horn in Wollishofen bestätigt worden.

Zürich, den 20. April 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
B a l t e n s p e r g e r.

12. Es haben sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt:

1. Ferdinand Graf, Kaspar's sel. Sohn, von Ofenn-Dübendorf;
2. Wittve Rosina Gubelmann geb. Geislich von Eßlingen-Egg, wohnhaft in Schwobsdorf-Ofenau,

und als Vormünder erhalten:

- ad 1. Herrn Schulverwalter Jakob Trüb in Ofenn.
2. Heinrich Geislich, Schlosser, in Schwabad-Weilen.

Uster, den 19. April 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
J. C h r i s t m a n n.

13. Kaspar Schultheß, Heinrichen sel., von Hinter-Egg, wohnhaft in South-Saginaw, Staat Michigan, Nordamerika, ist mit Vorbehalt gerichtlicher Bestätigung wegen Verschwendung unter staatliche Vormundschaft gestellt und Herr Jakob Pfister, Weinschenk, in Hinter-Egg als sein Vormund ernannt worden.

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit dem Bevogteten gewarnt, unter der Androhung, daß, sofern das Gericht ihn wirklich als Verschwender erklärt, alle nach dieser Bekanntmachung mit ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der definitiven gerichtlichen Verrufung eingegangenen.

Uster, den 19. April 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
J. Christmann.

14. Dem Heinrich Pfister in Ofenn-Dübendorf ist die väterliche Vormundschaft über seinen minderjährigen Knaben Jakob Heinrich Pfister entzogen und dieser staatlich bevormundet worden. Als sein Vormund wurde ernannt Herr Gemeindrath Rudolf Weilenmann in Ofenn.

Uster, den 19. April 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
J. Christmann.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

15. Robank.

Ordentliche Gemeindeversammlung.

Sämmtliche Stimmberechtigte der Schul- und Zivilgemeinde Robank werden hiemit zu einer Versammlung auf Sonntag den 30. April, Nachmittags 2 Uhr, in's Schulhaus daseibst eingeladen, um folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Soll die definitive Besetzung der Lehrerstelle an der Schule Robank auf dem Wege der Verufung oder durch Ausschreibung stattfinden; wenn beschloffen wird durch Verufung, findet sofort die Wahl statt.
2. Abnahme der Schul- und Gemeindegutsrechnung vom Jahre 1870.
3. Dekretirung einer Schulsteuer.
4. Zuschrift von der Gemeindschulpflege betreffend Schulhausreparatur. Verathung und Schlußnahme hierüber.
5. Aufällig Weiteres.

Die auf obgenannte Geschäfte bezüglichen Akten, das Stimmregister und die Rechnungen liegen inzwischen jedem Berechtigten bei Schulverwalter Hirzel zur beliebigen Einsicht offen.

Die Wichtigkeit der Geschäfte läßt zahlreiche Theilnahme erwarten.
Robank, den 18. April 1871.

Die Vorsteherchaft.

16. **Gemeindeversammlung.**

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden anmit zur ordentlichen **Gemeindeversammlung** auf Sonntag den 30. April, Nachmittags 2 Uhr, in die Kirche zur Erledigung nachfolgender **Traktanten** eingeladen:

1. **Abnahme** der sämtlichen **Gutsrechnungen** hiesiger Gemeinde pro 1870, welche inzwischen beim **Präsidenten** der **Rechnungsprüfungs-kommission** den Berechtigten zur beliebigen **Einsicht** offen liegen.

2. **Antrag** der **Schulpflege** auf **definitive Besetzung** der hiesigen **Lehrerstelle** durch **Berufung**, eventuell **sofortige Vornahme** der **Wahl**.

Die bezüglichen **Acten** liegen inzwischen bei dem **Präsidenten** der **Gemeindegulpflege** zur **Einsicht** offen.

Maschwanten, den 20. April 1871.

Im **Auftrage** des **Gemeindepräsidenten**:

R. Grob, **Gemeindevorsteher**.

17. **Straßensteuerbezug.**

Die **Steuerliste** für den **Bezug** der **Kosten** für **Straßenbauten** der **Zivilgemeinde Rütihof** bei **Höngg** für das **Jahr 1870** liegt während **10 Tagen** von heute an bei **Herrn Präsident Geering** in **hier** den **Pflichtigen** zur **Einsicht** offen, und müssen **allfällige Reklamationen** dagegen **innert** dieser **Frist** gemacht werden; spätere **Einsprachen** würden **unberücksichtigt** bleiben.

Rütihof bei **Höngg**, den 18. April 1871.

Im **Namen** der **Vorsteherchaft**:

Der Schreiber,

Heinrich Geering.

18. **Bekanntmachung betreffend Baugespanne.**

In der **Stadt Wintertthur** sind nachbenannte **Baugespanne** **erichtet** worden, und die betreffenden **Pläne** können im **Bureau** der **Domänen-Verwaltung** **eingesehen** werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publication im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Hr. A. Hausmann, Neßger,	Umbau des Hintergebäu- des und der Abtritte des Hauses zum „ Neßbaum “ Nr. 507 , schwarz , Unter- thorgasse	21. April	5. Mai.
Hr. H. Brennwald	Erhöhung der Altane des Hauses zum „ Schweizer- hof “ Nr. 604 , schwarz , an der Postgasse	.	.

Wintertthur, den 20. April 1871.

Für die **städtische Baupolizeikommission**,

Der Domänen-Verwalter:

H. Grob.

19. Bekanntmachung betreffend Baugespann

Herr Jakob Schmid, jünger, in Buchs ist Willens, in seinem Krautgarten unterhalb Gebrüder Maurers Haus einen Wagenschopf zu erbauen, wie solches durch ein Gespann bezeichnet ist.

Die Maßbeschreibung kann in der Gemeindevathskanzlei eingesehen werden, und die gesetzliche Frist von 14 Tagen für privatrechtliche Einsprachen gegen diese Neubauze geht am 6. folgenden Monats Mai zu Ende.

Buchs, den 18. April 1871.

Der Gemeindevath.

20. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Herr Johannes Bollinger, Schuster, in Maur, beabsichtigt, in seinem Baumgarten vor seinem Hause eine Scheune zu erbauen, wie dasselbe durch Baugespann bezeichnet ist.

Aufällige Einsprachen sind innert 14 Tagen beim Bezirksgerichtspräsidenten geltend zu machen. Die Maßbeschreibung liegt inzwischen bei der Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Maur, den 21. April 1871.

Die Gemeindevathskanzlei.

21. Baugespann.

Herr Joh. Huber, alt Gemeindevath, in Sellenbüren, beabsichtigt, die vordere Hälfte des Wohnhauses Nr. 58 abzubringen und auf dem nämlichen Plage in gleichem Umfange ein neues zu erstellen, wie solches auf dem Lokale bezeichnet ist. Die Maßbeschreibung liegt in der Gemeindevathskanzlei zur Einsicht offen und die Frist für aufällige Einsprachen geht mit dem 2. Mai d. J. zu Ende.

Stallikon, den 19. April 1871.

Die Gemeindevathskanzlei.

22. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Herr Jakob Trindler dahier will auf die Werkstätte ein zweites Stockwerk erstellen und das ganze um 14 Fuß östlich verlängern nach Baugespann.

Einsprachen gegen dieses Projekt sind binnen 14 Tagen von heute an in gesetzlicher Weise geltend zu machen.

Oberwinterthur, den 21. April 1871.

Gemeindevathskanzlei.

23. Vorladung.

Joh. Jakob Hebingen von Buchs, unbekannt abwesend, wird anmit aufgefodert, Donnerstags den 27. April h. a., Abends 6 Uhr, vor Unterzeichnetem zu erscheinen, um auf die von seiner Ehefrau Marie Luise, geb. Aubli, wider ihn erhobene Scheidungsklage zu antworten. Ausbleiben hat die Ausfingabe der Weisung an's zuständige Gericht zur Folge.

Buchs, den 18. April 1871.

Das Pfarramt.

24.

Glunt ern.

Baugespann.

Herr Konrad Frank im Hinterberg dahier wünscht auf seinem Brandplatz eine neue Scheune zu erstellen und hat zu diesem Behuf ein Baugespann errichtet. Die Maßbezeichnung kann in der Gemeindevorstandskanzlei eingesehen werden, und allfällige Einsprachen gegen diese Baute sind innerhalb 14 Tagen, von heute an, dem Herrn Bezirksgerichtspräsidenten einzureichen.

Glunt ern, den 19. April 1871.

Im Auftrage des Gemeindevorstandes:

Der Schreiber,

Kueser.

25.

Schwammen d i n g e n.

Dieses Frühjahr, als in dem sog. Urnerflugjahr, werden die Laubkäfer in hiesiger Gemeinde wahrscheinlich wieder massenhaft erscheinen und ist deshalb von der Polizeidirektion das Einsammeln derselben angeordnet worden. Nach Vorschrift des Gesetzes müssen beim Einsammeln folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Jeder Eigentümer eines Hauses hiesiger Gemeinde, welcher keine Grundstücke besitzt, ist verpflichtet, drei und ein halbes Zmmi Laubkäfer zu liefern.
2. Jeder Eigentümer von Grundstücken hiesiger Gemeinde von einer Zuchart und darunter ein halbes Schweizer Viertel und wenn er mehrere Zucharten besitzt, von einer jeden derselben obiges Maß.
3. Bei Grundstücken, die aus Waldungen bestehen, können nur Laub- und Lärchenwaldungen in Anspruch genommen werden, gleichviel ob sie Privaten oder Korporationen gehören.
4. Grundeigentümer, welche von den eigenen Fruchtbäumen das vorgeschriebene Quantum nicht liefern können, sind verpflichtet, dasselbe aus den Waldungen und von Forstbäumen zu liefern.
5. Wer sein bestimmtes Quantum Laubkäfer nicht liefert, soll für jedes halbe Zmmi, das er zu wenig bringt, 30 Rp Buße geben.

Soll der durch das Einsammeln angestrebte Zweck erreicht werden, so ist dringend notwendig, daß die Käfer sofort beim ersten Erscheinen gesammelt werden, da sie noch mit sammt der Brut vertilgt werden können.

Es wird daher in hiesiger Gemeinde durch allgemeines Aufgebot des Aufsehers beim ersten Erscheinen der Laubkäfer das Einsammeln angeordnet und wird derjenige Pächter, welcher in den ersten Tagen nicht ein verhältnismäßiges Quantum Käfer abgeliefert, mit 5 Fr. Buße bedroht.

Die Käfer können während der Fangzeit je bis Morgens 10 Uhr abgeliefert werden:

In Schwammen d i n g e n bei Herrn Gemeindevorstandsschreiber Hess,

In Derlikon bei Herrn Gemeindevorstand Sal. Höp.

Die Käfer müssen tot abgeliefert werden.

Schwammen d i n g e n, den 16. April 1871.

Der Gemeindevorstand.

26. Aufruf und Kraftloserklärung eines vermißten Heimatscheines.

Der unterm 8. Jenner 1858 für Friedrich Hög von Herschmetteln in's Ausland ausgestellte Heimatschein wird vermißt und mit Statthalteramtlicher Bewilligung andurch öffentlich aufgerufen. Sollte derselbe nicht innert 10 Tagen a dato zur Stelle gelangen, so wird solcher von da an als kraftlos angesehen.

Göshau, den 18. April 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:
H. Hug, Gemeinderathsschreiber.

27. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Der für Albertina Schurter von Freienstein ausgestellte Heimatschein, dat. 19. Hornung 1861, wird hiemit öffentlich aufgerufen, und für dessen Weibbringung eine mit dem 28. d. Mts. zu Ende gehende Frist angesetzt. Erfolgt diese nicht, so wird die Kraftloserklärung erfolgen. Freienstein, den 18. April 1871.

Der Gemeinderath.

28. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Mit Bewilligung des Statthalteramtes wird hiemit der dem Hs. Rudolf Meier, Johanneßen, von Schöflisdorf unterm 8. Brachmonat 1857 ertheilte und zur Zeit vermißte Heimatschein Nr. 34 aufgerufen und für die Einsendung desselben eine Frist von 10 Tagen angesetzt; nach fruchtlosem Aufrufe erfolgt die Kraftloserklärung.

Schöflisdorf, den 19. April 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Schreiber,
Hirt.

29. B e l t h e i m.

Der Gemeinderath Beltheim beabsichtigt, an der Ostseite der Winterthur-Schaffhauserstraße nördlich des Rosenberges einen öffentlichen Brunnen zu erstellen, wie solches durch Pfähle auf dem Lokale bezeichnet ist.

Einsprachen gegen dieses Projekt sind innert 14 Tagen a dato bei zuständiger Behörde zu erheben.

Beltheim, den 20. April 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:
G. U. Sigrift, Gemeinderathsschreiber.

30. V e r b o t.

Auf das Gesuch des Herrn Gottlieb Brändli, Wagner in Rüpfach-Gorgen, Namens der Brunnengenossen bei der alten Nabachbrücke wird anmit die Benutzung des dortigen Brunnens allen Unberechtigten bei einer Buße von 10 Fr., wovon die Hälfte dem Armengute und die Hälfte dem Verzeiger zukommen soll, verboten.

Gorgen, den 18. April 1871.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindevorsteher,
G. Burkhard.

31.

O b e r s t r a ß.**Berufswahl eines Elementarlehrers.****Sonntag, den 30. April 1871.**

Für Abgabe der Stimmen wird am Wahltag Vormittags von 10 bis 12 Uhr die Urne im neuen Schulhause aufgestellt und Nachmittags 1 Uhr eröffnet.

Sämmtliche Stimmberechtigte werden hiemit zur Theilnahme an dieser Wahl eingeladen. Die Stimmkarten werden den Wählern in nächsten Tagen zugestellt werden; diejenigen, welche allfällig keine erhalten haben, können solche auf der Gemeindevathskanzlei reklamiren, wo auch das Stimmregister zur Einsicht offen liegt.

Die Wahl ist eine gänzlich freie unter denjenigen, welche für den Primarlehrerberuf das hiesige Staatsexamen gemacht haben.

Die hierauf bezüglichen Akten liegen auf der Gemeindevathskanzlei zur Einsicht offen.

Nichtbetheiligung unterliegt einer Buße von 50 Rp.

Oberstraf, den 20. April 1871.

Im Namen des Gemeindevathes:
Die Gemeindevathskanzlei.

32.

V e r b o t.

Da Herr Jakob Meyer zum eisernen Zeit dahier sich beschwert, daß der von der Hauptstraße durch seine daselbst liegenden Grundstücke nach dem Riedtli führende Fußweg von dritten Personen begangen werde, während außer Herrn Caspar Schmid, Raminfeger auf dem Riedtli, Niemandem ein solches Recht zustehe, so wird mit Ausnahme des Herrn Schmid die Benutzung dieses Fußweges Jedermann bei einer Buße von 6 Fr., wovon $\frac{1}{4}$ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, wird Frist von vier Wochen von heute an gerechnet angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuhängen, ansonst ste wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Unterstraf, den 13. April 1871.

Aus Auftrag des Bezirksgerichtspräsidenten:

Der Gemeindevammann:

G. Schätti.

33. Bekanntmachung betreffend Holzabfuhr.

Nach den Bestimmungen des Forstgesetzes soll die Abfuhr der den Winterüber in den Holzschlägen aufbereiteten Holzsortimente, als: Stammholzabschnitte, Stangen, Kastenholz und Meisach, bis längstens Ende April beendigt sein; daher den verehrlichen Käufern von Holz aus Stadtwaldbezirken, welche sich noch im Rückstande befinden, dringend empfohlen wird, das Versäumte nachzuholen, um sowol sich selbst als auch dem Forstamt die Kosten und Unannehmlichkeiten zu ersparen, welche amtliche Exekution jederzeit mit sich bringt.

Zürich, den 18. April 1871.

Drelli, Stadtforstmeister.

34. U n t e r s t r a ß.

Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In hiesiger Gemeinde sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeinderathskanzlei eingesehen werden.

Eigentümer des Baugespannes.	Bauobjekt.	Lag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einreden.
Herr Ferd. Jud, Weinschenk,	Ein Binnenbau am Hause Nr. 99, alte Bedenhoifstraße	21. April	5. Mai.
Herr H. R. Fries zur Sonne	Ein Waaghäuschen beim Hause Nr. 188	.	.

Unterstraf, den 20. April 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Schreiber,
E. Schättli.

35. T h u r b r ü c k e G ü t t i g h a u s e n.

Es wird hiemit dem Publikum zur Kenntniß gebracht, daß die Kommunikation über die hiesige Thurbücke vom 23. d. Mts. an wieder geöffnet ist.

Güttighausen, den 19. April 1871.

Die Vorsteherchaft.

36. L a n g n a u.

In Folge Ausbruches der Blasenpeuche unter der Viehhabe des Herrn Heinrich Huber im Dorf wird gemäß Verfügung des Herrn Bezirks-
thierarztes der Stallbann über die Orttschaft Oberdorf und Ortstbann
über Ober- und Unterdorf verhängt.

Langnau, den 19. April 1871.

Der Gemeinderath.

37. D ü b e n d o r f.

Wegen allzugeringer Betheiligung an letzter Absteigerung wird das
Kiesführen auf die Kettenstraße in Hochhausen zum zweiten Mal Don-
nerstag den 27. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr, auf der Lokalität in Absteigerung
gebracht, wozu Uebernahmeflüchtige neuerdings eingeladen werden.

Dübendorf, den 20. April 1871.

Die Zivilvorsteherchaft.

38. E i c h e n r i n d e n g a n t.

Die Zivilgemeinde Regensdorf bringt künftigen Montag den
24. April, Nachmittags 2 Uhr, die Rinde von circa 8 größern Eichen
und dieselbe von circa 4 Klastern Jungholz auf öffentliche Steigerung.

Der Anfang erfolgt zu besagter Zeit im diesjährigen Winterholz-
schlag im Kettenbau, wozu eingeladen wird.

Regensdorf, den 19. April 1871.

Die Vorsteherchaft.

39. Mehrgebote Eröffnung.

Auf den, den Erben des Kasp. Bumbacher sel. von Spreitenbach, Müller in Dietikon eigenthümlich zugehörenden, unweit ihrer Mühle liegenden Gebäudelatz, auf welchem die abgebrannte Dole gestanden, mit Wasserrecht, und den nördlich an diesem Doleplatz, zwischen der Dorfstraße und der dortigen Bordnung liegenden Platz, sind Fr. 12,000 geboten. Mehrgebote auf diese Kaufobjekte sind beim Gemeinderath Spreitenbach, als Waisenbehörde, bis und mit dem 30. dieses Monats einzureichen.

Die Beschreibung der Kaufobjekte, sowie die Kaufbedingungen, können sowohl bei der genannten Behörde als auch bei den Eigenthümern selbst eingesehen werden.

Spreitenbach, den 19. April 1871.

Im Namen und im Auftrag des Gemeinderathes.

Der Gemeindefreiber,

K. M u n d w i l e r.

Die Aufnahme ins hiesige Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 20. April 1871.

Das Präsidium des Obergerichts.

40. Langnau. Heimwesengant.

Unter Leitung der Unterzeichneten bringt Herr Emil Baumann, Feilenhauer dahier, sein eigenthümliches in der Schwerzi dahier gelegenes Heimweien, Donnerstags den 27. d. Abends 7 Uhr in der Wirtschaft zum Grundhof dahier, auf öffentliche Steigerung.

Dasselbe besteht in: 1) Einem Wohnhause mit angebauter Feilenhauerwerkstätte, unter No. 53 a für Fr. 3200 affekurirt, nebst Garten an einem ganz nahe gelegenen sehr guten Quodbrunnen.

2) Einem an das Haus angebauten Schopf unter No. 193 für Fr. 300 affekurirt.

3) Birka $\frac{1}{2}$ Zuchart Garten und Umgelände.

Der Kaufantritt könnte sofort geschehen. Für Befichtigung der Kaufobjekte, sowie für Ertheilung näherer Auskunft wollen sich Kaufinteressirte an den Eigenthümer wenden.

Die günstige Lage der Lokalitäten läßt zahlreiche Theilnahme an der Steigerung erwarten, wozu eingeladen wird.

Langnau, den 18. April 1871.

Namens der Kantbeamten,
der Schreiber: K. Ringger.

41. Versilberungsgant.

Montag den 24. April, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirtschaft des Herrn Horber dahier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Stühle, Tische, Chiffonnieren, Kommoden, Reisekoffer, Kisten, vollständig aufgerüstete Betten, div. Weine, Sophas, 1 zweirädriges Handwägel, div. Küchengeräth u. A. m.

Oberstrass, den 17. April 1871.

Der Gemeindevorstand:
J. H. Keller.

42.

G a n t a n z e i g e.

Dienstag den 25. April, von Abends 5 Uhr an, bringt Wittwe Anna Benz in Niederschwerzenbach ihren Gütergewerb Stückweise und zusammen im Feldhofs daselbst auf amtliche Versteigerung. Derselbe besteht in:

1 freistehenden Wohnhaus, 1 dito Waschk- und Brennhaus, 1 dito Scheune, zirka 1 1/2 Zucharten Baumgarten mit 60 schönen Obstbäumen. Garten und laufendem Brunnen, 1 1/2 Brlg. Reben, und zirka 30 Zucharten Acker-, Wiesen-, Holz- und Torfland.

Dieser wegen Familienverhältnissen zum Verkauf kommende Gewerb kann sehr billig erlassen werden und würde sich besonders gut für einen Gesamtkäufer eignen. Er liegt fünf Minuten von der Station Wallfellen in nächster Nähe einer großen Fabrik. Kaufliebhaber belieben sich für Beschäftigung und Kaufsbedingungen an die Eigenthümerin zu wenden.

. Wallfellen, den 21. April 1871.

Im Namen der Gantbeamtung:
G. K u h n, Gemeinderathschreiber.

43.

G a n t a n z e i g e.

Ueber die Eigenschaften des Hs. Rudolf Ehrsam, Dulten genannt, dahier, bestehend in:

- 1) zirka 1 1/2 Zuchart Acker,
- 2) zirka 1 1/2 Zuchart Mattland,
- 3) zirka 2 1/2 Zuchart Ackerland, und

4) zirka 2 Brlg. Waldung nebst 1/3 Dorfsgerichtigkeit, wird künftigen Dienstag den 25. d. M., Abends 7 Uhr, im Wirthshaus zum Löwen dahier eine Verkaufssteigerung abgehalten werden.

Weiningen, den 19. April 1871.

Die Gantbeamtung.

44.

V e r s i l b e r u n g s g a n t.

In Folge Versilberungsbegehren im schnellen und ordentlichen Rechtstriebe werden Mittwoch den 26. April, Vormittags von 8 Uhr an, nachfolgende Gegenstände öffentlich versteigert:

1 dreißigjähriger Bruggwagen, 1 zweispänniger Wagen mit eis. Achsen, 1 dito mit hölzernen Achsen, 1 Hinterradflug, 2 Eggen, 1 Strohschneidstuhl, zirka 30 Saum eichene Weinfässer in Eisen gebunden, an verschiedenen Stücken, 1 tannenes Fuhrfaß, 2 tannene Ständen, 2 zweischläufige aufgerüstete Betten, 1 tannenes Schreibpult, 1 nußbaumener Korpus, 1 Tisch und 7 harthölzerne Sessel, Kupfer- und Eisenhasen, 2 Kupfer- und 2 Eisenpfannen, 1 zweithüriger tannener Kasten, 1 nußbaumenes Nachtschli, 1 Kupferhasen, 1 zweithüriger tannener Kasten, 2 liegende Kisten, 1 Koffer, 1 Kupfergelte und 1 stürzenes Kessl, 40 Stück irdenes Küchengeschirr, 1 Kinderwägeli, zirka 8 Saum 1870er Wein, zirka 15 Saum Roß, zirka 10 Zentner Erdäpfel nebst vielen andern Gegenständen mehr. Die Steigerung wird unwiederruflich abgehalten.

Birmensdorf, den 19. April 1871.

Jos. Gut, Gemeindevammann.

45.

G a n t a n z e i g e .

Künftigen Dienstag den 25. d. Mts., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube auf dem „Wibber“ im Rennweg zufolge Verfallungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Eine Partie Kleider, ein- und zweithürige Kästen, Sessel, Spiegel und Tableauz, div. Küche- und Glasgeschirr, runde, ovale und viereckige Tische, 1 nussbaumener Sekretär, aufgerüstete Betten, Chiffonnieren, 3 Stück Leinwand, 2 Glaskästen, 3 Sopha, verschiedene Weinfässer, 3 Dugend baumwollene Hemden, 20 Stück Watte, 8 Paar Storen, 10 Stück Mousseline, 2 goldene Uhren, 1 Nähmaschine, 6 brodirte Bettdecken, 20 Stück Percale, 1 nussbaumenes Arbeitstischl, 1 tannene Kommode, 1 Nähstod, Nachttische, 2 nussbaumene Kommoden, 2 Ladenkorpus, 2 Waagen sammt Gewicht, 1 Bruggwägel, eine Partie Zigarren, Tabak, Seife u. dgl., 8 Leitern, 2 Handwagen, div. Laden, Pflasterkübel, 1 Flaschenzug, Seile, 1 Hobelbank, verschiedener Maurerwerkzeug, 30 Gerüstlängen, 400 Schieferplatten u. dgl., verschiedene Ringe, 1 Guitarre, 3 Kanapee's, circa 30 Saum verschiedene Weine und andere Spirituosen, 1 vollständiger Schlosserwerkzeug, worunter 7 Schraubstöcke, 1 Richtplatte, Ambose, 1 Blasbalg, 3 Bohrmaschinen, Hammer, Feilen, Sagen u. dgl., 1 Rechenbuch sammt ausstehenden Guthaben, 10 Bouteillen Chartreuse u. A. m.

Zürich, den 20. April 1871.

Der Stadtkammann:

F ä s i .

46.

G a n t a n z e i g e .

Unter Leitung der Gantbeamtung bringt Herr Gottfried Krug, Speisewirth in Nr. 2 Kreuzbühlstrasse, seinen daneben liegenden Bauplatz, circa 2000 Quadratsuß groß, auf öffentlich Steigerung.

Die Gant findet Dienstag den 25. April, Abends 6 Uhr, in des Verkäufers Wirtschaftsklokal statt und wird auf den sehr günstig, unmittelbar an der Stadtgrenze gelegenen Bauplatz aufmerksam gemacht.

Für Einsicht des Gantobjectes und der Bedingungen wende man sich an den Eigenthümer.

Riesbach, den 19. April 1871.

Im Namen der Gantbeamtung:

Julius B e b i e , Gemeinrathsschreiber.

47.

G a n t a n z e i g e .

Dienstag den 25. April, Nachmittag 2 Uhr, werden in der Wirtschaft zur Platte in Gluntern versteigert:

1 ovaler tannener Tisch, 1 halbrunder harthölzerner Tisch, 1 Sopha, Sessel, Spiegel und Portraits, 1 zweithüriger tannener Kasten, 1 Seidenwebstuhl, kupfernes, eisernes und irdenes Küchengeschirr u. a. m.

Gluntern, den 20. April 1871.

Das Gemeinbammannamt.

48. **Versilberungsgant.**

Dienstag den 25. April, Vormittags 9 Uhr, werden in der Wirtschaft des Herrn Hauser zur Zeughaushalle in Außersthl gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

38 Stück Jaconnats-Tücher, 700 Stück baumwollene Tücher, 1 tannene, nußbaumfarbene Chiffonniere, 1 dito Kommode, 1 kirchbäumener Tafeltisch, 6 Brettersessel, 1 Seidenwindmaschine, 1 kleiner nußbäumener Tisch und 1 Schemel, Stoch-, Wand- und Taschenuhren, Tischbesteck, Petroleumlampen, Kerzenstöcke, Betten und Bettstätten, Bettanzüge, Lein- und Tischtücher, Spiegel, Portraits, Tabourets, Arbeitstische, Nachttische, Kleiderkoffer, Manns- und Frauenkleider, hölzerne Gelten und Ständen, Küchekästen, kupferne Häfen, Pfannen, Gelten, Kessl, eiserne Häfen und Pfannen, Glas- und irdenes Geschirr, verschiedenes Küchengeräthe, Glätteisen, 1 kleiner Handwagen, 1 Hobelbank, eine Anzahl div. Hölzel nebst anderm Schreinerwerkzeug, 1 Schraubstock, 1 Amboss, Hämmer und Sagen, Aerte, Sägen, Harbeil, 3 Kennelwaagen, 3000 Stück Drahtstiften, 12 Blumentöpfe mit Pflanzen, tannene Tische, Vorhänge nebst A. m.

Zu dieser Steigerung wird eingeladen.

Außersthl, den 20. April 1871.

Das Gemeindevorstandamt.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktaalladungen.

49. Jakob Frittschi von Glach, geb. 1835,

Tagelöhner, wohnhaft gewesen in Wiedikon, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, Donnerstag den 4. Mai d. J., Morgens 7 Uhr, vor Bezirksgericht Zürich zu erscheinen, um auf die Klage der Margaretha Gahmann von Poppelsen-Dietzingen betreffend Vaterschaft und Eheversprechen in's Recht zu antworten.

Zürich, den 4. April 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Werdmüller.

50. Frau Josephine Häpeli, Geschirrhändlerin,

von Fried, Kt. Aargau, deren gegenwärtiger Aufenthalt hierorts unbekannt, wird anmit aufgefordert, Montag den 24. April l. J., Vormittags 10 Uhr, zur Instruktionsverhandlung der beim Kreisgerichte Zünau gegen Jakob Bruntschweiler und Ferdinand Kuhn in Aylon von ihr eingeleiteten Klage auf Beschimpfung bei Herrn Präsident Frei in Aylon zu erscheinen, unter der Androhung, daß im Falle unentschuldigtem Ausbleibens Abstand von der Klage angenommen würde.

Aylon, den 16. April 1871.

Im Auftrage

des Präsidenten des Kreisgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Hafner.

Briefaufträge und Amortisationen.

51. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird an- mit der Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermisten Schuldbriefes: 50 fl. Hauptgut auf Melchior Stierli zu Ottenbach, zu Gunsten von Anna Etter zu Ottenbach, dat. Freitag 1708 (letzter bekannter Schuldner: Heinrich Hegetschweiler, Hauptmann, von Ottenbach; letzte bekannte Gläubigerin: die ursprüngliche) oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Affoltern, den 14. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes
Der Gerichtsschreiber,
C. Gschweiler.

Vermischte Bekanntmachungen.

52. J. F. Klein von Nürnberg, gewesener Mechaniker zum „blauen Himmel“ dahier, wird hie mit aufgefordert, sich binnen einer Frist von 14 Tagen, von heute an gerechnet, hierorts darüber auszuweisen, daß er den Herrn Fürsprech Dr. Zuder dahier Namens des Herrn Schächli-Hagenbuch in Göttingen für dessen Forderung von 300 Fr. Miethzins von Kirchweib 1870 bis Ostern 1871 nebst allfälligem weiteren Zins und 2 Fr. 50 Rp. bisherigen Kosten befriedigt habe oder doch bereit sei, ihm hiefür im hiesigen Kanton Rede zu stehen, ansonst nach Deckung der Kosten der Konkurs über ihn eröffnet würde.

Zürich, den 21. April 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

53. Gantpublikation.

Im Konkurs des Heinrich Treichler, Hafner in der Mettlen in Richtersweil, werden die Liegenschaften desselben, nämlich:

Ein Wohnhaus mit Scheune und Hafnerwerkstätte No. 508, affer- furirt für 5000 Fr. und zirka 3 Vierlinge Hofraum, Garten und Aus- gelände, sowie zirka 750 □' Land vorhalb dem Wege in der Mettlen zu Richtersweil befindlich —

Freitags den 28. April 1871 Abends 5 Uhr im Gasthof zum Raben in Richtersweil öffentlich versteigert.

Die Gantbedingungen stehen in der unterzeichneten Kanzlei zur Einsicht offen und es wird auch zur Besichtigung der Kaufobjekte ein- geladen.

Die günstige Lage dieser Liegenschaften im Dorfe und die möglichst günstig gestellten Gantbedingungen lassen zahlreiche Kaufliebhaber er- warten.

Wädensweil, den 19. April 1871.

Notariatskanzlei Wädensweil:
G. Flab, Landtschreiber.

54. Das Bezirksgericht Uster

hat
in Sachendes Statthalteramtes Uster, Ankläger,
gegen

Albert Buchmann von Egg, 20 Jahre alt, unverheirathet, gewesener
Spinner in Niederuster, zur Zeit unbekannt abwesend,
Rudolf Frei von Sulzbach, 27 Jahre alt,
Johannes Egli, Schlosser, von Bärenstweil, 21 Jahre alt, Infulpaten,
betreffend Nöthigung,
gefunden:

Die Infulpaten sind des Vergehens der Nöthigung schuldig,
und hierauf erkennt:

1. Jeder der Infulpaten ist in 20 Franken Buße zu Händen des Staates verfällt.
2. Die erlaufenen Prozeß- und Untersuchungskosten sind von den Infulpaten unter solidarischer Haft zu tragen.
3. Dieses Urtheil ist dem Albert Buchmann öffentlich bekannt zu machen, mit der Anzeige, daß ihm die Appellationsfrist von vier Tagen vom Tage der Publikation dieses Urtheiles an zu laufen beginnt.

Uster, den 29. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. Christmann.

55. Das Bezirksgericht Horgen

hat
in Sachen

des Statthalteramtes, Ankläger?, und
des Herrn Spinner im Soob-Abldisweil, Damnschaden,
gegen

Albert Stierli von Birmensdorf, Handelslanger, geb. 1847, ledig, mili-
tärfrei, Angeklagten,
betreffend Störung des Hausfriedens resp. Versuch von Diebstahl
und hierauf gefunden:

Stierli ist der Störung des Hausfriedens schuldig,
erkennt:

1. Es wird derselbe zu einer Gefängnißstrafe von vier Tagen verurtheilt, diese jedoch als durch den Untersuchungsverhaft erstanden erklärt.
2. Er hat die Kosten zu bezahlen.
3. Dieses Urtheil ist dem Angeklagten durch das Amtsblatt mitzu-
theilen unter Ansetzung einer 4tägigen Appellationsfrist, vom Tage
der Publikation an gerechnet.

Horgen, den 13. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

56. Wer an den Nachlaß des bei Herrn Randegger in Nr. 165 auf der Platte-Kluntern verstorbenen Herrn Friedrich Heinrich Guinand von Les-Brenets, Kantons Neuenburg, irgend welche Anforderung zu stellen hat, wird annett aufgefordert, dieselbe binnen 14 Tagen von heute an hierorts schriftlich einzureichen, ansonst der Nachlaß an den Testaments-erfutor ausgehoben würde.

Zürich, den 12. April 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Werdmüller.

57. **P r o z e ß f r i s t.**

Den Kreditoren des Martin Bächtold, Wildpretthändlers in Zürich, wird mitgeteilt, daß vor Bezirksgericht Zürich ein Prozeß obliegt zwischen Herrn A. Stutz zum Greihof in Aufersthl, Kläger und Appellanten, gegen den Kreditoren, Beklagten und Appellanten, betreffend Lohn- dienst- und Kofsgeldforderung, und ihnen eine Frist von 10 Tagen a dato angesetzt, um die Akten hierorts einzusehen und zu erklären, ob sie an der Stelle des Kreditoren den Prozeß forsetzen wollen oder nicht, unter Androhung der Annahme des Regtern im Falle Stillschweigens.

Zürich, den 20. April 1871.

Notariat der Stadt Zürich:

Ed. Wetli, Notar.

58. **G a n t a n z e t g e.**

Aus der Huber'schen Konkursmasse zu Oberwagenburg bei Ober- embrach werden auf öffentlicher Steigerung verkauft:

1 Kuh, 3 Rinder, 3 Schweine, zirka 1 1/4 Saum Wein und zirka 3 Saum Most, 40 bis 50 Sester Kornfäsen, etwas Heu, Stroh, Rüben und Brennholz.

Kaufslufige sind eingeladen, Mittwoch den 26. dieß, Nachmittags 2 Uhr, zu Oberwagenburg sich einzufinden.

Kloten, den 18. April 1871.

Notariatskanzlei Kloten:

Schäppi, Landtschreiber.

59. **Z u g s f r i s t.**

Im Aufsatze über Heinrich Schäppi, Bäcker, an der Horschau- gasse dahier, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren zur Abgabe von Zug- und Ueberschlagsklärungen über die vorhandenen Aktiven eine den 30. d. M. ablaufende gerichtsliche Frist in der Meinung anberaumt, daß Stillschweigen als Verzicht hierauf angesehen würde.

Zürich, den 20. April 1871.

Notariat der Stadt Zürich:

Ed. Wetli, Notar.

60 Im Konkurse des Hermann Schultzeß, Bäcker, von Ober- Dürnten, findet keine Auffassungsverhandlung statt.

Wald, den 17. April 1871.

Notariatskanzlei Wald:

H. Hasler, Landtschreiber.

61. **Ö a n t a n z e i g e.**

Aus dem Konkurse über den Nachlaß des sel. Konrad B u c h e r, Alt-Junftrichter, Konraden sel. Sohn, im Reuthof bei Dorf, werden künftigen Montag den 24. d. M., Nachmittags 1 Uhr, im Bucher'schen Hause auf öffentliche Steigerung gebracht:

Ein Pferd, eine Kuh, eine Ziege, zwei Hühner, zirka 20 Zentner Heu, zirka 20 Zentner Stroh, zirka 30 Sester Korn, zirka 28 Zentner Erbsen, zirka 1½ Saum 1870er Wein, zirka 2 Saum Most, etwas Scheit- und Brennholz.

Andelfingen, den 17. April 1871.

Notariatskanzlei Andelfingen:

J. S i e g f r i e d, Landtschreiber.

62. **Z u g s f r i s t.**

Den Gläubigern von Rudolf M ö h l i im Kempfhof-Höngg wird anmit zur Kenntniß gebracht, daß eine Aufschußverhandlung nicht stattfindet und denselben gleichzeitig eine mit dem 1. Mai nächstkünftig zu Ende gehende Frist zur Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen unter der Androhung des Rechtsnachtheils des Ausschlusses von der ganzen vorhandenen Masse im Falle Stillschweigens anberaumat.

Engstringen, den 21. April 1871.

Notariatskanzlei Höngg:

Gottfried B ö p p l i, Landtschreiber.

63. **Z u g s f r i s t.**

Im Konkurse des Heinrich H o g, Schmied, von Gottingen, wohnhaft am obren Wolfbad dalebst, wird hinsichtlich des ganzen vorhandenen Massagutes den nicht speziell darauf versicherten Kreditoren eine mit dem 24. d. M. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zug- resp. Ueberschlagserklärungen unter Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens anberaumat.

Zürich, den 13. April 1871.

Notariatskanzlei IV Wachten:

G. H a u s h e e r, Landtschreiber.

64. **Z u g s f r i s t.**

Im Konkurse über Frau Elisabetha R i t t e r, geb. L a n n e r, in Martthalen, findet eine Aufschußverhandlung nicht statt; es wird daher hieby durch den laufenden Gläubigern behufs Abgabe von Zug- resp. Ueberschlagserklärungen eine mit dem 29. d. M. zu Ende gehende Frist mit der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht auf das vorhandene Massagut ausgelegt würde.

Feuerthalen, den 19. April 1871.

Notariat Feuerthalen:

J. S. F r e y, Landtschreiber.

65. Im Konkurse des Jakob R ü e g g, Mühlemacher, im Seeren zu Irgenhausen-Wässikon, findet weder eine Aufschußverhandlung noch ein Zugverfahren statt.

Wässikon, den 17. April 1871.

Notariatskanzlei Wässikon:

Felix S c h n e i d e r, Landtschreiber.

66. Zug s f r i s t.

Im Aufsatze des Jakob Bosshard von Turbenthal, gewesener Inhaber der Badanstalt zur Plattenau in Gluntern, wird hinsichtlich der sämtlichen Aktiven den nicht speziell darauf versicherten Kreditoren hiermit eine mit dem 29. d. Mts. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagsberklärungen angesetzt, unter Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens.

Zürich, den 15. April 1871.

Notariatskanzlei IV Wachten:
E. Hausheer, Landschreiber.

67. Zug s f r i s t.

Im Konkurse über Jakob Kappeler, Kammacher, in Wülflingen, wird den Inhabern von bevorzugten und laufenden Forderungen behufs Abgabe von Zug- resp. Ueberschlagsberklärungen über das gesammte Massagut bis und mit dem 26. d. Mts. unter der Bedrohung Frist angesetzt, daß Stillschweigen als dießfälliger Verzicht ausgelegt würde.

Winterthur, den 15. April 1871.

Notariatskanzlei Wülflingen:
Für den Notar,
Hans Knüsli, Substitut.

68. Im Konkurse der Barbara Wüst, geb. Stadelmann, Ehefrau des faulien Jakob Wüst, Schuster, von Dietikon, findet eine Aufsatssverhandlung nicht statt; dagegen wird den nicht speziell versicherten Gläubigern behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagsberklärungen über das vorhandene Massagut eine mit dem 28. d. M. zu Ende gehende Frist mit der Androhung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht darauf ausgelegt würde.

Dietikon, den 17. April 1871.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:
J. J. Scherrer, Landschreiber.

69. Zug s f r i s t.

Im Konkurse des Jakob Kappeler von Oberschneit-Hagenbuch, Wirth, wohnhaft zur Myrthe in Winterthur, wird anmit den nicht speziell versicherten Gläubigern eine peremptorische mit dem 27. April 1871 zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagsberklärungen über das ganze vorhandene Massagut angetraut unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Winterthur, den 17. April 1871.

Notariat der Stadt Winterthur:
Friedr. Gysler, Notar.

70. F a l l i t e r k l ä r u n g.

Jakob Hürlimann, Lederhändler, von und in Uster, ist unterm 22. vor. Mts. vom Bezirksgerichte Uster fallit erklärt und bis zum 22. März 1879 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Greifensee, den 13. April 1871.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

71. Zug s f r i s t.

Im Konkurse des Jakob Bachmann, Metzger, Daviden sel. Sohn, von Freienstein, wird denjenigen Kreditoren, welchen keine speziellen Pfandrechte zustehen, hienmit eine mit dem 28. April d. J. zu Ende gehende Frist angesetzt behufs Abgabe von Zug- resp. Uebertragserklärungen über das vorhandene Massagut, mit der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Bülach, den 18. April 1871.

Notariatskanzlei Bülach:
Lienhard, Landschreiber.

72. Falliterklärung.

Durch Beschluß des Bezirksgerichtes Mter vom 29. vor. Mts. sind:
1. Jakob Fehr, Maurermeister, von Niederweningen, in Oberuster, und
2. Rudolf Brunner aus dem Greut-Gohau, sesshaft gewesen in Mänikon, fallit erklärt und bis zum 29. März 1872 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Greifensee, den 17. April 1871.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landschreiber.

73. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Sorgen hat durch Beschluß vom 27. März 1871 den Johannes Meier, Landwirth, Johannessen sel. Sohn, von Bettingen, wohnhaft in der Schwelle zu Kilchberg, nach durchgeführtem Auffassverfahren fallit erklärt und bis zum 27. März 1874 im Aktivbürgerrechte eingestellt.

Thalweil, den 13. April 1871.

Notariatskanzlei Sorgen, unterer Theil:
Ab. Koller, Landschreiber.

74. Falliterklärung.

Heinrich Güttinger von Opfikon, gewesener Grundeigenthümer und wohnhaft zu Bältenweil, ist nach durchgeführtem Konkurse durch Gerichtsbeschluß vom 4 d. Mts. fallit erklärt und bis zum 4. April 1873 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Kloten, den 15. April 1871.

Notariatskanzlei Kloten:
Schäppi, Landschreiber.

75. Falliterklärung.

Kaspar Wettstein, gewesener Senn und Handelsmann, von Rusfikon, sesshaft gewesen im Weilhof-Rusfikon, ist nach durchgeführtem Auffassverfahren vom Bezirksgerichte Pfäffikon mit Beschluß vom 4. d. Mts. fallit erklärt und bis zum 4. April 1877 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Zürnau, den 15. April 1871.

Notariatskanzlei Kyburg:
E. Kronauer, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

76. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Jakob Keller, Uhrenmacher, von und in Winterthur; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 19. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Winterthur 20. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 31. Mai bis einschließlich den 9. Brachmonat 1871. — Auffaßverhandlung 17. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

2. Konrad Fiß, alt Gemeinbrath, Heinrichen sel. Sohn, von Wettswil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Appoltern v. 11. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 20. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 1. bis 10. Brachmonat 1871. — Auffaßverhandlung 19. Brachmonat 1871, Nachmittags 3 Uhr.

3. Melchior Albrecht von Stadel, wohnhaft in Gutenswil-Boisetswil; in Folge durchgeführten Rechtsirriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 12. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg (in Zünau) 28. April 1871. — Bedenkzeit v. 8. bis 18. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 31. Mai 1871, Nachmittags 3 Uhr.

4. Melchior Ehrensperger von Reutlingen, Pfr. Oberwinterthur, gewesener Wirth auf dem Bäuml bei Winterthur; fruchtlos aufgerufen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 24. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Winterthur 29. April 1871. — Bedenkzeit v. 10. bis einschließlich den 19. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 27. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

5. Joh. Jakob Weber von Brüttelen, Kantons Bern, Handelsmann, wohnhaft in Zürich; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 18. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 29. April 1871. — Bedenkzeit v. 10 bis 19. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 30. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

6. Johannes Kürsner von Wädenswil, Bäcker, wohnhaft in Zürich; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich vom 18. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 29. April 1871. — Bedenkzeit v. 10. bis 19. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 30. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

7. Heinrich Hauser, Glashändler, von Wädenswil, wohnhaft in Zürich; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 23. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 29. April 1871. — Bedenkzeit v. 10 bis 19. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 30. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

8. Benedikt Bürgi, Gerber, Joh. Baptisten Sohn, von Lütisburg, Kantons St. Gallen, wohnhaft in Hoftetten-Weilen; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Weilen v. 21. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Weilen 2. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 12. bis und mit 22. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 30. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

9. Heinrich Ammann, Konraden sel. Sohn, von und in Eschikon-Oynhard; in Folge Insolvenzklärung; lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 27. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Oberwinterthur (in Winterthur) 29. April 1871. — Bedenkzeit v. 10. bis einschließlich den 19. Mai 1871. — Auffallsverhandlung 27. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

10. Jeannot Delporte von Aarau, wohnhaft im Seefeld-Riesbach; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 18. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 29. April 1871. — Bedenkzeit v. 10. bis 19. Mai 1871. — Auffallsverhandlung 30. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

11. Konrad Bünzli von Gütensweil, Gemeinde Volketsweil, Seizer, wohnhaft im Weisberg zu Gluntern; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 18. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 29. April 1871. — Bedenkzeit v. 10. bis 19. Mai 1871. — Auffallsverhandlung 30. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

12. Otto Schmid von Thalweil, Handelsmann, wohnhaft in Hottengen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 18. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 29. April 1871. — Bedenkzeit v. 10. bis 19. Mai 1871. — Auffallsverhandlung 30. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notariatsförmlichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Abndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbusse eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Öffentliche Inventare.

77. Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte das öffentliche Inventar bewilligt, daher sowohl die Gläubiger als die Schuldner der betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der unten festgesetzten Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten der unten bezeichneten Kanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Kaufpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingabe zu machen unterlassen, Ordnungsbusen, säumige Ansprecher dagegen (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die ver-

fallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Kaupfänder gedeckt sind, in dem Maße zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten würde.

1. Salomon Wettstein, Johanneffen sel. Sohn, im Schreuders-Gallanden; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Aser v. 13. April 1871. — Letzter Tag zur Anmeldung der Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Greifensee 17. Mai 1871.

2. Kaspar Sox, alt Batallionskommandant und alt Gemeindevorsteher, im Pfaffenstein-Gallanden; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Aser v. 13. April 1871. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Greifensee 17. Mai 1871.

3. Herr Georg Franz Krämer-Blumer von und in Zürich (auf Ansuchen der Intestaterben); — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich v. 5. April 1871. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei der Stadt Zürich 13. Mai 1871.

4. Karl Wittenberger-Kappeler von Gräf, Kanton Graubünden, wohnhaft gewesen in Dietikon (auf Ansuchen der Wittve Wittenberger); — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich v. 12. April 1871. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. G. (in Zürich) 13. Mai 1871.

78. Beneficium Inventarii

Den vermuthlichen Erben des am 16. März 1871 verstorbenen Johann Hübner von Trüllikon, Kanton Zürich, gewesener Wirth im Luntzhäusli, auf dem Wylerfeld bei Bern, ist das amtliche Güterverzeichnis (Beneficium Inventarii) über denselben Verlassenschaft gestattet worden.

Es wird daher nach Satzung 653 hiermit die Ediktalladung an die Ansprecher des Erblassers erlassen, durch welche alle diejenigen, die aus irgend einem Grunde eine Anforderung an den Erblasser zu haben vermeynen, so wie auch die, gegen welche derselbe in Bürgschaftsverpflichtungen gestanden, aufgefordert werden, ihre Anforderungen an denselben, binnen der durch Satzung 646 zu Veranstaltung des Güterverzeichnisses bestimmten sechzigstägigen Frist, bis und mit dem 17. Februmonats 1871, schriftlich und portofrei in die Amtsschreiberei Bern einzugeben, mit der Anzeige, daß die Unterlassung, dieser Aufforderung zu entsprechen, als eine Verzichtleistung auf ihr Recht ausgelegt werden wird.

Bern, den 14. April 1871.

Aus amtlichem Auftrag,
Der Amtsschreiber:
J. Wyss, Notar.

Die Aufnahme in's hiesige Amtsblatt wird bewilligt.
Zürich, den 20. April 1871.

Das Präsidium des Obergerichtes.

Abonnementspreis.

Jährlich 2¹/₂ Fr., ³/₄ Jahr 2 Fr.
1¹/₂ Jahr 1¹/₂ Fr., ¹/₄ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Hrn.



Einschickungsgebühren.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

Nr. 33.

Dienstag, den 25. April

1871.

Bericht des Regierungsrathes

an den Kantonsrath

über die

Vorgänge vom 9. bis 11. März 1871 in Zürich.

Im „Tagblatt der Stadt Zürich“ vom 31. Januar 1871 (Act. Nr. 1 Art. 14) luden die Herren Professor Semper, D. Wessendonk, Professor Gufferow und Professor Exner durch folgendes Inserat zu einem „deutschen Kommerz“ ein:

„Die neueste entscheidende Wendung im deutsch-französischen Kriege hat bei den Unterzeichneten den Gedanken angeregt, die „staatl. Neugestaltung Deutschlands durch einen Abendkommerz“ zu feiern. Zu Festen ist die Zeit nicht angethan, in anspruchsvoller Form wollen wir den großen Moment im Kreise Gleichgestimmter begehen. Wir laden demnach alle hier wohnenden Deutschen, die mit uns in der Wiederaufrichtung des deutschen Reiches ein freudiges Ereigniß erblicken, sowie alle Schweizer, die Freunde der deutschen Sache sind, höflichst und dringend ein, an dem Abend-Kommerz im großen Saale der Tonhalle Donnerstag den 2. Februar Theil zu nehmen.“

„Vorläufiger Anmeldungen bedarf es nicht. Anfang 8 Uhr.“
„Essen nach der Karte.“

Diese Einladung rief sofort in einem Theil der Bevölkerung von Zürich und Umgebung Mißstimmung hervor, welche um so intensiver wurde, als jener die Nachricht vom bevorstehenden Uebertritt der französischen Ostarmee auf Schweizergelände unmittelbar folgte. Es scheint außer Zweifel, daß damals eine Organisation im Werden war, welche den beabsichtigten Kommerz stören wollte; Zeugniß davon gibt ein nachträglich in die Hand der Kantonalpolizei gelangtes autographirtes Zirkular (Act. Nr. 2) folgenden Inhaltes:

Folgen dieser ersten
Einladung.

„Wie weit haben wir es gebracht und wie weit werden wir“
 „es noch bringen mit der Aufrechthaltung unserer Neutralität“,
 „wenn Behörden und demokratisch gestimmte Vereine, sowie alle“
 „rechtgeplanten Bürger ruhig zusehen, wie in unserem Lande solche“
 „Feierlichkeiten, resp. Demonstrationen, unter dem Titel“

„Deutscher Kommerz“

„zur Frohlockung über den Mord einer Schwester-Republik in“
 „öffentlichen Lokalen gehalten werden können“.

„Ist dieß nicht eine Schande, ja eine Schmach für den Kanton“
 „Zürich und die ganze Schweiz, wenn wir Solches ruhig zusehen“
 „werden“. —

„Freunde der Internationalität und der Friedenskliga können“
 „keine Feierlichkeiten über einen Erfolg eines mit mehreren“
 „100 Tausend Opfern scheinbar errungenen Sieges mit einem“
 „blutigen Fürsten gemeinsam aplaudiren“.

„Freunden solcher Anregungen würden wir rathen, in solch“
 „traurigen Momenten eher Bedacht zu nehmen, den unglücklichen“
 „Krüppeln, Wittwen und Waisen Hülfe zu leisten“.

„Heger und Feiglinge haben wir nur zu viel, die den deutschen“
 „Fürsten emuliren, seiner Zeit froh waren, sich auf unser Gebiet“
 „zu flüchten und nun machen sie wieder gemeinsame Sache mit“
 „dem blutigsten aller Fürsten“.

„Wenn zu solchen Feierlichkeiten Schweizer dieser Sympathie“
 „eingeladen sind, so sind wir so frei, zu ebenso zahlreichem Er“
 „scheinen auch Schweizer der Antipathie solcher Antriebe hienmit“
 „ebenfalls einzuladen auf Donnerstag Abends 8 Uhr in die Ton“
 „halle“.

„Eine Anzahl Bürger und Freunde der Aufrechthaltung einer“
 „wirklichen Neutralität.“

Bericht der Stadt-
 polizei über die Fei-
 gen der ersten Ein-
 ladung und die von 1 und 2) lautet:
 ihr dießfalls ge-
 thanen Schritte.

Auch die Stadtpolizei hatte davon Kenntniß, daß eine De-
 monstration gegen die Feier beabsichtigt werde, und sie that des-
 halb ihre Schritte. Ihr dießfälliger Bericht (Act. Nr. 3 Seite

Der unterm 31. Januar im „Tagblatt“ erfolgte Aufruf“
 „zur Theilnahme an einem Kommerz, der Donnerstags den“
 „2 Februar behufs der Feier der staatlichen Neugestaltung Deutsch-“
 „lands stattfinden sollte, erregte bei einem Theil der hiesigen Be-“
 „völkerung Mißstimmung. Bald verbreitete sich das Gerücht, es“
 „werde eine Demonstration gegen die Feier gemacht werden und“
 „am Mittwoch vernahm die Polizei, daß nach Gesprächen, die in“

„der Rindlimannischen Wirthschaft im Kräuel geführt worden,“
 „Arbeiter, besonders auch der Nordostbahngesellschaft und der Neu-“
 „mühle, von der Stadt und von Riebbach her gegen die Tonhalle“
 „anrücken und die Feier stören werden. Man hörte davon, es“
 „sollen die Fenster eingeworfen u. herauskommende Festtheilnehmer“
 „in den See gebrängt werden u. s. f. Durch diese Mittheilungen“
 „sah sich der Polizeipräsident veranlaßt, persönlich die Direktion“
 „der Nordostbahn davon zu unterrichten u. zu ersuchen, durch vertraute“
 „Arbeiter auf Unterlassung dieser Demonstration hinwirken zu“
 „wollen. Der Kommissär erhielt den Auftrag, bei Escher, Wyß“
 „und Komp. die gleiche Einwirkung zu erbitten. Endlich wurde“
 „auch Herr Stadtschreiber Spyri von der Sachlage unterrichtet.“
 „Herr Spyri nahm mit den Veranstaltern des Festes Rücksprache“
 „und es ist ihm zuzuschreiben, daß im „Tagblatt“ vom 2. Februar“
 „(Act. Nr. 4 Artikel 135) durch das Komite die Verschiebung der“
 „Festlichkeit auf unbestimmte Zeit angezeigt wurde. Als Grund“
 „war angegeben die durch das Einrücken der Franzosen in die“
 „Schweiz über den Kanton hereingebrochene Kalamität.“

Daß trotz dieser Absage zunächst eine gewisse Spannung der Gemüther noch andauerte, davon geben folgende „Tagblatt“-Artikel Zeugniß:

1. „Tagblatt“ vom 3. Februar (Act. Nr. 5 Art 299).

„An das“

„Komite des deutschen Kommerz.“

„Wegen der durch das Einrücken der Franzosen in die Schweiz“
 „über den Kanton hereingebrochenen Kalamität wird die Äuße-“
 „rung der Dankbarkeit der Franzosen für die Urbanität und die“
 „Großmuth der Deutschen, welche den auf Donnerstag den 2. Fe-“
 „bruar angekündigten Festkommerz verschieben, auf unbestimmte“
 „Zeit verschieben.“

„Un Français.“

2. Tagblatt vom 4. Februar: Art. Nr 240 (Act. Nr. 6).

„Antwort auf Artikel 299, Tagblatt Nr. 29.

„Die Äußerung der Dankbarkeit der Franzosen und Deutsch-“
 „freier hat, wie allgemein verlautet, in beabsichtigter“
 „Störung des „Deutschen Kommerzes“ und Hervorrufung einer“
 „Prügelei bestehen sollen und ist laut obigem Artikel einß.“
 „weilen nur aufgeschoben.“

Nachruf der ersten
 Einladung und Ver-
 tagung des Kom-
 merzes auf unbe-
 stimmte Zeit.
 Tagblattartikel
 betreffend diese Ver-
 tagung.

„Wenn Franzosen und Polen ic. hier alle möglichen Versammlungen und Demonstrationen machen dürfen, so wird man den Deutschen doch wohl das selbe Recht einräumen müssen.“

„Ober wird mit ungleicher Elle gemessen?“

„Im Uebrigen erlauben wir uns, die für die Schweiz die allerernstesten Folgen haben könnennden, deutschfressenden Machinationen zu verdammen.“

„Ein Deutscher im Namen Mehrerer.“

Wenn auch nicht zu verkennen war, daß die in dem letzten Artikel ausgesprochene Drohung den Unwillen vielfach neu aufregte, so schien doch in der Folge die Stimmung sich völlig zu beruhigen. (Act. Nr. 3 S. 2, Nr. 7 S. 3a, Act. Nr. 9 S. 1.)

Zweite Einladung Im Tagblatt vom 2. März (Act. Nr. 8, Art. 215) wurde zum Kommerz auf durch folgende Publikation neuerdings zum Kommerz eingeladen: den 9. März.

„Deutscher Kommerz“.

„Nach erfolgtem Friedensschlusse laden wir alle hier und in der Umgebung lebenden Deutschen, welche in der Neubegründung des deutschen Reiches mit uns ein freudiges Ereigniß erblicken, zu der bereits früher angekündigten deutschen Festfeier auf Donnerstag, den 9. März, Abends 8 Uhr, in den großen Saal der Tonhalle ein.“

„Der deutschen Sache freundlich gesinnte Schweizer sind als Gäste herzlich willkommen“.

„Der Eintritt erfolgt nur gegen Vorweisung von Karten, über deren Vertheilung weitere Bekanntmachung vorbehalten wird.“

„Das Komite.“

Abchluss der Friedenspräliminarien zwischen Deutschland und Frankreich. Anordnung und nachherige Verschiebung der Rückkehr der internirten Franzosen.

Am 26. Februar waren zwischen Deutschland und Frankreich die Friedenspräliminarien abgeschlossen, am 4. März die Rückkehr der Franzosen in ihre Heimat beschloffen, der Beginn dieser Rückkehr auf den 8. März angesetzt, dann aber unterm 7. März für einstweilen verschoben worden.

Berichte der kantonalen und städtischen Polizei der die von ihnen in Folge der zweiten Einladung zum Kommerz getroffenen Anordnungen.

Die kantonale und die Stadt-Polizei melden in ihren Rapporten übereinstimmend, daß die Stimmung inzwischen als eine bessere erschienen sei, obgleich es nicht an Äußerungen fehlte, daß die Feier besser unterbliebe. (Rapport der Kantonalpolizei vom 12. März, Act. Nr. 7 S. 3; Rapport des Stadtpolizeipräsidenten Act. Nr. 3 Seite 2). Nichtsdestoweniger schien es der kantonalen Militär- und Polizeibehörde, sowie auch der städtischen Polizei-

behörde gerathen, im Hinblick auf die bei der ersten Ausschreibung der Feier zu Tage getretene Stimmung ihre Vorichtsmaßregeln zu treffen. (Act. Nr. 3 S. 3, Act. Nr. 10 S. 1, Nr. 7 S. 3b.) Besondere Veranlassung hiezu gab speziell der Direktion der Polizei eine Zuschrift des Herrn Direktor Mark vom 8. März Nachmittags (Act. Nr. 11, Nr. 7 S. 2), worin derselbe für das deutsche Festkomite der Polizeidirektion die Anzeige machte, daß die Feier am 9. März abgehalten werde, und worin er die Polizeidirektion um den nöthigen polizeilichen Schutz bat.

An dieser Stelle des Berichtes mag bemerkt werden, daß das Komite, von der Voraussetzung ausgehend, daß das freie Versammlungsrecht selbstverständlich auch für diesen Fall gelte, bei keiner Behörde um Bewilligung für die Abhaltung des Festes nachgesucht hat. (Act. Nr. 3 S. 3 a.) Der Regierung als solcher wurde deshalb von der Abhaltung des Festes nicht einmal Anzeige gemacht, geschweige denn, daß sie, wie ein später viel verbreitetes Gerücht behauptete, entgegen einem Verbote der Stadtpolizei, die Abhaltung förmlich bewilligt hätte.

Die getroffenen polizeilichen Anordnungen sind folgende: **Dienstag, 7. März.**

Schon am Dienstag, den 7. März, traten der Adjunkt des städtischen Polizeikommissärs und der Chef des kantonalen Polizeikorps zusammen, damit sich beide Korps über die Stimmung im Publikum und über das, was gegen das Fest zu verüben beabsichtigt werde, unterrichten und damit später Maßregeln zu Verhinderung von Unruhen im gemeinsamen Einvernehmen ergreifen werden können. **Besprechungen zwischen der kantonalen und städtischen Polizei.**

Ebenfalls in diesem Sinne nahm am gleichen Tage der Polizeikommissär mit dem Lieutenant der Kantonspolizei — der Hauptmann war erkrankt — Rücksprache (Act. Nr. 3, Seite 3b).

Am Mittwoch wurden diese Besprechungen zwischen der städtischen und kantonalen Polizei wiederholt (Act. Nr. 3), und der Direktor der Polizei, Regierungsrath Müller, ertheilte dem Chef der kantonalen Polizei den Auftrag, die Depotmannschaft auf den 9. März, Abends 6 Uhr, auf die Hauptwache zu beordern und sämtliche Polizeisoldaten der Ausgemeinden Zürichs auf die gleiche Zeit einzuberufen, sodann am 9. März Abends 1/28 Uhr einen Theil der Mannschaft in Zivilkleidung bei der Tonhalle aufzustellen, den andern Theil in Uniform als Reserve auf der Hauptwache zurückzubehalten. Letztere Mannschaft sollte sich sofort nach der Tonhalle begeben, wenn irgend welche Unruhestörungen sich zeigen würden. (Act. Nr. 7 S. 2a u. f.) **Mittwoch, 8. März.**
Fortsetzung obiger Besprechungen und Anordnung von vorsorglichen Maßregeln für den Fall des Eintretens von Unruhen am Festabend.

In gleicher Weise traf die städtische Polizei ihre Anordnungen dahin, bei der Tonhalle nur wenige Mann in Civil und in Uniform aufzustellen, dagegen soviel Mannschaft, als nur immer anderweitig entbehrt werden könne, in den Wachtlokalen zu konsigniren, in der Meinung, daß dieselbe im Falle von Störungen sofort zur Tonhalle eilen sollen. (Act. Nr. 3, S. 3 u. f.)

Donnerstag, 9. März.
Bericht der Direktion des Militärs über die von ihr getroffenen Anordnungen.

In Folge einer Besprechung mit der Polizeidirektion am Mittwoch Abend traf auch die Militärdirektion, welche an diesem Tage Regierungsrath Walder befehligte, während Regierungsrath Oberst Scherer den Beratungen einer nationalrätlichen Kommission in Bern beiwohnte, — ihre Anordnungen (Act. Nr. 9 S. 1 a. und b u. f.), zu denen sie sich lediglich durch den Umstand veranlaßt sehen konnte, daß gewissermaßen zufällig, und zwar zu dem bekannten Zweck der Ueberwachung der französischen Internirten, gerade um diese Zeit Truppen im Dienste stunden, während ein Einschreiten der Militärgewalt von vorneherein nicht als angezeigt erschienen wäre, wenn zur Abwehr der bloßen Möglichkeit einer lokalen Ruhestörung vorerst ein Truppenaufgebot hätte erfolgen müssen.

Ueberwachung der französischen Internirten.
Platzkommando. Oberleitung für die Internirung. Befehl über die internirten französischen Offiziere.

Zur Bewachung der französischen Internirten standen in der Stadt die 1., 2. und 4. Centrum- und die 2. Jägerkompagnie des Bataillons Nr. 88 im Dienste. Das Platzkommando hatte seit Anfang der Internirung der eidgenössische Oberst Hess, Waffenkommandant der Scharfschützen und Oberinstruktor der Infanterie des Kantons Zürich, inne. Die Oberleitung für die Internirung führte in Abwesenheit des Regierungsrath Oberst Scherer der eidgenössische Oberst Stabler, Waffenkommandant der Infanterie. Mit dem Befehl über die internirten französischen Offiziere war seit einigen Tagen der eidgenössische Oberstleutnant Bindschädler betraut.

Militärische Anordnungen für den 9. März, von der Direktion des Militärs und dem Platzkommandanten getroffen.

Da die Durchführung von Maßregeln zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in der Stadt Zürich von vornherein als dem Platzkommandanten zustehend erschien, so verfügte sich der Stellvertreter der Militärdirektion am Vormittag des 9. März zu letzterem in die Kaserne, dem Sitz des Platzkommando's und traf mit demselben folgende Anordnungen: (Act. Nr. 9 S. 2 a.)

1. Die internirten Franzosen in ihre Kaserneu zu konsigniren.
2. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung überhaupt, namentlich aber zum Zwecke, daß dieselbe nicht durch die Franzosen gestört werde, schon etwas vor Beginn des Kommerzes

größere Patrouillen, wie sie seit Beginn der Internirung oft die Stadt durchzogen, abgehen zu lassen, welche auf den Straßen herumstreichende französische Militärs in ihre Kaserne zu weisen oder abzufassen hätten, und die Patrouillen namentlich auch für die Zeit zu wiederholen, wo nach Beendigung des Theaters nach einer Publikation im Tagblatt ein Zug von Studirenden sich nach dem Kommerzlokale begeben werde; im übrigen dann je nach Umständen und Bedürfnis zu handeln, jedenfalls aber die verfügbare Mannschaft des Bataillons 88 in der Kaserne bereit zu halten.

(Bergl. Act. Nr. 3 S. 4 a.)

Daß Oberst Heß sich der ihm gestellten Aufgabe bewußt Stellung des Oberst
war, geht aus der Stellung hervor, die er der Militärdirektion, Heß als Platz-
dem deutschen Festkomite und der städtischen Polizei gegenüber kommandant.
sowohl einnahm. Der Militärdirektion erklärte er, daß er mit allen ihren Vorschlägen einverstanden sei (Act. Nr. 9 S. 2. b u. f.) und er versicherte dieselbe, daß er als Platzkommandant alles dieses schon vorbedacht habe, so daß man ohne Besorgnis sein könne. Nach dem eigenen Rapport des Oberst Heß über die Vorfälle vom 9. März Abends (Act. Nr. 12 S. 1 a) verständigte er sich mit den Herren des deutschen Komite, den Herren Professor Wislicenus, Direktor Mark und Wesendonk über allfällige zu treffende Maßregeln.* Nach einer in der N. B. Z. vom 14. März (Act. Nr. 13) veröffentlichten Erklärung des engern Ausschusses des Komite der deutschen Festfeier, unterzeichnet von den oben genannten drei Herren, wurde am 9. März der Vorsitzende der Gesellschaft zu dem Platzkommandanten in die Kaserne beschieden, wo demselben mitgetheilt wurde, daß dem Vernehmen nach Ruhestörungen, namentlich Seitens der franz. Offiziere beabsichtigt seien, daß man aber gleichwohl den Kommerz ruhig abhalten könne, falls man sich innerhalb der Festräume hielte, da für die Ordnung außerhalb durch die Militärbehörde gesorgt sein werde. Letztere Erklärung wird bestätigt durch eine Deposition des Hrn. Professor Wislicenus vor dem eidgenössischen Untersuchungsrichter (Act. Nr. 14 S. 2 a u. f., Act. Nr. 15 S. 1 b) folgendermaßen lautend:

„Am Nachmittag des 9. März wurde ich durch Herrn Hauptmann Pestalozzi eingeladen, vor Eröffnung des Festes zu einer Besprechung mit Hrn. Oberst Heß in der Kaserne zu erscheinen. Letzterer theilte mir dort mit, daß dem Vernehmen“

„nach französische Offiziere eine Störung des Festes beabsichtigen“ und lud mich als Präsident ein, dafür zu sorgen, daß im Falle „von Tumult kein Festtheilnehmer die Tonhalle verlassen möchte.“ Man möge ferner das Fest unbekümmert um das, was draußen vorgehe abhalten, da Militär und Polizei vollkommen im Stande sein würden, die Versammlung zu schützen.“

Endlich berichtet das städtische Polizeipräsidium (Act. Nr. 3 S. 4 b u. f.), da am Donnerstag Morgen das Gerücht umgelaufen, es sei am Mittwoch von einem französischen Offizier an einige französische Soldaten, die bei Privaten in Arbeit standen, Geld vertheilt worden, damit sie am Donnerstag nicht arbeiten, so habe sich das Polizeipräsidium am Donnerstag Nachmittag zu dem Platzkommandanten begeben, demselben die Anordnungen der Polizei mitgetheilt und den Wunsch geäußert, es möchte der Platzkommandant auch an Ort und Stelle erscheinen, um etwa auf französische Offiziere einwirken zu können. Oberst Heß habe hierauf erklärt, daß die zürcherischen Truppen in der Kaserne konsignirt seien, daß sein Adjutant bei der Tonhalle ein gefatteltes Pferd bereit halten und ihn bei entstehender Unordnung sofort avertiren werde. Er, Herr Heß, halte es für nützlich, wenn sich die Polizei nicht zu sehr bemerkbar mache, er werde ja bei den getroffenen Anordnungen ebenso rasch mit den Truppen auf dem Plage sein, wie die Polizei von ihren Wachtlokalen aus.

Am Nachmittag trat die Polizeidirektion mit der Militärdirektion nochmals in Verbindung und erhielt von ihr die Zusicherung, daß alle Anordnungen getroffen seien, um die französischen Internirten gehörig zu bewachen und die Feier nöthigenfalls militärisch zu schützen (Act. Nr. 3, S. 3 b).

Da folchergehalt Alles vorgekehrt erschien, was zur Verhinderung oder Dämpfung eines möglicher Weise eintretenden lokalen Kravalles von der Regierungsgewalt, resp. von ihren Direktionen zu verfügen war, so unterließen es die beiden handelnden Direktionen, eine Einberufung des Regierungsrathes zu veranlassen.

Bericht der Polizeidirektion und der Stadtpolizei über die Vorgänge vom 9. März, Abends bei der Tonhalle.

Die Vorgänge am Abend des 9. März folgten sich nach den Berichten der kantonalen und städtischen Polizei bis zum Einrücken des Militärs folgendermaßen:

Nachdem der Polizeidirektor um 7 Uhr Abends persönlich sich wahrgenommen, daß vor der Tonhalle vollkommene Ruhe

herrschte, sandte er gleichwohl, sich auf die Hauptwache begebend, zur Vorsorge 9 Polizeisoldaten unter der Leitung des Polizeilieutenant Streuli nach dem Tonhalleplatz, wo sie bereits eine Menge von 300—400 Personen antrafen (Act. Nr. 3, S. 5 b). Von der Stadtpolizei waren zu gleicher Zeit 6—8 Mann anwesend (Act. Nr. 3 S. 6 d).

Die fortwährend sich mehrende Menge begann sich gegen den Eingang der Tonhalle zu drängen und zugleich die ankommenden festfeiernden Deutschen zu beschimpfen; man tadelte heftig bald die Deutschen wegen Abhaltung des Festes, wegen Entzug des Verdienstes, bald den Stadtrath oder den Regierungsrath, weil sie das Fest bewilligt haben; man verlangte, daß die Tonhalle geräumt werde; man drohte einzubringen u. s. f. (Act. Nr. 3 S. 6 a, Nr. 9 S. 4 a und b, Nr. 14 S. 3 a). Die Polizei suchte zu beschwichtigen, sah sich aber bald in der Lage, dem Versuche zu thätlichem Eindringen in die Tonhalle sich widersetzen zu müssen (Act. Nr. 7 S. 4 b, Nr. 3 S. 6 b, Nr. 9 S. 4 b).

In gleicher Weise bemühten sich zwei Mitglieder des Regierungsrathes, der Vorstand der städtischen Polizei und fünf höhere Offiziere, die Menge zu ermahnen und zurückzuhalten (Act. Nr. 3 S. 6 b, Nr. 7 S. 5 a, Nr. 10 S. 2 a, Nr. 9 S. 4 c); der steigenden Zahl und Erregung der Letztern gegenüber blieb aber jeglicher Erfolg aus. Der Umstand, daß einer der Offiziere gegenüber gewalthätigem Angriffe von seinem Säbel Gebrauch machte und einen der Tumultuanten leicht verletzte, steigerte den Zorn und die Vorwürfe der Andrängenden (Act. Nr. 10 S. 3 a, S. 6 a, Nr. 9 S. 4 c).

Kurz nach 8 Uhr begannen vereinzelte Steinwürfe in die Fenster und auf das äußere Vordach der Tonhalle (Act. Nr. 10 S. 3 b, Nr. 9 S. 5 a). Gleichzeitig wurde der in Reserve gehaltene Theil der kantonalen und städtischen Polizeimannschaft, jene 22, diese 20 Mann stark, durch den Polizeidirektor und den Stadtpolizeipräsidenten auf den Platz beordert (Act. Nr. 3 S. 6 c, Nr. 7 S. 4 c, Nr. 9 S. 5 b, Nr. 10 S. 3 c). Während die bisher auf dem Platz verwendete Polizei in Zivil gekleidet war, erschienen diese Reserveabtheilungen in Uniform (Act. Nr. 7 S. 3 d. Nr. 3 S. 6 d. u. ff.). Sie trafen fast gleichzeitig auf dem Plage ein (Act. Nr. 3 S. 7 a. Nr. 7 S. 4 c.), und ihrer vereinten Bemühung gelang es, das Publikum, das sich vorzugsweise vor dem Haupteingang auf der Nordwestseite des

Gebäudes aufgestellt hatte, über den vorliegenden Platz gegen das Salzhaus und die Kronenhalle hin zurückzudrängen (Act. Nr. 3 S. 7 b., Nr. 10 S. 3 d. und e.). Zugleich wurden Verhaftungen vorgenommen. Einer der zuerst Verhafteten wurde im Besitze eines gezogenen Messers betroffen, ein anderer trug eine Ristgabel. (Act. Nr. 7 S. 5 b., Nr. 3 S. 7 c., Nr. 10 S. 6 b., Nr. 9 S. 5 c.)

Die Stelle bei der Tonhalle bildet eine der frequentesten Passagen der Stadt. Mit jeder Minute verstärkte sich die anstehende Menge durch solche, die ihr Weg hier vorüberführte; andere wurden durch das Pfeifen und den Tumult angezogen (Act. Nr. 3 S. 7 d., Nr. 7, S. 4 d.).

Leider muß konstatirt werden, daß ein sehr großer Theil des Publikums, das aus allen Gesellschaftsschichten bestand, sehr bald aus der Rolle des bloßen Zuschauers herausrat und auf verschiedene Weise das Treiben der Tumultuanten unterstützte. Jeder Steinwurf, der eine Fensterscheibe zertrümmerte, wurde mit lautem Bravorufen der Menge begleitet. Die Polizei fand in ihren Bemühungen, die Ordnung wieder herzustellen, von Seite des Publikums nicht nur keine Unterstützung, sondern sie wurde, wenn sie einen der Streine weisenden Ruhestörer verhaften wollte, von der Menge, die sich alsbald des Letztern annahm, zurückgeschoben, geschlagen, entwaffnet, verwundet. Jedes erfolgreiche Vordrängen gegenüber dem Kordon der Polizei wurde von der dahinterstehenden Menge mit Bravo belohnt, — eine Erscheinung, die sich bis gegen den Schluß des ganzen Tumultes beharrlich gleich blieb.

Um diese Zeit wurden wiederholt Polizeimänner, welche Verhaftungen vornehmen wollten, umzingelt und gegen den See gedrängt, und in einem Falle konnte nur mit genauer Noth verhindert werden, daß einer dieser Angekligten in den See gestürzt wurde. (Act. Nr. 3 S. 7 e u. ff., Nr. 10 S. 8. a, Nr. 70 S. 2 a.)

Während so die Polizei mit anerkennenswerther Entschlossenheit und Hingebung an ihre Pflicht (Act. Nr. 10. S. 9. a) mit Mühe die Menge von der Nordwestseite der Tonhalle, wo fortwährend der Tumult sich konzentrirte, abhielt, erschien unter der Führung des Platzkommandanten, Oberst Grö, das Militär auf dem Platze (Act. Nr. 10 S. 3 f. Nr. 3 S. 8 a.) Beim ersten Beginn des Steinwerfens hatte nämlich der Polizeidirektor (Act. Nr. 72) und kurz nachher, 8 $\frac{1}{4}$ Uhr, sowohl der mit der Oberleitung der Internirung betraute Oberst Stadler, als auch der Stellvertreter der Militärdirektion, ersterer durch den Adjutanten

des Platzkommandanten, letzterer durch eine Ordonnanz die Meldung von dem Vorgefallenen an den Platzkommandanten gerichtet und das Ansuchen gestellt, daß die in der Kaserne konsignierten Truppen sofort zur Dämpfung des Tumultes herbeieilen sollen. (Act. Nr. 10 S. 3 g, Nr. 9 S. 5 d, Nr. 15, Nr. 12 S. 1 b.) Der Platzkommandant schickte den Instruktor Vogler voraus, mit der Anfrage an Oberst Stabler, was er thun und wo er seine Truppen aufstellen solle, und mit dem ausdrücklichen Auftrag, eine schriftliche Weisung zurückzubringen. (Act. Nr. 9 S. 6 a, Nr. 16 S. 33.) Oberst Hefß folgte sodann mit der 150 Mann starken Truppe nach (Act. Nr. 12 S. 1 c.) Von ca. 8 $\frac{1}{2}$ bis 10 $\frac{1}{2}$ Uhr (Act. Nr. 10 S. 5 a, 6 b, Nr. 9 S. 8 a) erhielt derselbe seine Mannschaft, welcher er den gemessenen Befehl erteilt hatte, niemand andern als ihm zu gehorchen, in Unthätigkeit gegenüber dem Tumulte (Act. Nr. 16. S. 32 a) und beharrte in dieser Haltung gegenüber dem von verschiedenen Seiten an ihn ergehenden Ersuchen um aktives Einschreiten (Act. Nr. 12 S. 2 b.). Noch bevor er den Schauplatz des Tumultes erreicht hatte — 8 $\frac{1}{2}$ Uhr — empfing er durch den zurückkehrenden Instruktor Vogler die von Oberst Stabler verlangte Weisung. Dieser hatte mündlich die Anfrage des Obersten Hefß, was zu thun sei, mit den Worten beantwortet: „Die Thore besetzen und patrouilliren!“ (Act. Nr. 15 S. 1 a, Nr. 16 S. 9 a, Nr. 16 S. 33) und auf das gestellte bestimmte Verlangen diese Antwort auf eine Karte niedergeschrieben. (Act. Nr. 15, Nr. 9 S. 6 b.) Die Schrift war unleserlich, (Act. Nr. 16 S. 22 a, Nr. 73. S. 3), der überbringende Instruktor erklärte aber, die Antwort auch mündlich dem Obersten Hefß mitgeteilt zu haben (Act. Nr. 16 S. 33); jedenfalls unterließ es der letztere, weitere Instruktionen einzuholen.

Oberst Hefß führte nun die Mannschaft bis zur Kronenhalle, wo sie geraume Zeit stehen blieb. (Act. Nr. 12 S. 1 d, Nr. 10 S. 3 h.) Als hierauf der Adjutant der Oberleitung, Stabsmajor Meister, den Obersten Hefß ersuchte, seine militärischen Kräfte zur Aufrechthaltung der Ordnung zu verwenden, ließ dieser nach einem vergeblichen Versuche, persönlich die Menge zu beschwichtigen, die Mannschaft auf der Seestraße bis an's obere Ende der Tonhalle vorrücken, den Salzhaupplatz, den eigentlichen Ort des Tumultes, rechts unberührt lassend. Der an der Spitze des Zuges reitende Stabshauptmann Pestalozzi wurde von der Menge insultirt, die den Versuch machte, ihn vom Pferde zu reißen. (Act. Nr. 10 S. 4 a u. b, Nr. 9 S. 12, Nr. 12

§. 1 a, Nr. 3 §. 8 b, Nr. 16 §. 16 a.) Dann zog sich Oberst Hess aus dem Bereich der Tonhalle zurück und postirte die eine Hälfte seiner Truppen auf dem Sechtplatz (beim Hotel Wilharm), mit dem andern marschirte er nach dem Eingange von Stadelhofen an der Rämistrasse. (Act. Nr. 12 §. 2 a, Nr. 10 §. 4 c.)

Von Seite des Stadtpolizeipräsidenten wurde Oberst Hess abermals zuerst durch eine Abordnung, dann persönlich ersucht, die Truppen zur Räumung des Platzes zu verwenden; wieder antwortete er, er könne ohne schriftlichen Befehl von seinem Vorgesetzten das nicht thun. (Act. Nr. 3 §. 8 c, Nr. 10 §. 5 b.) Auf die Bemerkung des in jenem Augenblicke anwesenden Adjutanten der Oberleitung, daß er als Platzkommandant von Zürich einen solchen Befehl nicht brauche, bestand Oberst Hess auf seinem Sage. (Act. Nr. 10 §. 5 c u. Nr. 16 §. 17 a.)

Mit dem Rückzuge der Truppen dehnte sich der Angriff durch Steinwürfe, der sich bisher auf die Nordwestseite beschränkt hatte, nun auch auf die Ost- und Südostseite aus, wo die Wirthschaft und deren Zugang offen stand. (Act. Nr. 10 §. 5 d, Nr. 9 §. 6 c.) Dem vor Eröffnung des Commerces wiederholt gestellten Ansuchen des Festkomite's, für diesen Abend die Wirthschaft zu schließen, hatte der Wirth bestimmte Weigerung entgegengestellt (Act. Nr. 14 §. 2 b, Nr. 16 §. 29 a). Zur Zeit, als der Tumult auch gegen diese Seite der Tonhalle sich richtete, waren in der Wirthschaft 20 — 25 französische Offiziere, daneben auch einige Unteroffiziere und Soldaten, letztere entgegen dem Verbote des Verlassens ihrer Kantonnements von 5 Uhr Abends an, anwesend (Act. Nr. 9 §. 6 d, Nr. 14 §. 3 b). Gegen 1/211 Uhr stürmte ein Theil dieser Franzosen die von der Wirthschaft zum Podium führende Treppe hinauf, zerschlug die Thüre und bedrohte mit blankem Säbel die hier befindlichen Sänger. Diese bewaffneten sich in der Eile mit abgedrohenen Stuhlbeinen, Bestandtheilen von Musikkulten u. s. f. und trieben alsbald die Angreifenden in's Wirthschaftslokal zurück, und sodann aus dem Hause heraus. (Act. Nr. 12 §. 2 c, Nr. 14 §. 5 a u. f.) Bei dieser Gelegenheit wurden 8 Deutsche und 4 Franzosen — zum Theil schwer — verwundet. Dem Beginne dieses Zwischenfalles hatten der Stellvertreter der Militärdirektion, mehrere Mitglieder des Tonhallenvorstandes und der Tonhallenwirth zu wehren gesucht. (Act. Nr. 9 §. 7 a.) Als sich dies erfolglos zeigt, eilte der Stellvertreter der Militärdirektion Truppen zur

Abwehr zu holen, von denen er eine Sektion beim Ausgang des Sternens (Härber-) gäßchens aufgestellt fand; diese berief sich aber auf den von Oberst Hef erhaltenen Befehl, niemand anderem als ihm zu gehorchen (Act. Nr. 9 S. 7 b.). Während nun der Stellvertreter der Militärdirektion nach Oberst Hef suchte, hatte inzwischen der Konhallenwirth diesen getroffen, und zwar in dem oben bezeichneten Augenblicke, als der Adjutant der Oberleitung Herrn Hef darauf aufmerksam machte, daß er als Platzkommandant keines schriftlichen Befehls von Seite einer höhern Stelle bedürfe (Act. Nr. 10 S. 5 e, Nr. 16 S. 17 b.). Wirth Voller meldete (Act. Nr. 3 S. 8 d), daß französische Offiziere die Thüre zum Bobium durchbrochen und daß ein Kampf mit blanker Waffe sich entsponnen habe, und er beschwor den Oberst Hef, vorzurücken, der abermals sein Eingreifen von einem schriftlichen Befehl des Obersten Stadler abhängig machte, welcher letzterer eine Stunde vorher durch die aus der Menge ihm entgegengehaltene Drohung der Demolirung seiner Wohnung sich veranlaßt gesehen hatte, nach Hause zu eilen (Act. Nr. 10 S. 6 a.). Sein Adjutant, Stabsmajor Meister, erklärte den Obersten Hef dafür verantwortlich, daß er den schriftlichen Befehl, von dem er fortwährend sein Einschreiten gegen den wachsenden Aufruhr abhängig mache, sofort durch einen Offizier zu Pferd einholen lasse, worauf Oberst Hef seinen Adjutanten zur Einholung dieses Befehls absandte (Act. Nr. 10 S. 6 c, Nr. 12 S. 2 d.).

Einige Zeit nachher traf der Stellvertreter der Militärdirektion bei den Truppen am Hechtplatz mit Oberst Hef zusammen. Diesen erklärte auch ihm gegenüber, nur dann vorrücken zu wollen, wenn er dazu schriftlichen Befehl bekomme. Es wurde ihm darauf erwidert, er werde auch ohne schriftlichen Befehl wissen, was er als Platzkommandant zu thun habe, und es sei jetzt keine Zeit, schriftliche Befehle zu geben (Act. Nr. 9 S. 8 a.). Hierdurch ließ endlich Oberst Hef sich bewegen, vorzurücken. Zwei Sektionen besetzten den Eingang zum Wirthschaftslokal, die vier andern unter Hauptmann Frei den Haupteingang auf der Nordwestseite (Act. Nr. 12 S. 2 e, Nr. 10 S. 6 d, Nr. 17 S. 2 a.). Mit Oberst Stadler, der inzwischen wieder eingetroffen war, begab sich Oberst Hef in das Innere der Konhalle und ertheilte im Verfolge dem Festkomite die Weisung, das Fest zu unterbrechen und die Lichter auf ein Minimum zu reduzieren. (Act. Nr. 12 S. 2 f u. ff., Nr. 14 S. 6 a, S. 7 a, S. 8 a, Nr. 10 S. 6 e).

Aufänglich blieben draußen die Truppen vor den Eingängen, da ihnen kein anderer Befehl zugekommen war, als hier zu bleiben, unthätig, während der Tumult sich auf gleicher Höhe erhielt und immer noch über die Köpfe der Soldaten hinweg eine Masse Steine nach der Tonhalle geworfen wurden (Act. Nr. 10 S. 6 f.). Oberst Heß ließ inzwischen vom Tonhallsaale aus den städtischen Polizeipräsidenten ersuchen, die Hydranten spielen zu lassen, um die Menge durch Wasser zu vertreiben, und der Stellvertreter der Militärdirektion regte die Einberufung der Feuerwehr durch Kundgabe der Feuersegnale von den Thürmen, an. Beides wurde vom Stadtpolizeipräsidenten abgelehnt, erstens mit der Begründung, daß diese Maßregel die Tumultuanten nur noch mehr erbittern und sie veranlassen würde, ihre Steinwürfe, statt gegen das Gebäude, auf die die Hydranten Bedienenden zu richten und dadurch das Unglück nur zu vergrößern; das zweite deshalb, weil dadurch nicht nur die städtische Feuerwehr, sondern die ganze Bevölkerung der Stadt und Umgebung allarmirt, eine in Stimmung und Tendenz gemischte Volksmenge herbeigerufen und die Verwirrung jedenfalls vergrößert würde. (Act. Nr. 10 S. 7 a, Nr. 3 S. 9 und 10, Nr. 16 S. 21 a.)

Als immer noch weitere Befehle für die außerhalb des Haupteinganges stationirten Truppen ausblieben, griff Stabsmajor Meißner, dem sich in der Folge Herr Oberst Ziegler unterstützend zugesellte, direkt in die militärische Handlung ein. Auf seinen Befehl begann die Mannschaft vorzurücken, und, einen Kordon ziehend, das Publikum von der Nordwestseite der Tonhalle abzudrängen, während gleichzeitig durch Kommandant Wirth und Oberstlieutenant Pindschädler auf Seite des Einganges zur Wirthschaft eine ähnliche Bewegung angeordnet wurde. Die ganze Bewegung vollzog sich bei der geringen Zahl der Truppen und der Kentenz der ihnen gegenüberstehenden Menge nur langsam und unvollkommen; doch brachte die Stellung, die das Militär nunmehr einnahm, das Steinwerfen allmählig ziemlich zum Aufhören; auch übte sie den Einfluß, daß die Theilnehmer die Tonhalle nunmehr, wenn auch vielfach nicht ohne thätliche und wörtliche Beschimpfung, verlassen konnten (Act. Nr. 10 S. 7 b u. ff., S. 8 b, Nr. 71 S. 7 a.). Die Offiziere bemühten sich nach Kräften durch persönliches Geleit den Rückzug von Herren und Damen zu decken (Act. Nr. 10 S. 8 c, Nr. 12 S. 3 a, Nr. 15, Nr. 14 S. 8 b.).

Gegen 1 Uhr war der große Festsaal geräumt; die Lichter wurden völlig gelöscht, worauf auch das Steinwerfen gänzlich aufhörte (Act. Nr. 14 S. 10 a.). Von Zeit zu Zeit wurden Patrouillen ausgesandt, um heimkehrende Festtheilnehmer vor Verunglimpfungen zu schützen (Act. Nr. 3 S. 11 a.).

Als um 2 1/2 Uhr die letzten der Festtheilnehmer angewiesen worden, das Wirtschaftslokal zu verlassen, hatte sich die Menge draußen fast gänzlich verloren (Act. Nr. 14 S. 10 b.). Die Truppen — mit Ausnahme der Wachmannschaft — kehrten in die Kaserne zurück und die Verhafteten — 29 an der Zahl — wurden von der kantonalen und städtischen Polizei in dem Weiberbau der Strafanstalt untergebracht.

Sämmtliche Verhaftungen sind ausschließlich durch die Polizei vollzogen worden (Act. Nr. 12 S. 3 b. Nr. 3 S. 11 b. Nr. 17 S. 2 b.).

Hernach besuchte der Platzkommandant mit seinem Adjutanten sämtliche Kantonnements der Internirten und überzeugte sich, daß in denselben während der bedauerungswerthen Vorgänge die Ruhe vollständig erhalten geblieben und die Internirten, bis auf etwa 10 Mann, alle anwesend waren (Act. Nr. 12 S. 3 c.).

Die Fenster der Tonhalle sind durch die Steinwürie zu einem großen Theil zertrümmert worden. Die in den Saal gefallen Steine scheinen, so weit die Kenntniß der Behörden reicht, nur wenige unerhebliche Verletzungen verursacht zu haben.

Beim Beginne des Tumultes wurde die festfeiernde Versammlung durch den Vorkathenden mit der Weisung des Platzkommandanten, sich innerhalb der Räume des Festlokales zu halten, bekannt gemacht und dieselbe zur Ruhe ermahnt, konnte was da wollte (Act. Nr. 14 S. 4 a.). Trotz der hereinfallenden Steine wechselten Rede und Gesang bis zu dem Momente, da der Angriff auf das Podium von Seite der französischen Offiziere erfolgte (Act. Nr. 14 S. 4 b u. ff.).

Da gleichzeitig mit diesem Angriffe Einbruchversuche beim Haupteingange stattfanden, schufen sich auch im Hauptsale manche der Theilnehmer durch Zerbrechen von Stühlen Verteidigungswaffen (Act. Nr. 14 S. 6 b.); andere Waffen, insbesondere Schusswaffen, sind nach der Versicherung von Theilnehmern auf Seite der Deutschen nicht gesehen, geschweige denn gebraucht worden (Act. Nr. 14 S. 8 c u. ff.).

Von den mehrmals beim Haupteingang kundgegebenen Vorhaben, durch einen „Ausfall“ den Platz gegen das Salzhaus hin zu räumen, konnten die Theilnehmer am Kommerz durch den Stellvertreter der Militärdirektion abgehalten werden (Act. Nr. 9 S. 5 e).

Nach dem Zeugniß der Offiziere ließ das Verständniß des Militärs für die Lösung seiner Aufgabe zu wünschen übrig, anderseits aber war dasselbe nicht renitent, sondern gehorchte einmal gegebenen bestimmten Befehlen (Act. Nr. 10 S. 8 d, Nr. 16 S. 11 a, S. 18 a.).

Seine Unthätigkeit motivirt Oberst Hess damit, daß es Angesichts einer Masse von mehreren tausend exaltirten Menschen geradezu unmöglich gewesen sei, mit 150 Mann eine Räumung des Platzes vorzunehmen, weshalb man sich darauf habe beschränken müssen, die Zugänge abzuschließen und das Weitere abzuwarten (Act. Nr. 12 S. 1 e.).

Freitag, 10. März. Noch in der Nacht vom 9./10. wurden von dem Stellvertreter der Militärdirektion Anordnungen getroffen, die geeignet waren, die hier internirten französischen Offiziere an ihrer Abreise, wenn sie versucht werden sollte, zu verhindern (Act. Nr. 9 S. 11. a).

Versammlung der französischen Offiziere durch die Oberleitung. Von der Oberleitung wurden im Laufe des Freitags sämtliche hier internirte französische Offiziere versammelt, worauf 12 derselben sich selber als solche bezeichneten, welche an dem Streite der vorhergehenden Nacht Theil genommen haben (Act. Nr. 15 Nr. 9 Seite 11 b. u. f.).

Eindernung der 2. Jägerkompagnie des Bat. 29 nach Zürich. Vormittags 9 Uhr wurde auf Anordnung des Stellvertreters der Militärdirektion die zweite Jägerkompagnie des Bataillons 29, welche den Bewachungsdienst über die Internirten in Horgen, Wädenswil und Richterswil versah, auf den Abend nach Zürich gezogen (Act. Nr. 10 S. 10 a. S. 11 a.). Zugleich wurde bei der eidgenössischen Militärbehörde der sofortige Rücktransport von 1000 Mann der in Zürich Internirten telegraphisch in Anregung gebracht (Act. Nr. 10 S. 11 b.).

Besprechung zwischen dem Stellvertreter der Militärdirektion und dem Chef der Oberleitung der Internirung betr. die Enthebung des In einer Konferenz des Stellvertreters der Militärdirektion mit dem Chef der Oberleitung der Internirung und dessen Adjutanten warf ersterer die Frage auf, ob nicht das Platzkommando und damit zugleich das Kommando über den ersten Internirungsbezirk dem Obersten Hess mit Rücksicht auf seine Haltung am gestrigen Tage zu entziehen sei. Der Chef der Oberleitung hielt

dieses für unthunlich, weil er selber und Oberstleutnant Bind-
schäbler durch die ihnen für die Internirung aufgelegten Funk-
tionen verhindert seien, die betreffende Stellung einzunehmen
und im Augenblicke ein anderer, nach seinem Range sich zu
dieser Stelle eignender Offizier nicht zur Hand sei (Act. Nr. 10
S. 10 b.).

Obersten Heß vom
Platzkommando.

Hierauf ließ der Stellvertreter der Militärdirektion, am einem
erneuerten Aufwerfen von Kompetenzkonflikten vorzubeugen, durch
den Obersten Stadler dem Obersten Heß anzeigen, daß er für
Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, sofern sie gestört werden
sollten, sich nicht mehr direkt einmischen, sondern ihm als Platz-
kommandanten bis auf weiteres das Handeln, wie auch die Ver-
antwortlichkeit überlassen werde (Act. Nr. 9 S. 12 a.).

Anzeige des Stell-
vertreters der mili-
tärdirektion von der
gänzlichen Weber-
lassung des Handelns
und der Verantwort-
lichkeit an den Platz-
kommandanten.

Ebenfalls am Vormittag beorderte, da das Gerücht sich ver-
breitet hatte, daß auf den Abend ein Angriff auf die Strafanstalt
gerichtet werde, um die Verhafteten zu befreien, die Direktion der
Polizei sämtliche Depotmannschaft der Polizei, sowie alle Polizei-
soldaten des Bezirkes Zürich auf Abends 5 Uhr auf die Haupt-
wache. (Act. Nr. 18 S. 1 a.). Zugleich wurde die Militär-
direktion ersucht, da die Polizeimannschaft augenscheinlich zu ge-
ring sei, um Angriffen, wie sie zu erwarten seien, widerstehen zu
können, die geeigneten Verfügungen zu treffen, um die Strafanstalt
und die Tonhalle für den Fall, daß sich auf letztere die Angriffe
wiederholen sollten, militärisch zu decken. (Act. Nr. 18 S. 1 b.)

Einberufung der
Depotmannschaft der
Kantonspolizei und
der Polizeisoldaten
des Bezirkes Zürich.

Gesuch der Polizei-
direktion an die
Militärdirektion
um militärische
Deckung der Ton-
halle und der Straf-
anstalt.

Die Antwort der Militärbehörde ging dahin, daß sie den
Schutz der Strafanstalt übernehmen werde, die Bewachung der
Tonhalle dagegen der Polizei überlassen müsse; sollte diese nicht
ausreichen, so dürfte die Inanspruchnahme der Feuerwehr am
Platze sein. (Act. Nr. 10, S. 2 a.)

Antwort der mili-
tärdirektion.

Die Polizeidirektion unterließ hierauf nicht, eine diesfällige
Anregung bei der städtischen Polizei zu machen, fand aber hier
abermals das Bedenken, daß durch die Feuer Signale Leute allerlei
Art zusammengerufen würden und das ganze Publikum in Alarm
träte. (Act. 18, S. 2 b und S. 3. Nr. 21, S. 2 a.)

Befehl der Poli-
zeidirektion an die
Stadtpolizei betr.
die Verwendung der
Feuerwehr zum
Schutze der Tonhalle.
Antwort der Stadt-
polizei.

Mittags wurden durch Beschluß des Regierungsrathes die
Scharfschützenkompagnien Nr. 47 und 74 auf Samstag, Vormit-
tags 10 Uhr, nach Zürich einberufen.

Einberufung der
Scharfschützenkom-
pagnien Nr. 47 u. 74.

Antrag an die Gemeinbräthe Enge u. Oberstraf zur Bildung von Bürgerwachen.

Die Gemeinbräthe Enge und Oberstraf, aus welchen Gemeinden von dort wohnenden Deutschen Besuche um polizeilichen Schutz eingegangen waren, wurden von der Polizeidirektion eingeladen, sofort Bürgerwachen zu organisiren und überhaupt die nöthigen Anordnungen zu treffen, um Personen und Eigenthum der dortigen Einwohner, die allenfalls bedroht werden sollten, hinreichend zu schützen. Zugleich wurde von derselben Stelle sämmtlichen Waffenhändlern der bestimmte Auftrag erteilt, ihre Verkaufsläden zu schließen. (Act. Nr. 19 S. 2 b.)

Schließung der Verkaufsläden der Waffenhändler.

Besetzung der Tonhalle durch die Kantonalpolizei und Abführung von Petaschementen zum Schutze einiger Deutscher.

Die Kantonalpolizei besetzte am Abend die Tonhalle, deren Wirthschaft für Gäste auf ihren Befehl Abends 6 Uhr geschlossen werden mußte, (Act. Nr. 19 S. 2 c.) und entsandte Detaschemente zum Schutze von drei deutschen Privaten in Zürich, Oberstraf und Enge, welche polizeilichen Schutz angerufen hatten. (Act. Nr. 19 S. 2 a.) Der Rest der Polizeimannschaft wurde auf der Hauptwache beifammgehalten und von dort aus regelmäßige Patrouillen nach der Strafanstalt abgeschickt.

Abführung von Polizeipatrouillen nach d. Strafanstalt.

Verlegung einer Abtheilung Infanterie durch den Platzkommandanten in den Weiberbau der Strafanstalt.

Auf den Abend verlegte der Platzkommandant eine Kompanie und eine Sektion Infanterie in den Weiberbau der Strafanstalt. während Stabsmajor Bluntschli mit dem Rest der verfügbaren Mannschaft — 98 Mann des Bataillons 88 und einer Verstärkung von 20 freiwilligen Artilleristen, wovon 10 beritten, und Schützen — in der Kaserne verblieb, mit der Bestimmung, Patrouillen zu entsenden und etwa nöthige Unterstützung zu bringen. (Act. 20 S. 1 a, Nr. 16 S. 27 a, Nr. 21 S. 2 b.)

Entsendung einer Militärpatrouille nach dem Sellnauquartier.

Nach 8 Uhr wurde in Folge der Meldung von Patrouillen, daß im Sellnau-Quartier ein heftiges Pfeifen und Rufen gehört worden sei, eine größere Patrouille dorthin entsendet; diese fand aber das Sellnau ganz leer, da inzwischen die Tumultuanten sich gegen die Strafanstalt gewendet hatten. (Act. Nr. 20 S. 1 b, Nr. 17 S. 3 a.)

Angriff auf die Strafanstalt.

Um 1/210 Uhr wurde von einem 300 bis 400 Personen zählenden Haufen die Strafanstalt mit Werfen von Steinen, darunter schweren Pflastersteinen, angegriffen.

Abführung von Truppen aus der Kaserne nach der Strafanstalt.

Der Präsident des Regierungsrathes, welcher Zeuge des beginnenden Angriffes auf die Strafanstalt gewesen war, und der Direktor der Polizei, mit dem er auf der Hauptwache zusammen traf, eilten sofort nach der Kaserne und ersuchten die hier kommandirenden Offiziere um rasches Eingreifen zum Zwecke der Räumung des Platzes vor der Strafanstalt. (Act. Nr. 20 S. 1 c,

Nr. 16 S. 26, S. 27 b.) Augenblicklich marschirte das Militär in zwei Abtheilungen, die eine von der Bahnhofstraße her, die andere über den Lindenhof, gegen die Strafanstalt, mit dem Befehl, nicht zu schießen, den Platz aber zu säubern (Act. Nr. 16 S. 27 c). Dem raschen und energischen Zusammenwirken dieser beiden Patrouillen gelang es, die gestellte Aufgabe in kurzer Frist zu lösen (Act. Nr. 35 S. 2 b). Dabei wurden die Soldaten wiederholt mit einem Hagel von Steinen überschüttet. Dadurch aufgeregt ließen sich einige Soldaten hinreißen, die Gewehre hoch haltend zu feuern. Oberst Hess und Stabsmajor Bluntzli ertheilten jedoch sofort den Befehl, vom Schießen abzustehen (Act. Nr. 16 S. 27 d, Nr. 20 S. 1 d, Nr. 35 S. 2 a). Unglücklicherweise wurde dabei ein im dritten Stockwerke der Stug'schen Wirtschaft zusehender Mann von einer Kugel getödtet (Act. Nr. 20 S. 1 d u. ff., Nr. 19 S. 2 d, Nr. 35 S. 2 a).

Ein Artilleriefourier wurde beim Anrücken vom Lindenhof her von der Kolonne abgedrängt und von der Menge schwer mißhandelt; rasche Hülfe konnte ihn jedoch aus augenscheinlicher Lebensgefahr retten (Act. Nr. 20 S. 2 a).

Am Morgen des 11. fand man auf dem Plage vor der Strafanstalt eine aus einem Stücke Holz und starken Nägeln gefertigte, mit Blut übergossene Schlagwaffe.

Von den Tumultuanten konnte nur ein Mann verhaftet werden.

Nachdem die Angreifer zerstoßen waren, führte Stabsmajor Bluntzli seine Mannschaft in die Kaserne zurück, während die Besatzung der Strafanstalt daselbst verblieb (Act. Nr. 20 S. 2 b).

Noch während der Vorgänge vor der Strafanstalt wurde der Regierungsrath zu einer Sitzung einberufen. Derselbe beschloß, um allfälliger Wiederholung der Ruhestörung wirksam begegnen zu können, die übrigen 5 Kompagnien des Pataillons Nr. 29 und die Dragonerkompagnie Nr. 19 auf den folgenden Tag aufzubieten.

Als am 11. März, Vormittags 8 Uhr, der Regierungsrath zu seiner ordentlichen Wochensitzung zusammentrat, hatte er schon Kenntniß von dem Gerüchte, daß am nächsten Abend nicht nur eine Wiederholung des Angriffs auf die Strafanstalt, sondern auch ein direkter Angriff gegen die Regierung selber in Aussicht stehe. (Act. Nr. 19 S. 2 a.) Er beschränkte sich deshalb auf die Erledigung der dringendsten Geschäfte und übertrug, da der Stellvertreter der Militärdirektion, Regierungsrath Walder,

Räumung des
Plehs vor der
Strafanstalt durch
die Truppen.

Wückkehr der
Truppen in die
Kaserne. Fortdauer
der Besetzung der
Strafanstalt

Sitzung des
Regierungsrathes.
Einberufung des
Pataillons Nr. 29
und der Dragoner-
kompagnie Nr. 19.

Samstag, 11. März.
Sitzung des
Regierungsrathes.

Interministerielle
Ueberragung der
Militärdirektion
an Reg. Rath
Brändli.

erkrankt war, die Leitung der Militärdirektion interimistisch bis zur Ankunft des von Bern durch Regierungsbeschluß telegraphisch zurückberufenen Regierungsrath Oberst Scherer (Act. Nr. 40) dem Regierungsrath Brändli.

Wahl eines außerordentlichen Voruntersuchungsbeamten.

Auf das Gesuch des Adjunkten des Statthalteramtes Zürich wurde demselben zur Durchführung der strafrechtlichen Voruntersuchung betreffend die Vorfälle während der letzten Tage Bezirksgerichtsschreiber Hafner in Pfäffikon als außerordentlicher Voruntersuchungsbeamter an die Seite gegeben.

Erlaß einer Proklamation des Regierungsrathes.

Ferner wurde der Erlaß folgender Proklamation an die Bewohner Zürichs und Umgebung beschlossen (Act. Nr. 23):

„Mitsbürger !

„In den beiden letztverfloßenen Nächten ist die öffentliche Ruhe in Zürich auf unverantwortliche Weise gewaltthätig gestört worden.“
 „Der Regierungsrath, der ihm obliegenden Pflicht folgend, hat die nöthigen Maßregeln getroffen, um solchen Verletzungen der Sicherheit und Ehre unseres Landes, wenn sie auffällig wiederholt werden wollten, mit Nachdruck zu begegnen. Wir warnen wohlmeinend und dringend vor weiteren Ausschreitungen und bitten alle guten Bürger, um der Wohlfahrt und Ehre unseres Landes willen ihre Bemühung mit der unsrigen zu vereinigen, damit der Wiederkehr so beklagenswerther Ereignisse vorgebeugt werde.“

Vertagung der Sitzung des Regierungsrathes auf den Abend.

Sodann wurde die Sitzung bis auf den Abend vertagt, um inzwischen den Direktionen der Polizei und des Militärs Zeit zum Handeln zu geben.

Einladung an den Gemeinderath Unterstraf zur Bildung einer Bürgerwehr.

Mittags erließ die Polizeidirektion eine Einladung an den Gemeinderath Unterstraf zur sofortigen Bildung einer Bürgerwehr. Eine ähnliche Einladung an den Gemeinderath Kluntern unterblieb, da dieser schon am Tage vorher eine Bürgerwehr organisiert hatte. (Act. Nr. 26 S. 1 a.)

Organisation einer Bürgerwehr in Kluntern.

Schon von Mittag an sammelte sich ein außerordentlich zahlreiches Publikum in den Straßen der Hauptstadt. Die schon am Donnerstag Abend vereinzelt auftretende Erscheinung, daß von Seite des Publikums das Militär abtrünnig zu machen versucht wurde, (Act. Nr. 10 S. 8 e, Nr. 34 S. 1 a, S. 2 a) nahm den eben einrückenden Soldaten des Bataillons Nr. 29 gegenüber größere Dimensionen an. Man bediente sich dabei mit stichlicher Wirkung der falschen Angabe, daß der Regierungsrath entgegen einem Verbot des Stadtrathes die Abhaltung des Kommerces ausdrücklich bewilligt habe, sowie, daß mehrere Mitglieder

Ansammlung des Publikums in den Straßen Zürichs.

Versuche das Militär abtrünnig zu machen.

des Regierungsrathes an demselben Theil genommen hätten. (Act. Nr. 25, Nr. 27, Nr. 28, Nr. 29, Nr. 30 S. 3 a, Nr. 31 zu vgl. Nr. 33, Nr. 32.)]

Nachmittags 2 Uhr trat eine Konferenz zusammen, Konferenz zu einer
Besprechung der
Situation.
gebildet aus dem Präsidenten des Regierungsrathes, dem Direktor der Polizei, dem interimistischen Stellvertreter der Militärdirektion, dem Chef der Oberleitung der Internirung und seinem Adjutanten, dem Platzkommandanten und seinem Adjutanten, einem Stabsmajor der Artillerie, dem Stadtpolizeipräsidenten und dem Oberarzt für die in Zürich internirten Franzosen.

In dieser Konferenz wurden die Situation und die Mittel, derselben zu begegnen, in Verhandlung gebracht. Uebereinstimmend ging die Ansicht der Anwesenden dahin, daß die Lage eine ernste sei. Zur Erzeugung dieser Ansicht wirkten Dinge, die hernach als Thatfachen sich feststellten, zusammen mit Angaben, die in der Folge den Charakter grundloser Gerüchte oder der Construction aus vorgefaßter Meinung gezeigt haben. Wenn es überhaupt schwer ist, in entscheidenden Augenblicken die Quellen der Erkenntniß, aus denen man zu schöpfen hat, in ausreichender Weise auf ihren Gehalt hin zu untersuchen und zu sondern, so erhielten zu jener Stunde auch bloße Gerüchte ein um so größeres Gewicht, als an den beiden vorangegangenen Tagen sich die vorausgehenden Gerüchte, so unglaublich und unerwartet sie Vielen erscheinen mochten, als eine nur allzurichtige Verkündigug der nachfolgenden Ereignisse gezeigt hatten. Auch fiel die Hartnäckigkeit in's Gewicht, mit der die Bewegung sich bis in den dritten Tag forterhelt und dabei das Angriffsobject successive erweiterte (Act. Nr. 36 S. 1 a, Nr. 30 a u. f, Nr. 28 S. 1 a, Nr. 37 S. 1 a, Nr. 16 S. 9 a u. b, Nr. 10 S. 15 a, Nr. 16 S. 23 b). Von der Polizei kam die Meldung, daß im Kräuel-Außersihl Waffen und Munition gesammelt werden. Von militärischer Seite (Act. Nr. 36 S. 1 b) wurde berichtet, daß dem Vernehmen nach die Arbeiter in den größern industriellen Orten (Winterthur, Uster und Horgen) in Bewegung seien und auf den Abend zum Zuzug nach Zürich sich rüsten (Act. Nr. 10 S. 17 c, Nr. 30 S. 2 a, Nr. 16 S. 23 c.) Man meldete ferner, daß die Führer der Bewegung einen Angriff auf das Zeughaus zum Zwecke der Erbeutung von Munition, welche seit Beginn des Krieges an Private nicht mehr verkauft worden war, im Schilde führen (Act. Nr. 36 S. 1 c, Nr. 19 S. 2 a u. f, Nr. 10 S. 15 b).

Als fernere Zielpunkte, welche die Bewegung sich gewählt habe, wurden bezeichnet: Befreiung der Gefangenen und Sturz der Regierung.

Schon vor Beginn der Konferenz war vom Chef der Oberleitung der Internirung das Kommando auf diesen Abend voll und ganz dem Platzkommandanten, Oberst Hess, übertragen worden (Act. Nr. 10 S. 14 a, Nr. 16 S. 23 d). Dieser gab der Konferenz davon Kenntniß und erklärte, daß er nunmehr, weil er in bestimmtester Weise mit dem Befehl betraut sei, die ganze Verantwortung für die nachfolgende Aktion auf sich nehme.

Man verlangte auf der militärischen Seite von der Regierung die Vollmacht, von den Schießwaffen Gebrauch machen und insbesondere auch Artillerie verwenden zu dürfen, letzteres namentlich deshalb, weil die Zahl der verfügbaren Mannschaft gegenüber den zu gewärtigenden Ereignissen als gering bezeichnet werden müsse, und es daher angezeigt sei, durch die Verwendung dieser Waffe Mannschaft zu sparen. Die Bedienung der Artillerie wurde Freiwilligen, sämtlich Mitglieder des Artillerievereins der Stadt Zürich, übertragen (Act. Nr. 10 S. 16 a). Die anwesenden Mitglieder der Regierung, von der Ueberzeugung geleitet, daß die Sache einen weiteren Aufschub, der durch Einberufung der übrigen Mitglieder des Regierungsrathes hätte eintreten müssen, nicht dulde, nahmen es auf sich, diese Vollmacht zu erteilen, und fügten dazu den ausdrücklich betonten Wunsch, daß überhaupt nur im Nothfalle, und speziell von der aufzustellenden Artillerie nur zum Zwecke der Vertheidigung des Zeughauses Gebrauch gemacht werde (Act. Nr. 10 S. 16 c u. f., Nr. 10 S. 16 c, Nr. 36 d u. f., Nr. 38 S. 1 a). Als Punkte, welche militärisch zu besetzen und zu vertheidigen seien, wurden bezeichnet: das Zeughaus in Auferstühl, die Strafanstalt und das Rathhaus, wohin auf den Abend die Sitzung des Regierungsrathes angeordnet war.

Von Herrn Oberstlieutenant Bürkli kam die Meldung, daß er sich Namens einer Anzahl Verittener der Stadt Zürich zur Disposition des Platzkommando stellen werde (Act. Nr. 10 S. 16 b, Nr. 10 S. 17 d, Nr. 38 S. 2 a.).

Damit verband der Stadtpolizeipräsident die Anzeige, daß der Stadtrath eine Proklamation an die Bewohner der Stadt erlassen habe (Act. Nr. 22), in welcher neben Abmahnung vom

Aufruhr auch ein Aufruf an die wehrpflichtige Mannschaft enthalten sei, die Anstrengungen der Militärbehörde durch ihre thätige Beihülfe im Nothfalle zu unterstützen und sich dießfalls auf der Stadtkanzlei anzumelden. Außerdem sei die Feuerwehr der Stadt avisiert und werde es als Aufgabe derselben betrachtet, speziell städtische Institute, wie Stadthaus, Tonhalle, Braumünsteramt u. s. w. zu schützen und Patrouillendienste zu verrichten (Act. Nr. 10 S. 17 a und b.).

Der Chef der Oberleitung der Internirung, Oberst Stabler, sprach die Ansicht aus, daß auf den Haupttheil der zur Verfügung stehenden Truppen, auf das eben sich sammelnde Bataillon 29 kein Verlaß sei, indem es zu viele Elemente enthalte, welche den Ruhestörern örtlich und der Gesinnung nach nahe stehen (Act. Nr. 10 S. 18 a, Nr. 30 S. 2 a, Nr. 30 S. 3 a; vgl. Act. Nr. 39 S. 1 a, Nr. 16 S. 10 a.); er sehe die Situation sehr schwarz an und müsse dafür halten, daß die Zahl der zur Verfügung stehenden verlässlichen Truppen sich der zu lösenden Aufgabe gegenüber leicht als zu gering erweisen dürfte. Daß die in Zürich vorhandene Mannschaft des Reservebataillons 88 sowohl wegen ihrer durch die Ereignisse der letzten Tage verursachten physischen Erschöpfung, als auch um ihrer moralischen Stimmung willen nicht zum aktiven Dienst gegen den Aufruhr in Anspruch genommen werden dürfe, war die übereinstimmende Äußerung der anwesenden Offiziere (Act. Nr. 16 S. 10 a, S. 11 a, Nr. 73 S. 2 a.)

Nach Vorschrift des Art. 16 der Bundesverfassung hatte der Regierungsrath nicht gesäumt, von den Ereignissen dem Bundesrathe telegraphisch Kenntniß zu geben, hiezu noch besonders aufgefordert durch folgende Depesche des Präsidenten des Bundesrathes vom 10. März, angekommen Abends 5 Uhr 45 Minuten (Act. Nr. 24):

Telegraphische Anfrage des Präsidiums des Bundesrathes betr. den Stand der Dinge in Zürich.

„Beunruhigende Nachrichten, welche von Deutschen in Zürich“
 „an die Norddeutsche Gesandtschaft gelangen, veranlassen“
 „mich, Sie zu ersuchen, mir telegraphisch mitzutheilen,“
 „wie die Sachen in Zürich stehen, und ob ausreichende“
 „Maßregeln zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung“
 „und Sicherheit der Personen getroffen sind.“

Die Antwort des Regierungspräsidiums war folgende (Act. Nr. 24):

Antwort des Regierungspräsidiums auf obiges Telegramm.

„Soweit unsere Kenntniß des Zustandes reicht, und nach“
 „den von Polizei und Militär getroffenen Maßnahmen“
 „ist die Ordnung sowie die Sicherheit der Personen ge-“
 „sichert.“

Von den Vorgängen in der Nacht vom 10./11. wurde dem Bundesrathe telegraphisch Kenntniß gegeben (Act. Nr. 42)

Bevollmächtigung
 des eidg.
 Militärdeparte-
 ments, zur Aufrecht-
 haltung der öffent-
 lichen Ordnung in
 Zürich Maßnahmen
 zu treffen.

Da in dem am 10. Abends ausgegebenen ersten Blatt der „N. Z. Z.“ vom 11. März (Act. Nr. 41 S. 3), durch welches Organ dem Regierungsrathe häufig die erste Nachricht von den Beschlüssen des Bundesrathes zugeht, zu lesen war, daß in Bezug auf die Ruhestörungen in Zürich das Militärdepartement vom Bundesrathe ermächtigt worden sei, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung die nöthigen Maßnahmen zu treffen, so beauftragte der Regierungsrath durch Telegramm (Act. Nr. 43) vom 11. März, Morgens 2 1/2 Uhr, indem er in dieser Nachricht den Anfang einer eidgenössischen Intervention erblicken mußte, sein in Bern weilendes Mitglied, Oberst Scherer, beim Bundesrathe dagegen Einsprache zu erheben, da die Zürcher Behörden in der Lage seien, selber Ordnung zu schaffen.

Einsprache des
 Regierungsrathes.

Bericht des
 Oberst Scherer über
 obige Einsprache.

Im Laufe des Vormittags kam dann von Oberst Scherer die Nachricht, daß laut Erklärung des Vorstandes des eidgenössischen Militärdepartements die betreffenden militärischen Maßregeln nur Bezug auf die Internirten haben.

Telegraphische
 Anzeige an den
 Bundesrath von dem
 Wachsen der Bewe-
 gung und Gesuch
 um eidg. Zusehen.
 Dieksällige Ver-
 handlung der Kon-
 ferenz des Reg-
 Rathes und einiger
 höherer Offiziere.

Da in der Konferenz vom Samstag in der oben bezeichneten Weise die Lage als eine ernste und bedrohliche geschildert wurde, hielt sich der Präsident der Regierung durch die Vorschrift der Bundesverfassung für gebunden, davon dem Bundesrathe Kenntniß zu geben. Er entwarf folgendes Telegramm (Act. Nr. 44, vgl. Act. Nr. 10 S. 17 o u. ff.):

„Heute wächst die Bewegung. Es steht eine Revolution“
 „bevor von unklarem, aber drohendem Charakter. Wir bitten um“
 „eidgenössisches Zusehen. Regierung und Stadtbehörden stehen“
 „zusammen.“

und er unterstellte dasselbe namentlich mit Rücksicht auf den Passus betreffend das eidgenössische Zusehen dem Gutachten der anwesenden Versammlung. Ein Theil der Offiziere äußerte sich dahin, daß vor allem die zürcherischen Behörden und Militärs dem Aufstand gegenüber ihre Pflicht zu thun hätten, ehe eine eidgenössische Intervention eintreten dürfe. (Act. Nr. 16 S. 11 b). Vom Präsident der Regierung wurde erwidert, daß dies ohnehin werde

geschehen müssen, da voraussichtlich in der kommenden Nacht, ohne daß die Möglichkeit vorliege, andere Truppen herbeizuziehen, der Entscheid fallen werde; ein Eingreifen der Bundesbehörden hätte aber eventuell den Vortheil, daß es einer nochmaligen Wiederholung der Angriffe auf die öffentliche Ordnung wirksamer vorbeugen und unter Umständen die Folgen der sich vorbereitenden Ereignisse abmildern könnte; übrigens sei er bereit, die dießfällige Anregung, wenn die Versammlung sich dagegen ausspreche, zurückzuziehen (Act. Nr. 16 S. 23 a). In der darauf folgenden Diskussion sprach sich der Chef der Oberleitung der Internirung unter nochmaliger Hervorhebung seiner Ansicht über das Kritische der Lage nachdrücklich für Aufrechterhaltung dieses Vassus in dem fraglichen Telegramm aus, dabei hervorhebend, daß die Depeche den Bundesrath nicht in die Lage versetze, sofort Truppen zu senden, sondern gemäß bisher immer innegehaltener Uebung denselben nur veranlassen werde, eine Piquetstellung eintreten zu lassen (Act. Nr. 10 S. 18 a, Nr. 10 S. 20 a, Nr. 16 S. 28 a, Nr. 16 S. 24 a). Von militärischer Seite erfolgte kein weiterer Widerspruch gegen die Depeche, und hierauf beschloß die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Regierungsrathes die Absendung derselben (Act. Nr. 10 S. 18 b, c).

Auf telegraphische Anfrage an die Statthalterämter Winterthur, Uster und Horgen betreffend das Gerücht, daß von dort sich Zugzug organisire, ging von den zwei ersten um 5 1/2 Uhr, von letzterem um 6 1/2 Uhr die Meldung ein, daß dasselbe jeder thatsächlichen Unterlage entbehre (Act. Nr. 45, 46, 47, 48, 49, 50).

Kurz nach 5 Uhr langte ein Telegramm des Bundesrathes folgenden Inhaltes ein:

„Bundesrath hat beschlossen, sofort vier Bataillone Infanterie und zwei Batterien Artillerie nach Zürich aufzubieten. Davon befinden sich zwei Bataillone bereits von Genf auf dem Weg und werden in der Nacht anlangen. Die Truppen werden unter den Befehl des Obersten Eduard Salis gestellt. Bundesrath ernennt einen eidgenössischen Kommissär, der sich, wenn möglich, heute in Zürich einfinden wird.“ (Act. Nr. 51).

Die militärischen Dispositionen waren folgende:

Die Scharfschützenkompanie Nr. 74 und eine Anzahl freiwilliger Artilleristen zur Bedienung der Geschütze besetzten unter dem Kommando von Stabsmajor Bluntzli die Zeughäuser.

Telegraphische Anfrage an die Statthalterämter Winterthur, Uster und Horgen betr. Organisation von Zugzug aus diesen Bezirken. Antwort derselben.

Telegramm des Bundesrathes betr. Aufbietung von eidg. Truppen und Ernennung eines eidg. Kommissärs nach Zürich.

Militärische Dispositionen:

1. Zum Schutze der Zeughäuser;

2. zum Schutze der Strafanstalt; Die zweite Jägerkompagnie des Bataillons 29 wurde in dem Weibsbau der Strafanstalt verlegt, unter dem Befehl des Kommandanten Escher.

3. zum Schutze des Rathhauses. Zur Deckung des Rathhauses nahmen Stellung: die Scharfschützenkompagnie Nr. 47 mit dem Cadre der Landwehrscharfschützenkompagnien Nr. 1 und 2 beim Rathhaus, die Hälfte dieser Mannschaft Front abwärts in Linie quer über den Rathhausquai, die andere Hälfte in Reserve; hinter ihnen die Kavalleriekompagnie Nr. 19 und 5 Kompagnien des Bataillons 29 vom Rüdenplatz gegen das Helmhaus, Front gegen die Limmat (Act. Nr. 36 S. 1 c, Nr. 36 S. 2 a, Nr. 52 S. 1 a, b, Nr. 36 S. 3 a u. ff.)

Hebernahme der Leitung der Militärdirektion durch Oberst Scherer.

Um 5 Uhr 30 Minuten traf Oberst Scherer von Bern hier ein und übernahm die Leitung der Militärdirektion.

Anmeldungen von Freiwilligen in der Stadt und der Studentenschaft zur Aufrechterhaltung der Ordnung.

Auf den Aufruf des Stadtrathes an die wehrfähige Mannschaft meldeten sich am Samstag Abend 53 Mann, zum größeren Theil Offiziere. Dazu bot sich die Studentenschaft als Korps zur Hälfte an, von welchem Anerbieten aber unter besserer Verdankung der Stadtrath für einmal keinen Gebrauch machen zu sollen glaubte (Act. Nr. 53).

Verlesen der Kriegskartei vor dem Pat. 29. Öffentliche Kundmachung von dem Eintreffen der eidgenössischen Intervention.

Auf Befehl der Militärdirektion wurden dem Bataillon 29 die Kriegskartei verlesen, und eine besondere gedruckte Kundmachung des Regierungsrathes gab den Truppen und dem Publikum von dem noch in der Nacht zu erwartenden Eintreffen der eidgenössischen Intervention Kenntniß (Act. Nr. 54).

Kantonalpolizei. Absendung von Detachementen zum Schutze sich bedroht glaubender Privaten

Die Kantonalpolizei beorderte auf den Abend neuerdings Detachementen zum Schutze sich bedroht glaubender Privaten in Enge, Oberstrass und Zürich und ließ zu gleichem Zwecke andere Abtheilungen regelmäßig patrouilliren (Act. Nr. 26 S. 2 a.)

Vorgänge vor dem Rathhause während der Nacht.

Mit einbrechender Nacht, auf welche Zeit der Regierungsrath wieder zusammengetreten war, sammelte sich auf dem Blase zwischen Rathhaus, Saffran und Museum, in der Martigasse und am Limmatquai eine zahlreiche Volksmenge, deren Zahl in der Folge auf mehrere Tausend stieg, und erhob mit Pfeissen, Singen, Beschimpfungen und Drohungen einen Tumult. Der wiederholt an sie ergehenden Aufforderung, sich zurückzuziehen, leistete sich auch dann keine Folge, als ihr wiederholt von militärischer Seite der Gebrauch der Schusswaffe nach dreimaligem Trommelwirbel in Aussicht gestellt wurde. Doch ließ sie sich ohne Widerstand mehrmals von Kavalleriepatrouillen zurückdrängen; ein thätlicher Angriff auf eine dieser Patrouillen

blieb vereinzelt und endigte mit der Verhaftung des Angreifers. Fortwährend nahm das Militär unter den sich vordrängenden Schreiern Verhaftungen vor.

Gegen Mitternacht wandte sich nach vorausgegangener Ansprache eines ihrer Führer (Act. Nr. 55 S. 8, 9, 10), in welcher, nachdem genug der leeren Worte gebraucht worden seien, zur That aufgefordert wurde, ein großer Theil der Menge gegen die Strafanstalt. Nachdem hier nochmals von Führern Ansprachen gehalten worden, begann ein Angriff auf die Strafanstalt. Anfänglich wurden wieder Steine geworfen; in der Folge sprengten die entschlossenen der Tumultuanten mit einer starken Gerüststange zuerst die zwei Fensterladen links und rechts vom Eingange zur Strafanstalt und sodann, als sie hinter denselben feste Witter gewahrten, die Thüre derselben. Aus der Menge war schon früher ein Schuß gefallen; ein zweiter wurde in diesem Augenblicke in den Eingang der Strafanstalt abgegeben, wo eine Anzahl Wärter bewaffnet zum Schutze aufgestellt waren. (Act. Nr. 56 S. 2 a, Nr. 52 S. 3 a).

Vorgänge bei der
Strafanstalt.

Während der ersten Stöße mit der Gerüststange ließ der Kommandant der Truppen, nachdem er vorher nach vorausgegangenerm Trommelschlag wiederholt die Menge hatte warnen lassen, einige Soldaten über die Angreifer weg gegen eine vorspringende Mauer der Strafanstalt feuern, was indeß auf jene keinen Eindruck hervorbrachte (Act. 52 S. 3 b). Nachdem die Thüre gesprengt war, folgten auf seine Anordnung gezielte Schüsse. Gleichzeitig feuerten die im Eingang aufgestellten Straßhauswärter ihre Gewehre ab. (Act. Nr. 52 S. 3 c, Nr. 56 S. 2 b, Nr. 56 S. 3 a). Hierauf zogen sich die Angreifer zurück, warfen aber auf dem Rückzug eine Masse Steine in das sog. Amisau. (Act. Nr. 56 S. 3 b). Eine Haufe machte hier Halt und suchte die Laterne herunterzuschlagen; einige Schüsse brachten auch diesen zum Auseinandergehen. (Act. Nr. 56, S. 3 c). Nun drang eine Patrouille, bestehend aus einer Abtheilung Dragoner und einem Peloton Infanterie durch den Rennweg, räumte diesen durch energisches Vorgehen und zürteute hernach die letzten der Angreifenden auf dem Plage vor der Strafanstalt. (Act. Nr. 56 S. 3 d, Nr. 52 S. 4 a, Nr. 36 S. 3 b).

Ein Todter blieb auf dem Plage (Act. 56 S. 3 d); ein Mann starb kurz nachher auf der Saffran, wohin er von Aerzten gebracht worden war; zwei andere erlagen später im Kantons-

spital ihren Wunden. Die übrigen Verwundeten wurden von ihren Kameraden fortgenommen; die Untersuchung hat bis jetzt von dreien die Namen ermittelt.

Nach allen Aussagen war die Zahl der aktiv am Aufruhr bei der Strafanstalt Theilnehmenden geringer als Tags zuvor.

Erneuerung des Tumults beim Rathhaus.

Als nach der Abweisung des Angriffes auf die Strafanstalt der Tumult beim Rathhaus nochmals losbrach und die Haltung der Menge, welche unter Schmähungen verlangte, daß die Regierung abtrete, drohender wurde, ließ Oberst Hess zwei Mal die Kavallerie durch die Marktgasse hinunterrücken und die Menge zurücktreiben. Da ein Theil derselben sich immer noch nicht zurückziehen wollte, so erfolgte nochmals unter Trommelschlag die Aufforderung zum Aueinandergehen, worauf, als dieser keine Folge geleistet wurde, von Offizieren einige Revolverschüsse abgegeben wurden. Hierauf zogen sich die Tumultuanten vollends zurück. Wer von ihnen nach einiger Zeit noch auf den Straßen getroffen wurde, wurde durch Militärpatrouillen verhaftet. (Act. Nr. 36 S. 4 a u. f. Auch die Kantonalpolizei hatte im Laufe der Nacht eine Reihe von Verhaftungen vorgenommen; drei Polizeisoldaten erhielten dabei leichte Verwundungen. Die Zahl der in der Nacht Verhafteten betrug 37; weitere Verhaftungen nahm die Polizei am folgenden Morgen vor. (Act. Nr. 19 S. 3 b).

Verhaftung durch Militärpatrouillen und durch die Kantonalpolizei.

Ausbreiten eines Angriffes auf das Zeughaus.

Der erwartete Angriff auf das Zeughaus blieb gänzlich aus; auch hat sich in der Folge herausgestellt, daß der von Polizei und Militär rapportirten Gerüchte von Waffensammlung, sowie von besonderer Aufregung in Außersühl keine Thatfachen zu Grunde lagen.

Während des Tumults vor dem Rathhaus — etwa um 10 Uhr — langte eine Abordnung der Bürgerwehr, die in Untersträß sich gebildet hatte, auf dem Rathhause an, ersuchte um Ergänzung der ihr zu Gote stehenden Munition und stellte sich dem Regierungsrathe zur Verfügung. Sie wurde unter Verbandsung ersucht, in Bereitschaft zu bleiben und zunächst für die Aufrechterhaltung der Ordnung in ihrer Gemeinde, falls sie bedroht werden wollte, zu sorgen.

Statthalter des Bezirkes Winterthur. Anordnung einer Bereitschaft aus den Wehrpflichtigen der Stadt Winterthur und der anliegenden

Beunruhigt durch die Nachhaltigkeit der Bewegung, welche nun schon den dritten Tag andauerte und sich durch die Zahl der aufgetretenen Truppen nicht einschüchtern ließ, berief der Statthalter des Bezirkes Winterthur die in Winterthur anwesenden Mitglieder des Kantonsrathes, mehrere Mitglieder des

Stadtrathes und den Bezirkskommandanten des V. Militärbezirkes am Abend des 11. zu einer Berathung über die Situation und zur Besprechung der Mittel für Unterstützung der Herstellung der Ordnung. Man betrachtete es als eine Ehrensache für den Kanton, die Störung zu beseitigen, ehe die gemäß erhaltener Nachricht vom Bunde entsendeten Truppen in Zürich einrückten, und entschloß sich daher, dadurch, daß man in Winterthur und Umgebung die verfügbare Mannschaft in Bereitschaft setze, über die bereits vorhandenen Truppen hinaus dem Regierungsrathe eine Reserve zur Verfügung zu stellen (Act. Nr. 37 S. 1 b u. f.) Durch die Sektionschefs wurden sämtliche Wehrpflichtige der Stadt Winterthur und der Gemeinden Seen, Oberwinterthur, Bülthelm, Wülflingen und Töss aufgefordert, sich bereit zu halten, um auf ein mit den Alarmkanonen zu gebendes Zeichen sich sofort vor dem Stadthause in Winterthur zu versammeln und nach Zürich abzurücken.

Das Platzkommando Winterthur wurde angegangen, unter Voraussetzung der Zustimmung der Militärdirektion die zur Bewachung der Internirten verwendeten Militärs gegen Ablösung durch Bürgerwehr mit dem zu bildenden Corps zu vereinigen. Die Bahnhofinspektion wurde bestimmt, einen Extrazug in Bereitschaft zu stellen. Der Militärdirektion und dem Präsidenten des Regierungsrathes wurde durch Telegramm von der Bereitschaft der Unterstützung Kenntniß gegeben (Act. Nr. 37. S. 2. a. Act Nr. 57.) Der Regierungsrath dankte sofort diese Bereitwilligkeit und ersuchte die Unterstützung, vorerst auf dem Piquet zu bleiben. (Act. Nr. 58).

Als um 1 Uhr die telegraphische Nachricht von dem auf die Strafanstalt gerichteten Angriffe nach Winterthur gelangte, wurde dort beschlossen, das Zeichen zur Sammlung zu geben. Rasch fanden sich 200 Mann auf dem Platze ein und aus den umliegenden Gemeinden war Alles im Anzuge, als noch vor vollendeter Sammlung die Weisung der Militärdirektion eintraf, die Mannschaft, da die Ordnung wieder hergestellt sei, unter Verthankung zu entlassen (Act. Nr. 37. S. 2. b. u. f.)

Die Wehrpflichtigen der Gemeinden haben bei diesem Anlasse bis auf einen ganz kleinen Bruchtheil sich bereit gezeigt, für die gesellschaftliche Ordnung einzustehen, wenn sie schon unter den obwaltenden außerordentlichen Umständen nicht auf dem gewöhnlichen Wege dazu aufgefordert wurden (Act. Nr. 37. S. 3. a).

Entlassung der in Winterthur bereit gehaltenen Mannschaft in Folge der Wiederherstellung der Ordnung.

Eintreffen des eidg. Kommissärs in der Sitzung des Regierungsrathes.

Entlassung der beim Rathhaus aufgestellten Truppen in die Kaserne.

Um 12^{1/2} Uhr traf der vom Bundesrath entsandte eidgenössische Kommissär, Herr Landammann Dr. Heer von Glarus, in Zürich ein und wurde von dem Militärdirektor in die Sitzung des Regierungsrathes geleitet.

Um 2 Uhr entließ der Platzkommandant die beim Rathhaus aufgestellten Truppen in die Kaserne, mit Ausnahme einer Sektion Schützen, die als Wache für das Rathhaus zurückblieben. (Act. Nr. 36. S. 5. a.).

Während des ganzen Vorganges in dieser Nacht haben die Haltung der Truppen am Samstag zur Verwendung gekommenen Truppen mit anerkennenswerther Festigkeit und Ruhe ihre Pflicht gethan. (Act. Nr. 36. S. 5. a.). Dieß gilt auch, abgesehen von vereinzeltten Äußerungen der Indisziplin, vom Bataillon 29 (Act 31. 29. 59. S. 1).

Die gegen die Feier vom 9. und ihre Theilnehmer gerichteten Anklagen blieben insofern eine vereinzeltte Erscheinung, als weder vorher, noch nachher, soweit die Kenntniß der Behörden reicht, gegen hier wohnende Deutsche Excesse vorgefallen oder auch nur versucht wurden.

Sonntag, 12. März. Vizepräsidium des Kantonsrathes. Anzeige von der Einladung dieser Behörde zu einer Sitzung auf den 13. März.

Sonntag Vormittag, den 12., machte der erste Vizepräsident des Kantonsrathes dem Präsidenten des Regierungsrathes die Mittheilung, daß er im Einverständniß mit dem in den Militärdienst einberufenen Präsidenten des Kantonsrathes diese Behörde auf dem folgenden Tag zu einer Sitzung eingeladen habe.

Der eidgenössische Kommissär ließ am Vormittag folgende Proklamation des eidg. Kommissärs an die Bewohner Zürichs. anschlagten (Act Nr. 61):

„Bewohner Zürichs!“

„Seit einigen Tagen haben beklagenswerthe Ruhestörungen“
„hier stattgefunden.“

„Der schweizerische Bundesrath, von der Regierung des“
„Standes Zürich um seine Dazwischenkunft angegangen, hat“
„den Unterzeichneten zum eidgenössischen Kommissär ernannt und“
„eine ansehnliche Truppenmacht zu seiner Verfügung gestellt.“

„Indem ich, diesem Rufe Folge gebend, in Eurer Mitte“
„erscheine, spreche ich die Hoffnung aus, daß ich nicht in den“
„Fall werde gesetzt werden, von den Mitteln der Gewalt irgend“
„welchen Gebrauch zu machen; es würde dieß nur mit größtem“
„Widerstreben und im äußersten Nothfalle geschehen; er könnte aber“
„nicht vermieden werden, wenn die Austritte der drei letzten Abende“
„sich nochmals wiederholen sollten.“

„Bewohner von Zürich! Ich rechne vor allen Dingen auf
„Euere Einsicht und Vaterlandsliebe. Die Schweiz sucht ihren
„Ruhm darin, daß sie ein Gemeinwesen ist, in welchem Freiheit
„und Ordnung Hand in Hand gehen. Sie kann diesen ihren
„guten Ruf, dem sie zum großen Theile ihre geachtete Stellung
„in der Welt verdankt, nicht durch einige Ruhestörer in Frage
„stellen lassen.“

„Ich zähle daher mit aller Sicherheit darauf, daß alle guten
„Bürger den Behörden zur Seite treten und daß es ihren ver-
„einigten Bemühungen gelingen werde, ohne weiteres Blutvergießen
„die Rückkehr zu geordneten Verhältnissen zu bewirken.“

Gegen Mittag verbreitete sich das Gerücht, daß auf den
Abend die Unruhen sich in verstärktem Maße erneuern werden.
(Vgl. Act. 60. S. 1. a). Die Beförderung der in der bundesrath-
lichen Depesche noch für die Nacht vom 11./12. angekündigten
2 Bataillone hatte sich verzögert, und es stand nach neuern Mit-
theilungen die Ankunft eidgenössischer Truppen erst auf den Abend
des Sonntags in Aussicht.

Mittags traten der Präsident des Regierungsrathes und der
Militärdirektor mit dem inzwischen eingetroffenem Stabe des
Divisionskommandanten Oberst Ed. Salis zu einer Konferenz
zusammen, in welcher die Art der Unterbringung der auf
den Abend erwarteten eidgenössischen Truppen besprochen wurde.

Am Nachmittag sah sich das Platzkommando veranlaßt, den
Platz vor der Strafanstalt, auf dem sich eine größere Zahl Menschen
versammelt hatte, zu räumen und die Zugänge hierauf militärisch
besetzen zu lassen (Act. Nr. 17. S. 5. a. Nr. 56. S. 4. a).

Abends von 5—9 Uhr erfolgte der Einmarsch der angesagten
4 Bataillone eidgenössischer Truppen (Act. Nr. 69); eine weitere
Ruhestörung hat hierauf nicht mehr stattgefunden.

Am Montag, 13. März, richtete der Regierungsrath folgendes
Telegramm an den Bundesrath (Act Nr. 62):

„Schon gestern hat unsere Militärdirektion das Kommando
„der hiesigen eidgenössischen Truppen darauf aufmerksam gemacht,
„daß die von Seite des Bundes für die Erreichung des ange-
„strebten Zweckes aufgestellte Truppenzahl zu groß sei. Ferner
„hat die genannte Direktion heute Morgen an den nunmehrigen
„Platzkommandanten, Herrn Obersten Trümpl, das Gesuch gestellt,
„es möchten die beiden zürcherischen Scharschützenkompagnien
„Nr. 47 und 74, welche nur vorübergehend, bis zum Eintreffen“

Gerüchte von Er-
neuerungen der Un-
ruhen auf den Abend.
Verzögerung der An-
kunft der eidgen.
Truppen.

Konferenz betr. Un-
terbringung der er-
warteten eidgenös-
sischen Truppen.

Räumung und mili-
tärische Besetzung
des Platzes vor der
Strafanstalt.

Einmarsch der eidg.
Truppen.

Montag, 13. März.
Telegraphisches Ge-
such an den Bun-
desrath um Redu-
ktion der Occupa-
tionstruppen.

„der vom Bunde aufgegebenen Truppen, unter eidgenössischen Kommando gestellt wurden, nunmehr entlassen werden. Wir wissen nun nicht, welchen Erfolg diese Mittheilungen, beziehungsweise das Gesuch unserer Militärdirektion gehabt, und wir stellen nunmehr an Sie das direkte Gesuch, es möchte die Gesamtstärke der Occupationstruppen auf eine Zahl reduziert werden, welche die Einberufung der Bundesversammlung (Art. 90, Ziff. 11 der Bundesverfassung) nicht erforderlich macht. Endlich sind wir der Ansicht, daß, da die eingetretene Unordnung ihrem Verschwinden entgegenzugehen scheint, die Stärke der Occupationstruppen auf ein Minimum reduziert werden dürfte.“

Bundesrath. Telegraphische Depesche. Anzeige von der Anhebung eidgenössischer Untersuchung.

Vormittags theilte der Bundesrath telegraphisch mit, daß er die Anhebung eidgenössischer Untersuchung wegen der jüngsten Vorgänge in Zürich beschlossen, zum Bundesanwalt den Herrn Fürsprecher Weber in Lenzburg ernannt und das eidgenössische Justizdepartement mit den weiteren Anordnungen beauftragt habe (Act. Nr. 63 und 64).

Telegraphische Antwort des Regierungsrathes auf obige Anzeige.

Hierauf verfügte der Regierungsrath, daß die bisher in Sachen handelnden Untersuchungsbeamten die Voruntersuchung bis zum Eintreffen des Bundesanwaltes fortzusetzen haben und gab hiervon dem Bundesrath telegraphisch Kenntniß (Act. Nr. 65).

Die Cadres der Landweherschützen gingen bereits am 12. Morgens zum Instruktionskurs nach Frauenfeld ab.

Das Bataillon Nr. 29 trat nach dem Eintreffen der eidgen. Truppen in seine Funktionen der Bewachung der französischen internirten Militärs zurück.

Die Schützenkompagnien 47 und 74 sowie die Dragonerkompagnie 19 wurden anfänglich dem eidgenössischen Kommando unterstellt, die ersteren dann aber am 14. und 15. März entlassen. Die Dragonerkomp. 19 hatte die ganze eidgenössische Occupation mitzumachen und trat erst am 19. März Morgens aus dem Dienst.

Entlassung der Schützenkompagnien 47 und 74 und der Dragonerkompagnie 19. Entlassung eines Theiles der eidg. Occupations-truppen.

Den 14. Mittags erfolgte die Mittheilung des eidgenössischen Kommissärs, daß er sorben durch den Bundesrath ermächtigt worden sei, die beiden Bataillone von Aargau und Thurgau nebst dem Stab der 14. Brigade (Brändli) zu entlassen, wovon er sofort das Divisionskommando behufs Vollziehung verständigt habe (Act. Nr. 66).

Telegraphische Mittheilung des Beschlusses des Kantonsrathes vom 14. März an den Bundesrath.

Nachmittags 5 Uhr theilte der Regierungsrath dem Bundesrath telegraphisch den Beschluß des Kantonsrathes vom gleichen Tag mit, worin letzterer die Ueberzeugung

aussprach, daß der Kanton Zürich in der Lage sei, die Ordnung auf seinem Gebiete aus eigener Kraft aufrecht zu erhalten, und den Regierungsrath beauftragte, diese Anschauungsweise dem Bundesrathe, beziehungsweise dem eidgenössischen Kommissariat kund zu geben, mit dem Ansuchen, es wolle derselbe bei weiteren Schlußnahmen Rechnung getragen werden.

Am 15. Mittags meldete der Bundesrath telegraphisch Folgendes: Telegraphische Antwort des Bundesrathes auf obige Mittheilung.

„Auf Bericht des eidgenössischen Kommissars über Sachlage“
 „haben beschlossen: 1. Aufhebung des eidg. Kommissariates.“
 „2. Aufhebung der eidgenössischen Besetzung. 3. Wir erwarten“
 „von Züricher Regierung, sie werde für den unge störten Fortgang“
 „der eidgen. Untersuchung und Sicherheit der Rechtssprechung“
 „sorgen.“ (Act. Nr. 67). Anzeige der Aufhebung des eidg. Kommissariates und der eidg. Besetzung.

Hierauf beschloß der Regierungsrath, das Bataillon 5 auf den Zeitpunkt des Abmarsches der eidg. Truppen zu seinem Wiederholungskurs nach Zürich einzuberufen und daran, so lange die angehobene eidgenössische Untersuchung dieses als Bedürfnis erscheinen lasse, den Wiederholungskurs anderer Truppentheile successive anzureihen. Einberufung des Bat. 5 auf den Zeitpunkt des Abmarsches der eidg. Truppen.

Sonntag den 19. verließen die letzten eidgenössischen Truppen Zürich, nämlich die Bataillone 31 und 63 von St. Gallen Abmarsch der letzten eidg. Truppen.
 (Act Nr. 69).

Der Regierungsrath hat zur Abfassung seines Berichtes die Ergebnisse der eidgen. Untersuchung benutzt, soweit ihm dieselb nöthig schlen; er durfte übrigen schon jetzt seinen Bericht um so eher abschließen, als die Untersuchung, die noch nicht beendet ist, keine neuen erheblichen Thatfachen oder Gesichtspunkte zu liefern scheint.

Zürich, den 18. April 1871.

Vor dem Regierungsrathe,
 Der zweite Staatschreiber:
 W o s s h a r d t.

Einladung an die Mitglieder des Kantonsrathes.

Hochgeachteter Herr!

Sie werden hiemit zu einer außerordentlichen Sitzung des Kantonsrathes auf Montag den 8. Mai, Vormittags halb 10 Uhr, auf das Rathhaus in Zürich eingeladen.

Verhandlungsgegenstände:

1. Entwurf eines Gesetzes betreffend die Organisation der evangelisch-reformirten Kirche des Kantons Zürich. (Initiativvorschlag der Kirchensynode.)
2. Rechenschaftsbericht über die Verwaltung der Zürcher Kantonalbank vom Jahr 1870.
3. Gesetzesentwurf betreffend die Schuldbetreibung. (Antrag der Gesetzesrevisionskommission.)
4. Gesetzesentwurf betreffend das Aufschlagsverfahren. (Antrag der Gesetzesrevisionskommission.)
5. Bericht des Regierungsrathes und der kantonsrätlichen Kommission über die Ereignisse vom 9. bis 11. März in Zürich.
6. Antrag des Regierungsrathes betreffend den Vertrag zur gütlichen Beilegung des Prozesses zwischen dem Fiskus und der Subengenosenschaft Schwamendingen.
7. Motion des Herrn Kantonsrath Dr. Scheuchzer betreffend Umanänderung des Namens des Bezirkes Regensberg in „Bezirk Dielsdorf.“
8. Zuschrift des Herrn Obergerichters Dr. Treichler betreffend Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl zum Präsidenten der Gesetzesrevisionskommission; eventuell Vornahme einer Ersatzwahl.
9. Wahlen:
 - a. eines Ersatzmannes des Obergerichtes;
 - b. eines Mitgliedes des Handelsgerichtes.

Empfangen Sie, Tit., die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung.
Winterthur, den 21. April 1871.

Der Präsident des Kantonsrathes:
C. Bleuler.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 22. April 1871.)

58. In die Armenkasse des schweizerischen Konsulates in Marseille wird ein Beitrag von 100 Frkn. gegeben.

59. Da immer noch statt einfacher Austritts-Erklärungen Entlassungsgesuche von Amtsstellen eingereicht werden, so wird die Behandlung derselben dahin geregelt, daß von Austrittsanzeigen, welche im Sinne des § 53 des Wahlgesetzes vom 7. Wintermonat 1869 eingelangt, Vormerk am Protokoll genommen und dem Aus tretenden hiervon Mittheilung gemacht, in Fällen aber, wo für die betreffende Stelle Amtszwang besteht, die Form der Entlassung gebraucht wird. Die sog. Verdankung geleisteter Dienste soll in allen Fällen gleichmäßig weggelassen.

60. Von der Austrittsanzeige des Adjunkten des Bezirksarztes des Bezirkes Uster, Herrn Med. Dr. W. Meyer in Dübendorf, wird Vorwerk genommen.

61. Zum Regierungspräsidenten wird für das Amtsjahr 1871/72 Herr Vizepräsident Regierungsrath Sieber und zum Vizepräsidenten Herr Regierungsrath Oberst Scherer gewählt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Vererbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Briefträgers in Uster. Jahresbesoldung später zu bestimmen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 5. Mai l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich und franko einzureichen sind, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Geburtsjahr, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 20. April 1871.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Hochschule Zürich.

Nächsten Samstag den 29. April, Vormittags 11 Uhr, wird die jährliche Stiftungsfeier der Hochschule durch einen feierlichen Akt in der Aula des Hochschulgebäudes begangen werden. Hiezu werden die Angehörigen und Freunde der Hochschule geziemend eingeladen.

Zürich, den 24. April 1871.

Das Rektorat der Hochschule:
Gufferow.

3. Hochschule Zürich.

Herr Dr. G. Gröber wird behufs seiner Habilitation als Privatdozent an der ersten Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule Donnerstag den 27. April, Vormittags 11 Uhr, im Hörsaal Nr. IV eine Probevorlesung über „die altfranzösischen Romane und Pastourelles“ halten, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Zürich, den 22. April 1871.

Der Dekan der philos. Fakultät, Sektion I:
Dr. S. Behn-Eschenburg, Prof.

4. Die Stelle eines Adjunkten des Bezirksarztes des Bezirkes Uster ist in Folge Resignation neu zu besetzen. Bewerber wollen ihre Anmeldungen innert 10 Tagen der Medizinaldirektion zugehen lassen.

Zürich, den 25. April 1871.

Die Medizinaldirektion.

5. Stelle-Ausschreibung.

Die erledigte Stelle eines
Oberinstructors der Infanterie des Kantons Zürich
soll provisorisch wieder besetzt werden.

Bewerber für dieselbe wollen sich bei der Militärdirektion bis
spätestens den 1. Mai schriftlich anmelden unter Vorlegung des Dienst-
etats und allfälliger Zeugnisse.

Ueber Obliegenheiten und Kompetenzen des Oberinstructors wird
der Waffenkommandant der Infanterie, Herr eidg. Oberst Stadler in
Zürich, auf Verlangen Auskunft ertheilen.

Zürich, den 22. April 1871.

Im Auftrag der Direktion des Militärs:

Der Sekretär,
E. Brunner.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

6. Bekanntmachung betreffend Bauprojekt.

Die Firma Waldner & Hindermann, Seidenzwirnererei in
Neumünster bei Zürich, beabsichtigt behufs Verbesserung ihrer Wasser-
kraft, womit sie ihre Seidenzwirnererei und Farbholzmühle im Drahtzug-
Girslanden betreibt, den daselbst befindlichen Weiher zu vergrößern und
zwar in der Weise, daß an den bestehenden Gefälleverhältnissen absolut
nichts verändert würde.

Nach dem Projekte, das auf dem eigenthümlichen Lande der Peten-
ten mit senkrecht stehenden Stäben bezeichnet ist, würde der Weiher von
einem Kubikinhalte von 379 Kubikmeter auf einen Inhalt von 1220
Kubikmeter, resp. etwa um das Dreifache vergrößert.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind innert 4 Wochen
a dato publicationis dem unterzeichneten Statthalteramte schriftlich ein-
zugeben.

Zürich, den 19. April 1871.

Der Bezirksstatthalter:
F ä s l.

7. In Folge Ablaufs der Pachtzeit ist die Fischengen in der Reppisch
— von der Numühle-Stallikon bis Landikon — neuerdings für 6 Jahre
zu verpachten.

Die diesfällige Steigerung findet Montags den 1. Mai, Nachmittags
2 Uhr, auf dem Gerichtshause dahier statt.

Affoltern a. A., den 22. April 1871.

Das Statthalteramt.

8. Die Fischengen in der Glatt, vom Stäg nach Niederhöri bis zum
Obermühlenuhr, sowie von der Furtbrücke bis zum grauen Stein unter
Hochfelden, sind vom 1. Mai d. J. an auf weitere 6 Jahre wieder zu
verpachten. Allfällige Liebhaber werden zur Versteigerung auf Mittwoch
den 26. April, Nachmittags 3 Uhr, in das Rathhaus dahier eingeladen.

Bülach, den 21. April 1871.

Der Bezirksstatthalter:
Meier.

9. Die Geschwister Katharina und Elisabetha Welte von Woppelsen, sesshaft in Höttingen, haben sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt und zum Vormund erhalten den Herrn Jakob Welte in Höttingen. Regensburg, den 15. April 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
H. Duttweiler.

10. Dem Zeichenaustheiler der Gemeinde Sorgen wurden die Hundeszeichen 2841—2850 entwendet.

Diese Zeichen werden hiemit öffentlich aufgerufen und sofern dieselben nicht binnen 14 Tagen a dato unterzeichneter Stelle beigebracht werden, kraftlos erklärt.

Sorgen, den 17. April 1871.

Das Statthalteramt.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

11. Sollikon. Kirchgemeindeversammlung.

Die nach Art. 16—18 und 50 der Staatsverfassung und § 86 des Gemeindegesetzes Stimmberechtigten werden zur ordentlichen Frühlingsgemeindeversammlung auf Sonntag den 30 April, Nachmittags 2 Uhr, bei gewohnter Buße in die Kirche eingeladen.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

1. Abnahme der öffentlichen Guthrechnungen vom Jahr 1870.
2. Wahl von 3 Mitgliedern der Kirchenpflege, da von Amteswegen der Behörde nicht mehr angehören: der Pfarrer, der Gemeinderathspräsident und der Gemeindevorsteher; ferner Wahl eines solchen aus der Klasse der Niedergelassenen und des Präsidenten der Pflege.
3. Bericht und Antrag des Gemeinderathes über eine Eingabe der Zivilvorsteherchaft Sollikon betreffend Straßenbauten.
4. Ertheilung des Bürgerrechtes, Zivilabtheilung Dorf, an einen niedergelassenen Kantonsbürger.

Die Rechnungen liegen von heute an, die übrigen Akten und Stimmlisten vom 27. d. Mt. an auf der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht der Theilnehmenden.

Sollikon, den 20. April 1871.

Der Gemeinderath.

12. Affekuranzsteuerbezug in Stallikon.

Die Affekuranzsteuer pro 1870 beträgt 10 Rp. per 100 Fr. Affekuranzsumme. Die betreffenden Beträge sind von den Steuerpflichtigen bis 8. Mai a. c. an die Gemeinderathskanzlei zu entrichten. Wegen Säumnisse müßte sofort der Rechtsstreit erfolgen und zwar für den um einen Vierteltheil erhöhten Steuerbetrag gemäß § 46 des Affekuranz-Gesetzes. Die Bezugsliste liegt während 8 Tagen bei Unterzeichneter zur Einsicht offen.

Stallikon, den 19. April 1871.

Die Gemeinderathskanzlei.

13.

U n t e r s t r a ß.

Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In hiesiger Gemeinde sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindevathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publication im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Ferd. Jud, Weinschenk,	Ein Zinnenbau am Hause Nr. 99, alte Bedenhofstraße	21. April	5. Mai.
Herr H. N. Fries zur Sonne	Ein Waaghäuschen beim Hause Nr. 188	.	.

Unterstraf, den 20. April 1871.

Im Namen des Gemeindevathes:
Der Schreiber,
E. Schättli.

14

R i e s b a c h.

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindevathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publication im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Hr. Hermann Neeser, Mechaniker,	Bohnhaus und Werkstätte an der Wiesenstraße	25. April	9. Mai.

Riesbach, den 24. April 1871.

Im Namen der Baukommission:
Der Aktuar,
Julius Debie.

15.

G l u n t e r n.

B a u g e s p a n n.

Herr Konrad Frank im Hinterberg dahier wünscht auf seinem Brandplatz eine neue Scheune zu erstellen und hat zu diesem Behuf ein Baugespann errichtet. Die Maßbeschreibung kann in der Gemeindevathskanzlei eingesehen werden, und allfällige Einsprachen gegen diese Baute sind innerhalb 14 Tagen, von heute an, dem Herrn Bezirksgerichtspräsidenten einzureichen.

Gluntern, den 19. April 1871.

Im Auftrage des Gemeindevathes:
Der Schreiber,
Kueser.

16. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Unterm 7. Augustmonat 1866 wurde dem Rudolf Ott, Hs. Joppen, von Unterlangenhard ein Heimatschein ausgestellt, der aber seit längerer Zeit vermißt wird. Traglicher Heimatschein Nr. 557 wird in Folge dessen mit statthalteramtlicher Bewilligung hiedurch öffentlich aufgerufen, in der Meinung, daß, wenn derselbe innerhalb der nächsten 14 Tage nicht hieher gebracht würde, dessen Kraftloserklärung und die Bewilligung zur Ausfertigung eines neuen Heimatscheines nachgesucht werden wird.

Nykon, den 21. April 1871

Kanzlei des Gemeindevorstandes Zell:
J. J. Ott, Schreiber.

17.

Fluntern

Einsammlung der Laubkäser.

In Folge Auftrages der Polizeidirektion werden sämtliche Eigenthümer von in hiesiger Gemeinde liegenden Gebäuden und Grundstücken aufgefordert, die Laubkäser einzusammeln und in lebendem oder todttem Zustande abzuliefern nach folgender Skala:

- 1) Jeder Gebäudeeigenthümer, welcher keine Grundstücke besitzt, hat $3\frac{1}{8}$ Immi (Schweizermass)
- 2) jeder Eigenthümer von Grundstücken von einer Zuchart und darunter ein halbes Schweizerviertel und wenn er mehrere Zucharten besitzt, von einer jeden derselben obiges Maß zu liefern;
- 3) bei Grundstücken, die aus Waldungen bestehen, sind nur die Laub- und Lerchenwaldungen in Anschlag zu bringen, gleichviel, ob sie Privaten oder Korporationen angehören.

Können die Käser nicht ab den eigenen Fruchtbäumen gewonnen werden, so sind sie in den Waldungen zu sammeln, von den Fruchtbäumen Anderer dagegen nur mit Bewilligung der Eigenthümer.

Die Käser werden bis auf weitere Anzeige von Dienstag den 25. April an jeden Morgen von 8—8 Uhr bei Herrn Gemeindevorstand Sieber oben an der Schmeltzbergstraße in Empfang genommen.

Für jedes zu wenig abgelieferte halbe Immi wird eine Buße von 30 Rappen auferlegt, dagegen für jedes in den ersten Tagen der Flugzeit über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinausgelieferte Immi eine Prämie von zwanzig Rappen bezahlt.

Wenn schon eine möglichst pünktliche und gewissenhafte Vollziehung der Verordnung, namentlich aber die rechtzeitige Einsammlung der Käser, im allgemeinen Interesse liegt, so kommt dieses Jahr noch hinzu, daß das Konkordat für gemeinsame Maßregeln zur Vertilgung der Raikäser und Engerlinge, welches vom zürcherischen Volke angenommen worden ist, die Behörden dazu ausdrücklich verpflichtet. Der Gemeindevorstand wird daher mit aller Strenge gegen Fehlbare einschreiten, wie es ihm anderseits nur angenehm sein wird, wenn er viel in den Fall kommt, die ausgesetzte Prämie ausbezahlen zu müssen.

Fluntern, den 22. April 1871.

Im Auftrage des Gemeindevorstandes:
Der Schreiber:
Kueser.

18.

R i e s b a c h.

Nach den angestellten Berechnungen werden im Jahr 1871, als einem sog. Urnerjahre, die Laubläufer wieder massenhaft erscheinen und ist es daher Pflicht, ein größtmögliches Quantum derselben einzusammeln, und zwar rechtzeitig, d. h. vom ersten Erscheinen an.

In Riesbach hat jeder Grundbesitzer $1\frac{1}{2}$ Immi Laubläufer obligatorisch abzuliefern und zwar für jede Zuchart und darunter; für jedes mehr gelieferte Immi werden 20 Rpn. bezahlt, aber nur sofern sie bis spätestens den 29. April abgeliefert werden.

Die Laubläufer werden in Empfang genommen beim alten Schulhause: vom 25. bis 29. April, alle Tage Vormittags von 10—12 Uhr; sodann den 3., 6., 10. und 13. Mai, ebenfalls von 10—12 Uhr; für jedes bis dahin nicht abgelieferte halbe Immi sind 30 Rpn. Buße zu bezahlen.

Riesbach, den 20. April 1871

Im Namen des Gemeinderathes:
Julius B e h e, Gemeinderathsschreiber.

19.

G o t t i n g e n.

Zufolge Auftrages von Seite der Polizeidirection sind dieses Frühjahr und zwar sogleich in den ersten Tagen des Erscheinens Laubläufer in folgendem Maße einzusammeln:

Jeder Eigenthümer eines Hauses in hies. Gemeinde, welcher keine Grundstücke besitzt, ist verpflichtet, ein und ein halbes Immi einzusammeln und abzuliefern

Jeder Eigenthümer von Grundstücken soll von einer Zuchart und darunter drei und ein halbes Immi in gleicher Weise einliefern

Bei Grundstücken, die aus Waldungen bestehen, können nur die Laub- und Lerchenwaldungen in Anschlag gebracht werden, gleichviel ob sie Privaten oder Korporationen angehören

Ablieferungen können an Werktagen je von 8 bis 9 Uhr Vormittags beim Gemeindevorsteherhaus gemacht werden.

Bei sein bestimmtes Quantum nicht liefert, hat für jedes zu wenig gelieferte halbe Immi 30 Rp. Buße zu bezahlen. Wer mehr als das bestimmte Quantum liefert, erhält für jedes zu viel gelieferte Immi eine Prämie von 20 Rp.

Göttingen, den 21. April 1871.

Der Gemeinderath.

20.

S o l l i k o n. G a n t a n g e i g e.

Herr Rudolf Huber, Bäcker dahier, bringt wegen Abreise Freitag den 28. d. Mts., Mittag8 von 1 Uhr an, in seiner Wirthschaft Nr 181 beim Kirchhof zum Verkauf auf freie öffentliche Steigerung:

3 Bettstätten mit vollständigen Betten (Matrassen), 1 Kinderbettstatt mit Bett, 2 zweithür. und 1 einthür. Kleiderkasten, küpf. eis. und irz. Küchengeräth, verschied. Ringe, Manns- u. Frauenkleider, 1 Guitarre u. A. m.

Zu zahlreichem Besuche wird eingeladen.

Sollikon, den 20. April 1871.

Die Gantbeamtung.

21. Schulgemeinde Ober-Wegikon.

Sämmtliche stimmberechtigte Bürger und Niedergelassenen der Schulgemeinde Ober-Wegikon werden hiemit auf Sonntag den 30. April, Nachmittags 2 Uhr, zu einer Versammlung in's Schulhaus Ober-Wegikon eingeladen.

Folgende Traktanden kommen zur Behandlung:

1. Antrag der Schulpflege betreffend die Lehrerbefoldungen.
2. Antrag der Schulpflege betreffend Besetzung der vakanten Lehrerstelle an der Realschule, eventuell sofortige Wahl des Lehrers.
3. Abnahme der Schulgutsrechnung vom Jahr 1870.
4. Dekretirung einer Schulsteuer für das Jahr 1871.

Die bezüglichlichen Akten, sowie das bereinigte Stimmregister liegen inzwischen bei dem Aktuar, Hrn. Emil Grimm in Wegikon, zur Einsicht offen.
Wiedikon, den 21. April 1871.

Im Namen der Schulgenossenschaft Ober-Wegikon:
Der Präsident, Erh. Honegger.

22.

Wiedikon.

Gemeindeversammlung.

Die nach Art. 16—18 der Staatsverfassung und § 86 des Gemeindegesetzes stimmberechtigten Bürger, Niedergelassenen und auswärtig wohnenden Gebäudebesitzer werden zu einer Gemeindeversammlung auf Sonntag den 30. April d. J., Nachmittags 2 Uhr, in's Gemeindevirthshaus dahier zur Behandlung folgender Geschäfte eingeladen:

1. Antrag der Kirchenpflege auf Herstellung resp. Umguß der gebrochenen Glocke;
2. Erswahl eines Mitgliedes der Gemeindeverschulpflege für den demissionirenden Herrn Kantonsrath Reiff-Huber;
3. Antrag des Gemeinderathes auf Uebernahme von Leistungen an den Bau der Uetlibergstraße;
4. Unvorhergesehenes.

Akten und Stimmregister liegen vom 27. April an in der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht offen.

Wiedikon, den 24. April 1871.

Der Gemeinderath.

23. Aufruf eines vermögten Heimatscheines.

Mit Rathhalteramtlicher Bewilligung wird anmit der dem Heinrich Bär von Ober-Lunnern unterm 28. April 1866 ausgestellte Heimatschein Nr. 430 öffentlich ausgerufen. Falls derselbe nicht innert 14 Tagen a dato unterzeichneter Stelle eingesandt wird, folgt dessen Kraftloserklärung.

Obfelden, den 24. April 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:

J. J. Schneebeli, Gemeinderathschreiber.

24. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der fruchtlos ausgerufenen Heimatschein des Bernhard Bleuler, Schuhmachers, von Enge, dat. 22. Brachmonat 1852, wird mit Rathhalteramtlicher Bewilligung hiemit kraftlos erklärt.

Enge, den 24. April 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:
Die Kanzlei.

25. Aufruf und Kraftloserklärung eines vermißten Heimatscheines.

Der für Theodor Sauerbrei von Schwamendingen unterm 18. Weinmonat 1867 ausgestellte Heimatschein wird vermißt und mit statthalteramtlicher Bewilligung hie mit aufgerufen. Sollte derselbe nicht innert 10 Tagen a dato beigebracht werden, so wird derselbe als kraftlos angesehen. Schwamendingen, den 22. April 1871.

Im Namen des Gemeinrathes:
Schäppi, Gemeinrathsschreiber.

26. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der unterm 9. März 1868 dem Johannes Schneider, Schuster, von hier, ausgestellte und nun vermißte Heimatschein hie mit öffentlich aufgerufen. Falls derselbe innert 10 Tagen a dato unterzeichneter Stelle nicht beigebracht würde, wird dessen Kraftloserklärung erfolgen. Hüntwangen, den 24. April 1871.

Im Namen des Gemeinrathes:
G. Meier, Gemeinrathsschreiber.

27. Aufruf vermißter Heimatscheine.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung werden die unterm 15. März 1856 dem Johannes Bächli und unterm 9. April 1866 dem Salomon Siegrist-Fisch ausgestellten und nun vermißten Heimatscheine öffentlich aufgerufen. Falls dieselben innert 10 Tagen a dato unterzeichneter Stelle nicht beigebracht werden, erfolgt deren Kraftloserklärung. Rafz, den 29. April 1871.

Im Namen des Gemeinrathes:
Johs. Schweizer, Gemeinrathsschreiber.

28. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Die Hüttengesellschaft Aesch bei Maur beabsichtigt, bei ihrer Käs- hütte einen Holzschopf zu erbauen, wie dasselbe durch Baugespann bezeichnet ist.

Einsprachen dagegen sind innert 14 Tagen beim Bezirksgerichts- präbidenten geltend zu machen.

Die Raßbeschreibung liegt inzwischen bei Unterzeichnetem zur Ein- sicht offen.

Maur, den 25. April 1871.

Die Gemeinrathskanzlei.

29. Baugespann in Marthalen.

Herr Gemeinrath Wegmann in hier beabsichtigt, hinter seinem Hause ein Waschkhaus erbauen zu lassen, wie das erstellte Baugespann bezeichnet.

Die Raßbeschreibung kann auf der Gemeinrathskanzlei eingesehen werden und es sind allfällige Einsprachen innert 14 Tagen a dato bei zuständiger Stelle zu erheben.

Marthalen, den 24. April 1871.

Der Gemeinrath.

30.

V e r b o t.

Auf das Gesuch des Herrn Direktor R. Brunner im Good-Ab-lisweil wird anmit:

1. das Betreten seiner sämtlichen Güter,
2. das Benutzen seiner Garten- und Landumzäunungen zum Aufhängen von Wasche u. s. w.,
3. für Nichtberechtigte das Wasserbeziehen von seinem Brunnen, bei einer Buße von 8 Fr., wovon $\frac{1}{3}$ dem Verzeiger und $\frac{2}{3}$ dem Schulgut daselbst zufallen soll, verboten.

Wer sich durch dieses Verbot in einem wohlverworbenen Rechte verletzt glaubt, hat seine Ansprache binnen 14 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Friedensrichteramt anzumelden, ansonst er gleich Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätte.

Horgen, den 15. April 1871.

Im Auftrag des Bezirksgerichtspräsidenten:

Der Gemeindamann,

J. Maurer.

31.

V e r b o t.

Auf Begehren der Herren Lieutenant Attinger, Rud. Attinger, Metzger, Jakob Attinger, Heinrich Osterwalder, Konrad Staub, Kaspar Staub und Johannes Staub in Godshausen-Dübendorf wird Jebermann das Laufen über die Spiräder und Baumgärten bei einer Buße von 6 Fr., wovon die Hälfte dem Verzeiger und die Hälfte dem Schulgute Weil-Berg-Dübendorf zukommen soll, verboten.

Jedemjenigen Personen, welche über dieses Grundstück ein Fußwegrecht ansprechen wollen, habe ihre Klage innert 14 Tagen vom Tage der Publikation an gerechnet beim Friedensrichteramt Dübendorf anhängig zu machen, und innert gleicher Frist bei kompetenter Gerichtsstelle einzureichen, ansonsten Verzicht angenommen wird.

Dübendorf, den 22. April 1871.

Im Auftrage des Bezirksgerichtes Ulster:

Der Gemeindamann,

W. Fischer.

32

A u ß e r s i c h t.

Versteigerung eines Heimwesens.

Unter Leitung der Kantbeamtung bringen die Erben der sel. verstorbenen Frau Anna Gut, geb. Knüsli, unter Vorbehalt waisenamtlicher Genehmigung

Freitags den 28. d. M., Abends 4 Uhr, im Wirthschaftslokal des Herrn Friedensrichter Knüsli im obern Hard dahier das von der Erblasserin besessene, an der Wädener Straße gelegene und nur zirka 20 Minuten von Zürich entfernte Heimwesen, bestehend aus einem gut erhaltenen, mit Nr. 184 bezeichneten und für 5000 Fr. affekturirten Wohngebäude und zirka 7000 Quadratfuß Land unter günstigen Bedingungen auf öffentliche Steigerung.

Wegen Besichtigung dieser Liegenschaften beliebe man sich an Herrn Friedensrichter Knüsli zu wenden. Ueber die Kantbedingungen gibt in der Zwischenzeit außer Herrn Knüsli auch die hiesige Gemeindevorstandskanzlei Auskunft.

Außersicht, den 22 April 1871.

Die Kantbeamtung.

Nach erhaltener Mittheilung der Direktion der Polizei werden dieses Frühjahr die Laubkäfer in größerer Masse erscheinen und muß daher das Einsammeln derselben angeordnet werden. Es ist namentlich von Bedeutung, daß die Thiere gleich bei ihrem ersten Erscheinen, immerhin aber so lange der Flug derselben andauert, eingesammelt werden. Nach der Einsammlung sind die Thiere sofort in siedendem Wasser zu tödten und jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag, von 10—12 Uhr Vormittags, an Weibel Maurer dahier abzuliefern; es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Thiere getödtet abgeliefert werden müssen. Das Erscheinen derselben wird zunächst in der Lage gegen den See stattfinden, aber je nach der Witterung weiter ausgedehnt werden und möglicherweise bis in die Berggemeinde sich erstrecken, daher auf diesen Fall auch die dortigen Grundbesitzer zur Einsammlung verpflichtet werden. Jeder Besitzer eines Hauses hat ein und ein halbes Zmmi und von jeder Zucht Land das selbe Maß abzuliefern; sollte das Erscheinen der Thiere massenhaft erfolgen, so ist das zu liefernde Quantum angemessen zu erhöhen. Für jedes zu wenig gelieferte halbe Zmmi ist eine Buße von 30 Rp. zu entrichten.

Bollikon, den 21. April 1871.

Der Gemeinderath.

34. Langnau. Heimwesengant.

Unter Leitung der Unterzeichneten bringt Herr Emil Baumann, Feilenhauer dahier, sein eigenthümliches in der Schwerzi dahier gelegenes Heimwesen, Donnerstags den 27. dies Abends 7 Uhr in der Wirtschaft zum Grundhof dahier, auf öffentliche Steigerung.

Dasselbe besteht in: 1) Einem Wohnhause mit angebauter Feilenhauerwerkstätte, unter No. 53 a für Fr. 3200 affekurirt, nebst Recht an einem ganz nahe gelegenen sehr guten Sodbrunnen.

2) Einem an das Haus angebauten Schopf unter No. 193 für Fr. 300 affekurirt.

3) Circa $\frac{1}{2}$ Zucht Garten und Umgelände.

Der Kaufsantritt könnte sofort geschehen. Für Befichtigung der Gantobjekte, sowie für Ertheilung näherer Auskunft wollen sich Kaufslustige an den Eigenthümer wenden.

Die günstige Lage der Lokalitäten läßt zahlreiche Theilnahme an der Steigerung erwarten, wozu eingeladen wird.

Langnau, den 18. April 1871.

Namens der Gantbeamtung,
der Schreiber: R. Ringger.

Freitag den 28. April, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirtschaft zur „Platte“ in Fluntern versteigert:

1 Sopha, 2 nußbaumfarbene Kommoden, ein- und zweithürige tannene Kästen, Sessel, Tische, Spiegel und Portraits, Büchergestell, Vorhänge, Bettlinge, Koffern, Kupf., eis. und ird. Küchengeräth u. A. m. Fluntern, den 24. April 1871.

Das Gemeindevorstand.

36. **G a n t a n g e i g e.**

Im Auftrag der Notariatskanzlei Männdorf werden aus der Konkursmasse des Heinrich Steiger im Stübli nüt. Uetikon Freitags den 28. d. M., Vormittags von 9 Uhr an, folgende im Hause Nr. 47 auf dem Rain dahier befindliche Fahrhabe gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Hausrättsliche Gegenstände, worunter Tische, Sessel, Kommoden, 2 Stühle, 3 Sopha, 1 zweischläfiges Bett sammt Bettstatt, 1 einschläfiges dito, 1 zweithüriger Kleiderkasten, Portraits, Gelten, Pfannen, ferner 280 Bücher (beliebigen, klassischen und wissenschaftlichen Inhaltes), 9 Kappen mit Karten, Gütergeschirr u. A. m., wozu eingeladen wird.

Uetikon, den 24. April 1871.

Das Gemeindevorsteheramt.

37. **V e r s i l b e r u n g s g a n t.**

Donnerstag den 27. April, von Morgens 8 Uhr an, werden in hier gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert:

1 einspänniger Leiterwagen sammt Bänne, 1 Vorder- und Hinterrad, 1 schwarze Kuh, 1 Rindli, schwarzfleck, 35 Zentner Stroh, 6 Saum eichene Weinfässer, 1 einschläfiges und 1 zweischläfiges Bett sammt Bettlade, 4 Zentner große Kartoffeln, 1 braune, drei Jahre alte Kuh, 15 Zentner Heu und Emd, 1 zweithüriger tannener Kleiderkasten, 1 einspänniger Leiterwagen, 40 Zentner Heu, 6 Saum 1870er Wein, 1 zweithüriger tannener Kleiderkasten, 25 Zentner Kartoffeln, 1 tannene Kommode, 1 tannener Tisch, 1 harthölzerne Tischkulde, 1 weiße, 5 Jahre alte Ziege, 1 eichenes Fuhrfaß, 1 sechsäumige tannene Weinstande, 2 Saum 1870er Wein, 2 Kasten Heizöfen, 9 Zentner Heu und Emd, 1 Rind, 1 Jahr alt, 25 Zentner Stroh, 1 neue tannene Kommode, 8 Kasten Heizöfen, 120 Wellen Heizstäben, 1 braune, 3 Jahre alte Ziege, 2 einspännige Leiterwagen sammt Jauchefäß und Ständli, 1 zweirädriger Karren, 1 Bännebühre, 1 Weintasse, 7 Saum eichene Weinfässer, 1 dreisäumige Weinstande, 1 eichenes Stößbänli, 1 Reuthaue, verschiedene Feldgeräthschaften, div. Hausgeräthe, 1 Wälsäge, verschiedene Hölzer, 1 eiserner Kochofen sammt Rohr, 2 braune Ziegen, 4 Saum eichene Weinfässer, 2 Hölzerbänke sammt Zubehör, 1 Kuh, rothfleck, 4 Jahre alt, 1 einspänniger Bruggwagen, 25 Saum eichene Weinfässer, 1 zweirädriger Karren, 1500 laufende Fuß Bauholz, 10 Zentner Eisen (verschiedenes), 1 Baum Heizladen, 3 Saum Rost u. A. m.

Das Gantlokal wird am Ganttage angezeigt.

Uetikon, den 24. April 1871.

Hel. Hauenstein, Gemeindevorsteher.

38. **G a n t a n g e i g e.**

In Folge abgelaufener Versilberungsfrist werden in hier künftigen Freitag den 28. d. M., Nachmittags 1 Uhr, gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 Saum 1870er Wein, circa 25 Btn. Erdäpfel, circa 10 Btn. Heu, circa 10 Btn. Stroh und circa 4 Kist. Torf.

Affoltern: Bd. Bögg, den 22. April 1871.

Schmager, Gemeindevorsteher.

39. Der dritte Absteigerungsumgang über den Bau einer 9336 Fuß langen Straßenstrecke von Ehrenbad bis an die Gemeindegrenze Dürnten findet Donnerstag den 27. d. Mts., von Abends 6 Uhr an, in der Weinschenke des Hrn. Heuser in Wernetshausen statt, wozu eingeladen wird.
Hinweil, den 20. April 1871.

Der Gemeindevorstand.

40. **Versilberungsgant.**

Künftigen Donnerstag den 27. d. Mts., Nachmittags 1 Uhr, wird in Folge Versilberungsbegehren in Seebach gegen Baarzahlung versteigert:
Eine Kuh; ferner verschiedene hausräthliche Gegenstände.

Seebach, den 24. April 1871.

Der Gemeindevorstand:
H. Steffen.

41. **Versilberungsgant.**

Freitag den 28. April, Vormittags 9 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn Kölliker, Bierbrauer, an der Hohlgaß in Außerschliff gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

Kommoden, runde und edige Tische, Sopha, Polster-, Rohr- und Bretterstühle, Eßisfontäne, Sekretär, Stuhl-, Wand- und Taschenuhren, Spiegel, Porträt, Teppiche, Vorhänge, mehrere Betten und Bettstätten, Bettanzüge, Leintücher, ein Rechnungsbuch sammt div. Guthaben, Herrenkleider, Glätteisen, Küchenschrank, kupf. Kassen, Pfannen, Gelle, hölzerne Gelle und Ständer, Glas- und irdenes Geschir, verschiedenes Küchengeräthe u. A. m.

Zu dieser Steigerung wird eingeladen.

Außerschliff, den 24. April 1871.

Der Gemeindevorstand.

42. **Enge. Versilberungsgant.**

Freitag den 28. d. Mts. werden in Folge Versilberungsbegehren gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 Birnenmühle und 1 Obstpresse, 1 tann Kommode, 1 Tisch, 1 Bank, 3 Stühle, 1 Spiegel, 1 kupf. Pfanne, 40 Stück ird. Küchengeschir, 7 zweirädrige Schiffe.

Versammlungsort: Nachmittags 2 Uhr im „Sternen“.

Enge, den 24. April 1871.

Der Gemeindevorstand:
Kasp. Hausheer.

43. **Gantanzeige.**

Nächsten Donnerstag den 27. April 1871, von Morgens 9 Uhr an, werden aus Auftrag des Bezirksgerichtes Winterthur und im Einverständnis der Prozeßpartei auf der Oberstufe dahier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Verschiedene Guthaben aus dem Müller Reinhard'schen Konkurs in Idh.

Winterthur, den 24. April 1871.

Der Stadtvorstand:
Kleiner.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

44. Heinrich Fügli von Altketten, geb. 1829, gegenwärtig unbekannt abwesend, wird hiemit aufgefordert, Montag den 22. Mai, Morgens 7 Uhr, vor Bezirksgericht Zürich im Gerichtsgebäude Sellnau dahier zu erscheinen, um die von seiner Ehefrau Elisabetha Fügli, geb. Haller, wohnhaft in Altketten, wegen böswilliger Verlassung und Vorenthaltung des nothwendigen Lebensunterhaltes gegen ihn angehobene Scheidungsklage zu beantworten.

Zürich, den 22. April 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

45. Dem Albert Menteler, von Zug, Schlosser, gewesenen Arbeiter bei Gebrüder Sulzer dahier, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird glei mit die Anzeige gemacht, daß die gegen ihn erhobene Anklage betreffend Störung des Hausfriedens zugelassen, und daß zur Beurtheilung des Falles auf Freitag den 28. d. M., Vormittags um 9 Uhr, Tagfahrt angesetzt worden sei.

Derselbe wird demnach aufgefordert, zu der angegebenen Zeit vor Bezirksgericht auf dem Gerichtshause persönlich zu erscheinen und sich zu vertheidigen, widrigenfalls das Urtheil auf Grundlage der vorliegenden Akten gleichwohl ausgefällt würde.

Winterthur, den 21. April 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

46. Ulrich Friedrich von Dorlikon, welcher zuletzt bei Herrn Henry Sulzer, Mählsteinhandlung in Winterthur, in Arbeit stand, nunmehr aber unbekannt abwesend ist, wird hiemit aufgefordert, Mittwoch den 3. Mai, Vormittags 7 Uhr, auf dem Schlosse dahier zur Hauptverhandlung in dem gegen ihn wegen Diebstahls eingeleiteten Prozesse vor Bezirksgericht zu erscheinen, widrigenfalls das Urtheil lediglich auf Grund der vorliegenden Akten ausgefällt würde.

Regensberg, den 19. April 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Heinr. Schwarzj.

Bevogtigungen.

47. Anmit wird bekannt gemacht, daß die von den Vormundschaftsbehörden über Rudolf Schultze von Zürich, wohnhaft im Schöpsli-Huntern, provisorisch verhängte Bevogtigung wegen Verschwendung gerichtlich bestätigt worden ist.

Zürich, den 22. April 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

Briefaufträge und Amortisationen.

48. Die Zivilabtheilung des Obergerichtes hat durch Beschluß vom 23. März d. J. nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe folgender Schuldtitel:

- 1) 250 Frkn. Kauffschuldbrief auf Johannes Röchli, Küfer, Johannessen Sohn, in Obersteinmaur, zu Gunsten Felix Bosshard, Felixen sel. Sohn, Walbels, daselbst, dat. 30. März 1868 (letzter bekannter Gläubiger: der Rämliche);
- 2) 100 Frkn. Kauffschuldbrief auf Rudolf Kunz, Schmied, von Neerach, sesshaft in Obersteinmaur, dat. 30. März 1868, zu Gunsten des schon genannten und letzten Gläubigers Felix Bosshard, Felixen sel. Sohn, Walbels, daselbst;
- 3) 340 Frkn. Kauffschuldbrief auf Joh. Bosshard, Sohn, Hans Georgen, in Obersteinmaur, Datum und Gläubiger wie oben;
- 4) 1180 Frk. Kauffschuldbrief auf Jakob Kunz, Wagner, von Raat, sesshaft in Obersteinmaur, Datum und Gläubiger wie oben;
- 5) 220 Frkn. Kauffschuldbrief auf Jakob und Heinrich Volkart, Hubbauern, in Obersteinmaur, Datum und Gläubiger wie oben;
- 6) 50 Frkn. Kauffschuldbrief auf Rudolf Meier, Bläse, von Obersteinmaur, sesshaft in Niedersteinmaur, Datum und Gläubiger wie oben;
- 7) 70 Frkn. Kauffschuldbrief auf Hch. Moor, Metzger, Schusters sel. Sohn, in Obersteinmaur, Datum und Gläubiger wie oben;
- 8) 370 Frkn. Kauffschuldbrief auf Jakob Moor, Metzger und Speisewirth in Obersteinmaur, Datum und Gläubiger wie oben;
- 9) 990 Frkn. Kauffschuldbrief auf Hs. Heinrich Schellenberg, Tischmacher, in Obersteinmaur, Datum und Gläubiger wie oben;
- 10) 520 Frkn. Kauffschuldbrief auf Hch. Bosshard, Hs. Georgen, Schuster, in Obersteinmaur, Datum und Gläubiger wie oben;
- 11) 120 Frkn. Kauffschuldbrief auf Felix Schellenberg, Küfers, von Riedt, sesshaft in Obersteinmaur, Datum und Gläubiger wie oben;
- 12) 275 Frkn. Kauffschuldbrief auf Konrad Bosshard, Hs. Georgen Sohn in Obersteinmaur, Datum und Gläubiger wie oben;
- 13) 85 Frkn. Kauffschuldbrief auf Jakob Kunz, Wagner, von Raat, sesshaft in Obersteinmaur, dat. 18. April 1868, Gläubiger wie oben;
- 14) 100 Frkn. Kauffschuldbrief auf Rudolf Gottschall, Ulrichs Sohn, in Obersteinmaur, dat. 30. März 1868, Gläubiger wie oben;

- 15) 430 Frkn. Kauffschuldbrief auf Johannes Schmid von Schöpfheim, sesshaft in Obersteinmaur, Datum und Gläubiger wie oben;
 16) 195 Frkn. Kauffschuldbrief (ursprünglich 210 Frkn.) auf Heinrich Bleuler, Mühlenmacher, in Obersteinmaur, Datum und Gläubiger wie oben;
 17) 685 Frkn. Kauffschuldbrief auf Felix Voghard, Seligen sel. Sohn, Gemeinbrath, in Obersteinmaur, Datum und Gläubiger wie oben,

dieselben für kraftlos erklärt, ihre Löschung im Notariatsprotokolle und die Ausfertigung neuer, von nun an einzig gültiger Urkunden befohlen, was amitt zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Regensberg, den 19. April 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
 Der Gerichtsschreiber,
 Heinr. Schwarz.

Vermischte Bekanntmachungen.

49. Die Gebrüder Jakob und Karl Tuesli von Amsterdam, wohnhaft gewesen an der Augustinergasse Nr. 6 dahier, gegenwärtig unbekannt abwesend, werden amitt aufgefordert, sich binnen einer Frist von 14 Tagen, von heute an gerechnet, hierorts darüber auszuweisen, daß sie den Frn. Geschäftsbagent Walder dahier Namens des Frn. J. Weiß dahier für dessen aus Waarenlieferungen entstandene Forderungen von 323 Fr., laut Wechsel datirt 12. Dezember 1870, verfallen den 15. März 1871, und von 100 Fr. 50 Rp., laut Wechsel datirt 26. Dezember 1870, verfallen 24. März 1871 nebst Verzugszinsen à 6% von den beiden Verfallsterminen an gerechnet, befriedigt haben, oder doch bereit seien, dem genannten Gläubiger hiefür im hiesigen Kanton Rode zu stehen, ansonst nach Deckung der Kosten der Konkurs über sie eröffnet würde.

Zürich, den 25. April 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
 Der Gerichtsschreiber,
 Werdmüller.

50. Michael Mann, Schreiner, wohnhaft gewesen in Winterthur, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird hiermit gerichtlich aufgefordert, den Valentin Keller in Tösz, welcher eine Forderung von 450 Fr. laut freiwilliger Pfandverschreibung, dat. den 11. Jenner 1871, nebst Zins und Kosten an ihn stellt, binnen veremtorischer Frist von 14 Tagen vom Datum der Bekanntmachung an gerechnet, zu bezahlen und eine diesfällige Bescheinigung beizubringen, unter der Bedrohung, daß im Falle fruchtlosen Ablaufes der anberaumten Frist die öffentliche Verpfändung der Pfänder erfolgen würde.

Winterthur, den 21. April 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
 Der Gerichtsschreiber,
 Jb. Kronauer.

Veröffentlichung des Urtheils
 1871 2 12

51.

Das Bezirksgericht Winterthur

hat

in Sachen

der Anna Elisabetha Manz, geb. Schenk, von Hoftetten, Klägerin,
gegenihren unbekannt abwesenden Ehemann Johannes Manz, von dort, Be-
klagten,betreffend Ehescheidung,
erkennt:

1. Die Ehe der Litiganten ist gänzlich aufgelöst.
2. Der Beklagte hat die Kosten zu tragen.
3. Dieses Urtheil ist dem Beklagten durch das Amtsblatt zu eröffnen, verbunden mit der Anzeige, daß für ihn die zehntägige Appellationsfrist vom Datum der Publikation an zu laufen beginne.

Winterthur, den 21. April 1871.

Kanzlei des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Jb. Kronauer.

52.

Das Bezirksgericht Regensburg

hat

in Sachen

der Frau Katharina Gohl geb. Hinnen in Räumlang, Klägerin,
gegenJohannes Gohl von Oberglatt, gegenwärtig unbekannt abwesend,
Beklagten,betreffend Ehescheidung,
über die Streitfrage:Ob das zwischen den Litiganten bestehende Eheband aufzulösen sei?
erkennt:

- 1) Die Eheleute Gohl-Hinnen sind gänzlich geschieden.
- 2) Der Beklagte hat die Kosten zu tragen.
- 3) Mittheilung an die Klägerin und die Kirchenpflege Oberglatt, je gegen Empfangschein, sowie an den Beklagten durch das Amtsblatt und mit der Anzeige, daß ihm die zehntägige Appellationsfrist vom Tage des Erscheinens der Publikation an zu laufen beginne.

Actum Regensburg, den 19. April 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Heinr. Schwarz.

53. Gottlieb Kellenberger von Walzenhausen, Rt. Appenzell A. Ob.,
wohnhaft in Seebach, und Maria Luisa Kaimann von Riettwil, Ge-
meinde Ober-Winterthur, wünschen eine Zivilheirath mit einander einzugehen.
Allfällige Einsprachen gegen diese Ehe sind bis zum 2. Mal d. Js. bei
unterzeichneter Stelle anzumelden.

Büsch, den 24. April 1871.

Der Bezirksgerichtspräsident:

Döbner.

54. Heinrich Wegmann, jünger, auf dem Berg - Sälanden und Wittwe Anna Barbara Hauser, geb. Hug, von und in Sälanden, wünschen vor hiesigem Bezirksgerichte eine Stoll-Ehe einzugehen.

Aussällige Einsprachen gegen diese Verehelichung sind bis zum 4. Mai d. J. bei unterzeichneter Stelle anzubringen.

Uster, den 25. April 1871.

Der Präsident des Bezirksgerichtes:

In dessen Auftrag,

Der Gerichtsschreiber,

Christmann.

55. Durch Beschluß vom 23. März hat die Zivil-Abtheilung des Obergerichtes den Hans Jakob Jäggi von Dachsleren als seit dem 7. Januar 1869 verschollen erklärt und seinen hierorts bekannten jeweiligen nächsten Erben den Zinsgenuß seines Vermögens von jenem Tage an bewilligt, was hienit öffentlich bekannt gemacht wird.

Regensberg, den 19. April 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Heinr. Schwarzj.

56. Wer an den Nachlaß des in Kluntern verstorbenen Polytechnikers Hrn Niclaus Dörmiez aus Genancjow irgend welche Forderung zu stellen hat, wird anmit aufgefordert, dieselbe binnen 10 Tagen von heute an hierorts schriftlich anzumelden, ansonst die Nachlaß-Aktiven an den Bevollmächtigten der Erben ausgingegeben würden.

Zürich, den 24. April 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Werdmüller.

57. Anmit wird bekannt gemacht, daß der Nachlaß des auf dem Niedli-Unterstraf verstorbenen Heinrich Marthaler, Zoggen, Färberhandlangers, von Oberhasli, von den Waisenbehörden Namens der minderjährigen Kinder ausgeschlagen, dagegen von der Wittwe Verena geb. Marthaler angetreten worden ist.

Zürich, den 19. April 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber:

Werdmüller.

58. Der Nachlaß des in Robenhausen verstorbenen Bäder Heinrich Hess von Unter-Bezikon ist von den Vormundschaftsbehörden Namens der minderjährigen Kinder Hess ausgeschlagen, von der Wittwe Barbara Hess geb. Obermann aber angetreten worden, was hienit bekannt gemacht wird.

Sinwil, den 20. April 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Farner.

59.

Prozeßfrist.

Den Kreditoren des Martin Bächtold, Wildpretbändlers in Zürich, wird mitgetheilt, daß vor Bezirksgericht Zürich ein Prozeß obschwebt zwischen Herrn J. Stutz zum Frethof in Außer Rhl. Kläger und Appellanten, gegen den Kridaren, Beklagten und Appellaten, betreffend Lohn- dienst- und Kostgeldforderung, und ihnen eine Frist von 10 Tagen a dato angesetzt, um die Akten hierorts einzusehen und zu erklären, ob sie an der Stelle des Kridaren den Prozeß fortsetzen wollen oder nicht, unter Androhung der Annahme des Reglern im Falle Stillschweigens.

Zürich, den 20. April 1871.

Notariat der Stadt Zürich:

Ed. Wetli, Notar.

60.

Santanzette.

Aus dem Nachlasse des Kaspar Holz, alt Kommandant, im Pfaffen- stein-Fäländen, werden Donnerstag den 27. dieß, von Morgens 10 Uhr an, gegen Baarzahlung öffentlich versteigert werden:

2 Buchtschen, 7 Kühe, 1 Kalb, 2 Schweine, 11 Hühner, zirka 15 Btr. Kartoffeln, zirka 60 Eimer Roß, zirka 20 Maasß Brannntwein, zirka 10 Zentner Sträue, ein Quantum Frucht, Runkelrüben, Obst, Brennholz u. A. m.

Greifensee, den 22. April 1871.

Notariatskanzlei Greifensee:

A. Stierli, Landtschreiber.

61.

Zugsfrist.

Im Konkurse des Jakob Grendelmeier, alt Sigrift, von Dietikon, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen über die vorhandenen Aktiven eine mit dem 4. Mai d. J. zu Ende gehende Frist unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 24. April 1871.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. G.:

Müller, Landtschreiber.

62.

Zugsfrist.

Den Kreditoren des Caspar Runderi auf Matten zu Rätti wird zu Abgabe von Zug- resp. Ueberschlagserklärungen eine Frist von 10 Tagen von heute an unter der Androhung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht hierauf angesehen würde.

Wald, den 24. April 1871.

Notariatskanzlei Wald:

H. Gaster, Landtschreiber.

63.

Falliterklärung.

Jakob Bosphard, Weinschenk von und in Oberuster, ist am 19. ds. Mts. vom Bezirksgerichte Uster fallit erklärt und bis zum 19. April 1873 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Greifensee, den 22. April 1871.

Notariatskanzlei Greifensee:

A. Stierli, Landtschreiber.

64. Zugfrist.

Im Konkurse des Heinrich Diggelmann im Fistel zu Fischen-
thal findet keine Auffassverhandlung statt. Den nicht speziell versicherten
Kreditoren desselben wird eine mit dem 4. Mai d. J. zu Ende gehende
Frist zu Abgabe von Zug- resp. Ueberschlagsberklärungen unter der
Androhung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht hierauf angesehen
würde.

Wald, den 24. April 1871.

Notariatskanzlei Wald:

H. Sessler, Landtschreiber.

65. Zugfrist.

Im Konkurse über Heinrich Peter-Gatzmann, Maurer, in
Oberohringen-Seuzach, wird den Inhabern von bevorzugten und laufenden
Forderungen behufs Abgabe von Zug- resp. Ueberschlagsberklärungen über
das gesammte Massagut bis und mit dem 3. Mai d. J. unter der Be-
drohung Frist eröffnet, daß Stillschweigen als dießfälliger Verzicht aus-
gelegt würde.

Winterthur, den 22. April 1871.

Notariatskanzlei Wülflingen:

Für den Notar,

Hand Knüsli, Substitut.

66. Zugfrist.

Den Gläubigern von Rudolf Nögli im Kempfhof-Höngg wird
anmit zur Kenntniß gebracht, daß eine Auffassverhandlung nicht statt-
findet und denselben gleichzeitig eine mit dem 1. Mai nächstkünftig zu
Ende gehende Frist zur Abgabe von Zug- und Ueberschlagsberklärungen
unter der Androhung des Rechtsnachtheiles des Ausschlusses von der
ganzen vorhandenen Masse im Falle Stillschweigens anberaumt.

Engstringen, den 21. April 1871.

Notariatskanzlei Höngg:

Gottfried Böppli, Landtschreiber.

67. Zugfrist.

Im Aufsatze über Heinrich Schäppi, Bäcker, an der Borschau-
gasse dahier, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren zur Abgabe von
Zug- und Ueberschlagsberklärungen über die vorhandenen Aktiven eine
den 30. d. M. ablaufende zerstörlische Frist in der Meinung anberaumt,
daß Stillschweigen als Verzicht hierauf angesehen würde.

Zürich, den 20. April 1871.

Notariat der Stadt Zürich:

Ed. Wetli, Notar.

68. Falliterklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Johannes Ruf von Buch
am Trübel, Anstalt im Nögli in Unterschlatt, durch Beschluß des Bezirks-
gerichtes Winterthur vom 14. April 1871 fallit erklärt und bis zum
14. April 1875 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Elgg, den 20. April 1871.

Notariatskanzlei Elgg:

J. Rud. Stahel, Landtschreiber.

69.

Zugfrist.

Im Konkurse betreffend die nachträglichen Aktiven des verstorbenen **Ferdinand Benz** von Niderschwerzenbach, Wallen findet eine Auffassungsverhandlung nicht statt.

Es wird denjenigen Kreditoren, welchen keine speziellen Pfandrechte zustehen, eine — mit dem 4. Mai nächstkünftig ablaufende — Frist von 10 Tagen behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagsklärungen unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als diesfälliger Verzicht betrachtet wird.

Kloten, den 24. April 1871.

Notariatskanzlei Kloten:
Schäppi, Landeschreiber.

70.

Zugfrist.

Im Konkurse betreffend **Heinrich Meier**, Jakob, Ziegler in Embrach, findet eine Auffassungsverhandlung nicht statt.

Es wird denjenigen Kreditoren, welchen keine speziellen Pfandrechte zustehen, behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagsklärungen eine — mit dem 4. Mai nächsthin ablaufende — Frist von 10 Tagen unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung betrachtet wird.

Kloten, den 24. April 1871.

Notariatskanzlei Kloten:
Schäppi, Landeschreiber.

71.

Zugfrist.

Im Konkurse des **Heinrich Peter**, Lenzen, von Hedingen, wohnhaft auf der Rueti-Wonstetten, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern, behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagsklärungen über die vorhandenen Aktiven, eine mit dem 4. Mai d. J. zu Ende gehende Frist unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 24. April 1871.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. G.:
Müller, Landeschreiber.

72.

Zugfrist.

Im Konkurse betreffend **Konrad Kienast**, Marxen, Schiffmanns, im Kleindorf zu Bollikon findet keine Auffassungsverhandlung statt.

Es wird nun den nicht speziell versicherten Gläubigern hiemit eine mit dem 28. d. M. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zug- resp. Ueberschlagsklärungen über das vorhandene Massagut unter der Androhung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht hierauf ausgelegt würde.

Riesbach, den 17. April 1871.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. J. Peter, Landeschreiber.

73.

Zugfrist.

Im Konkurse über Frau Elisabetha Ritter, geb. Tanner, in Marthalen, findet eine Aufsaßverhandlung nicht statt; es wird daher hiedurch den laufenden Gläubigern behufs Abgabe von Zug- resp. Ueberschlagsklärungen eine mit dem 29. d. M. zu Ende gehende Frist mit der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht auf das vorhandene Massagut ausgelegt würde.

Feuertthalen, den 19. April 1871.

Notariat Feuertthalen:

J. G. Frey, Landeschreiber.

Konkurspublikationen.

74. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Nachlaß des Hs. Jakob Wessl in Hestlibach zu Rüsnacht; in Folge Aufschlagsklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Weilen v. 19. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Rüsnacht 30. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 10 bis 20. Brachmonat 1871. — Aufsaßverhandlung 27. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

2. Johannes Büchi, Johannessen sel. Sohn, von Reutlingen, Pfarre Oberwinterthur; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 16. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Oberwinterthur (in Winterthur) 20. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 31. Mai bis einschließlich den 9. Brachmonat 1871. — Aufsaßverhandlung 17. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

3. Nachlaß des sel. verstorbenen Hs. Ulrich Zeller, Zimmermann, von Schönenberg, wohnhaft gewesen an der Schulgasse in Richtersweil; in Folge Erbschaftsklagung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 18. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wädensweil 20. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 10. bis 19. Brachmonat 1871. — Aufsaßverhandlung 4. Heumonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

4. Heinrich Meierhofer, Rudolfsen sel. Sohn, genannt Thielwagners, von Weiach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensburg v. 8. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neumant (in Niederglatt) 20. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 30. Mai bis 10. Brachmonat 1871. — Aufsaßverhandlung 20. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

5. Heinrich Schmid, Jakobsen sel. Sohn, von Tagelswangen, wohnhaft zum Obßgarten in Altdorf; in Folge durchgeführten Rechtsstriches; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 11. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Horgen unterer Theil (in Thalweil) 16. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 26. Mai bis 5. Brachmonat 1871. — Aufsaßverhandlung 13. Brachmonat 1871, Vormittags 10 Uhr.

6. Heinrich Vogel, Wagner, Heinrichs Sohn, in Windlach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensburg v. 25. Hornung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neumant (in Niederglatt) 29. April 1871. — Bedenkzeit v. 9. bis 20. Mai 1871. — Aufsaßverhandlung 30. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

7. Jakob Moos von Pfäffikon, Weinschenk, wohnhaft zum Schöthal bei Winterthur; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 25. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Winterthur 29. April 1871. — Bedenkzeit v. 10. bis einschließlich den 19. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 27. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

8. Johannes Schwarzenbach, Kaspar's sel. Sohn, Mustant, im Bönbler zu Rüschlikon; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 24. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Horgen unterer Theil (in Thalweil) 28. April 1871. — Bedenkzeit v. 8. bis 18. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 30. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

9. Felix Leemann, Kaspar's Sohn, Sigriften, von Rümlang; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 18. Hörung 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neunamt (in Niederglati) 29. April 1871. — Bedenkzeit v. 9. bis 20. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 30. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

10. Ferdinand Heller, Schneider, Ulrich's des Pechfieders Sohn, in Wyl; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Wülach v. 25. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Egglisau 29. April 1871. — Bedenkzeit v. 10. bis und mit 20. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 27. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

11. Jakob Kuhn, Schneider, von Dietlikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Wülach v. 25. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Schwamendingen-Dübendorf (in Dietlikon) 29. April 1871. — Bedenkzeit v. 10. bis 20. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 27. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die veremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffaßverfahren Abnennung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffaßverhandlung, sowie der hiesfälligen Rechte und Obliegenheiten der Theilnehmenden wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
¼ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Vorstzuschlag 20 Rpn.



Einsendungsgebühren.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

Nr 34.

Freitag, den 28. April

1871.

Gesetz betreffend die Schuldbetreibung.

(Antrag der Gesetzgebungscommission).

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Die Rechtstriebsbeamten.

§ 1. Die Beforgung des Rechtstriebs liegt den **Gemeindamännern** ob.

§ 2. Die Gemeindamänner sind den treibenden Gläubigern für die gesetzmäßige Ausführung des Rechtstriebs **verantwortlich** (§ 172) und es haftet hiefür auch die Amtskaution, welche sie gemäß dem Gesetze betreffend das Gemeinwesen bei Antritt ihres Amtes zu leisten haben.

§ 3. Der Gemeindamann darf die Anlegung der Betreibungszettel nur solchen Personen übertragen, welche hiefür von dem Staatthalteramt als tauglich erklärt worden sind, er bleibt aber immerhin für ihre Verrichtungen **persönlich verantwortlich**.

§ 4. Das Bezirksgericht bezeichnet für jeden Gemeindamann für die in § 5 bezeichneten Fälle einen benachbarten Gemeindamann als **Stellvertreter**.

§ 5. Ein Gemeindamann hat sich der Ausübung seines Amtes auch **unaufgefordert zu enthalten**:

- 1) in seinen eigenen Sachen, denen seiner Frau, seiner Verlobten, seiner Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, sowie seiner Geschwister;
- 2) in Sachen einer Person, deren Vogt oder Pfleger oder Bevollmächtigter oder Angestellter er ist.

§ 6. Gelangt ein Betreibungsbegehren an den Gemeindamann, mit Bezug auf welches er sich im **Ausstand** befindet, so soll er dasselbe sofort und bei eigener Verantwortlichkeit seinem Stellvertreter (§ 4) übermitteln und hievon dem Betreibenden Anzeige machen. Unterläßt er dieß oder handelt er selbst, so verfällt er in eine Ordnungsbuße von wenigstens

20 Fr. und es kann der Rechtstrieb, wenn eine der in § 5 bezeichneten Personen Gläubiger ist, von dem Betriebenen und wenn eine derselben Schuldner ist, von dem Gläubiger als nichtig angefochten werden.

§ 7. Die Bureaux der Gemeindammänner sollen mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich offen stehen.

§ 8. Die Gemeindammänner führen besondere Rechtstriebsprotokolle, deren Einrichtung durch das Obergericht festgesetzt wird.

§ 9. Die Rechtstriebsprotokolle sind von den Gemeindammännern immer, die Angaben und Abstellungen in fortlaufender Nummernfolge während zwei Jahren von der Zeit ihrer Eingabe an aufzubewahren.

§ 10. Wenn ein Gläubiger ein auf die Betreibung bezügliches Begehren dem Gemeindammann in Doppel einreicht, so ist dieser verpflichtet, auf dem einen Doppel den Tag des Empfanges zu notiren und dasselbe sofort mit seiner Unterschrift versehen, dem Gläubiger zurückzusenden.

§ 11. Der Gläubiger kann ferner verlangen, daß ihm auf seine Kosten von allen Betreibungszetteln gegen den Schuldner unmittelbar nach der Anlegung ein Doppel zugestellt werde.

§ 12. Die Gemeindammänner dürfen unter keinen Umständen die Betreibung einstellen, ohne eine schriftliche Abstellung von Seite des Gläubigers, oder einen Rechtsvorschlag, oder eine Rechtsstellung des Bezirksgerichtspräsidenten.

§ 13. Ueber Beschwerden gegen die Gemeindammänner als Rechtstriebsbeamte entscheiden in erster Instanz die Bezirksgerichte und in zweiter Instanz das Obergericht. Dieselben können die Vornahme rückständiger Betreibungsakte nöthigenfalls dem in § 4 erwähnten Stellvertreter des Gemeindammannes übertragen.

§ 14. Jedes Bezirksgericht ist verpflichtet, die Geschäftsführung der Gemeindammänner als Rechtstriebsbeamte alljährlich wenigstens zwei Mal durch eine Abordnung aus seiner Mitte untersuchen zu lassen und über das Ergebnis der Untersuchung und die in Folge derselben getroffenen Maßnahmen dem Obergerichte Bericht zu erstatten.

§ 15. Behufs Erzielung einer möglichst gleichmäßigen und nachhaltigen Kontrolle soll auch das Obergericht alljährlich die Geschäftsführung einer Anzahl Gemeindammänner durch zwei Beauftragte an Ort und Stelle untersuchen lassen und über die wesentlichen Ergebnisse dem Kantonsrath bei Anlaß des Rechenschaftsberichtes Mittheilung machen. Zu Abgeordneten sind auch Mitglieder der Bezirksgerichte, sowie die Landschreiber wählbar.

§ 16. Ergibt sich, daß ein Gemeindevorstand die Schuldbetreibung nachlässig besorgt, so ist gegen denselben je nach der Art und Größe des Verschuldens entweder eine Ordnungsstrafe zu verhängen, oder wie namentlich in Wiederholungsfällen, strafrechtliche Untersuchung wegen Verletzung der Amtspflicht einzuleiten. Mit der Verzeigung bei der Polizeibehörde können die Gerichte gleichzeitig die Einstellung des fehlbaren Beamten in seinen Verrichtungen verfügen.

B. Betreibungsbegehren (Angaben).

§ 17. Zuständig für die Schuldbetreibung ist der Gemeindevorstand des Wohnortes des Schuldners und sofern letzterer keinen festen Wohnsitz hat, der Gemeindevorstand des Aufenthaltsortes (§ 1. lsm. 1. und § 2. d. Gv. Pr.) Vorbehalten bleibt § 168.

§ 18. Das Betreibungsbegehren ist dem Gemeindevorstand schriftlich einzureichen und es ist in demselben Natur und Größe der Forderung deutlich anzugeben. Ist die Forderung durch bewegliche Pfänder gedeckt oder grundversichert, so soll der Gläubiger dies ausdrücklich bemerken.

§ 19. Bezieht sich das Betreibungsbegehren auf eine Ansprache, die nicht in Geld besteht, so ist ein entsprechender Geldwerth beizufügen.

§ 20. In allen Fällen aber soll der Betrag der Forderung, selbst wenn derselbe zunächst auf eine fremde Münzsorte gerichtet ist, auch in gesetzlicher Währung angegeben werden.

§ 21. Betreibungsbegehren, welche zu unbestimmt lauten oder sonst der Vorschrift des Gesetzes nicht entsprechen, sind von dem Gemeindevorstand unter Angabe des Grundes sofort zurückzuweisen.

§ 22. Die schnelle Schuldbetreibung kann nur in den Formen des § 119 angehoben werden.

C. Ausfertigung der Rechtsbote.

§ 23. Für alle bis Samstag Abends 8 Uhr einlaufenden oder durch die Samstagspost beförderten Angaben, auch wenn die Abgabe der letzteren erst am Sonntag erfolgen sollte, fertigt der Gemeindevorstand Rechtsbote aus, welche er vom darauf folgenden Dienstag datirt und an diesem oder spätestens am darauf folgenden Tage anlegt. Dagegen sind Angaben, welche erst nach dem vorgeschriebenen Zeitpunkte eintreffen, so zu behandeln, als wären sie nach dem darauf folgenden Dienstag an den Gemeindevorstand gelangt. Vorbehalten bleiben die abweichenden Vorschriften über den schnellen Rechtstrieb.

§ 24. Für jeden Betriebenen ist ein besonderes Rechtssbot auszufertigen; werden jedoch mehrere Bevogtete, welche den gleichen Vogt haben, für die nämliche Forderung belangt, so erfolgt bloß ein Rechtssbot.

§ 25. Ebenso ist nur ein Rechtssbot auszufertigen, wenn ein Schuldner von demselben Gläubiger für mehrere gleichartige Forderungen, z. B. für mehrere unverficherte (laufende) oder für mehrere grundverficherte Forderungen betrieben wird.

D. Anlegung der Betreibungszettel.

§ 26. Alle Betreibungszettel (Rechtssbot, Verfallberungsbewilligung, Warnung vor dem Konkurse u. s. f.) sind wo möglich dem Betriebenen selbst zu übergeben.

Wird derselbe nicht angetroffen, so genügt es, wenn die Betreibungszettel einer mit dem Betriebenen in gleicher Haushaltung oder sofernne auch eine solche nicht anwesend ist, einer wenigstens im gleichen Hause wohnenden Person übergeben wird, von der sich erwarten läßt, daß sie den Zettel gemäß dem Auftrage des Gemeindevorstandes dem Betriebenen zustellen werde.

§ 27. Ist die Schuldbetreibung gegen Personen gerichtet, welche unter öffentlicher Vormundschaft stehen, so sind die Betreibungszettel dem Vogte zu Händen jener abzugeben.

§ 28. Wohnen Vogt und Bevogteter (§ 27) nicht in der gleichen Gemeinde, so richtet sich die Betreibung nach dem Wohnorte des Letzteren; das Rechtssbot ist jedoch dem Vogte durch den Gemeindevorstand seines Wohnortes anzulegen, und ihm in demselben aufzugeben, sofort am Wohnorte des Bögtilings unter schriftlicher Anzeige an den dortigen Gemeindevorstand einen Bevollmächtigten aufzustellen, welchem künftige Betreibungszettel mit gleicher Wirkung, wie ihm selbst, abgegeben werden können.

Unverläßt er dieß, so werden die Betreibungszettel auf Gefahr und unter Verantwortlichkeit des Vogtes den Bevogteten angelegt, sofern diese mündig sind, und bleiben, wenn dieß nicht der Fall ist, bei dem Gemeindevorstand liegen.

E. Veränderung des Wohnortes des Betriebenen.

§ 29. Gegen Schuldner, die sich nach angehobener Betreibung in einer andern Gemeinde des Kantons niederlassen, geht die Schuldbetreibung an dem neuen Wohnorte von dem Punkte aus fort, auf dem sie an dem frühern stehen geblieben.

Ist dem betreibenden Gemeindevorstand der neue Wohnort bekannt so hat er dem Gemeindevorstand des letztern von Amtswegen einen Auszug aus seinem Protokolle über sämtliche Betreibungen zuzustellen, welche gegen den fraglichen Schuldner bei ihm anhängig sind.

§ 30. Gegen Schuldner, die sich nach Anlegung des Rechtsbotes aus dem Kanton entfernen wollen, oder entfernt haben, kommen die Bestimmungen des § 165 u. ff. zur Anwendung.

F. Rechtsstillstände.

§ 31. Die Schuldbetreibung steht während folgenden Zeiträumen still:

- 1) sieben Tage vor und sechs Tage nach dem Ostertage;
- 2) sieben Tage vor und sechs Tage nach dem Pfingsttage;
- 3) vom zweiten Sonntag des Heumonats an fünf Wochen;
- 4) sieben Tage vor dem Vettage;
- 5) vom zweiten Sonntage des Weinmonats an drei Wochen;
- 6) sieben Tage vor dem Weihnachtstage bis 13. Jenner (XX Tag), in der Meinung, daß vom letzten Dienstage vor diesem Rechtsstillstande bis zum ersten Dienstage nach demselben immer eine Woche für den Fortgang der Betreibung gerechnet wird, es mögen in diesem Zeitraum mehr oder weniger als sieben außer dem Rechtsstillstande liegende Tage enthalten sein.

§ 32. Die Zeit der Rechtsstillstände wird bei Berechnung folgender Fristen nicht mitgerechnet:

- 1) der Frist von Ausfertigung des Rechtsbotes bis zu derjenigen des Pfandscheines (§ 44) oder der Verpfändungsbewilligung (§ 81);
- 2) der Frist vom Rechtsbote bis zur Gantbewilligung (§ 92);
- 3) der Frist von der Warnung vor dem Konkurse bis zur Durchführungsanzeige (§ 138);
- 4) der Frist für die Gültigkeit einer einstweiligen Abstellung (§ 39).

Auf alle übrigen im gegenwärtigen Gesetze erwähnten Fristen, namentlich auch auf die in § 141 bestimmte Frist von 10 Tagen für Erhebung des Rechtsvorschlages, sowie auf die schnelle Schuldbetreibung beziehen sich die Rechtsstillstände nicht.

§ 33. An Sonn- und kirchlichen Festtagen, sowie zwei Tage vor und zwei Tage nach einem kirchlichen Festtage dürfen keinerlei Pfandverpfändungen vorgenommen werden.

G. Einstellung der Betreibung wegen Militärdienst.

§ 34. Während ein Schuldner im eidgenössischen oder kantonalen Militärdienste steht, sowie sieben Tage nach seiner Entlassung aus demselben, darf gegen ihn, seine Ehefrau und seine minderjährigen Kinder weder die ordentliche noch die schnelle Schuldbetreibung angehoben, noch eine bereits angehobene Betreibung fortgesetzt werden; dagegen soll der Gemeindevorstand nach Ablauf jener Frist auch ohne ein weiteres Begehren des kreibenden Gläubigers die bereits angehobene Betreibung fortsetzen, und die ihm früher erteilten Aufträge zur Anhebung der Betreibung ausführen.

§ 35. Auf Freiwillige findet der § 34 keine Anwendung und ebensowenig auf Milizpflichtige, welche bloß zu militärischen Uebungen einberufen werden; auch werden durch denselben die Beschränkungen des Verfügungsrechtes, welche das Rechtsbot (§ 45) und die Warnung vor dem Konkurse (§ 137) für den Betriebenen zur Folge hat, sowie das Recht des Gläubigers auf Nachpfändung nicht aufgehoben.

H. Einstellung der Betreibung in Folge Abstellung des Gläubigers.

§ 36. Der Gläubiger ist verpflichtet, die Erklärung, daß die Betreibung aufhören soll (Abstellung), abgesondert von der Empfangsbefcheinigung für die geleistete Zahlung auszustellen.

§ 37. Die Betreibung kann von Seite des Gläubigers auch durch eine einstweilige Abstellung gehemmt werden, um sie später da wieder fortgehen zu lassen, wo sie aufgehört hat.

§ 38. Durch die einstweilige Abstellung werden die Wirkungen, welche die Ausfertigung des Rechtsbotes und der Warnung vor dem Konkurse hinsichtlich des Verfügungsrechtes des Betriebenen hat, nicht aufgehoben.

§ 39. Eine einstweilige Abstellung ist vorbehaltlich der Rechtsstillstände (§ 31 ff.) höchstens für sechs Wochen, vom Tage ihrer Einreichung an, gültig. Verlangt der Gläubiger nicht innerhalb dieser Frist Fortsetzung der Betreibung, so erlischt dieselbe.

§ 40. In jedem Stadium der Betreibung ist bloß eine einstweilige Abstellung zulässig; nur die Verpfändung der Pfänder kann während der sechsmonatlichen Frist auch wiederholt abgestellt werden.

§ 41. Das Fortsetzungsbegehren ist dem Betreibungsbeamten schriftlich einzugeben und darf frühestens eine Woche vor dem Zeitpunkte eingereicht werden, in welchem die Betreibung wieder angehoben werden soll.

I. Hemmung der Betreibung durch Zufall.

§ 42. Wird die Betreibung durch Schuld des Betreibungsbeamten oder durch Zufall gehemmt, so muß sie wieder da angehoben werden, wo sie stehen geblieben ist.

K. Berechnung der Fristen.

§ 43. Bei Berechnung der in diesem Gesetze bezeichneten Fristen wird diejenige Zeit nicht in Anschlag gebracht, während welcher der Rechts- trieb gehemmt war

II. Abschnitt.

Von den einzelnen Arten der Schuldbetreibung.

A. Niedere Schuldbetreibung.

(Betreibung auf Pfänder und Verpfändung der Pfänder.)

I. Ordentliche Schuldbetreibung.

1. Für unversicherte Forderungen.

a. Rechtsbot.

§ 44. Ist die Forderung eine laufende, so wird der Betriebene durch das Rechtsbot aufgefordert, den Ansprecher innerhalb 21 Tagen vom Tage des Rechtsbotes an gerechnet zu befriedigen, ansonst nach Ablauf dieser Frist die Pfändung erfolgen werde.

§ 45. Die Ausfertigung des Rechtsbotes bewirkt, daß der Betriebene, ohne Zustimmung des Betreibenden, während der ganzen Dauer der Betreibung, selbst wenn dieselbe einstweilen eingestellt werden sollte (§ 37), keine freiwillige Verpfändung beweglicher Vermö- gensstücke durch das Pfandbuch mehr vornehmen darf.

b. Pfändung.

§ 46. Einundzwanzig Tage, vom Datum des Rechtsbotes an ge- rechnet, fertigt der Gemeindevorstand den Pfandschein aus.

§ 47. Werden zwei oder mehrere in der gleichen Haushaltung lebende Familienglieder für die nämliche Forderung betrieben, so ist der Pfandschein nur einfach auszufertigen.

§ 48. Der Gemeindevorsteher begibt sich am Dienstag oder Mittwoch oder spätestens am Donnerstage der Woche, in welcher der Pfandschein auszufertigt werden soll, zu dem Schuldner, weist ihm den Pfandschein vor und verlangt Pfänder. Der Schuldner ist verpflichtet, ihm Zimmer und Schränke zu öffnen und allfällig außer dem Hause befindliches bewegliches Eigenthum anzuzeigen.

§ 49. Ist der Schuldner zur Zeit der vorzunehmenden Pfändung nicht anwesend und kann derselbe nicht zur Stelle gebracht werden, so wird die Pfändung dennoch vollzogen; es ist indeß für diesen Fall eine volljährige Person, und zwar wo möglich ein Familienglied oder Hausgenosse des Schuldners, zuzuziehen.

§ 50. Ist der Schuldner bevogtet, aber der Vogt nicht selbst anwesend, so hat der Gemeindevorsteher den Bevollmächtigten desselben (§ 28) zuzuziehen. Ist auch dieser nicht zur Stelle, oder ein solcher nicht bestellt, so verfährt er nach der Vorschrift des § 49.

§ 51. Auf dem Pfandscheine ist zu bemerken, wann, wo und in wessen Gegenwart gepfändet wurde.

§ 52. Als Pfänder dürfen, auch mit Einwilligung des Schuldners, nicht eingeschrieben werden:

- 1) die unentbehrlichen Kleider des Schuldners (ein Sonntags- und ein Werktagskleid), ferner die für die Haushaltung unentbehrlichen Betten und Kochgeräthschäften;
- 2) die Kleider der Frau und der Kinder des Schuldners;
- 3) die Kirchenbücher des Schuldners und seiner Ehefrau; die Kirchen- und Schulbücher der Kinder;
- 4) die zur Erfüllung der Militärpflicht erforderlichen Kleider, Waffen und übrigen Effekten;
- 5) Gegenstände, welche dem Schuldner von den Armenbehörden zum Gebrauche übergeben worden sind, sofern die Behörde ihr Eigenthum bei der Uebergabe in das Pfandbuch eintragen ließ;
- 6) die feuerpolizeilichen Geräthschaften einer Gemeinde oder Korporation, welche zunächst für öffentliche Zwecke bestimmt sind;
- 7) die Liegenschaften des Schuldners und der zur Bewerbung derselben erforderliche Dünger.

§ 53. Der Gemeindevorsteher hat unter namentlicher und genauer Bezeichnung eines jeden einzelnen Gegenstandes so viele Pfänder aufzuschreiben, daß die Forderung vollständig gedeckt erscheint.

Hierbei soll er zwar immer zuerst die dem Schuldner entbehrlichen Gegenstände wählen, erforderlichen Falls, jedoch mit Ausnahme der in § 52 erwähnten alle im Besitze des Schuldners befindlichen Vermögensstücke aufzeichnen, auch wenn sie schon verpfändet sind oder von dritten Personen als Eigenthum angesprochen oder vom Schuldner als solches erklärt werden; es sind jedoch die angeblichen Eigenthümer auf dem Pfandscheine vorzumerken.

§ 54. Findet sich bei der Pfändung Baarschaft vor, so soll der Gemeindevammann dieselbe sofort zu Händen nehmen. Werden Forderungen des Schuldners auf Grundlage vorhandener Rechnungsbücher gepfändet, so sind diese in amtliche Verwahrung zu nehmen. Dagegen ist es Sache des Pfandgläubigers, den Schuldner der gepfändeten Forderungen von der Pfändung Kenntniß zu geben und ihnen die Zahlung an den Pfandschuldner einstweilen zu untersagen.

§ 55. Das Verzeichniß der Pfänder ist auf den Pfandschein selbst zu setzen und es sind, wenn für mehrere Schuldner nur ein Pfandschein ausgefertigt worden (§ 47), die Pfänder jedes Schuldners getrennt aufzuführen.

§ 56. Sind die eingeschriebenen Gegenstände bereits verpfändet, so sind die darauf haftenden Schulden im Pfandscheine unter Anführung der Nummern der vorgehenden Pfandscheine vorzustellen.

§ 57. In dem Pfandscheine sind ferner vorzustellen:

1) diejenigen bestrittenen Forderungen, gegen welche der Schuldner Rechtsvorschlag ausgewirkt hat; die Vorstellung fällt indessen weg, wenn der Gläubiger sich nicht innerhalb der ersten 14 Tage von der Versendung des Rechtsvorschlages an durch ein Zeugniß des Bezirksgerichtspräsidenten beim Gemeindevammann darüber ausweist, daß er ein Rechtsöffnungsbegehren eingereicht habe (§ 148);

2) diejenigen bestrittenen Forderungen, mit Bezug auf welche der Bezirksgerichtspräsident die Fortdauer der Vorstellung im Pfandbuche bewilligt hat; dieselbe ist aber wieder zu löschen, wenn der Gläubiger sich nicht innerhalb der in § 155 bestimmten Frist durch ein Zeugniß des Friedensrichteramtes darüber ausweist, daß er für seine Ansprache Klage erhoben habe.

§ 58. Der Gemeindevammann hat auf dem Pfandscheine zu erklären, ob die Forderung durch die eingeschriebenen Pfänder nach seiner Ansicht gedeckt sei oder nicht. Hierbei dürfen die als Eigenthum Dritter angesprochenen Gegenstände nicht in Anschlag gebracht werden.

§ 59. Erscheint die Forderung nach der Ansicht des Gemeinbammanns nicht als gedeckt, so soll er im Weiteren auf dem Pfandschein bemerken, daß alles Pfandbare gepfändet sei und zugleich angeben, ob der Schuldner Grundeigenthum besitze.

§ 60. Der Pfandschein ist vom Gemeinbammann zu unterzeichnen, seinem ganzen Inhalte nach in das Pfandbuch einzutragen und sodann spätestens innerhalb acht Tagen nach der Pfändung (§ 48) dem Gläubiger unter Beilegung der allfällig gepfändeten Baarschaft zu übersenden. Das Datum der Versendung ist sowol auf dem Pfandschein selbst, als im Pfandbuche vorzumerken.

§ 61. Innerhalb zehn Tagen vom Tage der Versendung des Pfandscheins an, hat der Gläubiger dem Gemeinbammann eine schriftliche Erklärung einzusenden, ob er verlange, daß die im Pfandschein bezeichneten Ansprecher von gepfändeten Gegenständen sich über ihr Eigenthum gerichtlich ausweisen. Bei allen Pfändern, hinsichtlich welcher eine solche Erklärung nicht rechtzeitig erfolgt, wird angenommen, daß der Gläubiger auf sein Pfandrecht verzichte.

§ 62. Von dem rechtzeitig erfolgten Ausweisbegehren des Gläubigers macht der Gemeinbammann dem Ansprecher innerhalb zwei Tagen vom Empfang an gerechnet unter Hinweisung auf die Vorschrift des § 63 schriftlich Anzeige.

§ 63. Der Ansprecher hat sodann seine Klage innerhalb zehn Tagen von der Ausfertigung der Anzeige an gerechnet bei dem Friedensrichteramte des Ortes der Pfändung anzubringen, und wenn keine Ausgleichung zu Stande kommt, binnen weiteren zwanzig Tagen durch Einreichung der Weisung bei dem Gerichte anhängig zu machen, widrigenfalls in beiden Fällen angenommen würde, er verzichte auf sein Klagerecht.

c. Nachpfändung.

§ 64. Der Gläubiger ist berechtigt, Nachpfändung von nachträglich entdeckten Vermögensstücken des Schuldners zu verlangen:

1) wenn bei der Pfändung sich gar keine oder nicht genügende Pfänder vorfanden;

2) wenn die eingeschriebenen Pfänder mit oder ohne Verschulden des Betriebenen ganz oder theilweise untergegangen sind und die übrig bleibenden Pfänder für die Deckung der Forderung nebst Kosten nicht mehr genügen;

3) wenn die Schuld durch Verfallberung der Pfänder nicht gedeckt worden ist (§ 71 u. ff.), für den Rest der Forderung.

§ 65. Die Nachpfändung ist bei einem ungenügenden Pfandscheine auch dann statthast, wenn das Pfandrecht durch Ablauf der sechsmonatlichen Frist (§ 71) erloschen ist. Dagegen ist eine Nachpfändung in allen Fällen unzulässig, wenn der Schuldner seit dem Zeitpunkte der versuchten Pfändung oder Verpfänderung in Konkurs gerathen ist.

§ 66. Die Nachpfändung wird unter Vorweisung des leeren oder ungenügenden Pfandscheines oder Verpfänderungsberichtes bei dem Gemeindevorsteher verlangt.

§ 67. Hält der Gemeindevorsteher das Begehren für unstatthast, so hat er die Gründe der Abweisung auf dem Pfandscheine anzugeben; der Gläubiger kann alsdann noch innerhalb acht Tagen, von der Abweisung an, beim Bezirksgerichtspräsidenten um Bewilligung zur Nachpfändung nachsuchen.

§ 68. Hält der Gemeindevorsteher das Begehren für zulässig, so schreitet er sofort zur Vollziehung der Nachpfändung.

§ 69. Durch die Vollziehung der Nachpfändung wird eine für die nämliche Forderung angehobene hohe Betreibung aufgehoben und es tritt das in § 71 ff. vorgeschriebene Verfahren ein.

d. Amtliche Verwahrung der Pfänder.

§ 70. Der Gläubiger ist jederzeit befugt, von dem Gemeindevorsteher amtliche Verwahrung der Pfänder zu verlangen; er hat jedoch die dadurch entstehenden Vortragslagen zu vertragen und ist nicht befugt, von dem Schuldner Rückerstattung derselben zu verlangen.

e. Verpfänderung.

§ 71. Der Gläubiger kann, während sechs Monaten vom Tage der Pfändung an bei dem Gemeindevorsteher Verpfänderung der Pfänder verlangen; unterläßt er dieß, so erloscht das Pfandrecht.

Sind indeß über die von dritten Personen angesprochenen Pfänder Prozesse entstanden (§ 61 u. ff.) und es bleiben dem Gläubiger von der oben erwähnten Frist von 6 Monaten nicht wenigstens noch 4 Wochen, von Beendigung des letzten Prozesses an gerechnet, so soll ihm diese letztere Frist noch offen stehen, auch wenn dadurch die Zeit von 6 Monaten überschritten wird, oder solche bei Beendigung der Prozesse bereits abgelaufen ist.

§ 72. Will der Gläubiger Verpfänderung verlangen, so hat er sein Begehren auf den Pfandschein zu setzen und diesen dem Gemeindevorsteher einzureichen.

§ 73. Der Gemeindevorsteher setzt den Schuldner von dem Begehren des Gläubigers innerhalb zwei Tagen, vom Eingange an gerechnet durch schriftliche Mittheilung (Versilberungsanzeige) in Kenntniß, mit dem Beifügen, daß die Versilberung nach Verfluß von 14 Tagen, von der Ausfertigung der Versilberungsanzeige an gerechnet, statthaben werde, wenn nicht in der Zwischenzeit Zahlung erfolge.

§ 74. Auch der Schuldner ist nach geschetzener Pfändung befugt, zu jeder Zeit an den Gemeindevorsteher das Begehren der Versilberung zu stellen.

§ 75. Nach Ablauf der erforderlichen Frist (§ 73) wird der Gemeindevorsteher die Versteigerung sofort auf angemessene Weise veranstalten, namentlich die Pacht mindestens 4 Tage vor deren Abhaltung bekannt machen und dieselbe gleichzeitig den Pfandgläubigern schriftlich anzeigen. Besteht indeß das Pfandobjekt in Gegenständen, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, so kann mit Zustimmung des Schuldners unter Anzeige an den Gläubiger auch ein Verkauf aus freier Hand auf dem Markte oder an der Börse angeordnet werden.

§ 76. Der Verkauf erfolgt nur gegen Baarzahlung.

§ 77. Bei der Versteigerung sind zuerst die für den Schuldner entbehrlichen Gegenstände zu verkaufen und es ist dieselbe abzubrechen, sobald der Betrag der Forderung und der Vorstände (§ 56 und 57) unzweifelhaft erlöst ist. Die Betreibungsgebühren (§ 179 u. ff.) und allfällige Portoauslagen sind zu dem Betrage der Schuld, für welche das Pfandrecht besteht, hinzurechnen.

§ 78. Finden sich an einem Pachttag keine Käufer ein, so hat der Gemeindevorsteher sofort unter Anzeige an den Gläubiger eine neue Versteigerung auszusprechen, und wenn auch diese erfolglos bleibt, dem Bezirksgerichtspräsidenten Kenntniß zu geben, welcher sodann die Versilberung in einer andern Gemeinde des Kantons vornehmen läßt.

§ 79. Der Versilberungserlös ist vom Gemeindevorsteher zu beziehen und von demselben sofort nach der Rangordnung der Pfandrechte zur Bezahlung der Gläubiger zu verwenden. Dagegen ist der Betrag der bloß vorgestellten Forderungen (§ 57) den betreffenden Gläubigern nicht ausbezahlen, sondern in der Bezirksgerichtskasse zu deponieren.

§ 80. Reicht der Versilberungserlös nicht einmal aus, die Kosten der Versilberung zu decken, so sind dieselben von demjenigen Gläubiger zu ersetzen, der die Versilberung beehrte.

2. Für Forderungen mit beweglichen Pfändern.

a. Rechtsbot.

§ 81. Ist die Forderung durch freiwillige Pfänder gedeckt, so wird der Schuldner durch das Rechtsbot aufgefordert, den Ansprecher innerhalb 21 Tagen vom Datum des Rechtsbotes an gerechnet, zu befriedigen, ansonst demselben nach Ablauf dieser Frist die Bewilligung zur Versteigerung des Pfandes zugestellt würde. —

b. Verpfändungsbewilligung.

§ 82. Nach fruchtlosem Ablauf der in § 81 bezeichneten Frist, also 21 Tage nach dem Datum des Rechtsbotes macht der Gemeindevorsteher dem Gläubiger die schriftliche Anzeige, daß er nunmehr berechtigt sei, Verpfändung der freiwilligen Pfänder zu verlangen und stellt gleichzeitig ein Doppel dieser Anzeige dem Schuldner zu.

§ 83. Die Verpfändungsbewilligung erlöscht und der Rechtsstreit muß von Neuem angehoben werden, sofern der Gläubiger nicht innerhalb 6 Monaten vom Datum derselben an gerechnet Vollziehung der Versteigerung begehrt.

§ 84. Nach Ausfertigung der Verpfändungsbewilligung kann der Gläubiger amtliche Verwahrung der allfällig noch im Besitze des Schuldners befindlichen Pfänder verlangen; er hat jedoch die dadurch entstehenden Vorausschläge vorher zu vertrösten und kann dieselben nicht von dem Schuldner zurückfordern.

c. Verpfändung.

§ 85. Der Gläubiger hat sein Verpfändungsbegehren auf die Verpfändungsbewilligung zu schreiben und dem Gemeindevorsteher einzureichen, welcher dasselbe innerhalb zwei Tagen vom Eingange an gerechnet zur Kenntniß des Schuldners bringt.

§ 86. Ebenso soll der Gemeindevorsteher dem Gläubiger Anzeige machen, sofern der Schuldner Verpfändung der Pfänder verlangt.

§ 87. Ist die Forderung vom Gläubiger verlangt worden, so muß dieselbe innerhalb vierzehn Tagen vom Eingange des Begehrens an stattfinden.

§ 88. Befinden sich die Pfänder in den Händen des Gläubigers, so soll der Rechtsstreitbeamte die Versteigerung durch den Gemeindevorsteher des Wohnortes des Gläubigers vornehmen lassen.

§ 89. Die §§ 75 bis und mit 80 finden auf die Verpfändung freiwilliger Pfänder ebenfalls Anwendung.

§ 90. Wenn die Verpfändung nur für die Zinsen einer durch Pfänder gedeckten Forderung stattgehabt hat, so ist auch ein auffälliger Ueberschuß dem Gläubiger auf sein Verlangen auf Abrechnung an die Kapitalforderung einzuhandigen.

§ 91. Für den durch die Verpfändung nicht gedeckten Theil seiner Forderung kann der Gläubiger nach seiner Wahl entweder den Rechts- trieb für laufende Forderungen oder den hohen Rechts- trieb anheben.

3. Für grundversicherte Forderungen.

a. Rechtsbot.

§ 92. Ist die Forderung eine grundversicherte, so wird der Schuld- ner durch das Rechtsbot aufgefordert, den Gläubiger innerhalb 28 Tagen vom Tage des Rechtsbotes an gerechnet, zu befriedigen, ansonst dem- selben nach Ablauf dieser Frist die Bewilligung zur Versteigerung des Pfandes zugestellt würde.

b. Gantbewilligung.

§ 93. Nach fruchtlosem Ablauf der durch das Rechtsbot dem Schuldner eingeräumten Frist von 28 Tagen zeigt der Gemeindevorstand dem Gläubiger schriftlich an, daß er nunmehr berechtigt sei, Verstei- gerung seiner Pfänder zu verlangen (Gantbewilligung) und stellt gleich- zeitig ein Doppel dieser Anzeige dem Schuldner zu.

§ 94. Die Gantbewilligung erlöscht und der Rechts- trieb muß von Neuem angehoben werden, sofern der Gläubiger nicht innerhalb 6 Mo- naten vom Datum derselben an beim Landtschreiber die Vollziehung der Versteigerung verlangt.

§ 95. Innerhalb der in § 94 bezeichneten Frist kann auch der Schuldner Versteigerung der Pfänder verlangen.

c. Versteigerung der Pfänder.

§ 96. Der Gläubiger hat sein Verpfändungsbegehren auf die Gantbewilligung zu schreiben und dem Landtschreiber desjenigen Kreises einzureichen, in welchem der Schuldner wohnt.

§ 97. Wird die Gant von dem Gläubiger verlangt, so muß dieselbe innerhalb sechs Wochen vom Eingange des Begehrens an statt- finden; sie darf aber nicht vor Ablauf von drei Wochen vom Datum der Verpfändungsbewilligung an abgehalten werden.

§ 98. Der Landschreiber gibt von dem Versteigerungsbegehren innerhalb zwei Tagen vom Eingange desselben an dem Gemeindevorstande behufs Vorwerk am Rechtsreibprotokoll, sowie dem Schuldner, oder wenn das Begehren von diesem ausgegangen ist, dem Gläubiger Kenntniß; liegen die Pfandobjekte nicht in seinem Kreise, so theilt er das Versteigerungsbegehren sodann dem Landschreiber desjenigen Kreises mit, in welchem dieselben ganz oder zum größten Theil liegen und ersucht ihn um die erforderlichen Schritte behufs Vornahme der Versteigerung (§ 99 u. ff.).

§ 99. Der Landschreiber fertigt über das Pfandobjekt einen genauen Auszug aus dem Grundprotokoll, in welchem alle auf demselben haftenden Vorstände und Lasten (Grundzinse, Zehnten, Servituten u. s. w.) angegeben sind.

§ 100. Zur Vervollständigung dieses Verzeichnisses hat der Notar den Schuldner persönlich vorzuladen und zur gewissenhaften Angabe der Lasten und zur Vorweisung der letzten Zinsquittungen anzuhalten. Ueberdies sind auch die auf dem Pfandobjekt versicherten Gläubiger durch rekommandirte Briefe aufzufordern, die ausstehenden Zinse innerhalb 10 Tagen anzumelden, unter der Androhung, daß im Unterlassungsfall angenommen würde, sie haben bloß den laufenden Zins zu fordern.

§ 101. Nach Anfertigung des Auszuges aus dem Grundprotokoll über das Pfandobjekt ordnet der Landschreiber die sofortige Bestätigung und Schätzung des Pfandobjektes durch zwei amtliche Schätzer an. Das Ergebnis der Schätzung ist in das Verzeichniß der Liegenschaften (§ 99) einzutragen und von den Schätzern zu unterzeichnen.

§ 102. Hierauf schreitet der Landschreiber zur Feststellung der Gantbedingungen. Dieselben sind so festzusetzen, daß der treibende Gläubiger für seine fällige Forderung von dem Käufer vor der Zufertigung des Kaufobjektes Baarzahlung erhält. Dagegen sind Pfandgläubiger, deren Forderungen zur Zeit des Gant noch nicht fällig sind, nicht berechtigt, sofortige Baarzahlung von dem Meistbieter zu verlangen, noch verpflichtet dieselbe anzunehmen, vielmehr bleibt ihre versicherte Forderung wie zuvor; nur wird der neue Erwerber des Grundstückes, sofern sie sich mit demselben begnügen, ihr Schuldner, oder, wenn sie denselben nicht annehmen, ihnen als dritter Bestzer verhaftet.

§ 103. Die Gant ist mindestens 10 Tage vor ihrer Abhaltung durch das Amtsblatt und, je nach der Bedeutung des Gantobjectes, in größerem oder geringerem Umfange, auch durch andere öffentliche Blätter anzukündigen und überdies den betheiligten Gläubigern (§ 100), dem Träger zu Handen der Mittheilung an der in Betreibung liegenden Schuld, sowie einem auffälligen dritten Besitzer der Unterpfande (§ 105) noch speziell durch rekommandirte Briefe anzuzeigen.

§ 104. Jeder nachstehende Pfandgläubiger ist berechtigt, durch Bezahlung der früher versicherten Schuld sammt Zinsen und Kosten die für diese geforderte Versteigerung abzuwenden und in die Pfandrechte des befriedigten Gläubigers einzutreten, beziehungsweise die Gesfion der Schuldurkunde ohne Nachwährschaft zu verlangen.

§ 105. Ebenso ist der dritte Besitzer des Unterpfandes, welcher durch die Versteigerung geschreit würde, befugt, durch Bezahlung der fälligen Schuld sammt Zins und Kosten die Versteigerung seines Unterpfandes zu verhindern und alsdann die Forderungs- und Pfandrechte des Gläubigers gegen den Schuldner geltend zu machen, letztere jedoch nur, soweit sie nicht in Folge der Bezahlung untergegangen sind. —

§ 106. Dem Schuldner steht bis zur Zusage an den Käufer das Recht zu, die Veräußerung des Pfandobjectes durch Befriedigung des treibenden Gläubigers und gegen Bezahlung der Kosten des Gantverfahrens zu verhindern.

§ 107. Die Gant findet unter der Leitung des Landeschreibers statt.

§ 108. Wird durch die Gant der Schätzungswert der Liegenschaft erreicht oder überschritten, so ist dem Meistbieter zuzuschlagen.

§ 109. Wird durch die Gant der Schätzungswert nicht erreicht, so ist sowohl der Schuldner, als jeder bei dem Erfolg betheiligte Pfandgläubiger, sowie der dritte Besitzer des Unterpfandes befugt, an dem Versteigerungstage selbst eine zweite Gant zu begehren. Geschieht dieß, so werden die bisherigen Meistbieter ihrer Angebote entbunden. Dagegen ist denselben zuzusagen, sofern eine zweite Gant am Versteigerungstage nicht verlangt wird.

§ 110. Die zweite Gant soll innerhalb 4 Wochen nach der ersten stattfinden. An derselben wird das Gantobject dem Meistbieter zugeschlagen.

§ 111. Der Mehrerlös über die Schulden hinaus fällt dem Eigenthümer des Grundstückes zu. Der Schaden des Mindererlöses trifft je den später versicherten Pfandgläubiger zuerst. Hat derselbe nicht andere Pfand- oder Vorzugsrechte, so wird seine ungedeckte Forderung als laufende Forderung behandelt, auf welche der § 91 ebenfalls Anwendung findet.

§ 112. Die Kosten des Gantverfahrens werden aus dem Versteigerungserlöse bestritten; diejenigen der notariatischen Fertigung trägt der Erwerber der Liegenschaft.

§ 113. Die Zufertigung der Liegenschaften an den neuen Erwerber darf erst stattfinden, nachdem derselbe den Kaufpreis, soweit er fällig ist, bezahlt und allfällig bedungene Sicherheit geleistet hat.

§ 114. Werden die Gantbedingungen von dem Käufer gar nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, so hat der Landschreiber sofort eine neue Versteigerung anzuordnen; der erste Käufer und dessen allfällige Bürgen haften indeß für den allfälligen Mindererlös und die durch die neue Gant entstehenden Kosten.

d. Gantverfahren für nicht-grundversicherte Forderungen.

§ 115. Für nicht grundversicherte Forderungen der Kinder an den Vater und der Ehefrau und ihrer Rechtsnachfolger an den Ehemann aus dem ehelichen Verhältnisse (§ 273 und 161 des privatrechtlichen Gesetzbuches) kann unter den in § 132 bezeichneten Voraussetzungen der Rechtszettel für grundversicherte Forderungen angehoben werden, sofern der Schuldner Grundeigenthum besitzt.

§ 116. Die Ausfertigung des Rechtsbotes bewirkt, daß der Schuldner ohne Zustimmung des Gläubigers keine Veräußerung oder Belastung seines Grundeigenthums durch das Grundprotokoll mehr vornehmen darf. Der Gemeindevorsteher hat daher den Landschreiber desjenigen Kreises, in welchem die Grundstücke liegen, von der Ausfertigung des Rechtsbotes rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

§ 117. Der Gläubiger hat die Kosten des Gantverfahrens zu tragen. Die Zusage an den Meistbieter darf nur stattfinden, wenn der Erlös den Betrag der auf dem Grundstücke versicherten Forderungen übersteigt.

2. Schnelle Schuldbetreibung.

a. Allgemeine Bestimmungen.

§ 118. Die schnelle Schuldbetreibung findet bloß für Wechsel-
forderungen statt. Für Forderungen aus bloßen Billets an Ordre,
welche nach Erlaß dieses Gesetzes ausgestellt und nicht ausdrücklich als
Wechsel bezeichnet sind, sowie für grundversicherte Forderungen, ist sie
nicht zulässig.

§ 119. Wer für eine Forderung die schnelle Schuldbetreibung er-
heben will, bedarf hiezu der Bewilligung des Bezirksgerichts-
präsidenten, welchem obliegt, vorerst zu untersuchen, ob diese Art der
Betreibung für die betreffende Forderung zulässig sei.

§ 120. Der Wechselinhaber hat die schriftliche Bewilligung dem Ge-
meindammann einzureichen, welcher dieselbe unter genauer Bemerkung der
Stunde, in der sie ihm eingebündigt wurde, in das Betreibungsprotokoll
einträgt, und sodann das Rechtsbrot ausfertigt und dem Schuldner an-
legt. Auf dem Rechtsbrote und im Protokolle ist Tag und Stunde der
Ausfertigung und Anlegung des Rechtsbrottes vorzumerken.

§ 121. Die schnelle Schuldbetreibung darf nicht an Sonn- und
kirchlichen Festtagen vollzogen, auch dürfen diese Tage bei Berech-
nung der in §§ 122—131 erwähnten Fristen nicht in Anschlag gebracht
werden.

b. Für unversicherte Forderungen.

§ 122. Ist die Forderung unversichert, so wird der Schuldner durch
das Rechtsbrot aufgefordert, den Gläubiger für seine Wechselforderung
innerhalb 48 Stunden, vom Augenblicke der Anlegung des Rechtsbrottes
an gerechnet, zu befriedigen, ansonst die Pfändung erfolgen würde.

§ 123. Die Ausfertigung des Rechtsbrottes beschränkt den Schuld-
ner in der in § 45 bezeichneten Weise in der Verpfändung seines bewege-
lichen Vermögens durch das Pfandbuch.

§ 124. Ist innerhalb 48 Stunden vom Augenblick der Anlegung
des Rechtsbrottes an gerechnet, keine Zahlung erfolgt, so hat der Gemein-
dammann ohne weitem Auftrag die Pfändung vorzunehmen, und hier-
bei nach §§ 49. u. ff. zu verfahren.

§ 125. Haben sich Pfänder vorgefunden, so kann der Gläubiger
sogleich Verfilberung derselben verlangen.

§ 126. Der Gemeindevorsteher hat den Schuldner von dem Begehren sofort in Kenntniß zu setzen und die Verpfändung innerhalb zehn Tagen vom Eingange desselben an vorzunehmen.

Das diesfällige Verfahren richtet sich nach §§ 75. u. ff.

§ 127. Verlangt der Gläubiger nicht innerhalb 6 Monaten von der Pfändung an Verpfändung der Pfänder, so erlischt das Pfandrecht.

c. Für pfandgedeckte Forderungen.

§ 128. Ist die Forderung durch freiwillige Pfänder gedeckt, so wird der Wechselschuldner durch Rechtsbot aufgefordert, den Wechselgläubiger innerhalb 48 Stunden vom Zeitpunkte der Anlegung des Rechtsbotes an zu befriedigen, ansonst dem Gläubiger die Bewilligung zur Pfandverpfändung zugestellt würde.

§ 129. Nach fruchtlosem Ablauf der im Rechtsbot bezeichneten Frist hat der Gemeindevorsteher dem Gläubiger die schriftliche Anzeige zuzustellen, daß er nunmehr berechtigt sei, Verpfändung der Pfänder zu verlangen (Verpfändungsbewilligung) und hiervon gleichzeitig dem Schuldner Mittheilung zu machen.

§ 130. Wird die Verpfändung der Pfänder von dem Gläubiger nicht innerhalb 6 Monaten vom Datum der Verpfändungsbewilligung an verlangt, so erlischt dieselbe und der Rechtsstreit muß von Neuem angehoben werden.

§ 131. Das Verpfändungsbegehren ist auf die Verpfändungsbewilligung zu schreiben und dem Gemeindevorsteher einzuwenden welcher sodann nach § 126 verfährt.

II. Die hohe Schuldbetreibung.

(Betreibung auf den Konkurs.)

a. Zulässigkeit derselben.

§ 132. Die hohe Schuldbetreibung (Betreibung auf den Konkurs) ist zulässig:

- 1) wenn bei der Pfändung keine Pfänder vorhanden waren;
- 2) wenn bei der Pfändung nicht so viele Pfänder aufgeschrieben werden konnten, daß die Forderung dadurch gedeckt wurde;
- 3) wenn die eingeschriebenen Pfänder ganz oder theilweise untergegangen sind;
- 4) wenn die Forderung durch die Verpfändung der gepfändeten Gegenstände nicht gedeckt wurde;
- 5) wenn durch die Verpfändung der freiwilligen Pfänder (§§ 91, 111) der Betrag der Forderung nicht erlöst wurde.

Nur für Forderungen des Kindes an den Vater und für Forderungen der Ehefrau und ihrer Rechtsnachfolger an den Ehemann, herrührend aus dem ehelichen Verhältnisse, wie z. B. für Weibergutsforderungen, ist die hohe Schuldbetreibung überall unzulässig (§ 273 und 161 des privatrechtlichen Gesetzbuches).

§ 133. Die hohe Schuldbetreibung kann bloß innerhalb Jahresfrist vom Datum des Pfandscheines (§ 46) oder der Verpfändungsbewilligung (§§ 82 u. 93) an verlangt werden und schließt in den in § 132 Ziff. 2 und 3 bezeichneten Fällen den Verzicht auf die eingeschriebenen Pfänder von selbst in sich.

§ 134. Dem Gläubiger steht in den in § 132 Ziffer 1 bis und mit 4 bezeichneten Fällen auch nach angehobener hoher Schuldbetreibung das Recht zu, Nachpfändung neu entdeckter Vermögensstücke des Schuldners in Gemäßheit der §§ 64 u. ff. zu verlangen; es fällt indeß durch den Vollzug der Nachpfändung die hohe Schuldbetreibung dahin und ist für dieselbe Betreibung nicht mehr statthaft.

b. Betreibungsbegehren.

§ 135. Das Betreibungsbegehren ist auf den ungenügenden Pfandschein oder den ungenügenden Verpfändungsbericht zu schreiben und dem Landtschreiber desjenigen Kreises einzureichen, in welchem der Schuldner seinen Wohnsitz hat.

§ 136. Erscheint das Begehren als statthaft (§ 132), so nimmt der Landtschreiber von demselben sofort Vornmerk am Protokoll und sendet es, nachdem er auf denselben Tag und Stunde des Eingangs notirt und zugleich bemerkt hat, ob der Schuldner Grundeigenthum besitze, unverzüglich an den Gemeindevorstand.

§ 137. Von dem Momente an, wo das Betreibungsbegehren in die Hände des Landtschreibers gelangt, kann der Schuldner, so lange die hohe Betreibung dauert, keine Veräußerung, Verpfändung oder Belastung seines Grundeigenthums durch die Notariatsprotokolle mehr vornehmen und weder eine Pfandverschreibung noch eine Generalobligation errichten.

c. Warnung vor dem Konkurs.

§ 138. Nach Empfang des Betreibungsbegehrens fertigt der Gemeindevorstand in der für das Rechtsbot vorgeschriebenen Weise die Warnung vor dem Konkurs aus. Durch dieselbe wird der Schuldner aufgefordert, den Gläubiger innerhalb 21 Tagen zu befriedigen, widrigenfalls derselbe nach Ablauf dieser Frist berechtigt wäre, zu verlangen, daß gegen den Betriebenen der Konkurs eröffnet werde.

d. Durchführungsanzeige.

§ 139. Nach fruchtlosem Ablauf der in § 138 bezeichneten Frist zeigt der Gemeindammann dem Gläubiger schriftlich an, daß die Vertreibung nunmehr durchgeführt sei (Durchführungsanzeige) und bemerkt zugleich, ob der Schuldner im Kanton Zürich Grundeigenthum besitze. Gleichzeitig stellt er dem Schuldner sowie dem Landschreiber ein Doppel dieser Anzeige zu.

§ 140. Gestützt auf die Durchführungsanzeige kann der Gläubiger innerhalb zwei Wochen vom Datum derselben an gegen den Schuldner beim Bezirksgerichtspräsidenten Eröffnung des Konkurses verlangen. Unterläßt er dieß, so erlöschen die Wirkungen der hohen Schuldbetreibung. Eine einstweilige Abstellung ist nach Ausfertigung der Durchführungsanzeige nicht mehr zulässig.

III. Abschnitt.

Gerichtliche Verfügungen betreffend die Schuldbetreibung.

A. Rechtsvorschlag und Rechtsöffnung.

I. Ordentliche Schuldbetreibung.

1) **Rechtsvorschlag.**

§ 141. Hält sich der Betriebene zur Bezahlung nicht verpflichtet, so hat er innerhalb zehn Tagen vom Datum des Rechtsbotes an bei dem Gemeindammann Rechtsvorschlag zu erheben, d. h. zu erklären, daß und in welchem Betrage und aus welchem Grunde er die Forderung bestreite, nämlich ob dieselbe nie bestanden habe, oder ob sie durch Zahlung oder Gegenleistung oder auf andere Weise untergegangen sei.

§ 142. Der Gemeindammann soll den Betriebenen zu einer bestimmten Erklärung über die in § 141 bezeichneten Punkte anhalten, und die Erklärung unter Beifügung des Datums und der Unterschrift auf das Rechtsbot setzen. —

§ 143. Der Gemeindammann versendet sodann den Rechtsvorschlag spätestens am nächsten Dienstag an den Ansprecher. Der Tag der Versendung ist sowohl auf dem Rechtsbote als im Protokolle vorzumerken.

§ 144. Läßt der Betriebene die in § 141 bezeichnete Frist unbenützt ablaufen, so kann er bloß noch beim Bezirksgerichtspräsidenten Rechtsvorschlag erheben. Dieser darf denselben nur ertheilen:

- 1) wenn der Betriebene sein Gesuch noch vor dem Tage, an welchem der Pfandschein (§ 46) oder die Bewilligung zur Pfandverfallberung (§ 82 u. 93) ausgefertigt werden soll, stellt und gleichzeitig den streitigen Betrag in der Bezirksgerichtskanzlei deponirt;
- 2) oder wenn der Betriebene nachweist oder in hohem Grade wahrscheinlich macht, daß ein zur Hemmung des Rechtstriebes geeigneter Einspruchgrund erst nach Ablauf der zehntägigen Frist entstanden und ohne Verzug von ihm geltend gemacht worden sei.

§ 145. Verweigert der Gerichtspräsident den Rechtsvorschlag, so hat er die Gründe im Protokoll anzuführen und dem Betriebenen auf sein Verlangen schriftlich mitzuthellen. Gegen den Entscheid ist innerhalb 14 Tagen von der Mittheilung an der Rekurs an das Obergericht zulässig.

§ 146. Wird der Rechtsvorschlag erteilt, so ist derselbe von dem Angesprochenen dem Gemeindevorstand einzuhandigen, welcher sodann nach Vorschrift des § 143 verfährt. Erfolgt indeß die Einreichung erst nach Abends 8 Uhr derjenigen Woche, in welcher der Pfandschein oder die Verfallberungsbewilligung ausgefertigt werden soll, so hat der Gemeindevorstand den Rechtsvorschlag als kraftlos zurückzuweisen und auf demselben Tag und Stunde, wann dieß geschehen, zu notiren. Vorbehalten bleibt § 144 Ziff. 2.

§ 147. Durch den Rechtsvorschlag (§ 141 und 144) wird die Wirkung der Betreibung vorbehaltlich der Bestimmung des § 57 Ziff. 2 gehemmt. Ist bloß für einen Theil der Forderung Rechtsvorschlag ausgewirkt worden, so geht die Betreibung für den Rest fort.

2) Rechtsöffnung.

§ 148. Gegen den Rechtsvorschlag ist ein Rekurs nicht statthaft. Glaubt jedoch der Betreibende im Besitze einer sofort als richtig herzustellen- den (liquiden) Forderung zu sein, so kann er binnen 30 Tagen von der Versendung des Rechtsvorschlages an bei dem Bezirksgerichtspräsidenten um Aufhebung des Rechtsvorschlages (Rechtsöffnung) einkommen.

§ 149. Mit dem Gesuche, welches mündlich oder schriftlich eingebracht werden kann, sind gleichzeitig die Urkunden, auf welche die Forderung gestützt wird und der Rechtsvorschlag vorzulegen.

§ 150. Der Gerichtspräsident ladet hierauf, sofern das Gesuch sich nicht von vorneherein z. B. wegen Verspätung als unbegründet darstellt, den Angesprochenen vor sich, theilt ihm das Begehren des Ansprechers unter Vorweisung der dafür angerufenen Beweismittel mit und veranlaßt ihn zu einer Erklärung über dasselbe.

Dem Ansprecher steht das Erscheinen, sofern er von dem Bezirksgerichtspräsidenten nicht ausdrücklich persönlich vorgeladen ist, frei.

§ 151. Leistet der Angesprochene der erlassenen Vorladung ohne rechtmäßige Gründe keine Folge, so ist derselbe auf einen folgenden Termin unter der Androhung vorzuladen, daß bei wiederholtem Nichterscheinen angenommen würde, er unterziehe sich der Rechtsöffnung.

§ 152. Bestreitet der Angesprochene die Liquidität der Forderung in vollem Umfange und kann durch die eingelegten Urkunden nicht sofort hergestellt werden, daß dieselbe entweder ganz oder doch zum Theil begründet sei, so ist das Gesuch unbedingt abzuweisen und dem Ansprecher zu überlassen, seine Forderung auf dem ordentlichen Proceßwege geltend zu machen.

§ 153. Beruht die Forderung auf einer öffentlichen Urkunde, so darf die Rechtsöffnung nur verweigert werden, wenn die Einspruchsgründe sofort mindestens bis zur Wahrscheinlichkeit hergestellt oder soweit dieß nicht möglich ist, hiefür von dem Angesprochenen, unter gleichzeitiger Hinterlegung des streitigen Betrages, wenigstens zureichende und unverdächtige Beweismittel bezeichnet werden.

Bei Forderungen, welche sich auf rechtskräftige Zivilurtheile oder einen gleichwirkenden Verpflichtungsgrund stützen, muß überdem nachgewiesen werden, daß der Einspruchsgrund erst nach dem Urtheile entstanden oder entdeckt worden sei.

§ 154. Beruht die Liquidität der Forderung auf einer Privaturkunde oder lediglich auf dem Geständniß des Betriebenen, so genügt es zur Verweigerung der Rechtsöffnung, daß für die Einspruchsgründe mindestens zureichende und unverdächtige Beweismittel genau angegeben werden.

§ 155. Muß für eine an sich liquide Forderung die Rechtsöffnung gemäß § 153 und 154 verweigert werden, so hat der Gerichtspräsident gleichzeitig die Fortdauer der Vorstellung im Pfandbuche zu verfügen, dem Gläubiger aber aufzugeben, sich innerhalb vierzehn Tagen von der Versendung des Beschlusses an bei dem Gemeindevorstand durch ein Zeugniß des Friedensrichters darüber auszuweisen, daß er für seine Ansprache Klage erhoben habe, ansonst die Vorstellung erlöschen würde (§ 57, Ziff. 2).

§ 156. Der Entscheid betreffend das Rechtsöffnungsbegehren ist kurz zu begründen, in das Protokoll einzutragen und den Parteien schriftlich mitzutheilen. Gegen denselben steht jeder Parteil innerhalb 14 Tagen von der Versendung an der Rekurs an das Obergericht offen.

§ 157. Der Bezirksgerichtspräsident soll nicht bloß in seinem schriftlichen Bescheide, sondern auch auf dem Rechtsbote den Betrag der Forderung und der Kosten, für welche er Rechtsöffnung erteilt, sowie den Tag der Versendung der Rechtsöffnung genau angeben und das Rechtsbot von sich aus dem Betreibungsbeamten übersenden.

§ 158. Vierzehn Tage nach Versendung der Rechtsöffnung setzt der Gemeindevorstand die Betreibung fort, sofern der Betriebene nicht Forderung darüber beibringt, daß er gegen die Verfügung des Bezirksgerichtspräsidenten Rekurs ergriffen habe.

II. Schnelle Schuldbetreibung.

§ 159. Die §§ 141—158 gelten für die schnelle Schuldbetreibung ebenfalls, soweit nicht durch die nachstehenden Vorschriften etwas Abweichendes festgesetzt ist.

§ 160. Der Rechtsvorschlag muß innerhalb 48 Stunden, von der Auflegung des Rechtsbotes an gerechnet, bei dem Bezirksgerichtspräsidenten nachgesucht werden. Nach Ablauf dieser Frist ist derselbe nur noch innerhalb weitem 4 Tagen gegen gerichtliche Hinterlegung des streitigen Betrages, sowie in denjenigen Fällen zulässig, in denen der Schuldner sofort nachweist, oder zureichend bescheinigt, daß der Einspruchgrund seither entstanden.

§ 161. Bei Entscheidung über die Zulässigkeit von Rechtsvorschlägen und Rechtsöffnungsgefahren sind auch die Bestimmungen der Wechselordnung zu beachten.

§ 162. Wird für eine Wechselforderung Rechtsöffnung erteilt, so soll der Gemeindevorstand nach Eingang derselben unverzüglich die Pfändung vornehmen, sofern der Betriebene den Betrag nebst Kosten nicht sofort deponiert.

§ 163. Die Rekursfrist gegen den Entscheid über das Rechtsöffnungsgefahren beträgt sechs Tage von der Versendung derselben an gerechnet. Weist sich der Schuldner nicht innerhalb dieser Frist beim Gemeindevorstand darüber aus, daß er Rekurs ergriffen habe, so nimmt der Rechtstrieb auch mit Bezug auf die Verurteilung seinen Fortgang.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 164. Wer durch irgend einen bei näherer Untersuchung als lägenhaft erscheinenden Grund einen Rechtsvorschlag oder eine einstweilige Rechtsstellung auswirkt, soll, wenn die Handlung sich nicht

wegen besonderer Umstände als Vergehen darstellt, von Amtswegen mit Ordnungsbuße belegt und auch ohne ein besonderes Begehren des treibenden Gläubigers zu einer angemessenen Entschädigung an denselben verurtheilt werden.

B. Maßregeln gegen Schuldner, welche sich nach aufgehobener Betreibung aus dem Kanton entfernen.

§ 165. Wenn sich ein für eine laufende Forderung Betriebener vor der Pfändung mit seiner Fahrhabe aus dem Kanton entfernen will (§ 30), so kann der Gläubiger die Fahrhabe gemäß den Bestimmungen der Civilprozeßordnung (§§ 439 u. ff.) mit Beschlag belegen lassen.

§ 166. Hat sich der Betriebene bereits entfernt, ohne sein Haus zu bestellen, so steht es dem Gläubiger, auch wenn der Betriebene vor seiner Entfernung Rechtsvorschlag ausgewirkt haben sollte, frei, entweder bei dem Bezirksgerichtspräsidenten Pfändung und Verflüßerung der allfällig zurückgebliebenen Fahrhabe oder sofort Konkursöffnung gegen den Schuldner zu verlangen. Letzteres ist auch dann zulässig, wenn der Schuldner noch vor Anhebung des Rechtszuges schuldenhalber ausgetreten ist.

§ 167. Ehe der Gerichtspräsident einem Antrage auf Verflüßerung der Pfänder oder Konkursöffnung Folge gibt, soll er dem Schuldner eine peremptorische Frist ansetzen, um den Gläubiger zu befriedigen oder allfällige Einreden, soweit dieselben noch statthaft sind, geltend zu machen.

C. Betreibung für pfandgedeckte Forderungen gegen abwesende Schuldner.

§ 168. Wohnt der Schuldner einer pfandgedeckten Forderung zur Verfallzeit nicht im Kanton oder ist er sonst abwesend, ohne für gehörige Stellvertretung gesorgt zu haben, so ist der Gläubiger befugt, bei dem Bezirksgerichtspräsidenten, in dessen Kreis die Pfänder liegen, die Bewilligung zur Verflüßerung derselben zu verlangen.

§ 169. Auch in diesem Falle soll der Gerichtspräsident dem Schuldner eine peremptorische Frist zur Geltendmachung seiner Einreden ansetzen und nur, wenn sein Aufenthaltsort unbekannt und das Pfand von geringer Bedeutung ist, kann er die Verflüßerung sofort bewilligen.

D. Fortsetzung des Rechtstriebs gegen die Erben eines Verstorbenen.

§ 170. Wird über eine Verlassenschaft die Rechtswohlthat des Inventars bewilligt, so steht während der Berathungsfrist der Rechtstrieb gegen die Erben für Forderungen an den Verstorbenen still, nimmt aber, sobald die Erbschaft angetreten wird, wieder seinen Fortgang. Das Bezirksgericht hat daher den Betreibungsbeamten von dem Antritt der Erbschaft unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

§ 171. Ist gegen den Erblasser bereits die Durchführungsanzeige erschienen, und verlangt der Gläubiger Eröffnung des Konkurses, so ist den Erben, sobald vorliegt, daß sie die Erbschaft nicht ausgeschlagen haben, vom Bezirksgerichtspräsidenten noch eine angemessene Frist anzusetzen, um den Gläubiger zu befriedigen, widrigenfalls dem Konkursbegehren Folge gegeben würde.

G. Schadenersatzklagen gegen Rechtstriebsbeamte.

§ 172. Der Gemeindammann ist für geschäftsmäßige Ausführung der Schuldbetreibung dem Gläubiger in dem Sinne verantwortlich, daß ein aus Absicht oder Nachlässigkeit entstandener Fehler oder Verzug den Rechtstriebsbeamten zur Zahlung verpflichtet, wogegen er in die Rechte des Gläubigers eintritt.

§ 173. Die Schadenersatzklage erlischt nach sechs Monaten, von dem Momente an, in welchem der Fehler oder Verzug eingetreten ist und sofern die Entdeckung innerhalb dieser Frist nicht möglich war, innerhalb sechs Wochen von dem Momente an, wo die Entdeckung zuerst möglich war. Vorbehalten bleiben die Fälle, in welchen dem Gemeindammann Unterschlagung oder Betrug zur Last fällt.

§ 174. Glaubt der Gemeindammann den Nachweis leisten zu können, daß aus dem betreffenden Fehler oder Verzug für den Gläubiger entweder gar kein Schaden eingetreten oder der wirklich eingetretene Schaden geringer sei, als der Betrag der Forderung, so ist er befugt, den streitigen Betrag in der Bezirksgerichtskanzlei seines Wohnortes zu deponiren und die Frage, ob und in wie weit er zur Rückforderung desselben berechtigt sei, zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen.

§ 175. Ergibt sich, daß der Betreibungsbeamte außer Stande ist, den streitigen Betrag vollständig in Baar zu hinterlegen, so wird durch den Bezirksgerichtspräsidenten das Maß der zu deponirenden Summe oder der anderweitig zu leistenden Sicherheit bestimmt.

§ 176. Mit der Bewilligung zur Hinterlegung des streitigen Betrages hat der Gerichtspräsident dem Gemeindevorstand eine Frist zur Einreichung der Weisung anzusetzen, unter der Androhung, daß im Unterlassungsfaße der deponirte Betrag dem Gläubiger ausgingegeben würde.

§ 177. Zuständig für die Rückforderungsklage ist das Gericht des Wohnortes des Gläubigers und sofern dieser außerhalb des Kantons wohnt, das Gericht des Wohnortes des Klägers.

§ 178. Die §§ 172—177 finden ebenfalls Anwendung, wenn sich der Landfchreiber in Erfüllung der ihm mit Bezug auf die Schuldbetreibung zugewiesenen Verpflichtungen Fehler oder Nachlässigkeiten zu Schulden kommen läßt.

IV. Abschnitt.

Von den Gebühren.

A. Gebühren der Gemeindevorstände.

§ 179. Es gebühren dem Gemeindevorstand für die ordentliche Schuldbetreibung für unversicherte Forderungen:

- | | |
|--|------------|
| 1) für das Rechtsbot und dessen Anlegung | 20 Rp. |
| 2) „ den Pfandschein | 20 „ |
| 3) „ die Pfändung | Fr. 1. — „ |
| und sofern keine Pfänder gefunden wurden | 40 „ |
| 4) für eine Nachpfändung | 60 „ |
| und sofern keine Pfänder gefunden worden | 40 „ |
| 5) für eine Anzeige an die Ansprecher gepfändeter Gegenstände | 20 „ |
| 6) für die Verpfändungsanzeige und deren Anlegung | 20 „ |
| 7) „ die Anzeige der Verpfändungsgant an den Gläubiger | 20 „ |
| 8) „ die Verpfändung: | |
| a) wenn der Erlös nicht mehr als 100 Fr. beträgt | 1. 60 „ |
| b) wenn der Erlös über 100 Fr. beträgt im Ganzen 10%, jedoch in keinem Fall mehr als Fr. | 20 „ |

- 9) für den Bezug des Erlöses und die Uebersendung desselben an den Gläubiger:

a) wenn der Erlös 100 Grf. nicht übersteigt	60 Rp.
b) wenn er 100 Grf. übersteigt	1 Gr.

- 10) sofern die Verpfänderung bereits öffentlich angekündigt, aber nicht vollzogen worden ist, außer dem Ersatz der Auslagen 40 Rp.

Beträgt die Forderung, für welche betrieben wird, nicht über 50 Grf., so darf der Gemeindamann bloß $\frac{3}{4}$ der in Ziffer 1—9 bezeichneten Gebühren beziehen.

§ 180. Die Vorschriften des § 179 finden mit Ausnahme der Ziffer 2, bis und mit 5 auch auf die ordentliche Schuldbetreibung für Forderungen mit beweglichen Pfändern Anwendung; für Ausfertigung und Zustellung der Verpfänderungsbewilligung bezieht der Gemeindamann ohne Rücksicht auf den Betrag der Forderung 30 Rp.

§ 181. Für die Betreibung bei grundversicherten Forderungen gebühren dem Gemeindamann:

- | | |
|--|--------|
| 1) für Ausfertigung und Anlegung des Rechtsbotes | 20 Rp. |
| 2) „ Ausfertigung und Anlegung der Gantbewilligung | 30 „ |
| 3) „ Vormerkung der erfolgten Verpfänderung im Rechtsprotokoll | 10 „ |

§ 182. Die Gebühren für die schnelle Schuldbetreibung richten sich nach den Bestimmungen der Ziffern 2—10 des § 179, jedoch mit Ausschluß des letzten Lemmas; für Ausfertigung und Anlegung des Rechtsbotes bezieht der Gemeindamann 60 Rp.

§ 183. Für die hohe Schuldbetreibung gebühren dem Gemeindamann:

- | | |
|---|--------|
| 1) für Ausfertigung und Anlegung der Warnung vor dem Konkurse | 20 Rp. |
| 2) für Ausfertigung und Anlegung der Durchführungsanzeige | 40 „ |

§ 184. Im Fernern hat der Gemeindamann Anspruch auf folgende Gebühren:

- | | |
|--|--------|
| 1) für eine Mittheilung an den Gläubiger, daß die Angabe den Vorschriften des Rechtstreibgesetzes nicht entspreche | 10 Rp. |
|--|--------|

2) für eine Mittheilung an den Gläubiger, daß das Rechts- bot nicht angelegt werden könne oder der Rechtsstrib anderwärts angehoben werden müsse	10 Rp.
2) für die Rücksendung eines Doppels der Angabe an den Gläubiger, sowie für die Ausfertigung und Zustellung eines Doppels des Betreibungszettels an den Gläubiger gemäß § 11, sofern eine solche nicht ohnehin durch das Gesetz vorgeschrieben ist, je	10 „
4) für Mittheilung einer Betreibung an den Gemeindam- ann einer andern Gemeinde behufs Fortsetzung derselben	30 „
5) für Abfassung, Protokollierung und Versendung eines Rechtsvorschlags, sowie für die Rückweisung eines solchen wegen Verspätung	30 „
6) für Protokollierung einer Abstellung	10 „
7) für ein erneuertes Verfilberungsbegehren	10 „
8) für den Vormerk eines Begehrens um Verfilberung von Grundeigenthum	10 „
9) für das Aufschlagen des Protokolls auf besonderes Begehren	10 „
10) für einen Protokollauszug	30 „

§ 185. In den in § 179—184 bezeichneten Gebühren sind auch die Weibelgebühren begriffen, und es dürfen für die Zustellung der Betreibungszettel an den Betriebenen keinerlei weitere Kosten verrechnet werden; dagegen ist der Gemeindamann befugt, Zustellungen an den Gläubiger, wo solche durch das Gesetz vorgeschrieben, oder durch den Gläubiger verlangt werden, auf Kosten desselben durch die Post zu bewerkstelligen, oder wenn der Betreffende mit dem Gemeindamann in der gleichen Gemeinde wohnt, dieselben gegen eine Gebühr von 5 Rpn. selbst zu besorgen.

§ 186. Wenn ein ausgewirkter Rechtsvorschlag oder eine Abstellung nach Samstag Abends 8 Uhr, jedoch vor Montag Abends 8 Uhr dem Gemeindamann zugestellt wird, so bezahlt der Betriebene, wenn ohne den Rechtsvorschlag oder die Abstellung ein neuer Betreibungszettel auf ihn ausgefertigt worden wäre, die Hälfte der Gebühr desselben.

B. Gebühren der Landschreiber und Schärer.

§ 187. Der Landschreiber bezieht:

- 1) für jede Ausfertigung einer Bekanntmachung, sowie für jede spezielle schriftliche Anzeige 30 Rp.
- 2) für die Bestätigung der Gantbedingungen Fr. 1. —
- 3) für die Abhaltung einer Versteigerung ein Taggeld von 6 Fr. für den ganzen, und von 4 Fr. für den halben Tag.
- 4) für den Bezug des Ganterslöses und für die Zustellung desselben an den Gläubiger (die Portoauslagen nicht inbegriffen) 1 Fr., sofern der Erlös unter 1000 Fr. beträgt, und von je 1000 Fr. mehr 20 Rp.

§ 188. Jeder Schärer erhält ein Taggeld von Fr. 5 für den ganzen, und von Fr. 3 für den halben Tag.

C. Gebühren der Bezirksgerichtspräsidenten.

§ 189. Der Bezirksgerichtspräsident bezieht:

- 1) für Bewilligung des schnellen Rechtstriebs 60 Rp.
 - 2) für Bewilligung oder Verweigerung einer Nachpfändung 30 .
 - 3) für einen erteilten oder schriftlich verweigerten Rechtsvorschlag 30 .
 - 4) für eine Bescheinigung über Einreichung eines Rechtsöffnungsbegehrens 30 .
 - 5) für eine erteilte oder schriftlich verweigte Rechtsöffnung, sofern es sich um eine Forderung handelt, welche den Betrag um 250 Fr. nicht übersteigt 80 .
in allen andern Fällen Fr. 1. 50 .
- wovon dem Gerichtschreiber, sofern er die Abfassung des Bescheides besorgt, die Hälfte der Gebühr zukommt.

D. Allgemeine Bestimmungen.

§ 190. Für Anzeigen in öffentlichen Blättern, wie z. B. Bekanntmachungen über vorzunehmende Verfallberungen, werden die Kosten besonders berechnet.

§ 191. Die Betreibungsgebühren hat vorbehältlich der Bestimmung der §§ 10 und 11 bei Abgabe des Abstellungsscheines der Schuldner, in

allen andern Fällen der Gläubiger zu berichtigen, der sie aber von dem Schuldner zurückfordern, beziehungsweise bei der Verfallberung oder beim Konkurs mit in Rechnung bringen kann.

§ 192. Alle Zuschriften an die Betreibungsbeamten sind portofrei einzusenden. Unfrankirte Zusendungen von Privatpersonen dürfen sie zurückweisen.

§ 193. Beamte und Angestellte, welche die oben aufgestellten Tarifsätze überschreiten, sind von der betreffenden Aufsichtsbehörde von Amteswegen zur Zurückstattung des zu viel Bezogenen anzuhalten, und mit einer Ordnungsstrafe zu belegen; im Wiederholungsfall oder in andern wichtigen Fällen ist gegen dieselben strafrechtliche Untersuchung wegen Verletzung der Amtspflicht einzuleiten.

V. Uebergangsbestimmungen.

§ 194. Dieses Gesetz tritt mit 1. August 1871 in Kraft. Durch dasselbe werden alle mit demselben im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

- 1) Das Gesetz betreffend die Schuldbetreibung vom 1. April 1851. VIII. 241.
- 2) Das Reglement des Obergerichtes vom 19. Februart 1851 zur Vollziehung des Gesetzes betreffend die Schuldbetreibung. VIII. 331.
- 3) Die Verordnung des Obergerichtes vom 14. Hornung 1854, betreffend die durch §§ 161 und 273 des privatrechtlichen Gesetzbuches nothwendig gewordenen Modifikationen der Schuldbetreibung X. 40.
- 4) Das Gesetz betreffend Ergänzung und theilweise Abänderung des Gesetzes über die Schuldbetreibung vom 1. April 1851. XII. 370.
- 5) Der § 837 des privatrechtlichen Gesetzbuches, soweit durch denselben das Zugverfahren für Realisirung eines Pfandrechtes an Grundstücken als Regel vorgeschrieben ist.

§ 195. Die mit 1. August 1871 anhängigen Betreibungen sind, sofern die Anlegung des Rechtsbotes bereits stattgefunden, nach den Bestimmungen des Schuldbetreibungsgesetzes vom 1. April 1851 durchzuführen und es haben die Schuldenschreiber bis zur Beendigung derselben ihre Verrichtungen noch fortzusetzen. Will jedoch ein Gläubiger in Folge einer solchen Betreibung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die hohe Schuldbetreibung anheben, oder eine Nachpfändung vornehmen, so muß dieß bei dem Gemeindevorstand nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschehen.

§ 196. Nach Beendigung ihrer Verrichtungen (§ 195) haben die Schuldenschreiber ihre Protokolle dem Bezirksgerichte zur Aufbewahrung im Archiv abzuliefern.

§ 197. Die §§ 484—507 der Zivilprozessordnung werden abgeändert wie folgt:

X. Abschnitt. *

Auflösung von Schulden und von Mieth- und Pachtverträgen.

§ 484. Die amtliche Auflösung von Schulden geschieht durch Vermittlung des Gemeindevorstandes.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Auflösung von Grundverpfändeten Kapitalien im Falle der Vereinigung eines Grundpfandes.

§ 485. Der Gemeindevorstand führt über die von ihm besorgten Auflösungen ein besonderes Protokoll und bemerkt in demselben den Tag, an welchem das Begehren eingegangen, den Namen des Gläubigers und des Schuldners, den Betrag der Schuldsumme, sowie den Tag der Anlegung.

§ 486. Das Auflösungsbegehren ist dem Gemeindevorstand schriftlich einzureichen unter genauer Bezeichnung Desjenigen, dem aufgekündigt werden soll, der Art und Größe der Schuld, sowie des Zeitpunktes, auf welchen die Zahlung verlangt oder angeboten wird.

§ 487. Der Gemeindevorstand fertigt die Auflösung im Doppel aus. Das eine derselben stellt er innerhalb zwei Tagen vom Eingange des Begehrens nach Vorschrift der §§ 200 und 204 des Gesetzes betreffend das Gerichtswesen im Allgemeinen Demjenigen zu, dem aufgekündigt werden soll; auf dem anderen Doppel läßt er von dem Empfänger die Zustellung der Auflösung und den Tag, an welchem dieselbe stattfand, bescheinigen und übermacht sodann dasselbe binnen weiteren zwei Tagen dem Auflösenden.

§ 488. Die Annahme einer amtlich vermittelten Auflösung darf nicht verweigert werden. Hält der Empfänger dieselbe für unzulässig, so hat er innerhalb zehn Tagen, von der Zustellung an gerechnet, unter Vorweisung des betreffenden Doppels beim Gemeindevorstand Rechtsvorschlag zu erheben, d. h. zu erklären, daß und warum er die Auflösung bestreite; nach Ablauf dieser Frist ist ein Rechtsvorschlag nicht mehr statthaft.

§ 489. Der Gemeindevorstand setzt die rechtzeitig erfolgte Bestreitung unter Beifügung des Datums und seiner Unterschrift auf das ihm vorgewiesene Doppel der Auflösung und versendet dasselbe spätestens innerhalb zwei Tagen von der Erhebung des Rechtsvorschlages an gerechnet an den Auflösenden. Der Tag der Versendung ist sowohl auf dem Rechtsbote als im Protokolle vorzunehmen.

§ 490. Innerhalb zehn Tagen von der Versendung an gerechnet kann der Aufkündende beim Bezirksgerichtspräsidenten um Aufhebung des Rechtsvorschlages einkommen. Geschieht dieß nicht, so wird angenommen, er verzichte einstweilen auf die Kündigung.

§ 491. Der Gerichtspräsident ladet hierauf, sofern sich das Gesuch um Aufhebung des Rechtsvorschlages nicht sofort als unbegründet darstellt, den Empfänger der Aufkündigung unter der Androhung vor sich, daß im Falle ungerechtfertigten Ausbleibens die tatsächlichen Behauptungen des Gesuchstellers als wahr angenommen würden.

§ 492. Die Untertassung des Rekurses während der gesetzlichen Rekursfrist von zehn Tagen (§ 251) gegen die Aufhebung eines ertheilten Rechtsvorschlages gilt für Anerkennung der Kündigung; diejenige gegen Verweigerung der Aufhebung als Verzicht auf die gegenwärtige Kündigung, sofern nicht der Betreffende innerhalb vier Wochen von Erlassung der dießfälligen Verfügung an Klage auf dem Wege des ordentlichen Zivilprocesses bei dem Gerichte einleitet (§ 100).

§ 493. Das in §§ 484—492 bezeichnete Verfahren findet analoge Anwendung auf amtlich vermittelte Kündigung von Mieth- und Pachtverträgen.

§ 494. Aufkündigungen können auch ohne amtliche Mitwirkung erfolgen; dieselben gelten aber nicht schon in Folge Ablaufes einer gewissen Frist, sondern nur dann als anerkannt, wenn der Empfänger sich ausdrücklich oder durch schlüssige Handlungen oder Untertassungen damit einverstanden erklärt.

XI. Abschnitt.

Amtliche Anzeigen in privatrechtlichen Angelegenheiten.

§ 500. Wer einem Andern in privatrechtlichen Angelegenheiten eine Anzeige amtlich zugehen lassen will, hat sich hiefür an den Gemeindevorsteher zu wenden.

§ 501. Der Gemeindevorsteher hat alle amtlichen Anzeigen unter dem Datum der Anlegung wörtlich in ein besonderes Protokoll einzutragen, allfällige Rechtsvorschlüsse am Rande des betreffenden Protokolleintrages vorzunotizen und die Einträge in fortlaufender Nummernfolge zu registriren.

§ 502. Zuständig zur Vermittlung amtlicher Anzeigen ist der Gemeindevorsteher des Wohnortes oder auch des Aufenthaltsortes Desjenigen, dem die Anzeige gemacht werden soll.

§ 503. Die Ausfertigung und Zustellung der amtlichen Anzeigen geschieht nach Analogie des § 487.

§ 504. Die Annahme einer amtlichen Anzeige darf nicht verweigert werden. Dagegen steht dem Empfänger frei, dem Anzeigenden, sofern er dieß für nöthig erachtet, auf demselben Wege (§ 500) eine Gegenerklärung zugehen zu lassen oder bei dem Gemeindevorsteher unter Vorweisung der

amtlichen Anzeige Rechtsvorschlag zu erheben, d. h. zu erklären, daß er den Inhalt der Anzeige bestritte.

§ 505. Der Rechtsvorschlag wird vom Gemeindammann unter Beifügung des Datums und seiner Unterschrift auf die amtliche Anzeige geschrieben und innerhalb zwei Tagen von der Erhebung an demjenigen zugestellt, auf dessen Begehren die Anzeige erfolgt ist.

§ 506. Gegen einen Rechtsvorschlag findet weder die Aufhebung auf dem Wege der Rechtsöffnung, noch das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

§ 507. Aus der bloßen Nichtauswirkung eines Rechtsvorschlages oder aus der Unterlassung einer Gegenerklärung folgt die Anerkennung des Inhaltes einer amtlichen Anzeige noch nicht ohne Weiteres.

§ 198. Der Regierungsrath und das Obergericht sind mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Das Obergericht wird die zur Ausführung erforderlichen Vorschriften erlassen.

Minderheitsanträge:

- § 44. Wenn bei Schuldbetreibungen für Forderungen ohne Pfandversicherung die Befriedigung des Gläubigers innerhalb drei Monaten vom Datum der Zahlungsaufforderung an gerechnet nicht stattfindet, so ist der Gläubiger berechtigt gegen den Schuldner die Einleitung und Durchführung des Konkurses zu verlangen.
- § 118. Die schnelle Schuldbetreibung findet bloß für Wechselschulden und solche Forderungen statt, die auf einem rechtskräftigen Urtheil beruhen.
- § 174. Leistet der Gemeindammann beim Bezirksgerichtspräsidenten den Wahrscheinlichkeitsbeweis, daß aus dem betreffenden Fehler oder Verzug entweder gar kein Schaden eingetreten oder u. s. w. . . .

Bärlic, den 11. April 1871.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen:	
A. Die Rechtstriebsbranten	1
B. Betreibungsbegehren (Angaben)	3
C. Ausfertigung der Rechtsbote	3
D. Anlegung der Betreibungszettel	4
E. Veränderung des Wohnortes des Betriebenen	4
F. Rechtsstillstände	4
G. Einstellung der Schuldbetreibung wegen Militärdienst	6
H. Einstellung der Betreibung in Folge Abstellung des Gläubigers	6
I. Hemmung der Betreibung durch Zufall	7
K. Berechnung der Fristen	7
II. Abschnitt: Von den einzelnen Arten der Schuldbetreibung.	
A. Niedere Schuldbetreibung (Betreibung auf Pfänder und Verpfänderung der Pfänder.)	
I. Ordentliche Schuldbetreibung.	
1) Für unverpfändete Forderungen:	
a. Rechtsbot	7
b. Pfändung	7
c. Nachpfändung	10
d. Amliche Verwahrung der Pfänder	10
e. Verpfänderung	11
2) Für Forderungen mit beweglichen Pfändern:	
a. Rechtsbot	12
b. Verpfänderungsbewilligung	13
c. Verpfänderung	13
3) Für grundverpfändete Forderungen:	
a. Rechtsbot	14
b. Gantbewilligung	14
c. Verpfänderung der Pfänder	14
d. Gantverfahren für nicht grundverpfändete Forderungen	17

II. Schnelle Schuldbetreibung:	
a. Allgemeine Bestimmungen	17
b. Für unversicherte Forderungen	18
c. Für pfandgedeckte Forderungen	18
B. Die hohe Schuldbetreibung (Betreibung auf den Konkurs):	
a. Zulässigkeit derselben	19
b. Betreibungsbegehren	19
c. Warnung vor dem Konkurs	20
d. Durchführungsanzeige	20
III. Abschnitt: Gerichtliche Verfügungen betreffend die Schuldbetreibung.	
A. Rechtsvorschlag und Rechtsöffnung.	
I. Ordentliche Schuldbetreibung:	
a. Rechtsvorschlag	20
b. Rechtsöffnung	22
II. Schnelle Schuldbetreibung	23
III. Gemeinsame Bestimmungen	24
B. Maßregeln gegen Schuldner, welche sich nach angehobener Betreibung aus dem Kanton entfernen	24
C. Betreibung für pfandgedeckte Forderungen gegen abwesende Gläubiger	25
D. Fortsetzung des Rechtstriebes gegen die Erben eines Verstorbenen	25
E. Schadenersatzlagen gegen Rechtstriebbeamte	25
IV. Abschnitt: Von den Gebühren.	
A. Gebühren der Gemeindevorstände	26
B. Gebühren der Landsschreiber und Schätzer	29
C. Gebühren der Bezirksgerichtspräsidenten	29
D. Allgemeine Bestimmungen	29
V. Abschnitt: Uebergangsbestimmungen	30

Auszug aus dem Protokoll des Kantonsrathes.

Sitzung vom 20. Hornung 1871.

Der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsbildung des Regierungsrathes und seiner Direktionen, sowie derjenige eines Gesetzes betreffend den Bau einer neuen Gebäranstalt werden angenommen und dem Regierungsrathe mit der Einladung übermittelt, diese Gesetzesentwürfe der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Der vom Regierungsrathe vorgelegte Vertrag zwischen den Ständen Zürich, Schwyz und St. Gallen betreffend die Festsetzung des Knotenpunktes, in welchem die Staatsgrenzen derselben auf dem Zürichsee bei Rapperswil zusammenlaufen, wird genehmigt.

Der Kantonrath,

nach Einsicht eines Antrages der von ihm zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrathes über das Jahr 1869 bestellten Kommission, beschließt:

1. Der Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes über das Jahr 1869 wird unter Verdankung abgenommen.
2. Der Regierungsrath wird eingeladen, künftighin in den Bericht der Direktion des Innern noch aufzunehmen: die Uebersicht der Beiträge des Staates aus dem Kantonal-Armenfond an die Armen-Ausgaben der Gemeinden, und zwar in Form und Umfang der frühern Rechenschaftsberichte und unter Mittheilung der Grundsätze, nach denen diese Beiträge erhebt wurden.
3. Zur Prüfung der Verhältnisse der landwirthschaftlichen Schule und der Frage der Reorganisation derselben ist eine besondere aus 5 Mitgliedern bestehende Kommission zu bestellen, mit deren Wahl das Bureau betraut wird.
4. Der Regierungsrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob nicht der Aufnahmestil für Kranke in den Kantonskspital in einer Weise abgeändert werden könne, durch welche die Abweisungen entfernt wohnender Kranker möglichst vermieden würden.
5. Der Regierungsrath wird ferner eingeladen, den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht auch gegenüber denjenigen Offizieren streng durchzuführen, welche vor vollendeter Dienstzeit ihre Entlassung aus einer Abtheilung des eidgenössischen Stabes genommen haben.
6. Der Regierungsrath wird endlich eingeladen, über die ihm vom frühern Großen Rathe zugewiesene Frage betreffend die Entschädigung der Bezirkshauptorte für die Bezirkslokalitäten dem Kantonrath beförderlich eine Vorlage zu machen.

Sitzung vom 21. Hornung 1871.

Das Bureau des Kantonsrathes hat zu Mitgliedern der Kommission für Prüfung der Verhältnisse der landwirthschaftlichen Schule und der Frage der Reorganisation derselben gewählt die Herren Statthalter Fried in Illnau, Gemeindepräsident Schmaun in Richterwil, Bezirksrichter Isler in Pfäfers, Elias Süsstrunk in Neudingen und Hauptm. Bühler in Erlenbach.

Auf den Bericht und Antrag des Regierungsrathes wird beschlossen, der Petition der Gemeinde Hönegg bezüglich der Korrektion der Straße II. Klasse in der Thalchern keine Folge zu geben.

Eine Motion des Herrn Statthalter Schärpi, bezweckend die Abänderung resp. Aufhebung des § 213 des Gemeindegesetzes vom 25. April 1866, wird an die Gesetzesrevisionskommission gewiesen.

Bezüglich des Initiativ-Begehrens um Abänderung des Art. III des Gesetzes über die Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürgersteuer vom 24. April 1870 (Ausmittlung des steuerbaren Vermögens und Einkommens) stellt die diesfalls niedergesetzte Kommission den Antrag, daß dem Begehren entsprochen und der Regierungsrath beauftragt werde, den fraglichen Theil des Steuergesetzes einer Revision zu unterwerfen.

Entgegen diesem Antrage beschließt jedoch der Kantonsrath: Es sei der Initiativ-Vorschlag der Volksabstimmung mit dem Gutachten zu unterbreiten, daß demselben keine Folge zu geben sei.

Die Petitionen der Gemeinden Andelfingen und Pfäfers, sowie des Herrn Kürsprech Meili in Hinwil betreffend die Entschädigung der Bezirkshauptorte, resp. Festsetzung nicht bloß der Pflichten sondern auch der Rechte derselben, sowie die Petitionen einer Anzahl Gemeinden und Privaten betreffend das Jagdwesen werden zur Berichterstattung u. d. Antragstellung dem Regierungsrathe, eine Petition des Herrn J. Berchtold, Spengler, in Uster um Einführung von Vereinfachungen im Gerichtswesen dagegen der Gesetzesrevisionskommission überwiesen.

Zu einem Mitgliede der Gesetzesrevisionskommission wird Herr Bezirksrath Hegetschweiler und zum Präsidenten derselben Herr Oberrichter Dr. Freyler gewählt.

Sitzung vom 13. März 1871.

Nach Anhörung eines Berichtes des Regierungsrathes über die tumultuarischen Vorgänge vom 9. bis 11. März in Zürich, welche die gegenwärtige Session des Kantonsrathes veranlaßt haben, wird auf den Antrag des Regierungsrathes beschloffen, eine Kommission niederzusetzen, welche die bezüglichlichen Akten zu prüfen und dem Kantonsrathe Bericht und Antrag zu hinterbringen hat.

Zu Mitgliedern dieser Kommission werden bezeichnet:

1. Herr Stadtpräsident Dr. Sulzer.
2. „ Dr. Alfred Escher.
3. „ Stadtschreiber Ziegler.
4. „ Stadtpräsident Dr. Römer.
5. „ Statthalter Fried.
6. „ Fürsprecher Hasler.
7. „ Professor Dr. A. Lange.
8. „ Oberrichter Fehr.
9. „ Statthalter Dr. Stöckel.

Auf gestellten Antrag hin wird hierauf durch gemeinsames Aufstehen der Mitglieder des Kantonsrathes das tiefe Bedauern und die Entrüstung dieser Behörde über die fraglichen Vorgänge ausgesprochen.

Sitzung vom 14. März 1871.

Nach Anhörung des Berichtes und Antrages der gestern bestellten Kommission zur Prüfung der Vorfälle in Zürich vom 9. bis 11. März wird folgender Beschluß gefaßt:

Der Kantonsrath,

die Ueberzeugung hegend, daß der Kanton Zürich in der Lage ist, die Ordnung auf seinem Gebiete aus eigener Kraft aufrecht zu erhalten,

beschließt:

1. Der Regierungsrath ist beauftragt, diese Anschauungsweise dem Bundesrathe, beziehungsweise dem eidgenössischen Kommissariate kund zu geben, mit dem Ansuchen, es wolle derselben bei weiteren Schlußnahmen geeignete Rechnung getragen werden.
2. Die bereits bestellte Kommission erhält den Auftrag, den Bericht des Regierungsrathes über die in Frage stehenden Vorfälle entgegenzunehmen und dem Kantonsrathe sachbezüglichen Bericht und Antrag zu hinterbringen.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Laut Anordnung der eidgen. Linthkommission soll nach Anleitung der Verordnung vom 22. Oktober 1870, betreffend Bildung der neuen Hintergraben-Genossamen an der Linth, die

Wiltten-Tuggener-Hintergraben-Genossame
durch die Unterzeichneten organisiert werden

Es werden demnach die sämmtlichen Grundbesitzer, welche nach Art. 5 der genannten Verordnung zu der Wiltten-Tuggener-Hintergraben-Genossame gehören, auf Freitag den 5. Mai l. J., Nachmittags 2 Uhr, in den Gasthof zum Röthli in Reichenburg eingeladen, um sich in Gemässheit von Art. 11 der erwähnten Verordnung über die Frage zu entscheiden, ob sie sich zur Korporation zu konstituieren oder aber die Beforgung des Hintergrabens der Linthkommission zu übertragen gedenken, und im ersten Falle eine Vorsteherchaft zu wählen. Die Beschlüsse der Anwesenden sind für die Ausbleibenden verbindlich.

Rachen und St. Gallen, den 19. April 1871.

Die Delegirten der eidgen. Linthkommission:

Stähelin

Aeppli.

2. Laut Anordnung der eidgen. Linthkommission soll nach Anleitung der Verordnung vom 22. Oktober 1870, betreffend Bildung der neuen Hintergraben-Genossamen an der Linth, die

Schänis-Ügnacher-Hintergraben-Genossame
durch die Unterzeichneten organisiert werden.

Es werden demnach die sämmtlichen Grundbesitzer, welche nach Art. 6 der genannten Verordnung zu der Schänis-Ügnacher-Hintergraben-Genossame gehören, auf Freitag den 5. Mai l. J., Vormittags 9 Uhr, in den Gasthof zur Krone in Benken eingeladen, um sich in Gemässheit von Art. 11 der erwähnten Verordnung über die Frage zu entscheiden, ob sie sich zur Korporation zu konstituieren oder aber die Beforgung des Hintergrabens der Linthkommission zu übertragen gedenken, und im ersten Falle eine Vorsteherchaft zu wählen. Die Beschlüsse der Anwesenden sind für die Ausbleibenden verbindlich.

St. Gallen und Rachen, den 19. April 1871.

Die Delegirten der eidgen. Linthkommission:

Aeppli.

Stähelin.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

3. Den Rekruten des zweiten Unterrichtsjahres des III., VI. und VII. Militärbezirks wird in Erinnerung gebracht, dass sie den 4. Mai, Vormittags 9 Uhr, in dieselbe Kaserne in den zweiten zentralisirten Rekrutenkurs einzurücken haben.

Die Rekruten des IV. und V. Militärbezirks haben nicht am 15., sondern am 13. Mai, Vormittags 9 Uhr, hier einzurücken.

Zürich, den 24. April 1871

Der Kommandant der Infanterie:

Stadler, Oberst.

4. Die Handelskammer findet sich veranlaßt, die Indossanten von Wechseln auf Frankreich, deren Vormänner Ausländer sind, auf die Gefahren aufmerksam zu machen, denen sie ausgesetzt sind, wenn Regreß auf sie genommen wird für Wechsel, welche zwar den französischen Prorogationsfristen entsprechend, jedoch nach Vorschrift des hiesigen Wechselrechts und des Code du Commerce zu spät Mangel Zahlung protestirt worden sind.

Wenn der Zürcher Indossant den Rembours leistet, oder, dazu angehalten und nachher mit seiner Regreßklage gegen den oder die ausländischen Vormänner von den dortigen Gerichten abgewiesen wird, so ist er geschädigt.

Der h. Bundesrath hat über diese Verhältnisse ein Gutachten von Rechtsgelehrten eingelegt, welches im Druck erschienen ist. Dasselbe spricht sich zwar § 19 für Anwendung der prorogirenden Gesetze und Dekrete auf die in unserm Lande gesetzten Wechselunterschriften aus, jedoch mit dem Vorbehalt § 21, daß die Regreßklage gegen den oder die ausländischen Vormänner von den dortigen Gerichten ebenfalls gutgeheißen wird. Dadurch würde allerdings ein großer Theil der unserm Handelsstande drohenden Gefahren beseitigt, allein es ist zweifelhaft, ob die Zürcherischen Gerichte dieser Ansicht Folge geben, und wie sie überhaupt vorkommendenfalls entscheiden werden.

Es ist also rathsam, daß der Indossant von französischen Wechseln, dessen Vormänner Ausländer sind, wenn der Protest W. Z. durch die Prorogationsverordnungen verspätet worden ist, sich mit dem ausländischen Vormanne vorher zu verständigen suche, in den Fällen, wo ein Wechsel zurückerwartet wird, sonst aber entweder nur mit Vorbehalt bezahle, oder den Rechtsweg einschlage bis zur Zeit, da hierorts eine verlässliche Gerichtspraxis hergestellt sein wird.

Zürich, den 27. April 1871.

Im Auftrage der Handelskammer:
Der Sekretär,
Ehrenberger.

5. Bauausführung.

Ueber die Lieferung der Maurer-, Steinhauer-, Zimmermanns-, Schmied-, Schlosser-, Spengler-, Glaser-, Schreiner- und Malerarbeit für den Umbau des sog. Mühle-saales in der Pflanzanstalt Rheinau wird Konkurrenz eröffnet. Man, Vorausmaß und Affordbedingungen können auf dem Baubureau in Rheinau eingesehen werden, und die Forderungen, welche sich auf einzelne oder mehrere Arbeiten oder auf den ganzen Bau beziehen können, sind verschlossen, mit der Aufschrift „Umbau des Mühle-saales in Rheinau“ versehen, bis spätestens Samstag den 13. Mai nächsthin dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Brändli, einzureichen.

Zürich, den 27. April 1871.

Aus Auftrag
des Direktors der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

6. Eidgenössische Schießübung des

Scharfschützen-Auszüger-Bataillon Nr. 7.
(Major Zürrer.)

Die sämmtlichen Offiziere, Unteroffiziere, Wächter, Frater, Trompeter und Schützen haben reglementarisch ausgerüstet, bekleidet und bewaffnet in die Kaserne Winterthur einzurücken und zwar:

Auszügerkompagnie Nr. 1 (früher Kompagnie Nr. 2) (vacat):

den 13. Mai, Nachmittags 1 Uhr,

Auszügerkompagnie Nr. 2 (früher Kompagnie Nr. 21) (Syfrig);

den 17. Mai, Nachmittags 1 Uhr,

Auszügerkompagnie Nr. 3 (früher Kompagnie Nr. 22) (Eduard Arbeng):

den 20. Mai, Nachmittags 1 Uhr,

Auszügerkompagnie Nr. 4 (früher Kompagnie Nr. 35) (Konrad Arbeng):

den 23. Mai, Nachmittags 1 Uhr,

um ihre eidgenössische Schießübung daselbst durchzumachen.

Die Entlassung findet in Zürich statt, wo die Peabody-Gewehre behufs Umänderung der Absichten im Zeughause abgegeben werden.

Sämmtliche Mannschaft hat am Einrückungstage die amtlichen Impfscheine vorzuweisen.

Alle Ausbleibenden, ob entschuldigt oder unentschuldigt, haben eine Nachübung zu bestehen. Die unentschuldigt oder ohne gültige Entschuldigung Ausbleibenden werden aufs strengste bestraft.

Die Mannschaft ist sowol beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause militärischerucht und Ordnung unterworfen.

Zürich, den 25. April 1871.

Für das Scharfschützen-Kommando:
E. Bluntschli, Hauptmann.

7. Stelle-Ausschreibung.

Die erledigte Stelle eines

Oberinstruktors der Infanterie des Kantons Zürich
soll provisorisch wieder besetzt werden.

Bewerber für dieselbe wollen sich bei der Militärdirektion bis spätestens den 1. Mai schriftlich anmelden unter Beilegung des Dienst- etats und allfälliger Zeugnisse.

Ueber Obliegenheiten und Kompetenzen des Oberinstruktors wird der Waffenkommandant der Infanterie, Herr eidg. Oberst Stadler in Zürich, auf Verlangen Auskunft erteilen.

Zürich, den 22. April 1871.

Im Auftrag der Direktion des Militärs:
Der Sekretär,
E. Brunner.

8. Holzversteigerungen.

Es werden öffentlich versteigert:

Dienstag den 2. Mai, Nachmittags 2 Uhr, in der Staatswaldung am Hödler:

55 Klafter Buchenbrennholz, 3000 Wellen, 10 Haufen Ahorne, Eschen und Eiben, 15 Haufen Baumstangen.

Mittwoch den 3. März, Nachmittags 1 Uhr, in den Staatswaldungen zu Kappel:

34 Klafter Brennholz, 16 Sag- und Bauholzstämmen und 400 Wellen. Anfang in der Saamatt.

Zürich, den 27. April 1871.

Der Forstmeister des I. Kreises:
U. Meister.**Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.**

9. Nach folgende Staatsfischengen

1. Glatt, von der Mühle Oberglatt bis zur Buchhalde,
2. " " Buchhalde bis zur Mühle in Hofstetten,
3. " " Mühle Hofstetten bis zur Brücke in Niederglatt,
4. " " Brücke in Niederglatt bis an die Eschen beim Vorholz,
5. " " Eschen beim Vorholz bis zum Stäg in Niederhöri,
6. des Hägelerbachs,
7. der Surb,

sollen auf eine Dauer von 6 Jahren neuerdings vergeben werden Pacht-
liebhaber werden anmit zu einer diesfälligen Versteigerung am Mittwoch
den 3. Mai, Nachmittags 2 Uhr, auf das Bureau des Statthalteramtes
dahier eingeladen.

Giesdorf, den 22. April 1871.

Das Statthalteramt.

10. Joh. Eduard Ryffel im untern Kräubel-Stäsa ist wegen Geistes-
störung unter obrigkeitliche Vormundschaft gestellt, und hat zum Vormund
erhalten den Herrn Gemeindevorstand Joh. Ryffel auf Grundhalde-Stäsa.

Weilen, den 25. April 1871.

Bezirksrathskanzlei.

11. Karl Staub von Männedorf hat auf die väterliche Vormund-
schaft über seine Kinder aus der nun gerichtlich geschiedenen Ehe mit
Paulina Brändli verzichtet. Als Vormund der Kinder ist bestellt:
Herr August Brändli in Stäsa.

Weilen, den 25. April 1871.

Bezirksrathskanzlei.

12. An die durch Resignation erledigte Stelle eines Gefangenwärters
für das Bezirksgefängniß Winterthur wurde aus 22 Bewerbern Hs.
Heinrich Benz, Gemeindegutsverwalter von Wülflingen, gewählt.

Winterthur, den 25. April 1871.

Wärml, Statthalter.

13. Es sind unter staatliche Vormundschaft gestellt worden:

Jakob Knüßli wegen Geisteskrankheit,
Barbara Knüßli wegen Geisteschwäche,

Sohn und Tochter des sel. Heinrich Knüßli von Reimbach-Engel, sesshaft gewesen in Waldbi zu Langnau. Als ihr Vormund ist ernannt worden:

Herr Jakob Frid-Huber in Waldbi-Langnau.

Zürich, den 27. April 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
Baltenasperger.

14. Rudolf Nögli im Kempten-Dorf, Höngg, ist unter Vorbehalt gerichtlicher Bestätigung wegen leichtsinniger Geschäftsführung unter Vormundschaft gestellt und vorläufig Herr Fürstrecht Heinrich Spöndlin in Zürich als dessen Vormund ernannt worden.

Es wird demnach Jedermann vor allem Verkehr mit dem vorläufig Bevogteten gewarnt, unter der Androhung, daß alle nach dieser Bekanntmachung mit demselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der definitiven gerichtlichen Verrufung eingegangenen.

Zürich, den 27. April 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
Baltenasperger.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

15.

O b e r s t r a ß.

Verufswahl eines Elementarlehrers.

Sonntag, den 30. April 1871.

Für Abgabe der Stimmen wird am Wahltag Vormittags von 10 bis 12 Uhr die Urne im neuen Schulhause aufgestellt und Nachmittags 1 Uhr eröffnet.

Sämmtliche Stimmberechtigte werden hiezu zur Theilnahme an dieser Wahl eingeladen. Die Stimmkarten werden den Wählern in nächsten Tagen zugestellt werden; diejenigen, welche allfällige keine erhalten haben, können solche auf der Gemeinderathskanzlei reklamiren, wo auch das Stimmregister zur Einsicht offen liegt.

Die Wahl ist eine gänzlich freie unter denjenigen, welche für den Primarlehrerberuf das hiesige Staatsexamen gemacht haben.

Die hierauf bezüglichen Akten liegen auf der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht offen.

Nichtbetheiligung unterliegt einer Buße von 50 Rp.

Oberstrass, den 20. April 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:
Die Gemeinderathskanzlei.

16. Ordentliche Frühlingsgemeindeversammlung.

Die stimmberechtigten Einwohner der Zivilgemeinde Ettenhausen-Wegikon werden auf Sonntag den 7. Mai, Nachmittags 1 Uhr, in's hiesige Schulhaus zur Erledigung folgender Geschäfte eingeladen;

1. Abnahme der Zivilgutsrechnung vom Jahr 1870.
2. " " Schulgutsrechnung
3. " " Schulhausbaurechnung vom Jahr 1870.
4. Dekretirung von Steuern.
5. Unfällig Weiteres.

Die betreffenden Akten nebst den Rechnungen und das bereinigte Stimmregister liegen inzwischen bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.
Ettenhausen, den 27. April 1871.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Der Schreiber,
Th. Rüegg.

17. Bolligerberg.

Die nach Art. 16—18 der Staatsverfassung und § 86 des Gemeindegesetzes Stimmberechtigten werden auf Sonntag den 7. Mai, Nachmittags 2 Uhr, bei gewohnter Buße zur ordentlichen Frühlingsversammlung in's Schulhaus eingeladen.

Geschäfte sind:

1. Abnahme der öffentlichen Gutsrechnungen vom Jahr 1870.
2. Wahl eines Rechnungsbrevisors für den austretenden Hrn. R. Brunner.

Die Rechnungen und das Stimmregister liegen von heute an den Betheiligten im Schulhause zur Einsicht offen.

Bolligerberg, den 26. April 1871.

Die Zivilvorsteherschaft.

18. Bällanden.

Ordentliche Frühjahrsgemeinde.

Sämmtliche stimmberechtigte Bürger und Niedergelassene hiesiger Gemeinde werden hiemit zu einer Versammlung auf Sonntag den 7. Mai, punkt 2 Uhr Nachmittags, in hiesige Kirche eingeladen, zur Erledigung folgender Geschäfte:

1. Abnahme der Gemeindeguts-Rechnung.
2. " " Kirchenguts-Rechnung.
3. " " Schulguts-Rechnung.
4. Antrag des Gemeinderathes um Aufhebung des Nachtjodel-Instituts.
5. Vorlage der Rekursbeantwortung des h. Regierungsraths bezügl. des Loosholzes.
6. Antrag der Gemeindegutsverwaltung auf Erstellung eines zweiten obligatorischen Lehrzimmers.
7. Für die Bürger allein: Abnahme der Armengutsrechnung.

Sämmtliche Rechnungen und Akten nebst dem bereinigten Stimmregister liegen inzwischen auf der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht offen.

Bällanden, den 27. April 1871.

Im Namen des Gemeinderaths:
S a c h n a n g, Gemeinderathsschreiber.

19. Steuer-Bezug.

Die Zivilgemeinde Rütswil hat in ihrer Versammlung vom 14. März d. J. zur Bestreitung der laufenden Ausgaben den Bezug einer Steuer beschlossen und zwar auf 1000 Fr. Vermögen, Haushaltung und Altbürger je 3 Fr. Der Verleger hiefür liegt den Betheiligten innert 10 Tagen a dato bei Herrn Gemeindegutsverwalter Kaspar Peter zur Einsicht offen.

Aufällige Reklamationen gegen diese Steuer sind während dieser Frist an gehöriger Stelle geltend zu machen.

Rütswil, den 25. April 1871.

Die Vorstehererschaft.

20. Schul-Steuer-Bezug
in

Buchenegg-Dägerst.

Die von der Schulgemeindeversammlung Buchenegg-Dägerst beschlossene Schulkassasteuer pro 1871 erfordert auf 1000 Fr. Vermögen, Haushaltung und Mann je 2 Fr. 50 Rp. Der bezügliche Verleger liegt während 10 Tagen a dato bei Herrn Schulgutsverwalter Leutbold in Buchenegg zur Einsicht offen.

Nach Ablauf dieser Frist wird die Steuer von Haus zu Haus bezogen. Gegen Säumige müßte sofort der Rechtstrieb angehoben werden.

Stallikon, den 26. April 1871.

Aus Auftrag:
Die Gemeindevorsteher.

21. Schlatt. Armensteuerbezug.

Zur Bestreitung der diesjährigen Armenausgaben hat die Armenpflege den Bezug einer Steuer von 1 Frkn. auf 1000 Frkn. Vermögen und ebensoviel auf die Haushaltung und den Mann beschlossen. Diese Steuer wird im Laufe der zweiten Woche des Monats Mai von den Steuerpflichtigen in der Gemeinde und von den außer der Gemeinde Wohnenden in bis dahin üblicher Weise bezogen. Der Steuerverleger liegt inzwischen auf der Gemeindevorsteherkanzlei zur Einsicht offen.

Schlatt, den 23. April 1871.

Der Gemeinderath.

22. Alstetten.

Gemäß einer Verfügung der Polizeidirektion müssen diesen Frühling wieder Laubblätter eingesammelt werden. Den Grundeigenthümern hiesiger Gemeinde wird hiemit davon Mittheilung gemacht mit der Einladung, sofort beim Erscheinen der Räder das gezielte Quantum zu sammeln.

Jeder Besitzer eines Hauses hat ein und ein halbes Immi einzusammeln und jeder Eigenthümer eines Grundstücks per Zuckart drei und ein halbes Immi. Für jedes halbe Immi, das zu wenig gesammelt wird, sind 30 Rp. Buße zu bezahlen.

Als Aufseher ist bestellt Herr Gemeinderath Joh. Meier, welchem die Räder je Abends von 7 bis 8 Uhr abzuliefern sind.

Alstetten, den 25. April 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:
Hoh, Gemeindevorsteher.

23. Bünikon - Gündlikon.

Laut Beschluß der Schulgemeindeversammlung vom 23. März 1871 soll die Stelle eines Lehrers an hiesiger Schule definitiv besetzt werden, und zwar durch Berufung, und es ist zu dieser Wahl vorgeschlagen Herr Heinrich Meier von Winkel-Bülach, dato Verweser dahier.

Die bezüglichen Akten liegen in der Zwischenzeit den Berechtigten bei Herrn Schulpräsident Heinrich Peter zur Einsicht offen.

Es werden somit sämtliche Stimmberechtigte hiesiger Gemeinde eingeladen, Mittwoch den 3. Mai, Abends 7 Uhr, in's neue Schulhaus Bünikon zur Vornahme dieser Wahl zu erscheinen.

Gündlikon, den 23. April 1871.

Im Namen der Vorsteherchaft:
Der Aktuar, Joh. Mörgeli.

24. Fluntern

Einsammlung der Laubkäser.

In Folge Auftrages der Polizeidirektion werden sämtliche Eigenthümer von in hiesiger Gemeinde liegenden Gebäuden und Grundstücken aufgefordert, die Laubkäser einzusammeln und in lebendem oder todttem Zustande abzuliefern nach folgender Skala:

- 1) Jeder Gebäudeeigenthümer, welcher keine Grundstücke besitzt, hat $3\frac{1}{8}$ Immi (Schweizermaß);
- 2) jeder Eigenthümer von Grundstücken von einer Zuchart und darunter ein halbes Schweizerviertel und wenn er mehrere Zucharten besitzt, von einer jeden derselben obiges Maß zu liefern;
- 3) bei Grundstücken, die aus Waldungen bestehen, sind nur die Laub- und Lärchenwaldungen in Anschlag zu bringen, gleichviel, ob sie Privaten oder Korporationen angehören.

Können die Käser nicht ab den eigenen Fruchtbäumen gewonnen werden, so sind sie in den Waldungen zu sammeln, von den Fruchtbäumen Anderer dagegen nur mit Bewilligung der Eigenthümer.

Die Käser werden bis auf weitere Anzeige von Dienstag den 25. April an jeden Morgen von 6—8 Uhr bei Herrn Gemeinrath Sieber oben an der Schmelzbergstraße in Empfang genommen.

Für jedes zu wenig abgelieferte halbe Immi wird eine Buße von 30 Rappen auferlegt, dagegen für jedes in den ersten Tagen der Flugzeit über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinausgelieferte Immi eine Prämie von zwanzig Rappen bezahlt.

Wenn schon eine möglichst pünktliche und gewissenhafte Vollziehung der Verordnung, namentlich aber die rechtzeitige Einsammlung der Käser, im allgemeinen Interesse liegt, so kommt dieses Jahr noch hinzu, daß das Konkordat für gemeinsame Maßregeln zur Vertilgung der Raikäser und Engerlinge, welches vom zürcherischen Volke angenommen worden ist, die Behörden dazu ausdrücklich verpflichtet. Der Gemeinrath wird daher mit aller Strenge gegen Hehlbare einschreiten, wie es ihm anderseits nur angenehm sein wird, wenn er viel in den Fall kommt, die ausgesetzte Prämie ausbezahlen zu müssen.

Fluntern, den 22. April 1871.

Im Antrage des Gemeinrathes:
Der Schreiber:
Kueser.

25.

Außersthl.

Einsammlung der Laubkäfer.

Die Eigenthümer der in hiesigem Gemeindebanne gelegenen Liegenschaften werden, da die Laubkäfer demnächst in größerer Masse auftreten werden, anmit aufgefordert, in ihrem eigenen Interesse bei deren erstem Erscheinen mit der Einsammlung zu beginnen.

Das nach gesetzlicher Vorschrift zu liefernde Quantum beträgt:

1. für jedes Haus ohne weitere Grundstücke ein und ein halbes Immi,
2. von jeder Zucht Land und darunter drei und ein halbes Immi, von jeder weitem Zucht Land ebenfalls drei und ein halbes Immi.

Die Käfer sind abzuliefern an Herrn Friedensrichter Knösl im obern Hard oder an Herrn J. Dubs an der Werdgasse.

Wer sein bestimmtes Quantum Laubkäfer nicht abliefern, hat für jedes zu wenig gelieferte halbe Immi eine Buße von 30 Rappen zu bezahlen; wer dagegen innert den ersten 8 Tagen der Flugzeit mehr als das vorgeschriebene Maß einliefert, erhält für jedes zu viel gelieferte ganze Immi eine Prämie von 20 Rp.

Außersthl, den 25. April 1871.

Der Gemeinderath.

26.

Wiedikon.

Einsammlung der Laubkäfer

Sämmtliche in und außer der Gemeinde wohnenden Eigenthümer von Grundstücken in hiesigem Gemeindebanne werden hiemit aufgefordert, die Laubkäfer einzusammeln und in lebendem oder todtm Zustande abzuliefern und zwar in der Weise, daß für eine Zucht und darunter ein und ein halbes Immi und für jede weitere Zucht dasselbe Quantum eingebracht werden muß. Bei Grundstücken, die aus Waldungen bestehen, können nur die Laub- und Lerchenwaldungen in Anschlag gebracht werden, gleichviel ob sie Privaten oder Korporationen angehören. Die eingesammelten Käfer sind Samstag den 29. April, Dienstag den 2., Donnerstag den 4. und Samstag den 6. Mai d. J. von 5 bis 7 Uhr beim Waschhaus von Herrn Wirth Steiner sel. Erben abzuliefern. Für jedes zu wenig abgelieferte halbe Immi wird eine Buße von 30 Rp., überdies für die gänzliche Unterlassung der Ablieferung eine solche von 1½ Fr. auferlegt.

Für jedes in den ersten 8 Tagen der Flugzeit über das vorgeschriebene Maß hinaus gelieferte Immi wird dagegen eine Prämie von 20 Rp. geleistet.

Wiedikon, den 25. April 1871.

Der Gemeinderath.

27.

Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Der unterm 20. August 1856 für Anna Barbara Kübler von Weßlingen ausgestellte, nun vermißte Heimatschein wird anmit mit Rathhalteramtlicher Bewilligung aufgerufen und falls derselbe nicht innert 10 Tagen hierorts beigebracht wird, wird die Kraftloserklärung erfolgen.

Weßlingen, den 26. April 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:

H. Reiser, Gemeinderathsschreiber.

28.

E n g e.

Zufolge Auftrages von Seite der Polizeidirektion sind dieses Frühjahr nad zwar sogleich in den ersten Tagen des Erscheinens Laubkäfer in folgendem Maße einzusammeln.

Jeder Eigenthümer eines Hauses in hiesiger Gemeinde, welcher keine Grundstücke besitzt, ist verpflichtet, ein und ein halbes Immi einzusammeln und abzuliefern.

Jeder Eigenthümer von Grundstücken soll von einer Zuchtart und darunter drei und ein halbes Immi in gleicher Weise abliefern.

Bei Grundstücken, die aus Waldungen bestehen, können nur die Laub- und Lerchenwaldungen in Anschlag gebracht werden, gleichviel ob sie Privaten oder Korporationen angehören.

Die Käfer werden von Donnerstag den 27. d. M. an jeden Abend von 6 bis 7 Uhr bis auf weitere Anzeige beim Waschhaus der Herren Gebrüder W e l t l auf dem Stock in Empfang genommen.

Wer sein bestimmtes Quantum nicht liefert, hat für jedes zu wenig gelieferte halbe Immi 30 Rp. Buße zu bezahlen.

Wer mehr als sein bestimmtes Quantum liefert, erhält für jedes zu viel gelieferte Immi eine Prämie von 20 Rp.

Enge, den 26. April 1871.

Im Namen des Gemeindevorstandes:

Der Gemeindevorstandsschreiber,

J. J. Nägeli.

29.

S e e b a c h.

In Folge Auftrages der Polizeidirektion sind dieses Frühjahr auch in hiesiger Gemeinde gleich beim ersten Erscheinen Laubkäfer einzusammeln und zwar in folgendem Quantum:

- 1) Jeder Eigenthümer eines Hauses in hiesiger Gemeinde, welcher keine Grundstücke besitzt, soll drei und ein halbes Immi Laubkäfer liefern.
- 2) Jeder Eigenthümer von Grundstücken von einer Zuchtart und darunter ein halbes Schweizerviertel und wenn er mehrere Zuchtarten besitzt, von einer jeden obiges Maß.

Bei Grundstücken, die aus Waldungen bestehen, können nur die Laub- und Lerchenwaldungen in Anschlag gebracht werden, gleichviel ob sie Privaten oder Korporationen angehören.

Wer sein bestimmtes Quantum Laubkäfer nicht liefert, hat für jedes halbes Immi, das er zu wenig bringt, 30 Rp. Buße zu bezahlen.

Die Käfer sind todt abzuliefern und zwar je Samstag und Dienstag Abends 4 Uhr an Herrn Gemeindevorstand Hs. Frh. Frei dahier.

Seebach, den 25 April 1871.

Der Gemeindevorstand

30.

A u s s c h r e i b u n g v o n M a l e r a r b e i t.

Die Schulgemeinde Ränikon-Werikon ist willens am Schulhausthurme eine Reparatur ausführen zu lassen, und eröffnet über sämtliche Malerarbeit freie Konkurrenz. Uebernahmsofferten sind bis spätestens den 10 Mai verschlossen der Schulgutsverwaltung einzusenden, bei welcher Baubeschreibung und Affordbedingungen einzusenden sind.

Ränikon-Werikon, den 26. April 1871.

Die Schultorpeherschafft.

31. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In der Stadt Wintertthur ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Bureau der Domänen-Verwaltung eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publication im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen
Firma Schnitzler & Furrer, Bau- geschäft	Anbaute an die Ostseite des Sägegebäudes Nr. 642, roth, Neuwiesen- strasse, als Bedachung einer Zirkularsäge	28. April	12. Mai.

Wintertthur, den 28. April 1871.

Für die städtische Baupolizeikommission,
Der Domänen-Verwalter:
F. Erb.

32. R i e s b a c h.

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeinderathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publication im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr J. Honegger	Wohnhaus an der Ser- feldstrasse	28. April	12. Mai.

Riesbach, den 27. April 1871.

Im Namen der Baukommission:
Der Aktuar,
Julius Bëbie.

33. S i r s l a n d e n.

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeinderathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publication im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen:
Herr Präsident Hans Roth an der Langgasse	Ein Oekonomiegebäude	28. April	12. Mai.

Sirslanden, den 27. April 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Schreiber,
J. Leemann.

34. Baupolizeiliche Bekanntmachung.

Die Baupolizeikommission hat mit Genehmigung des Stadtrathes für folgende Partien der Zürcherstrasse Baulinien festgesetzt:

Westseite: von der Banngrenze Winterthur-Löf bis zum Gute des Herrn Oberst Rieter.

Ostseite: vom Grundbesitze des Herrn Wölfe (Kataster Nr. 797) bis zur Jägerstrasse.

Der diesfällige Plan liegt im Bureau des Domänenamtes zur Einsicht offen.

Aufsällige Einsprachen im Sinne des § 4 des Gesetzes betreffend eine Bauordnung für Zürich und Winterthur sind innerhalb 14 Tagen a dato zu erheben.

Winterthur, den 28. April 1871

Für die städtische Baupolizeikommission:

Der Domänen-Verwalter,

H. Erb.

35. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Auf unterzeichneten Plätzen hiesiger Gemeinde sollen nachbenannte Gebäude erstellt werden, nämlich:

a. Beim sogen. Steinbruch im Stadtwaldsdistrikt Langenberg: Ein Waldpavillon;

b. Am Hause des Herrn Jakob Ehrig zum Wildgarten: Eine Veranda; und

c. Auf dem sogen. „Huseisen“ am obersten Rant der neuen Albisstrasse: Ein Chalet.

Letzter Tag für Einsprachen gegen diese Bauten ist der 12. Mai 1871. Die bezüglichen Pläne und Massbeschreibungen liegen inzwischen bei Unterzeichneter zur Einsicht offen.

Langnau, den 28. April 1871.

Die Gemeindevrathskanzlei.

36. Aufruf eines vermifften Heimatscheines.

Mit Bewilligung des Statthalteramtes wird der auf den Namen Herrmann Schlumpf von Rönchaltorf ausgestellte Heimatschein Nr. 876, dat. 21. August 1868 aufgerufen und zur Beibringung eine Frist von 14 Tagen angesetzt. Nichtbeibringung hat Kraftloserklärung zur Folge.

Rönchaltorf, den 26. April 1871

Kunz, Gemeindevrathsschreiber.

37. Aufruf eines vermifften Heimatscheines.

Der dem Arnold Jakob Schärer, geb. 1840, von Hütten am 28. Februar 1862 ertheilte und nun vermifste Heimatschein wird aufgerufen und falls vom Vorhandensein dieser Ausweisschrift nicht innerhalb 14 Tagen dem Unterzeichneten Mittheilung gemacht wird, so wird die Kraftloserklärung erfolgen.

Hütten, den 25. April 1871.

Im Namen des Gemeindevrathes:
H. J. Schärer, Gemeindevrathsschreiber.

38.

Oberebracht.

Da dieses Frühjahr, als in dem sog. Urnerflugjahr, die Laubkäfer in hiesiger politischer Gemeinde wahrscheinlich wieder massenhaft werden erscheinen und von der Polizeidirektion das Einsammeln derselben ist angeordnet worden, so wird gemäß dieser Anordnung von der unterzeichneten Stelle

verfügt:

1. Jeder Eigenthümer eines Hauses hiesiger Gemeinde, welcher keine Grundstücke besitzt, ist verpflichtet, ein und ein halbes Immi Laubkäfer zu liefern.
2. Jeder Eigenthümer von Grundstücken, ausgenommen von Föhren- und Tannenwaldung, hat von einer Zuchart und darunter drei Immi und wenn er mehrere Zucharten besitzt, von einer jeden derselben obiges Maß zu liefern.
3. Grundeigenthümer, welche von den eigenen Frucht bäumen das vorgeschriebene Quantum nicht liefern können, sind verpflichtet, dasselbe aus den Waldungen und von Forstbäumen zu liefern.
4. Wer sein bestimmtes Quantum Laubkäfer nicht liefert, hat für jedes Immi, das er zu wenig bringt, 30 Rp. Buße zu bezahlen. Die Käfer können während der Fangzeit je Dienstag und Freitag bis Mittags 1 Uhr bei Herrn Kaspar Graf, Wäibel dahier, abgeliefert werden.

Die Käfer müssen todt abgeliefert werden.

Vorbehalten bleibt, falls die Käfer wirklich massenhaft austreten sollten, ein größeres Quantum der einzuliefernden Käfer aufzulegen.

Oberebracht, den 22. April 1871.

Im Namen des Gemeindevorstandes:

Der Schreiber,

C. C. Huber.

39.

Außersthl.

Weinversteigerung.

Unter Leitung der Kantbeamtung werden im Hause zum Limmatthal dahier

Freitag den 5. Mai, Mittags von 2 Uhr an,

zirka 100 Saum alter Wein von verschiedenen Qualitäten gegen Baarzahlung öffentlich versteigert.

Kaufstüßige werden zu dieser Steigerung ergebenst eingeladen.

Außersthl, den 26. April 1871.

Die Kantbeamtung.

40.

Wiedikon.

Versilberungsgant.

Künftigen Freitag den 5. Mai l. J., Nachmittags 2 Uhr, werden zu Folge Versilberungsbegehren im Gasthof „zum Falken“ dahier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Dv. Tische, Bänke, Sessel, 2 einthürige Kleiderkästen, mehrere Wanduhren, ein eisernes Tragößel, dv. Waschgeräthschaften, Kupfer- und Eisenpfannen, dv. irdenes Küchengeschirr u. A. m.; sodann noch 1 ranke Seidewindmaschine und 1 tannene Kommode.

Wiedikon, den 27. April 1871.

Das Gemeindevorstandamt.

41. **Liegenschaftengant.**

Donnerstag den 4. Mai, von Abends 7 Uhr an, bringt Wittwe Anna Benz, in Niederschwerzenbach ihren Gütergewerb stückweise und zusammen in der Wirthschaft zum Feldhof daselbst zum zweiten Mal auf amtliche Versteigerung. Derselbe besteht in:

1 freistehenden Wohnhaus, 1 dito Waschk- und Brennhaus, 1 dito Schweun, zirka 1 1/2 Zucharten Baumgarten mit über 60 schönen Obsthäumen, Garten, laufendem Brunn, 2 Bslg. Aebn und zirka 25 Zucharten Acker-, Wiesen-, Holz- und Forstland.

Dieser wegen Familienverhältnissen um Verkauf kommende Gewerch kann sehr billig erlassen werden und würde sich besonders gut für einen Gesammtkäufer eignen. Er liegt fünf Minuten von der Station Wallfellen in nächster Nähe einer großen Fabrik. Kaufliebhaber belieben sich für Besichtigung und Kaufsbedingungen an die Eigenthümerin zu wenden.

Wallfellen, den 28. April 1871.

Die Gantbeamtung.

42. **Fahrliebengant.**

Dienstag den 2. Mai, von Morgens 8 Uhr an, kommen nachstehende Gegenstände aus dem Nachlaß des Heinrich Haller von hier in dessen Hause auf öffentliche Gant:

1 Kuh, 1 dreijähriger Och, 1 halbjähriges Kalb, 1 junge Ziege, 1 Schwein, 1 kleiner Wagen, 1 zweispänniger Wagen, 1 Pflug, 2 Eggen, zirka 20 Zentner Heu, 4 Zentner Schaub, 25 Zentner Stroh, etwas Hanf und Flach, zirka 60 Pfund Garn, 1 Strohschneidstuhl, verschied. Feldgeräthschaften, als Schaufeln, Rärste, Hauen, Sensen, Heugeschirr, 1 sehr gut gehende Sämlerrumpe, 2 Waldsägen, zirka 1 Malter Weizen, 2 Malter Mischleten, 1/2 Malter Roggen, zirka 50 Pfund Mischletenmehl, 2 Tan'en Wein, 70 Pfund Schweinefleisch, zirka 50 Büden Stauden, 2 Klafter Scheit- und Stangenholz, 2 Stöckel Mist, 1 4-säum. ovales, 1 rundes 3-säum. und 2 einsäum. Kässer, 2 zweischläl. Betten, verschiedenes Bettzeug, Kleider, 2 Kupferhasen, 1 eis. Dollenkeßel, mehrere küpf. Pfannen und Gelten, eisernes, hölzernes, zinneres und irdenes Küchengeschirr, drei Kleiderkäst n und noch sehr viele andere Haus- und Feldgeräthschaften.

Zu dieser sehr reichhaltigen Gant wird eingeladen.

Wallfellen, den 28. April 1871.

Die Gantbeamtung.

43. Künftigen Freitag den 5. Mai 1871 wird der Bau einer Straße dritter resp. zweiter Klasse von Weislingen bis Grenze Weislingen-Münau, bei Agasul, in einer Länge von zirka 4900 Fuß, Abends 6 Uhr, zur „Sonne“ in Weislingen zur Absteigerung gebracht. Plan, Baubeschreibung, Länge- und Querprofil: liegen inzwischen bei Hrn Gemeinodrathspräsident Moos oder bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Uebernaahmslustige werden auf die angezeigte Zeit zur Absteigerung eingeladen.

Weislingen, den 26. April 1871.

Im Namen des Gemeinodrathes:
H. Reiser, Gemeinodrathsschreiber.

44.

G a n t a n g e i g e .

Künftigen Dienstag den 2. Mai, von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube auf dem „Widder“ im Rennweg zufolge Verfallungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

2 Nähmaschinen für Schneider, 1 dito für Schuster, 2 Seegrasmattlagen, 1 Ruhebett, mehrere Spiegel, 1 Kiste mit Kleidern, 2 Bodenteppiche, 1 Federnputzmaschine, 1 Sack Kaffee, verschiedene Tableaux, zirka 180 Pfund Seife, 2 silberne Gabeln, leinene Taschentücher, Entreezug, Epig.-Eiscreien, 1 goldene Damenuhr mit Ketten und Schlüssel, Leintücher, Tischtücher, Bettanzüge, Servietten, Vorhangstoffe, Vorhänge, Bazinriemen, Bettdecken, Rideaux, verschiedene Tische, 2 Stuhlöhren, 6 Polster- und andere Sessel, 2 Waschtische, 1 Hauteuil, 9 eiserne Cylinderofen, ein- und zweithürige Kästen, 18 Stück Seidentüll, brodirte Kleiden, Kommoden, 2 Pfund Näh- und Gorbodnettschneide, ausgerüstete Betten, Nachttische, div. Seidenstoffe, Indienne, Unterrockstoff, Krinolinen, 1 Glaskasten, 3 Sopha, viele Rüchens- und Glasgeschirr, Glasperlen, Knöpfe u. dgl., zirka 30 Saum verschiedene Weine und andere Spirituosen, Weinsäffer, 30 Pund Fischbein, 1 nußbaumener Sekretär, 2 nußbaumene Arbeitstische, eine Partie Colliers, Fischus, Brochet, Gachenez, Boullards, Jacken, Unterhosen, Leibchen u. A. m.

Ferner Vormittags 10 Uhr:

1 Schuldbrief per 1000 Fr., auf Ulrich Bänzli, wohnhaft bei der Station Bonfetten, dat. den 3. Dezember 1868.

Eine Haftpfandbeschränkung für 2 Lebensversicherungspolizen, resp. die daraus hervorgehenden Rechte

Endlich aus dem Konkurse des Glashändlers Hauser-Seebach:

Zirka 1600 Selterjerwasserkrüge, zirka 1200 Champagner- u. Schlegel, zirka 1500 Schoppenfläschchen, zirka 130 Rheinweinflaschen und vieles anderes Glasgeschirr, 1 Schleifmaschine, 5 Gefäße, Kaffeekannen, Teller u. A. m.

Zürich, den 27. April 1871.

Der Stadtkammann:

K ä s i .

45

A u ß e r s i c h t .

Versteigerung eines Heimwesens.

Unter Leitung der Gantbeamtung bringen die Erben der sel. verstorbenen Frau Anna Gut, geb. Knüsli, unter Vorbehalt waisenamtlicher Genehmigung

Freitag den 28. d. M., Abends 4 Uhr, im Wirthschaftslokale des Herrn Friedensrichter Knüsli im obern Sand dahier das von der Erblasserin besessene, an der Badener Straße gelegene und nur zirka 20 Minuten von Zürich entfernte Heimwesen, bestehend aus einem gut erhaltenen, mit Nr. 184 bezeichneten und für 5000 Fr. affekurirten Wohngebäude und zirka 7000 Quadratfuß Land unter günstigen Bedingungen auf öffentliche Steigerung.

Wegen Besichtigung dieser Liegenschaften beliebe man sich an Herrn Friedensrichter Knüsli zu wenden. Ueber die Gantbedingungen gibt in der Zwischenzeit außer Herrn Knüsli auch die hiesige Gemeindevorstandsanzlei Auskunft.

Außersich, den 22. April 1871.

Die Gantbeamtung.

46. **Pferde-Versteigerung.**

Unter Leitung der Gantbeamtung bringt Herr J. Meier zum Tiefenbrunnen gegen Baarzahlung auf öffentliche Versteigerung:

12 Pferde, Bayer-Schlages, im besten Alter, worunter mehrere gleichmächtige Paare schweren und müsslern Schlages, welche sich als Zug- und einige als Chaisen-Pferde sehr gut eignen und sowohl zwei- als ein-spännig zu gebrauchen sind.

10 Pferde-Geschirre, so gut wie neu; Wollen und Wachstuchbeden, nebst div. Stall-Requisiten

Ferner 3 Omnibus-Wagen, äußerst solid gebaut.

Die Gant findet Montag den 1. Mai, Nachmittags 1 Uhr, im Tiefenbrunnen statt; inzwischen können die Verkaufsobjekte bei dem Verkäufer besichtigt werden.

Riebach, den 24. April 1871.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. Bebie, Gemeinrathschreiber.

47. **Ver Silberungsgant.**

Nächsten Mittwoch den 3. Mai, Nachmittags 4 Uhr, wird im „Sternen“ dahier gegen Baarzahlung versteigert:

Ein Schuldbrief von 5000 Frn., dat. 15. Brachmonat 1867, auf Johannes Wettstein, Vater, aus dem Rohr dahier.

Fällanden, den 26. April 1871.

Das Gemeinbammannamt.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.**Ediktalladungen.**

48 Kaspar Gwyler, Fuhrknecht, zuletzt bei Herrn Müller Heuser in Sorgen im Dienste gestanden, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts nicht bekannt ist, wird anmit öffentlich aufgefordert, Donnerstag den 4. Mai, Morgens 9 Uhr, vor hiesigem Bezirksgerichte behufs seiner Vertheidigung gegen die auf fahrlässige Körperverletzung gegen ihn erhobene Anklage zu erscheinen, widrigenfalls das Verfahren gegen ihn gleichwol durchgeführt und das Urtheil dennoch ausgefällt würde.

Sorgen, den 25. April 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtschreiber,
B. Hauser.

49. Ulrich Friedrich von Dorlikon, welcher zuletzt bei Herrn Henry Sulzer, Mählsteinhandlung in Winterthur, in Arbeit stand, nunmehr aber unbekannt abwesend ist, wird hie mit aufgefordert, Mittwoch den 3. Mai, Vormittags 7 Uhr, auf dem Schlosse dahier zur Hauptverhandlung in dem gegen ihn wegen Diebstahls eingeleiteten Prozesse vor Bezirksgericht zu erscheinen, widrigenfalls das Urtheil lediglich auf Grund der vorliegenden Akten ausgefällt würde.

Regensberg, den 19. April 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtschreiber,
Heinr. Schwarz.

50. Dem Albert Menteler, von Zug, Schlosser, gewesenen Arbeiter bei Gebrüder Sulzer daber, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird hienit die Anzeige gemacht, daß die gegen ihn erhobene Anklage betreffend Störung des Hausfriedens zugelassen, und daß zur Beurtheilung des Falles auf Freitag den 28. d. M., Vormittags um 9 Uhr, Tagfahrt angeiezt worden sei.

Derselbe wird demnach aufgefordert, zu der angegebenen Zeit vor Bezirksgericht auf dem Gerichtshause persönlich zu erscheinen und sich zu vertheidigen, widrigenfalls das Urtheil auf Grundlage der vorliegenden Akten gleichwohl ausgefällt würde.

Winterthur, den 21 April 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Jb. Kronauer.

Vermischte Bekanntmachungen.

51. Hartmann Duttweiler, als Gemeindevammann, von Schleifikon, unbekannt abwesend, wird hienit gemäß § 80 des Schuldbetreibungs-gesetzes aufgefordert, binnen vier Wochen von heute an sich hierorts darüber auszuweisen, daß er den Herrn Bursprech Bucher in Regensburg Namens der Leihkasse Schönbühlendorf für die Forderung von zirka 3000 Frkn. befristet habe, oder doch bereit sei, ihm im hiesigen Kanton Rede zu stehen, unter der Androhung, daß nach fruchtlosem Ablaufe der Frist die Bewilligung zur Versteigerung der durch Kredilver sicherungsbrief vom 27. Hornung 1866 verpfändeten Grundstücke ertheilt würde.

Regensburg, den 19. April 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Heinr. Schwarz.

52. Der Nachlaß des unterm 18. Hornung d. J. verstorbenen Hl. Heinrich Maurer von Aßliwell, wohnhaft gewesen im Mölle-Bucheneegg, Gemeinde Stallikon, ist von den Vormundschaftsbehörden Namens des minderjährigen Knaben des Erblassers Heinrich Maurer, hierorts nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 30 Tagen ausgeschlagen, dagegen von der Wittwe Magdalena, geb. Häuser, angetreten worden, was, vorbehaltlich der Rechte der Gläubiger, hienit bekannt gemacht wird.

Affoltern, den 21. April 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Goßweiler.

53. Gottlieb Kellenberger von Walzenhausen, Kt. Appenzell A. Rh., wohnhaft in Seebach, und Maria Luisa Raimann von Riketswill, Gemeinde Ober-Winterthur, wünschen eine Blotzehe mit einander einzugehen. Unfälle gegen diese Ehe sind bis zum 2. Mai d. J. bei unterzeichneter Stelle anzumelden.

Büsch, den 24 April 1871.

Der Bezirksgerichtspräsident:

Döbner.

54. Jakob Gaffa, Zimmermann, von Rietheim, Württemberg, wohnhaft gewesen in Unterhittnau, wird hiemit aufgefordert, der Katalie Boghard daselbst die mit Martini v. S. verfallene Kapitalrate von 222 Fr. 50 Rp. laut Kaufschuldbrief vom 19. Herbstmonat 1867 sammt Zins binnen 14 Tagen von heute an zu bezahlen, unter der Androhung, daß sonst die Versteigerung der Unterpfande bewilligt würde.

Pfäffikon, den 28. April 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Gafner.

55. Hartmann Hausheer von Bollschhofen, gegenwärtig unbekannt abwesend, wird hiemit zum dritten Male gerichtlich aufgefordert, sich mit seiner Ehefrau Anna Margaretha geb. Stehli, wohnhaft in Bollschhofen, wieder zu vereinigen.

Zürich, den 24. April 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Werdmüller.

56. Joh. Kaspar Sinnen vom Rümlang, unbekannt abwesend, wird hiemit zum dritten und letzten Male zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Magdalena, geb. Groß, in Aufersthl, welche gegen ihn Scheidungsklage wegen böswilliger Verlassung erhoben hat, aufgefordert.

Regensburg, den 26. April 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Heinz. Schwarz.

57. Wer an den Nachlaß des in Fluntern verstorbenen Polytechnikers Hrn Nicodlaus Olszewicz aus Zenansow irgend welche Forderung zu stellen hat, wird anmit aufgefordert, dieselbe binnen 10 Tagen von heute an hierorts schriftlich anzumelden, ansonst die Nachlaß-Aktiven an den Bevollmächtigten der Erben ausgingegeben würden.

Zürich, den 24. April 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Werdmüller.

58. J. F. Klein von Nürnberg, gewesener Mechaniker zum „blauen Himmel“ dahier, wird hiemit aufgefordert, sich binnen einer Frist von 14 Tagen, von heute an gerechnet, hierorts darüber auszuweisen, daß er dem Herrn Fürsprech Dr. Zucker dahier Namens des Herrn Schächli-Hagenbuch in Göttingen für dessen Forderung von 300 Fr. Miethzins von Kirchweih 1870 bis Ostern 1871 nebst allfälligem weiteren Zins und 2 Fr. 50 Rp. bisherigen Kosten befriedigt habe oder doch bereit sei, ihm hiefür im hiesigen Kanton Rede zu stehen, ansonst nach Deckung der Kosten der Konkurs über ihn eröffnet würde.

Zürich, den 21. April 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Werdmüller.

59. Zwischen dem in Konkurs gerathenen Jakob Frei, Schreiner in Zweidlen-Glattfelden, als Kläger und Herrn Heinrich Schätti in Buchs als Vormund der Ehefrau des saluten Melchior Waldbvogel von Stetten, wohnhaft in Zweidlen, als Beklagter, besteht vor dem Kreisgericht Salach ein Prozeß betreffend Servitut und Schadenersatzforderung. Den Kreditoren des Frei wird von dem Besetzen dieses Prozesses Mittheilung gemacht und denselben bis und mit dem 6. Mai l. J. Frist anberaunt zur Einsicht der in der unterzeichneten Notariatskanzlei liegenden Akten und Abgabe einer Erklärung darüber, ob sie den Prozeß fortsetzen wollen oder nicht, unter der Androhung, daß Stillschweigen während der anberaumten Frist als Abstand von der Klage ausgelegt würde. Eglisau, den 26. April 1871.

Notariatskanzlei Eglisau:
Joh. Manz, Landeschreiber.

60. **G a n t a n z e i g e.**

Aus dem Aufsatze des Nachlasses von J. Gsell werden Samstag den 29. dieß, Nachmittags 2 Uhr, beim „Sternen“ in Hetslibach versteigert:
Zwei Kühe und ein Rind.
Rüsnacht, den 25. April 1871.

Notariatskanzlei Rüsnacht:
R. Brunner, Landeschreiber.

61. **Z u g s f r i s t**

Im Aufsatze des Heinrich Steiger im Gibidnüb-Metikon wird anmit den nicht speziell versicherten Kreditoren eine Frist von zehn Tagen, von heute an gerechnet, angesetzt zur Abgabe von Zug- und Ueberschlagsklärungen über das speziell verpfändete Massagut unter gleichzeitiger Leistung des verlangten Ausweises über die Habhaftigkeit. Wenn für einen Dritten der Zug erklärt wird, so ist gleichzeitig die amtlich beglaubigte Vollmacht einzusenden. Nichtangabe einer Erklärung während dieser Frist wird als Verzicht auf Zug und Ueberschlagung ausgelegt.

Männeborn, den 28. April 1871.

Notariatskanzlei Männeborn:
K. Haag, Landeschreiber.

62. **Z u g s f r i s t.**

Im Aufsatze über Jakob Walder, alt Gemeindevammann, von Naat, Fuhrmann, wohnhaft gewesen in Weisach, findet eine Aufsatzverhandlung nicht statt. Den bevorzugten und laufenden Kreditoren wird nun eine mit dem 8. Mai d. J. zu Ende gehende Frist angesetzt, behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagsklärungen über das vorhandene Massagut. Nichtabgabe einer Erklärung während dieser Frist gilt als Verzicht.

Nieberglatz, den 27. April 1871.

Notariatskanzlei Neuamt:
Alex. Schmid, Landeschreiber.

63. Im Konkurs über Barbara Huber geb. Keller in Zweidlen bei Glattfelden findet eine Aufsatzverhandlung nicht statt.
Eglisau, den 26. April 1871.

Notariatskanzlei Eglisau:
Joh. Manz, Landeschreiber.

64. Zugfrist.

Im Konkurse über Heinrich Peter-Schmann, Maurer, in Oberohringen-Seuzach, wird den Inhabern von bevorzugten und laufenden Forderungen behufs Abgabe von Zug- resp. Ueberschlagserklärungen über das gesammte Massgut bis und mit dem 3. Mai d. J. unter der Bedrohung Frist eröffnet, daß Stillschweigen als dießfälliger Verzicht ausgelegt würde.

Winterthur, den 22. April 1871.

Notariatskanzlei Wülflingen:
Für den Notar,
Hans Knüßli, Substitut.

65. Im Konkurse betreffend Frau Wittve Anna Furrer, geb. Krauer, von Goshau, wohnhaft am Kreuzplatz-Hirslanden, findet die am Dienstag den 2. Mai 1871 angeordnete Auffallsverhandlung einstweilen nicht statt.

Riesbach, den 26. April 1871.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. Peter, Landtschreiber.

66. Falliterklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Johannes Knabenhaus, Dachbeder und Kaminfeger, von Wädenswil, früher wohnhaft in Hirslanden, dato in Enge, durch Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 5. April 1871 fallit erklärt und bis zum 5. April 1872 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Riesbach, den 19. April 1871.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. Peter, Landtschreiber.

67. Falliterklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Karl Breitenbach von Dortmund, Königreich Preußen, wohnhaft gewesen in Riesbach, durch Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 5. April 1871 fallit erklärt und bis zum 5. April 1881 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Riesbach, den 19. April 1871.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. Peter, Landtschreiber.

Konkurspublikationen.

68. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Frau Maria Grob-Meier von Hausen am Albis, Handelsfrau, wohnhaft in Enge; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 20. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon 27. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 7. bis 16. Brachmonat 1871. — Auffallsverhandlung 27. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

2. Nachlaß des verstorbenen Jakob Treichler von Wädensweil, wohnhaft gewesen im Zumpenau-Weilen; in Folge Erbschaftsübergabe; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Weilen v. 25. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Weilen 30. Mai 1871 — Bedenkzeit v. 10. bis 20. Brachmonat 1871. — Aufschußverhandlung 27. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

3. Nachlaß des Heinrich Benz, Portefeuillefabrikant, in Zürich; in Folge Ausschlagserklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 12. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 3. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit v. 14. bis 23. Brachmonat 1871. — Aufschußverhandlung 4. Germonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

Nota. Die in's öffentliche Inventar gemachten Eingaben genügen nicht, sondern sind durch neue zu ersetzen.

4. Heinrich Lang von Detwill a. d. L., Krämer, sesshaft in Buchs; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensburg v. 18. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensburg (in Dielsdorf) 29. April 1871. — Bedenkzeit v. 9. bis 20. Mai 1871. — Aufschußverhandlung 30. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notariatsförmlichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termins zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zugehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Aufschußverfahren Abndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Aufschußverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Theilgenommenen wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes, insbesondere der §§ 62–63 verwiesen.

Nachträge von Konkursen.

69. Die in Nr. 33 gegen Heinrich Schmid zum Obfigarten in Adlisweil erlassene Aufschußpublikation wird hiemit, weil auf Irrthum beruhend, zurückgenommen.

Thalweil, den 26. April 1871.

Notariatskanzlei Gorgen, unterer Theil:
Ab. Koller, Landeschreiber.

Beilage: Abtheilung Gesetze und Verordnungen Nr. 17 und 18.

Druck und Expedition von Orell, Fäsi & Comp. in Zürich.

Abonnementspreis

Jährlich 2¹/₂ Fr., 2. Jahr 2 Fr.
1¹/₂ Jahr 1¹/₂ Fr., 1¹/₄ Jahr 1 Fr.
Beisatzschlag 20 Rpn.



Einschaltungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N^o 35.

Dienstag, den 2. Mai

1871.

Gesetz betreffend das Konkursverfahren.

(Antrag der Gesetzesrevisionskommission.)

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Das Konkursverfahren findet statt, um das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners unter seine Gläubiger nach Maßgabe ihrer Forderungsrechte zu vertheilen.

§ 2. Das Konkursverfahren erstreckt sich auf das gesammte Vermögen des Gemeinschuldners; eine Ausnahme ist nur in Folge besonderer Gesetzesbestimmungen zulässig.

§ 3. Zur Eröffnung und Durchführung des Konkurses ist der Richter desjenigen Bezirkes zuständig, in welchem der Schuldner seinen Wohnsitz hat (§§ 1 und 2 der Civilpr.), oder im Fall des Austrittes oder des Todes zuletzt hatte.

§ 4. Hat der Schuldner keinen ordentlichen Wohnsitz, wohl aber Vermögensgegenstände im Kanton, so wird der Konkurs in demjenigen Bezirke eröffnet und durchgeführt, in welchem dieselben ganz oder zum größten Theile liegen.

§ 5. Die §§ 2—4 finden bloß Anwendung, soweit nicht Bundesgesetze oder Staatsverträge etwas Anderes bestimmen.

§ 6. Als Konkursrichter fungtionirt der Bezirksgerichtspräsident in seiner Einzelkompetenz und, wenn dieser verhindert ist, sein Stellvertreter. Bei Geschäftsüberhäufung dieser beiden Beamten kann das Bezirksgericht unter Genehmigung des Obergerichtes auch ein anderes Mitglied als Konkursrichter bezeichnen.

§ 7. Der Konkursrichter übt in Konkursachen alle richterlichen Befugnisse aus, welche das Gesetz nicht ausdrücklich dem Bezirksgerichte

in seiner Gesamtheit zuweist. Mit Bezug auf die letzteren kommt dem Konkursrichter die Antragstellung zu.

§ 8. Die Sicherstellung, Aufzeichnung, Verwaltung und Veräußerung des Massagutes liegt unter Aufsicht des Konkursrichters dem zuständigen Landtschreiber ob (§§ 3 u. 4). Derselbe kann sich hiebei der Mitwirkung des Gemeindevorstandes bedienen.

§ 9. Der Konkursrichter kann aber auch im Interesse einer möglichst günstigen Verwerthung des Massagutes sowohl für die ganze Masse als bloß für einzelne Theile derselben besondere Massaverwalter oder Liquidatoren bestellen.

§ 10. Dem Landtschreiber liegt ferner die Bekanntmachung des Konkurses, die Empfangnahme und Prüfung der Ansprachen, die Anfertigung eines Lokationsentwurfes und die Vertretung desselben vor dem Konkursrichter ob.

§ 11. Der Konkursrichter ist indessen befugt, in Konkursen mit bedeutendem Massagut und verwickelten Rechtsverhältnissen die Prüfung der Ansprachen und die gerichtliche Vertretung des Lokationsentwurfes ausnahmsweise einem Rechtsanwalt (Konkursanwalt) zu übertragen. Die Entschädigung desselben wird durch das Bezirksgericht bestimmt.

§ 12. Der Landtschreiber besorgt den Bezug des Ganterlöses und die Vertheilung desselben an die hiezu berechtigten Gläubiger. Er stellt dem Bezirksgerichte hierüber Rechnung.

§ 13. Der Landtschreiber führt über jeden Konkurs ein besonderes Protokoll. Die nähere Einrichtung der Protokolle wird durch das Obergericht festgesetzt.

§ 14. Ueber den Stand der bei ihm anhängigen Konkurse erstattet der Landtschreiber dem Bezirksgerichte für sich und zu Händen des Obergerichtes alle sechs Monate einen tabellarischen Bericht.

§ 15. Beschwerden über die Geschäftsführung des Landtschreibers als Konkursbeamter entscheidet das Bezirksgericht und Beschwerden über den Konkursrichter das Obergericht.

§ 16. Befindet sich der Landtschreiber selbst im Konkurse oder seine Frau, seine Verlobte oder eine Person, welche mit ihm in auf- oder absteigender Linie oder bis und mit dem zweiten Grad der Seitenlinie oder bis auf den ersten Grad der Naagschaft verwandt oder verschwägert oder deren Vogt oder Pfleger er ist, so soll der Bezirksgerichtspräsident die Durchführung des Konkurses einem benachbarten Landtschreiber übertragen.

§ 17. In gleicher Weise verfährt der Bezirksgerichtspräsident, wenn der zuständige Landschreiber zu dem Gemeinschuldner in einem Verhältnisse besonderer Freundschaft oder Abhängigkeit oder Bindenschaft steht oder als Gläubiger des Gemeinschuldners am Ausgange des Konkurses in erheblicher Weise theilhaftig ist.

§ 18. Der Konkursrichter sowohl als das Bezirksgericht können wichtige Schlußnahmen den Gläubigern durch öffentliche Kundmachung mit der Androhung zur Kenntniß bringen, daß Nichtergreifung des Rekurses innerhalb bestimmter Frist als Zustimmung ausgelegt werde; sie können aber auch vor einer solchen Schlußnahme eine Vernehmung der theilhaftigen Gläubiger anordnen und zu dem Ende nöthigenfalls eine Zusammenkunft derselben veranstalten.

§ 19. Schadenersatzklagen aus der Geschäftsführung der mit Durchführung des Konkurses betrauten Beamten sowie gegen die Liquidatoren und Konkursanwälte erlöschen nach sechs Monaten von dem Tage an gerechnet, zu welchem die Beendigung des Konkurses durch das Amtsblatt bekannt gemacht wurde. Vorbehalten bleibt die Haftpflicht aus strafbaren Handlungen.

§ 20. Öffentliche Bekanntmachungen sollen zwei Mal in das Amtsblatt und in zwei andere in der betreffenden Gegend verbreitete öffentliche Blätter eingerückt werden, insofern nicht das Gesetz abweichende Bestimmungen enthält oder im einzelnen Fall nach dem Ermessen des Richters eine geringere Zahl von Einrückungen dem Bedürfnisse entspricht.

Wo die Einrückung in auswärtige Blätter passend erscheint, ist diese und die Form derselben von dem Richter festzusetzen.

§ 21. Spezialladungen geschehen, wo das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt, durch rekommandirte Briefe.

II. Abschnitt.

Eröffnung des Konkurses.

A. Bedingungen der Konkursöffnung.

§ 22. Das Konkursverfahren wird eröffnet:

- 1) wenn gegen den Schuldner die hohe Schuldbetreibung erfolglos durchgeführt ist und der treibende Gläubiger innerhalb der gesetzlichen Frist Eröffnung des Konkurses begehrt (§ 140 d. Schuldb.);
- 2) wenn der Schuldner schuldenhalber ausgetreten ist, d. h. sich entfernt hat, ohne sein Haus zu bestellen und ein Gläubiger die Eröffnung des Konkurses verlangt (§§ 166 u. ff. d. Schuldb.);
- 3) wenn der Schuldner dem Bezirksgerichtspräsidenten seine Zahlungsunfähigkeit erklärt;
- 4) wenn der Schuldner verstorben und dessen Nachlaß von dem zur Erbschaft berufenen Personen ausgeschlagen und auch von dem überlebenden Ehegatten nicht übernommen wird (Pr. G. § 1996).

§ 23. Ein Nachkonkurs findet statt, wenn der Gemeinschuldner nach durchgeführtem Konkurs neues Vermögen erwirbt oder sich sonst solches bei ihm vorfindet und ein zu Verlust gekommener Gläubiger die Eröffnung des Konkurses verlangt (Pr. G. § 1024).

Ist aber das neu aufgefunden Vermögen von dem Gemeinschuldner durch Verschleppung oder Verheimlichung der früheren Konkursmasse entzogen worden, so wird dasselbe ohne eine neue Konkursauschreibung versteigert und unter die geschädigten Gläubiger verteilt.

§ 24. Wer gegen einen Schuldner, welcher kein Grundeigenthum besitzt, die Eröffnung des Konkurses verlangt, der hat bei Stellung seines Begehrens die Konkurskosten mit 40 Frk. zu hinterlegen. Gleichwohl soll die förmliche Durchführung des Verfahrens unterbleiben, wenn sich ergibt, daß die Aktiven des Gemeinschuldners kaum zur Deckung der Konkurskosten hinreichen; es finden aber die §§ 155—170 auf solche Fälle ebenfalls Anwendung.

§ 25. Einer Insolvenzerklärung ist keine Folge zu geben, sobald vorliegt, daß die Aktiven des Schuldners nicht einmal zur Deckung der Konkurskosten hinreichen.

§ 26. Ueber einen von den Erben ausgeschlagenen Nachlaß wird der Konkurs von Amtswegen eröffnet. Ist indessen zweifelhaft, ob durch die vorhandenen Aktiven die Konkurskosten gedeckt werden, so soll der

Bezirksgerichtspräsident den Gläubigern vorher öffentlich eine Frist zur Hinterlegung derselben ansetzen, unter der Androhung, daß nach fruchtlosem Ablauf die vorhandenen Aktiven nach Abzug der Kosten den Erben und je nach Umständen auch einzelnen Gläubigern überlassen würden.

B. Form der Konkursöffnung.

§ 27. Ueber Eröffnung des Konkurses entscheidet, auch wenn ein besonderer Konkursrichter bestellt sein sollte, der Bezirksgerichtspräsident in seiner Einzelkompetenz.

§ 28. Das Konkurserkennntniß soll genau bezeichnen:

- 1) die Person und den Wohnort des Gemeinschuldners;
- 2) den Grund der Konkursöffnung;
- 3) Tag und Stunde der Erlassung des Erkenntnisses.

§ 29. Als Zeitpunkt der Konkursöffnung gilt:

- 1) in Konkursen über eine ausgeschlagene Erbschaft, der Todestag des Erblassers;
- 2) in Konkursen in Folge Austrittes des Schuldners, der Tag, an welchem derselbe ausgetreten ist;
- 3) in Konkursen in Folge einer Insolvenzerklärung der Zeitpunkt, an welchem letztere dem Gerichtspräsidenten eingereicht wurde;
- 4) in Konkursen in Folge hoher Schuldbetreibung der Zeitpunkt, in welchem der Konkurs bei dem Gerichtspräsidenten verlangt wurde.

§ 30. Durch das Konkurserkennntniß hat der Bezirksgerichtspräsident ferner zu bestimmen:

- 1) eine Frist von 4 bis höchstens 8 Wochen zur Anmeldung der Verbindlichkeiten und Ansprachen;
- 2) eine Frist von 10 Tagen zur Einsicht und Untersuchung des Konkursprotokolls (Bedenkzeit § 58, 97 u. ff.);
- 3) den Tag der Versteigerung der Liegenschaften und Fahrhabe;
- 4) den Tag der Konkursverhandlung (§ 109);
- 5) die Art und Weise der Bekanntmachung des Konkurses.

§ 31. Von der Konkursöffnung ist unverzüglich dem Bezirksgerichte, dem zuständigen Landsschreiber für sich und zu Handen des Gemeindevorstandes, sowie dem Gemeinschuldner Kenntniß zu geben und es ist letzterer hierbei auf die Bestimmungen der §§ 44—46 dieses Gesetzes aufmerksam zu machen.

C. Bekanntmachung der Konkursöffnung.

§ 32. Nach Empfang der Konkursöffnung trifft der Landsschreiber sofort die zur Sicherstellung des Massagutes erforderlichen Maßregeln und sorgt für öffentliche Bekanntmachung des Konkurses.

§ 33. Befindet sich der Landschreiber gemäß §§ 16 und 17 im Auslande, so soll er von dem betreffenden Verhältnisse dem Bezirksgerichtspräsidenten sofort nach Empfang des Konkurserkennnisses Mittheilung machen, einstweilen aber gleichwohl die zur Sicherstellung des Massagutes erforderlichen Maßregeln treffen.

§ 34. Die Bekanntmachung des Konkurses ist in das Amtsblatt vollständig, in andere öffentliche Blätter jedoch nur im Auszuge unter Hinweisung auf die vollständige Anzeige im Amtsblatte, einzurücken.

§ 35. Ist die Konkursöffnung einmal publizirt, so kann dieselbe nur auf dem Wege des Rekurses an das Obergericht, oder gemäß den Vorschriften der §§ 140 u. ff. wieder aufgehoben werden.

D. Wirkungen der Konkursöffnung.

§ 36. Mit der Konkursöffnung (§ 29) verliert der Gemeinschuldner die Verfügung über seine Güter (§ 1014 d. pr. G.); es sind daher alle Verfügungen und Rechtshandlungen, welche er nach der Konkursöffnung vornimmt, für die Gläubigerschaft unverbindlich und es kann dasjenige, was der Gemeinschuldner in Folge solcher Geschäfte geleistet hat, in die Konkursmasse zurückgefordert werden.

§ 37. Alle gegen den Gemeinschuldner laufenden Betreibungen sind mit der Konkursöffnung von Rechtswegen abgestellt; jedoch kann eine vor der Erlassung des Konkurserkennnisses auf dem Wege des Rechtsriebes erfolgte Pfandversteigerung nur dann als ungültig angefochten werden, wenn schon die Pfändung oder Pfandbestellung in ungültiger Weise erfolgt ist.

§ 38. Anhängige Rechtsstreitigkeiten gehen auf die Gläubigerschaft in der Lage über, in welcher sie sich zur Zeit der Konkursöffnung befinden. Das Prozeßgericht hat derselben eine angemessene Frist anzusetzen, um sich über die Fortsetzung des Prozeßes zu erklären und diesen Beschluß nebst den Prozeßakten dem Landschreiber mitzutheilen. Ist der Prozeß bei einem außerkantonalen Gerichte anhängig, so hat der Landschreiber um eine solche Frist und um Zustellung der Akten nachzusuchen.

§ 39. Ueber die Fortsetzung einer anhängigen Rechtsstreitigkeit auf Rechnung der Masse entscheidet der Konkursrichter nach Einsicht der Akten und eines Berichtes und Antrages des Landschreibers. Lehnt der Konkursrichter die Fortsetzung auf Rechnung der Masse ab, so giebt er hievon den Gläubigern durch öffentliche Bekanntmachung Kenntniß und setzt ihnen eine angemessene Frist an, innerhalb welcher sie sich zur Fort-

setzung des Prozeßes auf ihre Kosten erklären können (§ 62). Der Gemeinschuldner ist befugt, sich den prozeßirenden Gläubigern anzuschließen und, wenn auch diese den Prozeß nicht fortsetzen wollen, denselben gegen Sicherstellung der Kosten und Entschädigungen selbstständig zu betreiben.

§ 40. Was der Gemeinschuldner durch seine Arbeit erwirbt, fällt nicht in die Masse; dagegen sind anderweitige Aktiven, welche demselben während des Konkurses zufallen, von Amtswegen zum Massagute zu ziehen (Pr. G. § 1023). Das dießfällige Verfahren bestimmt je nach Beschaffenheit der Umstände der Konkursrichter.

§ 41. Der Gemeinschuldner hat keinen Anspruch auf Unterstützung aus der Konkursmasse; jedoch kann ihm und seiner Familie gegen annehmbare Bürgschaft die nothwendigste Fahrhabe bis zur Versteigerung unentgeltlich zum Gebrauche überlassen und gegen Vergütung eines angemessenen Mietzinses auch die Verwohnung des zur Konkursmasse gehörigen Hauses gestattet werden.

§ 42. Der Gemeinschuldner verliert ferner für die Dauer des Konkurses die Vormundschaft über seine Ehefrau und seine Kinder und damit auch die Verwaltung und den Nießbrauch ihres Vermögens.

§ 43. Der Landschreiber hat, wenn ein Ehemann oder Vater in Konkurs geräth, hievon sofort dem Gemeinderathe des Heimatsortes des Gemeinschuldners und, wenn letzterer ein Nichtkantonsbürger ist, dem Gemeinderathe seines Wohnortes behufs Einleitung der Vormundschaft über dessen Ehefrau und minderjährigen Kinder und zur Wahrung ihrer Interessen im Konkurse Kenntniß zu geben. Eine Versäumniß dieser Anzeige wird in Fällen grober Fahrlässigkeit oder absichtlicher Verheimlichung mit einer Buße von 5—500 Frk. bestraft (§ 321 und 355 d. P. G.).

Hat die Vogternennung stattgefunden, so ist dieselbe durch den Gemeinderath unverzüglich dem Landschreiber anzuzeigen.

§ 44. Der Gemeinschuldner darf sich ohne Erlaubniß des Konkursrichters vor Beendigung des Konkurses nicht von seinem Wohnorte entfernen. Er hat jeder Vorladung des Landschreibers, des Konkursrichters und des Bezirksgerichtes Folge zu leisten, oder sich, wenn ihm dieß wegen Krankheit nicht möglich sein sollte, unter Vorlegung eines ärztlichen Zeugnisses so rechtzeitig als möglich zu entschuldigen. Der ungehorsame Schuldner ist polizeilich vorzuführen.

§ 45. Der Gemeinschuldner ist den Konkursbeamten zur gewissenhaften und rückhaltlosen Darlegung seiner Vermögensverhältnisse verpflichtet; er hat, auch wenn er nicht als Zeuge einvernommen wird, (§ 121) alle diesfalls an ihn gestellten Fragen der Wahrheit gemäß zu beantworten und den zuständigen Beamten, selbst unaufgefordert, alle Aufschlüsse zu ertheilen, welche zur richtigen und raschen Durchführung des Konkurses dienlich sein können.

§ 46. Leistet der Gemeinschuldner einer an ihn ergangenen Vorladung ohne rechtmäßigen Hinderungsgrund keine Folge oder verweigert er die Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen beharrlich oder entstellt oder leugnet er Thatfachen in trölerhafter Weise, so ist er, sofern seine Handlung nicht unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuches fällt, durch das Bezirksgericht von Amtes wegen mit Gefängnißstrafe bis auf zwei Monate zu belegen.

§ 47. Während des Konkurses darf der Gemeinschuldner sein Aktivbürgerrecht nicht ausüben.

III. Abschnitt.

Die Aktivmasse.

A. Inventarisation.

§ 48. Nach Empfang der Konkursöffnung fertigt der Landschreiber über das gesammte Aktivvermögen des Schuldners ein genaues Inventar an. Zu dem Ende nimmt er alle Urkunden, welche über die Vermögensverhältnisse desselben Aufschluß geben können, wie Rechenbücher u. dgl. in Verwahrung und unterwirft sie einer sorgfältigen Prüfung.

§ 49. Der Gemeinschuldner ist verpflichtet, der Inventarisation beizuwohnen; kann er aber nicht mit der wünschbaren Beförderung zur Stelle gebracht werden, so ist zu derselben wo möglich ein volljähriger Angehöriger oder Angestellter des Gemeinschuldners beizuziehen.

§ 50. Auch die Angehörigen und Angestellten des Gemeinschuldners sowie überhaupt alle Personen, welche über seine Vermögensverhältnisse Aufschluß geben können, sind auf Verlangen des Landschreibers

oder des Konkursrichters zur wahrheitsgetreuen Angabe derselben verpflichtet.

§ 51. Forderungen und Rechte, welche dem Gemeinschuldner zustehen, sind von den Verpflichteten innerhalb der Anmelbungsfrist (§ 30, Ziff. 1) beim Landsschreiber anzumelden und es ist die Unterlassung, sofern die Handlung nicht unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuches fällt, durch den Konkursrichter von Amtswegen mit einer Ordnungsstrafe zu belegen. Diese Bestimmung gilt auch gegenüber den Hauspfandgläubigern.

§ 52. In das Inventar sind alle Vermögensgegenstände aufzunehmen, welche der Schuldner im Besitze hat, auch wenn sie von der Ehefrau, den Kindern oder dritten Personen angesprochen werden sollten. Ausgenommen sind einzig die in § 52, Ziff. 1, bis und mit 6 b. Schuldb. bezeichneten Gegenstände, welche auch nicht in die Konkursmasse gezogen werden dürfen.

§ 53. Tragen die als Eigenthum Dritter erklärten Gegenstände besondere Zeichen, so sind dieselben im Inventar anzuführen.

§ 54. Ueber die Liegenschaften ist nach Vorschrift des § 99 des Schuldbetreibungs-gesetzes ein genauer Auszug aus dem Grundprotokoll zu den Akten zu erheben.

§ 55. Die Fahrhabegegenstände sind durch den inventarisirenden Beamten bei ihrer Aufzeichnung und die Liegenschaften nach Vorschrift des § 101 des Schuldbetreibungs-gesetzes zu schätzen. Besondere Schätzer dürfen zur Werthung der Fahrhabe nur beigezogen werden, wenn dieselbe besondere Fach- oder Kunstkenntnisse erfordert.

§ 56. Befinden sich Vermögensstücke in einem andern als dem Wohnorte des Gemeinschuldners, so werden die zuständigen Beamten durch den Landsschreiber und nöthigenfalls durch den Konkursrichter um deren Aufzeichnung ersucht.

§ 57. Ist das Verzeichniß der Aktiven vollendet, so hat der Landsschreiber dasselbe dem Gemeinschuldner, sofern er anwesend ist, zur Durchsicht vorzulegen und ihn zu einer Erklärung über die Vollständigkeit und Richtigkeit desselben anzuhalten. Diese Erklärung ist ihrem wesentlichen Inhalte nach in das Inventar aufzunehmen und vom Gemeinschuldner zu unterzeichnen.

§ 58. Während der Bedenkzeit (§ 30, Ziff. 2) soll das Inventar für die Gläubiger in der Notariatskanzlei zur Einsicht offen liegen. Denselben steht frei, innerhalb dieser Frist auffällige Begehren um Berichtigung und Vervollständigung anzubringen.

B. Herbeiziehung und Verwaltung des Massagutes.

§ 59. Der Landschreiber hat Vermögensbestandtheile, welche sich in Händen Dritter befinden, zur Masse zu ziehen, sofern dies ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann.

§ 60. Die Forderungen des Gemeinschuldners sind, soweit möglich einzuziehen, und nöthigenfalls einzutreiben; nicht leicht erhältliche und zweifelhafte Forderungen aber gegen Baarzahlung zu versteigern.

§ 61. Ergibt sich mit Wahrscheinlichkeit, daß der Gemeinschuldner seine Gläubiger durch strafbare Handlungen geschädigt habe (§ 191—194 des Strafgesetzb.), indem er z. B. sein Vermögen verheimlichte oder auf die Seite schaffte, so soll der Landschreiber dem Konkursrichter hierüber beförderlich Bericht erstatten und die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen den Gemeinschuldner und je nach Umständen die Einstellung des Konkurses bis nach Erledigung derselben beantragen.

§ 62. Zur Anhebung von Prozessen auf Rechnung der Konkursmasse behufs Vermehrung derselben bedarf der Landschreiber der Zustimmung des Konkursrichters. In der Regel ist aber die Führung derartiger Prozesse den Gläubigern auf Kosten und Gefahr derselben zu überlassen; steigen sie ob, so haben sie einen auffälligen Ueberschuß über ihre Forderungen und Prozeßkosten in die Masse abzugeben.

§ 63. Das Massagut wird bis zu seiner Versteigerung durch Vermietung, Verpachtung oder eigene Bewerbung möglichst nutzbar gemacht. Indes sollen die Feldfrüchte in der Regel nicht eingesammelt, sondern zur Zeit ihrer Reife öffentlich versteigert, oder bei geringem Werthe aus freier Hand verkauft werden. Dabei ist der Ertrag jedes Grundstückes, welches mutmaßlich selbstständig zur Versteigerung gelangt, besonders aufzuzeichnen und dem Steigerungserlös desselben gutzuschreiben.

§ 64. Pachtverträge und in wichtigern Fällen auch Miethverträge bedürfen der Genehmigung des Konkursrichters. Beim Abschlusse derselben ist auf die Möglichkeit baldiger Wiederauflösung Bedacht zu nehmen.

C. Versteigerung des Massagutes.

§ 65. Das gesammte Massagut wird von Amtes wegen versteigert. Die Mehrheit der Gläubiger kann indes mit Genehmigung des Konkursrichters auch einen Verkauf aus freier Hand beschließen.

§ 66. Ist eine vindizirte Sache mit einem im Konkurse geltend gemachten Pfandrechte belastet, so erfolgt ihre Versteigerung eben-

faß, sofern der Eigenthümer den Pfandberechtigten nicht innerhalb einer vom Konkursrichter anzusetzenden zerstörlchen Frist befriedigt.

§ 67. Auch die Faustpfänder werden versteigert und der Faustpfandgläubiger kann die Zusage an den Meistbietenden nur hindern, wenn er noch am Ganttage selbst rechtzeitig ein höheres Angebot macht.

§ 68. Die Versteigerung geschieht bei Gegenständen, deren Aufbewahrung mit Gefahr und Schaden verbunden ist, so beförderlich als möglich, mit Bezug auf die übrigen nach Ablauf der Eingabefrist (§ 30 Biff. 1.)

§ 69. Der Landschreiber legt die Gantbedingungen betreffend die Liegenschaften dem Konkursrichter zur Genehmigung vor; in allen andern Fällen handelt er, sofern der Konkursrichter nicht etwas anderes angeordnet hat, von sich aus.

§ 70. Der Landschreiber besorgt die Ausschreibung und den Vollzug der Steigerung; in weniger wichtigen Fällen kann er die Vollziehung auch dem Gemeindammann übertragen.

§ 71. Der Verkauf der Fahrhabe erfolgt nur gegen Baarzahlung. Es findet nur eine Gant statt. Dieselbe ist mindestens vier Tage vor ihrer Abhaltung noch besonders bekannt zu machen und den Gläubigern, welchen ein Vorzugsrecht auf die betreffende Sache zusteht (Pr. G. §§ 896 und 897) oder welche auf dieselbe versichert sind und deren Deckung zweifelhaft ist, durch Korrespondenzkarten anzuzeigen.

Die Versteigerung der Liegenschaften richtet sich, soweit dieses Gesetz nicht etwas Abweichendes vorschreibt, nach den Bestimmungen der §§ 102, 103, 105 und 107—114 des Schuldbetreibungsgesetzes.

§ 72. Gegenstände, welche auf keine Weise verpfändet werden können, sind dem Gemeinschuldner zu überlassen.

D. Bestellung besonderer Massaverwalter.

§ 73. Hält der Landschreiber die Ernennung besonderer Massaverwalter für erforderlich (§ 9), so macht er dem Konkursrichter beförderlich die geeigneten Vorschläge.

Der Konkursrichter kann auch von sich aus Massaverwalter bestellen; er hat jedoch, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, vorher den Landschreiber zu hören.

§ 74. Bei Ernennung von Massaverwaltern soll das Konkursrichter die Befugnisse derselben genau bestimmen und seinen Beschluß auch dem Landschreiber, zum Zwecke der Eintragung in das Konkursprotokoll, mittheilen.

§ 75. Der Massaverwalter steht, wenn bei seiner Ernennung nicht ausdrücklich etwas anders bestimmt wird, unter der unmittelbaren Aufsicht des Konkursrichters und kann von ihm jederzeit entlassen werden. Gegen den Beschluß, welcher die Entlassung eines Massaverwalters ausspricht, findet ein Beschwerde oder ein sonstiges Rechtsmittel nicht Statt.

§ 76. Für seine Geschäftsführung hat der Massaverwalter Anspruch auf angemessene, durch das Bezirksgericht zu bestimmenden Belohnung und Entschädigung aus der Konkursmasse.

IV. Abschnitt.

Die Schuldenmasse.

A. Verpflichtung zur Anmeldung.

§ 77. Wer an das Vermögen eines in Konkurs gerathenen Schuldners eine Ansprache geltend machen will (Eigenthumsansprache, Forderungen, Pfand- und Vorzugsrechte), der muß dieselbe auch ohne eine spezielle Aufforderung innerhalb der durch die Auffasspublikation bestimmten Frist (§ 30 Biff. 1) bei dem zuständigen Landtschreiber anmelden. Nur die Inhaber der Forderungen mit speziellen Pfandrechten (Pr. G. §§ 776—888) und insofern das Massagut nicht ganz unbedeutend ist, auch die außer dem Gerichtsbezirk wohnenden bekannten Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Ansprachen noch speziell durch unfrankirte Briefe aufgefordert. Das Konkursprotokoll bildet für die Erlassung dieser Spezialladungen den Beweis.

§ 78. Rechtshängige Ansprüche sind im Konkurse ebenfalls anzumelden. Dagegen werden Forderungen mit Pfand- und Vorzugsrechten auch ohne ein besonderes eventuelles Begehren des Gläubigers als laufende aufgenommen, sofern sie in ihrer bevorzugten Stellung nicht zur vollen Befriedigung gelangen.

B. Form der Anmeldung.

§ 79. Die Anmeldung geschieht schriftlich. Beweisurkunden, auf welche der Ansprecher sein Ansprache stützt, wie z. B. Schuldscheine,

Wechsel, Pfandverschreibungen, Pfandscheine, Inventare, Rechnungen u. s. w. sind der Anmeldung im Original oder in beglaubigter Abschrift beizulegen.

Dagegen genügt es, notariatische Urkunden durch Angabe des Datums, des ersten Gläubigers und des ersten Schuldners so zu bezeichnen, daß sie im Grundprotokoll ohne Schwierigkeit aufgefunden werden können.

§ 80. In Ermangelung solcher Beweisurkunden ist die Ansprache durch einen beglaubigten Auszug aus den Büchern des Ansprechers oder sofern dieß nicht möglich ist, durch Angabe des Entstehungsgrundes und durch Bezeichnung der Zeugen bestmöglichst zu unterstützen. Bei Ansprache geschenkter Sachen ist wenigstens ein beglaubigtes Zeugniß des Schenkgebers und falls dieser nicht mehr lebt, eines mit den Verhältnissen bekannten Familiengliedes desselben einzureichen.

§ 81. Für die Geltendmachung eines gesetzlichen Pfand- und Vorzugsrechtes genügt die Bezeichnung der Gesetzesstelle, auf welche dasselbe gestützt wird. Immerhin ist bei Forderungen, deren bevorzugte Stelle das Gesetz zeitlich begrenzt (Pr. G. §§ 897 und 898) die Zeit, während welcher dieselben aufgelaufen sind, genau anzugeben.

§ 82. Bei der Eigenthumsansprache an beweglichen Sachen und bei der Geltendmachung von Pfandrechten an solchen, sowie in den Fällen des § 898 d. Pr. G. ist die sährende Habe, an welcher das Eigenthum oder das Pfandrecht in Anspruch genommen wird, genau zu benennen und der Landschreiber in den Stand zu setzen, die betreffenden Gegenstände im Aktivetat des Auffaßprotokolls anzuzeichnen.

§ 83. Mehrere Gläubiger, welche zusammen einen Anspruch geltend machen, haben in jeder Anmeldung einen gemeinsamen, im hiesigen Kanton wohnenden Bevollmächtigten zu bezeichnen, welchem allfällige Ladungen und Erkenntnisse rechtsverbindlich angelegt werden können. Unterlassen sie es, so ist der Landschreiber befugt, einen solchen von Amtes wegen aus der Mitte der betreffenden Gläubiger zu bezeichnen.

§ 84. Reicht der Gläubiger dem Landschreiber seine Anmeldung im Doppel ein, so hat dieser auf beiden den Tag des Eingangs zu notiren und das eine derselben unterschrieben an den Gläubiger zurückzusenden.

§ 85. Ist eine Anmeldung in einem erheblichen Punkte unklar, so setzt der Landschreiber dem Ansprecher eine Frist von 4 bis höchstens 8 Tagen zur Verbesserung derselben an. Leistet der Ansprecher dieser Aufforderung keine Folge, so hat er die Folgen seiner Nachläss-

figkeit zu tragen; namentlich hat er im Falle unterlassener Anzeichnung der als Eigenthum oder als Pfand angesprochenen beweglichen Sachen sich diejenige Anzeichnung gefallen zu lassen, welche der Landschreiber auf seine Kosten vorgenommen hat.

C. Folgen nicht rechtzeitiger Anmeldung.

§ 86. Ansprachen, welche erst nach Ablauf der Eingabefrist, jedoch vor dem Beginn der Bedenkzeit angemeldet werden, soll der Landschreiber zwar ohne Weiteres zu Protokoll nehmen, gleichzeitig aber dem Ansprecher eine Ordnungsbuße von 5 Grk. auflegen und dieselbe zu Händen der Gerichtskasse beziehen. Glaubt der Ansprecher die Veripärung genügend rechtfertigen zu können, so kann er beim Konkursrichter die Aufhebung der Ordnungsbuße beantragen.

§ 87. Alle erst nach eingetretener Bedenkzeit oder gar nicht angemeldeten Ansprachen können, soweit dieselben weder aus den Grundprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in diesem Auffall nicht mehr berücksichtigt werden.

Aus zureichenden Gründen und sofern dieß ohne Nachtheile hinsichtlich der Durchführung des Konkurses möglich ist, kann indeß das Bezirksgericht gegen den Ablauf der Frist Restitution ertheilen.

D. Prüfung der Ansprachen durch den Landschreiber.

§ 88. Nach abgelaufener Eingabefrist fertigt der Landschreiber ein Verzeichniß der sämmtlichen angemeldeten Ansprachen und bemerkt bei jeder, ob und inwiefern dieselbe nach seiner Ansicht begründet sei.

§ 89. Zu dem Ende soll der Landschreiber jede Ansprache an der Hand der dafür angerufenen Belege, der in der Masse befindlichen Urkunden und der mündlichen Aufschlüsse des Gemeinschuldners und seiner Angehörigen einer genauen Prüfung unterwerfen; insbesondere aber den Gemeinschuldner, und wenn dieser handlungsunfähig sein sollte, seinen gesetzlichen Stellvertreter zu einer bestimmten Erklärung darüber anhalten, ob und in welchem Umfange und aus welchem Grunde er die Ansprache anerkenne oder bestreite.

Hiebei ist der Gemeinschuldner darauf aufmerksam zu machen, daß er vom Konkursrichter gemäß § 120 u. 121 als Zeuge abgehört werden könne.

§ 90. Der Landschreiber ist berechtigt, eine vom Gemeinschuldner anerkannte Forderung auch seinerseits anzuerkennen, sofern nicht Umstände vorliegen, welche dieses Gesändniß als unglaubwürdig oder auf Irrthum beruhend erscheinen lassen.

§ 91. Kann der Gemeinschuldner nicht rechtzeitig zur Stelle gebracht werden, so hat der Landschreiber das Verzeichniß der Ansprachen gleichwohl innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist anzufertigen.

§ 92. Die Prüfung des Landschreibers erstreckt sich auch auf die Frage, ob die angesprochenen Pfand- oder Vorzugsrechte begründet seien.

§ 93. Die Ansprachen sind in fortlaufender Nummernfolge in nachstehender Klassenordnung in das Konkursprotokoll einzutragen:

I. Klasse: Bindikanten.

II. Klasse: Speziell versicherte Forderungen.

A. auf Liegenschaften.

a. mit gesetzlichen Pfandrechten;

1) der Brandversicherungsanstalt und der Grundzinsberechtigten, (privatrechtliches Gesetzbuch § 777, litt. a u. b);

2) der nothwendigen Auslagen zur Ausführung von auf polizeiliche Anordnung hin erfolgten Reparaturen an Gebäuden (§ 10, Satz 3, des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt vom 4. Mai 1863);

b. mit vertragsmäßigen Pfandrechten;

B. auf fahrender Habe (privatrechtliches Gesetzbuch § 484) inbegriffen die gemäß § 1597 des privatrechtlichen Gesetzbuches geltend gemachten Retentionsrechte.

III. Klasse: Forderungen mit gesetzlichen Pfand- oder Vorzugsrechten und zwar:

A. an einzelnen Theilen der Masse, nämlich:

a. Vorrecht der Vermieter, Verpächter und Kostgeber auf die in den vermieteten oder verpachteten Räumen befindliche Fahrhabe (Privatrechtliches Gesetzbuch §§ 898 u. 901, litt. a.)

b. an der vorhandenen fahrenden Habe überhaupt:

1) Diensthoten (Privatrechtliches Gesetzbuch §§ 897, litt. a und 901 litt. b.);

2) Aerzte, Apotheker, Hebammen, Thierärzte, Beerdigungskosten; Lohn der Schreiber, Gesellen, Fabrikarbeiter, Tagelöhner (Privatrechtliches Gesetzbuch §§ 897, litt. b und 901 litt. c.) :

B. an dem ganzen Vermögen:

- a. Forderungen aus Vormundschaft (privatrechtliches Gesetzbuch §§ 896 litt. a und 901 litt. d);
- b. Weibergutsforderungen (privatrechtliches Gesetzbuch §§ 896 litt. b und 901 litt. c).

IV. Klasse: Generelle Pfandverschreibungen.

(Privatrechtliches Gesetzbuch §§ 889 und 900.)

V. Klasse: Laufende Forderungen.

§ 94. Jede Ansprache ist in derjenigen Klasse aufzuführen, in welche sie nach der Ansicht des Landschreibers von Rechtes wegen gehört; hat indeß der betreffende Gläubiger in seiner Eingabe eine bessere Stelle beansprucht, so ist dieß im Konkursprotokolle ausdrücklich zu bemerken.

§ 95. Bei jedem Posten sind die Urkunden, welche der Ansprecher zur Begründung seiner Ansprache eingelegt hat, zu bezeichnen; und es ist in Kürze der Grund anzugeben, sofern der Landschreiber dieselbe ganz oder theilweise bestritten.

§ 96. Von seiner Bestreitung gibt der Landschreiber dem Ansprecher sofort unter summarischer Angabe des Grundes und unter Verweisung auf § 97 Kenntniß.

E. Bedenkzeit.

§ 97. Verlangt ein Ansprecher, dessen Ansprache vom Landschreiber ganz oder theilweise bestritten wird, nicht vor Ablauf der Bedenkzeit durch Zuschrift an die Notariatskanzlei gerichtliche Entscheidung, so gilt die Forderung, soweit sie bestritten worden, für den vorliegenden Konkurs als zurückgezogen.

§ 98. Während der Bedenkzeit (§ 30, Ziff. 2) soll das Konkursprotokoll den sämtlichen Ansprechern in der Notariatskanzlei zur Einsicht offen liegen. Ist dasselbe beim Beginne der Bedenkzeit noch nicht angefertigt, so trifft den Landschreiber eine Ordnungsbusse von mindestens 20 Fr.

§ 99. Innerhalb der Bedenkzeit kann jeder Ansprecher alle angemeldeten Ansprachen, welche er für unbegründet hält, bestritten.

§ 100. Wird eine vom Landschreiber anerkannte Ansprache während der Bedenkzeit nicht bestritten, so kann sie von den Gläubigern im obschwebenden Auffall nicht mehr angefochten werden.

§ 101. Wer eine Ansprache bestritten will, muß dieselbe speziell und deutlich bezeichnen, den Grund der Bestreitung in Kürze angeben und allfällige Beweismittel, welche ihm dießfalls zu Gebote stehen, bei Vermeidung von Ordnungsbusse spätestens innerhalb 6 Tagen nach Ablauf der Bedenkzeit der Notariatskanzlei einsenden.

§ 102. Wenn von mehreren Personen jede denselben Gegenstand als ihr ausschließliches Eigenthum anspricht, so wird auch ohne eine besondere Erklärung angenommen, daß sich dieselben gegenseitig ihre Ansprachen bestreiten.

§ 103. Ebenso gilt die Eigenthumsansprache an Gegenständen, an welchen ein Dritter ein Pfandrecht durch Rechts- trieb erworben hat, als Bestreitung desselben.

Dagegen folgt bei anderweitigen Pfandrechten aus der bloßen Eigenthumsansprache die Bestreitung des Pfandrechts nicht von selbst, und ebenso bedarf es einer ausdrücklichen Erklärung, wenn der Ansprecher eines Pfandrechts eine mit Bezug auf dieselbe Sache erfolgte Eigenthumsansprache bestreiten will.

§ 104. Bestreiten mehrere Ansprecher dieselbe Ansprache, so findet die Bestimmung des § 83, betreffend Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten, auf sie ebenfalls Anwendung.

§ 105. Die Begehren um gerichtliche Entscheidung bestrittener Ansprachen, sowie die Protestationen, werden vom Landtschreiber in das Konkursprotokoll eingetragen; mündlich abgegebene Erklärungen sind von den Einsprechern zu unterzeichnen.

F. Behandlung der Anfallsstreitigkeiten.

§ 106. Der Konkursrichter untersucht unter Zugiehung des Gerichtsschreibers die Ansprachen von Amtes wegen und entscheidet, ob und in welchem Umfang und in welcher Rangordnung dieselben zur Vertheilung des vorhandenen Massagutes zugulassen seien; auf Ansprachen, deren Erledigung für diese offenbar ohne Einfluß ist, soll er indeß nicht eintreten.

§ 107. Sofort nach Ablauf der Bedenkzeit übersendet der Landtschreiber dem Konkursrichter das Konkursprotokoll mit den sachbezüglichen Akten und legt demselben noch ein besonderes Verzeichniß derjenigen Ansprachen bei, über welche gerichtliche Entscheidung verlangt wird.

§ 108. Der Konkursrichter unterwirft sodann den gesammten Lokationsentwurf nebst den dazu gehörigen Belegen einer Durchsicht und erläßt die erforderlichen Vorladungen zur Konkursverhandlung. Findet er die Ausweise für eine unbestrittene Forderung offenbar ungenügend, so ladet er den Ansprecher behufs besserer Rechtfertigung seiner Ansprache ebenfalls vor.

§ 109. Die Konkursverhandlung soll an dem in der Konkurspublikation bestimmten Tage statt finden. Sind die bestrittenen Ansprachen so zahlreich, daß ihre Behandlung an einem Rechtstage

nicht wohl möglich ist, so verlegt der Richter einen Theil derselben auf einen spätern und zwar wenn immer möglich auf den unmittelbar darauf folgenden Tag.

§ 110. Der Landschreiber, der Gemeinschuldner, die betheiligten Ansprecher und Einsprecher werden zur Konkursverhandlung durch die Gerichtskanzlei speziell vorgeladen. Den übrigen Gläubigern steht das Erscheinen frei, sie erhalten aber keine Spezialladungen.

§ 111. Bleibt der Gemeinschuldner ohne rechtmässigen Hinderungsgrund aus, so verfährt der Konkursrichter gegen denselben nach den Vorschriften der §§ 44 und 46, setzt aber inzwischen die Verhandlung, soweit es ohne den Gemeinschuldner möglich ist, fort.

§ 112. Bleibt der Ansprecher einer bestrittenen Forderung ohne rechtmässigen Hinderungsgrund aus, so ist er mit allen nicht bereits eingereichten oder nicht speziell bezeichneten Beweismitteln ausgeschlossen.

§ 113. Das Ausbleiben eines Gläubigers, welcher eine Ansprache bestritten hat, gilt als Verzicht auf allfällige Einwendungen und es sind ihm, sofern der Ansprecher schon vor der Bedenkzeit genügende Beweismittel eingelegt hat, die erlauteten Kosten und eine angemessene Entschädigung an den Letztern aufzulegen.

§ 114. Handlungsfähige Ansprecher, welche im Kanton wohnen, haben in der Regel zum Zwecke der Befragung bei der Konkursverhandlung persönlich zu erscheinen; der Konkursrichter kann aber auch das persönliche Erscheinen des Einsprechers verlangen, sofern Thatsachen in Frage stehen, welche demselben genau bekannt sein müssen.

§ 115. Personen, welche für einen bei der Konkursverhandlung nicht anwesende Partei auftreten wollen, sind zur Verhandlung nur zuzulassen, wenn sie sich über ihren Auftrag durch eine beglaubigte Vollmacht auszuweisen vermögen. Hierauf ist schon bei der Vorladung aufmerksam zu machen.

§ 116. Ueber jede bestrittene Ansprache wird getrennt verhandelt; doch sind mehrfache Ansprachen desselben Ansprechers in einem und demselben Beschlusse zu erledigen, sofern dies ohne Nachtheil geschehen kann.

§ 117. Die Konkursverhandlung ist mündlich und bezweckt die vollständige Darlegung der thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse der bestrittenen Ansprachen und der Beweismittel für dieselben behufs sofortiger Ausfällung des Endurtheils und wo dies nicht möglich sein sollte,

behufs Abnahme der Beweise. Auf allgemeine Beweisangebote hat der Richter keine Rücksicht zu nehmen.

§ 118. Bei den vom Landschreiber bestrittenen oder vom Konkursrichter in Zweifel gezogenen Ansorachen wird zuerst der Ansprecher einvernommen und sodann dem Landschreiber und allfälligen Privateinsprechern Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen geltend zu machen. — Bei Privateinsprachen dagegen hat in der Regel der Einsprecher zuerst die Gründe und Beweismittel für seine Einsprache vorzubringen; doch kann der Konkursrichter auch in diesem Falle, wo es ihm sachgemäß scheint, zuerst den Ansprecher zur Begründung seiner Ansprache anhalten.

§ 119. Der Gerichtschreiber nimmt die erheblichen, thatsächlichen und rechtlichen Behauptungen, die Beweisangebote und die Rechtsbegehren zu Protokoll.

§ 120. Hängt der Entscheid von zweifelhaften thatsächlichen Verhältnissen ab, welche dem Gemeinschuldner bekannt sein müssen, so kann, und wenn eine der beteiligten Parteien es verlangt, (§ 118) so soll ihn der Richter sofort als Zeuge abhören, sofern nicht die Bestimmungen der §§ 157 und 158 d. Civ. Pr. entgegenstehen.

§ 121. Zu dem Ende hat der Konkursrichter den Gemeinschuldner schon beim Beginn der Konkursverhandlung auf seine Eigenschaft als Zeuge aufmerksam zu machen und ihn, unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Strafen des falschen Zeugnisses, an seine Pflicht zu erinnern, die volle und ganze Wahrheit zu sagen. Hieron ist im Protokolle Vorwerk zu nehmen.

§ 122. Ist zur Entscheidung einer bestrittenen Thatsache die Abnahme weiterer Beweise z. B. die Abhörung von Zeugen erforderlich, so wird dieselbe mit aller Beförderung und auf möglichst wenig kostspieligem Wege vorgenommen; eine besondere Verhandlung zur Würdigung des Beweisergebnisses findet in der Regel nicht statt.

§ 123. Der Konkursrichter darf einem Ansprecher nicht mehr zusprechen, als er selbst verlangt; im Uebrigen ist er an die Anträge der Parteien nicht gebunden; er kann daher auch von Amtswegen Urkunden zu den Akten fordern, Augenscheine anordnen, Sachverständige zuziehen und Zeugen abhören; nur dürfen die dießfälligen Kosten weder auf die Gerichtskasse noch auf die Konkursmasse übernommen werden.

§ 124. Der Entscheid erfolgt in Form eines Beschlusses, gegen welchen außer den beteiligten Ansprechern und Einsprechern auch dem Landschreiber der Rekurs an das Obergericht zusteht. Durch denselben wird die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung gehemmt.

§ 125. Der Rekurs ist innerhalb vierzehn Tagen von der Mittheilung des Entscheides an der Justizkommission des Obergerichtes einzureichen, welche denselben dem Konkursrichter zur Berichterstattung und Einsendung der Akten, und einer allfälligen Gegenpartei zur Beantwortung, letzteres binnen einer Frist von höchstens 14 Tagen, mittheilt. Sie kann auch, wo sie es für nöthig erachtet, die persönliche Befragung einer Partei und einen doppelten Schriftenwechsel anordnen.

§ 126. Neue Thatfachen, Einreden und Beweismittel sind zwar, vorbehältlich der Bestimmung der §§ 112 und 113, in zweiter Instanz nicht ausgeschlossen; leistet aber die betreffende Partei nicht sofort den Nachweis oder macht sie wenigstens in hohem Grade wahrscheinlich, daß ihr das Vorbringen derselben in erster Instanz, ohne ihre Schuld nicht möglich gewesen sei, so verfällt sie in eine Ordnungsstrafe von 5 bis 25 Frk. und hat, auch wenn sie obliegen sollte, alle durch ihre Verzögerung entstandenen Kosten zu tragen, sowie die Gegenpartei für den aus derselben erwachsenen Schaden im vollen Umfange zu entschädigen.

§ 127. Hält die zweite Instanz die Abnahme weiterer Beweise für erforderlich, so beauftragt sie damit eines ihrer Mitglieder oder überträgt dieselbe dem Konkursrichter.

§ 128. Die §§ 115, 117 Satz 2, 122 und 123 finden auf die Rekursinstanz ebenfalls Anwendung.

§ 129. Betreffend die Kosten und Entschädigungen gelten vorbehältlich der Bestimmung des § 126 folgende Grundsätze:

- 1) Dem Landschreiber können Kosten und Entschädigungen nur auferlegt werden, sofern er eine Ansprache offenbar muthwillig bestritten hat.
- 2) Bei Ansprachen, welche von Amteswegen bestritten oder in Zweifel gezogen wurden, sind die Kosten dem Ansprecher auch dann aufzulegen, wenn die Ansprache gut geheißen wird; hat jedoch der Ansprecher seine sämtlichen Beweismittel schon bei der Anmeldung genügend bezeichnet und soweit es möglich war, auch vorgelegt, so sind ihm bloß die Baarauslagen und die Schreibgebühren aufzulegen.
- 3) Haben sich einzelne Gläubiger der Einsprache des Landschreibers angeschlossen und wird die Ansprache ganz oder theilweise begründet erklärt, so haben dieselben alle durch ihre Einmischung nutzlos entstandenen Kosten zu tragen und es kann ihnen, wenn der Ansprecher gänzlich obliegt, unter Umständen auch eine Entschädigung an denselben auferlegt werden; dagegen haben

ste auf eine Entschädigung bloß Anspruch, wenn die Ansprache in Folge ihrer Einmischung abgewiesen wurde.

- 4) Bei bloßen Privateinsprachen richtet sich die Kosten und Entschädigungsfrage ganz nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung.

§ 130. Zur Vermeidung unnöthiger Kosten und Weitläufigkeiten haben sich die Parteien in ihren Eingaben und die Gerichte in Abfassung ihrer Beschlüsse der möglichsten Kürze zu befehlen. Der Entscheid über die Ansprache soll außer der Bezeichnung der Parteien und ihrer Rechtsbegehren bloß die Entscheidung selbst und die Entscheidungsgründe enthalten.

§ 131. Erkenntnisse, durch welche eine Auffassstreitigkeit endgültig erledigt wird, sind von dem Bezirksgerichtsschreiber unverzüglich dem Landtschreiber mitzutheilen, welcher von dem Entscheide (Dispositiv) im Konkursprotokolle Vorwerk nimmt.

V. Abschnitt.

Beendigung des Konkurses.

A. Durch Vertheilung des Massagutes.

§ 132. Windigirte Gegenstände können von ihren Eigenthümern gegen Vergütung der auf die Suche verwendeten Auslagen in Empfang genommen werden, sobald die Eigenthumsansprache anerkannt ist.

§ 133. Ebenso ist der Steigerungserlös von Pfändern zur Bezahlung der betreffenden Pfandgläubiger zu verwenden, sobald weder über die Forderung noch über das Pfandrecht und seine Rangordnung ein Streit mehr besteht.

§ 134. Ueber die Vertheilung des übrigen Massagutes legt der Landtschreiber dem Konkursrichter nach beendigter Versteigerung und endgültiger Feststellung der Ansprachen einen speziellen Antrag vor.

§ 135. Bei Vertheilung des Massagutes (§ 133 u. 134) sind folgende Grundsätze zu beachten:

- 1) Von dem Tage der Konkursöffnung an werden nur noch vertragmäßig bedungene Zinse berechnet, nicht aber gesetzliche oder übliche Zinse.
- 2) Nicht fällige unverzinsliche Forderungen unterliegen einem entsprechenden Discontoabzuge.

- 3) Forderungen, die unter einer auflösenden (resolutiven) Bedingung stehen, werden nur ausbezahlt, nachdem der Gläubiger Sicherheit dafür geleistet hat, daß er das Bezogene beim Eintreten der Bedingung zurückerstatten werde.
- 4) Bei Forderungen, die unter einer aufschiebenden (suspensiven) Bedingung stehen, wird das Betreffniß dem Gläubiger erst nach dem Eintreten der Bedingung ausgehändigt und inzwischen in der Bezirksgerichtskanzlei deponirt.
- 5) Wenn für einen bestimmten Theil der Masse besondere Kosten verwendet wurden, z. B. für Verwaltung und Versteigerung desselben, so werden sie auf diesen Theil verlegt.

§ 136. Der genehmigte Theilungsplan fällt in das Konkursprotokoll und es hat der Landschreiber jedem Gläubiger durch einen Auszug aus demselben anzuzeigen, in welchem Umfange seine Forderung zur Befriedigung gelange. Ist jedoch für die laufenden Gläubiger nichts erhältlich so ist ihnen hievon lediglich durch öffentliche Bekanntmachung bei Beendigung des Konkurses Kenntniß zu geben.

§ 137. Unfällige Einwendungen gegen die Richtigkeit des Vertheilungsplans sind bei Strafe des Verlustes innerhalb 10 Tagen von Versendung der Anzeige an den Gläubiger bei dem Landschreiber anzubringen, welcher dieselben mit aller Beförderung dem Konkursrichter zur Entscheidung übermacht, inzwischen aber die Auszahlung an diejenigen Gläubiger, auf deren Betreffniß die Anfechtung zurückwirken könnte, einstellt.

§ 138. Die Ausbezahlung erfolgt an Gläubiger, welche außerhalb des Kreises des Landschreibers wohnen, durch die Post.

§ 139. Spätestens vierzehn Tage nach Ausbezahlung der Gläubiger übermittelt der Landschreiber dem Konkursgerichte die Liquidationssrechnung nebst den nöthigen Belegen zur Prüfung und Genehmigung.

B. Ohne Vertheilung des Massagutes.

1. Durch Zustimmung der Gläubiger.

§ 140. Die Vertheilung des Massagutes unterbleibt und das Konkursverfahren wird vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 161 u. ff. wieder aufgehoben, sofern der Gemeinschuldner sich bei dem Konkursgerichte rechtzeitig darüber ausweist, daß sämtliche Gläubiger entweder mit der Aufhebung einverstanden oder für ihre Forderungen durch Real- oder Personalkautions sicher gestellt seien. Die Personalkautions muß in der Bürg- und Selbstzahlerschaftsverpflichtung von zwei habhaften Kantonseingewohnern bestehen.

§ 141. Ein derartiges Gesuch kann nicht vor Ablauf der Eingabefrist und nicht nach der Versteigerung des Massagutes gestellt werden und es hat der Gemeinschulder, bevor demselben Folge gegeben wird, die erlaubten Konkurskosten zu verträgen.

§ 142. Das Konkursverfahren darf wegen der Unterhandlungen des Gemeinschuldners mit seinen Gläubigern nicht gehemmt werden.

2. Durch Zwangsnachlaßvertrag.

§ 143. Das Konkursverfahren kann auch durch Zwangsnachlaßvertrag aufgehoben werden (§§ 1015—1018 d. pr. G.).

§ 144. Die Unterhandlungen über den Abschluß eines Nachlaßvertrages finden außergerichtlich statt. Sie dürfen das Konkursverfahren nicht hemmen.

§ 145. Hat sich die Mehrheit der Gläubiger, welche zugleich die Mehrheit der Forderungen repräsentirt, für die Grundlage und die Bedingungen des Nachlaßvertrages erklärt, so kann der Gemeinschuldner bei dem Konkursgerichte darum nachsuchen, daß derselbe auch für die Minorität der Gläubiger verbindlich erklärt werde.

§ 146. Das Gesuch ist nicht vor Ablauf der Eingabefrist und nicht nach der Versteigerung des Massagutes zulässig.

§ 147. In seinem Gesuche hat sich der Gemeinschuldner darüber auszuweisen, daß nicht bloß die gesetzliche Mehrheit der Gläubiger dem Vertrage zugestimmt, sondern auch, daß die versprochenen Leistungen den Umständen angemessen und durch genügende Real- oder Personalkautio (§ 140) sicher gestellt seien. Gleichzeitig hat er die Konkurskosten zu verträgen.

§ 148. Entspricht das Gesuch den gesetzlichen Erfordernissen, so gibt das Konkursgericht den Gläubigern, welche ihre Zustimmung noch nicht erklärt, von demselben auf geeignete Weise Kenntniß, setzt ihnen eine zerstörende Frist zur Geltendmachung ihrer Einspruchsgründe an und bestimmt zugleich, ob und in welchem Umfange das Konkursverfahren bis zur Erledigung des Gesuches eingestellt werden soll.

§ 149. Ist zur Entscheidung des Gesuches die Ermittlung streitiger Verhältnisse erforderlich, so ist dieselbe durch das Bezirksgericht auf summarischem Wege vorzunehmen.

§ 150. Ein zwischen dem Gemeinschuldner und einem Gläubiger bestehender Streit über Existenz und Größe einer im Konkurse angemeldeten Forderung steht der Genehmigung des Nachlaßvertrages nicht entgegen, sofern dieselbe in dem gleichen Umfange wie die unbestrittenen Forderungen sicher gestellt wird.

§ 151. Das Konkursgericht soll dem Nachlaßvertrag die Genehmigung versagen, wenn dem Gemeinschuldner unedelmüthige oder in hohem Grade leichtsinnige Handlungen zum Nachtheile der Gläubiger zur Last fallen.

§ 152. Mit der Genehmigung des Nachlaßvertrages gehen auch die im Konkurse nicht angemeldeten Forderungen, soweit sie nicht durch Pfandrechte gedeckt sind, bis auf die im Nachlaßvertrage festgesetzte Quote unter.

C. Folgen des Konkurses für den Gemeinschuldner.

1. In privatrechtlicher Beziehung.

§ 153. Wird der Konkurs durch Zustimmung sämmtlicher Gläubiger oder durch Zwangsnachlaßvertrag wieder aufgehoben, so erhält der Gemeinschuldner mit dem Moment der Aufhebung die freie Verfügung über seine Güter und die vormundschaftlichen Rechte über seine Ehefrau und Kinder.

§ 154. Ebenso tritt der Gemeinschuldner wieder in den vollen Genuß seiner Privatrechte, wenn seine sämmtlichen Gläubiger durch das Konkursverfahren befriedigt worden sind.

§ 155. Sind die Gläubiger bei Durchführung des Konkurses ganz oder theilweise zu Verlust gekommen, so sind die Vormundschaftsbehörden berechtigt, die Vormundschaft über die Ehefrau und Kinder des Gemeinschuldners fortbauern zu lassen und ihm die Nutznießung des Vermögens der Verworgten in größerem oder kleinerem Umfange zu entziehen.

§ 156. Erscheint nach der Ansicht der Vormundschaftsbehörden, die Bestellung einer dauernden Vormundschaft zur Wahrung der Interessen der Ehefrau und Kinder des Gemeinschuldners nicht erforderlich, so sollen sie immerhin die nöthigen Maßregeln zur Sicherstellung des Vermögens der Ehefrau und Kinder treffen.

§ 157. Ueber die im Interesse der Ehefrau und Kinder des Gemeinschuldners gemäß §§ 155 und 156 zu ergreifenden Maßregeln entscheidet der Bezirksrath auf Antrag des Gemeinderathes unmittelbar nach Beendigung des Konkurses (§ 170) und in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles.

§ 158. Gegen die Schlußnahme des Bezirksrathes steht den sämmtlichen Betheiligten der Rekurs an den Regierungsrath offen (§§ 383 u. 407 d. pr. G.); eine Weiterziehung an die Gerichte ist unstatthaft.

§ 159. Der § 2049 des pr. G. findet auf alle Personen Anwendung, deren Konkurs wirklich durchgeführt oder bloß wegen Mangel an

Aktiven nicht durchgeführt wurde (§ 24); der § 2050 des pr. G. dagegen nur auf solche Personen, deren Konkurs als ein verschuldeter erklärt wurde, auf diese aber auch nach Ablauf der Zeit, für welche sie im Aktivbürgerrecht eingestellt worden sind.

§ 160. Wenn der Gemeinschuldner nachweist, daß er nachträglich die im Konkurs zu Verlust gekommenen Gläubiger befriedigt habe, oder daß dieselben ein für alle Mal auf die Geltendmachung ihrer Forderungen verzichten, so soll ihn das Konkursgericht in die ihm gemäß § 155 bis und mit 159 entzogenen Privatrechte wieder einsetzen. — Die Vormundschaftsbehörden können indeß auch von sich aus, ohne einen gerichtlichen Beschluß dem Gemeinschuldner die vormundschaftlichen Rechte über seine Ehefrau und Kinder wieder einräumen.

2. In staatsrechtlicher Beziehung.

§ 161. Hat der Gemeinschuldner den Ausbruch des Konkurses verschuldet, so soll ihn das Bezirksgericht, sofern er Aktivbürger ist, je nach dem Grade seines Verschuldens auf die Dauer von 1 bis 10 Jahren im Aktivbürgerrecht einstellen und zwar auch dann, wenn der Konkurs aus Mangel an Aktiven nicht durchgeführt (§ 24) oder in Folge Zustimmung der Gläubiger oder durch Zwangsnachlaßvertrag wieder aufgehoben wurde.

§ 162. Ein Verschulden ist, selbst wenn keine der in §§ 191 u. ff. des Strafgesetzbuches bezeichneten strafbaren Handlungen vorliegt, anzunehmen, wenn der Gemeinschuldner die Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt hat

- 1) durch Mangel an Arbeitsamkeit, Trunksucht, ungebührlichen Aufwand oder unsorgfältigen Haushalt; oder
- 2) durch gewagte, mit seinem Vermögen in keinem richtigen Verhältnisse stehende Unternehmungen oder auf andere ähnliche Weise.

§ 163. Der Landeschreiber soll sich über die Ursachen des Konkurses in geeigneter Weise erkundigen, nöthigenfalls auch vom Gemeinderathe des Wohnortes des Gemeinschuldners einen Bericht einziehen und gestützt auf seine Nachforschungen dem Bezirksgerichte über die Frage der Einstellung im Aktivbürgerrecht einen motivirten Antrag vorlegen.

§ 164. Hat der Gemeinschuldner im Kanton einen bekannten Aufenthaltsort, so ist er vor Fassung des Beschlusses noch persönlich einzuvernehmen und es ist ihm dabei Gelegenheit zu geben, sich über allfällige Belastungsmomente auszusprechen; indessen soll bei seinem Nichterscheinen der Entscheid dennoch ausgefällt werden.

§ 165. Gegen den Entscheid, welcher in Kürze zu begründen ist, steht nicht bloß dem Gemeinschuldner, sondern auch dem Landschreiber und den zu Verlust gekommenen Gläubigern innerhalb 10 Tagen von der Ausfällung an der Rekurs an die Civilabtheilung des Obergerichtes offen.

§ 166. Der Rekurs ist dem Bezirksgerichte zur Berichterstattung und Einsendung der sachbezüglichen Akten mitzutheilen.

§ 167. Die Rekursinstanz ist nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Sie kann daher die Dauer der Einstellung im Aktivbürgerrechte erhöhen, auch wenn bloß der Gemeinschuldner rekurriert hat.

§ 168. Die Bezirksgerichtskanzlei theilt den Beschluß, sobald er in Rechtskraft erwachsen, im Dispositiv den Gemeinrathen des Heimatsortes und des Wohnortes mit.

§ 169. Wie die Ausschließung vom Stimmrecht und von der Wählbarkeit, so treten auch die übrigen Folgen entstandener Ehrenminderung, wie z. B. der Ausschluß vom Stimmrecht in Korporationsangelegenheiten (§ 28 d. pr. G.), der Ausschluß von dem Rechte, gewisse Berufsarten zu betreiben, nur insofern und nur für so lange ein, als der Entzug im Aktivbürgerrechte dauert.

D. Bekanntmachung der Beendigung des Konkurses.

§ 170. Die Beendigung des Konkurses wird von dem Landschreiber im Amtsblatte und in einem andern, in der betreffenden Gegend verbreiteten öffentlichen Blatte bekannt gemacht. In der Anzeige ist zu bemerken:

- 1) ob der Konkurs durchgeführt oder in Folge Zustimmung der der Gläubiger oder durch Zwangsnachlaßvertrag wieder aufgehoben wurde;
- 2) ob und wie lange der Gemelteschuldner im Aktivbürgerrecht eingestellt sei.

Sind die sämtlichen Gläubiger vollständig befriedigt worden, oder ist die Durchführung des Konkurses lediglich aus Mangel an Aktiven unterblieben (§ 24), so ist dieß ebenfalls zu bemerken.

VI. Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§ 171. Dieses Gesetz tritt mit 1. August 1871 in Kraft. Durch dasselbe werden alle mit demselben in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

1. Das Gesetz betreffend das Aufschlagsverfahren vom 28. Christmonat 1857. XII. 5. unter der in §§ 172 und 173 dieses Gesetzes enthaltenen Beschränkung.
2. Der Beschluß betreffend weitere provisorische Gültigkeit des Gesetzes betreffend das Aufschlagsverfahren vom 4. Mai 1863. XIII. 99.
3. Das Gesetz betreffend Abänderung des § 90 der Aufschlagsordnung vom 29. Januar 1867. XIV. 305.
4. Die §§ 162 litt. b.; 279; 317 Absatz 2.; 837—842; und 864 des priv. Gesetzbuches, jedoch nur, soweit dieselben mit den Bestimmungen dieses Gesetzes unverträglich sind.
5. § 126 Ziff. 4 des Gesetzes über das Gerichtswesen im Allgemeinen vom 30. Weinmonat 1866. XIV. 35.

§ 172. Die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes publizirten Konkurse sind nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen; jedoch richten sich die Folgen des Konkurses auch in diesen Fällen nach §§ 153 u. ff. dieses Gesetzes.

§ 173. Falliten, welche vor dem 18. April 1869 verrechtfertigt wurden, sind auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes berechtigt, sich gemäß den Bestimmungen der §§ 137—147 der Aufschlagsordnung vom 28. Christmonat 1857 rehabilitiren zu lassen.

§ 174. Der Regierungsrath und das Obergericht sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt; insbesondere wird das Obergericht im Einverständniß mit dem Regierungsrathe die für das Konkursverfahren zu Handen des Staates, der Landschreiber und der Gerichtsbeamten zu beziehenden Gebühren bis zur bevorstehenden Ordnung der Besoldungsverhältnisse der betreffenden Beamten provisorisch feststellen.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite.
I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	1
II. Abschnitt: Eröffnung des Konkurses:	
A. Bedingungen der Konkurseröffnung	4
B. Form der Konkurseröffnung	5
C. Bekanntmachung der Konkurseröffnung	5
D. Wirkungen der Konkurseröffnung	6
III. Abschnitt: Die Aktivmasse:	
A. Inventarisation	8
B. Herbeiziehung und Verwaltung des Massagutes	10
C. Versteigerung des Massagutes	10
D. Bestellung besonderer Massaverwalter	11
IV. Abschnitt: Die Schuldenmasse:	
A. Verpflichtung zur Anmeldung	12
B. Form der Anmeldung	12
C. Folgen nicht rechtzeitiger Anmeldung	14
D. Prüfung der Ansprachen durch den Landsschreiber	14
E. Bedenkzeit	16
F. Behandlung der Auflassstreitigkeiten	17
V. Abschnitt: Beendigung des Konkurses:	
A. Durch Vertheilung der Aktivmasse	21
B. Ohne Vertheilung der Aktivmasse:	
1. Durch Zustimmung der Gläubiger	22
2. Durch Zwangsnachlaßvertrag	23
C. Folgen des erledigten Konkurses für den Gemeinschuldner:	
1. In privatrechtlicher Beziehung	24
2. In staatsrechtlicher Beziehung	25
D. Bekanntmachung der Beendigung des Konkurses	26
VI. Abschnitt: Uebergangsbestimmungen	27

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 28. April 1871.)

62. Die Zivilhofgemeinde Unter-Embrach wird aufgelöst; die Gemeindeverhältnisse der bisherigen Bestandtheile werden, so weit sie nicht schon geregelt sind, in folgender Weise geordnet: Die Höfe Baltzberg und Kymenbaf bleiben dem Gebiete der politischen Gemeinde Unter-Embrach wie bisher zugetheilt unter Festsetzung der Einkaufssumme für die Nutzungsberechtigung am Zivilgute Unter-Embrach; die beiden Höfe Hintermarchlen und Moosbrunnen werden politisch und kirchlich der Gemeinde Lufingen zugetheilt, ihre Bewohner behalten aber ihre bisherigen Bürgerrechte bei; das bisherige Zivilgut der Hofgemeinde Unter-Embrach ist nach der Zahl der Köpfe aufzuscheiden und den Schulgütern Unter-Embrach und Lufingen zuzuweisen.

63. Folgende vom Erziehungsrathe getroffene Abänderung der Vertheilung des Unterrichtes im Lehrerseminar wird genehmigt: Der Unterricht in der Geographie wird in Klasse I und II Herrn Duvillard, in Klasse III, in welcher die physikalische Geographie vollständig vorgetragen werden soll, Herrn Kohler, in Klasse IV (mathematische Geographie) Herrn Pfenniger übertragen. Der Unterricht in der Geschichte wird den Herren Dr. Calmborg und Duvillard abgenommen und für allgemeine Geschichte Herrn Dr. J. J. Müller, für Schweizergeschichte Herrn Professor Salomon Wögelin übertragen. Der Turnunterricht wird Herrn Heinrich Haupt von Rütli, Lehrer in Riesbach, vikariatsweise übergeben. Zum Konvikthelfen wird am 1. Mai provisorisch Herr Dr. Calmborg ernannt.

64. Von der Rücktrittserklärung des Herrn Professor Dr. Bendorf am Ende Augustmonat l. J. wird Vorwerk genommen und demselben hievon Mittheilung gemacht.

65. Der Gemeinde Bärenstweil wird die Bewilligung zur Abhaltung eines monatlichen Viehmarktes auf je den ersten Freitag im Monat unter den gebräuchlichen Bedingungen erteilt.

66. Die vom Kirchenrathe getroffene Wahl des Herrn J. J. Urner von Hitzel zum Pfarverweser der Kirchgemeinde Langnau wird bestätigt.

67. Dem schweizerischen Hülfverein in Lissabon wird für da Jahr 1870 ein Beitrag von 50 Frkn. verabreicht.

68. Dem Kantonal-Geldschützenverein wird für das diesjährige kantonale Schießen ein Staatsbeitrag von 300 Frkn. zur Verwendung als Schießprämie bewilligt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Postamtliche Anzeige.

Nachstehend verzeichnete Gegenstände konnten theils nicht bestellt, theils nicht expedirt werden. Es werden daher die betreffenden Adressaten oder Aufgeber eingeladen, ihre Eigenthumsrechte binnen drei Monaten bei der Unterzeichneten geltend zu machen, ansonst nach Ablauf dieser Frist anderweitig darüber verfügt würde.

Nr.	Aufgabeort.	Gegenstand.	Wert- angabe.	Adresse.	Bestimmung.	Porto.
			Fr. H.			Fr. H.
1	Niesbach	Gebirgsbrief	—	Fischer-Hof	Zürich	— 05
2	Zürich	Gelbbrief	—	Seiler Roth	Bregenz	— 15
3			250	Johann Niedermann	Nördlingen	1 25
4	Winterthur	"	5	Valentin Krisknecht	Ulter	— 30
5	Zürich	"	—	A. Bole	Paris	—
6	Winterthur	Grouv	6	Kantonsriegelfemissariat	Zürich	—
7			12	A. Knepler	Bültsingen	— 00
8	Zürich	Padetli - fi	600	Margareta Birrweiss	Altötting	2 —
9		Padet	—	D. G. Keller	Narau	— 36
10	Hüntern	"	2	Ingenieur Stebler	Neulise	1 75
11	Zürich	"	24	M. Emilie Steob	Morgins (Valais)	— 55
12	"	"	20	Gesafius Schweizer	Klein-Basel	— 30
13	"	"	—	Jagr. Schneider	Derlison	— 15
14	"	"	—	Martin Benjamin	p. r. Schopfheim	2 20
15	Dietikon	"	—	H. Schlag	Solothurn	— 26
16	Winterthur	"	2	H. Meier	Stedach	— 40
17	Zürich	"	—	Pfarrer Weber	Göngg	— 15
18	Ghur (?)	"	—	Rudolf Degen	p. r. Balb	— 60
19	Zürich	"	—	H. L. Ketter	p. r. Gräsf	— 30
20	"	"	8	Hrau Juter	Hittman	— 30
21	Hüttweilen	"	—	David Dietrich	Warth	— 55
22	Zürich	Bündel	15	Konrad Ritter	Stuttgart	2 55
23	"	Padet	5	Benjamin Berger	Stettin b. Berlin	1 40
24	"	"	20	Philipp Birtz	Kreiburg i. B.	1 70
25	Dietikon	"	—	Anna Burmli	Windisch	— 40
26	Winterthur	"	—	Wagner'sche Buchhandlung	Turbenthal	— 50
27	"	"	—	Maria Stetloff	p. r. Zürich	— ?
28	Concise	Rifli	10	Bureau des Messageries	Zürich	— 15
29	Zürich	Schachtel	4	Grifer	Wegach	— 35
30	Sulgen	Padet	—	J. H. Spiller	Gigg	— 40
31	Zug	"	10	Kerolando Herzog	Fuzern	— 60
32	Zürich	Riffe	—	Henri Perret	Aronehes	8 25

Zürich, den 1. April 1871.

Die Kreispostdirektion:
Peter.

2. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters und Briefträgers in Niederglatt.
Jahresbesoldung 600 Franken.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 12. Mai l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich und franko einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist

Tauf- und Geschlechtsname, Geburtsjahr, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 29. April 1871.

Die Kreispostdirektion.

3. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Kreisbriefträgers in Effretikon. Jahresbesoldung 660 Franken.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 12. Mai l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich und franko einzureichen sind, gute Leumundzeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Geburtsjahr, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 29. April 1871.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

4. Wiederholungskurs

der Pontonnier-Auszüger-Kompagnie Nr. 1.

Die dieser Kompagnie zugetheilte Mannschaft hat reglementarisch ausgerüstet und bewaffnet in die Kaserne Zürich einzurücken:

Sonntag den 4. Brachmonat, Vormittags 9 Uhr.

Abmarsch den 5. Brachmonat in den eidgenössischen Wiederholungskurs nach Brugg. Entlassung den 18. Brachmonat.

Verpätetes Einrücken, sowie jede Abweichung von den bestehenden Vorschriften der Ausrüstung wird bestraft und im Weiteren darauf aufmerksam gemacht, daß

- a. Ausbleibende ohne oder mit ungenügender Entschuldigung, laut Verfügung der Militärdirektion, sofortige polizeiliche Einholung zu gewärtigen haben;
- b. der Nachdienst in Zukunft auf eidgenössischen Waffenplätzen zu leisten ist.

Sämmtliche Mannschaft ist sowohl beim Einrücken als bei der Rückkehr militärischer Zucht und Ordnung unterworfen.

Zürich, im April 1871.

Das Genie-Kommando.

5. Den Rekruten des zweiten Unterrichtsjahres des III., VI. und VII. Militärbezirks wird in Erinnerung gebracht, daß sie den 4. Mai, Vormittags 9 Uhr, in hiesige Kaserne in den zweiten zentralisirten Rekrutenkurs einzurücken haben.

Die Rekruten des IV. und V. Militärbezirks haben nicht am 15., sondern am 12. Mai, Vormittags 9 Uhr, hier einzurücken.

Zürich, den 24. April 1871.

Der Kommandant der Infanterie:
Stabler, Oberst.

6. Bauausführung.

Ueber die Lieferung der Maurer-, Steinbauer-, Zimmermanns-, Schmied-, Schlosser-, Spengler-, Glaser-, Schreiner- und Malerarbeit für den Umbau des sog. Mühlesaales in der Pflanzanstalt Rheinau wird Konkurrenz eröffnet. Plan, Vorausmaß und Affordbedingungen können auf dem Baubüro in Rheinau eingeesehen werden, und die Forderungen, welche sich auf einzelne oder mehrere Arbeiten oder auf den ganzen Bau beziehen können, sind verichlossen, mit der Aufschrift „Umbau des Mühlesaales in Rheinau“ versehen, bis spätestens Samstag den 13. Mai nächstbin dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Brändli, einzureichen.

Zürich, den 27. April 1871.

Aus Auftrag
des Direktors der öffentlichen Arbeiten
Der Sekretär,
Krauer.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

7. Wiedikon.

Gemeindeversammlung.

Die nach Art. 16—18 der Staatsverfassung und § 86 des Gemeindegesetzes stimmberechtigten Bürger, Niedergelassenen und auenwärts wohnenden Gebäudebesitzer werden nach Beschluß der Gemeindeversammlung vom 30. April 1871 zu einer Gemeindeversammlung auf Sonntag den 7. Mai d. J., Nachmittags 2 Uhr, in's Gemeindevirthshaus dahier eingeladen.

Traktandum:

Verathung über Herstellung neuer Schulzimmer.

Das Stimmregister liegt vom 5. Mai an in der Gemeindevathskanzlei zur Einsicht offen.

Wiedikon, den 1. Mai 1871.

Der Gemeindevath.

8. Steuerbezug.

Die von der politischen Gemeinde Egg unterm 14. Augustmonat 1870 beschlossene Steuer für theilweise Deckung des Rechnungsbetragtes soll bis Ende Mai 1871 an den Gemeindegutsverwalter, Herrn A. Wälder, Gemeindevathspräsident in Wiedikon, einbezahlt werden. Sie beträgt

1 Fr. auf jedes 1000 Fr. Vermögen,

1 . . . jede Haushaltung,

1 . . . jeden Aktivbürger.

Zahlungspflichtig sind alle in der Gemeinde wohnenden Bürger, die in derselben Niedergelassenen, sowie die als bloße Aufenthalter außer der Gemeinde befindlichen Bürger.

Das Steuerregister liegt vom 3. Mai an auf der Gemeindevathskanzlei zur Einsicht offen, gegen welches aufällige Reklamationen bis zum 13. Mai geltend zu machen sind.

Egg, den 22. April 1871.

Der Gemeindevath.

9. Schulgenossenschaft Rassenweil.

Der Verleger über die am 2. Jenner d. J. beschlossene Schulgemeindesteuer zu je 1 Frkn. per mille, von der Haushaltung und dem Aktivbürger ist angefertigt und liegt den Berechtigten bis zum 12. d. Mts. bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen, innert welcher Frist allfällige Einsprachen zu erheben sind.

Rassenweil, den 1. Mai 1871.

Heinrich Wernbli, Gemeindevorsteher.

10.

A u s e r s t h l.

Die Brandassuranzsteuer pro 1870

wird in hiesiger Gemeinde Freitags den 5. Mai d. J., Vormittags 8—11 und Nachmittags 2—5 Uhr im Gemeindefaule bezogen.

Spätere Zahlungen sind dem Unterzeichneten in seiner Wohnung — Sihlhalle — zu entrichten und zwar nach § 48 des Assuranzgesetzes mit einem Zuschlag von einem Viertheil des Steuerbetrages. — Ueberdies haben Säumige sofortige rechtliche Betreibung zu gewärtigen.

Ausersthl, den 25. April 1871.

Der Bezüger:

Witz-Stachel.

11.

O b e r s t r a ß.

Gebäude-Assuranzsteuer pro 1870.

Der Bezug der Assuranz-Steuer findet Montag den 8. Mai, Nachmittags von 2—6 Uhr, im neuen Schulhause (Gemeinderathszimmer) statt.

Das Bezugsregister liegt den Pflichtigen auf der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht offen, und es sind allfällige Einsprachen gegen die Steuerforderung bis 4. Mai beim Gemeinderathe zu erheben.

Gegen Säumige erfolgt der Rechtstrieb und zwar für die um $\frac{1}{4}$ erhöhte Beitragssumme (§ 46).

Oberstraf, den 28. April 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:

Die Gemeinderathskanzlei.

12.

R i e s b a c h.

Der Bezug der Brandassuranzsteuer pro 1870 findet Montag den 8. Mai, Nachmittags von 2—5 Uhr, auf der Gemeinderathskanzlei statt, mit 1 Frkn. von 1000 Frkn. Wer bis Ende Mai die Steuer nicht bezahlt, hat den Rechtstrieb zu gewärtigen und zwar für die um den vierten Theil erhöhte Steuersumme.

Riesbach, den 27. April 1871.

Die Gemeinderathskanzlei.

13. Die Vereinigungskommission Staalikon hat behufs Verlegung der allgemeinen Vereinigungskosten eine Schätzung des sämmtlichen Grundbesizes im Zivilgemeindefaule vorgenommen und eine Frist bis zum 3. Mai für allfällige Reklamationen angesetzt.

Das Schätzungsprotokoll kann innert obiger Frist bei Unterzeichnetem eingesehen werden.

Staalikon, den 28. April 1871.

Für die Vereinigungskommission:

G. Harber, Aktuar.

14. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In der Stadt Zürich sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Hochbaubureau (Stadthausplatz No. 2) eingesehen werden:

Eigentümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publication im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Fortran, Bäcker,	Erstellen eines Gartenpavillons neben dem Wohnhause Nr. 9 am Beltweg	2. Mai	16. Mai.
Herr Bremy-Graf	Erstellen eines Magazin-gebäudes an der Seiden-gasse	.	.

Zürich, den 1. Mai 1871.

Aus Auftrag des Stadtrathes:
Der Baupolizeiverordnete,
A. Geiser.

15. R i e s b a c h.

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes abgeändertes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeinderathskanzlei eingesehen werden.

Eigentümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publication im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Hr. Hermann Reeser, Mechaniker,	Wohnhaus und Werkstattegebäude an der Wiesenstrasse	2. Mai	16. Mai.

Riesbach, den 1. Mai 1871.

Im Namen der Baukommission:
Der Aktuar,
Julius Bieie.

16. B a u g e s p a n n.

Herr Johannes Ehrensperger in Reutlingen will sein Wohnhaus Nr. 201 um circa 4 1/2 Fuß erhöhen und auf der Westseite in gleicher Höhe einen Scheun-, Stall- und Schopfanbau aufzuführen, wie das Baugespann zeigt.

Der Bauplan liegt in der Unterzeichneten zur Einsicht, und es sind allfällige Einsprachen gegen dieses Projekt binnen 14 Tagen von heute an in gesetzlicher Weise geltend zu machen.

Oberwinterthur, den 2. Mai 1871.

Die Gemeinderathskanzlei.

17. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Herr Kreisrichter Kunz in Maur beabsichtigt in seinem Baumgarten hinter seinem Hause eine Scheune zu erbauen, wie dasselbe durch Baugespann bezeichnet ist.

Einsprachen dagegen sind innert 14 Tagen bei kompetenter Stelle geltend zu machen. Die Maßbeschreibung liegt inzwischen bei der Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Maur, den 28. April 1871.

Die Gemeindevorstandskanzlei.

18. Verbot.

Da Herr W. Pfenninger in Letten dahier sich beschwert, daß verschiedene Personen über seine Matte gehen, welche an der Landstraße nach Wipkingen liege und an den Eisenbahndamm grenze, während Niemandem ein Wegrecht über dieses Grundstück zustehe, so wird Jedermann das Betreten dieser Wiese bei einer Buße von 6 Fr., wovon $\frac{1}{4}$ dem Verzeiger zufällt, untersagt; diejenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, wird Frist von 4 Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuhängen, ansonsten ste wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Wipkingen, den 28. April 1871.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:

Der Gemeindevorstand,

R. Hof.

19. Verbot.

Da der Verwalter des Kantonsfrithals sich beschwert, daß die dieser Anstalt gehörende, auf der Platte in Fluntern liegende Wiese seit einiger Zeit von dritten Personen betreten werde, namentlich der Tummelplatz jugendlicher Personen sei, so wird Jedermann das Betreten dieser Wiese bei einer Buße von 6 Fr., wovon $\frac{1}{4}$ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot in einem erworbenen Rechte sich verletzt glauben, wird Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuhängen, ansonst ste wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Fluntern, den 1. Mai 1871.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:

Der Gemeindevorstand,

Bruppacher.

20. Außerschl.

Weinversteigerung.

Unter Leitung der Kantonsverwaltung werden im Hause zum Limmatthal dahier

Freitag den 5. Mai, Mittags von 2 Uhr an, zirka 100 Saum alter Wein von verschiedenen Qualitäten gegen Baarzahlung öffentlich versteigert.

Kaufstüchtige werden zu dieser Steigerung ergebenst eingeladen.

Außerschl., den 26. April 1871.

Die Kantonsverwaltung.

21. Bauausfchreibung.

An der nordweſtlichen Seite des Kirchthurmes und der Kirche in Höngg iſt ein neuer, haltbarer Cementbeſtich anzufertigen. Bauverſtändige, welche dieſe Arbeiten zu übernehmen wünſchen, werden eingeladen, bei dieſigem Pfarramt die Baubeschreibung einzusehen und ihre Anerbietungen bis zum 16. Mai demſelben einzureichen.

Höngg, den 1. Mai 1871.

Die Kirchenpflege.

22. Langnau.

Der Gemeinderath Langnau hat die ſogen. alte Jägerſtraße von der Kreuzung mit dem ſog. Hohlweg aus bis zur Einmündung in die neue Lenzenſtraße aus der Klaſſe der öffentlichen Fußwege der Gemeinde fallen geſaßt.

Aufſällige Rekurse gegen dieſen Beſchluß ſind innert 14 Tagen a dato beim Bezirksrath Horgen zu erheben.

Langnau, den 1. Mai 1871.

Der Gemeinderath.

23. Wiedikon. Gantanzeige.

Mit waiſenamtlicher Bewilligung bringen die Erben des ſel verſtorbenen Herrn David Stilli dahier ſämmtliche Liegenſchaften künftigen Freitag den 5. Mai, von Abends 7 Uhr an, im Gemeindevirthſchaftshaus zum Falken zum Verkauſe auf öffentliche Verſteigerung:

1. Von der mit Nr. 56a bezeichneten Behauſung der ganz neu gebaute, bergſhalb gelegene Theil mit folgenden Räumlichkeiten: 3 Stuben, 3 Küchen, 6 Kammern, Winde, Keller und Abtrittgebäude, für 6000 Fr. afſekurirt.
2. 7326 □ Fuß Garten, Hofraum und Platz bei obigem Gebäude.
3. 1/2 Dorfgerichtigkeit in Holz.
4. 7390 □ Fuß Wiefen im Aſp.
5. 11,620 □ Fuß Pflanzland im Saum.
6. 9660 □ Fuß Pflanzland im Moos.

Die Liegenſchaften befinden ſich in gutem Zuſtande und an günſtiger Lage. Für Beſichtigung derſelben wolle man ſich an Herrn Lehrer Sachanng wenden, woſelbſt auch die Gantbedingungen eingesehen werden können.

Zu zahlreichem Beſuche dieſer Gant wird eingeladen.

Wiedikon, den 28. April 1871.

Die Gantbeamtung.

24. Verſilberungsgant.

Künftigen Donnerstag den 4. Mai, Nachmittags 1 Uhr, werden in Folge Verſilberungsbegehren in Seebach gegen Baarzahlung verſteigert:

2 Weinfäſſer, je 6 Saum haltend, 10 Bäume Bretter, zirka 500 Fuß Bauholz.

Seebach, den 1. Mai 1871.

Der Gemeindevorſteher:
Steffen.

25. **Liegenschaftengant.**

Unter gesetzlicher Leitung bringt Herr Alt-Schulpfleger **Kennner**, dahier, Namens und als Vormund der Erben des verstorbenen Herrn Alt-Gemeinrath **Pantli** auf Dübolslein künftigen Freitag den 5. Mai, von Abends 6 Uhr an, in der **Sollinger'schen** Wirthschaft im Weill sämmtliche den Erben zustehenden Liegenschaften auf öffentliche Steigerung; nämlich:

1. Ein Wohnhaus und Scheune auf Dübolslein Nr. 99, für 7000 Fr. affekurirt.
 2. Ein Wohnhaus mit drei Wohnungen daselbst, mit Nr. 101 bezeichnet, für 5400 Fr. affekurirt, nebst 5 Zucharten Baumgarten ebendaselbst.
 3. Circa 8 Zucharten Wiesen in der Nähe der Wohnungen gelegen.
- Ferner:**
4. Circa 9 Zucharten Acker.
 5. Circa 9 Zucharten Holz und Boden an verschiedenen Stücken.
 6. $\frac{1}{2}$ Dorfgerichtigkeit im Riedt.

Der gut gepflegte **Gewerb** empfiehlt sich von selbst. **Kausliebhaber** werden eingeladen, für **Besichtigung** desselben sich an den Herrn **Vormund** zu wenden, bei welchem auch **inzwischen** die **günstigen Zahlungsbedingungen** eingesehen werden können.

Dübolsdorf, den 1. Mai 1871.

Die Gantbeamtung.

26. **Gantanzeige.**

Aus dem Nachlaß des Herrn **Salomon Wettstein** sel. im **Scheuerader-Gällanden** werden Samstag den 6. Mai, von Morgens punkt 9 Uhr an, gegen **Barzahlung** öffentlich versteigert:

1 Kuh, 1 Ochse, 1 Rindli, 1 Ziege, 2 Hühner, circa 3 Eimer **Most**, circa 10 **Centner** **Kartoffeln**, circa 14 **Tausen** **Äpfel**, circa 4 **Sester** **Wegwarten**, 1 **Viertel** **Bohnen**, circa 6 **Eimer** **ungebrannter Krester**, circa 2 **Bir.** **Schaub**, **Streu**, **Wagnerholz**, **Laden**, **Brennholz** u. A. m.

Sodann **Nachmittags** 2 Uhr aus dem Nachlasse des Herrn **Kommandant Hoch** im **Pfaffenstein**:

Ein **Quantum** **Stangenholz** bei der **Benglen**.

Gällanden, den 30. April 1871.

Im Auftrag der **Notariatskanzlei Greifensee**:

Das Gemeinbammannamt.

27. **Gantanzeige.**

Donnerstag den 4. Mai d. J., **Vormittags** 10 Uhr, werden **zufolge** **Bersilberungsbegehren** gegen **Barzahlung** im **Dörfli** in **Derlikon** öffentlich versteigert:

1 **Hobelbank**, 1 **Saß** **Höbel**, 1 **zweithüriger** **Kasten**, **nußbaumfarben**, 1 **Partie** **Täfer-** und **Felzladen**, 2 **einschläf.** **tann.** **Bettstätten** nebst **Betten**, 1 **harthölz.** **Tisch**, 4 **Sessel**, 1 **tann.** **Kommode**, 2 **kleine** **Fäßchen** nebst **Anderem** mehr.

Schwamendingen, den 28. April 1871.

Der Gemeinbammann:

Jb. Benz.

28.

Ver Silberungsgant.

In Folge Ver Silberungsbegehrens werden Samstag den 6. Mai, vom Vormittags 9 Uhr an, nachfolgende Gegenstände gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 vierrädriges Handwägel, 3 Fässer in Eisen gebunden, zirka 8 Saum haltend, zirka 200 Stück tannene und harthölzerne Läden, 2 Hobelbänke mit Zubehör nebst einem kompletten Schreinerwerkzeug, 2 weiße Ziegen, verschiedenes Gütgeschirr, 1 großer eisener Cyllinderofen mit Rohren, kupfernes, zinnenes und irdenes Küchengeschirr, 1 einschläfiges und 1 anderthalbschläfiges Bett, 1 Wanduhr, 1 Tisch und 6 Stühle, zirka 50 Heizwollen, nebst vielen andern Gegenständen mehr.

Die Steigerung wird unwiederruflich abgehalten.

Birmensdorf, den 29. April 1871.

Joh. Gut, Gemeindevorstand.

29.

Ver Silberungsgant.

Donnerstag den 4. Mai werden von Morgens 8 Uhr an in hier gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert:

2 einschläfige Betten sammt Bettlatten, 1 Baum tannene Felzlatten, 3 Saum Holz, 1 Kuh, 4 Jahre alt, rothfleck, 1 zweispänniger Bruggwagen, 25 Saum eichene Weinfässer in Eisen gebunden, an 4 Stücken, 1 zweirädriger Karren, 1500 laufende Fuß tannenes Bauholz, an 40 Stücken, 1 weißes, 1 Jahr altes Kind, 5 Saum 1870er Wein, 1 braune, 3 Jahre alte Ziege, 1 zweispänniger Leiterwagen sammt Bänke und Saufesäß, 2 Kasten Heizschutter, 1 neues tannenes Fuhrfaß, 4 Saum haltend, 1 braunes, 1 Jahr altes Kind, 1 braune, 6 Jahre alte Kuh, 1 einthüriger tannener Kleiderkasten.

Dietikon, den 1. Mai 1871.

Hel. Hauenstein, Gemeindevorstand.

30.

Ver Silberungsgant.

Freitag den 5. Mai, Vormittags 9 Uhr, werden in der Wirtschaft des Herrn Kölliker an der Hohlgaß in Aufersthl gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

Kommoden, runde und eckige Tische, Sopha, Polster-, Rohr- und Bretterstühle, Teppiche, Vorhänge, Spiegel, Portraits, Stuhl-, Wand- und Taschenuhren, Chiffonnieren, Nachttische, Betten und Bettstätten, Bettanzüge, Lein- und Tischtücher, Kleiderkoffer, Manns- und Frauenkleider, Tischbesteck, Glas- und irdenes Geschirr, große Kleiderkästen, Küchekästen, Kaffeemühlen, Glätteisen, kupferne Hasen, Pfannen und Gellen, hölzerne Gellen und Ständer, verschiedenes Küchengeräthe, 1 Ueberlegstisch, 1 Windelstube, 1 Nähmaschine, Petroleumlampen, 1 Glättosen, mehrere Weinfässer und zirka 4 Saum Wein sowie etwelche Guthaben.

Zu dieser Steigerung wird eingeladen.

Aufersthl, den 1. Mai 1871.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

31. Albert Buchmann von Egg, 20 Jahre alt, gewesener Spinner in Niederuster, zur Zeit unbekannt abwesend, wird anmit ediktalliter aufgefördert, Samstags den 13. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, im hiesigen Obmannamtsgebäude vor der Kriminalabtheilung des Obergerichtes zu erscheinen, um die Appellation der Staatsanwaltschaft gegen das vom Bezirksgerichte Uster unterm 29. März d. J. über ihn ausgefallte Urtheil betreffend Nothigung zu beantworten, unter der Androhung, daß im Falle seines Ausbleibens das Urtheil dennoch ausgefällt würde.

Zürich, den 29. April 1871.

Aus Auftrag des Präsidenten
der Kriminalabtheilung des Obergerichtes:
Der zweite Obergerichtsschreiber,
M. Rüscheler.

32. Franz Stumpf, Buchbinder, von Zürich, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, Mittwoch den 17. Mai 1871, Morgens 7 Uhr, vor Bezirksgericht Zürich zu erscheinen, um auf die Scheidungsklage seiner Frau, Henriette, geb. Vontobel, in Eidslanden, in's Recht zu antworten.

Zürich, den 24. April 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

Bermischte Bekanntmachungen.

33. Den Ansprechern an den Nachlaß des Heinrich Duttweiler sel., gewesenen Rathschreibers in Regensburg, wird anmit zur Kenntniß gebracht, daß nach durchgeführtem Auffall über den bezeichneten Nachlaß zwei früher im Besitz des genannten Verstorbenen gelegene Schuldtitel von zusammen 1170 Fr. Kapital zum Vorschein gekommen sind, diese Titel aber von Herrn Adolf Duttweiler in Regensburg, gestützt auf eine amtlich genehmigte Rechnung und Theilung vom Mai 1869, als Eigenthum angesprochen werden und Herr Joh. Albrecht, Werwer daselbst, eine Forderung von 809 Fr. nebst Zins vom 26. Februar 1870 an à 50/o auf denselben geltend macht.

Nun haben sich die Ansprecher an den Duttweiler'schen Nachlaß bis und mit dem 13. Mai 1871 bei der unterzeichneten Kanzlei schriftlich zu erklären, ob sie betreffend diese beiden Schuldtitel einen neuen Konkurs verlangen. Mit der Abgabe eines Konkursbegehrens ist die Pflicht zur Deposition von 60 Fr. Konkurskosten verbunden und Stillschweigen hat die Annahme zur Folge, es werde den genannten Ansprechern Duttweiler und Albrecht ausschließlich die Geltendmachung ihrer Rechte überlassen.

Dietelsdorf, den 29. April 1871.

Im Auftrag des Bezirksgerichtes,
Notariatskanzlei Regensburg:
C. Rudolf, Landschreiber.

34.

Das Bezirksgericht Zürich
hat

in Sachen

der Frau A. Maria Magdalena Lyps, geb. v. Moos, Fabrikarbeiterin
in der Vorstadt-Zug, Klägerin,
gegen

ihren Ehemann Heinrich Lyps von Ober-Urdorf, Zimmermann, gegen-
wärtig unbekannt abwesend, Beklagten,
betreffend Scheidung,
über die Streitfrage:

„Ob das zwischen den Litiganten bestehende Eheband aufzulösen sei?“
erkannt:

1. Die Eheleute Lyps-Moos sind gänzlich geschieden.
2. Das aus der Ehe vorhandene Kind wird bis zu seiner Konfirmation der Pflege und Erziehung der Mutter überlassen und es ist der Beklagte verpflichtet, ihr bis dahin einen jährlichen Unterhaltungsbeitrag von einhundert Franken vom Tage der beschrittenen Rechtskraft dieses Urtheiles an zu bezahlen; — hievon ist dem Waisenamt Urdorf zum Behuf vormundtschaftlicher Maßregeln Kenntniss zu geben.
3. Der Klägerin bleibt für den Fall, daß der Beklagte in Zukunft zu Vermögen gelangen sollte, das Recht vorbehalten, gegen denselben auf angemessene Entschädigung zu klagen.
4. Der Beklagte trägt die Kosten.
5. Mittheilung an die Klägerin und an die Kirchenpflege Urdorf, an den Beklagten durch einmalige Anzeige im Amtsblatt mit dem Bemerkten, daß die 10tägige Appellationsfrist vom Tage der Bekanntmachung an zu laufen beginne.

Zürich, den 19. April 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

35. Die Gebrüder Jakob und Karl Lueski von Amsterdam, wohnhaft gewesen an der Augustinergasse Nr. 6 dahier, gegenwärtig unbekannt abwesend, werden anmit aufgefordert, sich binnen einer Frist von 14 Tagen, von heute an gerechnet, hierorts darüber auszuweisen, daß sie den Hrn. Geschäftsgent Walder dahier Namens des Hrn. J. Weiß dahier für dessen aus Waarenlieferungen entstandene Forderungen von 323 Fr., laut Wechsel datirt 12. Dezember 1870, verfallen den 15. März 1871, und von 100 Fr. 50 Rp., laut Wechsel datirt 26. Dezember 1870, verfallen 24 März 1871 nebst Verzugszinsen à 6% von den beiden Verfallsterminen an gerechnet, befriedigt haben, oder doch bereit seien, dem genannten Gläubiger hiefür im hiesigen Kanton Rede zu stehen, ansonst nach Deckung der Kosten der Konkurs über sie eröffnet würde.

Zürich, den 25. April 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

36. Für das Schwurgericht, welches Dienstag den 30. Mai d. J. in Pfäfersen zusammentritt, finden die durch die §§ 174 und 179 der Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Ausloosungen der Geschwornen

Dienstag den 9. Mai, Nachmittags 2 Uhr,

Mittwoch den 24. Mai, Vormittags 9 Uhr,

in öffentlicher Sitzung der Kriminalabtheilung des Obergerichtes statt.

Zürich, den 28. April 1871.

Im Auftrage des Präsidenten
der Kriminalabtheilung des Obergerichtes:
Der zweite Obergerichtsschreiber,
M. Rüschler.

37. Das Bezirksgericht Winterthur

hat

in Sachen

des hiesigen Statthalteramtes, Anklägers,

gegen

Albert Menteler von Zug, 24 Jahre alt, Schlosser, unbekannt abwesend, Angeklagten,

betreffend Störung des Hausfriedens,

gefunden:

Der Angeklagte Albert Menteler sei der Störung des Hausfriedens schuldig,

und demnach erkennt:

1. Menteler ist zu 20 Fr. Geldbuße verurtheilt.
2. Derselbe hat zu gleichen Theilen und solidarisch mit den beiden Mitangeklagten Konrad und Christian Schmid die Kosten zu tragen.
3. Dieses Urtheil ist dem Angeklagten Menteler durch das Amtsblatt zu eröffnen, verbunden mit der Anzeige, daß für ihn die viertägige Appellationsfrist vom Datum der Publikation an zu laufen beginne.

Winterthur, den 28. April 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

38. Zwischen dem in Konkurs gerathenen Jakob Frei, Schreiner in Zweiblen-Glattfelden, als Kläger und Herrn Heinrich Schätti in Buchs als Vormund der Ehefrau des falliten Melchior Waldbvogel von Stetten, wohnhaft in Zweiblen, als Beklagter, besteht vor dem Kreisgericht Bülach ein Prozeß betreffend Servitut und Schadenersatzforderung. Den Kreditoren des Frei wird von dem Besetzen dieses Prozeßes Mittheilung gemacht und denselben bis und mit dem 6. Mai l. J. Frist anberaumt zur Einsicht der in der unterzeichneten Notariatskanzlei liegenden Akten und Abgabe einer Erklärung darüber, ob sie den Prozeß fortsetzen wollen oder nicht, unter der Androhung, daß Stillschweigen während der anberaumten Frist als Abstand von der Klage ausgelegt würde.

Glisau, den 26. April 1871.

Notariatskanzlei Glisau:
Joh. Manz, Landtschreiber.

39. Seit Anfang des Jahres 1868 bis Ende März 1871 sind auf den Personendampfbooten der Dampfschiffgesellschaft für den Zürichsee Regen- und Sonnenschirme, Spazierstöcke, Hals- und Taschentücher, Handschuhe, Foulards, 1 Ueberzieher, 1 Nachtsack mit Effekten, 1 Handkoffer mit Inhalt, Packete mit Wäsche, Kleidern u. Hüte und Mützen, 1 Broche, Portemonnaie, Körbe, 1 Federkissen mit Effekten, 1 Windeisen, 1 Stahlblatt, Bücher, Uhrenschlüssel, 1 Theebrett, Schleier, Pulswärmer liegen geblieben, ohne daß deren Eigenthümer bis zur Stunde haben ausgemittelt werden können.

Es ergeht daher an alle diejenigen, welche von diesen auf dem Bureau der Dampfschiffgesellschaft in Zürich zur Einsicht liegenden Effekten als ihr Eigenthum erkennen, die Aufforderung, binnen vier Wochen von heute an ihre Eigenthumsansprüche hierorts schriftlich anzumelden, ansonst nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Versteigerung derjenigen Effekten, deren Eigenthümer sich nicht gemeldet haben, zu Gunsten der Unterstützungs- und Pensionskasse der Angestellten der Dampfschiffgesellschaft für den Zürichsee bewilligt würde.

Zürich, den 12. April 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

40. Herr J. C. Guggenbühl im Neugut-Wallfellen wünscht notariatsliche Zufertigung des von Hs. Ulrich und Jakob Benz in Riederschwerzenbach gekauften Fischenzenrechtes im Kriessbach, welches bei der Kriessbachbrücke bei den Kriessbachhäusern beginnt und bis zum Ausfluß des Kriessbaches in die Glatt sich erstreckt. Da die Notariatsprotokolle über das Eigenthum an diesem Fischenzenrechte keine Auskunft geben, so wird allfälligen dritten Eigenthumsansprechern eine mit dem 30. Mai v. J. ablaufende Frist angesetzt, um ihre Rechte an dem von Herrn C. Guggenbühl angesprochenen Fischenzenrechte hierorts geltend zu machen, ansonst die Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf ermächtigt würde, dasselbe, soweit es sich auf den die Gemeindegrenze Dübendorf durchziehenden Kriessbach erstreckt, dem Petenten eigenthümlich zuzustellen.

Ulter, den 29. April 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Grisman.

41. Jakob Gaffa, Zimmermann, von Rietheim, Württemberg, wohnhaft gewesen in Unterhittnau, wird hie mit aufgefordert, der Amalie Boshard daselbst die mit Martini v. J. verfallene Kapitalrata von 222 Fr. 50 Rp. laut Kaufschuldbrief vom 19. Herbstmonat 1867 sammt Zins binnen 14 Tagen von heute an zu bezahlen, unter der Androhung, daß sonst die Versteigerung der Unterpfande bewilligt würde.

Wäsfikon, den 28. April 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Gafner.

42. Die Verlassenschaft des im Christmonat vorigen Jahres verstorbenen Johannes Vollenweider, Müller, von Wangen, ist von den Vormundschaftsbehörden (welchen die Deliberationsfrist bis zum 15. Juni 1871 erstreckt worden ist) Namens der minderjährigen Kinder Johann Jakob, Emil und Arnold, sowie Namens der bevormundeten Tochter Anna, verheiratete Baumann, und für den unbekannt abwesenden Sohn Johannes, den 24. d. M. ausgeschlagen worden. Die volljährigen Kinder Heinrich und Bertha Vollenweider haben sich mit Eingabe vom 25. März d. J. ebenfalls für den Ausschlag erklärt wogegen die Wittve des Verstorbenen, Anna Vollenweider, geb. Rebsamen, dessen Nachlaß angetreten hat.

Wiler, den 28. April 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Christmann.

43. G a n t a n z e i g e .

Aus der Konkursmasse des Karl Huber, Bandfabrikant, in Wiedikon, wird Montag den 8. Mai, von Morgens 9 Uhr an, im Hause Nr. 215 zu Wiedikon gegen Baarzahlung öffentlich versteigert, was folgt:

1 Korpus mit Kopierpresse, 1 zweiplätziges Schreibpult, 1 Schalenwaage mit 27 Pfund Gewicht, 1 tanneses Waarengestell, 1 tannerer zweithüriger Glaskasten, 1 Bandaufwindmaschine, 1 Seidenprobhähnel, 1 Bettelbrülle, 2 Bettelgatter, 3 aufgerüstete Bandwebstühle mit Zubehör, 9 Bandwebstühle mit Zubehör, unaufgerüstet, sowie hausräthliche Gegenstände.

Wiedikon, den 1. Mai 1871.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. G.:
Hr. Hürliemann, Landschreiber.

44. Z u g s f r i s t .

Den Inhabern bevorzugten und laufenden Ansprachen im Konkurse des Hs. Jakob Diener, Viehhändler, im obern Rohr zu Fischenthal, wird aufgegeben, allfällige Zug- resp. Ueberschlagserklärungen bis den 11. Mai d. J. dießseits schriftlich einzulegen. Stillschweigen würde als Verzicht auf die Aktivmasse angesehen.

Wald, den 29. April 1871.

Notariatskanzlei Wald:
H. Hasler, Landschreiber.

45. Im Konkurse über Johannes Hilpert im Meyerhof in Hüntwangen findet eine Aufschußverhandlung nicht statt.

Den nicht speziell versicherten Kreditoren in diesem Konkurse wird bis und mit dem 11. Mai 1871 Frist anberaumt zur Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen wird.

Eglisau, den 1. Mai 1871.

Notariatskanzlei Eglisau:
Joh. Manz, Landschreiber.

46. Zug s f r i s t

Im Aufsatze des Heinrich Steiger im Gibisnüb-Uetikon wird anmit den nicht speziell versicherten Kreditoren eine Frist von zehn Tagen, von heute an gerechnet, angesetzt zur Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen über das speziell verpfändete Massagut unter gleichzeitiger Leistung des verlangten Ausweises über die Habhaftigkeit. Wenn für einen Dritten der Zug erklärt wird, so ist gleichzeitig die amtlich beglaubigte Vollmacht einzusenden. Nichtangabe einer Erklärung während dieser Frist wird als Verzicht auf Zug und Ueberschlagung ausgelegt.

Männedorf, den 28. April 1871.

Notariatskanzlei Männedorf:
R. M a g, Landschreiber.

47. Zug s f r i s t.

Im Aufsatze über Jakob Walder, alt Gemeinbammann, von Raat, Fuhrmann, wohnhaft gewesen in Weiach, findet eine Aufsatßverhandlung nicht statt. Den bevorzugten und laufenden Kreditoren wird nun eine mit dem 8. Mai d. J. zu Ende gehende Frist angesetzt, behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massengut. Nichtabgabe einer Erklärung während dieser Frist gilt als Verzicht.

Niederglatt, den 27. April 1871.

Notariatskanzlei Neuamt:
Alex. Schmid, Landschreiber.

48. F a l l i t e r f l ä r u n g.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Friedrich Model von Fahrwangen, Kantons Aargau, sesshaft in Affoltern bei Höngg, durch Beschluß vom 5. d. M. faillit erklärt und bis zum 5. April 1873 im Aktibürgerrecht eingestellt worden.

Engstringen, den 28. April 1871.

Notariatskanzlei Höngg u. d. G.:
G. Boppeli, Landschreiber.

49. F a l l i t e r f l ä r u n g.

Max Knecht, Deder, Heinrichs sel. Sohn, in Hinweil, ist nach durchgeführtem Aufsatßverfahren vom Bezirksgerichte Hinweil durch Beschluß vom 13. d. M. faillit erklärt und bis zum 13. April 1872 im Aktibürgerrecht eingestellt worden.

Grünningen, den 25. April 1871.

Notariatskanzlei Grünningen:
J. H. Weilenmann, Landschreiber.

50. F a l l i t e r f l ä r u n g.

Felix Müdlinger, Jakob, Abrahamen, von Weiach, ist in Folge durchgeführten Konkurses mit Beschluß vom 5. April 1871 faillit erklärt und bis zum 5. April 1875 im Aktibürgerrecht eingestellt worden.

Niederglatt, den 26. April 1871.

Notariatskanzlei Neuamt:
Alex. Schmid, Landschreiber.

51. **Falliterklärung.**

Durch Beschluß des Bezirksgerichtes Bülach vom 18. April 1871 ist Jakob Schweizer, Alt-Traubenwirth, Johanneffen sel. Sohn, in Rafz, fallit erklärt und bis zum 18. April 1873 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Eglisau, den 26. April 1871.

Notariatskanzlei Eglisau:
Joh. Mang, Landtschreiber.

52. **Falliterklärung.**

Heinrich Ehrensperger von Neutlingen, Pfarre Oberwinterthur, Weinschenk zum Säutis an der Unterthorgasse in Winterthur, ist nach durchgeführtem Konkursverfahren durch Beschluß des Bezirksgerichtes Winterthur fallit erklärt und bis zum 10. März 1874 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Winterthur, den 28. April 1871.

Notariat der Stadt Winterthur:
Friedr. Gysler, Notar.

53. **Falliterklärung.**

In Folge durchgeführten Konkurses ist Jakob Surber, Küfer, Raspar's sel. Sohn, in Dachlern, durch heute eingegangenen Gerichtsbeschluß vom 5. d. M. fallit erklärt und bis zum 5. April 1877 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Dielsdorf, den 29. April 1871.

Notariatskanzlei Regensburg:
C. Rudolf, Landtschreiber.

Konkurspublikationen.

54. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Konrad Lienhard, Heinrichen, von Oberteuffen, wohnhaft in Bülach; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 29. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Bülach 31. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 10. bis 21. Brachmonat 1871. — Auffaßverhandlung 1. Seumonat 1871, Nachmittags 2 Uhr.

2. Anton Hürzeler, Müllerknecht, von Dagmersellen, Kantons Luzern, bato in Dieulikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 15. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wirmensdorf u. d. G. (in Zürich) 27. Mai 1871. — Bedenkzeit vom 7. bis 16. Brachmonat 1871. — Auffaßverhandlung 27. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

3. Kaspar Keller in Sakab, Gemeinde Mürens Dorf; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach vom 25. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kloten 29. April 1871. — Bedenkzeit v. 10. bis 20. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 27. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

4. Frau Anna Maria geb. Kleinert, Wittve des verstorbenen Rudolf Grob, von Rossau-Mettmenstetten, sesshaft in Wettswil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern v. 13. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birnensdorf u. v. G. (in Zürich) 29. April 1871. — Bedenkzeit v. 11. bis 20. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 30. Mai 1871, Nachmittags 3 Uhr.

5. Jakob Bühler, Jakob sel. Sohn, aus der Sengen-Wyla, und dessen Ehefrau Barbara geb. Etter, beide wohnhaft im Loch-Wyla; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäfers v. 18. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Oberwinterthur (in Winterthur) 29. April 1871. — Bedenkzeit v. 9. bis und mit 19. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 31. Mai 1871, Vormittags 10 Uhr.

6. Heinrich Surber, Wagners, in Dachölen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensburg v. 18. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensburg (in Dielsdorf) 29. April 1871. — Bedenkzeit v. 9. bis 20. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 30. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

7. Hs. Heinrich Spörri, Siefer, von und im Wyl-Niederuster; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster vom 20. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 5. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 15. bis 25. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 7. Brachmonat 1871, Nachmittags 3 Uhr.

8. Heinrich Schenkel, Tagelöhner, Margen sel. Sohn, aus dem Helms, Gemeinde Wald, wohnhaft auf der Lunteln zu Metikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Meilen v. 24. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Männedorf 2. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 12. bis und mit 22. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 30. Mai 1871, Vormittags 9 Uhr.

9. Der Nachlaß des Johannes Rutschmann, als Friedensrichter, alt Wiri, Jakob sel. Sohn, in Wasterkingen; in Folge Ausschlagung durch die Intestaterben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach vom 21. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Eglikau 3. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 13. bis 24. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 3. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

10. Der Nachlaß des Heinrich Brunner von Mönchaltorf, Nordostbahnangestellter, wohnhaft gewesen im Oberhof, Gemeinde Hüntern; in Folge Erbschaftserschlagung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 24. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachen (in Zürich) 6. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 17. bis 26. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 6. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

11. Heinrich Weber von und in Zürich, einziger Inhaber der Firma Heinrich Weber, Papierhandlung; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 30. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 6. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 17. bis 26. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 6. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

12. Konrad Weilenmann, Heinrichen sel., von Dilsbuch, Ansfäß im Friedthal bei Waltenstein, Gemeinde Schlatt; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 1. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Elgg 6. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 17. bis einschließlich den 26. Mai 1871. — Auffaßsverhandlung 3. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

13. Hs. Jakob Schlatter, Thierarzt, von Neerach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensburg v. 18. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Nieberglatt) 6. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 16. bis 27. Mai 1871. — Auffaßsverhandlung 6. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

14. Jakob Derrer, Schuster, von Oberglatt, Grundeigentümer zu Kloten; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 1. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kloten 6. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 17. bis 27. Mai 1871. — Auffaßsverhandlung 3. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

15. Magdalena Meier geb. Weilenmann, Ehefrau des Hs. Georg Meier von Merishausen, Kantons Schaffhausen, wohnhaft in Oberwinterthur; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 1. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Oberwinterthur (in Winterthur) 6. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 17. bis und mit 26. Mai 1871. — Auffaßsverhandlung 3. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

16. Rudolf Job, alt Gemeinrath, Jakoben sel. Sohn, genannt Schärrens, von Birmensdorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 26. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. G. (in Zürich) 6. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 17. bis 26. Mai 1871. — Auffaßsverhandlung 6. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffaßsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffaßsverhandlung, sowie der diesfälligen Rechte und Obliegenheiten der Theilnehmenden wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Öffentliche Inventare.

55. Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte das öffentliche Inventar bewilligt, daher sowol die Gläubiger als die Schuldner der betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der unten festgesetzten Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten der unten bezeichneten Kanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Kaufpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingabe zu machen unterlassen, Ordnungsbüßen, säumige Ansprecher dagegen (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Kaufpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten würde.

1. Herr Jakob Schnorf, Zimmermann, an der Königengasse zu Richtersweil; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Horgen vom 22. April 1871. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Wädensweil 27. Mai 1871.

2. Jakob Bernhard von Wülflingen, wohnhaft gewesen in der Schwiez-Hombrechtikon, gewesener Socius der Firma „Bernhard & Comp.“ daselbst (auf Ansuchen des Gemeinderathes Wülflingen); — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Meilen v. 26. April 1871. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Gränigen 27. Mai 1871.

56. Beneficium Inventarii.

Den vermuthlichen Erben des am 16. März 1871 verstorbenen Johann Hablützel von Trüllikon, Kantons Zürich, gewesener Wirth im Luntenhäusli, auf dem Wylerfeld bei Bern, ist das amtliche Güterverzeichnis (Beneficium Inventarii) über denselben Verlassenschaft gestattet worden.

Es wird daher nach Satzung 653 hiermit die Ediktalladung an die Ansprecher des Erblassers erlassen, durch welche alle diejenigen, die aus irgend einem Grunde eine Anforderung an den Erblasser zu haben vermeynen, so wie auch die, gegen welche derselbe in Bürgschaftsverpflichtungen gestanden, aufgefordert werden, ihre Anforderungen an denselben, binnen der durch Satzung 646 zu Veranstellung des Güterverzeichnisses bestimmten sechzigstägigen Frist, bis und mit dem 17. Heumonath 1871, schriftlich und portofrei in die Amtsschreiberei Bern einzugeben, mit der Anzeige, daß die Unterlassung, dieser Aufforderung zu entsprechen, als eine Verzichtleistung auf ihr Recht ausgelegt werden wird.

Bern, den 14. April 1871.

Aus amtlichem Auftrag,
Der Amtsschreiber:
J. W y s s, Notar.

Die Aufnahme in's hiesige Amtsblatt wird bewilligt.
Zürich, den 20. April 1871.

Das Präsidium des Obergerichtes.

Abonnementspreis.

Jährlich 2^{fl.} 30^{kr.}, 2^{te} Jahr 2^{fl.}
1^{te} Jahr 1^{fl.} 30^{kr.}, 1^{te} Jahr 1^{fl.}
Postzuschlag 20 Rpn.



Einführungsgebühr.

Die gedruckte Seite 10 Rpn.
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N^o 36.

Freitag, den 5. Mai

1871.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Der Medizinalrath hat nachfolgende Frauenspersonen als Hebammen mit der Note „sehr befriedigend“ patentirt:

Frau Fügli von Alstetten.

• Bickel von Birmensdorf.

• Korrodi von Mänau.

• Biber von Gorgen.

Jungfrau Keller von Volken.

Frau Bürker von Rümlang.

• Wipke von Rügenwalb-Preußen, in Riedbach.

• Fischer von Braunschweig, in Zürich.

Zürich, den 28. April 1871.

Für den Medizinalrath:

Pfenninger, Medizinaldirektor.

2. Der Medizinalrath hat den Herrn Jakob Frei von Obfelden, in Außer-Rh., nach abgehaltener Staatsprüfung mit der Note „befriedigend“ als Thierarzt patentirt.

Zürich, den 22. April 1871.

Für den Medizinalrath:

Pfenninger, Medizinaldirektor.

3. Verkaufsanzeige.

Nächsten Samstag den 6. d. M., Vormittags 10 Uhr, wird auf der Wollishofer Allmend verschiedenes von dem dort provisorisch errichteten Lazareth herrührendes Holzwerk gegen Baarzahlung dem Meistbietenden verkauft.

Zürich, den 3. Mai 1871.

Aus Auftrag

des Direktors der öffentlichen Arbeiten:

Der Sekretär,

Krauer.

4.

G e l d b e z u g .

für verkaufte Holz aus Staatswaldungen.

Der Bezug der am 1. dtes fällig gewordenen Kaufbeträge für Holz aus den Staatswaldungen findet an folgenden Tagen und Orten statt:

Dienstag den 9. Mai für die Waldungen zu Rüßnacht und im Herrlibergerberg, Vormittags von 9—11 Uhr im Rößli in Zumikon und Nachmittags von 2—4 Uhr in der Sonne in Rüßnacht.

Mittwoch den 10. Mai für die Staatswaldung zu Kappel, Vormittags von 9 Uhr bis Nachmittags 1 Uhr, bei Herrn Staatsförster Ringger in Heisch-Hausen.

Mittwoch den 10. Mai für die Staatswaldungen zu Schwamendingen, im Ablisberg, im Streitholz zu Oberstrass, zu Wytilikon und Zollikon, Vormittags von 8 bis Abends 4 Uhr, an der Domänenkasse auf dem Rathhause in Zürich.

Donnerstag den 11. Mai für die Staatswaldungen zu Schönenberg und im Wädensweilerberg, Vormittags von 11—12 Uhr, in der Sonne zu Schönenberg und Nachmittags von 2—3 Uhr in der Krone in Spizen im Wädensweilerberg.

Samstag den 12. Mai für die Staatswaldung zu Wädensweil Nachmittags von 1—4 Uhr im Gasthof zum Engel in Wädensweil.

Montag den 13. Mai für die Waldungen zu Löh und Kyburg Vormittags von 9 bis Abends 4 Uhr im Gasthof zum Löwen in Winterthur.

Dienstag den 14. Mai für die Waldungen zu Seen, Weislingen und Hegi Vormittags von 9—12 Uhr ebenfalls im Gasthof zum Löwen in Winterthur.

Mittwoch den 15. Mai für die Waldungen zu Greifensee, Uster und Seegraben Nachmittags von 3—5 Uhr im Sternen zu Uster.

Samstag den 18. Mai für die Waldungen zu Gränigen, Bubikon und Rüti Vormittags von 10 bis Abends 4 Uhr im Löwen zu Bubikon.

Montag den 20. Mai für die Waldungen zu Rheinau und Andelfingen Vormittags von 9—11 Uhr im Rößli zu Marthalen und Nachmittags von 2—4 Uhr im Löwen zu Döffingen.

Zürich, den 4. Mai 1871.

Für die Domänenverwaltung
des Kantons Zürich:
H. Stöckli, Kassier.

5.

Pachtversteigerungen.

Montag den 8. Mai, Nachmittags 1 Uhr, werden in der Staatswaldung Herrliberg

7 Zuckarten Streue- und Wiesland
auf die Dauer von sechs Jahren auf öffentliche Pachtversteigerung gebracht.

Sammelpfad beim Ställi.

Zürich, den 2. Mai 1871.

U. Meister, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

6. Ueber Heinrich Meier von Rümlang, wohnhaft in Weilen, wurde wegen Geisteskrankheit Bevogtigung verhängt und zum Vormund ernannt Herr Lehrer Keller in Weilen.

Regensberg, den 2. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:

Der Rathschreiber,
H. Duttweiler.

7. Susanna Pfenninger von Binzberg-Wald, zuletzt wohnhaft gewesen in der Garweid-Dürnten, ist wegen Geisteskrankheit unter staatliche Vormundschaft gestellt und Herr Kantonsrath Letsch zum Rößli in Wald zu ihrem Vormund ernannt.

Stinwil, den 29. April 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:

Der Rathschreiber,
Keller.

8. Hs. Jakob Denzler, alt Vorsingers Sohn, von Dübendorf, hat sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt, und es ist Herr Kirchenpfleger Daniel Müller daselbst als sein Vormund ernannt worden.

Uster, den 3. Mi 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:

Der Rathschreiber,
J. Christmann.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

9. G e m e i n d e v e r s a m m l u n g .

Die Stimmberechtigten hiesiger Gemeinde werden anmit zur ordentlichen Frühlingsgemeindeversammlung auf Sonntag den 14. Mai d. J., Nachmittags 2 Uhr, in die Kirche eingeladen.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

1. Abnahme der öffentlichen Guttrechnungen vom Jahr 1870.
2. Abnahme der ersten Rechnung über die Erbauung der Zollerstraße.
3. Antrag des Gemeinderathes betreffend Verkauf des Schützenhauses und Scheibenstandes, ferner eines Stückes Wiesen auf der oberen Allmend, das sogenannte Leimloch.

Die Akten liegen bei Herrn Präsident Werdmüller, das Stimmregister auf der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht bereit.

Ortenbach, den 5. Mai 1871.

Der Gemeinderath.

10. R i e b b a c h .

Den hiesigen Gebäudeeigenthümern wird hiemit angezeigt, daß die Untersuchung der Oligableiter in den nächsten Tagen vorgenommen wird und auffällige Mängel daher sofort zu repariren sind.

Riebbach, den 4. Mai 1871.

Die Gemeinderathskanzlei.

14. Untertrag.

Erster Bezug der Gemeindesteuer pro 1871.

Dienstag den 16. Mai d. J., Nachmittags von 2 bis 6 Uhr,
in der Gemeindevorstandskanzlei.Gemäß Gemeindebeschluss vom 8. Jenner 1871 sind dieses Jahr
folgende Gemeindesteuern zu bezahlen:

Von je 1000 Fr. Vermögen:

An die Ausgaben für das Straßenwesen 40 Rp.

" übrigen Ausgaben der polit. Gemeinde 130 "

" Ausgaben der Schulgemeinde 125 "

" Kirchgemeinde 30 "

Für Verzinsung und Amortisation des Anleihe 80 "

" d. Schulhaus-

" Pauschuld 115 "

zusammen 520 Rp.

sowie 520 " per Haushaltung

und 520 " Mann.

Der Steuerbetrag kann am ersten Bezugstage ganz oder zur Hälfte
bezahlt werden.Säumige haben für den Nachbezug den Waibel mit 15 Rp. zu ent-
schädigen.Einsprachen gegen diese Steueranlagen sind dem Gemeindevorstande bis
zum ersten Bezugstage einzureichen; inzwischen liegt der Steuerverleger
auf der Gemeindevorstandskanzlei zur Einsicht offen.

Untertrag, den 4. Mai 1871.

Im Namen des Gemeindevorstandes:

Der Gemeindevorstandsschreiber,

E. Schätti.

15. Lindau.

Zufolge Auftrages von Seite der Polizeidirektion sind dieses Früh-
jahr und zwar sogleich in den ersten Tagen des Erscheinens Laubläufer
in folgendem Maße einzusammeln:Jeder Eigenthümer eines Hauses in hiesiger Gemeinde, welcher keine
Grundstücke besitzt, ist verpflichtet, drei und ein halbes Zumi einzusam-
meln und abzuliefern.Jeder Eigenthümer von Grundstücken, die im hiesigen Gemeinde-
banne liegen, soll von einer Zuchart und darunter ein halbes Schweizer-
viertel und wenn er mehrere Zucharten besitzt, von jeder das bezeichnete
Maß einsammeln und abliefern.Bei Grundstücken, die aus Waldungen bestehen, können nur die
Laub- und Lärchenwaldungen in Anschlag gebracht werden, gleichwohl ob
sie Privaten oder Korporationen angehören.Ablieferungen können jeden Tag von Morgens 8 bis 9 Uhr je in
der betreffenden Zivilgemeinde gemacht und es wird der Ort der Ab-
lieferung noch besonders durch die Dorfwächter angezeigt werden.Wer sein bestimmtes Quantum nicht abliefern, hat für jedes zu
wenig gelieferte halbe Zumi 30 Rp. Buße zu bezahlen.

Lindau, den 1. März 1871.

Der Gemeindevorstand.

A b s t r i e d e n.

E i n s a m m l u n g d e r L a u b k ä f e r.

Die Eigenthümer der in hiesigem Gemeindebanne liegenden Gebäude und Grundstücke werden aufgefodert, die Laubkäufer einzusammeln, da solche unter zwei Tagen zahlreich erschienen sind. Das nach gesetzlicher Vorschrift zu liefernde Quantum beträgt:

1. Für jedes Haus ohne Grundstücke $3\frac{1}{2}$ Immi.
2. Von jeder Zucht und darunter $5\frac{1}{2}$ Immi.
3. Bei Grundstücken, die aus Waldungen bestehen, sind nur die Laub- und Lerchenwaldungen anzunehmen.

Die Käfer sind abzuliefern an Johannes Gut, Waibel, vom 6. Mai alle Tage, so lange die Flugzeit dauert, von Morgens 6 bis 8 Uhr.

Wer das vorgeschriebene Quantum nicht abliefert, hat für jedes zu wenig gelieferte halbe Immi 30 Rpn. zu bezahlen; wer über das vorgeschriebene Maß mehr liefert, wird per Immi 20 Rpn. bezahlt.

Abschieden, den 4. Mai 1871.

Der Gemeinderath.

A u ß e r s i c h t.

B e k a n n t m a c h u n g b e t r e f f e n d B a u g e s p a n n.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und können die betreffenden Pläne in der Gemeinderathskanzlei eingesehen werden

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publication im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Hr. Friedrich Steinfels in Zürich	Magazingebäude an der Zimmertstraße	5. Mai	19. Mai.

Außersicht, den 3. Mai 1871.

Die Baukommission.

B e k a n n t m a c h u n g b e t r e f f e n d B a u g e s p a n n.

Herr Johannes Langmeyer, Feligen, in Buchs, ist willens, in seinem Grundstück im Zwingert, an der Straße nach Adliswil, ein Wohnhaus und Scheune erbauen zu lassen, wie das aufgestellte Gespann zeigt.

Die Maßbeschreibung kann in der Gemeinderathskanzlei eingesehen werden, und die gesetzliche Frist von 14 Tagen für privatrechtliche Einsprachen geht mit dem 20. Mai zu Ende.

Buchs, den 3. Mai 1871.

Der Gemeinderath.

19. Herr Joh. Baumann, Schmid, beabsichtigt, seinen letzten Jahr erstellten Kohlenstopp zu erweitern; die bezügliche Maßbeschreibung liegt bei Unterzeichneter zur beliebigen Einsicht offen; Endtermin zu privatrechtlichen Einsprachen 20. Mai 1871.

Bonstetten, den 5. Mai 1871.

Die Gemeinderathskanzlei.

20.

Verbot.

Da der Verwalter des Kantonsospitals sich beschwert, daß die hieser Anstalt gehörende, auf der Platte in Gluntern liegende Wiese seit einiger Zeit von dritten Personen betreten werde, namentlich der Lummelpfad jugendlicher Personen sei, so wird Jedermann das Betreten dieser Wiese bei einer Buße von 6 Fr., wovon $\frac{1}{4}$ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot in einem erworbenen Rechte sich verletzt glauben, wird Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuhängen, ansonst ste wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Gluntern, den 1. Mai 1871.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:

Der Gemeindevorstand,

Bruppacher.

21.

FeilbtagSanzeige.

Unter Leitung der Kantonsverwaltung bringen die Erben des jüngstverstorbenen Herrn Hs. Jakob Bachofner im Reifacker, Gemeinde Goshau, unter Vorbehalt waisenamtlicher Genehmigung den von dem Erblasser besessenen Gütergewerb Dienstag den 9. d. d. i. s., Abends 7 Uhr, im Wirtschaftshoflokal des Herrn Gemeindevorstand Dehninger auf der Bölen bei Ottikon auf öffentliche Steigerung. Derselbe enthält:

Ein unter Nr. 171 a für 8000 Frkn. affekurirtes doppeltes Wohnhaus.

Eine unter Nr. 171 b für 4000 Frkn. affekurirte doppelte Scheune.

Ein Krautgarten vor den Fenstern und 11 Zucharten Acker und Wiesen, worin obige Gebäulichkeiten stehen.

Zirka $2\frac{1}{2}$ Tagwen Wiesen und Acker im Weidli.

• $1\frac{1}{2}$ Zucharten Acker, genannt Zuch.

• $1\frac{3}{4}$ „ vom Oberhofacker.

• 2 Bierling Torfhand und Acker im Moos.

• $\frac{3}{4}$ „ Holz im Tobel.

Ferner im Gemeindevorstand Grünigen:

Eine unter Nr. 318 für 2400 Frkn. affekurirte Behausung und Scheune nebst 5 Zucharten Acker und Wiesen auf der Hinterzelg, worin dieses Gebäude steht.

Eine $\frac{1}{4}$ Dorfgerichtigkeit zu Ipsikon.

Ein Wiesenhanfstand im Oberried.

Eine Zuchart Acker vom Zelglacker.

Ein Bierling Holz und Boden im Steinerberg.

Ein Stück Acker, zirka 3 Bierling groß, in der Zelg.

Für Bestätigung der Kantonsverwaltung, sowie für Ertheilung näherer Auskunft wollen sich Kauflustige in der Zwischenzeit an die hinterlassenen Erben wenden. Die günstige Lage läßt zahlreiche Theilnahme an der Steigerung (eine zweite Kantonsverwaltung wird nicht stattfinden) erwarten, wozu hienit eingeladen wird.

Goshau, den 3. Mai 1871.

Im Namen der Kantonsverwaltung:

H. Hug, Gemeindevorstandsschreiber.

22.

Verbot.

Herr Gottfried Bollinger, Wirth, in Adliswil beschwert sich, daß über sein Grundstück, bestehend in zirka 4 Zucharten Wiesen und Aeben auf der hintern Reüssen, in der Richtung gegen Oberleimbach ein Fuß- und Fahrweg betrieben werde, während Niemandem ein dießfälliges Recht zustehe. Nur Herr Gemeindammann Maurer und Posthalter Huber in Adliswil haben Fuß- und letzterer auch Fahrwegrecht, jedoch in ganz anderer Richtung.

Es wird daher auf das Gesuch des Eigenthümers das Gehen und Fahren über oben bezeichnetes Land in der Richtung gegen Oberleimbach sowie das Betreten überhaupt mit Ausnahme des Herrn Gemeindammann Maurer und Posthalter Huber für Jedermann verboten, bei einer Buße von 6 Fr., wovon die Hälfte dem Schulgut Adliswil und die andere Hälfte dem Verzeiger zufallen soll, verboten.

Allfällige Rechtsansprecher haben ihre Ansprache innerhalb einer Frist von 10 Tagen von der Publikation an beim Friedensrichteramte anzumelden, ansonst solche gleich Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Sorgen, den 29. April 1871.

Im Namen des Bezirgsgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
J. Maurer.

23.

Santanzeige.

Künftigen Dienstag den 9. d. Mts., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Santstube auf dem „Widder“ im Rennweg zufolge Ver-
flüßungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Eine Partie Herrenkleider, 20 Bände div. Bücher und Brochüren, 4000 Stück Zigarren (Grandson), 1 Sekretär, Kommoden, runde, ovale und viereckige Tische, aufgerüstete Betten, verschied. Sessel, ein- und zweithür. Kästen, Spiegel und Tableaux, Nachttische, div. Rücken- und Glasgeschirr, 2 Ladenkorpus, 1 Ladentisch, 2 Waagen mit Gewicht, 1 Bruggwägel, eine Partie Zigarren und Tabak, Eichen, Selse, Kerzen, Gewürze u. dgl., 1 Chiffonniere, 2 Kanapés, div. Ringe, zirka 40 Ellen Satin laine noir, 70 Ellen Merinos, Cachenez, woll. Unterhosen und Leibchen, 30 Pfd. Fischbein, 50 Stab farbiger Seidenstoff, 30 Stab Kaffe, 15 Stab Satin, Fichus, Colliers, lein Nachtkücher, 20 Stück Blonden, 50 brodirte Barben, 2 Dyd. Schleier, 300 Ellen Seidenspitzen, Stulpen und Krägli, 20 Stab Lustringe, 18 Paletots, 20 woll. Kragen, 500 Ellen Sammetbänder, zirka 30 Saum div. Weine und andere Spirituosen, Weinsäffer, eine Generalobligation per 650 Frkn. n. A. m.

Sobann Vormittags 9 Uhr:

Ein Schuldbrief pr. 3000 Frkn. auf Herrn Präsident D. Sch. in Anonau, dat. 21. Wintermonat 1867.

Ein Schuldbrief pr. 466 Frkn. 67 Rp. auf Heinrich Häberling zu Widwyl bei Ottenbach, dat. Martini 1814.

Sarich, den 4. Mai 1871.

Der Stadtmann:
F. A. L.

24. Wiedikon.

Wiederimpfung der Militärmannschaft.

Sämmtliche militärisch eingetheilte Mannschaft sowie die diesjährigen Rekruten in hiesiger Gemeinde werden hie mit aufgefordert, sich zur amtlichen Wiederimpfung Sonntags den 7. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, im Gemeindegewerthshaus zum Falken dahier einzufinden.

Wiedikon, den 2. Mai 1871.

Auf Auftrag des Bezirksarztabjunctes:
Der Gemeinrath.

25. Bauauschreibung.

An der nordwestlichen Seite des Kirchthurmes und der Kirche in Söngg ist ein neuer, haltbarer Cementbeisch anzufertigen. Bauverständige, welche diese Arbeiten zu übernehmen wünschen, werden eingeladen, bei hiesigem Pfarramt die Baubeschreibung einzusehen und ihre Anerbietungen bis zum 16. Mai demselben einzureichen.

Söngg, den 1. Mai 1871.

Die Kirchenpflege.

26. Liegenschaftengant.

Die Erben des sel. Heinrich Haller bringen dessen sämmtliche Liegenschaften in der Wirthschaft des Herrn Wettstein Dienstags den 9. Mai zum ersten Mal und Dienstags den 16. Mai in der Wirthschaft des Herrn Wintsch zum zweiten Mal, je Abends 8 Uhr, auf öffentliche Steigerung nämlich:

Ein neuerbautes Wohnhaus mit Scheune, für 8000 Fr. affekurirt, nebst 2 Bierling Garten und Baumgarten, 1 Bierling Reben, $\frac{1}{2}$ Dorfgerechtigkeit und zirka 14 Zucharten Acker, Wiesen und Waldung.

Dieser Gewerch wird stückweise versteigert, kann aber auch ins Gesammt gekauft werden und würde letzternfalls ein schönes, freundliches Heimwesen bilden.

Wallisellen, den 5. Mai 1871.

Die Gantbeamtung

27. Riesbach. Gantauzeige.

Unter Leitung der Gantbeamtung wird der sämmtliche Hausrath der verstorbenen Frau M. Bachofner auf öffentliche Steigerung gebracht. Die hauptsächlichsten Gegenstände sind:

3 Betten, Tische, Sessel, Kasten, Spiegel und Tableaux, 2 Kupfergeschellen, 2 Kupferpfannen, Kessl, Gähzi, Siene, Eisenpfannen, Glas- und Kochgeschirr, 3 Weinsäßen mit etwas Wein, 10 Tischtücher, Waschtüchl, zirka 50 Ellen Leinwand, 12 Frauenröcke, 45 Hemden, 3 Shawls, 11 Leintücher und verschiedenes Anderes mehr.

Die Gant findet Dienstag den 9. Mai, Nachmittags 1 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Hause Nr. 60 Kreuzstrasse statt.

Riesbach, den 4. Mai 1871.

Im Namen der Gantbeamtung:
Justus Debie, Gemeinrathsschreiber.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

28. Albert Buchmann von Egg, 20 Jahre alt, gewesener Spinner im Niederuster, zur Zeit unbekannt abwesend, wird anmit ediktalliter aufgefodert, Samstag den 13. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, im hiesigen Obmannamtsgebäude vor der Kriminalabtheilung des Obergerichtes zu erscheinen, um die Appellation der Staatsanwaltschaft gegen das vom Bezirksgerichte Uster unterm 29. März d. J. über ihn ausgefallte Urtheil betreffend Nöthigung zu beantworten, unter der Androhung, daß im Falle seines Ausbleibens das Urtheil dennoch ausgefällt würde.

Zürich, den 29. April 1871.

Aus Auftrag des Präsidenten
der Kriminalabtheilung des Obergerichtes:
Der zweite Obergerichtsschreiber,
M. Rüscheler.

29. Gottlieb Spörrli, Mehger, von Bärenstweil, dessen gegenwärtiger Wohnort unbekannt ist, wird hienit aufgefodert, Mittwoch den 17. Mai d. J., Morgens 8 Uhr, im Gerichtshause in Reilen zur Schlußverhandlung in dem von seiner Ehefrau Ellie geb. Ortman im Männedorf wegen böswilliger Verlassung gegen ihn anhängig gemachten Scheidungsprozesse vor Bezirksgericht zu erscheinen. Im Falle unentschuldigtem Ausbleibens würde Verzicht auf Einreden gegen die Klage angenommen und das Urtheil auf Grundlage der Akten dennoch ausgefällt.

Reilen, den 3. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

30. Franz Stumpf, Buchbinder, von Zürich, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefodert, Mittwoch den 17. Mai 1871, Morgens 7 Uhr, vor Bezirksgericht Zürich zu erscheinen, um auf die Scheidungsklage seiner Frau, Henriette, geb. Bontobel, in Glaranden, in's Recht zu antworten.

Zürich, den 24. April 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

Bermischte Bekanntmachungen.

31. Anmit wird öffentlich bekannt gemacht, daß der Nachlaß des verstorbenen Joh. Jakob Monhardt, Rattunbruders, von Trüllikon, wohnhaft gewesen im Schöndthal bei Gundetsweil-Bertschikon, von dessen Sohn Samuel Monhardt, Drucker, in Islikon, ausgeschlagen worden ist.

Winterthur, den 28. April 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

32. Nächsten Samstag den 6. Mai, Vormittags 8 Uhr, werden nach Vorschrift von Art 33 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege in öffentlicher Sitzung der Kriminalabtheilung des Obergerichtes, im Obmannamte dahier, aus den Geschwornen des III. eidgenössischen Appellbezirkes diejenigen 54 herausgeloozt, deren Namen die engere Geschwornenliste für den demnächst zusammentretenden eidgenössischen Appellhof bilden wird.

Zürich, den 2. Mai 1871.

Im Auftrag des Präsidenten der Kriminalabtheilung:
Der zweite Obergerichtsschreiber,
M. Rüscheler.

33. L. Souche, Kaufmann, von Valence, Frankreich, wohnhaft gewesen in Enge bei Zürich, wird hiemit öffentlich aufgefordert, sich binnen einer Frist von 14 Tagen, von heute an gerechnet, hierorts darüber auszuweisen, daß er den Herrn Geschäftsführer Schneider, Namens des Herrn Kaspar Rüegg in Riedbach, für die dem Letztern an ihn zustehende Forderung von 723 Frkn. 64 Rp. nebst Zins seit 1. Augustmonat 1870 befriedigt habe, ansonst nach Deckung der Kosten der Konkurs über ihn eröffnet würde.

Zürich, den 5. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

34. Camille Pariset von Eris la Grand (Meuse), Frankreich, angeblich Scheerscheißer, welcher zuletzt in Niederuster sich aufhielt, nunmehr aber unbekannt abwesend ist, wird hiemit aufgefordert, Samstag den 13. Mai, Mittags punkt 1 Uhr, im Sternen in Uster zur Hauptverhandlung in dem gegen ihn wegen Unterschlagung eingeleiteten Prozesse vor Kreisgericht zu erscheinen, widrigenfalls das Urtheil lediglich auf Grund der vorliegenden Akten ausgesprochen würde.

Uster, den 3. Mai 1871.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Schreiber,
J. Pfister.

35. Michael Rann, Schreiner, wohnhaft gewesen in Winterthur, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird hiemit gerichtlich aufgefordert, den Valentin Keller in Tös, welcher eine Forderung von 450 Fr. laut freiwilliger Pfandverschreibung, dat. den 11. Jenner 1871, nebst Zins und Kosten an ihn stellt, binnen veremtorischer Frist von 14 Tagen vom Datum der Bekanntmachung an gerechnet, zu bezahlen, und eine diesfällige Bescheinigung beizubringen, unter der Bedrohung, daß im Falle fruchtlosen Ablaufes der anberaumten Frist die öffentliche Versteigerung der Pfänder erfolgen würde.

Winterthur, den 21. April 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

36. Den Ansprechern an den Nachlaß des Heinrich Duttweiler sel., gewesenen Rathschreibers in Regensburg, wird anmit zur Kenntniß gebracht, daß nach durchgeführtem Aufsaß über den bezeichneten Nachlaß zwei früher im Besitz des genannten Verstorbenen gelegene Schuldtitel von zusammen 1170 Fr. Kapital zum Vorschein gekommen sind, diese Titel aber von Herrn Adolf Duttweiler in Regensburg, gestützt auf eine amtlich genehmigte Rechnung und Theilung vom Mai 1869, als Eigenthum angesprochen werden und Herr Joh. Albrecht, Gerwer daselbst, eine Forderung von 809 Fr. nebst Zins vom 26. Februar 1870 an à 5% auf denselben geltend macht.

Nun haben sich die Ansprecher an den Duttweiler'schen Nachlaß bis und mit dem 13. Mai 1871 bei der unterzeichneten Kanzlei schriftlich zu erklären, ob sie betreffend diese beiden Schuldtitel einen neuen Konkurs verlangen. Mit der Abgabe eines Konkursbegehrens ist die Pflicht zur Deposition von 60 Fr. Konkurskosten verbunden und Stillschweigen hat die Annahme zur Folge, es werde den genannten Ansprechern Duttweiler und Albrecht ausschließlich die Geltendmachung ihrer Rechte überlassen.

Dilsdorf, den 29. April 1871.

Im Auftrag des Bezirksgerichtes,
Notariatskanzlei Regensburg:
C. Rudolf, Landschreiber.

37. Anmit wird öffentlich bekannt gemacht, daß der Nachlaß des verstorbenen Heinrich Seiler von Herschmeteln-Obbau, wohnhaft gewesen in Wyden-Wülflingen, von der zur Erbschaft berufenen Tochter desselben ausgeschlagen, dagegen von der hinterlassenen Wittwe des Verstorbenen Regula Seiler geb Schurter übernommen wurde.

Winterthur, den 28. April 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

38. Der Nachlaß des am 30. März d. J. verstorbenen Heinrich Langhard, Wagner, von Oberstammheim, ist am 15. April von den Eltern desselben, Joh. Konrad Langhard und Elisabetha geb Ulrich in Oberstammheim, ausgeschlagen worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Andelfingen, den 1. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Boller.

39. Zugest. Zugest.

Im Aufsaß über Jakob Kleist, Küfer, in Niederweningen, haben die nicht speziell versicherten Ansprecher allfällige Zugest. resp. Ueberschlagsverklärungen über das gesammte Massagut bis und mit dem 16. d. M. der unterzeichneten Kanzlei einzureichen, unter der Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens.

Dilsdorf, den 4. Mai 1871.

Notariatskanzlei Regensburg:
C. Rudolf, Landschreiber.

40.

G a n t a n z e i g e.

Aus der Konkursmasse des Karl H u b e r, Bandfabrikant, in Wiedikon, wird Montags den 8. Mai, von Morgens 9 Uhr an, im Hause Nr. 215 zu Wiedikon gegen Baarzahlung öffentlich versteigert, was folgt:

1 Korb mit Kopierpresse, 1 zweipläthiges Schreibpult, 1 Schalenwaage mit 27 Pfund Gewicht, 1 tannenes Waarengestell, 1 tannener zweithüriger Glaskasten, 1 Banaufwindmaschine, 1 Seidenprobhäspeli, 1 Bettelbrülle, 2 Bettelgatter, 3 aufgerüstete Wandwebstühle mit Zubehörde, 9 Wandwebstühle mit Zubehörde, unaufgerüstet, sowie hausräthliche Gegenstände.

Wiedikon, den 1. Mai 1871.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. G.:
Hr. H ü r l i m a n n, Landschreiber.

41.

Z u g s f r i s t.

Im Aufsatze über die Eheleute Konrad M e i e r, Schneider, Sohn, und Anna M e i e r, geb. F r e n d e r, in Buchs findet die auf den 9. d. M. angesetzte gerichtliche Verhandlung nicht statt und haben die nicht speziell versicherten Ansprecher aufällige Zug- resp. Ueberschlags- erklärungen über das gesammte Massagut bis und mit dem 16. d. M. der unterzeichneten Kanzlei einzureichen, unter der Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens.

Dielsdorf, den 4. Mai 1871.

Notariatskanzlei Regensburg:
G. R u d o l f, Landschreiber.

42.

Z u g s f r i s t.

Im Aufsatze des Johannes H a u s e r, Maurermeister, von Windlach bei Stadel, wohnhaft im Hofacker-Hirslanden, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren behufs Abgabe von Zug- resp. Ueberschlags- erklärungen hinsichtlich der Liegenschaften eine mit dem 16. Mai d. J. zu Ende gehende Frist angesetzt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht hierauf angenommen würde.

Riesbach, den 4. Mai 1871.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. P e t e r, Landschreiber.

43.

Z u g s f r i s t.

Im Konkurse der Frau Wittve Susanna Fritsch, geb. Stiefel, von Hettlingen, sesshaft in Oberstrass, wird hinsichtlich der Liegenschaften den nicht speziell darauf versicherten Kreditoren eine mit dem 15. d. M. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zug- resp. Ueberschlags- erklärungen unter Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens anberaumt.

Zürich, den 4. Mai 1871.

Notariatskanzlei IV Bächten:
G. H a u s h e e r, Landschreiber.

44. Zug & frist.

Im Aufalle des Michael Fasnacht von Hütten, Schreinermeister, in Unterstraf, wird hinsichtlich der Liegenschaften den nicht speziell darauf versicherten Kreditoren zu Abgabe von Zug- und Ueberschlagsklärungen hiemit eine am 15. d. Mts. zu Ende gehende Frist angesetzt, unter Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens
Zürich, den 3. Mai 1871.

Notariatskanzlei IV Wachten:
E. Hausheer, Landschreiber.

45. Falliterklärung.

Konrad Kramer, Rudolfsen sel. Sohn, von Gräflikon, wohnhaft in Hüttingen, ist durch Beschluß des Bezirksgerichtes Winterthur vom 28. April d. J. fallit erklärt, im Aktiobürgerrecht jedoch nicht eingestuft worden.

Winterthur, den 3. Mai 1871.

Notariatskanzlei Wülflingen:
Für den Notar,
Hans Knüßli, Substitut.

Konkurspublikationen.

46. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Salomon Rüeger, Postli, Wegger, Heinrichen sel. Sohn, in Wyl; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 2. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Gglißau 31. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 10. bis 24. Brachmonat 1871. — Aufsaßverhandlung 1. Heumonats 1871, Nachmittags 2 Uhr.

2. Der Nachlaß des Abraham Knöpfli, Kaspar's sel. Sohn, in Humlikon, Vfr. Andelfingen; in Folge Erbausschlagung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 1. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Andelfingen 12. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit v. 22. Brachmonat bis 2. Heumonats 1871 — Aufsaßverhandlung 12. Heumonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

3. Heinrich Wintsch von Nieden, wohnhaft in Schwamenningen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich vom 22. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Schwamenningen-Düben Dorf (in Verlikon) 3. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit v. 14. bis 23. Brachmonat 1871. — Aufsaßverhandlung 4. Heumonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

4. Heinrich Bär, Heiggiß, Jakob's sel. Sohn, von Ebertsweilhausen, Wirth zum Guggenbühl in Riffersweil; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern v. 3. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Knonau (in Affoltern) 3. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit v. 15. bis 24. Brachmonat 1871. — Aufsaßverhandlung 3. Heumonats 1871, Nachmittags 3 Uhr.

5. Abraham Späler, alt Wegknecht, Jakobens Sohn, von Ottenbach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern vom 11. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Knonau (in Affoltern) 20. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 1. bis 10. Brachmonat 1871. — Auffaßverhandlung 19. Brachmonat 1871, Nachmittags 3 Uhr.

6. Jakob Böbeli, Schuster, Jakobs sel. Sohn, Schneiders, in Oberweningen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensburg v. 25. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensburg (in Diersdorf) 6. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 16. bis und mit dem 27. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 6. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

7. Jakob Spinner, Johannessen sel. Sohn, im Feld-Affoltern; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern v. 27. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Knonau (in Affoltern) 6. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 18. bis 27. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 5. Brachmonat 1871, Nachmittags 3 Uhr.

8. Konrad Frei, Dachdecker, von Huggenberg, Wfr. Elgg, wohnhaft in Winterthur; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 1. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Winterthur 6. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 17. bis 26. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 3. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

9. David Nievergelt in der Au-Stallikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern v. 3. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmentdorf u. d. G. (in Zürich) 6. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 17. bis 26. Mai 1871. — Auffaßverhandlung 5. Brachmonat 1871, Nachmittags 3 Uhr.

10. Martin Bächtold, Bildhuthändler, von Schleithelm, Kanton Schaffhausen, in Zürich; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 4. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 13. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 24. Mai bis 2. Brachmonat 1871. — Auffaßverhandlung 13. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

11. Anna geb. Brändli, Hs. Konrad, Maria Elise und Elise Vontobel, Wittve und Kinder des Hs. Heinrich Vontobel aus der Gemeinrätti, Gemeinde Mätti; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinwil v. 5. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Walb 13. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 23. Mai bis 2. Brachmonat 1871. — Auffaßverhandlung 14. Brachmonat 1871, Nachmittags 1 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termins zuzustellen,

unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffaßverfahren Abnundung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbusse eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffaßverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Theilnehmenden wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Öffentliche Inventare.

47. Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte das öffentliche Inventar bewilligt, daher sowohl die Gläubiger als die Schuldner der betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der unten festgesetzten Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten der unten bezeichneten Kanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Hauptpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingabe zu machen unterlassen, Ordnungsbusse, säumige Ansprecher dagegen (die Grundverpflichteten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinsen) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Hauptpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten würde.

1. Herr J. Ulrich Furrer, alt Bezirksrichter, von Oberwinterthur, wohnhaft gewesen „zum Reugut“ daselbst; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Winterthur vom 29. April 1871. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Oberwinterthur (in Winterthur) 3. Brachmonat 1871.

2. Erhard Heß, Küfer, von Wald, wohnhaft gewesen in Regensdorf — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Regensburg vom 19. April 1871. — Letzter Tag zur Eingabe von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Bögg (in Engstringen) 2. Heumonat 1871.

48. Konkursaufhebung.

Durch Beschluß des Bezirksgerichtes Winterthur vom 28. April d. J. ist das über Heinrich Grob, Hs. Ulrichen sel. Sohn, Badjakoben, in Zell, eingeleitete Konkursverfahren mit Zustimmung der Gläubiger, resp. nach Beibringung von Personalkautions für verschiedene von dem Erßtern nicht anerkannte laufende Forderungen wieder aufgehoben worden. Eine Einstellung desselben im Aktivbürgerrecht erfolgte nicht.

Winterthur, den 2. Mai 1871.

Notariatskanzlei Oberwinterthur:
C. Brunner, Landfchreiber.

Abonnementspreis.

Jährlich 2^{te} Fr., 3^{te} Jahr 2 Fr.
1^{te} Jahr 1^{te} Fr., 1^{te} Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N^o 37.

Dienstag, den 9. Mai

1871.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 6. Mai 1871.)

69. Zum Oberinstruktor der Infanterie wird der bisherige Instruktor I. Klasse, Herr eidgen. Oberstlieut. Rudolf Widschöckler von Männedorf, in Stäfa, gewählt.

70. Zum Waffenkommendanten der Scharfschützen wird unter Vorbehalt der Bestätigung der Wahl durch den Kantonsrath Herr Schützenmajor Heinrich Landis von Richtersweil gewählt.

71. Das Obergericht zeigt an, daß es auf erhaltenen Doppelvorschlag des Regierungsrathes zum Ersatzmanne der Kreischäger für Abtretung von Privatrechten im IV. Kreise Herr Gemeinderath Schaufelberger in Walb gewählt habe.

72. Vom Rücktritte des Herrn Professor Dr. Friedrich v. Wyß von seiner Professur an der staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule wird Vormerk genommen.

73. Dem Kunstverein Winterthur wird an die Kosten der gegenwärtigen schweizerischen Kunstausstellung ein Beitrag von 200 Fr. verabsolgt.

E r n e n n u n g e n .

Die Direktion des Militärs hat zu einem Assistenzarzt mit II. Unterlieutenantsgrad ernannt:

Herrn Dr. med. Hermann Flumser von Werrikon - Auster, in Göttingen.

Die Direktion des Militärs hat zu Militärpferdärzten mit II. Unterlieutenantsgrad ernannt:

Herrn Jakob Hofmann von Dillingen,

„ Jakob Frei von Elgg.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. A u s s c h r e i b u n g.

Zu freier Konkurrenz wird hiemit ausgeschrieben:

Die Führung des einspännigen täglichen Postkurses Pfäffikon-Winterthur über Weislingen.

Das Pflichtheft kann auf dem Bureau der Unterzeichneten eingesehen werden und sind diesfällige Angebote bis 15. Mai d. J. schriftlich und franko einzureichen.

Zürich, den 5. Mai 1871.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Eidgenössische Schießübung des

Scharfschützen-Auszüger-Bataillons Nr. 7.
(Major Bürer.)

Die sämtlichen Offiziere, Unteroffiziere, Büchser, Frater, Trompeter und Schützen haben reglementarisch ausgerüstet, bekleidet und bewaffnet in die Kaserne Winterthur einzurücken und zwar:

Auszügerkompagnie Nr. 1 (früher Kompagnie Nr. 2) (vacat):
den 12. Mai, Nachmittags 1 Uhr,

Auszügerkompagnie Nr. 2 (früher Kompagnie Nr. 21) (Syrig):
den 17. Mai, Nachmittags 1 Uhr,

Auszügerkompagnie Nr. 3 (früher Kompagnie Nr. 22) (Eduard Arbenz):
den 20. Mai, Nachmittags 1 Uhr,

Auszügerkompagnie Nr. 4 (früher Kompagnie Nr. 35) (Konrad Arbenz):
den 22. Mai, Nachmittags 1 Uhr,
um ihre eidgenössische Schießübung daselbst durchzumachen.

Die Entlassung findet in Zürich statt, wo die Peabody-Gewehre behufs Umänderung der Absehen im Zeughaufe abgegeben werden.

Sämmtliche Mannschaft hat am Einrückungstage die amtlichen Impf-
scheine vorzuweisen.

Alle Ausbleibenden, ob entschuldigt oder unentschuldigt, haben eine Nachübung zu bestehen. Die unentschuldigt oder ohne gültige Entschuldigung Ausbleibenden werden aufs strengste bestraft.

Die Mannschaft ist sowol beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause militärischer Zucht und Ordnung unterworfen.

Zürich, den 25. April 1871.

Für das Scharfschützen-Kommando:
E. Bluntzli, Hauptmann.

3. Wiederholungskurs

der Pontonnier-Auszüger-Kompagnie Nr. 1.

Die dieser Kompagnie zugetheilte Mannschaft hat reglementarisch ausgerüstet und bewaffnet in die Kaserne Zürich einzurücken:

Sonntag den 4. Brachmonat, Vormittags 9 Uhr.

Abmarsch den 5. Brachmonat in den eidgenössischen Wiederholungskurs nach Brugg. Entlassung den 18. Brachmonat.

Verspätetes Einrücken, sowie jede Abweichung von den bestehenden Vorschriften der Ausrüstung wird bestraft und im Weiteren darauf aufmerksam gemacht, daß

- a. Ausbleibende ohne oder mit ungenügender Entschuldigung, laut Verfügung der Militärdirektion, sofortige polizeiliche Einholung zu gewärtigen haben;
- b. der Nachdienst in Zukunft auf eidgenössischen Waffenplätzen zu leisten ist.

Sämmtliche Mannschaft ist sowol beim Einrücken als bei der Rückkehr militärischer Zucht und Ordnung unterworfen.

Zürich, im April 1871.

Das Genie-Kommando.

4.

G e l d b e z u g .

für verkaufte Holz aus Staatswäldungen.

Der Bezug der am 1. d. d. sällig gewordenen Kaufbeträge für Holz aus den Staatswäldungen findet an folgenden Tagen und Orten statt:

Dienstag den 9. Mai für die Wäldungen zu Rüschnacht und im Herrlibergberg, Vormittags von 9—11 Uhr im Möbli in Zumikon und Nachmittags von 2—4 Uhr in der Sonue in Rüschnacht.

Mittwoch den 10. Mai für die Staatswäldung zu Kappel, Vormittags von 9 Uhr bis Nachmittags 1 Uhr, bei Herrn Staatsförster Ringger zu Heisch-Hausen.

Mittwoch den 10. Mai für die Staatswäldungen zu Schwamendingen, im Adlisberg, im Streitholz zu Oberstraf, zu Wytkon und Bollikon, Vormittags von 8 bis Abends 4 Uhr, an der Domänenkass auf dem Rathhause in Zürich.

Donnerstag den 11. Mai für die Staatswäldungen zu Schönenberg und im Wädensweilerberg, Vormittags von 11—12 Uhr, in der Sonne zu Schönenberg und Nachmittags von 2—3 Uhr in der Krone in Epigen im Wädensweilerberg.

Samstag den 13. Mai für die Staatswäldung zu Wädensweil Nachmittags von 1—4 Uhr im Gasthof zum Engel in Wädensweil.

Montag den 15. Mai für die Wäldungen zu Töb und Kyburg Vormittags von 9 bis Abends 4 Uhr im Gasthof zum Löwen in Winterthur.

Dienstag den 16. Mai für die Waldungen zu Seen, Weißlingen und Hegi Vormittags von 9—12 Uhr ebenfalls im Gasthof zum Löwen in Winterthur.

Mittwoch den 17. Mai für die Waldungen zu Greifensee, Uster und Seegraben Nachmittags von 3—5 Uhr im Sternen zu Uster.

Samstag den 20. Mai für die Waldungen zu Grüningen, Bubikon und Rüti Vormittags von 10 bis Abends 4 Uhr im Löwen zu Bubikon.

Montag den 22. Mai für die Waldungen zu Rheinau und Andelfingen Vormittags von 9—11 Uhr im Röpli zu Martbaleu und Nachmittags von 2—4 Uhr im Löwen zu Dillingen.

Zürich, den 4. Mai 1871.

Für die Domänenverwaltung
des Kantons Zürich:
H. Stöckar, Kassier.

5. VII. Militärbezirk.

Bezug des Militärpflichterlasses für das Jahr 1870.

Diese Steuer ist in Zeit von 14 Tagen, d. h. vom 12. bis 27. Mai, an den betreffenden Sektions-Chef zu bezahlen, nachher wird sie von den Säumigen gegen eine Bezugsgebühr von 30 Rp erhoben.

Steuerpflichtig sind Alle im dienstpflchtigen Alter, welche vom Militärdienste befreit sind oder aus irgend einem Grunde den Dienst nicht geleistet haben.

Niedergelassene haben an dem Orte, wo sie niedergelassen sind, Aufenthalt am Heimatsorte zu bezahlen. Diejenigen, denen ein Steuerzettel wegen Unkenntnis des Aufenthaltsortes nicht hat zugestellt werden können, haben sich an gegenwärtige Zahlungsaufforderung zu halten.

Da auf dem Steuerzettel quittirt wird, so ist derselbe bei der Zahlung vorzuweisen.

Einen Monat nach dieser Publikation (den 9 Brachmouat) wird der Rechtsstrich angeordnet; erfolgt auch dann keine Zahlung, so muß der Erlass nebst den Kosten in der Kaserne durch Arbeit abverdient werden.

Wallisellen, den 6. Mai 1871.

Das Bezirkskommando.

6. B a c h t s t e i g e r u n g.

Freitag den 12. Mai, Nachmittags 1 Uhr, werden in der Staatswaldung zu Schönenberg öffentlich verpachtet:

1. Zu sechsjähriger Nutzung:
12 Zucharten Streueland.
2. Zur Ausbeutung in zwei Jahren:
3000 □ Fuß Torfstich.

Anfang im hintern Tiefenbach.

Zürich, den 7. Mai 1871.

U. Meister, Forstmeister.

7. Stelle-Ausschreibung.

Die Stelle eines Instructors erster Klasse der Infanterie des Kantons Zürich soll in Folge Beförderung des bisherigen Inhabers derselben neu besetzt werden.

Bewerber für diese Stelle wollen sich bei der Militärdirektion bis spätestens den 15. Mai schriftlich anmelden unter Beilegung des Dienst- etats und allfälliger Zeugnisse.

Ueber Obliegenheiten und Kompetenzen des Instructors 1. Klasse wird der Waffenkommandant der Infanterie, Herr eidg. Oberst Stadler in Zürich, auf Verlangen Auskunft erteilen.

Zürich, den 6. Mai 1871.

Im Auftrag der Direktion des Militärs:

Der Sekretär,
B r u n n e r.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

8. Schwamendingen-Derlikon.

Die Brandasskuranzsteuer für 1870 wird in hiesiger Gemeinde Sonntags den 14. Mai eingezogen und zwar:

In Schwamendingen von 10—12 Uhr Vormittags im Schulhause daselbst durch Herrn Gemeindevorsteher Meimann.

In Derlikon von 10—12 Uhr Vormittags im Schulhause daselbst durch Herrn Gemeindevorsteher Rud. Guser.

Säumige haben nach § 46 des Asskuranzgesetzes einen Zuschlag von einem Viertel des Steuerbeitrages zu entrichten und den Rechtstribunal zu gewärtigen.

Die Asskuranzsteuerregister liegen bei den Bezüglern zur Einsicht offen.

Schwamendingen, den 6. Mai 1871.

Im Namen des Gemeindevorstehers:
S c h ä p p i, Gemeindevorsteher.

9. Einladung.

Die Stimmberechtigten hiesiger Zivil- und Schulgemeinde werden hiemit zur ordentlichen Jahresgemeindeversammlung auf Sonntag den 14. Mai, Nachmittags halb 2 Uhr, in's Schulhaus dahier eingeladen.

Geschäfte sind:

1. Abnahme sämtlicher Gutsrechnungen vom Jahr 1870.

2. Dekretirung von Steuern.

Die Rechnungen, die betreffenden Anträge und das Stimmregister liegen inzwischen bei dem Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Robenhäusern, den 5. Mai 1871.

Im Namen der Vorsteherchaft:
Der Schreiber,
Zollinger.

10. O r d e n t l i c h e G e m e i n d e v e r s a m m l u n g .

Sämmtliche stimmberechtigte Bürger und Niedergelassene hiesiger Gemeinde, sowie die Antheilhaber des hiesigen Viehfondes werden hiemit auf Sonntag den 14. Mai, Nachmittags 1 Uhr, in's hiesige Schulhaus zu einer Versammlung eingeladen.

G e s c h ä f t e :

A. Für die Bürger und Niedergelassenen:

1. Abnahme der Kirchen-, Schul-, Gemeindegeld- und Stiftungsberechnungen pro 1870.
2. Antrag der Schulpflege betreffend Beitrag an Schuldhne und Lehrmittel an ärmere Schulgenossen.
3. Antrag der Schulpflege betreffend die erledigte Lehrerstelle.

B. Für die Bürger allein:

4. Abnahme der Armengutrechnung pro 1870.

C. Für die Antheilhaber am Viehfond:

5. Abnahme der letzten Rechnung.
6. Antrag des Gemeinderathes betreffend Auskauf der Gebrüder Worf im Breitehof.
7. Antrag des Gemeinderathes betreffend Abänderung des § 11 der Statuten, resp. Uebertragung der Verwaltung des Fonds an die Vorsteherchaft der Viehaffekuranzgesellschaft.

Sämmtliche Akten nebst dem bereinigten Stimmregister liegen inzwischen auf der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht offen.

Brütten, den 6. Mai 1871.

Der Gemeinderath.

11. B o l l i k o n .

S c h u l - u n d B i v i l g e m e i n d e v e r s a m m l u n g .

Die nach Art 16—18 der Staatsverfassung und § 86 des Gemeindegesetzes Stimmberechtigten hiesiger Dorfgemeinde werden zur ordentlichen Frühlingsgemeindeversammlung auf Sonntag den 14. Mai, Nachmittags 2 Uhr, bei gewohnter Puse zur Behandlung folgender Geschäfte in die Kirche eingeladen:

a. Schulgemeinde.

1. Abnahme der Schulgutrechnung vom Jahr 1870.
2. Genehmigung des Vorausschlages pro 1871 und Dekretirung einer Steuer.

b. Zivilgemeinde.

1. Abnahme der öffentlichen Gutrechnungen vom Jahr 1870.
2. Wahl des Schützenmeisters.
3. Unvorhergesehenes.

Die Rechnungen und das Stimmregister liegen von heute an den Theilnehmenden auf der Kanzlei der Zivilvorsteherchaft zur Einsicht offen.

Bollikon, den 5 Mai 1871.

Der Präsident der Zivilgemeinde:
Hd. Berchtold.

12.

Niederhasli.

Die nach Art. 16—18 der Staatsverfassung und § 86 des Gemeindegesetzes Stimmberechtigten der politischen Gemeinde Niederhasli werden eingeladen, Sonntag den 14. Mai d. J., Mittags 2 Uhr, in der Kirche dahier zur Erledigung folgender Traktanden zu erscheinen:

1. Abnahme der politischen Gemeindegutrechnung.
2. Dekretirung der erforderlichen Steuer.
3. Regulirung des Straßenwesens

Die Rechnungen, der Zensurbericht, das Stimmregister und bezügliche Anträge liegen inzwischen in der Gemeindevathskanzlei zur Einsicht offen.

Niederhasli, den 6. Mai 1871.

Im Namen des Gemeindevathes:
Der Schreiber,
J. J. M a a g.

13.

Unterstrass.

Erster Bezug der Gemeindesteuer pro 1871.

Dienstag den 16. Mai d. J., Nachmittags von 2 bis 6 Uhr,
in der Gemeindevathskanzlei.

Gemäß Gemeindebeschluss vom 8. Jenner 1871 sind dieses Jahr folgende Gemeindesteuern zu bezahlen:

Von je 1000 Fr. Vermögen:

An die Ausgaben für das Straßenwesen	40 Rp.
„ „ übrigen Ausgaben der polit. Gemeinde	130 „
„ „ Ausgaben der Schulgemeinde	125 „
„ „ „ Kirchengemeinde	30 „
Für Verzinsung und Amortisation des Anleihe	80 „
„ „ „ d. Schulhaus-	
Bauschuld	115 „
zusammen	520 Rp.
sowie	520 „ per Haushaltung
und	520 „ „ Mann.

Der Steuerbetrag kann am ersten Bezugstage ganz oder zur Hälfte bezahlt werden.

Säumige haben für den Nachbezug den Waißel mit 15 Rp. zu entschädigen.

Einsprachen gegen diese Steueranlagen sind dem Gemeindevathe bis zum ersten Bezugstage einzureichen; inzwischen liegt der Steuerverleger auf der Gemeindevathskanzlei zur Einsicht offen.

Unterstrass, den 4. Mai 1871.

Im Namen des Gemeindevathes:
Der Gemeindevathsschreiber,
G. Schätti.

14. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In der Stadt Zürich ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Hochbaubureau (Stadthausplatz No. 2) eingesehen werden:

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publication im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Meyer	Erstellen eines kleinen Aufbaues (Abtritt) mit Zinne über dem Hause Nr. 25 an der Niederdorfstrasse	9. Mai	23. Mai.

Zürich, den 8. Mai 1871.

Auf Auftrag des Stadtrathes:
Der Baupolizeiverordnete,
A. Geiser.

15. Enge.

Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In hiesiger Gemeinde sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindevathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publication im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Schweizer- Welti am Schan- zengraben	1. Aufbau eines Dach- hauses 2. Erstellung eines Holz- schopfes im Garten	9. Mai	23. Mai.

Enge, den 8. Mai 1871.

Im Namen der Baukommission:
Der Aktuar,
J. J. Nägeli.

16. Kraftloberklärung eines Heimatscheines.

Der dem Hb. Rudolf Meier, Johanneßen, von Schöffliedorf, unterm 8. Brachmonat 1867 ertheilte und in Nr. 82 des Amtsblattes aufgerufene Heimatschein wird hiemit nach fruchtlosem öffentlichen Aufrufe kraftlos erklärt.

Schöffliedorf, den 6. Mai 1871.

Die Gemeindevathskanzlei.

17. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In der Stadt Zürich ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Hochbaubureau (Stadthausplatz Nr. 2) eingesehen werden:

Eigentümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Lag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Surber	Erhöhen des Hauses Nr. 6 am Weinplatz	9. Mai	23. Mai.

Zürich, den 8 Mai 1871.

Aus Auftrag des Stadtrathes.
Der Baupolizeiverordnete:
A. Geiser.

18. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In der Stadt Winterthur sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Bureau der Domänen-Verwaltung eingesehen werden.

Eigentümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Lag der Publikation im Amtsblatt	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr J. Blatter, Kreisschäfer,	Umbau des Oekonomie- gebäudes Nr. 174, roth, an der Wiltbachstraße, zu Wohnräumen	9. Mai	23. Mai.
Herr Joh. Sträuli	Erstellung eines Wohn- hauses hinterhalb dem Färbereigebäude an der Halbenstraße	.	.

Winterthur, den 9. Mai 1871.

Für die städtische Baupolizeikommission,
Der Domänen-Verwalter:
G. Erb.

19. Hiermit wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge eingetretenen Naturereignisses die sogenannte Bucheneggerstraße unfahrbar geworden und daher bis auf weitere Anzeige jeder Verkehr mit Fuhrwerk auf derselben unterbrochen wird

Stallikon, den 5. Mai 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Gemeinderathschreiber,
Ed. Stäheli.

20.

H u n t e r n. B a u g e s p a n n.

Herr Rudolf Gujer, Metzger dahier, beabsichtigt, hinter seinem Hause eine Scheune zu errichten und hat hiesfür ein Baugespann aufgestellt.

Die Maßbeschreibung kann in der Gemeindevathskanzlei eingesehen werden und allfällige Einsprachen sind innerhalb 14 Tagen von heute an dem Bezirksgerichtspräsidium einzureichen.

Hüntern, den 8. Mai 1871.

Im Namen des Gemeindevathes:
Der Schreiber,
Kuefer.

21.

G a n t a n z e i g e.

Mit Bewilligung der Waisenbehörde der Stadt Zürich und unter Leitung der Unterzeichneten bringt Herr J. W. Häberlin, Gutmacher in Zürich, Namens und als Vormund der Kinder Schweizer-Bischoff Montag den 15. d., von Morgens 8 Uhr an, im Gasthof zum Grundstein dahier folgende, aus dem Nachlaß der sel. Wittve Bischoff entbehrlche Gegenstände auf öffentliche Versteigerung.

Nämlich:

1 hantpölgerner Tisch, 4 kleine Tische, 1 Sopha, 3 Kommoden, Spiegel, Portraits, verschiedenes Glasgeschirr, 1 großer kupferner Wasserhafen, kupferne und eiserne Kochhafen und Pfannen, Kupfergellen und Özi, Sessel und Tabourets, aller Arten Tisch- und Küchgeschirr, 1 doppelter Kleiderkasten, 2 kleine Kisten, 4 ein- und anderhalbschlafige vollständig ausgerüstete Betten, Nachttisch und Nachstuhl, 1 kleines Kästli und mehrere Stücke hölzernes Waschgeschirr.

Kaufliebhaber für diese soliden Gegenstände sind eingeladen.

Altstadel, den 5. Mai 1871.

Die Gantbeamtung.

22.

G a n t a n z e i g e.

Unter Aufsicht und Leitung der Unterzeichneten bringen die Erben des sel. verstorbenen Herrn Alt-Friedensrichter Appenzeller in hier ihre sämtlichen Liegenschaften Dienstag den 16. Mai, Abends 7 Uhr, im „Rebstock“ dahier auf öffentliche Versteigerung, bestehend:

1. in einem solid gebauten Wohnhause mit 2 Wohnungen, Scheune, Trotte u. zum „Meierhof“ genannt;
2. zirka 3 Zuchart Acker;
3. „ 5 „ Wiesen;
4. „ 3 „ Acker;
5. „ 1 „ Streuland im Altketterbanne;
6. „ 1 „ Holz und Boden.

Sämtliche Realitäten befinden sich in bestem Zustande und lassen die günstig gestellten Bedingungen, welche am Ganttage eröffnet werden, zahlreiche Kaufliebhaber erwarten.

Auf Verlangen können auch die Objekte sammtthast auf die Gant gebracht werden.

Höngg, den 8. Mai 1871.

Die Gantbeamtung.

23.

S a n t a n z e i g e.

Donnerstag den 11. Mai, von Morgens 9 Uhr an, werden aus dem Konkurs des David Rievergelt in der Au, unter Liquidationsvorbehalt des Auffassgerichts in dem Hause des Konkursisten öffentlich versteigert:

Eine Kuh, Leiterwagen, Wagenbännen, Pflug, 2 Fauchefässer und Ständen, Wein- und Mostfässer, Trichter, Tansen, 1 Strohschneidstuhl, Stoßlarren, 6 Eimer Most, Erdäpfel, Fische, Stühle und Stabellen, irdenes, kupfernes und eisernes Kochgeschirr, hölzerne Gelten, Kästen; aller Arten Gütergeschirr, Sensen, Rechen, Gabeln, Aerte, Hackmesser, Sägen, 5 Bienenstöcke und Körbe, Hanfreischen und Flachsbürden, Baumleitern, Viehgeschirr, nebst vielen andern Gegenständen mehr. Ferner noch tannenes und baumenes Staubenholz und Baumholz.

Kaufliebhaber werden hierzu eingeladen.

Staßikon, den 6. Mai 1871.

Im Auftrag der
Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. G.:
Meyer, Gemeindevammann.

24.

S a n t a n z e i g e.

Mittwoch den 10. Mai, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthschaft zur Blatte in Fluntern versteigert:

Gevierte harthölzerne Tische, Sessel, Spiegel und Portraits, kupfernes, eisernes und irdenes Küchengeschirr, 1 Koffer, verschiedene Mannsfelber, Bücher u. A. m.

Ein Theil obiger Gegenstände kommt unwiederruflich zur Versteigerung.

Fluntern, den 8. Mai 1871.

Das Gemeindevammannamt.

25.

V e r s i l b e r u n g s g a n t.

Freitag den 12. Mai, von Morgens 8 Uhr an, werden gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 Kuh, 400 Mütt Oyps.

Sammelplatz bei Unterzeichnetem.

Niedertweningen, den 7. Mai 1871.

H. Bucher, Gemeindevammann.

26.

S o t t i n g e n.

Freitag den 12. d. M., von Nachmittags 2 Uhr an, werden beim Hause des Herrn Enderli, Fuhrhalter, am Zeltweg dahier wegen Aufgabe des Berufes versteigert:

8 Hobelbänke, 12 Schraubknecht, 4 Schraubböcke, Schraubzwingen, kleine und große, Kehl- und Façonhobel, nebst 3 Satz Werkzeug, Zeichnungsjournale u. s. w.

Gottingen, den 8. Mai 1871.

Im Namen der Santbeamtung:
Der Schreiber,
H o p.

27. **Ver Silberungsgant.**

Donnerstag den 11. Mai, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn Horber dahier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert: Tische, Stühle, Kommoden, Kästen, Betten sammt Bettstätten, div. Weine, Chiffonnieren, Sophas, div. Küchengeschirr u. A. m.
Oberstraf, den 4. Mai 1871.

Der Gemeindevorsteher:
J. G. Keller.

28. **Ver Silberungsgant.**

Nächsten Freitag den 12. Mai, Vormittags 9 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn Keller zum Steinbock dahier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 Kanape, Kommoden, runde und edige Tische, Rohr- und Bretterstuhl, 6 kleinere Fässer und Piecen, 1 Schaalenwaage, 2 einschläfige Betten, eiserne und kupferne Pfannen, Glas- und irdenes Geschirr, Petroleumlampen, 2 zweithürige und 1 einthürige Kasten, 1 Nähmaschine, 1 Ladenkorpus mit Schubladen, 2 kupferne Backfässer, 8 eiserne Backblech, 1 Zuckerreibstein, 9 stürzene Gewürzbüchsen, 12 Steingutbasen, div. Zuckerbäckerwerkzeug, 22 Fußwasserfässer, 3 anderthalbschläfige Betten, ein Schusterwerkzeug, 30 Paar Schuhleiste, Manns- und Frauenkleider, 5 Leintücher, div. Bettanzüge, 1 Chiffonniere, 1 Guthabebuch u.

Kußersuhl, den 8. Mai 1871.

Der Gemeindevorsteher.

29. **Ver Silberungsgant.**

In Folge Ver Silberungsbegehren werden in Seebach Donnerstag den 11. Mai, Nachmittags 1 Uhr, gegen Baarzahlung verkauft:

5 Stück Weinfässer, je 6 bis 10 Saum haltend, ferner etwas hausräthliche Gegenstände und Kleider.

Seebach, den 8. Mai 1871.

Der Gemeindevorsteher:
Steffen.

Bekanntmachungen von Justiz-Beörden.

Ediktalladungen.

30. Gottlieb Spörri, -Mehger, von Barentswill, dessen gegenwärtiger Wohnort unbekannt ist, wird hiemit aufgefodert, Mittwoch den 17. Mai d. J., Morgens 8 Uhr, im Gerichtshause in Meilen zur Schlußverhandlung in dem von seiner Ehefrau Elise geb. Grimm in Männedorf wegen böswilliger Verlassung gegen ihn anhängig gemachten Scheidungsprozesse vor Bezirksgericht zu erscheinen. Im Falle unentschuldigtem Ausbleiben würde Verzicht auf Einreden gegen die Klage angenommen und das Urtheil auf Grundlage der Akten dennoch ausgesprochen.
Meilen, den 3. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. A. Schwarz.

31. Jakob Fritsch von Knaach, Wittwer, geb. 1835, wohnhaft gewesen in Wiedikon, gegenwärtig unbekannt abwesend, wird anmit aufgefodert, Donnerstag den 25. Mai, Morgens 7 Uhr, vor Bezirksgericht Zürich im Gerichtsgebäude Sellnau dahier zu erscheinen, um die von der Margaretha Gasmann von Boppelsen-Dietlingen gegen ihn erhobene Klage betreffend Vaterschaft und Eheversprechen zu beantworten, unter der Androhung, daß im Falle seines abermaligen unentschuldigtem Ausbleibens angenommen würde, er anerkenne die thatsächlichen Behauptungen der Klägerin und verzichte auf Einreden.

Zürich, den 4. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

32. Heinrich Korrodi von Zürich, zuletzt wohnhaft gewesen im Kloster Fahr bei Weiningen, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird hiemit aufgefodert, Samstag den 20. d. M., Nachmittags 2 Uhr, in der „Krone“ zu Unterstraf vor Kreisgericht Wipplingen zu erscheinen, um auf die vom Gemeindevorstande Oberstraf gegen ihn erhobene Strafflage wegen Unterschlagung in's Recht zu antworten, widrigenfalls das Hauptverfahren und die Aburtheilung dennoch vor sich gehen würden.

Zürich, den 6. Mai 1871.

Im Namen des Kreisgerichtes Wipplingen:

Der Gerichtsschreiber,
Gomringer, Rechtsagent.

Bermischte Bekanntmachungen.

33. Anmit ergeht an alle diejenigen, welche an Herrn Alfred Wunderli von Göttingen in seiner frühern Eigenschaft als Schreiber des Kreisgerichtes Neumünster aus erledigten Zivil- oder Strafprozessen irgend etwas zu fordern haben, die Aufforderung, ihre Ansprüche binnen vier Wochen von heute an unter Einsendung der Belege hierorts schriftlich anzumelden, unter der Androhung, daß nach Ablauf der Frist Verzicht auf alle weitem nicht angemeldeten Ansprüche angenommen würde.

Zürich, den 4. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

34. Der Nachlaß des am 30. März d. J. verstorbenen Heinrich Langhard, Wagner, von Oberstammheim, ist am 15. April von den Eltern desselben, Joh. Konrad Langhard und Elisabetha geb. Ulrich in Oberstammheim, ausgeschlagen worden, was hiemit bekannt gemacht wird.
Ondelfingen, den 1. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,
Boller.

35. L. Souche, Kaufmann, von Valence, Frankreich, wohnhaft gewesen in Enge bei Zürich, wird hienit öffentlich aufgefordert, sich binnen einer Frist von 14 Tagen, von heute an gerechnet, hierorts darüber auszuweisen, daß er den Herrn Geschäftsführer Schneider, Namens des Herrn Kaspar Rüegg in Niesbach, für die dem Letztern an ihn zustehende Forderung von 723 Frkn. 64 Rp. nebst Zins seit 1. Augustmonat 1870 befriedigt habe, ansonst nach Deckung der Kosten der Konkurs über ihn eröffnet würde.

Zürich, den 5. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Wermüller.

36. Der Nachlaß des am 2. v. M. gestorbenen Jb. Heinrich Eschmann, Weber, wohnhaft gewesen in der Eschwendmatt-Schönenberg, ist von den Waisenbehörden Namens seiner minderjährigen Ki. der Heinrich und Barbara Eschmann ausge schlagen worden. Dieser Erklärung hat sich angeschlossen dessen Wittve Rosine, geb. Göttinger.

Der Kreditoren wird demzufolge eine Frist von 10 Tagen, vom Tage der Publikation an gerechnet, angesetzt, innerhalb welcher sie das Konkursbegehren über den Nachlaß hierorts ausdrücklich zu verlangen und gleichzeitig auch die Konkurskosten mit 40 Fr. zu verträgen haben, unter der Androhung, daß nach fruchtlosem Ablauf der Frist die in dem Nachlasse enthaltenen Aktiven, welche nach dem Inventar auf zirka 315 Fr. geschätzt sind, nach Abzug der Kosten und unter Ueberbindung allfällig bevorzugter Forderungen im Uebrigen aber schuldenfrei den Erben überlassen würden.

Soigen, den 4. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

37. Im Konkurs des Johannes Denzler, Franzosen sel. Sohn, im Oberdorf zu Dübendorf findet eine Auffassungsver handlung nicht statt und es wird somit den sämtlichen nicht speziell verpfändeten Gläubigern zum Zwecke der Abgabe:

1. von Zug- und Ueberschlags erklärungen über das in Dübendorf vorhandene Massagut;
2. einer definitiven oder auch nur eventuellen Ueberschlags erklärungen über zwei im Banne Hermikon gelegene Grundstücke, auf denen neben einer Kapitalpost von 1400 Fr. noch eine solche von 1600 Fr., über deren Existenz Zweifel bestehen, hastet,

eine mit dem 19. d. zu Ende gehende Frist angesetzt, unter der Androhung, daß Stillschweigen während dieser Frist als Verzicht darauf ausgelegt würde.

Derlikon, den 8. Mai 1871.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:
Scherrer, Landsschreiber.

38. **Öffentliche Bekanntgabe.**

Aus der Konkursmasse des H. Ulrich Hoppler von Rudsweil-Dägerlen, sesshaft in Dorkon, werden Donnerstag den 11. d. M., Nachmittags 1 Uhr, im Hause des Aribars öffentlich versteigert:

Eine schwarzgestrichene, circa 5 Jahre alte Kuh und ein rothgelbes, circa 2 1/2 Jahre altes Kind.

Andelfingen, den 8. Mai 1871.

Notariatskanzlei Andelfingen:

J. Siegfried, Landtschreiber.

39. **Zugsfrist.**

Im Konkurse des Jakob Trachler, Zimmermeister, aus dem Wald-Bauma, wohnhaft in Oberbalm-Pfäffikon, wird den laufenden Gläubigern eine mit dem 20. d. M. zu Ende gehende Frist, innerhalb welcher dieselben Zugserklärungen abgeben können, angesetzt. Stillschweigen wird als Verzicht ausgelegt. — Eine Auffalls-Verhandlung findet nicht statt.

Pfäffikon, den 6. Mai 1871.

Notariatskanzlei Pfäffikon:

F. Schneider, Landtschreiber.

40. **Zugsfrist.**

Im Konkurse des Heinrich Messikomer aus dem Berg-Wellingen findet eine Auffallsverhandlung nicht statt und wird den nicht speziell versicherten Gläubigern zur Abgabe von Zug- und Ueberschlags-erklärungen eine mit dem 19. d. M. zu Ende gehende Frist angesetzt mit der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Bünau, den 9. Mai 1871.

Notariatskanzlei Kyburg:

G. Kronauer, Landtschreiber.

41. **Zugsfrist.**

Im Konkurse über Heinrich Sigg, Papierhändler, in Waltalingen, wird hiedurch den privilegierten und laufenden Gläubigern behufs Abgabe von Zug- resp. Ueberschlags-erklärungen eine mit dem 13. Mai d. J. zu Ende gehende Frist unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht auf das vorhandene Massagut ausgelegt würde.

Oberstammheim, den 3. Mai 1871.

Notariatskanzlei Stammheim:

Der Interimsverwalter,

J. G. Frey, Notar zu Feuerthalen.

42. **Zugsfrist.**

Im Auffalle über Jakob Kleisli, Küfer, in Niederweningen, haben die nicht speziell versicherten Ansprecher allfällige Zug- resp. Ueberschlags-erklärungen über das gesammte Massagut bis und mit dem 16. d. M. der unterzeichneten Kanzlei einzureichen, unter der Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens.

Dieltdorf, den 4. Mai 1871.

Notariatskanzlei Regensberg:

G. Rudolf, Landtschreiber.

43. Zug s f r i s t.

Im Konkurse des Jakob Grob, Maurermeister, in Wiedikon, wird den Inhabern von bevorzugten und laufenden Forderungen behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagsklärungen über das vorhandene Massagut anmit eine mit dem 24. d. Mts. zu Ende gehende Frist angesetzt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht aufgelegt würde, für Bevormundete ist innert dieser Frist zur Zugserklärung die vormundschaftliche Genehmigung einzuholen.

Wiedikon, den 9. Mai 1871.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. G.:
Hürli mann, Landschreiber.

44. Zug s f r i s t.

Im Konkurse des Hs. Jakob Job in der Hilbern-Wirmensdorf wird den nicht speziell versicherten Gläubigern eine mit dem 15. d. Mts. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugserklärungen über das vorhandene unbedeutende Aktivum unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 6. Mai 1871.

Notariatskanzlei Wirmensdorf u. d. G.
Müller, Landschreiber.

45. Zug s f r i s t.

Im Aufsatze über die Eheleute Konrad Meier, Schneider, Sohn, und Anna Meier, geb. Pfrender, in Buchs, haben die nicht speziell versicherten Ansprecher allfällige Zug- resp. Ueberschlagsklärungen über das gesammte Massagut bis und mit dem 16. d. M. der unterzeichneten Kanzlei einzureichen, unter der Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens.

Dielsdorf, den 4. Mai 1871.

Notariatskanzlei Regensburg:
G. Rudolf, Landschreiber.

46. Zug s f r i s t.

Im Aufsatze des Johannes Hauser, Maurermeister, von Windlach bei Stadel, wohnhaft im Hofacker-Hirslanden, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren behufs Abgabe von Zug- resp. Ueberschlagsklärungen hinsichtlich der Liegenschaften eine mit dem 16. Mai d. J. zu Ende gehende Frist angesetzt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht hierauf angenommen würde.

Riesbach, den 4. Mai 1871.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. Peter, Landschreiber.

47. Falliterklärung.

Rudolf Huber, Heinrich, Zoggeli, von Neerach, ist nach durchgeführtem Konkurse mit Beschluß vom 8. Mai 1871 fallit erklärt und bis zum 3. Mai 1873 im Aktivbürgerrechte eingestuft worden.

Niederblatt, den 6. Mai 1871.

Notariatskanzlei Neuamt:
Alex. Schmid, Landschreiber.

48. Zugfrist.

Im Konkurse betreffend den Nachlaß des Kaspar Schoch, gewesenen Wirthes zum Löwen in Adentstweil, wird den Inhabern bevorzugter und laufender Forderungen, behufs Abgabe von Zug- resp. Ueberschlags- erklärungen, über das bewegliche und unbewegliche Massagut eine mit dem 19. v. M. zu Ende gehende Frist anberaunt, mit der Androhung, daß Stillschweigen innert derselben als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung ausgelegt würde. — Eine Auffalls-Verhandlung findet nicht statt.

Wädwil, den 6. Mai 1871.

Notariatskanzlei Wädwil:

H. Schneider, Landschreiber.

49. Zugfrist.

Im Aufalle des Michael Fasnacht von Hütten, Schreinermeister, in Unterstrah, wird hinsichtlich der Liegenschaften den nicht speziell darauf versicherten Kreditoren zu Abgabe von Zug- und Ueberschlags- erklärungen hiemit eine am 15. v. M. zu Ende gehende Frist angesetzt, unter Androhung der Annahme des Verzichts im Falle Stillschweigens.

Zürich, den 3. Mai 1871.

Notariatskanzlei IV Wachen:

C. Hausheer, Landschreiber.

50. Falliterklärung.

Durch Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 19. v. M. ist Melchior Müller von Derlisfen, Weinschenk und Spezereihändler in Seebach, nach durchgeführtem Auffallsverfahren fallit erklärt und bis zum 19. April 1875 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Derlisfen, den 6. Mai 1871.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:

Scherrer, Landschreiber.

51. Falliterklärung.

Das hiesige Bezirksgericht hat durch Beschluß vom 29. v. M. den Hermann Fischer von Meisterschwanden, wohnhaft in der Wengischengasse, fallit erklärt und bis zum 29. April 1876 im Aktivbürgerrecht eingestellt.

Hofstern, den 8. Mai 1871.

Notariatskanzlei Knosau:

Jb. Eigenbeer, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

52. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Johannes Wänninger, Heinrich sel. Sohn, in Klingen bei Embrach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 29. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kloten 31. Mai 1871. — Beobachtungszeit v. 10. bis 21. Brachmonat 1871. — Aufallsverhandlung 1. Brachmonat 1871, Nachmittags 2 Uhr.

2. Selina Hediger geb. Mantel, Ehefrau des Jakob Hediger von Rheinach, Ansäß in Elgg; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 29. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Elgg 3. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit vom 14. bis einschließlich den 23. Brachmonat 1871. — Aufsaßverhandlung 1. Heumonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

3. Jakob Deggensfuß, Schreiner, von Birmensdorf; in Folge Insolvenzenerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 5. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. G. (in Zürich) 10. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit v. 21 bis 30. Brachmonat 1871. — Aufsaßverhandlung 11. Heumonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

4. Rudolf Kung, Schuster, Hs. Heinrichen, Fürstenmaurers genannt, von Meerach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensburg v. 29. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Niederaltatt) 10 Brachmonat 1871. — Bedenkzeit v. 20. Brachmonat bis 1. Heumonat 1871. — Aufsaßverhandlung 11. Heumonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

5. Rudolf Lüssli, Bäcker, von Nürensdorf, sesshaft in Oberuster; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Uster v. 27. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 9. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit v. 19. bis 29. Brachmonat 1871. — Aufsaßverhandlung 12. Heumonat 1871, Nachmittags 3 Uhr.

6. Hs. Ulrich Hovppler von Rutsweil-Dägerlen, sesshaft in Dorlikon; rechtlich ausgetrieben; — laut Beschluß des Bezirksgerichtes Andelfingen vom 28. April 1871 — Letzter Tag der Eingabe in die Notariatskanzlei Andelfingen 12 Brachmonat 1871 — Bedenkzeit vom 22. Brachmonat bis 2. Heumonat 1871. — Aufsaßverhandlung 12. Heumonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

7. Eduard Tobler, Briefträger, Hs. Heinrichs Sohn, von Robenhäusen, in Wegikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinwil v. 1. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Grüningen 27. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 7. bis 17. Brachmonat 1871. — Aufsaßverhandlung 28. Brachmonat 1871, Nachmittags 1 Uhr.

8. Rudolf Leemann von Uetikon, sesshaft in Göttingen, Besitzer der Spinnerei und Weberei „zum Pilgersteg“ bei Därnten; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 29. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 10. Brachmonat 1871 — Bedenkzeit v. 21. bis 30. Brachmonat 1871. — Aufsaßverhandlung 11. Heumonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

9. Konrad Lang von Rarkdorf, Amt Ueberlingen, Großherzogthum Baden, Wirth, wohnhaft in Unterstrah; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 22. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 3. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit v. 14. bis 23. Brachmonat 1871. — Aufsaßverhandlung 4. Heumonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

10. Heinrich Syfrig, Lithograph, von Kilsberg, wohnhaft gewesen in Zürich; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 29. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 10. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit v. 21. bis 30. Brachmonat 1871. — Auffaßverhandlung 11. Heumonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

11. Friedrich Klein, Mechaniker, von Kornburg-Bayern, wohnhaft gewesen in Zürich; erfolglos aufgerufen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 6. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 10. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit v. 21. bis 30. Brachmonat 1871. — Auffaßverhandlung 11. Heumonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

12. Jakob Meier, Schleifer, von Adlikon, wohnhaft in Zürich; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 2. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 10. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit v. 21. bis 30. Brachmonat 1871. — Auffaßverhandlung 11. Heumonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

13. Heinrich Schuhmacher, Christophs sel. Sohn, Mehreten, in Affoltern bei Höngg; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — laut Beschluß des Bezirksgerichtes Regensburg vom 22. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe an die Notariatskanzlei Höngg (in Engstringen) 3. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit 13. bis 24. Brachmonat 1871. — Auffaßverhandlung 4. Heumonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

14. David Unger, Schreinermeister, im Wasen-Schleifikon; rechtlich ausgetrieben; — laut Beschluß des Bezirksgerichtes Regensburg vom 8. April 1871. — Letzter Tag für Eingaben in die Notariatskanzlei Regensburg (in Dießdorf) 3. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit vom 13.—24. Brachmonat 1871. — Auffaßverhandlung 4. Heumonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

15. Jakob Binder, Fuhrmann, Jakob sel. Sohn, von Windlach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensburg v. 1. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Nierberglatt) 13. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 23. Mai bis 3. Brachmonat 1871. — Auffaßverhandlung 13. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

16. Johannes Ründig, Jakob sel. Sohn, in Dießbuch, Gemeinde Höffetten; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 8. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Egg 13. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 24. Mai bis einschließlich den 2. Brachmonat 1871. — Auffaßverhandlung 10. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

17. Jakob Frei, Schreiner, Heinrich sel. Sohn, in Zweiflen bei Mattfelden; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 8. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Egglisau 13. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 24. Mai bis 3. Brachmonat 1871. — Auffaßverhandlung 10. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

18. Heinrich Kienast, Sohn, Anruster, in Bollikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 1. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 13. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 24. Mai bis 2. Brachmonat 1871. — Aufschußverhandlung 13. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notariatsförmlichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Aufschußverfahren Abndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Aufschußverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes, insbesondere der §§ 82—83 verwiesen.

Öffentliche Inventare.

53: Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte das öffentliche Inventar bewilligt, daher sowohl die Gläubiger als die Schuldner der betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der unten festgesetzten Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten der unten bezeichneten Kanzlei einzugehen, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Hauptpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingabe zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher dagegen (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinsen) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Hauptpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten würde.

1. Herr Eduard Schleich von München, Musiklehrer, in Zürich (auf Ansuchen des Stadtgerichtes München Namens der Intestatarben); — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 2. Mai 1871. — Frist zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei der Stadt Zürich 8. Brachmonat 1871.

2. Maurer Johannes Grob, genannt Winkel Jean, Heinrichen sel. Sohn, im Dorf zu Knonau; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Affoltern vom 3. Mai 1871. — Letzter Tag zur Anmeldung der Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Knonau (in Affoltern a. A.) 31. Mai 1871.



Antsblatt des Kantons Zürich.

Nr 38.

Freitag, den 12. Mai

1871.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. A u s s c h r e i b u n g.

Zu freier Konkurrenz wird hiemit ausgeschrieben:

Die Führung des einspännigen täglichen Postkurses Pfäffikon-Winterthur über Weßlingen.

Das Planchet kann auf dem Bureau der Unterzeichneten eingesehen werden und sind dießfällige Angebote bis 15. Mai d. J. schriftlich und franko einzureichen.

Zürich, den 5. Mai 1871.

Die Kreispostdirektion.

2. A u s s c h r e i b u n g einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Postablagehalters und Briefträgers in Regensdorf. Jahresbesoldung 300 Franken.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 18. Mai l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich und franko einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein In der Anmeldung ist Lauf- und Geschlechtsname, Geburtsjahr, Beruf, Wohn- und Heimatort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 8. Mai 1871.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

3. A u s s c h r e i b u n g von Gypsarbeit.

Ueber die Ausführung der Gypsarbeit im Betsaal der Pflanzanstalt Rheinau wird anmit Konkurrenz eröffnet.

Muster und Vorschriften können auf dem Baubureau in Rheinau eingesehen werden und die Forderungen sind verschlossen und mit der Aufschrift „Gypsarbeit für Rheinau“ versehen bis spätestens Samstag den 20. d. dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Brändli, einzureichen.

Zürich, den 11. Mai 1871.

Aus Auftrag
 der Direktion der öffentlichen Arbeiten:
 Der Sekretär,
 Krauer.

4. Der Medizinalrath hat die Jungfrau Elisabetha Stamm von Schleithelm, in Zürich, nach abgehaltener Prüfung mit der Note „sehr befriedigend“ als Hebamme patentirt.

Zürich, den 28. April 1871.

Für den Medizinalrath:
Pfenninger, Medizinaldirektor.

5. Pferde für die Artilleriekurse.

Für die diesjährigen Artilleriekurse werden Sonntag den 14. Mai, Mittags 1 Uhr, bei den Militärkassungen in Winterthur weitere dreißig dienfttaugliche Pferde angenommen.

Zürich, den 8. Mai 1871.

Das Kantonskriegskommissariat.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

6. Herr Joh. Rebmann zur Zehndentrotte-Stäfa wünscht zum Schutze seines Fischergransens vor seinen Neben eine Saabe von circa 710 □ Fuß Flächenraum zu erstellen. Das Projekt ist auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet. Einsprachen bis und mit 23. Mai.

Meilen, den 8. Mai 1871.

Der Bezirksstatthalter:
Bunderli.

7. Albert Frymann von Zürich, Heinrichs sel. Sohn, hat sich nach erlangter bürgerlicher Handlungsfähigkeit freiwillig der Fortdauer der Bevogtigung unterzogen; als dessen Vormund ist Herr Rationalrath Dr. Eduard Suter in Zürich bestätigt worden.

Ferner ist Hermann Albert Meier, Förster Jakobs sel. Sohn, von Wiedikon, wegen Geisteschwäche unter staatliche Vormundschaft gestellt, und Herr Joh. Jakob Meierhofer, Lehrer daselbst, als dessen Vormund ernannt worden.

Zürich, den 11. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
Baltenasperger.

8. Der Bezirksrath hat dem Heinrich Knabenhaus, Dachdecker, von Wädenswil, die väterliche Vormundschaft über seine Kinder Karl und Bertha entzogen, und zu deren Vormund bestellt den Herrn Alphons Hauser zum Freihof in Wädenswil.

Horgen, den 8. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
Bolliger.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

9. Kraftloserklärung eines Heimatscheins.

Der fruchtlos aufgerufene Heimatschein der Albertina Schürter von da, datirt 19. Hornung 1861, wird hlemit unter Statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Freienstein, den 9. Mai 1871.

Der Gemeinderath.

13.

F l u n t e r n.

Versammlung der Bürgergemeinde.

Die ordentliche Frühlingsversammlung der Bürger findet Mittwoch den 17. Mai, Nachmittags halb 3 Uhr, im Saale zur Platte dahier statt. Die zu behandelnden Geschäfte sind:

1. Abnahme der Nutzungsgut- und Armengutrechnung pro 1870.
2. Bericht des Gemeinrathes betreffend die zukünftige Bewirthschaftung der Waldungen.
3. Ausloosung resp. Auszahlung von 15 Obligationen auf das Nutzungsgut.
4. Einlösung der mit Maltag fälligen Zins-Coupons. Der Zins kann übrigens auch in der Zwischenzeit bei Herrn Gutsverwalter R ü e g g bezogen werden.

Die Rechnungen und Akten können in der Zwischenzeit in der Gemeinrathskanzlei eingesehen werden.

Zu zahlreichem Besuche dieser Versammlung wird eingeladen.

Fluntern, den 10. Mai 1871.

Im Auftrage des Gemeinrathes:

Der Schreiber,
Kueser.

14.

A l t s t e t t e n.

Gemäß Gemeindebeschluss vom 22. Jenner d. J. sind im Jahre 1871 folgende Steuern zu erheben:

In das Gemeindegut	1 0/00
In das Schulgut	1,2 0/00
In das Kirchengut	0,3 0/00

Das Bezugsregister wird hiemit während 14 Tagen a dato auf der Gemeinrathskanzlei zur Einsicht offen gelegt. Aufällige Reklamationen gegen dasselbe müssen innert gleicher Frist dem Bezirksrathe eingereicht werden.

Der erste Bezug findet Sonntag den 20. Mai d. J., Nachmittags von 12—2 Uhr, im Schulhause statt. Den Pflichtigen bleibt dabei freigestellt, bloß die Hälfte oder den ganzen Steuerbetrag auf einmal zu entrichten.

Altsletten, den 10. Mai 1871.

Im Namen des Gemeinrathes:

Der Schreiber,
H o g.

15.

B a u g e s p a n n.

Herr Jakob Huber, alt Schulgutsverwalter in Sellenbüren, beabsichtigt, seinen mit Nr. 59a bezeichneten Antheil Wohnhaus abzubrechen und auf dem nämlichen Plage in gleichem Umfange ein neues zu erstellen, wie solches auf dem Lokale bezeichnet ist. Die Maßbeschreibung liegt in der Gemeinrathskanzlei zur Einsicht offen und die Frist für aufällige Einsprachen geht mit dem 24. Mai 1871 zu Ende.

Stallikon, den 10. Mai 1871.

Die Gemeinrathskanzlei.

16.

Fluntern. Baugeßpann.

Herr Rudolf Gujer, Metzger dahier, beabsichtigt, hinter seinem Hause eine Scheune zu errichten und hat hiesür ein Baugeßpann aufgestellt.

Die Maßbeschreibung kann in der Gemeindevathskanzlei eingesehen werden und allfällige Einsprachen sind innerhalb 14 Tagen von heute an dem Bezirksgerichtspräsidentium einzureichen.

Fluntern, den 8. Mai 1871.

Im Namen des Gemeindevathes:
Der Schreiber,
Kuefer.

17.

Verladung.

H. Maria Zuder, Ehefrau des Schusters Heinrich Zollinger von Uessikon-Maur, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird anmit eingeladen, künftigen Donnerstag den 18. d., nach vollendetem Morgengottesdienste im hiesigen Pfarrhause zu erscheinen, um gegen das Scheidungsbegehren ihres Mannes zu antworten.

Maur, den 9. Mai 1871.

Die Gemeindevathskanzlei.

18.

Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der in Nr. 34 des Amtsblattes erfolglos aufgerufene Heimatschein der Anna Barbara Kübler von Weislingen Nr. 205, dat. 20. Weinmonat 1856 (statt im Aufruf 20. Augustmonat 1856), anmit kraftlos erklärt.

Weislingen, den 10. Mai 1871.

Im Namen des Gemeindevathes:
H. Reiser, Gemeindevathsschreiber.

19.

Ausschreibung.

Die hiesige Kirchenpflege ist im Fall, an dem Kirchengebäude verschiedene Malerarbeiten ausführen zu lassen.

Sachverständige, welche diese Arbeiten zu übernehmen wünschen, werden eingeladen, die Bauvorschriften bei Herrn Kirchengutsverwalter Baltenzperger dahier einzusehen und ihre Eingaben dem Präsidenten der unterzeichneten Behörde bis zum 25. dieses Monats franko einzusenden.

Brütten, den 9. Mai 1871.

Die Kirchenpflege.

20.

Gantanzeige.

Freitag den 19. d., von Morgens 8 Uhr an, werden bei Rudolf Krüß im Weisshof zum Verkauf auf öffentliche Steigerung gebracht:

Betten, aufrechte und liegende Kästen, kupfernes, eiserne und irdenes Küchengeschirr, 1 kupfernes Brenngeschirr, 1 1/2 Tanne haltend, fast neu, 2 Wagen, 1 Pflug, Eggen, 1 Kuh, 2 Kälber, circa 6 Monate alt, 2 Stöcke Bau, verschiedenes Gütterschirr, etwas Stroh und Anderes mehr.

Zollikon, den 8. Mai 1871.

Die Gantbeamtung.

21. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In der Stadt Zürich ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Hochbaubureau (Stadthausplatz No. 2) eingesehen werden:

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herren Kuhn & Kappeler	Verändern des Daches und Einsetzen einer Zinne über dem Hause Nr. 50 an der Augustinergasse	12. Mai	26. Mai.

Zürich, den 11. Mai 1871.

Aus Auftrag des Stadtrathes:
Der Baupolizeiverordnete,
A. Geiser.

22. G a n t a n z e i g e.

Künftigen Dienstag den 16. d. Mts., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Ganfstube auf dem „Widder“ im Rennweg zufolge Verflüchtungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 Kleiderkoffer, eine Partie Mannskleider, 1 silberne Zylinderuhr, 1 Chiffonniere, 25 Brettstühle, 1 nussbaumener Sekretär, runde, ovale und viereckige Tische, Kanapee's, 1 Divan, aufgerüstete Betten, ein- und zweithürige Kästen, Spiegel und Tableaux, Kommoden, Nachttische, Küche- und Glasgeschirr, 2 Ladenkorpus, 1 Ladentisch, 2 Waagen mit Gewicht, 1 Handwagen, eine Partie Zigarren, Rauch- und Schnupftabak, Seife, Kerzen, Bichorien u. dgl., Rohr- und Strohfessel, div. Ringe, 1 goldene Zylinderuhr, 1 dito Kette, 1 Wanduhr, 1 Gitarre, circa 30 Saum div. Weine und andere Spirituosen, eine Anzahl Wein- und Bierfässer, 1 Milchtanse, 2 messingene Bierhähnen, 1 vollständiger Buchbinderwerkzeug, 10 Stab schwarzer Taffet u. A. m.

Ferner mit gerichtlicher Bewilligung:

Verschiedene Ringe u. s. f., von Heinrich Fischer, ehemals an der Frankengasse, herrührend.

Endlich aus den Konkursen:

1. des allgemeinen Arbeitervereins der Stadt Zürich und Umgebung:

die Geschäftsbücher und Skripturen des Vereins nebst den allfällig ausstehenden Guthaben;

2. des Johannes Uster, gewesenen Speisewirthes:

runde und viereckige, nussbaumene und tannene Tische, Rohr-, Polster- und Bretterstuhl, mehrere Sopha, Kästen, Chiffonniere, 1 Buffet, Kommoden, Nachttische, Messer, Gabeln und Löffel, eine Menge Küchengeräthschaften, aller Arten Glas- und irdenes Geschirr, Vorhänge, Draperien, Tisch- und Handtücher, Servietten, vollständige Betten und vieles Andere mehr.

Zürich, den 11. Mai 1871.

Der Stadtmann:
Käst.

23.

A l t s t e t t e n.

Herr Jakob Müller, Wirth zum Löwen dahier, hat auf dem Plage, wo seine in der Nacht vom 13./14. April d. J. abgebrannte Scheune gestanden, für Erbauung einer neuen Scheune ein Baugespann erstellt. Einsprachen gegen das letztere müssen innert 14 Tagen a dato beim Präsidium des Bezirksgerichtes geltend gemacht werden. Die Masschreibung liegt auf der Gemeinrathskanzlei zur Einsicht offen.

Altsätten, den 11. Mai 1871.

Im Namen des Gemeinrathes:

Der Schreiber,

S o h.

24.

G a n t a n z e i g e.

Mit Bewilligung der Waisenbehörde der Stadt Zürich und unter Leitung der Unterzeichneten bringt Herr J. W. Häberlin, Gutmacher in Zürich, Namens und als Vormund der Kinder Schweizer-Bischoff Montag den 15. d., von Morgens 8 Uhr an, im Gasthof zum Grundstein dahier folgende, aus dem Nachlass der sel. Wittwe Bischoff entbehrlche Gegenstände auf öffentliche Versteigerung.

Nämlich:

1 hart hölzerner Tisch, 4 kleine Tische, 1 Sopha, 3 Kommoden, Spiegel, Portraits, verschiedenes Glasgeschirr, 1 großer kupferner Wasferhasen, kupferne und eiserne Kochhasen und Pfannen, Kupfergellen und Wäzi, Sessel und Tabourets, aller Arten Tisch- und Küchgeschirr, 1 doppelter Kleiderkasten, 2 kleine Kästchen, 4 ein- und anderhalbschlafige vollständig ausgerüstete Betten, Nachttisch und Nachstuhl, 1 kleines Kästli und mehrere Stücke hölzernes Wasgeschirr.

Kaufliebhaber für diese soliden Gegenstände sind eingeladen.

Adliswil, den 5. Mai 1871.

Die Gantbeamtung.

25.

G a n t a n z e i g e.

Unter Aufsicht und Leitung der Unterzeichneten bringen die Erben des sel. verstorbenen Herrn Alt-Friedensrichter Appenzeller in hier ihre sämmtlichen Liegenschaften Dienstag den 16. Mai, Abends 7 Uhr, im „Rebstock“ dahier auf öffentliche Steigerung, bestehend:

1. in einem solid gebauten Wohnhause mit 2 Wohnungen, Scheune, Trotte u. zum „Reierhof“ genannt;
2. zirka 3 Zuchart Aeben;
3. „ 5 „ Wiesen;
4. „ 3 „ Ader;
5. „ 1 „ Streuland im Altsätterbanne;
6. „ 1 „ Holz und Boden.

Sämmtliche Realitäten befinden sich in bestem Zustande und lassen die günstig gestellten Bedingungen, welche am Ganttage eröffnet werden, zahlreiche Kaufliebhaber erwarten.

Auf Verlangen können auch die Objekte sammtthast auf die Gant gebracht werden.

Höngg, den 8. Mai 1871.

Die Gantbeamtung.

26. **Strassenbauauschreibung.**

Künftigen Freitag den 19. d. Mts. wird der Bau einer Straße dritter, beziehungsweise zweiter Klasse, von Weißlingen bis zur Grenze Weißlingen-Münau bei Nagelsul, in einer Länge von circa 4900 Fuß, Abends 6 Uhr in der „Sonne“ in Weißlingen zur Absteigerung gebracht.

Plan, Baubeschreibung, Längen- und Quersprofile liegen inzwischen bei Herrn Gemeindevorstandspräsident Moos oder bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen. Uebernaehmelslustige werden auf die angeordnete Zeit zur Absteigerung eingeladen.

Weißlingen, den 8. Mai 1871.

Im Namen des Gemeindevorstandes:
H. Reiser, Gemeindevorstandsschreiber.

27. **Gantanzeige.**

Die Erben des verstorbenen Hs. Jakob Wintsch, Sohn, bei der Kapelle in hier lassen unter Ratifikationsvorbehalt der Waisenbehörden künftigen Dienstag den 16. Mai, von Abends 8 Uhr an, in der Speisewirtschaft des Herrn Rudolf Fürst in da über sämmtlich nachgelassene Liegenschaften die zweite und letzte Stückweise Versteigerung abhalten.

Außer den im Opfiker Bann befindlichen Kaufobjekten sind für auswärtig wohnende Kaufliebhaber beachtenswerth:

1. Circa 2½ Mannweid ertragreiches Wiesen und Streuland in 3 Stücken, im Oberhauser und Niedner Bann liegend.
2. Circa 1 Buchart theilweise schlagfähiges Holz und Boden, in 2 Stücken im Bann Nieden, und
3. Eine halbe Dorfgerechtigkeit an dem Korporationsgut Opfikon.

Für Bestätigung der Kaufobjekte wende man sich in der Zwischenzeit an Herrn Hs. Jakob Wintsch, Vater, bei der Kapelle in da, und für Einschnahme der günstig gestellten Gantbedingungen, die vor der Gant noch eröffnet werden, an Unterzeichneten, welcher zu zahlreichem Besuch einladet.

Opfikon, den 9. Mai 1871.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Gemeindevorstandsschreiber,
G. H. Schweizer.

Belanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

28. Johannes Schwyter von Männedorf, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, Samstag den 20. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr, in der „Krone“ in Unterstraf vor Kreisgericht Wipplingen zu erscheinen, um auf die vom Gemeindevorstandspräsident Oberstraf gegen ihn erhobenen Strafklage wegen Unterschlagung in's Recht zu antworten, widrigenfalls das Hauptverfahren und die Aburtheilung dennoch vor sich gehen würde.

Bärlich, den 6. Mai 1871.

Im Namen des Kreisgerichtes Wipplingen:
Der Gerichtsschreiber,
Somringer, Rechtsagent.

Briefaufträge und Amortisationen.

29. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber des nachfolgenden, seit längerer Zeit vermigten Schuldbriefes:

700 Frkn. auf Rudolf Wirth, Rudolfsen sel. Sohn, in Oberriet bei Egglisau, zu Gunsten des Herrn alt Gemeindevammann Jakob Demuth in Hüntwangen, dat. 11. Hornung 1861 (letzt bekannter Schuloner: der ursprüngliche; letzter bekannter Gläubiger: Salomon Siegrist, Weinschenk, in Rafz)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigensfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Bülach, den 2. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Dr. Aebi.

30. Durch Beschluß vom 12. April d. J. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Auftrufe des Kaufschuldbriefes:

327 Frkn. auf Jakob Heidelberger, Zimmermann, Josephen, in Hochfelden, zu Gunsten des Herrn Schullehrer Jakob Kläusli daselbst, d. d. 23. Weinmonat 1854 (letzt bekannter Schuloner: Konrad Fröblich, alt Müller, in Hochfelden; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche)

denselben für kraftlos erklärt und dessen Löschung im Notariatsprotokolle befohlen, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bülach, den 2. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Dr. Aebi.

31. Durch Beschluß vom 12. April d. J. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Auftrufe des Schuldbriefes:

933 Fr. 33 Rp. auf Heinrich Schurter, Johanneßen sel. Sohn, genannt Heichels von Löhriedern bei Egglisau zu Gunsten des Herrn Daniel Mettler, Sattlermeister in Zürich, datirt Martini 1837; (letzt bekannter Schuldner: Jakob Schwarber, Dreher, in Löhrieden; letzter bekannter Gläubiger: Jakob Friedrich Lauffer, Siedelmeister in Egglisau),

denselben für kraftlos erklärt und dessen Löschung im Notariatsprotokolle befohlen, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bülach, den 29. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Dr. Aebi.

32. Durch Beschluß vom 12. April d. J. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Anrufe des Kauffschuldbriefes: 95 fl. auf Johannes Meier, Wagner, und Johannes Meier, Kublis, von Glattfelden, zu Gunsten des Hs Jakob Kern, Danielen, von Bülach, d. d. 6. Heumonats 1828 (letzter bekannter Schuldner: Jakob Keller, Hegauwers, in Glattfelden; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche)

denselben für kraftlos erklärt und dessen Löschung im Notariatsprotokolle befohlen, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bülach, den 2. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtschreiber,
Dr. Hebli.

Vermischte Bekanntmachungen.

33. Anmit ergeht an alle diejenigen, welche an Herrn Alfred Wunderli von Göttingen in seiner frühern Eigenschaft als Schreiber des Kreisgerichtes Neumünster aus erledigten Zivil- oder Strafprozessen irgend etwas zu fordern haben, die Aufforderung, ihre Ansprüche binnen vier Wochen von heute an unter Einsendung der Belege hierorts schriftlich anzumelden, unter der Androhung, daß nach Ablauf der Frist die von Herrn Wunderli geleistete Baar-kautiön nur zur Deckung der angemeldeten Ansprüche verwendet würde.

Zürich, den 4. Mai 1871

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtschreiber,
Werdmüller.

34. An den unbekannt abwesenden Ulrich M u n d w e i l e r von Spreitenbach, wohnhaft gewesen im Sellnau-Engel, ergeht anmit die dritte gerichtliche Aufforderung zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Regula, geb. Holz, Wirthin im Sellnau-Engel, unter der Androhung, daß, wenn diese Wiedervereinigung nicht innert Jahresfrist, vom 28. November 1870 an gerechnet, erfolgen sollte, auf wiederholtes Ansuchen der Klägerin Trennung der Ehe ausgesprochen würde.

Zürich, den 10. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtschreiber,
Werdmüller.

35. Anmit wird bekannt gemacht, daß die von den Vormundschaftsbehörden über Wittve Elisabeth Meier geb. Kühne von Rümlang wohnhaft in Oberstrass, wegen leichtfertiger Geschäftsführung provisorisch verhängte Bevogtigung durch rechtskräftig gewordenes Urtheil vom 25. März d. J. aufgehoben ist.

Zürich, den 6. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtschreiber,
Werdmüller.

36. Heinrich Ründig von und in Bauma und Maria Furrer von Niederdürstelen, Gemeinde Bauma, wohnhaft in Niesbach, wünschen eine Zivilehe einzugehen.

Aufällige Einsprachen gegen dieses Vorhaben sind bis zum 22. d. M. unterzeichneter Stelle anzumelden.

Zürich, den 11. Mai 1871.

Der Bezirksgerichtspräsident:

Döbner.

37. Anmit wird bekannt gemacht, daß der Nachlaß des in Zürich verstorbenen Herrn Emil Widmer, Schuhhändler von Rüschnacht, von dessen Gattin Anna Widmer, geb. Eugster, dahier angetreten worden ist.

Zürich, den 10. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Werdmüller.

38. Anmit wird bekannt gemacht, daß der Nachlaß des in Höngg verstorbenen Heinrich Müller von Niederhasli, gewesenen Kanzlisten der Medizinaldirektion des Kantons Zürich, von der einzigen Intestat-erbin, Wittwe Regula Nieder, geb. Müller, in Höngg ausgeschlagen worden ist.

Zürich, den 10. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Werdmüller.

39. Der Nachlaß des verstorbenen Konrad Mätteli von Waltenstein-Schlatt, sesshaft gewesen in Hofstetten, ist von den Erben desselben, respektive soweit sie unter Vormundschaft stehen, von ihren Vertretern ausgeschlagen worden, — dagegen hat die Wittve Regula Mätteli, geb. Rüegg, in Hofstetten zur Uebernahme dieses Nachlasses sich erklärt, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Winterthur, den 5. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

36. Kronauer.

40. Zug s f r i s t.

Im Konkurse des Jakob Grob, Maurermeister, in Wiedikon, wird den Inhabern von bevorzugten und laufenden Forderungen befrüht Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut anmit eine mit dem 24. d. Mts. zu Ende gehende Frist angesetzt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde. Für Bevormundete ist innert dieser Frist zur Zugserklärung die vormundschaftliche Genehmigung einzuholen.

Wiedikon, den 9. Mai 1871.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. G.:

Hürli mann, Landtschreiber.

41. Es ergeht anmit an Frau Susanna Hottinger geb. Spörri von Hirslanden, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, die zweite gerichtliche Aufforderung zur Wiedervereinigung mit ihrem Ehemanne Johannes Hottinger, Färber, wohnhaft an der Hohlgaß-Äußersthl. Strich, den 10. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

42. **G a n t a n z e i g e.**

Aus gerichtlichem Auftrage werden die Liegenschaften des Konrad Rupper im Kollertobel-Sternenberg, bestehend in:

1. einem unter Nr. 202 für 300 Frkn. affekurirten halben Wohnhaus sammt Hofstatt und einem Gärtli;
2. einem unter Nr. 203 für 750 Frkn. affekurirten $\frac{1}{3}$ Wohnhaus und Scheune, Hofstatt, Krautgarten und Pflanzland, zirka 1 Mäsil groß;
3. zirka 1 Mäsil Pflanzland in der Krämerwiese;
4. zirka 1 Bierling $1\frac{1}{3}$ Mäsil Waldung in der Stummenrüti;
5. zirka $\frac{1}{3}$ Zuchart Waldung daselbst,

Dienstag den 16. d. Mts., Abends 7 Uhr, in der Bosshard'schen Wirthschaft im Kollertobel auf öffentliche Steigerung gebracht, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Wässikon, den 8. Mai 1871.

Notariatskanzlei Wässikon:
Felix Schneider, Landtschreiber.

43. **G a n t a n z e i g e.**

Aus dem Konkurse des Heinrich Treichler, Hafner, in der Mettlen zu Richtersweil, wird künftigen Mittwoch den 17. Mai, Abends 5 Uhr, das Heugras ab zirka 5 Bierling Wiesen in der Mettlen auf dem Lokale öffentlich versteigert, wozu eingeladen wird.

Wädensweil, den 10. Mai 1871.

Notariatskanzlei Wädensweil:
G. Glad, Landtschreiber.

44. **G a n t a n z e i g e.**

Im Konkurse des Johannes Denzler, Franzosen sel. Sohn, im Oberdorf zu Dübendorf findet eine Auktionsverhandlung nicht statt und es wird somit den sämmtlichen nicht speziell versicherten Gläubigern zum Zwecke der Abgabe:

1. von Zug- und Ueberschlagsertklärungen über das in Dübendorf vorhandene Massagut;
2. einer definitiven oder auch nur eventuellen Ueberschlagsertklärung über zwei im Banne Hermikon gelegene Grundstücke, auf denen neben einer Kapitalpost von 1400 Fr. noch eine solche von 1600 Fr., über deren Existenz Zweifel bestehen, haften,

eine mit dem 19. d. zu Ende gehende Frist angesetzt, unter der Androhung, daß Stillschweigen während dieser Frist als Verzicht darauf ausgelegt würde

Derlikon, den 8. Mai 1871.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:
Scherrer, Landtschreiber.

45. Zug s f r i s t.

Im Konkurse über Johannes Rutschmann, Müller, in Wasterkingen, findet eine Auffassungsverhandlung nicht statt. Den nicht speziell versicherten Kreditoren in diesem Konkurse wird bis und mit dem 20. Mai d. J. Frist eröffnet zur Abgabe von Zug- und Ueberschlags-erklärungen über das vorhandene Massagut, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen wird.

Eglisau, den 10. Mai 1871.

Notariatskanzlei Eglisau:
Joh. Manz, Landschreiber.

46. Zug s f r i s t.

Im Konkurse betreffend Hermann Benz von Ueberschwerzenbach-Wallfellen wird denjenigen Kreditoren, welchen keine speziellen Pfandrechte zustehen, behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlags-erklärungen eine — mit dem 21. d. M. ablaufende — Frist von 10 Tagen unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung betrachtet wird.

Kloten, den 10. Mai 1871.

Notariatskanzlei Kloten:
Schäppi, Landschreiber.

47. Zug s f r i s t.

Im Konkurse des Joseph Mattes, Zimmermann, von Dylfikon, seßhaft in Schwamendingen, wird den sämmtlichen nicht speziell versicherten Gläubigern behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlags-erklärungen über das ganze vorhandene Massagut eine mit dem 22. d. M. zu Ende gehende Frist mit der Androhung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht hierauf ausgelegt würde.

Dylfikon, den 11. Mai 1871.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:
Scherrer, Landschreiber.

48. Zug s f r i s t.

Im Konkurse über Anna Siegrist, geb. Müller, in Hüntwangen findet eine Auffassungsverhandlung nicht statt. Zur Abgabe von Zug- und Ueberschlags-erklärungen über das vorhandene Massagut wird den nicht speziell versicherten Kreditoren bis und mit dem 20. Mai 1871 Frist anberaumt unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen wird.

Eglisau, den 11. Mai 1871.

Notariatskanzlei Eglisau:
Joh. Manz, Landschreiber.

49. Zug s f r i s t.

Im Konkurse des Heinrich Messikomer auf dem Berg-Weiskirgen findet eine Auffassungsverhandlung nicht statt und wird den nicht speziell versicherten Gläubigern zur Abgabe von Zug- und Ueberschlags-erklärungen eine mit dem 19. d. M. zu Ende gehende Frist angesetzt mit der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 9. Mai 1871.

Notariatskanzlei Kyburg:
E. Kronauer, Landschreiber.

50. Zug s f r i s t.

Im Konkurse über Heinrich Sigg, Papierhändler, in Waltalingen, wird hiedurch den privilegierten und laufenden Gläubigern behufs Abgabe von Zug- resp. Ueberschlags-erklärungen eine mit dem 13. Mai d. J. zu Ende gehende Frist unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht auf das vorhandene Massagut ausgelegt würde.

Oberstammheim, den 3. Mai 1871.

Notariatskanzlei Stammheim:

Der 3. t r i m s t e r v e r w a l t e r.

J. G. Frey, Notar zu Gruethalen.

51. Zug s f r i s t.

Im Konkurse des Jakob Trachler, Zimmermeister, aus dem Wald-Bauma, wohnhaft in Oberbalm-Pfäffikon, wird den laufenden Gläubigern eine mit dem 20. d. M. zu Ende gehende Frist, innerhalb welcher dieselben Zugserklärungen abgeben können, angesetzt. Stillschweigen wird als Verzicht ausgelegt. — Eine Auffalls-Verhandlung findet nicht statt.

Pfäffikon, den 6. Mai 1871.

Notariatskanzlei Pfäffikon:

H. Schneider, Landtschreiber.

52. Zug s f r i s t.

Im Konkurse des Hs. Jakob Job in der Hilbern-Wirmensdorf wird den nicht speziell versicherten Gläubigern eine mit dem 15. d. Mts. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugserklärungen über das vorhandene unbedeutende Aktivum unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 6. Mai 1871.

Notariatskanzlei Wirmensdorf u. d. G.

Müller, Landtschreiber.

53. Zug s f r i s t.

Im Konkurse betreffend den Nachlaß des Kaspar Schoch, gewesenen Wirthes zum Löwen in Adentsweil, wird den Inhabern bevorzugter und laufender Forderungen, behufs Abgabe von Zug- resp. Ueberschlags-erklärungen, über das bewegliche und unbewegliche Massagut eine mit dem 19. d. M. zu Ende gehende Frist anberaumat, mit der Androhung, daß Stillschweigen innert derselben als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung ausgelegt würde. — Eine Auffalls-Verhandlung findet nicht statt.

Pfäffikon, den 6. Mai 1871.

Notariatskanzlei Pfäffikon:

H. Schneider, Landtschreiber.

54. Die Zugfrist über das speziell verpfändete Massagut im Konkurse des Heinrich Steiger im Gibisnüd-Weilikon (laut Publikation vom 28. vor. Mts.) wird gemäß Gerichtsbeschluß hie mit aufgehoben und die Publikation zurückgerufen.

Männeborn, den 8. Mai 1871.

Notariatskanzlei Männeborn:

K. Maag, Landtschreiber.

55. Falliterklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Rudolf Rodel in Affoltern bei Söngg durch Beschluß vom 3. dieß fallit erklärt und bis zum 3. Mai 1872 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.
Engstringen, den 9. Mai 1871.

Notariatskanzlei Söngg u. d. E.:
G. Böppli, Landsschreiber.

Konkurspublikationen.

56. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Der Nachlaß des Jakob Spinner im Moosacker, Gemeinde Hirzel; in Folge Erbausechtung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 8. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Horgen 12. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit v. 22. Brachmonat bis 2. Heumonats 1871. — Aufschußverhandlung 11. Heumonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

2. Ulrich Hoffmann, Rudolfsen sel., von Peterschen, Ansäß in Waltenstein, Gemeinde Schlatt; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 6. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Sigg 10. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit v. 21. bis einschließlich den 30. Brachmonat 1871. — Aufschußverhandlung 8. Heumonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

3. Gottlieb Friedrich Klüfziger von Huttweil, Kantons Bern, wohnhaft gewesen in Niederweningen; fruchtlos aufgerufen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensburg v. 26. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensburg (in Diesdorf) 10. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit v. 20. Brachmonat bis 1. Heumonats 1871. — Aufschußverhandlung 11. Heumonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

4. Heinrich Meier, Kupferschmied, von Mittlen, wohnhaft gewesen in Albis-Affoltern, dato in Ottenbach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern v. 1. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Knonau (in Affoltern) 13. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 21. Mai bis 3. Brachmonat 1871. — Aufschußverhandlung 12. Brach 1871, Nachmittags 3 Uhr.

5. Candidus Boos, Schneider, von Singheim-Baden, wohnhaft in Zürich; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 1. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 13. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 24. Mai bis 2. Brachmonat 1871. — Aufschußverhandlung 13. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

6. Der Nachlaß des Hs. Konrad Escher-Bodmer zum Windegg in Zürich (einziger Inhaber der Firma Escher-Bodmer); von den Intestat-erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 28. März 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 20. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 31. Mai bis 9. Brachmonat 1871. — Aufschußverhandlung 20. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Ver-

bindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termins zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Aufschlagsverfahren Abhandlung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Aufschlagsverhandlung, sowie der diesfälligen Rechte und Obliegenheiten der Theilnehmenden wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Öffentliche Inventare.

57. Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte das öffentliche Inventar bewilligt, daher sowohl die Gläubiger als die Schuldner der betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der unten festgesetzten Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten der unten bezeichneten Kanzlei einzugehen, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Kaufspfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingabe zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher dagegen (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinsen) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Kaufpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten würde.

1. Salomon Wettstein, Johanneffen sel. Sohn, im Scheurader-Gäuanden; — It. Beschluß des Bezirksgerichtes Nster v. 13. April 1871. — Letzter Tag zur Anmeldung der Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Greifensee 17. Mai 1871.

2. Kaspar Hoh, alt Bataillonskommandant und alt Gemeindevammann, im Pfaffenstein-Gäuanden; — It. Beschluß des Bezirksgerichtes Nster v. 13. April 1871. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Greifensee 17. Mai 1871.

Rückrufe von Konkursen.

58. Zusage Ermächtigung des Präsidiums des Bezirksgerichtes Regensburg wird die gegen David Uspinger, Schreiner, in Wasen-Dachlern erlassene Konkurspublikation hiemit zurückgezogen.

Diesdorf, den 10. Mai 1871.

Notariatskanzlei Regensburg:
E. Rudolf, Landsschreiber.

Abonnementspreis.

Jährlich 2¹/₂ Fr., 2. Jahr 2 Fr.
1/2 Jahr 1¹/₂ Fr., 1/4 Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühren.

Die gedruckte Seite 10 Rpn.
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N^o 39.

Dienstag, den 16. Mai

1871.

Beschluß des Regierungsrathes

betreffend

die erste ordentliche Volksabstimmung für das Jahr 1871.

Der Regierungsrath beschließt:

- I. Die erste ordentliche Abstimmung des Volkes für das Jahr 1871 wird auf Sonntag den 25. Juni 1871 angesetzt.

Dieselbe findet über folgende vom Kantonsrathe in seinen letzten Sessionen vorberatene gesetzgeberischen Akte statt:

1. Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrathes und seiner Direktionen.
2. Gesetz betreffend den Bau einer neuen Gebärenkass.
3. Beschluß betreffend das Initiativbegehren um Revision des Titel III des Steuergesetzes.

- II. Die Gemeinderäthe werden beauftragt, die zur Durchführung dieser Volksabstimmung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

- III. Dieser Beschluß ist sämmtlichen Gemeinderäthen mitzutheilen.

Zürich, den 13. Mai 1871.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatssekretär,
Bosshardt.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 13. Mai 1871.)

74. Nach einer neuern Mittheilung des Obergerichtes war dessen frühere Mittheilung über die Wahl eines Ersatzmannes des Kreis-schätzers für Abtretung von Privatrechten im 4. Kreise unrichtig, indem nicht Hr. Gemeinderath Schaufelberger in Walb, sondern Hr. Salomon Bleuler, Landwirth in Uster, an fragliche Stelle gewählt worden sei. Es werden die nöthigen Berichtigungen verfügt.

75. Der zum Waffenkommandanten der Schützschützen gewählt Hr. Major Heinrich Landis von Richterswil wird zum Oberflinten-nant befördert.

76. Der schweizerischen Wohlthätigkeitsgesellschaft in Washington wird ein Beitrag von Fr. 50 verabsolgt.

77. Der Schulgenossenschaft Grenchen wird an die Kosten ihrer Schulhausbauten ein Staatsbeitrag von Fr. 3000 ertheilt.

E r n e n n u n g e n .

Die Direktion des Militärs hat zu II. Unterlieutenants bei der Landwehr-Infanterie befördert die bisherigen Unteroffiziere:

Herrn Karl Palmert von Basel, in Außersthl.

„ Jakob Meili von Dymharb.

„ Konrad Stäbeli von Bassersdorf.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. A u s s c h r e i b u n g .

Zu freier Konkurrenz wird hiemit ausgeschrieben: Die Führung des 6- resp. 8plätigen Sommerkurses zwischen Richtersweil und Einsiedeln.

Das Pflichtheft kann auf dem Bureau der Unterzeichneten, sowie in Richtersweil eingesehen werden und sind diesfällige Angebote bis zum 27. Mai l. J. schriftlich und franko der Unterzeichneten einzureichen.

Zürich, den 14. Mai 1871.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. A u s s c h r e i b u n g v o n G y p s e r a r b e i t .

Ueber die Ausführung der Gypserarbeit im Bettsaal der Pflanzanstalt Rheinau wird anmit Konkurrenz eröffnet.

Kufter und Vorschriften können auf dem Baubureau in Rheinau eingesehen werden und die Forderungen sind verschlossen und mit der Aufschrift „Gypserarbeit für Rheinau“ versehen bis spätestens Samstag den 20. d. dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Brändli, einzureichen.

Zürich, den 11. Mai 1871.

Auf Auftrag
der Direktion der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

3. F e l d p o s t .

Es liegen seit der Grenzbesetzung 1871 fünf Pakete ohne Adresse, meist Kleidungsstücke enthaltend, bei unterzeichneter Stelle.

Ansprücher wollen sich diesfalls bei Herrn Kasernier Weber bis spätestens 15. Juni 1871 persönlich anmelden.

Zürich, den 15. Mai 1871.

Das Kantonskriegskommisariat.

4. Versteigerung von Bettstellen.

Freitags den 19. Mai, Mittags 2 Uhr, werden im Kasernenhof Zürich

205 rohe tannene Bettstellen
öffentlich versteigert, wozu Kaufliebhaber eingeladen sind.

Zürich, den 15. Mai 1871.

Das Kantonskriegskommissariat.

5. Matrazenversteigerung.

Freitags den 19. Mai, Vormittags 10 Uhr, werden

50 Stroh-Matrazen sammt Kopfpolster
im Salzboden der Kaserne Zürich öffentlich gegen Baarzahlung versteigert, wozu Kaufliebhaber eingeladen sind.

Zürich, den 15. Mai 1871.

Das Kantonskriegskommissariat.

6. II. Militär-Bezirk.

Die Militärersatzpflichtigen werden anmit aufgefordert, ihre Beträge pro 1870 nach den zugestellten Steuerzetteln vom 18. Mai bis 1. Juni an die betreffenden Sektionschefs zu entrichten. Wer während dieser Frist nicht bezahlt, wird vom Sektionschef, gegen eine Gebühr von 30 Rp., zur Zahlung angehalten. Nach Ablauf von 4 Wochen vom 18. Mai an werden die Zahlungssäumigen durch den Rechtstrieb belangt.

Beitragspflichtig sind alle im dienstpflchtigen Alter, welche entlassen oder aus irgend einem Grunde keinen Dienst geleistet haben.

Niedergelassene haben an ihrem Niederlassungsort und Aufenthalt an ihrem Heimatort zu bezahlen.

Dieserigen, welchen keine Steuerzettel zugestellt wurden, haben sich bei dem Sektionschef zu melden. Bei der Bezahlung sind die Steuerzettel vorzuweisen behufs Quittirung derselben.

Riffersweil, den 13. Mai 1871.

Der Bezirkskommandant:
Bär.

7. VIII. Militärbezirk.

Bezug des Militärpflichtersages für das Jahr 1870.

Diese Steuer ist vom 18. Mai bis 1. Brachmonat an den betreffenden Sektionschef zu bezahlen, nachher wird sie von den Säumigen gegen eine Bezugsgebühr von 30 Rp. erhoben.

Steuerpflichtig sind alle im dienstpflchtigen Alter, welche vom Militärdienst befreit sind oder aus irgend einem Grunde den Dienst nicht geleistet haben.

Niedergelassene haben am Niederlassungsort, Aufenthalt am Heimatort zu bezahlen. Dieserigen, denen ein Steuerzettel wegen Unkenntnis des Aufenthaltsortes nicht hat zugestellt werden können, haben sich an gegenwärtige Zahlungsaufforderung zu halten.

Der Rechtstrieb wird den 16. Brachmonat angehoben; erfolgt auch dann keine Zahlung, so muß der Ersatz nebst den Kosten durch Arbeit in der Kaserne abverdient werden.

Regensdorf, den 13. Mai 1871.

Das Bezirkskommando.

8. Holz- und Rindenversteigerung,
in der Staatswaldung Seeholz am Kapensee Montag den 22. Mai,
Mittags 3 Uhr,

50 Zentner junge Rinde, 7 Klafter Eichenholz und 100 Wellen.

Regensburg, den 13. Mai 1871.

Der Forstmeister des IV. Kreises:
R ü e d i.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

9. H u n t e r n.

Versammlung der Bürgergemeinde.

Die ordentliche Frühlingsversammlung der Bürger findet Mittwoch
den 17. Mai, Nachmittags halb 3 Uhr, im Saale zur Platte dahier
statt. Die zu behandelnden Geschäfte sind:

1. Abnahme der Nutzungsgut- und Armengutsrechnung pro 1870.
2. Bericht des Gemeinderathes betreffend die zukünftige Bewirthschaftung der Waldungen.
3. Ausloosung resp. Auszahlung von 15 Obligationen auf das Nutzungsgut.
4. Einlösung der mit Freitag fälligen Zins-Coupons. Der Zins kann übrigens auch in der Zwischenzeit bei Herrn Gutsverwalter R ü e g g bezogen werden.

Die Rechnungen und Akten können in der Zwischenzeit in der Gemeinderathskanzlei eingesehen werden.

Zu zahlreichem Besuche dieser Versammlung wird eingeladen.

Hunttern, den 10. Mai 1871.

Im Auftrage des Gemeinderathes:
Der Schreiber,
K u e s e r.

10. S e e b a c h.

Behufs Vornahme der Neuwahl eines Mitgliedes der Sekundarschulpflege an die Stelle des ausgetretenen Herrn Antist: F i n s l e r ist als Wahltag der 21. Mai d. J. festgesetzt. Es wird nun für diese Wahl die Urne in hiesiger Gemeinde an dem benannten Tage, Vormittags von 10 bis 11 Uhr, am gewohnten Orte aufgestellt und um 11 Uhr die Eröffnung vorgenommen. Die Stimmberechtigten sind zur Theilnahme eingeladen.

Seebach, den 13. Mai 1871.

Der Gemeinderath.

11. U e t l i f o n.

Die von der Gemeinde beschlossene Gemeindesteuer:

- 2 Fr. von 1000 Fr. Vermögen,
- 2 . . . der Haushaltung,
- 2 . . . vom Mann,

ist innert 14 Tagen an Herrn Gemeindgutsverwalter V e e r zu entrichten. Bei demselben liegt auch der Steuerrodel zur Einsicht offen.

Uetikon, den 13. Mai 1871.

Der Gemeinderath.

12. Schwamendingen-Verlikon.

Die Kreiswahlvorsteherschaft Oberstraß-Wipkingen hat die Wahl eines Mitgliedes des Sekundarschulpflege Unterstraß — an die Stelle des Herrn Antistes Finsler — auf den 21. Mai d. J. festgesetzt.

Die Urne wird in Schwamendingen und Verlikon an besagtem Tage, von 11 — 12 Uhr Vormittags, in den betreffenden Schulhäusern aufgestellt.

Stimmberechtigte, welche keine Stimmzettel erhalten sollten, können solche auf der Gemeindevorstandskanzlei beziehen.

Schwamendingen, den 10. Mai 1871.

Im Namen des Gemeindevorstandes:
H. Schappe, Gemeindevorstandsschreiber.

13. Göttingen.

Gemeindevorversammlung.

Sämmtliche stimmberechtigten Bürger hiesiger Gemeinde werden hiezu zu der vom Gemeindevorstande auf Donnerstag den 15. d. M., Nachmittags punkt 5 Uhr, in's Schulhaus angeordneten ordentlichen Versammlung eingeladen.

Die zu handelnden Geschäfte sind:

1. Abnahme der Rechnung über das bürgerliche Nutzungsgut pro 1870.
2. Abnahme der Armengutsrechnung pro 1870.
3. Abnahme der Bürgerfreischul- und Stipendienfondsrechnung pro 1870.

Die Akten liegen in der Zwischenzeit in der Kanzlei zur Einsicht offen.

Göttingen, den 13. Mai 1871.

Im Namen des Gemeindevorstandes:
Der Schreiber,
H o p.

14. Oberstraß.

In dem am Sonntag den 14. Mai stattgefundenen ersten Wahlgange für die Ersatzwahlen in die Gemeindebehörden sind keine Wahlen zu Stande gekommen.

Es wird demnach der zweite Wahlgang auf Sonntag den 21. Mai festgesetzt.

Die Urne wird Vormittags von 10—12 Uhr im neuen Schulhause aufgestellt und Nachmittags 1 Uhr eröffnet.

Die Stimmzettel werden den Stimmberechtigten in den nächsten Tagen zugestellt werden; diejenigen, welche allfällig keine erhalten sollten, können solche bis zum Wahltag auf der Gemeindevorstandskanzlei reklamiren, wo auch das Stimmregister zur Einsicht offen liegt.

Nichttheilnehmung unterliegt einer Buße von 50 Rp.

Oberstraß, den 15. Mai 1871.

Im Namen des Gemeindevorstandes:
Die Gemeindevorstandskanzlei.

15. **Gemeinbversammlung kath. Dietikon.**

Die stimmberechtigten Einwohner von kath. Dietikon werden hiemit zu einer Gemeinbversammlung auf Sonntag den 21. d. M. Vormittags nach dem Gottesdienst in's neue Schulhaus eingeladen.

Traktanden sind:

1. Abnahme der Kirchen-, Stiftungs-, Schul- und Armengutsrechnung von 1870.
2. Antrag der Armenpflege betreffend Dekretirung einer Armensteuer pro 1871.

Dietikon, den 14. Mai 1871.

Der Gemeinbpräsident:
L. Wiederkehr.

16. **U n t e r s t r a ß.**

Wahl eines Mitgliedes der Sekundarschulpflege
an die Stelle des ausgetretenen Herrn Antistes Finkler

Sonntag den 21. Mai d. J.

Für Abgabe der Stimmkarten wird am Wahltag im alten Schul-
hause von 10 bis 12 Uhr Vormittags (Nachmittags nicht) eine Urne
aufgestellt. Eröffnung derselben und Zählung der Stimmen um 1 1/2 Uhr

Sollte Jemand keine Stimmkarten erhalten, so können solche bis
Samstag den 20. Mai auf der Gemeinbrathskanzlei reklamirt werden;
inzwischen liegt daselbst das Stimmregister zur Einsicht offen.

Unterstraf, den 12. Mai 1871.

Im Namen des Gemeinbrathes:
Der Gemeinbrathschreiber,
E. Schättli.

17. **V o l l e t s w e i l.**

Die stimmberechtigten Bürger der politischen Gemeinde Volketsweil
werden hiemit auf Sonntag den 21. d. M., Nachmittags 2 Uhr, zu
einer Versammlung in die Kirche eingeladen zur Behandlung folgender
Geschäfte:

1. Für die politische Gemeinde:
Bürgerrechtsgefuch eines Ausländers.
2. Für die Kirchengemeinde:

Gefuch des Förster Jöler in Guteschweil um Zustimmung
zur Rehabilitation, resp. Aufhebung des Fallitenzustandes.

Volketsweil, den 12. Mai 1871.

Schmid, Präsident.

18. **B a u g e s p a n n.**

Die Herren Gebrüder Jakob und Arnold Meyer haben im Her-
lingacker gegenüber dem Fabrikgebäude der Herren Murali & Söhne für
Erbaung eines Wohn- und Arbeitsgebäudes ein Baugespann erstellt.
Einsprachen gegen dasselbe sind bis zum 30. Mai d. J. beim Präsidium
des Bezirksgerichtes geltend zu machen. Die Maßbeschreibung liegt in
der Gemeinbrathskanzlei zur Einsicht offen

Altretten, den 12. Mai 1871.

Im Namen des Gemeinbrathes:
Der Schreiber,
H o p.

19. Steuerbezug.

Laut Beschluß der Gemeindeversammlung vom 7. Mai soll eine Zivilsteuer bezogen werden und zwar:

- auf 1000 Fr. steuerbares Vermögen 2 Fr.,
- „ die Haushaltung 2 Fr., und
- „ den Bürger 2 Fr.

Der hierauf bezügliche Steuerrodel liegt von heute an 14 Tage bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen, innert welcher Zeit allfällige Reklamationen zu erheben sind, nachher folgt der Bezug.

Von den außerhalb der Zivilgemeinde wohnenden Pflichtigen wird der Beitrag per Postnachnahme bezogen.

Ettenhausen-Bezirk, den 15. Mai 1871.

Der Bezüger:
Th. R ä c g e.

20. Straßensteuer-Bezug.

Behufs Deckung der laufenden Ausgaben an's Straßenwesen im Jahr 1871 hat die Gemeinde an der v. J. Martinigemeindeversammlung eine Steuer von

- 4 Fr. von 1000 Fr. Vermögen,
- 4 „ „ der Haushaltung, und
- 4 „ vom Mann

beschlossen.

Der Verleger ist nun für die erste Hälfte angefertigt und liegt den Pflichtigen bei Unterzeichnetem acht Tage zur Einsicht offen, woselbst der Bezug Samstag und Sonntag, den 20. und 21. Mai dieses Jahres stattfindet.

Herrliberg, den 11. Mai 1871.

Rud. Egli, Quästor,
zum Weinberg.

21. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In der Stadt Winterthur ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Bureau der Domänen-Verwaltung eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt	Termin für privatrechtliche Einsprachen:
Herr G. Steiner,	Erstellung eines Wohn- hauses beim Schöndal. Westseite der Zürcher- strasse.	16. Mai.	30. Mai.

Winterthur, den 16. Mai 1871.

Für die städtische Baupolizeikommission,
Der Domänen-Verwalter:
F. G r e b.

22. Bauausfchreibung.

Die Gemeinde Bälach ist Willens, einen neuen gedöhrn Holzschopf erstellen zu lassen und zu diesem Zwecke über die bezüglichen Arbeiten, als:

Erdb-, Maurer-, Steinhauer-, Zimmermanns-, Schlosser- und Spenglerarbeit, Konkurrenz zu eröffnen.

Sachverständige, welche geneigt sind, eine oder mehrere dieser Arbeiten oder auch den Gesamtbau zu übernehmen, werden eingeladen, ihre Forderungen verschlossen bis spätestens den 24. d. M. an Herrn Gemeindevorsteher J. J. Meier dahier einzusenden, bei welchem inzwischen Plan, Vorausmaß und Akkordbedingungen zur Einsicht offen liegen.

Bälach, den 13. Mai 1871.

Im Namen des Gemeindevorsteher:
J. Brunner, Gemeindevorsteher.

23. Anzeige.

Die sämmtlichen Landbesitzer im Weisberg werden eingeladen, auf Samstag den 20. d. M., Abends 7 Uhr, bei Herrn Konrad Frank im Hinterberg zu erscheinen, um für Anstellung eines Wärfers die nöthigen Beschlüsse zu fassen. Richterscheinnende haben sich Allen zu unterzeichnen.

Fluntern, im Mai 1871.

Der Beauftragte:
J. Frank.

24. Sollikon.

Ueber den Bau eines Feuerwehres im Kleindorf (Erdbarbeit, eiserne Leitung, Beton- oder Mauerwerk) wird hiemit freie Konkurrenz eröffnet. Sachverständige, welche geneigt sind, diese Baute ganz oder theilweise zu übernehmen, wollen ihre Eingaben verschlossen mit der Ueberschrift „Uebernaahmsofferten für den Bau eines Feuerwehres“ innert 14 Tagen an Herrn Präsident Berchtold im Kirchhof einreichen, woselbst auch während dieser Zeit Pläne, Bauvorschriften und Akkordbedingungen einzusehen sind.

Sollikon, den 10. Mai 1871.

Die Zivilvorsteherchaft.

Verfüßerungsgant.

25. Freitag den 19. Mai, von Morgens 9 Uhr an, werden in hier gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert:

60 Zentner Stroh, 200 Sekter Korn, 50 Zentner Erbsen, 30 Zentner Heu und Emd, 6 Saum Most, 1 Saum 1870er Wein, 1 zweispänniger Reiterwagen sammt Wanne und Zauchefuß, 2 Kasten Heizer, 1 tannenes Fuhrfaß, 1 eichenes Stofsfäßli, 1 Vor- und Hinterpflug, 6 Saum eichene Weinsäffer, 1 Egge, 1 braune ein Jahr alte Ziege, 1 zweirädriger Karren, 1 eichenes Weinsäffli, 1 zweithür. tannener Kleiderkasten, 350 Maß 1870er. Wein.

Sollikon, den 15. Mai 1871.

Der Gemeindevorsteher:
H. Hauenstein,

26. Holzsteigerung.

Die Korporationsgenossenschaft Ottenbach bringt künftigen Freitag den 19. Mai, von Nachmittags 1 Uhr an,

21 große und 6 kleine schöne Eichen sammt Abholz im Isenberg an der neuen Zwillikerstraße auf öffentliche Steigerung.

Günstige Zahlungsbedingungen und sehr bequeme Abfuhr lassen zahlreiche Käufer erwarten.

Ottenbach, den 11. Mai 1871.

Die Vorsteherchaft.

27. Hirslanden

Fahrhabegant aus dem Nachlaß des Herrn Thierarzt Irmingers sel.

Freitag den 19. Mai, Nachmittags 2 Uhr, in Nr. 42 oberer Balgrist über:

1 Kommode mit Aufsatz, 2 Tische, 2 Sessel, 1 harthölzernes Schreibpult, 1 Kasten, 1 Nachttischli, Neolinlichter, 1 Wanduhr, verschiedene Bücher, verschiedene ausgestopfte Thiere, div. Portraits, 1 Jagdflinte, 1 Reiterfädel, 1 drei Eimer haltendes eichenes Weinfäß, 1 Weinrichter, 2 Schleifsteine, 1 Fauchekarren, verschiedenes Gartengeschirr und vieles Andere mehr.

Zu zahlreichem Besuch dieser Gant wird eingeladen.

Hirslanden, den 15. Mai 1871.

Die Gantbeamtung.

Versilberungsgant.

28. Freitag den 19. Mai, Vormittags 9 Uhr, werden in der Wirthschaft des Hrn. Heinr. Hauser zur „Zeughaushalle“ in Ausersthl gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

Kommoden, Chiffonnieren, Sekretäre, große Kästen, Kanapee, Polster-, Rohr- und Bretterstuhl, runde und edige Tische, lange Bänke, Teppiche, Vorhänge, Stuhl-, Wand- und Taschnuhren, Spiegel, Portraits, Petroleumlampen, Nachttische, Arbeitstische, Betten und Bettstätten, Lein-, Tisch- und Handtücher, Kleiderkoffer, Manns- und Frauenkleider, 1 Nähmaschine, 2 Schraubstöcke, 1 Jagdgewehr, 1 rothgefleckter Jagdhund, ca. 200 □' Steinplatten, Quader- und Haussteine, 1 Fußwinde, 1 Amboss, 1 Bohrmaschine, 1 Hob- und 1 Ruckeisen, 1 Handwagen, 7 Weinfässer von 2 bis 15 Eimer haltend, 4 Nr. Steinhauerwerkzeug, kupferne Hasen, Pfannen und Gelten, hölzerne Gelten und Ständer, eiserne Hasen und Pfannen, Glas- und irdenes Geschirr, Küchelfäßen und verschiedenes Küchengeräth, Glätteisen, Glättebretter, Glätteöfen, ca. 30 Saum Weinfässer, ca. 15 Saum verschiedene Weine, 1 Steinwagen, 1 Werkschuppen, ca. 50 Maas Spiritusartikel, 1 Schalenwaage, 1 Weinrichter, 1 Brockenmesser, 1 Kaffeemühle, 1 Kindervägeli nebst v. A. m.

Ein großer Theil dieser Gantobjekte wird unwiderruflich versteigert, daher zu zahlreicher Theilnahme einladet

Ausersthl, den 15. Mai 1871.

Das Gemeinbammannamt.

29. Ver Silberungsgant.

Freitag den 19. Mai, von Morgens 8 Uhr an, werden gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

2 Pferde, 1 Kuh, 10 Saum 1870er Wein.

Sammelpfad bei Unterzeichnetem.

Niederweningen, den 14. Mai 1871.

H. Bucher, Gemeindevorsteher.

30. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der dem Hermann Schlumpf von Mönchaltorf unterm 21. Augustmonat 1868 ertheilte und in Nr. 34 dieses Blattes erfolglos aufgerufene Heimatschein wird hiemit mit Statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Mönchaltorf, den 12. Mai 1871.

Kunz, Gemeindevorsteher.

31. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der unterm 24. April 1871 fruchtlos aufgerufene Heimatschein des Joh. Schneider, Schuster, von hier, dat. 9. März 1868, wird mit Statthalteramtlicher Bewilligung hiemit kraftlos erklärt.

Hüntwangen, den 11. Mai 1871.

Im Namen des Gemeindevorstehers:

Der Schreiber,

G. Meier.

32. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der am 7. August 1866 dem Rudolf Ott, u. Hs. Zoggen, von Unterlangenhard ausgestellte Heimatschein Nr. 557 wird nach erfolglosem Aufrufe hiedurch mit Statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Rykon, den 12. Mai 1871.

Für den Gemeindevorsteher:

Ott, Schreiber.

33. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der in Nr. 34 des Amtsblattes fruchtlos aufgerufene Heimatschein des Arnold Jakob Schärer von Hütten wird hiemit kraftlos erklärt.

Hütten, den 12. Mai 1871.

Im Namen des Gemeindevorstehers:

Hieftand, Gemeindevorsteher.

34. Aufruf eines vermissten Heimatscheines.

Mit Statthalteramtlicher Bewilligung wird der der Rattallie Müller von Dorf, geb. 1850, am 8. Herbstmonat 1865 ausgestellte, in's Ausland riefte, nun vermisste Heimatschein öffentlich aufgerufen und zu dessen Beibringung eine Frist von 14 Tagen a dato an unterzeichnete Stelle angesetzt.

Dorf, den 13. Mai 1871.

Der Gemeindevorsteher:

Müller.

35. Aufruf und Kraftloserklärung eines vermißten Heimatscheines.

Der unterm 25. Februar 1865 dem Johannes Kägi, Heinrich sel. Sohn, aus der Breuschweid-Göschau, geb. 1841, hierorts ausgestellte Heimatschein wird vermißt und mit statthalteramtlicher Bewilligung ausdrücklich öffentlich ausgerufen.

Sollte derselbe nicht innert 14 Tagen a dato zur Stelle gelangen, so wird solcher von da an als kraftlos angesehen.

Göschau, den 13. Mai 1871.

Im Namen des Gemeinrathes:
H. Hug, Gemeinrathsschreiber.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

36. Johannes Schwyter von Männedorf, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, Samstag den 20. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr, in der „Krone“ in Unterstraf vor Kreisgericht Wipkingen zu erscheinen, um auf die vom Gemeinbammannamte Oberstraf gegen ihn erhobenen Strafflage wegen Unterschlagung in's Recht zu antworten, widrigenfalls das Hauptverfahren und die Aburtheilung dennoch vor sich gehen würde.

Büsch, den 6. Mai 1871.

Im Namen des Kreisgerichtes Wipkingen:
Der Gerichtsschreiber,
Somringer, Rechtsagent.

37. Heinrich Korrodi von Büsch, zuletzt wohnhaft gewesen im Kloster Fahr bei Weiningen, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, Samstag den 20. d. M., Nachmittags 2 Uhr, in der „Krone“ zu Unterstraf vor Kreisgericht Wipkingen zu erscheinen, um auf die vom Gemeinbammannamte Oberstraf gegen ihn erhobene Strafflage wegen Unterschlagung in's Recht zu antworten, widrigenfalls das Hauptverfahren und die Aburtheilung dennoch vor sich gehen würden.

Büsch, den 6. Mai 1871.

Im Namen des Kreisgerichtes Wipkingen:
Der Gerichtsschreiber,
Somringer, Rechtsagent.

Bermischte Bekanntmachungen.

38. Gantanzeige.

Im Aufalle des Jakob Spinner dahier wird Montags den 22. d. M., Nachmittags 1 Uhr, im Wirthshaus zum Löwen dahier gegen Baarzahlung auf öffentlicher Gant verkauft:

1 Kuh und 1 Stierli.

Affoltern, den 15. Mai 1871.

Notariatskanzlei Knonau:
Eigenheer, Landschreiber.

39. Zug s f r i s t.

Im Konkurse des Jakob Hilt e b r a n d, Weinschenk, Ulrichen sel. Sohn, von Eschenmosen, wird denjenigen Gläubigern, welchen keine speziellen Pfandrechte zustehen, hiernit eine mit dem 26. Mai a. e. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zug- resp. Ueberschlags-erklärungen über das vorhandene Massagut mit der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Bülach, den 16. Mai 1871.

Notariatskanzlei Bülach:
Lienhard, Landschreiber.

40. Zug s f r i s t.

Im Konkurse des Joseph Mattes, Zimmermann, von Opfikon, sesshaft in Schwamendingen, wird den sämtlichen nicht speziell versicherten Gläubigern behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlags-erklärungen über das ganze vorhandene Massagut eine mit dem 22. d. M. zu Ende gehende Frist mit der Androhung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht hierauf ausgelegt würde.

Opfikon, den 11. Mai 1871.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:
Scherrer, Landschreiber.

41. Zug s f r i s t.

Im Konkurse über Anna Siegrist, geb. Müller, in Hüntwangen findet eine Auffassungsverhandlung nicht statt. Zur Abgabe von Zug- und Ueberschlags-erklärungen über das vorhandene Massagut wird den nicht speziell versicherten Kreditoren bis und mit dem 20. Mai 1871 Frist anberaumt unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen wird.

Eglisau, den 11. Mai 1871.

Notariatskanzlei Eglisau:
Joh. Ranz, Landschreiber.

42. Zug s f r i s t.

Im Konkurse über Johannes Rutschmann, Müller, in Wasterlingen, findet eine Auffassungsverhandlung nicht statt. Den nicht speziell versicherten Kreditoren in diesem Konkurse wird bis und mit dem 20. Mai d. J. Frist eröffnet zur Abgabe von Zug- und Ueberschlags-erklärungen über das vorhandene Massagut, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen wird.

Eglisau, den 10. Mai 1871.

Notariatskanzlei Eglisau:
Joh. Ranz, Landschreiber.

43. Zug s f r i s t.

Im Konkurse betreffend Hermann Benz von Niederschwerzenbach-Wallisellen wird denjenigen Kreditoren, welchen keine speziellen Pfandrechte zustehen, behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlags-erklärungen eine — mit dem 21. d. M. ablaufende — Frist von 10 Tagen unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung betrachtet wird.

Kloten, den 10. Mai 1871.

Notariatskanzlei Kloten:
Schäppi, Landschreiber.

44. **Falliterklärung.**

Durch Beschluß des Bezirksgerichtes Bülach vom 2. Mai 1871 ist Jakob Keller, Wagner, Johannessen sel. Sohn, in Wasterkingen, fallit erklärt und bis zum 2. Mai 1872 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden. Eglisau, den 21. Mai 1871.

Notariatskanzlei Eglisau:
Joh. Manz, Landeschreiber.

45. **Falliterklärung.**

In Folge durchgeführten Konkurses ist Rudolf Schmid, Ulrichen Sohn, von Buch, Ansfäß in Gündlikon, Gemeinde Bertschikon, durch Beschluß des Bezirksgerichtes Winterthur vom 5. Mai 1871 fallit erklärt und bis zum 5. Mai 1874 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden. Elgg, den 13. Mai 1871.

Notariatskanzlei Elgg.
J. Rud. Stahel, Landeschreiber.

46. Hs. Ulrich Morf, Rattunbruder, Hs. Ulrichen sel. Sohn, von Unterilnan, wohnhaft in Veltheim, ist nach durchgeführtem Konkurse durch Beschluß des Bezirksgerichtes Winterthur vom 5. d. M. fallit erklärt, im Aktivbürgerrecht jedoch nicht eingestellt worden. Winterthur, den 13. Mai 1871.

Notariatskanzlei Bülflingen:
J. Knüsli, Landeschreiber.

47. Jakob Kappeler, Rammacher, von Gütikhausen, seßhaft in Bülflingen, ist nach vollzogenem Konkurse durch Beschluß des Bezirksgerichtes Winterthur vom gestrigen Tage fallit erklärt und bis zum 12. Mai 1873 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden. Winterthur, den 13. Mai 1871.

Notariatskanzlei Bülflingen:
J. Knüsli, Landeschreiber.

48. Ulrich Flud, Ulrichen sel. Sohn, von Dynhard, wohnhaft am Rosenberg zu Veltheim, ist nach durchgeführtem Konkurse durch Beschluß des Bezirksgerichtes Winterthur vom 5. d. M. fallit erklärt und bis zum 5. Mai 1873 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden. Winterthur, den 13. Mai 1871.

Notariatskanzlei Bülflingen:
J. Knüsli, Landeschreiber.

Konkurspublikationen.

49. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Heinrich Kunz, Maler, von Wald, wohnhaft an der Sternengass in Enge; in Folge durchgeführten Rechtszuges; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Zürich vom 29. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe

in die Not. Kanzlei Wiedikon der 10. Brachmont 1871. -- Bedenkzeit vom 21. bis 30. Brachmonat 1871. — Auffaßverhandlung den 11. Heumonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

2. Rudolf Stayer, Schuster, von Horgen, wohnhaft in Altstetten; in Folge durchgeführten Rechtsirriebes; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Zürich vom 29. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon 10. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit vom 21. bis 30. Brachmonat 1871. — Auffaßverhandlung 11. Heumonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

3. Viktor Bertsch von Trüllikon, Rt. Solothurn, Bratwurster, wohnhaft in Außer-Röthli; in Folge durchgeführten Rechtsirriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich vom 6. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon 17. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit vom 25. Brachmonat bis 7. Heumonat 1871 — Auffaßverhandlung 18. Heumonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

4. Konrad Kreis, Vater, Jakob sel. Sohn, von Altikon, wohnhaft im Weier, Gemeinde Seen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 29. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Oberwinterthur (in Winterthur) 3. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit v. 14. bis 23. Brachmonat 1871. — Auffaßverhandlung 1. Heumonat 1871. — Vormittags 9 Uhr.

5. Heinrich Greuter, Johanneffen sel., v. Libensperg. Anz. in Gündetschweil, Gemeinde Bertschikon, rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 13. Mai 1871. — Letzter Tag zur Schuldeingabe in die Not. Kanzlei Elgg, Samstag der 17. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit v. 28. Brachmonat bis einschließlich den 7. Heumonat 1871. — Auffaßverhandlung, Samstag den 15. Heumonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

6. Der Nachlaß des Jakob Monhart von Trüllikon, sesshaft gewesen im Schöthal, bei Gündetschweil, Gemeinde Bertschikon; von den Intestaterben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 12. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Elgg 17. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit v. 28. Brachmonat bis 7. Heumonat 1871. — Auffaßverhandlung 15. Heumonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

7. Frau Fridolina Ringger, geschiedene Huber von Horgen, wohnhaft in Zürich; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Zürich v. 29. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 10. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit v. 21. bis einschließlich den 30. Brachmonat 1871. — Auffaßverhandlung 11. Heumonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

8. Die Firma Fornaro und Hüni in Zürich und die solidaren Anttheilhaber Karl Fornaro von Rapperswil und Arnold Hüni von Horgen; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich v. 11. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Notariatskanzlei der Stadt Zürich 17. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit vom 28. Brachmonat bis 7. Heumonats 1871. — Auffaßverhandlung den 18. Heumonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

9. Karl Vertschinger, v. Höttingen, Eisendreher, wohnhaft zum Friedhof in Winterthur; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 13. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Winterthur 17. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit v. 28. Brachm. bis einschließlich 7. Heumonats 1871. — Auffaßverhandlung 15. Heumonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

10. Gottlieb Friedrich Flückiger von Huttweil, Kantons Bern, wohnhaft gewesen in Niederweningen; fruchtlos aufgerufen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensburg v. 26. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensburg (in Dilsdorf) 10. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit v. 20. Brachmonat bis 1. Heumonats 1871. — Auffaßverhandlung 11. Heumonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

11. Ulrich Hoffmann, Rudolfsen sel., von Metterschen, Aufsatz in Waltenstein, Gemeinde Schlatt; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 6. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Elgg 10. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit v. 21. bis einschließlich den 30. Brachmonat 1871. — Auffaßverhandlung 8. Heumonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

12. Der Nachlaß des Jakob Spinner im Moosacker, Gemeinde Hirzel; in Folge Erbausschlagung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 8. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Horgen 12. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit v. 22. Brachmonat bis 2. Heumonats 1871. — Auffaßverhandlung 11. Heumonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notariellischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termins zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffaßverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbusse eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des citirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffaßverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der

Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—63 verwiesen.

50. Konkursaufhebung.

Der gegen Joh. Heinrich Weß, Ortspolizist von und in Töß, eröffnete Konkurs ist mit Zustimmung des einzig angemeldeten Gläubigers durch Beschluß des Bezirksgerichtes Winterthur von gestern aufgehoben und der Kridar im Aktivbürgerrechte nicht eingestellt worden.

Winterthur, den 13. Mai 1871.

Notariatskanzlei Wülflingen:
J. Knüsli, Landsschreiber.

Öffentliche Inventare.

51. Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte das öffentliche Inventar bewilligt, daher sowol die Gläubiger als die Schuldner der betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der unten festgesetzten Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten der unten bezeichneten Kanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Hauspfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingabe zu machen unterlassen, Ordnungsstrafen, säumige Ansprächer dagegen (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Hauspfänder gedeckt sind, in dem Maße zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten würde.

1. Herr Caspar Müller von Gossau, wohnhaft gewesen im Seefeld-Riesbach, Anttheilhaber der Firma „Müller und Hess“ Appreteurs im Seefeld; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 2. Mai 1871. — Letzter Tag zur Anmeldung der Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Riesbach 17. Brachmonat 1871.

2. Heinrich Bachmann, Tambour, von Ringweil, wohnhaft gewesen bei der obern Brücke in Riesbach; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 2. Mai 1871. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Riesbach 17. Brachmonat 1871.

3. Jakob Wunderli, alt Postkondukteur von Meilen, seßhaft gewesen in Derlikon, Pfarre Schwamendingen; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 11. Mai 1871. — Letzter Tag zur Anmeldung der Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf in Derlikon 14. Brachmonat 1871.

Abonnementspreis.

Jährlich 2 $\frac{1}{2}$ Fr., $\frac{3}{4}$ Jahr 2 Fr.
 $\frac{1}{2}$ Jahr 1 $\frac{1}{2}$ Fr., $\frac{1}{4}$ Jahr 1 Fr.
 Postzuschlag 20 Rpn.

**Einschickungsgebühr.**

Die gedruckte Beile 10 Rpn
 Briefe und Gelder franco
 an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N^o 40.

Freitag, den 19. Mai

1871.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 17. Mai 1871.)

Zum Instruktor erster Klasse bei der Infanterie wird Herr Kommandant Heinrich Graf von Rafz gewählt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Postamtliche Anzeige.

Um laut gewordenen Wünschen zu entsprechen, hat das Postdepartement Streifbänder mit Taxstempel

zu 2 Rpn. kleines Format,
 „ 2 „ mittleres „
 „ 5 „ „ „ und
 „ 5 „ großes „

anfertigen lassen, welche behufs Frankirung von Drucksachen u. beim hiesigen Brief-Aufgabebureau zu folgenden Preisen (Taxwerth und Anschaffungskosten) bezogen werden können:

Für je 2 Bänder:

kleines Format	per $\frac{1}{4}$ Bogen	} 25 Rpn. . . 5 Rpn.
Taxe 2 Rpn.	oder 11 Bänder	
mittleres Format	per $\frac{1}{2}$ Bogen	} 27 . . . 5 .
Taxe 2 Rpn.	oder 12 Bänder	
mittleres Format	per $\frac{1}{2}$ Bogen	} 63 . . . 11 .
Taxe 5 Rpn.	oder 12 Bänder	
großes Format	per $\frac{1}{2}$ Bogen	} 53 . . . 11 .
Taxe 5 Rpn.	oder 10 Bänder	

Zürich, den 19. Mai 1871.

Die Kreispostdirektion.

2. **Ausschreibung einer Poststelle.**

Zu freier Werbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Fahrpostfaktors in Zürich. Jahresbesoldung später zu bestimmen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 26. Mai l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich und franko einzureichen sind, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Geburtsjahr, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 18. Mai 1871.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

3. **Stelle-Ausschreibung.**

Die Stelle eines

Instruktionsoffiziers der Infanterie des Kantons Zürich soll in Folge Beförderung neu besetzt werden.

Bewerber für diese Stelle wollen sich bei der Militärdirektion bis spätestens den 26. Mai schriftlich anmelden unter Beilegung des Dienst- etats und allfälliger Zeugnisse.

Ueber Obliegenheiten und Kompetenzen eines Instruktionsoffiziers wird der Waffenkommandant der Infanterie, Herr eidg. Oberst Etabler in Zürich, auf Verlangen Auskunft ertheilen.

Zürich, den 17. Mai 1871.

Im Auftrag der Direktion des Militärs:

Der Sekretär,
B r u n n e r.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

4. **L a n g n a u.**

Ordentliche Frühlingsgemeindeversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden hiemit eingeladen, zur Behandlung folgender Geschäfte Sonntag den 21. d. M., Nachmittags punkt 2 Uhr, in der Kirche zu erscheinen.

Traktanden:

1. Wahl des Präsidenten der Kirchenpflege.
2. Schulpflege.
3. Voranschläge für die öffentlichen Güter pro 1871.
4. Eventuell: Revision der Statuten der Schützengesellschaft der Gemeinde.

Zu zahlreicher Theilnahme an dieser Versammlung wird eingeladen.
Langnau, den 13. Mai 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:

Der Schreiber,
R. K i n g e r.

5. Oberstrass-Wipkingen.

Wahl eines Mitgliedes in die Sekundarschulpflege
an die Stelle des zur. d. getretenen Herrn Pfarrer Fineler in Wipkingen
Sonntag den 21. Mai.

Sämmtliche Stimmberechtigten hiesiger Gemeinde werden hiemit zur
Abgabe der Stimmen Vormittags von 10—12 Uhr in's neue Schulhaus
eingeladen. Eröffnung der Urne und Zählung der Stimmen um 1 Uhr
Nachmittags.

Die Stimmkarten werden den Wählern im Laufe der nächsten Woche
zugestellt werden; diejenigen, welche allfällig keine erhalten sollten, können
solche bis zum Wahltag auf der Gemeindevorstandskanzlei reklamiren, wo
auch das Stimmregister zur Einsicht offen liegt.

Nichtbetheiligung unterliegt einer Buße von 50 Rappen.

Oberstrass, den 11. Mai 1871.

Im Namen des Gemeindevorstandes:
Die Gemeindevorstandskanzlei.

6. Außer Ried.

Nachbezug der Brandasssekuranzsteuer pro 1870,
Donnerstag den 25. d. M., Vormittags 9 bis 11 Uhr, im Gemeinde-
hause.

Säumige haben unnachlässiglich den gesetzlichen Zuschlag zu bezahlen
und sofortige rechtliche Betreibung zu gewärtigen.

Außer Ried, den 17. Mai 1871.

Der Bezüger:
Witz-Stadel zur Sihthalle.

7. Anzeiger.

Die sämmtlichen Landbesitzer im Reischberg werden eingeladen, auf
Samstag den 20. d. M., Abends 7 Uhr, bei Herrn Konrad Frank im
Hinterberg zu erscheinen, um für Anstellung eines Wauersers die nöthigen
Beschlüsse zu fassen. Nichterscheinende haben sich Allem zu unterziehen.
Hüntern, im Mai 1871.

Der Beauftragte:
J. Frank.

8. Hirslanden.

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet wor-
den, und die betreffenden Maßbeschreibung kann in der Gemeindevorstand-
skanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespannes.	Bauobjekt.	Tag der Publication im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprüche.
Herr Gottlieb Thal- mann in der Klud.	1 Wagenschopf.	19. Mai 1871.	2. Praetm. 1871.

Hirslander, den 17. Mai 1871.

Im Namen des Gemeindevorstandes:
Der Schreiber,
J. Leemann.

9.

A u ß e r s i ß l.**Ausscheidung einer Baulinie.**

Die Baulinie längs der Sihlstraße von der Militärstraße (bisherige obere Sihlvorstadtstraße) bis zum Rohmaterialbahnhof sind vom Gemeinrathe festgesetzt worden und liegt der betreffende Plan auf der Gemeinrathskanzlei zur Einsicht offen.

Allfällige privatrechtliche Einsprachen gegen diese Baulinie sind innerhalb 4 Wochen dem Bezirksrathe einzureichen.

Außersißl, den 16. Mai 1871.

Der Gemeinrath.

10.

A u ß e r s i ß l.**Bekanntmachung betreffend Baugespann.**

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und können die betreffenden Pläne in der Gemeinrathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publication im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Ing. Freudenweiler in Zürich.	Wohngebäude nebst Werk- schopf an der Klingengasse.	16. Mai, 1871.	30. Mai. 1871.

Außersißl, den 15. Mai 1871.

Die Baukommission.

11. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Herr Bezirksrichter Rudolf Frei in Oberdorf-Watt beabsichtigt, auf südlicher Seite seines Trottegebäudes einen Schopfanbau zu erstellen. Das Projekt ist auf dem Lokal mit Baugespann bezeichnet und die Maßbeschreibung kann in unterzeichneter Kanzlei eingesehen werden. Einsprachen sind innerhalb 14 Tagen bei kompetenter Stelle zu erheben.

Megensberg, den 16. Mai 1871.

Im Namen der Gemeinrathskanzlei:
Frei, Gemeinrathschreiber.

12.

V a k a n t e L e h r e r s t e l l e.

Die in Folge Resignation erledigte Stelle eines Lehrers an der Schule Dänikon-Hüttikon wird hienit behufs Wiederbesetzung zu freier Bewerbung ausgeschrieben.

Aspiranten wollen ihre Anmeldungen unter Beilegung der nöthigen Zeugnisse bis spätestens den 3. Brachmonat an das Pfarramt Dänikon einreichen.

Dänikon, den 15. Mai 1871.

Im Namen der Schulpflege:
Hottinger, Pf.

13. In der Gemeinde Derlikon ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden und die darauf bezügliche Maßbeschreibung kann in der Gemeindevorstandskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprüche.
Hrn. J. G. Landis und Comp.	Erstellung eines Magazins südlich vor ihrem Fabrikgebäude.	19. Mai.	2. Brachm. 1871.

Schwamendingen, den 15. Mai 1871.

Im Namen des Gemeindevorstandes:
Der Gemeindevorstandsschreiber,
Schäppi.

14. Versilberungsgant.

Mittwoch den 24. d. M., Morgens 8 Uhr, wird bei Unterzeichnetem gegen Baarzahlung verkauft:

Der Antheil, 1100 Fr. betragend, an einem 3035 Fr. haltenden Kaufschuldbrief.

Bonstätt, den 16. Mai 1871.

Baumann, Gemeindevorstand.

15. Versilberungsgant.

Dienstag den 23. d. M., von Morgens 10 Uhr an, werden gegen Baar verkauft:

1 aufgerüsteter Leiterwagen sammt Reine und Saufesack. 1 1/2 Klafter Holz, zirka 40 Zentner Heu, 30 Zentner schöne Streue, 8 Zentner Bindeschaub und 1 Falschkuh.

Das Gantlokal wird an besagtem Tage angezeigt.

Schlieren, den 17. Mai 1871.

St. Meier, Gemeindevorstand.

16. Enge. Versilberungsgant.

Dienstag den 23. Mai, Nachmittags 2 Uhr, werden in Folge Versilberungsbegehren gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 vierrädriger, dreißigfüßiger Bruggwagen mit eisernen Achsen, 2 Vorder- und Hinterräder, 3 Weinständen, zirka 20 Saum haltend, 1 Stoßfarren, 1 ovales Faß, zirka 15 Saum haltend; ferner: 1 Dezimalwaage mit Gewicht, zirka 5 Zentner Oker, 4 Zentner Bleiweiß, 4 Zentner Zinkweiß, 1 Zentner bunte Farben, 50 Pfund Lack, 50 Pfund Leinöl, 50 Pfund Terpentinöl, 2 Dugend blecherne Farbgeschirre, 2 Dugend Blechflaschen, 3 Farbplatten mit Reibsteinen, 3 Farbmühlen.

Versammlungsort bei Herrn Wähler zum „Schiffli“ im Bleicherweg.

Enge, den 17. Mai 1871.

Der Gemeindevorstand:
Rasp. Hausheer.

Künftigen Dienstag den 23. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube auf dem Widder im Rennweg zufolge Verflüßungsbegehren gegen sofortige Baarzahung versteigert:

Eine aus 100 Stücken bestehende Sammlung vortrefflich erhaltener kupferner Medaillen (französische Herrscher und berühmte Männer aus verschiedenen Ländern), 1 Schiffsonnere, 40 Pfund Trame und Organzin, auf Papfen, 8 Pfund Trame in Klotten, 60 Brettlseffel, runde, ovale und viereckige Tische, 1 Divan, div. Spiegel und Tableaux, 7 Rohrsessel, 1 Arbeitstisch, 1 Waschtisch, Nachttische, Kommoden, div. Küche- und Glasgeschirr, 1 Glättofen, 1 Schwefelkasten, 4 Glätteisen, 140 Hutformen, 2 Arbeitstische, 2 Kanapee, ein- und zweithürige Kästen, aufgerüstete Betten, eine Partie Kleider, 8 Leitern, 1 Handwagen, 30 Faden, 6 Pflasterkübel, 1 Flaschenzug, 40 Seile, 1 Hobelbank, verschiedenes Werkzeug, 1 Farbmühle, 30 Gerüstklängen, verschiedene Weinsässer, 1000 Dachziegel, 1 Schleifstein, 3 Drehbänke, 1 Nähmaschine, 1600 Ellen Sammetbänder, 20 Ellen Seidenplüsch, div. Seidenstoffe, 9 Ellen Sammet, 3 Sopha, 1 Stück Leinwand, 3 Duzend neue Herrenhemden, 20 Stück Vorhangstoff, 20 Stück Battiste, 10 Stück Mouffeline, 60 brod. Mastücher, 4 Paar Rideaux, 2 Korpus, 1 Lehnstuhl, 1 Schreibpult, zirka 80 Bände versch. Bücher, div. Ringe, 1 vollständiger Hutmacherwerkzeug, zirka 120 div. Filz-, Stoff- und Patenthüte, Hutfournituren u. dgl., zirka 20 Saum div. Weine und andere Spirituosen, eine Generalobligation per 650 Fr. — auf Heinrich Müller, — 1 Sekretär, 1 Labentisch, 2 Waagen mit Gewicht, eine Partie Zigarren, Rauch- und Schnupftabak, Eickorien, Seife, Kerzen, Kaffee, Gewürze u. dgl., 30 Pfund Fischbein u. A. m.

Ferner von Schauspieler Scheybach: 1 silberne Zylinderuhr mit Kautschukfette.

Sodann Vormittags 9 Uhr: 1 Kauffchuldbrief per 208 Fr., — auf Jakob Wismer, alt Seckelmeister, in Utikon, dat. den 30 April 1864.

Zürich, den 18. Mai 1871.

Der Stadtammann:

F ä s t.

Die Unterzeichnete bringt künftigen Montag den 22. Mai, von Nachmittags 1 Uhr an, in ihrer Gemeinverwaltung im Rättenhau und Pfaffenbrunnen zirka 7 Eichenämme sowie das davon sich ergebende Astholz und Stöcke und etwa 4 Klafter Jungeichenholz auf öffentliche Steigerung.

Der Anfang beginnt zu besagter Zeit im Pfaffenbrunnen, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Regensdorf, den 17. Mai 1871.

Die Vorsteherchaft.

19. E i c h e n g a n t.

Donnerstag den 25. d. M. werden in hiesiger Gemeinderwaltung Schlatt und Großriedt

35 Eichenämme von verschiedener Größe öffentlich versteigert.

Die Gant beginnt Morgens 9 Uhr im Schlatt, wozu hiemit eingeladen wird.

Kloten, den 17. Mai 1871.

Im Namen der Vorsteherschaft:

Der Schreiber,
J. Schlatter.

20. G a n t a n z e i g e.

Unter Aufsicht und Leitung der hiesigen Gantbeamtung bringen Herr Johannes Berchtold und Alt-Präsident Jakob Berchtold sel. Erben dahier Montag den 22. Mai d. J., von Abends 7 Uhr an, in der Wirthschaft des Herrn alt Friedensrichter Jakob Fügli nachbezeichnete Liegenschaften auf eine öffentliche Verkaufssteigerung:

1. Ein halbes Wohnhaus, unteres Stockwerk mit Schmiedewerkstatt, nebst Hälsteantheil an Scheune, Waschhaus, Kraut- und Baumgarten und einem Holzschopfanbau
2. Ein halbes Wohnhaus, oberes Stockwerk, nebst Hälsteantheil an Scheune, Waschhaus, Kraut- und Baumgarten.
3. Ein Ahtel Troite und Troitwerk.
4. Zwei halbe Dorfgerechtigkeiten in Holz und Au.
5. Cirka ein Bierling Aken.
6. Cirka sechs Zuchart Acker- und Wiesland.

Das Wohnhaus, worin bisher eine viel besuchte Wirthschaft betrieben worden, befindet sich in günstiger Lage an der Hauptstraße nach Baden. Einem Uebernehmer der Schmiede könnte der Schmitzwerkzeug zu billigem Preise überlassen werden und hätte derselbe Aussicht auf gute Kundsame. Die Güter gehören zu den ertragreichsten der Gemeinde und sind ebenfalls günstig gelegen.

Zur Einsichtnahme der Gantbedingungen, welche am Ganttage vor Beginn der Gant eröffnet werden, und der Kaufobjekte beliebe man sich an die Verkäufer zu wenden.

Zu zahlreichem Besuche der Gant wird eingeladen.

Alstetten, den 16. Mai 1871.

Im Namen des Gantbeamten:

Der Schreiber,
Höb.

21. G a n t a n z e i g e.

Dienstag den 23. Mai, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthschaft zur Platte in Kluntern versteigert:

Sevierte harthölzerne und tannene Tische, Sessel, 1 zweithüriger und 1 einthüriger Kasten, 1 tannene Kommode, kupf., eis. und ird. Küchengeräthe u. A. m.

Kluntern, den 17. Mai 1871.

Das Gemeinbammannamt.

22.

E i n l a d u n g.

Sämmtliche Stimmberechtigten der Schulgemeinde Ettenhausen-Bezirkon werden auf Montag den 29. Mai, Mittags 2 Uhr, zu einer Gemeindeversammlung in's hiesige Schulhaus eingeladen.

Geschäfte:

Auswahl resp. Abstimmung über einen Schulhausbauplatz nach dem Vorschlag der Gemeindschulpflege Bezirkon.

Das bereinigte Stimmregister nebst den betreffenden Akten liegt inzwischen bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Ettenhausen, den 18. Mai 1871.

Im Namen der Verstehererschaft:

Der Schreiber,

A. H. Rüegg.

23.

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Herr J. P. Sattiker, Dr. med., im Seefeld-Riesbach, beabsichtigt, bei seiner Landanlage an der Flühgasse in Riesbach ein Badhaus sammt Badeinzäunung in dem auf der betreffenden Stelle mit Pfählen ic. bezeichneten Umfange und nach dem bei unterzeichnetem Statthalteramte zur Einsicht ausliegenden Plane erstellen zu lassen. Darnach kommt das Badhaus zirka drei Fuß auf die Einfassungsmauer der Anlage zu stehen und würde beinahe nur sechs Fuß in den See hineinragen.

Unzufällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind innert 14 Tagen bei unterzeichnetem Statthalteramte schriftlich einzureichen.

Zürich, den 16. Mai 1871.

Der Bezirksstatthalter:

Fäsi.

24.

G a n t a n z e i g e.

Namens der Erben des Herrn Felix Bruppacher sel. von Fluntern bringt der Unterzeichnete unter Leitung der Gantbeamtung Unterstrass Donnerstag den 25. d. M., Abends 7 1/2 Uhr, in der „Krone“ daselbst die ihnen zustehenden Liegenschaften in Unterstrass auf öffentliche Steigerung, nämlich:

Drei an einander gebaute Wohnhäuser Nr. 91 an der Beckenhofstrasse gelegen, im Affekuranzwerthe von zusammen 25,000 Fr., nebst 2600

□' Garten und Hofreite mit Brunnenrecht an einem laufenden Brunnen.

Die Gebäulichkeiten sind in gutem Zustande, in guter Lage und fassen 7 Wohnungen in sich, die leicht zu vermietthen sind.

Die ganz günstigen Kaufbedingungen sind inzwischen bei dem Unterzeichneten einzusehen und werden am Ganttage verlesen.

Zu weiterer Auskunft ist gerne bereit.

Zürich, den 17. Mai 1871.

M. Zürcher, Geschäftsagent,
Stadthausplatz Nr. 23.

16.

Unterstraf.

Wahl eines Mitgliedes der Sekundarschulpflege
an die Stelle des ausgetretenen Herrn Antistes Finkler

Sonntag den 21. Mai d. J.

Für Abgabe der Stimmkarten wird am Wahltag im alten Schul-
hause von 10 bis 12 Uhr Vormittags (Nachmittags nicht) eine Urne
aufgestellt. Eröffnung derselben und Zählung der Stimmen um 1½ Uhr.
Sollte Jemand keine Stimmkarten erhalten, so können solche bis
Samstag den 20. Mai auf der Gemeindevathskanzlei reklamirt werden;
inzwischen liegt das Stimmregister zur Einsicht offen.

Unterstraf, den 12. Mai 1881

Im Namen des Gemeindevathes:

Der Gemeindevathsschreiber,

C. Schättli.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

26.

A. E. Dennison,

wohnhast gewesen im Sellnau dahier, gegenwärtig unbekannt abwesend,
wird hiemit aufgefordert, sich binnen einer Frist von 14 Tagen, von
heute an gerechnet, hierorts darüber auszuweisen, daß er den Herrn Für-
sprech Ed. Meyer dahier Namens des Herrn H. Biedermann-Brown in
Winterthur für die dem letztern an ihn zustehende Forderung im Betrage
von 33,767 Fr. 90 Rp. sammt Zins und Kosten befriedigt habe oder
doch bereit sei, ihm hiefür im hiesigen Kanton Rede zu stehen, ansonst
nach Deckung der Kosten der Konkurs über ihn eröffnet würde.

Zürich, den 19. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Für denselben:

Der I. Substitut,

Dr. C. Stöckar.

27.

Martin Horber, Schuster,

wohnhast gewesen in Regensdorf, unbekannt abwesend, wird hiemit auf-
gefordert, binnen 6 Wochen von heute an den Herrn Daniel Bloch in
Lengnau für seine Forderung von 230 Fr. — und den Herrn S. B.
Weil daselbst für eine solche von 650 Fr. — zu befriedigen oder ihnen
im hiesigen Kanton Rede zu stehen, widrigenfalls nach Vertröstung der
Kosten der Konkurs über ihn eröffnet würde.

Regensberg, den 3. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Heint. Schwarz.

28. Alfred Wunderli, wohnhaft gewesen in Höttingen, zur Zeit ohne bestimmten Aufenthaltesort, wird anmit aufgefordert, sich binnen 10 Tagen von heute an hiesorts darüber auszuweisen, daß er folgende Gläubiger, welche Pfandrechte durch Rechtstribunal erlangt haben, als:

1. Herrn Habisreutinger in Zürich, Rechtsnachfolger des Herrn Gattiker an der Thorgasse in da, für 875 Fr. nebst Verzugszins und Kosten;
 2. Herren G. Wegelin und Comp. in Wattwil (vertreten durch Herrn. Geschäftsagent Stäubli in hier), für 324 Fr. nebst Verzugszins und 16 Fr. 70 Rp. Protest- und Retourkosten;
 3. Herrn Räs-Wolf in Zürich, für 300 Fr. nebst Verzugszins und 12 Fr. 10 Rp. Protest- und Retourkosten.
 4. Herren Weinig und Comp. in Zürich, für 140 Fr. sammt Zins und Kosten;
 5. Herrn Jakob Schneeli zur Stadelhofermühle Riesbach, für 310 Fr. 68 Rp. sammt Zins und Kosten;
 6. Herrn M. Wyler, Kassaverwalter in Ober-Erdingen, für 1250 nebst Zins und Kosten,
- befriedigt habe, ansonst die Versteigerung der Pfänder bewilligt würde. Zürich, den 17. Mai 1871.

Der Bezirksgerichtspräsident:
Döbner.

29. Heinrich Fügli von Alstetten, geb. 1829, gegenwärtig unbekannt abwesend, wird hiemit aufgefordert, Montag den 22. Mai, Morgens 7 Uhr, vor Bezirksgericht Zürich im Gerichtsgebäude Sellnau dahier zu erscheinen, um die von seiner Ehefrau Elisabeth Fügli, geb. Hauser, wohnhaft in Alstetten, wegen böswilliger Verlassung und Vorenthaltung des nothwendigen Lebensunterhaltes gegen ihn angehobene Scheidungsklage zu beantworten.

Zürich, den 22. April 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

30. Jakob Fritsch von Flaach, Wittwer, geb. 1835, wohnhaft gewesen in Wiebikon, gegenwärtig unbekannt abwesend, wird anmit aufgefordert, Donnerstag den 25. Mai, Morgens 7 Uhr, vor Bezirksgericht Zürich im Gerichtsgebäude Sellnau dahier zu erscheinen, um die von der Margaretha Casmann von Boppelsen-Otelfingen gegen ihn erhobene Klage betreffend Vaterschaft und Eheversprechen zu beantworten, unter der Androhung, daß im Falle seines abermaligen unentschuldigsten Ausbleibens angenommen würde, er anerkenne die tatsächlichen Behauptungen der Klägerin und verzichte auf Einreden.

Zürich, den 4. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

31. Alfred Wunderli von Hottingen, wohnhaft gewesen in Hottingen, zur Zeit ohne bestimmten Aufenthaltsort, wird anmit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen von heute an hierorts darüber auszuweisen, daß er:

1. den Hrn Geschäftsgagent Meier-Weidmann in Zürich für 4500 Fr. sammt Zins und Kosten,
 2. den Hrn. Mt.-Notar Schneider in Riedbach Namens der Bank in Zürich für 2035 Fr. sammt Zins und Kosten,
- befriedigt habe, ansonst die Versteigerung der Kaupfpfänder bewilligt würde.

Zürich, den 15. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

32. Der unbekannt wo sich aufhaltende Jakob Furrer von Ottenhausen-Bezikon, 25 Jahre alt, Mechaniker, Soldat beim Bat. Nr. 34, unverheirathet, wird aufgefordert, Mittwoch den 24 Mai 1871, Morgens 8 Uhr, auf dem Gerichtshause Mter vor Bezirksgericht zur Beurtheilung der gegen ihn geführten Anklage wegen Uebersetzung des Jagdgesetzes zu erscheinen; im Falle Ausbleibens würde das Urtheil gleichwohl ausgefällt.

Mter, den 15. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber:
Christmann.

Bermischte Bekanntmachungen.

33. Es wird anmit bekannt gemacht, daß Dienstag den 30. Mai nächsthin die eidgenössische Affisenverhandlung betreffend die Vorgänge in Zürich vom 9.—11. März l. J. beginnen wird.

Die Verhandlung findet im Kantonsrathssaale in Zürich statt.

Am 30. Mai beginnt die Sitzung um 10 Uhr, an den folgenden Tagen um 8 Uhr Morgens.

Die Geschwornen, Sachverständigen, Zeugen und Angeklagten werden durch ein besonderes Zirkular vorgeladen werden.

Zürich, den 15. Mai 1871.

Der Präsident der Kriminalkammer
des III. eidg. Affisenbezirks:
A. Hermann,
Bundesrichter.

34. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden vermiften, ursprünglich 1000 fl., gegenwärtig noch 500 fl. haltenden Kaufschuldbriefes auf Herrn Jakob Schättli, Rudolffen el Sohn, in Oberuster, zu Gunsten seines Bruders, Bäcker Heinrich Schättli daselbst, ratirt 4 Dezember 1850 (legtbekannte Schuldner die Künzler Hs. Jakob Frei in Oberuster mit 50 fl., Andreas Hämig von da mit 100 fl., Mathias Frei in Oberuster mit 50

fl., Heinrich Bodmer zur Arche in Zürich und Felix Denzler, Frucht-
händler, in Zürich mit 300 fl.; letztbekannte Gläubiger die Erben des
ursprünglichen Gläubigers Bäder Schättli), oder wer sonst über denselben
Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefördert, der Kanzlei des unter-
zeichneten Gerichtes binnen 6 Monaten von heute an von dem Vorhan-
densein dieses Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für
nicht mehr bestehend angesehen, kraftlos erklärt und die Errichtung eines
neuen Kauffschuldbriefes für den Betrag von 500 fl. bewilligt würde.

Uster, den 14. Februar 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Christmann.

35. Herr J. C. Guggenbühl im Neugut-Wallisellen wünscht
notariatische Aufertigung des von Hs. Ulrich und Jakob Benz in Nie-
derschwerzenbach gekauften Fischenzenrechtes im Kriesbach, welches bei der
Kriesbachbrücke bei den Kriesbachhäusern beginnt und bis zum Ausfluß
des Kriesbaches in die Glatt sich erstreckt. Da die Notariatsprotokolle
über das Eigenthum an diesem Fischenzenrechte keine Auskunft geben, so
wird allfälligen dritten Eigenthumsansprechern eine mit dem 30. Mai
d. J. ablaufende Frist angesetzt, um ihre Rechte an dem von Herrn C.
Guggenbühl angesprochenen Fischenzenrechte hlerorts geltend zu machen,
ansonst die Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf ermächtigt würde,
dasselbe, soweit es sich auf den die Gemeindegrenze Dübendorf durch-
ziehenden Kriesbach erstreckt, dem Petenten eigenthümlich zuzustellen.

Uster, den 29. April 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Christmann.

36.

Verbot.

Auf das Gesuch des Herrn Johannes Staub an der Brugg Ober-
rieden wird das Begehen des Weges vor seinem Haus aus der alten
Landstraße in den öffentlichen Flur- und Feldweg für Jedermann (mit
Ausnahme des Herrn Heinrich Staub, Schnelder, des Herrn Gottfried
Schäppli und des Herrn Eduard Staub, für die beiden letzteren aber nur
während der Obst- und Weinlese), ferner das Befahren des Flurweges
hinter dem Hause verboten und zwar bei einer Buße von 8 Fr., welche
zur Hälfte dem Verzeiger und zur Hälfte dem Armengute Oberrieden zu-
fallen soll.

Allfällige Rechtsauspfecher, welche sich durch dieses Verbot verletzt
glauben, haben ihre Ansprachen innerhalb 14 Tagen von der Publikation
an bei dem Friedensrichteramte anzumelden, ansonst sie gleich Unberech-
tigten Buße zu gewärtigen hätten.

Oberrieden, den 12. Mai 1871.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindevorsteher,
J. H. Staub.

37. Die Zivilabtheilung des Obergerichtes hat mit Beschluß vom 12. April 1871 den vermögten, abbezahlten, aber im Grundprotokoll noch in Kraft bestehenden Schuldbrief von 50 fl., dat. Martini 1662, auf Anna Wettstein in Dübendorf, jetzt Heinrich Wyder in Wangen, zu Gunsten dem Haus St. Morizzi an der Spannweide, jetzt Kantonsspital in Zürich, kraftlos erklärt und dessen Lösung im Notariatsprotokoll bewilligt.

Ulser, den 13. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Christmann.

38. Der Inhaber des mit Nr 543 bezeichneten Zinsheftes der hiesigen Ersparniskassa, lautend auf den Namen M. Katharina Sulzer in Winterthur, für ein Guthaben mit 31. Dezember 1870 im Betrage von 95 Fr. 28 Rp., oder wer sonst über dasselbe Auskunft zu geben im Stande ist, wird hiemit aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen peremptorischer mit dem 8. Brachmonat d. J. zu Ende laufender Frist von dem Vorhandensein dieses Zinsheftes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Winterthur, den 12. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

39. Der Nachlaß des unterm 18. März d. J. verstorbenen Alt-Lehrer Jakob Haupt von Regensburg ist von den volljährigen Intestaterben desselben rechtzeitig, von der Vormundschaftsbehörde Namens der beiden minderjährigen Kinder aber erst nach Ablauf der Deliberationsfrist ausgeschlagen worden, was vorbehaltlich der Rechte der Gläubiger hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Regensburg, den 3. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Heinr. Schwarz.

40. Den Gläubigern des in Terrach-Rüti verstorbenen Feilenhauer Arnold Zöler von Pfäffikon wird mitgetheilt, daß der Nachlaß des Letztern von seinen Intestaterben ausgeschlagen worden ist und es wird denselben eine Frist von 10 Tagen, vom Tage der Publikation an gerechnet, angesetzt, um innert derselben die muthmaßlichen Konkurskosten mit 40 Fr. hierorts zu verträgen, ansonst dieser Nachlaß ohne weitere Belastung als mit den erlaufenen gerichtlichen Kosten gleichwohl den Erben Zöler überlassen würde.

Sinnweil, den 17. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Farnet.

41.

Verbot.

Auf das Geiuch der Eigenthümer der ehemals Zimmermann Goldschmidt'schen Liegenschaften in der Schwanden - Richtersweil wird das Gehen und Fahren über diese Liegenschaften, sowie das Weidenlassen von Ziegen, Schafen und Federvieh in denselben bei einer Buße von 10 Fr. verboten.

Die Bußen sollen nach Anleitung der §§ 287 und 288 der Strafprozeßordnung durch den Gemeinderath Richtersweil bezogen und vertheilt werden.

Diejenigen, welche sich durch dieses Verbot in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, haben ihre diesfälligen Ansprachen innerhalb 14 Tagen von der Publikation an gerechnet bei dem Friedensrichteramt anzumelden, ansonst sie gleich Unberechtigten mit Buße belegt würden.

Richtersweil, den 15. Mai 1871.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:

Der Gemeindeammann:

J. Hiestand.

42. Es wurden wegen Geisteskrankheit unter staatliche Vormundschaft gestellt:

1. Anna Büchi, Johannessen sel. Tochter, von Seelmatten - Turbenthal, dato in der Pflanzanstalt Rheltau; — Vormund Herr Gemeinderath Wümlin in Seelmatten
2. Ulrich Stachel, Ruttler, von Turbenthal, niedergelassen in Wiedikon, dato in der Heilanstalt Burghölzli; — Vormund Herr Gemeinderath J. Wintisch in Wiedikon.
3. Elisabetha Meili, Heinrichs sel. Tochter, von Göttingen; — Vormund Herr Kirchenpfleger Jb. Müller daselbst.

Winterthur, den 12. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:

Der Rathschreiber,

E. Biedermann.

43.

Santanzige.

In Folge gerichtlichen Auftrages werden Donnerstag den 25. d. M., Abends 7 Uhr, in der Speisewirtschaft des Herrn Scherrer, Bäcker, in Außer-Röthl die der Frau Salomea Müller, geb. Braschler, von Schmerikon, wohnhaft gewesen in Außer-Röthl, zustehenden Liegenschaften auf öffentliche Steigerung gebracht, nämlich:

1. Ein halbes Wohnhaus, zum Werdegg in Außer-Röthl, unter Nr. 210 für 18,000 Fr. asscurirt.
2. 920 □' Platz, worauf dieses Gebäude steht; und
3. ein Zehnthel am sog. Rosengartengut - Brunnen und am Brunnengebiet.

Für Verfertigung der Kaufobjekte wende man sich an das Gemeindeammannamt Außer-Röthl und für Einsicht der Santbedingungen an die unterzeichnete Stelle.

Wiedikon, den 17. Mai 1871.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. G.:

Härlmann, Landtschreiber.

44. **G a n t a n z e i g e .**

Aus der Konkursmasse des Paulus Haab auf der Rist-Weilen werden Donnerstags den 25. Mai 1871, Abends punkt 7 Uhr, im Gasthof zum Löwen in Weilen öffentlich versteigert:

1. Ein Wohnhaus, Trotthaus, freistehende Scheune und Stall, Krautgarten, Wiesen, zirka 1 Zuchart groß, Alles an- und beieinander auf der Rist gelegen. Gebäudeassuranz 7200 Fr.
2. Zirka 6 Zucharten Aeben an 2 Stücken.
3. Zirka 8 Zucharten Wiesen, zum größten Theil mit den schönsten Obstbäumen besetzt.
4. Zirka 2 Zucharten Ackerland — und zirka 3 Zucharten Holz und Boden

Dieser sehr schöne Gütergewerb empfiehlt sich von selbst. Antritt sofort. Die sehr günstig gestellten Gantbedingungen können in der unterzeichneten Notariatskanzlei eingesehen werden.

Es wird zuerst rückweise und dann sammethaft gegantet und findet nur eine Steigerung statt, worauf besonders aufmerksam gemacht wird. Weilen, den 17. Mai 1871.

Notariatskanzlei Weilen:
Alb. Schreiber, Landschreiber.

45. **G a n t a n z e i g e .**

Im Aufalle des Jakob Spinner dahier wird Montags den 22. d. M., Nachmittags 1 Uhr, im Wirthshaus zum Löwen dahier gegen Baarzahlung auf öffentlicher Gant verkauft:

1 Kuh und 1 Stierli

Affoltern, den 15. Mai 1871.

Notariatskanzlei Knonau:
Eugen Heer, Landschreiber.

46. **B u g s f r i s t .**

Im Konkurse betreffend Heinrich Södrri, Zimmermann, von Embrach, wird denjenigen Kreditoren, welchen keine speziellen Pfandrechte zustehen, behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagsklärungen eine — mit dem 25. d. M. ablaufende — Frist von 10 Tagen unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung angesehen wird.

Kloten, den 13. Mai 1871.

Notariatskanzlei Kloten:
Schäpfi, Landschreiber.

47. **B u g s f r i s t .**

Im Aufalle des Heinrich Strickler von Hütten, seßhaft im Lehenberg in Erlenbach, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern eine mit dem 30. d. M. zu Ende gehende Frist zur Abgabe von Zug- und Ueberschlagsklärungen über das vorhandene Massagut angesetzt, mit der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht hierauf ausgelegt würde.

Rüschacht, den 16. Mai 1871.

Notariatskanzlei Rüschacht:
R. Brunner, Landschreiber.

48.

Zug s f r i s t.

Im Konkurse über den Nachlaß des Rudolf Rinderknecht, Spengler, von Wallisellen, findet eine Auffaßverhandlung nicht statt. Es wird denjenigen Kreditoren, welchen keine speziellen Pfandrechte zustehen, behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlags-erklärungen eine — mit dem 25. d. M. ablaufende — Frist von 10 Tagen unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung betrachtet wird.

Kloten, den 13. Mai 1871.

Notariatskanzlei Kloten:
Schäppi, Landtschreiber.

49.

Zug s f r i s t.

Den Kreditoren des Heinrich Bletenholz von Ettenhausen-Wegikon, Anstalt in Birmenstall bei Elgg, wird anmit angezeigt, daß die auf den 20. d. M. festgesetzte Auffaßverhandlung nicht stattfindet.

Den nicht speziell versicherten Gläubigern desselben wird behufs Abgabe von Zug- oder Ueberschlags-erklärungen über das vorhandene Massagut anmit Frist bis und mit dem 25. Mai 1871 unter der Bedrohung anberaumt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung betrachtet würde.

Elgg, den 15. Mai 1871

Notariatskanzlei Elgg:
J. Rud. Stachel, Landtschreiber.

50.

Zug s f r i s t.

Im Konkurse des Joseph Mattes, Zimmermann, von Dörfikon, seßhaft in Dübendorf, wird den sämtlichen nicht speziell versicherten Gläubigern behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlags-erklärungen über das ganze vorhandene Massagut eine mit dem 22. d. M. zu Ende gehende Frist mit der Androhung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht hierauf ausgelegt würde.

Dörfikon, den 11. Mai 1871.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:
J. J. Scherrer, Landtschreiber.

51.

Zug s f r i s t.

Im Konkurse des Jakob Wegmann, Schreiner und Zimmermann, Jakobson sel. Sohn, in Dübendorf, wird den sämtlichen nicht speziell versicherten Gläubigern behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlags-erklärungen über das ganze vorhandene Massagut eine mit dem 29. d. M. zu Ende gehende Frist unter der Androhung angesetzt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht hierauf ausgelegt wird.

Dörfikon, den 17. Mai 1871.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:
J. J. Scherrer, Landtschreiber.

52. Zug s f r i s t.

Im Konkurse des Jakob Hilt e b r a n d, Weinschenk, Ulrichen sel. Sohn, von Eschenmosen, wird denjenigen Gläubigern, welchen keine speziellen Pfandrechte zustehen, hiermit eine mit dem 26. Mai a. o. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zug- resp. Ueberschlagsklärungen über das vorhandene Massagut mit der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Bülach, den 16. Mai 1871.

Notariatskanzlei Bülach:
Lienhard, Landschreiber.

53. Zug s f r i s t.

Im Konkurse betreffend Hs. Jakob G u b l e r, Hs. Jakobs sel. Sohn, Jäger (Spyri), in Gündisau, Pfarre Rufflon, wird den Inhabern bevorzugter und laufender Ansprachen behufs Abgabe von Zug- resp. Ueberschlagsklärungen über das bewegliche und unbewegliche Massagut eine mit dem 31. d. M. zu Ende gehende Frist anberaunt, mit der Androhung, daß Stillschweigen innert derselben als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung ausgelegt würde. Eine Auffassungsverhandlung findet nicht statt.

Wässikon, den 15. Mai 1871.

Notariatskanzlei Wässikon:
F. Schneider, Landschreiber.

54. Zug s f r i s t.

Im Konkurse des Jakob Graf, Hausirer, in Wolfen-Sternenberg, wird den bevorzugten und laufenden Gläubigern behufs Abgabe von Zug- resp. Ueberschlagsklärungen über das bewegliche und unbewegliche Massagut eine mit dem 31. d. M. zu Ende gehende Frist anberaunt, mit der Androhung, daß Stillschweigen innert derselben als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung ausgelegt würde. Eine Auffassungsverhandlung findet nicht statt.

Wässikon, den 17. Mai 1871.

Notariatskanzlei Wässikon:
F. Schneider, Landschreiber.

55. Zug s f r i s t.

Im Auffalle über Hs. Jakob K u n z, Maurer, alt Obermüller, von Meerach, wird den sämtlichen Kreditoren, welchen keine speziellen Pfandrechte zustehen, hiemit eine mit dem 30. d. M. zu Ende gehende Frist angesetzt für Abgabe von Zug- resp. Ueberschlagsklärungen über das vorhandene Massagut; Stillschweigen während dieser Frist wird als Verzicht angenommen.

Niederglatt, den 19. Mai 1871.

Notariatskanzlei Neuamt:
Alex. Schmid, Landschreiber.

56. Falliterklärung.

Heinrich Kessel, Förster, von Volketswil, ist nach durchgeführtem Auffassverfahren vom Bezirksgericht Uster mit Beschluß vom 11. v. M. fallit erklärt und bis zum 11. April 1872 im Aktiobürgerrecht eingestellt worden.

Zürich, den 15. Mai 1871.

Notariatskanzlei Kyburg:
E. Kronauer, Landschreiber.

57. Falliterklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Johannes Wolfert, alt Zürichbote, Johannesen sel. Sohn, von Bülach, durch Beschluß vom 13. Mai 1871 fallit erklärt, derselbe jedoch im Aktiobürgerrechte nicht eingestellt worden.

Bülach den 17. Mai 1871.

Notariatskanzlei Bülach:
Lienhard, Landschreiber.

58. Falliterklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Sebastian Hauser, Schuster, von Birenmoos, Gemeinde Neukirch-Egnach bei Arbon, Kt. Thurgau, wohnhaft im Kopf-Zumikon, durch Beschluß des Bezirksgerichtes Meilen vom 3. Mai 1871 fallit erklärt und bis zum 3. Mai 1872 im Aktiobürgerrecht eingestellt worden.

Riesbach, den 16. Mai 1871.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. Peter, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

59. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Frau Anna Schmid, gesch. Schenkel, von Kämaten, Pfarrei Dübendorf, Wobistin, in Zürich, niedergelassen in Derlikon. Pfarrei Schwamendingen; rechtlich ausgetrieben; lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Zürich vom 6. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Schwamendingen-Dübendorf in Derlikon 17. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit vom 28. Brachmonat bis 7. Heumonat 1871. — Aufassungsverhandlung 18. Heumonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

2. Erhard Hess, Küfer, von Wald, wohnhaft gewesen in Regensdorf — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Regensdorf vom 19. April 1871. — Letzter Tag zur Eingabe von Ansprüchen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Hönng (in Ober-Engstringen) 2. Brachmonat 1871.

Nota Im Amtsblatt Nr. 36 vom 5. Mai 1871 erscheint als letzter Tag der Anmeldung von Ansprüchen und Verbindlichkeiten irrthümlich der 2. Heumonat 1871.

3. Nachlaß des sel. verstorbenen Franz Stutz von Sarmentorf, gewesener Schuster in Langnau; in Folge Ausschlagung der Erbschaft von Seite der Intestaterben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen vom 13. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Horgen unterer Theil (in Thalwil) 18. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 28. Mai bis 6. Brachmonat 1871. — Aufsaßverhandlung 20. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

4. Nachlaß des verstorbenen Hs. Jakob Huber, alt Gemeinrath's Sohn, von Oberwangenburg bei Oberembrach; in Folge Ausschlagungserklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 4. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kloten 17. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 27. Mai bis 7. Brachmonat 1871. — Aufsaßverhandlung 17. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

5. Konrad Hitz, alt Gemeinrath, Heinrichen sel. Sohn, von Wettswill; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Appellern v. 11. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. G. (in Zürich) 20. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 1. bis 10. Brachmonat 1871. — Aufsaßverhandlung 19. Brachmonat 1871, Nachmittags 3 Uhr.

6. Johannes Büchi, Johanneßen sel. Sohn, von Reutlingen, Pfarre Oberwinterthur; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 15. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Oberwinterthur (in Winterthur) 20. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 31. Mai bis einschließlich den 9. Brachmonat 1871. — Aufsaßverhandlung 17. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

7. Nachlaß des sel. verstorbenen Hs. Ulrich Zeller, Zimmermann, von Schönenberg, wohnhaft gewesen an der Schulgasse in Mitterswil; in Folge Erbschaftsausschlagung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 18. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wädenswil 20. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 10 bis 19. Brachmonat 1871. — Aufsaßverhandlung 4. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

8. Heinrich Meierhofer, Rudolfs sel. Sohn, genannt Thüliwagners, von Belach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensberg v. 8. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Niederglatt) 20. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 30. Mai bis 10. Brachmonat 1871. — Aufsaßverhandlung 20. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

9. Jakob Keller, Uhrenmacher, von und in Winterthur; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 19. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Winterthur 20. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 31. Mai bis einschließlich den 9. Brachmonat 1871. — Aufsaßverhandlung 17. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

10. Abraham Sybker, alt Wegknecht, Jakobens Sohn, von Ottenbach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Appellern vom 11. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Knonau (in Appellern) 20. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 1. bis 10. Brachmonat 1871. — Aufsaßverhandlung 19. Brachmonat 1871, Nachmittags 3 Uhr.

11. Heinrich Bär, Heiggiß, Jakobson sel. Sohn, von Ebertswill-Hausen, Wirth zum Guagenbühl in Riffersweil; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern v. 3. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Knonau (in Affoltern) 3. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit v. 15. bis 24. Brachmonat 1871. — Aufschußverhandlung 3. Heumonat 1871, Nachmittags 3 Uhr.

12. Nachlaß des Hb. Jakob Gsell in Hestibach zu Rüsnacht; in Folge Aufschlagserklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Weilen v. 19. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Rüsnacht 30. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 10 bis 20. Brachmonat 1871. — Aufschußverhandlung 27. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

13. Nachlaß des verstorbenen Jakob Treichler von Wädensweil, wohnhaft gewesen im Zumpernauf-Weilen; in Folge Erbschaftsaufschlagung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Weilen v. 25. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Weilen 30. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 10. bis 20. Brachmonat 1871. — Aufschußverhandlung 27. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

14. Konrad Lienhard, Heinrichen, von Oberteuffen, wohnhaft in Bülach; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 29. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Bülach 31. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 10. bis 21. Brachmonat 1871. — Aufschußverhandlung 1. Heumonat 1871, Nachmittags 2 Uhr.

15. Salomon Rüeger, Postli, Wegger, Heinrichen sel. Sohn, in Bül; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 2. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Eglisau 31. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 10 bis 24. Brachmonat 1871. — Aufschußverhandlung 1. Heumonat 1871, Nachmittags 2 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Kontum. Verathenen die prätorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Einsätze, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termins zu stellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zuziehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Aufschußverfahren zur Abmahnung zu gerichtlichem, säumiger Aufrechter aber ihre Forderungen einzeln noch bis zum Beginn der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsstrafe eingebracht können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Aufschußverhandlung, sowie der hiesfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.



Muttsblatt des Kantons Zürich.

Nr 41.

Dienstag, den 23. Mai

1871.

Beschluß des Regierungsrathes

betreffend

Anwendung der städtischen Bauordnung in der Gemeinde Hirslanden.

Laut Schreiben des Gemeinderathes Hirslanden hat die dortige Einwohnergemeindeversammlung unterm 2 April lezthin beschlossen, es solle die städtische Bauordnung vom 30. Brachmonat 1863 auf dasjenige Gebiet der Gemeinde Anwendung finden, welches vom Kreuzplatz bis an die Kirchengasse an die Gemeinde Rietbach grenzt, ferner bis zur untern Klus und von da bis an die Gemeindegrenze Höttingen um 40 Fuß über die Kirchengasse, die Klusstraße und Admerstraße hinausreicht und endlich bis zum Kreuzplatz an die Gemeinde Höttingen grenzt.

Indem der Gemeinderath um Genehmigung dieses Beschlusses nachsucht, bemerkt er, daß der eingegebene provisorische Plan später durch einen geometrischen werden ersetzt werden.

Der Regierungsrath,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
 beschließt:

1. Dem Beschlusse der Gemeinde Hirslanden wird im Sinne des § 76 der Bauordnung vom 30. Brachmonat 1863 die Genehmigung erteilt.
2. Der Gemeinderath Hirslanden wird mit Bezug auf das der Bauordnung unterstellte Gebiet der Gemeinde alle diejenigen Verrichtungen übernehmen, welche durch das Gesetz dem Stadtrathe überwiesen sind.
3. Der Gemeinderath wird eingeladen, mit Beförderung den in § 75 der Bauordnung vorgeschriebenen Plan anfertigen, auf demselben die Grenzen des öffentlichen Grundes, die Baulinie und das Niveau eintragen zu lassen und dem Regierungsrathe nach Anleitung des § 5 zur Genehmigung vorzulegen.
4. Dieser Beschluß ist dem Gemeinderathe Hirslanden sowie dem Bezirksrath Zürich mitzutheilen und durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Zürich, den 17. Mai 1871.

Vor dem Regierungsrathe:

Der erste Staatschreiber,
 Keller.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Postamtliche Anzeige.

Nachstehend verzeichnete Gegenstände konnten theils nicht bestellt, theils nicht speidirt werden. Es werden daher die betreffenden Adressaten oder Aufgeber eingeladen, ihre Eigenthumsrechte binnen drei Monaten bei der Unterzeichneten geltend zu machen, ansonst nach Ablauf dieser Frist anderweitig darüber verfügt würde.

Nr.	Aufgeb.ort.	Gegenstand.	Werth- angabe.	Adresse.	Bestimmung.	Porto.
			St. K.			St. K.
1	Niesbach	Ehргеbrief		Gföer-Hof	Zürich	— 65
2	Zürich	Geldbrief		Seiler Roth	Bregenz	— 15
3			250 —	Johann Liebermann	Wiedlingen	1 25
4	Winterthur	"	5 —	Valentin Fritschnecht	Wiler	— 30
5	Zürich	"		A. Bole	Paris	
6	Winterthur	Grenzb.	6 —	Kantonskriegskommissariat	Zürich	
7			12 —	H. Knopfer	Bültsingen	— 50
8	Zürich	Badetli fl.	500 —	Margareta Wittweiss	Altötting	— 5 —
9		Badet		D. G. Keller	Sarau	— 25
10	Hüntern	"	2 —	Ingenieur Stebler	Neukirch	1 75
11	Zürich	"	24 —	M. Emilie Steeb	Morgins (Valais)	— 55
12	"	"	20 —	Gefahus Schweizer	Klein-Basel	— 30
13	"	"		Jgfr. Schneider	Derlisen	— 15
14	"	"		Martin Benjamin	p. r. Schopfheim	2 30
15	Dietikon	"		A. Schlag	Solothurn	— 25
16	Winterthur	"	2 —	H. Meier	Stodach	— 40
17	Zürich	"		Warrer Weber	Honga	— 15
18	Ghur (?)	"		Kudolf Degen	p. r. Wals	— 60
19	Zürich	"		Jel. Kefler	p. r. Grüns	— 30
20	"	"	8 —	Arau Juler	Gittmau	— 30
21	Hüttweilen	"		David Dietrich	Warrh	— 55
22	Zürich	Pündel	15 —	Konrad Ritter	Stuttgari	2 65
23	"	Badet	5 —	Bendelin Berger	Stettin b. Vörrach	1 40
24	"	"	20 —	Wolfr. Birch	Neuburg i. B.	1 70
25	Dietikon	"		Anna Burmi	Wimbis	— 40
26	Winterthur	"		Wagner'sche Buchhandlung	Lurbeuthal	— 50
27	"	"		María Stefaleff	p. r. Zürich	— ?
28	Conglaxo	Rißli	10 —	Bureau des Messagories	Zürich	— 15
29	Zürich	Schachtel	4 —	Grisefer	Wesbach	— 35
30	Gulgen	Badet		J. K. Spiller	Wigg	— 40
31	Jug	"	10 —	Herbinand Herzog	Engern	— 60
32	Zürich	Rißli		Henri Perret	Arvenches	3 25

Zürich, den 1. April 1871.

Die Kreidpostdirektion:
Peter.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Feldpost.

Es liegen seit der Grenzbesetzung 1871 fünf Pakete ohne Adresse, meistens Kleidungsstücke enthaltend, bei unterzeichneter Stelle.

Ansprecher wollen sich diesfalls bei Herrn Kasernier Weber bis spätestens 15. Brachmonat 1871 persönlich anmelden.

Zürich, den 15. Mai 1871.

Das Kantonskriegskommissariat.

3. Kanton Zürich. 1871. Scharfschützen.
Eidgenössischer Wiederholungskurs
des

Reserve-Bataillons No. 16

bestehend aus den

Kompagnien 1 (früher 46), Kompagnie 2 (früher 47), Kompagnie 4 (früher 74), zugetheilt Kompagnie 3 (früher 52 Glarus).

Die sämtlichen Offiziere, Unteroffiziere, Büchser, Frater, Trompeter und Schützen haben reglementarisch ausgerüstet, bekleidet und bewaffnet: **Donnerstag den 29. Brachmonat, Nachmittags halb 3 Uhr**, in der Kaserne Zürich einzurücken, um am darauf folgenden Tage nach der Luziensteig abzumarschiren.

Die Entlassung findet Donnerstag, den 6. Heumonat in Zürich statt.

Sämmtliche Mannschaft hat am Einrückungstage die amtlichen Impfscheine vorzuweisen.

Alle Ausbleibenden, ob entschuldigt oder nicht, haben eine Nachübung zu bestehen. Die unentschuldigt oder ohne gültige Entschuldigung Ausbleibenden werden überdies auf's Strengste bestraft.

Die Mannschaft ist sowohl beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause militärischer Zucht und Ordnung unterworfen.

Zürich, den 17. Mai 1871.

Der Waffenkommandant der Scharfschützen:
Landis, Oberstl.

Alle Korrespondenzen für das Waffenkommando sind nach Richtersweil zu richten.

Dienstag und Freitag, Vormittag von 10—12 Uhr, wird in Zürich auf dem Bureau des Waffenkommando, gegenüber der Kaserne, persönliche Audienz erteilt.

4. Pferdeversteigerung.

Im Auftrage des eidgen. Oberkriegskommissariates werden nächsten Freitag den 26. Mai, Vormittags 11 Uhr, im Kasernenhof dahier, unter Leitung der löbl. Gantbeamtung 2 Reitpferde, braune Wallachen, öffentlich versteigert und bei genügendem Angebote dem Meistbietenden gegen Baarzahlung überlassen.

Zürich, den 22. Mai 1871.

Das Kantonskriegskommissariat.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

5. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Herr S. B. Gattiker, Dr. med., im Serseld-Riesbach, beabsichtigt, bei seiner Landanlage an der Flühgasse in Riesbach ein Badhaus sammt Wadelnzäunung in dem auf der betreffenden Stelle mit Pfählen u. bezeichneten Umfange und nach dem bei unterzeichnetem Statthalteramte zur Einsicht auflegenden Plane erstellen zu lassen. Darnach kommt

das Badhaus zirka drei Fuß auf die Einfassungsmauer der Anlage zu stehen und würde beinahe nur sechs Fuß in den See hineinragen.

Unfällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind innert 14 Tagen bei unterzeichnetem Statthalteramte schriftlich einzureichen.

Zürich, den 16. Mai 1871.

Der Bezirksstatthalter:

Hägi.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

6. Wahlkreis Oberstraf-Wipkingen.

Wahl eines Mitgliedes der Sekundarschulpflege.

Im ersten Wahlgang vom 21. Mai kam keine Wahl zu Stande.

Das Ergebnis ist folgendes:

Stimmberechtigte: 1724. Wotanten: 865. Leere Stimmen 111.

Entscheidende Stimmen 754. Absol. Mehr 378.

Stimmen haben erhalten:

Herr Kantonsrath Steiner in Oberstraf 292.

Dr. Wisti in Unterstraf 200.

Die übrigen vereinzelt und ungültig.

Unterstraf, 22. Mai 1871.

Im Namen der Kreiswahlvorsteherschaft

Oberstraf-Wipkingen:

E. Schönenberger.

7. Armensteuer bezug.

Die von der Gemeinde unterm 23. April d. J. beschlossene Armensteuer zu

2 Fr. pro mille vom Vermögen,

2 „ von der Haushaltung, und

2 „ dem Bürger,

wird noch im Laufe dieses Monats von den hier wohnenden Bürgern durch den Waibel und von den auswärts Wohnenden durch Postnachnahme bezogen werden.

Der Verleger liegt auf der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht offen.

Hausen, den 18. Mai 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:

Hägi, Gemeinderathsschreiber.

8. Riessbach.

Die Vergütung für die Einquartierung vom 8., 13. und 14. März kann von heute an bis zum 27. d. M. auf der Gemeinderathskanzlei gegen Rückgabe der Quartierbillets bezogen werden. Wer bis zum 27. sein Betreffniß nicht bezieht, von dem wird angenommen, er verzichte darauf, und es würde der Ueberschuß theils der Kadettenkommission zur Anschaffung von Hinterladern zugestellt, theils in die Kasse der Dorfgeschenke für durchreisende Gesellen gelegt.

Riessbach, den 19. Mai 1871.

Die Gemeinderathskanzlei.

9. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In der Stadt Zürich ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Hochbaubureau (Stadthausplatz No. 2) eingesehen werden:

Eigentümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Weber, Schriftfeger.	Umbau des Dachstuhles u. Erstellen einer Zinne über dem Hause Nr. 7 an der grauen Gasse.	23. Mai	13. Brachm.

Zürich, den 22. Mai 1871.

Auf Auftrag des Stadtrathes:
Der Baupolizeiverordnete,
A. Geiser.

10. Hirslanden.

Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In hiesiger Gemeinde sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeinderathskanzlei eingesehen werden.

Eigentümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Georg Haag, Schlossermeister.	1 Wohnhaus, 1 Schloss- ferwerkstatt.	23. Mai 1871.	6. Brachm. 1871.

Hirslanden, den 22. Mai 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Schreiber,
J. Leemann.

11. Dietikon.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und es kann der Plan in der Gemeinderathskanzlei eingesehen werden.

Eigentümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Gemeinde Dietikon.	Ein Spritzenhaus.	23. Mai, 1871.	6. Brachm. 1871.

Dietikon, den 22. Mai 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Schreiber,
J. Ungerski.

12 Bekanntmachung eines Baugespannes.

Herr Jakob Desfeli an der Hardstraße dahier beabsichtigt, an seinem mit Nr. 534 bezeichneten Wohngebäude einen Schopf anzubauen, dessen äußere Gestalt durch das errichtete Baugespann bezeichnet ist.

Aufällige privatrechtliche Einsprachen gegen dieses Baugespann, dessen Maßbeschreibung auf der Gemeindevathskanzlei zur Einsicht offen liegt, sind bis und mit dem 5. Brachmonat d. J. dem Präsidenten des Bezirksgerichtes Zürich einzusenden.

Außersthl, den 20. Mai 1871.

Die Baukommission.

13. Bauausführung.

Die Gemeinde Pfungen beabsichtigt, ihr Schulhaus um ein Stock höher zu bauen und dazwischen ein Lehrzimmer und Lehrerwohnung einzurichten.

Rechtstehende für diese Baute können Pläne, Vorausmaß und Bauvorschriften für Zimmer-, Maurer-, Steinhauer-, Schreiner- und Glaser-Arbeiten bei dem Präsidenten der Baukommission, Herr U. Keller dahier, einsehen und ihre verschlossenen Eingaben sowohl für jede einzelne Abtheilung oder in Gesamt-Übernahme unter der Aufschrift „Schulhausbaute“ bis den 30. Mai franko einsenden.

Pfungen, den 19. Mai 1871.

Aus Auftrag der Baukommission:

Der Aktuar,

Heinrich Weber.

14. Göttingen.

Ausführung von Bauarbeiten.

1. Ueber die Erstellung der neuen Wolfbachstraße, von der Rami-
straße bis zur Thalstraße, zirka 1500 Fuß
lang.
2. „ „ „ einer Cementdole in obiger Straße bis ober-
halb der Plattenstraße, Gesamtlänge zirka
2200 Fuß.
3. „ „ „ einer Cementdole im Zeltweg, Gesamtlänge
zirka 1500 Fuß.
4. „ „ „ einer Cementdole im jetzigen Wolfbachweg,
Gesamtlänge zirka 800 Fuß,

wird hiemit Konkurrenz eröffnet.

Die bezüglichen Pläne, Vorausmaße und Bauvorschriften liegen auf der Gemeindevathskanzlei, Steinwiedgasse Nr. 18, zur Einsicht offen.

Ueberrahmungsstücke werden eingeladen, ihre Offerten, sei es für einen Theil oder mehrere dieser Arbeiten, bis und mit 3. Brachmonat 1871 verschlossen mit der Aufschrift: „Ueberrahmungsstücke für Straßen- und Dolenbauten“ der Baukommission Göttingen einzureichen.

Göttingen, den 20. Mai 1871.

Die Baukommission.

15. R i e s b a c h.

Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In hiesiger Gemeinde sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindevorstandskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herrn Bodmer & Siber, Hafner	Aufbau auf das Werk- stattgebäude Nr. 7 D im Weier	23. Mai 1871	6. Brachm. 1871
dito	Offener Schuppen (Pro- visorium)	dito	dito.

Riesbach, den 20. Mai 1871.

Im Namen der Baukommission:
Der Aktuar,
Julius Biehl.

16. A u ß e r s i c h t.

Ausscheidung von Bau- und Niveaulinien.

Die Bau- und Niveaulinien für die Brauergasse sind vom Gemeinderathe festgestellt worden und liegt der bezügliche Plan auf der Gemeindevorstandskanzlei zur Einsicht offen.

Aufällige privatrechtliche Einsprachen sind dem Bezirksrathe innert vier Wochen einzureichen.

Außersich, den 20. Mai 1871.

Der Gemeinderath.

17. A u ß e r s i c h t.

Nachbezug der Brandassessursteuer pro 1870, Donnerstag den 25. d. M., Vormittags 9 bis 11 Uhr, im Gemeindehause.

Eäumige haben unnachlässiglich den gesetzlichen Zuschlag zu bezahlen und sofortige rechtliche Betreibung zu gewärtigen.

Außersich, den 17. Mai 1871.

Der Bezüger:
Witz-Stahel zur Sitzhalle.

18. Die Rechnung über die allgemeinen Flurkosten im Gemeindebann Laufen-Uhwiesen liegt den sämtlichen Grundbesitzern von heute an während 14 Tagen bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Aufällige Reklamationen sind während der gleichen Frist einzureichen. Stillschweigen wird als Verzicht auf Einsprachen betrachtet.

Uhwiesen, den 22. Mai 1871.

Im Namen der Flurkommission:
Spieß, Präsident.

19.

Gantangeige.

Künftigen Freitag den 26. d. M., von 9 Uhr Vormittags an, werden in gerichtlichem Auftrage im Feldhof (Eingang vom Thalacker her) aus dem Konkurse über den Nachlaß des Johannes Hauser, Maurermeister, in Hirslanden, gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Zweifspitz, Steinschlegel, Schlag-, Beiz-, Scher- und Spitzseisen, Handschlegel, Winkel, 1 Wasserwaage, Hebeisen, Ketten, Bidel, Richtscheiter, Pflasterkübel, Schaufeln, Pflasterlaffen, 1 Geschirrkasten, Lansen, Tragbahnen, 1 Flaschenzug sammt 1 Seil, 2 eis. Rollen, 1 eis. Wellenbock, 4 Leitern, 1 Stein- und 1 Schnappkarren, 2 Stoßbennen, Standen, Siebe, Gerüstklammern, Raden und Stangen, Feibel, Böcke, Ziegel, Kamin- und Wollsteine u. A. m.

Zürich, den 22. Mai 1871.

Der Stadtkammann:

Käfi.

20

Verfilberungsgant.

Donnerstag den 25. Mai, von Morgens 9 Uhr an, wird gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 Pferd, 2 Wagen, 1 Pflug, 1 Egge, 20 Zentner Heu und Emb, 6 Eimer Most, Fische, Kommoden, Sessel, Stühle, hölzernes und irdenes, kupfernes und eisernes Küchengeschirr, Kästen, Fässer, Lansen, Trichter, aller Arten Gütergeschirr, 1 Strohschneidmühl, Wannen, Siebe, Senfen, Rechen und Gabeln, Pferdegeschirr, Schlitten, Aexte, Sägen, nebst vielen andern Gegenständen mehr, laut Wechsel Nr. 48.

Das Gantlokal wird an besagtem Tage angezeigt.

Stallikon, den 20. Mai 1871.

Meier, Gemeindevammann.

21

Verfilberungsgant.

Donnerstag den 25. d., Nachmittags von 2 Uhr an, werden in der Rueschelle, Nr. 88 d, gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

2 Kühe, beide je ca. 5 Jahre alt, ein zirka 30 Eimer haltendes mit Eisen gebundenes Weinsfaß, 1 zirka 12 Eimer haltendes ditto.

Wollishofen, den 22. Mai 1871.

Das Gemeindevammannamt.

22.

Verfilberungsgant.

Freitag den 26. Mai, von Morgens 8 Uhr an, wird gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

2 Pferde, 2 Kühe, 10 Saum 1870er Wein,

Sammelpay bei Unterzeichneter.

Sodann gleichen Tages, Nachmittags 2 Uhr, wird im „Löwen“ in Niederweningen unter Mitwirkung des Gemeindevammannamts Schkeiikon gegen Baarzahlung versteigert:

1 harthölzerner Tisch, 1 langer Stuhl.

Niederweningen, den 21. Mai 1871.

H. Bucher, Gemeindevammann.

23. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In der Stadt Winterthur ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden und die betreffenden Pläne können im Bureau der Domänen-Verwaltung eingesehen werden.

Eigentümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Termin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Leucher, Kaufmann, z. Neb- lichkeit.	Erstellung einer Altane auf d. Hintergebäude Nr. 357c (schwarz) an der Marktgaße.	23. Mai.	6 Brachm.

Winterthur, den 23. Mai 1871.

Für die städtische Baupolizeikommission:
Der Domänen-Verwalter,
F. Erb.

24. S a n t a n z e i g e.

Künftigen Donnerstag den 25. dies, von Vormittags 9 Uhr an, werden aus der Konkursmasse des J. Keller-Frei in Turbenthal 40 Stück baumw. Tuch zur Versteigerung gebracht, wozu angelegentlich einladet

Winterthur, den 22. Mai 1871.

Kleiner, Stadtmann.

25. V e r s i l b e r u n g s g a n t.

Donnerstag den 25. Mai, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthschaft des Hrn. J. Stutz zum „Stammbaum“ in Ausersthl gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

Kommoden, Chiffoniere, Sekretäre, runde und edige Tische, Sophas, Polster-, Rohr- und Bretterstühle, Stuhl-, Wand- und Taschenuhren, Spiegel, Porträts, Vorhänge, Schusterwerkzeug, Petroleumlampen, circa 30 Saum verschiedene Fässer und Plecen, 4 Saum diverse Weine, 15 Stück Glasgeschirr, Kleiderkästen, Nachttische, Arbeitstische, mehrere Betten und Bettstätten, 2 Hobelbänke, div. Schreinerwerkzeug, 30 Paar Schuhleiste, 1 Paar Stiefelformen, 1 Schreibpult, 1 Dezimalwaage, 10 Saum Most, 2 hdlg. Weintrichter, 1 Weinanse, 10 Saum diverse Weine, 1 Bruggwagen, 40 Stück Glasgeschirr, Tischbesteck u., 1 Reisegatulle, Fußchemel, lange Bänke, 1 Korpus mit 9 Schubladen, 10 div. Zuckersiebe, Modelle und Tortenringe, 1 messingene Schalenwaage, 4 große Steingutgeschüsseln, 9 große stürzene Büchsen, 8 eiserne Backblech, 1 Maschine für Zuckerkengel, 25 Rußwasserfäßli, hölzerne Gelten und Ständer, Küchenträfen, Kaffeemühlen, Glättelisen, kupferne Hasen, Pfannen und Gelten, eiserne Hasen und Pfannen, div. Küchengeschirr, 3 große silberne Eßlöffel, 1 Kinderwagen, Kleiderkoffer, Aegte, Sägen u. a. m.

Zu dieser Gant ladet ein
Ausersthl, den 22. Mai 1871.

Das Gemeindammannt.

26.

G a n t a n z e i g e.

Ramens der Erben des Herrn Felix Bruppacher sel. von Fluntern bringt Herr Geschäftsbagent M. Zürcher, unter Leitung der Unterzeichneten, Donnerstag den 25. d. M., Abends 7 $\frac{1}{2}$ Uhr, in der „Krone“ daselbst die ihnen zustehenden Liegenschaften in Unterstraf auf öffentliche Steigerung, nämlich:

Drei an einander gebaute Wohnhäuser Nr. 91 an der Beckenhofstrafe gelegen, im Affekuranzwerthe von zusammen 25,000 Fr., nebst 2600 □' Garten und Hofreite mit Brunnenrecht an einem laufenden Brunnen.

Die Gebäulichkeiten sind in gutem Zustande, in guter Lage und fassen 7 Wohnungen in sich, die leicht zu vermietthen sind.

Die ganz günstigen Kaufsbedingungen werden am Ganttage verlesen und sind inzwischen bei Herrn Geschäftsbagent Zürcher, Stadthausplatz Nr. 23 in Zürich, einzusehen, der auch zu weiterer Auskunft gerne bereit sein wird.

Unterstraf, den 17. Mai 1871.

Die Gantbeamtung.

27.

G a n t a n z e i g e.

Auf Auftrag der Notariatskanzlei Riebsach werden Freitags den 26. Mai l. J., von Morgens 9 Uhr an, in Nr. 245 auf dem Hofacker aus dem Konkurs des sel. verstorbenen Johannes Häuser, Maurermeister, gegen Baarzahlung versteigert:

- 1) Eine Partie Güter- und Gärtnergeschirr, als: Hauen, Rärze, Schaufeln, Bichel, Rechen, Zaucheständli, Aerte, Sägen ic.
- 2) Maurergeschirr: Tragbare, Zweispitz, Ziegelräh, Pflasterkübel und dito Mulden, Rollen, Klammern, Seplatten, ein großes, starkes Aufzugseil, 10 Stück Gerüstlatten ic.
- 3) Hausrath: 3 Häppli, 1 u 2 Eimer haltend, 1 Kupferbafen sammt Deckel, 1 schöner Kinderwagen, sammt Verdeck u. A. m.

Sirellanden, den 22. Mai 1871.

Der Gemeindevammann:

E. Schädler.

28.

G i c h e n g a n t.

Die Korporationsgenossenschaft Weiningen bringt künftigen Donnerstag den 25. d. Mts., Nachmittags 1 Uhr, in ihrer Waldung im Emetbau 9 Eichhämme auf öffentliche Verkaufssteigerung, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Weiningen, den 22. Mai 1871.

Die Vorsteherchaft.

29.

L i e g e n s c h a f t e n g a n t.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung lassen die Erben des Heinrich Rathgeb, Friedensrichters sel. dahier, Freitag den 26. d. M. von Abends 5 Uhr an, in der Wirthschaft zum „Feldhof“ dahier, ihre sämmtlichen Liegenschaften, wovon die Hälfte unter Ratifikationsvorbehalt der resp. Vormundschaftsbehörden, Stückweise oder sammtthaft auf öffentliche Steigerung bringen.

Dieselben bestehen in:

Einem renovirten halben Wohnhause mit Scheune und Bestallung, Schopf und Schweinställen, Affekuranzwerth 8800 Fr.

Zwei Dritteile an einem Speicher und Trottegebäude mit Trottwert, Affekuranzwerth Fr. 1150.

Birka 20 Zucharten Acker- und Wiesland und Reben.

3 Torf- und Streuland und

6 Waldung, wovon die Hälfte schlagfällig.

Die ertragreichen Liegenschaften, sowie die sehr günstig gestellten Verkaufsbedingungen lassen zahlreiche Kaufliebhaber erwarten.

Dietlikon, den 22. Mai 1871.

Die Santbeamtung.

Nachtrag zu den Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

(Begen verspäteter Eingabe.)

30. Von Göttingen wurde unterm 16. d. M. ein kranker Hund der hiesigen Thierarzneischule übergeben, wo derselbe nach 2 Tagen ärztlicher Behandlung und Beobachtung unter Anzeichen von Wuthkrankheit zu Grunde gegangen ist; das Wenige, was die Sektion geboten, mußte diese Vermuthung bestätigen.

Das Statthalteramt findet es für angemessen, von dem Umstehen dieses wuthverdächtigen Hundes vorläufig die Hundebesitzer in Kenntniß zu setzen, um dieselben in ihrem Interesse zu veranlassen, ihre Thiere aufmerksam zu beobachten und zu überwachen.

Zürich, den 20. Mai 1871.

Der Bezirksstatthalter:

Bäsi.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

31. Da der gegenwärtige Aufenthaltsort des Sigmund L e b e r von Döttingen, Kanton Aargau, geb. 1849, ledig, gewesenen Schlossers in der Reumühle in Zürich, welcher angeklagt ist, an den Vorgängen in Zürich am 9. März abhin Antheil genommen zu haben und deshalb an die eidgen. Assisen überwiesen wurde, — unbekannt ist, so ergeht anmit an selben die amtliche Aufforderung, Dienstag den 30. Mai nächsthin, Vormittags 10 Uhr, vor dem eidgenössischen Schwurgerichte auf dem Rathhause in Zürich als Angeklagter sich einzufinden, widrigenfalls gegen ihn nach Maßgabe des Art. 133 des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege verfahren werden wird.

Zürich, den 18. Mai 1871.

Der Präsident der Kriminalkammer
des III. eidg. Assisenbezirks:

A. H e r m a n n,
Bundesrichter.

32. Jakob Rusterholz,
früher in der Armenanstalt Schönenberg, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts nicht bekannt ist, wird anmit öffentlich aufgefordert, Montags den 5. Brachmonat, Vormittags 9 Uhr, vor hiesigem Bezirksgericht behufs seiner Verteidigung gegen die wegen Verleumdung erhobene Anklage zu erscheinen, widrigenfalls das Verfahren gleichwohl durchgeführt und das Urtheil dennoch ausgesfällt würde.
Gorgen, den 15. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

33. Alfred Wunderli,
wohnhaft gewesen in Hottingen, zur Zeit ohne bestimmten Aufenthaltsort, wird anmit aufgefordert, sich binnen acht Tagen von heute an hierorts darüber auszuweisen, daß er die Erben des Hrn. Schmid-Jägglin dahier für deren Forderung von 136 Fr. sammt Zins und Kosten befriedigt habe, ansonst die Versteigerung der Pfänder bewilligt würde.
Zürich, den 23. Mai 1871.

Der Bezirksgerichtspräsident:
Döbner.

34. Heinrich Buser,
Zimmermann von Ziefen, Baselland, in Arbeit gestanden bei Hrn. Baumeister Ulrich im Sellnau dahier, 25 Jahre alt, ledig, und

Johannes Frei,
Zimmermann von Giebenach, Baselland, in Arbeit gestanden bei Herrn Zimmermeister Dehli im Seefeld-Riesbach, 22 Jahre alt, ledig,
werden hiermit aufgefordert, sich behufs Verteidigung gegen die vom Statthalteramte Zürich wider sie erhobene Anklage betreffend Theilnahme an einem Kaufhandel, in welchem eine Körperverletzung erfolgte, Samstag den 3. Brachmonat, Morgens 7 Uhr, vor Bezirksgericht Zürich im Gerichtsgebäude im Sellnau einzufinden, unter der Androhung, daß im Falle ihres unentschuldigten Ausbleibens die Ausfällung des Urtheils dennoch stattfinden würde.

Zürich, den 20. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

35. Den Gläubigern des in Herrach-Rütt verstorbenen Fellenhauer Arnold Isler von Pfäffikon wird mitgetheilt, daß der Nachlaß des letztern von seinen Intestatserben ausgeschlagen worden ist und es wird denselben eine Frist von 10 Tagen, vom Tage der Publikation an gerechnet, angesetzt, um innert derselben die mutmaßlichen Konkurskosten mit 40 Fr. hierorts zu verträßen, ansonst dieser Nachlaß ohne weitere Belastung als mit den erlaufenen gerichtlichen Kosten gleichwohl dem Erben Isler überlassen würde.

Hinwil, den 17. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Farnet.

Bermischte Bekanntmachungen.

36

Jakob Walliker von Stäfa,

geb. 1798, ist durch Beschluß der Zivilabtheilung des Obergerichtes vom 22. April d. J. als todt erklärt, der 15. Augustmonat 1865 als Todestag festgesetzt und das Waisenamt ermächtigt worden, das Vermögen des Walliker den am Schlusse jenes Tages bekannt gewordenen nächsten Erben desselben zur Vertheilung unter sich herauszugeben, unter persönlicher Haft für Rückgabe bis zum 15. Augustmonat 1885.

Meilen, den 17. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

H. R. Schwarz.

37.

An Franz Stumpf von Zürich, Buchbinder,

dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, ergeht anmit die erste gerichtliche Aufforderung zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Henriette, geb. Bontobel, wohnhaft in Hirslanden

Zürich, den 15. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Wermüller.

38.

Das Kreisgericht Uster

hat

in Sachen

des Gemeindevorstandes Uster, Aufklärers, und der Damnisfikaten

1. Heinrich Berchtold, Schuster, in Niederuster,

2. Frau Jangger in Niederuster,

3. Bachmann, Krämer, in Niederuster,

gegen

Camille Mariset von Eris la Grand, Frankreich, Scheerscheiser, 29

Jahre alt, ledig, dato unbekannt abwesend, Angeklagter,

betreffend Unterschlagung,

gefunden:

Der Angeklagte ist der Unterschlagung im Betrage von 11 Fr. 50 Rp. schuldig.

und hierauf erkennt:

1. Der Angeklagte ist zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt;

2. derselbe hat die auferlegten Kosten zu bezahlen;

3. die unterschlagenen Gegenstände sind den Betreffenden gegen Empfangsschein wieder zuzustellen;

4. Mittheilung an das Statthalteramt Uster; an den Angeklagten durch das Mittel des Amtsblattes unter Anzeige der gesetzlichen Appellationsfrist von 4 Tagen vom Tage der Publikation an gerechnet.

Uster, den 20. Mai 1871.

Im Namen des Kreisgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

H. Pfister.

39.

Das Kreisgericht Wipplingen

hat

in Sachen

des Gemeindammannes Oberstraf, Anklägers,

und

des Herrn J. Frid, Buchhändlers daselbst, Damnsifkaten,

gegen

Johannes Schwyter von Männedorf, dato unbekannt abwesend, Angeklagten,

betreffend Unterschlagung,

gefunden:

Der Angeklagte Johannes Schwyter ist der Unterschlagung im Betrage von 10 Fr. 30 Rp. schuldig.

und hierauf erkennt:

1. Schwyter ist zu einer Geldbuße von 20 Fr. verurtheilt.
2. Derselbe hat dem Herrn Frid den Werth der unterschlagenen Muster mit 10 Fr. 30 Rp. zu ersetzen.
3. Inculpirt trägt auch die Prozeßkosten.
4. Mitttheilung an's Statthalteramt und an Schwyter durch das Amtsblatt, mit der Anzeige, daß ihm die viertägige Apellationsfrist mit dem 23. d. M. zu laufen beginne.

Actum, Unterstraf, den 20. Mai 1871.

Im Namen des Kreisgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Gomringer, Rechtsagent.

40. Es wird anmit bekannt gemacht, daß Dienstag den 30. Mai nächsthin die eidgenössische Affärenverhandlung betreffend die Vorgänge in Zürich vom 9.—11. März l. J. eröffnet werden wird.

Die Verhandlung findet im Kantonsrathssaale in Zürich statt.

Am 30. Mai beginnt die Sitzung um 10 Uhr, an den folgenden Tagen um 8 Uhr, Vormittags.

Die Geschwornen, Sachverständigen, Zeugen, der Staatsanwalt, die Angeklagten und Geschädigten werden durch ein besonderes Zirkular vorgeladen werden.

Zürich, den 14. Mai 1871.

Der Präsident der Kriminalkammer

des III. eidg. Affärenbezirks:

H. Hermann, Bundesrichter.

41. Die von den Vormundschaftsbehörden über Heinrich Schwarzenbach an der Fröschgass in Rüdnacht verhängte Bevogtigung wegen Verschwendung ist durch rechtskräftig gewordenes Urtheil des unterzeichneten Gerichtes vom 8. März d. J. beseitigt worden.

Vormund des Schwarzenbach ist Herr C. Bleuler-Schwarzenbach in Bollikon.

Reilen, den 17. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

H. A. Schwarz.

Das Kreisgericht Biplingen

42.

hat
in Sachen
des Gemeindevammannamtes Oberstraf, Anklägers,
und
des Herrn J. Fried, Buchhändlers daselbst, Damniklanten
gegen
Heinrich Korrodi von Zürich, zuletzt wohnhaft gewesen im Kloster Fahr,
dato unbekannt abwesend, Angeklagten,
betreffend Unterschlagung,
gefunden:

Der Angeklagte, Heinrich Korrodi, ist der Unterschlagung im Betrage
von 17 Fr. 55 schuldig Rp.

und hierauf erkennt:

1. Korrodi ist zu einer Geldbuße von Fr. 30 verurtheilt.
2. Derselbe hat dem Herrn Fried den Werth der unterschlagenen
Muster mit 17 Fr. 55 Rp. zu ersetzen.
3. Inkulpat trägt auch die Prozeßkosten.
4. Mittheilung ans Statthalteramt, und an Korrodi durch das
Amtsblatt, mit der Anzeig, daß ihm die viertägige Appellationsfrist mit
dem 23. d. Mts. zu laufen beginne.

Actum, Unterstraf, den 20. Mai 1871.

Im Namen des Kreisgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,
Somringer, Rechtsagent.

43. Das Obergericht hat den Beginn der Gerichtsferien auf
den 9. Junimonat angesetzt.

Zürich, den 12. Mai 1871.

Der erste Obergerichtsschreiber:
Tobler.

44. Anmit wird bekannt gemacht, daß die Zivilabtheilung des Ober-
gerichtes den Herrn Eduard Usteri von Zürich als Substituten des
Herrn Ed. Wetli, Notars der Stadt Zürich, bebildigt hat.

Zürich, den 22. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber
Wermüller.

45. Der Nachlaß des am 21. März l. J. verstorbenen Gottlieb
Schuhmacher von Willibdorf, Kantons Thurgau, wohnhaft gewesen
im Hirtenhal-Richterdsweil, ist sowohl vom Waisenamt Dießenhofen Na-
mens der verwundeten Kinder als von der Wittve Anna, geb. Schag-
mann, ausgeschlagen worden, was hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht
wird.

Gorgen, den 15. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

46. Den Kreditoren des Ulrich Hoffmann, Weinschenk, in Waltenstein, Gemeinde Schlatt, wird anmit davon Kenntniß gegeben, daß im Auftrage des alt Friedensrichter Jakob Mülhaupt im Jakobsthal, Gemeinde Hofstetten, zwischen der Konkursmasse des Ersteren und folgenden Personen:

1. Herrn Schulverwalter Jakob Büchi in Elgg, Namens der Gemeinde Elgg.
2. Herrn Heinrich Weilenmann, als Sektionschef, in Dildbuch, ein Prozeß über die von den beiden letztern behauptete Zugberechtigung, über verschiedene eingehende Forderungen eingeleitet ist

Den Hoffmann'schen Kreditoren wird nun eine mit dem 30. Mai 1871 zu Ende gehende Frist anberaumt, um die Akten hierorts einzusehen und Erklärung darüber abzugeben, ob sie Namens des Kreditoren den Prozeß fortsetzen wollen oder nicht, unter der Bedrohung, daß bei Stillschweigen ihrerseits Abstand vom Prozesse gefolgert würde.

Elgg, den 20. Mai 1871.

Notariatskanzlei Elgg.

J. Hub. Stahel, Landtschreiber.

47. **G a n t a n z e i g e.**

Aus der Konkursmasse des Konrad Kreis, Vater, im Weier-Seen, werden daselbst Donnerstag den 25. d. M., Vormittags 9 Uhr, durch das Gemeindevorstandamt gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

- 1 Pferd, gelb, zirka 6 Jahre alt, 1 Pferd, braun, zirka 12 Jahre alt, 1 Stierkalb (Spiegel), zirka 8 Wochen alt, 1 Kuh, falsch, zirka 8 Jahre alt, 3 Fühner.

Winterthur, den 17. Mai 1871.

Notariatskanzlei Oberwinterthur:

C. Brunner, Landtschreiber.

48. **G a n t a n z e i g e.**

Aus der Konkursmasse des Paulus Haab auf der Rist-Weilen werden Donnerstag den 25. Mai 1871, Abends punkt 7 Uhr, im Gasthof zum Löwen in Weilen öffentlich versteigert:

1. Ein Wohnhaus, Trotthaus, freistehende Scheune und Stall, Krautgarten, Wiesen, zirka 1 Zuchart groß, Alles an- und beieinander auf der Rist gelegen. Gebäudeassuranz 7200 Fr.
2. Zirka 6 Zucharten Neben an 2 Stücken.
3. Zirka 8 Zucharten Wiesen, zum größten Theil mit den schönsten Obstbäumen besetzt.
4. Zirka 2 Zucharten Ackerland — und zirka 3 Zucharten Holz und Boden

Dieser sehr schöne Gütergewerb empfiehlt sich von selbst. Antritt sofort. Die sehr günstig gestellten Gantbedingungen können in der unterzeichneten Notariatskanzlei eingesehen werden.

Es wird zuerst stückweise und dann sammethaft gegantet und findet nur eine Steigerung statt, worauf besonders aufmerksam gemacht wird. Weilen, den 17. Mai 1871.

Notariatskanzlei Weilen:

Alb. Schreiber, Landtschreiber.

49. **G a n t a n z e i g e.**

Freitag den 26. Mai, Vormittags 8 Uhr, werden in Hedslibach bei Rüdnacht, aus dem Nachlasse des Nachlasses von J. Oßell gegen Baarzahlung versteigert:

1. Das Heugrab in circa 4 Zucharten Wiesen beim Hause und in circa 7 Zucharten Wiesen auf dem Hedsliben und der Almend, in verschiedenen Abtheilungen.
2. Circa 15 Zentner Heu

Die Gant beginnt in der Hauswiese.

Rüdnacht, den 22. Mai 1871.

Notariatskanzlei Rüdnacht:
R. Brunner, Landtschreiber.

50. **G a n t a n z e i g e.**

In Folge gerichtlichen Auftrages werden Donnerstag den 25. d. M., Abends 7 Uhr, in der Speisewirtschaft des Herrn Scherrer, Bäcker, in Außer-Röhl die der Frau Salomea Müller, geb. Prastler, von Schmerikon, wohnhaft gewesen in Außer-Röhl, zustehenden Liegenschaften auf öffentliche Steigerung gebracht, nämlich:

1. Ein halbes Bohrhäus, zum Werdegg in Außer-Röhl, unter Nr. 210 für 18,000 Fr. affekurirt.
2. 920 □' Platz, worauf dieses Gebäude steht; und
3. ein Zehnthell am sog. Rosengartengut-Brunnen und am Brunnengebiet.

Für Befichtigung der Kaufobjekte wende man sich an das Gemeindevorsteheramt Außer-Röhl und für Einsicht der Gantbedingungen an die unterzeichnete Stelle.

Wiedikon, den 17. Mai 1871.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. G.:
H. Rülimann, Landtschreiber.

51. **Z u g s f r i s t.**

Im Konkurse über Heinrich Surber, Wagner, in Dachslern, findet die auf den 30. d. Mts. angesetzte gerichtliche Verhandlung nicht statt und haben die nicht speziell versicherten Ansprecher allfällige Zug- resp. Ueberschlagsverklärungen über das gesammte Massagut bis und mit dem 2. Brachmonat d. J. der unterzeichneten Kanzlei einzureichen, unter der Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens.

Dielldorf, den 22. Mai 1871.

Notariatskanzlei Regensberg:
C. Rudolf, Landtschreiber.

52. **Z u g s f r i s t.**

Im Konkurse des Jakob Wuhrmann von Hegi, Wfr. Oberwintherthur, Gastwirth zum Widder in Winterthur wird anmit den nicht speziell versicherten Gläubigern eine mit dem 30. Mai 1871 zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagsverklärungen über das ganze vorhandene Massagut anberaumt unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Winterthur, den 20. Mai 1871.

Notariat der Stadt Winterthur:
Friedr. Gysler, Notar.

53.

Zugsfrist.

Im Konkurse über den Nachlaß des H. Rudolf Egli im hintern Sulzberg-Pfäffikon wird den Inhabern bevorzugter und laufender Ansprachen behufs Abgabe von Zug- resp. Ueberschlags-erklärungen über das bewegliche und unbewegliche Massagut eine mit dem 2. Brachmonat d. J. zu Ende gehende Frist anberaumt, mit der Androhung, daß Stillschweigen innert derselben als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung ausgelegt würde.

Pfäffikon, den 19. Mai 1871.

Notariatskanzlei Pfäffikon:
Felix Schneider, Landschreiber.

54.

Zugsfrist.

Im Konkurse des Jakob Ruhn, Schneider, von Dietlikon, findet eine Auffassungsverhandlung nicht statt; dagegen wird den sämtlichen nicht speziell versicherten Gläubigern zu Abgabe von Zug- und Ueberschlags-erklärungen über das ganze vorhandene Massagut eine mit dem 2. Brachmonat 1871 zu Ende gehende Frist angesetzt, unter der Androhung, daß Stillschweigen während dieser Frist als Verzicht hierauf ausgelegt würde.

Dietlikon, den 22. Mai 1871.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:
J. J. Scherrer, Landschreiber.

55.

Zugsfrist.

Im Konkurse über den Nachlaß des Rudolf Rinderknecht, Spengler, von Wallisellen, findet eine Auffassungsverhandlung nicht statt. Es wird denjenigen Kreditoren, welchen keine speziellen Pfandrechte zustehen, behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlags-erklärungen eine — mit dem 25. d. M. ablaufende — Frist von 10 Tagen unter der Androhung angesetzt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung betrachtet wird.

Kloten, den 13. Mai 1871.

Notariatskanzlei Kloten:
Schäppi, Landschreiber.

* 56.

Zugsfrist.

Den Kreditoren des Heinrich Bietenholz von Ettenhausen-Wegikon, Aufsatz in Birmenstall bei Elgg, wird anmit angezeigt, daß die auf den 20. d. M. festgesetzte Auffassungsverhandlung nicht stattfindet.

Den nicht speziell versicherten Gläubigern desselben wird behufs Abgabe von Zug- oder Ueberschlags-erklärungen über das vorhandene Massagut anmit Frist bis und mit dem 25. Mai 1871 unter der Androhung anberaumt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung betrachtet würde.

Elgg, den 15. Mai 1871.

Notariatskanzlei Elgg:
J. Rud. Stachel, Landschreiber.

57.

Zugfrist.

Im Konkurse betreffend Heinrich Spörri, Zimmermann, von Embrach, wird denjenigen Kreditoren, welchen keine speziellen Pfandrechte zustehen, behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen eine — mit dem 25. d. M. ablaufende — Frist von 10 Tagen unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung angesehen wird.

Kloten, den 13 Mai 1871.

Notariatskanzlei Kloten:

Schäppi, Landsschreiber.

58.

Prozessfrist.

Den Kreditoren des in Konkurs gerathenen Joh. Friedrich Klein, Mechaniker, wohnhaft gewesen in hier, wird mitgetheilt, daß vor Bezirksgericht Zürich ein Prozeß obschwebt zwischen Herrn Jakob Tobler in Wehikon, Kläger, gegen den Kridaren, Beklagten, betreffend Forderung, und ihnen eine Frist von 10 Tagen a dato angesetzt, um die Akten hierorts einzusehen und zu erklären, ob sie an der Stelle des Kridaren den Prozeß fortziehen wollen oder nicht, unter der Androhung der Annahme des letztern im Falle Stillschweigens.

Zürich, den 22. Mai 1871.

Notariat der Stadt Zürich:

In Verhinderung des Notars,
Eduard Usteri, beid. Substitut.

59.

Falliterklärung.

Heinrich Seider, Schuster, von Meschwil, Pfarre Weßlingen, wohnhaft in Winterthur, ist nach durchgeführtem Aufschlußverfahren vom Bezirksgerichte Winterthur durch Beschluß vom 5. Mai d. J. fallit erklärt und bis zum 5. Mai 1873 im Aktbürgerrecht eingestellt worden.

Winterthur, den 20 Mai 1871.

Notariat der Stadt Winterthur:

Friedr. Gysler, Notar.

Konkurspublikationen.

60. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Jakob und Johannes Amberg, Johannesen sel. Söhne, alt Schulverwalter, Holzhändler, im Stodli zu Glattfelden; in Folge durchgeführten Rechtsstriches; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Bülach vom 10. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Eggenwil 14. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit vom 24. Brachmonat bis 5. Germonat 1871. — Aufschlußverhandlung 15. Germonat 1871, Nachmittags 2 Uhr.

2. Konrad Maag, Weinschenk und Spezereihändler, Konraden Sohn, in Zweisden bei Glattfelden; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Bülach vom 17. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Eglishau 21. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit vom 1. bis 12. Heumonat 1871. — Aufschußverhandlung 22. Heumonat 1871, Nachmittags 2 Uhr.

3. Jakob Steiger, Heinrichen sel. Sohn, im Sibidnüt zu Uetikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Meilen vom 20. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Männedorf 4. Heumonat 1871. — Bedenkzeit vom 15. bis 25. Heumonat 1871. — Aufschußverhandlung 1. Augustmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

4. Konrad Hablützel, von Trüllikon, Speisewirth, am Sellengraben in Zürich; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Zürich vom 17. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei der Stadt Zürich 24. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit vom 5. bis 14. Heumonat 1871. — Aufschußverhandlung 25. Heumonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

5. Johannes Frei, Zünkerliß, in Detwill, in Folge durchgeführten Rechtstriebes; lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 6. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Höngg u. d. E. in Engstringen 17. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit vom 29. Brachmonat bis 7. Heumonat 1871. — Aufschußverhandlung 18. Heumonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

6. Hermann Rudolf Pindschäbler, Sohn, Bäcker, zum Sternen, von und in Winterthur; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Winterthur vom 9. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei der Stadt Winterthur 10. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit vom 21. bis einschließlich 30. Brachmonat 1871. — Aufschußverhandlung 8. Heumonat 1871, Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause in Winterthur.

7. Geschwister Heinrich, Regula, Rudolf, Jakob, Johannes, und Emil Amberg in Klähen zu Bachs, letztere fünf minderjährig; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensburg v. 6. Mai 1871. — Letzter Tag für Eingaben in die Not. Kanzlei Regensburg (in Dießdorf) 17. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit v. 27. Brachmonat bis u. mit 8. Heumonat 1871. — Aufschußverhandlung 18. Heumonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

8. Johannes Zeller, Sohn, gewesener Speisewirth am Rindermarkt in Zürich; rechtlich ausgetrieben; — laut Beschluß des Bez. - Gerichtes Zürich vom 13. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei der Stadt Zürich 24. Brachmonat 1871 — Bedenkzeit vom 5. bis 14. Heumonats 1871. — Auffaßverhandlung 25. Heumonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

9. Jakob Wiel-Hüniger von Ermatingen, Kt. Thurgau, Wirth zum Sonnenhof in Winterthur; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Winterthur vom 19. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei der Stadt Winterthur 1. Heumonats 1871. — Bedenkzeit vom 12. bis einschließlich den 21. Heumonats 1871. — Auffaßverhandlung 29. Heumonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

10. Nachlaß des sel. Jakob Haupt, alt Lehrer, von Regensburg; in Folge Ausschlagserklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensburg v. 16. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensburg (in Diersdorf) 24. Brachmonats 1871, — Bedenkzeit vom 4. bis u. m. 15. Heumonats 1871. — Auffaßverhandlung 25. Heumonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

11. David Daniel Guggenheim von Lengnau, Handelsmann, wohnhaft in Schöffelsdorf; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensburg v. 16. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensburg (in Diersdorf) 24. Brachmonats 1871, — Bedenkzeit vom 4. bis u. mit 15. Heumonats 1871. — Auffaßverhandlung 25. Heumonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

12. Johannes Bänninger, Heinrichs sel. Sohn, in Müngen bei Embrach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach v. 29. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kloten 31. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 10. bis 21. Brachmonats 1871. — Auffaßverhandlung 1. Heumonats 1871, Nachmittags 2 Uhr.

13. Frau Maria Grob-Meier von Hausen am Albis, Handelsfrau, wohnhaft in Enge; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 20. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon 27. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 7. bis 16. Brachmonats 1871. — Auffaßverhandlung 27. Brachmonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

14. Anton Hürzeler, Mülwerknecht, von Dagmersellen, Kantons Luzern, dato in Dietikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 15. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. G. (in Zürich) 27. Mai 1871. — Bedenkzeit vom 7. bis 16. Brachmonats 1871. — Auffaßverhandlung 27. Brachmonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

15. Nachlaß des sel. Konrad Bucher, alt Junstrichter, von Dorf; in Folge Erbsauschlagung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 17. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot. Kanzlei Andelfingen 29. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 8. bis 18. Brachmonat 1871. — Aufsaßverhandlung 28. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

16. Eduard Tobler, Briefträger, Hs Heinrichs Sohn, von Robenhäusen, in Weßikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinwil v. 1. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot. Kanzlei Gräningen 27. Mai 1871. — Bedenkzeit v. 7. bis 17. Brachmonat 1871. — Aufsaßverhandlung 28. Brachmonat 1871, Nachmittags 1 Uhr.

17. Heinrich Wintfch von Niesen, wohnhaft in Schwamendingen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich vom 22. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot. Kanzlei Schwamendingen-Dübendorf (in Dettikon) 3 Brachmonat 1871. — Bedenkzeit v. 14. bis 23. Brachmonat 1871. — Aufsaßverhandlung 4. Feumonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

18. Nachlaß des Heinrich Wenz, Portefeuiliefabrikant, in Zürich; in Folge Ausschlagserklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 12. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot. Kanzlei der Stadt Zürich 3. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit v. 14. bis 23. Brachmonat 1871. — Aufsaßverhandlung 4. Feumonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

Rota. Die in's öffentliche Inventar gemachten Eingaben genügen nicht, sondern muß durch neue zu ersetzen.

19. Konrad Kreis, Vater, Jakob sel. Sohn, von Altikon, wohnhaft im Weier, Gemeinde Seen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 29. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot. Kanzlei Oberwinterthur (in Winterthur) 3. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit v. 14. bis 23. Brachmonat 1871. — Aufsaßverhandlung 1. Feumonat 1871. — Vormittags 9 Uhr.

20. Heinrich Greuter, Johannessen sel., v. Libensperg. Ansäß in Gunderschweil, Gemeinde Bertschikon, rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 13. Mai 1871. — Letzter Tag zur Schuldeingabe in die Rot. Kanzlei Elgg, Samstag den 17. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit v. 28. Brachmonat bis einschließlich den 7. Feumonat 1871. — Aufsaßverhandlung, Samstag den 15. Feumonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

21. Der Nachlaß des Jakob Monhart von Trüllikon, sesshaft gewesen im Schöndthal, bei Gunderschweil, Gemeinde Bertschikon; von den Intestaterben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 12. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot. Kanzlei Elgg 17. Brachmonat 1871 — Bedenkzeit v. 28 Brachmonat bis 7. Feumonat 1871. — Aufsaßverhandlung 15. Feumonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

22. Selina Gebiger geb. Mantel, Ehefrau des Jakob Gebiger von Rheinach, Ansäß in Elgg; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 29. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Elgg 3. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit vom 14. bis einschließl. den 23. Brachmonat 1871. — Auffallsverhandlung 1. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Abnennung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des citirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der diesfälligen Rechte und Obliegenheiten der Theilnehmen wird auf die Bestimmungen des citirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Rückrufe von Konkursen.

61. Die Civil-Abtheilung des Obergerichtes des Kantons Zürich hat durch Beschluß vom 11. d. M. die Fallterklärung über Ulrich K ä g i, von Renggersweil-Lurbenthal, wohnhaft in Romanshorn, aufgehoben und denselben in seine bürgerlichen Rechte wieder eingesetzt.

Winterthur, den 19. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

62. S c h u l d e n r u f.

Auf Ansuchen des Gemeinderaths Muri hat das Bezirksgericht Muri den Schuldenruf über den verstorbenen Jakob Leibacher zum Ohsen in Muri bewilligt.

Es werden daher die Gläubiger und Bürgschafts-Ansprecher des Jakob Leibacher aufgefordert, ihre Anforderungen unter Vorlegung der Original-Schuldtitel und bei Verlust derselben bis und mit Mittwoch den 31. Mai 1871 dem Gemeinderath von Muri einzugeben.

Muri, den 24. April 1871.

Der Gerichtspräsident:
Dr. Käppeli.
Der Gerichtsschreiber:
S. Abt.

Die Aufnahme in's hiesige Amtsblatt wird bewilligt.
Zürich, den 20. Mai 1871.

Das Präsidium des Obergerichtes.

Öffentliche Inventare.

63. Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte das öffentliche Inventar bewilligt, daher sowohl die Gläubiger als die Schuldner der betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der unten festgesetzten Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten der unten bezeichneten Kanzlei einzugehen, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingabe zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher dagegen (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinsen) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Rotariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten würde.

1. Herr Johann Heinrich Ganz von Niederrätti-Bülach, Handelsmann, wohnhaft gewesen in Zürich; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 17. Mai 1871. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprüchen und Verbindlichkeiten in die Rotariatskanzlei der Stadt Zürich 24. Brachmonat 1871.

2. Erhard Hess, Küfer, von Wald, wohnhaft gewesen in Regensdorf; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Regensberg vom 19. April 1871. — Letzter Tag zur Eingabe von Ansprüchen und Verbindlichkeiten in die Rotariatskanzlei Söngg (in Ober-Engstringen) 2. Brachmonat 1871.

Nota Im Amtsblatt Nr 36 vom 5. Mai 1871 erscheint als letzter Tag der Anmeldung von Ansprüchen und Verbindlichkeiten irrthümlich der 2. Heumonat 1871.

3. Maurer Johannes Grob, genannt Winkel Jean, Heinrichen sel Sohn, im Dorf zu Knonau; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Affoltern vom 3. Mai 1871. — Letzter Tag zur Anmeldung der Ansprüchen und Verbindlichkeiten in die Rotariatskanzlei Knonau (in Affoltern a. A.) 31. Mai 1871.

4. Herr Jakob Schnorf, Zimmermann, an der Königengasse zu Richtersweil; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Horgen vom 22. April 1871. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprüchen und Verbindlichkeiten in die Rotariatskanzlei Wädensweil 27. Mai 1871.

5. Jakob Bernhard von Wülflingen, wohnhaft gewesen in der Schwiez-Gombrechtikon, gewesener Socius der Firma „Bernhard & Comp.“ daselbst (auf Ansuchen des Gemeinderathes Wülflingen); — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Weilen v. 26. April 1871. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprüchen und Verbindlichkeiten in die Rotariatskanzlei Grünigen 27. Mai 1871.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¼ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einschickungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

Nr 42.

Freitag, den 26. Mai

1871.

Ernennungen.

Die Direktion des Militärs hat zu einem Pontonnierarzt mit Oberleutenantsgrad befördert:

Herr Dr. med. Richard Bleuler von Göttingen, bisherigen Assistentenarzt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Briefträgers in Wetzikon. Jahresbesoldung 720 Franken.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 9. Brachm. l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich und franko einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Geburtsjahr, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 25. Mai 1871.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

an auffällig in päpstlichen Diensten gestandene Kantonsangehörige.

Der schweizerische Bundesrath hat laut seinem Kreisschreiben vom 15. Mai l. J. die Besorgung der aus dem päpstlichen Dienste herrührenden Pensions- und anderweitigen Ansprüche schweizerischer Angehöriger dem eidg. Militärdepartement übertragen, so weit die Betheiligten es nicht vorgehen, ihre Forderungen direkt geltend zu machen und auch selbst den Pensionsbezug zu besorgen.

Nähere Aufschlüsse über das Verfahren bei Erhebung von Ansprüchen bezeichneter Art erteilt mündlich die Kanzlei der Militärdirektion.
Zürich, den 22. Mai 1871.

Direktion des Militärs:

Der Direktor,

G h e r e r.

Der Sekretär,

Brunner.

3. Es wird neuerdings darauf aufmerksam gemacht, daß für alle Aktenstücke von Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, sowie für Eingaben von Privaten, welche zur überseeischen Versendung auf diplomatischem Wege bestimmt sind, so weit immer möglich Postpapier verwendet werden muß, um den Betheiligten die unverhältnißmäßigen Portoausslagen zu ersparen.

Zürich, den 23. Mai 1871.

Die Staatskanzlei.

4. **F e l d p o s t.**

Es liegen seit der Grenzbesetzung 1871 fünf Pakete ohne Adresse, meistens Kleidungsstücke enthaltend, bei unterzeichneter Stelle.

Ansprecher wollen sich diesfalls bei Herrn Kasernier **W e b e r** bis spätestens 15. Brachmonat 1871 persönlich anmelden.

Zürich, den 15. Mai 1871.

Das Kantonskriegskommissariat.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

5. **B e k a n n t m a c h u n g.**

Nachdem in den letzten Tagen in der Stadt Zürich wieder ein wuth- verdächtiger Hund sich gezeigt hat, der inzwischen in der Thierarzneischule unter Symptomen verendet ist, die an der Wuthkrankheit nicht zweifeln lassen, wird anmit über den Bezirk Zürich der Hundebann verhängt, in der Meinung, daß jeder Hund, wenn er nicht bei Hause angebunden gehalten wird, mit einem völlig sichernden Maulkorbe zu versehen ist, somit das bloße Führen desselben an einer Leine nicht genügt. Zumwerberhandeln haben angemessene Füsse zu gewärtigen.

Die Ortspolizeibehörden und Angestellten sind gehalten, auf die strenge Handhabung dieser Vorschriften zu achten und Fehlbare zu verzeigen.

Zürich, den 24. Mai 1871.

Der Bezirksstatthalter:

F ä s i.

6. **B e r i c h t i g u n g.**

In Folge nachträglicher Zuschrift des Herrn **V. Gattiker**, prakt. Arzt, im Seefeld-Riesbach, wird diesseitige Publikation vom 16. d. M. dahin abgeändert, daß das projektierte Badhaus an der Blüggasse anstatt drei Fuß nur zirka einen Fuß auf die Mauer der Landanlage zu stehen kommt, im Uebrigen dagegen Alles gleich bleibt.

Zürich, den 24. Mai 1871.

Der Bezirksstatthalter:

F ä s i.

7. **Jakob Walder-Honegger** von Hombrechtikon, sesshaft im Hirscherbach-Wald, hat sich freiwillig unter Vormundschaft gestellt und es ist als Vormund für ihn, seine Frau und seine minderjährigen Kinder ernannt — Herr **Jakob Robert Dändliker** in Breiten-Hombrechtikon.

Weilen, den 20. Mai 1871.

Bezirksrathskanzlei.

8. IV. Militärbezirk.

Der Bezug des Militärpflichtersahes für das Jahr 1870 beginnt den 1. Brachmonat 1871. — Ersappflchtig ist alle im dienstpflichtigen Alter sich befindende Mannschast, welche vom Militärdienst befreit ist oder aus irgend einem Grunde den Dienst nicht geleistet hat.

Die Steuerbeiträge sind bis den 15. Brachmonat an den betreffenden Sektionschef zu entrichten, nachher wird von den Säumigen eine Gebühr von 80 Rp. erhoben. Gegen diejenigen, welche innert Monatsfrist, vom 1. Brachmonat an, nicht bezahlen, erfolgt der Rechtstrieb; bleibt derselbe erfolglos, so muß der Betrag nebst Kosten durch Arbeit in der Kaserne abverdient werden.

Andelfingen, den 24. Mai 1871.

Der Bezirkskommandant:
Landolt.

9. Militärpflichtersah-Bezug
im IV. Militärbezirk.

Der Bezug des Militärpflichtersahes für das Jahr 1870 beginnt mit dem 30. Mai d. J.

Ersappflchtig sind alle im dienstpflichtigen Alter sich Befindenden (von 1826 bis und mit 1850 geboren), welche vom Militärdienst befreit sind oder aus irgend einem Grunde den Dienst nicht geleistet haben.

Niedergelassene haben an dem Orte, wo sie niedergelassen, und Aufenthalter am Heimatsorte zu bezahlen.

Diesjenigen, welche keine Steuerzettel erhalten, haben sich bei den Sektionschefs dafür zu melden. Die angelegten Beträge sind bis zum 13. Brachm. an den betreffenden Sektionschef zu entrichten. Nach Ablauf dieser Frist haben die Säumigen dem Sektionschef 30 Rp. Bezugsgebühr zu bezahlen.

Für Diejenigen, welche nach Verfluß eines Monates vom 30. Mai an nicht bezahlen, erfolgt der Rechtstrieb, bleibt derselbe erfolglos, so muß der Betrag nebst Kosten durch Arbeit in der Kaserne abverdient werden.

Die erhaltenen Formulare sind bei der Bezahlung vorzuweisen und quittiren zu lassen.

Wald, den 24. Mai 1871.

Der Bezirks-Kommandant:
Rob. Reimann.

A b o p t i o n.

10. Nachdem von der Direktion der Justiz der Frau Margaretha Ringger, geb. Bräm, in Niederglatt die Annahme ihrer Stieftochter Barbara Ringger, verheiratete Graf, in dort an Kindesstatt bewilligt worden ist, hat der Bezirksrath nach Erfüllung der in § 245 des priv. G.-B. vorgeschriebenen Requisiten diese Kindesannahme als vollzogen erklärt.

Regensberg, den 20. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
G. Duttwiler.

B e v o g t i g u n g e n .

11. 1) Ueber Barbara Fröhlich, Kouraden, Boten, von Bülach, geb. 1851, wird die Vormundschaft wegen Geisteschwäche fortgesetzt.

2) Abraham Meier von Freienstein, geb. 1821, Grundeigentümer, in Birmenstorf, stellt sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft.

Als Vormünder sind ernannt:

ad. 1. Herr Heinrich Ullinger, Schuster, in Bülach.

ad. 2. Herr Jakob Meier, Maurer, im Rüdi-Freienstein.

Bülach, den 19. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:

Der Rathschreiber,

D. Kern.

12. Frau Margaretha Reiffach, geb. Ungericht, von Rüschlikon, hat sich wegen Altersschwäche unter Vormundschaft gestellt und zum Vormund erhalten den Herrn E. Hauser in Rüschlikon.

Horgen, den 22. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:

Der Rathschreiber,

Vollier.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

13. **Zinszahlung des städtischen Anleihe**
von

3 Millionen Franken à 4%.

Der Semester-Coupon Nr. 15 pr. 1. Brachmonat 1871 vom 3 Mill. Franken Anleihen à 4% der Stadt Zürich kann

Freitag den 26. und Samstag den 27. d. M.

bei der unterzeichneten Kassa eingelöst werden.

Nach Ablauf der bezeichneten Tage findet die Auszahlung jeweilen nur am Freitag statt.

Zürich, den 22. Mai 1871.

Städtische Centralkassa
im Trauamünsterant.

14. **Schwamendingen.**

Die Verleger über die am 19. Februar 1871 beschlossene Schul- und Schulhausbausteuer liegen den Pflichtigen bei Herrn Pfarrer Schmid 14 Tage zur Einsicht offen. Auffällige Reklamationen sind innert obiger Frist zu machen.

Schwamendingen, den 23. Mai 1871.

Die Schulgutsverwaltung.

15. **Ettenhausen-Bezirk.**

Die auf den 26. Mai publizierte Schulgemeindeversammlung wird erst den 4. Brachmonat, Nachmittags 2 Uhr, abgehalten.

Ettenhausen, den 22. Mai 1871.

Die Vorsteherchaft.

16. Kirchengemeindeversammlung.

Die Stimmberechtigten der Kirchengemeinde Embrach werden auf Sonntag den 4. Brachmonat, Nachmittags halb 2 Uhr, in die Kirche dahier zu einer Versammlung eingeladen.

Verhandlungsgegenstände sind:

1. Abnahme der Kirchen- und Armengutrechnung pro 1870.
2. Dekretirung einer Armensteuer.
3. Wahl der Rechnungsprüfungskommission.
4. Wahl von fünf Mitgliedern in die Kirchenpflege, an der Stelle des Pfarrers, der Gemeinrathspräsidenten und der Gemeindevorstände, welche der Pflege nicht mehr von Amte wegen angehören.
5. Wahl des Präsidenten der Kirchenpflege.

Die Rechnungen liegen inzwischen bei dem Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Embrach, den 23. Mai 1871.

Aus Auftrag des Kirchengemeindevorpräsidenten:

Der Schreiber,

Mr. Weidmann.

17. Schwamendingen-Dorfikon.

Die ordentliche Frühlingsgemeindeversammlung findet Sonntag den 4. Brachmonat, Nachmittags 1 Uhr, im Schulhaus Schwamendingen statt.

Die zu behandelnden Geschäfte sind:

Für die Kirchengemeinde:

1. Wahl eines Mitgliedes in die Schulpflege.
2. Antrag der Kirchenpflege betreffs Beschaffung der Geldmittel zum Pfarrhausbau.
3. Abnahme der Kirchengutrechnung.

Für die politische Gemeinde:

4. Abnahme der politischen Gemeindegutrechnung.

Für die Bürgergemeinde:

5. Abnahme der Armengutrechnung.

Die betreffenden Rechnungen liegen inzwischen bei Herrn Präsident Baltenberger zur Einsicht offen.

Schwamendingen, den 22. Mai 1871.

Im Namen des Gemeindevorstandes:

Schäppi, Gemeindevorstandsschreiber.

18. Wiedikon.

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Die Schulgemeinde Wiedikon hat zum Zwecke eines Um- und Aufbaues des neuen Schulhauses Nr. 104 und der Erstellung eines Treppengebäudes ein Baugespann errichten lassen.

Unfälle Einsprüche gegen die Ausführung dieses Bauprojektes sind innerhalb 14 Tagen beim Bezirksgerichts-Präsidenten geltend zu machen.

Wiedikon, den 23. Mai 1871.

Der Gemeindevorstand.

19. Kirch- und polit. Gemeindeversammlung Stallikon.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Kirch- und polit. Gemeinde Stallikon werden anmit zu einer außerordentlichen Versammlung auf Sonntag den 4. Brachmonat a. e., Nachmittags 1 Uhr, in die Kirche dahier eingeladen.

Traktanden:

I. Für die Kirchgemeinde:

Abnahme der Kirchengutsrechnung pro 1870.

II. Für die politische Gemeinde:

Antrag des Gemeinbrathes betreffend Ausführung der Korrektion der entstandenen Senkung an der Buchenegger-Straße.

Unentschuldig Abschiebende trifft die festgesetzte Buße. — Stimmregister und Rechnungen liegen inzwischen in der Gemeinbrathskanzlei zur Einsicht offen.

Stallikon, den 24. Mai 1871.

Im Namen

der Kirch- und polit. Gemeindevorsteherchaft:

Der Aktuar,

Gb. Stäheli, Gemeinbrathsschreiber.

20.

Sö n g g.

Die resp. Stimmberechtigten werden hiermit zum Besuche einer Sonntags den 4. Brachmonat d. J., Nachmittags 1 Uhr, bei gewohnter Buße im Gemeinbause zum „Rebstock“ dahier abzuhaltenen Kirch- resp. Schul-, Zivil- und Bürgergemeindeversammlung behufs Erledigung folgender Traktanden eingeladen:

A. Für die Kirchgemeinde:

Abnahme der Kirchen- und der Armengutsrechnung pro 1870;

B. Für die Schulgemeinde:

Abnahme der Schulgutsrechnung pro 1870;

C. Für die Zivilgemeinde:

Antrag des Gemeinbrathes betreffend Anschaffung einer neuen Saugspitze;

D. Für die Bürgergemeinde:

Abnahme der Bürgerguts- und der Bürgerfondsrechnung pro 1870.

Die Rechnungen liegen mittlerweile für die Berechtigten auf der Gemeinbrathskanzlei zur Einsicht bereit.

Sö n g g., den 22. Mai 1871.

Der Gemeinbrath.

21. Im Auftrag der Notariatskanzlei Rüschnacht wird künftigen Mittwoch den 31. Mai, Nachmittags punkt 1 1/2 Uhr, das Heugrad ab circa 6 Zuchart Wiesen aus dem Konkurs des Heinrich Stridler im Lerchenberg gegen Baarzahlung versteigert.

Anfang der Versteigerung in der Wiese bei Stridlers Wohnhaus. Erlsbach, den 24. Mai 1871.

Der Gemeindevorsteher:

J. J. v. Aufs.

22.

Untersträß.

Bürgergemeinde.

Die stimmberechtigten Bürger hiesiger Gemeinde werden hiezu zu einer Gemeindeversammlung auf

Montag den 5. Brachmonat d. J., Abends 3 Uhr,
in die „Krone“ dahier eingeladen.

Traktanden:

1. Abnahme der Rechnungen über die Verwaltung des Bürgernutzungs- und Armengutes und der Separatfonds vom Jahr 1870.
2. Zwei Bürgerrechtsbegehren von Kantonsbürgern.
3. Wahl der Mitglieder und des Präsidenten der bürgerlichen Armenpflege.
4. Wahl eines Mitgliedes der Rechnungsprüfungskommission.

Untersträß, den 25. Mai 1871.

Im Namen des bürgerl. Gemeinderathes:

Der Gemeinderathsschreiber,

C. Schättli.

23.

Konkurrenz-Eröffnung.

Die Schulgemeinde Wiedikon beabsichtigt einen Umbau ihres Schulgebäudes und eröffnet über die hiezu erforderlichen Bauarbeiten, als:

Erdb-, Maurer-, Steinhauer-, Zimmermann-, Spengler-, Schreiner-, Glaser-, Schmid-, Schlosser-, Gießer-, Hafner- und Malerarbeiten,

öffentliche Konkurrenz. Die hierauf bezüglichen Pläne, Voranschläge und Bedingungen können von heute an in dem Gemeindevirthshause eingesehen werden und sind Uebernahmsofferten bis spätestens den 6. Brachmonat 1871 dem Unterzeichneten franko einzureichen.

Wiedikon, den 25. Mai 1871.

Im Auftrag der Schulhausbaukommission:

Der Präsident,

Johannes Aebli.

24.

Riesbach.

Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In hiesiger Gemeinde sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeinderathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publication im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr H. Müller, Maler.	Wohnhaus an der Mühlebachstraße.	26. Mai 1871.	9. Brachm. 1871.
Herr J. Widmer, Steinmetzmeister.	Wohnhaus Ecke Seepels- straße und Färberstraße.	26. Mai 1871.	9. Brachm. 1871.

Riesbach, den 25. Mai 1871.

Im Namen der Baukommission:

Der Aktuar,

Julius Biele.

25. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In der Stadt Zürich ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Hochbaubureau (Stadthausplatz No. 2) eingesehen werden:

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Eidenbenz.	Erstellen einer provisor. Magazinbaute Nr. 8 an der Rämistrasse.	26. Mai.	9. Brachm.

Zürich, den 25. Mai 1871.

Aus Auftrag des Stadtrathes:
Der Baupolizeiverordnete,
A. Geiser.

26. In der Gemeinde Derlikon ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden. Die darauf bezügliche Maßbeschreibung kann in der Gemeinderathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Jakob Kuhn, Derlikon.	Schopfanbau an der Nord- seite des Gebäudes Nr. 6.	26. Mai 1871.	9. Brachm 1871.

Schwamendingen, den 23. Mai 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Gemeindefreiber,
Schäppi.

27. Bauausschreibung.

Die Gemeinde Pfungen beabsichtigt, ihr Schulhaus um ein Stock höher zu bauen und dasselbst ein Lehrzimmer und Lehrerwohnung einzurichten.

Reflektirende für diese Baute können Pläne, Vorausmaß und Bauvorschriften für Zimmer-, Maurer-, Steinhauer-, Schreiner- und Glaser-Arbeiten bei dem Präsidenten der Baukommission, Herrn U. Keller dahier, einsehen und ihre verschlossenen Eingaben sowohl für jede einzelne Abtheilung oder in Gesamt-Üebnahme unter der Aufschrift „Schulhausbaute“ bis den 30. Mai franko einsenden.

Pfungen, den 19. Mai 1871.

Aus Auftrag der Baukommission:
Der Aktuar,
Heinrich Weber.

28. Versilberungsgant.

Dienstag den 30. Mai, Morgens 8 Uhr, werden in hier gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert:

60 Zentner Stroh, 50 Zentner Kartoffeln, 200 Sester Korn, 6 Saum Roß, 30 Zentner Heu und Emb, 1 braune ein Jahr alte Ziege, 1 zweirädriger Karren, 1 Häßl (140 Maß haltend), 1 zweihüriger, tannener Kleiderkasten, 10 Pfund rohes Baumwollgarn, 6 Saum 1870er Wein, 2 Klafter Heizscheiter, 8 Roggenscheube, 1200 Stück gebrannte Ziegel, 50 Saum eichene Weinfässer (in Eisen gebunden), 1 Vor- und Hinterrpflug, 1 zweispänniger Leiterwagen, 102 Ellen Leinwand, 1 weißes Buchschwein, 3 Weinfässer (6 Saum haltend), 3 Klafter Holz, 12 Paar Schusterleiste, 1 eiserner Amboss, 2 Hämmer, 1 Lederzange, 3 Kneipen, 7 Ahlen, 1 weiße Ziege (4 Jahre alt), 1 1/2 Klafter Heizscheiter, 1 Hansretsche, 40 Wellen Heizstauben, 1 Kupferpfanne sammt kupf. Deckel.

Das Gantlokal wird am Ganttage angezeigt.

Dietikon, den 25. Mai 1871.

Hel. Hauenstein, Gemeindevammann.

29. Gantanzette.

Die Erben des verstorbenen Herrn Jakob Wintsch, Sohn, bei der Kapelle in hier lassen künftigen Mittwoch den 31. d. M., von Morgens 8 Uhr an, eine öffentliche Gant abhalten über:

1 Ochsen, 2 Rusp- und Zugkühe, 2 Faiselschweine, 1 Ziege, 1 großen und 1 kleinen Wagen mit Leitern und Bännen, 1 Ad rpflug, 2 Eggen, 3 Weinfässer (zus. 18 Saum haltend), 1 eichenen Zuber, 1/2 Antheil an einer Handdreschmaschine, zirka 25 Zentner weißes Stroh und Schaub, zirka 11 Zentner Weizen, Rischleiten und Roggen, zirka 15 Zentner Kartoffeln, 1 vollständiges zweischläfiges Bett mit Bettstatt, 4 dicktuchene Mannsöcke, 3 Paar Hosen, 4 Westen, Stiefel, Schuhe, Rappen und Hüte und 28 Hemden nebst aller Arten Haus- und Gütergeräthschaften.

Zu dieser reichhaltigen Gant, an welcher die billigen Bedingungen eröffnet werden, wird zu zahlreichem Besuche eingeladen.

Dietikon, den 23. Mai 1871.

Im Namen der Gantbeamtung:

Der Gemeindevammann,

G. H. Schweizer.

30.

Oberstraf.

Gantanzeige.

Die Erben des sel. Hrn. Hs. Jakob Bachofner zum „Sonnen- garten“ dahier lassen künftigen Freitag den 2. Brachmonat, Abends 5 Uhr, in der Wirthschaft des Hrn. Rudolf Steiner in Langensteinen dahier folgende ihnen angehörenden Liegenschaften zum Zwecke des Verkaufes resp. Verpachtung auf öffentliche Steigerung bringen, nämlich:

a. Im Gemeindevammann Oberstraf

1. Gebäulichkeiten: 1/3 Krottwerk Nr. 52 b, 1 Wohnhaus Nr. 53 a, 1 Scheune, Stall, Schopf und Schweinrath Nr. 53 b, 1 Wohnhaus und Brennhaus Nr. 166. (Die Gebäude haben einen Affekuranzwerth von Fr. 19,200).
2. ca. 1 Juch. 32,950 □' Kraut- und Baumgarten beim Hause.

3. 3 Zucharten Ackerland beim Hause.
4. 1/2 Zuchart Nebland im Geißberg.
5. 1 1/4 Zuchart Ackerland im hintern Schanzacker.
6. 1 Zuchart Nebland im Geißberg.
7. 3 Zuchart Holz und Boden in der Hub.
b. Im Gemeindegann Schwamendingen.
8. 3 Zuchart 6470 □' Wiesland in den Rood- und Kronenwiesen.
9. 1 Zuchart 11,156 □' Ackerland in den Ackerwiesen.
10. 1 Zuchart 7120 □',
11. 34,840 □' Wiesland in der Dickenmühle.
c. Im Gemeindegann Derlikon.
12. 30,750 □' Wiesland in Garwiden.
13. 1 Zuchart 16,600 □' Ackerland im Mähletobel.
d. Im Gemeindegann Dübendorf.
14. ca. 6 Zuchart Acker- und Ackerland in der Müti.

Ferner die den Bachofner'schen Erben und dem Hrn. Heinrich Bachofner dahier angehörenden Liegenschaften:

- e. Im Gemeindegann Oberstraf.
 15. Gebäulichkeiten: 1 Wohnhaus Nr. 51 a, 2/3 Trottwerk und Trotthaus Nr. 52 b, 1 Scheune und Werkstätte Nr. 51 c, 1 Wohnhaus Nr. 52 a, 2/3 Trottwerk und 1/3 Trotthaus Nr. 52 b, 1 Scheune und Stall Nr. 52 c. (Diese Gebäude haben einen Affekuranzwerth von Fr. 10,700).
 16. ca. 1 Zuchart Acker- und Gartenland beim Hause.
- Die Steigerung wird über die Liegenschaften im Ganzen sowohl als auch in den einzelnen Theilen stattfinden.
- Einem allfälligen Pächter werden noch die nöthigen Feldgeräthschaften und Werkzeuge ebenfalls übergeben.
- Die Lage der Gebäulichkeiten nebst Ausgelände in einer Entfernung von nur 20 Minuten von der Stadt Zürich, der gute Zustand und die Ertragsfähigkeit der Liegenschaften überhaupt, welche von einem strebsamen Landwirth noch ziemlich gesteigert werden kann, sowie die billigen Verkaufs- und Pachtbestimmungen, die in der Gemeindegannkanzlei eingegeben werden können, lassen erwarten, es werden sich viele Kauf- und Pacht Liebhaber zur Gant einfinden.

Oberstraf, den 24. Mai 1871.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Gemeindegannschreiber,
Hollenweger.

31. Aufruf vermisteter Heimatsheine.

Mit Statthalteramtlicher Bewilligung werden die dem Emil Hägi von Heisch, geb. 1847, am 15. Mai 1860, und dem Karl Huber von da, geb. 1843, am 16. Februar 1861 ausgestellten und nun vermisteten Heimatsheine öffentlich aufgerufen und zu deren Beibringung eine Frist von 14 Tagen a dato angesetzt.

Hausen, den 24. Mai 1871.

Im Namen des Gemeindeganns:
Hägi, Gemeindegannschreiber.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

32. Anmit ergeht an alle diejenigen, welche an Herrn Alfred Wunderli von Göttingen in seiner früheren Eigenschaft als Schreiber des Kreisgerichtes Neumünster aus erledigten Zivil- oder Strafprozessen irgend etwas zu fordern haben, die Aufforderung, ihre Ansprüche binnen vier Wochen von heute an unter Einbringung der Belege hierorts schriftlich anzumelden, unter der Androhung, daß nach Ablauf der Frist die von Herrn Wunderli geleistete Kaution nur zur Deckung der angemeldeten Ansprüche verwendet würde.

Zürich, den 4. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Wermüller.

33. Alfred Wunderli, wohnhaft gewesen in Göttingen, zur Zeit ohne bestimmten Aufenthaltsort, wird anmit aufgefordert, sich binnen acht Tagen von heute an hierorts darüber auszuweisen, daß er die Erben des Hrn. Schmid-Jägglin dahier für deren Forderung von 136 Fr. sammt Zins und Kosten befriedigt habe, ansonst die Versteigerung der Pfänder bewilligt würde.

Zürich, den 23. Mai 1871.

Der Bezirksgerichtspräsident:
Döbner.

34. Alfred Wunderli, wohnhaft gewesen in Göttingen, zur Zeit ohne bestimmten Aufenthaltsort, wird anmit aufgefordert, sich binnen 10 Tagen von heute an hierorts darüber auszuweisen, daß er folgende Gläubiger, welche Pfandrechte durch Rechtsurtheil erlangt haben, als:

1. Herrn Habisreutinger in Zürich, Rechtsnachfolger des Herrn Sattler an der Thorgasse in da, , ar 875 Fr. nebst Verzugszins und Kosten;
2. Herren C. Wegelin und Comp. in Wattwil (vertreten durch Hrn. Geschäftsführer Stäubli in hier), für 324 Fr. nebst Verzugszins und 16 Fr. 70 Rp. Protest- und Retourkosten;
3. Herrn Ras-Wolf in Zürich, für 300 Fr. nebst Verzugszins und 12 Fr. 10 Rp. Protest- und Retourkosten.
4. Herren Weinig und Comp. in Zürich, für 140 Fr. sammt Zins und Kosten;
5. Herrn Jakob Schneeli zur Stadelhofermühle Niesbach, für 310 Fr. 68 Rp. sammt Zins und Kosten;
6. Herrn M. Wyler, Kassaverwalter in Ober-Endingen, für 1250 nebst Zins und Kosten,

befriedigt habe, ansonst die Versteigerung der Pfänder bewilligt würde.

Zürich, den 17. Mai 1871.

Der Bezirksgerichtspräsident:
Döbner.

35. Alfred Wunderli von Göttingen, wohnhaft gewesen in Göttingen, zur Zeit ohne bestimmten Aufenthaltsort; wird anmit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen von heute an hierorts darüber auszuweisen, daß er:

1. den Hrn. Geschäftsbagent Meier + Weidmann in Zürich für 4500 Fr. sammt Zins und Kosten,
 2. den Hrn. Alt-Notar Schnelker in Riedbach Namens der Bank in Zürich für 2035 Fr. sammt Zins und Kosten,
- befriedigt habe; ansonst die Versteigerung der Faupfänder bewilligt würde.

Zürich, den 15. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber:

Werdmüller.

36. A. E. Dennison,

wohnhaft gewesen im Sellnau dahier, gegenwärtig unbekannt abwesend, wird hiemit aufgefordert, sich binnen einer Frist von 14 Tagen, von heute an gerechnet, hierorts darüber auszuweisen, daß er den Herrn Fürsprech Ob. Meyer dahier Namens des Herrn S. Wiedemann + Brown in Winterthur für die dem letztern an ihn zustehende Forderung im Betrage von 38,767 Fr. 90 Rp. sammt Zins und Kosten befriedigt habe oder doch bereit sei, ihm hiefür im hiesigen Kanton Rade zu stehen, ansonst nach Deckung der Kosten der Konkurs über ihn eröffnet würde.

Zürich, den 19. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Für denselben:

Der I. Substitut,

Dr. C. Stöckar.

Briefaufträge und Amortisationen.

37. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermißten Bürgschaftsversicherungsbriefes von:

5,000 Frkn., dat. 23. Mai 1865, auf Ulrich Ruckstuhl, Mechaniker, Christians sel. Sohn, von Oberwinterthur, sesshaft in Tös, zu Gunsten der Herren: a) Heinrich Steinemann, Schulpfleger, in Tös; b) Joh. Jakob Heer, Buchdrucker, im Schöndhal-Winterthur; c) Eduard Ruckstuhl, Mechaniker, in Tös; d) Jakob Andreas Forster, Dreher, in Wülflingen; e) Karl Ruckstuhl, Lehrer, in Högge,

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichts binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen, und kraftlos erklärt würde.

Winterthur, den 27. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

36. Kronauer.

Bermischte Bekanntmachungen.

38.

Das Bezirksgericht Regensburg

hat

in Sachen

des hiesigen Statthalteramtes, Anklägers,

gegen

Ulrich Friedrich, Müller, von Dorlfon, gegenwärtig wohnhaft bei Herrn Hirzel, Mühlsteinhändler, in Zürich, 29 Jahre alt, unverheirathet, Angeklagten,

betreffend Diebstahl,

gefunden:

Der Angeklagte ist des ausgezeichneten Diebstahls im Betrage von 6 Fr. schuldig,

und hierauf erkennt:

1. Derselbe wird zu 3 Wochen Gefängniß verurtheilt.
2. Er hat die Kosten zu tragen.
3. Für sein heutiges unentschuldigtes Ausbleiben wird ihm eine Ordnungsbuße von 10 Fr. aufgelegt.
4. Mittheilung an's Statthalteramt und an den Angeklagten, an Letztern gegen Empfangschein und unter der Anzeige, daß ihm die 4tägige Appellationsfrist vom Empfange des Urtheils an zu laufen beginne.

Da dieses Urtheil dem Friedrich wegen Veränderung seines Aufenthaltsortes nicht angelegt werden konnte, erfolgt dessen öffentliche Bekanntmachung. Appellationsfrist 4 Tage vom Erscheinen der Publikation an gerechnet.

Aotum, Regensburg, den 3. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Heinr. Schwarz.

39. Die Verlassenschaft des verstorbenen Heinrich Sigrist von Naff, als Polizeisoldat stationirt gewesen in Heitlingen, ist von den respectiven Waisenbehörden Namens der Erben, welche sämmtlich minderjährig sind, vorgebracht, und auch von der hinterlassenen Wittve Regula Sigrist, geb. Niefer, nicht übernommen worden. Hieron wird den Gläubigern des Verstorbenen Kenntniß gegeben unter Ansetzung einer veremtorischen, mit dem 1. Brachmonat d. J. zu Ende laufenden Frist, um einen Vorschuß von vierzig Franken zu Sicherstellung der Konkurskosten in der Kanzlei der unterzeichneten Gerichtsstelle zu machen, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablauf der anberaumten Frist die in dem Nachlasse vorhandenen Aktiven, so weit dieselben nicht von der Wittve als Eigenthum angesprochen sind, den Kindern des Verstorbenen nach Abzug der Kosten schuldenfrei zugestellt würden.

Winterthur, den 19. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Jb. Kronauer.

40. Anmit wird bekannt gemacht, daß der Nachlaß des Heinrich Bräm, Speisewirths, von Schlieren, von den Intestaterben ausgeschlagen, dagegen von der Wittwe Elisabetha Bräm, geb. Bolz, in Schlieren, angetreten worden ist.

Zürich, den 20. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

41. Anmit wird bekannt gemacht, daß der Nachlaß der Frau Anna Gut, geb. Knüßli, im obern Hard-Außersthl, von den Erben auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten worden ist.

Zürich, den 15. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

42. Anmit wird bekannt gemacht, daß der Nachlaß des Jakob Maag, alt Junstrichers, von Oberglatt, zuletzt wohnhaft gewesen in Oberstraf, von den Intestaterben auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten worden ist.

Zürich, den 15. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

43. Anmit wird bekannt gemacht, daß der Nachlaß des in Zürich verstorbenen Diethelm Frey Koch von Dypikon von den Waisenbehörden Namens der minderjährigen Kinder ausgeschlagen worden ist.

Zürich, den 15. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

B e v o g t i g u n g e n.

44. Die vom Bezirksrathe Andelfingen unterm 4. März d. J. über Johannes Kähler, Johannessen Sohn, in Dillingen vorläufig verhängte Bevormundung wegen Verschwendung ist durch rechtskräftiges Urtheil vom 3. April d. J. gerichtlich bestätigt worden, was hienit bekannt gemacht wird.

Andelfingen, den 18. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Voller.

45. Die von den Vormundschaftsbehörden über Heinrich Welte in der Wais-Werklikon wegen Verschwendung und leichtsinniger Geschäftsführung verhängte Bevogtigung ist durch rechtskräftiges Urtheil vom 29. v. M. bestätigt worden.

Affoltern, den 23. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
C. Hofweiller.

46. Johannes Werffelt, Küfers, von Weinfingen und Berona Meier von Dülken wünschen eine Zivilehe einzugehen.

Mögliche Einsprachen gegen Vollziehung dieser Ehe sind bis zum 3. Brachmonat hierorts anzumelden.

Zürich, den 26. Mai 1871.

Der Bezirksgerichtspräsident:
Döbner.

47. G a n t a n z e i g e.

Dienstag den 30. d. M., Vormittags 8 Uhr, werden in Hestlibach bei Rüdnacht aus dem Aufsatze von Gsell's Nachlaß versteigert:

1. 60 Eimer weißer 1870er Wein.
2. 2 „ rother dito.
3. 3 „ 1869er.
4. 16 „ Wein und Most.
5. 1 „ Most.
6. 8 „ Kruse.
7. 40 Maß Brannntwein und 4 Korbflaschen.
8. 8 schöne Lagerfaß zu je 20 Eimer
9. 20 Eimer eichene Fuhrsäffer an 3 Stücken.
10. 1 Faß, 30 Eimer haltend.
11. 1 „ 20 „
12. 8 kleinere Säffer.
13. 6 Zentner weißes Stroh.
14. 2 Klafter Marktscheiter
15. 2 „ kleine Scheiter.
16. Brennholz und Heize.

Rüdnacht, den 22. Mai 1871.

Notariatskanzlei Rüdnacht:
M. Brunner, Landtschreiber.

48. G a n t a n z e i g e.

Aus dem Konkurse der Frau Barbara Volkart, geb. Albrecht in Oberhöri, werden künftigen Mittwoch den 31. d. M., von Vormittags 9 Uhr an, beim Hause der Kridarin gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Die sämtliche zur Konkursmasse gehörende Fahrhabe, worunter 2 Tische, 2 zweithürige und 1 einthüriger Kleiderkasten, 1 Kupferpfanne, 2 Weinsäffel, je 1 Saum haltend, 1 Grastarren, 1 Waschanne, verschiedene andere hausräthliche Gegenstände und landwirthschaftliche Geräthschaften.

Niederglatt, den 25. Mai 1871.

Notariatskanzlei Neuamt:
Alex. Schmid,
Landtschreiber.

49. Im Aufsatze über Jakob Mathis, Ziegler, Sohn, von Ablikon, findet wegen Mangel an Aktiven ein Zugverfahren nicht statt.

Niederglatt, den 20. Mai 1871.

Notariatskanzlei Neuamt:
Alex. Schmid, Landtschreiber.

50.

G a n t a n z e i g e.

Am Aufsatze des Jakob Spinner im Feld-Affoltern wird Dienstag den 30. d. M., Nachmittags 1 Uhr, das vorhandene Heugras durch das Gemeindevorsteheramt Affoltern auf öffentlicher Gant verkauft.

Affoltern, den 24. Mai 1871.

Notariatskanzlei Knonau:
Jb. Eigenbeer, Landschreiber.

51.

Z u g s f r i s t.

Im Aufsatze des Jakob Schneebeli im Gähli zu Ottenbach wird anmit den nicht speziell versicherten Gläubigern eine Frist von 10 Tagen (von heute an gerechnet) angesetzt, zur Abgabe von Zug- resp. Ueberschlagserklärungen über das gesammte Massagut. Stillschweigen während dieser Frist wird als Verzicht hierauf ausgelegt.

Affoltern, den 25. Mai 1871.

Notariatskanzlei Knonau:
Eigenbeer, Landschreiber.

52.

Z u g s f r i s t.

Im Konkurse über die Eheleute Jakob Bühler und Barbara, geb. Etter, im Koch-Wyls, findet keine Auffassungsverhandlung statt. Den nicht speziell versicherten Kreditoren wird eine mit dem 5. Junimonat 1871 zu Ende gehende Frist zur Abgabe von Zug- resp. Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut angesetzt. Stillschweigen gilt als Verzicht.

Winterthur, den 26. Mai 1871.

Notariatskanzlei Oberwinterthur:
Für den Notar,
Heinrich Doller, Substitut.

53.

Z u g s f r i s t.

Im Aufsatze über Hs. Ulrich Wegger, Schneider, von Seer, wohnhaft in Rümlang, wird den privilegierten und laufenden Kreditoren hiermit eine mit dem 5. Brachmonat d. J. zu Ende gehende Frist angesetzt für Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen über sämmtlich vorhandenes Massengut. Stillschweigen während dieser Frist gilt als Verzicht.

Niederglatt, den 26. Mai 1871.

Notariatskanzlei Neuamt:
Alex. Schmid, Landschreiber.

54.

Z u g s f r i s t.

Im Aufsatze über Frau Barbara Volkart, geb. Albrecht, Jakobens, von Oberhöri, wird den privilegierten und laufenden Kreditoren hiermit eine mit dem 5. Brachmonat d. J. zu Ende gehende Frist angesetzt für Abgabe von Zug- resp. Ueberschlagserklärungen über die vorhandenen Liegenschaften. Stillschweigen während dieser Frist gilt als Verzicht.

Niederglatt, den 26. Mai 1871.

Notariatskanzlei Neuamt:
Schmid, Landschreiber.

55.

Z u g s f r i s t.

Im Konkurse betreffend Hs. Jakob Gubler, Hs. Jakobs sel. Sohn, Jäger (Synd), in Gündisau, Pfarre Rufflon, wird den Inhabern bevorzugter und laufender Ansprachen behufs Abgabe von Zug- resp. Ueberschlags-erklärungen über das bewegliche und unbewegliche Massagut eine mit dem 31. d. M. zu Ende gehende Frist anberaumt, mit der Androhung, daß Stillschweigen innert derselben als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung ausgelegt würde. Eine Auffalls-Verhandlung findet nicht statt.

Wäpfflon, den 15. Mai 1871.

Notariatskanzlei Wäpfflon:

F. Schneider, Landschreiber.

56.

Z u g s f r i s t.

Im Konkurse des Jakob Graf, Hausirer, in Wolfen-Sternenberg, wird den bevorzugten und laufenden Gläubigern behufs Abgabe von Zug- resp. Ueberschlags-erklärungen über das bewegliche und unbewegliche Massagut eine mit dem 31. d. M. zu Ende gehende Frist anberaumt, mit der Androhung, daß Stillschweigen innert derselben als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung ausgelegt würde. Eine Auffalls-Verhandlung findet nicht statt.

Wäpfflon, den 17. Mai 1871.

Notariatskanzlei Wäpfflon:

F. Schneider, Landschreiber.

57.

Z u g s f r i s t.

Im Auffalle über Hs. Jakob Kunz, Maurer, alt Obermüller, von Neerach, wird den sämtlichen Kreditoren, welchen keine speziellen Pfandrechte zustehen, hiemit eine mit dem 30. d. M. zu Ende gehende Frist angesetzt für Abgabe von Zug- resp. Ueberschlags-erklärungen über vorhandene Massagut; Stillschweigen während dieser Frist wird als Verzicht angenommen.

Nieberglatt, den 19. Mai 1871.

Notariatskanzlei Neuamt:

Alex. Schmid, Landschreiber.

58.

Z u g s f r i s t.

Im Konkurse des Jakob Wegmann, Schreiner und Zimmermann, Jakob sel. Sohn, in Dübendorf, wird den sämtlichen nicht speziell versicherten Gläubigern behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlags-erklärungen über das ganze vorhandene Massagut eine mit dem 29. d. M. zu Ende gehende Frist unter der Androhung angesetzt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht hierauf ausgelegt wird.

Oerlikon, den 17. Mai 1871.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:

J. J. Scherrer, Landschreiber.

59.

Zugsfriß.

Im Konkurs des Jakob Wüthmann von Hegi, Pf. Oberwinterthur, Gastwirth zum Widder in Winterthur wird anmit den nicht speziell versicherten Gläubigern eine mit dem 30. Mai 1871 zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagsklärungen über das ganze vorhandene Massagut anberaumt unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Winterthur, den 20. Mai 1871.

Notariat der Stadt Winterthur:

Friedr. Gysler, Notar.

60. Im Konkurs betreffend Heinrich Schenkel, Tagelöhner, in der Unteln-Netikon, findet keine Auffassungsverhandlung statt.
Männedorf, den 24. Mai 1871.

Notariatskanzlei Männedorf:

R. Maag, Landschreiber.

61. Im Aufsatze des Jeannot Delporte von Marau, wohnhaft gewesen im Seefeld-Riesbach, findet keine Auffassungsverhandlung und auch kein Zugverfahren statt.

Riesbach, den 22. Mai 1871.

Notariatskanzlei Riesbach:

J. Peter, Landschreiber.

62.

Prozeßfriß.

Das Bezirksgericht Zürich hat in einem Zivilprozeß des Herrn Jb. Gujer, alt Müller in Wald, Klägers, gegen den in Konkurs gerathenen Rudolf Leemann in Göttingen, Besitzer der Spinnerei und Weberei „zum Wilersteg“ bei Dürnten, Beklagten, den Letztern zur Bezahlung von 374 Fr. 78 Rp. (an Erbkern) und zu Tragung von $\frac{5}{8}$ Kosten schuldig erkannt.

Den Creditoren des Beklagten wird nun eine am 2. Brachmonat d. J. zu Ende gehende Frist angesetzt, um hierorts — unter beliebiger Einsichtnahme der Prozeßakten — die Appellation gegen das fragliche Urtheil zu erklären, widrigenfalls Verzicht hierauf angenommen würde.

Zürich, den 23. Mai 1871.

Notariatskanzlei IV Wachen:

E. Hausheer, Landschreiber.

63.

Falliterklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Ulrich Weidmann von Bachs, wohnhaft an der Klühgasse in Riesbach, durch Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 10. Mai 1871 fallit erklärt und bis zum 10. Mai 1876 im Aktivbürgerrecht eingestuft worden.

Riesbach, den 24. Mai 1871.

Notariatskanzlei Riesbach:

J. Peter, Landschreiber.

64.

Falliterklärung.

Heinrich Lips, alt Siedelmeister, Friedli, von Schlieren, ist nach durchgeführtem Konkursverfahren durch Gerichtsbefehl vom 10. Mai d. J. fallit erklärt und bis zum 10. Mai 1875 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Zürich, den 25. Mai 1871.

Notariat Birmensdorf u. d. G.

Müller, Landtschreiber.

Konkurspublikationen.

65. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Jakob Willi, Rudolfsen, alt Förster, von Weisach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Regensburg vom 6. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Neuamt in Nienbergslatt 17. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit vom 27. Brachmonat bis 8. Heumonat 1871. — Aufschußverhandlung 18. Heumonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

2. Elisabetha, geb. Kuecht, Ehefrau des falliten Hartmann Meier, alt Wegknecht, Jakobson sel. Sohn, von Glattfelden, wohnhaft im Wyler bei Eglisau; in Folge durchgeführten Rechtszuges; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Bülach vom 13. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Eglisau 17. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit vom 28. Brachmonat bis 8. Heumonat 1871. — Aufschußverhandlung 15. Heumonat 1871, Nachmittags 2 Uhr.

3. Konrad Schweizer, Dachdecker und Weinscheuf von Rafz, seßhaft in Derlikon, Pfarre Schwamendingen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 13. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Schwamendingen-Dübendorf in Derlikon 24. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit vom 5. bis 14. Heumonat 1871. — Aufschußverhandlung 25. Heumonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

4. Anna, geb. Weber, Ehefrau des Jakob Hallauer, Selter, von Wülchingen, wohnhaft in Rafz; in Folge durchgeführten Rechtszuges; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Bülach vom 20. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Eglisau 24. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit vom 5. bis 15. Heumonat 1871. — Aufschußverhandlung 22. Heumonat 1871, Nachmittags 2 Uhr.

5. Nachlaß des verstorbenen Johannes Wipf von Marthalen, seßhaft gewesen in Schollenberg bei Flaag; in Folge Erbschaftslegung; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Andelfingen vom 22. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Andelfingen 3. Heumonat 1871. — Bedenkzeit vom 13. bis 23. gl. Mth. — Aufschußverhandlung 2. Augustmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweiskurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termins zu stellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffaßsverfahren Abnennung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsabuse eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 21 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffaßsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Theilnehmen wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Rückrufe von Konkursen.

66. Das Bezirksgericht Zürich hat durch Beschluß vom 10. d. M. das gegen Frau Regula Böbel, geb. Huber, von Oberweningen, wohnhaft in Wipflingen, eingeleitete Konkursverfahren mit Zustimmung der Gläubiger wieder aufgehoben.

Zürich, den 23. Mai 1871.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber.

67. Infolge Beschlusses des Bezirksgerichtes Zürich vom 17. Mai 1871 wird die gegen Fridolina Ringger, gesch. Huber, von Horgen, wohnhaft in Zürich, erlassene Konkurspublikation zurückgezogen.

Zürich, den 24. Mai 1871.

Notariat der Stadt Zürich,
In Verhinderung des Notars:
Eduard Usteri, beid. Substitut.

68. Das über Johannes Glättli, alt Gemeinderathspräsident, von Bonstetten, wohnhaft in Schlieren, eröffnete Konkursverfahren ist mit Zustimmung seiner Gläubiger durch Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 10. d. M. wieder aufgehoben, der Gemeinschuldner im Aktivbürgerrecht jedoch nicht eingestellt worden.

Zürich, den 25. Mai 1871.

Notariatskanzlei Wirmensdorf u. d. G.
Müller, Landschreiber.

69. Die im Amtsblatt Nr. 40 enthaltene Konkursanzeige betreffend Heinrich Meier, Schuhhändler, in Volketswil, ist durch Irrthum zur Publikation gelangt und wird hiedurch als ungültig erklärt.

Zürich, den 24. Mai 1871.

Die Expedition des Amtsblattes.

Abonnementspreis.

Jährlich 2¹/₂ Fr., 2¹/₂ Fr. 2¹/₂ Fr.
1¹/₂ Jahr 4¹/₂ Fr., 1¹/₂ Jahr 4¹/₂ Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühren.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N^o 43.

Dienstag, den 30. Mai

1871.

Auszug aus dem Protokoll des Kantonsrathes.

Sitzung vom 8. Mai 1871.

Der vom Regierungsrathe vorgelegte Vertrag zu gütlicher Beilegung des Prozesses zwischen dem Fiskus und der Hubengenossenschaft von Schwamendingen wird zu näherer Prüfung einer vom Bureau des Kantonsrathes zu bestellenden Kommission von fünf Mitgliedern überwiesen.

Zu einem Ersatzmann des Obergerichtes wird bei einem absoluten Mehr von 71 mit 120 Stimmen Herr Zivilsekretär Schättli gewählt.

Sitzung vom 9. Mai 1871.

Von der Anzeige, daß das Bureau des Kantonsrathes die Kommission für Prüfung des Vertrages zu gütlicher Beilegung des Prozesses zwischen dem Fiskus und der Hubengenossenschaft Schwamendingen aus folgenden Mitgliedern bestellt habe: den Herren Prof. Dr. Rüttimann, Fürsprecher Dr. Hoß, Ingenieur Benz, alt Bezirks-Gerichtspräsident Homberger und Fürsprecher Dr. Rousson — wird Notiz genommen.

Der Kantonsrath,
auf den Antrag des Bankrathes,
beschließt:

Der Bankrath ist ermächtigt, in Abweichung von Art. 46 des provisorischen Geschäftsreglements für die Kantonalbank sowohl die Zahl der Beamten und Angestellten der Bank als auch deren Befolgungen zu bestimmen. Der übrige Inhalt des Reglements hat für ein weiteres Jahr provisorische Gültigkeit.

Zu einem Mitgliede des Handelsgerichtes wird im II. Skrutinium bei einem absoluten Mehr von 66 mit 71 Stimmen Herr Rieter-Rothpley in Winterthur, und zu einem Mitgliede des kantonalen Kriegsgerichtes an die Stelle des abgetretenen Herrn Oberst Hess ebenfalls im II. Skrutinium bei einem absoluten Mehr von 76 mit 95 Stimmen Herr Kommandant Huber in Hausen gewählt.

Die vom Regierungsrathe getroffene Wahl des Herrn Major Landis von Richterweil zum Waffenkommandanten der Scharfschützen wird bei einem absoluten Mehr von 66 mit 129 Stimmen bestätigt.

Zur Behandlung kommen der Bericht des Regierungsrathes über die Vorgänge vom 9. bis 11. März 1871 in Zürich und die hierauf bezüglichen Anträge der vom Kantonsrath bestellten Kommission.

Hinsichtlich der Eingabe einer grössern Anzahl von Unteroffizieren und Soldaten des Bataillons Nr. 29 wird folgende Beschlusfassung vorgeschlagen:

1. Soweit die Eingabe darauf hinziele, daß von Seite des Kantonsrathes eine Beurtheilung der Haltung des Bataillons am 11. März, Billigung oder Mißbilligung, ausgesprochen werde, wird auf dieselbe nicht eingetreten, aus denselben Gründen, welche die Kommission bestimmen, dem Kantonsrath einen bloßen Vormerk des Berichtes des Regierungsrathes im Protokoll zu beantragen.
2. Soweit die Eingabe das Gesuch enthält, es möchte untersucht werden, ob der Waffenkommandant der Infanterie genügend entschuldbare Motive zu seiner dem Regierungsrath gegenüber gethanen Aeußerung über die Haltung des Bataillons gehabt habe, fällt dieselbe ausschließlich in die Kompetenz des Regierungsrathes, welchem die Eingabe zu überweisen ist.

Der Kantonsrath genehmigt diese Vorschläge und beschließt im Uebrigen, ebenfalls in Genehmigung des von der Kommission gestellten Antrages:

Es ist von dem Berichte des Regierungsrathes an den Kantonsrath vom 18. April 1871 über die Vorgänge vom 9. bis 11. März in Zürich, ohne nach irgend einer Richtung Billigung oder Mißbilligung auszusprechen, lediglich im Protokoll Vormerk zu nehmen.

Die Berathung der von der Gesetzesrevisionskommission vorgelegten Entwürfe eines Gesetzes betreffend die Schuldbetreibung und eines Gesetzes betreffend das Konkursverfahren wird bis nach erfolgtem Entscheide über die Revision der schweizerischen Bundesverfassung zu verschieben beschlossen.

Zu Mitgliedern der Gesetzesrevisionskommission an die Stelle der abgetretenen Herren Dr. Heußli und Statthalter Würmli werden die Herren Obergerichter Streuli und Honegger, zum Präsidenten der Kommission für den die Wahl ablehnenden Herrn Obergerichter Dr. Treichler Herr Statthalter Fritsch gewählt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Die Lieferung von

Brod, Fleisch, Milch und Hafermehl für die hiesige Kantonal-Strafanstalt ist in Folge abgelaufener Vertragsfrist neuerdings zu vergeben.

Vorschriften und Vertragsbestimmungen liegen bei unterzeichneter Stelle zur Einsicht offen und es sind bezügliche Offerten bis zum 10. Brachmonat verschlossen unter der Aufschrift: „Lieferungsangebot für Lebensmittel“ einzusenden an die

Ökonomie-Verwaltung der Strafanstalt.

Zürich, den 27. Mai 1871.

2. Waldmann Kienast von Bollikon, sesshaft in Herrliberg, hat sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt. Als dessen Vormund ist Herr alt Gemeinbrath Heinrich Weinmann im Gruthof-Herrliberg ernannt worden.

Zürich, den 25. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
Baltensperger.

Kanton Zürich.

1871.

Kavallerie.

Wiederholungskurs
der

2.

Reserve-Dräger-Kompagnie Nr. 23 (Maggi).

Die dieser Kompagnie zugetheilte Mannschaft hat reglementarisch ausgerüstet und beritten in die Kaserne Winterthur einzurücken:

Mittwoch den 7. Brachmonat, Nachmittags 2 Uhr.

Die Entlassung findet den folgenden Tag Nachmittags statt.

Die unentschuldigt oder ohne gültige Entschuldigung Ausbleibenden werden strenge bestraft.

Die Mannschaft ist sowohl beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause militärischer Zucht und Ordnung unterworfen.

Winterthur, den 28. Mai 1871.

Für das Kavallerie-Kommando:
A. Schmid, Major.

3. Die durch Resignation erledigte Stelle eines poliklinischen Assistenten mit einem Gehalt von 600 Fr. wird behufs Wiederbesetzung auf 1. Augustmonat d. J. zur Vererbung ausgeschrieben. Aspiranten, welche die medizinische Patentprüfung bestanden haben, können sich bis 15. Brachmonat bei der Erziehungsdirektion melden. Ueber die Obliegenheiten der Stellung ertheilt der Direktor der Poliklinik, Herr Professor Dr. D. Wyß, nähere Auskunft.

Zürich, den 26. Mai 1871.

Für die Direktion des Erziehungsrathes:
Der Sekretär,
F. Meyer.

4. **VI. Militärbezirk.**

Der Bezug des Militärpflichtersages für das Jahr 1870 beginnt den 1. Brachmonat 1871. — Ersatzpflichtig ist alle im dienstpflchtigen Alter sich befindende Mannschaft, welche vom Militärdienst befreit ist oder aus irgend einem Grunde den Dienst nicht geleistet hat.

Die Steuerbeträge sind bis den 15. Brachmonat an den betreffenden Sektionschef zu entrichten, nachher wird von den Säumigen eine Gebühr von 30 Rp. erhoben gegen diejenigen, welche innert Monatsfrist, vom 1. Brachmonat an, nicht bezahlen, erfolgt der Rechtstrib; bleibt derselbe erfolglos, so muß der Betrag nebst Kosten durch Arbeit in der Kaserne abverdient werden.

Andelfingen, den 24 Mai 1871.

Der Bezirkskommandant:
Landolt.

5. **Artillerie-Pferde.**

Für die vierwöchentliche Dauer der Artilleriewiederholungskurse werden Sonntag den 4. Brachmonat, Morgens 8 Uhr, bei den Militärkassungen in Zürich eine Anzahl Pferde zu einem erhöhten Mietzgelb von 3 Fr. 50 Rp. per Tag eingemietet.

Zürich, den 25. Mai 1871.

Das Kantonskriegskommissariat.

6. **Feldpost.**

Es liegen seit der Grenzbesetzung 1871 fünf Pakete ohne Adresse, meistens Kleidungsstücke enthaltend, bei unterzeichneter Stelle.

Ansprecher wollen sich diesfalls bei Herrn Kasernier **W e b e r** bis spätestens 15. Brachmonat 1871 persönlich anmelden.

Zürich, den 15. Mai 1871.

Das Kantonskriegskommissariat.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

7. **Zollikon.**

Die nach Art. 16—18 der Staatsverfassung und § 86 des Gemeindegesetzes Stimmberechtigten werden auf Sonntag den 4. Brachmonat, sogleich nach beendigtem Morgengottesdienst, bei gewohnter Buße in die Kirche eingeladen, um die Ersagwahl eines Mitgliedes des Gemeinderathes aus den Niedergelassenen der Dorfgemeinde vorzunehmen.

Die Stimmlisten können vom 1. künftigen Monats an auf der Gemeinderathskanzlei eingesehen werden.

Zollikon, den 25. Mai 1871.

Der Gemeinderath.

8. **Serbach.**

Da die Wahl eines Mitgliedes der Sekundarschulpflege am 21. d. M. nicht zu Stande gekommen, so wird am 4. Brachmonat ein zweiter Wahlgang vorgenommen. Die Urne wird hierorts zur nämlichen Zeit und am gleichen Orte aufgestellt, wie beim ersten Wahlgang. Die Wähler sind zu rechtzeitiger Eingabe der Stimmzettel eingeladen.

Serbach, den 26. Mai 1871.

Der Gemeinderath.

9.

R ü s s a c h t.

Zu der ordentlichen Maiengemeindsversammlung werden hiemit die stimmberechtigten Pürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde auf Sonntag den 4. Brachmonat, Nachmittags 2 Uhr, in die Kirche eingeladen:

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind:

1. Wahlen:

a. dreier Mitglieder in die Kirchenpflege für die bisher von Amte wegen dieser Behörde angehörenden Herren Pfarrer, Gemeindepäsident und Gemeindevorsteher;

b. eines Präsidenten dieser Behörde.

2. Abnahme der öffentlichen Gutsrechnungen pro 1870.

3. Bürgerrechtsgesuch eines polnischen Flüchtlings.

4. Bericht und Antrag des Gemeinderathes betreffend:

a. Uebernahme des Feuerweisers auf Zischach und Erstellung eines Spritzenhäuschens daselbst durch die Gemeinde.

b. Gesuch für Feuerweirbaute Doglern.

c. Schulstegbaute.

5. Unvorhergesehenes.

Rüsnacht, den 25 Mai 1871.

Der Gemeinderath.

10.

K i r c h g e m e i n d s v e r s a m m l u n g.

S t. P e t e r.

Die nach Art. 50 der Staatsverfassung stimmberechtigten Bürger und niedergelassenen Kantons- und Schweizerbürger reformirter Konfession der Gesamtkirchengemeinde St. Peter werden zu einer Kirchengemeindsversammlung auf

Sonntag den 18. Brachmonat,

Vormittags 10 $\frac{1}{4}$ Uhr (Einläuten um 10 Uhr), in die St. Peterskirche eingeladen.

Zur Behandlung kommt:

1. Bericht und Antrag der Gesamtkirchenpflege betreffend Schlussnahme behufs Wiederbesetzung der in Folge Todesfalls erledigten Pfarrstelle, gemäß §§ 209 und 227 Ziffer 2 des Gesetzes über das Kirchenwesen.

Der Antrag der Kirchenpflege lautet:

„Es sei behufs Besetzung der erledigten Pfarrstelle sofort nach „Anleitung des § 227 Ziffer 2 des Kirchengesetzes die Pfarrwahl vorzunehmen.“ — Eventuell:

2. Wahl des Pfarrers.

Die Stimmregister und die Akten sind vom 15. Brachmonat an in der Sigristenwohnung den Stimmberechtigten zur Einsicht aufgelegt.

Zürich, den 22. Mai 1871.

Im Namen der Gesamtkirchenpflege

St. Peter:

Der Kirchenschreiber ad. interim.

11. E i n l a d u n g.

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Niederhasle werden auf Sonntag den 4. Brachmonat d. J., Mittags 1 Uhr, in die Kirche daselbst zur Behandlung folgender Traktanden eingeladen:

1. Abnahme der Kirchengutsrechnung vom Jahr 1870.

2. Abnahme der Armengutsrechnung vom Jahr 1870.

3. Befreiung der erforderlichen Armensteuer.

Ginstlich der Stimmberechtigung finden die Art. 16—18 der Staatsverfassung, und bei Nr. 2 und 3 überdies Art. 50, Lemma 2 derselben analoge Anwendung.

Die Rechnungen und die Zensurberichte liegen bei Herrn Präsident Ott in Nassenweil, die Stimmregister bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Niederhasle, den 26. Mai 1871.

Im Namen der Kirchgemeinde:

Der Schreiber,
J. J. M a a g.

12. G e m e i n d e v e r s a m m l u n g f ä l l a n d e n.

Sämmtliche stimmberechtigte Bürger und Niedergelassene hiesiger Gemeinde werden bei gewohnter Buße zu einer Versammlung auf Sonntag den 4. Brachmonat, Nachmittags punkt 2 Uhr, in die Kirche eingeladen zur Behandlung folgender Geschäfte:

1. Bericht und Antrag der Schulpflege betreffend Erstellung eines zweiten obligatorischen Lehrzimmers und Schlußfassung hierüber.

2. Bericht und Antrag des Gemeinderathes betreffend den Weg vom Loosholz nach Pfaffhausen.

3. Uufällig Unvorhergesehenes.

Die Traktanden liegen in der Zwischenzeit bei Herrn Präsident Hög zur Einsicht offen, und das bereinigte Stimmregister bei Unterzeichnetem.

Fällanden, den 24. Mai 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:

Der Schreiber,
G a c h n a n g.

13. W i e d i f o n.

Verlegung der Vermessungs- und Vereinigungskosten.

Die Vereinigungskommission hat unter Berücksichtigung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Grundsätze festgestellt, nach welchen die Vermessungs- und Vereinigungskosten von den betheiligten Grundeigenthümern erhoben werden sollen.

Die Grundeigenthümer werden nun eingeladen, von dem bezüglichen Beschlusse innert 14 Tagen bei dem Quästor, Herrn Präsident J. G. Hofmann, Einsicht zu nehmen und allfällige Einsprachen innert gleicher Frist dem Vizepräsidenten der Vereinigungskommission, Herrn Bezirksrath Wybler, schriftlich und franko einzureichen. Spätere Reklamationen könnten nicht mehr berücksichtigt werden.

Wiedikon, den 25. Mai 1871.

Die Vereinigungskommission.

14. Die Stimmberechtigten der politischen Gemeinde Zell werden auf Sonntag den 4. Brachmonat, Nachmittags 2 Uhr, zu einer Gemeindeversammlung in die Kirche zu Zell eingeladen, um folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Beschlussfassung darüber, ob und mit welchem Aktienkapitale die Gemeinde Zell an der Errichtung der von Winterthur nach Bauma projektirten Eisenbahn sich theilnehmen wolle.

Der diesfällige Antrag des Gemeinderathes kann inzwischen auf der Gemeinderathskanzlei eingesehen werden.

2. Bürgerrechtsgesuch eines Nikolaus Joseph Neumann von Düsseldorf-Rheinpreußen.

Die Wichtigkeit namentlich der erstern Angelegenheit lässt erwarten, daß jeder Stimmberechtigte, dem das Kommen nur irgendwie möglich ist, zur Versammlung sich einfinden werde.

Stimmberechtigt sind:

Bei Ziffer 1: Die anwesenden Bürger und die nur vorübergehend abwesenden, aber im Kanton sich aufhaltenden Bürger und sämtliche Niederlassenen.

Bei Ziffer 2 nur die Bürger.

Nykon, den 25. Mai 1871.

Im Namen des Gemeinderathes Zell:

Der Schreiber,

J. J. Ott.

15.

O b e r s t r a ß.

In dem am Sonntag den 21. Mai stattgefundenen zweiten Wahlgange für die Ersatzwahlen in die Gemeindebehörden sind keine Wahlen zu Stande gekommen.

Es wird demnach der dritte Wahlgang auf Sonntag den 4. Brachmonat festgesetzt.

Die Urne wird Vormittags von 10—12 Uhr im neuen Schulhause aufgestellt und Nachmittags 1 Uhr eröffnet.

Die Stimmzettel werden den Stimmberechtigten in den nächsten Tagen zugestellt werden; diejenigen, welche ausfällig keine erhalten sollten, können solche bis zum Wahltag auf der Gemeinderathskanzlei reklamiren, wo auch das Stimmregister zur Einsicht offen liegt.

Nichtbetheiligung unterliegt einer Buße von 50 Rp.

Oberstraß, den 30. Mai 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:

Die Gemeinderathskanzlei.

16.

W i r t h s h a u s v e r b o t.

Jakob Rutschmann, Maler, Ulrich Sigrist, Dhrlis, Johannes Büchl u. s. w., sowie allen Inhabern der Armenanstalt und allen Almosengeldsüßigen hiesiger Gemeinde ist der Besuch der Wirthshäuser untersagt unter Androhung von 5 Fr. Buße gegenüber den zuwiderhandelnden Wirthen.

Ratz, den 26. Mai 1871.

Die Armenpflege.

17.

O b e r s t r a ß.

Laut Kreisschreiben des Statthalteramtes ist in Folge des Erscheinens von wuthverdächtigen Hunden über den ganzen Bezirk Zürich der Hundebann verhängt, in der Meinung, daß jeder Hund, wenn er nicht bei Hause angebunden gehalten wird, mit einem völlig sichernden Maulkorbe zu versehen ist, somit das bloße Führen an einer Leine nicht genügt. Zuwiderhandelnde haben Buße zu gewärtigen.

Oberstraß, den 27. Mai 1871.

Im Namen des Gemeinrathes:
Die Gemeinrathskanzlei.

18.

U n t e r s t r a ß.

Laut Kreisschreiben des Statthalteramtes ist in Folge des Erscheinens von wuthverdächtigen Hunden über den ganzen Bezirk Zürich Hundebann verhängt, in der Meinung, daß jeder Hund, wenn er nicht bei Hause angebunden gehalten wird, mit einem völlig sichernden Maulkorbe zu versehen ist, somit das bloße Führen an einer Leine nicht genügt.

Zuwiderhandelnde haben Buße zu gewärtigen.

Unterstraß, den 26. Mai 1871.

Im Namen des Gemeinrathes:
Der Gemeinrathsschreiber,
C. Schättli.

19.

S o t t i n g e n.

Nach einer Mittheilung des Statthalteramtes ist über den hiesigen Bezirk Hundebann verhängt. Es werden demzufolge die hiesigen Besitzer von Hunden hienit aufgefordert, diese Thiere entweder bei Hause angebunden zu halten, oder mit einem völlig sichernden Maulkorb zu versehen. Das bloße Führen an einer Leine genügt nicht. Zuwiderhandelnde werden mit Ordnungsbuße belegt.

Sottingen, den 26. Mai 1871.

Im Namen des Gemeinrathes:
Der Schreiber,
H. S. S.

20.

Kraftloserklärung von Heimatscheinen.

Die fruchtlos aufgerufenen Heimatscheine des Johannes Bächli und Salomon Siegrist von Rafz, dat. den 15. März 1856 und 9. April 1866 werden mit Statthalteramtlicher Bewilligung hienit kraftlos erklärt.

Rafz, den 25. Mai 1871.

Im Namen des Gemeinrathes:
J. Schweizer, Gemeinrathsschreiber.

21.

Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Der dem Heinrich Brennwald, Vieharzt, geb. 1819, unterm 31. März 1858 unter Nr. 449 ausgestellte Heimatschein ist von demselben angeblich verloren worden. Für dessen Einbringung wird Frist bis zum 12. Brachmonat angesetzt, ansonsten derselbe kraftlos erklärt wurde.

Ränneborn, den 27. Mai 1871.

Der Gemeinrath.

22.

G o t t i n g e n.

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden und können die betreffenden Pläne in der Gemeindevathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Professor Kronauer.	Ein Wohnhaus an der Freienstraße.	30. Mai, 1871.	13. Brachm. 1871.

Göttingen, den 27. Mai 1871.

Im Namen der Baukommission:
Der Schreiber,
S o h.

23.

A u ß e r s i d l.

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindevathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr J. S. F o r - ster an der Klin- gengasse.	Wohn- und Oekonomie- gebäude.	30. Mai.	13. Brachm.

Außersiedl, den 25. Mai 1871.

Die Baukommission.

24.

S t r a ß e n b a u a b s t e i g e r u n g.

Mittwoch den 31. d. M. findet die zweite Absteigerung über den Bau einer Straße dritter, beziehungsweise zweiter Klasse von Weißlingen bis an die Grenze Weißlingen - Alnau bei Agasul, in einer Länge von circa 4900 Fuß, Abends 6 Uhr zur „Sonne“ in Weißlingen statt.

Plan, Baubeschreibung, Längen- und Querprofile liegen inzwischen bei Herrn Gemeindevathspräsident Noos oder bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Uebernaahmslustige werden auf die angesetzte Zeit zur Absteigerung eingeladen, und haben solche, welche Angebote machen wollen, annehmbare Bürgschaft vorzuweisen.

Weißlingen, den 25. Mai 1871.

Im Namen des Gemeindevathes:
S. Reiser,
Gemeindevathsschreiber.

25. Schulhausbau Buchs.

Die Maurer-, Zimmer- und Steinhauerarbeiten am neuen Schulhausbau Buchs werden hiemit zu freier Konkurrenz ausgeschrieben. Diejenigen Herren Baumeister, welche gesonnen sind, fragl. Arbeiten zu übernehmen, werden daher eingeladen, ihre Angebote, und zwar beliebig über alle oder nur einzelne Arbeiten, in verschlossenen frankirten Eingaben, bis spätestens am 15. Brachmonat 1871 dem Präsidenten der Baukommission, Herrn Friedensrichter Müller in hier, einzureichen, aüwo auch die Pläne und Bauvorschriften eingesehen werden können.

Buchs, den 29. Mai 1871.

Im Namen der Baukommission:
Das Aktuariat.

Birmensdorf. Baugespann.

26. Herr Johannes Job, Schreiner dahier, beabsichtigt die Erstellung eines neuen Ladenschopfes hinter seinem Hause, wie solches auf dem Lokal mit einem Gespann bezeichnet ist.

Alsällige privatrechtliche Einsprachen gegen dieses Bauprojekt sind bis zum 13. Brachmonat d. J. bei kompetenter Stelle geltend zu machen, während welcher Zeit auch die Maßbeschreibung auf der Gemeinbratshauskanzlei zur Einsicht offen liegt.

Birmensdorf, den 30. Mai 1871.

Der Gemeinrath.

27. Söngg.

Donnerstags den 1. Brachm. d. J., werden die resp. Erben des verstorbenen Hrn. alt Friedensrichter Rud. Appenzeller im „Meierhof“ dahier, von Vormittags 8 Uhr an, im „Reßtod“ dahier gegen Baarzahlung eine öffentliche Verkaufsteigerung abhalten lassen über verschiedene hausrätthliche Gegenstände, als:

2 ausgerüstete Leiterwagen mit Bennen und Traggeschirr, 1 Fauchesaß, 1 Pflug, 1 Egge, 2 Kühe, 1 Rind, Viehgeschirr, Weinsäßer, Trottskanden, Gütergeschirr aller Art, 2 ausgerüstete Betten, 1 Kasten und vieles Andere mehr.

Der gute Zustand der Verkaufsgegenstände läßt zahlreiche Kaufliebhaber erwarten.

Söngg, den 26. Mai 1871.

Die Gantbeamtung.

28. Söngg.

Es wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß über zirka 3 Vierling Neben an 2 Stücken unterhalb der Kirche aus dem Nachlasse des verstorbenen Hrn. alt Bezirksrichter Heinrich Nieder dahier, Freitag den 2. Brachmonat d. J., Abends 8 Uhr, eine öffentliche Verkaufsteigerung abgehalten wird. Es findet dieselbe im „Reßtod“ statt und lassen sowohl die günstige Lage als die Beschaffenheit dieser Grundstücke zahlreiche Liebhaber erwarten.

Söngg, den 26. Mai 1871.

Die Gantbeamtung.

29.

Gantanzeige.

Künftigen Freitag den 2. Brachmonat, von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube auf dem „Widder“ im Rennweg zufolge Ver-
silberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

26 1/2 Pfund schwarze Trame auf 590 Häpfen, zirka 25 Pfund schwarze und zirka 46 1/2 Pfund farbige Trame, zirka 600 Ellen verschiedenfarbige Herrenkleiderstoffe und schwarzes Tuch, 50 Flaschen Bordeaux, 4 engl. Waagen, 10 Stab schwarzer Taffet, 1 Nähmaschine, 12 Rohr- und 60 Brettlstühle, runde, ovale und viereckige Tische, Spiegel und Tableaux, 1 Schiffsonnleze, 2 Glaskasten, ein- und zweithürige Kisten, Kanapees, Weinsäffer, 1 Stück Leinwand, 8 Paar brodirte Storen, 8 Dugend neue Herrenhemden, 20 Stück Battiste, 10 Stück Mouffeline, 60 brodirte Nadtücher, 6 do. Bettdecken, 5 aufgerüstete Betten, mehrere Kommoden, verschiedene Ringe, Glas- und Küchengeräth, 1 goldene Damenuhr, 1 Guitarre, 2 messingene Bierhähnen, 1 nußbaumener Sekretär, 1 vollständiger Buchbinderwerkzeug, 1 silberne Zylinderuhr mit goldener Kette, eine Partie Kleider, 1 Stoduhr, 1 goldener Fingerring, 4 Rieß Postpapier, eine Partie Schuhwaaren, 100 Stab Lustrine, 80 Stab Merceline, 30 Stab schwerer, schwarzer Seidenstoff, 100 Ellen Indienne, 2 Dugend Krinolinen, zirka 5 Saum diverse Weine u. a. m.

Zürich, den 29. Mai 1871.

Der Stadtmann:

Bäsi.

30.

Gantanzeige.

Künftigen Donnerstag den 1. Brachmonat, von 9 Uhr Vormittags an, wird zufolge Versilberungsbegehren im Hause Nr. 16 an der Hochgasse dahier gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Ein vollständiger Schlosserwerkzeug, bestehend in: Schraubstöcken, 1 Richtplatte, 1 Richtstock, 1 Kochpresse, 2 Ambosen, 1 Blasbalg, 1 Schmidhorn, 3 Bohrmaschinen, 1 Schraubenschneidmaschine, 1 Dezimalwaage, Hämmern, Zangen, Feilen, 2 englisch Schlüsseln, Bohrer, Winkeln, Schublehren, Schneidkluppen, Stemmeisen, Zirkeln, 1 Sperrzeug, 6 Werkbänken, Schneideisen, Gesenken u. A. m., 1 Handwagen, 1 neuer Kochherd, 8 Drahtgitter, das Rechenbuch des Schlossers Adli samt allfälligen Guthaben.

Zürich, den 27. Mai 1871.

Der Stadtmann:

Bäsi.

31.

Versilberungsgant.

Donnerstag den 1. Brachmonat, Nachmittags 2 Uhr, wird im „Hirschen“ gegen baar versteigert:

1 Kleiderkoffer.

Wollishofen, den 27. Mai 1871.

Das Gemeindevorstand.

32.

Oberstraf.

Gantanzeige.

Die Erben des sel. Hru. Hs. Jakob Bachofner zum „Sonnen-

garten* dabier lassen künftigen Freitag den 2. Brachmonat, Abends 5 Uhr, in der Wirthschaft des Hrn. Rudolf Steiner in Langensteinen dabier folgende ihnen angehörenden Liegenschaften zum Zwecke des Verkaufes resp. Verpachtung auf öffentliche Steigerung bringen, nämlich:

a. Im Gemeindebann Oberstraf.

1. Gebäulichkeiten: $\frac{1}{3}$ Trottwerk Nr. 52 b, 1 Wohnhaus Nr. 53 a, 1 Scheune, Stall, Schopf und Schweinstall Nr. 53 b, 1 Wohnhaus und Brennhaus Nr. 166. (Die Gebäude haben einen Affekuranzwerth von Fr. 19,200).
2. ca. 1 Juch. 52,950 □' Kraut- und Baumgarten beim Hause.
3. . 3 Jucharten Ackerland beim Hause.
4. . $\frac{1}{2}$ Juchart Rebland im Weisberg.
5. . $1\frac{1}{4}$ Juchart Ackerland im hintern Schanzacker.
6. . 1 Juchart Rebland im Weisberg.
7. . 3 Juchart Holz und Boden in der Hub.

b. Im Gemeindebann Schwamendingen.

8. 3 Juchart 6470 □' Wiedland in den Rood- und Kronenwiesen.
9. 1 Juchart 11,156 □' Riedtland in den Riedtwiesen.
10. 1 Juchart 7120 □,
11. 34,340 □' Wiedland in der Dickenmühle.

c. Im Gemeindebann Derlikon.

12. 30,750 □' Wiedland in Garwyden.
13. 1 Juchart 16,600 □' Ackerland im Mähletobel.

d. Im Gemeindebann Dübendorf.

14. ca. 6 Juchart Wiesen- und Ackerland in der Rüti.

Ferner die den Bachofner'schen Erben und dem Hrn. Heinrich Bachofner dabier angehörenden Liegenschaften:

e. Im Gemeindebann Oberstraf.

15. Gebäulichkeiten: 1 Wohnhaus Nr. 51 a, $\frac{2}{3}$ Trottwerk und Trothaus Nr. 52 b, 1 Scheune und Werkstätte Nr. 51 c, 1 Wohnhaus Nr. 52 a, $\frac{2}{3}$ Trottwerk und $\frac{1}{3}$ Trothaus Nr. 52 b, 1 Scheune und Stall Nr. 52 c. (Diese Gebäude haben einen Affekuranzwerth von Fr. 10,700).
16. ca. 1 Juchart Reben- und Gartenland beim Hause.

Die Steigerung wird über die Liegenschaften im Ganzen sowohl als auch in den einzelnen Theilen stattfinden.

Einem allfälligen Pächter werden noch die nöthigen Feldgeräthschaften und Werkzeuge ebenfalls übergeben.

Die Lage der Gebäulichkeiten nebst Ausgelände in einer Entfernung von nur 20 Minuten von der Stadt Zürich, der gute Zustand und die Ertragsfähigkeit der Liegenschaften überhaupt, welche von einem strebsamen Landwirth noch ziemlich gesteigert werden kann, sowie die billigen Verkaufs- und Pachtbestimmungen, die in der Gemeindevrathskanzlei eingesehen werden können, lassen erwarten, es werden sich viele Kauf- und Pachtlichhaber zur Gant einfinden.

Oberstraf, den 24. Mai 1871.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Gemeindevrathsschreiber,
Hollenweger.

33. G a n t a n z e i g e.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung bringen die Erben des sel. Hrn. Christoph Kolliker, Montag den 5. Brachmonat, Abends 6 Uhr beim „Sternen“ dahier, nachbenannte Liegenschaften auf öffentliche Steigerung.

Nämlich:

Ein mit Nr. 106 bezeichnetes und für 12,000 Fr. affektirtes Wohnhaus zum „Weinberg“ genannt, enthaltend 3 Wohnungen, Winden und Holzbehälter und einen geräumigen Keller, dazu ein Goodbrunnen nebst circa 1 Juchart Neben, Garten und Pflanzland mit Obstbäumen besetzt, alles an- und beieinander gelegen.

Das Ganze, circa $\frac{1}{4}$ Stunde von Zürich entfernt, würde sich wegen seiner schönen Lage und prachtvollen Aussicht auf den See, die Gebirge und das Limathal für einen Landstz sehr gut eignen.

Für Beschichtigung der Kaufsobjekte beliebe man sich an Hrn. Georg Gold unter'm „Schweizerhof“ in Zürich zu wenden, bei welchem auch die Kaufbedingungen vernommen werden können, die übrigens auch am Ganttage eröffnet werden.

Enge, den 25. Mai 1871.

Im Namens der Gantbeamtung:
Der Gemeinderathschreiber,
J. J. Nägeli.

34. S ö n g g.

Es wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß Freitag den 2. Brachmonat d. J., Nachmittags 1 Uhr, folgende den minorennen Erben des verstorbenen Herrn Ulrich Appenzeller an der Wolfsgasse dahier zu stehende Fahrhabe im Hause Nr. 77 b auf öffentliche Verkaufsteigerung gebracht wird:

2 aufgerüstete Betten, Bettlinge, div. Weinsässer, 1 Weinstande, 1 Traubenmühle, Tische, Stühle, kupfernes, eiserne, zinnerne und irdene Küchengeräth, circa 9 Saum 1868er und 1869er Wein, verschiedene Keller- und Gütergeräthe, Kommoden, Kasten, gespaltenes Holz und vieles Andre mehr;

ferner:

am gleichen Tage, Abends 8 Uhr, im „Rebstock“ dahier nachfolgende Liegenschaften der nämlichen Eigenthümer:

1 Wohnhaus und Scheune, mit Nr. 77 b und 78 b und 77 c bezeichnet, affectirt 5500 Fr., nebst Kraut- und Baumgarten, circa 1 Bierling Neben unterhalb der Kirche und 1 Bierling Holz in der Althoos.

Der gute Zustand der Liegenschaften sowohl als der Fahrhabe lassen zahlreiche Liebhaber erwarten.

Söngg, den 25. Mai 1871.

Die Gantbeamtung.

35.

Öffentliche.

Aus dem Nachlasse des Hrn. Kommandant C. Hoh sel., im Pfaffenstein-Fällanden, werden Samstag den 3. Brachmonat von Morgens punkt 9 Uhr an, gegen Baarzahlung versteigert:

zirka 50 Eimer Most und das Gras ab zirka 1 Zucht Baumgarten beim Hause im Pfaffenstein;
fodann im Ruggenstuhholz bei der Benglen:

zirka 15 Klasten forrenes und tannenes Scheiterholz, zirka 800' Bauholz, 1 Partic Stangenholz und forrene und tannene Reiser und Reifsgewellen.

Fällanden, den 26. Mai 1871.

Im Auftrag der Notariatskanzlei Greifensee:
Das Gemeindammannamt.

36. Da die Herren Johannes Schärer alt Schulverwalter und Gebrüder Heusermann zu Ober-Urdorf sich beschwerten, daß dritte Personen über ihre Acker, im Brüggli genannt, gehen und fahren, während Niemanden ein Wegrecht zustehe, so wird Jedermann das Betreten und Befahren dieser Acker bei einer Buße von 6 Frkn., wovon $\frac{1}{4}$ dem Verzeiger zufällt, untersagt. Denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, wird eine Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichtersamte anzuheben, ansonsten sie wie Unberichtigte Buße zu gewärtigen hätten.
Ober-Urdorf, den 27. Mai 1871.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
H. Spillmann, Gemeindammann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

37.

Heinrich Buser,

Zimmermann von Biesen, Baselland, in Arbeit gestanden bei Hrn. Baumeister Ulrich im Selnau dahier, 25 Jahre alt, ledig, und

Johannes Frei,

Zimmermann von Giebenach, Baselland, in Arbeit gestanden bei Herrn Zimmermeister Deckli im Seefeld-Miesbach, 22 Jahre alt, ledig.

werden hiermit aufgefodert, sich behufs Vertheidigung gegen die vom Statthalteramte Zürich wider sie erhobene Anklage betreffend Theilnahme an einem Kaufhandel, in welchem eine Körperverletzung erfolgte, Samstag den 3. Brachmonat, Morgens 7 Uhr vor Bezirksgericht Zürich im Gerichtsgebäude im Selnau einzufinden, unter der Androhung, daß im Falle ihres unentschuldigtem Ausbleibens die Ausfällung des Urtheils dennoch stattfinden würde.

Zürich, den 20. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes;
Der Gerichtsschreiber,
Werbmüller.

38. Heinrich Kägli von Alstetten, geb. 1829, gegenwärtig unbekannt abwesend, wird hiermit aufgefodert, Donnerstags den 22. Brachmonat d. J., Morgens 7 Uhr, vor Bezirksgericht Jürich im Gerichtsgebäude Sellnau dahier zu erscheinen, um die von seiner Ehefrau Elisabeth Kägli, geb. Haller, wohnhaft in Alstetten, wegen böswilliger Verlassung und Vorenthaltung des nothwendigen Lebensunterhaltes gegen ihn angehobene Scheidungsklage zu beantworten, unter der Androhung, daß im Falle seines abermaligen unentschuldigtem Ausbleibens angenommen würde, er anerkenne die thatsächlichen Behauptungen der Klägerin und verzichte auf Vorbringung von Einreden gegen dieselben.
Jürich, den 27. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Wermüller.

39. Joh. Jakob Furrer, Jakobs sel. Sohn, von Glibegg-Sternenberg, gegen welchen Susanna Wagner von Stenishof-Sternenberg hierorts Vaterschaftsklage erhoben hat, wird anmit aufgefodert, Dienstags den 13. Brachmonat d. J., Vormittags 8 Uhr, an den Schranken des unterzeichneten Gerichtes zu erscheinen, unter der Androhung, daß sonst angenommen würde, er gebe die thatsächlichen Behauptungen der Klägerin zu und verzichte auf Einreden.
Pfäfersikon, den 28. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Safner.

Bermischte Bekanntmachungen.

40. Da die sichere Ausmittlung der Erben des am 21. Mai 1867 kinderlos verstorbenen

Joh. Jakob Zuppinger von Laupen-Fischenthal, geb. 1804, wohnhaft gewesen in Goldbach-Rüsnacht, mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist, so ergeht hiemit an die Erben desselben die öffentliche Aufforderung, sich bis spätestens am 31. Brumonat d. J. über ihr erbrechtliches Verhältniß, sowie darüber, ob sie den Nachlaß des Verstorbenen antreten wollen, bei der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes schriftlich zu erklären, unter der Androhung, daß sonst ihrerseits Verzicht auf diese Erbschaft angenommen würde.

Zwischen Zuppinger und dessen Ehefrau ist am 7. Herbstmonat 1846 ein Erbvertrag errichtet und notariell gefertigt worden, welcher in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes eingesehen werden kann.

Laut dem vom Gemeinderathe Rüsnacht seiner Zeit aufgenommenen Inventar über den Nachlaß des J. J. Zuppinger betragen die Aktiven (Eigenschaften und Fahrhaben) 8133 Fr. 60 Rp., die Passiven 8087 Fr. 61 Rp., somit mutmaßliches Vermögen 45 Fr. 99 Rp.

Meilen, den 17. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes;
Der Gerichtsschreiber,
Für denselben dessen Substitut:
Sulzer.

41. Der Nachlaß des am 22. v. Mts. verstorbenen Joh. Ib. Treichler, Schirmmacher, von Richtersweil, ist von der Wittwe sowohl als von den volljährigen Erben ausgeschlagen worden.

Den Erbschaftsgläubigern wird eine mit dem 10. Brachmonat ablaufende Frist angesetzt, innerhalb welcher sie das Konkursbegehren über den angeblich in weniger Fahrhabe bestehenden Nachlaß unter Hinterlegung von 40 Grf. zu Deckung der Konkurskosten hierorts zu stellen haben, widrigenfalls unter Annahme des Verzichtes auf den Konkurs, die vorhandenen Aktiven der Wittwe Treichler auf Rechnung ihrer Weibergutsforderung überlassen würden.

Horgen, den 25. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

42. Die Verlassenschaft des verstorbenen Heinrich Sigrist von Rafz, als Polizeisoldat stationirt gewesen in Hettlingen, ist von den respectiven Waisenbehörden Namens der Erben, welche sämmtlich minderjährig sind, ausgeschlagen, und auch von der hinterlassenen Wittwe Regula Sigrist, geb. Rießer, nicht übernommen worden. Hieron wird den Gläubigern des Verstorbenen Kenntniß gegeben unter Ansetzung einer peremptorischen, mit dem 1. Brachmonat d. J. zu Ende laufenden Frist, um einen Baarvorschuß von vierzig Franken zu Sicherstellung der Konkurskosten in der Kanzlei der unterzeichneten Gerichtsstelle zu machen, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablauf der anberaumten Frist die in dem Nachlasse vorhandenen Aktiven, so weit dieselben nicht von der Wittve als Eigenthum angesprochen sind, den Kindern des Verstorbenen nach Abzug der Kosten schuldenfrei zugestellt würden.

Winterthur, den 19. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

43. Der von den resp. Waisenbehörden, Namens der minderjährigen Erben, ausgeschlagene Nachlaß des verstorbenen Konrad Lichti, Plästerer, von hier, ist von der hinterlassenen Wittve desselben, Anna Lichti, geborne Schaffroth, dahier, übernommen worden, was hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Winterthur, den 26. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

44. Johannes Werffeli, Käfers, von Weiningen, und Berens Meier von Dülkton wünschen eine Zivilehe einzugehen.

Aufällige Einsprachen gegen Vollziehung dieser Ehe sind bis zum 3. Brachmonat hierorts anzumelden.

Zürich, den 28. Mai 1871.

Der Bezirksgerichtspräsident:
Döbner.

45. **G a n t a n z e i g e.**

Donnerstags den 1. Brachmonat 1871 werden gegen Baarzahlung auf den betreffenden Lokalen öffentlich versteigert:

1. Morgens 8 Uhr aus dem Konkurse des Jakob Schnorf in der Charhalten-Obermeilen:
Das Heugras ab zirka 1 1/2 Mannwerk Wiesen in der Charhalten.
2. Unmittelbar nachher aus dem Konkurse über den Nachlaß des Jakob Treichler im Zumpernaul-Weilen:
Das Heugras ab zirka 3 1/2 Zucharten Wiesen an verschiedenen Stücken im Zumpernaul.
3. Vormittags 11 Uhr aus dem Konkurse des Benedikt Bürgi, Gerber in Hofstetten-Weilen:
Das Heugras ab zirka 1 1/2 Bierling Wiesen in Hofstetten.
4. Nachmittags punkt 1 Uhr, aus dem Konkurse des Paulus Haab auf der Rist-Weilen:
Das Heugras ab zirka acht Mannwerk Wiesen auf der Rist und Burg gelegen, in verschiedenen Abtheilungen; — Anfang beim Hause des Konkursisten auf der Rist.
5. Unmittelbar nachher aus dem Konkurse des Joh. Lehmann, alt Gemeinbrath im Plätzli Feld-Weilen:
Das Heugras ab zirka 1 Zuchart Wiesen in der Bühlen, wo begonnen wird, und sodann ab zirka 2 Bierling Wiesen beim Haus im Feld an 2 Stücken.

Weilen, den 26. Mai 1871.

Notariat Weilen:

Alb. Schreiber, Landtschreiber.

46. **G a n t a n z e i g e.**

Aus der Konkursmasse betreffend den Nachlaß des Jakob Bachofner im Wyfader-Gosau werden daselbst Freitags den 2. Brachmonat d. J., Nachmittags 1 Uhr durch das Gemeinbammamt Gosau gegen Baarzahlung auf öffentliche Stelgerung gebracht:

4 Kühe, 1 Ochse, 2 Rinder, 1 Kalb, 1 Mutterschwein, 1 Hahn, 7 Hühner. Ferner das Heugras ab zirka 7 Zucharten Wiesen (in verschiedenen Abtheilungen).

Grünigen, den 30. Mai 1871.

Notariat Grünigen:

J. G. Weilenmann, Landtschreiber.

47. **G a n t a n z e i g e.**

Aus der Konkursmasse des Johannes Egg, Zimmermann, Sohnen sel. Sohn, auf der Platte in Flaach, wird Freitags den 2. Brachmonat d. J., Nachmittags 1 Uhr, im Hause des Kridaren durch das Gemeinbammamt Flaach eine gelbgeflachte, zirka 6 Jahre alte Kuh öffentlich versteigert.

Andelfingen, den 27. Mai 1871.

Notariatskanzlei Andelfingen:

J. Siegfried, Landtschreiber.

48. **G a n t a n z e i g e.**

Am Aufsalte des Jakob Spinner im Feld-Affoltern wird Dienstag den 30. d. M., Nachmittags 1 Uhr, das vorhandene Heugras durch das Gemeindevorsteheramt Affoltern auf öffentlicher Gant verkauft.

Affoltern, den 24. Mai 1871.

Notariatskanzlei Knonau:
Jb. Eigenbeer, Landschreiber.

49. **Z u g s f r i s t.**

Im Aufsalte des Schneidermeister Konrad Schärer-Rhyner in Affoltern wird anmit den nicht speziell versicherten Gläubigern desselben eine Frist von 10 Tagen, von heute an gerechnet, angesetzt zur Abgabe von Zug- und Ueberschlagsklärungen. Stillschweigen während dieser Frist wird als Verzicht hierauf ausgelegt.

Affoltern, den 27. Mai 1871.

Notariatskanzlei Knonau:
Eigenbeer, Landschreiber.

50. **Z u g s f r i s t.**

Im Konkurse betreffend Jakob Derrer, Schuster, von Oberglatt, in Kloten findet eine Aufsaltsverhandlung nicht statt.

Es wird denjenigen Kreditoren, welchen keine speziellen Pfandrechte zustehen, behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagsklärungen eine — mit dem 8. Brachmonat nächstkünftig ablaufende — Frist von 10 Tagen unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung betrachtet wird.

Kloten, den 30. Mai 1871.

Notariatskanzlei Kloten:
Schäppi, Landschreiber.

51. **Z u g s f r i s t.**

Im Aufsalte des Heinrich Ammann, Konraden sel. Sohn, in Eschikon-Dynhard, wird den privilegierten und laufenden Gläubigern eine mit dem 10. Brachmonat 1871 zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zug- resp. Ueberschlagsklärungen über das vorhandene Massagut angesetzt. Stillschweigen gilt als Verzicht.

Winterthur, den 30. Mai 1871.

Notariatskanzlei Oberwinterthur:
G. Brunner, Landschreiber.

52. **Z u g s f r i s t.**

Im Konkurse des Albert Schärer, Schreiner- und Glasermeister, im Betsler-Hombrechtikon, wird den Inhabern von privilegierten und laufenden Forderungen behufs Abgabe von Zug- resp. Ueberschlagsklärungen eine mit dem 8. künftigen Monates (Brachmonat) ablaufende zerstörende Frist unter der Androhung der Annahme des Verzichtes in dem Falle Stillschweigens anberaumt.

Stäfa, den 27. Mai 1871.

Notariatskanzlei Stäfa:
Robert Roth, Landschreiber.

53. Zugfrist.

Im Konkurse über Heinrich Surber, Wagners, in Dacholern, haben die nicht speziell versicherten Ansprecher auffällige Zug- resp. Ueberschlags-erklärungen über das gesammte Massagut bis und mit dem 2. Brachmonat d. J. der unterzeichneten Kanzlei einzureichen, unter der Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens.

Dietldorf, den 22. Mai 1871.

Notariatskanzlei Regensburg:

G. Rudolf, Landschreiber.

54. Zugfrist.

Im Aufsatze des Jakob Schneebeli im Gäßli zu Ottenbach wird anmit den nicht speziell versicherten Gläubigern eine Frist von 10 Tagen (von heute an gerechnet) angesetzt, zur Abgabe von Zug- resp. Ueberschlags-erklärungen über das gesammte Massagut. Stillschweigen während dieser Frist wird als Verzicht hierauf ausgelegt.

Affoltern, den 25. Mai 1871.

Notariatskanzlei Knonau:

Eigenheer, Landschreiber.

55. Zugfrist.

Im Aufsatze über Frau Barbara Volkart, geb. Albrecht, Jakobin, von Oberhöri, wird den privilegierten und laufenden Kreditoren hiermit eine mit dem 5. Brachmonat d. J. zu Ende gehende Frist angesetzt für Abgabe von Zug- resp. Ueberschlags-erklärungen: über die vorhandenen Eigenschaften. Stillschweigen während dieser Frist gilt als Verzicht.

Nieberglatt, den 25. Mai 1871.

Notariatskanzlei Neuamt:

Schmid, Landschreiber.

56. Zugfrist.

Im Aufsatze über H. Ulrich Mehger, Schneider, von Seen, wohnhaft in Rümlang, wird den privilegierten und laufenden Kreditoren hiermit eine mit dem 5. Brachm. d. J. zu Ende gehende Frist angesetzt für Abgabe von Zug- und Ueberschlags-erklärungen über sämmtlich vorhandenen Massengut. Stillschweigen während dieser Frist gilt als Verzicht.

Nieberglatt, den 26. Mai 1871.

Notariatskanzlei Neuamt:

Alex. Schmid, Landschreiber.

57. Zugfrist.

Im Konkurse des Jakob Kuhn, Schneider, von Dietlikon, findet eine Aufsatssverhandlung nicht statt; dagegen wird den sämmtlichen nicht speziell versicherten Gläubigern zu Abgabe von Zug- und Ueberschlags-erklärungen über das ganze vorhandene Massagut eine mit dem 2. Brachmonat 1871 zu Ende gehende Frist angesetzt, unter der Androhung, daß Stillschweigen während dieser Frist als Verzicht hierauf ausgelegt würde.

Dietlikon, den 22. Mai 1871.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:

J. J. Scherrer, Landschreiber.

58.

Zugfrist.

Im Konkurse über den Nachlaß des Hs. Rudolf Ggli im hintern Sulzberg, Pfäffikon wird den Inhabern bevorzugter und laufender Ansprachen behufs Abgabe von Zug- resp. Ueberschlagsserklärungen über das bewegliche und unbewegliche Nachgut eine mit dem 2. Brachmonat d. J. zu Ende gehende Frist anberaumt, mit der Androhung, daß Stillschweigen innert derselben als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung ausgelegt würde.

Pfäffikon, den 19. Mai 1871.

Notariatskanzlei Pfäffikon:
Felix Schneider, Landschreiber.

59.

Prozeßfrist.

Das Bezirksgericht Zürich hat in einem Zivilprozeß d. Herrn Jb. Gujer, alt Müller in Wald, Klägers, gegen den in Konkurs gerathenen Rudolf Leemann in Hottingen, Besitzer der Spinnerei und Weberei „zum Bilgersteg“ bei Dürnten, Beklagten, den Letztern zur Bezahlung von 874 Fr. 78 Rp. (an Erstern) und zu Tragung von $\frac{1}{6}$ Kosten schuldig erkannt.

Den Kreditoren des Beklagten wird nun eine am 2. Brachmonat d. J. zu Ende gehende Frist angesetzt, um hierorts — unter beliebiger Einsichtnahme der Prozeßakten — die Appellation gegen das fragliche Urtheil zu erklären, widrigensfalls Verzicht hierauf angenommen würde.

Zürich, den 23. Mai 1871.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber.

60.

Prozeßfrist.

Den Kreditoren des in Konkurs gerathenen Joh. Friedrich Klein, Mechaniker, wohnhaft gewesen in hier, wird mitgetheilt, daß vor Bezirksgericht Zürich ein Prozeß obschwebt zwischen Herrn Jakob Tobler in Weßikon, Kläger, gegen den Kreditoren, Beklagten, betreffend Forderung, und ihnen eine Frist von 10 Tagen a dato angesetzt, um die Akten hierorts einzusehen und zu erklären, ob sie an der Stelle des Kreditoren den Prozeß fortsetzen wollen oder nicht, unter der Androhung der Annahme des letztern im Falle Stillschweigens.

Zürich, den 22. Mai 1871.

Notariat der Stadt Zürich:
In Verhinderung des Notars,
Eduard Msterl, beid. Substitut.

61.

Falliterklärung.

Albert Schaufelberger, gewesener Spinnereibesitzer im Ritterhaus-Bubikon, ist nach durchgeführtem Konkursverfahren vom Bezirksgerichte Stäwil durch Beschluß vom 23. Februar d. J. fallit erklärt und bis zum 23. Februar 1876 im Aktivbürgerrechte eingeßet worden.

Grünningen, den 22. Mai 1871.

Notariatskanzlei Grünningen:
J. G. Wellenmann, Landschreiber.

62.

Falliterklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Heinrich Schärer von Hätten, wohnhaft in Hirslanden, durch Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 10. Mai 1871 fallit erklärt, jedoch im Aktivbürgerrecht nicht eingestellt worden.

Riesbach, den 26. Mai 1871.

Notariatskanzlei Riesbach:
J. Peter, Landtschreiber.

Konkurspublikationen.

65. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Gebrüder Karl und Jakob Tuckli von Amsterdam, wohnhaft gewesen in Zürich; fruchtlos aufgerufen; — lt. Beschluß des Bez.-Ger. Zürich v. 23. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Notariats-Kanzlei der Stadt Zürich 1. Heumonats 1871. — Bedenkzeit vom 12. bis 21. Heumonats 1871. — Auffassungsverhandlung 1. Augustmonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

2. Ueber den Nachlaß des Jakob Krebs, Vater, Honegger, in Oberweil-Pfäffikon; in Folge Verfügung des Bez.-Gerichtes Pfäffikon vom 24. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Notariats-Kanzlei Pfäffikon 28. Brachmonats 1871. — Bedenkzeit vom 8. bis 18. Heumonats 1871. — Auffassungsverhandlung 26. Heumonats 1871, Vormittags 10 Uhr.

3. Johannes Egg, Zimmermann, Johannes sel. Sohn, auf der Platte in Flaach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez.-Ger. Andelfingen vom 19. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Andelfingen 3. Heumonats 1871. — Bedenkzeit vom 13. bis 23. Heumonats 1871. — Auffassungsverhandlung 2. Augustmonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

4. Johannes Buchmann, Senn, in Wernetshausen-Hinweil; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Hinweil vom 25. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Gränningen 1. Heumonats 1871. — Bedenkzeit vom 10. bis 20. Heumonats 1871. — Auffassungsverhandlung 2. Augustmonats 1871, Nachmittags 2 Uhr.

5. Nachlaß des sel. Hs. Jakob Bachofner, Hs. Jakobs sel. Sohn im Rhyfader-Gösbau; in Folge Ausschlagserklärung; lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Hinweil v. 24. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Gränningen 1. Heumonats 1871. — Bedenkzeit vom 10. bis 20. Heumonats 1871. — Auffassungsverhandlung 2. Augustmonats 1871, Nachmittags 2 Uhr.

6. Nachlaß des verstorbenen Hs. Jakob Sig, aus der Tabletten, wohnhaft gewesen in der Kniebuchen, Gemeinde Horgen; lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Horgen v. 15. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Horgen 1. Heumonats 1871. — Bedenkzeit v. 12. bis 22. Heumonats 1871. — Auffassungsverhandlung 1. Augustmonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

7. Jakob Oggenfuß, Schreiner, von Birmensdorf; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 5. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. G. (in Zürich) 10. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit v. 21. bis 30. Brachmonat 1871. — Auffaßsverhandlung 11. Heumonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

8. Rudolf Kunz, Schuster, Hs. Heinrichen, Fürstenmaurers genannt, von Neerach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensburg v. 29. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Neuamt (in Niederblatt) 10. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit v. 20. Brachmonat bis 1. Heumonats 1871. — Auffaßsverhandlung 11. Heumonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

9. Heinrich Kunz, Maler, von Walb, wohnhaft an der Sternengasse in Enge; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich vom 29. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiebikon der 10. Brachmonats 1871. — Bedenkzeit vom 21. bis 30. Brachmonats 1871. — Auffaßsverhandlung den 11. Heumonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

10. Rudolf Stappfer, Schuster, von Horgen, wohnhaft in Altstetten; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich vom 29. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiebikon 10. Brachmonats 1871. — Bedenkzeit vom 21. bis 30. Brachmonats 1871. — Auffaßsverhandlung 11. Heumonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

11. Rudolf Leemann von Uetikon, sesshaft in Göttingen, Besitzer der Spinnerei und Weberei „zum Bilgersteg“ bei Dürnten; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 29. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 10. Brachmonats 1871. — Bedenkzeit v. 21. bis 30. Brachmonats 1871. — Auffaßsverhandlung 11. Heumonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

12. Konrad Lang von Markdorf, Amt Ueberlingen, Großherzogthum Baden, Wirth, wohnhaft in Untertraß; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 22. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 3. Brachmonats 1871. — Bedenkzeit v. 14. bis 23. Brachmonats 1871. — Auffaßsverhandlung 4. Heumonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

13. Heinrich Schuhmacher, Christophs sel. Sohn, Mehreten, in Affoltern bei Hönegg; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — laut Beschluß des Bezirksgerichtes Regensburg vom 22. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe an die Notariatskanzlei Hönegg (in Engstringen) 3. Brachmonats 1871. — Bedenkzeit 13. bis 24. Brachmonats 1871. — Auffaßsverhandlung 4. Heumonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

14. Heinrich Syfrig, Steinbrucker, von Kilchberg, wohnhaft gewesen in Zürich; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 29. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 10. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit v. 21. bis 30. Brachmonat 1871. — Auffaßverhandlung 11. Heumonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

15. Friedrich Klein, Mechaniker, von Kornburg-Bayern, wohnhaft gewesen in Zürich; erfolglos aufgerufen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 6. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 10. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit v. 21. bis 30. Brachmonat 1871. — Auffaßverhandlung 11. Heumonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

16. Jakob Meier, Schleifer, von Adlikon, wohnhaft in Zürich; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 2. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 10. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit v. 21. bis 30. Brachmonat 1871. — Auffaßverhandlung 11. Heumonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweiskurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termins zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffaßverfahren Abndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 21 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffaßverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

64. Bekanntmachung.

Im Auffaße über den Nachlaß des H. Konrad Escher-Wodmer zum Windegg, gewesenen Inhabers der Firma Escher-Wodmer in Zürich, wird den Kreditoren zur Kenntniß gebracht, daß die Fristen verlegt worden sind wie folgt:

Bedenkzeit vom 14. bis 23. Brachmonat 1871.

Auffaßverhandlung den 4. Heumonat, Vormittags 9 Uhr.

Zürich, den 26. Mai 1871.

Notariat der Stadt Zürich:
In Verhinderung des Notars,
Eduard Usteri, beid. Substitut.

Öffentliche Inventare.

65. Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte das öffentliche Inventar bewilligt, daher sowohl die Gläubiger als die Schuldner der betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der unten festgesetzten Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten der unten bezeichneten Kanzlei einzugehen, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Kaufpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingabe zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher dagegen (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinsen) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Kaufpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten würde.

1. Herr Franz Heinrich Kräper-Wild, Sohn, Ebenist, von und in Zürich; auf Ansuchen des Waisenamtes Zürich Namens der Intestat-erben; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich v. 25. Mai 1871. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei der Stadt Zürich 26. Brachmonat 1871.

2. Herr J. Ulrich Furrer, alt Bezirksrichter, von Oberwinterthur, wohnhaft gewesen „zum Neugut“ daselbst; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Winterthur vom 29. April 1871. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Oberwinterthur (in Winterthur) 3. Brachmonat 1871.

3. Jakob Wunderli, alt Postkondukteur von Mellen, selbst gewesen in Derlikon, Pfarre Schwamendingen; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 11. Mai 1871. — Letzter Tag zur Anmeldung der Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf in Derlikon 14. Brachmonat 1871.

4. Herr Eduard Schleich von München, Musiklehrer, in Zürich (auf Ansuchen des Stadtgerichtes München Namens der Intestaterben); — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 2. Mai 1871. — Frist zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei der Stadt Zürich 8. Brachmonat 1871.

5. Erhard Heß, Küfer, von Walb, wohnhaft gewesen in Regensdorf; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Regensberg vom 19. April 1871. — Letzter Tag zur Eingabe von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Höggen (in Ober-Engstringen) 2. Brachmonat 1871.

Nota Im Amtsblatt Nr. 36 vom 5. Mai 1871 erscheint als letzter Tag der Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten irrthümlich der 2. Heumonat 1871.



Amtsblatt des Kantons Zürich.

Nr. 44.

Freitag, den 2. Brachmonat

1871.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 27. Mai 1871.)

79. Die vom Kirchenrathe getroffene Ernennung des Herrn Karl Albert Wilt V. D. M. von Zürich zum Pfarrverweser in Eglsau wird bestätigt.

80. Der Künstlergesellschaft in Zürich werden an die Kosten der schweizerischen Kunstausstellung in der Tonhalle 200 Fr. als Staatsbeitrag verabreicht.

81. Der Schützengesellschaft Wilhelm Tell werden als Ehrengabe für das von ihr im Heumonat in Zürich abzuhaltende Ehr- und Freischießen statt eines Baarbetrages zwei Vetterligewehre bestimmt.

82. An die erledigte Stelle eines Mitgliedes der Rekursbehörde für dienstuntaugliche Wehrpflichtige wird Herr Dr. med. Friedrich Goll von Zürich und zu einem Stellvertreter für die genannte Behörde Herr Dr. med. Kaspar Obrist von Bollikon, in Enge, gewählt.

83. Der Kirchenrath macht Anzeige, daß Herr Dekan Burkhard in Rüschach wegen hohen Alters den Rücktritt von seiner Pfarrstelle auf Ende Weinmonat l. J. erklärt habe.

84. Die Finanzdirektion hält dafür, daß Handelsgesellschaften, deren Antheilhaber nicht im Kanton wohnen, sondern ein Handelsgeschäft in demselben durch Agenten betreiben lassen, nicht mehr besteuert werden können, weil das neue Steuergeß das System der persönlichen Besteuerung der einzelnen Mitglieder einer Handelsgesellschaft (Ktima) angenommen habe. Der Regierungsrath hat indessen in Folge des von einem Steuerkommissär gegen diesen Entschreib ergriffenen Rekurses die betreffenden Handelsfirmen steuerpflichtig erklärt unter folgender Begründung: Hinsichtlich dessen, was als Vermögen oder Einkommen der Steuerpflicht unterliegt, bestehen noch die gleichen Grundsätze, wie im alten Gesetze; nur die Anlage der Steuer geschieht auf einem andern Fuße, und wenn im Gesetze gesagt ist, daß das Vermögen oder Einkommen jedes einzelnen Pflichtigen in den Kataster gesetzt werde, so hat das nicht den Sinn, daß dieselbe Handelsfirmen, deren Inhaber außerhalb wohnen, von jeder Steuer enthoben seien. Sie sind, so lange nicht die einzelnen Geschäftsantheile

haber zur Besteuerung herangezogen werden können, als Gesamtheit zu taxiren und zwar für Vermögen und Einkommen. In Bezug auf ersteres ist das Vermögen maßgebend, welches sich im Kanton befindet, in Bezug auf letzteres der mutmaßliche Ertrag des Geschäftes.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Postakzisehalters und Briefträgers in Rämismühle.
Jahresbesoldung 280 Fr.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 8. Brachmonat l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich und franko einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Geburtsjahr, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 30. Mai 1871.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. V. Militärbezirk.

Bezug des Militärpflichtersages für das Jahr 1870.

Der Bezug des Militärpflichtersages im V. Militärbezirk beginnt den 8. Brachmonat und es haben die Ersapppflichtigen ihre Beträge innert 14 Tagen an die betreffenden Sektions-Chefs zu entrichten; nachher werden dieselben gegen eine Bezugsgebühr von 30 Rp. von den Säumigen erhoben. Gegen solche, welche innert Monatsfrist vom 8. Brachmonat an gerechnet nicht bezahlen, erfolgt der Rechtstrib; Unerhältliches ist durch Arbeit in der Kaserne abzuverdienen.

Ersapppflichtig ist alle im dienstpflichtigen Alter sich befindende Mannschaft, welche vom Dienst befreit ist oder aus irgend einem Grunde keinen Dienst geleistet hat. Niedergelassene haben an ihrem Niederlassungs-orte, Aufenthalt am Heimatsorte zu bezahlen.

Seen, den 1. Brachmonat 1871.

Das Bezirkskommando.

3. Eichen-Verkauf.

Mittwoch den 7. Brachmonat, Vormittags 10 Uhr, werden in der Staatswaldung im Rachberg versteigert:

56 Stück Eichen und 10 Kasten Eichenholz.

Andelfingen, den 31. Mai 1871.

Keller, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. Die f. B. über Jakob Widmer, Wegger, Heinrichen sel. Sohn, von Herrliberg, angeordnete Vormundschaft ist vom Bezirksrathe wieder aufgehoben worden.

Meilen, den 24. Mai 1871.

Der Bezirksrathsschreiber:
J. Ruffbauer.

5. Jakob Wunderli, geb. 1841, Heinrichen sel. Sohn, Schiffmann, von Weilen, ist wegen Geisteskrankheit unter Vormundschaft gestellt und hat zum Vormund erhalten den Herrn Eduard Wunderli, Schlosser, in Männedorf.

Weilen, den 27. Mai 1871.

Die Bezirksrathskanzlei.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

6. Kirchgemeinde Weiningen.

Die Stimmberechtigten der hiesigen Kirchgemeinde werden ammit auf nächsten Sonntag den 4. Brachmonat, Nachmittags 2 Uhr, in die Kirche daselbst zur Verhandlung folgender Gegenstände eingeladen:

1. Ergänzungswahl eines Mitgliedes in die Gemeindegemeinschaft;
2. Abnahme der Rechnungen über Kirchen- und Armengut pro 1870, welche den Stimmberechtigten inzwischen bei dem Unterzeichneten zur Einsicht offen liegen;
3. Dekretirung einer Steuer in das Kirchengut und einer solchen in das Armengut;
4. Wahl der Prüfungskommission für die Rechnungen über Kirchen- und Armengut pro 1871.

Weiningen, den 27. Mai 1871.

Der Kirchgemeinderathpräsident:

J. G. Frey.

7. Schwamendingen-Derlikon.

Der II. Wahlgang für die Wahl eines Mitgliedes der Sekundarschulpflege Untersträß findet Sonntags den 4. Brachmonat l. J. statt.

Die Urnen werden in Schwamendingen und Derlikon an besagtem Tage von 11 — 12 Uhr Vormittags in den betreffenden Schulhäusern aufgestellt.

Aufällige Reklamationen wegen Stimmkarten sind bei der Gemeinderathskanzlei zu erheben.

Das Ergebniß des I. Wahlganges findet sich im Amtsblatt vom 23. Mai.

Schwamendingen, den 27. Mai 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:

Schäppi, Gemeinderathsschreiber.

8. Gemeindeversammlung.

Die Stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden ammit zu einer außerordentlichen Gemeindeversammlung auf Sonntag den 4. Brachmonat, Nachmittags 2 Uhr, in's Schulhaus zu Niederhöri eingeladen.

Geschäfte sind:

Ratifikation eines Affordvertrages betreffend Schulhausreparatur und Thurmhaute.

Unen- und Schulbitt Ausbleibende trifft die gewohnte Buße.

Höri, den 27. Mai 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:

Der Schreiber, R. Surber.

9.

Unterstraf.

Bürgergemeinde.

Die Stimmberechtigten Bürger hiesiger Gemeinde werden hiemit zu einer Gemeindeversammlung auf

Montag den 5. Brachmonat d. J., Abends 5 Uhr,
in die „Krone“ dahier eingeladen.

Traktanden:

1. Abnahme der Rechnungen über die Verwaltung des Bürgernutzungs- und Armengutes und der Separatfonde vom Jahr 1870.
2. Zwei Bürgerrechtsbegehren von Kantonsbürgern.
3. Wahl der Mitglieder und des Präsidenten der bürgerlichen Armenpflege.
4. Wahl eines Mitgliedes der Rechnungsprüfungskommission.

Die Akten und das Stimmregister liegen inzwischen auf der Gemeindevrathskanzlei zur Einsicht offen.

Unterstraf, den 25. Mai 1871.

Im Namen des bürgerl. Gemeindevrathes:

Der Gemeindevrathsschreiber,

E. Schättli.

10.

Schulhaus Embach.

Es sind für dasselbe noch folgende Geräthschaften neu anzuschaffen:

15 Schultische mit daran befestigten Bänken.

3 Pulse für die Lehrer.

12 nutzbaumene Sessel.

10 Nähschultisch und Bänke dazu.

Zeichnungen und Vorschriften können bei Herrn J. Ganz z. Neugut, Präsident der unterzeichneten Kommission, eingesehen und daselbst verschlossene frankirt. Uebernahmeofferten mit bezüglicher Aufschrift bis zum 12. Brachmonat d. J. gemacht werden.

Embach, den 31. Mai 1871.

Die Baukommission.

11.

Unterstraf.

Laut Kreis Schreiben des Statthalteramtes ist in Folge des Erscheinens von wuthverdächtigen Hunden über den ganzen Bezirk Zürich Hundebann verhängt, in der Meinung, daß jeder Hund, wenn er nicht bei Hause angebunden gehalten wird, mit einem völlig sichernden Maulkorbe zu versehen ist, somit das bloße Führen an einer Leine nicht genügt.

Zu widerhandelnde hat. n Buße zu gewärtigen.

Unterstraf, den 26. Mai 1871.

Im Namen des Gemeindevrathes:

Der Gemeindevrathsschreiber,

E. Schättli.

12. Weibspersonen werden hiemit von dem Umgange und einem aufrichtigen Eheversprechen des Karl Simon, Schauspieler, von Dietikon, gewarnt, indem sie die diesfälligen Folgen selbst zu tragen hätten.

Dietikon, den 28. Mai 1871.

Die Armenpflege kath. Dietikon.

13. **S l u n t e r n.**

Nach einer Mittheilung des Statthalteramtes ist über den hiesigen Bezirk Hundebann verhängt. Die hiesigen Besitzer von Hunden werden daher aufgefordert, diese Thiere entweder bei Hause angebunden zu halten oder mit einem völlig sichernden Maulkorb zu versehen. Das bloße Führen an der Leine genügt nicht. Zuwiderhandelnde hätten unnachlässiglich Ordnungsbüße zu gewärtigen.

Fluntern, den 30. Mai 1871.

Der Gemeinrath.

14. Die Stelle einer Arbeitslehrerin in Uerzikon, Gemeinde Kappel a/A., ist mit Anfang Heumonats neu zu besetzen.

Bewerberinnen mögen sich unter Vorlegung eines Leumundenzeugnisses und, wo möglich, eines Zeugnisses über bisherige Leistungen bis spätestens den 10. Brachmonat bei Unterzeichnetem anmelden, wo auch Auskunft über die Besoldungsverhältnisse etc. ertheilt wird.

Kappel a/A., den 30. Mai 1871.

Im Namen der Schulpflege:
Hermann Schwarz,
Pfarrvikar.

15. **Bekanntmachung betreffend Baugespann.**

In der Stadt Zürich sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Hochbaubureau (Stadthausplatz No. 2) eingesehen werden.

Eigentümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Bunstgesellschaft zur Schmieden.	Erhöhen eines Kamins über dem Hause Nr. 20 am Rindermarkt.	2. Brachm	16. Brachm.
Herr Surber.	Erhöhen des Hauses Nr. 6 am Weinplatz.	.	.

Zürich, den 1. Brachmonat 1871.

Aus Auftrag des Stadtraths:
Der Baupolizeiverordnete,
A. Geiser.

16. **Bekanntmachung betreffend Baugespann.**

Herr Heinrich Zollinger in Maur beabsichtigt, an sein Haus einen Anbau zu erbauen, wie derselbe durch Baugespann bezeichnet ist. Einsprachen dagegen sind innert 14 Tagen bei kompetenter Stelle zu erheben.

Die Maßbeschreibung liegt inzwischen bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Maur, den 2. Brachmonat 1871.

Die Gemeinrathskanzlei.

17. **Albisrieden.**

Herr Heinrich Haller, Weibels, hat ein Baugespann für einen Wagenschopf errichtet.

Die Maßbeschreibung liegt in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen. Die Frist für Einsprachen geht mit dem 16. Brachmonat 1871 zu Ende.

Albisrieden, den 29. Mai 1871.

Der Gemeinrath.

18. **Sternenberg. Vorladung.**

Kaspar Schnurrenberger von Kohlboden-Sternenberg, geb. 1844, welcher seine Ehefrau Anna Näs und seine 2 Kinder in Seegräben auf schwäbische Weise im Etiche gelassen hat, hat sich ungesäumt vor dem Pfarramt Sternenberg zu stellen.

Sternenberg, den 2. Brachmonat 1871.

Die Armenpflege.

19. **Aufruf eines vermißten Heimatscheines.**

Mit Statthalteramtlicher Bewilligung wird der dem Konrad Ulrich Weidmann, Walcr, von da, geb. 1840, am 27. April 1866 ausgestellte und nun vermißte Heimatschein öffentlich aufgerufen und zu dessen Weibringung eine Frist von 14 Tagen a dato angesetzt.

Unterembrach, den 31. Mai 1871.

Im Namen des Gemeinrathes:

Der Schreiber,

Ulrich Weidmann.

20. **Kraftloserklärung eines Heimatscheines.**

Der fruchtlos aufgerufene Heimatschein der Natalie Müller von Dorf, mit Datum vom 8. September 1865, Nr. 232, wird mit Bewilligung des Statthalteramtes Andelfingen hiedurch kraftlos erklärt.

Dorf, den 29. Mai 1871.

Die Gemeinrathskanzlei.

21. **Kraftloserklärung eines Heimatscheines**

Der unterm 22. April l. J. fruchtlos aufgerufene Heimatschein des Theodor Sauerbrei von hier, dat. den 16. Weinmonat 1867, wird mit Statthalteramtlicher Bewilligung hienit kraftlos erklärt.

Schwamendingen, den 27. Mai 1871.

Im Namen des Gemeinrathes:

Schäppi, Gemeinrathsschreiber.

22. **G i c h e n g a n t.**

Die Gemeinde Embrach bringt Mittwoch den 7. Brachmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, 50 Stück meistens sehr schöne Fischkämme im diesjährigen Laubholzschlag Forren auf öffentliche Versteigerung.

Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen.

Embrach, den 31. Mai 1871.

Der Gemeinrath.

23.

G a n t a n z e i g e .

Künftigen Dienstag den 6. Brachmonat, von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube auf dem „Widder“ im Rennweg zufolge Ver-
süßerungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 Nähmaschine, 1 Bügeleisen, 1 Sekretär, mehrere Kommoden, runde, ovale und viereckige Tische, ein- und zweithürige Kästen, div. Sessel, Kanapees, Nacht- und Arbeitstische, Spiegel und Tableaux, aufgerüstete Betten, verschiedene Ringe, Glas- und Küchengeräth, 1 Handwagen, 2 Ladenforvus, 1 Ladentisch, 2 Waagen nebst Gewicht, eine Partie Sigarren, Rauch- und Schnupftaback, Seife, Kerzen, Elixorien, Gewürze u. dgl., 1 silberne Uhr, 1 Seidenwindmaschine, eine Partie Kleider, 1 goldene Damenuhr, 2 Bierhahnen, verschiedene Weinfässer, zirka 8 Saum div. Weine, 1 Stoduhr, 8 silberne Eßlöffel, 12 feingestickte Battister, Radbücher, 20 Spitzen-Schawls, 50 Damastservietten, 50 Ellen Flanelle, 100 Ellen Unterrockstoff, 100 Ellen weißer Baumwollstoff, 50 Ellen Indienne, 20 Ellen schwarzes und farbiges Tuch u. A. m.

Ferner aus dem Konkurse des J. Ufer:

Runde und viereckige Tische, Rohr-, Polster- und Brettlisessel, aufgerüstete Betten, Sopha's, Kästen, Chiffonnieren, 1 Büffet, Kommoden, Nachttische, Küchengeräthschaften aller Art, Glas- und irdenes Geschir, viele Ringe u. A. m.

Zürich, den 1. Brachmonat 1871.

Der Stadtammann:

Käsl.

24.

G a n t a n z e i g e .

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung bringen die Erben des sel. Hrn. Christoph Kölliker, Montag den 5. Brachmonat, Abends 6 Uhr beim „Sternen“ dahier, nachbenannte Liegenschaften auf öffentliche Steigerung.

Nämlich:

Ein mit Nr. 106 bezeichnetes und für 12,000 Frk. affikurirtcs Wohnhaus zum „Weinberg“ genannt, enthaltend 3 Wohnungen, Binden und Holzbehälter und einen geräumigen Keller, dazu ein Sodbrunnen nebst zirka 1 Zuchart Aebcn, Garten und Pflanzland mit Obstbäumen besetzt, alles an- und beieinander gelegen.

Das Ganze, zirka $\frac{1}{4}$ Stunde von Zürich entfernt, würde sich wegen seiner schönen Lage und prachtvollen Aussicht auf den See, die Gebirge und das Limattbal für einen Landsitz sehr gut eignen.

Für Besichtigung der Kaufobjekte beliebe man sich an Hrn. Georg Gold unter'm „Schweizerhof“ in Zürich zu wenden, bei welchem auch die Kaufbedingungen vernommen werden können, die übrigens auch am Ganttage eröffnet werden.

Engel, den 25. Mai 1871.

Im Namens der Gantbeamtung:

Der Gemeindrathschreiber,

J. J. Käseli.

25. Verfilberungsgant.

Dienstag den 6. Brachmonat werden in hier von Morgens 9 Uhr an gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert:

12 Saum 1870er Wein, 24 Zentner Heu und Emb, 50 Saum eichene Weinfässer an 7 Stücken, 8 Bäume tannene Fetzladen, 1 Bor- und Hinterpfug, 1 zweispänniger Wagen, 1 einthüriger Kasten, 1 Kupferpfanne, 1 tannener Tisch, 4 Zentner Kartoffeln, 2 einspännige Leiterwagen, 1 zweirädriger Karren, 1 Bännebäher sammt Rad, 1 Weintanse, 7 Saum eichene Weinfässer an 4 Stücken, 1 Weinstande, verschiedene Acker- und Hausgeräthschaften aller Art, 110 Ellen Leinwand ($\frac{6}{4}$ breit), 1 Kupfergelle, 1 weiße, 4 Jahre alte Biege, 1 Hängelampe, 1 neue Wanduhr, 1 Strohschneidstuhl, 1 Sauchesaß, 1 braune, 6 Jahre alte Kuh, 15 Zentner Stroh, 1 harthölzerne Tischmühle, 1 eich Fuhrfaß, 1 Weinstande (6 Saum haltend), 1 Rind (rothfleck), 25 Zentner Stroh u. A. m.

Das Gantlokal wird am Ganttage angezeigt.
Dietikon, den 31. Mai 1871.

Hel. Hauenstein, Gemeindevammann.

26. Gant in Seebach.

Es wird zur Kenntniß gebracht, daß nächsten Montag den 5. Brachmonat, von Morgens 8 Uhr an, Herr alt Schulverwalter Joh. Benninger dahier öffentlich versteigern läßt:

1. das Heugras abwärts 22 Mannwerk Wiesen;
2. den Luzernersee von $1\frac{1}{2}$ Zuchart Land;
3. den Esper von 4 Zuchart Land.

Das gesammte Futterland wird zum Zwecke des Futterverkaufs mit Pfählen in Abtheilungen von etwa 1 Mannwerk abgetheilt.

Man versammelt sich zum Anfange der Gant bei Herrn Weinschenk Siegfried beim Schulhause dahier.

Es muß hiebei hauptsächlich auf das reiche Quantum des zu verkaufenden Kleeß aufmerksam gemacht werden.

Kaufliebhaber sind zu dieser Steigerung eingeladen.

Seebach, den 31. Mai 1871.

Die Gantbeamtung.

27. Gantanzeige.

Dienstag den 6. Brachmonat, Nachmittags 1 Uhr, werden in hier gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 dreiz. Bruggwagen mit Mechanik und eisernen Achsen, 1 einz. dito, 5 Stück eichene Weinfässer (in Eisen gebunden), zirka 20 Saum haltend (Wdsch. Nr. 2061), 3 Saum 1870er Wein (Wdsch. Nr. 190), und 1 kompletter Pfug (Wdsch. Nr. 6).

Affoltern b. Söngg, den 31. Mai 1871.

Der Gemeindevammann:

J. Schuhmacher.

28. Vieh- und Waarenmarkt Dielsdorf

Dienstag den 6. Brachmonat 1871, wozu einladet

Dielsdorf, den 31. Mai 1871.

Der Gemeindevammann.

29. Verſilberungsgant.

Donnerſtag den 8. Brachmonat, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthſchaft des Herrn Bierbrauer Horber dahier gegen Baarzahlung öffentlich verſteigert:

Tiſche, Stühle, Eſſenuteren, Kommoden, Spiegel, Käſten, Rohrſeſſel, zirka 50 Pfund Java-Kaffee, 6 Pfund graues Wollengarn, Ruhebetten, Sophaß, Sekretäre, 1 vollſtändig ausgerüſtetes Bett mit Matrazen und Bettlaren, Arzte, Hühel, Sägen, Stechbeutel, Schraubzwingen, 1 Käßli, Kupfergeſchirr, ein Miethzinſguthaben, Küchengeschirr u. A. m.

Oberſtraß, den 31. Mai 1871.

Der Gemeindevammann:

J. G. Keller.

30. Gantanzeige.

Dienſtag den 6. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr, werden zuſolge Verſilberungsbegehren gegen Baarzahlung in Verliſon öffentlich verſteigert:

2 Hobelbänke, 1 Saß Hobel, 1 zweithüriger, tannener Kaſten, 2 einſchläſſig: Betten, 1 Tiſch, 4 Brettilſeſſel, 1 tannene Kommode, 2 kleine Käßli, 1 Handwägel, 1 Grabſarren, 3 Ziegen, verſchiedene Bretter nebst A. m.

Sammelplatz bei Weinschenk Gögweiler.

Schwamendingen, den 31. Mai 1871.

Der Gemeindevammann:

Jb. Benz.

31. Verſilberungsgant.

Dienſtag den 6. d. M., Vormittags von 9 Uhr an, werden in Seebach in Folge Verſilberungsbegehren gegen Baarzahlung verkauft:

1 großer und 1 kleiner Bruagwagen, 2 Bennewagen, 1 Pflug, 2 Jauchefäſſer und Anderes mehr; ferner 2 Kühe, 3 ausgerüſtete Leiterwagen, 2 Jauchefäſſer und Anderes mehr.

Seebach, den 1. Brachmonat 1871.

Der Gemeindevammann:

G. Steffen.

32. Verſilberungsgant.

Montag den 5. Brachmonat, von Morgens 8 Uhr an, wird gegen Baar verſteigert:

1 zweispänniger Leiterwagen ſammt Benne, 2 Weinfäſſen, 3 verſchiedene Weinfäſſli, 4 Saum Roß, 1 Vor- und Hinterrug, 1 Egge.

Sammlungsort bei Unterzeichnetem.

Schlieren, den 31. Mai 1871.

Der Gemeindevammann:

Et. Meier.

33.

Verbot.

Da die Herren Gebrüder Bürkli in Zürich und Herr Müller-Weber im Neuhard str. beschweren, daß ihr Grundstück in Außer Roth längs der Limmat, zwischen ihrer Zwiirnerlei und dem alten Landungsplatz von Wipfingen liegend, häufig von dritten Personen betreten werde, während nur den Anstoßern ein Betretungsrecht darauf zustehe, so wird Jedermann außer den Inhabern des Betretungsrechts das Betreten dieses Grundstückes bei einer Buße von 6 Fr., wovon $\frac{1}{4}$ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Außer Roth, den 29. Mai 1871.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindeammann,
Meyer.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.**Edikta-Adungen.**

34.

Werner Krauer, Maler,

von Stäfa, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hier unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, der Herrn U. Rumbeli, Droguist in Zürich, als Repräsentant von Schoch und Comp. in Burgdorf für seine Forderung von 817 Fr. bis spätestens am 13. Brachmonat d. J. zu befriedigen, oder doch zu zeigen, daß er bereit sei, dafür im hiesigen Kanton Rede zu stehen, ansonst der Konkurs über ihn eröffnet würde.

Weilen, den 30. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Für denselben dessen Substitut:
Sulzer.

Bermischte Bekanntmachungen.

35.

Sanctanzeige.

Aus der Konkursmasse betreffend Joh. Buchmann, Senn, im Sad bei Bernetshausen-Hinweil, werden daselbst Montag den 5. Brachmonat d. J., von Morgens 9 Uhr an, durch das Gemeindeammannamt Hinweil gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

105 Stück magere Kühe, circa 1 Eimer Most, circa 30 Maß Rirschenwasser, etwas Träst, 2 Kühe, 5 Rinder, 1 Buchschaf, 3 Kälber, 1 Hauehund, 3 Hennen.

Das Heugras ab den Wiesen des Kridars in verschiedenen Abtheilungen.

Grünungen, den 30. Mai 1871.

Notariat Grünungen:
J. H. Wellenmann, Landtschreiber.

36.

G a n t a n z e i g e.

Dienstag den 6. d. M., von Morgens 8 Uhr an, wird durch das Gemeindevorsteheramt Birmensdorf das Heugras ab folgenden im Konkurse befindlichen Liegenschaften des alt Gemeinderath Rudolf Job daselbst unter Ratifikationsvorbehalt öffentlich versteigert:

1. Eine Zuckart zwei Vierling Baumgarten und Wiesen in der Niedtwies.
2. Zwei Vierling 5000 □' Wiesen in der Sennweid.
3. Ein Vierling 7200 □' Wiesen die Koblholzmatt.
4. 1430 □' Baumgarten vor dem Haus
5. 2270 □' Baumgarten unter dem Haus.
6. Ein Vierling Baumgarten ob dem Haus.
7. Zwei Vierling 4070 □' Wiesen im Wärbethal.

Kaufstübhaber sind eingeladen, am Ganttage Vormittags punkt 8 Uhr beim Hause des Auktors sich einzufinden.

Zürich, den 1. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. G.

Müller, Landtschreiber.

37.

G a n t a n z e i g e.

Mit gerichtlicher Einwilligung wird Donnerstag den 8. Brachmonat, Vormittags 9 Uhr, auf der Rothhauslaube in Winterthur öffentlich versteigert:

Die zur Konkursmasse des Melchior Ehrensperger, gewes. Wirths in Winterthur, gehörende, ganz zu Wirthschaftszwecken eingerichtete Liegenschaft (zum Bäumli genannt), bestehend in dem mit Nr. 733 (roth) bezeichneten und für 16,000 Fr. affekurirten Wohnhaus nebst 22,227 Quadratfuß Land und Gartenanlagen um dasselbe herum

Diese erst vor zwei Jahren ganz neu erstellte Liegenschaft ist in Folge ihrer ausgezeichneten Lage und ausgebreiteten Kernsicht ein viel besuchter und bekannter Vergnügungsort und bietet daher einem thätigen Manne, der das bisher betriebene Wirthschaftsgeschäft fortführen will, ein gesichertes Auskommen; ebenso könnten auch die Kaufsobjekte mit wenigen Kosten zu einem reizenden Landsitz umgewandelt werden.

Für Beschütigung der Liegenschaften wende man sich an den gegenwärtigen Pächter auf denselben und für Kenntnissnahme der Kaufsbedingungen an die unterzeichnete Kanzlei

Winterthur, den 29. Mai 1871.

Notariat der Stadt Winterthur:

Friedr. Gygler, Notar.

38.

G a n t a n z e i g e.

Im Auftrage des Jakob Spinner dahier wird Montag den 5. d. M., Abends 6 Uhr, die erste und Donnerstags den 8. gl. M., Abends 7 Uhr, die zweite und letzte Gant im „Löwen“ dahier über dessen sämtliche Liegenschaften abgehalten.

Affoltern, den 1. Brachmonat 1871

Notariatskanzlei Knonan:

36. Eigenheer, Landtschreiber.

39.

G a n t a n z e i g e.

Aus dem Konkurse des Heinrich Steiger im Glibenüt-Metikon wird das Heugras ab nachstehenden Wiesen an den betreffenden Orten gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Dienstag den 6. Brachmonat d. J., von Nachmittags 2 Uhr an, ab 2 Bierling auf der Luntein-Metikon, wo angefangen wird; ab 3½ Zucharten auf Oberstmat und ab dem Wiesentheil von circa 4 Zucharten Acker und Wiesen im Steinacker und Glibenüt;

Gleichen Tages, Abends 5 Uhr, ab 5 Bierling in der Badwiese, Gemeinde Detweil.

Mittwoch den 7. Brachmonat d. J., von Nachmittags 2 Uhr an, ab dem Heimwesen in der Bauhalben-Gfilingen, und

Gleichen Tages, Abends 5 Uhr, ab 1½ Zuch. Wiesen im Pfannenstiel, Gemeinde Reilen.

Männeborn, den 31. Mai 1871.

Notariatskanzlei Männeborn:
K. M a a g, Landschreiber.

40.

G a n t

über Gras und Klee ab dem Land des verstorbenen Johannes G r o b im Dorf Knonau Dienstags den 6. d. M., Nachmittags 1 Uhr. Sammlung im „Hörnli“ daselbst.

Affoltern, den 1. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Knonau:
E i g e n h e e r, Landschreiber.

41.

P r o z e ß - A n z e i g e.

Zwischen Herrn Heinrich Landolt-Meier in Enge bei Zürich als Kläger und dem in Konkurs gerathenen Konrad Maag, Weinschenk in Zweidlen-Glatfelden, als Beklagten besteht vor Bezirksgericht Bülach ein Prozeß betreffend Forderung.

Den Kreditoren des Maag wird von dem Bestehen dieses Prozesses Mittheilung gemacht und denselben bis und mit dem 10. Brachmonat 1871 Frist anberaumt zur Einsicht der in der unterzeichneten Notariatskanzlei liegenden Akten und Abgabe einer Erklärung darüber, ob sie dem Prozeß fortsetzen wollen oder nicht, unter der Androhung, daß Stillschweigen während dieser Frist als Anerkennung der Klage ausgelegt würde.

Eglisau, den 26. Mai 1871.

Notariatskanzlei Eglisau:
Joh. M a n z, Landschreiber.

42.

Z u g s f r i s t.

Im Aufsatze des Goldschmid Zug-Karrer in Aker wird den Inhabern von laufenden und bevorzugten Forderungen behufs Abgabe von Zug- oder Ueberschlagsklärungen eine mit dem 12. Brachmonat 1871 ablaufende Frist anberaumt unter der Androhung der Annahme des Verdictes im Falle Stillschweigens.

Greifensee, den 31. Mai 1871.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. S t i e r l i, Landschreiber.

43. Zugsfriß.

Im Konkurse betreffend Kaspar Keller von Hafab-Nürnberg wird denjenigen Kreditoren, welchen keine speziellen Pfandrechte zustehen, behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen eine — mit dem 11. d. M. ablaufende — Frist von 10 Tagen unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung betrachtet wird.

Kloten, den 1. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Kloten:
Schäppi, Landschreiber.

44. Zugsfriß.

Im Aufsatze über Heinrich Schlatter, Thierarzt, in Nerrach, wird den privilegierten und laufenden Kreditoren hienüt eine mit dem 12. d. M. zu Ende gehende Frist angesetzt zur Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen über sämmtliches vorhandene Massagut. Stillschweigen während dieser Zeit gilt als Verzicht.

Niederglatt, den 1. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Neuamt:
Alex. Schmid, Landschreiber.

45. Zugsfriß.

Im Aufsatze über Heinrich Vogel, Wagner, in Windlach, wird den privilegierten und laufenden Kreditoren eine mit dem 12. d. M. zu Ende gehende Frist angesetzt für Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen über sämmtliches Massagut. Stillschweigen während dieser Frist gilt als Verzicht.

Niederglatt, den 1. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Neuamt:
Alex. Schmid, Landschreiber.

46. Zugsfriß.

Im Aufsatze des Schneidermeister Conrad Schärer-Albyner in Affoltern wird anmit den nicht speziell versicherten Gläubigern desselben eine Frist von 10 Tagen, von heute an gerechnet, angesetzt zur Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen. Stillschweigen während dieser Frist wird als Verzicht hierauf ausgelegt.

Affoltern, den 27. Mai 1871.

Notariatskanzlei Knonau:
Eigenheer, Landschreiber.

47. Zugsfriß.

Im Konkurse des Johannes Wickmer, Gemeinderathspräsident, von Utikon, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern eine mit dem 10. d. M. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen mit Bezug auf die Eigenschaften und das Kaupfand des Herrn Räf-Wolf unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 1. Brachmonat 1871.

Notariat Birmensdorf u. d. G.
Müller, Landschreiber.

48.

Zug s f r i s t.

Im Konkurse über Konrad Weilenmann von Dicksbuch, Ansfäß im Kriethal bei Waltenstein, Gemeinde Schlatt, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern desselben behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen über das gesammte Massagut anmit Frist bis und mit dem 9. Brachmonat 1871 unter der Bedrohung anberaumt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung betrachtet wurde.

Slagg, den 30. Mai 1871.

Notariatskanzlei Slagg:

J. Hud. Stachel, Landtschreiber.

49.

Zug s f r i s t.

Im Konkurse des Paulus Haab, Heinrichen sel. Sohn, auf der Rist-Weilen, wird anmit den nicht speziell versicherten Kreditoren eine peremptorische, am 10. d. M. endigende Frist behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut, soweit dasselbe nicht in Pachtenschaft besteht, unter der Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens anberaumt.

Meilen, den 1. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Meilen:

Ab. Schreiber, Landtschreiber.

50.

Zug s f r i s t.

Im Konkurse betreffend Jakob Derrer, Schuster, von Oberglatt, in Kloten findet eine Auffassungsverhandlung nicht statt.

Es wird denjenigen Kreditoren, welchen keine speziellen Pfandrechte zustehen, behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen eine — mit dem 8. Brachmonat nächstkünftig ablaufende — Frist von 10 Tagen unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung betrachtet wird.

Kloten, den 30. Mai 1871.

Notariatskanzlei Kloten:

Schäppi, Landtschreiber.

51.

B e k a n n t m a c h u n g.

Zum Aufsatze über den Nachlaß des Hs. Konrad Gfcher-Bodmer zum Windegg, gewesenen Inhabers der Firma Gfcher-Bodmer in Zürich, wird den Kreditoren zur Kenntniß gebracht, daß die Fristen verlegt worden sind wie folgt:

Bedenkzeit vom 14. bis 23. Brachmonat 1871.

Auffassungsverhandlung den 4. Brachmonat, Vormittags 9 Uhr.

Zürich, den 26. Mai 1871.

Notariat der Stadt Zürich:

In Verhinderung des Notars,
Eduard Uferi, beid. Substitut.

Konkurspublikationen.

52. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Wilhelm Amstler von Richtersweil, wohnhaft gewesen in Zürich; in Folge fruchtlosen Ausrufes; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Zürich vom 24. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei der Stadt Zürich 8. Heumonats 1871. — Bedenkzeit v. 19. bis 28. Heumonats 1871. — Auffaßverhandlung 8. Augustmonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

2. Joh. Konrad Gebelmann von Obiregg, Kts. St. Gallen, Fuhrhalter, wohnhaft in Aufersthl; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich vom 20. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Wiedikon 1. Heumonats 1871. — Bedenkzeit v. 12. bis 21. Heumonats 1871. — Auffaßverhandlung 1. Augustmonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

3. Heinrich Heller, Michels, Heinrichen sel. Sohn, in Wyl; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Bülach vom 27. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Eglishau 1. Heumonats 1871. — Bedenkzeit vom 12. bis 22. Heumonats 1871. — Auffaßverhandlung 29. Heumonats 1871, Nachmittags 2 Uhr.

4. Heinrich Spühler, Schuster, Hauptmanns, Heinrichen sel. Sohn, in Wasterkingen; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Bülach vom 27. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Eglishau 1. Heumonats 1871. — Bedenkzeit v. 12. bis 22. Heumonats 1871. — Auffaßverhandlung 29. Heumonats 1871, Nachmittags 2 Uhr.

5. Nachlaß des Arnold Zöler, Feilenhauer, von Pfäffikon, sesshaft gewesen in Terrach zu Rütli; von den Intestaterben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Wald vom 30. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Wald 28. Brachmonats 1871. — Bedenkzeit vom 8. bis 18. Heumonats 1871. — Auffaßverhandlung 26. Heumonats 1871, Nachmittags 1 Uhr.

6. Rudolf Schmid, Konraden, Weber, von Oberglatt; rechtlich ausgetrieben; — laut Beschluß des Bez.-Gerichtes Regensburg vom 8. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Notariatskanzlei Neuamt in Niederplatt 24. Brachmonats 1871. — Bedenkzeit vom 4. bis 15. Heumonats 1871. — Auffaßverhandlung 25. Heumonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

7. Jeannette Schneebeli, geb. Hausheer, in Affoltern b. Höngg; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensburg vom 17. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Höngg u. b. G. (in Engstringen) 24. Brachmonats 1871. — Bedenkzeit vom 4. bis und mit dem 15. Heumonats 1871. — Auffaßverhandlung 25. Heumonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

8. Jakob Thalman, Fabrikant, von Oberhamburg-Dufnang, Rt. Thurgau, sesshaft in Unterlangenhard, Pfarre Zell; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Winterthur vom 18. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Oberwinterthur (in Winterthur) 17. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit vom 28. Brachmonat bis einschliesslich 7. Heumonat 1871. — Aufsaßverhandlung 15. Heumonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

9. Der Nachlaß des Abraham Knöpfli, Kaspar's sel. Sohn, in Humlikon, Bfr. Andelfingen; in Folge Erbsauschlagung; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Andelfingen vom 1. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Andelfingen 12. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit vom 22. Brachmonat bis 2. Heumonat 1871. — Aufsaßverhandlung 12. Heumonat 1871, Vormittags 9 Ubr.

10. Die Firma Fornaro und Hüni in Zürich und die solidaren Antheilhaber Karl Fornaro von Rappereuwil und Arnold Hüni von Horgen; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich v. 11. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Notariatskanzlei der Stadt Zürich 17. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit vom 28. Brachmonat bis 7. Heumonat 1871. — Aufsaßverhandlung den 18. Heumonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

11. Hermann Rudolf Bindschädlcr, Sohn, Bäcker, zum Sternen, von und in Winterthur; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Winterthur vom 9. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei der Stadt Winterthur 10. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit vom 21. bis einschliesslich 30. Brachmonat 1871. — Aufsaßverhandlung 8. Heumonat 1871, Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause in Winterthur.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termins zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Aufsaßverfahren Abndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsstrafe eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 21 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Aufsaßverhandlung, sowie der diesfälligen Rechte und Obliegenheiten der Theilhaftigen wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Abonnementspreis.

Jährlich 2¹/₂ Fr., ³/₄ Jahr 2 Fr.
¹/₂ Jahr 1¹/₂ Fr., ¹/₄ Jahr 1 Fr.
Vorkaufschlag 20 Rpn.



Einschungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Antsblatt des Kantons Zürich.

N^o 45.

Dienstag, den 6. Brachmonat

1871.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Ueber die Lieferung von

Fleisch, Brod und Milch für die Irrenanstalt Burghölzli während der Dauer eines Jahres (vom 1. Heumonat an) wird hie mit Konkurrenz eröffnet. Die Uebernahmebedingungen sind bei der Verwaltung der Irrenanstalt einzusehen. Zufällige Offerten sind schriftlich mit der Bezeichnung „Lebensmittellieferung für die Irrenanstalt“ versehen, innert 14 Tagen a dato, an die Direktion der Finanzen und Spitalpflege, Herrn Regierungsrath Biegler in Zürich, einzusenden.

Zürich, den 3. Brachmonat 1871.

Für die Direktion der Finanzen und Spitalpflege:

Der Sekretär,

J. U. Schwarz.

2. Die Lieferung von

Brod, Fleisch, Milch und Hafermehl für die hiesige Kantonal-Strafanstalt ist in Folge abgelaufener Vertragsfrist neuerdings zu vergeben.

Vorschriften und Vertragsbestimmungen liegen bei unterzeichneter Stelle zur Einsicht offen und es sind bezügliche Offerten bis zum 10. Brachmonat verschlossen unter der Aufschrift: „Lieferungsangebot für Lebensmittel“ einzusenden an die

Ökonomie-Verwaltung der Strafanstalt.

Zürich, den 27. Mai 1871.

3. Kanton Zürich.

1871.

Scharffschützen.

Eidgenössischer Wiederholungskurs
des

Reserve-Bataillons No. 16

bestehend aus den

Kompagnien 1 (früher 46), Kompagnie 2 (früher 47), Kompagnie 4 (früher 74), zugetheilt Kompagnie 3 (früher 52 Glarus).

Die sämtlichen Offiziere, Unteroffiziere, Büchser, Frater, Trompeter und Schützen haben reglementarisch ausgerüstet, bekleidet und bewaffnet:

Donnerstag den 29. Brachmonat, Nachmittags halb 3 Uhr, in der Kaserne Zürich einzurücken, um am darauf folgenden Tage nach der Luziensteig abzumarschiren.

Die Entlassung findet Donnerstag, den 6. Heumonat in Zürich statt.

Sämmtliche Mannschaft hat am Einrückungstage die amtlichen Impfscheine vorzuweisen.

Alle Ausbleibenden, ob entschuldigt oder nicht, haben eine Nachübung zu bestehen. Die unentschuldigt oder ohne gültige Entschuldigung Ausbleibenden werden überdies auf's Strengste bestraft.

Die Mannschaft ist sowohl beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause militärischer Zucht und Ordnung unterworfen.

Zürich, den 17. Mai 1871.

Der Waffenkommandant der Scharfschützen:
Landis, Oberstl.

Alle Korrespondenzen für das Waffenkommando sind nach Richtersweil zu richten.

Dienstag und Freitag, Vormittag von 10—12 Uhr, wird in Zürich auf dem Bureau des Waffenkommando, gegenüber der Kaserne, persönliche Audienz erteilt.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. Die Herren Kaspar Wettstein und F. Müller-Volkart in Greifensee und Albert Denzler in Mänikon wollen ihren Weiler im Werrikonerrleht um das von Herrn Sektionschef Pfister in Werrikon gekaufte Land (zirka $\frac{1}{2}$ Juchart) erweitern. Dabei würde das bisherige Niveau unverändert bleiben und für den Wasserabfluß aus dem anstoßenden Lande die gleiche Vorrichtung getroffen wie die schon bestehende. — Das Projekt ist auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet.

Einsprachen sind bis zum 5. Heumonat d. J. schriftlich beim Statthalteramte zu erheben.

Uster, den 3. Brachmonat 1871.

Der Bezirksstatthalter:
J. Frei.

5. Heinrich Brüngger, Heinrichen sel. Sohn, von Greifensee, hat sich nach erlangter bürgerlicher Handlungsfähigkeit freiwillig der Fortdauer der Bevogtigung unterzogen und es ist Herr Jakob Zollinger in Wildspurg-Greifensee als sein Vormund bestätigt worden.

Uster, den 2. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksamtes:
Der Rathschreiber,
Christmann.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

6. **Gemeindeversammlung Mütikon.**

Die Stimmberechtigten hiesiger Gemeinde werden anmit auf Sonntag den 11. Brachmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, zur Erledigung folgender Geschäfte in's Schulhaus dahier eingeladen:

A. Für die politische Gemeinde:

1. Ergänzungswahl eines Mitgliedes in's Wahlbureau.
2. Ergänzungswahl zweier Mitglieder in die Rechnungsprüfungskommission.
3. Abnahme sämtlicher Guttrechnungen und Dekretirung der nöthigen Steuern pro 1871.
4. Antrag der Kirchenpflege betreffend Besetzung der erledigten Pfarrstelle und Beschlußnahme hierüber.

B. Für die Zivilgemeinde:

5. Abnahme der Gemeindguttrechnung und Dekretirung einer Gemeindesteuer pro 1871.

Die Rechnungen, Voranschläge und Anträge liegen inzwischen in der Gemeindevathskanzlei zur Einsicht offen.

Uttikon a./N., den 5. Brachmonat 1871.

Der Gemeindevath.

7. Schulgemeindeversammlung.

Die Stimmberechtigten der Schulgemeinde Unterembrach werden auf Sonntag den 11. Brachmonat d. J., Nachmittags halb 2 Uhr, in die Kirche dahier zu einer Versammlung eingeladen.

Die zu behandelnden Geschäfte sind:

1. Abnahme der Schulguttrechnung vom Jahr 1870.
2. Dekretirung einer Schulsteuer.
3. Wahl der Rechnungsprüfungskommission.
4. Antrag der Gemeindevathskanzlei über Berufung eines dritten Lehrers, eventuell Wahl desselben.

Die Rechnung und die Akten liegen inzwischen bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Unterembrach, den 31. Mai 1871.

Im Auftrag des Schulgemeindevorstandes:

Der Schreiber,
Hr. Weidmann.

8. U t t i k o n.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen werden hiemit eingeladen, Sonntag den 11. Brachmonat, Nachmittags 2 Uhr, in der Kirche zur ordentlichen Waigemeinde zu erscheinen.

Geschäfte:

1. Wahl des Gemeindevorstandes für den in Folge Resignation entlassenen Herrn Gemeindevorstand Meier;
2. Wahl dreier Mitglieder in die Kirchenpflege und des Präsidenten dieser Behörde;
3. Antrag des Gemeindevorstandes für Ausführung der Straße von der Linden nach dem Kleindorf;
4. Abnahme der öffentlichen Guttrechnungen.

Die bezüglichen Akten liegen auf der Gemeindevathskanzlei zur Einsicht offen.

Uttikon, den 5. Brachmonat 1871.

Der Gemeindevath.

9.

U n t e r s t r a ß.

G e m e i n d e v e r s a m m l u n g.

Die stimmberechtigten Bürger und niedergelassenen Schweizerbürger hiesiger Gemeinde werden hiemit zu einer Gemeindeversammlung auf Sonntag den 11. Brachmonat d. J., Nachmittags 1 Uhr, in die Turnhalle dahier eingeladen.

T r a k t a n d e n :

1. Abnahme der Rechnungen über das Gemeind-, Kirchen- und Schulgut, den Waisenfond und das Spendgut vom Jahr 1870.
2. Wahl eines Mitgliedes und eines Präsidenten der Schul- und Kirchenpflege.
3. Antrag der Kirchenpflege betreffend Revision der Verordnung über die Leichenbegängnisse und den Begräbnißplatz.
4. Antrag des Gemeinderathes betreffend Planirung des H. Riedtli und Korrektion der dortigen Straße.
5. Wahl eines Mitgliedes des Wahlbureau's.

Die Akten und das Stimmregister liegen während der nächsten Woche auf der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht offen.

Unterstraf, den 1. Brachmonat 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:

Der Gemeinderathschreiber,

C. Schättli

10. Die stimmberechtigten Einwohner der Kirchgemeinde Seegraben werden anmit auf Sonntag den 11. Brachmonat, Nachmittags halb 3 Uhr, in's Schulhaus Seegraben zu einer Kirchgemeindeversammlung eingeladen:

T r a k t a n d e n :

1. Abnahme der Kirchen- und Armengutsrechnung pro 1870.
2. Neuwahl der Mitglieder der Kirchenpflege lt. regierungsräthl. Beschluß von 1870.
3. Antrag der Kirchenpflege betreffend Hauptreparatur an der Kirche.

Die bezüglichlichen Pläne mit Voranschlag der Baukosten sowie die Gutrechnungen und das Stimmregister liegen bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Seegraben, den 1. Brachmonat 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:

Der Schreiber,

Messliommer.

11. R i e ß - u n d S a n d l i e f e r u n g e n.

Die Lieferungen von Straßen- und Trottoir-Rieß, sowie die Lieferung von Sand für sämtliche Straßen der Gemeinde Riebbach, Unterhalt und Neubau, werden hiemit zu öffentlicher Vererbung ausgeschrieben.

Die Affordbedingungen liegen im Bau-Bureau Riebbach-Seefeld Nr. 49 zur Einsicht offen.

Eingaben sind bis spätestens den 10. Brachmonat dem Unterzeichneten einzusenden.

Riebbach, den 27. Mai 1871.

B. E. Huber, Gemeinderath.

12. Armensteuer-Hedingen.

Die Gemeinde Hedingen hat für das Jahr 1871 den Bezug folgender Armensteuer beschlossen:

1 1/2	Fr. auf 1000 Fr. Vermögen,
1 1/2	„ „ den Bürger,
1 1/2	„ „ die Haushaltung.

Die Steuerbeiträge sind bis Ende Brachmonat d. J. Herrn Armenpfleger Heinrich Steinbrüchel, Johs. sel., in hier einzusenden, ansonsten für auswärts wohnende Steuerpflichtige die Steuer per Postnachnahme bezogen und für alle ausstehenden Beträge der Nachtrieb erfolgt.

Das Steuerregister liegt inzwischen bei obgenannter Stelle zur Einsicht offen.

Hedingen, den 30. Mai 1871.

Im Namen des Gemeindevorstandes:

Der Schreiber,

J. H. Burkhardt.

13. Armensteuer-Bezug.

Zur Deckung des Defizits in der Armengüterrechnung vom Jahr 1870 und für die Auslagen von 1871 hat die Armenpflege Weßlingen den Bezug einer doppelten Armensteuer auf den 15. Brachmonat d. J. beschlossen, nämlich:

auf 1000 Fr. Vermögen	2 Fr.,
„ die Haushaltung	2 „
„ den Aktivbürger	2 „

Der Bezug von den außer der Gemeinde wohnenden Bürgern geschieht per Postnachnahme; die Beträge der hier wohnenden Bürger wird Unterzeichneter von Haus zu Haus einziehen.

Dettenriedt, den 30. Mai 1871.

Rud. Schellenberg,
Armengüterverwalter.

14. Einladung.

Sämmtliche Grundbesitzer, welche den Bergwiesenhoflerweg benutzen müssen, werden damit auf Sonntag den 11. Brachmonat 1871, Nachmittag 2 Uhr, in's Schulhaus dahier zu einer Versammlung eingeladen, um Beschluß zu fassen, auf welche Art die Arbeit dieses Weges ausgeführt werden soll, ob im Akford oder durch Frohndienst.

Nichterscheuende haben sich den gesagten Beschlüssen zu unterziehen.

Detweil a. d. B., den 29. Mai 1871.

Die Kommission

15. Wiedikon.

Bekanntmachung betreffend Vangespann.

Die Schulgemeinde Wiedikon hat zum Zwecke der Erstellung eines Abtrittgebäudes beim neuen Schulhause ein Vangespann errichten lassen. Aufällige Einsprachen gegen die Ausführung dieses Bauprojektes sind innerhalb 14 Tagen in geschlichter Weise geltend zu machen.

Wiedikon, den 2. Brachmonat 1871.

Der Gemeindevorstand.

16. Waldbesitzerversammlung Wytkon.

Die sämtlichen in und außer der Gemeinde wohnenden Besitzer von Waldungen im Gemeindegann Wytkon werden hiemit eingeladen, sich Sonntag den 11. Brachmonat, Nachmittags 2 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn alt Präsident Weber in hier zu einer Waldbesitzerversammlung einzufinden, um zu berathen, ob nicht die Anstellung eines Försters für die sämtlichen Waldungen zweckmäßig sei, und darüber einen Beschluß zu fassen.

Wytkon, den 3. Brachmonat 1871.

Im Namen des Gemeindevorstandes:

Der Präsident,
Johs. Boller.

17. Baugespann.

Herr Johannes Wismer hat Namens und als Vormund der Erben des sel. Jakob Wismer, Schulers, auf dem Brandplatze in hier zum Zwecke der Erbauung einer Scheune ein Baugespann errichtet.

Die Maßbeschreibung kann in der Gemeindevorstandskanzlei eingesehen werden.

Unzufällige Einsprachen gegen dieses Projekt müssen vom Tage der Publikation an innert 14 Tagen beim Bezirksgerichtspräsidenten erhoben werden.

Uttikon, den 5. Brachmonat 1871.

Im Namen des Gemeindevorstandes:

Der Schreiber,
J. Gut.

18. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Herr Hs. Heinrich Frey in Oberdorf-Watt ist willens, hinter seinem Wohngebäude einen doppelten Schweineßall nebst Abtritt und ferner einen Schopfanbau auf nördlicher Seite an das Trottegebäude der Gebrüder Frey neu zu erstellen, wie solches auf dem Lokale mit Gespann bezeichnet ist.

Privatrechtliche Einsprachen gegen diese Bauprojekte sind innerhalb 14 Tagen, von der Publikation an gerechnet, bei kompetenter Stelle geltend zu machen.

Inzwischen liegt die Maßbeschreibung in unterzeichneter Kanzlei zur Einsicht offen.

Regensdorf, den 1. Brachmonat 1871.

Die Gemeindevorstandskanzlei:
Frey, Gemeindevorstandsschreiber.

19. Schulhausbau Buchs.

Die Maurer-, Zimmer- und Steinhauerarbeiten am neuen Schulhausbau Buchs werden hiemit zu freier Konkurrenz ausgeschrieben. Diejenigen Herren Baumeister, welche gesonnen sind, fragliche Arbeiten zu übernehmen, werden daher eingeladen, ihre Angebote, und zwar beliebig über alle oder nur einzelne Arbeiten, in verschlossenen frankirten Eingaben, bis spätestens am 15. Brachmonat 1871 dem Präsidenten der

Faufkommission, Herrn Friedensrichter Müller in hier, einzureichen, alwo auch die Pläne und Bauvorschriften eingesehen werden können.

Buchs, den 29. Mai 1871.

Im Namen der Baukommission:
Das Aktuariat.

20. W i e d i k o n.

Verlegung der Vermessungs- und Vereinigungskosten.

Die Vereinigungskommission hat unter Berücksichtigung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Grundsätze festgestellt, nach welchen die Vermessungs- und Vereinigungskosten von den theilhaftigen Grundeigenthümern erhoben werden sollen.

Die Grundeigenthümer werden nun eingeladen, von dem bezüglichen Beschlusse innert 14 Tagen bei dem Quästor, Herrn Präsident J. C. Hofmann, Einsicht zu nehmen und allfällige Einsprachen innert gleicher Frist dem Vizepräsidenten der Vereinigungskommission, Herrn Bezirksrath Wybler, schriftlich und franko einzureichen. Spätere Reklamationen könnten nicht mehr berücksichtigt werden.

Wiedikon, den 25. Mai 1871.

Die Vereinigungskommission.

21. Kaspar Huber, Schußer,
von Büliberg-Embrach, sesshaft gewesen in Bärentswil, und

Wilhelm Sürli, Handlanger,

von Embrach, die sich schon seit längerer Zeit von ihren Familien entfernt haben, ohne denselben Unterstützung zukommen zu lassen, werden hiemit aufgefordert, Sonntag den 11. Brachmonat, Vormittags 10 Uhr, vor der unterzeichneten Behörde im Pfarrhause zu erscheinen, widrigenfalls sie sofort vollgültige Maßregeln zu gewärtigen hätten.

Embrach, den 4. Brachmonat 1871.

Die Armenpflege.

22. Aufruf und Amortisation eines vermissten Heimatscheines.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der unterm 1. Oktober 1860 für Jakob Wosshard und dessen Ehefrau von Tobel-Sternenberg nach Wäpfikon ausgestellte, angeblich verloren gegangene Heimatschein, sofern derselbe nicht innert 14 Tagen a dato der unterzeichneten Stelle beigebracht wird, anmit kraftlos erklärt.

Sternenberg, den 5. Brachmonat 1871.

Die Gemeindevorstandskanzlei.

23. Aufruf & Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der unterm 4. Mai 1868 für Joh. Rudolf Hög von Herschmetteln ausgestellte Heimatschein wird vermisst und mit statthalteramtlicher Bewilligung audurch öffentlich aufgerufen.

Sollte derselbe nicht innert 10 Tagen a dato zur Stelle gelangen, so wird solcher von da an als kraftlos angesehen.

Göbau, den 5. Brachmonat 1871.

Im Namen des Gemeindevorstandes:
H. Hug, Gemeindevorstandsschreiber.

24.

W i e d i k o n.

Da die Herren Jakob Gut, Vater, Jakob Gut, Sohn, und Johs. Gut im Griesenberg zu Wiebikon sich beschweren, daß dritte Personen über ihre Wie'en und Acker, im Thalacker genannt, zwischen Kolbenhof und Griesenberg liegend, gehen, während Niemandem ein Wegrecht zustünde, — so wird das Vortreten dieser Grundstücke Jedermann bei einer Buße von 6 Fr., wovon die eine Hälfte dem Verzeiger, die andere dem hiesigen Armengute zufällt, untersagt; — denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, eine Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichtersamte anzuhängen, ansonst sie wie Unberechtigzte Buße zu gewärtigen hätten.

Wiebikon, den 2. Brachmonat 1871.

Im Auftrag des Bezirksgerichtspräsidiums:

Der Gemeindevorsteher,

H. Hämiker.

25.

H u n t e r n.

Nach einer Mittheilung des Statthalteramtes ist über den hiesigen Bezirk Hundebann verhängt. Die hiesigen Besitzer von Hunden werden daher aufgefodert, diese Thiere entweder bei Hause angebunden zu halten oder mit einem völlig sichernden Maulkorb zu versehen. Das bloße Führen an der Leine genügt nicht. Zuwiderhandelnde hätten unnachlässiglich Ordnungsbuße zu gewärtigen.

Hunttern, den 30. Mai 1871.

Der Gemeinderath.

26.

G a n t a n z e i g e.

Künftigen Freitag den 9. d. M., von 9 Uhr Vormittags an, werden im Hause zum blauen Himmel Nr. 19 obere Räume aus dem Konkurse des Mechaniker F. Klein gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

2 Drehbänke sammt Zubehörde, 1 Parallel- und 3 andere Schraubstöcke, 1 Werkbank, neue und gebrauchte Feilen, 1 kleiner Amboss, Messing, Eisen, Draht, 1 Werkzeugrahmen mit 60 Stück div. Werkzeug, 1 Stange, 1 Feldschmiede, Hämmer, Zangen, Meißel, Bohrer, Sägen, angefangene Arbeiten div. Art, 1 Barometer, 1 Zylinderosen, 4 Lampen, 1 Kopierpresse, 1 einthüriger Kasten u. A. m.

Zürich, den 5. Brachmonat 1871.

Der Stadtvorsteher:

Häsi.

27.

G a n t a n z e i g e.

Mittwoch den 7. d. M., Nachmittags von 1 Uhr an, wird aus dem Konkurse des Hermann Benz in Niederschwerzenbach das Heugras ab zirka 12 Zuchari Wiesen, sowie der Esper und Lucerne ab zirka 2 Zuchari Ackerland an verschiedenen Stücken gegen Baarzahlung öffentlich versteigert.

Die Gant findet auf den betreffenden Grundstücken statt und beginnt im Niedli.

Wallisellen, den 3. Brachmonat 1871.

H. Ruhn, Gemeindevorsteher.

28. Ausschreibung einer Lehrstelle.

Die Lehrstelle an der Arbeitsschule Hegi ist neu zu besetzen. Anmeldungen dafür nimmt bis zum 15. d. M. entgegen und nähere Auskunft über Besoldung, Amtsdauer u. ertheilt

Im Namen der Schulpflege:

J. Studer, Bfr.

Oberwinterthur, den 5. Brachmonat 1871.

29. Wahlkreis Oberstrass-Wipfingen.

Wahl eines Mitgliedes der Sekundarschulpflege.

Beim zweiten Wahlgang, der Sonntags den 4. Brachmonat stattfand, kam folgendes Resultat zu Stande:

Stimmberechtigte: 1726. Wotanten: 838. Leere Stimmen: 93. Entscheidende Stimmen: 743. Absolutes Mehr: 372.

Gewählt ist Herr Kantonsrath Steiner in Oberstrass mit 375 Stimmen, ferner erhielten Stimmen:

Herr Freudwiler, Vater, Gerber in Wipfingen	222,
verschiedene Einzelne	136,
ungültig waren	10 Stimmen.

Unterstrass, den 5. Brachmonat 1871.

Im Namen der Kreiswahlvorsteherchaft

Oberstrass-Wipfingen:

G. Schönenberger.

30. Oberstrass.

Laut Wahleresultat der am 4. d. M. im III. Wahlgang vermittelst der Urne vorgenommenen Wahlen der Mitglieder in die Gemeindebehörden wurde:

I. Als Mitglied des Gemeinderathes

Hr. Kirchenpfleger Heinrich Weber mit 184 Stimmen;

II. Als Mitglied der Schulpflege

Hr. Heinrich Pfenniger, Jurist, mit 174 Stimmen;

III. Als Mitglied der Kirchenpflege

Hr. Friedrich Weiss, Dreher, mit 185 Stimmen
von 366 Wotanten gewählt.

Oberstrass, den 5. Brachmonat 1871.

Namens des Gemeinderathes:

Die Gemeinderathskanzlei.

31. Armensteuerbezug Langnau.

Die von der Gemeindeversammlung am 30. Weinmonat 1870 decretirte Armensteuer zu Fr. 1^o/oo per Mann und pr. Haushaltung wird vom Unterzeichneten Donnerstag den 15. d. M., von Abends 5 Uhr an in der Wirthschaft zur Traube dahier bezogen.

Rückstände werden nachher unter gewöhnlicher Bezugsgebühr durch den Weibel bezogen.

Der Steuerverleger liegt inzwischen den Berechtigten auf der Gemeinderathskanzlei zur gef. Einsicht offen.

Langnau, den 5. Brachmonat 1871.

Der Armengutsverwalter:

Joh. Hof.

32.

Verfilberungsgant.

Freitag den 9. Brachmonat, Vormittags 9 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn Heinrich Hauser zur Zeughaushalle gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 Seidenwehstuhl, Kommoden, runde und edige Tische, Sopha, Polster-, Rohr- und Bretterstuhl, Sekretäre, Stuhl-, Wand- und Taschenuhren, Spiegel, Portraits, Vorhänge, Teppiche, Arbeitstische, Nachttische, Chiffonniers, große Kästen, Betten und Bettstätten, Anzüge, Lein- und Tischtücher, Kleiderkoffer, Manns- und Frauenkleider, Kinderwagen, Hobelbänke, Zimmermannswerkzeug, eiserne Haken, Pfannen und Werten, Rückelkästen, Tischbesteck, Glas- und irdenes Geschirr, hölzerne Werten und Ständer, 1 Brockenmesser, Fußschmelz, 1 Notenkästchen, Glättelisen, Bügeleisen, Wägebrett und Zuschneideseeren, Petroleumlampen, Kerzenböcke, versch. Küchengeräth, versch. Futtertücher, 2 Lebensversicherungen, zirka 45 Stück Weinsässer (ovale und runde), zirka 30 Saum div. Weine, 1 Handwagen, 1 Korpus, 2 kupferne Backöfen, 1 Dezimalwaage, 1 fl. Schalenwaage, versch. Baubemodelle und Formen, 1 Feuersteinwalze, 1 eis. Maschine für Zuckerstengel, 9 stütz. Gewürzbüchsen, 25 Rußwassersäppli, 12 Steinguthafen nebst v. A. m.

Zu dieser Steigerung ladet ein:

Außersthl, den 5. Brachmonat 1871.

Das Gemeindammannamt.

33.

Verfilberungsgant.

Donnerstag den 8. Brachmonat, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn Bierbrauer Horber dahier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Tische, Stühle, Chiffonnieren, Kommoden, Spiegel, Kästen, Rohrfessel, zirka 50 Pfund Java-Kaffee, 6 Pfund graues Wollengarn, Ruhebetten, Sophas, Sekretäre, 1 vollständig ausgerüstetes Bett mit Matrasen und Bettladen, Regte, Hölzer, Sägen, Stechbeutel, Schraubzwingen, 1 Küchli, Kupfergeschirr, ein Rietzhinsguthaben, Küchengeschirr u. A. m.

Oberstrass, den 31. Mai 1871.

Der Gemeindammann:

J. S. Keller.

34.

G a n t.

Freitag den 9. Brachmonat, werden in Folge Verfilberungsbegehren Nachmittags 2 Uhr im „Schiffli“ gegen Baarzahlung versteigert:

2 vollständig ausgerüstete Betten mit Federn- und Rohshaarmatrasen, eine Bibliothek, enthaltend 80 Bände verschied. Werke und Musikalien, 1 D.-Hölzle mit Klappen von Ebenholz, 1 Musikpult, 20 kleinere und größere Tabakpfeifen, Sopha, Kommoden, Tische, ein- und zweithürige Kästen, Sessel, Spiegel, Tableaux, Stuckuhren, Wäldernuhren, Lampen, 1 Barometer, 1 Silet, 1 Ueberrock, stützener, irdener, eiserner und kupferner Küchengeschirr aller Art, Glättelisen, Regen- und Sonnenschirme, Glasgeschirr, zirka 1000 Stück neue Dachziegel.

Enge, den 5. Brachmonat 1871.

Der Gemeindammann:

Kasp. Hausheer.

35

Heugragant.

Samstag den 10. Brachmonat, von Morgens punkt 8 Uhr an, wird aus dem Nachlasse des Herrn Kommandant G. Hög sel. im Pfaffenstein-Fällanden gegen Baarzahlung versteigert:

Das Heugras ab dessen sämtlichen Wiesen: zirka 20 Zucharten im Pfaffenstein, Bern-Fällanden, Pfaffsbauern und bei der Benglen. — Anfang punkt: 8 Uhr im Mühlerain ob der Mühle Fällanden.

Sodann Abends 4 Uhr ab zirka 1/2 Zuchart Wiesen im Seeader bei Ebmatingen und nachher ab zirka 2 Zuchart im Wölfler, Berg-Maur.

Herrn wird aus dem Nachlaß des sel. Hrn. Salomon Weirlein im Scheuerader-Fällanden Montag den 12. Brachm., von Morgens punkt 9 Uhr an, das Heugras ab dessen sämtlichen Wiesen, zirka 9 Zucharten, im Scheuerader, Sängglen, Pfaffenstein und bei der Benglen gegen Baarzahlung versteigert. — Anfang beim Hause im Scheuerader.

Fällanden, den 5. Brachmonat 1871.

Im Auftrag der Notariatskanzlei Greifensee:
Das Gemeindevorstand.

36. Feiltaganzeige. Herrliberg.

Herr Geschäftsgent J. Stäubli in Zürich Namens Herrn alt Baumeister Vogel in Baden bringt Donnerstag den 8. Brachmonat, Abends 6 Uhr, bei Herrn Kierz zur Post dahier die dem Herrn Vogel zugehörende Waldung im Ebnat hiesiger Gemeinde, zirka 20 3/4 Zuchart groß, in zwei Abtheilungen und sammethaft auf öffentlichen Feiltag.

Die Kaufsbedingungen und ein Grundriß über dieses Kaufobjekt liegen inzwischen auf der Gemeindevorstandskanzlei zur Einsicht offen.

Es findet nur ein Ganitag statt.

Kaufliebhaber ladet ein:

Herrliberg, den 3. Brachmonat 1871.

Die Ganitbeamtung

37.

Ganitanzeige.

Aus dem Konkurs des David Nievergelt in der Au-Stallikon wird künftigen Donnerstag den 8. Brachmonat, von Morgens 9 Uhr an, gegen sofortige Baarzahlung (insofern die Käufe zugesagt werden können) das sämtliche Heugras und Esper öffentlich versteigert. Anfang beim Hause des Konkursisten.

Stallikon, den 3. Brachmonat 1871.

Im Auftrag

der Notariatskanzlei Birmenstorf a. d. G.:
Meyer, Gemeindevorstand.

38.

Versteigerungsgant.

Donnerstag den 8. Brachmonat, Mittags 1 Uhr, bei Unterzeichnetem über:

16 Saum Fassung, 2 Reiterwagen, 1 Windmühle, 1 Strohschneidstuhl, 1 Brennegeschirr, 2 Eggen, 1 Pflug, 1 Kuh, 1 Rind, aller Arten Haus-, Küchens- und Feldgeräthschaften.

Schleinikon, den 3. Brachmonat 1871.

Merki, Gemeindevorstand

39. **Versilberungsagent.**

Freitag den 9. d. M., Nachmittags 2 Uhr, werden in Folge Versilberungsbegehren in der Wirthschaft des Herrn Hui zum Steinböckli dahier gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

1. 1 tannene Bettstatt, 1 Guthaben, 1 Bett, 1 zweithüriger Kasten, mehrere Sessel, 1 Waschkübel, 1 Farbmühle, 1 Harbreibplatte, 2 Delfasten, 1 Waage, Farbgeschirre, 1 eis. Cylinderofen s. Rohre, 1 Bodleiter;
 2. 1 einthüriger Kasten, 1 Kupferpfanne, 3 Eisenpfannen u. A. m.
- Die erste Abtheilung wird unwiderruflich versteigert.
Unterstrass, den 8. Brachmonat 1871.

Der Gemeindevorsteher:
E. Schättli.

40. **Grasagent.**

Aus Auftrag der Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. G. bringt der Unterzeichnete nächsten Donnerstag den 8. Brachmonat d. J., Vormittags 9 Uhr, das Heugras ab zirka 2 1/2 Suchart Land aus dem Konkurse des Joh. Wismer, Präsident, auf öffentliche Steigerung. Versammlungsort im Letten.

Uttikon, den 5. Brachmonat 1871.

Der Gemeindevorsteher:
A. Bollier.

41. **Gutversteigerung.**

Mittwoch den 7. Brachmonat, von Morgens 9 Uhr an, werden in der Wirthschaft zur Waite in Gluntern versteigert:

1 Sekretär, nußbäumene und tannene Kommoden, 1 Chiffonniere, 1 zweithüriger tannener Kasten, 1 Sopha, runde und gevierte Tische, Sessel, Spiegel und Portraits, Nachttische, 1 Waschtisch mit Marmorplatte, 1 Stuckuhr, 1 einschläufiges Bett, Tisch- und Bettlinge, 5 ovale und 5 runde Weinsässer, zirka 3 Saum Wein, kupfernes, eisernes und irdenes Küchengeschirr, 5 Hobelbänke sammt dazu gehörendem Schreinerwerkzeug, eine Partie Feiz- und Täferladen u. A. m.

Gluntern, den 3. Brachmonat 1871.

Das Gemeindevorsteheramt.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Erbfalladungen.

42 Heinrich Willi von Ablikon, geb. den 15. Brachmonat 1809, welcher sich im Jahre 1839 als Mechaniker in die Fremde begeben hat, ohne daß seither irgend welche Kunde über sein Schicksal in seine Heimat gelangt ist, sowie allfällige hierorts unbekannte Erben desselben werden hiemit aufgefordert, binnen 9 Monaten von heute an bei der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes sich zu melden, widrigenfalls Heinrich Willi todt erklärt, als Todestag der 31. Dezember 1869 festgesetzt und sein Vermögen unter die am Schlusse des

bezeichneten Todestages bekannten nächsten Erben unter Faust für dessen Rückgabe bis 31. Dezember 1889 vertheilt würde.

Regensburg, den 31. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,
Heinr. Schwarz.

43. Jakob Rüeger, Heirath, von Wyl, geb. 1822, welcher am 2. Mai 1855 nach Nordamerika ausgewandert und daselbst im Juli gl. J. in einem Kaufhandel höchst wahrscheinlich umgekommen ist, sowie allfällige Descendenten desselben, werden aufgefordert, binnen 9 Monaten, von heute an, in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes sich anzumelden, widrigenfalls der Abwesende als todt erklärt und sein unter vormundschaftlicher Verwaltung liegendes Vermögen im Betrage von circa 3800 Fr. den hierorts bekannten Erben ausgingegeben würde.

Bülach, den 24. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,
Dr. Aebi.

44. Die Zehnten- und Grundzinspflichtigen der Gemeinde Naat suchen um Bewilligung zur Löschung von Grundzins und Zehnten am Notariatsprotokoll nach. Zu diesem Behufe werden allfällig noch nicht befriedigte Ansprecher solcher Berechtigungen aufgefordert, binnen 6 Monaten von heute an in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes sich zu melden und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls die Notariatskanzlei zur Löschung der in den Grundprotokollen eingetragenen Grundzins- und Zehntenverpflichtungen ermächtigt würde.

Regensburg, den 31. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,
Heinr. Schwarz.

45. J. Blumer, Steinhauer, von Glarus, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts nicht bekannt ist, wird hieimit aufgefordert, Samstags den 17. Brachmonat d. J., Mittags 1 Uhr, im „Abler“ dahier vor hiesigem Kreisgerichte zu erscheinen, um auf die vom Tit. Gemeindevorstande Thälweil gegen ihn erhobene Klage betr. böswillige Eigenthumschädigung ins Recht zu antworten, unter der Androhung, daß im Falle Ausbleibens das Urtheil dennoch auf Grundlag: der Akten ausgefällt würde.

Thälweil, den 4. Brachmonat 1871.

Im Namen des Kreisgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,
G. Brüngger.

46. Der zuletzt in Tann-Dürnten wohnhaft gewesene und nun unbekannt abwesende Kaspar Brunner aus dem Loch-Sinweil wird hieimit aufgefordert, den 15. d. M., Morgens 8 Uhr, vor Bezirksgericht Sinweil auf dem hiesigen Gerichtshause zu erscheinen, um auf die Waderschaftsklage der Regula Diener in Mährtrül-Wald zu antworten, an-

sonst die letztere zu einseitigem Vortrag zugelassen und angenommen würde, Brunner anerkenne die Richtigkeit der Behauptungen der Klägerin und verzichte auf Einreden.

Hinweis, den 1. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Färner.

47. Werner Krauer, Maler,

von Stäfa, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hier unbekannt ist, wird hienmit aufgefordert, der Herrn U. Rumbeli, Droguist in Zürich, als Repräsentant von Schoch und Comp. in Burgdorf für seine Forderung von 817 Fr. bis spätestens am 13. Brachmonat d. J. zu befriedigen, oder doch zu zeigen, daß er bereit sei, dafür im hiesigen Kanton Weid zu stehen, ansonst der Konkurs über ihn eröffnet würde.

Weilen, den 30. Mat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Für denselben dessen Substitut:
Sulzer.

48. Joh. Jakob Furrer, Jakobs sel. Sohn, von Glibegg-Sternenberg, gegen welchen Susanna Wagner von Stenikhof-Sternenberg hierorts Waterschaftsklage erhoben hat, wird anmit aufgefordert, Dienstags den 13. Brachmonat d. J., Vormittags 8 Uhr, an den Schranken des unterzeichneten Gerichtes zu erscheinen, unter der Androhung, daß sonst angenommen würde, er gebe die tatsächlichen Behauptungen der Klägerin zu und verzichte auf Einreden.

Wäffikon, den 26. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Häfner.

49. Alfred Wunderli von Hottingen,

zur Zeit ohne bestimmten Aufenthaltsort, wird anmit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen von heute an hierorts darüber auszuweisen, daß er den Herrn Geschäftsführer Zürcher Namens Hrn. Pestalozzi-Hirzel in Zürich für 291 Fr. 65 Rp. als einen Zins von 5833 Fr. 33 Rp. Kapital befriedigt habe, unter der Androhung, daß nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Versteigerung der Brieftunterpfande bewilligt würde.

Zürich, den 30. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

50. Johannes Gloor, Rudolfsen, von Leutwill,

Kt. Aargau, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, Mittwoch den 21. Brachmonat 1871, Morgens 7 Uhr, vor Bezirksgericht Zürich zu erscheinen, und auf die Schreibungsklage

seiner Ehefrau Maria, geb. Maurer, wohnhaft in der Kruggasse-Zürich, in Recht zu antworten.

Zürich, den 1. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

Bermischte Bekanntmachungen.

51. Der Nachlaß des am 13 Brachmonat 1870 verstorbenen Rudolf Weinmann von Herliberg, wohnhaft gewesen im Lerchenberg zu Erlenbach, ist von der Ebin Frau Barbara Strickler im Lerchenberg auf Grundlage des öffentlichen Inventars in Aktiven und Passiven angetreten, von den übrigen Erben aber ausgeschlagen worden, und es hat dann die Frau Strickler hinwieder ihre gesammten erbrechtlichen Ansprüche an den Nachlaß an Herrn J. Fischer, Bauunternehmer im Seefeld-Riesbach, zu Eigenthum abgetreten und ihm unterm 16. Januar d. J. kanzleilich zufertigen lassen, was hienüt öffentlich bekannt gemacht wird.

Mellen, den 17. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarzj.

52. Der Nachlaß des unterm 2. Mai d. J. verstorbenen Heinrich Müller, Gärtner, wohnhaft gewesen im Schloßhof-Wülflingen, ist von den respektiven Waisensbehörden Namens der minderjährigen Erben des Verstorbenen ausgeschlagen worden.

Hievon wird den Gläubigern des Verstorbenen Kenntniß gegeben, unter Ansehung einer veremiorischen Frist von 10 Tagen a dato publicationis, um die Konkurskosten durch einen Baarvorschuß von 40 Frkn. in der Kanzlei der unterzeichneten Gerichtsstelle zu verurtheilen, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablauf der anberaumten Frist die Verlassenschaftsaktiven nach Abzug der Kosten den Erben des Verstorbenen schuldenfrei überlassen würden.

Wintertthur, den 2 Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

53. Der Nachlaß des verstorbenen Jakob Heinrich Frey, Schneider, von Kloten, ist von dem volljährigen Sohne, Jakob Heinrich Frey, und von den Vormundschaftsbehörden Namens der minderjährigen Kinder ausgeschlagen, dagegen von der Witwe Verena Frey, geb. Roth, angetreten worden, was hienüt zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bülach, den 30. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Dr. Aepli.

54. Herr Geschäftsfagent Schnyder in Zürich stellt Namens des Herrn Ott-Usteri daselbst das Gesuch, es möchte die Versteigerung der Liegenschaften, welche den in Konkurs befindlichen Geschwistern Amberg in Gläsen-Bach zustehen und deren Züger Herr Ott-Usteri als einziger grundverpfänder Gläubiger werde, vor der Bedenkzeit bewilligt werden. Den Gläubigern der Geschwister Amberg wird nun eine Frist von 8 Tagen, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an, angesetzt, um bei unterzeichnetem Gerichte gegen das erwähnte Gesuch allfällige Einwendungen zu erheben, widrigenfalls demselben entsprochen würde.

Regensberg, den 31. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Heinr. Schwarzj.

55. Anmit wird zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Nachlaß des unterm 6. April d. J. in Bläsenmühle-Rußikon verstorbenen Konrad Stiefel von Schälchen von den Waisenbehörden Namens der minderjährigen Kinder Stiefel ausgeschlagen, dagegen von der Wittwe Eltsa-bertha, geb. Stiefel, angetreten worden ist.

Blätsikon, den 2. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Hafner.

56. Das Bezirksgericht Zürich
hat
in Sachen
des Herrn Louis Fay, Kaufmann, in Lyon, Kläger,
gegen
J. J. Sopp, Chemiker, wohnhaft gewesen in Zürich, gegenwärtig un-
bekannt abwesend, Beklagten,
betreffend Forderung,
über die Streitfrage:

„Ob nicht der Beklagte schuldig sei, 250 Fr. als Hälfte des bei Hrn. Zeller im Bierhause dahier eingezogenen Betrages und 109 Fr. 90 Rp. für erhaltene Vorschüsse und vom Kläger getragene Auslagen an diesen zu bezahlen?“

erkennt:

1. Der Beklagte ist schuldig, dem Kläger 337 Fr. 40 Rp. zu bezahlen; mit seiner Mehrforderung wird Kläger abgewiesen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten.
3. Mittheilung an den Kläger, an den Beklagten durch einmalige Anzeige im Amtsblatt mit der Anzeige, daß ihm die 10tägige Appellationsfrist vom Tage der Bekanntmachung dieses Urtheils zu laufen beginne.

Zürich, den 4. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Wermüller.

57.

Das Bezirksgericht Zürich
hat
in Sachen

der Frau Susanna Meier, geb. Zollinger, wohnhaft im Rennweg
Nr. 16 dahier, Klägerin,

gegen

ihren Ehemann Jakob Meier von Uster, Erdarbeiter, gegenwärtig unbekannt abwesend, Beklagten,

betreffend Scheidung,
über die Streitfrage:

„Ob das zwischen den Litiganten bestehende Eheband gänzlich aufzulösen sei?“

erkennt:

1. Die Eheleute Meier-Zollinger sind gänzlich geschieden.
2. Der Klägerin wird für den Fall, daß der Beklagte später zu Vermögen gelangen sollte, das Recht gewahrt, ihn auf Entschädigung zu belangen.
3. Der Beklagte trägt die Kosten.
4. Mittheilung an die Klägerin und an den Beklagten durch einmalige Anzeig im Amtsblatt, mit dem Bemerkten, daß ihm die 10tägige Appellationsfrist vom Tage der Bekanntmachung an zu laufen beginne.

Zürich, den 13. April 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes;
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

58.

San tan ze i ge.

Montags den 12. Brachmonat d. J., von Morgens 9 Uhr an, werden im Gasthof zum Falken zu Wiedikon unter Leitung des Gemeindevorstandes Wiedikon gegen Baarzahlung aus der Konkursmasse des Heinrich Guggenbühl, gewesenen Gastwirthes daselbst, öffentlich versteigert:

Verschiedener Hausrath, als: Tische, Sessel, Betten etc., Küchengeräth, mehrere Kässer, 1 Bernerwagen mit Chaisefasten u. A. m.

Wiedikon, den 5. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. G.:
Hürlimann, Landtschreiber.

59.

Z u g s f r i s t.

Im Konkurse des Jakob Mülhaupt, alt Friedensrichter, Rudolfsen sel., im Jakobsthal-Wenzikon, Gemelnde Hofstetten, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern dasselben eine mit dem 12. d. M. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zug- oder Ueberschlagsklärungen über das gesammte vorhandene Massagut unter der Bedrohung anberaumt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung betrachtet würde.

Olgg, den 2. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Olgg:
J. Rud. Sta hel, Landtschreiber.

60.

Z u g e f r i s t.

Im Konkurse des Ulrich Hoßmann, Weinschenk, in Waltenstein, Gemeinde Schlatt, wird den Gläubigern desselben bezüglich der von dem Letztern im Auftrage des Jakob Müllhaupt, alt Friedensrichter, im Jakobsthal-Wenzikon angemeldeten laufenden Forderungen im Gesamtbetrage von 5285 Fr. 49 Rp. eine mit dem 12. d. M. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zug- oder Ueberschlagsklärungen über das gesammte Müllhaupt'sche Massagut unter der Bedrohung anberaunt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung betrachtet würde.

Glgg, den 2. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Glgg:

3. Rud. Stachel, Landeschreiber.

61.

Z u g e f r i s t.

Im Konkurse über Konrad Weilenmann von Dicksch, Anjäs im Friedthal bei Waltenstein, Gemeinde Schlatt, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern desselben behufs Abgabe von Zug- oder Ueberschlagsklärungen über das gesammte Massagut anmit Frist bis und mit dem 9. Brachmonat 1871 unter der Bedrohung anberaunt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung betrachtet wurde.

Glgg, den 30. Mai 1871.

Notariatskanzlei Glgg:

3. Rud. Stachel, Landeschreiber.

62.

Z u g e f r i s t.

Im Konkurse des Paulus Haab, Heinrichen sel. Sohn, auf der Rist-Weilen, wird anmit den nicht speziell versicherten Kreditoren eine peremptorische, am 10. d. M. endigende Frist behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagsklärungen über das vorhandene Massagut, soweit dasselbe nicht in Bacschaft besteht, unter der Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens anberaunt.

Weilen, den 1. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Weilen:

Alb. Schreiber, Landeschreiber.

63.

Z u g e f r i s t.

Im Konkurse des Johannes Wiesmer, Gemeinbrathspräsident, von Urifon, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern eine mit dem 10. d. M. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagsklärungen mit Bezug auf die Eigenschaften und das Kaupfband des Herrn Räf-Wolf unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 1. Brachmonat 1871.

Notariat Birmensdorf u. d. G.

Müller, Landeschreiber.

64. Zugfrist.

Im Konkurse des Albert Schärer, Schreiner- und Glasermeister, im Weisler-Hombrechtikon, wird den Inhabern von privilegierten und laufenden Forderungen behufs Abgabe von Zug- resp. Ueberschlags- erklärungen eine mit dem 8. künftigen Monate (Brachmonat) ablaufende zersetzliche Frist unter der Androhung der Annahme des Verzichts in dem Falle Stillschweigens anberaumt.

Stafa, den 27. Mai 1871.

Notariatskanzlei Stafa:
Robert Vogt, Landsschreiber.

65. Zugfrist.

Im Aufsatze des Heinrich Ammann, Kouraden sel. Sohn, in Eschlikon-Dynhard, wird den privilegierten und laufenden Gläubigern eine mit dem 10. Brachmonat 1871 zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zug- resp. Ueberschlags- erklärungen über das vorhandene Massagut angesetzt. Stillschweigen gilt als Verzicht.

Winterthur, den 30. Mai 1871.

Notariatskanzlei Oberwinterthur:
C. Brunner, Landsschreiber.

66. Zugfrist.

Im Aufsatze betreffend den Nachlaß des Zimmermann Hs. Heinrich Bollinger von Ränikon wird den Inhabern von laufenden und bevorzugten Forderungen behufs Abgabe von Zug- oder Ueberschlags- erklärungen eine mit dem 16. d. M. ablaufende Frist anberaumt unter der Androhung der Annahme des Verzichts im Falle Stillschweigens.

Greifensee, den 5. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Greifensee:
A. Stierli, Landsschreiber.

67. Zugfrist.

Im Konkurse über Heinrich Lang, Krämer, von Detweil a. d. Limmat, seßhaft in Buchs, haben die nicht speziell versicherten Auspöcker auffällige Zug- resp. Ueberschlags- erklärungen über das vorhandene Massagut bis und mit dem 13. d. M. der unterzeichneten Kanzlei einzureichen, unter der Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens.

Dietoldsdorf, den 1. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Regensberg:
C. Rudolf, Landsschreiber.

68. Falliterklärung.

Heinrich Weberle, Zimmermann, Heinrichen sel. Sohn, aus dem Aengstertthal, wohnhaft gewesen in Gamlikon, ist nach durchgeführtem Aufsatzeverfahren durch Gerichtsbeschuß vom 20. Mai d. J. fallit erklärt und bis zum 20. Mai 1874 im Aktivbürgerrecht eingestuft worden.

Bürich, den 1. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. G.:
Müller, Landsschreiber.

69. **P r o z e ß - A n z e i g e.**

Zwischen Herrn Heinrich Landolt-Meier in Enge bei Zürich als Kläger und dem in Konkurs gerathenen Konrad Maag, Weinschenk in Zweiblen-Glattfelden, als Beklagten besteht vor Bezirksgericht Bülach ein Prozeß betreffend Forderung.

Den Kreditoren des Maag wird von dem Bestehen dieses Prozesses Mittheilung gemacht und denselben bis und mit dem 10. Brachmonat 1871 Frist anberaumt zur Einsicht der in der unterzeichneten Notariatskanzlei liegenden Akten und Abgabe einer Erklärung darüber, ob sie den Prozeß fortsetzen wollen oder nicht, unter der Androhung, daß Still-schweigen während dieser Frist als Anerkennung der Klage ausgelegt würde.

Eglikau, den 26. Mai 1871.

Notariatskanzlei Eglikau:
Joh. M a a g, Landschreiber.

70. **K o n k u r s s a c h e.**

Im Aufsatze des Megger Johannes Schmid von Oberglatt, sesshaft in Unterengstringen, ist ein neues Aktivum aufgefunden worden.

Herr Heinrich Siegfried, Megger, in Basel, verkaufte nämlich im Jahre 1867 seinen Gütergewerb zu Unterengstringen an den genannten Megger Schmid, und ging dabei die Verpflichtung ein, dem Letztern das zu jenem Gewerbe gehörende, dem Herrn Siegfried aber nur zu einem ideellen Theile im Grundbuch zustehende, mit Kapitalien belastete Grundstück, zirka drei Vierling drei Mässi Acker im Grund oder Großgrund, welches einen Werth von 2000 Fr. haben mag, spätestens bis Martini 1868 vorstandsfrei notarialisch aufschreiben zu lassen, ohne in dessen der erwähnten Verpflichtung bis jetzt nachgekommen zu sein.

Den Kreditoren des Megger Schmid wird nun anmit von dem Bestehen des fraglichen Rechtsverhältnisses Kenntniß gegeben und zugleich eine mit dem 15. d. M. zu Ende gehende Frist angesetzt, um bei der unterzeichneten Notariatskanzlei das Begehren um förmliche Konkursöffnung über das bezeichnete Aktivum zu stellen, widrigenfalls dasselbe der Ehefrau des Konkursisten Schmid, als Inhaberin einer 16,000 Fr. betragenden Weibergutsforderung und als Zügerin der unverpfändeten Masse zugesertigt werden würde.

Engstringen, den 1. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Söngg u. d. E.:
G. B ö p p l i, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

71. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. H. Konrad Müller von Dübendorf, alt Bahnmärter im Gfenn-Dübendorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Mst vom 22. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Greifensee 7. Febrmonat 1871. — Bedenkzeit vom 17. bis 27. Febrmonat 1871. — Auffassungsverhandlung 9. Augstmonat 1871, Nachmittags 3 Uhr.

2. Johannes Gähler, Johannesen sel. Sohn, im Oberhof zu Glach; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Andelfingen vom 19. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot.-Kanzlei Andelfingen 3. Heumonats 1871. — Bedenkzeit vom 13. bis 23. Heumonats 1871. — Aufschußverhandlung 2. Augstmonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

3. Anna, geb. Weber, Ehefrau des Jakob Hallauer, Seiler, von Wülchingen, wohnhaft in Rafz; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Bülach vom 20. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot.-Kanzlei Eglisau 24. Brachmonats 1871. — Bedenkzeit vom 5. bis 15. Heumonats 1871. — Aufschußverhandlung 22. Heumonats 1871, Nachmittags 2 Uhr.

4. Heinrich Spühler, Schuster, Hauptmanns, Heinrichen sel. Sohn, in Wasterkingen; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Bülach vom 27. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot.-Kanzlei Eglisau 1. Heumonats 1871. — Bedenkzeit v. 12 bis 22. Heumonats 1871. — Aufschußverhandlung 29. Heumonats 1871, Nachmittags 2 Uhr.

5. Elisabetha, geb. Knecht, Ehefrau des salitten Hartmann Meier, alt Wegknecht, Jakobsen sel. Sohn, von Glattfelden, wohnhaft im Wyler bei Eglisau; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Bülach vom 13. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot.-Kanzlei Eglisau 17. Brachmonats 1871. — Bedenkzeit vom 28. Brachmonats bis 8. Heumonats 1871. — Aufschußverhandlung 15. Heumonats 1871, Nachmittags 2 Uhr.

6. Konrad Hablützel, von Trüllikon, Speisewirth, am Seilergraben in Zürich; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Zürich vom 17. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot.-Kanzlei der Stadt Zürich 24. Brachmonats 1871. — Bedenkzeit vom 5. bis 14. Heumonats 1871. — Aufschußverhandlung 25. Heumonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

7. Frau Anna Schmid, gesch. Schenkel, von Kämaten, Pfarrei Dübendorf, Mobiltu, in Zürich, niedergelassen in Derlfon, Pfarrei Schwamendingen; rechtlich ausgetrieben; lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Zürich vom 6. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot.-Kanzlei Schwamendingen-Dübendorf in Derlfon 17. Brachmonats 1871. — Bedenkzeit vom 28. Brachmonats bis 7. Heumonats 1871. — Aufschußverhandlung 18. Heumonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

8. Karl Bertschinger, v. Göttingen, Eisenbreher, wohnhaft zum Friedhof in Winterthur; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Winterthur v. 13. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Rot.-Kanzlei der Stadt Winterthur 17. Brachmonats 1871. — Bedenkzeit v. 28. Brachm. bis einschließlich 7. Heumonats 1871. — Aufschußverhandlung 15. Heumonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

9. Jakob Willi, Rudolfsen, alt Hörster, von Weiach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Regensburg vom 6. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Neuamt in Niederglatt 17. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit vom 27. Brachmonat bis 8. Heumonat 1871. — Auffaßverhandlung 18. Heumonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

10. Jakob Steiger, Heinrichen Sohn, im Gildnüt zu Uetikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Wilten vom 20. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Männedorf 4. Heumonat 1871. — Bedenkzeit vom 15. bis 25. Heumonat 1871. — Auffaßverhandlung 1. Augimonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

11. Johannes Frei, Zünkerli, in Detwil, in Folge durchgeführten Rechtstriebes; lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 6. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Hönag u. d. G. in Engstringen 17. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit vom 29. Brachmonat bis 7. Heumonat 1871. — Auffaßverhandlung 18. Heumonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

12. Konrad Maag, Weinident und Spezeriehändler, Konraden Sohn, in Zweifeln bei Glattfelden; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Bülach vom 17. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Egliuau 21. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit vom 1. bis 12. Heumonat 1871. — Auffaßverhandlung 22. Heumonat 1871, Nachmittags 2 Uhr.

13. Johannes Zeller, Sohn, gewesener Speisewirth am Rindermarkt in Zürich; rechtlich ausgetrieben; — laut Beschluß des Bez.-Gerichtes Zürich vom 13. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei der Stadt Zürich 24. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit vom 5. bis 14. Heumonat 1871. — Auffaßverhandlung 25. Heumonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

14. Viktor Bertsch von Tullikon, lt. Solothurn, Bratwurster, wohnhaft in Auserstül; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich vom 6. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon 17. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit vom 25. Brachmonat bis 7. Heumonat 1871. — Auffaßverhandlung 18. Heumonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

15. Rudolf Küssi, Bäcker, von Münsdorf, sesshaft in Oberuster; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Ulter v. 27. April 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 9. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit v. 19. bis 29. Brachmonat 1871. — Auffaßverhandlung 12. Heumonat 1871, Nachmittags 3 Uhr.

16. Jakob und Johannes Amberg, Johannesen sel. Söhne, alt Schulverwalter, Holzhändler, im Stocki zu Glattfelden; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Bülach vom 10. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Egliuau 14. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit vom 24. Brachmonat bis 5. Heumonat 1871. — Auffaßverhandlung 15. Heumonat 1871, Nachmittags 2 Uhr.

17. Hs Ulrich Hoppler von Rudsweil-Dägerlen, sesshaft in Dorlikon; rechtlich ausgetrieben; — laut Beschluß des Bezirksamtes Andelfingen vom 28. April 1871 — Letzter Tag der Eingabe in die Notariatskanzlei Andelfingen 12. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit vom 22. Brachmonat bis 2. Heumonats 1871. — Auffassungsverhandlung 12. Heumonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

18. Nachlaß des verstorbenen Hs. Jakob Sig, aus der Tabeten, wohnhaft gewesen in der Kniebrecken, Gemeinde Gorgen; lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Gorgen v. 15. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Gorgen 1. Heumonats 1871. — Bedenkzeit v. 12. bis 22. Heumonats 1871. — Auffassungsverhandlung 1. Augustmonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

19. Rudolf Schmid, Konraden, Weber, von Obergliatt; rechtlich ausgetrieben; — laut Beschluß des Bez.-Gerichtes Regensburg vom 6. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Notariatskanzlei Neuamt in Niederplatt 24. Brachmonats 1871. — Bedenkzeit vom 4. bis 15. Heumonats 1871. — Auffassungsverhandlung 25. Heumonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

20. Jeannette Schneebeli, geb. Hausheer, in Affoltern b. Höngg; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensburg vom 17. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Höngg u. d. E. (in Engstingen) 24. Brachmonats 1871. — Bedenkzeit vom 4. bis und mit dem 15. Heumonats 1871. — Auffassungsverhandlung 25. Heumonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

21. Jakob Thalman, Fabrikant, von Oberhamburg-Dugnan, Rt. Thurgau, sesshaft in Unterlangenhart, Pfarre Zell; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Winterthur vom 13. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Oberwinterthur (in Winterthur) 17. Brachmonats 1871. — Bedenkzeit vom 28. Brachmonats bis einschließlich 7. Heumonats 1871. — Auffassungsverhandlung 15. Heumonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

22. Ueber den Nachlaß des Jakob Krebs, Vater, Honeggers, in Oberweil-Wässikon; in Folge Verfügung des Bez.-Gerichtes Wässikon vom: 24. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabefrist in die Notariats-Kanzlei Wässikon 28. Brachmonats 1871. — Bedenkzeit vom 8. bis 18. Heumonats 1871. — Auffassungsverhandlung 26. Heumonats 1871, Vormittags 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweiskurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termins zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes

betreffend das Auffassungsverfahren Abnennung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbusse eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 21 des citirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Einschließlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffassungsverhandlung, sowie der diesfälligen Rechte und Obliegenheiten der Bethelligten wird auf die Bestimmungen des citirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Öffentliche Inventare.

72. Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte das öffentliche Inventar bewilligt, daher sowohl die Gläubiger als die Schuldner der betreffenden Verstorbenen aufgefördert werden, binnen der unten festgesetzten Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten der unten bezeichneten Kanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingabe zu machen unterlassen, Ordnungsbusen, säumige Ansprecher dagegen (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinsen) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten würde.

1. Hs. Heinrich Dubs, Johannesen, von und wohnhaft gewesen im Feld zu Aesch, Pfarre Wülflingen; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 5. Brachmonat 1871. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Wiedikon u. d. G. 29. Brachmonat 1871.

2. Herr Caspar Müller von Goshau, wohnhaft gewesen im Seefeld-Riesbach, Antheilhaber der Firma „Müller und Gsch“ Appreteurs im Seefeld; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 2. Mai 1871. — Letzter Tag zur Anmeldung der Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Riesbach 17. Brachmonat 1871.

3. Heinrich Bachmann, Lamboir, von Ringweil, wohnhaft gewesen bei der obern Brücke in Riesbach; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 2. Mai 1871. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Riesbach 17. Brachmonat 1871.

4. Herr Johann Heinrich Ganz von Niederrüti-Wülach, Handelsmann, wohnhaft gewesen in Zürich; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 17. Mai 1871. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei der Stadt Zürich 24. Brachmonat 1871.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ½ Jahr 2 Fr.
¼ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einschungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

Nr 46.

Freitag, den 9. Brachmonat

1871.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 3. Brachmonat 1871.)

85. Zum Hauptmann bei den Scharfschützen wird Hr. Karl Rieter von Winterthur, in Glattfelden, bisheriger Oberlieutenant, befördert.

86. Zum Instruktionsoffizier bei der Infanterie wird der bisherige Unterinstruktor, Hr. Lieutenant Johannes Fritsch von Glatt, in Thalweil, gewählt.

87. In Entsprechung eines bezüglichlichen Gesuches des Hrn. Pfarrer Hegnauer in Wetzikon wird die Stelle des dortigen Pfarrgehilfen aufgehoben.

88. Die von dem Erziehungsrathe getroffene Wahl des Hrn. Prof. Dr. Wislicenus zu einem Mitgliede der Aufschichtskommission der Industrieschule — an der Stelle des zurückgetretenen Hrn. Ingenieur Zeller-Tobler — wird bestätigt.

B e k a n n t m a c h u n g.

In nachstehenden Bezirken sind Ersatzwahlen in die Bezirksbehörden vorzunehmen:

I. Im Bezirk Zürich:

Vier Mitglieder der Bezirksschulpflege für die zurückgetretenen Herren Pfarrer Weber, Fürsprech Dr. Zuppinger, Syz-Landis und Pfarrer Burret.

II. Im Bezirk Horgen:

Zwei Ersatzmänner des Bezirksgerichtes an die Stellen des verstorbenen Herrn Kaspar Hofmann in Hütten und des zurückgetretenen Herrn Gänthart-Siegfried in Albißweil.

Ein Mitglied der Bezirksschulpflege für den zurückgetretenen Herrn Pfarrer Bodmer in Langnau.

III. Im Bezirk Meilen:

Ein Mitglied der Bezirkskirchenpflege für den abgetretenen Herrn Pfarrer Lang.

Zwei Mitglieder der Bezirksschulpflege an die Stelle des zurückgetretenen Herrn Dr. Wille in Weilen und des verstorbenen Herrn Wind-
schädler-Diener in Männedorf.

IV. Im Bezirk Uster:

Zwei Mitglieder der Bezirksschulpflege für die zurückgetretenen Herren Professor Salomon Bögelin und alt Bezirksgerichtspräsident Hem-
berger.

V. Im Bezirk Winterthur:

Ein Mitglied der Bezirksschulpflege für den zurückgetretenen Herrn
Winkler-Mäf.

VI. Im Bezirk Bülach:

Ein Mitglied der Bezirkskirchenpflege für den zurückgetretenen Herrn
Pfarrer Hef.

Zwei Mitglieder der Bezirksschulpflege für die zurückgetretenen Her-
ren Pfarrer Hef und Berchtold.

VII. Im Bezirk Regensberg:

Ein Erfahmann des Bezirksrathes für den zurückgetretenen Herrn
Gemeinderathspräsidenten Meier in Dänikon.

Ein Mitglied der Bezirksschulpflege für den zurückgetretenen Herrn
Fürsprech Knüßli.

Es wird daher von der Direktion des Innern
verfügt:

1. Für Vornahme der bezeichneten Wahlen ist der 25. Brachmonat
1871 als erster Wahltag bestimmt und es sind dabei die Vor-
schriften des Wahlgesetzes vom 7. Wintermonat 1869 zu beob-
achten.
2. Diese Verfügung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen und
den Gemeinderäthen der vorgenannten Bezirke mit der Einladung
zuzustellen, die nöthigen Anordnungen zu den Wahlverhandlungen
zu treffen.

Zürich, den 7. Brachmonat 1871.

Für die Direktion des Innern:
Der Sekretär,
Steiner.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

In Folge eines mit Kreis Schreiben der Regierung von Schwyz vom
16. v. M. gestellten Gesuches wird nachstehender Aufruf betreffend Ka-
pitalbereinigung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Zürich, den 5. Brachmonat 1871.

Im Auftrage
des Präsidiums des Regierungsrathes:
Die Staatskanzlei,
Keller.

1. Kapitalvereinigung der Gemeinde Altendorf.

(Zweiter Aufruf.)

Der Regierungsrath,

unter Bezugnahme auf seinen ersten Aufruf vom 23. Februar 1871 (Amtsblatt Nr. 9) zur Eingabe von Pfandrechten (Kapitalien), Real-lasten, vertragmäßigen oder amtlich anerkannten Servituten, sowie Mit-eigenthums- oder Nutznießungsrechten, soweit sie sich auf Liegenschaften der Gemeinde Altendorf beziehen,

beschließt:

Für die Eingabe der oben genannten Titel in die Kapitalvereinigung der Gemeinde Altendorf wird eine letzte Frist bis zum 20. Brachmonat 1871 angesetzt, und zwar unter Androhung des Rechtsverlustes im Ver-säumungsfall.

Schweyz, den 16. Mai 1871.

Namens des Regierungsrathes:

Der Landammann,

G. Fässbind.

Der Kanzleibirektor,

Dr. M. Rothling.

2. Ausschreibung einer Brückenbaute.

Zwischen Glac und Rüdlingen soll eine Rheinbrücke mit steinernen Pfeilern und eisernem Oberbau erbaut werden.

Uebernaehmelsüchtige können Pläne und Baubeschreibung auf der Kanzlei der Direktion der öffentlichen Arbeiten im Obmannamte dahier einsehen und haben ihre Forderungen verschlossen mit der Ueberschrift: „Eingabe für die Rheinbrücke bei Glac“ bis spätestens Montag den 10. Heu-monat nächsthin dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regie-rungsrath Brändli, einzureichen.

Zürich, den 6. Brachmonat 1871.

Aus Auftrag

des Direktors der öffentlichen Arbeiten:

Der Sekretär,

Krauer.

3. III. Militärbezirk.

Bezug des Militärpflichtersages für das Jahr 1870.

Der Bezug des Militärpflichtersages im III. Militärbezirk beginnt am 14. Brachmonat, und es haben die Ersappflichtigen ihre Beträge innert 14 Tagen an die betreffenden Sektions-Chefs zu entrichten; nach-her werden dieselben mit einer Bezugsgebühr von 30 Rp. erhoben. — Gegen solche, welche innert Monatsfrist nicht bezahlen, erfolgt Rechts-trieb, und wäre dieser erfolglos, so ist der Betrag durch Arbeit in der Kaserne abzuverdienen.

Ersappflichtig ist alle im dienstpflchtigen Alter befindliche Mann-schaft, welche vom Dienst befreit ist oder aus irgend einem Grunde keinen Dienst geleistet hat.

Niedergelassene haben an ihrem Niederlassungsorte, Aufenthaltler dagegen an ihrem Heimatsorte zu bezahlen.

Stäfa, den 8. Brachmonat 1871.

Das Bezirkskommando.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

4. Kirchengemeinderversammlung.

St. Peter.

Die nach § 50 der Staatsverfassung stimmberechtigten Bürger und niedergelassenen Kantons- und Schweizerbürger reformirter Konfession der Gesamtkirchengemeinde St. Peter werden (in Folge nöthig gewordenen Abänderung der frühern Vertagung) auf

Sonntag den 2. Brachmonat,

Vormittags 10¹/₄ Uhr (Einläuten um 10 Uhr),

in die St. Peterkirche eingeladen.

Zur Behandlung kommt:

1. Bericht und Antrag der Gesamtkirchenpflege betreffend Schlussnahme behufs Wiederbesetzung der durch Todesfall erledigten Pfarrstelle, gemäß §§ 209 und 227 Ziffer 2 des Gesetzes über das Kirchenwesen.

Der Antrag der Kirchenpflege lautet:

„Es sei behufs Besetzung der erledigten Pfarrstelle sofort nach Anleitung des § 227 Ziffer 2 des Gesetzes über das Kirchenwesen die Pfarrwahl vorzunehmen.“

Eventuell:

2. Wahl des Pfarrers.

Abnahme der Kirchengutsrechnung für das Jahr 1870.

Die Stimmregister und die Akten sind vom 26. Brachmonat an in der Sigristenwohnung den Stimmberechtigten zur Einsicht aufgelegt Zürich, den 3. Brachmonat 1871.

Im Namen der Gesamtkirchenpflege

St. Peter:

Der Kirchenschreiber ad intorim.

5. Dietikon. Gemeindeversammlung.

Die stimmberechtigten Einwohner hiesiger Gemeinde werden anmit auf Sonntag den 18. Brachmonat d. J., Nachmittags 1 Uhr, in's untere (ref.) Schulhaus zu einer Gemeindeversammlung eingeladen.

Traktanden:

A. Für Bürger und Niedergelassene:

1. Abnahme der Gemeindgutsrechnung pro 1870.
2. Antrag des Gemeinderathes betreffend die Gemeindefröschhäuser.
3. Genehmigung der Pflichtenordnung für den Brunnenmeister.
4. Antrag des Gemeinderathes betreff. Ausscheidung des Gemeindgutes.

B. Für die Bürger allein:

5. Genehmigung von zwei Bürgerrechtsgesuchen.
6. Besuch eines Bürgers um Verzicht auf seinen Bürgertheil.

Die bezüglichen Akten liegen bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen. Dietikon, den 8. Brachmonat 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:

J. Ungriht,

Gemeinderathschreiber.

6. Maur. Gemeindeversammlung.

Die Stimmberechtigten des Sekundarschulkreises der politischen Gemeinde und der Bürgergemeinde Maur werden anmit auf Sonntag den 18. Brachmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, bei der gewohnten Buße in die Kirche Maur zu einer Versammlung eingeladen.

Verhandlungsgegenstände:

A. Für den Sekundarschulkreis:

1. Wahl eines Sekundarlehrers.

B. Für die politische Gemeinde:

2. Abnahme der politischen Gemeindegutsrechnung pro 1870 und Dekretirung einer Gemeindesteuer.
3. Abnahme der Kirchengutsrechnung pro 1870.
4. Antrag des Gemeinderathes behufs etwelcher Kreditertheilung aus der Gemeindschaffe für eine bevormundete Familie, um ihr Vermögen erhältlich machen zu können.
5. Antrag des Gemeinderathes betreffend Entschädigung an die Zivilgemeinde Maur wegen dem Feuerweier beim Kirchenbrunnen.

C. Für die Bürgergemeinde:

6. Abnahme der Armengutsrechnung pro 1870 und Dekretirung einer Armensteuer.

Die Akten, Stimmregister und Rechnungen liegen inzwischen den Betheiligten in der Gemeinderathskanzlei zur beliebigen Einsicht offen.

Maur, den 7. Brachmonat 1871.

Der Gemeinderath.

7. Unterstrass.

Gemeindeversammlung.

Die Stimmberechtigten Bürger und niedergelassenen Schweizerbürger hiesiger Gemeinde werden hiemit zu einer Gemeindeversammlung auf Sonntag den 11. Brachmonat d. J., Nachmittags 1 Uhr, in die Turnhalle dahier eingeladen.

Traftanden:

1. Abnahme der Rechnungen über das Gemeind-, Kirchen- und Schulgut, den Waisenfond und das Spendgut vom Jahr 1870.
2. Wahl eines Mitgliedes und eines Prääsidenten der Schul- und Kirchenpflege.
3. Antrag der Kirchenpflege betreffend Revision der Verordnung über die Leichenbegängnisse und den Begräbnisplatz.
4. Antrag des Gemeinderathes betreffend Planirung des kl. Niedli und Korrektion der dortigen Straße.
5. Wahl eines Mitgliedes des Wahlbureau's.

Die Akten und das Stimmregister liegen während der nächsten Woche auf der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht offen.

Unterstrass, den 1. Brachmonat 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:

Der Gemeinderathsschreiber,

G. Schättli.

8. Schwamendingen.

Die stimmberechtigten Einwohner hiesiger Schul- und Zivilgemeinde werden auf Sonntag den 18. Brachmonat, Mittags 1 Uhr, zur Erledigung folgender Geschäfte in's Schulhaus eingeladen.

A. Für die Schulgemeinde:

Abnahme der Schulgutsrechnung.

B. Für die Zivilgemeinde:

1. Abnahme der Gemeindgutsrechnung.

2. Wahl eines Mitgliedes in die Rechnungsprüfungskommission.

3. Und für die Gemeindeglieder Abnahme der Bürgergutsrechnung.

Sämmtliche Rechnungen liegen inzwischen den Berechtigten gel. Unzeichnetem zur Einsicht offen.

Schwamendingen, den 7. Brachmonat 1871.

H. Guter, Zivilpräsident.

9. Kappel. Armensteuer-Bezug.

Die unterm 4. d. M. bewilligte Steuer zur Deckung der laufenden Armenausgaben erfordert auf 1000 Fr. Vermögen, die Haushaltung und den Mann je $1\frac{1}{2}$ Fr. Der bezügliche Verleger liegt während 10 Tagen a dato auf der Gemeindevorstandskanzlei zur Einsicht offen.

Sodann findet der Bezug Sonntag den 18. Brachmonat durch Armenpfleger Näs statt wie folgt:

1. Für Herrschaften und Hauptleuten von Mittags 12 bis 1 Uhr im Schulhause.

2. In Ebertswil von 3 bis 4 Uhr bei Herrn Spelzwirth Hägi.

3. In Kappel von Abends 5 bis 6 Uhr in der Mühle.

Von den außer der Gemeinde Wohnenden wird die Steuer in bis anhin üblicher Weise bezogen.

Kappel, den 8. Brachmonat 1871.

Für die Armenpflege:

Jb. Bär, Gemeindevorstandsschreiber.

10. Schulsteuerbezug in Stallikon.

Die von der Schulgemeindeversammlung Stallikon dekretirte Steuer in die Schulkasse pro 1871 erfordert pro Faktor je 2 Frk. Die Steuerbeträge sind bis 15. Heumonats d. J. an die Schulgutsverwaltung dahier zu entrichten. Später erfolgt gegen Säumlige der Rechtstrieb. Der bezügliche Verleger liegt bis 18. Brachmonat l. J. bei der Schulgutsverwaltung zur Einsicht offen.

Stallikon, den 5. Brachmonat 1871.

Die Gemeindevorstandskanzlei.

11. Aufruf eines vermissten Heimatscheines.

Mit Lit. statthalteramtlicher Bewilligung wird der unter'm 29. Jänner 1870 für Margaretha Freimann aufgestellte, nun vermisste Heimatschein hienit öffentlich aufgerufen.

Wird derselbe innert 14 Tagen a dato unterzeichneter Stelle nicht beigebracht, so erfolgt dessen Krasslosklärung.

Langnau, den 7. Brachmonat 1871.

Die Gemeindevorstandskanzlei.

12.

U t t i k o n.

Garantiegenossenschaft.

Die sämtlichen Mitglieder derselben werden zu einer Versammlung auf Sonntag den 18. d. M., Nachmittags 2 Uhr, in das Schulhaus eingeladen zur Behandlung folgenden Geschäftes:

Rekurs der Margaretha Stutz, geb. Frei, gegen einen Beschluß der Garantiekommision betreffend Aufnahme eines Theiles ihrer Liegenschaften in die Garantie.

Von nicht Erscheinenden wird angenommen, sie seien mit den gefaßten Beschlüssen einverstanden und hätten sich denselben unbedingt zu unterziehen.

Utikon, den 7. Brachmonat 1871.

Die Garantiekommision.

13. Die Flurkommision Heisch und Höfe findet sich veranlaßt, behufs Befreiung ihres Kassa-Defizites (laut Rechnung vom 31. Dezember 1867) sowie der nachträglich ergangenen Kosten den Nachbezug einer Steuer anzuordnen. Dieselbe ist auf Grundlage der ersten Bezugsliste verlegt und bringt und jede angemeldete einzelne Servituteingabe 25 Rv.

Der diesfällige Verleger liegt bei dem Präsidenten der Kommission, Hrn. Friedensrichter Ringger in Heisch, 14 Tage lang von der Publikation an gerechnet zur Einsicht offen, innert welcher Zeit allfällige Einwendungen sowohl gegen die Verleger der Steuer als die Steuerpflicht bei dem Bezirksrathes Affoltern einzureichen sind, indem nach Verfluß dieser Zeit der Verleger als anerkannt betrachtet und der Bezug vollzogen würde.

Heisch, den 2. Brachmonat 1871.

Die Flurkommision.

14. R i e ß - und Sandlieferungen.

Die Lieferungen von Straßen- und Trottoir-Rieß, sowie die Lieferung von Sand für sämtliche Straßen der Gemeinde Rießbach, Unterhalt und Neubau, werden hienit zu öffentlicher Bewerbung ausgeschrieben.

Die Aukordbedingungen liegen im Bau-Bureau Rießbach-Seefeld Nr. 49 zur Einsicht offen.

Eingaben sind bis spätestens den 10. Brachmonat dem Unterzeichneten einzusenden.

Rießbach, den 27. Mai 1871.

H. E. Huber, Gemeinrath.

15. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Mit Rathhalteramtlicher Bewilligung wird der dem Konrad Ulrich Weidmann, Maler, von da, geb. 1840, am 27. April 1866 ausgestellte und nun vermißte Heimatschein öffentlich aufgerufen und zu dessen Beibringung eine Frist von 14 Tagen a dato angesetzt.

Untereinbrach, den 31. Mai 1871.

Im Namen des Gemeinrathes:

Der Schreiber,
Ulr. Weidmann.

16. Armensteuerbezug Langnau.

Die von der Gemeindeversammlung am 30. Weinmonat 1870 decretirte Armensteuer zu Fr. 1⁰/100 per Mann und pr. Haushaltung wird vom Unterzeichneten Donnerstag den 15. dieß, von Abends 5 Uhr an in der Wirthschaft zur Traube dahier bezogen.

Rückstände werden nachher unter gewöhnlicher Bezugsgebühr durch den Weibel bezogen.

Der Steuerverleger liegt inzwischen den Berechtigten auf der Gemeinbrathskanzlei zur gef. Einsicht offen.

Langnau, den 5. Brachmonat 1871.

Der Armengutverwalter:
Joh. Hof.

17. Straßenaufhebung.

Unterzeichnete, Namens der Zivilgemeinde Dürnten, bringt Samstag den 17. d. M., Abends 7 Uhr, im Gasthaus zur Sonne dahier folgende bedeutende Straßentorrekturen auf öffentliche Aufhebung:

1. Die Straße IV. Klasse von der Gemeindegrenze Hinwil bis an die Gemeindegrenze Bubikon-Rothstein-Taslerer-Straße, in einer Länge von 783 Fuß.
2. Die Straße IV. Klasse aus vorbenannter über den Isengrind, in die Straße II. Klasse, beim Rothhaus führend, in einer Länge von 2516 Fuß.

Bauverständige werden hienit eingeladen, Pläne, Baubeschreibung und Vorausmaß bei Herrn Zivilpräsident Johs. Honegger in Dürnten einzusehen und bei der Aufhebung sich recht zahlreich einfinden zu wollen.

Dürnten, den 5. Brachmonat 1871.

Die Zivilvorsieherchaft.

18. Entführt.

Den 30. Mai ist ein Hund, Bulldogg-Bastard-Race, ziemlich groß, männlich (kastirt), von Farbe braun und schwarz getigert, mit rundem ledernem Halsband, entführt worden.

Behörden und Privaten, die über denselben Auskunft geben oder den jetzigen Eigenthümer bezeichnen können, sind ersucht, der unterzeichneten Stelle davon Anzeige zu machen.

Fällanden, den 6. Brachmonat 1871.

Das Gemeindevorsteheramt.

19. Aufruf und Kraftlosklärung eines Heimatscheins.

Der unter'm 12. März 1862 für Rudolf Bachmann und dessen Ehefrau aus der Langmatt ausgestellte Heimatschein wird vermisst und mit statthalteramtlicher Bewilligung andurch öffentlich aufgerufen.

Sollte derselbe nicht innert 14 Tagen a dato zur Stelle gelangen, so wird solcher von dieser Zeit an als kraftlos angesehen.

Hinwil, den 8. Brachmonat 1871.

Die Gemeinbrathskanzlei.

20. **Gemeinberversammlung in Dufikon.**

Die stimmberechtigten Einwohner hiesiger Gemeinde werden andurch eingeladen, sich Sonntags den 18. d. Mts. Nachmittags 2 Uhr zur ordentlichen Frühlingsgemeinberversammlung in der Kirche Dufikon einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind:

1. Abnahme der Gemeinb-, Kirchen-, Armen-, Waisen- und Spendengutsrechnung pro 1870.
2. Dekretirung einer Gemeinb- und einer Armensteuer.
3. Antrag des Gemeinrathes betreffend den Wahlmodus. (Ob Wahlurne oder Gemeinberversammlungen.)
4. Behandlung einer Zuschrift der Kirchenpflege betreffend die durch Absterben vakant gewordene Stelle eines Sigristen; eventuell Wahl desselben.

Das vereinigte Stimmregister, die Rechnungen, sowie die übrigen auf diese Verhandlungen bezüglichen Akten liegen den Berechtigten in der Gemeinrathskanzlei zur Einsicht offen.

Dufikon, den 8. Brachmonat 1871.

Namens des Gemeinrathes:

Der Schreiber,

J. G. Göttinger.

21.

U n t e r s t r a ß.

Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeinrathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herrn Escher, Wyß & Comp.	1 Holzschopf im Stam- pfenbach.	9. Brachm.	23. Brachm.

Unterstraf, den 8. Brachmonat 1871.

Im Namen des Gemeinrathes:

Der Schreiber,

G. Schättli.

22.

W e l t h e i m. B a u g e s p a n n.

Herr Jakob Thalman dahier beabsichtigt, sein Wohnhaus theilweise umzubauen, resp. zu erhöhen, wie solches auf dem Lokale durch ein Gespann bezeichnet ist.

Die Maßbeschreibung liegt bei unterzeichneter Stelle zur Einsicht offen.

Einsprachen gegen dieses Projekt sind innert 14 Tagen a dato bei zuständiger Behörde zu erheben.

Weltheim, den 7. Brachmonat 1871.

Im Namen des Gemeinrathes:

G. U. Sigrist, Gemeinrathsschreiber.

23. B a u g e s p a n n .

Herr Johannes Kägi hat auf dem Brandplaz in Hier zum Zwecke der Gebäudung einer Scheune ein Baugespann errichtet.

Die Maßbeschreibung kann in der Gemeinrathskanzlei eingesehen werden.

Unfällige Einsprachen gegen dieses Projekt müssen vom Tage der Publikation an innert 14 Tagen beim Bezirksgerichtspräsidenten erhoben werden.

Ulftikon a/A., den 7. Brachmonat 1871.

Im Namen des Gemeinrathes:

Der Schreiber,

J. Gut.

24. A u f f o r d e r u n g .

Die Anstößer an den Seebach im Oberhauser Banne bis zur Einmündung in die Glatt, sowie die Anstößer an die kleine Glatt von dem Rietgraben an bis zur Einmündung in die Glatt unterhalb dem Glattsteg werden hiermit alles Ernstes aufgefodert, binnen 14 Tagen die Reinigung der genannten Geräffer vorzunehmen. Nachher findet eine Visitation statt, wonach diejenigen, welche ihre Arbeiten mangelhaft oder gar nicht ausgeführt, mit Ordnungsbusse belegt und die erforderlichen Arbeiten im Exekutionswege vollendet werden.

Opfikon, den 1. Brachmonat 1871.

Im Namen des Gemeinrathes:

Der Schreiber,

W. H. Schweizer.

25. V e r b o t .

Da Herr H. Ernst, Präsident der Holzkorporation Zollikon sich beschwert, daß die durch ihre Waldung führende neu angelegte Thalstraße und Brücke über den Wehrenbach von Dritten betreten und befahren werde, während einzig nur den HH. Heinrich Oberholzer und Markus Meister im Rietbach ein Wegrecht zustehe, so wird Jedermann außer obgenannten Berechtigten das Betreten und Befahren dieser Straße und Brücke bei einer Busse von 6 Frk., wovon 1/4 dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, eine Frist von 4 Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte Zollikon anzuhängen, ansonst sie wie Unberechtigte Busse zu gewärtigen hätten.

Zollikon, den 6. Brachmonat 1871.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:

J. Maurer, Gemeinamann.

26. V e r b o t .

Da die Herren Konrad Moor, Heinrich Schmid, Schulverwalter, und Kaspar Meier in Niederhächli und Heinrich Huber von Hofstetten sich darüber beschwerten, daß der ehemalige, von ihnen angekaufte Landfußweg in den Steg- oder Steinwiesen immer noch als solcher benützt werde, während ein diesfälliges Recht gar nicht mehr bestehe, so wird Jedermann das Betreten des bezeichneten Weges bei einer Busse von 6

Fr., wovon $\frac{1}{4}$ dem Verzeiger zufällt, unter sagt; denjenigen aber, welche ein diesfälliges Recht ansprechen zu können glauben, eine Frist von 14 Tagen a dato angesetzt, um ihre Klage beim Friedensrichteramte geltend zu machen, unter der Androhung, daß sie sonst gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Niedersäßl, den 8. Brachmonat 1871.

Im Auftrag des Bezirksgerichtspräsidenten:

Der Gemeindevammann,

J. Fröhlich.

27.

Verbot.

Auf die Beschwerde des Hrn. J. Seiler, in Dynhard, daß verschiedene Personen sich erlauben, in seinem Oberholzacker nach Kies und Sand zu graben, während ein diesfälliges Recht Niemand zustehe, wird Jedermann das Graben und Wegführen von Kies und Sand aus dem klägerischen Oberholzacker bei einer Polizeibüße von 5 Frk. gerichtlich untersagt. Denjenigen Personen aber, welche sich hiedurch in einem wohl erworbenen Rechte verletzt glauben, eine Frist von 3 Wochen, von der Publikation an gerechnet, angesetzt, um ihre Klage beim Friedensrichteramte anhängig zu machen, ansonsten sie gleich Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Dynhard, den 6. Brachmonat 1871.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:

Das Gemeindevammannamt.

28.

Gantanzeige.

Künftigen Montag den 12. d. M., von 2 Uhr Nachmittags an, werden in gerichtlichem Auftrage im Feldhof dahier (Eingang vom Thalacker her) aus dem Konkurse über den Nachlaß des Joh. H a u s e r, Maurermeister, in Hirslanden, gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Zweispitze, Steinschlegel, Schlag-, Peiz-, Scharier- und Spitzisen, Handschlegel, Winkel, 1 Wasserwaage, Heißen, Ketten, Videl, Richtscheiter, Pflasterkübel, Schaufeln, Pflasterkasten, 1 Weichirrkasten, Tannen, Tragbahnen, 1 Glasenzug sammt 1 Seil, 2 eis. Möllen, 1 eis. Wellenbock, 4 Leitern, 1 Stein- und 1 Schnapplarren, 2 Stoßbännen, Ständen, Siebe, Gerüstklammern, Läden und Stangen, Hebel, Böcke, Ziegel, Kamin- und Wolfsteine u. A. m.

Bürich, den 6. Brachmonat 1871.

Der Stadtvammann:

Bäsl.

29.

Gantanzeige.

Montag den 12. dieses Monats wird ab den beim Sennhof dahier gelegenen Liegenschaften der Herren Ründig- Buchstab und Wisthaften das Heugras, wobei zirka 2 Zucharten Gipsartie, zum Verkauf auf öffentliche Steigerung gebracht, wozu Liebhaber eingeladen werden. — Sammelplatz Morgens 8 Uhr beim Sennhof

Zollikon, den 6. Brachmonat 1871.

Die Gantbeamtung

30.

G a n t a n z e i g e.

Künftigen Dienstag den 13. Brachmonat, von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube auf dem „Widder“ im Rennweg zufolge Verfügungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

40 Pfd. Trame und Organzin auf Jasen, eine schwarzstück. Kleidung, mehrere aufgerüstete Betten, ein- und zweithürige Kästen, Weinfässer, runde, ovale und viereckige Tische, div. Sessel, Kanapee's, Kommoden, Glas- und Küchengeschirr, Nacht- und Arbeitstische, Spiegel und Tableaux, Chiffonieren, 20 Pfd. Wollengarn, 1 Kinderwagen, 1 Nußbaum. Sekretär, 2 Ladenkorpus, 1 Ladentisch, 3 Waagen mit Gewicht. 1 Handwagen, 1 Partie Zigarren, Rauch- und Schnupftabak, Kerzen, Kaffee, Elixorien, Seife, Amlung, Gewürze u. dgl., 1 Nähmaschine, eine Partie Kleider, 45 div. Korsets und verschiedene Fournituren zu Korsets, 1 Glaskasten, 2 eis. Zylinderöfen, 2 Pfd. Näh- und Gondonnetseide, seidene und wollene Valetots, Foulards, Halbtücher, Hut- und Sammetbänder, Lacets, Fransen, Schleier, Seidenspitzen, Crepe, Stulpen, Krägeli, 20 Stück Lustrine, Entredeux, Banden, 60 Paar gestickte Mouffeline-Vorhänge, 8 Stück Blattstich, 20 Duzend feine Nattücher, 100 Stück Bazinriemen, 3 engl. Bettdecken, 3 Paar div. Rideaux, verschiedene gebrauchte Dinge, 1 gold. Damenuhr, 1 Wanduhr, 1 Gultarre, 2 Bierhähnen, zirka 5 Saum div. Weine, ein vollständiger Buchbinderwerkzeug, 1 silb. Zylinderuhr mit gold. Kette, zirka 30 Boutheilen Wachholder- und Kirichenwasser, 1 Handfräsmaschine u. a. m.

Zürich, den 8. Juni 1871.

Der Stadtammann:

F ä s i.

31.

G a n t a n z e i g e.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung bringt Hr. Hauptmann Pfenninger, Freitag den 16. d. M., Abends 8 Uhr, bei Hrn. Kirchenpfleger Hop in Derlikon nachbenannte Liegenschaften auf öffentliche Steigerung:

1. Ein Wohnhaus mit 2 schönen Wohnungen, Scheune und Stallung, affek. unter Nr. 55 mit 9400 Fr., in bestem baulichem Zustande befindlich.
2. Eine halbe Zuchtart und 1360 □' Hofraum, Garten und Baumgarten, worauf obige Gebäulichkeiten stehen.
3. Eine Zuchtart und 60 □' Wiesen, ebenfalls beim Hause.

Die schöne Lage zwischen zwei Straßen und nur 1/2 Stunde von Zürich entfernt, die günstigen Kauf- und Zahlungsbedingungen lassen zahlreiche Käuferschaft erwarten.

Zur Bestätigung der Kaufobjekte wende man sich an Hrn. Brüngger, Zimmermann in Derlikon, für Einsichtnahme der Kaufbedingungen an die Gemeindevorstandschaft in Schwamendingen.

Schwamendingen, den 8. Brachmonat 1871.

Im Namen der Gantbeamtung:
Schäppi, Gemeindevorstandsschreiber.

32. **G a n t a n z e i g e.**

Unter Leitung der hiesigen Gantbeamtung läßt Frau Wittwe Samson Dienstag den 13. dß. von Morgens 9 Uhr an, im Hause Nr 107 beim Eisenbahndamm gegen Baarzahlung öffentlich versteigern:

1 Cylinder-Ofen f. Rohr, 1 Schreibpult, 1 rund. Tisch, 2 tann. Tische, 6 Rohrseffel, 1 Nachttischl, 1 Kasten, 2 Glätteisen, 1 Kupferpfanne, 1 Messingpfanne, 1 Eisenpfanne, 2 Kupfergellen f. Gäh, 2 Weinfäßl, 2 Waschkändli, 1 Weinrichter u. a. m.

Hiezu werden Kaufliebhaber eingeladen.

Wipfingen, den 7. Brachmonat 1871.

Die Gantbeamtung.

33. **G a n t a n z e i g e.**

Unter Ratifikationsvorbehalt durch die Vormundschaftsbehörden, bringt der Vormund der Geschwister Johann und Magdalena Kunz in Buchs, deren Gütergewerlein, bestehend in Wohnhaus, Scheune, Stall und zirka 8 Zucht Baumgarten, Ackerland, Wieswachs und Reben, alles beisammen, nächsten Mittwoch den 14. Brachmonat, Abends 7 Uhr, in der Neeracher'schen Speisewirtschaft auf öffentliche Steigerung, wozu Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden.

Für Befichtigung des Gewerleins und Einsicht der Gantbedingungen beliebe man sich an den Vormund, Hrn. Jakob Schmid im Krähsstall, zu wenden.

Buchs, den 7. Brachmonat 1871.

Die Gantbeamtung.

34. **V e r f i l b e r u n g s g a n t.**

Künftigen Mittwoch den 14. Brachmonat, Vormittags von 9 Uhr an, werden in Seebach in Folge Verfilberungsbegehren gegen Baarzahlung verkauft:

Eine Kuh, 3 verschiedene Wagen, 1 Pflug, 1 Egge u. a. m.

Seebach, den 8. Brachmonat 1871.

Der Gemeindevammann:

H. Steffen.

35. **H i r s l a n d e n.****G a n t a n z e i g e.**

In Folge Verfilberungsbegehren werden Dienstag den 13. Brachmonat l. J., von Vormittags 9 Uhr an, in der Wirtschaft der Frau Suter-Defler am Kreuzplatz gegen Baarzahlung versteigert:

Zirka 7 Eimer alter Seewein, 2 Saum dito, 2 Saum dito 1870er, zirka 5 Saum alter Rothwein, Hallauer, zirka 3 Eimer Westliner, zirka 40 Eimer alter Seewein, zirka 40 Eimer alter Wein, Schiller.

Ferner ein Guthaben im Betrag von 979 Fr., 1 tannener Tisch, 4 Seffel, 6 Rohrseffel, 2 Spiegel, 1 Kommode, 1 runder Tisch, 1 Sekretär, 1 zweithür Kasten, verschiedene Portraits, 1 Nachttisch, Kupferpfannen und dito Gelten, Eisenpfannen und diverses Küchengegeschir, zirka 40 Transportfässer verschiedener Größe, zirka 60 Flaschen Abänth, zirka 50 Flaschen Cognac, zirka 20 Flaschen Vermouth, zirka 15 Flaschen Rußwasser und endlich ein Rechnungsbuch mit zirka 72 Guthaben im ungesährten Betrage von 18,000 Fr.

Hirslanden, den 6. Brachmonat 1871.

G. Schädler, Gemeindevammann.

Belanntmachungen von Justiz-Behörden.

Briefaufträge und Amortisationen.

36. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird an- mit der Inhaber nachfolgenden vermögten Kaufschuldbriefes von ur- sprünglich

1213 Fr., gegenwärtig noch 663 Fr., haltend, auf Heinrich Keller, alt Stülkänder, Heinrichen sel. Sohn, genannt Passchreiber, von und in Oberohringen-Seuzach, zu Gunsten der durch Hrn. Heinrich Stegrift in Wetzheim bevormundeten mi- norennen Inestaterben des sel. Johannes Rebold. Müller, Georgen sel. Sohn, von und in Dorf, dat 24. Augustmo- nat 1858; — letzte bekannte Schuldner: Jakob Erb, Kü- fer, von Seuzach und Anna Elisabetha Egenzperger, geb. Stegrift, Ehefrau des saliten Jakob Egenzperger, alt Müller, von Rütswil, schhaft in Oberohringen, bevor- mundet durch Ulrich Egenzperger in Wetzheim; — letzte bekannte Gläubiger die ursprünglichen,

oder wer sonst über dieselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufge- fordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dieselben für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt, auch die Errichtung eines neuen bewilligt würde.

Winterthur, den 2. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

37. Durch Beschluß vom 20. Mai d. J. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Ausrufe des Kaufschuldbriefes: Fr. 500 auf Herrn Hauptmann Albert Heinrich Ryffel in Glattfelden zu Gunsten der Witwe Susanna Dünki geb. Schmid und deren Kinder Salomea, Johannes, Jakob, Luise und Heinrich Dünki, Rudolfsen sel. Kinder, in Glattfelden, d. d. 8. August 1867,

denselben für kraftlos erklärt und seine Löschung im Notariatsprotokolle befohlen, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bülach, den 7. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Dr. Nebli.

Ediktationen.

38. Martin Horber, Schuster,

wohnhast gewesen in Regensdorf, unbekannt abwesend, wird hiemit auf- gefordert, binnen 6 Wochen von heute an den Herrn Daniel Bloch in Lengnau für seine Forderung von 230 Fr. — und den Herrn J. B. Weil daselbst für eine solche von 650 Fr. — zu befriedigen oder ihnen

im hiesigen Kanton Rede zu stehen, widrigenfalls nach Verträkung der Kosten der Konkurs über ihn eröffnet würde.

Regensburg, den 3. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes
Der Gerichtsschreiber,
Heinr. Schwarzg.

39. Heinrich Fügli von Altstetten, geb. 1829, gegenwärtig unbekannt abwesend, wird hiermit aufgefodert, Donnerstags den 22. Brachmonat d. J., Morgens 7 Uhr, vor Bezirksgericht Zürich im Gerichtsgebäude Sellnau dahier zu erscheinen, um die von seiner Ehefrau Elisabeth Fügli, geb. Haller, wohnhaft in Altstetten, wegen böswilliger Verlassung und Vorenthaltung des nothwendigen Lebensunterhaltes gegen ihn angehobene Scheidungsklage zu beantworten, unter der Androhung, daß im Falle seines abermaligen unentschuldigsten Ausbleibens angenommen würde, er anerkenne die thatsächlichen Behauptungen der Klägerin und verzichte auf Vorbringung von Einreden gegen dieselben.
Zürich, den 27. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

40. Alfred Wunderli von Sottingen, zur Zeit ohne bestimmten Aufenthaltsort, wird anmit aufgefodert, sich binnen 14 Tagen von heute an hierorts darüber auszuweisen, daß er den Herrn Geschäftsfagent Zürcher Namens Hrn. Pestalozzi-Sirzel in Zürich für 291 Fr. 65 Rp. als einen Zins von 5833 Fr. 33 Rp. Kapital befriedigt habe, unter der Androhung, daß nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Versteigerung der Briefunterpfande bewilligt würde.
Zürich, den 30. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

41. Johannes Gloor, Rudolfsen, von Leutwill, Kt. Aargau, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefodert, Mittwoch den 21. Brachmonat 1871, Morgens 7 Uhr, vor Bezirksgericht Zürich zu erscheinen, und auf die Scheidungsklage seiner Ehefrau Maria, geb. Maurer, wohnhaft in der Kruggasse-Zürich, in Recht zu antworten.
Zürich, den 1. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

42. St. Blumer, Grinhauer, von Glarus, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts nicht bekannt ist, wird hiermit aufgefodert, Samstag den 17. Brachmonat d. J., Mittags 1 Uhr, im „Adler“ dahier vor hiesigem Kreisgerichte zu erscheinen, um auf die vom Tit. Gemeinbammannamte Thalweil gegen ihn erhobene Klage betr. böswillige Eigenthumschädi-

gung ins Recht zu antworten, unter der Androhung, daß im Falle Ausbleibens das Urtheil dennoch auf Grundlage der Akten ausgefällt würde.

Thalweil, den 4. Brachmonat 1871.

Im Namen des Kreisgerichts:

Der Gerichtsschreiber,

G. Br ü n g g e r.

43. Franz Stumpf, Buchbinder, von Zürich, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit zum zweiten Male zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Henriette, geborne Bontobel, in Hirslanden, aufgefordert.

Zürich, den 8. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

W e r d m ü l l e r.

Vermischte Bekanntmachungen.

44. Dem Kaspar Ganz,

früher wohnhaft gewesen in Altstetten, gegenwärtig unbekannt abwesend, Intestaterben des in Altstetten verstorbenen Küfers Jakob Ganz wird davon Kenntniß gegeben, daß vor diesseitigem Gerichte zwischen Frau Barbara Lipp in Altstetten als Klägerin und den übrigen Intestaterben des verstorbenen Küfers Ganz, nämlich der Anna Ganz, Weberin, in Gattikon und der Frau Katharina Rüe gg, geb. Ganz, in Winterthur, als Beklagten, Prozeß obwaltet, in welchem es sich um das Eigenthum an einem zu Gunsten des Erblassers errichteten Kaufschuldbrief handelt.

Es wird nun demselben eine Frist von 14 Tagen, von heute an gerechnet, angesetzt, um zur Führung des Prozesses einen gesetzlichen Stellvertreter zu bestellen und von der geschehenen Bestellung das diesseitige Gericht in Kenntniß zu setzen, in der Meinung, daß im Unterlassungsfalle angenommen würde, er schließe sich der Prozeßführung der andern Beklagten an und anerkenne dieselben als seine Vertreter.

Zürich, den 8. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Für denselben:

Der I. Substitut,

Dr. C. S t o d a r.

45. Den Erben des verstorbenen Hs. Kaspar Keller von Oberembrach wird anmit eine Frist von vier Wochen, von heute an, angesetzt, um den Herrn Georg Huber, Kreisrichter in Oberembrach für dessen Forderung von 93 Fr. 33 Rp. nebst Kosten zu befriedigen und eine diesfällige Bescheinigung beizubringen, unter der Androhung, daß im Falle fruchtlosen Ablaufes der anberaumten Frist die öffentliche Versteigerung des Pfandes, zirka 3 Bierling Reben in der Hinterrüti, bewilligt würde.

Bülach, den 30. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes,

Der Gerichtsschreiber:

Dr. A e b l l.

46. Der Nachlaß des in Enge verstorbenen Jakob Epprecht von Dorsikon ist von den Waisenbehörden Namens der minderjährigen Kinder, sowie von der Wittve Johanna geb. Sommer ausge schlagen worden.

Es wird daher den Gläubigern des Verstorbenen eine Frist von 14 Tagen von heute an angesetzt, um unter Vertröstung der Kosten das Begehren um Konkursöffnung über diesen Nachlaß zu stellen; ansonst die unbedeutende Nachlassfahrbabe der Wittve Epprecht zu Eigenthum überlassen würde.

Büsch, den 8. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

47. Der Nachlaß des am 4. Mai l. J. verstorbenen Jakob Scharrer am Rain-Schönenberg ist von den Vormundschaftsbehörden Namens der minderjährigen Erben, sowie von sämmtlichen majorennen Erben ausge schlagen worden, mit Ausnahme des Hrn. J. Scharrer, ebenfalls wohnhaft am Rain daselbst, welcher sich zur Uebernahme der väterlichen Verlassenschaft in Aktiven und Passiven erklärt hat.

Gorgen, den 5. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
W. Häuser.

48. Der Nachlaß des am 3. Mai d. J. verstorbenen Jak. Sträßler, Zimmermann von Buchenloo, ist von den Vormundschaftsbehörden Namens der minderjährigen Kinder Salomon, Louise, Konrad und Anna Sträßler ausge schlagen worden, dagegen ist eine Ausschlagerklärung Seitens der beiden volljährigen Söhne Jakob und Johannes Sträßler nicht erfolgt.

Büsch, den 2. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes,
Der Gerichtsschreiber:
Dr. Aebli.

49. Auffällige Erben der am 29. April 1871 in Richtersweil verstorbenen kinderlosen Wittve Anna Maria Strickler, geb. Landis, Gattin des am 29. Januar 1858 verstorbenen H. Heinrich Strickler von Richtersweil und eheliche Tochter der längst verstorbenen Eltern Jakob Landis von Hirzel und Anna Marg. Witz, haben ihre Erbansprüche binnen einer mit dem 20. Brachmonat l. J. ablaufenden Frist hierorts anzumelden, ansonsten Verzicht hierauf angenommen und über die übrigen ganz unbedeutende Verlassenschaft im Sinne des § 1964 des privatr. Ges.-Buches verfügt würde.

Gorgen, den 5. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber:
W. Häuser.

50. Die Verlassenschaft des am 23. April gestorbenen Joh. Treichler, Schuster, wohnhaft gewesen im Rosengarten-Michterseil, ist von den Waisenbehörden Namens der minderjährigen Kinder ausgeschlagen, von dem majorennen Erben Heinrich Treichler aber angetreten worden, was annit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Gorgen, den 5. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtschreiber,
W. Häuser.

51. Den Gläubigern des in Wädenswil verstorbenen Jakob Peter von Oberschneit wird mitgetheilt, daß der Nachlaß des Letztern von den Waisenbehörden Namens seiner minderjährigen Kinder ist ausgeschlagen worden.

Es wird daher denselben eine premtorische, mit dem 20. d. M. ablaufende Frist angesetzt, um einen Baarvorschuß von 40 Fr. zur Sicherstellung der Konkurskosten in der Kanzlei des Bezirksgerichtes zu machen, worogensaß nach fruchtlosem Ablauf der Frist die in dem Nachlasse vorhandenen Aktiven der Witwe Peter zu Deckung der Weiberguttsforderung, nach Abzug der Kosten, im Uebrigen aber schuldenfrei überlassen würde.

Gorgen, den 5. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtschreiber,
W. Häuser.

52. G a n t a n z e i g e.

Aus der Huber'schen Konkursmasse zu Oberwagzburg werden auf öffentlicher Versteigerung verkauft:

Tische, Stühle, Wand- und Taschenuhren, zinnene, kupferne und messingene Geschirre, Betten, Bettskatten, Kästen, Wagen, Pflüge, Eggen, Schlitten, Stoskarren, Ackergeräthe, Werkgeschirre, eiserne Ketten, Viehgeschirre, 7 Stück Weinsässer, Weinstanzen, Ackergeräthe, 1 kupfernes Brenngeschirr, Strohschneidstuhl, Windmühle, tannene Bretter und versch. A. m.

Kaufsiebhaber sind eingeladen, Mittwoch den 14. d. M., Vormittags 8 Uhr, sich zu Oberwagzburg einzufinden.

Kloten, den 8. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Kloten:
Schäppi, Landtschreiber.

53. G a n t a n z e i g e

Montags den 12. Brachmonat d. J., von Morgens 9 Uhr an, werden im Gasthof zum Falken zu Wiedikon unter Leitung des Gemeindevorstandes Wiedikon gegen Baarzahlung aus der Konkursmasse des Heinrich Guggenbühl, gewesenen Gastwirthes daselbst, öffentlich versteigert:

Verschiedener Handrath, als: Tische, Sessel, Betten u., Küchengeschirr, mehrere Kässer, 1 Bernerwagen mit Chaiskasten u. A. m.

Wiedikon, den 5. Brachmonat 1871

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. G.:
Hürlimann, Landtschreiber.

54. Zug s f r i s t.

Im Konkurse der Frau Anna Maria Grob, geb. Kleinert in Wettswill wird den nicht speziell versicherten Gläubigern eine mit dem 16. d. Mts. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlags-erklärungen über die Liegenschaften unter der Androhung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 6. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. G.

Müller, Landeschreiber.

55. F r i s t f ü r Z u g s - u n d U e b e r s c h l a g s e r k l ä r u n g e n .

Im Konkurse über Ferdinand Heller, Schneider in Wyl, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren bis und mit dem 17. d. Mts. Frist anberaumt zur Abgabe von Zug- und Ueberschlags-erklärungen über das vorhandene Massagut, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen wird.

Eglisau, den 7. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Eglisau:

J. Manz, Landeschreiber

56. F r i s t f ü r Z u g s - u n d U e b e r s c h l a g s e r k l ä r u n g e n .

Den nicht speziell versicherten Kreditoren im Konkurse über den Nachlaß des verstorbenen Johannes Rutschmann, alt Wirth in Wasterkingen, wird zur Abgabe von Zug- resp. Ueberschlags-erklärungen über das vorhandene Massagut bis und mit dem 17. Brachmonat 1871 Frist eröffnet, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen wird.

Eglisau, den 8. Brachmonat 1871

Notariatskanzlei Eglisau:

J. Manz, Landeschreiber.

57. Z u g s f r i s t .

Im Aufsatze des Goldschmid Luz-Karrer in Uster wird den Inhabern von laufenden und bevorzugten Forderungen behufs Abgabe von Zug- oder Ueberschlags-erklärungen eine mit dem 12. Brachmonat 1871 ablaufende Frist anberaumt unter der Androhung der Annahme des Verzichts im Falle Stillschweigens.

Greifensee, den 31. Mai 1871.

Notariatskanzlei Greifensee:

A. Stierli, Landeschreiber.

58. Z u g s f r i s t .

Im Aufsatze über Heinrich Vogel, Wagner, in Windlach, wird den privilegierten und laufenden Kreditoren eine mit dem 12. d. M. zu Ende gehende Frist angesetzt für Abgabe von Zug- und Ueberschlags-erklärungen über sämtliches Massagut. Stillschweigen während dieser Frist gilt als Verzicht.

Riederglatt, den 1. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Neuamt:

Alex. Schmid, Landeschreiber.

59. Zug s f r i s t.

Im Konkurse des Jakob Mülhaupt, alt Friedensrichter, Audolsen sel., im Jakobsthal-Benzikon, Gemeinde Hofketten, wird den nicht speziell verpfändeten Gläubigern desselben eine mit dem 12. d. M. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zug- oder Ueberschlagsklärungen über das gesammte vorhandene Massagut unter der Bedrohung anberaumt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung betrachtet würde.

Elgg, den 2. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Elgg:

J. Aud. Stachel, Landtschreiber.

60. Zug s f r i s t.

Im Konkurse des Ulrich Hoffmann, Weinschenk, in Waltenstein, Gemeinde Schlatt, wird den Gläubigern desselben bezüglich der von dem letztern im Aufalle des Jakob Mülhaupt, alt Friedensrichter, im Jakobsthal-Benzikon angemeldeten laufenden Forderungen im Gesamtvertrage von 5285 Fr. 49 Rp. eine mit dem 12. d. M. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zug- oder Ueberschlagsklärungen über das gesammte Mülhaupt'sche Massagut unter der Bedrohung anberaumt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung betrachtet würde.

Elgg, den 2. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Elgg:

J. Aud. Stachel, Landtschreiber.

61. Zug s f r i s t.

Im Konkurse betreffend Kaspar Keller von Hasab-Rüdensdorf wird denjenigen Kreditoren, welchen keine speziellen Pfandrechte zustehen, behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagsklärungen eine — mit dem 11. d. M. ablaufende — Frist von 10 Tagen unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung betrachtet wird.

Kloten, den 1. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Kloten:

Schäppi, Landtschreiber.

62. Zug s f r i s t.

Im Aufalle über Heinrich Schlatter, Thierarzt, in Mettau, wird den privilegierten und laufenden Kreditoren hienit eine mit dem 12. d. M. zu Ende gehende Frist angesetzt zur Abgabe von Zug- und Ueberschlagsklärungen über sämmtliches vorhandene Massagut. Stillschweigen während dieser Zeit gilt als Verzicht.

Niederglatt, den 1. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Neuamt:

Alex. Schmi d, Landtschreiber.

63. Zug s f r i s t.

Im Konkurse über Heinrich Lang, Krämer, von Detwill a. d. Limmat, seßhaft in Buchs, haben die nicht speziell verpfändeten Anspruchs-

allfällige Zug- resp. Ueberschlagsserklärungen über das vorhandene Massagut bis und mit dem 18. d. M. der unterzeichneten Kanzlei einzureichen, unter der Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens.

Dietlsdorf, den 1. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Regensburg:
C. Rudolf, Landtschreiber.

64.

Zugseriſt.

Im Konkurs über den Nachlaß des verstorbenen Jakob Huber von Oberwagenburg-Oberembrach findet eine Auffassungsverhandlung nicht statt.

Es wird denjenigen Kreditoren, welchen keine speziellen Pfandrechte zustehen, behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagsserklärungen eine — mit dem 18. d. M. ablaufende — Frist von 10 Tagen unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung betrachtet wird.

Kloten, den 8. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Kloten:
Schäppi, Landtschreiber.

65.

Zugseriſt.

Im Konkurs über Joh. Jakob Böbeli, Schuster, Jakobens sel. Sohn, in Oberweningen, haben die nicht speziell versicherten Ansprecher allfällige Zug- resp. Ueberschlagsserklärungen über das vorhandene Massagut bis und mit dem 20. d. M. der unterzeichneten Kanzlei einzureichen, unter der Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens.

Dietlsdorf, den 7. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Regensburg:
C. Rudolf, Landtschreiber.

66.

Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat durch Beschluß vom 17. Mai d. J. den Heinrich Hög, Huf- und Waffenschmied, von und in Göttingen, nach durchgeführtem Konkursverfahren fallit erklärt und bis zum 17. Mai 1876 im Aktivbürgerrecht eingestellt.

Zürich, den 8. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei IV Wachen:
C. Hausheer, Landtschreiber.

67.

Falliterklärung.

Gottfried Homberger, Heinrich sel. Sohn, aus dem Greut-Göshau, gewesener Gastwirth zum Löwen in Hinwil, ist nach durchgeführtem Konkursverfahren durch Beschluß des Bezirksgerichtes Hinwil vom 25. v. M. fallit erklärt und bis zum 25. Mai 1874 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Grünlingen, den 8. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Grünlingen:
J. H. Weilenmann, Landtschreiber.

Im Aufalle des Wegger Johannes Schmid von Oberglatt, sesshaft in Unterengstringen, ist ein neues Aktivum aufgefunden worden.

Herr Heinrich Siegfried, Wegger, in Basel, verkaufte nämlich im Jahre 1867 seinen Gutergewerb zu Unterengstringen an den genannten Wegger Schmid, und ging dabei die Verpflichtung ein, dem Letztern das zu jenem Gewerbe gehörende, dem Herrn Siegfried aber nur zu einem theilweisen Theile im Grundbuch zustehende, mit Kapitalien belastete Grundstück, circa drei Vierling drei Mägli Acker im Grund oder Großgrund, welches einen Werth von 2000 Fr. haben mag, spätestens bis Martini 1868 vorstandsreife notariellisch aufschreiben zu lassen, ohne in dessen der erwähnten Verpflichtung bis jetzt nachgekommen zu sein.

Den Kreditoren des Wegger Schmid wird nun anmit von dem Bestehen des fraglichen Rechtsverhältnisses Kenntniß gegeben und zugleich eine mit dem 15. v. M. zu Ende gehende Frist angesetzt, um bei der unterzeichneten Notariatskanzlei das Begehren um förmliche Konkursöffnung über das bezeichnete Aktivum zu stellen, widrigenfalls dasselbe der Ehefrau des Konkursiten Schmid, als Inhaberin einer 16000 Fr. betragenden Weibergutsforderung und als Zügerin der u. verpfändeten Masse zugefertigt werden würde.

Engstringen, den 1. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Höngg u. d. G.:

W. Böpyli, Landfchreiber.

Konkurspublikationen.

69. Ueber die nachbenaunten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezugsgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Johannes Bachmann, Steinhauer, Seligen sel. von Oberweil, Wassertsdorf. Ansäß in Zünikon, Gemeinde Vertschikon; Schulden halber ausgetreten; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur vom 2. Brachmonat 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Notariatskanzlei Elgg 1. Heumonat 1871. — Bedenkzeit vom 12. bis 21. Heumonat 1871. — Aufschußverhandlung 29. Heumonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

2. Rudolf, Jakob, Johannes und Elisabetha Hirz, Kaspar des Lehrers sel. Kinder in Töggriedern bei Eglsau; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Bülach vom 20. Mai 1871 — Letzter Tag der Eingabe in die Notariatskanzlei Eglsau 24. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit vom 5. bis und mit 15. Heumonat 1871. — Aufschußverhandlung 22. Heumonat 1871, Nachmittags 2 Uhr.

3. Johannes Baur, Sager, Joh. Heinrichen Lehrers sel. Sohn, von Birmensdorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich vom 20. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Birmensdorf u. d. G. (in Zürich) 8. Heumonat 1871. — Bedenkzeit vom 19. bis 28. Heumonat 1871. — Aufschußverhandlung 3. Augstmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

4. Johannes Baur, Wegger und Weinschenk, in Birmensdorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Zürich vom 27. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Birmensdorf (in Zürich) 8. Heumonats 1871. — Bedenkzeit vom 19 bis 28. Heumonats 1871. — Aufsaßverhandlung 8. Augustmonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

5. Kaspar Witz von Dubikon, wohnhaft in der Au-Stallikon; in Folge Insolvenzenerklärung; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Zürich v. 6. Brachmonats 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Birmensdorf u. d. G. (in Zürich) 8. Heumonats 1871. — Bedenkzeit v. 20 bis 29 Heumonats 1871. — Aufsaßverhandlung 7. Augustmonats, 1871, Nachmittags 3 Uhr.

6. Konrad Schweizer, Dachdecker und Weinschenk von Rafz, sesshaft in Derlfon, Pfarre Schwamendingen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 13. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Schwamendingen-Dubendorf in Derlfon 24. Brachmonats 1871. — Bedenkzeit vom 5. bis 14. Heumonats 1871. — Aufsaßverhandlung 25. Heumonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

7. David Daniel Guggenheim von Lengnau, Handelsmann, wohnhaft in Schöfflißdorf; in Folge Insolvenzenerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensburg v. 16. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Regensburg (in Diersdorf) 24. Brachmonats 1871. — Bedenkzeit vom 4. bis u. mit 15. Heumonats 1871. — Aufsaßverhandlung 25. Heumonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

8. Nachlaß des sel. Hs. Jakob Bachofner, Hs. Jakobs sel. Sohn im Pfaffen-Wohau; in Folge Ausschlagserklärung; lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Hinwil v. 24. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Gränigen 1. Heumonats 1871. — Bedenkzeit vom 10. bis 20. Heumonats 1871. — Aufsaßverhandlung 2. Augustmonats 1871, Nachmittags 2 Uhr.

9. Gebrüder Karl und Jakob Luefki von Amsterdam, wohnhaft gewesen in Zürich; fruchtlos aufgerufen; — lt. Beschluß des Bez.-Ger. Zürich v. 23. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Notariats-Kanzlei der Stadt Zürich 1. Heumonats 1871. — Bedenkzeit vom 12. bis 21. Heumonats 1871. — Aufsaßverhandlung 1. Augustmonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

10. Nachlaß des sel. Jakob Haupt, alt Lehrer, von Regensburg; in Folge Ausschlagserklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensburg v. 16. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensburg (in Diersdorf) 24. Brachmonats 1871, — Bedenkzeit vom 4. bis u. m. 15. Heumonats 1871. — Aufsaßverhandlung 25. Heumonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

11. Johannes Buchmann, Senn, in Wernetshausen - Hinweil; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Hinweil vom 25. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Gränningen 1. Heumonats 1871. — Bedenkzeit vom 10. bis 20. Heumonats 1871. — Auffassungsverhandlung 2. Augustmonats 1871, Nachmittags 2 Uhr.

Es ergibt daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termins zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffassungsverfahren Abndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 21 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffassungsverhandlung, sowie der hiefälligen Rechte und Obliegenheiten der Beteiligten wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Öffentliche Inventare.

70. Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte das öffentliche Inventar bewilligt, daher sowohl die Gläubiger als die Schuldner der betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der unten festgesetzten Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten der unten bezeichneten Kanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingabe zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher dagegen (die Grundverpflichteten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Binsen) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten würde.

1. Herr Franz Heinrich Krager-Wild, Sohn, Ebenist, von und in Zürich; auf Ansuchen des Waisenamtes Zürich Namens der Intestat-erben; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich v. 25. Mai 1871 — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei der Stadt Zürich 26. Brachmonats 1871.

2. Hs. Heinrich Dubé, Johannesen, von und wohnhaft gewesen im Feld zu Aesch, Pfarre Wilmensdorf; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 5. Brachmonats 1871. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Wiedikon u. d. G. 29. Brachmonats 1871.

Beilagen: Die zur Abstimmung gelangenden Gesetze Nr. 17 und 18.

Druck und Expedition von Drell, Hügli & Comp. in Zürich.

G e s e z

betreffend

die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrathes
und seiner Direktionen.

I.

Konstituierung des Regierungsrathes und seiner
Direktionen.

§ 1. Der Regierungsrath konstituiert sich jeweilen nach seiner Gesamterneuerung auf Einladung des ältesten Mitgliedes. Er wählt den Präsidenten und Vizepräsidenten auf eine einjährige Amtsdauer (Art. 88 der Verfassung), welche je mit dem 30. April des folgenden Jahres zu Ende geht; im dritten Jahr der Wahlperiode begrenzt die Amtsdauer der Gesamtbehörde diejenige des Präsidenten und Vizepräsidenten.

§ 2. Der Regierungsrath vertheilt die Geschäfte beaufs. Behandlung oder Erledigung nach folgenden Direktionen:

1. Direktion des Innern,
2. „ der Justiz und Polizei,
3. „ der Finanzen,
4. „ des Militärs,
5. „ des Erziehungswesens,
6. „ der öffentlichen Arbeiten,
7. „ des Sanitäts- und Gefängniswesens.

Dem Regierungsrathe steht die Befugniß zu, einzelne Geschäftszweige von dem Geschäftskreise einer Direktion abzutrennen und einer andern Direktion zuzutheilen.

§ 3. Jeder Direktion steht ein Mitglied des Regierungsrathes vor, welchem ein Stellvertreter beigegeben wird; in Verhinderungsfällen Weider bezeichnet der Regierungsrath einen außerordentlichen Stellvertreter.

§ 4. Die Bestellung der Direktoren und ihrer Stellvertreter wird vom Regierungsrathe beim Beginne seiner Amtsthätigkeit und in der Regel für die ganze Dauer derselben vorgenommen.

Treten während der Amtsdauer Veränderungen im Personalbestande des Regierungsrathes ein, so beschließt derselbe, ob eine Neubestellung der Direktionen stattzufinden habe, oder ob neu einzetretene Mitglieder in die Stellung ihrer Vorgänger einrücken sollen.

Einem Mitgliede des Regierungsrathes darf nicht mehr als Eine Direktion dauernd übertragen werden.

Kein Mitglied des Regierungsrathes kann mehr als zwei Amtsdauern nach einander derselben Direktion vorstehen (Art. 42, Absatz 2, der Verfassung).

§ 5. Der Direktion des Innern wird eine Kommission für das Handels-, Fabrik- und Gewerbewesen und eine solche für die Landwirthschaft beigegeben, deren Wahl dem Regierungsrathe zusteht; derselbe wird im Weiteren die Pflichten und Befugnisse dieser Kommissionen durch Reglemente feststellen, welche jedoch der Genehmigung durch den Kantonsrath unterliegen.

Der Direktion des Erziehungswesens wird ein Erziehungsrath beigegeben. Die Organisation desselben und die nähere Bestimmung seiner Kompetenz bleibt dem Gesetze betreffend das Unterrichtswesen vorbehalten.

Der Direktion des Sanitäts- und Gefängnisswesens wird eine vom Regierungsrathe gewählte, aus Fachmännern bestehende Kommission von sechs Mitgliedern (Sanitätsrath) beigegeben, deren Präsident der genannte Direktor von Amtswegen ist.

§ 6. Im Fernern wird der Regierungsrath, namentlich zur Erleichterung der Oberaufsicht über die einzelnen kantonalen Anstalten, den Direktionen des Erziehungswesens und des Sanitäts- und Gefängnisswesens von ihm gewählte Aufsichtskommissionen beigegeben. Die Organisation dieser Behörden und die Feststellung ihrer Pflichten und Befugnisse ist Sache des Regierungsrathes unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrath.

§ 7. Das Sekretariat beim Regierungsrathe wird von einem durch diese Behörde gewählten Staatschreiber besorgt. Ein ebenfalls vom Regierungsrathe gewählter Kanzleisekretär ist sein Stellvertreter.

§ 8. Dem Staatsarchiv steht ein vom Regierungsrathe gewählter Staatsarchivar vor. Der Regierungsrath kann demselben einen Gehülfen beigegeben, der ihn in Verhinderungsfällen auch zu vertreten hat. Die Obliegenheiten des Staatsarchivars und seines Gehülfsen wird der Regierungsrath durch ein Reglement bestimmen.

§ 9. Das Sekretariat bei den Direktionen und den ihnen beigegebenen Kommissionen wird je durch einen auf den unverbindlichen Vorschlag der Direktion vom Regierungsrathe gewählten Direktionssekretär besorgt.

Für die Besorgung des Brandasssekuranzwesens und für das Abgabewesen wird je ein besonderer Sekretär angestellt.

Bei Verhinderung eines Direktionssekretärs ist der Regierungsrath berechtigt, andere Direktionssekretäre zur Vertretung des Verhinderten anzuhalten.

§ 10. Zur Besorgung der Kanzleigeschäfte auf der Staatskanzlei und den Direktionskanzleien werden die nöthigen Kanzlisten angestellt. Ihre Zahl richtet sich nach dem jeweiligen Bedürfnisse. Die Anstellung erfolgt entweder auf unbestimmte oder auf bestimmte Zeit, im letzteren Falle für drei Jahre. Die Wahl für alle Anstellungen auf der Staatskanzlei geschieht durch den Regierungsrath. Dasselbe ist der Fall bei Anstellungen auf bestimmte Zeit in den Direktionskanzleien; Anstellungen auf unbestimmte Zeit werden durch die Direktionsvorstände vorgenommen.

Innerhalb der durch den Voranschlag bewilligten Kredite kann der Regierungsrath, wo dies erforderlich ist, die Zahl der Kanzlisten vermehren oder für vorübergehende Aushülfe den nöthigen Kredit bewilligen.

Die Kanzlisten können auch zu Arbeiten für andere Kanzleien verwendet werden.

Die Aufsicht über die Kanzleien und deren Rechnungswesen führen der Staatschreiber, beziehungsweise die Direktionssekretäre. Die Oberaufsicht über die Staatskanzlei und das Staatsarchiv steht dem Regierungspräsidenten und diejenige über die andern Kanzleien den Direktionsvorständen zu.

§ 11. Für die Bedienung des Regierungsrathes, seiner Direktionen und Kommissionen wird die erforderliche Zahl von Walbeln angestellt, welche der Regierungsrath wählt.

Die Besorgung des Rathhauses und des Obmannamtes überträgt der Regierungsrath je einem Abwart.

§ 12. Die in diesem Gesetze bezeichneten definitiv angestellten Kanzleibeamten und Bediensteten dürfen ohne Bewilligung des Regierungsrathes weder eine andere besoldete oder zeitraubende Stelle bekleiden noch einen Nebenberuf betreiben.

II.

Pflichten und Befugnisse des Regierungsrathes und seiner Direktionen.

A. Im Allgemeinen.

§ 13. Dem Präsidenten steht die gesammte Geschäftsleitung des Regierungsrathes zu. Derselbe kann in dringlichen minder wichtigen Fällen einzelne Geschäfte von sich aus erledigen. Alsdann hat er aber für seine diesfällige Entscheidung in der nächsten Sitzung die Genehmigung der Gesamtheitbehörde einzuholen.

§ 14. Der endgültige Entscheid über alle Angelegenheiten, deren Besorgung dem Regierungsrathe als kantonaler Verwaltungs- und Vollziehungsbehörde zukommt, geht von der Gesamtheitbehörde aus, insofern nicht durch die Gesetzgebung die Erledigung des Geschäftes einer Direktion zugewiesen ist.

Gegen alle Verfügungen, welche eine Direktion in erster Instanz erläßt, steht das Recht des Rekurses an den Regierungsrath offen.

Der Regierungsrath entscheidet endgültig über Kompetenzanstände unter den Direktionen.

§ 15. Die Vorbehandlung der Geschäfte steht den Direktionen zu. Ausnahmsweise jedoch ist der Regierungsrath befugt, hiefür besonders Kommissionen zu bestellen, zu welchen auch Mitglieder außerhalb der Behörde beigezogen werden können; in solchen Fällen ist aber vor definitiver Beschlußfassung derjenigen Direktion, in deren Geschäftskreis er Gegenstand fallen würde, Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu geben.

§ 16. Der Regierungsrath kann bei Behandlung von Gegenständen, für welche spezielle Fachkenntniß erforderlich ist, Experte zu seinen Sitzungen berufen.

§ 17. Der Regierungsrath erläßt die zur Vollziehung seiner Beschlüsse nöthigen Anordnungen entweder unmittelbar von sich aus oder durch das Mittel seiner Direktionen.

§ 18. Den Mitgliedern des Regierungsrathes als Direktoren liegt die Leitung und Ueberwachung der gesammten in ihren Geschäftskreis fallenden Verwaltung ob. Zu diesem Behufe stehen ihnen zu jeder Zeit die Protokolle und Akten des Regierungsrathes, der Direktionen und der ihnen untergeordneten Behörden offen. Sie sind berechtigt, nach Maßgabe der ihnen erteilten Kredite Gutachten von Experten oder von andern Direktionen einzuziehen, sich von kantonalen und auswärtigen Behörden — letzteres unter Vorbehalt der Einschränkungen der Bundesgesetzgebung — Bericht erstatten zu lassen und gemäß ihrer Kompetenz allfällig nöthig scheinende Maßregeln selbst anzuordnen.

oder auf dem Wege der Antragstellung an den Regierungsrath deren Anordnung anzustreben.

Den Direktoren liegt ferner ob: die Entwerfung von Gesetzen und wichtigeren Verordnungen innerhalb ihres Geschäftskreises, die Berichterstattung an den Regierungsrath über den Gang der Verwaltung in ihrem Geschäftskreise, die Entwerfung des Voranschlages für die ihnen unterstellten Verwaltungszweige, die Stellung der Spezialrechnungen und die Rechnungsstellung über die von ihnen verwalteten Spezialfonds.

B. Im Besondern.

Direktion des Innern.

§ 19. Der Direktion des Innern steht die Antragstellung und Berichterstattung insbesondere für folgende Geschäfte zu:

1. Aenderungen in dem Bestande der Gemeinden; Aenderung und Vereinigung der Gemeinde- oder Bezirksgrenzen;
2. Prüfung und Anerkennung von Wahlergebnissen; Anstände bei Wahlen;
3. Landrechts- und Bürgerrechtsverhältnisse; Streitigkeiten über Niederlassungsverhältnisse;
4. Kultusangelegenheiten;
5. Streitigkeiten in Gemeinde- und Korporationsangelegenheiten;
6. Streitigkeiten über Ausschreibung und Vertheilung von Steuern, Abgaben, Anlagen, Frohndiensten, Requisitionen- und Einquartierungslasten;
7. Gewährung ordentlicher und außerordentlicher Staatsbeiträge für Armenzwecke an Gemeinden und Armenanstalten; Anordnung von Liebessteuern in schweren Unglücksfällen; Refurse betreffend Armenunterstützung;
8. wichtigere Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft, des Handels und der Gewerbe;
9. Wahl der kantonalen Forstbeamten, des Direktors und der Lehrer an der landwirtschaftlichen Schule;
10. Flurstreitigkeiten;
11. Genehmigung der Statuten von Vereinen und Korporationen, soweit eine solche erforderlich ist.

§ 20. Der Direktion des Innern steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

1. Anordnung von Wahlen nach dem Wahlgesetze;
2. Vermittlung von Gesuchen kantonalen und auswärtiger Behörden um Armenunterstützung oder Vergütung von Arzt- und Verpflegungskosten;

3. Leitung und Ueberwachung des Jagdwezens;
4. minder wichtige Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft, des Handels und der Gewerbe;
5. Genehmigung von Niederlassungsbewilligungen an Landesfremde;
6. Oberaufsicht über:
 - a. das statistische Bureau und die Führung der Zivilstandsregister;
 - b. die Bezirksrathskanzleien;
 - c. die Gemeinde- und Korporationsverwaltungen;
 - d. das Armenwesen und die Armenanstalten;
 - e. das Fabrikwesen;
 - f. die Forstpolizei;
 - g. die landwirthschaftliche Schule.

Direktion der Justiz und Polizei.

§ 21. Der Direktion der Justiz und Polizei steht die Antragstellung und Berichterstattung insbesondere für folgende Geschäfte zu:

a. Justizwesen.

1. Gegenstände aus dem Gebiete des Vormundschaftswesens gemäß dem privatrechtlichen Gesetzbuche, inbegriffen die in §§ 383 und 399 daselbst erwähnten Fälle;
2. Gegenstände aus dem Gebiete der Strafrechtspflege, insoweit die Verwaltungsbehörden kompetent sind, insbesondere:
 - Auslieferung von Verbrechern;
 - Entscheid über streitige Ordnungsstrafen;
 - Rekurse gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft;
 - Behandlung von Begnadigungsgeſuchen;
 - Entscheid über Vollziehung auswärtiger Strafurtheile gegen Kantonsinwohner;
3. Herausgabe der Gesetzsammlung;
4. Gegenstände der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, soweit die Verwaltungsbehörden kompetent sind, z. B. Beischaffung von Ausweisen zur Eingebung von Ehen, sowie von auf privatrechtliche Verhältnisse bezüglichen Akten von außerkantonalen Behörden u. s. f.;
5. Maßnahmen bei Anständen staatsrechtlicher Natur mit andern Kantonen, dem Bunde oder dem Auslande;
6. Streitigkeiten über das Bedürfnis der Abtretung von Privatrechten.

b. Polizeiwesen.

1. Wahl der Offiziere des Polizeikorps und der Schmeißer;
2. Ertheilung von Aufenthaltsbewilligungen an politische Flüchtlinge und Wegweisung solcher; Einbürgerung von Heimatlosen;
3. Entscheid über streitige Anordnungen von Schutzmaßregeln gegen den Betrieb sicherheitsgefährlicher Gewerbe, bei Verkehrsanstalten, Schießstätten u. s. w.;
4. Entscheid über streitige Polizeianordnungen betreffend Maß und Gewicht, Patent- und Hausirwesen, Verkauf von Nahrungsmitteln u. s. f.;
5. Streitigkeiten über Errichtung von Feuerwehern.

§ 22. Der Justiz- und Polizeidirektion steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

a. Justizwesen.

1. Entscheidungen auf dem Gebiete des Vormundschafswesens, soweit sie nicht dem Regierungsrathe zustehen, und Oberaufsicht über dasselbe gemäß dem privatrechtlichen Gesetzbuche;
2. Aufsicht über die Staatsanwaltschaft;
3. Gewährung der bedingten Entlassung von Sträflingen und Wiedereinberufung solcher;
4. Oberaufsicht über die von Verwaltungsstellen ausgefüllten Bußen.

b. Polizeiwesen.

1. Anstellung und Entlassung der Polizeiangestellten; Erlass von Reglements für dieselben und Handhabung der Disziplin;
2. Handhabung der gerichtlichen Polizei im Allgemeinen;
3. Handhabung der Fremdenpolizei, namentlich Ueberwachung der politischen Flüchtlinge; vorläufige Unterbringung von Heimatlosen und Findelkindern; Ueberwachung der Armenpolizei und Maßnahmen gegen den Bettel;
4. Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei, namentlich beim Eisenbahn- und Schiffsverkehrsverkehr, und vorläufige Anordnung von Schutzmaßregeln;
5. Handhabung der Verkehrspolizei; Ertheilung und Entzug von Hausir- und Marktpatenten; Maßregeln gegen das Lotteriewesen;
6. Handhabung der Sittenpolizei;
7. Aufsicht über die Jagd und Fischerei;
8. Handhabung der Feuerpolizei.

Direktion der Finanzen.

§ 23. Der Direktion der Finanzen steht die Antragstellung und Berichterstattung insbesondere für folgende Geschäfte zu:

1. Definitive Feststellung der Staatsrechnung und des Budgetentwurfes;
2. Staatsanleihen und Amortisation von Staatsschulden;
3. Gegenstände des Steuerwesens;
4. Verträge über Kauf oder Verkauf von Liegenschaften, Pachtung und Verpachtung von solchen, sofern die Pachtsumme 500 Fr. übersteigt;
5. Salz- und Bergwerkregal, inbegriffen Schürfkewilligungen und Bergwerkskonzessionen;
6. Linthangelegenheiten;
7. Bewilligung von Tavernenrechten; Rekurs über Ertheilung von Wirthschaftspatenten;
8. Regulirung der Kapitalisirung von Zehnten u. s. f.;
9. Abschluß von Lieferungsverträgen für Staatszweck: im Betrage über 1000 Fr., sofern das Geschäft nicht einer der übrigen Direktionen zufällt;
10. Festsetzung der Wirthschaftspläne für Staatswaldungen;
11. Wahl der Beamten der Staatskasse, der Domänen- und Salzverwaltung; Wahl des Rechnungsbrevisors, des Spitalkassiers, des Bergsrathes, des Bergwerkaufsichters in Käpfnach, des Seeßischengenaufsichters und der Steuerkommissäre;
12. Wahl der Beamten für die Gebäudeschätzungen;
13. Anordnung von allgemeinen Schätzungsbrevisionen und außerordentlichen Schätzungen; Erhebung der Brandsteuer;
14. Ertheilung von Beiträgen zur Förderung des Löschwesens;
15. Bewilligung von Agenturen für die Mobiliarauffassung.

§ 24. Die Direktion der Finanzen entscheidet unter Zuzug von zwei weiteren vom Regierungsrathe aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliedern über die Bewilligung von Darlehen des Staates und die damit zusammenhängenden Fragen, sowie über die Zensur der Rechnungen.

§ 25. Der Direktion der Finanzen steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

1. Aufsicht über die Domänenverwaltung, die Staatskassenverwaltung, die Werthtitel und Kassen des Staates, die Salzverwaltung und den Bergbau;
2. Gegenstände des Steuerwesens gemäß dem Gesetze;
3. Abschluß von Lieferungsverträgen für Staatszwecke bis auf den Betrag von 1000 Fr., sofern das Geschäft nicht einer der übrigen Direktionen zufällt;

4. Abschluß von Pachtverträgen bis auf den Betrag von 500 Fr.;
5. Ertheilung von Weinschenk- und Spelsepapenten;
6. Errichtung von Salzauswägerstellen;
7. Ertheilung von Jagd- und Fischereipapenten;
8. Genehmigung des jährlichen Hieb- und Kulturplanes für die Staatswaldungen;
9. Genehmigung der von Beamten zu leistenden Kautionen;
10. Aufsicht über die Brandversicherungskassen;
11. Anerkennung des Brandschadens u. s. f.

Direktion des Militärs.

§ 26. Der Direktion des Militärs steht die Antragstellung und Berichterstattung insbesondere für folgende Geschäfte zu:

1. Ersatzleistung für nicht erfüllte Militärpflicht;
2. Einberufung und Unterbringung der Truppen;
3. Wahlen zu Militärstellen nach den Bestimmungen des Gesetzes;
4. Vorschläge für den eidgenössischen Stab, vom Hauptmann an aufwärts;
5. Vermehrung oder Verminderung des Kriegsmaterials;
6. Abschluß von Lieferungsverträgen über den Betrag von 1000 Fr.;
7. Beschaffung von Reit- und Zugpferden für den Felddienst.

§ 27. Der Direktion des Militärs steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

1. Ueberwachung der kantonalen Uebungen und Anordnung der Versammlung und Entlassung der Truppen nach dem jeweilen vom Regierungsrathe oder von den Bundesbehörden aufgestellten Plan;
2. Vollziehung militärischer Verordnungen eidgenössischer Behörden, welche unmittelbar an die Direktion gelangen;
3. Dienstaufgebote und Unterbringung kleinerer Truppenabtheilungen bis zur Stärke einer Kompagnie;
4. Ernennungen für Militärstellen, soweit sie nach der Militärorganisation der Direktion zustehen;
5. Streitigkeiten betreffend Dienstpflicht und Dienstbefreiung;
6. Streitigkeiten über Befoldung, Verpflegung u. s. f.;

7. Handhabung der Kriegszucht;
8. Inanspruchnahme der vom Dienst Befreiten zu militärischen Zwecken;
9. Ueberwachung der gesammten Militärverwaltung, insbesondere: Beaufsichtigung der Verrichtungen der Waffenchefs, der Bezirkskommandanten, des Kantonskriegskommissärs und seiner Gehülfen, des Zeughausdirektors und seiner Gehülfen;
10. Abschluß von Verträgen für Lieferungen aller Art zu militärischen Zwecken bis auf den Betrag von 1000 Fr.;
11. Ueberwachung des gesammten Militärpflichtersachwesens, insbesondere: Verifikation der Erfahrtabelleu und Kontrolirung des Pflichtersatzbezuges;
12. Kontrolirung der Thätigkeit der freiwilligen Schießvereine und Verabreichung der Staatsunterstützung an dieselben;
13. Vermittlung der Militärpensionsangelegenheiten.

Direktion des Erziehungswesens.

§ 28. Der Direktion des Erziehungswesens in Verbindung mit dem Erziehungsrathe steht die Antragstellung und Berichterstattung für folgende Geschäfte zu:

I. Im Gebiete des höhern Unterrichtswesens:

1. Wahl, beziehungsweise Bestätigung:
 - a. des Rektors und der Professoren der Hochschule;
 - b. der Rektoren, Prorektoren und Lehrer der Kantonschule;
 - c. des Direktors und der Lehrer der Thierarzneischule;
 - d. des Seminar Direktors und der Seminarlehrer;
 - e. des Kantonschulverwalters;
 - f. des Obergärtners am botanischen Garten;
2. Ertheilung von Personalzulagen und Gratifikationen an Lehrer der höhern Unterrichtsanstalten, nach Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen;
3. Aufsicht über die Verwendung des Hochschulefonds;
4. Errichtung von Parallelklassen an der Kantonschule.

II. Im Gebiete des Volksschulwesens:

1. Trennung und Vereinigung von Schulgemeinden und Sekundarschulkreisen;
2. Ertheilung von Staatsbeiträgen nach Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 29. Der Direktion des Erziehungswesens, beziehungsweise dem Erziehungsrathe, steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

I. Im Gebiete des höhern Unterrichtswesens:

1. Oberaufsicht über die Hochschule, die Kantonschule, die Thierarzneischule und das Seminar;
2. Urlaubvertheilungen an die Lehrer dieser Anstalten und Fürsorge für vorübergehende Stellvertretung;
3. Ertheilung der Lehrbefugniß an Privatdozenten;
4. Genehmigung des Lektionskataloges für die Hochschule;
5. Bewilligung an nicht immatrikulierte minderjährige Kantonsbürger zum Anhören von Vorlesungen an der Hochschule;
6. Relegation von Hochschülern;
7. Oberaufsicht über die sämmtlichen wissenschaftlichen Sammlungen und den botanischen Garten;
8. Vergebung sämmtlicher Freiplätze und Stipendien und Oberaufsicht über das Stipendiat;
9. Oberaufsicht über die Kantonschulverwaltung und Genehmigung der Rechnungen sämmtlicher Kantonallehranstalten, sowie des Hochschulschulfonds;
10. Bestimmung der Zahl der in das Seminar aufzunehmenden Zöglinge (Kantons- und Nichtkantonsbürger);
11. Festsetzung des Kostgeldes am Konvikte des Seminars.

II. Im Gebiete des Volksschulwesens:

1. Oberaufsicht über das gesammte Volksschulwesen, Privatilehranstalten inbegriffen;
2. Aufnahme in den Stand der Volksschullehrer;
3. Bestellung von Schulverwesern und Vikaren und Anordnung von Seminaristen an Schulen zur Aushülfe;
4. Festsetzung der Lehrpläne;
5. Aufträge zur Bearbeitung von Lehrmitteln und Abschluß daheriger Verträge; Festsetzung der obligatorischen Lehrmittel;
6. Errichtung von Successivklassen;
7. Rechtsinstanzlicher Entscheid bei Streitigkeiten betreffend Erbauung und Umänderung der Schulhäuser;
8. Anordnung außerordentlicher Schulinspektionen.

III. Im gesammten Unterrichtswesen :

1. Verabschiedung der Jahresberichte;
2. Entscheidung von Rekursen;
3. Bestellung von Vikariaten und Ertheilung von Vikariatszulagen;
4. Suspension von Lehrern;
5. Versetzung von Lehrern in den Ruhestand und Ertheilung von Ruhegehalten.

In seiner Einzelkompetenz verfügt der Direktor des Erziehungswesens betreffend die Geschäfte unter I. 2, 3, 4, 5 und 6.

Direktion der öffentlichen Arbeiten.

§ 30. Der Direktion der öffentlichen Arbeiten steht die Antragstellung und Berichterstattung insbesondere für folgende Geschäfte zu:

1. Neubau und Eintheilung von Straßen;
2. Anordnung von Wasserbauten, Flußkorrekturen, Wehrungen u. s. f., insofern damit eine Ausgabe von mehr als 1000 Fr. verbunden ist;
3. Verabreichung von Staatsbeiträgen an Straßen, Wasserbauten u. s. w.;
4. Bewilligung zur Errichtung von Fährten und Stegen über den Rhein, die Limmat, Sihl, Thur, Töss, Reuß und Glatt;
5. Streitigkeiten betreffend Straßen- und Wasserbauten;
6. Streitigkeiten über Unterhaltungspflicht von öffentlichen Straßen und Wegen, von Brücken, Wehrungen und Dämmen;
7. Entscheidung aller Streitigkeiten über die Anwendung des Gesetzes betreffend eine Bauordnung;
8. Beschlüsse betreffend Neubauten von Staatsgebäuden und betreffend Reparaturen an denselben, wenn die Kosten den Betrag von 1000 Fr. übersteigen;
9. Zuschlag von Akkordarbeiten, welche den Betrag von 2500 Fr. übersteigen;
10. Beschlüsse betreffend Führung von Prozessen oder Abschluß von Vergleichsen, insofern der Streitwerth 500 Fr. übersteigt;
11. Anträge betreffend Ertheilung von Eisenbahnkonzessionen;
12. Bewilligung von Wasserrechten;
13. Festsetzung der Kantonsgränze und Maßnahmen betreffend die Kantonskarte;

14. Wahlen:

- a. des Kantonsingenieurs und der Kreisingenieure;
- b. des Staatsbauinspektors, des Bauaufseher und des Zeichners

§ 31. Der Direktion der öffentlichen Arbeiten steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

1. Zuschlag von Aufträgen, wenn es sich um eine Ausgabe bis auf den Betrag von 2500 Fr. handelt;
2. Verfügungen betreffend Führung von Prozessen oder Abschluß von Vergleich, sofern der Streitwerth nicht mehr als 500 Fr. beträgt;
3. Anordnung des dem Staate obliegenden Unterhalts von Straßen und der damit verbundenen Brücken, Mauern und Dolen; Ankauf der nöthigen Riegruben;
4. Wahl der Straßenaufseher; Bestellung der Straßenwärter auf den Straßen I. Klasse und Bestätigung der von den Statthalterämtern getroffenen Wahlen von Straßenwärttern auf Straßen II. Klasse;
5. Anordnung von Wasserbauten (Flußkorrekturen, Wehrungen u. s. f.), insofern damit eine Ausgabe von nicht mehr als 1000 Fr. verbunden ist;
6. Oberaufsicht über das Straßenwesen;
7. Oberaufsicht über den Reichsboden, die öffentlichen Gewässer, die öffentlichen Gassen, Landungsstege u. s. f.;
8. Bewilligung von Landanlagen und andern Bauten im See- und Flußgebiet;
9. Besorgung der der Aufsicht der Direktion unterstellten Staatsgebäude und des mit denselben zusammenhängenden Grundeigenthums;
10. Anordnung von Reparaturen an den Staatsgebäuden, wenn die Kosten derselben den Betrag von 1000 Fr. nicht übersteigen;
11. Anschaffung und Unterhaltung des Mobiliars in den Staats- und Bezirgsgebäuden, soweit dasselbe nicht einer besondern Verwaltung unterstellt ist;
12. Oberaufsicht über die baupolizeilichen Einrichtungen der Gemeindebehörden;
13. Oberaufsicht über den baulichen Zustand der Eisenbahnen und Dampfschiffe mit Rücksicht auf die Sicherheit ihrer Benutzung;
14. Oberaufsicht über die Arbeiten des kantonalen Katasterverifikators.

Direktion des Sanitäts- und Gefängniswesens.

§ 32. Der Direktion des Sanitäts- und Gefängniswesens in Verbindung mit dem Sanitätsrathe steht die Antragstellung und Berichterstattung für folgende Geschäfte zu:

1. Maßnahmen betreffend die öffentliche Gesundheitspflege;
2. Entscheid über freiwillige sanitäts- polizeiliche Verfügungen oder Anordnungen der untern Behörden;
3. Wahl der amtlichen Aerzte und des Kantonsapothekers.

In dringlichen Fällen erledigt der Direktor diese Geschäfte von sich aus.

§ 33. Der Direktion des Sanitäts- und Gefängniswesens allein steht die Antragstellung und Berichterstattung für folgende Geschäfte zu:

1. Oberaufsicht über die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten und das Gefängniswesen;
2. Abschluß von Lieferungsverträgen für diese Anstalten, insofern sie den Betrag von 1000 Fr. übersteigen;
3. Wahl des Sanitätsrathes;
4. Bewilligung zur Errichtung von Apotheken;
5. Wahl der Direktoren der Irrenanstalt Burgbögli, der Pflegeanstalt Rheinau und der Strafanstalt; Wahl der Aerzte, Geistlichen, Lehrer und Verwalter an den kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten und an der Strafanstalt.

§ 34. Der Direktion des Sanitäts- und Gefängniswesens steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

1. Oberaufsicht über die amtlichen Medizinalpersonen;
2. Anordnung der Prüfungen für Medizinalpersonen und deren Patentirung;
3. Oberaufsicht über die Apotheken, Materialwaarenhandlungen und über den Giftverkauf;
4. Oberaufsicht über die gegen ansteckende oder epidemische Krankheiten bestehenden Einrichtungen;
5. Anordnung von Schutzmaßregeln beim Vorkommen anderweitiger gesundheitschädlicher Einflüsse, namentlich in Wohnung, Nahrung, Gewerben u. s. f., soweit nicht die Mitwirkung des Regierungsrathes erforderlich ist;
6. Anordnung der Bezeichnung der Hunde;
7. Ueberwachung und Kontrolle des Viehverkehrs und Ertheilung von Beiträgen aus dem Blehscheinstempelfond an Viehverlust;
8. Aufsicht über die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten sowie die Gefängnisse;

9. Mitwirkung bei der Wahl der untern Beamten und Angestellten dieser Anstalten;
10. Genehmigung der Aufnahme von Kranken;
11. Abschluß von Lieferungsverträgen für diese Anstalten bis auf den Betrag von 1000 Fr.

§ 35. Dem Sanitätsrathe steht zu:

1. Vornahme von Prüfungen der Medizinalpersonen und Entscheidung hierüber, beziehungsweise Erlass derselben;
2. Prüfung der amtlichen ärztlichen Befunde (visa et reportata);
3. Abgabe von Obergutachten;
4. Begutachtung technischer Fragen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens.

III.

Geschäftsordnung für den Regierungsrath und seine Direktionen.

§ 36. Der Regierungspräsident sowie die Direktoren führen über die bei ihnen eingegangenen Geschäfte ein fortlaufendes Verzeichniß unter Angabe des Datums ihres Eingangs und der Art ihrer Erledigung; diese Geschäftsverzeichnisse stehen den Mitgliedern jederzeit zur Einsicht offen.

§ 37. Der Präsident wird die beim Regierungsrathe eingehenden Geschäfte entweder sofort in nächster Sitzung der Behörde vorlegen oder dieselben einer Direktion zur Berichterstattung oder Antragstellung oder Erledigung zuweisen. Die Anträge der Direktionen erhalten Beschlusssform. Der Präsident wacht über den rechtzeitigen geschäftsmäßigen Wiedereingang der überwiesenen Geschäfte.

§ 38. Der Präsident versammelt die Behörde von sich aus, so oft die Geschäfte dies erfordern oder auch auf Begehren von wenigstens drei Mitgliedern. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen. Abhaltungsgründe haben sie dem Präsidenten sofort mitzutheilen und für eine länger als fünf Tage dauernde Abwesenheit von der Behörde Urlaub einzuholen.

§ 39. Zur Gültigkeit der Verhandlungen und Wahlen ist die Mitwirkung der Mehrheit sämmtlicher Mitglieder erforderlich; würde durch Krankheit, Ausstandsverhältnisse oder sonst unabwendbare Verhinderungsgründe die Zahl der anwesenden Mitglieder unter die absolute Mehrheit sinken, so können in einem solchen Falle ausnahmsweise drei Mitglieder über einen Gegenstand gültig verhandeln, wenn sie die Erledigung desselben einstimmig für dringlich erklären.

§ 40. Die Mitglieder des Regierungsrathes und der den Direktionen beigegebenen Kommissionen, sowie die Sekretäre haben sich bei Verhandlungen oder Wahlen in den Ausstand zu begeben, wenn sie selbst oder Blutsverwandte oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem Grade der Geschwisterkinder dabei persönlich betheiligt sind, oder wenn sie selbst in unterer Instanz bei der Entscheidung des Geschäftes mitgewirkt haben.

In zweifelhaften Fällen entscheidet die betreffende Behörde abschließlich über die Ausstandsfrage.

Bei Entscheidung von Rekursen gegen Verfügungen oder Beschlüsse der Direktionen, des Erziehungsrathes oder stehender Kommissionen dürfen diejenigen Mitglieder des Regierungsrathes, von welchen die rekurrirte Verfügung ausgegangen ist, oder die bei der rekurrirten Schlußnahme mitgewirkt haben, weder einen Antrag stellen, noch an der Abstimmung theilnehmen.

§ 41. Der Präsident bringt in der Sitzung die Geschäfte in der ihm geeignet scheinenden Reihenfolge zur Behandlung; die Mitglieder sind in dessen berechtigt, zur Tagesordnung Abänderungsanträge zu stellen und darüber im Streitfalle die Behörde entscheiden zu lassen. Wichtige Traftanden sind den Mitgliedern rechtzeitig anzuzeigen.

§ 42. Fällt der in Behandlung liegende Gegenstand in den Geschäftskreis einer Direktion, so wird vorerst deren Vorstand in Auftrage gesetzt; hernach findet freies Wortbegehren und freie Antragstellung statt.

§ 43. Die anwesenden Mitglieder sind zur Stimmabgabe über die gestellten Anträge verpflichtet.

Sitzt die Behörde in ungerader Zahl, so ist zum Entscheide die absolute Stimmennmehrheit erforderlich, und steht dem Präsidenten das Stimmrecht nur bei gleichgetheilten Stimmen zu.

Sitzt die Behörde in gerader Zahl, so nimmt der Präsident gleich den übrigen Mitgliedern an der Abstimmung Theil, und gilt bei gleichgetheilten Stimmen derjenige Antrag als angenommen, für welchen der Präsident gestimmt hat.

§ 44. Der Präsident legt die Fragenstellung über die gefallenen Anträge vor; wird dieselbe beanstandet, so entscheidet die Behörde. Ueber unfällige Ordnungsanträge muß zuerst abgestimmt werden.

§ 45. Die Minderheit der Behörde ist berechtigt, ihre Stimmgabe unter Anführung der von ihr geltend gemachten Gründe am Protokoll vormerken zu lassen.

§ 46. Die Protokolle des Regierungsrathes, seiner Direktionen und Kommissionen sollen eine genaue Bezeichnung aller an diese Stellen gelangenden Geschäfte und eine vollständige Angabe der hierüber erlassenen Beschlüsse und Verfügungen enthalten.

§ 47. Die Mitglieder dieser Behörden haben das Recht zu verlangen, daß ein Beschluß vor dessen Protokollirung oder Ausfertigung einer nochmaligen Durchsicht mit Bezug auf die Redaktion unterworfen werde.

§ 48. Das Protokoll ist der Behörde in der Regel je in der nächstfolgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 49. Beschlüsse, Verfügungen und Schreiben, welche öffentlich bekannt gemacht werden sollen, sowie Verträge sind vom Präsidenten, beziehungsweise Direktor und Sekretär, bloße Protokollauszüge vom Sekretär allein zu unterzeichnen. Den untergeordneten Behörden oder den Privaten ist von der Erledigung eines Geschäftes durch einfachen Protokollauszug Kenntniß zu geben.

§ 50. Ueber die Art der Aufbewahrung und über die Ausgäbe von Akten erledigter Geschäfte bei den einzelnen Kanzleien wird der Regierungsrath die geeigneten Vorschriften erlassen.

IV.

Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

§ 51. Durch dieses Gesetz werden alle früheren, mit demselben in Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen aufgehoben, insbesondere:

1. Das Gesetz betreffend die Organisation, die Befugnisse und Pflichten sowie die Geschäftsordnung des Regierungsrathes u. s. w. vom 2. April 1850.
2. Das Gesetz betreffend die Kanzleien und die Bedienung des Regierungsrathes vom 24. Weinmonat 1859, soweit sich dasselbe nicht auf die Besoldungsverhältnisse bezieht.
3. Das Gesetz betreffend die Errichtung einer Handelskammer vom 27. Jenner 1835.
4. § 5 des Gesetzes betreffend die Eintragung der Grunddienstbarkeiten u. s. w. vom 22. April 1862, soweit derselbe die lektin-kanzliche Rekurskommission betrifft.

§ 52. Die Bestimmung des § 80, Absatz 1, des Gesetzes betreffend eine Bauordnung für die Städte Zürich und Winterthur u. s. w. vom 30. Prachmonat 1863 erhält folgende Fassung:

„Die Rekurse gegen Verfügungen der Gemeinderäthe oder ihrer Baukommissionen betreffend die Handhabung der Baupolizei gehen in erster Instanz an die Bezirksräthe, in letzter Instanz an den Regierungsrath.“

§ 53. Bis zum Erlass eines neuen Gesetzes über die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Organisation ihrer Aufsichtsbehörden in Kraft.

§ 54. Der Regierungsrath wird die Besoldungen des Kanzleisekretärs, der Sekretäre der Direktionen der Justiz und Polizei und des Sanitäts- und Gefängnißwesens für so lange bestimmen, als dieselben nicht durch das Besoldungsgesetz endgültig festgesetzt sein werden.

§ 55. Dieses Gesetz tritt in Kraft, sobald dessen Annahme durch das Volk vom Kantonsrathe festgestellt sein wird. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 24. Januar 1871.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident:

E. Bleuler.

Der erste Sekretär:

Dr. J. Stöckel.

Gesetz**betreffend den Bau einer neuen Gebäranstalt.**

§ 1. Der Kanton Zürich errichtet in dem nordöstlich von der Sternwarte gelegenen Rebgeleände des Spitals eine neue Gebäranstalt nach dem vom Regierungsrathe genehmigten Programm nebst Plänen.

§ 2. Die Kosten des Baues werden aus dem Bau- und Liquidationskonto der Spitalanstalten bestritten, an welchen für diesen Zweck während drei Jahren ein außerordentlicher Staatsbeitrag von je 50,000 Franken zu leisten ist.

§ 3. Dieses Gesetz tritt sofort mit der durch den Kantonsrath festgestellten Annahme desselben durch das Volk in Kraft und es wird der Regierungsrath mit der Vollziehung beauftragt.

Zürich, den 20. Februar 1871.

Im Namen des Kantonsrathes,

Der erste Vizepräsident:

H. Siegler.

Der vierte Sekretär:

E. Schmid.

Mitbürger!

Der Kantonsrath hat nachstehende Vorlagen durchberathen:

1. Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrathes und seiner Direktionen,
2. Gesetz betreffend den Bau einer neuen Gebäranstalt,
3. Beschluß betreffend einen Initiativvorschlag auf Abänderung des Tit. III. des Steuergesetzes,

und er begleitet diese Vorlagen mit folgenden Berichten an das Volk.

Zu 1.

Der erste Theil dieses Gesetzes behandelt die Konstituierung des Regierungsrathes, seiner Direktionen, der diesen beigegebenen Kommissionen und Kanzleien. Da die Verfassung die Zahl der Regierungsräthe auf sieben vermindert, gleichzeitig aber an dem bisherigen System der Geschäftsvertheilung und Geschäftsbeforgung nach Direktionen, denen je ein Mitglied des Regierungsrathes vorstehen soll, festgehalten hat, so schien es nöthig, die gesammte Geschäftslast des Regierungsrathes nach sieben Direktionen (Hauptgruppen) aufzuscheiden, unter möglichster Berücksichtigung der innern Zusammengehörigkeit der einzelnen Zweige der Verwaltung und der Wünschbarkeit einer gleichmäßigen Belastung der einzelnen Direktionen. Um diesen Grundsatz durchzuführen, mußte die bisherige Direktion der politischen Angelegenheiten als solche aufgehoben und der von ihr besorgte Geschäftskreis dem Regierungspräsidium und den entsprechenden Direktionen zugewiesen werden; es wurden ferner die bisherigen Direktionen der Justiz und der Polizei in Eine verschmolzen und endlich die Medizinaldirektion der Art erweitert, daß ihr noch das Gefängnißwesen und die staatliche Versorgung der kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten übertragen wurde. Diese letztere Neuerung hat ihren Grund hauptsächlich darin, daß die wachsende Bedeutung unserer Kranken- und Versorgungsanstalten je länger je mehr die Kräfte

eines Mannes voll in Anspruch nimmt und daß es zudem richtiger schien, diesen Verwaltungszweig derjenigen Direktion zuzuweisen, welche schon einen Theil des Sanitätswesens bisher besorgt hat.

Die dem Regierungsrathe, beziehungsweise seinen Direktionen beigegebenen Kommissionen sind mit einer einzigen Ausnahme dieselben wie bisher. Die Handelskammer wurde nämlich als solche aufgehoben, weil sie im Laufe der Zeit ihre frühere Bedeutung verloren hat; ihre Funktionen werden nun übernommen von einer Kommission, welche zugleich das Gewerbe- und Fabrikwesen in den Bereich ihrer Thätigkeit ziehen wird.

Die Stelle eines zweiten Staatschreibers wird aufgehoben und einem Kanzleisekretär die Stellvertretung des Staatschreibers und namentlich die Leitung und Ueberwachung der Geschäfte der Staatskanzlei übertragen; bei dem übrigen Kanzleipersonal ist die Möglichkeit eingeräumt, je nach Umständen Anstellungen auch auf unbestimmte Zeit vorzunehmen.

Der zweite Theil enthält die Pflichten und Befugnisse des Regierungsrathes und seiner Direktionen im Allgemeinen und im Speziellen dann die Aufschreibung und Zutheilung der einzelnen Geschäftszweige an die Direktionen. Diese Aufzählung kann weder eine vollständige noch eine dauernde sein; sie gibt in groben Zügen eine Umschreibung der verschiedenen Verwaltungsgebiete, deren Detail jeweilen durch die bestehende Gesetzgebung festgestellt ist. Es mag hier noch hervorgehoben werden, daß den Direktionen in der Regel nur die Vorbehandlung der Geschäfte zusteht und daß da, wo ihnen ausnahmsweise ein Entscheid eingeräumt ist, gegen einen solchen der Rekurs an den Regierungsrath offen steht.

Der dritte Theil bedarf keiner besondern Bemerkungen.

Zu 2.

Der Kanton Zürich hat in den letzten Jahrzehnten Vieles gethan für seine Kranken- und Versorgungsanstalten; er ist dabei dem humanen Geiste der Neuzeit gefolgt, der, unterstützt und getragen vom Geiste der Wissenschaft, gerne sich des hilflosen Einzelnen annimmt, ihm hilft, ihn heilt und ihn rettet, wo er vielleicht, sich selber überlassen, zu Grunde gehen würde. Der Staat bringt für diesen humanen Zweck große Opfer; er wird es auch in Zukunft thun und gerne thun.

Der alte Spital, inmitten eines der bevölkerlichsten Quartiere der Stadt gelegen, ist schon seit Jahren in Liquidation begriffen; erst baute man das neue Krankenhaus, dann überfesselte man die Versorgten nach Rheinau und später die Irren in die neue Anstalt „Burghölzli“, und es ist zuletzt nur noch die Gebäranstalt geblieben.

Eine Gebäranstalt für den Kanton Zürich ist nicht bloß ein Spital, sondern auch eine Lehranstalt; sie ist, wie das neue Krankenhaus und wie Rheinau ein Institut, wo eine Klasse hilfloser Mitmenschen Versorgung und Pflege suchen müssen und finden sollen, zu einer Zeit, wo sie derselben so gut bedürftig sind wie der hilfsbedürftige medizinisch oder chirurgisch Kranke, den man auch heilt und pflegt, ohne lange nach dem Grunde seiner Lage zu fragen; sie ist aber auch wie das neue Krankenhaus eine Schule, in der unsern Ärzten und Hebammen Gelegenheit geboten ist, sich theoretisch und praktisch in der Geburtshilfe auszubilden. Und welche Frau wüßte nicht den Werth einer kundigen Hand zu schätzen, die in der Stunde der Noth ihr helfend und lindernd beizustehen vermag!

Die Gegenwart verlangt für jede Kunst, für jeden Beruf eine Schule; die Medizin bedarf der Kranken-, die Geburtshilfe bedarf einer Gebäranstalt. Eine Gebäranstalt für den Kanton Zürich muß daher, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll, den Anforderungen der Jetztzeit nach den beiden genannten Richtungen hin genügen. Das bestehende Institut kann diese Aufgaben nicht mehr erfüllen; die Beschränktheit der Räume, die Mangelhaftigkeit der Einrichtungen und die Lage zur Hochschule und zum neuen Krankenhaus verhindern eine zweckentsprechende Verweithung der bestehenden Gebäranstalt als Lehrinstitut, namentlich für die Studirenden; viel weniger noch genügt ihre Lage, ihre Einrichtung den Anforderungen eines Spitals. Auch die beste Krankenpflege vermag eine große Sterblichkeit in einem schlechten Spital nicht zu verhindern, oder sie nur auf ein erträgliches Maß zurückzuführen; dann aber ist ein solcher Spital keine humane Anstalt mehr, sondern ein gefürchteter Zufluchtsort, den nur noch die härteste Noth bevölkert. Wie steht es nun in dieser Beziehung mit der Gebäranstalt im alten Spital? Es ist noch nicht lange her, daß diese eine Sterblichkeitsziffer aufwies, die damals zu den größten Besorgnissen Veranlassung gab, und an die man jetzt noch nur mit innerm Widerstreben zurück zu denken wagt, weil sie eine Folge war der schlechten Einrichtung und Lage der Anstalt. Oder wie, wenn in einem Zeitraum von sechs Jahren (1860—1865 incl.) von 1058 in der Anstalt entbundenen Personen 88, oder 8,30/o oder auf 12 Personen 1, und darunter am Kindbettfieber 68, oder 6,40/o, oder auf 16 Personen 1

starben, und wenn man weiß, daß bei guten Einrichtungen nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft mindestens die Hälfte dieser Menschenleben hätte gerettet werden können? Der Gesundheitszustand ist nun freilich ein besserer geworden, aber wer bürgt dafür, daß nicht dieselben Erscheinungen mit demselben Vorwurf sich wiederholen? Wen mag es daher wundern, wenn seit Jahren wiederholt und eindringlich die Männer der Wissenschaft und der Verwaltung hier rasche Abhülfe durch Verlegung und Neubau der Gebäranstalt im Namen der Menschlichkeit gefordert haben?

Zu diesen Gründen kam nun im Laufe der Zeit noch ein rein privatwirtschaftlicher hinzu. Der Komplex des alten Spitals muß nämlich im Interesse des Bau- und Liquidationskontos für die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten liquidirt werden; dies kann aber in vortheilhafter Weise nur geschehen, wenn der ganze Komplex für eine diesfällige Verfügung ganz frei ist, d. h. wenn auch die Gebäranstalt verlegt wird. Was daher mit dem Entwurfe heute angestrebt wird, ist eigentlich nichts anderes, als die bloße Folge der früher vom Kanton gefaßten Beschlüsse über die Verlegung der Spitalanstalten.

Seit Jahren haben sich die Behörden mit dem Programm für eine neue Gebäranstalt als Spital und Lehrinstitut beschäftigt, und es ist schließlich ein solches angenommen worden, das nach beiden Seiten hin seine Aufgabe erfüllen kann, und das mit den bisherigen Erfahrungen und dem Bedürfniß des Kantons im Einklang steht; es wurde eine Anstalt in Aussicht genommen, berechnet für 300 Fälle jährlich (240 Geburten und 60 Fälle Frauenkrankheiten) mit ca. 58 Betten, die auf verschiedene Räume nach der Art der Fälle vertheilt würden; dazu kämen die nöthigen Räume für den Unterrichtszweck und für die Verwaltung nebst den allgemeinen Einrichtungen, wie Küche, Wasserversorgung, Badeinrichtung, Beheizung, Ventilation u. s. w.

Die auf Grundlage dieses Programmes angefertigten Pläne und Kostenvoranschläge sind auf möglichste Einfachheit und Billigkeit ohne Schaden der Solidität gerichtet; sie haben auch die Billigung einer besondern Kommission, aus ärztlichen und technischen Sachmännern bestehend, erhalten.

Als Baustelle wurde schließlich bestimmt das nordöstlich von der Sternwarte gelegene Reb Gelände des Spitals, das den Vortheil einer freien gesunden Lage mit demjenigen der Nähe zu der Hochschule und zu dem Kantonspitale verbindet, welcher letzterer Umstand namentlich eine eigene Verwaltung überflüssig macht. Zudem ist diese Baustelle von allen, die

in Aussicht genommen worden, die am wenigsten kostspielige und sie gestattet deshalb, die ökonomisch günstiger gelegenen Grundstücke des Spitals für andere Zwecke aufzubehalten.

Die Bau- und Anlagekosten betragen, abgesehen vom Landwerth, der sich auf ca. 20,000 Fr. belaufen mag, nach dem Kostenvoranschlage, der indessen nach dem Gutachten der technischen Experten kaum erreicht werden dürfte Fr. 335,000

Dazu kommt der Voranschlag für das Mobiliar
im Betrage von ca. 25,000

Total der Kosten Fr. 360,000

Zur Deckung dieser Kosten verlangt nun der Entwurf von der Staatskasse einen Zuschuß von 150,000 Fr. in drei gleichen jährlichen Raten; der Rest von ca. 210,000 Fr. soll gedeckt werden aus dem Saldo des Bau- und Liquidationskontos des Spitals, der gemäß § 4 lit. d des Großrathsbeschlusses betr. die finanzielle Anordnung bezüglich der Erweiterung der Kantonal-Kranken- und Versorgungsanstalten vom 27. Januar 1864 für diesen Zweck zu verwenden ist.

Der mit Ende v. J. gestellte Ausweis über diesen Bau- und Liquidationskonto zeigt nun einen muthmaßlichen Ueberschuß von 427,000 Fr., der für die Verlegung der Gebäranstalt verwendet werden könnte; es ist indessen dieser Ueberschuß noch abhängig von dem Resultate der Liquidation verschiedener in diesen Konto gehörender Grundstücke des Spitals. Die Schätzungen dieser Bestandtheile der Kontos sind aber in der Weise beim Ausweis berücksichtigt worden, daß zu erwarten steht, er dürfte das Schlusresultat der Liquidation auch im ungünstigsten Falle zum Mindesten jenen noch benötigten Betrag für die Gebäranstalt decken.

Wenn nun an eine neue Gebäranstalt ein Beitrag von 150,000 Fr. aus den Jahreseinnahmen des Staates verlangt wird, so rechtfertigt sich diese Ausgabe wohl hinreichend für eine Anstalt, die von einer zweckmäßigen Liquidation des alten Spitals gefordert wird, die zugleich einem vorhandenen dringenden Bedürfnisse abhelfen soll, und die als gleichberechtigte Schwester in den Kreis unserer humanen Anstalten zu treten berufen ist.

Zu 8.

Gebrauch machend von dem in Art. 29 der Verfassung festgesetztem Vorschlagsrecht haben 15,793 Stimmberechtigte das Begehren gestellt,

daß der die Ausmittlung des steuerbaren Vermögens und Einkommens betreffende Titel III des Gesetzes betreffend die Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürgersteuer vom 24. April 1870 abgeändert werde,

und zwar in dem Sinne, daß der ganze Abschnitt über das Taxationsverfahren geändert, insbesondere die Inventarisation in jeder Art und Form beseitigt, statt den Steuerkommissionen mit kantonalen Steuerkommissären ein dem früheren annäherndes Verfahren eingeführt, den Steuerpflichtigen das Mittel des gerichtlichen Schutzes gewährt und dem Regierungsrath die Formulirung der Selbsttaxation entzogen werde.

Der Kantonsrath hat am 21. Oktober beschlossen,

es sei dieser Initiativvorschlag für die Volksabstimmung dahin zu begutachten, daß demselben keine Folge zu geben sei.

Hiebei leiteten ihn folgende in der Berathung hervorgehobene Gesichtspunkte:

Vor Allem scheint es unangemessen, ein Gesetz, dessen Vollziehung eben erst begonnen hat, schon wieder abzuändern. Es müßte aber auch die Richtung, nach welcher hin die Initianten den Tit. III dieses Gesetzes abgeändert wissen wollen, als ein entschiedener Rückschritt bezeichnet werden. Das neue Verfahren hat den Vorzug, daß es ein offenes, mündliches, dem Steuerpflichtigen in allen Stadien der Taxation seine Vertretung gewährendes ist, und daß es die erste, in weitaus der Mehrzahl der Fälle die Entscheidung gebende Taxation in die Hand einer Kommission legt, deren Mitglieder ihrer Mehrzahl nach von der Gemeinde gewählt sind, welcher der Pflichtige angehört und daher die Verhältnisse des Letzteren eher zu kennen und zu würdigen in der Lage sind, als eine ferner stehende Behörde.

Im Gegensatz dazu war das alte Verfahren ein heimliches, größtentheils bloß schriftliches, den Pflichtigen von aller persönlichen Vertretung ausschließendes, und es lag in allen Fällen der schließliche Entscheid in der Hand einer dem Pflichtigen ferne stehenden Behörde.

Wenn auch das neue Verfahren seine Mängel haben mag, so wird deren Beseitigung doch besser auf einen Zeitpunkt verschoben, da die inzwischen gemachten Erfahrungen darüber ausreichende Klarheit werden gegeben haben.

Die Stimmberechtigten werden nun eingeladen, diese Vorlagen zu prüfen und ihre Stimme über Annahme oder Verwerfung derselben auf den ihnen zuzustellenden Stimmzetteln mit Ja oder Nein abzugeben.

Zürich, den 13. Mai 1871.

Im Namen des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Sieber.

Der zweite Staatschreiber:

Bosshardt.

1944-1945

1. 527. 4 9

(continued)

Abonnementspreis.

Jährlich 2¹/₂ Fr., ³/₄ Jahr 2 Fr.
¹/₂ Jahr 1¹/₂ Fr., ¹/₄ Jahr 1 Fr.
Vorkusslag 20 Rpn.



Einschickungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

N^o 47.

Dienstag, den 13. Brachmonat

1871.

Vericht

der Kommission für Prüfung des ersten Rechenschaftsberichtes über
die Verwaltung der Kantonalbank
an den h. Kantonsrath *).

Zit.!

Die Kommission beginnt damit, Ihnen mitzutheilen, daß zunächst am 2. Januar d. J. zwei ihrer Mitglieder, die H. Kommandant Bürkli und Nationalrath Widmer-Hüni, den Kassenbestand und das Wechselportefeuille der Kantonalbank untersucht haben; sodann hat die Kommission in drei Sitzungen weitere Untersuchungen gepflogen und sich über die Anträge zu Handen des h. Kantonsrathes, sowie die dem Bankrathe gegenüber auszusprechenden Wünsche berathen.

Der Kassenbestand wurde in vollständiger Uebereinstimmung mit dem Bordereau gefunden. Es ist die Kommission jedoch der Ansicht, es sei der Baarbestand auf 31. Dezember im Verhältniß zu den Verbindlichkeiten der Bank ein etwas geringer gewesen. Außer den eigenen Noten der Bank befanden sich nämlich am 31. Dezember 1870 in Kassa Fr. 791,807. 91 Ct.

In Bern waren zufällig noch Fr. 290,266. 20 Ct. (Einklösung der Sovereigns), deren Eintreffen allerdings jeden Augenblick erwartet werden durfte.

Diesem Baarbestande der Bank standen folgende, jeden Augenblick fällige Verbindlichkeiten gegenüber:

In Zirkulation befindliche Noten	Fr. 1,897,480. —
Depositen	625,423. 50
Sparkassa	44,401. 82
	Fr. 2,567,305. 32

*) Die Kommission besteht aus den H. Nationalrath Widmer-Hüni, Dr. Sulzer, Kommandant Bürkli, Hauptmann Bürkli und Kantonsrath Bader.

Weitere Verbindlichkeiten hatte die Bank in den Guthaben der Konto-Korrent-Kreditoren (8 Tage Frist) Fr. 1,062,580. 52.

Eigendepot Fr. 1,053,484. 95.

Allerdings ist nicht untersucht worden, wie sich in andern Zeitpunkten als auf Ende des Jahres die verfügbaren Mittel der Bank zu den sofort oder in kurzer Zeit fälligen Verbindlichkeiten verhalten haben; es hat auch kein einzelnes Ereigniß der Kommission Veranlassung zu Besorgnissen in dieser Richtung gegeben. Allein sie glaubt, die Erfahrungen des abgelaufenen Jahres haben im Allgemeinen bewiesen, daß es nicht jederzeit möglich sei, auf dem Wege der Wechselbilkontirung mit Sicherheit für Beschaffung der nöthigen Mittel zur Deckung der täglich fälligen Verbindlichkeiten ausreichende Vorsorge zu treffen. Sie schlägt daher dem Kantonsrathe folgendes Postulat vor:

„Der Bankrath ist eingeladen, dafür zu sorgen, daß, so lange nicht für die Ergänzung des nationalen Birkulationsbedarfes geeignete Organe als bisher geschaffen sein werden, die Kantonalbank sich die Unterhaltung des durch § 27 des Bankgesetzes vom 3. September 1869, und Art. 9 des Reglementes vorgeschriebenen Baarschaftsbestandes auf direktem Wege sichere.“

Die Kommission erachtet die Annahme eines Postulates in diesem Sinne für wünschenswerth, um Wachsamkeit zu empfehlen.

In der Schlußbilanz sind unter den Passiven nur 3 Millionen Noten der Kantonalbank ausgeführt, während 4 Millionen unterzeichnet sind (pag. 19 des Berichtes). Allerdings liegt eine Million als Reserve im Archiv, nur 3 Millionen sind der Kasse einverleibt. Es ist aber ganz wohl möglich, daß auch die Reserve unter Umständen in Anspruch genommen werden muß; gedenkbar ist auch, daß ein Theil der reservirten Noten mißbräuchlich in die Birkulation gelangen könnte. Kurz die unterzeichneten Noten sind unbestreitbare Schuldverpflichtungen der Bank und die Kommission beantragt daher:

„Der Bankrath ist eingeladen, künftig in der Schlußbilanz unter den Passiven die Gesamtsumme der kursfähigen Banknoten aufzunehmen.“

Das Wechselportfeuille der Bank ist bei der Untersuchung in besserer Ordnung befunden worden. Von 2 nicht vorhandenen Wechseln war der eine zum Accept, der andere zum Inkasso geschickt. Mit Befriedigung hat die Kommission wahrgenommen, daß die Inkasso, so weit wie möglich, nicht durch Private, sondern durch öffentliche Institute erfolgen.

Nachdem in einer ersten Kommissionsitzung die Schuldbriefe bis zu Nr. 500 verifizirt worden waren, beschränkte man sich in der folgenden darauf, von einem Hundert je zehn herauszugreifen. Es sind verifizirt worden die Nrn. 551—60, 681—690, 781—90, 891—900, 1001—1010, 1121—1130, 1241—1250, 1301—1313.

Einige kleinere Versehen abgerechnet, welche von keinem Einflusse auf die Geschäftsführung der Bank sind, hat die Verifikation der Schuldbriefe ein durchaus befriedigendes Ergebniß geliefert. Auch die Buchführung ist im Ganzen gut. Einige kleinere Uebelstände werden ohne Zweifel durch die Erfahrung sich heben.

Ein Uebelstand von größerer Bedeutung besteht aber in der langsamen Ausfertigung der Schuldbriefe durch die Notariatskanzleien.

Eine Anzahl der Letzteren sind allerdings mit der Grundvereinigung beschäftigt, was sie theilweise entschuldigt; allein die Kantonalbank besitzt mehr Interimsscheine als Briefe, und die Klage über allzulangsame Ausfertigung angelobter Schuldbriefe wird überhaupt oft gehört. Die Kommission hält sie für begründet, und beantragt bei diesem Anlasse dem h. Kantonsrathe die Fassung folgenden Beschlusses:

„Das Obergericht ist eingeladen, dafür zu sorgen, daß bei den Visitationen der Notariatskanzleien dem Uebelstande der allzulangsamem Ausfertigung der Schuldbriefe ein besonderes Augenmerk gewidmet werde.“

Bei der Prüfung der Schuldbriefe nach ihrer Qualität hat die Kommission den Verhältnissen der Garantlegenossenschaften in Rümlang, Schöfflißdorf und Wettischweil besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Sie ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß durch die Kantonalbank den betreffenden Gegenden ein bedeutender Dienst geleistet worden, eine Veranlassung zu Besorgnissen, wie sie theilweise bereits laut geworden, für die Anstalt nicht vorhanden sei.

Bei der Verifikation der Vorschupppapiere wurden ebenfalls je 10 von 100 Nummern geprüft. Alles Wesentliche fand sich formell und materiell in Ordnung.

Die Verifikation der Obligationen-Soucheu und der Vergleich derselben mit dem Kassabuche gibt so wenig, wie die Prüfung der Soucheu und des Skontro der Banknoten oder des Konto-Korrentverkehrs zu besonderen Bemerkungen Veranlassung.

In Betreff einiger untergeordneter Punkte, welche bei der Besprechung des Rechenschaftsberichtes hervorgehoben wurden, beschloß die Kommission, Wünsche von sich aus an den Bankrath zu richten,

welchen laut Versicherung des Herrn Bankrathspräsidenten Stuber ohne Zweifel sofort Folge gegeben werden.

Zunächst wünscht die Kommission, daß, um Klagen über langsame Abwicklung von Geschäften vorzubeugen, den Debitoren Jeweilen mit möglicher Beförderung eine Mittheilung gemacht werde; ferner, daß unter den Verwaltungskosten künftig Salarien und Taggelder getrennt aufgeführt würden; endlich, daß künftig bei allen Bankangelegenheiten in den Anstellungsvertrag ein unbedingtes Verbot aller Spekulation auf eigene Rechnung aufgenommen werde.

Eine längere Diskussion hat in der Kommission die Frage hervorgerufen, ob es nicht angemessen sein möchte, die Verfallzeiten für Schuldbriefe, auch auf andere als die landesüblichen Termine zu stellen. Es wurde betont, daß diese Festhaltung wesentliche volkswirtschaftliche Nachtheile mit sich führe, indem viel Geld in den Kassen und bei Privaten Monate lang brach liege, bis eben der landesübliche Termin eine Verwendung für dasselbe bringe. Die Notenbanken könnten allerdings einen gewissen Gewinn aus dieser Häufung der Kapital- und Zinszahlungen auf einzelne Zeitpunkte ziehen, weil sie nie besser als anlässlich solcher Termine ihre unverzinslichen Kassenscheine ausgeben können; allein nach der Ansicht der Kommission kann dieser Vortheil, welcher ohnehin nicht überschätzt werden darf, da eine große Zahl von Noten rasch wieder zurückströmt, gegenüber den volkswirtschaftlichen Nachtheilen nicht in die Waagschale fallen. Die Hypothekar-Ersparniskasse Winterthur hat bereits erhebliche Anstrengungen zum Zwecke größerer Vertheilung der Verfallzeiten gemacht, ohne auf Schwierigkeiten zu stoßen. Von 1613 Darlehen auf Grundversicherung, Ende Februar d. J., waren die Zinsen im Januar verfallen bei 54 Posten, im Februar bei 177, im März bei 57, April 58, Mai 317, Juni 60, Juli 44, August 27, September 28, Oktober 42, November 613, Dezember 136. Die Kommission beantragt dem h. Kantonsrathe folgendes Postulat:

„Der Bankrath ist eingeladen, den Uebelständen, welche sich aus der Festhaltung weniger Termine für die Verfallzeit der Schuldbriefe ergeben, durch successive Verlegung der Verfallzeiten auf andere als die üblichen Termine entgegenzuwirken.“

Im Weiteren beantragt die Kommission mit Rücksicht auf die Annuitäten:

„Der Bankrath ist eingeladen, dem Art. 15 des provisorischen Geschäftsreglementes vom 21. Januar 1870, welches vorschreibt, daß im Wege der Vereinbarung zu Stande gekommene Annuitäten möglichst zu begünstigen seien, Vollziehung zu verschaffen.“

Endlich findet sich die Kommission im Hinblick auf Art. 12 des Bankgesetzes vom 3. September 1869 veranlaßt, noch folgenden Antrag zu stellen:

„Der Bankrath ist eingeladen, den Valorenkonto allmählig zu liquidiren.“

Die Werthschriften dieses Konto's rühren zwar zum Theil vom Gründungskapital her, zum Theil sind dieselben von Geschäftsfreunden übernommen worden. Der Konto ist überhaupt nicht von Bedeutung, da er nur 47,649 Fr. 80 Rp. beträgt. Art. 12 des Gesetzes lautet aber so bestimmt, daß dennoch auf Liquidation dieses Konto's Bedacht genommen werden muß.

Im Uebrigen schlägt die Kommission vor, dem Bankrathe Bericht und Rechnung unter Verdankung abzunehmen.

Das mündliche Referat ist Herrn Nationalrath Widmer-Hüni übertragen worden.

Zürich, den 24. Mai 1871.

Im Auftrag der Kommission:

Der Präsident,

Widmer-Hüni.

Der Sekretär:

Dr. J. Stöckli.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 10. Brachmonat 1871.)

89. Der schweizerischen Wohlthätigkeitsgesellschaft in New-York wird für das Jahr 1871 ein Beitrag von 200 Fr. bewilligt.

90. Herr Professor Dr. Alexander Schweizer in Zürich wird auf den 1. Oktober d. J. zum ordentlichen Professor an der theologischen Fakultät der Hochschule für systematische und praktische Theologie befördert.

91. Nachdem unterm 3. d. M. dem Herrn Dr. juris Friedrich W. von Hettlingen, in Hinwil, ein Fürsprecherpatent ertheilt worden, befehlen die Direktion der Finanzen mit Beifügern die von Herrn Dr. W. geleistete Kaution genehmigt.

Die Direktion des Militärs hat zu einem I. Unterleutnant: bei den Scharfschützen ernannt:
Herrn Jakob Walser von Nessingen, in Luzern, bisheriges II. Unterleutnant.

Die Direktion des Militärs hat dem zum Instruktions-Offizier ernannten
Herrn I. Unterleutnant Johannes Bretschgi von Glanegg, in Thurgau, zum Oberleutnant befördert.

Die Direktion des Militärs hat nachfolgende Beförderungen beim Offizierskorps der Scharfschützen vorgenommen:

Zu Oberleutnants die bisherigen I. Unterleutnants:
Herrn Walter Billetter von Männedorf.
Adolf Arter von Göttingen.
Otto Fröbel von Ottenbach, in Niesbach.
Guald Dengelbörfer von Winterthur.
Zu I. Unterleutnants die bisherigen II. Unterleutnants:
Herrn Karl Steiner von Winterthur.
August Schärer von Hausen a. A.
Germann Bähler von Winterthur.
Adolf Bar von Mühlberg, in Zug.

B e s t a n n i m m u n g.
In nachstehenden Bezirken sind Ersatzwahlen in die Bezirksbehörden vorzunehmen:

I. Im Bezirk Bärnach:

Drei Mitglieder der Bezirksschulpflege für die zurückgetretenen Herren Fürsprech Dr. Juppinger, Hg.-Landis und Pfarrer Burger.

II. Im Bezirk Sorgen:

Zwei Ersahmänner des Bezirksgerichtes an die Stellen des verstorbenen Herrn Kaspar Hofmann in Hütten und des zurückgetretenen Herrn Günthart-Siegfried in Adliswil.

Ein Mitglied der Bezirksschulpflege für den zurückgetretenen Herrn Pfarrer Bodmer in Langnau.

III. Im Bezirk Weilen:

Ein Mitglied der Bezirkskirchenpflege für den abgetretenen Herrn Pfarrer Lang.

Zwei Mitglieder der Bezirksschulpflege an die Stelle des zurückgetretenen Herrn Dr. Wille in Weilen und des verstorbenen Herrn Windhäuser-Diener in Männedorf.

IV. Im Bezirk Uster:

Zwei Mitglieder der Bezirksschulpflege für die zurückgetretenen Herren Professor Salomon Bögelin und alt Bezirksgerichtspräsident Homberger.

V. Im Bezirk Winterthur:

Ein Mitglied der Bezirksschulpflege für den zurückgetretenen Herrn Winkler-Räf.

VI. Im Bezirk Bülach:

Ein Mitglied der Bezirkskirchenpflege für den zurückgetretenen Herrn Pfarrer Hess.

Zwei Mitglieder der Bezirksschulpflege für die zurückgetretenen Herren Pfarrer Hess und Berchtold.

VII. Im Bezirk Regensberg:

Ein Ersahmann des Bezirksrathes für den zurückgetretenen Herrn Gemeinderathspräsidenten Meier in Dänikon.

Ein Mitglied der Bezirksschulpflege für den zurückgetretenen Herrn Fürsprech Amstutz.

Es wird daher von der Direktion des Innern

verfügt:

1. Für Vornahme der bezeichneten Wahlen ist der 25. Brachmonat 1871 als erster Wahltag bestimmt und es sind dabei die Vorschriften des Wahlgesetzes vom 7. Wintermonat 1869 zu beobachten.
2. Diese Verfügung ist durch das Amtsbüro bekannt zu machen und den Gemeinderäthen der vorgenannten Bezirke mit der Einladung zuzustellen, die nöthigen Anordnungen zu den Wahlverhandlungen zu treffen.

Zürich, den 7. Brachmonat 1871.

Für die Direktion des Innern:

Dr. Schürer,

Steinert.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Stellenausschreibung.

Die durch Resignation erledigte Stelle eines Sekrätars der Direktion des Militärs des Kantons Zürich wird behufs deren Wiederbesetzung zu freier Bewerbung öffentlich ausgeschrieben mit dem Bemerkten, daß die Bewerber ihre Anmeldung binnen einer Frist von 10 Tagen dem Direktor des Militärs, Herrn Regierungsrath und eidgen. Obrist Scherer schriftlich einzureichen haben.

Zürich, den 12. Brachmonat 1871.

Die Staatskanzlei:

Der erste Staatschreiber,
Keller.

2. Brennholzlieferung.

Ueber die Lieferung von 200 Klafter Buchen- und 80 Klafter Nadelweidholz in das Brennstoffmagazin des Staates zu Stadelhofen wird damit Konkurrenz eröffnet.

Ueberehmungslustige werden eingeladen, die Lieferungsbedingungen auf dem Bureau des Oberforstamtes einzusehen und ihre schriftlichen Forderungselingaben unter genauer Bezeichnung des zu liefernden Quantum bis zum 27. Brachmonat an den Unterzeichneten einzusenden.

Zürich, den 9. Brachmonat 1871.

Das Oberforstamt:

El. Landolt, Oberforstmeister.

3. III. Militärbezirk.

Bezug des Militärpflichtersages für das Jahr 1870.

Der Bezug des Militärpflichtersages im III. Militärbezirk beginnt am 14. Brachmonat, und es haben die Ersappflichtigen ihre Beträge innert 14 Tagen an die betreffenden Sektions-Chefs zu entrichten; nachher werden dieselben mit einer Bezugsgebühr von 80 Rp. erhoben. — Gegen solche, welche innert Monatsfrist nicht bezahlen, erfolgt Rechts- trieb, und wäre dieser erfolglos, so ist der Betrag durch Arbeit in der Kaserne abzuverdienen.

Ersappflichtig ist alle im dienstpflichtigen Alter befindliche Mann- schaft, welche vom Dienst befreit ist oder aus irgend einem Grunde keinen Dienst geleistet hat.

Niedergelassene haben an ihrem Niederlassungsorte, Aufenthaltler dagegen an ihrem Heimatort zu bezahlen.

Stäfa, den 8. Brachmonat 1871.

Das Bezirkskommando.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. Es haben sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt:

Hanns Arzinger, Konrad Ebn, Ben. Weiss, Jakob Trüb, David von Stühlen. Nach

Der Vormund wurde ernannt:
 Ueber Nr. 1. Herr Konrad Krieger in Weß-Dabendorf;
 2. Kirchenspieler Rudolf Gut in Witz-Mau.
 Ueber, den 10. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:
 Der Rathschreiber,
 Chelsmann.
 5. Ueber Duc Kieder von Höngg, zur Zeit in der Linde in Kaiserstuhl sich aufhaltend, ist Fortdauer der Bevogtigung wegen Geisteschwäche erkannt und Herr Konrad Kög in Höngg als dessen Vormund bestätigt worden.

Büsch, den 8. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:
 Der Rathschreiber,
 Baltenberger.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

6. Stadtschultheiß und Schulverwalter:
 Die Stimmberechtigten dieser Schulgemeinde werden hienmit auf Sonntag den 18. d. M., Nachmittags 2 Uhr, zur Erledigung folgenden Geschäfte mit Schulhaus eingeladen:
 1. Antrag der Schulkege betreffend die beschlossene Veranlagung Braumau-Wahl eines Lehrers, eventuell Vornahme der Wahl mit Bestätigung einer Befolgungszulage.
 2. Die hierauf bezüglichen Akten sowie das Stimmerkassenliegen zwischen dem Verrechnungs- und Unterzeichnetem zur Einsicht offen.
 Büttner, den 8. Brachmonat 1871.

Im Auftrage des Schulgemeindevorstandes:
 Der Schreiber,

J. J. Mörs.

7. Weßikon.
 Die ordentliche Frühlingsgemeindeversammlung findet Sonntag den 18. Brachmonat, Nachmittags 2 Uhr, in der Kirche in Weßikon statt.

Die zu behandelnden Geschäfte sind:
 A. Für die politische Gemeinde:

1. Abnahme der politischen Gemeindegüterrechnung pro 1870.
2. Beschluß über die verlangte Subvention von 600 Fr. Gründungskapital für eine Rempthal-Weßikon Eisenbahn.
3. Beschluß betreffend das obligatorische Publikationsmittel dieser Gemeinde.

B. Für die Kirchengemeinde:
 Abnahme der Kirchengüterrechnung pro 1870.

C. Für die Bürgergemeinde:
 1. Behandlung des Bürgerrechtsgesuches des Herrn J. J. Krauer von Büttelshausen in Weßikon.

2. Abnahme der Armenegüterrechnung pro 1870.
 Die Kirchen- und Armenegüterrechnung liegen in der Zwischenzeit bei Herrn Präsident Knecht, die Gemeindegüterrechnung bei den sämtlichen

lichen bezüglich Anträgen in der Gemeindeversammlung zur Einsicht offen; ebenso das bereinigte Stimmregister vom 10. d. M.

Wegikon, den 8. Brachmonat 1871.

Im Namen des Gemeindevorstandes:

Der Schreiber,

S. S.

8.

Aesch bei Muri.

Es hat die Gemeinde in ihrer Versammlung vom 30. April 1871 zur Deckung des Ausfalls aus der Zivil- und Schulgutskassa für das laufende Rechnungsjahr 1871 den Bezug folgender drei Steuern beschlossen:

A. An die Zivilgemeindgutskassa:

1. Eine Zivilkassasteuer zu 50 Rp. von je 1000 Fr. Vermögen, 50 Rp. von jeder Haushaltung und 50 Rp. von jedem Bürger.
2. Eine Straßensteuer zu 1 Fr. von je 1000 Fr. Vermögen, 1 Fr. von jeder Haushaltung und 1 Fr. von jedem Bürger.

B. An die Schulgutskassa:

- 1 Fr. von 1000 Fr. Vermögen, 1 Fr. von der Haushaltung und 1 Fr. von jedem Bürger.

Sämmtliche Steuerverliger sind nun aufgefertigt und liegen den Steuerpflichtigen 10 Tage bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen. Auffällige Einsprachen dagegen sind innert dieser Zeitfrist bei der kompetenten Behörde zu erheben; spätere Reklamationen werden nicht mehr berücksichtigt.

Aesch, den 10. Brachmonat 1871.

Im Namen der Vorsteherchaft:

Kaspar Fennner,

Gemeindevorsteher.

9.

Armensteuerbezug Bachs.

Die hiesige Kirchgemeinde hat unterm 12. März 1871 zur Deckung der Armenausgaben pro 1871 eine Armensteuer von 1 Fr. per mille, Haushaltung und Altbürger beschlossen. Der Einzugszettel liegt 14 Tage lang von heute an beim Pfarramt zur Einsicht offen.

Von den auswärtigen Bürgern werden die Beiträge der Wohnnahme bezogen.

Bachs, den 8. Brachmonat 1871.

Das Pfarramt.

10.

Baugespinn.

Herr Heinrich Wegmann, Sohn, im Berg, wünscht neben seinem Hause einen Schopf freistehend zu erbauen, wie solches durch Baugespann näher bezeichnet ist.

Auffällige Einsprachen dagegen sind innert 14 Tagen beim Bezirksgerichtspräsidenten geltend zu machen.

Bällanden, den 8. Brachmonat 1871.

Im Namen des Gemeindevorstandes:

Der Schreiber,

Bachmann.

11. Die politische Gemeindesteuer für 1871 — 60 Kr. per Faktor — wird in gewohnter Weise bezogen werden.
Oberwinterthur, den 13. Brachmonat 1871.
Der Gemeinrath.

12. Die Schulkassasteuer für 1871, zu 1 Fr. per Faktor, wird in üblicher Weise bezogen werden.
Oberwinterthur, den 13. Brachmonat 1871.
Schulgutsverwaltung.

13. Aufruf und Kraftloserklärung eines Heimatscheines.
Der vermiste, dem Heinrich Kündig von Hörnen ausgestellte Heimatschein, dat. den 18. Mai 1861, wird, sofern er innert 10 Tagen der Unterzeichneten nicht einkommt, hienit kraftlos erklärt.
Bauma, den 8. Brachmonat 1871.
Die Gemeinrathskanzlei.

14. Aufruf eines vermisten Heimatscheines.
Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der unterm 4. Mai 1863 für Heinrich Zollinger von Uessikon ausgestellte, angeblich verloren gegangene Heimatschein Nr. 448 öffentlich aufgerufen und falls derselbe nicht innert 14 Tagen a dato der unterzeichneten Stelle beigebracht würde, amnit kraftlos erklärt.
Maur, den 12. Brachmonat 1871.
Im Namen des Gemeinrathes:
S a f n e r, Gemeinrathsschreiber.

15. Strafenabsteigerung.
Unterzeichnete, Namens der Zivilgemeinde Dürnten, bringt Samstag den 17. d. M., Abends 7 Uhr, im Gasthaus zur Sonne dahier folgende bedeutende Strafenkorrekturen auf öffentliche Absteigerung:

1. Die Straße IV. Klasse von der Gemeindegrenze Hinwil bis an die Gemeindegrenze Bubikon-Rothenschein-Losleten-Straße, in einer Länge von 783 Fuß.

2. Die Straße IV. Klasse aus vorgenannter über den Isengrind, in die Straße II. Klasse, beim Rothhaus führend, in einer Länge von 2316 Fuß.

Bauverständige werden hienit eingeladen, Pläne, Baubeschreibung und Vorausmaß bei Herrn Zivilpräsident Johs. Honegger in Dürnten einzusehen und bei der Absteigerung sich recht zahlreich einzufinden zu wollen.

Dürnten, den 5. Brachmonat 1871.

Die Zivilvörschenschaft

16. G a n t a n z e i g e r.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamung bringt Hr. Hauptmann Pfenniger, Freitag den 16. d. M., Abends 8 Uhr, bei Hrn. Kirchenpfleger Hög, in Dürnten nachbenannte Liegenschaften auf öffentliche Steigerung:

1. Ein Wohnhaus mit 2 schönen Wohnungen, Scheune und Stal- lung, offel. unter Nr. 55 mit 9400 Fr., in bestem baulichen Zustande befindlich.
2. 1 1/2 Juchart und 1360 □' Hofraum, Garten und Baumgarten, worauf obige Gebäulichkeiten stehen.
3. Eine Juchart und 60 □' Wiesen, ebenfalls beim Hause.

Die schöne Lage zwischen zwei Straßen und nur 1/2 Stunde von Zürich entfernt, die günstigen Kaufs- und Zahlungsbedingungen lassen zahlreiche Käuferschaft erwarten.

Zur Besichtigung der Kaufsobjekte wende man sich an Hrn. Bräun- ger, Zimmermann in Derlikon, für Einsichtnahme der Kaufbedingungen an die Gemeindevathskanzlei Schwamendingen.

Schwamendingen, den 8. Brachmonat 1871.

Im Namen der Sentbeamtung:
Schäppi, Gemeindevathsschreiber.

17. Oberstraf. Cantonalanzeige.

Die Erben des sel. Hrn. Hs. Jakob Bachofner zum „Sonengar- ten“ und Hrn. Heinrich Bachofner dahier, lassen künftigen Freitag den 16. Brachmonat, Abends 6 Uhr, in der Wirthschaft des Hrn. Horber dahier, folgende ihnen angehörende Liegenschaften zum Zweck des Ver- kaufes auf öffentliche Steigerung bringen, nämlich:

a. Im Gemeindevathsbann Oberstraf:

Zwei Gütergewerbe sammt Baumgarten.

b. Im Gemeindevathsbann Schwamendingen:

3 Juchart 6470 □' Wiesenland in den Rood- und Kronenwiesen;
1 Juchart 11,166 □' Niedtland in den Niedtwiesen; 1 Juchart
7120 □' Niedtland in den Niedtwiesen; 34,340 □' Wiesenland
in der Dickenmühle.

c. Im Gemeindevathsbann Derlikon:

30,750 □' Wiesenland in Garwyden; 1 Juchart 16,600 □' Ad-
land im Rühlstobel.

d. Im Gemeindevathsbann Dübendorf:

Stück 6 Juchart Wiesen- und Ackerland in der Rühl.

Die Steigerung wird über die Liegenschaften im Ganzen sowohl als auch in einzelnen Theilen stattfinden.

Die Lage der Gebäulichkeiten nebst Ausgelände in einer Entfer- nung von nur 20 Minuten von der Stadt Zürich, der gute Zustand und die Ertragsfähigkeit der Liegenschaften überhaupt, welche von einem strebsamen Landwirth noch ziemlich gesteigert werden kann, sowie die billigen Verkaufsbestimmungen, die in der Gemeindevathskanzlei eingesetzt werden können, lassen erwarten, es werden sich viele Kaufliebhaber zur Sent einfinden.

Oberstraf, den 12. Brachmonat 1871.

Im Namen der Sentbeamtung:
Der Gemeindevathsschreiber,
Hollenweger.

18.

W ü f f l i n g e n .

G e m e i n d e v e r s a m m l u n g .

Die nach Art. 16—18 der Staatsverfassung stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen werden hiermit zu einer Gemeindeversammlung auf Sonntag den 18. Brachmonat, Nachmittags 2 Uhr, in die Kirche dahier eingeladen.

T r a k t a n d e n :

A. Für die politische Gemeinde:

1. Abnahme der politischen, Schul- und Kirchengutsrechnungen.
2. Antrag des Gemeinderathes betreffend Vernehmung um eine Haltestelle der Eisenbahn, eventuell Wahl einer Kommission.

B. Für die Bürgergemeinden:

3. Abnahme der Zivil- und Armengutsrechnung.
4. Antrag des Gemeinderathes wegen Erstellung eines eisernen Kreuzes.
5. Verschiedenes.

Die Akten und das Stimmregister liegen auf der Gemeinderathskasse zur Einsicht offen.

Wüflingen, den 10. Brachmonat 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:

Der Gemeinderathsschreiber,

Jul. Benig.

19.

G e m e i n d e v e r s a m m l u n g .

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Gemeinde Bonstetten werden hiermit eingeladen, sich Sonntag den 18. Brachmonat nächsthin, Mittags 2 Uhr, im Schulhause zu versammeln.

T r a k t a n d e n :

I. Antrag der Kirchenpflege betreffend:

Aufhebung der Pfarverweserei, eventuell Vornahme der Wahl durch Berufung.

II. Antrag der Schulpflege betreffend:

Besetzung der Elementarlehrerstelle durch Verweserei.

III. Für die Bürger allein:

Antrag des Gemeinderathes betreffend Ertheilung des Bürgerrechtes an zwei Ausländer.

Das Stimmregister, sowie die auf angeführte Traktanden sich beziehenden Akten liegen inzwischen bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Bonstetten, den 12. Brachmonat 1871.

Namens des Gemeinderathes:

J. Huber, Omdschrbr.

20.

F l u r s a c h e U f e r .

Die Rechnungen der ersten und zweiten Abtheilung, sowie der Verleger über die Erstellung und Befiesung der sog. Hasenbühlstraße, Kat. Nr. 74, von der Landstraße im Schwader bis in den Hasenbühl ist angefertigt und es sind dieselben sämmtlichen Wegberechtigten 14 Tage vor heute an bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen gelegt.

Einsprachen gegen diese Rechnungen und Verleger sind während dieser Zeit beim hiesigen Friedensrichteramte anhängig zu machen; in Unterlassungsfälle würden dieselben als anerkannt betrachtet und ein pflichtiger Bezug an die Zahlungspflichtigen angeordnet.

Uster, den 12. Brachmonat 1871.

Der Rechnungsgeber:
G. Berchtold.

21. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In der Stadt Zürich ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Hochbaubureau (Stadthausplatz No. 2) eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Glasmaier Wehrli.	Erstellen eines Hintergebäudes zu Haus Nr. 25 an der Falkengasse.	13. Brachm.	27. Brachm.

Zürich, den 12. Brachmonat 1871.

Auf Auftrag des Stadtrathes:
Der Baupolizeiverordnete,
A. Geiser.

22. Hirslanden.

Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In hiesiger Gemeinde sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeinderathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr H. Brunner, Glasermeister.	Ein Wohnhaus.	13. Brachm. 1871.	27. Brachm. 1871.
Herr Heinrich Wintisch.	Aufbau seines Wohnhauses.	13. Brachm. 1871.	27. Brachm. 1871.

Hirslanden, den 12. Brachmonat 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Schreiber,
J. Leemann.

23. G a n t a n z e i g e.

Freitags den 16. Brachmonat, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthschaft des Hrn. Frei am Hegibach gegen Baarzahlung versteigert:
1 altes Kästli, 1 tanneses Tischli, 1 Strohsessel, 1 Sidel, 1 tannes Bänkli, 1 Kaffeemühle, 2 Eisenpfannen, 1 stürzenes Kessli, div. irdene Küchengewürr.

Ferner: 1 tannenes Tischli, 2 Sessel, 2 hölzerne Sten, 2 Eisenpfannen, 1 tannenes Kästli, div. irdenes Küchengeräth.

Girslanden, den 12. Brachmonat 1871.

E. Schädler, Gemeindevammann.

24. Verfilberungsgant.

Freitag den 16. Brachmonat, Vormittags 9 Uhr, werden in der Wirthschaft des Hrn. Hauser zur „Zeughaushalle“ in Außer-Rh, gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

Kommoden, Chiffoniere, Sekretäre, runde und edige Tische, Sopha, Polster-, Rohr- und Brettersessel, Arbeitstische, Nachttische, Spiegel, Portraits, Stuhl-, Wand- und Taschenuhren, 1 Fleischwiege, 1 Wursthack, 1 Badenkorb, Fußstempel, Kleiderkoffer, Manns- und Frauenkleider, 1 vollständ. Sattlerwerkzeug, 1 Werkbank sammt Schraubstock, Pferd- und Viehgeschirre, 50 Stück Bettstücken, circa 80 Pfund Leder, 20 woll. Decken, 1 Schreibpult, 1 Kinderwagen, Küchekästen, Betten und Bettstätten, Petroleumlampen, verschiedene Backformen, 1 Schaalenwaage, 1 Feuersteinwalze, 1 Maschine aus 6 Zylinder bestehend, 25 Fußwasserfäßli, mehrere Weinfässer, Steingut-, Glas- und irdenes Geschir, kupferne Pfannen, Pfannen und Sten, hölzerne Sten und Ständer, verschiedenes Küchengeräth, 1 Steinwagen, 2 Fußwinden, circa 2000' Lichtböde, Haussteine, Quader- und Steinplatten, 2 Heb- und 2 Ruckeisen, 1 mit Blech gedeckter Schuppen, circa 15 Saum Wein, 1 Amboss, 1 Bohrmaschine nebst a m.

Zu dieser Steigerung ladet ein

Außer-Rh, den 12. Brachmonat 1871.

Das Gemeindevammannamt.

25. Verfilberungsgant.

Freitag den 16. d. M., von Morgens 9 Uhr an, wird im Oberdorf dahier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Eine Partie mit Eisen gebundene Weinfässer verschiedener Größe, Weintansen, Weintrichter, Sten, Trottsanden, 1 Huber, 1 Traubermühle mit hölzernen Walzen, verschiedenes Kupfergeschir, 1 Radischuh und 6 eiserne Ketten, Kommoden, Tische, Sessel, 1 harthölzerner Backtrog mit Schubladen, aufgerüstete Betten sammt Bettstatt, 1 runde Seidenwindmaschine und 1 Theilstock, 1 Küchekasten, Nachttischli, 1 Wanduhr, Spiegel, Portraits, 1 silberne Zylinderuhr, 1 Guitarre, 1 Petroleumlampe, irdenes, zinnerne und gläsernes Geschir, stürzene und silberne Pf- und Theelöffel, Glätteisen, 1 Zylinderofen sammt Rohr, 1 Gradfarren, 1 Milchfarren, 1 eichenes Tränkfaß, 1 eichener Fleischstock, div. Wagner- und Brennholz, 40 leinene und baumwollene Mannshemden, 1 schwarze und 1 gefärbte Mannskleidung, Fenster- und Ofenvorhänge, div. Ringe und vieles Andere mehr.

Wollishofen, den 12. Brachmonat 1871.

Das Gemeindevammannamt.

26.

G a n t a n z e i g e.

Unter Leitung der Unterzeichneten läßt Herr J. Rinderknecht, Kasernenwirth, seine Fahrhabe Donnerstag den 15. und Freitag den 16. Brachmonat im Zeughaus vis à vis den Militärkationen an öffentliche Versteigerung bringen, nämlich:

Betten, ein- und zweithürige Kästen, Sekretair, Sopha, Chiffonniere, Kommoden, Tischtücher, Servietten, Leintücher, Bettanzüge, lange und runde Wirthstische, Bänke, Sessel, 2 Wireps-Buffets, Korpus, 2 Ehlinderöfen, aller Arten Küchengeräthschaften, kupferne Wasserkessel, kupferne Casseroles, kupferne Gellen und Pfannen, Porzellan- und irdenes Geschirr, überhaupt aller Arten Wirthschaftsgeräthschaften.

Zürich, den 12. Brachmonat 1871.

Die Gantbeamtung der Stadt Zürich.

27.

G a n t a n z e i g e.

Donnerstag den 15. d. M., Nachmittags 2 Uhr, werden in hier gegen sofortige Paarzahlung versteigert:

2 tannene Tische, 2 dito Stühle, 1 eichfarbenes Schreibpult, 1 Kehlenglatteisen, 1 tannene Bank, 4 rothe Vorhänge, 1 Spiegel in braunem Rahmen, 2 Eisenpfannen, 1 hölzerne Gelle, 1 stürzenes Kest, 1 dito Gähli, 1 stürzene Kaffeekanne, 1 Kaffeemühle, 2 messingene Kellen, 1 stürzener Kerzenstock, 1 messingenes Dellecht, 6 Gläser, 20 Stück verschiedenes Geschirr, 1 Laternli, 1 hölzernes Salzfaßli und 1 tannener zweithüriger Kasten.

Affoltern bei Hönegg, den 10. Brachmonat 1871.

Der Gemeindevammann:

Schuhmacher.

28.

V e r s i l b e r u n g s g a n t.

Donnerstag den 15. Brachmonat, Vormittags 10 Uhr, werden in Folge Versilberungsbegehren gegen Paarzahlung versteigert:

1 Kuh, 1 zweispänniger Wagen, 2 Ziegen, 1 Kupferpfanne, 2 einthürige tannene Kästli, nebst verschiedenem Küchengeschirr.

Das Gantlokal wird bei Unterzeichnetem eröffnet.

Schwamendingen, den 9. Brachmonat 1871.

Der Gemeindevammann:

J. b. Benz.

29.

Anteizige.

Aus der Konkursmasse des Konrad Kreis, Vater, im Weiler, Gemeinde Seen, wird künftigen Montag den 19. d. M., Abends 6 Uhr, sämtliches Heugras und Klee öffentlich versteigert.

Seen, den 12. Brachmonat 1871.

In gerichtlichem Auftrage:

Der Gemeindevorsteher,

J. Hofmann.

Belanntmachungen von Justiz-Behörden.

30. Für das Schwurgericht, welches Montag den 3. Heumonat d. J. in Pfäfersen zusammentritt, finden die durch die §§ 174 und 179 der Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Auslosungen der Geschwornen

Mittwoch den 14. Brachmonat, Vormittags 9 Uhr,

Dienstag den 27. Brachmonat, Vormittags 9 Uhr,

in öffentlicher Sitzung der Kriminalabtheilung des Obergerichtes statt.

Zürich, den 13. Brachmonat 1871.

Im Auftrage des Präsidenten

der Kriminalabtheilung des Obergerichtes:

Der zweite Sekretär,

Steinbrüchel.

Ediktalladungen.

31. Hs. Jakob Egli aus dem Sädel-Bäretswil, gegen welchen seine Ehefrau Susanna Egli, geb. Bär, auf Scheidung klagt, und dessen Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird hienisi auf Donnerstag den 6. Heumonat 1871, Morgens 9 Uhr, zur Schlussverhandlung unter der Androhung auf hiesiges Gerichtshaus vor Bezirksgericht geladen, daß das Urtheil auf Grundlage der Akten ausgefällt würde, auch wenn der Vorgeseladene nicht erschiene.

Hinwil, den 10. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Farner.

32. Heinrich Gysler, Mehger, von Winterthur, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird hiermit öffentlich aufgefodert, Freitag den 23. d. M., Vormittags um 8 Uhr, auf dem Rathhause vor Bezirksgericht zu erscheinen und auf die Ehescheidungsklage seiner Ehefrau Maria Magdalena Gysler, geb. Weidenmann, dahier, in's Recht zu antworten, unter der Androhung, daß Ausbleiben als Anerkennung des tatsächlichen Klagegrundes und Verzicht auf Einreden ausgelegt würde.

Winterthur, den 9. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Jb. Kronauer.

33. Gottlieb Schluyp von Schnottweil,
Kts. Solothurn, gewesener Schüler der mechan. Abtheilung des schweizerischen Polytechnikums, dessen Aufenthaltsort zur Zeit unbekannt ist, wird hienit aufgefordert, Samstag den 24. Brachmonat d. J., Morgens 8 Uhr, im Obmannamte dahier vor der Kriminalabtheilung des Obergerichtes zu erscheinen, um die von ihm erklärte Appellation gegen ein Urtheil des Bezirksgerichtes Zürich vom 8. April d. J. betreffend böswillige Eigenthumschädigung zu begründen, widrigenfalls angenommen würde, er ziehe die Appellation zurück.

Zürich, den 9. Brachmonat 1871.

Im Auftrage des Präsidiums
der Kriminalabtheilung des Obergerichtes:
Der zweite Sekretär:
Steinbrüchel.

34. Elisabetha Müller, Fabrikarbeiterin,
von Kriens, Kts. Luzern, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts nicht bekannt ist, wird anmit öffentlich aufgefordert, Montag den 12. Brachmonat, Vormittags 9 Uhr, vor hiesigem Bezirksgericht behufs ihrer Vertheidigung gegen die wegen Betrug gegen sie erhobene Anklage zu erscheinen, widrigenfalls das Verfahren gleichwohl durchgeführt und das Urtheil dennoch ausgefällt würde.

Sorgen, den 10. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

35. Frau Maria Louise Treichler, geb. Haberer,
deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, Mittwoch den 5. Heumonat, Morgens 8 Uhr, vor Bezirksgericht Zürich zu erscheinen, um auf die Scheidungsklage ihres Mannes, Jakob Treichler von Richtersweil, Spengler, wohnhaft in Außer-Rodl, in's Recht zu antworten.

Zürich, den 10. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

36. Hermann Huber, Schlosser,
von Hausen a/A., wohnhaft gewesen in Reumünster, gegenwärtig unbekannt abwesend, wird hienit zum dritten Male gerichtlich aufgefordert, zu seiner Ehefrau Josephina Genoveva, geb. Häfeli, von Klingnau, wohnhaft am Zeltweg-Göttingen, zurückzukehren.

Zürich, den 8. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

Bermischte Bekanntmachungen.

37. Civilehe.

Heinrich Kuhn von Dietlikon, in Glaranden, und Jungfrau Berena Selma Wettstein von und in Glaranden wünschen vor hiesigem Bezirksgerichte eine Civilehe einzugehen.

Aufällige Einsprachen gegen diese Verehelichung sind bis zum 21. Brachmonat d. J. bei unterzeichneter Stelle anzubringen.
Uster, den 10. Brachmonat 1871.

Der Präsident des Bezirksgerichtes:
Wettstein.

38. Civilehe.

Alexander Schlatter, Färber, von Schaffhausen, und Jungfrau Anna Margaretha Moser von Benken, Kts. Zürich, haben sich ehelich versprochen und wünschen vor hiesigem Kantonsgericht eine Civilehe einzugehen.

Einsprachen gegen Vollziehung dieser Ehe sind binnen 8 Tagen vom Tage der Veröffentlichung an bei dem Unterzeichneten schriftlich anzumelden.

Schaffhausen, den 30. Mai 1871.

Der Kantonsgerichtspräsident:
H. A. Schalch.

Die Aufnahme in's Amtsblatt wird bewilligt.
Zürich, den 12. Brachmonat 1871.

Präsidium des Obergerichtes.

39. Herr Rudolf Pfister in der Fuchsrüti-Gosau hat für sich und Namens seines Bruders Jakob Pfister den Nichtantritt des Nachlasses seiner am 29. Mai 1871 verstorbenen Schwester Frau Anna Hermatschweiler, geb. Pfister, aus dem Rothenstein-Ginweil erklärt. Der in wenigen Fahrhaben bestehende Nachlass der Verstorbenen würde gleichwohl dem Herrn Rudolf Pfister auf Rechnung seiner Forderungen von 29 Fr. 40 Rp. und 60 Fr. überlassen, wenn nicht andere Gläubiger innert 14 Tagen a dato die Konkurskosten mit 40 Fr. bei der Bezirksgerichtskanzlei verträßen.

Ginweil, den 9. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Farnet.

40. Anmit wird bekannt gemacht, daß der Nachlass des in Zürich verstorbenen Erhard Schärer, Commis, von Wädensweil, von den Waisenbehörden Namens des minderjährigen Kindes ausgeschlagen, dagegen von der Wittwe Antonia Elisa, geb. Spörri, angetreten worden ist.

Zürich, den 8. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

41. Bei der Verballung der schweizerischen Nordostbahn in Zürich sind folgende Güter liegen geblieben, deren Adressaten oder frühere Eigentümer nicht haben ermittelt werden können.

1899.	Adresse oder Zeichen.	Nr.	Zahl.	Samung.	Inhalt.	Gewicht. Pfund.
1	X. M.	98	1	Kiste	Umlung	26
	s/m	—	3	Bünd	Seigraß	140
	S. C.	12	1	Fäßchen	leer	41
	s/m	—	1	Sack	Hanf	42
	H. M.	830	1	Kiste	Hüte	27
	M. R.	91	1	Korb	Sensen	90
	I. P.	191	1	Korb	Blechwaaren	15
2	s/m	s/n	1	Ballot	Carotten	32
3	Adresse a. F.	2	1	Kiste	Effekten div. Art	37
4	G. F. B.	3498	1	Kiste	Schreibfedern	32
	Adr.: Marie Hafner	s/n	1	Koffer	Effekten	58
	B.	1	1	Sack	Pappulver	40
5	H. O.	471	1	Fäßchen	Tabak	74
6	A. 611.	611	1	Stange	v. Eis zu 1 Gel. (Wb.)	?
7	s/m	s/n	1	Sack	Pferdehaare	35
8	s/m	s/n	2	Stück	Seegr. Matraz. neu	70
9	div.	1/133	133	Bund	leere Säcke	8000
10	O. C.	173	1	Fäß	leer	185
11	J. A.	5302	1	Ballot	Tuchwaaren	57
12	s/m	s/n	1	Platte	Eisenblech	59
13	G. M.	1	1	Kistchen	Glaswaaren	46
14	L. W.	483	1	zerlegt	leer Fäß	90
	G. W.	1754	1	Spritsäß	leer	68
	R.	4	1	Weinsäßchen	leer	74
15	C. B. & S. W.	543	2	Kisten	leer	97
16	diversi	1/24	24	Bund	leere Säcke	3000
17	R. B.	39	1	Korb	Korbwaaren	16
	W. S.	322	1	Kiste	Leigwaaren	108
1899.						
1	Z. W.	120	1	Fäß	Chem. Mehl	252
	—	s/n	1	Sack	Holznägel	35
	s/m	s/n	1	.	alte Schnüre	75
	s/m	s/n	1	.	Holzkohlen	18
2	J. F.	3	1	.	Wurzeln (Kieswurzel)	104
	P. J. H.	1584	1	Fäß	leer	35
	F. B.	649	1	.	.	84
3	J. B.	1	1	Kiste	Effekten	43
4	s/m	s/n	10	Stück	alt. Eis. in Stab. u. Bl.	150
5	G. C.	129	1	Fäß	Bettstreu	205
6	—	—	5	Säcke	Huggenerde	700
7	Adresse Sehr	—	1	Bänn. Zein.	leer	10
8	F. H.	8	1	Barnkiste.	.	77
9	s/m	s/n	164	Stück	Spindelstahl	390
10	B.	1	1	Kistchen	Schwarzwälderuhr.	21

1870.	Werte über Zürich.	Der Collis.	Re.	Zeit.	Gattung.	Inhalt.	Gewicht.
11	Mr. 89, Wien-Zürich			1	braunleber.	Koffer	25
12	J. B.		345	1	Kiste	leer	11
13	F. M.		5993	1	.		36
14	s/m		s/n	1	Wanne	Effekten	13
15	s/m		s/n	2	Päcke	hölzerne Nägel	254
16	H. G.		544	1	Kistchen	leere Flaschen	20
17	s/m		s/n	1	Boschen	(4 Stab) Eisen	85
	s/m		s/n	1	Stück	gußeis. Zahnstange	8
18	B.		21	1	Sack	hölz. Küchengefährte	59

1871.

1	P. S.		10	1	Koffer	Effekten	59
2	M. S.		3	1	.		80
3	H.		4	1	Kiste	Maschinenteile	40
	F. J. G.		18	1	Sack	Saamen	18
	H. B.		1/2	1	.	Faden	46
	s/m		s/n	1	Bund	Holzband	10
	s/m		s/n	1	Stück	Winkelisen	20
	s/m		s/n	4	.	hölzerne Gelten	29
4	Adresse: Nelesor		s/n	1	Handkoffer	Effekten	37
	div.		div	1	Bund	leere Säcke	37
	div.		.	1	Holzkofter	Frauenkleider, Ringe	43
5	s/m		s/n	2	Stangen	Rundisen	96
	F. B.		1786	1	Kiste	leer	60
	A. M.		—	1	.	.	4
	W.		2	1	.	.	50
	G. S. W.		7. 70.	1	Garab	.	111
	G. S.		229	1	Kiste	.	34
	C F. B.		1267	1	Balle	Schafleder, verarbeit	197
6	M. B.		2	1	Koffer	leer	30

Es ergeht daher an auffällige Ansprecher oben beschriebener Gegenstände die Aufforderung, binnen sechs Wochen von heute an ihre Ansprachen bei der unterzeichneten Gerichtskanzlei schriftlich anzumelden, unter der Androhung, daß alle innert dieser Frist unangesprochen gebliebenen Gegenstände der schweizerischen Nordostbahn zu Eigentum zu fallen würden.

Zürich, den 5. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber

Werdmüller.

42. Die Verlassenschaft des am 30. März l. J. verstorbenen Kaspar Treichler zum Sternen in Richterswil ist sowohl von den resp. Waisenbehörden Namens der unter Vormundschaft stehenden Geschwister desselben, als von sämtlichen übrigen volljährigen Erben ausgeslagen worden. Ebenso hat sich auch die hinterlassene Wittwe Katharina, geb. Gleßland, innerhalb der bis und mit dem 30. v. M. erstreckten Deliberationsfrist zum Nichtantritte des Nachlasses erklärt.

Demzufolge wird den Gläubigern des Verstorbenen das gemeinrätlich erhobene Inventar hierorts zur Einsicht gestellt und ihnen eine mit dem 20. d. M. ablaufende Frist angesetzt, innerhalb welcher sie das Begehren um Konkursöffnung über die Verlassenschaft hierorts zu stellen haben, unter gleichzeitiger Vertröstung der mutmaßlichen Konkurskosten mit 40 Fr., ansonsten dieser Nachlaß ohne weitere Belastung als mit den erlaufenen gerichtlichen Kosten gleichwohl den Erben freierhand überlassen würde.

Sorgen, den 5. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichts:
Der Gerichtsschreiber,
W. Hauser.

43. Der unbekannt wo sich aufhaltende J. Leonz Häfeli, Geschirrhändler, sesshaft gewesen in Hegnau, wird aufgefordert, den Edward Häfeli, Geschirrhändler, in Dietikon, für seine geltend gemachte Forderung von 80 Fr. sammt Zins und Kosten bis zum 7. Heumonats a. e. zu befriedigen, oder zu erklären, daß er ihm im hiesigen Kanton Rede stehen wolle, ansonst nach unbenußtem Fristablauf auf Begehren des Gläubigers Konkurs gegen J. Leonz Häfeli eröffnet würde.

Uster, den 13. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichts:
Der Gerichtsschreiber,
Griedmann.

44. Anmit wird bekannt gemacht, daß der Nachlaß der Frau Barbara Burckhardt-Neberli, Ehefrau des Heinrich Burckhardt, alt Gemeinderaths, im Hard-Außer-Röthl, von den Waisenhörden Ramens der minderjährigen Kinder auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten worden ist.

Zürich, den 10. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichts:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

45. Das Bezirksgericht Meilen
hat
in Sachen
der Frau Elisabetha Spörri, geb. Grimm, von Bäretswil, wohnhaft im Saurerbach-Männedorf, Klägerin,
gegen
Gottlieb Spörri, Metzger, von Bäretswil, unbekannt abwesend, Beklagten,
betr. Ehescheidung,
über die Streitfrage:

„Ob die im Jahre 1860 geschlossene Ehe der Prozeßparteien aufzulösen sei?“

erkennt:

1. Die Eheleute Spörri-Grimm sind gänzlich geschieden.
2. Der Beklagte Gottlieb Spörri hat die Prozeßkosten zu bezahlen, unter solidärer Haft der Klägerin für die Baarauslagen.

3. Derselbe hat der Klägerin ferner für zugebrachtes Weibergut die Summe von 2250 Fr. zu ersetzen und sie prozessualisch mit 20 Fr. zu entschädigen.

4. Mittheilung an die Klägerin gegen Empfangschein, an den Beklagten durch einmalige Publikation im Amtsblatt, unter der Anzeige, daß ihm die 10tägige Appellationsfrist vom Tage der Publikation an laufe, sowie an die Kirchenpflegen Bärenswil und Männedorf.

Reilen, den 17. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

46. Der Nachlaß des in Enge verstorbenen Jakob Cyprecht von Dorlikon ist von den Waisenbehörden Namens der minderjährigen Kinder, sowie von der Wittve Johanna geb. Sommer ausgeschrieben worden.

Es wird daher den Gläubigern des Verstorbenen eine Frist von 14 Tagen von heute an angesetzt, um unter Vertröstung der Kosten das Begehren um Konkurseröffnung über diesen Nachlaß zu stellen; ansonst die unbedeutende Nachlassfahrhabe der Wittve Cyprecht zu Eigenthum überlassen würde.

Zürich, den 8. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

47. Frist für Zug- und Ueberschlagserklärungen.

Im Konkurse über Ferdinand Heller, Schneider in Wyl, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren bis und mit dem 17. ds. Mts. Frist anberaumt zur Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen wird.

Eglisau, den 7. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Eglisau:
J. Manz, Landschreiber

48. Frist für Zug- und Ueberschlagserklärungen.

Den nicht speziell versicherten Kreditoren im Konkurse über den Nachlaß des verstorbenen Johannes Rutschmann, alt Wirth in Wasterkingen, wird zur Abgabe von Zug- resp. Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut bis und mit dem 17. Brachmonat 1871 Frist eröffnet, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen wird.

Eglisau, den 8. Brachmonat 1871

Notariatskanzlei Eglisau:
J. Manz, Landschreiber.

49. Zugfrist.

Im Konkurse des David Nievergelt in der Au-Staßikon wird den nicht speziell versicherten Gläubigern eine mit dem 22. d. M. zu

Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlags-
erklärungen über die verpfändeten Liegenschaften unter der Bedrohung angetre-
t, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 12. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. G.:

Müller, Landtschreiber.

50

Zugfrist.

Im Konkurse der Frau Anna Maria Grob, geb. Kleinert in Bett-
weil wird den nicht speziell verpfändeten Gläubigern eine mit dem 16.
d. Mts. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zug- und Ueber-
schlags-erklärungen über die Liegenschaften unter der Androhung ange-
setzt, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 6. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. G.

Müller, Landtschreiber.

51.

Zugfrist.

Im Aufsatze betreffend den Nachlaß des Zimmermann Hs. Heinrich
Bollinger von Mänikon wird den Inhabern von laufenden und be-
vorzugten Forderungen behufs Abgabe von Zug- oder Ueberschlags-
erklärungen eine mit dem 16. d. M. ablaufende Frist anberaumt unter der
Androhung der Annahme des Verzichts im Falle Stillschweigens.

Greifensee, den 5. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Greifensee:

A. Stierli, Landtschreiber.

52.

Gantanzeige.

Aus den Konkursen des Johannes Egg, Zimmermann auf der
Platte, Johannes Giesler im Oberhof und über den Nachlaß des Joh.
Wipf im Schollenberg zu Glac, werden Donnerstag den 15. d. Mts.
Nachmittags 1 Uhr, öffentlich versteigert:

Das Heugras und der Klee ab zehn verschiedenen Grundstücken.

Die Kaufliebhaber wollen sich beim Hause des Hrn. Gemeindevorstandes
Giesler in Glac versammeln.

Andelfingen, den 12. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Andelfingen:

J. Siegfried,

Landtschreiber

53.

Gantanzeige.

Mit gerichtlicher Bewilligung werden Donnerstag den 15. d. Mts.
von Morgens 9 Uhr an, auf der Oberstufe in Winterthur, durch die
unterzeichnete Stelle gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

a. Aus dem Nachlaß der Frau Laura Sigg, geb. Erdinger:

Verschiedene haushälter. Gegenstände, als: Tische, Sessel, Sopha,
Sekretär, Kommode, 1 zweithür. Kasten, 2 vollständ. Betten mit Ma-
trazen, Stuhl, Spiegel, Porträts etc., divers. Küchengeräth, als:
Kupfer- und Eisenpfannen, Gähli, Gelten, weißes und braunes Erden-
geschirr, Messer, Gabeln, Glasgeschirr u. s. w.; ferner: 1 neuer Erden-

denwagen mit eisern. Achsen, 1 Schleifstein, 1 Wudli, 1 Stoßschitten, 1 Gartenbank u. a. m.

b. Aus den Konkursen von Jakob Keller, Uhrmacher und Jakob Viel-Süniger in Winterthur:

Birka 27 Saum verschiedene offene Weine, etwas Brannwein, Kirsch- und Zwetschgenwasser und eine Partie Rauch- und Schnupftabak. Winterthur, den 10. Brachmonat 1871.

Notariat der Stadt Winterthur:

Friedr. Gysler, Notar.

54. Falliterklärungen.

Durch Gerichtsbeschlüsse vom 30. v. M. wurden nach durchgeführten Konkursen als fallit erklärt:

1. Heinrich Meier, Jakob, Ziegler, von Embrach.

2. Heinrich Spörri, Zimmermann, von Embrach.

3. Kilian Worf, Schuster, von Mürensdorf, in Bassersdorf.

4. Hermann Benz von Niedererschwerzenbach bei Wallisellen.

Nr. 1 und 2 sind im Aktivbürgerrecht nicht eingestellt.

Nr. 3 und 4 sind bis zum 30. Mai 1875 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Kloten, den 10. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Kloten:

Schäppi, Landeschreiber.

55. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 17. Mai 1871 den Johannes Lauffer von Kloten, sesshaft in Derlikon, nach durchgeführtem Auffassverfahren fallit erklärt, dagegen im Aktivbürgerrecht nicht eingestellt.

Derlikon, den 10. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:

J. J. Scherrer, Landeschreiber.

56. Falliterklärung.

Emil Leuthold von Knonau, gewesener Eisenbahn-Kondukteur, wohnhaft in Oberstrass, ist nach Durchführung des Konkursverfahrens durch Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 24. Mai 1871 fallit erklärt und bis zum 24. Mai 1873 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Zürich, den 12. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei IV Wachten:

E. Hausheer, Landeschreiber.

57. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat durch Beschluß vom 17. Mai d. J. den Joseph Huber-Lang von Niederweil, Kts. Aargau, gewesener Wirth zur Germania im Seefeld-Niesbach, fallit erklärt, jedoch im Aktivbürgerrecht nicht eingestellt.

Niesbach, den 10. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Niesbach:

J. Peter, Landeschreiber.

58. Falliterklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Heinrich Huggenberger, Wagner, von Niederweil, Pfarre Andelfingen, seßhaft in Adlisfon, gleich Pfarre, durch Beschluß des Bezirksgerichtes Andelfingen vom 27. v. M. fallit erklärt und bis zum 27. Mai 1873 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Andelfingen, den 9. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Andelfingen:
J. Siegfried, Landschreiber.

59. Falliterklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Rudolf Widmer, Maurer, Johannessen sel. Sohn, in Disingen, durch Beschluß des Bezirksgerichtes Andelfingen vom 27. v. M. fallit erklärt und bis zum 27. Mai 1874 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Andelfingen, den 9. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Andelfingen:
J. Siegfried, Landschreiber.

60. Falliterklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Salomon Mettler, alt Kienpfleger, auf Schloß Wyden, Pfarre Disingen, durch Beschluß des Bezirksgerichtes Andelfingen vom 27. v. M. fallit erklärt und bis zum 27. Mai 1874 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Andelfingen, den 9. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Andelfingen:
J. Siegfried, Landschreiber.

61. Bekanntmachung

betreffend Konkurs über J. Denzler.

Auf Liegenschaften des im Konkurs befindlichen Johannes Denzler, Franzen, von Dübendorf, hastet ein Schuldbrief von 1800 Frk., d. d. 28. April 1866, zu Gunsten des vor einigen Jahren im Konkurs gerathenen Felix Denzler von Dübendorf, wohnhaft gewesen in Zürich, welcher Schuldbrief in der Notariatskanzlei Kyburg errichtet, aber nie bezogen wurde. Unter'm 3. Herbstmonat 1866 hat Johannes Benz von Niederschwerzenbach, seßhaft gewesen zum Schneeberg in Zürich, der gestorben und über dessen Nachlaß ebenfalls Konkurs durchgeführt worden ist, Ansprüche an jenen Schuldbrief erhoben, ohne dafür weitere Schritte zu thun. Der Schuldner Johannes Denzler bestreitet jede Schuldpflicht und behauptet die Errichtung dieses Schuldbriefes sei ein Scheingeschäft gewesen, was von Felix Denzler zugegeben wird.

Den Kreditoren des Felix Denzler und des Johannes Benz wird nun hievon Kenntniß gegeben und ihnen eine gerichtliche Frist von 10 Tagen angesetzt, um allfällige Ansprüche an diesem Schuldbriefe in der Notariatskanzlei Schwamendingen Dübendorf geltend zu machen, unter der Androhung, daß sonst Verzicht angenommen würde und die Notariatskanzlei ermächtigt wäre, fragl. Schuldtitel zu annulliren.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß der mehrbenannte Schuldbrief im Konkurs des Johannes Denzler von keinem nachgehenden Gläubiger

überschlagen worden ist und daß daher mit der Geltendmachung auffälliger Ansprüche innerhalb der gleichen Frist der Zug der Unterpfande erklärt werden müßte, ansonsten auch in dieser Beziehung Verzicht angenommen und die Löschung erfolgen würde.

Dettlikon, den 12. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:
J. J. Scherrer, Landtschreiber.

Rückrufe von Konkursen.

62. Die Konkurspublikation betreffend den Johannes Baur, Metzger und Weinschenk, in Birmensdorf (Amtsblatt Nr. 46 vom 9. d. Mtz.) wird mit gerichtlicher Ermächtigung hiermit zurückgenommen.

Zürich, den 12. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. G.:
Müller, Landtschreiber.

Konkurspublikationen.

63. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Karl Brunner von Zürich, gewesener Sekretär der Militärdirektion, wohnhaft in Unterstrass; in Folge dessen Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Zürich vom 7. Brachmonat 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 15. Heumonats 1871. — Bedenkzeit vom 26. Heumonats bis 4. Augustmonats 1871. — Auffaßverhandlung 15. Augustmonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

2. Konrad Bünzli, Wischsefabrikant, Jakobs sel. Sohn, von Niederuster, in Wolfhausen-Bubikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Hinwil vom 27. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Gräningen 1. Heumonats 1871. — Bedenkzeit vom 10. bis 20. Heumonats 1871. — Auffaßverhandlung 2. Augustmonats 1871, Nachmittags 2 Uhr.

3... Joh. Konrad Edelmann von Oberegg, Mtz. St. Gallen, Fuhrhalter, wohnhaft in Außer-Rhodi; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Zürich vom 20. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Wiedikon 1. Heumonats 1871. — Bedenkzeit v. 12. bis 21. Heumonats 1871. — Auffaßverhandlung 1. Augustmonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

4. Heinrich Selter, Michel's, Heinrich's sel. Sohn, in Wyl; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Bülach vom 27. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Eglißau 1. Heumonats 1871. — Bedenkzeit v. 12. bis 22. Heumonats 1871. — Auffaßverhandlung 29. Heumonats 1871, Nachmittags 2 Uhr.

5. Nachlaß des verstorbenen Johannes Wipf von Marthalen, sesshaft gewesen in Schollenberg bei Flaag; in Folge Erbschaftsauszahlung; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Andelfingen vom 22. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Andelfingen 3. Heumonats 1871. — Bedenkzeit vom 13. bis 23. gl. Mtz. — Auffaßverhandlung 2. Augustmonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

B. Geschwister Heinrich, Regula, Rudolf, Jakob, Johannes, und Paul Amberg in Flühen zu Bachs, letztere fünf minderjährig; rechtlich vertreten; — Lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensburg v. 6. Mai 1871. — Letzter Tag für Eingaben in die Not. Kanzlei Regensburg (in Diebelsdorf) 17. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit v. 27. Brachmonat bis u. mit 8. Heumonat 1871. — Auffallsverhandlung 18. Heumonat 1871, Permittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konten Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notariatischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termins zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, sowie nicht der § 21 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der hiesfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Öffentliche Inventare.

64. Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte das öffentliche Inventar bewilligt, daher sowohl die Gläubiger als die Schuldner der betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der unten festgesetzten Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten der unten bezeichneten Kanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Kaufpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingabe zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher dagegen (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich noch durch Kaufpfänder gedeckt sind, in dem Maße zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten würde.

1. Johannes Ganz von Freienstein, Felltrager, wohnhaft gewesen in Riesbach; — Lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 31. Mai 1871. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Not.-Kanzlei Riesbach 15. Heumonat 1871.

Abonnementspreis.

Jährlich 2 $\frac{1}{2}$ Fr., $\frac{3}{4}$ Jahr 2 Fr.
 $\frac{1}{2}$ Jahr 1 $\frac{1}{2}$ Fr., $\frac{1}{4}$ Jahr 1 Fr.
Vorstichlag 20 Rpn.



Einschickungsgebühren.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franks
an die Expedition.

Antsblatt des Kantons Zürich.

N^o 48.

Freitag, den 16. Brachmonat

1871.

Einladung an die Mitglieder des Kantonsrathes.

Hochgeachtete Herren!

Sie werden hienit zur ordentlichen Sommeression des Kantonsrathes auf Mittwoch den 28. dieß, Vormittags halb 10 Uhr, auf das Rathhaus in Zürich eingeladen.

Verhandlungsgegenstände:

1. Anerkennung der von dem Wahlkreise Dübendorf = Volketswil getroffenen Wahl eines Mitgliedes des Kantonsrathes.
2. Entwurf eines Gesetzes betreffend die Organisation der evangelisch-reformirten Kirche des Kantons Zürich. (Initiativvorschlag der Kirchensynode.)
3. Rechenschaftsbericht über die Verwaltung der Zürcher Kantonalbank vom Jahre 1870 und Kommissionsbericht über denselben.
4. Kommissionsbericht über den Antrag des Regierungsrathes betreffend den Vertrag zur gütlichen Beilegung des Prozesses zwischen dem Fiskus und der Hubengenossenschaft Schwamendingen.
5. Petition des Friedrich Haab von Welsen, Kommissionsär, in Zürich, betreffend die Einstellung der Konkursisten im Aktivbürgerrecht.
6. Petition der Kirchgemeinde Wetzikon um Lostrennung der Filiale Seegräben von der Kirchgemeinde Wetzikon.
7. Eingabe der Kirchenpflegen Fluntern, Oberstrass und Unterstrass zu dem Gesetzesentwurf betreffend das Kirchenwesen.
8. Eingabe des Herrn J. J. Hofer in Zürich und Mithaste zu dem Gesetzesentwurf betreffend das Kirchenwesen.
9. Feststellung des Ergebnisses der am 25. dieß stattfindenden Volksabstimmung.
10. Anträge des Regierungsrathes über folgende Eisenbahnkonzeptionsgesuche:
 - a. für eine Eisenbahn von der Station Unter-Wetzikon nach der Station Kempthal;
 - b. für eine Eisenbahn von der Station Effretikon über Hinweil nach Wald, mit Abzweigung nach Bubikon;

- c. für eine Eisenbahn auf dem rechten Ufer des Zürichsees;
- d. für eine Eisenbahn auf dem linken Ufer des Zürichsees;
- e. für eine Eisenbahn von Turbenthal an die zürcherisch-thurgauische Kantonsgrenze bei Seelmatten;
- f. für eine Eisenbahn von Bauma über Baretswil und Hinwil nach Bubikon.

Eventuell:

- g. Konzessionsgesuch für eine Eisenbahn von Bubikon nach Gläsa.

11. Beschlusseckentwurf (Antrag des Regierungsrathes) betreffend Uebertragung der der Stadtgemeinde Winterthur erteilten Konzession für eine Eisenbahn von Winterthur bis an die Kantonsgrenze bei Weiach an die Nordostbahngesellschaft.
12. Austrittsanzeige des Herrn Rieter-Rothpletz in Winterthur als Mitglied des Handelsgerichtes.
13. Austrittsanzeige des Herrn Reinhold Rüegg als Mitglied des Kantonsrathes.
14. Anzeige des Regierungsrathes von dem Nichtbeitritt des Kantons Thurgau zu dem Konkordat über gemeinsame Maßregeln zur Vertilgung der Maifäfer und Engerlinge.
15. Initiativelage betreffend Revision des Aufsaß- und Betreibungsgesetzes.
16. Wahlen:
 - a. des Direktors der Kantonalbank;
 - b. eines Mitgliedes des Handelsgerichtes;
 - c. eines Ersahmannes des kantonalen Kriegsgerichtes.

Empfangen Sie, Lit. I die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung.

Winterthur, den 14. Brachmonat 1871.

Der Präsident des Kantonsrathes:
S. Bleuler.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 12. Brachmonat 1871.)

92. Herr Hauptmann Karl Brunner, Sekretär der Militärdirektion, erklärt seinen Rücktritt; die hiedurch erledigte Stelle wird ausgeschrieben.

B e k a n n t m a c h u n g.

Im Bezirke Pfäffikon ist für den zurückgetretenen Herrn Bezirksrathsschreiber Boshard die Ersatzwahl eines Mitgliedes der Bezirkschulpflege vorzunehmen.

Es wird daher von der Direktion des Innern
verfügt:

1. Für Vornahme der bezeichneten Wahl ist der 25. Brachmonat 1871 als erster Wahltag bestimmt und es sind dabei die Vorschriften des Wahlgesetzes vom 7. Wintermonat 1869 zu beobachten.
2. Diese Verfügung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen und den Gemeindevätern des Bezirkes Pfäffikon mit der Einladung zuzustellen, die nöthigen Anordnungen zu den Wahlverhandlungen zu treffen.

Zürich, den 13. Brachmonat 1871.

Für die Direktion des Innern:
Der Sekretär,
Steiner.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Auf Grundlage des vorgelegten Konfordsdiploms und nach Ablegung des Handgelübdes sind

Herr Med. Dr. Konrad von Basel, niedergelassen in Göttingen,
Karl Friedrich Lorez von Ghur, niedergelassen in Zürich,
in die Reihe der zürcherischen Medizinalpersonen eingetreten.

Zürich, den 10. Brachmonat 1871.

Für die Medizinaldirektion:
Der Sekretär
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

2. Ausschreibung einer Brückenbaute.

Zwischen Glac und Mühligen soll eine Rheinbrücke mit steinernen Pfeilern und eisernem Oberbau erbaut werden.

Uebernahtslustige können Pläne und Baubeschreibung auf der Kanzlei der Direktion der öffentlichen Arbeiten im Obmannamt dahier einsehen und haben ihre Forderungen verschlossen mit der Ueberschrift: „Eingabe für die Rheinbrücke bei Glac“ bis spätestens Montag den 10. Heumonath nächsthin dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Brändli, einzureichen.

Zürich, den 6. Brachmonat 1871.

Aus Auftrag
des Direktors der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

3. Hochschule Zürich.

Die erste Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule zu Herrn Hermann Brunnhofer, Lehrer am Seminar in Bettingen, k. Aargau, auf Grundlage der eingereichten Druckschrift

„ΓΑΛΛΑ (ΓΑΛΛΑΚΤΟC) Lac (Lactis),

der gräcoitalische Name der Milch. Ein monographischer Beitrag zur ältesten Empfindungsgeschichte der indogermanischen Völker“ die Würde eines Doktors der Philosophie ertheilt.

Zürich, den 10. Brachmonat 1871.

Der Dekan der philosophischen Fakultät

Sektion I:

Dr. H. Vehn-Eschenburg, Prof.

4. Gantanzeige.

Nächsten Dienstag den 20. d. M., Nachmittags 2 Uhr, wird in Kasernenhofe dahier verschiedenes, vom Brande der Kaserne herrührendes Holz- und Eisenwerk gegen Baarzahlung versteigert.

Zürich, den 15. Brachmonat 1871.

Aus Auftrag

des Direktors der öff. Arbeiten:

Der Sekretär,

Krauer.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

5. Heinrich Pfister von Gfenn-Dübendorf, wohnhaft in Freudwilfstr., und

Konrad Baumgartner von Sulzbach-Altst.

sind für den Fall, als sie gerichtlich als Verschwender erklärt werden unter staatliche Vormundschaft gestellt worden und haben als Vormünder erhalten:

Der Erstere: Herrn Jakob Pfister in Gfenn-Dübendorf.

Der Letztere: Herrn Gemeinrath J. R. Brunner in Sulzbach-Altst.

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit den Bevogteten gewarnt, unter der Androhung, daß, sofern das Gericht dieselben wirklich als Verschwender erklärt, alle nach dieser Bekanntmachung mit ihnen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der definitiven gerichtlichen Verurteilung eingegangenen.

Altst., den 10. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksraths:

Der Rathschreiber,

J. C h r i s t m a n n.

6. Wittve Elisabetha Bär geb. Maurer

in Rüdnacht ist vom Bezirksrath wegen Verschwendung eventuell unter Vormundschaft gestellt und hat zum Vormund erhalten den Herrn Jakob Maurer in Limberg Rüdnacht.

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit der Bevogteten gewarnt, unter der Androhung, daß, sofern das Gericht sie wirklich als Verschwenderin erklärt, alle nach dieser Bekanntmachung mit ihr abge-

schlossenen Geschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der definitiven gerichtlichen Verurteilung eingegangenen.

Welsch, den 12. Brachmonat 1871.

Die Bezirksrathskanzlei.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

7. Kirchengemeindeversammlung Andelfingen.

Die Stimmberechtigten der Kirchengemeinde Andelfingen werden anmit auf Sonntag den 25. d. M. nach dem Morgengottesdienst zu einer Versammlung eingeladen.

Die Traktanden sind:

1. Abnahme der Kirchen- und Armengutsrechnung vom Jahr 1870.
2. Antrag der Kirchenpflege auf Erhebung einer Kirchenbausteuer.
3. " " Armensteuer.
4. Wahl eines Mitgliedes und des Präsidenten der Kirchenpflege.
5. Wahl eines Mitgliedes in die Schulpflege.

Die Stimmberechtigung richtet sich nach § 50 der Verfassung. Die Rechnungen, sowie die Anträge der Kirchenpflege liegen inzwischen bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Andelfingen, den 12. Brachmonat 1871.

Der Kirchengemeindepräsident:

J. Buch.

8. Kirchensteuer Wülflingen.

Gemäß Beschluß der Kirchengemeinde Wülflingen vom 26. Brachmonat 1870, zur Deckung der Kosten für Glocken und Kirchthurmbaute eine erste Steuer im Jahre 1871 zu beziehen, hat die Kirchenpflege den Bezug folgender Steuer anordnet:

- | | |
|---|----------------------------|
| 1 | Fr. auf 1000 Fr. Vermögen, |
| 1 | " " die Haushaltung, |
| 1 | " " den Aktivbürger. |

Der Steuerverleger liegt von heute an 14 Tage bei Herrn Kirchengutsverwalter Stolz zur Einsicht offen. Die Beträge sind im Laufe des Brachmonats zu entrichten; es werden aber die Bezugstage nochbekannt gemacht.

Wülflingen, den 14. Brachmonat 1871.

Die Kirchenpflege.

9. Wahlkreis Niederhasli.

In Folge Beförderung zum Mitgliede ist die Stelle eines Ersatzmannes des Kreisgerichtes Niederhasli erledigt worden. Für Vornahme dieser Wahl ist der 25. Brachmonat als Wahltag bestimmt. Die Wähler werden auf die Publikationen in den einzelnen Gemeinden aufmerksam gemacht, in welchen die Stunden der Einlegung der Karten und Eröffnung des Resultates angezeigt werden.

Niederhasli, den 12. Brachmonat 1871.

Im Namen der Kreiswahlvorsieherchaft:

Der Schreiber:

H. Meier.

10. **W e s i f o n .**

Die ordentliche Frühlingsgemeindeversammlung findet Sonntag den 18. Brachmonat, Nachmittags 2 Uhr, in der Kirche in Wesikon statt.

Die zu behandelnden Geschäfte sind:

A. Für die politische Gemeinde:

1. Abnahme der politischen Gemeindgutsrechnung pro 1870.
2. Beschluß über die verlangte Subvention von 500 Fr. Gründungskapital für eine Rempthal-Wesikon Eisenbahn
3. Beschluß betreffend das obligatorische Publikationsmittel hiesiger Gemeinde.

B. Für die Kirchengemeinde:

Abnahme der Kirchengutsrechnung pro 1870.

C. Für die Bürgergemeinde:

1. Behandlung des Bürgerrechtegesuches des Herrn J. J. Krauer von Baretswil, in Wesikon.
2. Abnahme der Armengutsrechnung pro 1870.

Die Kirchen- und Armengutsrechnung liegen in der Zwischenzeit bei Herrn Präsident Knüsli, die Gemeindgutsrechnung nebst den sämtlichen bezüglich Anträgen in der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht offen, ebenso das bereinigte Stimmregister — vom 10. d. M. an —.

Wesikon, den 8. Brachmonat 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:

Der Schreiber,

H o f.

11. **A r m e n f e u e r b e z u g .**

Die von der Kirchengemeindeversammlung unterm 4. Brachmonat d. J. beschlossene Armenfeuer beträgt auf 1000 Fr. Vermögen, die Haushaltung und den Bürger je 2 Fr.

Der Steuerverleger liegt von heute an 10 Tage bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen, innert welcher Zeit allfällige Reklamationen beim Bezugsrathe zu erheben sind.

Nach Verfluß dieser Zeit wird die Steuer in der Gemeinde auf gewohnte Weise bezogen; Auswärts wohnende Bürger haben ihre Steuerbeiträge bis den 1. Heumonats franko an den Bezüger, Weibel Maurer, einzusenden, ansonsten sie durch Nachnahme bezogen werden. Für nicht erhältliche Beiträge erfolgt Nachtrieb.

Neugst, den 13. Brachmonat 1871.

Im Namen der Armenpflege:

Spinner, Gemeinderathsschreiber.

12. **U e t i f o n .**

Die von der Gemeinde beschlossene Armensteuer, nämlich:

- 1 Fr. von 1000 Fr. Vermögen,
- 1 . . . der Haushaltung,
- 1 . . . vom Bürger,

ist innert 14 Tagen an den Bezüger, Gemeinderathsschreiber Meier, zu entrichten. Dasselbst liegt auch der Steuerrodel zur Einsicht offen.

Uetikon, den 16. Brachmonat 1871.

Der Gemeinderath.

13. **H o t t i n g e n.**

Die nach § 16, 18 und 50 der Verfassung stimmberechtigten Einwohner hiesiger Gemeinde werden hiemit zu der vom Gemeinderathe auf Sonntag den 25. d. M., Vormittags 10 Uhr, in's Schulhaus angeordneten Gemeindeversammlung eingeladen

Die zu behandelnden Geschäfte sind:

1. Abnahme der Gemeindguts- und Schulgutsrechnung pro 1870.
2. Wahl eines Mitgliedes in den Gemeindeausschuß.
3. Genehmigung eines Vertrages zwischen den Gemeinden Niesbach, Hottingen und Hirslanden betreffend Ausscheidung und zukünftige Versorgung der gemeinsamen Verwaltung Neumünster.

Die Akten liegen in der Zwischenzeit in der Kanzlei zur Einsicht offen.

Hottingen, den 13. Brachmonat 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:

Der Schreiber,
H o f.

14. **Armensteuerbezug Weßikon.**

Die Gemeinde Weßikon hat für das Jahr 1871 den Bezug folgender Armensteuer beschlossen:

- | | | | |
|---|-------------|------|---|
| 2 | Fr. auf das | 1000 | Fr. Vermögen, |
| 2 | " | " | die Haushaltung, |
| 2 | " | " | den Mann vom zurückgelegten 20. Alters- |
| | | | jahr. |

Die Steuerbeiträge sind bis Ende des Monats dem Unterzeichneten einzusenden.

Für Auswärts wohnende Steuerpflichtige wird die Steuer durch Postnachnahme bezogen.

Für alle dazumal ausstehenden Beiträge wird der Rechtstrieb erfolgen.

Das Steuerregister liegt inzwischen bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Weßikon, den 7. Brachmonat 1871.

Im Namen der Armenpflege:

Der Armengutsverwalter,
K n ü s l i.

15. **Oberurdorf. Baugespann.**

Herr Lehrer Huber dahier ist willens, an der östlichen Seite seiner Scheune einen Anbau erstellen zu lassen. Das Projekt ist durch ein Gespann bezeichnet. Die Maßbeschreibung kann in der Gemeinderathskanzlei eingesehen werden.

Unfallige Einsprachen gegen diese Baute sind bei der kompetenten Behörde innert 10 Tagen a dato einzureichen

Oberurdorf, den 13. Brachmonat 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:

Der Schreiber,
J. H a u ß e r m a n n.

16.

V e r b o t.

Auf das Gesuch der Herren Jakob Bollier und Johs. Scharrer auf dem Moorichwand-Horgen wird das Betreten sämmtlicher Güter sowie des Holzes der obgenannten beiden Eigenthümer bei einer Buße von 10 Fr. verboten, wovon die eine Hälfte dem Verzeiger und die andere Hälfte dem Almengut zukommen soll.

Diejenigen, welche sich durch dieses Verbot verletzt glauben, haben ihre Klage zu erheben bei dem zuständigen Friedensrichteramte innert Frist von 10 Tagen, von der Publikation an gerechnet.

Horgen, den 13. Brachmonat 1871.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:

Der Gemeindevammann,

G. Burkhard.

17.

Aufruf und Kraftloserklärung eines**Heimatscheines.**

Mit Rathhalteramtlicher Bewilligung wird an durch der unterm 21. März 1870 an Eduard August Hug, Schreiner, aus hier, ausgestellte und jetzt vermisste Heimatschein öffentlich aufgerufen.

Sollte derselbe nicht innert 14 Tagen a dato zur Stelle gelangen, so wird solcher von dieser Zeit an als kraftlos angesehen.

Wasserdorf, den 14. Brachmonat 1871.

Die Gemeindevathskanzlei.

18.

Aufruf und Kraftloserklärung eines**Heimatscheines.**

Der unterm 18. Heumonat 1867 für Robert Tobler von Kobenhäusen ausgestellte Heimatschein wird vom Inhaber vermisst und erfolgt anmit dessen Aufruf mit Rathhalteramtlicher Bewilligung.

Sollte derselbe nicht innert 10 Tagen von heute an der unterzeichneten Kanzlei beigebracht werden, so wird solcher von da an als kraftlos erklärt.

Wegikon, den 15. Brachmonat 1871.

Die Gemeindevathskanzlei.

19.

Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der im Amtsblatt Nr. 43, Art. 21, erfolglos aufgerufene Heimatschein Nr. 449, dat. 31. März 1858, des Heinrich Brennwald, Viehärzten, wird mit Rathhalteramtlicher Bewilligung hienit kraftlos erklärt.

Männedorf, den 13. Brachmonat 1871.

Der Gemeindevath.

20.

G r a s g a n t.

Samstag den 17. d. M. wird das Heugras ab zirka 10 Zucharten Wiesen, in der Umgebung des Weilhof gelegen, gegen Baarzahlung auf öffentliche Steigerung gebracht, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Anfang im Thal. Sammelplatz bei Trübenhausen, Morgens 8 Uhr.

Bollikon, den 12. Brachmonat 1871.

Die Gantbeamtung.

21. Volksabstimmung den 25. Brachmonat.
in Stallikon

über die Gesetze, betreffend

- 1) Organisation des Regierungsrathes,
- 2) Bau einer neuen Gebärdeanstalt,
- 3) Initiativbegehren betreffend Abänderung des Art. III des Steuergesetzes.

Aufstellung der Urnen und Abgabe der Stimmzettel und Ausweiskarten in Stallikon und Dägerst von 10—11 Uhr Vormittags. Ermittlung des Stimmresultats punkt 12 Uhr in Dägerst. Nichtabgabe oder Verspätung hat unnachlässig Buße zur Folge.

Stallikon, den 14. Brachmonat 1871.

Die Gemeinderathskanzlei.

22. Gemeindeversammlung Langnau.

Die Stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden hiemit eingeladen, Sonntag den 25. Brachmonat a. o. Nachmittags punkt 3 Uhr, in der Kirche zur Fortsetzung der ordentlichen Frühlingsgemeindeversammlung zu erscheinen.

Traktanden:

- 1) Abnahme der öffentlichen Gutsrechnungen.
- 2) Vorlage einer Kostenberechnung und betreffend Anträge der Kirchenpflege bezüglich Reparaturen im Pfarrhaus.

Die auf diese Traktanden bezüglichen Akten liegen inzwischen bei Unterzeichnetem den Berechtigten zur Einsicht offen.

Zu zahlreicher Theilnahme ladet ein

Langnau, den 16. Brachmonat 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:

Der Schreiber,

R. Ringger.

23. Langnau.

Nachdem trotz des letzter Tage erlassenen Verbotes gegen Schädigungen des Wildgartens im Langenberg, gleichwohl an der Umzäunung und im Innern des Parkes an dem jungen Holzaufwuchs stark geschädigt, sowie das Gewild selbst im Wald herumgejagt wurde, findet sich der Gemeinderath im Interesse des Publikums sowohl als des Gedeihens der Anstalt selbst genöthigt, den Zutritt in den Wildpark ohne Begleitung des Thierwärters, Herrn Syfrig zum Wildgarten, gänzlich zu untersagen, daher die resp. Besucher sich an ihn zu wenden haben.

Wir warnen nochmals ernstlich vor jeder weiteren Schädigung unter Androhung äußerst strenger Bestrafung der Betreffenden.

Langnau, den 14. Brachmonat 1871.

Der Gemeinderath.

24. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

Herr Joh. Daniel dahier beabsichtigt an der Stelle seiner abzutragenden Scheune hinter seinem Wohn- und Wirthshaus z. A. eine neue Scheune zu erstellen, wie solches mit Gespann bezeichnet ist. Ein-

sprachen gegen diese Boute sind innert 14 Tagen von heute an bei zuständiger Behörde zu machen.

Plan und Maßbeschreibung liegen inzwischen bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Langnau, den 14. Brachmonat 1871.

Die Gemeindevorstandskanzlei.

25. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In der Stadt Winterthur sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Bureau der Domänen-Verwaltung eingesehen werden.

Eigentümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Ferd. Ernst im Halbengut.	Erstellung einer Treppe und eines Pissloir auf d. Südf. des Brauereigeb.	16. Brachm.	30. Brachm.
Herr J. Walten- sperger, Kauf- mann.	Einrichtung des Dekono- miegebds. Nr. 720, roth, an d. Gulachstr. zu Wohn- räumen u. Erstellg. einer Allianz über d. Zufahrts- raum östlich d. Gebäudes.	16. Brachm.	30. Brachm.

Winterthur, den 15. Brachmonat 1871.

Für die städtische Baupolizeikommission,

Der Domänen-Verwalter:

F. Erb.

26.

Unterstrass.

Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeindevorstandskanzlei eingesehen werden.

Eigentümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herren Escher, Wyss & Comp.	1 Holzschopf im Stam- pfenbach.	9. Brachm.	23. Brachm.

Unterstrass, den 8. Brachmonat 1871.

Im Namen des Gemeindevorstandes:

Der Schreiber,

A. Schättli.

27. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In der Stadt Zürich ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Hochbaubureau (Stadthausplatz No. 2) eingesehen werden.

Eigentümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Gugolz.	Erhöhen eines Kamins Eisengasse Nr. 2.	16. Brachm.	30. Brachm.

Zürich, den 15. Brachmonat 1871.

Auf Auftrag des Stadtrathes:
Der Baupolizeiverordnete,
A. Geiser.

28. A u ß e r s i h l.

Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In hiesiger Gemeinde sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeinderathskanzlei eingesehen werden.

Eigentümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Robert Hüni.	Erweiterung eines Fab- rikgebäudes.	16. Brachm. 1871.	30. Brachm. 1871.
Städtische Abfuhr- Unternehmung Zürich	Provisorischer Schuppen.	16. Brachm. 1871.	30. Brachm. 1871.

Auß rñhl, den 13. Brachmonat 1871.

Die Baukommission.

29. S o t t i n g e n.

In hiesiger Gemeinde sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden und können die betreffenden Pläne in der Gemeinderathskanzlei eingesehen werden.

Eigentümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herrn Kunz und Ernst Architekten	Ein Kinderspital an der Roienstraße.	16. Brachm. 1871.	30. Brachm. 1871.
Herr Hofmann- Wehl.	Ein Wohnhaus an der Riesbachstraße.	16. Brachm. 1871.	30. Brachm. 1871.

Gottingen, den 15. Brachmonat 1871.

Im Namen der Baukommission:
Der Schreiber,
S o b.

30.

Versilberungsgant.

In Folge Versilberungsbegehren werden Mittwoch den 21. Brachmonat und nöthigenfalls die darauf folgenden Tage, je von Morgens 8 Uhr an, im Hause Nr. 42 im Langacker dahier gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

Ein vollständiger Spenglerwerkzeug mit Drehbank, 1 Stollschere, 1 Rohrwalze, 1 Bördelmaschine, 1 Falzmaschine, 1 Runtschere, 1 Abbiegmaschine, 1 Geschnidmaschine, eine große Partie Messing- und Blechwaaren, als: Kaffeemühlen, Theebretter und Bruchförbe, Kerzenstöße, Weber-, Steh- und Hängelampen, Gartenspritzer, Bettflaschen, Kaffeemaschinen, Kaffee- und Milchkannen, Kellen, Rassen, Sinnen, Gelten und Kessel, Waschküßeln, Spucknapfe, Trichter, Büschen, Wäpi, Glutkanten, Petroleum- und Neolinflaschen, Laternli, Kochapparat, Mehlmag, Ofenrosetten, Fischband, Fidiß, Federrohr, Neolinlampen, Kinderbecher, Straßenlaternen, Vogelfläße, Blasbalg, Salztönnen, Rettighöbel, Wiegenmesser, Zeller, Tassen, Koffergriff, Leuchterschrauben, Vorhanghalter, Servir-, Gemüse-, Suppen- und Kaffeelöffel, Eierschwinger, Modelle, Zündholzbüchsen, Eisen- und Messingpfannen, Kohlenlattenisen, Milchtansen, Schirmgestell, Theekessel, Spiritusmaschinen, div. Besteck, Pfannen, bedel, ferner an Rohmaterial: Eisen-, Weiß- und Messingblech, 1 Tafel Kupfer, Blei, Dacht, Nieten, div. Farbwaaren, ferner an hausräthlichen Gegenständen: 2 einschläfige vollständige Betten, 1 Sopha, Tisch, Schreibpult, div. Mannskleider, 1 silberne Sackuhr, 3 Weinsässer u. A. m., ferner 170 div. Guthaben.

Zu recht zahlreichem Besuch dieser reichhaltigen Gant wird eingeladen.

Männedorf, den 14. Brachmonat 1871.

Der Gemeinbammann:
Detiker.

31.

Gantangeige.

Dienstag den 20. Brachmonat, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthschaft zur Platte in Fluntern versteigert:

1 vollständiges einschläfiges Bett, 1 Arbeitstisch, 1 Nachstuhl, ein- und zweithürige Kisten, 1 runder nußbaumener Tisch, gevierte tannene und harthölzerne Tische, Sessel, Kommoden, Spiegel und Portraits, Kupferne, eiserne und irdene Küchengeräth, 1 vollständiger Buchbinderwerkzeug u. A. m.

Fluntern, den 15. Brachmonat 1871.

Das Gemeinbammannamt.

32.

Gantangeige.

Aus der Konkursmasse des Konrad Kreis, Vater, im Weier, Gemeinde Eren, wird künftigen Montag den 19. d. M., Abends 6 Uhr, sämmtliches Heugras und Klee öffentlich versteigert.

Seen, den 12. Brachmonat 1871.

In gerichtlichem Auftrage: 1
Der Gemeinbammann,
J. Hofmann.

33.

G a n t a n z e i g e.

Künftigen Dienstag den 20. Brachmonat, von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube auf dem „Widder“ im Rennweg zufolge Verfallberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

3 aufgerückte Betten, 3 Kommoden, mehrere Kasten, 1 Ladenleiter, 1 eingeleger Spieltisch, 4 Teppiche, 1 Stoßschlitten, 1 Badkasten, 1 Kohlenkasten, eine Partie Herren- und Frauenkleider, 6 Rohrstessel, 1 Guitarre, 1 Fliher, 1 Wanduhr, 1 Schraubstock, div. Küchgeschirr, 1 mit Silber beschlagene Meerschampsel, 1 Perspektiv, 1 silberne Ankeruhr, 2 Koffer, 1 goldene Broche und ein Ohrgehänge mit Korallen, 30,000 Stück Cigarren, (Cassida und Tip Top), 2 neue Kinderwägel, 12 brodirte Battiste-Nachtücher, 250 Stab gestickte Endredeux, 1 nußb. Kanapee, 3 runde Säulentische, Spiegel und Tableaux, Glas- und Porzellangeschirr, Nachttische, div. Ringe, 1 goldene Damenuhr, 24 Brettstischel, mehrere Weinsässer, ca. 4 Saum div. Weine, 1 nußb. Sekretair, 1 Schneidboutique, und 1 dito Schere, 68 1/2 aun. Gros-Grain, 10 Bände div. Bücher, verschied. Tische, 1 Nähmaschine, 40 Corsets und div. Garnituren, 1 Chiffonniere u. a. m.

Sodanu Vormittags 9 Uhr:

1 Schuldbrief pr. Fr. 2350. — auf Jb. Gattiker in Ztschnach-Küsnacht, dat. den 24. Wintermonat 1853.

Zürich, den 15. Brachmonat 1871.

Der Stadtmann:

F ä s s l.

34.

R i e s b a c h.

G a n t a n z e i g e.

Unter Leitung der Gantbeamtung bringt Herr Wilhelm Ulrich, Wildbachstraße Nr. 59, wegen Abreise seinen Hausrath auf öffentliche Steigerung und zwar Dienstag den 20. Brachmonat, Nachmittags von 2 Uhr an.

Die hauptsächlichsten Gegenstände sind:

2 doppelte Kästen, 5 Bettstätten, 3 Tische, 2 harthölzerne Kommoden, 6 Sessel, 1 Arbeits- und 1 Blumentischli, 2 Aeklepa, Portraits, Spiegel, Kupfergelte, Pfanne, Kessel, 1 Hühnerhof sammt Hühnern, einige Käse, Vogelkäfige und mehrere ausgestopfte Vögel, 1 eisernes Kochöfel, Pelzwaaren für Kürschner und Aüderes mehr.

Riesbach, den 13. Brachmonat 1871.

Im Namen der Gantbeamtung:

Julius B e b l e, Gemeinrathschreiber.

35.

W i e d i k o n.

G a n t a n z e i g e.

Freitag den 23. Brachmonat d. J., Abends 7 Uhr, bringt Herr Jakob Daubenmeyer an der Steingasse im Gemeindevirthshaus zum Balken dahier sein Heimwesen zum Verkaufe auf öffentliche Steigerung.

Dasselbe besteht in:

1. einem halben Wohnhaus, einer halben Scheune, Stall, 1 Kammer und einem Schweine Stall, unter Nr. 36 a & b für 4800 Fr. affektirt, 3495 □' Gebäudeplatz, Hofraum und Garten;
2. 5400 □' Acker im untern Saum;
3. 4220 □' Acker im Asp;
4. 7410 □' Wiesen in der Lehmgrube;
5. einer halben Dorfsgerechtigkeit in Holz.

Die Gebäulichkeiten befinden sich an günstiger Lage und eignen sich zur Petreibung jeden Berufes.

Für Beschäftigung der Gantobjekte wolle man sich an den Eigenthümer wenden. Die Gantbedingungen können inzwischen auf der Gemeindevathskanzlei eingesehen werden.

Zu zahlreichem Besuche wird eingeladen.

Wiedikon, den 9. Brachmonat 1871.

Die Gantbeamtung.

36.

V e r s i l b e r u n g s g a n t.

Freitag den 23. d. M., Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn Pfister zur Lanne dahier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Aufgeputzte Betten sammt Bettlaken, Stühle, Tische, Sekretäre, Rubebetten, Kommoden, Kisten, 1 Klavier, Spiegel, Tableaux, Kronleuchter, Laternen, Zylinderöfen, irdenes, kupfernes und gläiertes Geschirr, div. Weine, Standen, Selten, Taschenuhren, Feinen, Petroleumlampen, Nebsteden, div. Brennholz, Mannkleider, Frauenkleider, 50 Pfd. Java Kaffee, 6 Pf. Wollengarn, Chiffonnieren, div. Küchengeschirr u. A. m.

Oberstraf, den 15. Brachmonat 1871.

Der Gemeindevammann:

J. R. Keller.

37.

G a n t a n z e i g e.

Herr Rechtsagent Scheller dahier bringt Namens der Eigenthümer Donnerstag den 22. Brachmonat, Abends 6 Uhr, in der Wirthschaft der Frau Schneebeli an der Rosengasse dahier auf öffentliche Versteigerung:

Das Wohnhaus zur blauen Lilie Nr. 20 an der Froshaugasse dahier, affectirt für 18,000 Fr.

Die Kaufbedingungen können auf dem Bureau des Herrn Rechtsagent Scheller eingesehen werden.

Zürich, den 13. Brachmonat 1871.

Die Gantbeamtung.

38.

G a n t a n z e i g e .

Zufolge Verfügung des Bezirksgerichtspräsidenten wird Dienstag den 20. Brachmonat, Nachmittags 2 Uhr, bei Unterzeichnetem unter Mitwirkung des Gemeinbammannes Regensdorf gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 Kuh, rothfleck, 6 Jahr alt.

Affoltern b. Höngg, den 14. Brachmonat 1871.

Der Gemeinbammann:
Schuhmacher.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Briefaufträge und Amortisationen.

39. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes werden anmit die Inhaber nachfolgender, seit längerer Zeit vermischter Schuldbriefe:

1. 100 fl., Hauptgut auf Margaretha Berli, Hs. Joggeli Stägers sel. Frau, und ihres Bruders Jakob Berli Kind, zu Heisch, zu Gunsten Herrn Claudio Schobinger, Pfarrer im Waisenhaus am Dettlenbach zu Zürich, dat. Lichtmess 1694,
2. 50 fl., Hauptgut auf Heinrich Hägi und seine Frau Berena Berli zu Heisch, zu Gunsten Quartiermeister Rudolf Weiss, Wirth in Affoltern, dat. Maitag 1711,
3. 100 fl., Hauptgut auf Erhardt Hoffketter, Wörthen sel. zu Heisch, zu Gunsten Herrn Lieutenant Heinrich Kägi in Gluntern bei Zürich, dat. Maitag 1743,

(letzte bekannte Schuldner und letzte bekannte Gläubiger die ursprünglichen,)

oder wer sonst über dieselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein der Instrumente Anzeige zu machen, widrigenfalls dieselben für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würden.

Affoltern den 13. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
C. Gschweiler.

40. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgender, seit längerer Zeit vermischter, angeblich abbezahlten Schuldbriefe:

- 200 fl. Kauffschuldbrief auf Heinrich Berchtold, Hs. Jakobus sel. Sohn, zu Unter-Münau, zu Gunsten Christoph Brängger, Schneider allda, dat. Martini 1778 (letzte bekannter Gläubiger: Jakob Wollenweider, Fuhrmann, zu Unter-Münau und letzter bekannter Schuldner: der ursprüngliche)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Basel, den 16. März 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
G a f n e r.

41. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes werden anmit die Inhaber nachfolgender, seit längerer Zeit vermisster, angeblich abgezahlter Schuldburkunden:

1. 810 Fr., ursprünglich 3415 Fr., Kauffschuldbrief auf Gottlieb Winkler, Rudolf sel. Sohn, aus dem Seefeld-Jell, wohnhaft in Gündisau-Rusflon, zu Gunsten Hs. Heinrich Gubler, genannt Küfers Heinrich sel. Sohn, in Gündisau, dat. den 10. April 1862 (letzter bekannter Gläubiger und Schuldner Joh. Paul Wettstein, Handelsagent, von Erlach, Kt. Bern, wohnhaft gewesen in Männedorf);
2. 100 fl., oder 233 Fr. 33 Rp., Schuldbrief auf Kaspar Spörrli zu Rütli, Pfarre Fehraltorf, zu Gunsten Hs. Jakob Brinner daselbst, dat. Mailand 1755 (Gläubiger und Schuldner die Ursprünglichen);

oder wer sonst über dieselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes bis zum 16. Herbstmonat d. J. von dem Vorhandensein der Instrumente Anzeige zu machen, widrigenfalls dieselben für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würden.

Basel, den 16. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
G a f n e r.

Stiftskabungen.

42. Gottlieb Schläpfer von Schnottweil, Kts. Solothurn, gewesener Schüler der mechan. Abtheilung des schweizerischen Polytechnikums, dessen Aufenthaltsort zur Zeit unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, Samstag den 24. Brachmonat d. J., Morgens 8 Uhr, im Obmannsamt dahier vor der Kriminalabtheilung des Obergerichtes zu erscheinen, um die von ihm erklärte Appellation gegen ein Urtheil des Bezirksgerichtes Zürich vom 8. April d. J. betreffend Eideswilleige Eigenthumserschädigung zu begründen, widrigenfalls angenommen würde, er ziehe die Appellation zurück.

Zürich, den 9. Brachmonat 1871.

Im Auftrage des Präsidiums
der Kriminalabtheilung des Obergerichtes:
Der zweite Sekretär:
Steinbrückel.

43. Jakob Schöpf, Gärtner,

von Sorgen, dessen gegenwärtiger Wohnort hierorts nicht bekannt ist, wird anmit aufgefordert, Montag den 26. Brachmonat, Morgens 9 Uhr, vor hiesigem Bezirksgericht behufs seiner Vertheidigung gegen die wegen Diebstahl gegen ihn erhobene Anklage zu erscheinen, widrigenfalls das Verfahren gleichwohl durchgeführt und das Urtheil dennoch ausgefällt würde.

Sorgen, den 13. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

44. Der unbekannt abwesende Wilhelm Würgler,

Mechaniker, von Uster, wird aufgefordert, Mittwoch den 28. Brachmonat 1871, Vormittags 8 Uhr, wegen der gegen ihn erhobenen Körperverletzungsklage vor Bezirksgericht Uster zu erscheinen, oder sich in gesetzlich zulässiger Weise vertreten zu lassen. Im Nichtbeachtungsfalle wird das Urtheil gleichwohl ausgefällt.

Uster, den 14. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Christmann.

45. Elisabetha Müller, Fabrikarbeiterin,

von Kriens, Ktd. Luzern, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts nicht bekannt ist, wird anmit öffentlich aufgefordert, Montag den 19. Brachmonat, Vormittags 9 Uhr, vor hiesigem Bezirksgericht behufs ihrer Vertheidigung gegen die wegen Betrug gegen sie erhobene Anklage zu erscheinen, widrigenfalls das Verfahren gleichwohl durchgeführt und das Urtheil dennoch ausgefällt würde.

Sorgen, den 10. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

Bermischte Bekanntmachungen.

46. Konrad Ruppert von Kohlerobel-Sternenberg,

wird anmit aufgefordert, binnen 8 Tagen von heute an hierorts das Protokoll über die am 16. Mai d. J. über seine im Kohlerobel gelegenen Eigenschaften abgehaltene erste Sant einzufügen und eine Erklärung darüber abzugeben, ob er die Abhaltung einer zweiten Sant verlange, — unter der Androhung, das Stillschweigen als Verzicht auf eine solche ausgelegt und die Eigenschaften dem Herrn Heinrich Wolfensperger in Hirslanden um das Meistgebot von 800 Fr. zugesagt würden.

Wässikon, den 16. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Safner.

47. Michael Fischer von Zonen, Kt. Aargau, gewesener Dienstmann in Zürich, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht hat ermittelt werden können, wird aufgefordert, sich binnen zehn Tagen von heute an hierorts darüber auszuweisen, daß er die Zürcher Kantonalbank für 303 Fr. 40 Rp. sammt Zins à 50/o seit 14. Weinmonat 1870 und Kosten befriedigt habe, ansonst die Versteigerung des Kaufpfandes bewilligt würde.

Zürich, den 14. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Werbmüller.

48. Die Verlassenschaft des am 30. März l. J. verstorbenen Kaspar Treichler zum Sternern in Richtersweil ist sowohl von den resp. Waisenbehörden Namens der unter Vormundschaft stehenden Geschwister desselben, als von sämmtlichen übrigen volljährigen Erben ausgeschlagen worden. Ebenso hat sich auch die hinterlassene Wittwe Katharina, geb. Hiestand, innerhalb der bis und mit dem 30. v. M. erstreckten Deliberationsfrist zum Nichtantritte des Nachlasses erklärt.

Demzufolge wird den Gläubigern des Verstorbenen das gemeinderäthlich erhobene Inventar hierorts zur Einsicht gestellt und ihnen eine mit dem 20. d. M. ablaufende Frist angesetzt, innerhalb welcher sie das Begehren um Konkursöffnung über die Verlassenschaft hierorts zu stellen haben, unter gleichzeitiger Vertröstung der mutmaßlichen Konkurskosten mit 40 Fr., ansonsten dieser Nachlaß ohne weitere Belastung als mit den erlaufenen gerichtlichen Kosten gleichwohl den Erben Treichler überlassen würde.

Sorgen, den 5. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

W. Häuser.

49. Den Erben des verstorbenen Hs. Kaspar Keller von Oberembrach wird anmit eine Frist von vier Wochen, von heute an, angesetzt, um den Herrn Georg Huber, Kreidrichter in Oberembrach für dessen Forderung von 93 Fr. 33 Rp. nebst Kosten zu befriedigen und eine diesfällige Bescheinigung beizubringen, unter der Androhung, daß im Falle fruchtlosen Ablaufes der anberaumten Frist die öffentliche Versteigerung des Pfandes, zirka 3 Bierling Neben in der Hinterrüti, bewilligt würde.

Bülach, den 30. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes,

Der Gerichtsschreiber:

Dr. Aepli.

50.

Z u g s f r i s t.

In den Konkursen über

1. Heinrich Meierhofer, Rudolfsen sel. Sohn, Thislwagners, im Weiach,

2. Jakob Binder, Fuhrmann, in Winblach,

wird den privilegierten und laufenden Kreditoren hiermit eine mit dem

26. Brachmonat d. 3. zu Ende gehende Frist angesetzt für Abgabe von Zugß- und Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut.

Nichtabgabe einer Erklärung während dieser Frist gilt als Verzicht auf den Zug. — Im erstern Konkurse findet eine Auffassungsverhandlung nicht statt.

Niederblatt, den 15. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Neuamt:

Alex. Schmid, Landschreiber.

51. Frist für Zugß- resp. Ueberschlagserklärungen.

Den nicht speziell versicherten Kreditoren im Konkurse über Jakob Frei, Schreiner, in Zweiden, wird bis und mit dem 24. Brachmonat 1871 zur Abgabe von Zugß- resp. Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut Frist anberaumt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen wird.

Eglikau, den 15. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Eglikau:

J. Manz, Landschreiber.

52. Zugßfrist.

Im Konkurse des David Nievergelt in der Au-Stallikon wird den nicht speziell versicherten Gläubigern eine mit dem 22. d. M. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugß- und Ueberschlagserklärungen über die verpfändeten Eigenschaften unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 12. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. G.:

Müller, Landschreiber.

53. Zugßfrist.

Im Konkurse über Joh. Jakob Böbeli, Schuster, Jakob sel. Sohn, in Oberweningen, haben die nicht speziell versicherten Ansprecher allfällige Zugß- resp. Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut bis und mit dem 20. d. M. der unterzeichneten Kanzlei einzureichen, unter der Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens.

Dielsdorf, den 7. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Regensberg:

G. Rudolf, Landschreiber.

54. Zugßfrist.

Im Konkurs über den Nachlaß des verstorbenen Jakob Huber von Oberwaggenburg-Oberembrach findet eine Auffassungsverhandlung nicht statt.

Es wird denjenigen Kreditoren, welchen keine speziellen Pfandrechte zustehen, behufs Abgabe von Zugß- und Ueberschlagserklärungen eine — mit dem 18. d. M. ablaufende — Frist von 10 Tagen unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung betrachtet wird.

Kloten, den 8. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Kloten:

Chappi, Landschreiber.

55. **G a n t a n z e i g e.**

Aus den Konkursen über Heinrich und Jakob Schlatter und Rudolf Kunz, Schuster, alle in Neerach, wird künftigen Montag, den 19. Brachmonat d. J., gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Das Heugras aus zirka 15 bis 20 Stüden Wiesen.

Verkaufsort: zum Wildenmann in Neerach, Nachmittags punkt 1 Uhr.

Niederglatt, den 15. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Neuamt:

Alex. Schmid, Landtschreiber.

56. **Falliterklärung mit Aktivbürgerrechtseinstellung.**

In Folge durchgeführten Konkurses ist Kaspar Trachler, Jakob Sohn, von und wohnhaft im Gunten-Sombrechtikon, durch Beschluß des Bezirksgerichtes Weilen vom 27. v. M. fallit erklärt und bis zum 27. Mai 1873 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Stäfa, den 13. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Stäfa:

Robert Rog, Landtschreiber.

57. **Falliterklärung.**

Jakob Musterholz, früher in der Weid zu Richtersweil, ist nach durchgeführtem Konkursverfahren mit Beschluß des Bezirksgerichtes Horgen vom 5. d. M. fallit erklärt und im Aktivbürgerrecht bis den 5. Brachmonat 1881 eingestellt worden.

Wädensweil, den 12. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Wädensweil:

E. Flad, Landtschreiber.

58. **Falliterklärung.**

Heinrich Raimann, Vater, von Weislingen, sesshaft in Untertössenau, ist nach durchgeführtem Aufschlagsverfahren vom Bezirksgericht Pfäfers mit Beschluß vom 6. Brachmonat 1871 fallit erklärt und bis zum 6. Brachmonat 1873 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Tössenau, den 12. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Rhyburg:

E. Kronauer, Landtschreiber.

59.

Bekanntmachung

betreffend Konkurs über J. Dengler.

Auf Liegenschaften des im Konkurs befindlichen Johannes Dengler, Franzosen, von Dübendorf, hastet ein Schuldbrief von 1800 Frk. d. d. 28. April 1866, zu Gunsten des vor einigen Jahren in Konkurs gerathenen Felix Dengler von Dübendorf, wohnhaft gewesen in Zürich, welcher Schuldbrief in der Notariatskanzlei Rhyburg errichtet, aber nicht bezogen wurde. Unter'm 8. Herbstmonat 1866 hat Johannes Dengler von Niederschwerzenbach, sesshaft gewesen zum Schneeberg in Zürich, der gestorben und über dessen Nachlaß ebenfalls Konkurs durchgeführt worden ist, Ansprüche an jenen Schuldbrief erhoben, ohne dafür weitere Schritte

zu thun. Der Schuldner Johannes Denzler bestreitet jede Schuldpflicht und behauptet, die Errichtung dieses Schuldbriefes sei ein Scheingeschäft gewesen, was von Felix Denzler zugegeben wird.

Den Kreditoren des Felix Denzler und des Johannes Denz wird nun hievon Kenntniß gegeben und ihnen eine gerichtliche Frist von 10 Tagen angesetzt, um allfällige Ansprüche an diesem Schuldbriefe in der Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf geltend zu machen, unter der Androhung, daß sonst Verzicht angenommen würde und die Notariatskanzlei ermächtigt wäre, fragl. Schuldtitel zu annulliren.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß der mehrbenannte Schuldbrief im Konkurse des Johannes Denzler von keinem nachgehenden Gläubiger überschlagen worden ist und daß daher mit der Geltendmachung allfälliger Ansprüche innerhalb der gleichen Frist der Zug der Unterpfande erklärt werden müßte, ansonsten auch in dieser Beziehung Verzicht angenommen und die Löschung erfolgen würde.

Derlikon, den 12. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:
J. J. Scherrer, Landschreiber.

Rückrufe von Konkursen.

60. Daß gegen Heinrich Raimann, alt Instruktor, in Niketweil, Pfarre Oberwinterthur, eingeleitete Konkursverfahren ist in Folge Zustimmung sämmtlicher Kreditoren wieder aufgehoben, Raimann aber gleichwohl bis am 9. Brachmonat 1873 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Winterthur, den 12. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Oberwinterthur:

Für den Notar,
Heinrich Boller, beid. Substitut.

61. Daß gegen Hs. Heinrich Gubler, Johanneßen sel. Sohn, von Gündisau-Ruffikon eingeleitete Konkursverfahren ist mit Zustimmung seiner Gläubiger mit Beschluß des Bezirksgerichts Pfäffikon vom 6. d. M. wieder aufgehoben, Gubler aber bis zum 6. Brachmonat 1872 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Pfäffikon, den 13. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Pfäffikon:

H. Schneider, Landschreiber.

62. Die Konkurspublikation betreffend den Johannes Baur, Sager, Joh. Heinrichs Lehrers sel. Sohn, von Birmensdorf (Amtsblatt Nr. 46 vom 9. d. M.) wird mit gerichtlicher Ermächtigung hiermit zurückgenommen.

Zürich, den 15. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. G.:

Müller, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

63. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Nachlaß des Jakob Pfenniger, alt Bote, Felixen sel., in Wapensweil-Bärentswil; in Folge Ausschlagung von Seite der Erben; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Hinweil vom 13. Brachmonat 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Gränigen 15. Heumonats 1871. — Bedenkzeit vom 25. Heumonats bis 4. Augustmonats 1871. — Auffaßverhandlung 16. Augustmonats 1871, Nachmittags 1 Uhr.

2. Ein neu aufgefundenes Aktivum (zirka $1\frac{1}{2}$ Fuchart Holz und Boden im Binsacker) des anno 1868 faßte erklärten Heinrich Steiger von Uetikon, früher wohnhaft gewesen auf Oberstmat alda, zuletzt im Schlerthal Stallikon; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Meilen vom 27. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Meilen 14. Heumonats 1871. — Bedenkzeit vom 25. Heumonats bis 4. Augustmonats 1871. — Auffaßverhandlung 8. Augustmonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

3. Separatkonkurs über ein zum Nachlaß des verstorbenen Weinrad Meier, alt Ammann und Müller, von Rißbach, Kts. Aargau, gehörendes, im Gemeindeflur Weiach gelegenes Grundstück, als die Hälfte von zirka $1\frac{1}{2}$ Vierling Acker im See; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Regensberg vom 31. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Neuamt in Niederglatt 15. Heumonats 1871. — Bedenkzeit vom 25. Heumonats bis 5. Augustmonats 1871. — Auffaßverhandlung 15. Augustmonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

4. Wilhelm Stegemann, Hafner, von Stallikon, in Zürich; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Zürich vom 3. Brachmonats 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei der Stadt Zürich 15. Heumonats 1871. — Bedenkzeit vom 26. Heumonats bis einschließlich 4. Augustmonats 1871. — Auffaßverhandlung 15. Augustmonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

5. Kaspar Witz von Bubikon, wohnhaft in der Au-Stallikon; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Zürich v. 8. Brachmonats 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Birmensdorf u. d. G. (in Zürich) 8. Heumonats 1871. — Bedenkzeit v. 20 bis 29. Heumonats 1871. — Auffaßverhandlung 7. Augustmonats 1871, Nachmittags 3 Uhr.

6. Konrad Bänzli, Wicsefabrikant, Jakobs sel. Sohn, von Niederuster, in Wollhausen-Bubikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Hinweil vom 27. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Gränigen 1. Heumonats 1871. — Bedenkzeit vom 10. bis 20. Heumonats 1871. — Auffaßverhandlung 2. Augustmonats 1871, Nachmittags 2 Uhr.

7. Karl Brunner von Zürich, gewesener Sekretär der Militärdirektion, wohnhaft in Untersträß; in Folge dessen Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Zürich vom 7. Brachmonats 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei IV Wachen (in Zürich) 15. Heumonats 1871. — Bedenkzeit vom 26. Heumonats bis 4. Augustmonats 1871. — Auffaßverhandlung 15. Augustmonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

8. Nachlaß des Arnold Isler, Feilenhauer, von Pfäfers, sechsst gewesen in Terrach zu Rätti; von den Intestaterben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Wald vom 30. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Wald 28. Brachmonat 1871. — Bedenkzeit vom 8. bis 18. Heumonat 1871. — Auffaßverhandlung 26. Heumonat 1871, Nachmittags 1 Uhr.

9. Johannes Egg, Zimmermann, Johannes sel. Sohn, auf der Platte in Flaach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez.-Ger. Andelfingen vom 19. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Andelfingen 3. Heumonat 1871. — Bedenkzeit vom 13. bis 23. Heumonat 1871. — Auffaßverhandlung 2. Augustmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

10. Jakob Biel-Hüniger von Ermatingen, Kt. Thurgau, Wirth zum Sonnenhof in Winterthur; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Winterthur vom 19. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei der Stadt Winterthur 1. Heumonat 1871. — Bedenkzeit vom 12. bis einschließlich den 21. Heumonat 1871. — Auffaßverhandlung 29. Heumonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

11. Johannes Isler, Johannesen sel. Sohn, im Oberhof zu Flaach; in Folge durchgeführten Rechtsstriches; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Andelfingen vom 19. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Andelfingen 3. Heumonat 1871. — Bedenkzeit vom 13. bis 23. Heumonat 1871. — Auffaßverhandlung 2. Augustmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

12. Rudolf, Jakob, Johannes und Elisabetha Hirz, Kaspar des Lehrers sel. Kinder in Löffriedern bei Egglisau; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Bülach vom 20. Mai 1871 — Letzter Tag der Eingabe in die Notariatskanzlei Egglisau 24 Brachmonat 1871. — Bedenkzeit vom 5. bis und mit 15. Heumonat 1871. — Auffaßverhandlung 22. Heumonat 1871, Nachmittags 2 Uhr.

13. Hs. Konrad Müller von Dübendorf, alt Bahnwärter im Ofen-Dübendorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Uster vom 22. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Greifensee 7. Heumonat 1871. — Bedenkzeit vom 17. bis 27. Heumonat 1871. — Auffaßverhandlung 9. Augustmonat 1871, Nachmittags 3 Uhr.

14. Johannes Bachmann, Steinhauer, Feligen sel. von Oberweil, Baffersdorf, Ansäß in Günsikon, Gemeinde Wertschikon; Schulden halber ausgetreten; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Winterthur vom 2. Brachmonat 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Notariatskanzlei Egg 1. Heumonat 1871. — Bedenkzeit vom 12. bis 21. Heumonat 1871. — Auffaßverhandlung 29. Heumonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

15. Wilhelm Amster von Richtersweil, wohnhaft gewesen in Zürich; in Folge fruchtlosen Aufrufes; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Zürich vom 24. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei der Stadt Zürich 8. Heumonath 1871. — Bedenkzeit v. 19. bis 28. Heumonath 1871. — Auffallsverhandlung 8. Augustmonath 1871, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Vorlegung der Beweiskunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termins zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Abhandlung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbusse eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 21 des citirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung, sowie der diesfälligen Rechte und Obliegenheiten der Theilnehmenden wird auf die Bestimmungen des citirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Öffentliche Inventare.

64. Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte das öffentliche Inventar bewilligt, daher sowohl die Gläubiger als die Schuldner der betreffenden Verstorbenen aufgefodert werden, binnen der unten festgesetzten Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten der unten bezeichneten Kanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingabe zu machen unterlassen, Ordnungsbusen, säumige Ansprecher dagegen (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinsen) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten würde.

1... H. Heinrich Dubé, Johannesen, von und wohnhaft gewesen im Feld zu Aesch, Pfarre Birmensdorf; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 5. Brachmonath 1871. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Notariatskanzlei Niedikon u. d. E. 29. Brachmonath 1871.



Muttsblatt des Kantons Zürich.

Nr 49.

Dienstag, den 20. Brachmonat

1871.

Beschlussesentwurf

betreffend die eventuelle Uebertragung der Konzession für eine Eisenbahn von Winterthur bis an die Kantonsgrenze bei Weiach an die schweizerische Nordostbahngesellschaft.

Der Kantonsrath

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Regierungsrathes

b e s c h l i e s s t :

I. Der Uebergang der vom Kantonsrathe unter'm 25. Oktober v. J. dem Stadtrath Winterthur Namens der dortigen Stadtgemeinde für sich, beziehungsweise zu Gunsten einer noch von ihr zu gründenden Gesellschaft erteilten und von der Bundesversammlung genehmigten Konzession für eine Eisenbahn von Winterthur bis an die Kantonsgrenze bei Weiach an die Nordostbahngesellschaft in Folge der von der letztern am 29. April d. J. abgegebenen Erklärung auf Geltendmachung des ihr auf diese Linie zustehenden Prioritätsrechtes findet unter folgenden Bedingungen statt:

- a. Die schweiz. Nordostbahngesellschaft übernimmt die Verpflichtung, die Eisenbahnlinie Winterthur-Weiach nach den in der Konzession vom 25. Oktober resp. 22. Dezember 1870 enthaltenen Vorschriften zu bauen und zu betreiben, in der Meinung, daß nun selbstverständlich die Bestimmungen der §§ 7, 8, 9 und 42 (mit Ausnahme des Schlusssatzes des § 42) dahinsinken und daß von der durch die Konzessionsakten festgestellten Richtung der Linie ohne Zustimmung des ursprünglichen Konzessionsinhabers nicht abgewichen werden darf;

b. Die schweizerische Nordostbahngesellschaft hat binnen einer vom Regierungsrath ihr anzusehenden gerächtlichen Frist den Ausweis darüber zu leisten, entweder

- 1) daß sie auch die außerkantonale Konzession erworben habe und daß die konzessionsmäßige Ausführung des ganzen Unternehmens gesichert sei; oder
- 2) daß ungeachtet ihres Anerbietens, die Konzession für den aargauischen Theil der Linie nach Maßgabe ihres Inhalts und mit Einhaltung der in den Konzessionsakten festgesetzten Richtung innerhalb der anberaumten Fristen auszuführen, die Uebertragung der Konzession an die schweizerische Nordostbahngesellschaft vom Inhaber verweigert worden sei, oder
- 3) daß sie sich mit dem Inhaber der Konzession für die außerkantonale Linie über die konzessionsgemäße Ausführung derselben durch diesen Inhaber selbst und über die Sicherung des durchgehenden Verkehrs auf der ganzen Linie verständigt habe.

II. Wird der oben laut Ziff. I. b. von der schweizerischen Nordostbahngesellschaft geforderte Ausweis innert Frist geleistet, so ist der Regierungsrath ermächtigt, von sich aus den Uebergang der Konzession zu beschließen.

III. Wird dieser Ausweis durch die Nordostbahngesellschaft innert Frist nicht geleistet, so ist der Regierungsrath ermächtigt, das Prioritätsrecht der Nordostbahngesellschaft als erloschen zu erklären.

Zürich, den 17. Brachmonat 1871.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatschreiber,
Keller.

Weisung zum Beschlusse-Entwurfe

betreffend

die eventuelle Uebertragung der Konzession für eine Eisenbahn von Winterthur bis an die Kantonsgrenze bei Weiach an die schweizerische Nordostbahngesellschaft.

L

Der § 42 der vom Kantonsrathe unterm 25. Oktober v. J. beschlossenen und durch Bundesbeschluss vom 22. Dezember v. J. genehmigten Konzession für eine Eisenbahn von Winterthur bis an die Kantonsgrenze bei Weiach, die vom Stadtrathe Winterthur Namens der dortigen Stadtgemeinde für sich, beziehungsweise zu Gunsten einer noch von ihr zu gründenden Gesellschaft nachgesucht worden ist, enthält die Bestimmung, daß gegenwärtige Konzession für die obbezeichnete Konzessionsbewerberin erst in Kraft trete, wenn nicht binnen einer vom Regierungsrath zu bestimmenden Frist die schweizerische Nordostbahngesellschaft von den nach § 3 des Beschlusses betreffend Ertheilung einer Konzession für eine Eisenbahn von Zürich bis an die Kantonsgrenze bei Gundetswil ihr zustehenden Prioritätsrechte Gebrauch machen sollte.

In Folge dieser Bestimmung setzte der Regierungsrath der Nordostbahngesellschaft mittelst Zuschriften vom 16. Januar und 28. März d. J. eine mit dem 29. April d. J. zu Ende gehende Frist an, um eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie von dem an genannter Linie ihr zustehenden Prioritätsrechte Gebrauch zu machen gedenke. Die Direktion der Nordostbahn erwiderte dann unterm 29. April d. J., daß sie im Falle sei, von dem Prioritätsrechte der Gesellschaft auf die vorgenannte Konzession Gebrauch zu machen.

Mit Zuschrift vom 22./24. April d. J. stellte der Stadtrath Winterthur als rechtmäßiger Inhaber der beiden von den gesetzgebenden Körpern der Kantone Zürich und Aargau ertheilten und von der Bundesversammlung genehmigten Konzessionen für eine Eisenbahn Winterthur-Waldshut an den Regierungsrath das Begehren, es möchte derselbe genau die Bedingungen feststellen, an deren Innhaltung der Uebergang der Konzession

Winterthur-Weiach an die Nordostbahngesellschaft zu knüpfen sei; dabei wird darauf hingewiesen, daß unter diesen Bedingungen natürlich auch alle diejenigen Verpflichtungen zu verstehen wären, welche der erste Träger der Konzession eingegangen sei, wie dieß die Worte „bei übrigens gleichen Bedingungen“ in § 3 des Großrathesbeschlusses vom 21. Dezember 1852, auf den das Prioritätsrecht sich stütze, deutlich darthun. Als solche Bedingungen werden speziell aufgeführt:

- 1) Die Nordostbahngesellschaft hat sich vorerst darüber auszuweisen, daß ihr die Konzession für eine Eisenbahn von der aargauischen Kantons-
grenze bei Kaiserstuhl bis zur aargauischen Kantons-
grenze gegen das Großherzogthum Baden hin bei Koblenz von dem rechtmäßigen
Inhaber in gütlicher Form abgetreten worden sei. Aus allen die
Konzession der Eisenbahn Winterthur-Waldshut beschlagenden
Aktenstücken gehe hervor, daß der einzige Zweck der Konzession
Winterthur-Weiach in dem Bau und Betrieb einer Eisenbahn
Winterthur-Waldshut liege und daß daher die ganze Linie von
der Nordostbahn übernommen werden müsse; ohne Erfüllung
dieser Bedingung würde die Absicht des ersten Konzessionserwerbers
vereitelt, welche Wirkung der Geltendmachung des Prioritätsrechtes
aber offenbar nicht im Willen des Gesetzgebers gelegen habe.
Diesem Postulat fügt übrigens der Stadtrath die Erklärung bei, daß
sobald die Nordostbahngesellschaft alle übrigen zur Geltendmachung
des Prioritätsrechtes für die Eisenbahn Winterthur-Weiach erfor-
derlichen Bedingungen erfüllt haben werde, er seinerseits der
Abtretung der Konzession Weiach-Kaiserstuhl-Waldshut keine
Hindernisse entgegensetzen, sondern sich dabei lediglich auf Sicher-
stellung seines Projektes in dessen Hauptzwecken beschränken
werde.
- 2) Die Nordostbahngesellschaft darf von keiner der Bestimmungen der
Konzession Winterthur-Weiach ohne Einwilligung des ersten Kon-
zessions-trägers irgendwie abweichen. Durch die Nichterfüllung dieses
Postulates würde wiederum die Klausel der völlig gleichen Be-
dingungen, unter der allein das Prioritätsrecht in Anspruch ge-
nommen werden könne, illusorisch gemacht und es entstände
überdieß die Gefahr, daß das vom Konzessionserwerber projektierte
Unternehmen durch successive Modifikationen in ein seinem ur-
sprünglichen Zwecke nicht entsprechendes oder diesem gar wider-
sprechendes umgewandelt werden könnte.

3. Die Nordostbahngesellschaft hat die unbedingte Verpflichtung anzuerkennen, daß in der Konzession näher beschriebene Unternehmen wirklich auszuführen und zwar innerhalb der zu diesem Ende angeetzten Fristen, es wäre denn, daß der erste Konzessionsbewerber selbst mit einer Erstreckung dieser Termine einverstanden wäre. Ohne diese Bestimmung läge die Gefahr nahe, daß das Prioritätsrecht nur zu dem Zwecke geltend gemacht würde, um das Unternehmen zu vereiteln, indem man die Konzession einfach erlöschen ließe.
4. Die Nordostbahngesellschaft ist ohne Einwilligung des ersten Konzessionsinhabers nicht berechtigt eine Abänderung der Richtung der Linie Winterthur-Waldshut, wie diese bisher in den Plänen festgestellt worden ist, vorzunehmen.
5. Die Nordostbahngesellschaft ist verpflichtet, die Schnellzüge auf der Linie Winterthur-Waldshut so einzurichten, daß dieselben mit den in Winterthur und Waldshut ankommenden und abgehenden Schnellzügen in möglichst bequemen Anschluß kommen.
6. Die Nordostbahngesellschaft ist verpflichtet, den ersten Konzessionsinhaber für die von ihm getragenen Kosten vollständig zu entschädigen. (§ 42 der Konzession).
7. Der Nordostbahngesellschaft ist eine zerstörlische Frist zur Abgabe von Erklärungen und Leistung von Ausweisen über die vorstehenden Bedingungen des Uebergangs der Konzession anzusetzen, in der Meinung, daß unbenutzter Ablauf der Frist oder ungenügende Erklärungen innerhalb derselben das Erlöschen des Prioritätsrechtes zur Folge haben würde.
8. Mit Zuschrift vom 1. Mai und 7. Juni d. J. weist sodann der Stadtrath Winterthur darauf hin, daß er seiner Zeit mit den Herren Ingenieurs Näf und Bischoffe in St. Gallen und Aarau einen Vertrag betreffend Ausarbeitung eines verbindlichen Kostenvoranschlages für die ganze Linie abgeschlossen habe, aus welchem nun diese Herren bei Geltendmachung der Priorität durch die Nordostbahngesellschaft gegen den Stadtrath Winterthur praktische Rechte herleiten wollen, und es stellt daher der letztere das weitere an die Uebertragung der Konzession zu knüpfende Begehren: Die Nordostbahngesellschaft ist verpflichtet in alle Rechte und Verpflichtungen einzutreten, welche der obengenannte mit den Herren Näf und Bischoffe abgeschlossene Vertrag für den Stadtrath Winterthur begründet, sowie überhaupt in allfällige weitere Verbindlichkeiten, welche der Stadtrath Winterthur zum Zwecke der Vorarbeiten

abgeschlossen haben sollte und die ihm gegenüber vielleicht erst später zur Geltung gebracht werden wollten.

II.

Der Regierungsrath, der die Behandlung dieser Angelegenheit einer Kommission übertragen hatte, beschloß unterm 13. Mai eine Konferenz zwischen Abgeordneten seiner Behörde, des Stadtrathes Winterthur und der Nordostbahndirektion zu veranstalten, welche den Zweck haben sollte, die betreffend den Uebergang der Konzession Winterthur-Weiach an die Nordostbahngesellschaft sich ergebenden Anstände auf dem Wege gütlicher Vereinbarung zu heben. Sowohl der Stadtrath Winterthur als die Nordostbahndirektion sagten die Theilnahme an einer solchen Konferenz zu, wobei jedoch die letztere in ihrer Eingabe vom 22. Mai d. J. ihren Standpunkt zu der Angelegenheit von vorneherein dahin fixirte, daß die Nordostbahngesellschaft, indem sie von ihrem Vorzugsrechte auf die Konzession Winterthur-Weiach Gebrauch zu machen erklärte, sich selbstverständlich den Bedingungen derselben unterzogen habe, daß ihr dagegen weiter gehende Verpflichtungen als die in der Konzession enthaltenen nicht überbunden werden können.

In dieser Konferenz, welche am 24. v. M. stattfand, nahm die Abordnung der Nordostbahndirektion den Standpunkt ein, daß der Gesellschaft durch § 3 der Konzession für eine Eisenbahn von Zürich an die Kantonsgrenze bei Gundetsweil vom 21. Dezember 1852 (N. D. S. Bd. IX. S. 188) für jede in diese Bahnlinie einmündende Eisenbahn der Vorrang gegeben sei; eine solche einmündende Eisenbahn sei die konzessirte Linie Winterthur-Weiach und an dieser mache sie, die Nordostbahngesellschaft, daß ihr verbehaltene Prioritätsrecht geltend, indem sie die Bedingungen, welche die Konzession für die Linie Winterthur-Weiach enthalte, anerkenne, dagegen auf weitere Verpflichtungen und Bedingungen, welche ihr der Stadtrath Winterthur aufliegen wolle, nicht eintrete.

In dieser Auffassung des Prioritätsrechtes erblickte die Abordnung des Stadtrathes Winterthur etwas Abnormes und einen Widerspruch gegen die Grundsätze der Rechtsgleichheit der freien Konkurrenz und des Ausschusses jeden Privilegiums. Sie machte ferner darauf aufmerksam, daß die Voraussetzungen, an welche nach der Konzession vom 21. Dez. 1852 die Geltendmachung des Prioritätsrechtes geknüpft sei (gleichzeitige Bewerbung, Bewerbung während der Unterhandlungen und Erfüllung gleicher Bedingungen), nicht vorhanden seien, indem die Nordostbahngesellschaft sich gar nie um die Konzession Winterthur-Weiach beworben habe. Sodann seien unter den „gleichen Bedingungen“ nicht nur die Konzession zu ver-

stehen, sondern es müsse Alles mit in Betracht gezogen werden, was der erste Inhaber der Konzession angestrebt habe; und nun habe der Stadtrath Winterthur nach seinem gleichzeitig und identisch an die Regierungen der Kantone Zürich und Aargau gestellten Konzessionsgesuche eine Linie von Winterthur nach Waldbühl und nicht bloß von Winterthur nach Weiach angestrebt, da an letzterer allein der Kanton Zürich kein Interesse habe, sondern nur an ersterer. Dieses sei eine Hauptbedingung, welche nicht ignoriert werden dürfe und auf welche gestützt der Stadtrath Winterthur von dem Staate verlangen könne, an der Konzession fest halten zu können, sofern ihm der Staat nicht die Gewähr gebe, daß die Uebertragung gemäß den Intentionen des ersten Konzessionsbewerbers erfolge. Es müsse daher der Regierungsrath, beziehungsweise der Kantonsrath vorerst prinzipiell die Frage untersuchen, ob eine Eisenbahnunternehmung durch die Geltendmachung des Prioritätsrechtes vereitelt oder zu etwas ganz anderm gemacht werden könne, d. h. ob die Nordostbahngesellschaft die Konzession für eine Eisenbahn Winterthur-Waldbühl zu einer Konzession für Winterthur-Weiach oder Winterthur-Koblentz machen, oder die Konzession ganz erlöschen lassen könne.

Die Abordnung der Direktion der Nordostbahn hielt für den Entscheid dieser letztern Frage die zürcherischen Behörden nicht für kompetent, sondern hob unter Hinweisung auf die Konzession hervor, daß diese Frage im Streitfalle von einem Schiedsgerichte entschieden werden müßte. Sodann machte sie bezüglich der Erfüllung der Bedingungen der Konzession vom 21. Dezember 1852 den Standpunkt der res judicata geltend, indem bisher in allen Fällen die Nordostbahngesellschaft erst nach Ertheilung einer Konzession von Seiten der betreffenden Kantonsregierung und nach deren Genehmigung durch die Bundesversammlung angefragt worden sei, ob sie von ihrem Prioritätsrechte Gebrauch machen wolle oder nicht, und Niemand habe daran gedacht, eine solche Anfrage an sie früher zu stellen, als die Bedingungen nach der Konzession bekannt gewesen seien. Hätte man eine gleichzeitige Beweikung der Nordostbahngesellschaft mit dem Stadtrathe Winterthur für nöthig gehalten, so hätte dieses im Schooße des Kantonsrathes verlangt werden müssen; aber es sei dieses in Uebereinstimmung mit dem bisherigen, niemals beanstandeten Verfahren, unterlassen worden.

Im Uebrigen seien nicht die Intentionen des Stadtrathes Winterthur in seiner Eingabe vom 24. August 1870 maßgebend, sondern nur die Konzession und deren Genehmigung durch die Bundesversammlung, wonach es keinem Zweifel unterliege, daß es sich hier nur um die Linie von Winterthur bis an die Kantonsgrenze bei Weiach handle, für welche

die Nordostbahngesellschaft unbefrittenermaßen das Prioritätsrecht besitze und deren Ausführung allein von der Nordostbahngesellschaft verlangt werden könne. Dieses sei der Standpunkt des strengen Rechtes; wenn aber der Stadtrath Winterthur wünsche, daß die Nordostbahngesellschaft auch die argauische Konzession übernehme, so werde sie dieses thun, aber immerhin in der Meinung, daß die Einmündung auf die bestehende Nordostbahnstation Koblenz statfinde; denn von einer Einmündung auf offener Bahn vor dem Viadukt könne aus Gründen der öffentlichen Verkehrssicherheit nicht die Rede sein; übrigens sei auch diese Anschlußfrage nicht von den zürcherischen Behörden zu entscheiden.

Mit Bezug auf letztern Punkt sprachen die Abgeordneten des Stadtrathes Winterthur in Ermangelung einer dießfälligen Instruktion ihre persönliche Ansicht dahin aus, daß der Stadtrath Winterthur nicht gesonnen sein dürfte, im Sinne des Begehrens der Nordostbahngesellschaft die aargauische Konzession abändern zu lassen, immerhin in der Meinung, daß derselbe sich doch veranlaßt sehen könnte, zur Prüfung der von der Nordostbahngesellschaft gegen den direkten Anschluß geltend gemachten bahnpolizeilichen Gründe Experten zu konsultiren.

III.

Durch § 43 der Konzession ist der Regierungsrath mit den in Folge Ertheilung dieser Konzession erforderlichen Vorkehren beauftragt worden. Zu diesen Vorkehren gehörte zunächst die Ansetzung einer Frist, binnen welcher die Nordostbahngesellschaft sich über Geltendmachung des ihr zustehenden Prioritätsrechtes auszusprechen hatte (§ 42 daselbst); diese Erklärung ist nun in bejahendem Sinne erfolgt. Es entstand nun die Frage, ob diese Erklärung die Wirkung habe, daß die Konzession Winterthur-Weiach nun einfach ohne jeden weitem Akt Seitens des Staates als an die Nordostbahngesellschaft übergegangen anzusehen sei oder ob dieser Akt des Uebergangs vorerst noch durch den Staat konstatirt werden müsse, und wenn ja, ob dieß ohne weiteres zu geschehen habe oder ob und welche Bedingungen an den Uebergang zu knüpfen seien. Der Regierungsrath fand, daß die Uebertragung der Konzession durch förmlichen Staatsakt zu geschehen habe; er hätte sich für kompetent gehalten im Hinblick auf die §§ 42 und 43 der Konzession diesen Akt von sich aus zu vollziehen, wenn es sich bloß um einfache Konstatirung dieses Uebergangs gehandelt hätte; er hält sich aber nicht mehr für kompetent, dieß zu thun, sobald, wie hier, an den Uebergang die Erfüllung von Bedingungen Seitens des Prioritäts-

ansprechers geknüpft werden wollen, über deren Zulässigkeit und Nothwendigkeit nicht ihm, sondern dem Kantonsrath der Entscheid zusteht, da letzterer eine authentische Interpretation der vom Kantonsrath erteilten Konzession voraussetzt.

Der Regierungsrath erlaubt sich daher, dem Kantonsrathe den vorliegenden Beschlusseckentwurf zum Entscheide zu unterbreiten und in den nachfolgenden Erörterungen seinen Standpunkt zu der Angelegenheit auseinander zu setzen.

IV.

Anlage und Betrieb von Eisenbahnunternehmungen, sowie die eminente Bedeutung derselben als Verkehrsanstalten qualifiziren diese Unternehmungen als öffentliche, bei denen der Staat mitzuwirken hat, theils um sie zu ermöglichen, theils aber auch, um bei denselben die Interessen der Gesamtheit zur Geltung zu bringen. Er thut das auf dem Wege der Gesetzgebung oder im Einzelfalle durch den Akt der Konzession für das Unternehmen. Die Konzession ist ein hoheitlicher Akt, durch welchen das Unternehmen erst möglich gemacht wird und in welchem speziell die Bedingungen aufgeführt werden, an welche der Staat die Ausführung des Unternehmens knüpft. Diese Bedingungen sind theils allgemeine, aus der Stellung des Staates zu jedem solchen Unternehmen herfließende, theils besondere, welche die Verhältnisse des konkreten Unternehmens berücksichtigen.

Bei der Stellung des Staates zu der Linie Winterthur-Weiach kommen folgende Punkte in Betracht:

- a. Es wurde vom Stadtrath Winterthur verlangt eine Linie Winterthur-Weiach als Bestandtheil der Linie Winterthur-Waldshut: im Kanton Zürich, eine Linie Weiach-Aargauische Kantonsgränze bei Koblenz als Bestandtheil der Linie Winterthur-Waldshut beim Kanton Aargau und beim Bund die Genehmigung dieser beiden Linien als Bestandtheile des Gesamtunternehmens. Der Kanton Zürich und der Kanton Aargau haben Konzessionen erteilt für auf ihr Gebiet fallenden Stücke der ganzen Linie und der Bund hat diese Konzessionen genehmigt.
- b. Der Kanton Zürich hat diese Konzession Winterthur-Weiach unter der selbstverständlichen Voraussetzung und Bedingung erteilt, daß dieses Stück einen integrierenden Bestandtheil einer Linie Winterthur-Weiach-Waldshut bilden werde und solle. Das Konzessions-

gesucht, die regierungsrätthliche Weisung an den Kantonérrath, die bündnerathliche Botschaft und die weitem auf das Gesamtunternehmen bezüglichen Aktenstücke zeigen nämlich, daß dies von Anfang an die Intention des Konzessionsbewerbers sowohl als diejenige der handelnden Behörden war; die Einholung verschiedener Konzessionen für das ganze Unternehmen hat bloß formale Bedeutung und war lediglich deshalb nöthig, weil die Linie durch verschiedene Staaten sich hindurchzieht, denen zunächst noch in erster Linie die Konzessionsvertheilung zusteht; das Unternehmen als Ganzes — auch das auf den Kanton Zürich entfallende Stück desselben — hat den Charakter und die Bedeutung einer internationalen Linie; die räumliche Ausdehnung, die Verbindung mit dem Ausland und die Stellung zu den Bahnsystemen des In- und Auslandes heben das Ganze sowohl als auch dessen Theile weit empor über die Bedeutung einer Verkehrsanstalt, die ausschließlich oder auch nur überwiegend lokale Interessen zu vertreten bestimmt ist; eine bloß kantonale Linie Winterthur-Weisach hätte vielfach andere Bedingungen erhalten müssen, abgesehen davon, daß es sich hier um eine solche überhaupt niemals gehandelt hat.

- c. Diese Bedingung verstand sich dem Konzessionsbewerber gegenüber von selbst, weil sie mit seinen Intentionen und Schritten im Einklang sich befand; sie verstand sich aber auch gegenüber dem Unternehmen als solchem und abgesehen von der Person des Uebernehmers ebenso sehr von selbst, daß es nicht nothwendig war, es ausdrücklich in die Konzession aufzunehmen, um ihr die gebührende Anerkennung durch jeden Unternehmer zu sichern. Wenn daher der Staat Zürich dem Stücke Winterthur-Weisach diese Qualifikation vindizirt und diese Qualifikation als nothwendige Bedingung und Voraussetzung der Konzession dem neuen Bewerber gegenüber festhält, so stellt er damit bloß eine Forderung auf, die ihre hinreichende Motivirung findet in der Stellung, welche von Anfang an in dieser Angelegenheit von den Behörden des Kantons Zürich, des Kantons Aargau und des Bundes eingenommen worden ist.
- d. Der Kanton Zürich muß daher für den Fall des Uebergangs dieser Konzession Winterthur-Weisach an den Prioritätsansprucher dafür sorgen, daß diesem Stücke die bei der Konzessionsvertheilung vorausgesetzte Stellung zum Gesamtunternehmen gesichert bleibe.

daß also die Nordostbahngesellschaft bei Uebernahme dieser Konzession dem Kanton für die Ausführung des Gesamtunternehmens diejenigen Zusicherungen und Garantien gebe, wie sie bei der ursprünglichen Konzessionserteilung vorlagen. Der Antrag bezweckt diese Sicherung dadurch, daß er von der Nordostbahngesellschaft Ausweis verlangt über den Besitz der weitem das Unternehmen betreffenden Konzessionen oder Ausweis darüber, daß sie sich über Fortführung des Unternehmens auf außerkantonalem Gebiete mit dem weitem Konzessionsinhaber verständigt habe und eventuell Sicherstellung dafür, daß die Nordostbahn das Unternehmen gemäß den in den Konzessionen angeetzten Fristen in Angriff nehmen und fortführen werde.

V.

Der Stadtrath Winterthur hat die Konzession für das auf dem Kanton Zürich liegende Stück einer Eisenbahn Winterthur-Waldshut nachgesucht; sie ist ihm erteilt worden, aber mit dem Vorbehalte, wenn nicht die Priorität auf dieses Stück von der Nordostbahn geltend gemacht werde; der Stadtrath Winterthur hat also einstweilen dem Staate gegenüber nur ein eventuelles Recht auf die Konzession, nicht aber Rechte aus der Konzession erworben.

Die Verpflichtung des Staates dem Stadtrath Winterthur gegenüber besteht also zunächst nur darin, die Nordostbahngesellschaft gemäß den Bestimmungen des § 42 der Konzession mittelst Fristansetzung zu einer Erklärung über Geltendmachung des Prioritätsrechtes zu veranlassen und für dieselbe die nähern Bestimmungen zu formuliren, unter welchen jenes Prioritätsrecht anerkannt wird; wird diese Priorität nicht beansprucht oder wegen Nichterfüllung der vom Staate an deren Geltendmachung geknüpften Bedingungen nicht anerkannt, so erwächst für den Stadtrath Winterthur dann das unbedingte Recht auf die Konzession selbst.

Die Fixirung der Bedingungen, an welche der Uebergang der Konzession an die Nordostbahn geknüpft wird, ist lediglich Sache des Staates; die „übrigen gleichen Bedingungen“ können keine andern sein, als diejenigen waren, welche Seitens des Staates bei der Vereinbarung der Konzessionsbedingungen mit dem Stadtrath Winterthur ausdrücklich oder stillschweigend festgesetzt worden sind. Der Staat kann daher bei der Fixirung der an die Geltendmachung der Priorität zu knüpfenden

Bedingungen keine Verhältnisse herbeiziehen, welche mit der Frage der Konzessionsvertheilung an den Stadtrath Winterthur auf keinerlei Weise in Verbindung gestanden haben, wie z. B. Privatverträge, die der Stadtrath Winterthur bereits mit Bauunternehmern u. s. f. abgeschlossen haben sollte. Ebenso wenig sind hier Verhältnisse zu berücksichtigen, die in der Konzession schon regulirt sind, wie z. B. Rückstaltung der Kosten für Vorarbeiten u. s. w.

VI.

Die Nordostbahngesellschaft hat vorerst in Folge ihres Prioritätsrechtes ebenfalls nur einen eventuellen Anspruch auf die Konzession Winterthur-Weiach, sie hat aber noch keine Rechte aus der Konzession erworben. Bis jetzt hat sie einfach erklärt, daß sie von dieser Priorität Gebrauch machen wolle; sie kann das aber nur, wenn sie „die übrigen gleichen Bedingungen“ erfüllt, welche erst noch formulirt und ihr zur Abgabe einer bezüglichen Erklärung vorgelegt werden müssen. Die Formulirung dieser Bedingungen ist auch gegenüber der Nordostbahngesellschaft Sache des Staates; es können keine andern sein, als diejenigen waren, welche der Staat bei der Konzessionsvertheilung an den Stadtrath Winterthur ausdrücklich oder stillschweigend verstanden hat. Nimmt nun die Nordostbahngesellschaft diese Bedingungen, wie sie in dem Beschlusseentwurfe enthalten sind und welche die Stellung des Staates, wie er sie gegen den ersten Konzessionsbewerber inne hatte, auch gegenüber dem neuen Bewerber sichern sollen, an, so findet erst dann die Uebertragung der Konzession als Akt des Staates statt; nimmt sie dieselben nicht an, und kann sie deren Annahme mit Recht nicht verweigern, so fällt ihr Prioritätsrecht dahin.

Der Regierungsrath schließt diesen Bericht mit der Anzeige, daß das mündliche Referat dem Hrn. Regierungsrath Wfenninger übertragen worden ist.

Zürich, den 17. Brachmonat 1871.

Vor dem Regierungsrathe:

Der erste Staatschreiber,

Keller.

E r n e n n u n g e n .

Die Direktion des Militärs hat zum Arzt mit Oberleutenantsgrad befördert:

Herrn Med. Dr. Hans Vontobel von Otelfingen in Höngg, bisherigen Assistenzarzt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Bauausreibung.

Auf der Pfundlokalität Bezikon sind eine neue Stützmauer und eine neue Gartenhecke mit Sockel zu erstellen.

Uebernaahmslustige können die Bauvorschriften und den Voranschlag auf dem Bauinspektorate im Obmannamte dahier einsehen und haben ihre Forderungen verschlossen mit der Ueberschrift „Bau eingabe für die Pfundlokalität Bezikon“ bis spätestens Montag den 3. Heumonats nächstbin dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Brändli, einzureichen.

Zürich, den 16. Brachmonat 1871.

Aus Auftrag
des Direktors der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

2. Bauausreibung.

Auf der Pfundlokalität Weltheim ist eine neue Gartenhecke mit Sockel zu erstellen.

Uebernaahmslustige können die Bauvorschriften und den Voranschlag auf dem Bauinspektorate im Obmannamte dahier einsehen und haben ihre Forderungen verschlossen mit der Ueberschrift „Bau eingabe für die Pfundlokalität Weltheim“ bis spätestens Montag den 3. Heumonats nächstbin dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Brändli, einzureichen.

Zürich, den 16. Brachmonat 1871.

Aus Auftrag
des Direktors der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

3. Ausreibung von Dachdeckerarbeiten.

Am Kirchthurm zu Uster sollen verschiedene Reparaturen vorgenommen werden.

Uebernaahmslustige können die Bauvorschriften und den Voranschlag auf dem Bauinspektorate im Obmannamte dahier einsehen und haben ihre Forderungen verschlossen mit der Ueberschrift „Bau eingabe für den Kirchthurm Uster“ bis spätestens Montag den 3. Heumonats nächstbin

dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Brändli, einzureichen.

Zürich, den 16. Brachmonat 1871.

Aus Auftrag
der Direktion der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

4. Ausschreibung einer Wasserleitung.

In der Thierarzneischule zu Zürich soll eine Brauchwasserleitung erstellt werden.

Uebernaahmestüchtige können die Bauvorschriften und den Voranschlag auf dem Bauinspektorate im Obmannamte dahier einsehen und haben ihre Forderungen verschlossen mit der Ueberschrift „Eingabe für die Thierarzneischule“ bis spätestens Montag den 3. Germonat nächsthin dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Brändli, einzureichen.

Zürich, den 16. Brachmonat 1871.

Aus Auftrag
des Direktors der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

5. Konkurrenz

für eine größere Druckarbeit von circa 30 Bogen und 15,000 Auflage, lieferbar bis Mitte September.

Die Bedingungen können auf der Kanzlei der Erziehungsdirektion eingesehen werden. Uebernaahmestofferten sind in verschlossenen Eingaben bis zum 27. d. M. bei der Erziehungsdirektion zu machen.

Zürich, den 16. Brachmonat 1871.

Für die Erziehungsdirektion:
Der Sekretär,
S. Meyer.

6. Beim Verkauf der Staatsdomäne Laufen ist seiner Zeit folgende Bestimmung getroffen worden:

Der Käufer ist berechtigt, die Zugänge zum Rheinfluss, so weit sein Eigenthum geht, mit Ausnahme des Rheinthalweges, zu schließen, und von denjenigen Personen, welche diese Zugänge und Anlagen zur Befahrung des Rheinflusses benutzen wollen, ein bestimmtes Eintrittsgeld zu fordern, nämlich:

Von Landesfremden für eine erwachsene Person einen Franken,
von Schweizerbürgern 60 Rappen,

für Kinder die Hälfte,

Kantonbürgern bezahlen ein beliebiges Trinkgeld.

Diese Bestimmung wird hiemit in öffentliche Erinnerung gebracht.

Zürich, den 15. Brachmonat 1871.

Im Auftrag der Finanzdirektion:
Schramli, Rechnungsfreiber.

7. H o c h s c h u l e B ü r i c h .

Die erste Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule hat Herrn Joseph Goldmann von Berlin auf Grundlage der eingereichten Druckschrift: „De Aristotelica Justitiæ Notione“ die Würde eines Doktors der Philosophie ertheilt.

Zürich, den 10. Brachmonat 1871.

Der Dekan der philosophischen Fakultät
Sektion I:

Dr. G. Behn-Eschenburg, Prof.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

8. A d o p t i o n .

Die Eheleute Herr Jakob Hasler und Sophie, geb. Weber, von und in Männedorf haben ihre Nichte Barbara Hasler an Kindesstatt angenommen und der Bezirksrath hat diese Adoption heute als vollzogen erklärt.

Meilen, den 15. Brachmonat 1871.

Die Bezirksrathskanzlei.

9. Wittwe Barbara Rüegg, geb. Schnurrenberger, ab Dittenhub-Byla, wurde wegen Geisteskrankheit unter Vormundschaft gestellt. Ihr Vormund ist Herr Jakob Schnurrenberger in Widen-Baumä.

Wässikon, den 14. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
Wöschard.

10. Johannes Graf, alt Lehrers Sohn, von Rafz, geb. 1842, wird eventuell wegen Geistesörung bzw. Verschwendung unter staatliche Vormundschaft gestellt.

Vorläufig wird als Vormund ernannt Herr Gemeindevammann Schweizer in Rafz.

Büsch, den 14. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
D. Kern.

11. Johannes Langhard zum alten Ofen in Oberstammheim wurde zu Folge seines freien Willens unter staatliche Vormundschaft gestellt.

Vormund: Herr Konrad Langhard Kirchenpfleger daselbst.

Andelfingen, den 15. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathschreiber,
Huber.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

12. H i r s l a n d e n.

Befußß Vornahme der vom Regierungsrathe sowie von der Direktion des Innern auf Sonntag den 25. d. M. angeordneten Volksabstimmung über nachfolgende Gesetze:

1. Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrathes und seiner Direktionen,
2. Gesetz betreffend den Bau einer neuen Gebärdeanstalt,
3. Beschluß betreffend das Initiativbegehren um Revision des Titels III des Steuergesetzes,

ferner der Wahlen von drei Mitgliedern der Bezirksschulpflege, wird die Wahlurne genannten Tages von 1/21 bis 1 Uhr im Schulhause aufgestellt und deren Eröffnung sodann nach Beendigung der um 1 Uhr beginnenden nachbenannten Gemeindeverhandlungen erfolgen, zu welchen letzteren die sämmtlichen stimmberechtigten Einwohner ohne Buße eingeladen werden.

Geschäfte sind:

I. Für die Schulgemeinde:

1. Antrag der Schulpflege betreffend Besetzung der 4. Lehrerstelle.
2. Abnahme der Schulfondsberechnung 1870 und Vorlage des Budgets 1871.

II. Für die politische Gemeinde:

1. Vorlage der Gemeindeberechnung 1870 und des Budgets 1871.
2. Abnahme der Schützengutsrechnung pro 1870.
3. Wahl der Rechnungsprüfungskommission.
4. Antrag der Baukommission betreffend geometrische Vermessung des beschlossenen Bauabzuges.
5. Motion betreffend Besoldungsverhältnisse des Gemeindevorstandes.

III Für die Bürgergemeinde:

1. Abnahme der Freischulfondsberechnung 1870.
2. " " Stipendienfondsberechnung 1870.
3. " " Separat-Armengutsrechnung 1870.
4. Bürgerrechtsgesuch eines Kantonsbürgers.

Acten und Stimmregister liegen auf der Gemeindevorstandskanzlei zur Einsicht offen.

Hirslanden, den 10. Brachmonat 1871.

Im Namen des Gemeindevorstandes:

J. Z e e m a n n, Gemeindevorsteher.

13. A r m e n s t e u e r b e z u g.

Die Armensteuer für das Jahr 1870, betragend

vom Vermögen per mille	1 Fr.,
von der Haushaltung . . .	1 .
vom Mann	1 .

wird Samstag den 24. und Mittwoch den 28. Brachmonat, Nachmittags je von 1/22 bis 6 Uhr in der Gemeindevorstandskanzlei bezogen.

Wädenswil, den 16. Brachmonat 1871.

Die Gemeindevorstandskanzlei.

14. **B i r m e n s d o r f - A e f c h.**

Die stimmberechtigten Einwohner hiesiger Kirchgemeinde werden am mit auf Sonntag den 25. Brachmonat l. J., nach Beendigung des Morgengettesdienstes in die hiesige Kirche eingeladen zur Erledigung folgender Geschäfte:

1. Abnahme der Kirchen- und Armengutsrechnung pro 1870.
2. Defretirung einer Armensteuer.
3. Wahl eines Mitgliedes der Kirchenpflege.
4. Antrag der Kirchenpflege für Aufhebung der Pfarrverweserei und Besetzung der Pfarrstelle durch sofortige Vornahme der Berufungswahl.

Die bezüglichlichen Akten und Rechnungen sowie das Stimmregister liegen inzwischen bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Unentschuldigtes Ausbleiben hat die festgesetzte Buße zur Folge.

Birmensdorf, den 19. Brachmonat 1871.

Der Kirchgemeindevorstand:
Joh. Huber.

15. **S e e b a c h.**

Künftigen Sonntag den 25. d. M. wird die vom Regierungsrathe angeordnete Volksabstimmung vorgenommen über folgende Vorlagen:

1. Gesetz betreffend Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrathes und seiner Direktionen.
2. Gesetz betreffend den Bau einer neuen Gebäranstalt.
3. Initiativbegehren betreffend Abänderung des Titel III des Steuergesetzes.

Dann folgt ferner noch die Wahl von 3 Mitgliedern der Bezirksschulpflege.

Die Urne wird demgemäß an dem genannten Tage am gewohnten Orte von Morgens 10—11 Uhr aufgestellt.

Die Stimmberechtigten werden aufmerksam gemacht, rechtzeitig die Stimmzettel einzugeben.

Seebach, den 17. Brachmonat 1871.

Der Gemeinderath.

16. **O b e r s t r a ß.****B ü r g e r g e m e i n d s v e r s a m m l u n g.**

Die stimmberechtigten Bürger hiesiger Gemeinde werden hiermit auf Samstag den 24. Brachmonat, Nachmittags 4 Uhr, zu Herrn Pfister zur Lanne dahier eingeladen zur Behandlung folgender Geschäfte:

1. Abnahme der Bürgerguts- und der Weinrechnung pro 1870.
2. Bestellung der bürgerlichen Armenpflege und des Präsidenten derselben.
3. Bürgerrechtsgesuch eines Landesfremden.

Die Akten liegen inzwischen in der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht offen.

Oberstrass, den 19. Brachmonat 1871.

Der Gemeinderath.

Volksabstimmung Sonntag den 25. Brachmonat d. J. über folgende den Stimmberechtigten bereits gedruckt mitgetheilte Vorlagen des Landrathes:

1. Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrathes und seiner Direktionen.
2. Gesetz betreffend den Bau einer neuen Gebäranstalt.
3. Initiativbegehren betreffend Titel III des Steuergesetzes.

Sodann ebenfalls:

I. Wahlgang für 1 Mitglied der Bezirksschulpflege.

(Für den zurückgetretenen Herrn Winkler-Räf.)

Die Stimmabgabe findet im Schulhaus Wülflingen von Vormittag 10—12 Uhr und im Schulhaus Neuenburg von Vormittag 10—1 Uhr statt.

Stimmberechtigt sind sämtliche hier wohnende Kantons- und m dergelassene Schweizerbürger (Art. 16—18 der Staatsverfassung).

Nachbezüge von Ausweisarten und Stimmzettel können bis zum Beginn der Volksabstimmung auf der Gemeindevathskanzlei gemacht werden Wülflingen, den 18. Brachmonat 1871.

Im Namen des Gemeindevathes.

Der Schreiber,

J. U. Benz.

Sämmtliche Stimmberechtigte dieser Gemeinde werden hiemit am Sonntag den 25. Brachmonat zur Theilnahme an nachstehenden Gesetzabstimmungen und Wahlen eingeladen, — unter Beobachtung der hinsichtlich dieser Abstimmungen und Wahlen aufgestellten Vorschriften.

I. Gesetzesabstimmungen:

- a. Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrathes und seiner Direktionen.
- b. Gesetz betreffend den Bau einer neuen Gebäranstalt.
- c. Beschluß betreffend das Initiativbegehren um Revision des Titels III des Steuergesetzes.

II. Wahl von drei Mitgliedern der Bezirksschulpflege für die zurückgetretenen Herren Fürsprech Dr. Zuppinger, Sg. Land und Pfarrer Furrer.

Die Urne wird Vormittag von 10—12 Uhr im neuen Schulhaus aufgestellt und Nachmittag 1 Uhr eröffnet.

Die Stimmzettel werden den Stimmberechtigten im Laufe der nächsten Woche zugestellt werden; diejenigen, welche ausfällig keine erhalten sollten, können solche bis zum Wahltag auf der Gemeindevathskanzlei reklamiren, wo auch das Stimmregister zur Einsicht offen liegt. Nichttheilnehmende haben die gewohnte Ruhe zu gewärtigen.

Oberstrass, den 16. Brachmonat 1871.

Im Namen des Gemeindevathes.

Die Gemeindevathskanzlei.

19. Kirchgemeindeversammlung. St. Peter.

Die nach § 50 der Staatsverfassung Stimmberechtigten Bürger und niedergelassenen Kantons- und Schweizerbürger reformirter Konfession der Gesamtkirchgemeinde St. Peter werden (in Folge nöthig gewordenen Abänderung der frühern Vertagung) auf

Sonntag den 2. Brachmonat,

Vormittags 10¹/₄ Uhr (Einsäulen um 10 Uhr),

in die St. Peterkirche eingeladen.

Zur Behandlung kommt:

1. Bericht und Antrag der Gesamtkirchenpflege betreffend Schlussnahme behufs Wiederbesetzung der durch Todesfall erledigten Pfarrstelle, gemäß §§ 209 und 227 Ziffer 2 des Gesetzes über das Kirchenwesen

Der Antrag der Kirchenpflege lautet:

„Es sei behufs Besetzung der erledigten Pfarrstelle sofort nach Anweisung des § 227 Ziffer 2 des Gesetzes über das Kirchenwesen die Pfarrwahl vorzunehmen.“

Eventuell:

2. Wahl des Pfarrers.

Abnahme der Kirchengutrechnung für das Jahr 1870.

Die Stimmregister und die Akten sind vom 26. Brachmonat an in der Sigristenwohnung den Stimmberechtigten zur Einsicht aufgelegt

Zürich, den 3. Brachmonat 1871

Im Namen der Gesamtkirchenpflege
St. Peter:

Der Kirchenscribeur ad interim.

20. E i n l a d u n g.

Sämmtliche Stimmberechtigte der katholischen Kirchgemeinde Zürich werden hiemit zu einer Gemeindeversammlung auf Sonntag den 25. d. M., Morgens 10 Uhr, in die katholische Kirche eingeladen. Die Traktanden sind:

1. Abnahme der Kirchengutrechnung pro 1870.
2. Feststellung des Budget für 1871
3. Beschlusfassung über den Vertrag mit Hrn. Stäbeli betreffend Höhrbaute.
4. Beschlusfassung betreffend Beschaffung von Wasser für den neuen Friedhof.
5. Antrag der Kirchenpflege betreffend die Wahl der Angestellten.
6. Motionen

Die Kirchengutrechnung nebst den Belegen liegt den Steuerpflichtigen zur Einsichtnahme im Pfarrhause offen

Zürich, den 19. Brachmonat 1871.

Im Namen der Kirchenpflege:
Dr. Aktuar,
Ed. Wihler.

21. **V o l k s a b s t i m m u n g**
i n S c h w a m e n d i n g e n - D e r l i k o n
Sonntag den 25. Brachmonat 1871.

Zur Abstimmung gelangen folgende dem Stimmberechtigten gratis mitgetheilte Vorlagen des Kantonsrathes:

1. Gesetz betreffend Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrathes und seiner Direktionen.
2. Gesetz betreffend Bau einer neuen Gebäranstalt.
3. Initiativbegehren betreffend Abänderung des Titel III des Streegesetzes.

Ferner sind auf Anordnung der Direktion des Innern folgende Sachen zu treffen:

Wahl dreier Mitglieder der Bezirksschulpflege für die zurückgetretenen Herren Kuriprech Dr. Zuppinger, Eyz-Landis und Pfarrer Furrer.

Die Stimmabgabe findet Vormittags von 11—12 Uhr in den betreffenden Schulhäusern statt.

Stimmberechtigt sind sämmtliche hier wohnenden Kantonsbürger und niedergelassenen Schweizerbürger. — Nachbezüge von Ausweisarten und Stimmzetteln können bis zum Abstimmungstage auf der Gemeindefanzlei gemacht werden.

Schwamendingen, den 17. Brachmonat 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:
 A Schächli, Gemeinderathsschreiber.

22. **R i e s b a c h.**
V o l k s a b s t i m m u n g u n d W a h l e n.

Sonntag den 25. Brachmonat findet Abstimmung statt über:

1. Gesetz betreffend Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrathes und seiner Direktionen.
2. Gesetz betreffend Bau einer neuen Gebäranstalt.
3. Initiativbegehren betreffend Abänderung des Titel III des Streegesetzes.

Ferner Wahl von 3 Mitgliedern der Bezirksschulpflege.

Hiefür werden die Urnen in Riesbach Vormittags von 10—12 Uhr im neuen Schulhause aufgestellt, und es erfolgt die Eröffnung Nachtag 1 1/2 Uhr.

Wer nicht stimmt, hat 60 Rp. Buße zu bezahlen.

Riesbach, den 17. Brachmonat 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:
 Julius Biebi, Gemeinderathsschreiber.

23 Jakob Walder-Tringer von Hegikon - Hombrechtikon, dessen Aufenthaltsort hier unbekannt ist, wird aufgefodert, Sonntag den 2. Brachmonat 1871, Vormittags 10 Uhr, in hiesiger Kirche vor Unterzeichnetem zu erscheinen, um über die Erfüllung seiner Hausvaterpflichten Auskunft zu geben.

Hombrechtikon, den 20. Brachmonat 1871.

Die Armenpflege.

24. Schulgemeindeversammlung

Dänikon - Hüttikon.

Die stimmberechtigten Schulgenossen der Schulgemeinde Dänikon-Hüttikon werden zu einer Versammlung auf Sonntag den 25. Brachmonat, 1 Uhr Mittags, in das Schulhaus eingeladen.

Traktandum:

Bericht und Antrag der Gemeindevorsteher betreffend Wiederbesetzung der erledigten Lehrerstelle, eventuell Wahl eines Lehrers.

Die bezüglichen Akten liegen inzwischen bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen. Unentschuldig Abwesende trifft die gewohnte Buße.

Dänikon, den 17. Brachmonat 1871.

Der Schulgemeindevorstand:
3 Meier.

25. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In der Stadt Zürich ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Hochbaubureau (Stadthausplatz No. 2) eingesehen werden.

Eigentümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einreden
Herr Krauß.	Errichten eines Anbaues u. Erhöhen eines Wohnge- bäudes Nr. 39 Löwenstr	20. Brachm	4. Feum.

Zürich, den 19. Brachmonat 1871.

Auf Auftrag des Stadtrathes:
Der Bauvollzieherordnete,
A. Geiser.

26. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In hiesiger Gemeinde sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeinderathskanzlei eingesehen werden.

Eigentümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einreden
Gemeinde Riesbach.	Provisorischer Schopf am Dünenweg.	20. Brachm 1871	4. Feum 1871.
Herr H. Honegger, Schneider.	Zinnenanbau an Nr. 3, Seilerweg	20. Brachm 1871.	4. Feum. 1871.

Riesbach, den 17. Brachmonat 1871

Im Namen der Baukommission:
Der Aktuar,
Julius Wehr

27. Der Verleger über den Forsterlohn für den Forstkreis Ettenhausen liegt beim Präsidenten der Waldborstehererschaft, Herrn Heinrich Wolfensperger, zur Einsicht offen, bei welchem allfällige Reklamationen innert 10 Tagen, von heute an, anhängig gemacht werden können; später bleiben sie unberücksichtigt.

Ettenhausen, den 20. Brachmonat 1871.

Im Namen der Waldborstehererschaft:

Der Schreiber:

J. Bertschinger.

28.

G a n t a n z e i g e.

Samstag den 24. Brachmonat, Morgens 8 Uhr, werden mit Bewilligung des Bezirksrichters Zurich die s. Z. amlich verarrestirten Fahnbezeugenstände des Gottfried Randegger, Buchbinder, von Dillingen, wohnhaft gewesen in hier, gegen baare Bezahlung versteigert.

Unter denselben befinden sich hauptsächlich:

2 Kupferpfannen, verschiedene Küchengeräth, 1 tannene Bettst. 2 Tische, verschiedene Koffer und Schachteln mit Kleidungsstücken, Schern div. Art, Buchbinderwaaren u.

Gesammtig werden zufolge Versteigerungsbegehren verkauft:

1 einispänniger Leiterwagen sammt Benne, 1 Vor- und Hinterrad mit 2 Rädern, 3 Kasten Heizscheller, 2 Päume tannene Holzladen, 12 Zentner Stroh, 1 weiße Siege (zirka 3 Jahre alt), 1 braune dito (zirka 1 Jahr alt), 1 harthölzerner Tisch, 1 harthölzernes Buffert, 6 Samene Weinfässer (an 3 Stücken), 2 Saum 1870er Wein, 1 Waldsag, 1 Füllart, 1 Prellart, 1 Handbeil, 1 zweispänniger Wagen.

Gantlokal in der Krone dahier.

Dietikon, den 16. Brachmonat 1871.

Hel. Hauenstein, Gemeindevorsteher.

29.

V e r s i l b e r u n g s g a n t.

Donnerstag den 22. Brachmonat 1871, Vormittags 10 Uhr, werden zufolge Versteigerungsbegehren gegen Baarzahlung in hier öffentlich versteigert:

2 einschlüssige aufgerüstete Betten mit Matratzen und tannenen Bettstatten, lt. Pfandschein Nr. 4143;

2 einschlüssige aufgerüstete Betten mit Matratzen und tannenen Bettstatten, lt. Pfandschein Nr. 6325/761.

Das Gantlokal wird am Ganttage bei Unterzeichnetem eröffnet.

Schwanenrieden, den 17. Brachmonat 1871.

Der Gemeindevorsteher:

Jb. Benz.

30.

V e r s i l b e r u n g s g a n t.

Donnerstag den 22. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr, werden in der Mutschelle Nr 86 d. dahier gegen Baarzahlung versteigert:

Ein zweispänniger Leiterwagen, ein zirka 100 Lanzen haltendes Trästfas.

Wollishofen, den 19. Brachmonat 1871.

Das Gemeindevorsteheramt.

31. Versilberungsgant.

Freitag den 23. d. M., Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn Wstler zur Lanne dahier gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Aufgerüstete Betten sammt Bettladen, Stühle, Tische, Sekretäre, Ruhebetten, Kommoden, Kästen, 1 Klavier, Spiegel, Tableaux, Kronleuchter, Laternen, Zylinderöfen, irdenes, kupfernes und gläsernes Geschirr, div. Weine, Standen, Werten, Taschenuhren, Zeinen, Petroleumlampen, Kestdecken, div. Brennholz, Manneskleider, Frauenkleider, 50 Pfd. Java-Kaffee, 6 Pf. Wollengarn, Chiffonnieren, div. Küchengeschirr u. A. m.

Oberstraß, den 15. Brachmonat 1871.

Der Gemeinbammann:
J. R. Keller.

32. Versilberungsgant.

Freitag den 23. Brachmonat, Vormittags 9 Uhr, werden in der Wirthschaft des Hrn. Heinr. Hauser zur Zeughausballe dahier, gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

Kommoden, Sopha, Polster-, Rohr- und Brettersessel, runde und edige Tische, Arbeitstische, Nachttische, Betten und Bettstätten, Chiffonniers, Kleiderkoffer, Manns- und Frauenkleider, Spiegel, Porträt, Stof-, Wand- und Taschenuhren, Bettanzüge, Leins-, Tisch- und Handtücher, Handföhr, Schimmel, Stablen, einbürtige Kästen, Vorhänge, Leppiche, Petroleumlampen, eine Schaalenwaage, verschiedene Badmodelle, Gewürzbüchsen, ein Korpus, große Stelnguthafen und Platten, 3 Korbflaschen, 25 kleine Fässer, Tischbesteck, Küchekästen, küpf. Hafen, Pfanne und Wette, eiserner Hafen und Pfanne, hölzerne Werten und Ständer, versch. Küchengeräthe, Glas- und irdenes Geschirr, Glättelien, Kaffeemühlen, Brockenmesser, Weinsäffer, zirka 12 Saum diverse Weine, ein Sekretär und Anderes mehr.

Außersthl, den 19. Brachmonat 1871.

Das Gemeinbammannamt.

33. Versilberungsgant.

Freitag den 23. Brachmonat, von Morgens 8 Uhr an, werden gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 tannener Kleiderkasten, 2 Schabellen, 1 Kupferpfanne, 1 Stofkarrren, zirka 10 Str. Erdäpfel, zirka 1 Saum Most, 2 eichene Weinsäffer, zirka 3 Saum haltend, 1 tannene Stande, zirka 1 Kasten Scheiterholz, zirka 120 Reiswellen, nebst andern Gegenständen mehr.

Sammelpfag bei Unterzeichnetem.

Niederwienlungen, den 18. Brachmonat 1871.

H. Bucher, Gemeinbammann.

34. Versilberungsgant.

Donnerstag den 22. Brachmonat, Mittags 1 Uhr, bei Unterzeichnetem über:

Ein 16 Saum haltendes Weinsaf 9 Saum Wein, 1 Bettstatt.

Schleinitzen, den 17. Brachmonat 1871.

Merli, Gemeinbammann.

35.

S a n t a n z e i g e.

Aus dem Konkurs des Kaspar Witz in der Au-Stallion mit künftigen Donnerstag den 22. d. Mts. von Nachmittags 1 Uhr an, das auf den Liegenschaften befindliche Heugras in verschiedenen Abtheilungen nach den gegebenen Bedingungen öffentlich versteigert. Anfang des Hause des Konkursiten.

Stallion, den 18. Brachmonat 1871.

Im Auftrage der Notariatskanzlei:
Weber, Gemeindevorsteher.

36.

E n g e.

Freitags den 23. Brachmonat, Nachmittags 2 Uhr, werden in „Sternen“ in Folge Verfühlungsbegehren versteigert:

Zwei neue ovale Weinfässer, zirka 1100 Maß haltend, 4 eiserne Zylinderöfen sammt Rohr, ein Faß Del, zirka 4 Eir., 1 Tisch, 4 Stuhl, 1 Wälberuhr, 1 Kommode.

Enge, den 19. Brachmonat 1871.

Der Gemeindevorsteher:
Kaspar Hausheer.

37.

S a n t a n z e i g e.

Künftigen Freitag den 23. d. Mts, Vormittags 10 Uhr, wird in gerichtlichem Auftrage beim „Widder“ im Rennweg dahier gegen folgende Baarzahlung versteigert:

Ein Füllen.

Zürich, den 19. Brachmonat 1871.

Der Stadtvorsteher:
Fäsi.

38.

S a n t r ü d r u f.

Die auf Mittwoch den 21. Brachmonat publizierte Verfühlungsanzeige wird nicht abgehalten.

Männedorf, den 19. Brachmonat 1871.

Der Gemeindevorsteher:
Detiker.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.**Ediktalladungen.**

39.

Jakob Schächli, Gärtner,

von Sorgen, dessen gegenwärtiger Wohnort hierorts nicht bekannt ist, wird anmit aufgefordert, Montags den 26. Brachmonat, Morgens 9 Uhr, vor hiesigem Bezirksgericht behufs seiner Vertheidigung gegen die wegen Diebstahl gegen ihn erhobene Anklage zu erscheinen, widrigenfalls das Verfahren gleichwohl durchgeführt und das Urtheil dennoch ausgesprochen würde.

Sorgen, den 13. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichts:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

40. Heinrich Gysler, Mehger, von Winterthur, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird hiermit öffentlich aufgefodert, Freitag den 23. d. M., Vormittags um 8 Uhr, auf dem Rathhause vor Bezirksgericht zu erscheinen und auf die Ehescheidungsklage seiner Ehefrau Maria Magdalena Gysler, geb. Weidenmann, dahier, in's Recht zu antworten, unter der Androhung, daß Ausbleiben als Anerkennung des thatsächlichen Klagegrundes und Verzicht auf Einreden ausgelegt würde.

Winterthur, den 9. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

41. August Frickhörm von Gillingen, zuletzt in Arbeit gestanden bei Herrn Bachmann, Spenglermeister am Hirschengraben, Zürich, vom Statthalteramt Zürich angeklagt wegen Diebstahl,

Wilhelm Rüttemann von Kleinandelfingen, zuletzt wohnhaft gewesen in Nr. 312 in Aufersthl, vom Gemeinbammannamt Wiedikon angeklagt wegen Diebstahl,

Jakob Pfenniger, Weinsleinbändler, von Stäfa, zuletzt wohnhaft gewesen bei Herrn Hoffmann, Eigrist in Rüschacht, vom Statthalteramt Zürich angeklagt wegen Diebstahl,

sämmtliche unbekannt abwesend, werden hiermit aufgefodert, Dienstag den 27. d. M., Vormittags 10 Uhr, bei Herrn Kreisrichter Hoffmann in Wiedikon vor Kreisgericht Wiedikon zu erscheinen, um auf die gegen sie erhobenen Strafflagen ins Recht zu antworten, widrigenfalls die Urtheilsfällung auf Grundlage der Akten dennoch vor sich gehen würde.
Zürich, den 19. Brachmonat 1871.

Im Namen des Kreisgerichtes Wiedikon,
Der Gerichtsschreiber:
N. Zürcher.

Vermischte Bekanntmachungen.

42. Der Nachlass des am 1. Mai d. J. verstorbenen Jakob Knecht von Hinweil, wohnhaft gewesen im Dorf-Stäfa, ist von den Vormundschaftsbehörden Namens der minderjährigen Kinder Selina und Jakob Knecht ausgeschlagen worden. Hieron wird den Kreditoren des Knecht Kenntniß gegeben und ihnen eine mit dem 30. Brachmonat d. J. ablaufende Frist angesetzt, um hierorts die Eröffnung des Auffalls zu verlangen und zugleich die Kosten mit 40 Fr. baar zu hinterlegen, widrigenfalls Verzicht hierauf angenommen und die vorhandenen Aktiven (Fahrhaben im Werthe von 28 Fr. und speziell verpfändet für 2 Fr.) den Kindern des Verstorbenen unter Ueberbindung der speziell versicherten Forderung, im Uebrigen aber schuldenfrei als Eigenthum überlassen würden.

Meilen, den 14. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

43. Der Nachlaß der am 24. März d. J. verstorbenen Frau Ann Bucher, geb. Meier, Strumpfwiebers, von Niedermeningen, ist seitens der Kinder, Jakob, Hs. Rudolf und Vertha Bucher ausgeschlagen, von ihren übrigen Kindern Heinrich, Samuel und Anna Bucher dagegen durch Stillschweigen innert der Deliberationsfrist angetreten worden, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Negensberg, den 14. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichts:
Der Gerichtsschreiber,
Heinr. Schwarz.

44. Behufs Feststellung des Vermögensbestandes des freiwillig unter Vormundschaft getretenen Johannes Langhard zum alten Ochsen von und in Oberstammheim ist der öffentliche und gerichtliche Schuldenordnang angeordnet worden.

Alle Gläubiger des Langhard werden daher aufgefordert, ihre Ansprachen bis zum 15. Heumonats d. J. bei der Kanzlei des hiesigen Gerichts anzumelden, unter der Androhung, daß Forderungen, die innerhalb dieser Frist nicht zur Anmeldung kommen und weder aus den Notariats- oder Pfandprotokollen ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, als untergegangen angesehen würden.

Audelfingen, den 16. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichts:
Der Gerichtsschreiber,
Holler.

45. Konrad Ruppert von Kohlertobel-Sternenberg, wird anmit aufgefordert, binnen 8 Tagen von heute an hierorts das Protokoll über die am 16. Mai d. J. über seine im Kohlertobel gelegenen Liegenschaften abgehaltene erste Saut einzusehen und eine Erklärung darüber abzugeben, ob er die Abhaltung einer zweiten Saut verlangt. — unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht auf eine solche ausgelegt und die Liegenschaften dem Herrn Heinrich Wolfensperger in Hirslanden um das Meistgebot von 800 Fr. zugesagt würden.

Wädwil, den 16. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichts:
Der Gerichtsschreiber,
Hafner.

46. Michael Fischer von Zonen, Rt. Aargau, gewesener Dienstmann in Zürich, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht hat ermittelt werden können, wird aufgefordert, sich binnen 10 Tagen von heute an hierorts darüber auszuweisen, daß er die Zürcher Kantonalbank für 303 Fr. 40 Rp. sammt Zins à 5% seit 14. Heumonats 1870 und Kosten befriedigt habe, ansonst die Versteigerung des Faustpfandes bewilligt würde.

Zürich, den 14. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichts:
Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

47. Die von den Vormundschaftsbehörden über Rudolf Mäsf. von Hausen, fesshaft in Kettenmatten, wegen leichtsinniger Geschäftsführung verhängte Bevogtung ist durch rechtskräftiges Urtheil vom 8. April d. J. gerichtlich bestätigt worden.

Aaffoltern, den 16. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
E. Goffweiler.

48. Zugfrist.

Im Konkurse über Frau Magdalena Meier, geb. Weilenmann, in Oberwinterthur, wird den privilegierten und laufenden Kreditoren eine mit dem 23. d. M. zu Ende gehende Frist zur Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen angesetzt. Stillschweigen innert dieser Frist gilt als Verzicht.

Winterthur, den 13. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Oberwinterthur:
Fr. Karl Brunner, Landschreiber.

49. Zugfrist.

Im Aufalle des Heinrich Meier, Kupferschmid, von Dänikon, wohnhaft in Dittenbach, wird hiemit den nicht speziell versicherten Gläubigern eine Frist von 10 Tagen, von heute an gerechnet, angesetzt zur Abgabe von Zug- resp. Ueberschlagserklärungen. Stillschweigen wird als Verzicht hierauf ausgelegt.

Aaffoltern, den 16. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Knonau:
Jb. Eigenheer, Landschreiber.

50. Zugfrist.

Im Konkurse des Rudolf Job, alt Gemeinbrath, von Birmensdorf, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern eine mit dem 29. d. M. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen über die verpfändeten Eigenschaften unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 19. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. G.:
Müller, Landschreiber.

51. Frist für Zug- resp. Ueberschlagserklärungen.

Den nicht speziell versicherten Kreditoren im Konkurse über Jakob Frei, Schreiner, in Zwißlen, wird bis und mit dem 24. Brachmonat 1871 zur Abgabe von Zug- resp. Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut Frist anberaumt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen wird.

Eglisau, den 15. Brachmonat 1871..

Notariatskanzlei Eglisau:
J. Manz, Landschreiber.

52.

G a n t a n z e i g e.

Aus der Konkursmasse betreffend den Nachlaß des Jakob Pfenniger, alt Pote, in Wappensweil-Bäretswil, werden daselbst künftigen Donnerstag den 22. d. M., Nachmittags 1 Uhr, durch das Gemeindammannamt Bäretswil gegen Baarzahlung auf öffentliche Steigerung gebracht:

Zirka 7 Zentner Erbsäfel, zirka 3 Vie tel Hafer, zirka 50 Weilen Reisig, etwas Buchenlaub, etwas Holz, Scheiter und Loden.

Ferner: das Heugras ab sämmtlichen Wiesen des Verstorbenen, in verschiedenen Abtheilungen.

Grünigen, den 17. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Grünigen:

J. G. Weilenmann, Landtschreiber.

53.

G a n t a n z e i g e.

Aus dem Konkurse des Benedikt Bürgi, Verber, in Hofstetten-Weilen, werden Donnerstag den 22. Brachmonat 1871, Morgens 8 Uhr, gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Eine bedeutende Partie Kalbsfell- und Schaff Labfälle, 70 Paar fertige Stiefelschäfte, 30 Paar fertige Vorschuhe, 6 Säcke Kalberhaar, 1 Sack Ziegenhaar, zirka 15 Zentner Rinde, 60 Stück größere und kleinere Kalbsfelle, 5 Rühhäute, 15 Stück Schwaffelle, 1 Rindenkräse, 1 Schleiffstein, 1 Dezimalwaage, 1 Falzbock, Schäfmodelle, Blangiertische, 1 Handwagen mit Benne, ein Haufen Lohmehl; — sodann nachher eine Anzahl verschiedener häuslicher Gegenstände; endlich 5 Hühner, 1 Hahnschund (Pudel).

Man sammelt sich bei dem Kanzleilokale, wo mit der Versteigerung der Lederwaaren begounen wird.

Weilen, den 15. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Weilen:

A. Schreiber, Landtschreiber.

54.

G r a s g a u f.

Samstag den 24. d. M., Nachmittags 2 Uhr, wird in der Hegi dahier aus dem Aufsalte von Wessli's Nachlaß versteigert:

Das Heugras ab 3 Zucharten Wiesen.

Rüsnacht, den 19. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Rüsnacht:

M. Brunner, Landtschreiber.

55.

K o n k u r s s t e i g e r u n g e n.

In Sachen des den 1. Brachmonat abbin konkurirten Fidel Wueß von Neudorf, gewesener Bierbrauer in Dagmersellen, Ris. Luzern, läßt der dießfalls bestellte Massakurator, Herr Jos. Franz Staffelsbach, Posthalter in Dagmersellen, die von dem Debitor besessenen Liegenschaften und Fahrhaben an nachbenannten Tagen unter richterlicher Aufsicht öffentlich versteigern, als:

I. Dienstag den 27. Brachmonat nächstkommend, von Abends 8 Uhr an, im Gasthause zum Löwen in Dagmersellen die Liegenschaften, enthaltend:

a. an Gebäuden:

1. ein in Stockmauern gebautes Wohnhaus;
2. ein wohleingerichtetes Bierbrauereigebäude;
3. eine Scheune;
4. ein Stuhlfeller von zirka 90 Kubikklafter Höhlung, in der Nähe der Gebäude liegend.

b. an Land und Wald:

16⁷/₈ Zuchart Land und 8⁵/₈ Zuchart Waldung.

Hierauf haften Schulden 47,651 Fr. 60 Rp. — Das Angebot beträgt 43,535 Fr.

II. Mittwoch den 28. Brachmonat daraufhin und nöthigenfalls am darauf folgenden Tage, je von Morgens 9 Uhr an, beim Wohnhause des Konkursiten dessen Fahrhaben, bestehend in

Mobilien, Feldgeräthen und Bierbrauerei-Inventar, worunter namentlich 7 Gährständer, 1 Hopfenstieb, 1 Malzmühle und eine große Anzahl Fässer.

Die Bedingungen werden jedes Mal vor Anfang der Steigerungen eröffnet und können inzwischen beim Herrn Kurator oder auf der Gerichtskanzlei einvernommen werden.

Dagmatsellen, den 14. Brachmonat 1871.

Aus Auftrag:
Die Gerichtskanzlei.

Die Aufnahme in das hiesige Amtsblatt bewilligt
Zürich, den 16. Brachmonat 1871.

Das Präsidium des Obergerichtes.

56. Falliterklärung.

Heinrich Wolfer von Mau, sesshaft in Kaltenstein, Gemeinde Rüsnacht, ist nach durchgeführtem Auffassungsverfahren am 27. Mai 1871 vom Bezirksgerichte Meilen fallit erklärt und bis zum 27. Mai 1872 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Rüsnacht, den 14. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Rüsnacht:
H. Brunner, Landschreiber.

57. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Horgen hat nach durchgeführtem Auffassungsverfahren den Gottlieb Grob von Hirzel, wohnhaft im Röhrli zu Rüschlikon, durch Beschluß vom 5. Brachmonat d. J. fallit erklärt, im Aktivbürgerrecht dagegen nicht eingestellt.

Thalweil, den 17. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Horgen, unterer Theil:
Th. Koller, Landschreiber.

58. Falliterklärungen.

Das Bezirksgericht Wädswil hat nach durchgeführtem Konkursverfahren mit Beschluß vom 13. d. M.

1. Hs. Jakob Gubler, Hs. Jakobs sel. Sohn (Epyri), in Gündisau-Russikon,

2. Jakob Trachler, Zimmermeister, aus dem Walb-Tauma, wohnhaft in Oberbalm,
3. Jakob Graf, Hausirer, Johannesen sel. Sohn, in Wolfen-Sternenberg,

fallit erklärt und

Gubler	bis zum 13. Brachmonat 1872,
Trachler	13. 1875,
Graf	13. 1876

im Aktivbürgerrecht eingestellt.

Wässikon, den 17. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Wässikon:

H. Schneider, Landeschreiber.

59.

Falliterklärung

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 31. Mai d. J. den Konrad Kienast, Mergen, Schiffmanns im Kleindorf, Bollikon, nach durchgeführtem Aufsatze fallit erklärt, im Aktivbürgerrecht jedoch nicht eingestellt.

Riesbach, den 17. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Riesbach:

J. Peter, Landeschreiber.

Rehabilitation.

60. Rudolf Baltensperger von Prütten, welcher am 10. Herbstmonat 1867 hierorts fallit erklärt wurde, ist durch Beschluß der Zivilabtheilung des Obergerichtes vom 11. Mai d. J. wieder in den vollen Genuß seiner bürgerlichen Rechte eingesetzt worden, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Wässikon, den 16. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtschreiber,

Hafner

Rückrufe von Konkursen.

61. Das gegen Candidus Boos, Schneider, von Singelwil-Baden, wohnhaft in Zürich, eingeleitete Konkursverfahren ist durch Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 31. Mai 1871 mit Zustimmung aller Gläubiger wieder aufgehoben und der Kridar im Aktivbürgerrecht nicht eingestellt worden.

Zürich, den 19. Brachmonat 1871.

Notariat der Stadt Zürich:

Ed. Wetli, Notar.

62. Das Bezirksgericht Affoltern hat durch Beschluß vom 3. d. M., das Konkursverfahren gegen Leonz Reusch, Knecht, in Walschanden, seinen bürgerlichen Rechten unbeschadet, aufgehoben.

Affoltern a/M., den 10. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Knönan:

Eigenheer, Landeschreiber.

63. Konkurs Krebs. Fristenänderung.

Die Fristen im Konkurs über den Nachlaß des Jakob Krebs, Vater, Hönegger, in Oberweil-Pfäffikon, sind um 3 Wochen erstreckt und wie folgt angelegt worden:

Eingabefrist bis 19. Heumonats 1871.

Bedenkzeit vom 29. Heumonats bis und mit 8. Augustmonats 1871.

Termin für eine allfällige Aufschußverhandlung Mittwoch der 16. Augustmonats 1871, Vormittags 10 Uhr.

Pfäffikon, den 17. Brachmonats 1871.

Notariatskanzlei Pfäffikon:
Felig Schneider, Landfchreiber.

Konkurspublikationen.

64. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Werner Krauer, Maler, von und wohnhaft gewesen in Stäfa; schuldenhalber ausgetreten und fruchtlos aufgerufen; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Meilen vom 14. Brachmonats 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Stäfa 24. Heumonats 1871. — Bedenkzeit vom 4. bis 14. Augustmonats 1871. — Aufschußverhandlung 22. Augustmonats 1871, Vormittags 9 Uhr, im Gerichtshause zu Meilen.

2. Jakob Elfinger, Goldarbeiter, von und in Zürich; in Folge abgegebener Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Zürich vom 17. Brachmonats 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei der Stadt Zürich 29. Heumonats 1871. — Bedenkzeit v. 9.—18. Augustmonats 1871. — Aufschußverhandlung 29. Augustmonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

3. Heinrich Schönenberger, Fabrikarbeiter, von Fischenthal, in Niederuster; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Uster vom 31. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Greifensee 14. Heumonats 1871. — Bedenkzeit vom 24. Heumonats bis 3. Augustmonats 1871. — Aufschußverhandlung 16. Augustmonats 1871, Nachmittags 3 Uhr.

4. L. Souche, Kaufmann, von Valence, Frankreich, wohnhaft gewesen in Enge; in Folge fruchtlosen Anrufes; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Zürich vom 8. Brachmonats 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Wiedikon 22. Heumonats 1871. — Bedenkzeit vom 2. bis 11. Augustmonats 1871. — Aufschußverhandlung 22. Augustmonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

5. Heinrich Keller, Schuster's sel., Möbels, in Marthalen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Andelfingen v. 2. Brachmonats 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Feuerthalen 24. Heumonats 1871. — Bedenkzeit vom 3. bis 13. Augustmonats 1871. — Aufschußverhandlung 23. Augustmonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

6. Rudolf D i e n e r, Speisewirth, Joh. Jakobs Sohn, in Lippertschwende-Bauma; in Folge durchgeführten Rechtmittels; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Pfäffikon vom 31. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Pfäffikon 11. Heumonath 1871. — Bedenkzeit vom 21. bis 31. Heumonath 1871. — Auffaßverhandlung 9. Augustmonath 1871, Vormittags 10 Uhr.

7. Die Eheleute Jakob Huber, Tagelöhner, und Frau Crescentia, geb. Meier, von Wehikon, wohnhaft in Aufersthl; rechtlich ausgetrieben; lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Zürich vom 3. Brachmonath 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Wehikon 15. Heumonath 1871. — Bedenkzeit vom 26. Heumonath bis 4. Augustmonath 1871. — Auffaßverhandlung 15. Augustmonath 1871, Vormittags 9 Uhr.

8. Frau Wittve Margaretha Zuppinger, geb. Vogel, von Fischenthal, wohnhaft in Bollikon; rechtlich ausgetrieben; lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Zürich vom 9. Brachmonath 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Riesbach 22. Heumonath 1871. — Bedenkzeit vom 2. bis und mit 11. Augustmonath 1871. — Auffaßverhandlung 22. Augustmonath 1871, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweiskunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termins zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffaßverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 21 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffaßverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Abonnementspreis.

Jährlich 2 1/2 Fr., 1/2 Jahr 2 Fr.

3/4 Jahr 1 1/2 Fr., 1/4 Jahr 1 Fr.

Postzuschlag 20 Rpn.



Einschickungsgebühr.

Die gedruckte Seite 10 Rpn.

Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Antsblatt des Kantons Zürich.

N^o 50.

Freitag, den 23. Brachmonat

1871.

Beschlussesentwurf

betreffend

Ertheilung einer Konzession für eine Eisenbahn von Zürich längs
des linken Seenufers bis zur Kantonsgränze bei Richtersweil.

Der Kantonsgrath

nach Einsicht eines vom 6. Juni 1871 datirten, von den Herren a. Regierungsrath Studer in Wädlikon, a. Regierungsrath Huber in Wädlikon und Heinrich Schmid in Thalweil im Namen eines größeren Komite, bestehend aus Abgeordneten der Kantone Zürich, Schwyz und Glarus, eingereichten Gesuches um Ertheilung der Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der Zürchergrenze bei Richtersweil in den Bahnhof Zürich, als Theil einer Linie Zürich-Weesen, mit Abzweigungen in die Nordostbahn in der Richtung nach Altstetten und Dettlikon zum Zwecke durchgehenden Verkehrs,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Die nachgesuchte Konzession wird den Gesuchstellern zu Handen einer von ihnen zu gründenden Gesellschaft unter den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bedingungen ertheilt, wobei übrigen gemäß § 2 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen im Gebiete der Eidgenossenschaft vom 28. Juli 1852 die Genehmigung der schweizerischen Bundesversammlung vorbehalten bleibt.

§ 2. Die Dauer der Konzession erstreckt sich bis zum 1. Januar 1969. Nach Ablauf dieses Zeitraumes soll dieselbe gemäß einer dannzumal zu treffenden Uebereinkunft erneuert werden, wenn sie nicht in Folge mittlerweile eingetretenen Rücklaufs erloschen ist.

§ 3. Die zu bildende Gesellschaft kann nur mit Genehmigung des Kantonsrathes die Bahn an eine andere Unternehmung abtreten, eine Fusion mit einer solchen eingehen oder ihr den Betrieb einer Strecke überlassen.

§ 4. Soweit der Bund nicht bereits vom Rückkaufsrechte Gebrauch gemacht oder von demselben Gebrauch machen zu wollen erklärt hat, ist der Kanton Zürich berechtigt, die Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit 1. Mai 1903 und von da an je mit 1. Mai 1918, 1933, 1948 und 1963 gegen Entschädigung an sich zu ziehen, insofern er die Gesellschaft jeweiligen vier Jahre zum Voraus hiervon benachrichtigt hat.

Von diesem Rückkaufsrechte darf jedoch nur Gebrauch gemacht werden, wenn die ganze Bahn Zürich-Weesen nebst den eingangs erwähnten Abzweigungen der Gesellschaft abgenommen wird.

§ 5. Kann im Falle des Rückkaufs eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere schiedsgerichtlich bestimmt.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

- a. Im Falle des Rückkaufs bis zum Jahre 1933 ist das Fünfundzwanzigfache des durchschnittlichen jährlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Kanton den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen, im Falle des Rückkaufs im Jahre 1948 das Zweiundzwanzig und einhalbfache und im Falle des Rückkaufs im Jahre 1963 das Zwanzigfache dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Im Falle des Rückkaufs im Jahre 1970 hat der Staat nur noch die Erstellungskosten als Entschädigung zu bezahlen.
- b. Als Maßstab für die Ermittlung der Erstellungskosten kann dienen entweder das ursprüngliche Anlagekapital oder die mutmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe im Zeitpunkte des Rückkaufs kosten würde, in dem Sinne, daß der Staat berechtigt ist, das Eine oder Andere für sich in Anspruch zu nehmen.
- c. Die Bahn sammt Zubehörde ist jeweiligen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem

Zustande dem Kanton Zürich abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rückkaufsumme in Abzug zu bringen.

§ 6. Das Domizil der Gesellschaft ist in Zürich.

§ 7. Die Mehrheit der Direktion und des weiteren Ausschusses, falls ein solcher aufgestellt wird, soll aus Schweizerbürgern, welche ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, bestehen.

§ 8. Die Statuten der zu gründenden Gesellschaft unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes und können nach erfolgter Gutheißung nur mit Einwilligung dieser Behörde abgeändert werden.

§ 9. Die Eisenbahnunternehmung unterliegt mit Vorbehalt der in dieser Konzessionsurkunde enthaltenen Beschränkungen, gleich jeder anderen Privatunternehmung, den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen des Landes.

Die Transportreglemente sind, so lange nicht vom Bunde sachbezügliche Vorschriften aufgestellt werden, dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10. Die Gesellschaft ist verpflichtet, an allen Stellen, wo durch den Betrieb der Eisenbahn der Umgebung Gefahr droht, Schutzmittel zu erstellen. Der Polizeidirektion wird vorbehalten, hierüber besondere Weisungen zu ertheilen.

§ 11. Die Handhabung der Bahnpolizei liegt zunächst der Gesellschaft ob. Dabei bleiben jedoch der Polizeidirektion, beziehungsweise dem Regierungsrathe, die mit der Ausübung ihres Oberaufsichtsrechtes verbundenen Befugnisse im vollen Umfange vorbehalten.

Die näheren Vorschriften betreffend die Handhabung der Bahnpolizei werden in einem von der Gesellschaft zu erlassenden, jedoch der Genehmigung des Regierungsrathes zu unterlegenden Reglemente aufgestellt.

§ 12. Die Beamten und Angestellten der Gesellschaft, welchen die Ausübung der Bahnpolizei übertragen wird, müssen mindestens zur Hälfte Schweizerbürger sein.

Sie sind von der Polizeidirektion für treue Pflichterfüllung in's Handgelübde zu nehmen. Während sie ihren Dienstverrichtungen obliegen, haben sie in die Augen fallende Abzeichen zu tragen.

Wenn die Polizeidirektion die Entlassung eines Bahnpolizeiangeestellten wegen Pflichtverletzung verlangt, so muß einem solchen Begehren, jedoch unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath, entsprochen werden.

§ 13. Die zu gründende Gesellschaft hat vor dem Beginne der Bauarbeiten einen Plan über die Eisenbahnbauten, und zwar insbesondere über die der Bahn zu gebende Richtung, die Anlegung der Bahnhöfe und Stationen, sowie die in Folge der Erstellung der Eisenbahn erforderlich werdenden Veränderungen an Straßen und Gewässern dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen. Dabei ist auf die Fortsetzung oder Verzweigung der Bahn möglichst Rücksicht zu nehmen. Sollte später von dem genehmigten Bauplane abgewichen werden wollen, so ist hiefür die Zustimmung des Regierungsrathes einzuholen.

§ 14. Die Gesellschaft hat auf ihre Kosten die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit die Kommunikation zu Land und zu Wasser, bestehende Wasserleitungen u. dgl. weder während des Baues der Bahn, noch später durch Arbeiten zu dem Zwecke der Unterhaltung derselben unterbrochen werden. Für unvermeidliche Unterbrechungen ist die Zustimmung der kompetenten Behörde erforderlich.

Gerüste, Brücken und andere ähnliche Vorrichtungen, welche behufs Erzielung einer solchen ungestörten Verbindung zu zeitweiligem Gebrauche errichtet werden, dürfen dem Verkehr nicht übergeben werden, bevor die zuständige Behörde sich von ihrer Solidität überzeugt und in Folge dessen ihre Benutzung gestattet hat. Die dießfällige Entscheidung hat jeweilen mit thunlichster Beförderung zu erfolgen. Dabei liegt jedoch, falls in Folge ungehöriger Ausführung solcher Bauten Schaden entstehen sollte, die Pflicht, denselben zu ersetzen, der Gesellschaft ob.

§ 15. Wenn nach Erbauung der Eisenbahn neue Straßen, Kanäle oder Brunnenleitungen, welche die Bahn kreuzen, von Staats- oder Gemeindegewegen, auch solche Brunnenleitungen durch Korporationen und Privaten angelegt werden, so hat die Gesellschaft für die dahierige Inanspruchnahme ihres Eigenthums, sowie für die Vermehrung der Bahnwärter, Bahnwarthäuser und der Barrieren, welche dadurch nothwendig gemacht werden dürfte, keine Entschädigung zu fordern.

Dagegen fallen diejenigen Vorrichtungen, welche in Folge solcher Bauten auf dem Gebiete der Bahn zur Wiederherstellung des Bahnkörpers und zur Sicherung des Betriebes erstellt werden, zur Hälfte dem Staat, beziehungsweise den betreffenden Gemeinden, Korporationen oder Privaten und zur Hälfte der Gesellschaft, die Unterhaltung aber ganz der letzteren zur Last.

Wird die Ausführung derartiger Bauten im Interesse von Korporationen oder einzelnen Privaten verlangt, so darf dieselbe von der Gesellschaft nur mit Zustimmung des Regierungsrathes vertweigert werden.

Die in diesem Paragraphen bezeichneten Bauten führt die Gesellschaft aus und stellt dafür detaillierte Rechnung.

§ 16. Es bleibt der Gesellschaft überlassen, die Bahn ein- oder zweispurig zu erstellen. Sollte der Regierungsrath später die Anbringung eines zweiten Geleises für nothwendig halten, die Gesellschaft aber dieselbe verweigern, so wäre ein daheriger Konflikt schiedsgerichtlich auszutragen.

§ 17. Die Bahn ist sammt dem Material und den Gebäulichkeiten, welche dazu gehören, in kunstgerechter, volle Sicherheit für ihre Benutzung gewährender Weise herzustellen und sodann fortwährend in untadelhaftem Zustande zu erhalten.

§ 18. Die Bahn darf dem Verkehr nicht übergeben werden, bevor der Regierungsrath in Folge einer mit Rücksicht auf die Sicherheit ihrer Benutzung vorgenommenen Untersuchung und Erprobung derselben in allen ihren Bestandtheilen die Bewilligung dazu erteilt hat.

Auch nachdem die Bahn in Betrieb gesetzt worden, ist der Regierungsrath jederzeit befugt, eine solche Untersuchung anzuordnen. Sollten sich dabei Mängel herausstellen, welche die Benutzung der Bahn gefährden, so ist der Regierungsrath ermächtigt, die sofortige Beseitigung derselben von der Gesellschaft zu fordern und, falls von der letzteren nicht entsprochen werden wollte, selbst die geeigneten Anordnungen zur Abhülfe auf Kosten der Gesellschaft zu treffen.

Den mit der Inspektion der Bahn beauftragten Staatsbeamten ist unentgeltliche Fahrt zugesichert.

§ 19. Die Beförderung der Personen soll täglich mindestens vier Mal nach beiden Richtungen geschehen.

§ 20. Die Personenzüge sollen mit einer mittleren Geschwindigkeit von mindestens fünf Wegstunden in einer Zeitstunde (24 Kilometer) transportirt werden.

§ 21. Waaren, welche mit den Waarenzügen transportirt werden sollen, sind spätestens innerhalb der nächsten zwei Tage nach ihrer Ablieferung auf die Bahnstation, den Ablieferungstag selbst nicht eingerechnet, zu expediren, es wäre denn, daß der Versender eine längere Frist gestatten würde.

Waaren, die mit den Personenzügen transportirt werden sollen, sind, wenn nicht außerordentliche Hindernisse eintreten, mit dem nächsten Zuge dieser Art zu befördern. Zu diesem Ende hin müssen sie aber mindestens eine Stunde vor dem Abgang desselben auf die Bahnstation gebracht werden.

§ 22. Für die Beförderung von Personen mittelst der Personenzüge, welche die konzebirte Linie befahren, werden mindestens drei Wagenklassen aufgestellt. Auch den Schnellzügen sind Wagen dritter Klasse beizugeben, soweit nicht der Regierungsrath eine Ausnahme bewilligt. Die Gesellschaft hat möglichst dafür zu sorgen, daß alle auf einen Zug sich meldenden Personen mit demselben befördert werden können. Die Wagen sämtlicher Klassen müssen zum Sitzen eingerichtet, mit Fenstern versehen, stets gehörig beleuchtet und im Winter geheizt sein. In jedem Personenzug ist ein Abtrittslokal anzubringen.

Es sollen auch mit den Waarenzügen Personen befördert werden können.

§ 23. In den für den Viehtransport bestimmten Wagen sind Vorrichtungen zum Tränken des Viehes und zu gehöriger Lüftung der Wagen anzubringen.

§ 24. Die Gesellschaft wird ermächtigt, für den Transport von Personen mittelst der Personenzüge Taxen bis auf den Betrag folgender Ansätze zu bezahlen:

In der 1. Wagenklasse bis auf Fr. 0,50 per Schw. Stunde (4,8 Kilometer)
der Bahnlänge

2.	0,35
3.	0,25

§ 26. Die höchste Taxe, die für den Transport eines Zentners Waare vermittelt der gewöhnlichen Waarenzüge per Stunde bezogen werden darf, beträgt Fr. 0,05. Jedoch darf für Steinkohlen und Roheisen (in Wagenladungen nicht mehr als Fr. 0,012 (per Zentner und Stunde) bezogen werden, nebst einer festen Expeditionsgebühr von Fr. 2 per Waggon.

Für den Transport von barem Gelde soll die Taxe so berechnet werden, daß für 1000 Fr. per Stunde höchstens Fr. 0,05 zu bezahlen sind.

§ 27. Für Wagen^a setzt die Gesellschaft die Transporttaxe nach eigenem Ermessen fest.

§ 28. Wenn Vieh und Waaren mit Personenzügen transportirt werden sollen, so darf die Taxe für Vieh um auf 40 Prozent und diejenige der Waaren um 100 Prozent der gewöhnlichen Taxe erhöht werden.

Für Traglasten mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen, welche von ihren Trägern in einem Personenzuge, wenn auch in einem andern Transportwagen mitgenommen und am Bestimmungsorte sogleich wieder in Empfang genommen werden, ist nicht diese erhöhte, sondern nur die gewöhnliche Waarentaxe zu bezahlen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, zu bestimmen, daß Waarensendungen bis zu fünfzig Pfund (25 Kilogramm) stets mit den Personenzügen befördert werden sollen.

§ 29. Bei der Berechnung der Taxen werden Bruchtheile einer halben Stunde für eine volle halbe Stunde, Bruchtheile eines halben Zentners für einen vollen halben Zentner, Bruchtheile von Fr. 500 bei Geldsendungen für volle 500 Fr. angeschlagen und überhaupt nie weniger als Fr. 0,25 für eine zum Transport aufgegebene Summe in Ansatz gebracht.

§ 30. Die in den vorhergehenden Paragraphen aufgestellten Taxebestimmungen beschlagen bloß den Transport auf der Eisenbahn selbst, nicht aber denjenigen nach den Stationshäusern der Eisenbahn und von denselben hinweg.

§ 31. Die Eisenbahnverwaltung soll mit Beziehung auf die Tarife Niemandem einen Vorzug einräumen, den sie nicht überall und Jedermann unter gleichen Umständen gewährt.

§ 32. Die Gesellschaft ist verpflichtet, Militär, welches im kantonalen oder eidgenössischen Dienste steht, sowie dazu gehörendes Kriegsmaterial

auf Anordnung der zuständigen Militärstelle um die Hälfte der niedrigsten bestehenden Taxe durch die Personenzüge zu befördern.

Jedoch hat die Kriegsverwaltung die Kosten, welche durch außerordentliche Sicherheitsmaßregeln für den Transport von Pulver und Kriegesfeuerwerk veranlaßt werden, zu tragen und für Schaden zu haften, der durch Beförderung der letzterwähnten Gegenstände ohne Verschuldung der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Angestellten verursacht werden sollte.

§ 33. Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf Anordnung der zuständigen Polizeistelle Personen, welche auf Rechnung des Kantons Zürich polizeilich zu transportiren sind, auf der Eisenbahn zu befördern.

Die Bestimmung der Art des Transportes, sowie der für denselben zu entrichtenden Taxe bleibt späterer Vereinbarung vorbehalten. Immerhin sollen die Taxen möglichst billig festgesetzt werden.

§ 34. Wenn die Bahnunternehmung drei Jahre nach einander einen 8 Prozent übersteigenden Reinertrag abwirft, so ist das nach gegenwärtiger Konzessionsurkunde zulässige Maximum der Transporttaxen gemäß einer zwischen dem Regierungsrathe und der Gesellschaft zu treffenden Vereinbarung herabzusetzen.

Die Eisenbahngesellschaft ist nicht berechtigt, zu verlangen, daß der Reinertrag des Unternehmens nach der von den Organen der Gesellschaft selbst bestimmten Dividende beurtheilt werde.

Unfälle Differenzen zwischen dem Regierungsrathe und der Eisenbahngesellschaft betreffend Festsetzung des Reinertrages oder neue Regulirung der Tarife unterliegen der schiedsgerichtlichen Entscheidung.

§ 35. Nach Vollendung der Bahn hat die Gesellschaft auf ihre Kosten einen vollständigen Grenz- und Katasterplan und ein Längensprofil mit genauer Bezeichnung sämtlicher Bahnbauten anzufertigen und dem Regierungsrathe eine Kopie davon einzugeben.

Ebenso hat dieselbe eine Rechnung über die gesammten Kosten sowohl der Anlage der Bahn als auch ihrer Einrichtung zum Betriebe theils dem Archiv des Standes Zürich, theils demjenigen der Gesellschaft einzuverleihen.

Wenn später entweder weitere Bauarbeiten, welche nicht bloß zur Unterhaltung der Bahn dienen, ausgeführt werden, oder das Betriebsmaterial vermehrt wird, so sind auch Rechnungen über die dadurch verursachten Kosten in die beiden erwähnten Archive niederzulegen.

In diese den Archiven einzuverleibenden Rechnungen ist jeweilen die Anerkennung der Richtigkeit derselben sowohl von Seite des Regierungsrathes als auch von Seite der Gesellschaft einzutragen.

§ 36. Die Gesellschaft ist verpflichtet, alljährlich den Jahresbericht ihrer Direktion, eine Kopie der Jahresrechnung und einen Auszug aus dem Protokolle über die während des betreffenden Jahres von der Generalversammlung gepflogenen Verhandlungen dem Regierungsrathe einzusenden.

§ 37. Außer den in §§ 5, 16 und 34 vorgesehenen Fällen sind im Weiteren alle Streitigkeiten privatrechtlicher Natur, welche sich auf die Auslegung dieser Konzessionsurkunde beziehen, schiedsgerichtlich auszutragen.

§ 38. Für die Entscheidung der gemäß den Bestimmungen dieser Konzessionsurkunde auf schiedsgerichtlichem Wege auszutragenden Streitfälle wird das Schiedsgericht jeweilen so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter ernannt und von den letzteren ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreivorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeslagenen zu streichen hat. Der übrig Bleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

§ 39. Die Gesellschaft ist verpflichtet, durch Gründung eines Invalidenfonds für Unterstützung von Arbeitern oder deren Hinterlassenen, die durch nicht selbst verschuldete Unglücksfälle bei dem Bau oder Betrieb der Bahn unterstützungsbedürftig werden, zu sorgen.

§ 40. Die Gesellschaft hat innerhalb zwei Jahren, vom Zeitpunkte der Genehmigung gegenwärtiger Konzession durch die Bundesversammlung an gerechnet, mit den Erarbeiten für die Erstellung der Bahn zu beginnen, und sich zugleich beim Regierungsrathe über die gehörige Fortführung der Unternehmung auszuweisen.

Bei Nichterfüllung dieser Bedingungen erlischt die Konzession.

§ 41. In Bezug auf allfällig bestehende Prioritätsrechte ist die Gesellschaft, welche darauf Anspruch machen will, verpflichtet, dieselben innerhalb sechs Wochen nach Genehmigung der Konzession durch die Bundesversammlung geltend zu machen und dem Regierungsrathe für die fristgemäße Ausführung des Unternehmens eine Kaution von wenigstens Fr. 10,000 per Kilometer der zu erbauenden Bahnstrecke zu hinterlegen und, wenn die Linie einen Theil der auf außerkantonaalem Gebiete sich fortsetzenden Hauptlinie bildet, sich darüber auszuweisen, daß die Ausführung der ganzen Linie gesichert ist. Im Unterlassungsfalle tritt diese Konzession für die eingangs bezeichneten Bewerber in Kraft.

In allen Fällen bildet die Verpflichtung zur Uebernahme der Gründungskosten einen integrierenden Bestandtheil der Konzession.

§ 42. Der Regierungsrath ist mit den in Folge der Ertheilung dieser Konzession erforderlichen Vorkehrungen beauftragt.

Zürich, den 17. Brachmonat 1871.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatschreiber:
Keller.

Beschlusse Entwurf

**Betreffend Ertheilung einer Konzession für eine Eisenbahn von
Zürich längs des rechten Seenufers bis zur Kantonsgrenze bei
Rapperswil.**

Der Kantonsrath,

nach Einsicht eines vom 12. Mai 1871 datirten Gesuches des betreffenden Gründungskomite um Ertheilung der Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn vom Bahnhofe Zürich nach dem rechten Seenufer und längs desselben bis zur Kantonsgrenze bei Feldbach, zum Zwecke der Verbindung der Schweizerischen Nordostbahn bei Zürich mit den Vereinigten Schweizerbahnen bei Rapperswil,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Die nachgesuchte Konzession wird den Gesuchstellern zu Handen einer von ihnen zu gründenden Gesellschaft unter den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bedingungen ertheilt, wobei übrigens gemäß § 2 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen im Gebiete der Eidgenossenschaft vom 28. Juli 1852 die Genehmigung der schweizerischen Bundesversammlung vorbehalten bleibt.

§ 2. Die Dauer der Konzession erstreckt sich bis zum 1. Januar 1969. Nach Ablauf dieses Zeitraumes soll dieselbe gemäß einer dannzumal zu treffenden Uebereinkunft erneuert werden, wenn sie nicht in Folge mittlerweile eingetretenen Rücklaufs erloschen ist.

§ 3. Die zu bildende Gesellschaft kann nur mit Genehmigung des Kantonsrathes die Bahn an eine andere Unternehmung abtreten, eine

Kuston mit einer solchen eingehen oder ihr den Betrieb einer Strecke überlassen.

§ 4. Soweit der Bund nicht bereits vom Rückkaufrechte Gebrauch gemacht oder von demselben Gebrauch machen zu wollen erklärt hat, ist der Kanton Zürich berechtigt, die Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit 1. Mai 1903 und von da an je mit 1. Mai 1918, 1933, 1948 und 1963 gegen Entschädigung an sich zu ziehen, insofern er die Gesellschaft jeweilen vier Jahre zum Voraus hiervon benachrichtigt hat.

Von diesem Rückkaufrechte darf jedoch nur Gebrauch gemacht werden, falls die ganze Bahnstrecke Zürich-Rapperswil der Gesellschaft abgenommen wird.

§ 5. Kann im Falle des Rückkaufs eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere schiedsgerichtlich bestimmt.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

- a. Im Falle des Rückkaufs bis zum Jahr 1933 ist das Fünfundzwanzigfache des durchschnittlichen jährlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkt, in welchem der Kanton den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen, im Falle des Rückkaufs im Jahre 1948 das Zweifundzwanzig und einhalbfache und im Falle des Rückkaufs im Jahre 1963 das Zwanzigfache dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Im Falle des Rückkaufs im Jahre 1970 hat der Staat nur noch die Erstellungskosten als Entschädigung zu bezahlen.
- b. Als Maßstab für die Ermittlung der Erstellungskosten kann dienen entweder das ursprüngliche Anlagekapital oder die mutmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe im Zeitpunkt des Rückkaufs kosten würde, in dem Sinne, daß der Staat berechtigt ist, das Eine oder Andere für sich in Anspruch zu nehmen.
- c. Die Bahn sammt Zubehörde ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkt auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Kanton Zürich abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnismäßiger Betrag von der Rückkaufssumme in Abzug zu bringen.

§ 6. Das Domizil der Gesellschaft ist im Kanton Zürich.

§ 7. Die Mehrheit der Direktion und des weiteren Ausschusses, falls ein solcher aufgestellt wird, soll aus Schweizerbürgern, welche ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, bestehen.

§ 8. Die Statuten der zu gründenden Gesellschaft unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes und können nach erfolgter Genehmigung nur mit Einwilligung dieser Behörde abgeändert werden.

§ 9. Die Eisenbahnunternehmung unterliegt mit Vorbehalt der in dieser Konzessionsurkunde enthaltenen Beschränkungen, gleich jeder anderen Privatunternehmung, den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen des Landes.

Die Transportreglemente sind, so lange nicht vom Bunde sachbezügliche Vorschriften aufgestellt werden, dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10. Die Gesellschaft ist verpflichtet, an allen Stellen, wo durch den Betrieb der Eisenbahn der Umgebung Gefahr droht, Schutzmittel zu erstellen. Der Polizeidirektion wird vorbehalten, hierüber besondere Weisungen zu ertheilen.

§ 11. Die Handhabung der Bahnpolizei liegt zunächst der Gesellschaft ob. Dabei bleiben jedoch der Polizeidirektion, beziehungsweise dem Regierungsrathe, die mit der Ausübung ihres Obergewaltrechtes verbundenen Befugnisse im vollen Umfange vorbehalten.

Die näheren Vorschriften betreffend die Handhabung der Bahnpolizei werden in einem von der Gesellschaft zu erlassenden, jedoch der Genehmigung des Regierungsrathes zu unterliegenden Reglemente aufgestellt.

§ 12. Die Beamten und Angestellten der Gesellschaft, welchen die Ausübung der Bahnpolizei übertragen wird, müssen mindestens zur Hälfte Schweizerbürger sein.

Sie sind von der Polizeidirektion für treue Pflichterfüllung in's Handzettelbuch zu nehmen. Während sie ihren Dienstverrichtungen obliegen, haben sie in die Augen fallende Abzeichen zu tragen.

Wenn die Polizeidirektion die Entlassung eines Bahnpolizeiangestellten wegen Pflichtverletzung verlangt, so muß einem solchen Begehren, jedoch unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath, entsprochen werden.

§ 13. Die zu gründende Gesellschaft hat vor dem Beginne der Bauarbeiten einen Plan über die Eisenbahnbauten, und zwar insbesondere über die der Bahn zu gebende Richtung, die Anlegung der Bahnhöfe und Stationen, sowie die in Folge der Erstellung der Eisenbahn

erforderlich werdenden Veränderungen an Straßen und Gewässern dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen. Sollte später von dem genehmigten Bauplane abgewichen werden wollen, so ist hiesür die Zustimmung des Regierungsrathes einzuholen.

§ 14. Die Gesellschaft hat auf ihre Kosten die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit die Kommunikation zu Land und zu Wasser, bestehende Wasserleitungen u. dgl. weder während des Paaues der Bahn, noch später durch Arbeiten zu dem Zwecke der Unterhaltung derselben unterbrochen werden. Für unvermeidliche Unterbrechungen ist die Zustimmung der kompetenten Behörde erforderlich.

Gerüste, Brücken und andere ähnliche Vorrichtungen, welche bequeme Erzielung einer solchen unge störten Verbindung zu zeitweiligem Gebrauche errichtet werden, dürfen dem Verkehr nicht übergeben werden, bevor die zuständige Behörde sich von ihrer Solidität überzeugt und in Folge dessen ihre Benutzung gestattet hat. Die diesfällige Entscheidung hat jeweilen mit thunlichster Beförderung zu erfolgen. Dabei liegt jedoch, falls in Folge ungehöriger Ausführung solcher Bauten Schaden entstehen sollte, die Pflicht, denselben zu ersetzen, der Gesellschaft ob.

§ 15. Wenn nach Erbauung der Eisenbahn neue Straßen, Kanäle oder Brunnenleitungen, welche die Bahn kreuzen, von Staat oder Gemeindegewegen, ebenso wenn Brunnenleitungen durch Korporationen und Privaten angelegt werden, so hat die Gesellschaft für die dahingige Inanspruchnahme ihres Eigenthums, sowie für die Vermehrung der Bahnwärter, Bahnwarthäuser und der Barrieren, welche dadurch nothwendig gemacht werden dürfte, keine Entschädigung zu fordern.

Dagegen fallen diejenigen Vorrichtungen, welche in Folge solcher Bauten auf dem Gebiete der Bahn zur Wiederherstellung des Bahnkörpers und zur Sicherung des Betriebes erstellt werden, zur Hälfte dem Staat, beziehungsweise den betreffenden Gemeinden, Korporationen oder Privaten und zur Hälfte der Gesellschaft, die Unterhaltung aber ganz der letzteren zur Last.

Wird die Ausführung derartiger Bauten im Interesse von Korporationen oder einzelnen Privaten verlangt, so darf dieselbe von der Gesellschaft nur mit Zustimmung des Regierungsrathes verweigert werden.

Die in diesem Paragraphen bezeichneten Bauten führt die Gesellschaft aus und stellt dafür detaillirte Rechnung.

§ 16. Es bleibt der Gesellschaft überlassen, die Bahn ein- oder zweispurig zu erstellen. Sollte der Regierungsrath später die Anbringung eines zweiten Geleises für nothwendig halten, die Gesellschaft

aber dieselbe verweigern, so wäre ein daheriger Konflikt schiedsgerichtlich auszutragen.

§ 17. Die Bahn ist sammt dem Material und den Gebäulichkeiten, welche dazu gehören, in kunstgerechter, volle Sicherheit für ihre Benutzung gewährender Weise herzustellen und sodann fortwährend in untadelhaftem Zustande zu erhalten.

§ 18. Die Bahn darf dem Verkehr nicht übergeben werden, bevor der Regierungsrath in Folge einer mit Rücksicht auf die Sicherheit ihrer Benutzung vorgenommenen Untersuchung und Erprobung derselben in allen ihren Bestandtheilen die Bewilligung dazu erteilt hat.

Auch nachdem die Bahn in Betrieb gesetzt worden, ist der Regierungsrath jederzeit befugt, eine solche Untersuchung anzuordnen. Sollten sich dabei Mängel herausstellen, welche die Benutzung der Bahn gefährden, so ist der Regierungsrath ermächtigt, die sofortige Beseitigung derselben von der Gesellschaft zu fordern und, falls von der letzteren nicht entsprochen werden wollte, selbst die geeigneten Anordnungen zur Abhülfe auf Kosten der Gesellschaft zu treffen.

Den mit der Inspektion der Bahn beauftragten Staatsbeamten ist unentgeltliche Fahrt zugesichert.

§ 19. Die Beförderung von Personen soll täglich mindestens vier Mal nach beiden Richtungen geschehen.

§ 20. Die Personenzüge sollen mit einer mittleren Geschwindigkeit von mindestens fünf Wegstunden (24 Kilometer) in einer Zeitstunde transportirt werden.

§ 21. Waaren, welche mit den Waarenzügen transportirt werden sollen, sind spätestens innerhalb der nächsten zwei Tage nach ihrer Ablieferung auf die Bahnstation, den Ablieferungstag selbst nicht eingerechnet, zu expediren, es wäre denn, daß der Versender eine längere Frist gestatten würde.

Waaren, die mit den Personenzügen befördert werden sollen, sind, wenn nicht außerordentliche Hindernisse eintreten, mit dem nächsten Zuge dieser Art zu befördern. Zu diesem Ende hin müssen sie aber mindestens eine Stunde vor dem Abgang desselben auf die Bahnstation gebracht werden.

§ 22. Für die Beförderung von Personen vermittelt der Personenzüge, welche die koncedirte Linie befahren, werden mindestens drei Wagenklassen aufgestellt. Auch den Schnellzügen sind Wagen dritter Klasse beizugeben, soweit nicht der Regierungsrath eine Ausnahme bewilligt. Die Gesellschaft hat möglichst dafür zu sorgen, daß alle auf einen Zug sich meldenden Personen mit demselben befördert werden können. Die

Wagen sämtlicher Klassen müssen zum Sitzen eingerichtet, mit Fenstern versehen, stets gehörig beleuchtet und im Winter geheizt sein. In jedem Personenzug ist ein Abtrittlokal anzubringen.

Es sollen auch mit den Waarenzügen Personen befördert werden können.

§ 23. In den für den Viehtransport bestimmten Wagen sind Vorrichtungen zum Tränken des Viehes und zu gehöriger Lüftung der Wagen anzubringen.

§ 24. Die Gesellschaft wird ermächtigt, für den Transport von Personen vermittelt der Personenzüge Taxen bis auf den Betrag folgender Ansätze zu beziehen:

In der 1. Wagenklasse bis auf Fr. 0,50 per Schw.-Stunde (4,8 Kilometer) der Bahnlänge

2.	.	.	.	.	0,35	.	.	.	.
3.	.	.	.	.	0,25	.	.	.	.

Kinder unter 10 Jahren zahlen in allen Wagenklassen die Hälfte.

Für das Gepäck der Reisenden, worunter aber kleines Handgepäck, das kostenfrei befördert werden soll, nicht verstanden ist, darf eine Taxe von höchstens Fr. 0,12 per Zentner, (50 Kilogramm) und Stunde bezogen werden.

Die Taxe für die mit Waarenzügen beförderten Personen soll niedriger sein als die für die Reisenden mit den gewöhnlichen Personenzügen festgesetzte.

Für Hin- und Rückfahrten am gleichen Tage, sowie für Fahrabonnements sind die Personentaxen niedriger zu halten als für einfache Fahrten.

§ 25. Für den Transport von Vieh mit Waarenzügen dürfen Taxen bis auf den Betrag folgender Ansätze bezogen werden:

Für Pferde, Maulthiere und Esel:

Das Stück bis auf Fr. 0,80 per Stunde.

Für Stiere, Ochsen und Kühe:

Das Stück bis auf Fr. 0,40 per Stunde.

Für Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen und Hunde:

Das Stück bis auf Fr. 0,15 per Stunde.

Die Taxen sollen für den Transport von Heerden, welche mindestens einen Transportwagen füllen, angemessen ermäßigt werden.

§ 26. Die höchste Taxe, die für den Transport eines Zentners Waare vermittelt der gewöhnlichen Waarenzüge per Stunde bezogen werden darf, beträgt Fr. 0,05. Jedoch darf für Steinkohlen und Roheisen

in Wagenladungen nicht mehr als Fr. 0,012 (per Zentner und Stunde) bezogen werden, nebst einer festen Expeditionsgebühr von Fr. 2 per Waggon.

Für den Transport von baarem Gelde soll die Taxe so berechnet werden, daß für 1000 Fr. per Stunde höchstens Fr. 0,05 zu bezahlen sind.

§ 27. Für Wagen setzt die Gesellschaft die Transporttaxe nach eigenem Ermessen fest.

§ 28. Wenn Vieh und Waaren mit Personenzügen transportirt werden sollen, so darf die Taxe für Vieh um 40 Prozent und diejenige der Waaren um 100 Prozent der gewöhnlichen Taxe erhöht werden.

Für Traglasten mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen, welche von ihren Trägern in einem Personenzuge, wenn auch in einem andern Transportwagen mitgenommen und am Bestimmungsorte sogleich wieder in Empfang genommen werden, ist nicht diese erhöhte, sondern nur die gewöhnliche Waarentaxe zu bezahlen.

Die Gesellschaft ist berechtigt zu bestimmen, daß Waarensendungen bis zu 50 Pfund (25 Kilogramm) stets mit den Personenzügen befördert werden sollen.

§ 29. Bei der Berechnung der Taxen werden Bruchtheile einer halben Stunde für eine volle halbe Stunde, Bruchtheile eines halben Zentners für einen vollen halben Zentner, Bruchtheile von Franken 500 bei Geldsendungen für volle 500 Fr. angeschlagen und überhaupt nie weniger als Fr. 0,25 für eine zum Transport aufgegebene Sendung in Anschlag gebracht.

§ 30. Die in den vorbergehenden Paragraphen aufgestellten Taxebestimmungen beschlagen bloß den Transport auf der Eisenbahn selbst, nicht aber denjenigen nach den Stationshäusern der Eisenbahn und von denselben hinweg.

§ 31. Die Eisenbahnverwaltung soll mit Beziehung auf die Tarife Niemandem einen Vorzug einräumen, den sie nicht überall und Jedermann unter gleichen Umständen gewährt.

§ 32. Die Gesellschaft ist verpflichtet, Militär, welches im kantonalen oder eidgenössischen Dienste steht, sowie dazu gehörendes Kriegsmaterial auf Anordnung der zuständigen Militärstelle um die Hälfte der niedrigsten bestehenden Taxe durch die Personenzüge zu befördern.

Jeboch hat die Kriegsverwaltung die Kosten, welche durch außerordentliche Sicherheitsmaßregeln für den Transport von Pulver und Kriegsfeuerwerk veranlaßt werden, zu tragen und für Schaden zu haften, der durch Beförderung der letzterwähnten Gegenstände ohne Verschulden der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Angestellten verursacht werden sollte.

§ 33. Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf Anordnung der zuständigen Polizeistelle Personen, welche auf Rechnung des Kantons Zürich polizeilich zu transportiren sind, auf der Eisenbahn zu befördern.

Die Bestimmung der Art des Transportes, sowie der für denselben zu entrichtenden Taxe bleibt späterer Vereinbarung vorbehalten. Immerhin sollen die Taxen möglichst billig festgesetzt werden.

§ 34. Wenn die Bahnunternehmung 3 Jahre nacheinander einen 8 Prozent übersteigenden Reinertrag abwirft, so ist das nach gegenwärtiger Konzessionsurkunde zulässige Maximum der Transporttaxen gemäß einer zwischen dem Regierungsrathe und der Gesellschaft zu treffenden Vereinbarung herabzusetzen.

Die Eisenbahngesellschaft ist nicht berechtigt, zu verlangen, daß der Reinertrag des Unternehmens nach der von den Organen der Gesellschaft selbst bestimmten Dividende beurtheilt werde.

Aufällige Differenzen zwischen dem Regierungsrathe und der Eisenbahngesellschaft betreffend Festsetzung des Reinertrages oder neue Regulirung der Tarife unterliegen der schiedsgerichtlichen Entscheidung.

§ 35. Nach Vollendung der Bahn hat die Gesellschaft auf ihre Kosten einen vollständigen Grenz- und Katasterplan und ein Längenprofil mit genauer Bezeichnung sämtlicher Bahnbauten anzufertigen und dem Regierungsrathe eine Kopie davon einzugeben.

Gebenso hat dieselbe eine Rechnung über die gesammten Kosten sowohl der Anlage der Bahn als auch ihrer Einrichtung zum Betriebe theils dem Archiv des Standes Zürich, theils demjenigen der Gesellschaft selbst einzuverleihen.

Wenn später entweder weitere Bauarbeiten, welche nicht bloß zur Unterhaltung der Bahn dienen, ausgeführt werden, oder das Betriebsmaterial vermehrt wird, so sind auch Rechnungen über die dadurch veranlaßten Kosten in die beiden erwähnten Archive niederzulegen.

In diese den Archiven einzuverleihenden Rechnungen ist jeweilen die Anerkennung der Richtigkeit derselben sowohl von Seite des Regierungsrathes als auch von Seite der Gesellschaft einzutragen.

§ 36. Die Gesellschaft ist verpflichtet, alljährlich den Jahresbericht ihrer Direktion, eine Kopie der Jahresrechnung und einen Auszug aus dem Protokolle über die während des betreffenden Jahres von der Generalversammlung gepflogenen Verhandlungen dem Regierungsrathe einzusenden.

§ 37. Außer den in §§ 5, 16 und 34 vorgesehenen Fällen sind im Weiteren alle Streitigkeiten privatrechtlicher Natur, welche sich auf die Auslegung dieser Konzessionsurkunde beziehen, schiedsgerichtlich auszutragen.

§ 38. Für die Entscheidung der gemäß den Bestimmungen dieser Konzessionsurkunde auf schiedsgerichtlichem Wege auszutragenden Streitfälle wird das Schiedsgericht jeweilen so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter ernannt und von den letzteren ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Treiersvorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgesetzten zu streichen hat. Der übrig Bleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

§ 39. Die Gesellschaft ist verpflichtet, durch Gründung eines Invalidenfonds für Unterstützung von Arbeitern oder deren Hinterlassenen, die durch nicht selbst verschuldete Unglücksfälle bei dem Bau oder Betrieb der Bahn unterstützungsbedürftig werden, zu sorgen.

§ 40. Die Gesellschaft hat innerhalb eines Jahres, vom Zeitpunkte der Genehmigung gegenwärtiger Konzession durch die Bundesversammlung an gerechnet, mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu beginnen, und sich zugleich beim Regierungsrathe über die gebhörige Fortführung der Unternehmung auszuweisen.

Bei Nichterfüllung dieser Bedingungen erlischt die Konzession.

§ 41. In Bezug auf allfällig bestehende Prioritätsrechte ist die Gesellschaft, welche darauf Anspruch machen will, verpflichtet, dieselben innerhalb sechs Wochen nach Genehmigung der Konzession durch die Bundesversammlung geltend zu machen und dem Regierungsrathe für die fristgemäße Ausführung des Unternehmens eine Kaution von wenigstens Fr. 10,000 per Kilometer der zu erbauenden Bahnstrecke zu hinterlegen und, wenn die Linie einen Theil der auf außerkantonaalem Gebiete sich fortsetzenden Hauptlinie bildet, sich darüber auszuweisen, daß die Ausführung der ganzen Linie gesichert ist. Im Unterlassungsfall tritt diese Konzession für die eingangs bezeichneten Bewerber in Kraft.

In allen Fällen bildet die Verpflichtung für Uebernahme der Gründungskosten einen integrierenden Bestandtheil der Konzession.

§ 42. Der Regierungsrath ist mit den in Folge der Ertheilung dieser Konzession erforderlichen Vorkehrungen beauftragt.

Zürich, den 17. Brachmonat 1871.

Vor dem Regierungsrath,

Der erste Stadtschreiber:

Keller.

Beschlussesentwurf

betreffend

**Ertheilung einer Konzession für eine Eisenbahn von Effretikon
über Hinweil nach Wald, mit Abzweigung nach Bubikon.**

Der Kantonsrath,

nach Einsicht eines vom 2. Mai 1871 datirten Gesuches des betreffenden Gründungskomite um Ertheilung der Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn, die, von Effretikon ausgehend, unter Berührung der wichtigern Ortschaften des Rempthales über Hinweil nach Wald sich richten und von Hinweil aus in der Richtung gegen Bubikon eine Verbindung mit den Vereinigten Schweizerbahnen erhalten soll,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Die nachgesuchte Konzession wird den Gesuchstellern zu Gunsten einer von ihnen zu gründenden Gesellschaft u. s. w.

(wie in der Konzession für eine Linie Winterthur-Bauma)

§ 2 bleibt unverändert (wie in der cit. Konzession).

§ 3 derselben fällt weg.

§§ 4 bis 6 bleiben unverändert.

§ 7. Das Domizil der Gesellschaft ist in Wald.

§§ 8—19 bleiben unverändert.

§ 20. Die Beförderung von Personen soll täglich mindestens vier Mal nach beiden Richtungen geschehen.

§§ 21—26 bleiben unverändert.

§ 27. Die höchste Tage, die für den Transport eines Zentners Waare vermittelt der gewöhnlichen Waarenzüge per Stunde bezogen werden darf, beträgt Fr. 0,05. Jedoch darf für Steinkohlen und Roheisen in Wagenladungen nicht mehr als Fr. 0,012 (per Zentner und Stunde) bezogen werden, nebst einer festen Expeditionsgebühr von Fr. 2 per Waggon.

Für den Transport von baarem Gelde soll die Tage so berechnet werden, daß für 1000 Fr. per Stunde höchstens Fr. 0,05 zu bezahlen sind.

§§ 28—41 bleiben unverändert.

§ 42. Mit Bezug auf aüsfällig bestehende Prioritätsrechte ist die Gesellschaft, welche darauf Anspruch machen will, verpflichtet, dieselben innerhalb sechs Wochen nach Genehmigung der Konzession durch die Bundesversammlung geltend zu machen und dem Regierungsrathe für die fristgemäße Ausführung des Unternehmens eine Kaution von wenigstens Fr. 10,000 per Kilometer der zu erbauenden Bahnstrecke zu hinterlegen und, wenn die Linie einen Theil der auf außerkantonaalem Gebiete sich fortsetzenden Hauptlinie bildet, sich darüber auszuweisen, daß die Ausführung der ganzen Linie gesichert ist. Im Unterlassungsfaße tritt diese Konzession für die eingangs bezeichneten Bewerber in Kraft.

In allen Fällen bildet die Verpflichtung zur Uebernahme der Gründungskosten einen integrireuden Bestandtheil der Konzession.

§ 43 bleibt unverändert.

Zürich, den 17. Brachmonat 1871.

Vor dem Regierungsrathe,
Der erste Staatschreiber,
Keller.

Beschlusses: Entwurf

betreffend

Ertheilung einer Konzession für eine Eisenbahn von Remptthal
nach Unter-Weihikon.

Der Kantonsrath

nach Einsicht eines vom 20. Mai 1871 datirten Gesuches des betreffenden Gründungskomite um Ertheilung der Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der Station der Vereinigten Schweizerbahnen bei Unter-Weihikon nach der Nordostbahn-Station Remptthal resp. nach dem Bahnhofe Winterthur,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

- § 1. Die nachgesuchte Konzession wird den Gesuchstellern zu Handen einer von ihnen zu gründenden Gesellschaft u. s. w. (wie in der Konzession für eine Linie Winterthur-Bauma,
- § 2 bleibt unverändert (wie in cit. Konzession).
- § 3 derselben fällt weg.
- §§ 4—6 bleiben unverändert.
- § 7. Das Domizil der Gesellschaft ist in Winterthur.
- §§ 8—19 bleiben unverändert.
- § 20. Die Beförderung von Personen soll täglich mindestens vier Mal nach beiden Richtungen geschehen.
- §§ 21—26 bleiben unverändert.
- § 27. Die höchste Taxe, die für den Transport eines Zentners Waare vermittelt der gewöhnlichen Waarenzüge per Stunde bezogen werden darf, beträgt Fr. 0,05. Jedoch darf für Steinkohlen und Koks in Wagenladungen nicht mehr als Fr. 0,012 (per Zentner und Stunde) bezogen werden, nebst einer festen Expeditionsgebühr von Fr. 2 per Waggon.

Für den Transport von baarem Gelde soll die Taxe so berechnet werden, daß für 1000 Fr. per Stunde höchstens Fr. 0,05 zu bezahlen sind.

§§ 28—41 bleiben unverändert.

§ 42. Mit Bezug auf allfällig bestehende Prioritätsrechte ist die Gesellschaft, welche darauf Anspruch machen will, verpflichtet, dieselben innerhalb sechs Wochen nach der Genehmigung der Konzession durch die Bundesversammlung geltend zu machen und dem Regierungsrathe für die fristgemäße Ausführung des Unternehmens eine Kaution von wenigstens Fr. 10,000 per Kilometer der zu erbauenden Bahnstrecke zu hinterlegen und, wenn die Linie einen Theil der auf außerkantonaalem Gebiete sich fortsetzenden Hauptlinie bildet, sich darüber auszuweisen, daß die Ausführung der ganzen Linie gesichert ist. Im Unterlassungsfall tritt diese Konzession für die eingangs bezeichneten Bewerber in Kraft.

§ 43. bleibt unverändert.

In allen Fällen bildet die Verpflichtung zur Uebernahme der Gründungskosten einen integrierenden Bestandtheil der Konzession.

Basel, den 17. Brachmonat 1871.

Vor dem Regierungsrathe,
Der erste Staatschreiber:
Keller.

Weisung des Regierungsrathes

an den Kantonrath

betreffend verschiedene Eisenbahnkonzessionen.

Der Regierungsrath beehrt sich, dem Kantonrath den Antrag auf Ertheilung folgender Eisenbahnkonzessionen zu hinterbringen.

- 1) für eine Eisenbahn auf dem rechten Ufer des Zürichsee's;
- 2) für eine Eisenbahn auf dem linken Ufer des Zürichsee's;
- 3) für eine Eisenbahn von der Station Rempthal nach der Station Unterwegikon;
- 4) für eine Eisenbahn von der Station Effretikon über Hinwil nach Walb, mit Abzweigung nach Bubikon.

Die Konzessionsentwürfe sind, wenige Abänderungen abgetrennt, welche theilweise durch die besondern Verhältnisse der betreffenden Bahnen bedingt sind, nachdenzulezt vom Kantonrath ertheilten Konzessionen abgefaßt.

Der § 3 der frühern Konzessionen, welcher den Inhabern ein Vorrecht einräumt in Bezug auf Fortsetzung oder Verzweigung der konzedirten Bahnlinie, ist in den Entwürfen weggelassen worden. Es sollen nach der Ansicht des Regierungsrathes künftig keine derartigen Privilegien mehr verliehen werden, da dieselben dem Grundsatz der Rechtsgleichheit und der freien Konkurrenz zuwiderlaufen, und überdies, wie sich der Regierungsrath durch seitherige Erfahrungen namentlich in Bezug auf die Linie Winterthur-Weich überzeugt hat, zu den unangenehmsten Verwickelungen führen. Sodann wurde in Bezug auf schon bestehende Prioritätsrechte Artikel 42 der früheren Konzessionen in einer Weise abgeändert, welche geeignet sein sollte, allfälligem Mißbrauch, v. durch ungerechtfertigte Verzögerung des Unternehmens zu begegnen und derartigen Konflikten, wie sie bei der Linie Winterthur-Weich zu Tage getreten sind, für die Zukunft vorzubeugen.

Eine besondere Aufforderung an die Bevorrechteten würde nicht mehr stattfinden, da die Konzession ein öffentlicher Akt ist, welcher zu Jedermanns Kenntniß gelangt und daher demjenigen, welcher ein Prioritätsrecht zu besitzen glaubt, einfach überlassen werden kann, dasselbe gehörigen Orts geltend zu machen.

Der an Stelle des Art. 42 getretene Art. 41 würde künftig in alle Konzessionen aufgenommen, wobei immerhin die Frage der Anerkennung solcher Prioritätsrechte vorbehalten bliebe.

Anderer Abweichungen von Bedeutung kommen in den Konzessionsentwürfen nicht vor.

Was die Eisenbahnprojekte selbst anbetrifft, so ist vorerst hinsichtlich der Bahnen längs der beiden Seeufer zu bemerken, daß über das Tracé derselben nach der Natur dieser Projekte im Allgemeinen keine Zweifel obwalten. Uebrigens werden darüber, sowie über die zweckmäßigsten Anschlüsse in Zürich und Rapperswil noch spezielle Studien stattfinden und die dießfälligen Pläne nach Vorschrift der Konzession der Genehmigung des Regierungsrathes unterbreitet werden.

Vom Töb-Allmann-Komite (Präsident Hr. Gujer-Zeller) ist sodann ein Konzessionsgesuch eingegangen für eine Eisenbahn von Turbenthal an die Zürcherisch-Thurgauische Kantonsgränze bei Sellmatten und von Bauma über Baretswil und Hinwil nach Bubikon mit Abzweigung von Hinwil nach Wald, welches Gesuch namentlich in Beziehung auf letzterwähnte Abzweigung mit demjenigen des Hinweiler Komite kollidirt. Es wurde gewünscht, daß die Töb-Allmann-Projekte in der nächsten Kantonsrathssitzung noch nicht behandelt werden und theilweise wenigstens eine Verständigung mit dem Hinweiler Komite in Aussicht gestellt.

Die Projekte Remptthal-Pfäffikon-Wehikon und Effretikon-Hinwil-Wald mit Abzweigung nach Bubikon verfolgen beide zum Theil ein und denselben Zweck, aber auf verschiedene Weise.

Dem Regierungsrath muß daran liegen, daß im Interesse des Sammtkanton sowie der betreffenden Landestheile eine möglichst zweckmäßige Verbindung zu Stande komme und daß nicht durch verschiedene Konkurrenzprojekte die Vortheile einer solchen verloren gehen. Darum wurde von der Direktion der öffentlichen Arbeiten, nach Einholung eines Gutachtens des Hrn. Kantonsingenieur Wetli, eine Konferenz von Abgeordneten der betreffenden Komite's veranstaltet, um wo möglich eine Vereinbarung oder Ausschöpfung der verschiedenen Interessen nach von einander unabhängigen Bahnstrecken zu bewirken; leider blieb dieser Schritt ohne Erfolg.

Unter solchen Umständen hätte es sich fragen können, ob nicht der Regierungsrath die Konzessionsbegehren einstweilen zurückweisen oder der Kantonsrath einen Antrag über die Frage hinterbringen soll, welche dieser Konzessionen zu erteilen oder nicht zu erteilen seien, oder ob die Bedürfnisse einer Eisenbahn für die betreffende Landesgegend am zweckmäßigsten befriedigt werden können.

Der Regierungsrath beschloß, diese Konzessionen, wie sie verlangt worden sind, dem Kantonsrathe vorzulegen, von der Ansicht ausgehend, im Falle der Genehmigung derselben werde der weitere Verlauf der Sache die Interessenten vielleicht doch noch zu einer Einigung führen, jedenfalls aber schließlich diejenige Lösung finden, welche durch überwiegende Gründe der Zweckmäßigkeit geboten wird.

Immerhin ist es dem Ermessen des Kantonsrathes anheim gelassen, darüber einen prinzipiellen Entscheid zu fassen, wie bei derartigen Konkurrenzprojekten künftig vorgegangen werden soll.

Der Regierungsrath hält dafür, daß mit der Ertheilung der Konzessionen der Frage der Staatsunterstützung in keiner Weise vorgegriffen wird. Der Kantonsrath dürfte, wenn es sich einmal um Ertheilung solcher handelt, die Bedingungen des Art. 26 der Verfassung wohl in's Auge fassen und sich in jedem einzelnen Falle fragen, ob der zu erstellende Eisenbahn in Bezug auf Bevölkerung und Verkehr die gleiche Bedeutung zukomme, wie den mit Staatshülfe bereits erstellten Bahnen, und ob den Bedürfnissen nicht auf einfachere Weise genügt werden könne. Für verschiedene Projekte mit annähernd gleichem Zwecke dürfte kaum die Gesamtsumme der Kosten als maßgebend betrachtet, sondern hierbei nur auf das eigentliche Bedürfniß Rücksicht genommen werden.

Das mündliche Referat ist dem Herrn Regierungsrath Brändli übertragen.

Zürich, den 19. Brachmonat 1871.

Von dem Regierungsrath,

Der erste Staatschreiber:

Keller.

Weisung des Regierungsrathes an den Kantonsrath

zu einem Beschlusseentwurfe betreffend Anschaffung
von neuen Gewehren für die Waffenübungen an der
Kantonschule.

Bei der Wichtigkeit, welche die Jugendwehren anerkannter Waffen für die Ausbildung eines Milizheeres haben, konnte, nachdem für das Heer ein neues, wesentlich vervollkommenetes System der Bewaffnung eingeführt worden, es nicht ausbleiben, daß auch für die Jugendwehren, diese Vorbildungsstufe für die Ausbildung des Heeres, eine besseren Verhältnissen entsprechende Waffe einzuführen versucht wurde. Es ist dem eidgen. Militärdepartement gelungen, ein Modell konstruiren zu lassen, das sich vollständig dem für das Milizheer eingeführten Gewehre anschließt, indem — mit Ausnahme der Repetirkammer — alles Uebrige nach dem gleichen Systeme geformt ist, und das hinsichtlich seiner Handlichkeit und seines Gewichtes vortrefflich zum Gebrauch für die Jugendwehren paßt, insofern nicht allzu junge Leute, die sich weder ihrer bürgerlichen noch geistigen Entwicklung nach zur Handhabung einer etwas feineren und auch für den Kriegsgebrauch eingerichteten Waffe eignen, zu den Waffenübungen herangezogen werden.

Nachdem die an der Kantonschule durch das Gesetz obligatorisch eingeführten Waffenübungen in neuerer Zeit so organisiert worden, daß der erste militärische Unterricht, derselbe ohne Waffen, auf den Turnplatz verwiesen und im Ferneren durch Bildung einer stärkeren Abtheilung Artillerie sowie einer Abtheilung Genie aus den ältern Schülern, die den Infanterieunterricht durchgemacht haben, auf Einführung allgemeiner militärischer Ausbildung hingearbeitet wurde, muß auch darauf Bedacht genommen werden, der Infanterie vor Allem eine tüchtige Waffe zu verschaffen, die für unsere

Zeit nicht mehr nur als Spielzeug erscheinen sollte. Es kann nun kein Zweifel unterliegen, daß die erwähnte vom eidg. Militärdepartement besorgte Waffe, die sich in ihrer Handhabung und der dazu gehörigen Munition vollständig dem beim Heere eingeführten Gewehre ansehnlich weitaus am besten diesem Zwecke entspricht. Es ist dieselbe im Verhältnis zu ihrem Werth auch ziemlich billig, 40—42 Fr. per Stück, und es ist in dem Schreiben des eidg. Militärdepartement an die Kantone ausdrücklich ausgesprochen, daß dieses Gewehr als Gewehrreserve für die Landwehr betrachtet werden könne.

Nach dem gegenwärtigen Bestand des Korps an der Kantonschule bedarf es, um für längere Zeit sicher zu genügen, 200 Gewehre.

Es ist einige Aussicht dazu vorhanden, unsere alten Vorläufer-Kadestengewehre mit glattem Laufe zu verkaufen; der Erlös, der übrigens bei der vorgeschrittenen Waffentechnik auf keine hohe Summe sich belaufen dürfte, könnte alsdann als Beitrag an die Auslagen für die neuen Gewehre betrachtet werden.

Ueber vorliegenden Gegenstand hat Herr Regierungsrath Walder das mündliche Referat übernommen.

Beschlusseventwurf.

Der Kantonsrath,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrathes,
beschließt:

Es sei dem Regierungsrathe zu Anschaffung von 200 Gewehren aus dem vom eidg. Militärdepartement den Kantonverwaltungen mitgetheilten Modell für die Waffenübungen an der Kantonschule ein außerordentlicher Kredit von Fr. 8000 ertheilt.

Büsch, den 17. Brachmonat 1871.

Vor dem Regierungsrath:
Der erste Staatssekretär,
Keller.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Ausschreibung einer Brückenbaute.

Beim Seminargebäude zu Rüsnach soll eine neue eiserne Brücke über den Dorfbach erstellt werden.

Die nähern Bedingungen können auf der Kanzlei der Direktion der öffentlichen Arbeiten im Obmannamte dahier eingesehen werden und die Forderungen sind verschlossen mit der Ueberschrift: „Brückenbaute in Rüsnach“ bis spätestens Montag den 3. Heumonath nächsthin dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Frändli, einzureichen.

Zürich, den 19. Brachmonat 1871.

Auf Auftrag
des Direktors der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

2. Ausschreibung einer Brückenbaute.

Zwischen Glaauch und Mühligen soll eine Rheinbrücke mit steinernen Pfeilern und eisernem Oberbau erbaut werden.

Uebernaahmestüchtige können Pläne und Baubeschreibung auf der Kanzlei der Direktion der öffentlichen Arbeiten im Obmannamte dahier einsehen und haben ihre Forderungen verschlossen mit der Ueberschrift: „Eingabe für die Rheinbrücke bei Glaauch“ bis spätestens Montag den 10. Heumonath nächsthin dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Frändli, einzureichen.

Zürich, den 6. Brachmonat 1871.

Auf Auftrag
des Direktors der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

3. Auf Grundlage des vorgelegten Konfordatsdiploms und nach Ablegung des Handgelübdes ist

Herr Wilhelm Müller von Rheinfelden, Kts. Aargau, wohnhaft in Zürich,

in die Reihe der zürcherischen Medizinalpersonen eingetreten.

Zürich, den 20. Brachmonat 1871.

Im Namen der Medizinaldirektion:
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

4. Kraftlosklärung eines Heimatscheins.

Der fruchtlos aufgerufene Heimatschein des Konrad Ulrich Weidmann, Maler, von Embrach, dat. den 27. April 1866, wird mit statthalteramtlicher Bewilligung hie mit kraftlos erklärt.

Unterembrach, den 20. Brachmonat 1871.

Die Gemeindebrathskanzlei.

5. G o t t i n g e n.

Zur Vornahme der Volksabstimmung über folgende Gesetzesvorlagen:

1. Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrathes und seiner Direktionen;
 2. Gesetz betreffend den Bau einer neuen Gebäranstalt;
 3. Beschluß betreffend einen Initiativvorschlag auf Abänderung des Tit. III des Steuergesetzes,
- sowie zur Vornahme der Wahl von drei Mitgliedern der Bezirksschulpflege,

wird die Wahlurne Sonntag den 25. d. M., Vormittags von 10 — 12 Uhr, im Schulhause dahier aufgestellt und findet die Eröffnung derselben Nachmittags punkt 1 Uhr statt.

Aufällige Reklamationen sind bis zum 24. d. M. auf der Gemeinderathskanzlei zu erheben.

Göttingen, den 17. Brachmonat 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:

Der Schreiber,
H o p f.

6. K i r c h g e m e i n d e W e i n i n g e n.

Die Brücke über die Limmat bei Unterengstringen bedarf einer Reparatur.

Die Handlangerarbeit, bestehend in Abräumen der Lehm- und Kieblage und, nach stattgefundener Herstellung des Holzwerks, Wiederauftragen der Lehm- und Kiebschicht, sowie allfälliges Fuhrwerk werden Dienstags den 27. d. M., Mittags 1 Uhr, in der Speisewirtschaft des Metzger Schmid zu Unterengstringen durch Minderzeilgerung zur Ausführung vergeben werden.

Die Bedingnisse werden am Steigerungstage eröffnet; es können dieselben jedoch auch inzwischen bei Herrn Präsident Frei in Weiningen, sowie bei Unterzeichnetem eingesehen werden.

Oberengstringen den 19. Brachmonat 1871.

Auf Auftrag der Vorsteherchaft der Kirchengemeinde:

Der Aktuar,

C. Meyer, Friedensrichter

7. Die nach §§ 16—18 und 50 der Staatsverfassung stimmberechtigten Bürger und niedergelassenen Kantons- und Schweizerbürger in der Gemeinde Zumikon, welche der evangelisch-reformirten Konfession angehören, werden anmit auf Sonntag den 2. Scumonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, zu einer Kirchengemeindeversammlung in die Kirche dahier eingeladen, um die Vornahme der Berufungswahl eines Pfarrers auf Grundlage eines Mehrheits- und eines Minderheitsvorschlages der neuerdings erweiterten Kirchenpflege vorzunehmen.

Die bezüglichlichen Akten liegen in der Zwischenzeit bei dem Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Zumikon, den 20. Brachmonat 1871.

Der Gemeindepräsident:
Brunner.

8. **O b e r s t r a ß.**

Die nach §§ 16, 18 und 50 der Verfassung stimmberechtigten Einwohner hiesiger Gemeinde werden hiemit zu der vom Gemeinderathe auf Sonntag den 2. Heumonath, Nachmittags 2 Uhr, in's neue Schulhaus angeordneten Gemeindeversammlung eingeladen.

Traktanden:

1. Abnahme der Gemeinde-, Schul- und Kirchengutsrechnung vom Jahr 1870.
2. Bericht und Antrag der Kirchenpflege betreffend Miethzinsentfchädigung für die Pfarrwohnung, resp. Gehaltszulage.

Die Akten liegen den Stimmberechtigten in der Zwischenzeit in der Kanzlei zur Einsicht offen

Oberstraß, den 21. Brachmonat 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:

Die Gemeinderathskanzlei.

9. **E i n l a d u n g.**

Sämmtliche Stimmberechtigte der katholischen Kirchgemeinde Zürich werden hiemit zu einer Gemeindeversammlung auf Sonntag den 25. d. M., Morgens 10 Uhr, in die katholische Kirche eingeladen. Die Traktanden sind:

1. Abnahme der Kirchengutsrechnung pro 1870.
2. Feststellung des Budget für 1871.
3. Beschlußfassung über den Vertrag mit Hrn. Stäbeli betreffend Hölzerbaute.
4. Beschlußfassung betreffend Beschaffung von Wasser für den neuen Friedhof.
5. Antrag der Kirchenpflege betreffend die Wahl der Angestellten.
6. Motionen.

Die Kirchengutsrechnung nebst den Belegen liegt den Steuerpflichtigen zur Einsichtnahme im Pfarrhause offen.

Zürich, den 19. Brachmonat 1871.

Im Namen der Kirchenpflege:

Der Aktuar,

Ed. Wihler.

10. **K i r c h e n s t e u e r W ä l f l i n g e n.**

Gemäß Beschluß der Kirchgemeinde Wülflingen vom 26. Brachmonat 1870, zur Deckung der Kosten für Glocken und Kirchturmbaute eine erste Steuer im Jahre 1871 zu beziehen, hat die Kirchenpflege den Bezug folgender Steuer angeordnet:

- | | |
|---|----------------------------|
| 1 | Fr. auf 1000 Fr. Vermögen, |
| 1 | „ „ die Haushaltung, |
| 1 | „ „ den Aktivbürger. |

Der Steuerverliger liegt von heute an 14 Tage bei Herrn Kirchen-gutsverwalter Stolz zur Einsicht offen. Die Beträge sind im Laufe des Heumonaths zu entrichten; es werden aber die Bezugsstage nochbekannt gemacht.

Wülflingen, den 14. Brachmonat 1871.

Die Kirchenpflege.

11. **F l u n t e r n.**

Zur Vornahme der Volksabstimmung über folgende gesetzgeberische Akte:

1. Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrathes und seiner Direktionen;
 2. Gesetz betreffend den Bau einer neuen Gebäranstalt;
 3. Beschluß betreffend einen Initiativvorschlag auf Abänderung des Tit. III des Steuergesetzes,
- sowie zur Vornahme der Wahl von drei Mitgliedern der Bezirksschulpflege,

ist von den resp. Oberbehörden auf Sonntag den 25. Brachmonat Tag angelegt worden, und wird zu diesem Behufe die Wahlurne an genanntem Tage von 10—12 Uhr Vormittags im Schulhause aufgestellt sein, was hiemit den Stimmberechtigten mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß die Eröffnung der Urne punkt 12 Uhr stattfinden wird.

Fluntern, den 17. Brachmonat 1871.

Im Auftrage des Gemeinderathes:
Der Schreiber,
Kuefer.

12. **A r m e n s t e u e r b e z u g.**

Die von der Kirchgemeindeversammlung Elgg unterm 4. d. M. beschlossene Steueranlage in's Armengut beträgt:

- | | | |
|---|------------|---|
| 1 | Fr. 25 Rp. | auf 1000 Fr. Vermögen, |
| 1 | • 25 • | • die Haushaltung, und |
| 1 | • 25 • | • den Mann vom zurückgelegten 20. Altersjahr. |

Von Auswärts wohnenden Steuerpflichtigen werden die Steuerbeträge durch Postnachnahme bezogen, sofern solche nicht innert 14 Tagen a dato hieser eingesandt werden.

Die in der Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen haben ihre Steuer bei den betreffenden Gemeindebezüglern zu entrichten, allwo auch die Bezugsregister eingesehen werden können.

Elgg, den 19. Brachmonat 1871.

Der Armengutsverwalter:
M. Müller.

13. Die Statuten der Entwässerungsgesellschaft Neubrunn, sowie die Kostenberechnung der auszuführenden Kanalbaute und die Klasseneintheilung der beitragspflichtigen Grundstücke liegen zur gefälligen Einsicht offen bei Herrn Leutnant Sibel in Neubrunn.

Unfällige Einsprachen gegen obige Vorlagen sind schriftlich an Obgenannten einzureichen. Es wird hiesfür eine Frist von 4 Wochen angesetzt; spätere Einwendungen müßten unberücksichtigt bleiben.

Turbenthal, den 21. Brachmonat 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:
J. Krauer, Gemeinderathspräsident.

14. Kirchengemeindeversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde reformirter Konfession und die auswärtig wohnenden Bürger werden an- mit auf Sonntag den 2. Brachmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, zu einer Versammlung in die hiesige Kirche eingeladen.

Geschäfte sind:

1. Entgegennahme eines Berichtes und Antrages der erweiterten Kirchenpflege betreffend Pfarrwahl.
2. Eventuell: Vornahme der Berufungswahl.

Die bezüglichlichen Akten können vom 28. d. M. an in der Gemein-
drathskanzlei eingesehen werden. — Eine zahlreiche Btheiligung wird er-
wartet.

Rüsnacht, den 22. Brachmonat 1871.

Im Auftrage des Gemeindevorstandes:

Die Gemeindevorstandskanzlei.

15. Hinweis.

Armensteuerbezug pro 1871.

Die Gemeinde hat am 30. April d. J. den Bezug einer Armensteuer
à 2 0/00 vom Vermögen, 2 Fr. von der Haushaltung und 2 Fr. vom
Bürger bewilligt.

Der Verleger legt den Pflichtigen während 14 Tagen in der Ge-
meindrathskanzlei zur Einsicht offen. Einsprachen sind innert gleicher
Zeit zu erheben.

Die Steuerzettel werden den in der Gemeinde wohnenden Bürgern
beförderlichst zugestellt; der Bezugstag wird später bekannt gemacht.

Von den Auswärts wohnenden Bürgern wird der Betrag durch
Postnachnahme bezogen.

Hinweis, den 20. Brachmonat 1871.

Der Armengutsverwalter:

H. Feurer.

16. Schulsteuerbezug.

Der Verleger der unterm 7. Mai d. J. von der Gemeinde beschlos-
senen Schulsteuer zu 1 Fr per Faktor legt bis zum 30. Brachmonat
auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen, und ist die Steuer bis
zum 20. Februmonat d. J. an Herrn Schulverwalter Johannes Meier zu
entrichten.

Fällanden, den 20. Brachmonat 1871.

Im Namen der Schulpflege:

Die Gemeindrathskanzlei.

17. Baugespann.

Herr Rudolf Meili, Ziegler, dahier beabsichtigt, östlich seiner
Scheune eine neue Ziegelhütte zu erstellen, wie solches durch Baugespann
bezeichnet ist; Endtermin für privatrechtliche Einsprachen 4. Februmonat d. J.

Bonstetten, den 23. Brachmonat 1871.

Die Gemeindrathskanzlei.

18.

W i e d i f o n .

S c h u l g e m e i n d s v e r s a m m l u n g .

Die nach Art. 16—18 der Staatsverfassung und § 86 des Gemeindegesetzes stimmberechtigten Bürger, Niedergelassenen und Auswärts wohnenden Gebäudebesitzer werden zu einer außerordentlichen Schulgemeindeversammlung auf Sonntag den 25. Brachmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, in's Gemeindevirthshaus eingeladen.

T r a k t a n d u m :

Antrag der Baukommission auf Herrichtung einer Lehrerwohnung in ein Schulzimmer.

Wiedifon, den 20. Brachmonat 1871.

Der Gemeindevorstand.

19.

E m b r a c h . H o l z a b f u h r .

Diejenigen, welche in den hiesigen Gemeindevorständen noch Holz liegen haben, werden aufgefordert, dasselbe bis Ende dieses Monats aus der Waldung abzuführen, widrigenfalls solches auf Kosten der betreffenden Eigenthümer aus den Schlägen entfernt und zudem Buße eintreten würde.

Embrach, den 21. Brachmonat 1871.

Der Gemeindevorstand.

20.

S e e b a c h .

Bis Samstag den 1. Heumonath sind die Bach- und Flußbette in hiesigem Gemeindevorstande gehörig zu reinigen und die Seitengräben an den Straßen genügend zu öffnen.

Die Besitzer der anliegenden Liegenschaften werden hierauf aufmerksam gemacht unter Androhung von Buße und exekutiver Herstellung des Fehlenden.

Seebach, den 21. Brachmonat 1871.

K. Weidmann, Gemeindevorstandsschreiber.

21.

A u f r u f u n d K r a f t l o s e r k l ä r u n g e i n e s
H e i m a t s c h e i n e s .

Mit Statthalteramtlicher Bewilligung wird der unterm 23. Christmonat 1863 für Katharina Bretscher ausgestellte, nun vermißte Heimatschein öffentlich aufgerufen.

Sollte derselbe nicht innert 14 Tagen a dato zur Stelle gebracht werden, so wird solcher von dieser Zeit an als kraftlos angesehen.

Idß, den 19. Brachmonat 1871.

Die Gemeindevorstandskanzlei.

22.

A u f r u f e i n e s v e r m i s s t e n H e i m a t s c h e i n e s .

Mit Bewilligung des Statthalteramtes Idßer wird hiemit der Heimatschein für Joh. Rudolf Schätti, welcher verloren gegangen sein soll, öffentlich aufgerufen.

Sollte derselbe innert 10 Tagen a dato der unterzeichneten Stelle nicht beigebracht werden, so erfolgt dessen Kraftloserklärung.

Idßer, den 26. Brachmonat 1871.

Die Gemeindevorstandskanzlei.

23. Bekanntmachung betreffend Baugespanne.

In der Stadt Zürich sind nachbenannte Baugespanne errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Hochbaubureau (Stadthausplatz No. 2) eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespannes.	Bauobjekt.	Tag der Publication im Amtsblatt.	Termin für privatrechtlich. Einsprachen.
Herr Waser, Bäcker.	Umbau des Hauses Nr. 41 am Ausgange vom Ithalacker.	23. Brachm.	7. Heum.
Herr Schüttel.	Erstellen eines Magazins vor dem Hause Nr 15 an der Oberdorfasse.	23. Brachm.	7. Heum.

Zürich, den 23. Brachmonat 1871.

Aus Auftrag des Stadtrathes:
Der Baupolizeiverordnete,
A. Geiser.

24. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In der Stadt Winterthur ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Bureau der Domänen-Verwaltung eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespannes.	Bauobjekt.	Tag der Publication im Amtsblatt.	Termin für privatrechtlich. Einsprachen.
Herr J. Weber zur Schleife.	Anbau eines Gebäudes auf der Ostseite des Warmhängegebäudes.	23. Brachm.	7. Heum.

Winterthur, den 23. Brachmonat 1871.

Für die städtische Baupolizeikommission,
Der Domänen-Verwalter:
F. Erb.

25. Aufruf und Kraftloserklärung eines vermögten Heimatsweines.

Der unterm 8 Mai 1860 an Hs. Heinrich Schmid von Wangen, geb. 1831, hierorts ausgestellte Heimatswein wird vermögten und mit stadt-halteramtlicher Bewilligung andurch aufgerufen. Sollte derselbe nicht innert 14 Tagen a dato aufgefunden werden, so wird solcher von da an als kraftlos erklärt.

Wangen, den 19. Brachmonat 1871.

Die Gemeinderathskanzlei.

26. S a n t a n z e t g e.

Künftigen Dienstag den 27. d. Mts., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Kantstube auf dem „Widder“ im Rennweg zufolge Ver-
sicherungsbegehren gegen sofortige Baarzahung versteigert:

2 Koffer, eine Partie Kleider, 1 silberne Zylinderuhr mit ditz An.
 1 Arbeitstischli, 1 Gul.arre, 1 seidener Regenschirm, verschiedene Tü-
 nnd Bettlinge, 1 Kohleneisen, 1 Küchekasten, div. Küchengeschirr, 1 ge-
 zellantes Kaffeeservice, mehrere Weinfässer, 50 Ellen Flanelle, 100 Ellen
 Unterrockstoff, 100 Ellen weißer Baumwollstoff, 50 Ellen Irdische, 3
 Ellen schwarzes und farbiges Tuch, 6 Flanelhemden, 16 div. Hals-
 20 wollene Krägen, 100 Ellen seidene Franzen, 500 Ellen Sammet-
 6 aufgerüstete Betten, 2 nußbaumene Kommoden, 1 dito Kasten
 dito runder und 1 dito viereckiger Tisch, 3 Kanapee's, 1 Korpus, 2 Ka-
 kassen, 16 Rohr- und 6 Polsterstühle, 5 eiserne Zylinderöfen, 1 gro-
 Spiegel in Goldrahmen, 2 Duzend Krinolinen, 2 nußbaumfarbene Kom-
 moden, div. Spiegel und Tableaux, 2 Nachtschiffe, 1 nußbaumener Be-
 kretär, 1 Divan, 1 nußbaumfarbener zweihüriger und 3 dito einhüriger
 Kästen, 2 Waagen sammt Gewicht, 1 Handwagen, eine Partie Pigmen-
 Rauch- und Schnupftaback, Cichorien, Seife, Kerzen u. dgl., 60 Bräu-
 fessel, 14 Wirthstische, 1 schwarzstüchene Kleidung, zirka 4 Saum-
 Weine, 1 Stück Leinwand, 3 Duzend neue Herrenhemden, 10 Stück Be-
 hangstoff, 20 Stück Battiste, 70 brodirte Nachrücher, 1 Ghiffionniet, 2
 Stück Blonden, 50 brodirte Barben, 20 Spitzen-Shawls, 50 Dam-
 servietten, 1 goldene Damenuhr, 1 runde Wanduhr, div. Glasglocken
 30 gläserne Vasen, div. gebrannte Wasser, Zuckerwaaren u. dgl., 1 Stuck-
 uhr, 1 Nähstoch.

Sodann Vormittags 9 Uhr folgende Schuldtitel:

- fl. 500. — auf Joh. Hurter in Maur, dat. Maitag 1832;
 fl. 120. — auf denselben, dat. den 15. Februar 1842;
 fl. 160 — auf Marx Hurter in Maur, dat. Maitag 1817;
 Fr. 3000. — auf Jb. Peier in Fällanden, dat. den 12. März 1855
 Fr. 1150. — auf Felix Denzler, in Dübendorf, dat. 24. Februar 1855.
 Zürich, den 22. Brachmonat 1871.

Der Stadtkammann:

H ä s t.

27. Versteigerungsgant.

Dienstag den 27. Brachmonat, Vormittags von 9 Uhr an, werden
 in Folge Versteigerungsbegehren in Seebach gegen Baarzahlung verkauft:
 5 Pferde, 1 Kuh, 1 Bruggwagen, 8 Pferdegeschirre, ferner 3 an-
 schiedene Wagen, 1 Pflug, 1 Egge u. A. m.

Seebach, den 22. Brachmonat 1871.

Der Gemeindevorsteher:

H. Steffen.

28. Gantanzeige.

Zusolge Verfügung des Präsidenten des Bezirksgerichtes Regens-
 berg werden Dienstag den 27. Brachmonat d. J., Mittags 1 Uhr
 Unverzeichnetem gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Zirka 30 Zentner Erbsen.

Affoltern b. S., den 21. Brachmonat 1871.

Der Gemeindevorsteher:

Schumacher.

29.

B i e d i f f o n.

Z i e g e n s c h a f t e n g a n t.

Freitag den 30. Brachmonat d. J., Abends punkt 6 Uhr, findet im Gemeindegewerthshaus zum Falken dahier, unter Vorbehalt waisenamtlicher Ratifikation, eine Verkaufsfelagerung statt über den. Herrn Gemeinbrath Johs. Frei, Ziegler sel. Söhnen, zukehenden Güter- und Ziegeleigewerb. Derselbe besteht in:

1. Der Hälfte an dem mit Nr. 12 a bezeichneten Wohnhause, der Hälfte an der mit Nr. 12 b bezeichneten Scheune, Verfallung und Wagenschopf, mit der andern Hälfte zusammen für 11,500 Fr. affekurirt, ferner der Hälfte an dem mit Nr. 12 d bezeichneten und für 600 Fr affekurirten Schopf;
der ideellen Hälfte an 8400 □' Hofraum und Platz;
1 Bierling und 1080 □' Baumgarten, Garten und Hofraum.
Alles ist an- und beieinander, an der hintern Dorfstraße gelegen.
2. Der ideellen Hälfte an 900 □' Lagerplatz an der Landstraße beim Gemeindegewerthshaus.
3. Der Hälfte an der mit Nr. 83 bezeichneten Ziegelhütte an der Söhl, mit der andern Hälfte zusammen für 8000 Fr. affekurirt;
der ideellen Hälfte an 8110 □' Hofraum und Platz, 2090 □' Lehmgrube und 1470 □' Platz.
4. Der ideellen Hälfte an 1 Zuchart 1 Bierling und 7770 □' Wiesen und Streuland in der Lehmgrube im Großalbis.
5. 11 Zuchart 3 Bierling und 4140 □' Wiesen und Platz in der Töltschl, nebst darauf erbauter Scheune und Stall Nr. 188, für 2500 Fr und einem Waschkhaus Nr. 142 für 300 Fr. affekurirt.
6. 3 Bierling 3510 □' Acker im obern Söhlfeld, unter dem Saum.
7. 3 Bierling 1400 □' Wiesen im Heuriedt, die Burstries genannt.
8. 2 Bierling 1290 □' Wiesen im Großalbis, im Hegl.
9. 2 Bierling 9440 □' Wiesen im Großalbis, im Fuchseloch, genannt Holzacker.
10. 2 Bierling 290 □' Wiesen daselbst.
11. 2 Bierling 4220 □' Wiesen daselbst.
12. 1 Zuchart 2 Bierling 7600 □' Wiesen auf dem Heuriedt, im Geerenhölzli.
13. 1 Zuchart 3 Bierling 590 □' Streuland und Wiesen im Heuriedt, genannt Längwies.
14. 3 Bierling 150 □' Wiesen im Kleinalbis, am Bachtobel.
15. 2 Bierling 3440 □' Wiesen im Heuriedt, Wegwies genannt.
16. 7460 □' Wiesen im Asch.
17. 1 Bierling 9490 □' Wiesen im Kleinalbis, beim Munitionsmagazin.
18. Der ideellen Hälfte an 2 Bierling 5370 □' Wiesen im Kleinalbis.
19. 2 Bierling 5290 □' Acker auf der Stein.
20. 2 Bierling 2800 □' Acker im Heuriedt, die Goggogelwies genannt.
21. Der ideellen Hälfte an 1 Bierling 6600 □' Streuland im Moos.
22. 1 Bierling 8490 □' Acker im Großalbis auf der Heglanwand.

23. 7010 □' Acker im Moos.

24. 1 Bierling 4960 □' Waldung am Uetliberg im Schloßegg.

25. Einer halben Dorfsgerichtigkeit im Holz.

Im Gemeindbanne Ausersthl:

26. 3 Bierling 9970 □' Acker, der Stüblacker, in der Stübliannen

27. 1 Bierling 6530 □' Acker, das Hofackerli, in der vordern Stüblianwand.

28. 2 Bierling 6840 □' Acker, der Helligacker, am Hohlweg.

Für Versteigerung der Liegenschaften und Einsichtnahme der Bedingungen wollen sich Kauflustige auf der Gemeindevathskanzlei anmelden.

Wiedikon, den 19. Brachmonat 1871.

Die Gantheamung

30.

G a n t a n z e i g e.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantheamung werden nachbenannte Liegenschaften des Herrn Hauptmann Pfenniger Freitag den 30. d. M., Abends 8 Uhr, bei Herrn Kirchenpfleger Hop in Derlikon auf den letzten Steigerungsumgang gebracht, d. i.:

1. Ein Wohnhaus mit zwei schönen Wohnungen, Scheune und Erblung, affekurirt unter Nr. 55 mit 9400 fr., in bestem baulichen Zustande befindlich

2. 1 1/2 Zuchart und 1360 □' Hofraum, Garten und Baumgarten worauf obige Gebäulichkeiten stehen.

3. 1 Zuchart und 60 □' Wiesen, ebenfalls beim Hause.

Die schöne Lage zwischen zwei Straßen und nur 1/3 Stunde von Zürich entfernt, die günstigen Kaufs- und Zahlungsbedingungen lassen zahlreiche Käuferenschaft erwarten.

Zur Versteigerung der Kaufsobjekte wende man sich an Hrn. Brüniger, Zimmermann, in Derlikon, für Einsichtnahme d. r Kaufsbedingungen an die Gemeindevathskanzlei Schwamendingen.

Allfällige Nachgebote werden bis vor Beginn der Steigerung vor der Gantheamung entgegengenommen.

Schwamendingen, den 20. Brachmonat 1871.

Die Gantheamung

31.

V e r s i l b e r u n g s g a n t.

Zu Folge verlangter Versilberung werden nächsten Samstag den 1. d. M., Morgens 9 Uhr, nachfolgende Gegenstände gegen sofortige Barzahlung öffentlich versteigert:

3 zweischläfige Betten, 4 tannene zweithürige Kästen, 1 neue tannene Bettstatt, 1 Strohschneidstuhl, 1 Wagenbrücke u. d. m., lt. Pfandschein Nr. 3858.

Versammlungsort bei Unterzeiknetem.

Uetikon, den 22. Brachmonat 1871.

Der Gemeindevammann:
A. Bollier.

32. **Gantanzeige.**

Dienstag den 27. d. M., Mittwoch 11 Uhr, bringt die Gemeinde Embach auf öffentliche Steigerung:

1. Der Schliß einer abzutragenden Werkstatt auf dem Schulhausplatz.
2. Das sämmtliche Gerüstholz (ohne Bretter), welches für den Bau des neuen Schulhauses gebraucht worden ist.

Zu dieser Gant wird eingeladen.

Embach, den 20. Brachmonat 1871.

Die Gantbeamtung.

Belanntmachungen von Justiz-Behörden.

Gefittalladungen.

33. August Frickström von Ehlingen, zuletzt in Arbeit gestanden bei Herrn Bachmann, Spenglermeister am Hirschengraben, Zürich, vom Statthalteramt Zürich angeklagt wegen Diebstahl,

Wilhelm Rütemann von Kleinandelfingen, zuletzt wohnhaft gewesen in Nr. 312 in Ausersthl, vom Gemeindevorsteheramt Wiedikon angeklagt wegen Diebstahl,

Jakob Pfenniger, Weinsteinbändler, von Stäfa, zuletzt wohnhaft gewesen bei Herrn Hoffmann, Sigrift in Rüschach, vom Statthalteramt Zürich angeklagt wegen Diebstahl,

sämmtliche unbekannt abwesend, werden hiermit aufgefordert, Dienstag den 27. d. M., Vormittags 10 Uhr, bei Herrn Kreisrichter Hoffmann in Wiedikon vor Kreisgericht Wiedikon zu erscheinen, um auf die gegen sie erhobenen Strafflagen ins Recht zu antworten, widrigenfalls die Urtheilsfällung auf Grundlage der Akten dennoch vor sich gehen würde. Zürich, den 19. Brachmonat 1871.

Im Namen des Kreisgerichtes Wiedikon,

Der Gerichtsschreiber:

M. Zürcher.

34. **Joseph Andreas Baur,**

Bürstenmacher, 30 Jahre alt, von Hagenweil, Bezirk Bischofszell, Kt. Thurgau, wohnhaft gewesen in Frauenfeld, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hienüt aufgefordert, Mittwoch den 5. Heumonats d. J., Morgens 7 Uhr, vor der Kriminalabtheilung des Obergerichts im Obmannamt in Zürich zu erscheinen, um auf die von der Staatsanwaltschaft erklärte Appellation gegen das am 19. Mai d. J. vom Bezirksgerichte Winterthur über ihn, Baur, ausgesprochene Urtheil zu antworten, unter der Androhung, daß bei seinem Ausbleiben das Urtheil dennoch ausgesprochen würde.

Zürich, den 20. Brachmonat 1871.

Im Auftrage des Präsidenten
der Kriminalabtheilung des Obergerichtes:
Der zweite Obergerichtsschreiber,
M. Rüscheler.

35. Dem Albert Lüssi von Wyla, geboren 1853, Schloffer, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird angezeigt, daß seine Klage wegen Körperverletzung gegen Gottlieb Honegger, Schloffer, von Dürnten, Mittwoch den 28. Brachmonat a. e., Vormittags 8 Uhr, vor hiesigem Bezirksgerichte zur Aburtheilung kommt. Lüssi hat daher auf diesen Termin vor Gericht zu erscheinen, oder sich in gesetzlich zulässiger Weise vertreten zu lassen, oder seine Zivilansprüche in schriftlicher Eingabe geltend zu machen, ansonst Verzicht auf jedes Entschädigungsbegehren angenommen würde.

Uster, den 22. Brachmonat 1871.

Namens des Bezirksgerichtes Uster:

Der Gerichtsschreiber,

Christmann.

36. Der unbekannt abwesende Wilhelm Würgler, Mechaniker, von Uster, wird aufgefordert, Mittwoch den 28. Brachmonat 1871, Vormittags 8 Uhr, wegen der gegen ihn erhobenen Körperverletzungsklage vor Bezirksgericht Uster zu erscheinen, oder sich in gesetzlich zulässiger Weise vertreten zu lassen. Im Nichtbeachtungsfalle würde das Urtheil gleichwohl ausgefällt.

Uster, den 14. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Christmann.

37. Kaspar Läubli von Wiesenangen, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts nicht bekannt ist, wird eintalster aufgefordert, Freitag den 30. d. M., Vormittags um 8 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause vor Bezirksgericht zu erscheinen, um auf die Schreibungsklage seiner Ehefrau Barbara Regula Läubli, geb. Diggelmann, wegen böswilliger Verlassung in's Recht zu antworten, unter der Androhung, daß Ausbleiben von seiner Seite als Anerkennung des tatsächlichen Klagegrundes und Verzicht auf Einreden angesehen würde.

Winterthur, den 16. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Jb. Kronauer.

Bermischte Bekanntmachungen.

38. Durch Beschluß der unterzeichneten Gerichtsstelle vom 9. d. M. ist das mit Nr. 543 bezeichnete Hinzest der hiesigen Erbsparniskasse, lautend auf den Namen der M. Katharina Sulzer von Winterthur, für ein Guthaben mit 31. Dezember 1870 im Betrage von 95 Fr. 28 Rp., kraftlos erklärt worden, was hienit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Winterthur, den 9. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Jb. Kronauer.

39. Die Geschwister Jakob Süß, Schuster, und Susanna Süß, alt Bäckers, von Unterflammheim, gegenwärtig unbekannt abwesend, werden hienit aufgefordert, sich binnen einer Frist von 4 Wochen, von heute an gerechnet, hierorts darüber auszuweisen, daß sie den Herrn J. Aug. Schmid, Pfleger, zum Sterben in Dießenhofen für dessen grundversicherte Forderung von 780 Fr. Kapital laut Schuldbrief vom 12. April 1865, 78 Fr. mit Martini 1870 ausstehenden nebst dem laufenden Zins und Kosten befriedigt haben, oder bereit seien, ihm dafür im hiesigen hiesigen Kanton Rede zu stehen, unter der Androhung, daß im Unterlassungsfall die Versteigerung der als Pfänder verscriebenen Liegenschaft en bewilligt würde.

Andelstingen, den 19. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Boller.

40. Der unbekannt wo sich aufhaltende J. Leonz Häfeli, Geschirrhändler, sesshaft gewesen in Hegnau, wird aufgefordert, den Ed. Häfeli, Geschirrhändler, in Dietikon für seine geltend gemachte Forderung von 80 Fr. sammt Zins und Kosten bis zum 7. Brumonat a. o. zu befriedigen oder zu erklären, daß er ihm im hiesigen Kanton Rede stehen wolle, ansonst nach unbenutztem Fristablauf auf Begehren des Gläubigers Konkurs gegen J. Leonz Häfeli eröffnet würde.

Uster, den 13. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Chriemann.

41. Wittwe Anna Hausheer, geb. Dubé, von Wollishofen, wohnhaft gewesen in Zürich, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird aufgefordert, binnen 10 Tagen von heute an, sich hierorts darüber auszuweisen, daß sie den Hrn. Jakob Hausheer, Mehger, dahier, für die Forderung von 304 Fr. 49 Rp. sammt Zins und Kosten und den Hrn. G. Inhelder in Oberstrass für die Forderung von 200 Fr. sammt Zins und Kosten befriedigt habe, ansonst die Versteigerung der Pfänder bewilligt würde.

Zürich, den 23. Brachmonat 1871.

Der Bezirksgerichtspräsident:
Dübner.

42. Die respektiven Waisenbehörden haben Namens der minderjährigen Erben des verstorbenen Ferdinand Benz aus dem Rain-Wülflingen die Erbschaft ausgeschlagen.

Hievon wird den Gläubigern des Verstorbenen Kenntniß gegeben, unter Ansehung einer peremptorischen Frist von 10 Tagen, vom Datum der Publikation an gerechnet, zu Sicherstellung der Konkurskosten durch einen Baarvorschuß von 40 Fr. in der Kanzlei der unterzeichneten Gerichtsstelle, unter der Androhung, daß nach fruchtlosem Ablauf der anberaumten Frist die vorhandenen Verlassenschaftsaktiven, soweit dieselben nicht von der Wittve des Verstorbenen, Regula Benz, geb. Bernhardt,

als Eigenthum angesprochen worden sind, den Erben gegen Uebnahme der Kosten schuldenfrei überlassen würden.

Winterthur, den 9. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

43. Zug & frist.

Im Konkurse betreffend Johannes Bäumliker zu Mülten bei Embrach findet eine Auffassungsverhandlung nicht statt.

Es wird hiemit denjenigen Kreditoren, welchen keine speziellen Pfandrechte zustehen, behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen eine — mit dem 2. Grumonat nächstkünftig ablaufende — Frist von 10 Tagen unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung betrachtet wird.

Kloten, den 22. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Kloten:
Schäppi, Landtschreiber.

44. Zug & frist.

Im Konkurse über Frau Magdalena Meier, geb. Weilenmann, in Oberwinterthur, wird den privilegierten und laufenden Kreditoren eine mit dem 23. d. M. zu Ende gehende Frist zur Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen angesetzt. Stillschweigen innert dieser Frist gilt als Verzicht.

Winterthur, den 13. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Oberwinterthur:
Fr. Karl Brunner, Landtschreiber.

45. Zug & frist.

Im Aufsatze des Heinrich Meier, Kupferschmid, von Dänikon, wohnhaft in Ottenbach, wird hiemit den nicht speziell versicherten Gläubigern eine Frist von 10 Tagen, von heute an gerechnet, angesetzt zur Abgabe von Zug- resp. Ueberschlagserklärungen. Stillschweigen wird als Verzicht hierauf ausgelegt.

Affoltern, den 16. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Knonau:
Jb. Eigenheer, Landtschreiber.

46. Zug & frist.

Im Konkurse des Rudolf Job, alt Gemeinbrath, von Birmensdorf, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern eine mit dem 29. d. M. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen über die verpfändeten Liegenschaften unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Bürich, den 19. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. G.:
Müller, Landtschreiber.

47. Zug s f r i ß.

In den Konkursen über

1. Heinrich Meierhofer, Rudolfsen sel. Sohn, Thüliwagner, in Weilach,

2. Jakob Binder, Fuhrmann, in Windlach,

wird den privilegierten und laufenden Kreditoren hiermit eine mit dem 26. Brachmonat d. J. zu Ende gehende Frist angesetzt für Abgabe von Zug- und Ueberschlags-erklärungen über das vorhandene Massagut.

Nichtabgabe einer Erklärung während dieser Frist gilt als Verzicht auf den Zug. — Im erstern Konkurse findet eine Auffassungsverhandlung nicht statt.

Niederglatt, den 15. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Neunamt:

Alex. Schmid, Landeschreiber.

48. Zug s f r i ß.

Im Konkurse des Konrad Hüh, alt Gemeinbrath, von Wettswil, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern eine mit dem 1. Heumonats d. J. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlags-erklärungen unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 21. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. G.:

Müller, Landeschreiber.

49. G a n t a n z e i g e.

Aus dem Konkurse über den Nachlaß des sel. Ulrich Isler, Zimmermann, an der Schulgasse in Richterswil, wird nächsten Dienstag den 27. Brachmonat 1871, von Mittag 1 Uhr an, im Gasthose zum „Schweizerhof“ in Richterswil folgende Fahrhabe gegen Baarzahlung auf öffentliche Versteigerung gebracht:

A. An Hausrath:

Tische, Sessel, 1 Sopha, 1 Walderuhr, Nachttischli, einthürige Kasten, 1 vollständiges Bett, Bettanzug, Ofen- und Fenstervorhänge, verschiedene Mannskleider, Kupfer- und Eisenpfannen, Kupfergelte, verschiedenes stürzenes und erdenes Geschirr; sodann 1 silberne Taschenuhr mit dito Kette und 1 goldener Fingerring u. v. A. m.

B. An Zimmermannsgeräthschaften:

1 Geschirrkiste, Hobelbänke, Fugbäume, Leimzwingen, Sägen, Hammer, Feilen, Hobel, Bohrer, Zangen, Aerte und Velle, Loch- und Stechbeutel, Reimgeschirre, 1 Schleifstein, 1 Reißbrett und 1 Reißzeug nebst Anderem mehr.

C. An Vorräthen.

Felzladen, Käferladen, eichene und tannene Abschnitte, rohe tannene Gartendöggli etc

Kaufliebhaber sind eingeladen.

Wädenswil, den 20. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Wädenswil:

G. Flad, Landeschreiber.

50.

G a n t a n z e i g e.

Aus gerichtlichem Auftrage werden die Liegenschaften des alt Gemeindammann Hartmann Duttweiler von Schleinikon, bestehend in:

1. einem Bohnhaus, Schopf, Scheune, Stall, Schweinestall und Holzschopfanbau, affekurirt unter Nr. 54 für 11,000 Fr.;
2. zirka 2 Vierling Haus- und Hofraum, Garten und Baumgarten;
3. dem vierten Theil an einem Waschhaus und an zirka $\frac{1}{8}$ Mägli Land, worauf dasselbe steht;
4. zirka $4\frac{1}{2}$ Vierling Baumgarten, an 2 Stüden;
5. . 14 . Wiesen, an einem Stüd;
6. . $11\frac{1}{4}$. Ackerland, an 5 Stüden;
7. . 17 . Waldung, an 3 Stüden,

Montag den 26. d. M., Abends punkt 7 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Hauptmann Jäggi in Dacholern zum Verkaufe ausgetreten.

Die Gantbedingungen liegen inzwischen in der unterzeichneten Kanzlei zur Einsicht offen und wegen Befichtigung der Verkaufsobjekte wende man sich an Herrn Gemeindammann Merki in Schleinikon.

Dielldorf, den 22. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Regensburg:

G. Rudolf, Landschreiber.

51.

G a n t a n z e i g e.

Aus dem Nachlasse des sel. Heinrich Dubb im Feld zu Aesch, werden Mittwoch den 28. Brachmonat, Vormittags 9 Uhr, durch das dortige Gemeindammannamt gegen Barzahlung öffentlich versteigert:

Das Heugras ab zwei Grundstücken.

Ferner: 1 Kuh und 1 Schwein.

Versammlungsort beim Wohnhause des Verstorbenen.

Wiedikon, den 21. Brachmonat 1871.

Notariat Wiedikon u. d. G.:

Hürlimann, Landschrbr.

52.

G a n t a n z e i g e.

Mit gerichtlicher Bewilligung werden aus dem Konkurse des Jakob Keller, Uhrmacher in Wintertthur, die von demselben besessenen Liegenschaften Donnerstags den 29. Brachmonat 1871, Vormittags 10 Uhr, auf der Rathhauslaube dahier, auf öffentliche Steigerung gebracht:

Diese Liegenschaften bestehen in:

- 1) Dem an der Obergasse in Wintertthur gelegenen Bohnhaus Nr. 298 a zum Pelikan genannt, dato per Fr. 27,500 affekurirt.
- 2) Dem Waschhause Nr. 298 b für Fr. 500 versichert, und
- 3) Dem 1436 □' großen Hofraum.

Für Einsichtnahme der Gantobjekte sowohl als der günstig gestellten Gantbedingungen wolle man sich an die unterzeichnete Stelle wenden.

Wintertthur, den 22. Brachmonat 1871.

Notariat der Stadt Wintertthur:

Friedr. Gysler, Notar.

53. **Liegenschaftsversteigerung.**

Die dem Jakob Gaffner, Zimmermeister, wohnhaft gewesen in Unterhittnau, zustehenden Liegenschaften werden aus gerichtlichem Auftrage Dienstag den 27. d. M., Abends 7 Uhr, im Gasthof zum Hirschen in Unterhittnau auf öffentliche Steigerung gebracht, wozu Kaufliebhaber eingeladen sind.

Wäffikon, den 19. Brachmonat 1871

Notariatskanzlei Wäffikon:

H. Schneider, Landtschreiber.

54. **Falliterklärung**

Durch Beschluß des Bezirksgerichtes Winterthur vom 9. Brachmonat 1871 ist Joh. Heinrich Keller, Landwirth zum Obstaarten bei Stadel, Pfarre Oberwinterthur, fallit erklärt und bis am 9. Brachmonat 1875 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Winterthur, den 19. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Oberwinterthur:

Für den Notar,

Heinrich Boller, beidigter Substitut.

55. **Falliterklärung.**

In Folge durchgeführten Konkurses ist Heinrich Bietenholz, Rußkotten, von Ettenhausen, Gemeinde Wetzikon, wohnhaft im Birmenstall-Elgg, durch Beschluß des Bezirksgerichtes Winterthur vom 9. Brachmonat 1871 fallit erklärt und bis zum 9. Brachmonat 1873 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Elgg, den 20. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Elgg:

J. Rud. Stahel, Landtschreiber.

56. **Falliterklärung.**

In Folge durchgeführten Konkurses ist Johannes Ründig, Jakobensel., in Diabuch, Gemeinde Hossletten, durch Beschluß des Bezirksgerichtes Winterthur vom 9. Brachmonat 1871 fallit erklärt, jedoch im Aktivbürgerrecht nicht eingestellt worden.

Elgg, den 20. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Elgg:

J. Rud. Stahel, Landtschreiber.

57. Den Kreditoren des im Konkurse befindlichen Johannes Büchi in Reutlingen wird anmit zur Kenntniß gebracht, daß anläßlich einer am 8. d. M. abgehaltenen öffentlichen Gant, auf die der Konkursmasse des Melchior Ehrensperger, gewesener Wirth auf dem Bäuml in Winterthur, gehörenden, in einem 3000 Fr. haltenden Bürgschaftversicherungsbrieft zu Gunsten des Kridaren Büchi und fünf anderer Personen verpfändeten Liegenschaften von Herrn Jean Knecht, Bäcker, dahier ein Angebot von 20,000 Fr. erfolgt ist, und ihnen eine mit dem 30. d. M. zu Ende gehende Frist angesetzt, innert welcher sie sich bei der Notariatskanzlei der Stadt Winterthur zu erklären haben, ob sie:

1. mit der Ueberlassung der Kaufobjekte um die Summe von 20 000 Fr. an Herrn Knecht einverstanden seien, — im verneinenden Falle
2. den Zug der in fraglichem Versicherungsbrieft enthaltenen Pfande in Gemeinschaft mit den übrigen fünf Mitinteressenten erklären wollen oder nicht?

Der Zug läme auf zirka 28,000 Fr. zu stehen und es müßten an diese Summe sofort zirka 5000 Fr. aufgekündete Kapitalien und verfallene Zinse bezahlt werden.

Im Falle Stillschweigens wird angenommen, sie verzichten auf den Zug und seien ihrerseits damit einverstanden, daß der Brief als werthlos gelöscht werde.

Winterthur, den 20. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Oberwinterthur:
Karl Brunner, Landtschreiber.

Rehabilitation.

58. Die Zivilabtheilung des Obergerichtes uniers Kantons hat durch Beschluß vom 3. d. M. den

Elias Heinrich Rieter in Winterthur
wieder in den vollen Genuß seiner bürgerlichen Rechte eingesetzt, was hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Winterthur, den 16. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

Rückrufe von Konkursen.

59. Der gegen Rudolf Nöbli, Rudolfsen sel. Sohn, im Kempfhofshöngg, eröffnete Konkurs ist in Folge Zustimmung seiner sämmtlichen Gläubiger durch Beschluß vom 24. v. M. aufgehoben worden. Eine Einstellung des Kridars im Aktivbürgerrecht wurde nicht ausgesprochen.

Engstringen, den 19. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Höngg u. d. G.:
G. Böpyli, Landtschreiber.

Konkurspublikationen.

60. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Ferdinand Maier von Aufen, Bezirksamt Donaueschingen, Großherzogthum Baden, Mechaniker, in Winterthur; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Winterthur vom 17. Brachmonat 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei der Stadt Winterthur 15. Heumonat 1871. — Bedenkzeit vom 26. Heumonat bis 4 Augustmonat 1871. — Aufschlußverhandlung 12. Augustmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

2. Heinrich Müller, Sohn, von Höttingen, wohnhaft im Obstgarten dafelbst; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Zürich vom 27. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 8. Heumonats 1871. — Bedenkzeit vom 26. Heumonats bis 4. Augustmonats 1871. — Auffaßverhandlung 15. Augustmonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

3. Joh. Kaspar Hauser, Kaspar's sel. Sohn, in Boppelsen; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Regensburg vom 17. Brachmonats 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Regensburg (in Dießdorf) 29. Heumonats 1871. — Bedenkzeit vom 8. bis einschließlich 19. Augustmonats 1871. — Auffaßverhandlung 29. Augustmonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

4. Peter Nikli von St. Gallenkappel, gewesener Schlosser am Zeltweg in Zürich; in Folge durchgeführten Nichtstriebes; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Zürich vom 10. Brachmonats 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei der Stadt Zürich 22. Heumonats 1871. — Bedenkzeit vom 2.—11. Augustmonats 1871. — Auffaßverhandlung 22. Augustmonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

5. Emil Fierz, Syengler, Johannesen sel. Sohn, von Männedorf, im Langacker dafelbst; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Meilen vom 19. Brachmonats 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Männedorf 25. Heumonats 1871. — Bedenkzeit vom 4.—14. Augustmonats 1871. — Auffaßverhandlung 22. Augustmonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

6. Nachlaß des am 25. Jänner d. J. verstorbenen Heinrich Bremgartner, Schuhmacher, von Kirchhofen, Großherzogthum Baden, wohnhaft gewesen in Feuerthalen; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Andelfingen vom 19. Brachmonats 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Feuerthalen 31. Heumonats 1871. — Bedenkzeit vom 10.—20. Augustmonats 1871. — Auffaßverhandlung 6. Herbstmonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

7. Nachlaß des Jakob Pfenninger, alt Wote, Felixen sel., in Wapensweil-Bärenswil; in Folge Ausschlagung von Seite der Erben; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Hinwil vom 13. Brachmonats 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Grünlingen 15. Heumonats 1871. — Bedenkzeit vom 25. Heumonats bis 4. Augustmonats 1871. — Auffaßverhandlung 16. Augustmonats 1871, Nachmittags 1 Uhr.

8. Ein neu aufgefundenes Altbium (zirka 1 1/2 Zuchart Holz und Boden im Vinzader) des anno 1868 säkult erklärten Heinrich Steiger von Uetikon, früher wohnhaft gewesen auf Oberstmat allba, zuletzt im Schlecthal Staßikon; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Meilen vom 27. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Meilen 14. Heumonats 1871. — Bedenkzeit vom 25. Heumonats bis 4. Augustmonats 1871. — Auffaßverhandlung 8. Augustmonats 1871, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweiskurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termins zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallungsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsebuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 21 des citirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallungsverhandlung, sowie der diesfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des citirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Öffentliche Inventare.

64. Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte das öffentliche Inventar bewilligt, daher sowohl die Gläubiger als die Schuldner der betreffenden Verstorbenen aufgesordert werden, binnen der unten festgesetzten Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten der unten bezeichneten Kanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingabe zu machen unterlassen, Ordnungsebußen, säumige Ansprecher dagegen (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich noch durch Faustpfänder gedeckt sind, im dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten würde.

1. Herr Niko'aus Simeon von Leonz, Rth. Graubünden, gewesener Wirth zur Weltlinerhalle in Zürich (auf Ansuchen der Intestaterven); lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Zürich vom 14. Brachmonat 1871. — Letzter Tag zur Eingabe in die Not.-Kanzlei der Stadt Zürich 20. Heumonat 1871.

2.. Johannes Ganz von Freienstein, Kelltrager, wohnhaft gewesen in Niesbach; — lt. Beschluß des Bezirksgerichtes Zürich vom 31. Mai 1871. — Letzter Tag zur Anmeldung von Ansprachen und Verbindlichkeiten in die Not.-Kanzlei Niesbach 15. Heumonat 1871.

Abonnementspreis.



Einschungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franco
an die Typsetzer.

Jährlich 2 $\frac{1}{2}$ Fr., $\frac{3}{4}$ Jahr 2 Fr.
 $\frac{1}{2}$ Jahr 1 $\frac{1}{2}$ Fr., $\frac{1}{4}$ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.

Neuzeitblatt des Kantons Zürich.

Nr 51.

Dienstag, den 27. Brachmonat

1871.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 24. Brachmonat 1871.)

93. Dem Herrn Statthalter Albrecht in Dielsdorf wird für den Gebrauch einer Badekur Urlaub ertheilt und für die Dauer derselben Herr Kreisgerichtsschreiber Hirt in Dielsdorf, Sekretär des Statthalteramtes, als dessen Stellvertreter bestätigt.

94. Zum Sekretär der Direktion des Militärs wird gewählt: Herr eidgenössischer Major Jakob Wegmann von Zürich, in Erlenbach.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Entsumpfung des Regensdorfer-Ahales.

Ausführung von Erd- und Maurerarbeiten.

Die an der aargauischen Kantonsgrenze über den Furtbach führende sogenannte Hüttikonbrücke soll umgebaut und das Bachbett unterhalb derselben auf zirka 1400 Fuß Länge vertieft werden.

Pläne, Bauvorschriften und Vorausmaß können bei Herrn Scheiblin im Neuhaus zu Dietsingen eingesehen werden und die Forderungen sind verschlossen mit der Ueberschrift: „Baucingabe für die Hüttikonbrücke“ bis spätestens Montag den 10. Seumonats dem Unterzeichneten einzureichen.
Zürich, den 25. Brachmonat 1871.

Für die Entsumpfungskommission:

Der Präsident:

Hartmann Krauer-Widmer.

2. Hochschule Zürich.

Die erste Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule hat Herrn Karl Dändliker von Rorbas, Kts. Zürich, auf Grundlage der eingereichten Druckschrift: „Ueber die drei letzten Bücher Herodians“ die Würde eines Doktors der Philosophie ertheilt.

Zürich, den 24. Brachmonat 1871.

Der Dekan der philosophischen Fakultät
Sektion I:

Prof. Dr. H. Behn-Eschenburg.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

3. Die Brüder Jakob und Gottfried Breunwald, Jakob sel., in Außerfeld-Männedorf, sind wegen Geisteschwäche vom Bezirksrath unter Vormundschaft gestellt und haben zum Vormund erhalten den Herrn Jakob Huber daselbst.

Meilen, den 22. Brachmonat 1871.

Die Bezirksrathskanzlei.

4. Wittwe Barbara Landolt, geb. Bleuler, von Göttingen hat sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt. Als ihr Vormund ist Herr Gemeinderathspräsident Konrad Landolt in Enge ernannt worden.

Zürich, den 22. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:

Der Rathschreiber,
Waltenberger.

5. Ueber den volljährigen Theodor Huggenberger, Kaspar sel. Sohn, von Wiefendangen dauert die bisher wegen Minderjährigkeit bestandene Vormundschaft nunmehr zufolge seiner freiwilligen Erklärung fort und wird der bisherige Vormund, Herr Salomon Wuhrmann, alt Seckelmeister, daselbst wieder als solcher bestätigt.

Winterthur, den 16. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksrathes:

Der Rathschreiber,
C. Biedermann.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

6. Kirchengemeinderversammlung

St. Peter.

Die nach Art. 50 der Staatsverfassung Stimmberechtigten Bürger und niedergelassenen Kantons- und Schweizerbürger reformirter Konfession der Gesamtkirchengemeinde St. Peter werden (in Folge nöthig gewordener Abänderung der frühern Vertagung) auf

Sonntag den 2. Heumonat, Vormittags 10¹/₄ Uhr,
(Einläuten um 10 Uhr) in die St. Peterskirche eingeladen.

Zur Behandlung kommt:

1. Bericht und Antrag der Gesamtkirchenpflege betreffend Schlussnahme beßuß Wiederbesetzung der durch Todesfall erledigten Pfarrstelle, gemäß §§ 209 und 227 Ziffer 2 des Gesetzes über das Kirchenwesen.

Der Antrag der Kirchenpflege lautet:

„Es sei beßuß Besetzung der erledigten Pfarrstelle sofort nach Aufhebung des § 227 Ziffer 2 des Gesetzes über das Kirchenwesen die Pfarrwahl vorzunehmen.“

Eventuell: Wahl des Pfarrers.

2. Abnahme der Kirchengutsrechnung für das Jahr 1870.
3. Anträge der Kirchenpflege betreffend die Wahlart des Organisten, Sigriften und Todtengräbers.

Die Stimmregister und Akten sind vom 26. Brachmonat an in der Sigrisfenwohnung den Stimmberechtigten zur Einsicht ausgesetzt.

Zürich, den 3. Brachmonat 1871.

Im Namen der Gesamtkirchenpflege
St. Peter:

Der Kirchenschreiber ad interim.

7. Die am 30. Brachmonat und 1. Heumonats d. J. fälligen Zinse sädtischer Obligationen, nämlich:

Die Zinse der $3\frac{3}{4}\%$ Obligationen vom Jahr 1855,

„ Coupons (Nr. 3) der $4\frac{1}{2}\%$ Obligationen vom 30. Brachmonat 1868,

„ „ der ehemaligen Quatbauobligationen
werden

Donnerstag den 29. Brachmonat,

Freitag „ 30. „ und

Samstag „ 1. Heumonats,

und nachher jeden Freitag bei der Unterzeichneten ausbezahlt.

Zürich, den 22. Brachmonat 1871.

Die Zentralverwaltung der Stadt
im Brauamünsteramt.

8. Kirchthurmreparatur.

Die Gemeinde Wylla hat am 11. d. M. beschlossen, den Helm des Thurmes der Kirche Wylla, so weit er bis jetzt mit Schindeln bedeckt war, mit verbleitem Eisenblech decken zu lassen. Der Flächeninhalt des zu deckenden Theiles beträgt circa 2100 $\square'$.

Uebernahtslustige können die Bauvorschriften und Vorausschlag bei dem Unterzeichneten einsehen und haben ihre Forderungen verschlossen mit der Ueberschrift:

„Bauerngabe für den Kirchthurm Wylla“
spätestens innert 14 Tagen a dato an den Unterzeichneten einzureichen.

Wylla, den 22. Brachmonat 1871.

Im Namen der Kirchenpflege:
Sal. Rütti, Kirchengutsverwalter.

9. Außerstichl.

Bekanntmachung eines Baugespannes.

Herr Friedensrichter Jakob Knüßli im obern Hard dahier beabsichtigt, an seinem Wohnhause Nr. 85 eine Remise anzubauen, dessen äußere Gestalt durch das errichtete Baugespann bezeichnet ist.

Die Maßbeschreibung liegt auf der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht offen und sind allfällige prätorische Einsprachen gegen dieses Bauprojekt bis und mit dem 11. Heumonats d. J. dem Präsidenten des Bezirksgerichtes Zürich einzureichen.

Außerstichl, den 24. Brachmonat 1871.

Die Baukommission.

10.

D ü b e n d o r f.

Die nach Art. 16—18 der Staatsverfassung und § 86 des Gemeindegesetzes stimmberechtigten Bürger, Niedergelassenen und auswärtig wohnenden Gebäudebesitzer werden zur ordentlichen Halbjahrsversammlung auf Sonntag den 9. Heumonats, Nachmittags 3 Uhr, in Adler dahier zur Behandlung folgender Geschäfte eingeladen:

1. Abnahme der Bürgergutsrechnung vom Jahr 1870.
2. Abnahme der Rechnung betreffend den außerordentlichen Straßenbau von Rämatten nach Gochhausen.
3. Vollmachtbewilligung zur Führung eines Prozesses gegen alt Stülßänder Attlinger in Gochhausen.
4. Mittheilung der Rechnung betreffend das Mäusen in den Jahren 1868 und 1869.
5. Wahl der Dorfpolizei.
6. Verleihung des Lindenplatzes.
7. Dekretirung einer Straßensteuer.

Die Rechnungen liegen bei Herrn Kantonsrath Bär zur Mühle zur Einsicht offen.

Auf die Stelle eines Dorfwächters sind Anmeldungen spätestens bis zum 6. Heumonats bei Herrn Präsident Goshweiler im Oberdorf abzugeben.

Zahlreiche Theilnahme wird gewünscht.

Dübendorf, den 24. Brachmonats 1871.

Die Zivilvorsteherchaft.

11.

S e e b a c h.

Bis Samstag den 1. Heumonats sind die Bach- und Flussbette in hiesigem Gemeindebanne gehörig zu reinigen und die Seitengräben an den Straßen genügend zu öffnen.

Die Besitzer der anstößenden Liegenschaften werden hierauf aufmerksam gemacht unter Androhung von Buße und exekutiver Herstellung des Fehlenden.

Seebach, den 21. Brachmonats 1871.

R. Weidmann, Gemeinderathschreiber.

12. In der Gemeinde Altstetten ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden. Der darauf bezügliche Plan kann in der Gemeinderathskanzlei eingesehen werden.

Eigentümer des Baugespannes.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprüche.
Herr J. Bosshard, Agent der Helvetia.	Ein Oekonomiegebäude neben seinem neuen Bohnhause im Saum- acker dahier.	24. Brach- monats.	11. Heu- monats.

Altstetten, den 24. Brachmonats 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Schreiber,
H o p.

13. Der am 6. Hornung 1861 dem Hs. Heinrich Schärer ertheilte, nach Wezikon und später nach Winterthur visirte, zur Zeit vermiste Heimatschein Nr. 1377 wird mit statthalteramtlicher Bewilligung anmit aufgerufen in der Meinung, daß, falls derselbe nicht innert 10 Tagen a dato zur Stelle gebracht werden sollte, dessen Kraftloserklärung erfolgen würde.

Richterdsweil, den 24. Brachmonat 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Gemeinderathsschreiber,
H. Pfister.

14. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In der Stadt Zürich ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Hochbaubureau (Stadthausplatz No. 2) eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publication im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprachen.
Herr Schlatter.	Erstellen eines Stallgebäudes auf der Liegenschaft z. Herrnsäge am Sihlfanal.	27. Brachmonat.	11. Heu- monat.

Zürich, den 26. Brachmonat 1871.

Auf Auftrag des Stadtrathes:
Der Baupolizeiverordnete,
A. Geiser.

15. G a n t a n z e i g e.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung werden nachbenannte Liegenschaften des Herrn Hauptmann Wfenninger Freitag den 30. d. M., Abends 8 Uhr, bei Herrn Kirchenpfleger Hög in Derlikon auf den letzten Steigerungsgang gebracht, d. i.:

1. Ein Wohnhaus mit zwei schönen Wohnungen, Scheune und Stallung, affekurirt unter Nr. 55 mit 9400 Fr., in bestem baulichem Zustande befindlich
2. 1½ Juchart und 1360 □' Hofraum, Garten und Baumgarten, worauf obige Gebäulichkeiten stehen.
3. 1 Juchart und 60 □' Wiesen, ebenfalls beim Hause.

Die schöne Lage zwischen zwei Straßen und nur 1/3 Stunde von Zürich entfernt, die günstigen Kaufs- und Zahlungsbedingungen lassen zahlreiche Käuferschaft erwarten.

Zur Besichtigung der Kaufsobjekte wende man sich an Hrn. Bräuniger, Zimmermann, in Derlikon, für Einsichtnahme der Kaufsbedingungen an die Gemeinderathskanzlei Schwamendingen.

Aussällige Nachgebote werden bis vor Beginn der Steigerung von der Gantbeamtung entgegengenommen.

Schwamendingen, den 20. Brachmonat 1871.

Die Gantbeamtung.

G a n t a n z e i g e.

Unter Leitung der Gantbeamtung bringen die Erben des Herrn Konrad Schellenberg dessen Nachlaß an Fahrhabe und Liegenschaften auf öffentliche Steigerung.

Die Gant über die Fahrhabe findet Freitag den 30. Brachmonat, Nachmittags 1 1/2 Uhr, im Hause Nr. 172 an der Seefeldstraße statt; die hauptsächlichsten Gegenstände sind:

1 Kommode, 2 Betten, 1 Sopha, 1 Stuhl, Spiegel, Portraits, Sessel, Tische, 2 zwei- und 2 einbürtige Kisten, Nachtschliff, Kupierbüßen, Gähel, Pfannen, Weinrichter, Lanse, 7 Fässer, zirka 8 Saum Wein u. A. m.

Die Gant über die Liegenschaften bestehend aus dem Wohnhause Nr. 172, affektiert für 12,00 Fr., und zirka 1/2 Juchart La. d. findet Freitag den 30. Brachmonat, Abends 7 Uhr, in der Wirtshaus des Herrn Keller, Seefeldstraße Nr. 159, statt.

Die Gantbedingungen liegen auf der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht offen.

Riesbach, den 23. Brachmonat 1871.

Im Namen der Gantbeamtung:

Julius Biele,

Gemeinderathsschreiber.

V e r s i l b e r u n g s g a n t.

Freitag den 30. Brachmonat werden von Morgens 8 Uhr an in hier gegen laare Bezahlung versteigert:

2 einspännige und 3 zweispännige Felterwagen, 1 zweispänniger Bruggwagen 1 Vor- und Hinterrad, 2 Klafter Heilighetter, 1 neu tannenes Fuhrfaß, 1 braune Kuh (4 Jahre alt), 6 Klafter Tannenholz, 10 Stück eichene Läden, 1 Möbelbank, 1 weiße und 1 braune Ziege, verschiedene Haus- und Küchengeräthe, 1 weißes Rind, 1 Strohschneidstuhl, 1 zweibürtiger tannener Kleiderkasten, 18 Saum eichene Weinständer, 7 Weinfässer, 150 laufende Fuß tannenes Bauholz, 2 Bäume tannene Feldläden.

Gantlokal bei Unterzeichnetem.

Dietikon, den 26. Brachmonat 1871.

Hel Hauenstein, Gemeindevorsteher.

V e r s i l b e r u n g s g a n t.

Zu Folge verlangter Versilberung werden nächsten Donnerstag den 29. Brachmonat 1871, Vormittags 9 Uhr, nachfolgende Gegenstände gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

3 zweischläfige Betten, vier tannene zweibürtige Kisten, eine neue tannene Bettstatt, ein Strohschneidstuhl, eine Wagenbrücke, zwei Pferdegeschirre, eine Walsäge, eine goldene Uhr u. A. m., laut Pfandscheinen Nr. 3858, 3978 und 514.

Versammlungsort bei Unterzeichnetem.

Dietikon, den 26. Brachmonat 1871.

Der Gemeindevorsteher:

A. Bolliger.

19.

Hirslanden.

Ländgüterverkauf.

Unter Leitung der unterzeichneten Kantbeamtung bringt Herr H. Noz die Besetzungen Pension Hofacker und Wögliwegg in mehreren Abtheilungen auf öffentliche Steigerung.

Dieselben bestehen in:

- 1) Dem Wohnhaus Nr. 27a mit Sälen, Remise und Gasfabrikgebäude, sammt Garten, Wiesen und Parkanlagen. Grundfläche zirka 3 Juchart Affekuranz der Gebäude 80,000 Fr.
- 2) Dem Wohnhaus Nr. 29a affekurirt für 26,200 Fr. sammt Garten.
- 3) " 195 " " 18,000 "
- 4) Der Scheune " 27b " " 5,200 " sammt 3 Juch. Wiesen.
- 5) " " 211 " " 8,000 " sammt 1³/₄ Juch. Wiesen.
- 6) Zwei Stück Gärten, zirka ³/₄ Juchart, die sich wegen ihrer schönen Aussicht zu Bauplätzen eignen.

Die Abtheilungen 4 und 5 eignen sich zu schönen Bauplätzen und geben alsdann wegen den vielen alten Obstbäumen die lieblichsten Landschaften. Die in Aussicht genommenen niedrigen Kaufpreise und die äußerst günstig gestellten Zahlungsbedingungen lassen erwarten, daß sich viele Liebhaber für diese so schön und so nahe an der Stadt Zürich gelegenen Liegenschaften einfinden werden.

Die Versteigerung findet Freitag den 14. Heumonath, Nachmittags 3 Uhr, im Saale der Pension Hofacker statt. Zur Berücksichtigung der Eigenschaften und der Theilungspläne, sowie für Einnahme der Kant- und Kaufbedingungen, wende man sich in der Zwischenzeit an den Eigenthümer, welcher zu jeder weiter gewünschten Auskunft bereit ist.

Hirslanden, den 26. Brachmonat 1871.

Im Namen der Kantbeamtung:

J. Leemann, Gemeinrathsschreiber.

20.

Riesbach.

G a n t z e i g e.

Unter Leitung der Kantbeamtung bringen die Erben des Herrn Jakob Stöcker, Käsehändler, auf öffentliche Steigerung:

Zirka 7880 □' Land nebst dem darauf erbauten Wohnhause Nr. 368, affekurirt für 26,000 Fr., ferner den unter Nr. 287 für 500 Fr. affekurirten Holzschopf.

Alles an der Kappelergasse im innern Seefeld gelegen

Die Kant findet Donnerstag den 29. Brachmonat, Abends 7 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Hardmeyer, Kappelergasse Nr. 34, statt.

Die Kantbedingungen liegen auf der Gemeinrathskanzlei zur Einsicht offen.

Riesbach, den 22. Brachmonat 1871.

Im Namen der Kantbeamtung:

Julius Weble,
Gemeinrathsschreiber.

21. **Versilberungsgant.**

Freitag den 30. Brachmonat, Vormittags 9 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn Heinr. Hauser, zur Zeughaushalle, Sihvorstadt, in Außersthl gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

zirka 15 Saum div. Weine, zirka 30 Saum Käffer und Pieren, 60 Stück Glasgeschir, 50 Maß Spiritusartikel, 6 Tropfgelichen, lange, edige und runde Tische, Sopha, Polster-, Rohr- und Bretterstessel, Eretär, Chiffonniere, Stoch-, Wand- und Taschenuhren, Spiegel, Porträt, Vorhänge, Teppiche, Arbeitstische, Nachttische, Kommoden, Schmel, ein Steinwagen, 2 Fußwinden, zirka 200' Lichstücker, Hausleine, Quader und Steinplatten, sieben Nummern Steinhauerwerkzeug, 2 Heb- und 2 Ruckeisen, 1 Werkschuppen, hölz. Gellen und Ständer, 1 Schreibpult, 1 Vogelkäfig, Tischbestecke, 1 Blasbalg, 1 Schnidhörnli, 1 Lichstolzen, 2 Hämmer, Kleiderkoffer, Manns- und Frauenkleider, eine Jagdflinte, 1 zweithüriger Kasten, mehrere Betten und Bettstätten, 2 weiße Bettüberdecken, Anzüge, Lein- und Tischtücher, 2 küpf. Backkessel, 1 Arbeitstisch mit 6 Schubladen, 1 Korpus mit 9 Schubladen, 1 Ladengeßel, 10 div. Siebe, 24 Stück Tortenringe und verschied. Backmodelle, eine messingene Schaaalenwaage, 8 eif. Backblech, 1 Feuersteinwalze, 25 Stück Rußwasserfäßli, küpf. Hasen, Pfannen und Gellen, eiserne Hasen und Pfannen, versch. Küchengeräthe, Küchekästen, eine Gultare, Glätt- und Bügeleisen, Petroleumlampen, Kerzenstöcke, Kleider- u. Futterstoff, Körbe, Zeinen u. A. m.

Zu dieser Steigerung wird eingeladen.

Außersthl, den 26. Brachmonat 1871.

Der Gemeindevorstand.

22. **E n g e.**

Freitag den 30. Brachmonat werden in Folge Verksilberungsbegehren, Nachmittags 2 Uhr, im „Schiffli“ gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Ein vollständig aufgerüstetes zweischläfges Gesellenbett; ferner, mit gerichtlicher Bewilligung, ein Waschtisch mit Marmorplatte und Wasser-einrichtung, von dem unbekannt abwesenden J. Rohrer, Chirurg, in Sellnau-Enge, herstammend.

Enge, den 26. Brachmonat 1871.

Der Gemeindevorstand:
Kasp. Hausheer.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktafudungen.

23. Kaspar Räubli von Wiesenbängen, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts nicht bekannt ist, wird ediktaliter aufgefördert, Freitags den 30. d. M., Vormittags um 8 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause vor Bezirksgericht zu erscheinen, um auf die Scheidungsklage seiner Ehefrau Barbara Regula Räubli, geb. Diggelmann, wegen böswilliger Verlassung in's Recht zu antworten, und

ter der Androhung, daß Ausbleiben von seiner Seite als Anerkennung des tatsächlichen Klagegrundes und Verzicht auf Einreden angesehen würde.

Wintertthur, den 16. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Jb. Kronauer.

24. Frau Maria Louise Treichler, geb. Haberer, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, Mittwoch den 5. Heumonats, Morgens 8 Uhr, vor Bezirksgericht Zürich zu erscheinen, um auf die Scheidungsklage ihres Mannes, Jakob Treichler von Richtersweil, Spengler, wohnhaft in Außer-Röthli, in's Recht zu antworten.

Zürich, den 10. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Werdmüller.

25. Hs. Jakob Egli aus dem Sädel-Rätersweil, gegen welchen seine Ehefrau Susanna Egli, geb. Bär, auf Scheidung klagt, und dessen Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird hiemit auf Donnerstag den 6. Heumonats 1871, Morgens 9 Uhr, zur Schlussverhandlung unter der Androhung auf hiesiges Gerichtshaus vor Bezirksgericht geladen, daß das Urtheil auf Grundlage der Akten ausgefällt würde, auch wenn der vorgeladene nicht erschiene.

Hinweil, den 10. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Farner.

26. Rücknahme einer Exekutionsladung.

Die an Joseph Andreas Baur von Hagenweil, Kts. Thurgau, ergangene Aufforderung, am 5. Heumonats d. J. vor der Kriminalabtheilung des Obergerichtes zu erscheinen, wird hiemit, in Folge Rückzuges der betreffenden Appellation von Seite der Staatsanwaltschaft, zurückgenommen.

Zürich, den 26. Brachmonat 1871.

Im Auftrage des Präsidenten
der Kriminalabtheilung des Obergerichtes:

Der zweite Obergerichtsschreiber,

M. Mischeler.

Aufrufe von Verschollenen.

27. Jakob Müller, von Mutschlingen-Seen, geb. den 24. Weinmonats 1790, der im Jahre 1850 nach Amerika ausgewandert, und von dem seither keine Kunde mehr in seine Heimat gelangt ist, dessen auffällige Deszendenz, oder wer sonst Ansprüche an das in waisenamtlicher Verwaltung liegende Vermögen desselben zu haben glaubt, wird hiermit

öffentlich aufgefordert, binnen veremtorischer Frist von neun Monaten von heute an sich in der Kanzlei der unterzeichneten Gerichtsstelle zu melden, unter der Androhung, daß nach fruchtlosem Ablauf der anbe-
raumten Frist der Abwesende für todt erklärt und den Waisenbehörden die Ermächtigung ertheilt würde, das Vermögen ten am Todestage des Abwesenden vorhandenen nächsten Erben auszuhändigen.

Winterthur, den 27. Jenner 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

Briefaufträge und Amortisationen.

28. Durch Beschluß vom 20. Mai d. J. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes des Kantons Zürich nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe des Schuldbriefes:

320 Fr., auf Ulrich Bachmann, jünger, Ulrichen sel. Sohn von und zu Altikon, zu Gunsten Herrn Kaspar Egg in Piedimonte d'Alise bei Neapel, dat. den 17. Februmonats 1857, (letzt bekannter Schuldner und letzter bekannter Gläubiger die Ursprünglichen)

denselben für kraftlos erklärt und die Ausfertigung einer neuen, von nun an einzig gültigen Urkunde befohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Winterthur, den 9. Brachmonats 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

Vermischte Bekanntmachungen.

29. Wittwe Anna Hausheer, geb. Dubé, von Wollishofen, wohnhaft gewesen in Zürich, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird aufgefordert, binnen 10 Tagen von heute an, sich hierorts darüber auszuweisen, daß sie den Hrn. Jakob Hausheer, Wigger, dahier, für die Forderung von 304 Fr. 49 Rp. sammt Zins und Kosten und den Hrn. G. Inhelder in Oberstraf für die Forderung von 200 Fr. sammt Zins und Kosten befriedigt habe, ansonst die Versteigerung der Pfänder bewilligt würde.

Zürich, den 23. Brachmonats 1871.

Der Bezirksgerichtspräsident:

Döbner.

30. Heinrich Fügli von Altstetten, geb. 1829, gegenwärtig unbekannt abwesend, wird hienmit zum ersten Male gerichtlich aufgefordert, zu seiner Ehefrau, Elisabetha, geb. Haller, in Altstetten zurückzukehren.

Zürich, den 22. Brachmonats 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

31.

J. Sediger, Schriftfeger,

von Reinach, Bezirk Kulm, Kantons Aargau, wohnhaft gewesen in Elgg, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts nicht bekannt ist, wird hie- mit öffentlich aufgefodert, binnen veremtorischer, mit dem 13. Heumonat d. J. zu Ende gehender Frist dem Säckelamte Elgg die mit 3. März und 3. Brachmonat l. J. fälligen Raten von je 25 Fr., an eine Forde- rung von 400 Fr., laut freiwilliger Pfandverschreibung, datirt 2. De- zember 1870, zu bezahlen und der Kanzlei der unterzeichneten Gerichts- stelle dießfällige Bescheinigung beizubringen, unter der Androhung, daß nach fruchtlosem Ablauf der anberaumten Frist die öffentliche Versteige- rung der Pfänder erfolgen würde.

Winterthur, den 21. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Jb. Kronauer.

32. Der in unbedeutender Fahrhabe bestehende Nachlaß des unterm 8. Mai l. J. verstorbenen Kaspar Zöler im Sennhaus-Wädenswil ist von dem dortigen Waisenamt mit nachträglich erfolgter Genehmigung des hiesigen Bezirksrathes ausgeschlagen worden. Auch die Wittve Bar- bara, geb. Zier, hat sich zum Nichtantritt erklärt.

Deshalb ergeht an allfällige Kreditoren die Aufforderung, binnen einer bis und mit dem 1. nächstkünftigen Monats ablaufenden Frist ein allfälliges Konkursbegehren unter gleichzeitiger Vertröstung der muth- maßlichen Kosten von 40 Fr. hierorts geltend zu machen, ansonst der Nachlaß der Wittve und der ältesten Tochter des Verstorbenen auf Rech- nung und pro rata ihrer privilegierten Forderungen überlassen würde.

Storgen, den 19. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

B. Hauser.

33. Die respektiven Waisenbehörden haben Namens der minderjähri- gen Erben des verstorbenen Ferdinand Benz aus dem Rain-Wülflingen die Erbschaft ausgeschlagen.

Hievon wird den Gläubigern des Verstorbenen Kenntniß gegeben, unter Ansetzung einer veremtorischen Frist von 10 Tagen, vom Datum der Publikation an gerechnet, zu Sicherstellung der Konkurskosten durch einen Baarvorriß von 40 Fr. in der Kanzlei der unterzeichneten Ge- richtsstelle, unter der Androhung, daß nach fruchtlosem Ablauf der an- beraumten Frist die vorhandenen Verlassenschaftsaktiven, soweit dieselben nicht von der Wittve des Verstorbenen, Regula Benz, geb. Bernhardt, als Eigenthum angesprochen worden sind, den Erben gegen Uebernahme der Kosten schuldenfrei überlassen würden.

Winterthur, den 9. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Jb. Kronauer.

34. Die Verlassenschaft des am 11. April d. J. verstorbenen Andreas Detiker von Männedorf, wohnhaft gewesen zur Schmidskute daber, ist von den Waisenbehörden Namens der minderjährigen Kinder Andreas, Barbara und Lina Detiker, ausgeschlagen, dagegen von dessen Wittwe gemeinschaftlich mit ihren volljährigen Söhnen Kaspar und Heinrich Detiker in Aktiven und Passiven übernommen worden, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Horgen, den 19. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtschreiber,
B. Häuser.

35. Das Bezirksgericht Zürich
hat
in Sachen

der Margaretha Gassmann von Boppelsen bei Otelfingen, Klägerin,
gegen

Jakob Fritsch von Flaach, gegenwärtig unbekannt abwesend, Beklagten,
betreffend Vaterschaft,
über die Streiffrage:

„Ob und unter welchen Folgen der Beklagte als Vater des von der Klägerin gebornen und auf den Namen Elisabetha getauften Kindes zu erklären sei?“

erkennt:

1. Der Beklagte wird als Vater des von der Klägerin gebornen und auf den Namen Elisabetha getauften Kindes erklärt und es erhält letzteres als ein Brautkind den Geschlechtsnamen und das Bürgerrecht des Vaters.
2. Das Kind wird bis zu seinem zurückgelegten 12. Altersjahr der Pflege und Obsorge der Mutter überlassen und es ist der Beklagte verpflichtet, ihr bis dahin einen jährlichen Unterhaltungsbeitrag von 120 Fr. in vierteljährlichen Raten zahlbar, von der Geburt des Kindes an gerechnet, zu bezahlen. Nach Ablauf des 12. Jahres hat der Beklagte alle Unkosten für den Unterhalt, die fernere Erziehung und Berufsbildung des Kindes auf sich allein zu übernehmen.
3. Der Beklagte hat die Klägerin für die Niederkunft-Kindbett und Taufkosten mit 50 Fr. zu entschädigen.
4. Derselbe hat die Kosten zu tragen und der Klägerin eine Prozeß-entschädigung von 5 Fr. zu bezahlen.
5. Mittheilung an den Beklagten durch einmalige Anzeige im Amtsblatt mit dem Bemerken, daß die 10tägige Appellationsfrist vom Tage der Bekanntmachung an zu laufen beginne.

Zürich, den 25. Mai 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes;
Der Gerichtschreiber,
Werdmüller.

36. **G a n t a n g e i g e.**

Mit gerichtlicher Bewilligung werden aus dem Konkurse des Jakob Keller, Uhrmacher in Winterthur, die von demselben besessenen Liegenschaften Donnerstags den 29. Brachmonat 1871, Vormittags 10 Uhr, auf der Rathhauslaube dahier, auf öffentliche Steigerung gebracht:

Diese Liegenschaften bestehen in:

- 1) Dem an der Obergasse in Winterthur gelegenen Wohnhaus Nr. 298 a zum Wellen genannt, dato per Fr. 27,500 affekurirt.
- 2) Dem Waschhause Nr. 298 b für Fr. 500 versichert, und
- 3) Dem 1436 □' großen Hofraum

Für Einsichtnahme der Gantobjekte sowohl als der günstig gestellten Gantbedingungen wolle man sich an die unterzeichnete Stelle wenden.

Winterthur, den 22. Brachmonat 1871.

Notariat der Stadt Winterthur:
Friedr. Gysler, Notar.

37. **G a n t r ü c k r u f.**

Die auf künftigen Mittwoch den 29. Brachmonat angeordnete Gant aus dem Nachlaß des Heinrich Dubb im Feld zu Aesch wird nicht abgehalten.

Wiedikon, den 26. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E.:
Hürlimann, Landtschreiber.

38. **Z u g s f r i s t.**

Im Konkurse der Anna, geb. Brändli, Hs. Konrad, Maria Elise, und Elise Bontobel, Wittwe und Kinder des Hs. Heinrich Bontobel in der Gemeinrütli zu Mütl, wird den nicht speziell versicherten Kreditoren eine Frist von 10 Tagen, von heute an, zur Abgabe von Zug- resp. Ueberschlagserklärungen unter der Androhung angesetzt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf die vorhandenen Aktiven angesehen würde.

Wald, den 26. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Wald:
Heinrich Hasler, Landtschreiber.

39. **Z u g s f r i s t.**

Im Konkurse betreffend Johannes Bänninger zu Mlingen bei Embrach findet eine Auffassungsverhandlung nicht statt.

Es wird hiemit denjenigen Kreditoren, welchen keine speziellen Pfandrechte zustehen, behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen eine — mit dem 2. Heumonat nächstkünftig ablaufende — Frist von 10 Tagen unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung betrachtet wird.

Kloten, den 22. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Kloten:
Schäppi, Landtschreiber.

40.

Zugsfrist.

Im Konkurse des Heinrich Wintisch von Nieden, sesshaft in Schwamendingen, findet eine Auffassungsverhandlung nicht statt, dagegen wird den nicht speziell versicherten Gläubigern zur Abgabe von Zug- und Uebersehlagserklärungen über die vorhandenen Aktiven eine mit dem 7. Heumonath 1871 zu Ende gehende Frist angesetzt, mit der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht darauf ausgelegt würde.

Derlikon, den 24. Brachmonath 1871.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:
J. J. Scherrer, Landeschreiber.

41.

Zugsfrist.

Im Konkurse des Konrad Hitz, alt Gemeinrath, von Bettswil, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern eine mit dem 1. Heumonath d. J. zu Ende gehende Frist beßuß Abgabe von Zug- und Uebersehlagserklärungen unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 21. Brachmonath 1871.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. G.:
Müller, Landeschreiber.

42.

Falliterklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Konrad Weissenmann, Heinrichen tel. Sohn, von Dickbuch, Aufß im Friedthal-Waltenstein, Gemeinde Schlatt, laut Beschluß des Bezirksgerichtes Winterthur vom 23. Brachmonath 1871 fallit erklärt und bis zum 23. Brachmonath 1873 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Elgg, den 24. Brachmonath 1871.

Notariatskanzlei Elgg:
J. Rud. Stachel, Landeschreiber.

43.

Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 17. Mai d. J. den Friedrich Brunner von Hinwil, Gewerbsnecht in Zürich, nach durchgeführtem Konkursverfahren fallit erklärt, im Aktivbürgerrecht jedoch nicht eingestellt.

Zürich, den 26. Brachmonath 1871.

Notariat der Stadt Zürich:
Ed. Wetli, Notar.

44.

Falliterklärung.

Johannes Muggli, Johannesen Sohn, gewesener Metzger und Fleischartner, im Greut-Hofau, ist nach durchgeführtem Konkursverfahren vom Bezirksgericht Hinwil durch Beschluß vom 15. d. M. fallit erklärt und bis zum 15. Brachmonath 1874 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Grünningen, den 24. Brachmonath 1871.

Notariatskanzlei Grünningen:
J. G. Weilenmann, Landeschreiber.

45. **P r o z e ß f r i s t.**

Vor Bezirksgericht Affoltern schwebt ein Prozeß in Sachen der Ehefrau und Kinder des David Nievergelt in der Au-Stallikon (bevogtet durch Emil Nievergelt in Lägerst), Kläger und Wiederbeklagte, gegen Kaspar Witz in der Au-Stallikon und Konsorten, Beklagte und Wiederkläger, betreffend Windikation und Pfandrecht über die Streitfrage:

„Ob die von den Klägern im Konkurs ihres Ehegatten und Vater an den in der Beisung näher bezeichneten Gegenständen geltend gemachte Windikation begründet und demnach das von den Wiederklägern angesprochene Pfandrecht an einem Theil der betreffenden Gegenstände unbegründet sei?“

Den Gläubigern des im Konkurs befindlichen Kaspar Witz wird vom Bestehen dieses Prozesses Kenntniß gegeben und denselben eine Frist von 8 Tagen von heute an anberaumt, um binnen derselben in der Bezirksgerichtskanzlei Affoltern die Akten einzusehen und daselbst zu erklären, ob sie den Prozeß fortsetzen wollen oder nicht. In der Meinung, daß im Falle von Stillschweigen letzteres angenommen würde.

Zürich, den 24. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. G.
Müller, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

46. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden:

1. Ulrich Hug, Schuster, Jakobs Sohn, in Marthalen; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Andelfingen vom 22. Brachmonat 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Notariatskanzlei Feuerthalen 7. Augustmonat 1871. — Bedenkzeit vom 17.—27. Augustmonat 1871. — Auffaßverhandlung 6. Herbstmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

2. Ueber den Nachlaß des verstorbenen Heinrich Haab von Weilen, gewesener Schiffer und Speisewirth, zum Grundstein Feld-Weilen; in Folge Erbausschlagung; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Weilen vom 23. Brachmonat 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Weilen 24. Heumonat 1871. — Bedenkzeit vom 4. bis und mit 14. Augustmonat 1871. — Auffaßverhandlung 22. Augustmonat 1871, Morgens 9 Uhr.

3. Heinrich Wipf, Schnelder, Salomons Sohn, von und in Seuzach; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Winterthur v. 17. Brachmonat 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wültingen (in Winterthur) 22. Heumonat 1871. — Bedenkzeit vom 2. bis und mit 11. Augustmonat 1871. — Auffaßverhandlung 19. Augustmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

4. Joseph Breitler, Spezerelhändler, von Basadingen, Kanton Thurgau, wohnhaft in Wiedikon; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Zürich vom 10. Brachmonat 1871. — Letzter Tag der

Eingabe in die Not. Kanzlei Biedikon 22. Heumonat 1871, — Bedenkzeit vom 2. bis 11. Augustmonat 1871. — Auffassungsverhandlung 2. Augustmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

5. Heinrich Müller, Sohn, von Hottingen, wohnhaft im Obkanton daselbst; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Zürich vom 27. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 15. Heumonat 1871. — Bedenkzeit vom 26. Heumonat bis 4. Augustmonat 1871. — Auffassungsverhandlung 15. Augustmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konten Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemischtschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffassungsverfahren Abfindung zu gewärtigen hätte, sämmtliche Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsstrafe eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, sowie nicht der § 21 des zitierten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffassungsverhandlung, sowie der diesfälligen Rechte und Obliegenheiten der Beteiligten wird auf die Bestimmungen des zitierten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Öffentliche Inventare.

47. Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte das öffentliche Inventar bewilligt, daher sowohl die Gläubiger als die Schuldner der betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der unten festgesetzten Frist beziehungsweise ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der unten bezeichneten Kanzlei einzugehen, unter der Bedrohung, daß Schuldner oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingabe zu machen unterlassen, Ordnungsstrafe, sämmtliche Ansprecher dagegen (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen zu Bestimmtheit ersichtlich noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Maße zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten würde.

1. Rudolf Hug von Opfikon, Kaufmann, wohnhaft gewesen in Letzstraf (auf Ansuchen der Waisenbehörden Namens der Intestatarinnen) — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Zürich vom 14. Brachmonat 1871 — Letzter Tag für Eingaben in die Not.-Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 25. Heumonat 1871.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühren.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franco
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

Nr 52.

Freitag, den 30. Brachmonat

1871.

Beschlussesentwurf

betreffend

die Petition einer Anzahl von Kadettenvorständen auf dem Lande
um Betheiligung des Staates bei der Anschaffung von
Hinterladungsgewehren.

Der Kantonsrath,

nach Einsicht einer Petition der Kadettenvorstände Wädenswil, Horgen
u. s. w. und eines bezüglichen Berichtes und Antrages des
Regierungsrathes,

beschließt:

- 1) Der Regierungsrath wird ermächtigt, sich Namens des Staates bei der Anschaffung von Hinterladungsgewehren für die Kadettenkorps auf der Landschaft mit einem Viertel der Kosten zu betheiligen, und es ist ihm zu diesem Behuf ein Kredit von 8000 Fr. bewilligt.
- 2) Der Regierungsrath wird an diese Staatsbetheiligung die geeigneten Bedingungen knüpfen, um dem Kanton die feldtächtigen Kadettengewehre als Gewehrreserve für den Kanton zu sichern.

Zürich, den 24. Juni 1871.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatschreiber,
Boschardt.

B e i f u g.

Die Kadettenvorstände von Wädenschweil, Gorgen, Weilen, Ebn, Männedorf, Neumünster, Winterthur, Wetzikon und Pfäffikon stellen in Zuschrift vom 15. Juni (eingegangen den 21. Juni) das Gesuch an den Regierungsrath, er möchte bei Anlaß des Kreditbegehrens für Anschaffung von Hinterladungsgewehren für den Militärunterricht an der Kantonschule dem Kantonsrathe die Betheiligung des Staates mit $\frac{1}{4}$ der Kosten bei der Beschaffung von Hinterladungsgewehren, Erbsen, Wetterli, Einsader, für die Kadettenkorps auf dem Lande beantragen.

Die Betenten beziffern ihren gesammten Gewehrbedarf auf 680, zu à 43 Fr. per Gewehr einem Kostenaufwand von Fr. 29,000. gleich kommt, wobei sich der Staat à $\frac{1}{3}$ mit Fr. 9,746., à $\frac{1}{4}$ mit Fr. 7310. zu betheiligen hätte.

Zur Unterstützung des Gesuches wird hervorgehoben, die Behörden haben durch verschiedene Beschlüsse und Verfügungen bewiesen, daß sie das Kadettenwesen als eines derjenigen Gebiete betrachten, zu unter die Aufsicht und den Schutz des Staates gestellt werden sollten; ferner sei nicht zu übersehen, daß im Ernstfall für den Kanton etwa 700 selbstthätige, der eidgenössischen Ordronanz entsprechende Gewehre zur Bewaffnung von Freikorps etc. verfügbar würden; endlich sei es Thatsache, daß die finanziellen Kräfte der meisten Kadettenvorstände ohne Staatunterstützung nicht ausreichen würden, ihre resp. Korps mit Hinterladungsgewehren zu versehen, daß aber die Befassung der alten Gewehre in Einstellung der Instruktion zur Folge haben müßte.

Der Regierungsrath vermißt unter den Gesuchstellern die Kadettenvorstände von Thalweil, Uster, Wald und Richtersweil. Sollten sich diese nachträglich der Petition anschließen, so würde sich der Gesamtgewehrbedarf um circa 150 Stück steigern.

In diesem Falle würde es sich um Anschaffung von mindestens 800 Gewehren à 43 Fr. = Fr. 34,400., also um eine Ausgabe des Staates von Fr. 11,466 bei einer Betheiligung mit $\frac{1}{3}$, oder von Fr. 8,600. bei einer Betheiligung mit $\frac{1}{4}$ der Kosten handeln.

Die von den Petenten für die Staatstheilnehmung angeführten Gründe sind nun allerdings der Beachtung werth, allein der Regierungsrath muß seinerseits darauf hinweisen, daß zur Zeit die Kadettenkorps auf der Landschaft nicht obligatorisch sind, daß aber gerade deshalb ein Theil derselben wenig Lebensfähigkeit in sich trägt und überall eine gleichmäßige und rationelle Instruktion schwer zu erzielen ist.

Ohne eine solche planmäßige, ihres Zweckes wohl bewußte Instruktion ist aber der Nutzen des Kadetteninstitutes für die Wehrfähigkeit des Landes ein sehr minimier.

So lange dieser Zustand andauert, können bloß zwei Gründe dem Staate Veranlassung geben, sich bei der Anschaffung von neuen Gewehren für die Kadettenkorps auf der Landschaft zu theilnehmen: Anerkennung und Aufmunterung der Anstrengungen der Behörden und Privaten, welche mit Opfern an Zeit, Mühe und Geld das Kadettenwesen zu heben suchen, und die Aussicht auf eine, obzwar bescheidene, dennoch willkommene Gewehrreserve für den Kriegsfall.

Soll diese Gewehrreserve für den Staat einen Werth haben und ihm auch gesichert bleiben, so muß ihm das Recht eingeräumt werden, über den Bestand und den Zustand der unter seiner finanziellen Mitwirkung angeschafften Kadettengewehre genaue Kontrolle zu üben; beim Eingehen eines Kadettenkorps die Waffen unter gewissen Bedingungen an sich zu ziehen, im Kriegsfall aber über sämtliche im Kanton befindliche feldtuchtige Kadettengewehre gegen im Voraus prinzipiell festgestellte Ersatzleistung an die betreffenden Vorstände frei verfügen zu können.

In der Voraussetzung, die Kadettenvorstände werden sich Vorbehalte eben bezeichneter Art gerne gefallen lassen, kann sich der Regierungsrath dazu verstehen, die Petition der Kadettenvorstände Wädenswil, Horgen u. s. w. dem Kantonsrathe in empfehlendem Sinne zu übermitteln.

Bürich, den 24. Juni 1871.

Vor dem Regierungsrathe:

Der zweite Staatschreiber,

Bosshardt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden

1. Bauauschreibung.

Auf der Pfundlokalität Veltheim ist eine neue Gartenstadt zu erstellen.

Uebernaahmslustige können die Bauvorschriften und den Voranschlag auf dem Bauinspektorate im Obmannamte dahier einsehen und haben ihre Forderungen verschlossen mit der Ueberschrift „Baueingabe für die Pfundlokalität Veltheim“ bis spätestens Montag den 3. Heumonats nächsthin dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Brändli einzureichen.

Zürich, den 16. Brachmonat 1871.

Aus Auftrag
des Direktors der öffentlichen Arbeiten
Der Sekretär,
Krauer.

2. Ausschreibung von Dachdeckerarbeiten.

Am Kirchthurn zu Uster sollen verschiedene Reparaturen vorgenommen werden.

Uebernaahmslustige können die Bauvorschriften und den Voranschlag auf dem Bauinspektorate im Obmannamte dahier einsehen und haben ihre Forderungen verschlossen mit der Ueberschrift „Baueingabe für den Kirchthurn Uster“ bis spätestens Montag den 3. Heumonats nächsthin dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Brändli einzureichen.

Zürich, den 16. Brachmonat 1871.

Aus Auftrag
der Direktion der öffentlichen Arbeiten
Der Sekretär,
Krauer.

3. Ausschreibung einer Wasserleitung.

In der Thierarzneischule zu Zürich soll eine Brauchwasserleitung erstellt werden.

Uebernaahmslustige können die Bauvorschriften und den Voranschlag auf dem Bauinspektorate im Obmannamte dahier einsehen und haben ihre Forderungen verschlossen mit der Ueberschrift „Eingabe für die Thierarzneischule“ bis spätestens Montag den 3. Heumonats nächsthin dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Brändli, einzureichen.

Zürich, den 16. Brachmonat 1871.

Aus Auftrag
des Direktors der öffentlichen Arbeiten
Der Sekretär,
Krauer.

4. Bauausreibung.

Auf der Pfundlokalität Wehikon sind eine neue Stützmauer und eine neue Gartenhecke mit Sockel zu erstellen.

Uebernaahmslustige können die Bauvorschriften und den Voranschlag auf dem Bauinspektorat im Obmannamte dahier einsehen und haben ihre Forderungen verschlossen mit der Ueberschrift „Baueingabe für die Pfundlokalität Wehikon“ bis spätestens Montag den 3. Heumonats nächst- hin dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Brändli, einzureichen.

Zürich, den 16. Brachmonat 1871.

Aus Auftrag
des Direktors der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

5. Ausschreibung einer Brückenbaute.

Beim Seminargebäude zu Rüsnach soll eine neue eiserne Brücke über den Dorfbach erstellt werden.

Die nähern Bedingungen können auf der Kanzlei der Direktion der öffentlichen Arbeiten im Obmannamte dahier eingesehen werden und die Forderungen sind verschlossen mit der Ueberschrift: „Brückenbaute in Rüsnach“ bis spätestens Montag den 3. Heumonats nächst- hin dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Brändli, einzureichen.

Zürich, den 19. Brachmonat 1871.

Aus Auftrag
des Direktors der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär,
Krauer.

6. G a n t a n z e g e.

Die Domänenverwaltung des Kantons Zürich bringt zum Verkauf auf öffentliche Steigerung:

Den nördlichen Theil des Exerzierplatzes hinter der Kaserne auf der Seite des botanischen Gartens, wie solcher ausgesteckt ist, im Flächeninhalt von circa 62,000 □'.

Die Gant findet statt Freitag den 7. Heumonats, Nachmittags 4 Uhr. auf dem Kunsthaus zur Waag.

Die Bedingungen und Pläne liegen bei der unterzeichneten Stelle auf dem Rathhause zur Einsicht offen.

Zürich, den 29. Brachmonat 1871.

Die Domänenverwaltung:
S. Stöckli, Kassier.

7. Entsumpfung des Regensborfer-Thales.

Ausschreibung von Erd- und Maurerarbeiten.

Die an der sargauischen Kantonsgrenze über den Furibach führende sogenannte Hüttikonbrücke soll umgebaut und das Bachbett unterhalb derselben auf circa 1400 Fuß Länge vertieft werden.

Pläne, Bauvorschriften und Vorausmaß können bei Herrn Schreibli im Menhard zu Dielängen eingesehen werden und die Forderungen sind verschlossen mit der Ueberschrift: „Bau:ingabe für die Hüttikonbrücke“ bis spätestens Montag den 10. Heumonath dem Unterzeichneten einzureichen.
Zürich, den 25. Brachmonat 1871.

Für die Entsumpfungskommission:

Der Präsident:

Hartmann Krauer - Widmer.

8 Gemäß § 4 des Reglements betreffend die Prüfungen der Kandidaten für den Kirchendienst der Konföderation Kantone Zürich, Aargau, Appenzell A. Rh., Thurgau, Glarus, Schaffhausen, St. Gallen und Baselstadt haben sich die Bewerber für Zulassung zur nächsten philosophischen und theologischen Prüfung mit Beilegung der erforderlichen Zeugnisse und Ausweisschriften bis spätestens den 31. Heumonath l. J. beim Präsidenten der Prüfungsbehörde, Herrn Nationalrath Dr. Ed. Suter in Zürich schriftlich anzumelden. Das Prüfungsreglement kann unentgeltlich bei den Kirchenbehörden der Konföderation und bei Unterzeichnetem bezogen werden.

Zürich, den 29. Brachmonat 1871.

Der Aktuar der Prüfungsbehörde:

J. Meyer.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

9. Absperrung

der Straße Schlieren-Unterengstringen.

Es wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß während der Reparatur der beiden Brücken die Straße II. Klasse Schlieren-Engstringen abgesperrt ist.

Zürich, den 26. Brachmonat 1871.

Der Bezirksstatthalter:

Gäsi.

10. Bekanntmachung betreffend Wasserrecht.

Die Herren Gebrüder Keller in Gibswil-Fischenthal beabsichtigen den Mlegibach, den Tobelbach und den Rohstobelbach bei Bettswendi aufzufassen, in der Egli'schen Wiese oberhalb dem Weisengabel in einen Weiler zu sammeln, von dort aus das Wasser mittelst Röhren in die Geerenwiese hinab auf ein Wasserwerk zu leiten und es sodann wieder in den Weisengbach abzulassen. Das Projekt ist mit Pfählen bezeichnet.

Einsprachen sind innert 4 Wochen bei unterzeichneter Stelle einzureichen.
Bärenstweil, den 28. Brachmonat 1871.

Statthalteramt Hinweil.

11. Bekanntmachung betreffend Wasserrecht.

Herr Heinrich Maag zur Säge in Bachenbülach, als Rechtsnachfolger des Herrn Schmid, Mühlebauer, beabsichtigt, den zur Betreibung seiner Säge gehörenden Wasserjammler zu erweitern und das Wasser in denselben aus dem Dorfbach in einem offenen Kennel zu leiten.

Das Projekt ist mit Pfeilen bezeichnet und sind allfällige Einsprachen dagegen innert 4 Wochen von heute an der unterzeichneten Stelle einzuziehen.
Bülach, den 28. Brachmonat 1871.

Der Bezirkskathalter:
Meier.

Bekanntmachungen von Gemeindebehörden.

12. Die am 30. Brachmonat und 1. Heumonat d. J. fälligen Zinse städtischer Obligationen, nämlich:

- Die Zinse der $3\frac{3}{4}\%$ Obligationen vom Jahr 1855,
- Coupons (Nr. 3) der $4\frac{1}{2}\%$ Obligationen vom 30. Brachmonat 1868,
- • der ehemaligen Quaitauobligationen

werden

Donnerstag den 29 Brachmonat,
Freitag „ 30. „ und
Samstag „ 1. Heumonat,

und nachher jeden Freitag bei der Unterzeichneten ausbezahlt.
Zürich, den 22. Brachmonat 1871.

Die Zentralverwaltung der Stadt
im Trauämteramt.

13. Kirchengemeindeversammlung.

Die stimmrechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde reformirter Konfession und die auswärtig wohnenden Bürger werden an- mit auf Sonntag den 2. Heumonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, zu einer Versammlung in die hiesige Kirche eingeladen.

Geschäfte sind:

1. Entgegennahme eines Berichtes und Antrages der erweiterten Kirchenpflege betreffend Pfarrewahl.
2. Eventuell: Vornahme der Berufungswahl.

Die bezüglichen Akten können vom 28. d. M. an in der Gemeinderathskanzlei eingesehen werden. — Eine zahlreiche Theilnehmung wird erwartet.

Rüschach, den 22. Brachmonat 1871.

Im Auftrage des Gemeindepräsidenten:
Die Gemeinderathskanzlei.

14. A u ß e r j a h l.

Verpachtung des Gemeindemeßg-Lokales.

Das hiesige Gemeindemeßg-Lokal soll auf nächstkünftiges Neujahr neuerdings wieder in Pacht gegeben werden.

Pachtlichhaber werden eingeladen, sich sowohl wegen Beschichtigung des Lokales, als wegen Eirichtnahme der Pachtbedingungen an die Gemeinderathskanzlei zu wenden und ihre Uebnahme-Anerbieten innert vierzehn Tagen schriftlich und fränkirt an Hrn. Gemeinderathspräsident Dr. Hauser einzusenden.

Außerjahl, den 27. Brachmonat 1871.

Der Gemeinderath.

15. Wahlkreis Niederhasli.

Wahl eines Ersahmannes des Kreisgerichtes.

Die eingegangenen Protokolle zeigen folgendes Resultat:

Stimmberechtigte	942.
Eingegangene Stimmzettel	475.
Als leere	112.
Stimmzahl	363.
Absolutes Mehr	182.

Gewählt wurde:

Herr Gemeindevorsteher Heinrich Hildebrand von
Niederglatt mit 264 Stimmen.

Ferner erhielten:

Herr Gemeindevorsteher J. J. Maag von Niederhasli 13 Stimmen.
Herr Gemeindevorsteher Meier von Rümlang . . . 11
Bereinzelte 64
Ungültige 11

Summa 363 Stimmen.

Niederhasli, den 25. Brachmonat 1871.

Im Namen der Wahlkreisvorsteherchaft:

Der Schreiber,
H. Meier.

16. Schulhausbau Buchs.

Ueber die ziemlich bedeutenden Schlosser- resp. Schmiedearbeiten am neuen Schulhause Buchs wird hiemit freie Konkurrenz eröffnet.

Sachverständige, welche geneigt sind, sagliche Arbeiten zu übernehmen, werden daher eingeladen, ihre Forderungen in verschlossenen frankirten Eingaben mit der Aufschrift „Schulhausbau Buchs“ bis spätestens am 13. Brachmonat 1871 dem Präsidenten der Baukommission, Herrn Friedensrichter Müller in hier, einzureichen, bei welchem auch das Vorausmaß und die Bauvorschriften eingelesen werden können.

Buchs, den 26. Brachmonat 1871.

Im Namen der Kommission:

Der Aktuar,
Hr. Maurer, Gemeindevorsteher.

17. Bekanntmachung eines Baugespannes.

Rudolf Stief, Försters sel. Sohn dahier, beabsichtigt an seinem Wohnhause eine Stallung anzubauen, dessen äußere Gestalt durch das errichtete Baugespann bezeichnet ist.

Unfälle privatrechtliche Einsprüche gegen dieses Projekt sind innert 14 Tagen, von der Publikation an gerechnet, zu erheben.

Uhwiesen, den 27. Brachmonat 1871.

Die Gemeindevorsteher.

18. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der im Amtsblatt Nr. 47, Art 14, erfolglos aufgerufene Heimatschein Nr. 448, dat den 4. Mai 1863 des Heinrich Zollinger von Uessikon-Maur wird mit statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Maur, den 27. Brachmonat 1871.

Die Gemeindevorsteher.

19. Kirchengemeindeversammlung Stallikon.

Die Stimmberechtigten Bürger und Abergelassenen der Kirchengemeinde Stallikon werden anmit zu einer außerordentlichen Versammlung auf Sonntag den 9. Heumonats a. c., Vormittags unmittelbar nach dem Morgengottesdienste in die Kirche dahier eingeladen.

Traktandum:

Antrag der Kirchenpflege betreffend Vornahme von Reparaturen an Kirchhofmauer und Kirchentreppe.

Unentschuldigtes Ausbleiben hat Buße zur Folge. Stimmregister und bezügliche Akten liegen inzwischen in der Gemeindevorstandskanzlei zur Einsicht offen.

Stallikon, den 28. Brachmonat 1871.

Im Auftrage
des Kirchengemeindevorstandes:
Stäheli, Gemeindevorstandsschreiber.

20. Einladung.

Sämmtliche Stimmberechtigte in Unter-Netweil a. d. Rimmatt, sowie sämmtliche Grundbesitzer, die an der Bollweg- oder Hüttikonersstraße theilhaftig sind, in und außer der Gemeinde wohnende, werden zu einer Gemeindeversammlung in das neue Schulhaus Netweil-Geroldswil auf Sonntag den 9. Heumonats, Nachmittags 2 Uhr, eingeladen behufs Abnahme der Rechnung über stattgehabte Reparatur besagter Straße pro 1869/1870.

Netweil, den 28. Brachmonat 1871.

Die Baukommission.

21. Hinweil.

Armensteuerbezug pro 1871.

Die Gemeinde hat am 30. April d. J. den Bezug einer Armensteuer à 2 0/00 vom Vermögen, 2 Fr. von der Haushaltung und 2 Fr. vom Bürger bewilligt.

Der Verleger liegt den Pflichtigen während 14 Tagen in der Gemeindevorstandskanzlei zur Einsicht offen. Einsprachen sind innert gleicher Frist zu erheben.

Die Steuerzettel werden den in der Gemeinde wohnenden Bürgern beförderlichst zugestellt; der Bezugstag wird später bekannt gemacht.

Von den Auswärts wohnenden Bürgern wird der Betrag durch Postnachnahme bezogen.

Hinweil, den 20. Brachmonat 1871.

Der Armengutsverwalter:
Sch. Feurer.

22. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der unterm 7. d. Mts. fruchtlos aufgerufene Heimatschein für Margaretha Freimann von hier, dat. den 29. Jänner 1870, hiemit als kraftlos erklärt.

Langnau, den 27. Brachmonat 1871.

Die Gemeindevorstandskanzlei.

23. Der Verleger für den diesjährigen Bezug der f. Z. von der Gemeinde beschlossenen Armensteuer zu 1 Gr. per Faktor ist gefertigt und liegt den Pflichtigen während 14 Tagen in der Gemeindevorstandskanzlei zur Einsicht offen.

Ausfällige Einsprachen sind während der gleichen Frist zu erheben. Die Steuerzettel werden die in der Gemeinde wohnenden Bürger demnächst zugestellt erhalten; von den auswärts wohnenden wird der Betrag durch Postnachnahme bezogen werden.

Göshau, den 28. Brachmonat 1871.

Im Namen des Gemeindevorstandes:
H. Hug, Gemeindevorstandsschreiber.

24. F r e i e n s t e i n .

B e m a r k u n g s a n g e l e g e n h e i t .

Nachdem die Bemerkung des Gemeindevorstandes am Irchel beendet, wird hiemit Frist bis 15. künftigen Monats angesetzt, um ausfällige Einsprachen dagegen zu erheben, ansonsten die Bemerkung als anerkannt betrachtet wird.

Freienstein, den 27. Brachmonat 1871.

Die Vorsteherchaft.

25. Das bereinigte Stimmregister für die bevorstehende Wahl eines Sekundarlehrers an die Sekundarschule Göshau - Grünungen liegt den Betheiligten während der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit in der hiesigen Gemeindevorstandskanzlei zur Einsicht offen.

Ausfällige Einsprachen sind während besagter Frist beim Präsidenten des Gemeindevorstandes zu erheben.

Göshau, den 28. Brachmonat 1871.

Im Namen des Gemeindevorstandes:
H. Hug, Gemeindevorstandsschreiber.

26. D i e t l i k o n .

Sämmtliche Grundbesitzer im hiesigen Gemeindevorstandsbanne, soweit es jeden Einzelnen als Anstößer betrifft, werden hiemit aufgefordert, spätestens bis den 8. Heumonats d. J. die Rache und Abzuggräben (den Kriessbach ausgenommen) für ungehinderten Abfluß des Wassers zu öffnen, wobei besonders Leim Altenbach, welcher in seiner ganzen Breite zu öffnen ist, Fleiß angewendet werden soll.

Saumfällige, sowie solche, welche benannte Arbeit nur mangelhaft ausführen, haben unnachlässig Ordnungsbüße zu gewärtigen und wird überdies das Fehlende auf exekutivem Weg erstellt.

Dietlikon, den 27. Brachmonat 1871.

Im Namen des Gemeindevorstandes:
Wintsch, Gemeindevorstandsschreiber.

27. K r a f t l o s e r k l ä r u n g v o n H e i m a t s c h e i n e n .

Die im Amtsblatt Nr. 42, Art. 31, fruchtlos aufgerufenen Heimatscheine für Emil Hägi und Karl Huber, beide von Heisch, werden hiermit kraftlos erklärt.

Hausen, den 28. Brachmonat 1871.

Die Gemeindevorstandskanzlei.

28. Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In der Stadt Zürich ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können im Hochbaubureau (Stadthausplatz No. 2) eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprüche.
Herr M. Meyer.	Erstellen einer Linde über dem Hause Nr 34 am Predigerkirchhof.	30. Brach- monat	14. Heu- monat.

Zürich, den 29. Brachmonat 1871.

Auf Auftrag des Stadtrathes:
Der Bauvollzeiervorordnete,
A. Geiser.

29. Hirslanden.

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffende Maßbeschreibung kann in der Gemeinderathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprüche.
Hr. Rud. Weissstein im Walgrist	Ein Holzschopf.	30. Brach- monat.	13. Heu- monat.

Hirslanden, den 28. Brachmonat 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Schreiber,
J. Leemann.

30. Unterstrass.

Bekanntmachung betreffend Baugespann.

In hiesiger Gemeinde ist nachbenanntes Baugespann errichtet worden, und die betreffenden Pläne können in der Gemeinderathskanzlei eingesehen werden.

Eigenthümer des Baugespanns.	Bauobjekt.	Tag der Publikation im Amtsblatt.	Endtermin für privatrechtliche Einsprüche.
Hr. Pauline Escher	Ein Oekonomiegebäude im Engweg	30. Brach- monat.	14. Heu- monat.

Unterstrass, den 28. Brachmonat 1871.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Schreiber,
C. Schättli.

31. B a u g e s p a n n .

Herr Heinrich Wismer, Gemeindgutsverwalter, hat auf dem Brand-
plaz in hier zum Zwecke der Erbauung eines Wohngebäudes und eines
Wagenschopfs zwei Baugespanne errichtet.

Die Maßbeschreibung kann in der Gemeindevorstandskanzlei eingesehen
werden.

Unzufriedene Einsprüche gegen diese Projekte müssen innerhalb 14
Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksgerichtspräsidenten
geltend gemacht werden.

Uttikon a/A., den 29. Brachmonat 1871.

Im Namen des Gemeindevorstandes:

Der Schreiber, J. Gut.

32. Aufruf eines vermögten Heimatscheines.

Mit Bewilligung des Statthalteramtes Affoltern wird der dem
Emil Heinrich Gallmann, Rudolfs, von Heßerswil, geb. 1853,
ausgestellte Heimatschein, dat. 20 Brachmonat 1870, anmit öffentlich
aufgerufen. Sollte derselbe nicht innert 14 Tagen a dato unterzeichneter
Stelle beigebracht werden, so wird solcher als kraftlos betrachtet.

Nettmenstetten, den 26. Brachmonat 1871.

Im Namen des Gemeindevorstandes:

Ed. Huber, Gemeindevorstandsschreiber.

33. Aufruf und Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Da der dem Heinrich Geering Rudolfs, von Opfikon, geb. 1851,
unterm 19. Weinmonat 1868 nach Hottlingen ausgestellte Heimatschein
vermisst wird, so wird derselbe hiermit öffentlich aufgerufen, innert 10
Tagen an unterzeichnete Stelle einzusenden, widrigenfalls derselbe als nicht
mehr bestehend angesehen und mit Statthalteramtlicher Bewilligung kraft-
los erklärt bleiben würde.

Opfikon, den 28. Brachmonat 1871.

Im Namen des Gemeindevorstandes:

Der Schreiber,

G. H. Schweizer.

34. F a h r h a b e g a n t .

Mittwoch den 5. Heumonat d. J., von Morgens 8 Uhr an, wird
in Nr. 14 und 15 zunächst bei der Kapelle in hier eine Fahrhabegant
abgehalten, über: 1 vollständiges zweischläf. Bett sammt: Bettstatt, 2 zwei-
thür. Kästen, 1 Tisch, Sessel, verschiedene Männerkleider und hausrät-
liche Sachen, zirka 3 Saum 1869ger und 1870er Wein, ein 12 Saum
haltendes Weinfass, 1 großen Leiterwagen, zirka 20 Zentner weißes Stroh
und verschiedenes Güterwerkgeschirr.

Zu zahlreichem Besuche dieser Gant wird eingeladen.

Opfikon, den 26. Brachmonat 1871.

Im Namen der Gantbeamtung:

G. H. Schweizer, Gemeindevorstandsschreiber.

35. **L i e g e n s c h a f t e n g a n t.**

Die Garantiekommission Weisweil, Namens der dortigen Garantie-
masse, bringt Dienstag den 4. Heumonath, Abends 6 Uhr, in der Wirth-
schaft des Herrn Jakob Baur, Ziegler, auf öffentliche Steigerung:

Das ihr im Konkurse zugefallene Heimwesen im Detenbühl,
bestehend in:

1. Einem Wohnhaus und Scheune, vor wenigen Jahren neu erbaut
und für 5500 Fr. asscurirt.
2. Einer Zucht 1 Vierling 9670 □' Hofraum und Acker, beim
Hause gelegen.
3. Circa 3 1/2 Zucharten Acker, Wiedland und Waldung, an mehre-
ren Stücken

Für Beschäftigung der Gantobjecte beliebe man sich an den Unter-
zeichneten zu wenden, bei welchem auf Verlangen über die Bedingungen
nähere Auskunft ertheilt wird.

Noch wird darauf aufmerksam gemacht, daß höchst wahrscheinlich
nur eine Gant abgehalten, und falls das Verkaufsergebniß sich als un-
günstig herausstellen sollte, sofort das Heimwesen pachtweise versteigert wird.
Zu dieser Gant wird eingeladen.

Weisweil, den 27. Brachmonath 1871.

K. Baur, Aktuar.

36. **G a n t a n z e i g e.**

Die Bank in Zürich bringt Mittwoch den 5. Heumonath 1871,
Abends 8 Uhr, im Gasthof zur „Sonne“ in Oberuster den ehemals
Berchtold'schen Gütergewerb in Oberuster auf öffentliche Steigerung
Derselbe besteht in:

1. Wohnhaus, Scheune, Waschkhaus, Holzschopf und Remiseanbau,
zusammen für 13,400 Fr. asscurirt
2. Circa 2 1/2 Mannwerk Bauw. garten und Acker.
3. „ 2 1/4 Zucht Acker im Thal.
4. „ 3 Zucht Acker im Zelgli-Acker.
5. „ 1 Zucht Wiesen und Acker im obern Zelgli.
6. „ 1 Zucht Acker in der Brille.
7. „ 1 1/2 Zucht Acker im Grund.
8. „ 2 1/2 Vierling Acker im Höbnacker.
9. „ 1 3/4 Zucht Wiesen und Acker in der Mästen.
10. „ 2 Zucht Wiesen in der Kleschenweid.
11. „ 1 Zucht Wiesen im Großacker.
12. „ 2 1/2 Zucht Wiesen im Höbnacker.
13. „ 2 1/2 Vierling Wiesen auf Auenwinden.
14. „ 1 1/2 Zucht Wiesen in der Hölbergweid.
15. „ 1 Zucht Wiesen in der Hub.
16. „ 1 1/2 Zucht Streuland in der Bergweid.

Diese Liegenschaften befinden sich in gutem Zustande und es werden
die Kaufbedingungen günstig gestellt.

Uster, den 28. Brachmonath 1871.

Im Namen der Gantbeamtung:

J. Meyer,
Gemeindevorsteher.

37.

G a n t a n z e i g e.

Künftigen Dienstag den 4. Heumonath, von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Ganstube auf dem „Widder“ im Rennweg zufolge Versteigerungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

5 aufgerüstete Betten, 1 nuthäumerer Sekretär, 1 Divan, runde, ovale und vieredige Tische, Rohr-, Fretill- und Strohstuhl, Waschkommoden, Giffoni'schen, Spiegel und Tableaux Nachmittage, 2 Glaskränke, 1 Spiegelstisch, Podestteppiche, Kanapee's, div. Tische und Stühle, viele Rüben- und Glasgeschirre, Weinfässer, 5 eiserne Zylinderöfen, Glasperlen Knöpfe, Blumenlampen, Wandkörbe u. dgl., Kommoden, ein- und zwölftürige Kisten, 2 Kadenkorpus, 2 Waagen mit Gewicht, 1 Handwagen, eine Partie Zigarren, Rauch- und Schnupstafel, Seife, Kerzen, Gewürze u. dgl., 1 Stoduhr, 1 silberne Zylinderuhr, circa 6 Saum div. Weine, 1 Kinderwagen, 20 Pfund Wellengarn, 1 vollständiger Buchbinderwerkzeug, eine Partie Kleider, 1 goldne Damenuhr, 10 Paletots, 20 wollene Jacken, 20 dito Ploufen, 20 Cachenez, 40 Gerfets, Handschuhe, Unterröcke, Krinolinen, Fichus, Gravatten, Atlas und Tassenbänder u. A. m.;

Zürich, den 29. Brachmonath 1871.

Der Stadtkammann:

J ä s i.

38.

G a n t a n z e i g e.

Donnerstag den 6. Heumonath, von Morgens 8 Uhr an, werden beim Hause Nr. 74 bei der Säge dahier zum Verkauf auf öffentliche Steigerung gebracht:

Eine gute und solide Weinpresse, 3 Stück Weinfässer, 10, 9 und 4 Eimer haltend, 2 Weinständen, circa 16 und 12 Fassen haltend, Zuber, Weintansen, Trichter und verschiedenes Kellergeräthe, Baumleitern, Wald- und Handsägen, Axten und Beile, Körbe, Säuen, Viehl und verschiedenes Kütergeschirre, Waschkgeschirre, Bautansen, Ständli u. A. m.

Zu zahlreichem Besuch wird eingeladen.

Zollikon, den 28. Brachmonath 1871.

Die Ganstbramung.

39.

G a n t a n z e i g e.

Dienstag den 4. Heumonath, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthschaft zur Platte in Fluntern aus dem Nachlasse des Fran Chanson, Schirmhändler, versteigert:

Eine große Partie seidene, wollene und baumwollene Regen- und Sonnenschirme, alte Schirmgestelle, baumwollene Unterhosen und Jacken, Mannskleider, Koffer u. A. m.

Fluntern, den 29. Brachmonath 1871.

Das Gemeindegemeindevamt

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Briefaufträge und Amortisationen.

40. Durch Beschluß vom 17. Brachmonat d. J. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Auftrage des Schuldbriefes: 100 fl. auf Georg Morf, Jakob sel., genannt Josephen, und Hs. Heinrich Winkler, beide zu Rürensdorf, desgleichen Hs. Heinrich Benz zu Dietlikon, der Obovogtei Schwamendingen, als Sohn und Tochtermänner Jakob Morfen, genannt Josephen sel., zu besagtem Rürensdorf, zu Gunsten von Herrn Assessor Joh. Konrad Hess, des Regiments und Handels Herrn in Zürich, datirt Martini 1722,

denselben für kraftlos erklärt und seine Löschung im Notariatsprotokolle befohlen, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bülach, den 27. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Dr. Aebli.

Bermischte Bekanntmachungen.

41. Das Bezirksgericht Uster
hat

in seiner heutigen Sitzung, an welcher Theil nahmen die Herren Präsident Wettstein und Bezirksrichter Boller, Morf, Bollinger und Stiefel, sowie der Gerichtsschreiber,

in Sachen

der Frau Regula Albertina Stauber geb. Kündig von Uster, Klägerin
(vertreten durch Herrn Fürsprech Weber),

gegen

ihren unbekannt abwesenden Ehemann Hs. Jakob Stauber aus dem
Wyl-Niederuster, Beklagten,

betreffend Ehescheidung,

über die Streitfrage:

Ist das zwischen den Litiganten bestehende Eheband gänzlich aufzulösen?
erkennt:

1. Die Eheleute Stauber sind gänzlich geschieden.
2. Der Beklagte hat die Klägerin mit 40 Frkn. prozessualisch zu entschädigen und unter subsidiärer Haft der Klägerin die Kosten zu tragen.
3. Mittheilung an die Klägerin und die Kirchenpflege Uster, unter Anzeige der Appellationsfrist von 10 Tagen a dato insinuationis; diese zehntägige Berufungsfrist läuft dem Beklagten vom Tage der Publikation dieses Urtheils an.

Uster, den 14. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Christmann.

42.

Das Bezirksgericht Hinweil
hat
in Sachen

der Regula Diener von Bacher-Fischenthal, Fabrikarbeiterin in der
Nähräti-Wald, Klägerin,

gegen

den unbekannt abwesenden Kaspar Brunner von Loch-Hinweil, zuletzt
wohnhaft gewesen in Tann-Dürnten,

betreffend Vaterschaft,

über die Streitfrage:

„Ob das von der Klägerin zu gebärende Kind dem Beklagten als ein
Brautkind zuzusprechen sei, unter Verurtheilung des Beklagten zu den in
solchen Fällen üblichen ökonomischen Leistungen?“
erkennt:

1. Der Beklagte ist als unehelicher Vater des von der Klägerin zu gebärenden Kindes erklärt, welches dagegen nach Namen, Heimat und Erbrecht der Mutter folgt.
2. Dieses Kind bleibt bis zum zurückgelegten 12. Altersjahr der Mutter zur Erziehung und zum Unterhalt überlassen; der Beklagte dagegen ist verpflichtet, derselben an die Kindheit und Aufwaskosten 40 Fr. und während jenen 12 Jahren alljährlich einen Substantiationsbeitrag von 100 Fr. in vierteljährlichen Raten zu leisten; nachher liegt ihm die Pflicht der weiteren Unterhaltung und Erziehung des Kindes allein ob.
3. Es wird dieses Kind den Vormundschaftsbehörden zur Obforge anempfohlen.
4. Der Beklagte muß die Prozeßkosten zahlen.
5. Er muß die Klägerin prozessualisch mit 40 Fr. entschädigen.
6. Mittheilung, — dem Beklagten durch das Amtsblatt unter Eröffnung der von der Publikation an laufenden zehntägigen Appellationsfrist.

Hinweil, den 15. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
F a r n e r.

43.

Schreiner Kluth von Schwerin,
wohnhaft gewesen in Riebbach, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, binnen 10 Tagen von heute an den Herrn Geschäftsführer Walder Namens der Herren Joh. Strickler und Pünter, Ladenhändler in Uerikon bei Stäfa, für ihre Forderung von 505 Fr. 36 Rp. sammt Zins à 50/o seit 1. Januar 1871 zu befriedigen, oder sich auszuweisen, daß er demselben hierorts Rede stehen wolle, unter der Androhung, daß sonst nach Vertheilung der Kosten der Konkurs über ihn eröffnet würde.

Bärich, den 29. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
W e r d m ü l l e r.

44.

Das Bezirksgericht Zürich
hat
in Sachen

des Statthalteramtes Zürich, Anklägers,
gegen

Jakob Schneider, Feiltrager, von Zell, wohnhaft in Nr. 8 Schmalz-
grube dahier, 45 Jahre alt, verheirathet, Vater von 4 Kindern,
und

dessen Sohn, Jakob Schneider von Zell, geb. im Mai 1853, berufss-
los, wohnhaft gewesen bei seinem Vater, gegenwärtig unbekannt ab-
wesend, Angeklagte,

betreffend Betrug, Versuch der widerrechtlichen Befreiung von
Gefangenen und Gebrauch eines falschen Passes,
gefunden:

Die beiden Angeklagten Vater und Sohn Schneider sind des einfachen
Betruges im Betrag von 300 Fr., der Sohn Schneider außerdem noch
des Versuchs der widerrechtlichen Befreiung eines Gefangenen, sowie
des Gebrauches eines falschen Passes schuldig,

und hierauf erkennt:

1. Jakob Schneider, Vater, wird zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten und Jakob Schneider, Sohn, zu einer solchen von fünf Monaten verurtheilt.
2. Dieselben haben die Kosten gemeinsam und unter gegenseitiger solidarischer Haft zu tragen.
3. In demselben Verhältniß haben sie den Herren Gebrüdern Gattiker eine Entschädigung von 135 Fr. zu bezahlen.
4. Für sein heutiges unentschuldigtes Ausbleiben wird dem Sohn Schneider eine Ordnungsbuße von 10 Fr. aufgelegt.
5. Mittheilung an das Statthalteramt, an den Sohn Jakob Schneider durch einmalige Anzeige im Amtsblatt mit dem Bemerken, daß ihm die viertägige Appellationsfrist vom Tage der Bekanntmachung an zu laufen beginne.

Zürich, den 17. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Werdmüller.

45.

Karoline Wethli von Höttingen,

geb. 1822, seit dem 23. Herbstmonat 1851 unbekannt abwesend, sowie
allfällige hierorts nicht bekannte Erben derselben werden anmit aufgefor-
dert, binnen neun Monaten von heute an in der Kanzlei des unterzeich-
neten Gerichtes sich zu melden, widrigenfalls die Abwesende für verschol-
len erklärt und den hierorts bekannten Erben derselben die Abgrenzung
ihres Vermögens gestattet würde.

Zürich, den 22. Hornung 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,

Werdmüller.

46. Seit dem am 7. Christmonat 1870 stattgefundenen Brande im Limmatstüb zu Außersihl werden zwei zu Gunsten der Anna Meier von Uffikon, Kts. Luzern, Dienstmagd des Herrn Götlinger im Limmatstüb Außersihl, angelegte Sparhefte, nämlich:

1. Nr. 5148 der Sparkasse in Zürich, mit 31. Christmonat 1870 361 Fr 65 Rp. betragend.

2. Nr. 799 der Sparkasse der gemeinnützigen Gesellschaft in Neumünster, im Betrage von 609 Fr. 85 Rp.,

vermisst.

Es ergeht daher an den Inhaber dieser Sparhefte oder wer sonst darüber Auskunft zu geben im Stande ist, die Aufforderung, sich binnen 4 Wochen von heute an hierorts zu melden, ansonst die beiden vermissten Sparhefte für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würden.

Zürich, den 28. Frachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

47. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber der Obligation Nr. 14,175 des 40/o Anleihens der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft in Zürich im Betrag von 500 Fr., dat. 1. Weinmonat 1866, aufgefordert, sich binnen zwei Jahren vom 19. Wintermonat 1870, als dem Datum des obergerichtlichen Beschlusses an gerechnet, hierorts zu melden, widrigenfalls diese Obligation für erloschen erklärt und statt derselben ein noch allein gültiges Duplikat dem Eigenthümer zugefertigt würde.

Zürich, den 10. Christmonat 1870.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

48

Z i v i l e h e.

Johannes Weidmann, Hs. Ulrich sel, von Embrach, und Anna Attinger, Heinrich, von Seebach, wohnhaft in Derlikon, haben sich ehelich versprochen und wollen sich im Sinne des § 110 des privatrechtlichen Gesetzbuches zivilliter trauen lassen.

Aufällige Einsprachen gegen diese Ehe sind bis zum 7. Heumonat v. 3. bei dem Unterzeichneten zu erheben.

Bülach, den 29. Frachmonat 1871.

Der Bezirksgerichtspräsident:

H. Schürter.

49. Es ergeht anmit an Frau Susanna Höttinger geb. Spörri von Hirslanden, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, die dritte gerichtliche Aufforderung zur Wiederovereinigung mit ihrem Ehemann Joh. Höttinger, Färber, wohnhaft an der Hohlgaasse-Außersihl.

Zürich, den 28. Frachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,
Werdmüller.

50. Anmit wird bekannt gemacht, daß die von den Vormundschaftsbehörden über Rudolf Kündig von Hombrechtikon, wohnhaft in Hängg, wegen Verschwendung eventuell verhängte Bevogtigung in Folge obergerichtlichen Urtheils vom 25. Mai d. J. in Bestätigung des diesseitigen Urtheils vom 3. April d. J. wieder aufgehoben worden ist.

Zürich, den 28. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtschreiber,
Wermüller.

51. Anmit wird bekannt gemacht, daß die von den Vormundschaftsbehörden über Rudolf Rögli im Remyschhof-Hängg wegen Verschwendung eventuell verhängte Bevogtigung in Folge Rückzugs der diesfälligen Klage der Vormundschaftsbehörde durch heutigen Gerichtsbeschuß wieder aufgehoben worden ist.

Zürich, den 26. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtschreiber,
Wermüller.

52. Der Nachlaß des am 19. April d. J. verstorbenen Heinrich Wettstein von Weiskon-Egg, wohnhaft gewesen auf der Mütli in Weiskon, ist von den Vormundschaftsbehörden Namens der minderjährigen Kinder Regula und Jakob Wettstein, sowie von dem volljährigen Sohne Heinrich Wettstein aufgeschlagen, dagegen von der Wittve des Verstorbenen Elisabetha geb. Walder auf der Mütli-Weiskon in Aktiven und Passiven angetreten worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Weissen, den 21. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtschreiber,
H. A. Schwarz.

53. G a n t a n z e i g e.

Aus dem Konkurs über den Nachlaß des Joh. Hess, jetzt gewesen in Igikon-Grünlingen, wird daselbst Montags den 3. Henmonat d. J., Morgens 8 Uhr, durch das Gemeindevorstandamt Grünlingen gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Das Heugraz ab den Wiesen des Verstorbenen, in verschiedenen Abtheilungen.

Versammlungsort beim Hause des Verstorbenen

Grünlingen, den 28. Brachmonat 1871.

Notariat Grünlingen:
J. H. Weilenmann, Landschreiber.

54. Z u g s f r i s t.

Im Aufsatze des Heinrich Bär zum Guggenbühl-Riffersweil wird hiemit den nicht speziell versicherten Gläubigern eine Frist von 10 Tagen, von heute an gerechnet, angesetzt, zur Abgabe von Zug- und Ueber-schlagserklärungen. Stillschweigen wird als Verzicht ausgelegt.

Höfistern, den 29. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Knoben:
Eigenseer, Landschreiber.

55. Behufs Feststellung des Vermögensbestandes des freiwillig unter Vormundschaft getretenen Johannes Langhard zum alten Ohlen von und in Oberstammheim ist der öffentliche und gerichtliche Schuldenruf angeordnet worden.

Alle Gläubiger des Langhard werden daher aufgefodert, ihre Ansprachen bis zum 15. Heumonats d. J. bei der Kanzlei des hiesigen Gerichtes anzumelden, unter der Androhung, daß Forderungen, die innert dieser Frist nicht zur Anmeldung kommen und weder aus den Notariats- oder Pfandprotokollen ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, als untergegangen angesehen würden.

Andelsingen, den 16. Brachmonat 1871.

Im Namen des Bezirksgerichtes:

Der Gerichtsschreiber,
Voller.

56. Zug s f r i s t.

Im Konkurse über Selina Hediger geb. Mantel, Ehefrau des Jakob Hediger von Rheinach, Ansf in Glag, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern derselben behufs Abgabe von Zug- oder Ueberschlags-erklärungen über das gesammte Massagut anmit Frist bis und mit dem 7. Heumonats 1871 unter der Bedrohung anberaumt, daß Still- schweigen während derselben als Verzicht auf den Zug resp. die Ueber- schlagung betrachtet würde.

Glgg, den 27. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Glgg:

J. Aud. Grahel, Landtschreiber.

57. Zug s f r i s t.

Im Konkurse des Heinrich Steiger, Vater, im Gibisnüb-Merikon, wird anmit den nicht speziell versicherten Kreditoren eine Frist von zehn Tagen von heute an angesetzt zur Abgabe von Zug- und Ueberschlags- erklärungen über das vorhandene Massagut, wobei auch ein dem Kri- daren seit Ablauf der Bedenkzeit zugesellener Erbtheil, $\frac{1}{5}$ an dem 4113 Frkn. 98 Rp. betragenden Nachlasse seines Bruders Hs. Heinrich Steiger, begriffen ist. Stillschweigen während dieser Frist würde als dießfälliger Verzicht ausgelegt.

Männedorf, den 30. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Männedorf:

K. Maag, Landtschreiber.

58. Zug s f r i s t

Im Konkurse des Heinrich Wintfch von Nieden, seßhaft in Schwamendingen, findet eine Auffassungsverhandlung nicht statt, dagegen wird den nicht speziell versicherten Gläubigern zur Abgabe von Zug- und Ueber- schlags-erklärungen über die vorhandenen Aktiven eine mit dem 7. Heu- monats 1871 zu Ende gehende Frist angesetzt, mit der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht darauf ausgelegt würde.

Dersikon, den 24. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:

J. J. Scherrer, Landtschreiber.

59. Zug- und Pfandfrei.

Im Aufsatze über den Nachlaß des Jakob Gsell in Hetslibach zu Rüschnacht hat keine Aufsatzeverhandlung stattgefunden und es ist nun den Inhabern von laufenden und mit Vorzugsrechten versehenen Forderungen eine mit dem 8. Heumonath 1871 zu Ende gehende Frist anberaumt zur Abgabe von Zug- oder Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut, unter Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht darauf ausgelegt würde.

Rüschnacht, den 27. Brachmonath 1871.

Notariatskanzlei Rüschnacht:
M. Brunner, Landschreiber.

60. Im Konkurse des Konrad Kreis, Vater, im Weiler-Seen, findet keine Aufsatzeverhandlung statt.

Den nicht speziell versicherten privilegierten und laufenden Gläubigern wird nun eine mit dem 9. Heumonath 1871 zu Ende gehende Frist angesetzt behufs Abgabe von Zug- und Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut. Stillschweigen innert dieser Frist gilt als Verzicht auf den Zug.

Winterthur, den 27. Brachmonath 1871.

Notariatskanzlei Oberwinterthur:
Für den Notar,
Heinrich Voller, Substitut.

61. Im Separatkonkurse betreffend die in der Gemeinde Glifon an der Thur liegenden Immobilien des Joseph Lenz, alt Gemeindammann, zum Anker in Uefflingen, Kantons Thurgau, findet keine Aufsatzeverhandlung statt.

Winterthur, den 27. Brachmonath 1871.

Notariatskanzlei Oberwinterthur:
Für den Notar,
Heinrich Voller, Substitut.

62. Im Konkurse über Selina Hediger geb. Mantel, Ehefrau des Jakob Hediger von Reinach, Ansäss in Elgg, findet die auf den 1. Heumonath 1871 festgesetzte Aufsatzeverhandlung nicht statt.

Elgg, den 26. Brachmonath 1871.

Notariatskanzlei Elgg:
J. Rud. Stahel, Landschreiber.

63. Falliterklärung.

In Folge durchgeführten Konkurses ist Johannes Breiter, Krämer, Jakobson sel. Sohn, von Glac, durch Beschluß des Bezirksgerichtes Andelfingen vom 19. d. Mts fallit erklärt und bis zum 19. Brachmonath 1872 im Aktivbürgerrechte eingestellt worden.

Andelfingen, den 27. Brachmonath 1871.

Notariatskanzlei Andelfingen:
J. Siegfried, Landschreiber.

64. Falliterklärung.

Ludwig Pfeiffer von Kiesenbach, Oberamts Waldsbüt, Weinschenk, wohnhaft in Enge, ist nach durchgeführtem Konkursverfahren lt. Beschluß des Bezirksgerichtes vom 7. Brachmonat 1871 fallit erklärt und bis zum 7. Brachmonat 1875 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Wiedikon, den 23. Brachmonat 1871

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. G.

H. Hurlmann, Landtschreiber.

65. Falliterklärung mit Aktivbürgerrechtseinstellung.

Albert Schärer, Schreiner- und Glasermeister, von und im Weisler-Hombrechtikon, ist nach durchgeführtem Aufsaßverfahren durch Beschluß des Bezirksgerichtes Witten vom 14. d. M. fallit erklärt und bis zum 14. Brachmonat 1876 im Aktivbürgerrecht eingestellt worden.

Stäfa, den 22. Brachmonat 1871.

Notariatskanzlei Stäfa:

Robert Mos, Landtschreiber

Konkurspublikationen.

66. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Der Nachlaß des Kaspar Steineumann, Schuster, Kaspar sel., in Hagenbuch; von den Intestaterben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur v. 23. Brachmonat 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Elgg 22. Heumonat 1871. — Bedenkzeit v. 2. bis und mit dem 11. Augustmonat 1871. — Aufsaßverhandlung 19. Augustmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

2. Nachlaß des Hb. Heinrich Schenkel, Rudolf sel. Sohn, von Hälms, Gemeinde Wald, wohnhaft gewesen im Loch bei Wolfhausen-Pubikon; in Folge Ausschlagung von Seite der Erben und der Wittwe; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinwil v. 23. Brachmonat 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Gräningen 27. Heumonat 1871. — Bedenkzeit v. 7. bis 17. Augustmonat 1871. — Aufsaßverhandlung 23. Augustmonat 1871, Namittags 1 Uhr.

3. Nachlaß des Johannes Hess, Rudolfs Sohn, aus der Haslen-Hombrechtikon, sesshaft gewesen in Ipikon-Gräningen; in Folge Ausschlagung von Seite der Erben und der Wittwe; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Hinwil v. 27. Brachmonat 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Gräningen 29. Heumonat 1871. — Bedenkzeit v. 9. bis 19. Augustmonat 1871. — Aufsaßverhandlung 30. Augustmonat 1871, Namittags 1 Uhr.

4. Rudolf Bräm, Eisenbahnarbeiter, in Dietikon; rechtlich außertrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 10. Brachmonat 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. G. (in Zürich) 22. Heumonat 1871. — Bedenkzeit v. 2. bis 11. Augustmonat 1871. — Aufsaßverhandlung 22. Augustmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

5. Gemeinderath J. Jakob Kleinert, Wirth und Krämer, von Affoltern a. N., wohnhaft in Ottenbach; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Affoltern v. 26. Brachmonat 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Knonau (in Affoltern) 29. Heumonats 1871. — Bedenkzeit v. 10. bis 19. Augustmonat 1871. — Aufschlußverhandlung 28. Augustmonat 1871, Nachmittags 3 Uhr.

6. Balthasar Stierli, Schuster, von Ober-Uri Dorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 17. Brachmonat 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf n. d. G. (in Zürich) 29. Heumonats 1871. — Bedenkzeit v. 9 bis 18. Augustmonat 1871. — Aufschlußverhandlung 29. Augustmonat, Vormittags 9 Uhr.

7. Katharina Nöbli, Ehefrau des Martin Götz von Uster, Wirthin an der Stühlihofstatt in Zürich; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 17. Brachmonat 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 29. Heumonats 1871. — Bedenkzeit v. 9. bis 18. Augustmonat 1871. — Aufschlußverhandlung 29. Augustmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

8. Kaspar Meier von Nieder-Uster, Feilsträger an der Steingasse in Zürich; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich v. 17. Brachmonat 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 29. Heumonats 1871. — Bedenkzeit v. 9. bis 18. Augustmonat 1871. — Aufschlußverhandlung 29. Augustmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

9. Jakob Bucher, Heinrichen Sohn, Strumpfw Weber, Gypsmüller, in Niederweningen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensburg vom 17. Brachmonat 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Regensburg (in Diefendorf) 29. Heumonats 1871. — Bedenkzeit vom 8. — 19. Augustmonat 1871. — Aufschlußverhandlung 29. Augustmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

10. Rudolf Bucher, Heinrichen Sohn, Strumpfw Weber, Gypsmüller, in Niederweningen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Regensburg vom 17. Brachmonat 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Regensburg (in Diefendorf) 29. Heumonats 1871. — Bedenkzeit vom 8. — 19. Augustmonat 1871. — Aufschlußverhandlung 29. Augustmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

11. Ferdinand Maler von Auen, Bezirksamt Donaueschingen, Großherzogthum Baden, Mechaniker, in Winterthur; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Winterthur vom 17. Brachmonat 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei der Stadt Winterthur 15. Heumonats 1871. — Bedenkzeit vom 26. Heumonats bis 4. Augustmonat 1871. — Aufschlußverhandlung 12. Augustmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

12. Wilhelm Stegemann, Hafner, von Stauffen, in Zürich; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Zürich vom 3. Brachmonat 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei der Stadt Zürich 15. Heumonats 1871. — Bedenkzeit vom 26. Heumonats bis einschließlich 4. Augustmonat 1871. — Aufschlußverhandlung 15. Augustmonat 1871, Vormittags 9 Uhr.

13. Rudolf Diener, Speisewirth, Joh. Jakobs Sohn, in Lipperschwende-Bauma; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Pfäffikon vom 31. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Pfäffikon 11. Heumonath 1871. — Bedenkzeit vom 21. bis 31. Heumonath 1871. — Auffassungsverhandlung 9. Augustmonath 1871, Vormittags 10 Uhr.

14. Johannes Baur, Metzger und Weinschenk, in Birmensdorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Zürich vom 27. Mai 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Birmensdorf (in Zürich) 8. Heumonath 1871. — Bedenkzeit vom 19. bis 28. Heumonath 1871. — Auffassungsverhandlung 8. Augustmonath 1871, Vormittags 9 Uhr.

15. Die Eheleute Jakob Huber, Tagelöhner, und Frau Crescentia, geb. Meier, von Wetzikon, wohnhaft in Ausersthal; rechtlich ausgetrieben; lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Zürich vom 3. Brachmonath 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Wetzikon 15. Heumonath 1871. — Bedenkzeit vom 26. Heumonath bis 4. Augustmonath 1871. — Auffassungsverhandlung 15. Augustmonath 1871, Vormittags 9 Uhr.

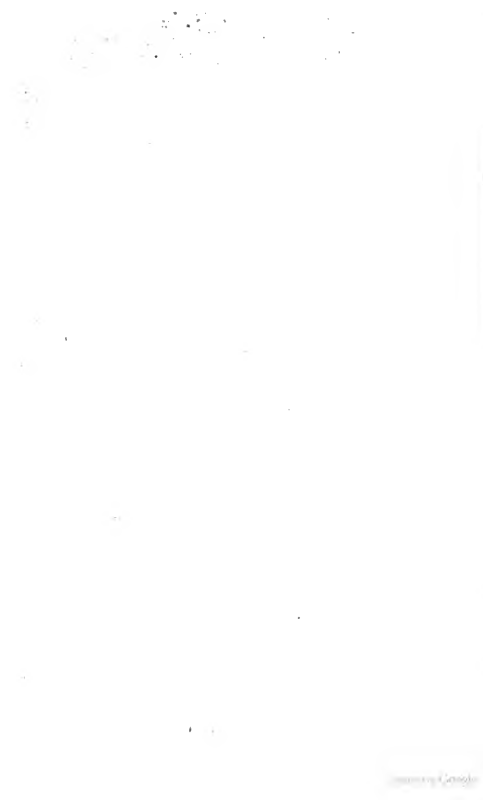
16. L. Souche, Kaufmann, von Valence, Frankreich, wohnhaft gewesen in Enge; in Folge fruchtlosen Aufrufes; — lt. Beschluß des Bez.-Gerichtes Zürich vom 8. Brachmonath 1871. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.-Kanzlei Wetzikon 22. Heumonath 1871. — Bedenkzeit vom 2. bis 11. Augustmonath 1871. — Auffassungsverhandlung 22. Augustmonath 1871, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremptorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe, und zwar bei notariatslichen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweiskurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte, die dem Gemeinschuldner zustehen, verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffassungsverfahren Abhandlung zu gewärtigen hätte, sämmtliche Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsstrafe eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 21 des citirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffassungsverhandlung, sowie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Theilnehmen wird auf die Bestimmungen des citirten Gesetzes, insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Beilage: Abtheilung Gesetze und Verordnungen Nr. 19.

Druck und Expedition von Drell, Häfeli & Comp. in Zürich.



YC 36113

